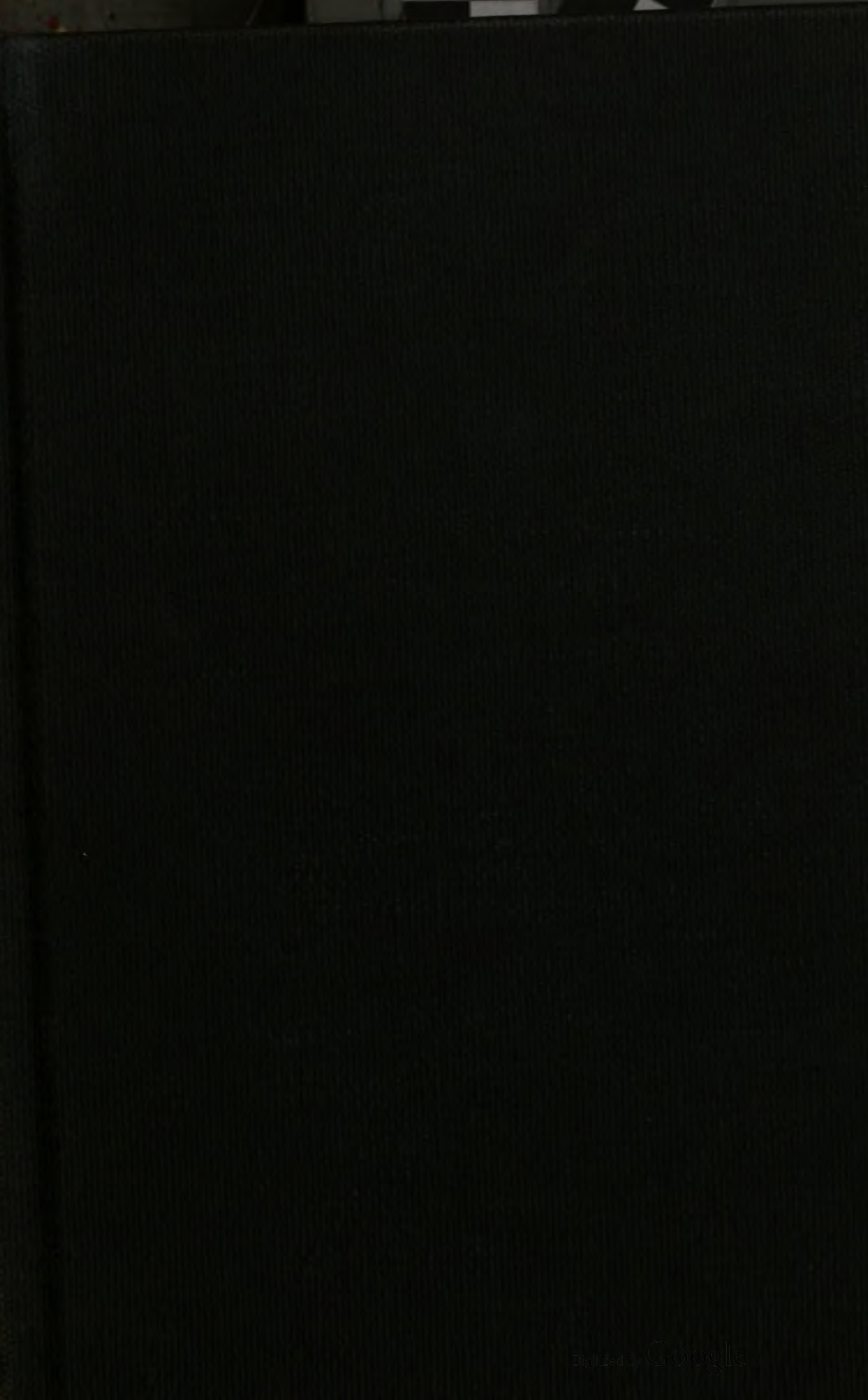



Crescat Scientia Vita Excolatur

Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Neue Folge. Siebenundzwanzigster Band.

(Der ganzen Folge XXXVII. Band.)

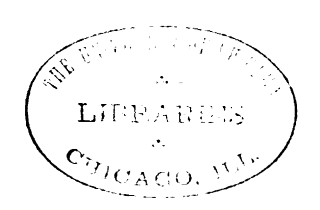


Kassel.

Im Commissionsverlage von A. Freyschmidt's Buchhandlung.

(G. Dufayel.)

1903.



Druck von L. Döll in Kassel.

Inhalt.

Stammreihe
des Thüringischen Landgrafenhauses und des Hessischen Landgrafenhauses bis auf Philipp den Grossmütigen.

Von

Hermann Diemar.

Die hier vorgelegte Arbeit ist zum grösseren Teile hervorgegangen aus Studien für meine bevorstehende Ausgabe der Werke des Chronisten Wigand Gerstenberg. Vervollständigt und zum selbständigen Ganzen ausgebaut habe ich sie dann, weil ich glaube, damit einem dringenden Bedürfnis der hessischen Geschichtsforschung zu dienen. Denn es fehlt für die thüringisch-hessische Haus- und Staatsgeschichte des Mittelalters durchaus an einer aus den Quellen belegten kritischen Zusammenstellung der bis jetzt bekannten genealogischen Daten. Zu einer solchen soll nun hier ein Anfang gemacht werden. So viel es mir zur Zeit möglich war, habe ich die Quellen selbst durchgearbeitet und die Ergebnisse der neueren Forschung zusammengetragen, wodurch manche neue Feststellung gewonnen, manche alte Annahme als unbegründet beseitigt werden konnte. Von Quellenveröffentlichungen der letzten Jahre, die es für den hier verfolgten Zweck zum ersten male auszubeuten galt, hebe ich als ganz besonders ergiebig hervor Oswald Holder-Eggers glänzende Ausgaben der Reinhardsbrunner Chronik [1]) und der Erfurter Ge-

[1]) Monumenta Germaniae historica, Scriptores 30 I, Hannover 1896, S. 490 Chronica Reinhardsbrunnensis hg. v. O. Holder-Egger.

schichtsdenkmäler [1]). Das Urkundenbuch der Marburger Deutschordens-Ballei von Arthur Wyss [2]) bot erheblichen Gewinn vor allem durch die Nummer 1292 des 3. Bandes, die an entferntem Orte glücklich wieder aufgefundenen 'Bruchstücke des Necrologs der Ballei Hessen' [3]). Eine Quelle, die bisher nicht genügend benutzt worden ist, sind die schon vor längerer Zeit von C. L Weber herausgegebenen Anniversarcalendarien des Fritzlarer Petersstiftes [4]). Endlich sei ein altbekanntes Stück wegen seiner Wichtigkeit hier ausdrücklich miterwähnt, das einst von J. Ph. Kuchenbecker [5]) mitgeteilte 'beglaubte Verzeichnüs der Geburts- und Sterb-Jahre derer Landgrafen v. Hessen' [6]). Von einschlägigen Aufsätzen wäre etwa hervorzuheben: Ch. Haeutle, Landgraf Hermann I v. Thüringen und seine Familie [7]); G. Frh. Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Genealogie des hessischen Fürstenhauses [8]); W. Bücking, Beiträge zur Geschichte der Stadt Marburg [9]); Th. Ilgen u. R. Vogel, Kritische Bearbeitung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges (soll heissen: -streites) [10]); K. Wenck, Elisabeth v. Thüringen, die Gemahlin Landgraf Heinrichs II v. Hessen [11]); F. Küch, Die Landgrafendenkmäler in der Elisabethkirche zu Marburg [12]). Reiche Ausbeute gewährte sodann das moderne genealogische Werk

---

[1]) Scriptores rer. Germ. ex Mon. Germ. separatim editi: Monumenta Erphesfurtensia hg. v. O. Holder-Egger, Hannover 1899.

[2]) Publicationen aus den Preussischen Staatsarchiven 3, 19, 73: Hessisches Urkundenbuch, Abteilung I UB. der Deutschordens-Ballei Hessen von A. Wyss 1, 2, 3 (bis 1399), Leipzig 1879, 1884, 1899.

[3]) S. 236 bis 270: Mai 5 bis Juni 19, Juni 28 bis Juli 27, Aug. 13 bis Dec. 3.

[4]) Zeitschrift d. V. für hessische Geschichte NF. Suppl. 2: Quatuor calendaria praesentiarum ecclesiae quondam collegiatae Fritzlariensis de annis circiter 1340, 1360, 1390 et 1450, Sectio I Calendaria anniversariorum, Cassel 1869.

[5]) Analecta Hassiaca hg. v. J. Ph. Kuchenbecker, Collectio 11, Marburg 1740, S. 103 bis 107 Anm.

[6]) 'Zu Anfang des 16. Seculi geschrieben und jüngsthin vorgefunden'. Todesdaten 1383, 1382, 1366, 1402, 1406, 1458, 1462, 1471, 1478, 1483, 1495, 1500; Geburtsdaten 1438, 1441.

[7]) Zeitschrift d. V. für thüringische Geschichte 5, Jena 1863, S 69.

[8]) Archiv für hessische Geschichte 14, Darmstadt 1879, S. 386.

[9]) Zeitschr. f. hess. Gesch. [16 =] NF. 6, Cassel 1877, S. 1.

[10]) Daselbst [20 =] NF. 10, 1883, S. 151.

[11]) Daselbst 35 = NF. 25, 1901, S. 163.

[12]) Daselbst 36 = NF. 26, 1903, S. 145.

von O. Posse über die Wettiner[1]. Eine in jeder Hinsicht bedauerliche Erscheinung bildet das genealogische Handbuch für das Haus Hessen von J. Hoffmeister[2]. Einen guten Ausgangspunkt für meine Arbeit boten dagegen die wertvollen Stammtafeln zur deutschen Geschichte von L. A. Cohn[3]. Die Tafeln 60 (Thüringen) und 116 (Hessen) dieses Werkes lege ich insofern meiner Arbeit zu Grunde, als ich ihre Angaben, die sich übrigens auf Orte für Geburt, Vermählung, Tod und auf Begräbnisdaten nicht erstrecken, in den Fällen beibehalte, in denen ich die betreffenden Daten, namentlich Zahlen, zur Zeit nicht nachzuprüfen vermochte, und insofern, als ich die Angaben, die sich als unrichtig oder unbegründet erwiesen, regelmässig anmerke, um die Fortschritte der Forschung kenntlich zu machen.

A. Thüringisches Landgrafenhaus.

I. Generation. Ludwig der Bärtige und sein Bruder.

1. bis 2. Söhne eines Verwandten der Gisela v. Schwaben, Gem. Ks. Konrads II[4]:

1. Hugo, Graf. — Sohn 3.
2. Ludwig d. Bärtige, Gr. in Thüringen, † Juni 13[5], etwa um 1080[6], begr. Mainz (Alban)[5]. — Gem. Cäcilie v. Sangerhausen. — Kinder 4. bis 8.

II. Generation. Sohn Hugo's; Kinder Ludwigs des Bärtigen.

3. Sohn Hugo's: Wichmann, Graf[7].

---

[1]) O. Posse, Die Wettiner, Genealogie des Gesammthauses Wettin, Leipzig 1897. Enthält 'genealogische Tafeln, Quellen und Erläuterungen, Beilagen' u. s. w.

[2]) 3. Auflage [!] Marburg 1874. Vgl. Schenk a. a. O. 386.

[3]) T. G. Voigtel u. L. A. Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten 1 (mehr nicht erschienen): Cohn, Stammt. z. G. d. deutschen St. u. d. Niederlande, Braunschweig 1871. Die 'Anmerkungen, Nachträge, Berichtigungen' hören gerade vor Tafel 116 auf. Der fleissige Forscher ist über der Arbeit gestorben.

[4]) Sagenhaft. Cronica Reinhardsbr. hg. v. Holder-Egger MG. SS. 30 1, 517 ff. Über das Verhältnis der Cr. Reinh. zu der von K. Wenck ans Licht gezogenen Hist. brevis principum Thuringiae s. H.-E. das. 492. ff.

[5]) Cr. Reinh. 521.

[6]) H.-E. zu Cr. Reinh. 494 u. 521 Anm. 1; '1055 vel citra' Cr. Reinh. 521. (Cohn '1056').

[7]) Sagenhaft. Cr. Reinh. 517 f; vgl. H.-E. 518 Anm. 1.

4. bis 8. Kinder Ludwigs d. Bärt. u. d. Cäcilie v. Sangerhausen[1]):

4. Ludwig d. Springer, Gr. in Thüringen, † 1123 Mai 6[2]) oder 8[3]), begr. Reinhardsbrunn[4]). — Gem. Adelheid, T. d. Mrkgr. Udo v. Stade, 1088 Febr. 5[5]) Wittwe d. Pfalzgr. Friedrich III v. Sachsen; † 1110 Oct. 18[6]) oder Nov. 17[7]), begr. Reinhardsbrunn[8]). — Kinder 9. bis 16.
5. Beringer, Gr. v. Sangerhausen, † Juni 13[9]), spätestens 1110[10]), begr. Sangerhausen[11]). — Gem. Bertrada, T. d. Gr. Konrad v. Wettin, † 1145[12]). — Kinder 17. bis 21.
6. Hildegard. — Gem. 1. Poppo I Gr. v. Henneberg, † 1078 Aug. 7[13]) bei Mellrichstadt[13]); 2. Thimo v. Nordeck.
7. Uta. — Gem. Dietrich Gr. v. Linderbach.
8. Adelheid. — Gem. Ungenannter[14]) v. Wippra.

III. Generation. Kinder Ludwigs des Springers; Kinder Beringers.

9. bis 16. Kinder Ludwigs d. Spring. u. d. Adelheid v. Stade[15]):

9. Hermann, † 1114 Juni 11[16]) Hammerstein[16]).
10. Ludwig I, Lgr. v. Thüringen 1130, † 1140 Jan. 12[17]), begr. Reinhardsbrunn[18]). — Gem. wohl vor 1122[19])

---

1) Cr. Reinh. 519 f.
2) Cr. Reinh. 531; Grabschr. (s. unten Anm. 4).
3) Mainzer Nekr.: H.-E. 531 Anm. 5.
4) Grabdenkmal aus jüngerer Zeit: H.-E. 531 Anm. 5.
5) Cr. Reinh. 522; H.-E. das. Anm. 6. 6) Cr. Reinh. 529.
7) Grabschr. (s. unten Anm. 8).
8) Grabdenkmal: H.-E. 529 Anm. 9. 9) Cr. Reinh. 521.
10) Als † in Urk. 1110 Juli 26: Dobenecker, Regesta Thuringiae 1, 225 Nr. 1058.
11) Cr. Reinh. 521; vgl. Urk. Dobenecker a. a. O.
12) Chron. Mont. Ser.: Posse, Die Wettiner (Genealogie) S. 99 Anm. 3.
13) Siehe Cr. Reinh. 520.
14) Vgl. H.-E. 520 Anm. 7. (Cohn 'Ludwig').
15) Cr. Reinh. 523. Reihenfolge hier: 'Ludw., Heinr., Herm., Udo' (danach Cohn); 'Kun., Cäc., Ad.' (Cohn 'Ad., Kun., Cäc.'). In der Urk. Dobenecker a. a. O. Reihenfolge: 'Herm., Ludw., Heinr., Konr.'.
16) Cronica s. Petri Erf. moderna Mon. Erphesfurt. hg. v. Holder-Egger 160. Vgl. Cr. Reinh. 530. (Cohn '1115').
17) Cr. s. Petri 174; Cr. Reinh. 535; Grabschr. (s. unten Anm. 18).
18) Cr. Reinh. 535; Grabdenkmal: H.-E. das. Anm. 1.
19) Ilgen-Vogel ZHG. 20,205 Anm.

Hedwig, T. d. Gr. Giso IV v. Gudensberg (u. d. Kunigunde); † 1148 [1]), begr. Reinhardsbrunn [2]). — Kinder 22. bis 28.

11. Heinrich Raspe I, Gr. v. Gudensberg, † 1130 [3]), begr. Reinhardsbrunn [4]). — Gem. Hedwig? [5]), 1122 März 12 [5]) Wittwe d. Gr. Giso IV v. Gudensberg? [5]).
12. Udo, B. v. Naumburg-Zeitz 1125 [6]), † 1148 [7]) auf Rückreise von Jerusalem [7]).
13. Konrad [8]), † nach 1110 Juli 26 [9]).
14. Kunigunde, † 1118 [10]). — Gem. Wichmann Gr. in Sachsen.
15. Cäcilie, † 1141 [11]), begr. Reinhardsbrunn [11]). — Gem. Gerlach Gr. v. Wildensee, † vor 1141 [11]).
16. Adelheid, † 1146 [12]). — Gem. Ulrich II Gr. v. Weimar, † 1112.

17. bis 21. Kinder Beringers u. d. Bertrada v. Wettin [13]):

17. Konrad, Gr. v. Hohnstein, † 1145 [14]).
18. Kunigunde. — Gem. Kuno [15]) v. Wippra.
19. bis 21. Drei andere Töchter.

IV. Generation. Kinder Ludwigs I.

22. bis 28. Kinder Ludwigs I u. d. Hedwig v. Gudensberg [16]):

22. Ludwig II d. Eiserne, geb. um 1128, Lgr. v. Thüringen 1140, † 1172 [17]) Oct. 14 [18]) Naumburg [17]), begr. Reinhardsbrunn [19]). — Gem. 1150 [20]) Jutta (Claricia [21])), T. d.

---

1) Cr. Reinh. 536; Ann. Pegav.: H.-E. das. Anm. 7.
2) Cr. Reinh. 536.
3) Cr. s. Petri 166; H.-E das. Anm. 1; Cr. Reinh. 531 f.; H.-E. 532 Anm. 1.
4) Cr. Reinh. 532. 5) Siehe Ilgen-Vogel a. a. O.
6) Cr. s. Petri 164. 7) Cr. s. Petri 177.
8) Fehlt bei Cohn.
9) Urk. Dobenecker a. a. O.; vgl. Cr. Reinh. 529 m. Anm. 5.
10) Cr. Reinh. 531. 11) Cr. Reinh. 535.
12) Cr. Reinh. 536. 13) Geneal. Wettinensis: Posse S. 99 Nr. 4.
14) Chron. Mont. Ser.: Posse S. 99 Anm. 3.
15) Cohn 'Thimo', nach anderer Lesart der Gen. Wett., s. MG. SS. 23, 228 Anm. d.
16) Cr. Reinh. 532. (Cohn 'Mecht., Adelh.').
17) Cr. Reinh. 539. 18) Grabschr. (s. unten Anm. 19).
19) Cr. Reinh. 539; Grabdenkmal: H.-E. das. Anm. 3.
20) Haeutle ZThG. 5, 76.
21) So bei Otto v. Freising, Gesta Frid. 1 Kap. 22.

Hz. Friedrich II v. Schwaben, (Schwester d. Römischen Kaisers Friedrich I)[1]; † 1191[2]) Juli 7[3]), begr. Reinhardsbrunn[2]). — Kinder 29. bis 33.

23. Heinrich Raspe II, Gr. v. Gudensberg, † nach 1154 Mai 3[4]), vor Ende 1155[5]).
24. Ludwig, Gr v. Thamsbrück, † 1189[6]).
25. Cäcilie. — Gem. Ulrich II Hz. v. Böhmen; (spätere Gem. Sophia, T. d. Mrkgr. Otto d. Reichen v. Meissen); † 1177 Nov. 11[7]).
26. Jutta, † Sept. 10. — Gem. 1153 Wladislaw II Kg. v. Böhmen; (frühere Gem. Gertrud, T. d. Mrkgr. Leopold III v. Oesterreich; † 1151 Aug. 5[8])); † 1174[9]) Jan. 18.
27. Adelheid, Äbtissin v. St. Nikolaus zu Eisenach[10]).
28. Mechthild. — Gem. Dietrich (v. Askanien-Brandenburg) Gr. v. Werben, † 1183.

V. Generation. Kinder Ludwigs II.

29. bis 33. Kinder Ludwigs II u. d. Jutta v. Schwaben[11]):

29. Ludwig III d. Milde, Lgr. v. Thüringen 1172, † 1190 Oct. 16[12]) auf Rückreise vom Kreuzzug (bei Cypern)[13]); Gebeine beigesetzt Dec. 24[14]) Reinhardsbrunn[15]). — Gem. 1. Margarete, T. d. Gr. (Dietrich II ?) v. Cleve[16]);

---

[1]) Vgl. H.-E. zu Cr. Reinh. 535 Anm. 2.
[2]) Cr. Reinh. 548 u. 645. [3]) Cr. Reinh. 646.
[4]) Urk. Dobenecker 2, 12 Nr. 68.
[5]) Vgl. Urk. Dobenecker 2, 18 Nr. 98; Ilgen-Vogel ZHG. 20, 207 Anm. 2. (Cohn 'um 1155', Ilgen-Vogel 207 '1155').
[6]) Cr. Reinh. 544.
[7]) Cohn Tf. 42. (Posse S. 49 Nr. 4 '1177/79').
[8]) Cohn Tf. 31 u. Anm. zu Tf. 42. [9]) (Cohn '1175').
[10]) (Cohn, Anm. zu Tf. 60 '† 1146'; ist Verwechslung mit Adelh. oben Nr. 16).
[11]) Cr. Reinh. 536. — Man hat geglaubt, weil Herm. I Landgraf wurde, müsse er älter gewesen sein, als Friedr. (s. Haeutle ZThG. 5, 76), und man hat auch Heinr. vor Friedr. gesetzt (Cohn u. Dobenecker 2, 543 'Herm., Heinr., Friedr.'). Ich halte die Reihenfolge der Cr. Reinh. für richtig (so auch Knochenhauer, Gesch. Thüringens z. Z. d. 1. Lgfnh. 179 f.).
[12]) Cr. Reinh. 546; Grabschr. (s. unten Anm. 15).
[13]) Cr. Reinh. 546; vgl. H.-E. das. Anm. 5.
[14]) Cr. Reinh. 547.
[15]) Cr. Reinh. 547; Grabdenkmal: H.-E. 546 Anm. 5.
[16]) Heinr. v. Veldeke, Eneide: H.-E. zu Cr. Reinh. 539 Anm. 8.

2. um 1184 Sophia, T. d. Fürsten Roman v. Halicz (Galizien) u. Wladimir (Lodomerien)[1], 1182 Mai 12[2]) Wittwe d. Kgs. Waldemar I v. Dänemark; verstossen um 1187[3]), † 1198 Mai 5. — Tochter (erster Ehe) 34.

30. Friedrich, Propst v. St. Stephan zu Mainz spätestens 1171[4]); zurückgetreten vor 1178 Juni 9[5]), Gr. v. Ziegenhain spätestens 1186[6]), † nach 1213 Sept. 5[7]). — Gem. Lutgard, T. d. Gr. Gosmar III[8]) v. Ziegenhain; † nach 1207 Aug. 15[9]). — Töchter 35. bis 36.

31. Heinrich Raspe III, Gr. v. Hessen, † 1180[10]) nach Apr.[11]), wohl Juli 18[12]).

32. Hermann I, Pfalzgr. v. Sachsen 1181, Lgr. v. Thüringen 1190, † 1217 Apr. 25[13]) Gotha[14]), begr. Apr. 26[14]) Eisenach (Katharina)[14]). — Gem. 1. wohl 1182[15]) Sophia, T. d. Pfalzgr. Friedrich v. Sommerschenburg, 1181 Aug. 30[15]) Wittwe d. Gr. Heinrich I v. Wettin; † 1189/90[16]), begr. Reinhardsbrunn[17]); 2. spätestens um 1196[18]) Sophia, T. d. Hz. Otto I v. Bayern;

---

[1]) Cohn, Anm. zu Tf. 60 'T. des Fürsten Wladimir von Halicz'.

[2]) Grote, Stammtafeln 401.

[3]) Vgl. Knochenhauer 208.

[4]) Urk. 1171 vor Sept. Dobenecker 2, 81 Nr. 432. Vgl. 1175 vor Juni 18 das. 2, 95 Nr. 499.

[5]) 'Friedr. u. Herm.. Gebr. d. Lgr.' Zeugen in Urk. 1178 Juni 9 Naumburg: Dobenecker 2, 101 Nr. 534.

[6]) Urkk. 1186 Dec. 3 u. 29 Dobenecker 2, 143 Nr. 753 u. 756. — 1184 Juli 26 starb Gr. Gosmar III v. Ziegenhain: Cr. Reinh. 542; Cr. s. Petri 193. Damit bringen Rommel, Gesch. v. Hessen 1, 268 u. Anm. S. 219 u. Ilgen-Vogel ZHG. 20, 211 sowohl den Austritt Friedrichs aus dem geistlichen Stande ('Mitte der 80er Jahre'), wie seine Vermählung zusammen.

[7]) Urk. 1213 Sept. 5 Cod. dipl. Mog. hg. v. v. Gudenus 1, 425. (Cohn '† 1229').

[8]) Frh. Schenk zu Schweinsberg AHG. 14 Stammtf. zu 402.

[9]) Urk. 1207 Aug. 15 Dobenecker 2, 249 Nr. 1346.

[10]) Ann. s. Petri Erphesf. maiores Mon. Erph. 65. (Cohn '1182').

[11]) Urk. 1180 Apr. Dobenecker 2, 107 Nr. 567.

[12]) Ein Gr. Heinr. Raspe als † Juli 18 Calendaria praesentiarum ecclesiae Fritzlariensis (ZHG. NF. Suppl. 2) 121 u. 61.

[13]) Tag Thür. Nekr. ZThG. 2, 118; Calend. Fritzl. 120 u. 36. Über Jahr u. Tag s. H.-E. Mon. Erph. 215 Anm. 1; Dobenecker 2, 306 f. (Cohn, Anm. zu Tf. 60 '1216 Apr. 26').

[14]) Cr. s. Petri 214 f.

[15]) Vgl. Haeutle ZThG. 5, 83 f.; Posse S. 44 Nr. 9.

[16]) H.-E. zu Cr. Reinh. 544 Anm. 9, 564 Anm. 4. (Cohn u. Posse '1195').

[17]) Cr. Reinh. 544.

[18]) Vgl. Cr. Reinh. 564 (ohne Jahrangabe) u. Haeutle ZThG. 5, 115. (Cohn '1196 oder 1197').

† 1238 Juli 10[1]) Eisenach[2]), begr. daselbst (Katharina)[2]). — Kinder 37. bis 38.; 39. bis 44.

33. Jutta. — Gem. Hermann III Gr. v. Ravensberg, † 1212.

VI. Generation. Tochter Ludwigs III; Töchter Friedrichs; Kinder Hermanns I.

34. Tochter Ludwigs III. u. d. Margarete v. Cleve[3]): Jutta, † nach 1208 Sept. 6[4]), begr. wohl Wechselburg (Zschillen)[5]). — Gem. vor 1190[4]) Dietrich v. Wettin, Gr. v. Groitzsch, † 1207 Juni 13[6]) auf Reise nach Würzburg[6]).

35. bis 36. Töchter Friedrichs u. d. Lutgard v. Ziegenhain[7]):

35. Sophia[8]), † nach 1247 Apr. 2[9]). — Gem. Burkhard VI Burggr. v. Magdeburg, † 1246[10]).

36. Jutta, † 1220 Oct. 6[11]). — Gem. wohl 1203/04[12]) Friedrich II Gr. v. Brehna, † 1221 Oct. 16[13]) bei Accon[13]).

37. bis 38. Töchter Hermanns I u. d. Sophia v. Sommerschenburg[14]):

37. Jutta, geb. frühestens 1182 Ende[15]), † 1235 Aug. 6[16]), begr. wohl Vessra[16]). — Gem. 1. 1194[17]) Dietrich d.

---

[1]) Ann. Erphord. fratrum Praedicat Mon. Erph. 93; der Tag auch Thür. Nekr. ZThG. 2, 219. (Cohn '1232 Juli 15', Tf. 45 '1238 Juli 15').

[2]) Ann. Erphord. 93. [3]) Fehlt bei Cohn.

[4]) Posse S. 45 Nr. 21. [5]) Vgl. Posse S. 133, 101 Anm. 2, 126.

[6]) Posse Tf. 2, 21; S. 101 Nr. 9 u. Anm. 2 (Chron. Mont. Ser.).

[7]) Ilgen-Vogel ZHG. 20, 252. [8]) Fehlt bei Cohn.

[9]) Urk. 1247 Apr. 2 Böhmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe 2, 293 Nr. 594.

[10]) Grote, Stammtafeln 240.

[11]) Posse Tf. 3, 3 u. S. 101 Nr. 12 (Geneal. Wettin.).

[12]) Posse a. a. O. nach Geneal. Wettin. '1181', was unmöglich, s. oben Nr. 30. In der Geneal. Wettin. steht 'anno 1181' wohl irrig für 'eodem anno' der Hs. 3 (s. MG. SS. 23, 230 Anm. f), bezogen auf den zweitvorhergehenden Satz statt auf den letztvorhergehenden 'Otho comes [† 1203 Dec. 23, Chron. Mont. Ser. SS. 23, 171] sepultus est'.

[13]) Posse Tf. 3, 3 u. S. 101 Anm. 13 (Chron. Mont. Ser.).

[14]) Cr. Reinh. 563 f.

[15]) Vgl. Haeutle ZThG. 5, 87 f; Posse S. 44 Nr. 9.

[16]) Posse S. 49 Nr. 3.

[17]) Chron. Mont. Ser.: Posse S. 48 Nr. 3. Posse gibt die Ausführungen von Haeutle ZThG. 5, 88 ff wörtlich wieder, der zwar 1194 zu früh findet, gleich darauf aber doch wieder einen Termin vor 1195 Juni 24 für möglich hält (für sicher einen Termin vor 1197). Vgl. Posse Tf. 4, 3.

Bedrängte, Mrkgr. v. Meissen, † 1221 Febr. 17[1]; 2. 1223 Jan. 3 (Leipzig)[2]) Poppo VII[3]) Gr. v. Henneberg, † 1245 März 21[4]).

38. Hedwig, † nach 1225[5]). — Gem. 1211 (?)[6]) Albrecht v. Orlamünde, Gr. v. Holstein, † vor 1246[7]).

39. bis 44. Kinder Hermanns I u. d. Sophia v. Bayern[8]):

39. Irmengard[9]), † um 1244 (?)[10]), begr. wohl Ballenstedt (Abteikirche)[11]). — Gem. um 1211 (?)[12]) Heinrich I Fürst v. Anhalt, † nach 1251 Mai 8[13]), vor 1252 Juni 1[13]).

40. Hermann, geb. vor 1200[14]), † 1216 Dec. 31[15]) Eisenach[16]), begr. daselbst (Katharina)[17]).

41. Ludwig IV d. Heilige, geb. 1200 Oct. 28[18]), Lgr. v. Thüringen 1217, † 1227 Sept. 11[19]) oder 12[20]) Otranto[21]); Gebeine beigesetzt 1228[22]) Reinhardsbrunn[22]). — Gem. 1221[23]) (wohl Wartburg[24])) Elisabeth die Heilige, T. d. Kgs. Andreas II v. Ungarn; geb. 1207[25]), † 1231

---

1) Posse S. 49 Nr. 3 u. 100 Anm. 6 (Chron. Mont. Ser.).
2) Cr. Reinh. 598; vgl. H.-E. das. Anm. 4. (Cohn '1224 Jan. 9').
3) (Cohn 'VIII').
4) Cyr. Spangenberg, Henneb. Chr. 1, 200. (Cohn 'Mai 21'; ebenso Posse Tf. 4, 3; S. 49, 3 'März 21').
5) Siehe Haeutle ZThG. 5, 113 f. (Cohn '1247').
6) Cohn, Anm. zu Tf. 60.
7) Siehe Haeutle 112. (Cohn '1227').
8) Cr. Reinh. 564. Reihenfolge hier 'Ludw., Herm., Heinr., Konr.; Irmeng., Agnes'.
9) Über abweichende Namenangaben s. H.-E. zu Cr. Reinh. 564 Anm. 9, Haeutle 118 f. — (Cohn 'geb. 1197 (?)').
10) Siehe Haeutle 123 ff. 11) Siehe Haeutle 125 u. 130.
12) Siehe Haeutle 120 ff. 13) Cohn Tf. 150. Vgl. Haeutle 129.
14) Vgl. Haeutle 130 ff, Dobenecker 2, 290. (Cohn '1199 (?)'; Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V 1, 910: nach Ludwig, also 1201).
15) Tag Thür. Nekr. ZThG. 2, 119. Vgl. Haeutle 132, Dobenecker 2, 306 f.
16) Cr. Reinh. 564 (das. Anm. 6 versehentlich auf Herm. II unten Nr. 45 bezogen).
17) Siehe Haeutle 133.
18) Cr. Reinh. 563 Vgl. Dobenecker 2, 290.
19) Cr. Reinh. 612 u. 613 nach Dietr. v. Apolda; Ann. Erphord. 81; Erfurter Nekrolog ZGORh. 4, 256. Vgl. Haeutle 139 f.
20) Thür. Nekr. ZThG. 2, 119; Marburger Nekrolog HUB. I 3, 253.
21) Cr. Reinh. 611 f u. 613 nach Dietr.; Ann Erphord. 81.
22) Cr. Reinh. 613 nach Dietr.
23) Cr. Reinh. 596 u. 597 Anm. 2. 24) Haeutle 146.
25) Haeutle 147.

Nov. 16[1]) Marburg, begr. Nov. 19[2]) daselbst (Spitalkapelle; Gebeine überführt 1236 Mai 1[3]) in die Elisabethkirche, 1539 in den Kerner[4])); heilig gesprochen 1235 Juni 1[5]). — Kinder 45. bis 47.

42. Heinrich Raspe[6]), Regent v. Thüringen 1227, Lgr. v. Thüringen; Verweser d. Römischen Reichs in Deutschland 1242, Römischer Kg. 1246 Mai 22, † 1247 Febr. 16[7]) Wartburg[8]), begr. Eisenach (Katharina)[8]). — Gem. 1. vor 1228 Mai 16[9]) Elisabeth, wohl T. d. Mrkgr. Albrecht II v. Brandenburg[10]); † 1231[11]), begr. Reinhardsbrunn[11]); 2. 1238 Febr. (Wiener Neustadt)[12]) Gertrud, T. d. Hz. Leopold VI v. Oesterreich; † vor 1241; 3. 1241 spätestens März 10[13]) Beatrix, T. d. Hz. Heinrich II v. Brabant; (späterer Gem. 1247 vor Nov. 19[14]) Wilhelm III Gr. v. Flandern, † 1251 Juni 6[15])); † 1288 Nov. 11[16]), begr. Marquette[17]).

43. Konrad[18]), Regent v. Hessen spätestens 1231[19]), Pfalzgr. v. Sachsen; Ritter d. Deutschen Ordens 1234 Nov. 18[20]),

---

[1]) Hierfür entscheidet sich nach den nächsten Quellen K. Wenck; vgl. K. Heldmann Hessenland 16, 204; 'Nov. 17' Cr. s. Petri 229. (Cohn 'Nov. 19').

[2]) Siehe K. Heldmann ZHG. 30, 14 Anm. 1.

[3]) Ann. Erphord. 91; Cr. s. Petri 232 f; vgl. K. Heldmann ZHG. 30, 25.

[4]) Bücking, Bilder aus Marburgs Vergangenheit 100 f. Weitere Schicksale der Reliquien das. 101 ff.

[5]) Bulle HUB. I 1, 51. Festtag Nov. 19; vgl. Marb. Nekr. HUB. I 3, 266.

[6]) (Cohn 'geb. um 1202 (?)'; Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V 1, 910' geb. 1202'; Rübesamen, Lgr. Heinr. Raspe, Diss. Halle 1885' geb. um 1206/07').

[7]) Cr. Reinh. 619; Erf. Nekr. ZGORh 4, 254; 'Febr. 15' Thür. Nekr. ZThG. 2, 118; 'Febr. 17' Ann. Erphord. 101. Vgl. Ilgen-Vogel ZHG. 20, 243 Anm. 2; Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V 1, 917.

[8]) Chr. Reinh. 619; Ann. Erphord. 101.

[9]) Urk. 1228 Mai 16: Haeutle 171 ff.

[10]) Siehe Cohn, Anm. zu Tf. 73.

[11]) Urk. 1231: Haeutle 173.

[12]) Ann. Erphord. 93. '1239' Ann. Mellicenses MG. SS. 9, 508, doch s. Schirrmacher, Albert v. Possemünster 26 Anm. 1, Böhmer-Ficker 911, Rübesamen 18 Anm. 40. Vgl. H.-E. zu Ann. Erphord. Anm. 7. (Cohn '1239').

[13]) Widerlage Lgr. Heinrichs 1241 März 10 Kreuzburg: Butkens, Trophées de Brabant, Preuves 90. Vgl. Haeutle 179; Böhmer-Ficker 912 u. 1048 (hier 'März 10'; ebenso Cohn).

[14]) Butkens (Text) 242; vgl. Haeutle 180. (Cohn u. Böhmer-Ficker 1049 'Nov.').

[15]) Haeutle 182; Böhmer-Ficker 1049.

[16]) Böhmer-Ficker 1052. (Cohn 'nach 1285').

[17]) Butkens 243; vgl. Haeutle 185. [18]) (Cohn 'geb. 1204 (?)').

[19]) Siehe Ilgen-Vogel ZHG. 20, 219.

[20]) Ann. Erphord. 88. Vgl. K. Heldmann ZHG. 30, 20.

Hochmeister 1239 spätestens Nov. [1]), † 1240 Juli 24 [2]) Rom [2]), begr. Marburg (Elisabeth) [3]).

44. Agnes [4]), † vor 1247 [5]), begr. Wittenberg? [6]). — Gem. 1. 1225 Nov. 29 (Nürnberg) [7]) Heinrich d. Grausame (Sohn Leopolds VI) Hz. v. Oesterreich, geb. 1208 Mai 18 (?) [8]), † 1228 Jan. 3 (?) [9]); 2. Albrecht I Hz. v. Sachsen-Wittenberg; (frühere Gem. Agnes, T. d. Hz. Leopold VI v. Oesterreich; † Aug. 29 [10]), vor 1238 [11]); spätere Gem. um 1247 Helene [12]), T. d. Hz. Otto d. Kindes v. Braunschweig; † 1273 Sept. 6); † 1260 Nov. 8 [13]).

VII. Generation. Kinder Ludwigs IV.

45. bis 47. Kinder Ludwigs IV u. d. Elisabeth v. Ungarn:

45. Hermann II, geb. 1222 März 28 [14]) Kreuzburg [15]), Erbe v. Thüringen 1227, Herr v. Hessen 1238 [16]), † 1241 [17]) Jan. 2 [18]) oder 3 [19]) Kreuzburg [18]), begr. Reinhardsbrunn [18]). — Gem. [20]) 1239 Oct. 9 [21]) Helene, T. d. Hz. Otto d. Kindes v. Braunschweig; geb. um 1231; (späterer Gem. um 1247 [22]) Albrecht [23]) I Hz. v.

---

[1]) Vgl. Haeutle 194 u. 199.
[2]) Böhmer-Ficker 2, 1670. Tag auch Marb. Nekr. HUB. I 3, 246.
[3]) Marb. Nekr. 246; Grabdenkmal: Küch ZHG. 36, 162 ff.
[4]) (Cohn 'geb. um 1206 (?)').
[5]) Vgl. Haeutle 219 f. (Cohn 'vor 1246'). [6]) Haeutle 220.
[7]) H.-E. zu Cr. Reinh. 602 Anm. 6. (Cohn 'Nov. 18').
[8]) Vgl. Haeutle 211. [9]) Vgl Haeutle 215. (Cohn 'Jan. 6').
[10]) Haeutle 217. [11]) Cohn Tf. 31; vgl. Haeutle 217 ff.
[12]) Siehe unten Nr. 45.
[13]) Zimmermann Braunschw. Magazin 6, 140. (Cohn '1261 Juni 26').
[14]) Cr. Reinh. 597; vgl. H.-E. das. Anm. 5. (Cohn '1223 März 28').
[15]) Cr. Reinh. 597.
[16]) Siehe Ilgen-Vogel ZHG. 20, 220 ff.
[17]) Cr. s. Petri 237; Chron. reg. Colon.: H.-E. zu Cr. s. Petri Anm. 3, zu Ann. Erphord. 99 Anm. 1 u. 2.
[18]) Ann. Erphord. 99; Cr. s. Petri 237; Cr. Reinh. 617.
[19]) Thür. Nekr. ZThG. 2, 118. (Böhmer-Ficker 1, 912 '1242 Jan. 3').
[20]) (Cohn 'Braut'; vgl. Anm. zu Tf. 60; Ilgen-Vogel 296 Anm. 2; Posse S. 51 Nr. 15).
[21]) Albert v. Stade, Annales MG. SS. 16, 365.
[22]) Zimmermann Braunschw. Mag. 6, 140. (Cohn 'um 1246').
[23]) Siehe oben Nr. 44.

Sachsen-Wittenberg, † 1260 Nov. 8); † 1273 Sept. 6[1]), begr. Wittenberg (Franziskanerkirche)[2]).

46. Sophia, geb. 1224 März 20[3]) Wartburg[3]), Herrin v. Hessen 1247, † 1284[4]) Mai 29[5]), begr. Villers-en-Brabant (Abteikirche)[6]). — Gem. um 1240[7]) Heinrich II Hz. v. Brabant; (frühere Gem. Maria, T. d. Römischen Kgs. Philipp; † 1235[8])); † 1248 Febr. 1[9]), begr. Villers-en-Brabant (Abteikirche)[10]). — Kinder: Hess. Lgfnh. 1. bis 2.

47. Gertrud, geb. 1227[11]), Sept. 29 (?)[11]), Äbtissin v. Altenberg bei Wetzlar, † 1297 Aug. 13[12]), begr. Altenberg[13]).

B. Hessisches Landgrafenhaus.

I. **Generation.** Heinrich das Kind und seine Schwester.

1. bis 2. Kinder Hz. Heinrichs II v. Brabant u. d. Sophia v. Thüringen[14]):

1. Elisabeth, geb. 1243[15]), † 1261 Apr. 17 oder Oct. 9. — Gem. 1254 Juli 13 (Braunschweig)[16]) Albrecht I d.

---

[1]) Grabschr. (s. unten Anm. 2); doch vgl. Cohn. Anm. zu Tf. 83.

[2]) (Jüngeres ?) Grabdenkmal: Zimmermann 140.

[3]) Cr. Reinh. 600.

[4]) Rommel, Gesch. v. Hessen 2 Anm. S. 37 f. (Cohn Tf. 60 '1282', Tf. 116 '1284?').

[5]) Thür. Nekr. ZThG. 2, 118; Marb. Nekr. HUB. I 3, 239.

[6]) Butkens. Trophées de Brabant 238.

[7]) '1239' Albrich v. Troisfontaines, Chronica MG. SS. 23, 949 (2 Jahre vor dem Tod ihres Bruders 'Conradus' = Hermann); '1240' Balduin v. Ninove, Chronicon SS. 25, 543; '1241' Ann. Parchenses SS. 16, 607. Vgl. Rübesamen, Lgr. Heinr. Raspe 28 f Anm. 76 u. 77 c. (Cohn Tf. 60 '1242', Tf. 116 '1239').

[8]) Ann. Parch. 607; Balduin 542. (Cohn Tf. 116 '1239').

[9]) Butkens 237. (Cohn Tf. 116 '1247 Febr. 1', Anm. zu Tf. 60 '1248 Jan. 22').

[10]) Balduin 543; Grabdenkmal: Butkens 237, Abbildung 239.

[11]) H.-E. zu Cr. Reinh. 608 Anm. 5. (Cohn '1225').

[12]) Grabschr. (s. unten Anm. 13).

[13]) Grabdenkmal: Sylloge diplomatariorum hg. v. v. Gudenus 686.

[14]) Vgl. oben Nr. 46. — Cohn gibt Tf. 116 u. 224 als 3. Kind an 'Margarete, Äbtissin v. Vaud-le-Duc.' Nach Butkens, Trophées de Brabant 244 stammte sie aus der ersten Ehe Hz. Heinrichs.

[15]) Ann. Parchenses 607. (Cohn Tf. 116 '1241?', Tf. 224 '1243').

[16]) Braunschw. Reimchr. MG. Dt. Chrr. 2, 557 (freundliche Mitteilung von K. Wenck). Über Mitgift-Vertrag 1254 Oct. 7 s. Rommel, Gesch. v. Hessen 2 Anm. S. 18 f; Ilgen-Vogel ZHG. 20, 291 Anm. 2.

Grosse, Hz. v. Braunschweig, geb. 1236 [1]); (spätere Gem. 1263 nach Sept. 1 [1]), vor Oct. 26 [1]) Alessina, T. d. Mrkgr. Bonifacius IV v. Montferrat [2]); † 1285 Febr. 6 [1])); † 1279 Aug. 15.

2. Heinrich I, das Kind v. Hessen, geb. 1244 Juni 24 [3]), Herr v. Hessen 1264, † 1308 Dec. 20 [4]) oder 21 [5]), begr. Marburg (Elisabeth) [6]). — Gem. 1. vor 1263 Sept. 10 [7]) Adelheid, T. d. Hz. Otto d. Kindes v. Braunschweig; † 1274 Juni 12 [8]), begr. Marburg (Elisabeth) [9]); 2. nach 1274 [10]) Mechthild, T. d. Gr. Dietrich VI [11]) v. Cleve; † 1309 Dec. 20 [12]), begr. Cassel? — Kinder 3. bis 9.; 10. bis 16.

II. Generation. Kinder Heinrichs I.

3. bis 9. Kinder Heinrichs I u. d. Adelheid v. Braunschweig [13]):

3. Sophia [14]), † nach 1328 Sept. 8. — Gem. vor 1276 Nov. 24 [15]) Otto I Gr. v. Waldeck, † 1305 [16]).

4. Heinrich d. Jüngere [17]), † 1298 Aug. 23 [18]), begr. Mar-

---

[1]) Cohn Tf. 84.

[2]) Späterer Gem. Gerhard I Gr. v. Holstein-Itzehoe, Cohn Tf. 105 I.

[3]) Urk. 1254 Mai 16 Cod. dipl. Mog. hg. v. v. Gudenus 1, 639. Vgl. Ilgen-Vogel ZHG. 20, 262 Anm. 3.

[4]) Wig. Gerstenberg, Hess. Landeschr., Monimenta Hassiaca hg. v. Schmincke 2, 443 (s. Thomas obint).

[5]) Calend. Fritzl. a. a. O. 115.

[6]) Gerstenberg 443; Grabdenkmal, richtig bestimmt von Küch ZHG. 36, 169 ff.

[7]) Ilgen-Vogel 347 Anm. 3. (Cohn '1263').

[8]) '1274 Juni' Cr. s. Petri Mon. Erph. 271; 'Juni 12' Marb. Nekr. HUB. I 3, 241.

[9]) Marb. Nekr.; Cr. s. Petri; Gerstenberg 429; Grabdenkmal: Küch 164 ff.

[10]) Kg. Rudolf bat [1278/81] den Papst um nachträglichen Ehedispens: Böhmer-Redlich, Reg. Imp. VI 1, 161. (Cohn '1275 (?)').

[11]) (Cohn 'VIII', Tf. 209 'VI').

[12]) Gerstenberg 444 (auch uff s. Thomas obint). (Cohn 'Dec. 21').

[13]) Reihenfolge unsicher.

[14]) (Bei Cohn nach Heinr. d. J.; 'geb. 1266 (?)').

[15]) 1276 Nov. 24 verfügten Mechthild v. Waldeck, ihre Söhne Gotfrid u. Otto, ihre Tochter Adelheid u. 'Gräfin Sophia, T. d. Herrn Lgr.,' über gemeinsames Eigentum: Westfäl. UB. IV 3, 692. (Anm.: Sophia 'Braut'; Cohn: verm. '1281'). — Die Urk. 1271 März 31 a. a. O. 608 ist wohl gefälscht.

[16]) Prasser, Chronicon Waldecense, Collectio monumentor. vet. hg. v. Hahn 1, 817. Vgl. Urk. Sophiens 1306 Juli 10: Vietor. Gräfl. Waldeckische Ehrenrettung 294.

[17]) (Cohn 'geb. 1264/65'). [18]) Grabschr. (s. unten Anm. 1).

burg (Elisabeth)[1]. — Gem. 1290 Agnes, T. d. Hz. Ludwig II d. Strengen v. Bayern; (späterer Gem., wohl bald nach 1298[2]), Heinrich I Ohneland, Mrkgr. v. Brandenburg, † 1318[3])); † Oct. 21, nach 1321. — Tochter 17.

5. Mechthild[4]), † nach 1332. — Gem. 1. vor 1283[5]) Gotfrid VI[6]) Gr. v. Ziegenhain, † 1304; 2. 1305 Philipp III Herr v. Falkenstein-Lich; (frühere Gem. Mechthild v. Eppstein); † 1322.

6. Adelheid[7]), † 1317 Dec. 7[8]). — Gem. 1284 (?)[9]) Berthold VII Gr. v. Henneberg; (spätere Gem. Anna, T. d. Gr. Konrad v. Hohenlohe); † 1340 Apr. 16.

7. Elisabeth (die Ältere)[10]), † 1293 Febr. 19. — Gem. vor 1287 Aug. 23[11]) Johann I Gr. v. Sayn; (spätere Gem. Kunigunde v. Cobern[12]), † frühestens 1340[13])); † 1324 Nov. 23.

8. Ungenannter Sohn[14]), geb. um 1270 (?)[15]), † um 1274 (?)[15]), begr. Marburg (Elisabeth) (?)[15]).

9. Otto I, geb. um 1272[16]), Herr v. Oberhessen 1308 u. v.

---

[1]) Grabdenkmal: Küch 168 f.

[2]) Nachträgl. Ehedispens 1303 Mai 19 Anagni: GQPrS. 21, 45. (Cohn Tf. 73 '1298 (?)').

[3]) Cohn Tf. 73. [4]) (Cohn 'geb. 1267').

[5]) Sühnevertrag Lgr. Heinrichs I mit Gr. Gotfrid 1283 Juni 29 (Marburg): Wenck, Hess. Landesgesch. 3 UB. 150. (Cohn: verm. '1283 Juni 29').

[6]) Frh. Schenk zu Schweinsberg AHG. 14 Stammtf. zu 402. (Cohn 'V').

[7]) (Cohn 'geb. 1268').

[8]) 1318 März 24 (Schleusingen) stiftete ihr hinterlass. Gemahl ihr beim Kl. Breitungen ein Jahrgedächtnis zu Dec. 7: Anal. Hass. 12, 409. (Cohn '† 1318 Dec. 6').

[9]) 'Ohnstreitig 1284' Kuchenbecker Anal. Hass. 8, 386. (Cohn '1284').

[10]) (Cohn 'geb. 1269/70').

[11]) Urk. 1287 Aug. 23: Anal. Hass. 12, 408.

[12]) v. Eckhart Anal. Hass. 4, 414 ('Coverna'; Cohn 'Coverne').

[13]) v. Eckhart a. a. O.

[14]) Fehlt bei Cohn. Seine Existenz bezeugt das Grabdenkmal seiner Mutter, s. unten Anm. 15.

[15]) Das Grabdenkmal der 1274 Juni 12 gestorbenen Lgfin. Adelheid gibt dieser einen 'etwa 4jährigen Knaben' an die Seite; 'zu beiden Seiten des Kopfes der Mutter tragen Engel die Seelen Beider (in Gestalt kleiner Kinder) nach oben': Küch ZHG. 36, 165. Daraus ziehe ich obige Folgerungen. Vgl. Zimmermann Braunschw. Magazin 6, 107.

[16]) Nach Gerstenberg 458 'hat Otto gelebit by 56 jaren'; allerdings gibt Gerst. als Todesjahr irrig '1323' an. (Cohn '1272 (?)').

Niederhessen 1311, † 1328 Jan. 17[1]), begr. Marburg (Elisabeth)[2]). — Gem.[3]) Adelheid, T. d. Gr. Otto III v. Ravensberg, † Apr. nach 13[4]), 1336/39[5]), begr. Marburg (Elisabeth)[6]). — Kinder 18. bis 22.

10. bis 16. Kinder Heinrichs I u. d. Mechthild v. Cleve[7]):

10. Elisabeth (die Mittlere)[8]), † nach 1306. — Gem. 1.[9]) Wilhelm Hz. v. Braunschweig-Wolfenbüttel, geb. 1270 Anfg.[10]), † 1292 Nov. um Mitte[10]); 2. 1294 spätestens Dec. 1[11]) Gerhard IV Herr v. Eppstein.

11. Agnes[12]), † 1235[13]), begr. wohl Marburg (Elisabeth)[14]). — Gem. Johann I Burggr. v. Nürnberg, † 1300 nach Jan. 10[15]), vor Mai 15[15]).

12. Johann[16]), Herr v. Niederhessen 1308, † 1311[17]) Febr. um 16/22[18]), begr. Cassel (Ahnaberg)[19]). — Gem. Adelheid, T. d. Hz. Albrecht d. Fetten v. Braunschweig-Göttingen; † 1311[17]) nach März 14[20]), begr. Cassel (Ahnaberg)[19]). — Tochter 23.

---

[1]) Tag: Calend. Fritzl. 5; Gerstenberg 458; Jahrgedächtnis-Stiftungen des R. Heimrad v. Elben bei den Minoriten zu Marburg 1328 Juli 2: Wenck 2 UB. 309; bei den Karmeliten zu Cassel 1328 Dec. 11: Anal. Hass. 12, 395. — Beileidschreiben des Papstes an Lgfin. Adelheid u. an Lgr. Heinrich II [1328] Febr. 19 Avignon: GQPrS. 21, 213; Vatikan. Akten z. Dt. Gesch. 366.

[2]) Gerstenberg 458. Vgl. Küch 169 ff. Über spätere Angabe 'Cassel (Ahnaberg)' s. Rommel 2 Anm. S. 87.

[3]) (Cohn '1298 (?)').

[4]) Grabschr. (s. unten Anm. 6) '. . . kal. maii'.

[5]) Am Leben 1335 Juli 23, tot 1339 Dec. 15: HUB. I 2, 450 u. 487.

[6]) Grabdenkmal: Kolbe, Kirche d. h. Elisabeth 99; Küch 169 ff.

[7]) Reihenfolge unsicher. [8]) (Cohn 'geb. 1276 (?)').

[9]) (Cohn '1290 (?)'; vgl. Anm. zu Tf. 85).

[10]) Cohn, Anm. zu Tf. 85.

[11]) Urk. EB. Gerhards v. Mainz 1294 Dec. 1 (Amöneburg): Anal. Hass. 12, 401.

[12]) (Cohn 'geb. 1277 (?)'). [13]) Gerstenberg 467.

[14]) In Marburg hatte sie als Wittwe gelebt. [15]) Cohn Tf. 74.

[16]) (Cohn 'geb. um 1278'). [17]) Gerstenberg 451.

[18]) Casseler Seelamt: Landau ZHG. 2, 217. (Cohn 'vor Febr 14'; bezieht sich auf die Urk. von März 14 unten Anm. 20). — Todesort Cassel? Vgl. Gerstenberg 451.

[19]) Gerstenberg 451. — Ein Kenotaph für Johann und Adelheid vermutet Küch 169 ff mit guten Gründen in einem Doppel-Grabdenkmal der Marburger Elisabethkirche, das man früher in Anspruch nahm für Otto den Schützen u. s. Gemahlin (unten Nr. 24), vgl. Kolbe 95.

[20]) Urk. Adelheids (als Wittwe) 1311 März 14: Kopp, Beytrag z. G. d. Salzwerks in den Soden 60.

13. Ludwig, geb. 1282/83 [1]), B. v. Münster 1310 März 18, † 1357 Aug. 18, begr. Münster (Dom) [2]).
14. Elisabeth (die Jüngere) [3]), † lange vor 1327 [4]). — Gem. 1299 März 16 [5]) Albert III Gr. v. Görz; (spätere Gem. Offmein (Euphemia) [6]), T. d. Gr., wohl Ulrichs d. Älteren [7]), v. Mätsch; † frühestens 1350 [8])); † 1325/27 [9]).
15. Katharina, † 1322. — Gem. vor 1308 Oct. 30 [10]) Otto IV Gr. v. Orlamünde; (frühere Gem. Adelheid, T. d. Gr. Günther VIII [11]) v. Käfernberg; † vor 1305 März 27 [11])); † 1318 [12]).
16. Jutta [13]), † vor 1317 Nov. 26 [14]), begr. Braunschweig (Dom) [15]). — Gem. 1311 nach März 24 [16]), vor Oct. 2 [16])

---

[1]) Denn er stand 1310 März 18 im 28. Lebensjahre: GQPrS. 22, 441. (Cohn 'geb. um 1279').

[2]) Rommel 2 Anm. S. 75.

[3]) Bei Cohn nach Katharina, s. dagegen Frh. Schenk zu Schweinsberg AHG. 14, 388.

[4]) Vgl. Gr. Coronini, Tentamen chronol. rerum Goritiae 178 ff. (Cohn '1321?').

[5]) 1299 März 17 ('Prucke') gab Albert II v. Görz statt (loco) seines Sohnes dessen Gemahlin eine Morgengabe: Coronini 182. Coronini vermutete aber früheren Vollzug der Ehe, weil bereits 1302 Aug. 21 in Aussicht genommen wurde, eine von mehreren vorhandenen Töchtern zu verloben, Urk. das 181 f. (Cohn 'vor 1299 März 17').

[6]) Vgl. Coronini 179 ff; in den Quellenstelllen das. 'Offmein' u. 'Offmein Utehild', wobei aber der 2. Name wohl auf die Schwiegertochter Alberts III, Utehild v. Mätsch, zu beziehen ist. (Cohn 'Utehild').

[7]) Coronini 183. [8]) Coronini 184 f.

[9]) Coronini 180. (Cohn '1327').

[10]) Urk. 1308 Oct. 30: Anal. Hass. 12, 412. (Cohn '1306/08').

[11]) Cohn Tf. 179a.

[12]) Grote, Stammtafeln 221. (Cohn 'nach 1311 (1318?)').

[13]) Fehlt bei Cohn, vgl. unten Anm. 2. Ihre Existenz bezeugt eine Urk. Ludwigs v. Münster 1311 März 24, s. Frh. Schenk zu Schweinsberg AHG. 14, 388.

[14]) Todesdatum der Jutta, die mit Otto v. Braunschweig vermählt war, s. UB. f. Nieders. 6 (St. Göttingen 1), 98. Ich halte diese Jutta für identisch mit der gleichnam. T. Lgr. Heinrichs, s. unten Anm. 2.

[15]) Konr. Bote, Sachsenchr. SS. rer. Brunsvic. hg. v. Leibniz 3, 375 sagt von Otto's Gem. Jutta, dass sie 'leyt buwen de halve an dem dome to Brunswick'; vgl. unten Anm. 2.

[16]) War Otto's Gem. die Tochter Heinrichs, so ergeben sich obige Vermählungsdaten aus Jutta's Stellung in der Urk. 1311 März 24 (s. oben Anm. 13) u. ihrer Nichterwähnung in einer Urk. Lgr. Otto's 1311 Oct. 2 (Marburg): Wenck, Hess. Landesgesch. 3 UB. 178. Schenk a. a. O. betonte diese Nichterwähnung, schloss aber daraus zunächst, Jutta scheine inzwischen gestorben zu sein 'oder etwa den Schleier genommen zu haben'.

Otto d. Milde[1]), Hz. v. Braunschweig-Göttingen[2]), geb. 1292 vor Juni 24[3]); (spätere Gem. 1319 Dec.[4]) Agnes, T. d. Mrkgr. Hermann v. Brandenburg, 1319 Aug. 14[5]) Wittwe d. Mrkgr. Waldemar v. Brandenburg; † 1341 Nov. 29[4])); † 1344 Aug. 30[4]).

III. Generation. Tochter Heinrichs des Jüngeren; Kinder Otto's I; Tochter Johanns.

17. Tochter Heinrichs d. Jüng. u. d. Agnes v. Bayern[6]): Agnes, † 1332 Jan. 13[7]), begr. Clarenthal[8]). — Gem. vor 1307 Mai 18[9]) Gerlach I (Sohn d. Römischen Kgs. Adolf) Gr. v. Nassau-Wiesbaden; (spätere Gem. 1337 Irmengard, T. d. Gr. Kraft II v. Hohenlohe, 1334 Apr. 3[10]) Wittwe d. Burggr. Konrad V v. Nürnberg; † nach 1370[10])); † 1361 Jan. 7[11]).

18. bis 22. Kinder Otto's I u. d. Adelheid v. Ravensberg[12]):

18. Heinrich II d. Eiserne, geb. vor 1302[13]), Mitregent v.

---

[1]) Sohn Albrechts d. Fetten, vgl. oben Nr. 12 (Johann).

[2]) Konr. Bote a. a. O. nennt als Otto's zweite Gem. 'Jutta, des lantgreven dochter to Doringh'. Nach Cohn, Anm. zu Tf. 85 wäre die Herkunft der Jutta, die 'urkundlich als Otto's erste Gem. bekannt ist', nicht nachweisbar. Sie 'wird auch noch bei Sudendorf als eine T. Heinrichs I v. Hessen bezeichnet; das ist entschieden unrichtig: Heinr. I hatte keine T. dieses Namens [vgl. hiergegen oben Anm. 13!]; Behr, welchem dies nicht entging, nennt daher als zweite Gem. Otto's Jutta, T. Heinrichs II v. Hessen [unten Nr. 27!]; allein dies widerlegt sich schon dadurch, dass Jutta . . . . . bereits . . . 1317 verstorben war; . . . . . . dass sie überhaupt dem hess. Hause nicht angehörte, ist schon in den Braunschw. Anzeigen 1752 S. 643 dargethan'. So Cohn a. a. O.; vgl. auch Rommel 3 Anm. S. 340. Demgegenüber wirkt meiner Ansicht nach die von Schenk hervorgezogene Urk. 1311 März 24 entscheidend.

[3]) Cohn, Anm. zu Tf. 85.

[4]) Cohn Tf. 85. [5]) Cohn Tf. 73.

[6]) Die bei Cohn mit '?' erscheinende 2. Tochter 'Elisabeth' ist zu streichen; ihre Daten gehören zur Tochter Johanns unten Nr. 23.

[7]) Grabschr. (s. unten Anm. 8).

[8]) Grabdenkmal: Schliephake, Gesch. v. Nassau 4, 178 m. Anm. 1.

[9]) Urk. 1307 Mai 18 Anal. Hass. 12, 386. Vgl. Urk. 1307 Aug. 31 Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 93. (Cohn: verm.'1306?').

[10]) Cohn Tf. 74.

[11]) Grabschr.: Schliephake 178 Anm. 1.

[12]) Reihenfolge der Söhne nach Gerstenberg 445. (Cohn 'Ludw., Otto, Herm.').

[13]) Vgl. Posse S. 58 Nr. 3. (Cohn 'geb. 1299 (?)').

Hessen 1320/21[1]), Herr v. Hessen 1328, † 1376[2]) Juni 8[3]), begr. Marburg (Elisabeth)[4]). — Gem. spätestens 1321[5]) Elisabeth, T. d. Mrkgr. Friedrich I d. Freidigen v. Meissen; geb. 1306[6]) Wartburg[6]); entflohen 1334 vor Aug.[7]), zurückgekehrt (1335)?[8]), lebte später (erst seit 1339/40?[9])) dauernd getrennt[10]), † 1367 vor Nov. 10[11]), begr. wohl Eisenach[12]). — Kinder 24. bis 28.

19. Otto, geb. um 1302/03[13]), EB. v. Magdeburg 1327 März 10[14]), † 1361[15]) Apr. 28[16]) oder 30[15]) Wolmirstedt[15]), begr. Magdeburg (Dom)[15]).

20. Ludwig d. Junker, zu Grebenstein 1336, † 1345 Febr. 2[17]). — Gem. 1340 wohl Oct. 16[18]) Elisabeth, T. d. Gr. Simon II v. Sponheim-Kreuznach, 1336[19])

---

[1]) Vgl. K. Wenck ZHG. 35, 173 Anm. 6.

[2]) Marb. Nekr. HUB. I 3, 240; Chronicon Moguntinum hg. v. Hegel 16 (estate); Gerstenberg 496; Joh. Nuhn, [Aeltere] Hess. Chr., Selecta iur. et hist. hg. v. Senckenberg 3, 377.

[3]) Marb. Nekr.; vgl. Urkk. ZHG. 2, 218 ff. (Landau das. 222 'Juni 3 oder 4', danach Cohn u. Posse).

[4]) Gerstenberg; Nuhn; vgl. Küch ZHG. 36, 170 f.

[5]) Vgl. Wenck a. a. O. 172 f (Gerst. '1321', Cr. s. Petri '1319', Eisenacher Chroniken '1320', '1319' u. a.). (Posse '1319'; Wenck 'wohl 1321 nach Apr. 21'). [6]) Cr. Reinh. 647.

[7]) Brief Ks. Ludwigs 1334 Aug. 24 Konstanz: MJOeG. 13, 617. '1333' ('annäherungsweise' Wenck) Cr. s. Petri Mon. Erph. 362 f Sp. 1 u. Chronicon Erfordense das. Sp. 2; vgl. Wenck 179 ff.

[8]) Cr. s. Petri 363 Sp. 1; widersprechend Chron. Erford. das. Sp. 2; vgl. H.-E. das. Anm. 2; Wenck 180 ff. Wenck hält die Rückkehr (als Jahr kann nach seinen Ausführungen nur 1335 in Betracht kommen) wohl für unwahrscheinlich.

[9]) Über die Aussage '1340' s. Wenck 180 Anm. 2. Unterbringung der jüngsten Tochter im Kloster 1339 vor Nov. 29, s. unten Nr. 28 Anm. 9.

[10]) Näher kann auf die unklaren Ehehändel Elisabeths hier nicht eingegangen werden; Quellenangaben bei Posse S. 59 Nr. 3 ('repudiata'), bei Wenck 179 Anm. 2, 183 Anm. 3, 189 Anm. 3. (Cohn 'getrennt 1339'; Posse Tf. 5, 3 'geschieden [!] wohl nach 1340').

[11]) Wenck 185 m. Anm. 3.

[12]) In Eisenach hatte sie zuletzt gelebt.

[13]) Denn er stand 1327 März 10 im 25 Lebensjahre vel circa illum: Urkk. GQPrS. 21, 191 ff. (Cohn 'geb. 1304').

[14]) Urkk. 1327 März 10 GQPrS. 21, 191 ff.

[15]) Gesta archiep. Magd. MG. SS. 14, 438.

[16]) Necrologium s. Sebastiani: Magd. Geschichtsbll. 9, 128.

[17]) Am Leben 1344 vor Sept. 28: GQPrS. 21, 424; tot 1345: Rommel 2 Anm. S. 94; Casseler Jahrgedächtnis 'Febr. 2': Landau ZHG. 2, 217. (Cohn 'Febr. 2 nach 1345').

[18]) Erbverzicht 1340 Oct. 16: AHG. 14, 392.

[19]) Lehmann, Grafschaft Spanheim 1, 173 ff u. 186; Frh. Schenk zu Schweinsberg AHG. 14, 390.

Wittwe d. Gr. Rudolf I v. Hohenberg[1]). — Kinder 29. bis 31.

21. Hermann d. Ältere, zu Nordeck 1336 u. zu Grebenstein 1345, † nach 1368 Juli 30[2]), vor 1370 Apr. 15[3]).

22. Elisabeth. — Gem. vor 1336[4]) Rudolf II Hz. v. Sachsen-Wittenberg; (spätere Gem. Elisabeth, T. d. Gr. Ulrich II v. Ruppin; † 1375 Mai 30[5])); † 1370 Dec. 6.

23. Tochter Johanns u. d. Adelheid v. Braunschweig: Elisabeth[6]), † 1339[7]), begr. Neuburg i. Elsass[8]). — Gem. Otto V Herr v. Ochsenstein, † frühestens 1378[9]).

IV. Generation. Kinder Heinrichs II; Kinder Ludwigs des Junkers.

24. bis 28. Kinder Heinrichs II u. d. Elisabeth v. Meissen[10]):

24. Otto d. Schütz, geb. spätestens 1322[11]), Mitregent v. Hessen spätestens 1340[12]), † 1366 Dec. 9/11 (wohl 11)[13]),

---

[1]) Der Gerhard v. Spanheim, dem Kg. Karl IV 1349 Febr. 13 Vererbung seiner Reichslehen auf seine Schwester Lyse gestattete, gehörte nicht dem Grafenhause an, s. Lehmann 200. Vgl. Rommel 2 Anm. S. 93 (Elisabeth '† bald nach 1349 [Febr. 13]'; Cohn '† 1349').

[2]) Urk. 1368 Juli 30 (nicht 31) ZHG. 2, 218.

[3]) Urk. 1370 Apr. 15 HUB. I 3, 103. — Landau ZHG. 2, 218 u. 3, 396 irrig '† 1369 Apr. 25'; der betr. Eintrag des Fritzl. Nekr. gehört vielmehr dem Thüringer Hermann I oben Nr. 32; vgl. Schenk AHG. 14, 390 f. (Cohn '1369/70, Apr. 26').

[4]) Nachträgl. Ehedispens 1336 Mai 8 Avignon: GQPrS. 21, 303. (Cohn 'vor 1346').

[5]) Cohn Tf. 57.

[6]) Ihre Existenz bezeugt die Urk. Lgr. Otto's 1311 Oct. 2, s. oben Nr. 16 Anm. 16. Dass sie die 'Elis v. Hessen' ist, der die folgenden Daten gehören, u. in der man eine Tochter Heinrichs d. Jüng. vermutet hat (danach Cohn, s. oben Nr. 17 Anm. 6), halte ich für sicher. Vgl. Rommel 2 Anm. S. 70 f; Schenk AHG. 14, 389.

[7]) Grabschr. (s. unten Anm. 8). (Cohn '† 1311').

[8]) Grabdenkmal: Rommel 2 Anm. S. 70.

[9]) Rommel a. a. O. (Cohn '† 1378').

[10]) Reihenfolge der 3 ersten Töchter nach Gerstenberg 459. (Cohn 'Jutta, Adelh., Elis.').

[11]) Vgl. K. Wenck ZHG. 35. 173 m. Anm. 6. (Cohn '1322').

[12]) Vgl. Rommel 2 Anm. S. 97.

[13]) Gerstenberg 487 'nehisten t. n. concept.' (Dec. 9); Beglaubtes Verzeichnis Analecta Hassiaca 11, 104 '4. id. dec.' (Dec. 10) u. (gleichgesetzt) 'ipso die Damasii' (Dec. 11): Rechnung ZHG. Suppl. 1, 125 'secunda p. concept.', viell. zu lesen 'sexta' (Dec. 11). (Cohn 'Dec. 10'). — Todesort nach Gerst. 'Spangenberg', wohl unrichtig, s. Chron. Mog. 16 (plötzl. Tod bei Teilnahme an Verhandlung zw. Lgr. Heinr. u. dem EB. v. Mainz).

begr. Marburg (Elisabeth)?[1]. — Gem. 1338 vor Sept. 17[2]) Elisabeth, T. d. Gr. Dietrich VIII[3]) v. Cleve, vor 1337[4]) Wittwe d. Gerhard v. Voorne, Burggr. v. Seeland[5]); † 1382 Nov. 13[6]).

25. Adelheid, geb. um 1324[7]), † frühestens 1371[8]), begr. Cassel (Ahnaberg)[9]). — Gem. 1341 Sept. 29 (Posen)[10]) Kasimir III d. Grosse, Kg. v. Polen, geb. 1310 Apr. 30[11]); (frühere Gem. Aldona, getauft als Anna, T. d. Grossf. Gedimin v. Litauen; † 1339 Mai 26[12]); gleichzeitige Gem. 1. 1356 Apr. oder Mai (Prag)[13]) Christine, Wittwe d. Prager Ratsherrn Miklosch v. Rokitzan; † oder verstossen vor 1364 Mai 8[13]); 2. 1365 um Juli 22[14]) Hedwig, T. d. Hz. Heinrich V d. Eisernen v. Sagan u. Glogau; Ehe vom Papst anerkannt nach 1366 Juli 11[14]), vor 1368 Mai 26[11])[15]); † 1390 März 27[14])); † 1370 Nov. 5[11]); Adelheid entflohen 1356 Sept. 14[16]), lebte seitdem dauernd getrennt; Ehe vom Papst aufgehoben nach 1366 Juli 11[17]), vor 1368 Mai 26[17]).

---

[1]) Über irrig ihm zugeschriebenes Grabdenkmal s. oben Nr. 12 Anm. 19. Hoffmeister, Geneal. Handbuch v. Hessen [3] 11: 'Spangenberg, Carmeliterkloster'.

[2]) Cohn Tf. 209. Vgl. Chronicon de genealogia conitum Clivensium, Quellen zur Westfäl. Gesch. hg. v. Seibertz 3, 340. (Cohn Tf. 116 '1339').

[3]) (Cohn Tf. 116 'XI', Tf. 209 'VIII'). [4]) Cohn Tf. 209.

[5]) Vgl. Urk. 1333 Aug. 20 Niederrh. UB. hg. v. Lacomblet 3, 219.

[6]) Verzeichnis Anal Hass. 11, 104. (Cohn 'Nov. 12/13'). — Aus der Verbindung Otto's u. Elisabeths will Scholten in der Ausg. der Clevischen Chr. des Gert van der Schuren 209 (vgl. 239) einen 'hess. Nebenzweig' u. 'die sog. Herren v. Hessen' in Cleve ableiten, was sehr töricht ist.

[7]) Balzer, Genealogia Piastów (Krakau 1895) 10 u. 386 ff 'nach 1323'.

[8]) Balzer a. a. O. 'nach 1371 Mai 25'. Vgl. K. Wenck ZHG. 35, 188 f. (Cohn '† 1367 (?)') — Todesort nach Gerstenberg 474 'Cassel', was aber sein Gewährsmann, Tilemann Elhen, nicht ausdrücklich sagt, s. Limb. Chr. hg. v. Wyss (MG. Dt. Chrr. 4) 26.

[9]) So Gerstenberg 474 [nach der Hessenchr.]; die Kleine Hessenchr., Hess. Denkwürdigkeiten 1, 165 hat freilich nur: 'derselben konygynne wapen hanget noch zu Cassel zum Anenberge'. Die Casseler Chr. (Congeries) ZHG. 7, 323 schöpft (wie an verwandten Stellen) aus Gerstenberg.

[10]) Ann. Posnanienses MG. SS. 29, 470 (copulata et coronata); Jahr u. Ort auch Joh. v. Viktring, Fontes Böhmer 1, 441. Vgl. Balzer a. a. O. (Cohn u. Wenck 187 'Anfg. Oct.').

[11]) Balzer 10 u. 380 f. [12]) Balzer 10 u. 382 ff.

[13]) Balzer 10 u. 388 ff. [14]) Balzer 10 u. 390 ff.

[15]) Späterer Gem. Ruprecht Hz. v. Liegnitz.

[16]) Ephemer. Wladislavienses MG. SS. 19, 689. Vgl. Balzer 10 u. 386 ff.

[17]) Balzer a. a. O.

26. Elisabeth, † 1390 März 7[1]), begr. Göttingen (Franziskanerkirche[2]); Gebeine überführt 1821 nach Hannover[3])). — Gem. 1341 Oct. 4 (?)[4]) Ernst Hz. v. Braunschweig-Göttingen[5]), geb. um 1305 (?)[6]), † 1367 Apr. 24.
27. Jutta[7]), begr. Cassel (Ahnaberg)[8]).
28. Margarete, Nonne zu Heidau[9]), † nach 1353 Nov. 28[10]).

29. bis 31. Kinder Ludwigs d. Junkers u. d Elisabeth v. Sponheim:

29. Otto[11]), Domherr zu Magdeburg, † 1357 vor Dec.[12]), wohl nach Juli[12]), begr. Magdeburg?
30. Hermann d. Gelehrte[13]), Mitregent v. Hessen 1367[14]), Herr v. Hessen 1376, † 1413[15]) Juni 10[16]), begr.

---

[1]) Grabschr. (s. unten Anm. 2). (Cohn 'Mai 31?', weil Schmincke, Otto Schütz 19 f statt 'Perpetue et Felicitatis' las 'Petronellae et Feliciani', s. Cohn, Anm. zu Tf. 85).

[2]) Grabdenkmal: Zimmermann Braunschw. Magazin 5, 196 f.

[3]) Zimmermann a. a. O.

[4]) Cohn, Anm. zu Tf. 85; 'etwa 1340' Zimmermann 197.

[5]) Bruder Otto's d. Milden, s. oben Nr. 16 (Jutta). Die Gem. Ernsts war also eine Grossnichte der 1. Gem. seines älteren Bruders.

[6]) Cohn, Anm zu Tf. 85.

[7]) Gerstenberg 459 'an liebes erben gestorben'. Rommel 2, 130 'Nonne zu Heyda bey Morschen'; vgl. unten Anm. 9. (Cohn ebenso u. '† 1374'). Über Verwechslung mit Jutta oben Nr. 16 s. das. Anm. 2.

[8]) Gerstenberg 459.

[9]) Ihre Existenz sowohl, wie dass sie Nonne zu Heidau war, bezeugt eine Urk. Lgr. Heinrichs II 1353 Nov. 28: Haas, Anmerkungen über die hess. Gesch. 73. Willkürlich ist die Annahme Rommels 3 Anm. S. 340: 'vermutlich ist sie dieselbe', wie Jutta (Nr. 27), 'nach ihrem Klosternamen'. Vgl. oben Anm. 7. (Cohn führt auch Marg. auf, 'Nonne zu Heyda, † nach 1353'). 1339 gab Lgr. Heinrich II eine Tochter in tenella aetate zur Erziehung nach Heidau; das Kl. nennt sie in seinem Dankschreiben 1339 Nov. 29 inclitam ac teneram filiam; s. Schmincke, Otto Schütz 18; Wenck ZHG. 35, 186 m. Anm. 3 u 36, 304. Diese Tochter war wohl Margarete. Willkürlich ist die versteckte Andeutung Wencks 186 Anm. 3, dass diese inclita filia ein uneheliches Kind Lgr. Heinrichs gewesen sein möchte ('vielleicht war Elisabeth nicht die Mutter dieses Kindes'). Vgl. auch Wenck 173: nach Otto 'brachte Elis. noch 3 oder 4 Töchter zur Welt'.

[10]) S. oben Anm. 9. [11]) (Cohn 'geb. um 1338').

[12]) Urkk. GQPrS. 22 S. 45, 360 u. 376 (Febr. 3), S. 58 u. 361 (Aug. 14), S. 65, 361 u. 371 (Dec. 2). (Cohn '† 13..').

[13]) (Cohn 'geb. 1340 (?)').

[14]) 1367 März 10 verzichtete Hermann auf sein Anrecht an der Propstei zu Nörten: J. Wolf, Gesch d. Peterstiftes zu Nörten, Urkk. 47; 1367 Mai 6 erscheint er als Mitregent: Küch ZHG. 27, 415.

[15]) Marb. Nekr. HUB. I 3, 241; Gerstenberg 519; Joh. Nuhn, [Jüngere] Hess. Chr., Selecta Senckenberg 5, 441.

[16]) Calend. Fritzl. 50; Marb. Nekr.; vgl. UB. f. Nieders. 7 (St. Göttingen 2), 22. 'Mai 23' Gerstenberg; 'Juni 5' Nuhn Sel. 5, 441.

Marburg (Elisabeth)[1]. — Gem. 1. 1368 März spätestens 6 (Giessen)[2] Johanna, T. d. Gr. Johann I v. Nassau-Weilburg; geb. nach 1355 März[3], † 1383 Jan. 1[4]) Marburg[5], begr. wohl daselbst (Elisabeth); 2. 1383 Oct. 15 (Kulmbach)[6] Margarete, T. d. Burggr. Friedrich V v. Nürnberg; † 1406 Jan. 15[7]) Gudensberg[8], begr. Marburg (Elisabeth)[9]. — Kinder (zweiter Ehe) 32. bis 39.

31. Agnes[10], Äbtissin v. St. Katharina zu Eisenach, † 1393 Dec. 23[11], begr. wohl Eisenach (Katharina).

V. Generation. Kinder Hermanns des Gelehrten.

32. bis 39. Kinder Hermanns d. Gel. u. d. Margarete v. Nürnberg[12]:

32. Anna, † in der Jugend[13].
33. Heinrich, geb. wohl vor 1388[14], † 1394 Juli 13[15], begr. Marburg (Elisabeth)[16].
34. Elisabeth, geb. 1388[17], † 1394 Juli 22[15], begr. Marburg (Elisabeth)[16].

---

[1]) Gerstenberg; Nuhn Sel. 3. 398; vgl. Küch ZHG. 36, 160 f.
[2]) Urkk. 1368 März 6 u. 7 Giessen: Wenck 2 UB. 431 f (irrig '1367 März 15 u. 16') u. Anal. Hass. 2, 273. Vgl. Küch ZHG. 27, 414 f. (Cohn '1367'). [3]) Urk. 1368 März 6: Wenck 431.
[4]) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 104; Gerstenberg 501.
[5]) Gerstenberg.
[6]) Erbverzicht 1383 Oct. 15 Kulmbach, Morgengabung 1383 Oct. 16: Monum. Zollerana 5, 130 u. 131. 'Aug. 24' Gerstenberg 502 (Ehevertrag Aug. 20 Meiningen Mon. Zoll. 126). (Cohn: verm. 'Oct. 22').
[7]) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 105; vgl. Dt. RTA. 6, 51. '1406 Jan. 17' Gerstenberg 516; '1403 Jan. 13' Nuhn Sel. 5, 441. Falsch aufgelöste Daten 'Jan. 23' Schmincke Mon. Hass. 2, 516 Anm., 'Jan. 19' Landau ZHG. 5, 192. (Cohn 'Jan. 17').
[8]) Gerstenberg; Nuhn.
[9]) Gerstenberg; Grabdenkmal für Marg. u. ihr 'Söhnchen' Hermann (unten Nr. 38): Küch ZHG. 36, 177 f.
[10]) (Cohn 'geb. 1342 (?)').
[11]) Mon. Hass. 2, 460 Anm. b. '1393' Nuhn Sel. 3, 350; '1394' Nuhn Sel. 5, 434. (Cohn 'Dec. 23, 1393/94').
[12]) Reihenfolge z. T. unsicher. Gerstenberg 502 'Friedr., Herm., Heinr., Ludw.; Anna, Elis., Marg., Agnes'; in der Reihe der Söhne also wenigstens Heinr. an falscher Stelle. (Cohn 'Elis., Marg., Anna, Agnes, Heinr., Herm., Friedr., Ludw.').
[13]) Gerstenberg 502.
[14]) Denn er scheint älter als Elis. gewesen zu sein.
[15]) Jahr u. Tag Marb. Nekr. HUB. I 3, 244 u. Grabschr. (s. unten Anm. 16); hier die Jahreszahl jetzt verstümmelt.
[16]) Grabdenkmal der Geschwister Heinr. u. Elis.: Küch 177 f.
[17]) Nuhn Sel. 5, 439 f.

35. Margarete, geb. 1389 [1]) Marburg [2]), † 1446 [3]) Rotenburg [3]). — Gem. 1409 Jan. 30 (Cassel) [4]) Heinrich d. Milde, Hz. v. Braunschweig-Lüneburg; (frühere Gem. Sophia, T. des Hz. Wratislaw VI v. Pommern; † 1406 Juni 28 [5])); † 1416 Oct. 14 [6]).
36. Agnes, geb. 1391 [7]), † 1471 [8]) Jan. 16 [9]) Münden [10]), begr. Cassel (Martin) [11]). — Gem. 1406 Sept. 26 (Marburg) [12]) Otto d. Einäugige, Hz. v. Braunschweig-Göttingen; Heimführung (nach Göttingen) 1409 [13]); † 1463 Febr. 18 [14]).
37. Friedrich, geb. 1398 März 7 [15]), † 1402 Nov. 25 [16]) Spangenberg [16]).
38. Hermann, geb. wohl nach 1398 [17]), † 1406 Jan. 15 [18]), wohl Gudensberg [19]), begr. Marburg (Elisabeth) [20]).
39. Ludwig I d. Friedsame, geb. 1402 Febr. 6 [21]) Spangenberg [21]), Herr v. Hessen 1413, selbständig 1416, † 1458 Jan. 17 [22]) Spangenberg [23]), begr. Jan. 19 [24]) Marburg

---

1) Gerstenberg 506; Nuhn Sel. 5, 440.
2) Gerstenberg 506. 3) Gerstenberg 532.
4) Urkk. Lgr. Hermanns 1409 Jan. 30 Cassel: UB. d. Hze. v. Braunschweig hg. v. Sudendorf 10, 105 Anm. u. 107 Anm.
5) Cohn Tf. 86.
6) Grabschr. (die Borchardi): Cohn Tf. 86 u. Anm. zu Tf. 86.
7) Gerstenberg 509; vgl. Nuhn Sel 5, 440.
8) UB. f. Nieders. 7, 299; Gerstenberg 548.
9) UB. f. Nieders. (Cohn Tf. 116 'Juni 17', Tf. 85 'Jan. 16').
10) UB. f. Nieders.
11) UB. f. Nieders.; Gerstenberg; Casseler Chronik (Congeries) ZHG. 7, 344. Vgl. Zimmermann Braunschw. Magazin 6, 113.
12) Morgengabung (nachdem Otto zum 1. mal bei seiner Gem. geschlafen) 1406 Sept. 27 Marburg: UB. f. Nieders. 7, 7. (Cohn '1408 oder 1409').
13) UB. f. Nieders. 7, 7 Anm.; vgl. 14 ff (1409 Oct. 9 u. 16).
14) Zimmermann a. a. O. 21. (Cohn 'Febr. 6 (20?)').
15) Gerstenberg 514. 16) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 104 f.
17) Vgl. oben Nr. 30 Anm. 9.
18) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 105; vgl. Dt. RTA. 6, 51. (Cohn 'Jan. 17').
19) Denn hier starb an demselben Tage seine Mutter, s. oben Nr. 30.
20) Grabdenkmal f. s. Mutter u. ihn, s. oben Nr. 30 Anm. 9.
21) Gerstenberg 515 f; Nuhn Sel. 5, 441.
22) Verzeichnis Anal. Hass. 11. 105 (de nocte circa horam nonam); Aufzeichnung über Totenfeier der Stadt Göttingen für ihren singularis fautor UB. f. Nieders. 7, 241; Grabschr. (s. unten Anm. 1); Gerstenberg 544; Nuhn Sel. 3, 425; Nuhn Sel. 5, 444; 'in nocte s. Antonii' Hess. Chr. 1455/60 Anz. f. Kunde d. dtsch. Vorzeit (Mone) 4 Sp. 285.
23) Verzeichnis; Casseler Chr. (Congeries) ZHG. 7, 340.
24) Rechnungen: Landau ZHG. 2, 223 u. Bücking ZHG. 16, 30 f.

(Elisabeth)[1]. — Gem. 1433 Sept. 8 (Cassel)[2]) Anna, T. d. Kurf. Friedrich I d. Streitbaren v. Sachsen; geb. 1420 Juni 5[3]), † 1462 Sept. 17[4]), wohl Spangenberg, begr. daselbst (Stadtkirche)[5]). — Kinder 40. bis 45.

VI. Generation. Kinder Ludwigs I.

40. bis 45. Kinder Ludwigs I u. d. Anna v. Sachsen[6]).

40. Ludwig II d. Freimütige, geb. 1438 Sept. 7[7]), Herr v. Niederhessen 1458, † 1471 Nov. 8[8]) Reichenbach[9]), begr. Nov. 18[10]) Marburg (Elisabeth)[11]).

---

[1]) Rechnungen: Landau u. Bücking; Gerstenberg 544; Nuhn Sel. 3, 425; Grabdenkmal von 1471: Küch ZHG. 36, 178 ff (Inschr. 183). — Für Cassel wurde 1458 ein Kenotaph gearbeitet: Küch a. a. O. Vgl. Schmincke, Beschreibung v. Cassel 362 f: in der Brüderkirche 'liegen verschiedene Lgr. v. Hessen, wie an einem Grabstein vor dem Altar zu sehen gewesen'.

[2]) Chron. Thuring. der Dresd. Hs. K 316: Posse S. 64 Nr. 5; Jahr u. Ort auch Gerstenberg 527 u. Herm. Korner, Chronica novella hg. v. Schwalm 523; Jahr auch Chronicon Sclavicum hg. v. Laspeyres 183; weiter s. Posse a. a. O. u. Marb. Beiträge zur Gelehrsamkeit 2, 250 (Homberger Stadtrechnung); '1434 ohngefehrlichen' Nuhn Sel. 3, 414. (Cohn '1436 Sept. 13'; vgl. Rommel 2. Anm. S. 247, Posse Tf. 6, 5 u. S. 64 Nr. 5 mit irriger Unterscheidung zwischen Vermählung und Beilager).

[3]) Joh. Tylich: Posse S. 64 Nr. 5.

[4]) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 105; Gerstenberg 546; Grabschr. (dec. sept. kal. [statt 'mensis'] sept., ipso die s. Lamperti): Rommel 2 Anm. S. 247, ungenau Posse S. 65 Nr. 5.

[5]) Gerstenberg 546 'zu den Carmeliten'. Grabdenkmal in der Stadtkirche (Nordwestkapelle), die nach Rommel 2 Anm. S. 247 von den dortigen Karmeliten besorgt wurde. Die vorhandene Karmeliten-Klosterkirche ist erst 1486 erbaut, s. Dehn-Rotfelser u. Lotz, Die Baudenkmäler im Rbz. Cassel 263 f. Vgl. auch Küch ZHG. 36, 182. Abguss des Denkmals in Cassel (Unterstock der Gemäldegalerie).

[6]) Zu streichen ist die bei Cohn entsprechend Rommel 2, 347 f (zwischen Herm. u. Elis.) aufgeführte Tochter 'Anna, geb. um 1445, † vor 1459'; es handelt sich um Verwechslung mit Anna unten Nr. 46; Berichtigung schon bei Rommel selbst 3 Anm. S. 4 f u. 340 f.

[7]) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 106 (patrinus ep. Coloniensis); Nuhn Sel. 3, 415; '1436 Sept. 7' Nuhn Sel. 5, 442.

[8]) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 105; 'Registratur' ZHG. 2, 224; 'Nov. 11' Gerstenberg 548; 'den 5. n. allerheil. t.' Nuhn Sel. 3, 475; '1473 Nov. 8' Nuhn Sel. 5, 462.

[9]) Verzeichnis; Gerstenberg; Nuhn Sel. (3 u.) 5; vgl. Landau ZHG. 2, 224.

[10]) Marb. Stadtrechnung: Bücking ZHG. 16, 40.

[11]) Marb. Rechnung; Gerstenberg; Nuhn Sel. 3; Grabdenkmal von 1478 für Ludw. u. Mechthild: Küch ZHG. 36, 178 ff., insbes. 187.

— Gem. 1454 Sept. 1[1]) (Frankfurt[2])) Mechthild, T. d. Gr. Ludwig v. Württemberg-Urach; † 1495 Juni 6[3]) Rotenburg[4]), begr. Marburg (Elisabeth)[5]). — Kinder 46. bis 48.

41. Heinrich III d. Reiche, geb. 1441 Oct. 15[6]), Herr v. Oberhessen 1458 u. Regent v. Niederhessen 1471, † 1483 Jan. 13[7]) Marburg[8]), begr. daselbst (Elisabeth)[9]). — Gem. 1458 Aug. 30 (Marburg)[10]) Anna, T. d. Gr. Philipp d. Älteren v. Katzenelnbogen; geb. 1443 Sept. 5[11]), † 1494 Febr. 16[12]) Marburg[13]), begr. daselbst (Elisabeth)[14]). — Kinder 49. bis 54.

42. Elisabeth die Schöne[15]), † 1489 Apr. 22[16]), begr. Weilburg[17]). — Gem. 1464[18]) Johann III Gr. v. Nassau-Weilburg[19]), geb. 1441 Juni 27[20]), † 1480 Juli 15[21]).

---

[1]) Pregitzer, Würtemb. Cedernbaum 11.

[2]) 'Ehepakten 1454 Aug. 31 Frankfurt': Hoffmeister, Genealog. Handbuch v. Hessen[2] 23.

[3]) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 106 (mane circiter horam quartam); 'Juni 3' (mittw. v. pfingsten) Nuhn Sel. 5, 476.

[4]) Verzeichnis; Rotenburger Rechnung: Küch 187 Anm.

[5]) Rotenb. Rechnung; Grabdenkmal von 1478 (vollendet 1495?), s. oben Anm. 11.

[6]) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 107 (Joh. comes in Czienhayn de sacro fonte suscepit); '1440' Nuhn Sel. 5, 442.

[7]) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 105; Gerstenberg 552; Grabschr.: Kolbe, Kirche d. h. Elisabeth 98; 'Jan. 6' Nuhn Sel. 5, 460.

[8]) Verzeichnis 106; Gerstenberg

[9]) Gerstenberg; Grabdenkmal von 1484: Küch 178 ff, insbes. 188.

[10]) Gerstenberg 544 f; vgl. Wenck, Hess. Landesgesch. 1, 596 f; '1458 Sept., Marburg' Bücking ZHG. 16, 49.

[11]) Gerstenberg 531.

[12]) Gerstenberg 556; Grabschr.: Küch 195. (Cohn 'Febr. 16 (19?)').

[13]) Bücking ZHG. 16, 55.

[14]) Gerstenberg; Grabdenkmal von 1496: Küch 195 f u. Tf. V.

[15]) Wohl älter als Herm., da sie schon 1464 vermählt ward. (Bei Cohn nach Herm.; 'geb. 1446 (?)').

[16]) Gerstenberg 554; vgl. Schliephake-Menzel, Gesch. v. Nassau 6, 178. 1489 Mai 25 sprach Köln ihrem Bruder Hermann Beileid aus: Diemar MOHGV. NF. 8, 132 (Anm. 1 lies 'Joh. III').

[17]) Gerstenberg 555. [18]) Schliephake-Menzel 162 u 170.

[19]) Früher verlobt gewesen mit Elisabeths Nichte Anna, s. unten Nr. 46. Darum nennt Lgr. Ludwig II 1457 Mai 6 den Vater Johanns, Gr. Philipp II, seinen Schwager: MOHGV. NF. 8, 37. Meine Ausführungen das. Anm. 2 sind irrig, obwohl auch Gerstenberg 524 und Nuhn Sel. 3, 415 u. Sel. 5, 443 den Gem. Elisabeths Philipp nennen.

[20]) Cohn Tf. 129; vgl. Schliephake-Menzel 146 u. 170.

[21]) Schliephake-Menzel 170.

43. Hermann, geb. nach 1448 Nov. 5[1]), wohl 1449/50[2]), designierter B. v. Hildesheim[3]) 1471, zurückgetreten 1472, Stiftsverweser v. Köln 1473 März 29[4]), EB. u. Kurf. v. Köln 1480 Aug. 11[5]) u. B. v. Paderborn 1498 März 7, † 1508 Oct. 19[6]) Poppelsdorf[6]), begr. Köln (Dom)[6]).
44. Friedrich[7]), † 1463 um Juni 1[8]), begr. Juni 3[9]) Marburg (Elisabeth)[9]).
45. Ungenannter (nachgeborener) Sohn[10]), geb. 1458 Mai Anfg.[11]) Spangenberg[11]), † wohl ganz jung.

VII. Generation. Kinder Ludwigs II; Kinder Heinrichs III.

46 bis 48. Kinder Ludwigs II u. d. Mechthild v. Württemberg[12]).

46. Anna, geb. 1455[13]), † um 1458[14]).

---

[1]) Denn 1462 Nov. 4/5 bei Immatrikulation an der Univ. Köln schwor noch sein Hofmeister für ihn, quoad [ad] etatem legittimam pervenerit: Matrikel d. Univ. Köln hg. v. Keussen (Publ. d. GRhGK. VIII) 1 I, 524 f; Diemar MOHGV. NF. 8, 38 f; die etas legittima aber trat jedenfalls schon mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein, vgl. Keussen a. a. O. S. XXVIII f. — Ganz irrig Gerstenberg 573: '† (1508) als er 72 jar alt was'. (Cohn 'geb. 1442' [!], ebenso bisher überall; vgl. Strieder, Geneal. Handb. v. Hessen 20 Anm. h).

[2]) Denn jünger als 12jährig wird er wohl 1462 Nov. nicht gewesen sein. Er war nach Aussage der Matrikel damals schon Domherr zu Mainz.

[3]) Ks. Friedrich nennt ihn so 1471 Aug. 26 (Nürnberg): Pol. Corr. d. Kurf. Albr. Ach. hg. v. Priebatsch 1 (PPrStA. 59), 273.

[4]) Diemar Westd. Zeitschr. 15, 78.

[5]) Vgl. Chrr. d. Dt. Städte 13, 70; 14, 850 f m. Anm. 1.

[6]) Chronica praesulum Colon. hg. v. Eckertz, Ann. d. HVNRh. 2, 242. (Cohn '† Sept. 27').

[7]) Jünger als Herm. nach der Reihenfolge in den Urkk. (Cohn 'geb. um 1447').

[8]) Marburger Stadtrechnung: Bücking ZHG. 16, 33 ('um Pfingsten' [Mai 29]). (Cohn '1462/64').

[9]) Marb. Rechnung das.; Homberger Rechnung: Landau ZHG. 2, 223 f.

[10]) Fehlt bei Cohn. [11]) Marb. Rechnung (bei Mai 17) das. 31 Anm. 4.

[12]) Zu streichen ist die bei Cohn entsprechend Rommel 3, 45 f (zw. Anna u. Wilhelm I) aufgeführte Tochter 'Elisabeth, geb. 1457 (?), † jung'; es handelt sich um Verwechslung mit Elisabeth oben Nr. 42, wie die Angaben bei Strieder, Geneal. Handb. v. Hessen 23 zeigen.

[13]) Nach Gerstenberg 534 Vermählung der Eltern '1451' [statt 1454], Geburt d. Tochter 'im jare darnach 1452' [statt 1455]. Verlobung bereits 1456, s. Rommel 2 Anm. S. 248 f, 3 Anm. S. 4 f u. 340 f; vgl. oben Anm. 19. (Cohn 'geb. 1455/56').

[14]) Am Leben 1457 Mai 6, s. oben Anm. 19; tot 1459, als an ihrer Stelle ihre Muhme Elisabeth (oben Nr. 43) verlobt ward, s. Rommel a. a. O. (Rommel 3 Anm. S. 4 '† 1458'; Cohn '† vor 1459').

47. Wilhelm I d. Ältere, geb. 1466 Juli 4[1], Teilerbe v. Niederhessen 1471, Regent 1483, abgefunden 1493 Juni 3[2], † 1515 Febr. 8[3] Cassel[4], begr. Marburg (Elisabeth)[5]. — Gem. 1488 Febr. 17 (Münden)[6] Anna, T. d. Hz. Wilhelm d. Jüngeren v. Braunschweig-Wolfenbüttel; geb. 1460[7], † 1520 Mai 16[8], wohl Worms, begr. daselbst (Andreas)[9]. — Töchter 55. bis 59.

48. Wilhelm II d. Mittlere, geb. 1469[10] Apr. 29[11], Teilerbe v. Niederhessen 1471, Regent 1485, Herr v. Niederhessen 1493 u. v. Oberhessen 1500, † 1509 Juli 11[12] Cassel[13], begr. Marburg (Elisabeth)[14]. — Gem. 1. 1497 Nov. 12 (Cassel)[15] Jolantha, T. d. Friedrich (VI) v. Lothringen, Gr. v. Vaudemont[16], (Schwester d. Hz. Renatus II v. Lothringen[17]); † 1500 Mai 21[18], begr. Marburg (Elisabeth)[19]; 2. 1500

---

1) Nuhn Sel. 5, 462. (Cohn 'Juli 14').

2) Urkk. Hess. Beiträge zur Gelehrsamkeit 2, 630 ff.

3) Gerstenberg 574; Grabschr.: Kolbe, Kirche d. h. Elisabeth 102.

4) Gerstenberg.

5) Gerstenberg; Grabdenkmal von 1553: Küch ZHG. 36, 203.

6) UB. f. Nieders. 7 (St. Göttingen 2), 346 Anm.; Jahr u. Ort auch Konr. Bote, Sachsenschr. SS. rer. Brunsvic. 3, 422.

7) Cohn Tf. 86. 8) Grabschr. (s. unten Anm. 9).

9) Grabdenkmal: AHG. 8, 292. Vgl. Zimmermann Braunschw. Magazin 6, 113 f.

10) Casseler Chr. (Congeries) ZHG. 7, 343; '1468' Nuhn Sel. 5, 462. Die Cass. Chr verdient den Vorzug, weil in ihrer Tagesangabe (s. unten Anm. 11) der Wochentag stimmt.

11) Cass. Chr. (sonnabend v. Walpurgist., der gewest ist an einen der letzte t. aprilis); Nuhn (s. Quirins abend). (Cohn '1468 März 30').

12) Gerstenberg 574; Nuhn Sel. 5, 499; Totenschild: Kolbe 103.

13) Gerstenberg.

14) Gerstenberg; Nuhn 500; Grabdenkmal von 1516: Küch 199 ff. Vgl. übrigens Bücking ZHG. 16, 65 Anm. 3.

15) Rommel 3, 114; Lothring. Gesandtschaftsbericht (Tag nicht ausdrücklich genannt): v. Stamford ZHG. 26, 16; Jahr u. Ort auch Gerstenberg 566; '1496 Oct. 28' (Cassel) Nuhn Sel. 5, 477 ist Verwechslung mit dem Ehevertrag; vgl. Schmincke Mon. Hass. 2, 566 Anm.; Rommel 3, 112 ff u. Anm S. 65 u. 346. Vgl. auch Falckenheiner, Hess. Städte u. Stifter 1, 270.

16) Fr. VI v. Lothr., Gr. Fr. II v. Vaud., Titularhz. v. Calabrien.

17) Titularkg. v. Neapel (Jerusalem u. Sizilien).

18) Gerstenberg 570; Nuhn Sel. 5, 478, aber mit irrigem Zusatz 'sonnt. cantate' [Mai 17]; Grabschr.: Kolbe 101. 'Valentini [statt 'Valentis' Mai 21?] que erat vices. sept. die maii' Verzeichnis Anal. Hass. 11, 106. Testament Mai 21: Rommel 3. 144 u. Anm. S. 86 f.

19) Gerstenberg; Nuhn; Grabdenkmal, wahrsch. von 1505: Küch 196 ff.

Oct. 20 (Cassel)[1]) Anna, T. d. Hz. Magnus II v. Mecklenburg; geb. 1485 Mai 3 oder Sept. 14[2]), wohl Plau[2]), Regentin v. Hessen 1514, zurückgetreten 1518; (späterer Gem. 1519 um Sept. 8[3]) Otto Gr. v. Solms-Laubach, † 1522 Mai 14[4])); † 1525 Mai 12[5]) Rödelheim[6]), begr. Marburg[7]) (Franziskanerkloster[8]); Gebeine überführt 1546 in die Elisabethkirche[9])). — Kinder 60.; 61. bis 63.

49. bis 54. Kinder Heinrichs III u. d. Anna v. Katzenelnbogen:

49. Friedrich, geb. wohl 1459[10]), † gar jung[11]).
50. Ludwig d. Jüngere, geb. 1460[12]) Nov.[13]) Marburg[14]),

---

[1]) Gerstenberg 570; Festbericht VJSchr. f. Wappenk. 29, 247; vgl. Glagau, Anna v. Hessen 3 f; 'Oct. 17' Nuhn Sel. 5, 478; 'Oct. 18' Lambr. Slagghert, Ribnitzer Chr.: Wigger Jahrbücher f. Meckl. Gesch. 50, 281; 'Oct. 21' B. Latomus, Meckl. Chr., Mon. rer. Germ. hg. v. v. Westphalen 4, 435.

[2]) Brief d. Hzin.-Wittwe Dorothea an Hz. Magnus 1485 die crucis Plau: Wigger a. a. O. (Cohn Tf. 141 '1482').

[3]) Nuhn Sel. 5, 517. [4]) Cohn Tf. 141.

[5]) Brief Balth. Schrautenbachs an Lgr. Philipp 1525 Mai 16 († freit. nach jubilate, Nachts 11 Uhr), s. Hoffmeister, Geneal. Handb. v. Hessen[3] 28 u. Falckenheiner Mitt. a. d. hist. Litt. 28, 318 Anm.; 'Mai 6' Grabschr.: Kolbe 99 f. (Cohn 'Apr. 28'; Glagau a. a. O. 199 Anm. 1 'wir kennen nicht den Todestag Anna's'; Küch ZHG. 36, 202 'kurz nach dem 11. Mai').

[6]) Wig. Lauze, Leben Philippi Magnanimi (ZHG. Suppl. 2) 1, 116. Mai 7 schrieb Anna in Rödelheim, s. Falckenheiner, Philipp d. Grossm. im Bauernkrieg 99 ff; Mai 8 erkrankte sie, s. Glagau 199.

[7]) Mai 15 kam die Leiche nach Marburg: Brief Schrautenbachs. (Glagau 199: begr. Mai 15).

[8]) Lauze a. a. O.; Leuchterinschr.: Landau ZHG. 5, 194. Vgl. Küch 203 Anm. 1 (Näheres).

[9]) Leuchterinschr. a. a. O.; Grabdenkmal von 1553: Küch 203.

[10]) Ältester Sohn Heinrichs III nach Nuhn Sel. 5, 446 (der 1. starb jung, glaub ich Frid. gen., der 2. Ludw...., der 3. Wilh.); Vermählung der Eltern 1458 Aug. 30; Geburt Ludwigs d. J. 1460 Nov. — Irrig Gerstenberg 545 'Ludw, Friedr., Heinr., Wilh.', Regententafel 'Wilh., Ludw., Friedr., Heinr'.

[11]) Gerstenberg 545; 'jung' Nuhn Sel. 5, 446.

[12]) Gerstenberg 545; 'ward 18 jahr alt' Nuhn Sel. 5, 446.

[13]) Marb. Stadtrechnung: Bücking ZHG. 16, 49; das. '1461', doch vgl. S. 50 'starb im 18. Lebensj. 1478'.

[14]) Bücking a. a. O. — (Cohn 'Mitregent 1474').

† 1478 Juli 1 [1]) Rauschenberg [2]), begr. Juli 27 [3]) Marburg (Elisabeth) [4]).

51. Elisabeth, geb. 1466 Mai Ende [5]) Marburg [6]), † 1523 Jan. 17 [7]) Köln [7]), begr. Siegen (Franziskanerkloster) [7]). — Gem. 1482 Febr. 11 (Marburg) [8]) Johann V Gr. v. Nassau-Dillenburg, geb. 1455 Nov. 9 [9]), † 1516 Juli 30 [10]).

52. Wilhelm III d. Jüngere, geb. 1471 Sept. 8 [11]) Blankenstein [11]), Herr v. Oberhessen 1483, selbständig 1489, † 1500 Febr. 17 [12]) Rauschenberg [13]), begr. Febr. 19 [14]) Marburg (Elisabeth) [15]). — Gem. 1498 Sept. 30 (Frankfurt) [16]) Elisabeth, T. d. Kurf. Philipp v. d. Pfalz [17]); geb. 1482 Nov. 16 [18]); (späterer Gem. 1503 Jan. 3 [19]) Philipp I Mrkgr. v. Baden-Sponheim, † 1533 Sept. 17 [19])); † 1522 Juni 24.

53. Mechthild, geb. 1473 [20]) vor Sept. [21]) Blankenstein [20]),

---

[1]) Verzeichnis Anal. Hass. 11, 105 (in nocte visitationis Marie); Juli 2 auf der Bahre: Rechnung ZHG. 2, 226. (Landau das. 225 '† Nacht vom 1. auf 2. Juli', Cohn 'Juli 2'). Jahr auch Gerstenberg 551.

[2]) Verzeichnis; Gerstenberg; Nuhn Sel. 5, 446.

[3]) Landau ZHG. 2, 225; Bücking ZHG. 16, 50.

[4]) Gerstenberg; Landau; Bücking. Über Totenschild von 1478 s. Küch ZHG. 36, 191 Anm. 3.

[5]) Marb. Stadtrechnung: Bücking ZHG. 16, 50 ('um Pfingsten' [Mai 25]). 1478 Jan. 26 war Elis. noch nicht 12 J. alt: Urk. Müller, RTTh. unter Max 1, 600.

[6]) Marb. Rechnung.

[7]) Arnoldi, Gesch. d. Oranien-Nass. Länder 3 I, 73.

[8]) Erbverzicht (vor ehelichem Beiliegen) 1482 Febr. 11. mitbesiegelt von d. St. Marburg: Müller, RTTh. unter Max 1, 605.

[9]) Cohn Tf. 134.

[10]) Arnoldi 71. (Cohn Tf. 116 'Juli 27' Tf. 134 'Juli 30').

[11]) Gerstenberg 548. Vgl. Bücking ZHG. 16, 50.

[12]) Gerstenberg 567; ders., Frankenb. Stadtchr.; Grabschr.: Kolbe, Kirche d. h. Elis. 100; Totenschild: Kolbe 103; 'Febr. 14' Verzeichnis Anal. Hass. 11, 106; dies war aber vielmehr der Tag des Sturzes auf der Jagd, s. Gerstenberg, Frankenb. Stadtchr.

[13]) Gerstenberg; Verzeichnis.

[14]) Marb. Stadtrechnung: Bücking ZHG. 16, 63.

[15]) Marb. Rechnung; Grabdenkmal, wahrsch. von 1505: Küch 196 ff u. Tf. VI.

[16]) Gerstenberg 566; vgl. Quellen zur Frankf. Gesch. 1, 62 f; 2, 489. Nuhn Sel. 5, 480 '1497 Frankfurt'.

[17]) Sie ist offenbar die 'furstin dis lands, aus dem furstenstam Bayrn der geburt', von der in den Hess. Landtagsakten hg. v. Glagau 1, 111 u. 112 die Rede ist. Dadurch erledigen sich die Behauptungen u. Zweifel des Hg. 111 Anm. 1.

[18]) Gerstenberg 552.

[19]) Cohn Tf. 101.

[20]) Gerstenberg 549.

[21]) Vgl. unten Nr. 54. (Cohn 'Nov. 4').

† 1505[1]) Febr. 19[1]), begr. Cleve (Stiftskirche)[2]). — Gem. 1489 Nov. 3[3]) (Soest[4])) Johann II d. Kindermacher, Hz. v. Cleve, geb. 1458[5]) Apr. 13[5]), † 1521[6]) März 15[6]).

54. Heinrich, geb. 1474 Juli vor 13[7]), wohl Marburg[8]), † gar jung[9]).

VIII. Generation. Töchter Wilhelms I; Kinder Wilhelms II.

55. bis 59. Töchter Wilhelms I u. d. Anna v. Braunschweig[10]):

55. Mechthild (die Ältere), geb. um 1489 (?)[11]), † jung[12]), spätestens 1493 vor Juni[13]).

56. Mechthild (die Jüngere), geb. um 1490 (?)[11]), Nonne zu Weissenstein 1500[14]), ausgetreten 1526[15]), † 1558 Aug. 17. — Gem. 1527 Konrad Gr. v. Tecklenburg, † 1557 März 6.

---

[1]) Calendar. Clivense ZBergGV. 23, 226.

[2]) Calendar. Clivense 226; Grabdenkmal: Scholten. Ausg. d. Gert v. d. Schuren 215. [3]) Gerstenberg 555.

[4]) Rommel 3 Anm. S. 45. 1489 Nov. 5 war Lgr. Wilhelm III in Soest: Brief, Düsseld. Arch., Jülich-Berg, Literalien Nr. 6

[5]) Calendar. Clivense 228. [6]) Calendar. Clivense 227.

[7]) Brief Lgr. Heinrichs III an Abt Ludwig v. Hersfeld 1474 Juli 13 Lager vor Linz, s. Diemar MOHGV. NF. 8, 59.

[8]) Hier sollte er Juli 25 getauft werden: Brief Heinrichs.

[9]) Gerstenberg 545.

[10]) Reihenfolge nach Gerstenberg 553; die der 3 ersten unsicher; 'die eyne Mecht.' (Landeschr.), die jung starb, erscheint in der Regententafel als die zweite. Rommel 3 Anm. S. 151 'Mecht., Anna, Mecht'. Vgl. über alle 5 Töchter das. 58 f u. 150 ff. (Cohn 'Mecht., Anna, Kath., Elis., Mecht.').

[11]) Die 3 ersten Töchter Wilhelms I sind gezeugt worden zw. 1488 Febr. 17 (Vermählung) u. 1491 Apr. 10 (Abreise zum h. Grabe; vgl. Rommel 3, 100 u. 103).

[12]) Gerstenberg 553.

[13]) Vgl. unten Anm. 14 u. 2. (Cohn 'Nonne zu Weissenstein 1493, † nicht vor 1511').

[14]) 1493 Juni 20 (Cassel) versprach Lgr. Wilhelm I dem Kl. Weissenstein, dem er seine junge Tochter Mechthild gegeben, bei deren Einsegnung 1000 Gl. zu zahlen; 1500 Mai 1 quittierte das Kl. dem Lgr. Wilhelm II über diese Mitgift: Hess. Denkwürdigkeiten 4 I, 47 u. 48. Bruder Göbel v. Böddeken sagt zu 1526 Dec. in seiner Chronik, ZWestfG. 19, 197 von Mechthild, die er eine 'olde homodighe nonne' nennt: 'ick hebbe de solve ... gekant ols eyn nonne in ... Wyssensteyn mer dan 26 jare'. (Bei Cohn ist die Nonnenschaft auf die andere Mechthild übertragen, s. oben Anm. 13).

[15]) Verlobt 1526 Dec. 5 (Böddeken): Rommel 3 Anm. S. 151. Vgl. Göbel a. a. O. 196 f (Dec. 3 bis 5).

57. Anna, geb. um 1491 (?)[1]), Nonne zu Ahnaberg wohl um 1500[2]), † frühestens 1509[3]) Cassel (Ahnaberg)[4]).

58. Katharina, geb. wohl nach 1493[5]), † 1525 Sommer[6]). — Gem. 1511[7]) vor Juli[8]) Adam Gr. v. Beichlingen, † 1538[7]).

59. Elisabeth, geb. 1503[9]), † 1563 Jan. 4[10]) Lauingen[10]), begr. wohl daselbst. — Gem. 1. 1525 Oct. 10[11]) Ludwig II Pfalzgr. v. Zweibrücken, geb. 1502[12]), † 1532 Dec. 3[11]); 2. 1559 Aug. 14[13]) Georg Pfalzgr. v. Simmern, geb. 1518 Febr. 20[14]), † 1569 Mai 17.

60. Sohn Wilhelms II u. d. Jolantha v. Lothringen: Wilhelm, geb. 1500 März 27[15]), † 1500 Apr. 8[16]).

61. bis 63. Kinder Wilhelms II u. d. Anna v. Mecklenburg:

61. Elisabeth (die Herzogin v. Rochlitz), geb. 1502 März 4[17]) Marburg[17]), † 1557[18]) Dec. 6[19]) Schmalkalden[20]), begr. Marburg (Elisabeth)[21]). — Gem. 1516 Mai 20

---

1) Siehe oben Anm. 11.

2) 1493 Juni (wohl 20. Rommel '15') dem Kl. Ahnaberg übergeben: Rommel 3 Anm. S. 58; vgl. oben Anm. 14. (Cohn 'Nonne zu Ahn. 1493').

3) Siehe Rommel 3 Anm. S. 150. (Cohn 'nach 1509').

4) Wig. Lauze: Rommel a. a. O. 5) Vgl. oben Anm. 14 u 2.

6) Georg Spalatin, Chronicon SS. rer. Germ. hg. v. Mencke 2, 646. (Cohn '1523 (1525?)'; vgl. Rommel 3 Anm. S. 152).

7) Rommel 3 Anm. S. 152.

8) Hess. Landtagsakten hg. v. Glagau 1, 153.

9) Denn sie stand 1559 im 57., 1563 Jan. 4 noch im 60. Lebensjahre, s. Hoffmeister, Geneal. Handb. v. Hessen³ 26 (Medaille von 1559) u Rommel 3 Anm. S. 152.

10) Rommel 3 Anm. S. 152; vgl. Strieder, Geneal. Handb. v. Hessen 29. (Cohn 'Jan. 4/5').'

11) Strieder 28. 12) Cohn Tf. 54.

13) Cohn Tf. 51 (Geburt eines Sohnes noch 1561 Oct. 7!); vgl. Strieder 29. (Cohn Tf. 116 '1540 (?)'). 14) Cohn Tf. 51.

15) Denn er 'lebte nach der geburt 13. tag': Nuhn Sel 5, 478. (Cohn 'Apr. 9').

16) Nuhn Sel. 5, 478. (Cohn 'Apr. 21'). 17) Gerstenberg 571.

18) 1557 Dec. 7 (Lichtenau) befahl Lgr. Philipp, den Nachlass Elisabeths in Schmalkalden zu ordnen; im Inventar 1557 Dec. 11 heisst es, Elis. sei 'in kurz verschienenen Tagen gestorben'; s. Posse S. 88 Nr. 12; '1558' Grabschr.: Kolbe, Kirche d. h. Elis. 101.

19) Grabschr.; vgl. oben Anm. 18. 20) Vgl. oben Anm. 18.

21) Grabdenkmal: Küch ZHG. 36, 203.

(Cassel)[1]) Johann (Sohn Georgs d. Bärtigen) Hz. v. Sachsen-Meissen, geb. 1498 Aug. 24[2]) Dresden[2]); Heimführung (nach Dresden) 1517[3]); † 1537 Jan. 11[2]) Dresden[2]).

62. Magdalena[4]), geb. 1503 Juli 18[5]) Rheinfels[5]), † 1504 Sommer[5]) Marburg[5]).

63. Philipp d. Grossmütige, geb. 1504 Nov. 13[6]) Marburg[7]), Herr v. Hessen 1509, selbständig 1518, † 1567 März 31[8]) Cassel[8]), begr. Apr. 4[9]) daselbst (Martin)[10]). — Gem. 1. 1523 Dec. 11 (Dresden)[11]) Christine, T. d. Hz. Georg d. Bärtigen v. Sachsen-Meissen; geb. 1505 Dec. 25[12]), † 1549 Apr. 15[13]) Cassel[14]), begr. daselbst (Martin)[15]); 2. morganatisch 1540 März 4 (Rotenburg)[16]) Margarete, T. d. Johann v. d. Saal; † 1566 Juli 6[17]), wohl Spangenberg, begr. daselbst (Stadtkirche)[18]). — Kinder aus beiden Ehen.

---

[1]) Urk. Posse S. 88 Nr. 12; 'um Juli 2' Excerpta monachi Pirnensis SS. rer. Germ. hg. v. Mencke 2, 1485; danach (ohne Berücksichtigung Posse's) Planitz NASächsG. 24, 89. (Cohn '1519 Juni 7'; vgl. Posse S. 58; dementsprechend Glagau, Anna v. Hessen 161 u. s. w.; vgl. Planitz 91 Anm. 32).

[2]) Posse S. 88 Nr. 12. [3]) Siehe Planitz 91 u. 97.

[4]) Fehlt bei Glagau 4. [5]) Gerstenberg 571.

[6]) Gerstenberg 573; Nuhn Sel. 5, 499 (irrig 'donnerst'); Aufzeichnung bei Posse S. 89 Nr. 18. [7]) Gerstenberg.

[8]) Mitteilung der Söhne 1567 März 31 Cassel: Posse S. 89 Nr. 18.

[9]) Leichenpredigt: Hoffmeister ZHG. 16, 365.

[10]) Grabdenkmal von 1570: Rommel 4 Anm. S. 466.

[11]) Posse S. 89 Nr. 18. 'Hof u. ehelicher Kirchgang' 1524 Jan. 25 Cassel: Zusatz zu Gerstenberg Mon. Hass. 2, 574.

[12]) Posse S. 88 Nr. 18.

[13]) Zusatz zu Gerst. Mon. Hass. 2. 574; Grabschr.: Schmincke, Beschreibung v. Cassel 358.

[14]) Zusatz zu Gerst.

[15]) Zusatz zu Gerst.; Grabdenkmal: Schmincke 357 f.

[16]) Rommel 4. 233.

[17]) Grabschr.: Siebald, Chronik v. Spangenberg 36.

[18]) Grabdenkmal: Siebald 36.

Texte und Untersuchungen zur verlorenen Hessenchronik.

Von

Hermann Diemar.

I.

Die Hessische Landesbibliothek zu Cassel bewahrt unter Mss. Hass. 4° Nr. 1 eine Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts, über deren Herkunft ich nur zu sagen weiss, dass sie laut eines Eintrages auf Blatt 2' vom Jahre 1498 damals der Kurfürst Johann II von Trier den Augustinern zu Vallendar am Rhein geschenkt hat. Ihren Hauptinhalt bildet das lateinische 'Leben der heiligen Elisabeth' von Dietrich von Apolda. Aber sie birgt auch ein kleines deutsches Stück, auf das ich hier aufmerksam machen möchte. Der Schreiber der Hs. hat nämlich am Ende eine kleine Aufzeichnung über das hessische Fürstenhaus angefügt, in der Form, dass er zuerst die 'Herren des Landes' vom Herzog Heinrich II von Brabant an bis auf den derzeit regierenden Landgrafen Ludwig I mit ihren Gemahlinnen aufzählt und dann, gewissermassen anmerkungsweise, auch von den übrigen Gliedern des Hauses nach der Reihe der Generationen berichtet. Diese Aufzeichnung, die bisher fast ganz unbekannt geblieben ist [1]), bringe ich hier zum Abdruck. Ich möchte sie ihrer besonderen Anordnung wegen nicht einfach Stammreihe nennen und gebe ihr darum den Titel Fürstenreihe.

[1]) Erwähnt finde ich sie nur bei Schmincke, Otto Schütz (1746) 17, als 'eine Geschlechts-Tafel auf der Fürstlich Hessen-Casselischen Bibliotheck, welche am Ende des Lebens-Laufs der H. Elisabeth sich befindet, und zu den Zeiten Ludewig des Friedfertigen geschrieben worden'.

Hessische Fürstenreihe.

*Bl. 111'. *[1.] Primo her Heyrich, herczoge zu Brafant [a]), unde frawe Sophia, sine hußfrauwe, sente Elyzabeth tochter.

[2.] Secundo lantgrave [b]) Heyrich, son frauwe Sophien, der da waz genant daz kint von Hessen; frauwe Elheyt von Brunswig, syn hußfrauwe [1]).

[3.] Tercio lantgrave Otto, son des kindes von Heß[en] genant, unde frauwe Elheyt von Rabinsberg, syn husfrauwe.

[4.] Quarto lantgrave Heyrich, lantgraven Otten son, unde frauwe Elyzabeth von Mißen, sine hußfrauwe.

[5.] Quinto lantgrave Herman unde frauwe Margrete von Nurenberg, sin hußfrauwe [2]).

[6.] Sexto lantgrave Lodewig [c]), lantgrave Hermans son; frauwe Anne von Myszen, syn hußfrauwe [3]); dy uns Got lange behalde. — [d])

[7.] Nota: daz kint von Hessen hatte [4]) czwene [5]) son, der wart eyner [6]) eyn byschoff zu Monster, unde eyner hyß Johan [7]), de[r] starb [8]), unde syben [9]) tochter, der quam eyn [10]) zu Czegenheyn [11]), eyn [12]) zu Waldecken, eyn [13]) zu Nurenberg, eyn [14]) zu Henen*berg, eyn zu Ossensteyn [15]), eyn [16]) zu Gornitz [17]) unde eyn [18]) zu Seyne [19]).

*Bl. 112.

[8.] Item darnoch hatte vier son lantgrave Otte, der waz eyner eyn byschoff zu Meydeburg, der hysz Otte, unde eyner Heynrich [20]), eyner Herman, eyner Lodewig [21]).

---

a) Brafant *über der Zeile nachgetragen.* b) *Hs.* lantgrave.
c) Lodewig *am Rand nachgetragen.* d) *4 Zeilen frei.*

1) Es fehlt die zweite Gem. Mechthild v. Cleve.
2) Es fehlt die erste Gem. Johanna v. Nassau.
3) Vermählung 1433 Sept. 8. 4) Ausser Otto oben Nr. 3.
5) Richtig vier. 6) Ludwig (zweiter Ehe).
7) (Zweiter Ehe).
8) Es fehlen Heinrich d. J. u. sein ungenannter Bruder (erster Ehe); ebenso die Gem. Johanns, Adelheid v. Braunschweig, u. die T. Heinrichs d. J., Agnes zu Nassau.
9) Richtig neun. 10) Mechthild (erster Ehe).
11) Danach zu Falkenstein. 12) Sophia (erster Ehe).
13) Agnes (zweiter Ehe). 14) Adelheid (erster Ehe).
15) Verwechslung mit T. Johanns, Elisabeth zu Ochsenstein.
16) Elisabeth III (zweiter Ehe). 17) Görz.
18) Elisabeth I (erster Ehe).
19) Es fehlen Elisabeth II zu Braunschweig u. zu Eppstein, Katharina zu Orlamünde, Jutta zu Braunschweig (zweiter Ehe).
20) Oben Nr. 4. 21) Es fehlt die Tochter Elisabeth zu Sachsen.

[9.] Item lantgrave Heyrich unde syn hußfrauwe, dy margraven von Miszen, hatten eyn son, der hyß Otte unde hatte frauwe Elßen von Cleven, unde czwo [1]) tochter, der eyne [2]) konigen zu Krackau wart, dy ander [3]) eyn herczoginne [a]) zu Brunswig [4]).

[10.] Item lantgrave Ludewig, [der] lantgrave Heynrich bruder waz [5]), der hatte eyn von Spanheim [6]); dy hatten czwene son, der eyn hyß lantgrave Otte unde der ander lantgrave Herman, eyn herre des landes [7]), unde sin hußfrauwe Margarethe von Nurenberg [8]), dy mit eynander [b]) funff [9]) kynder han gehatt, czwene [c]) son [10]) unde dry tochter [d]) [11]).

Die verhältnismässig zahlreichen Verbesserungen im Text lassen wohl darauf schliessen, dass es sich um eine erstmalige Niederschrift handelt, dass der Schreiber auch der Verfasser war. Als Abfassungszeit der Aufzeichnung ergeben sich mit Sicherheit die Jahre 1433/38; denn Landgraf Ludwig I ist vermählt, aber noch kinderlos [12]). Der Verfasser gibt sich als dem hessischen Landgrafen untertan oder sonstwie zugewandt zu erkennen ('dy uns Got lange behalde'). Wie viel seinen genealogischen Angaben an Richtigkeit und Vollständigkeit mangelt, habe ich in den Anmerkungen zum Ausdruck gebracht. Der Wert der kleinen Schrift liegt einmal darin, dass sie, wenigstens soweit mir bekannt, das älteste erhaltene Beispiel dafür ist, dass man überhaupt in Hessen endlich einmal daran ging, etwas aufzuzeichnen über die Geschichte des Hauses

a) *Hs.* herczögine [*durchstrichen* ci].
b) eyn *über der Zeile nachgetragen.*
c) *Hs.* [*durchstrichen* czei] czwene.
d) *Hs.* [*durchstrichen* tocher] tocht'.

[1]) Richtig vier. [2]) Adelheid. [3]) Elisabeth.
[4]) Es fehlen Jutta u. Margarete. [5]) Vgl. oben Nr. 8.
[6]) Elisabeth. [7]) Oben Nr. 5. — Es fehlt die Tochter, Agnes.
[8]) Wie oben Nr. 5. [9]) Richtig acht.
[10]) Richtig vier; ausser Ludwig I oben Nr. 6: Heinrich, Friedrich, Hermann.
[11]) Richtig vier: Anna, Elisabeth, Margarete zu Braunschweig, Agnes zu Braunschweig. — Erstes Kind Ludwigs I oben Nr. 6: Ludwig II, geboren 1438 Sept. 7.
[12]) Da der Haupttext der Hs. von derselben Hand geschrieben worden ist, geschah dies weder in der '2. Hälfte des 13. Jh.', wie der alte Katalog meint, noch im J. 1498, wie bei Walther, Literär. Handbuch v. Hessen Suppl. 2, 21 Nr. 138 (ohne Erwähnung unseres Stückes) angegeben ist.

und des Landes. Denn die verlorene Chronik des Johann Riedesel gehört keineswegs, wie man bisher glaubt, einer früheren Zeit an. Das zweite aber, was unserem Schriftchen Bedeutung gibt, ist die Tatsache, dass sein Text sich nachher wiederfindet in der kleinen Chronik, die nunmehr weiter hier behandelt werden soll.

II.

Im 1. Band der von K. W. Justi und J. M. Hartmann herausgegebenen Hessischen Denkwürdigkeiten, erschienen 1799, hat (S. 159—168) J. Arnoldi, der Geschichtsschreiber des Ottonischen Hauses Nassau, aus einem Archive dieses Hauses eine kleine Schrift an das Licht gebracht, die er 'einer Handschrift des letzten Decenniums des 15. Jahrhunderts, auf Pergament' entnahm. 'Eines Ungenannten Nachricht von dem Geschlechte der Landgrafen von Hessen, besonders von der Landgräfin Elisabeth, Gemahlin Graf Johanns V zu Nassau'. Die Schrift beginnt mit der Ahnenliste Elisabeths: 'Der hoichgeporner frauwen Elyzabeth . . ., myner gnedigen frauwen, 16 anchen findet man in dießem buche' [1]). Dann folgt eine kleine Chronik

[1]) Die umständliche Liste führt zu folgender Tafel:

a) Hessen, Sponheim — Nürnberg, Henneberg
Hessen — Nürnberg
Hessen (e)

b) Sachsen, Meissen — Braunschweig, Mecklenburg
Sachsen — Braunschweig
Sachsen (e)

c) Katzenelnbogen, Nassau — Alt-Katzenelnbogen, Dietz.
Katzenelnbogen — Alt-Katzenelnbogen
Katzenelnbogen (e)

d) Württemberg, Mailand — Mömpelgard, Arragon
Württemberg — Mömpelgard
Württemberg (e)

e) Hessen, Sachsen — Katzenelnbogen, Württemberg
Lgr. Heinrich III — Lgfn. Anna
Elisabeth.

der Landgrafen von Hessen, die namentlich wegen ihres Verhältnisses zu anderen hessischen Chroniken die grösste Beachtung seitens der hessischen Geschichtsforscher verdient hätte. Sie hat es aber verstanden, trotz ihres gedruckten Zustandes fast völlig unbemerkt zu bleiben [1]. Es wird erlaubt sein, ihren Text hier wieder abzudrucken, obgleich ich nicht auf die Handschrift selbst zurückgehen kann. Dass der erste Druck im Ganzen zuverlässig war, dafür bürgt Arnoldi's Name. Mir liegt hauptsächlich daran, im Neudruck kenntlich machen zu können, wie unsere Chronik sich zur neugewonnenen Hessischen Fürstenreihe verhält. Ich bezeichne das Werkchen als 'Kleine Hessenchronik' wegen ihres engen Zusammenhanges mit der verlorenen 'Hessenchronik', wovon später noch die Rede sein wird.

Kleine Hessenchronik.

[1.] *Item der erste lantgrave [a] von Hessen ist komen uß Brabant und hait geheissen lantgrave Heynrich und was hertzaugs Heynrichs son von Brabant. Und sin moeter was geheissen Sophia, lantgraff Lodewigs und sant Elisabeth dochter. Und hieß auch das kint von Hessen, darumb das sin bruder [2]) hieß das kint von Brabant. *S. 162.

[2.] Item derselbe lantgrave Heinrich hait eyn hußfrauwen, genant Ailhait von Brunschwick [3]), und hait mit derselben frauwen eynen son, der hieß Otto, der hatte das regiment noch sinem vatter.

[3.] Item dasselbe kint von Hessen hatte eynen son, genant Lodewig, der wart eyn bisschoff zu Monster, und hait gebuwet den sal zu Marpurch und die cappelle uff der burch [4]). Und auch lant*grave Henrich noch eyn son, genant Johannes, der liget zu Cassel zom Anenberge. Darzu hatte er seben dochter, der ist eyn komen ghen Ziegenhayn, *S. 163.

---

a) *Die Vorl. hat für* n *in Inlaut und Auslaut häufig, aber nicht regelmässig* nn.

1) A. Wyss war, wie ich erfahren habe, auf sie aufmerksam geworden; in der Literatur finde ich sie nirgends erwähnt.

2) Heinrich, Sohn erster Ehe Hz. Heinrichs.

3) Vgl. oben Hess. Fürstenreihe Nr. 2 Anm. 1.

4) B. Ludwig erhielt 1311 von Lgr. Otto Burg u. Stadt Marburg zu Leibgedinge: Urk. Schmincke, Otto Schütz, Anhg. 1. Er hielt sich wiederholt in Marburg auf: Küch ZHG. 36, 174. Die Kapelle war aber schon 1288 geweiht: Gerstenberg Bl. 283'; Bücking, Bilder aus Marburgs Vergangenheit 130.



eyn zu Waldecken, eyn zu Nurenburg, [eyn zu Hennenberg][a], eyn zu Ossensteyn, eyn dem graven zu Gortz, eyn dem graven zu Seyne[1]). Und darumb schriben noch unser gnedigen herren von Hessen denselben graven: oheimen und neven.

[4.] Item lantgrave Otto hait gehait eyn frauwe, was genant Ailheit, eyn graffine von Ravensberg. Und das wapen findet man noch in dem finster uff dem sal zu Marpurg, und ist mit sparren, glich als Eppsteyn[2]).

[5.] Item derselbe lantgrave Otto hatte myt syner hußfrauwen vier sone. Eyner hieß Otto, und wart eyn bisschoff zu Magdeburch, und hait daselbest gebuwet ein slois, heisset noch synem namen Ottensteyn[3]). Und die andern sone hiessen Henrich, Hirman und Lodewich[4]). Also starb lantgrave Hirman[5]), und die andern zwene gebrudere, Henrich und Lodewich, hayn sich mit ierer frunde rait under eynander vurtragen und vurschrieben[6]), das derer eyner von ien sulde eyn frauwe nemen und regiern, und der ander sult eynen abscheit nemen mit Grebensteyn, Immenhusen[7]) und Nordegken an der Loene, und sult keine frauwe nicht *nemen[8]). Und sint des also uberkomen, das sye

*S. 164.

a) *Fehlt in der Vorl. versehentlich.*

[1]) Vgl. oben HFR. Nr. 7 Anmn.

[2]) Beide sechsfach gesparrt weiss-rot.

[3]) Irrig; vielleicht verlesen aus 'Hotensleve'. Vgl. Gesta archiep. Magd. MG. SS. 14, 433 recuperavit . . . castrum Wolmerstede [Wolmirstedt], 437 edificavit castrum Angheren [Angern], 437 habuit castrum Hotensleve [Hötensleben], 437 f obiit . . . in castro Wolmerstede.

[4]) Vgl. oben HFR. Nr. 8 Anmn.

[5]) Er starb erst 1368/70, Ludwig schon 1345.

[6]) Grundlagen dieser sagenhaft ausgeschmückten und entstellten Erzählung lassen sich wohl erkennen in zwei Urkk. von 1318 (!) u. 1336 (!), deren erste erst vor kurzem durch K. Wenck bekannt gemacht worden ist. 1) 1318 Febr. 3 (Eisenach) bekundete Mrkgr. Friedrich v. Meissen die 'mit rate unser . . . vrunde u. lute' getroffene Verabredung mit Lgr. Otto, 'daz wir unse tochter Elzebeten eyme siner sune geben sullen zcu rechter e, den wir kysen wollen': ZHG. 35, 190. Vgl. 171, wo Wenck betont, dass Friedr. auch bei früherer Eheberedung mit dem pfälzischen Hause sich die Wahl unter mehreren Söhnen vorbehalten hatte. 2) 1336 Oct. 9 bekundete Lgr. Heinrich den 'nach rade unser . . . herrn u. frunde' geschlossenen Vertrag mit seinen Brüdern Ludwig und Hermann, der diesen Grebenstein u. Nordeck zuteilte: Schmincke, Otto Schütz, Anhg. 7 u. Gerstenberg Bl. 299'.

[7]) Von Imm. melden andere Quellen nichts derartiges.

[8]) Anlass zu diesem Zug der Sage lag in der tatsächlichen Ehelosigkeit Hermanns.

semptlich frihen wulden eyns marggraven von Missen dochter, mit dem underscheide, wilchen dieselbe junfrauwe kießen wurde von ien beiden, derselbe sult syn und blieben eyn herre Hessenlants, und der ander sult sich zu Grebensteyn, Ymmenhusen und Nordecken halden. Und eher die jungfruuwe gekorn hait, haben sy das lant uff sulchen vertraig heissen hulden, als ich das in den brieven des vertrages selbest hain geleßen [1]). Also sint die beide gebrudere in das lant zu Missen geritten, und die junffrauwe zu Missen [2]) hait lantgreben Henrichen gekorn [3]). Davon sich nuwe derselbe lantgrave Heynrich in seinen brieven hait geschrieben: Henrich, herre Hessenlantz [4]). So hait sich der ander geschrieben: Lodewich, lantgrave zu Hessen [5]). Also hait lantgrave Lodewig das daby nit gelaessen, und hait des graven von Spanheym dochter [6]) genomen, und mit derselben eynen son gehabt [7]), genant lantgrave Hirman [8]). (Der ist lantgreve Heinrichs seligen des letzsteyn [9]) eldervatter gewest). Und nochdem dan lantgreve Lodewig sich des lants in vurgeschriebener maesse entirbet hatte, hait er synen son, lantgreven Hirman, ad studia geschicket in Franckrich und auch ghen Prage in Beheym [10]), in meynunge, ien geistlich zu machen. Und sin vitter, der bisschoff von [Magdeburch] [a]), hait den eynen *canonicken zu Magdeburch gemacht, in meyninge, noch iem ien an den stifft zu brengen. Also ist derselbe lantgrave Hirman zu Magdeburch gewest eyn canonick, daselbest auch eyn zyt gewont und huß gehalten.

S. 165.

---

a) *Vorl. versehentlich* Monster.

[1]) Diese Behauptung hängt vielleicht mit der Tatsache zusammen, dass hessischen Städten besiegelte Transsumpte der Urk. von 1336 gegeben wurden; Schmincke hat das Melsunger Exemplar (mit der betr. Bekundung der jüngeren Brüder), Gerstenberg das Frankenberger.

[2]) Schon die HFR. bot, in Nr. 4, den Namen, 'Elyzabeth'.

[3]) Vgl. auch die 'verdächtige', wohl gefälschte Urk., wonach 1271 März 31 die Gr. Adolf, Gotfrid u. Otto v. Waldeck sich eidlich dahin geeinigt hätten, dass, wer von ihnen die Tochter des Lgr. Heinrich I heirate, allein Herr in Waldeck sein solle: Westf. UB. IV 3, 608.

[4]) 'Landgrebe u. herr Hessinlandis' in der Urk. von 1336.

[5]) So im Transsumpt der Urk. von 1336.

[6]) Elisabeth.

[7]) In der HFR. Nr. 10 stand richtig 'zwene son, der eyn hyß lantgrave Otte'.

[8]) Vgl. oben HFR. Nr. 10 Anm. 7.

[9]) † 1483 Jan. 13.

[10]) Davon wissen andere Quellen nichts.

[6.] Item lantgrave Heinrich vurgeschrieben hait lange zit regiert, und hait zwene stiffte im lande zu Hessen gemacht, nemblich zu Cassel[1]) und zu Rodenburch[2]). Und hait eynen son gehabt, genant lantgrave Otto. Derselbe hait zu eyner hußfrauwen gehabt eyn dochter von Cleve, genant Elizabeth, und haben zu Spangenburch gewonet. So hatte er auch zwo dochter, eyn hieß Ailheit und die ander hieß Elizabeth. Und die heralde hatten dem konige von Polen gesaget, wie das Ailheit, lantgraffine vorgenant, so schone were, daß er sy zu eyner konigynne name, und kame[a]) in Polen ghen Krakauw. Und derselben konygynne wapen hanget noch zu Cassel zom Anenberge. So wart die ander dochter herzog Albrechten[3]) von Brunswich[4]). Also fugete es sich, das lantgrave Otto, lantgrave Henrichs sone, von thodes wegen an irben abginge, und sin vatter, lantgreve Henrich, was noch am leben, und was ein alt man bey hundert jaren[5]), das er nit geritten mochte, und wulde das lant siner dochter kindern, hirczaugs Albrechts sonen[6]), geben[7]). Also wart er eynsmals durch sye er*zornet, und sprach: sommer unser frauwe sant Elizabeth, das sal ien schaden das lant zu Hessen. Und schickete da sobalde ghen Magdeburg noch sins bruders son, lantgrave Hirman, und ließ ien holen, und macht ien zu eynem lantgreven zu Hessen. Also ist lantgreve Hirman widder zu dem lande komen[8]). Und dwil er nyt zom lande was geboeren, wart er geheissen: unser juncker der lantgrave; dan syn vatter was auch also geheissen, want sy keyn irben in das lant waren anders, dan das lantgrave Henrich en darzu erwelet hatte[9]).

*S. 166.

---

a) *Vorl.* kamen.

1) Collegiatstift zu St. Martin.

2) Collegiatstift zu St. Elisabeth u. Maria.

3) Vielmehr Ernst. 4) Vgl. oben HFR. Nr. 9 Anm. 4.

5) Geb. (nicht lange) vor 1302, † 1376.

6) Es handelte sich nur um Ernsts Sohn Otto den Quaden.

7) Zur Kritik dieser Erzählung vgl. Landau ZHG. Suppl. 1, 24 ff; Küch ZHG. 27, 413 ff; Schulz, Hessische ꝛc. Politik 1367—79 S. 17 ff, 22 ff, 124 ff; die Verff. kannten aber unsere Chronik nicht.

8) Hermann wurde 'eyn herre des landes', HFR. Nr. 10. Vgl. oben Nr. 5 'eyn herre Hessenlants'.

9) Der Titel 'Landgraf, Herre Hessenlandes' ist bereits zwischen 1330 u. 1340 in den Urkk. Lgr. Heinrichs zurückgetreten vor dem von

[7.] Item noch abegange lantgrave Henrichs ist lantgrave Hirman zu dem lande komen von Hessen. Und hait zu irsten eyn von Nassauw [1]) gehait, die starb. Darnach name er frauwen Margarethen von Nurenburch, und mit derselben hatte er funff kinder [2]). Der sint eyn son und zwo dochter lebendich bleben. Nemblich frauwe Margaretha, hirczaugynne zu Brunswich, hirczaug Heinrichs [3]) moeter [4]), und starb zu Rodenberch [5]). Und die ander hieß frauwe Agnes, hirzaug Otten von Brunswich [6]) hußfrauwe, und liget [7]) zu Cassel begraben zu dem helligen crutze [8]). Und der son hieß lantgrave Lodewich, der regiret noch noch [a]) [9]) syme vatter, lantgrave Hirman.

[8.] Item derselbe lantgrave Lodewich name zu einer hußfrauwe frauwe Annen, hirczaugynnen *von Saessen, von Missen und von Thoringen. Und hat myt er vier sone [10]) und eyn dochter, genant Lodewich, Henrich, Hirman, Friderich und Elizabeth. Und ist lantgreve Friderich gestorben [11]), und haben die zwene gebruder, lantgrave Lodewich und lantgrave Henrich, das lant zu Hessen gedeilt. Und lantgrave Lodewich hait Cassel und die lantschaff behalten, und eyn dochter von Wirtenberg genomen, genant Mechtilt, mit derselben zwene sone gehabt, geheissen beide Wilhelm [12]). (Hait der eldeste, lantgrave Wilhelm, hirczaug Hen-

*S. 167.

---

a) *So die Vorl.; vgl. Anm. 9.*

da an ständigen Titel 'Landgraf zu Hessen'; die persönlichen Prädikate Herr und Junker aber standen 'in keinerlei Beziehung zum Regieren und Nichtregieren', sondern hingen von der Erwerbung der Ritterwürde ab; s. Landau ZHG. 3, 229 ff.

1) Johanna.

2) Ausgefallen ist die nähere Bestimmung 'czwene son unde dry tochter' HFR. Nr. 10. Über fehlende Kinder s. das. Anm. 9 bis 11.

3) Heinr. d. Friedfertigen zu Wolfenbüttel, † 1473 Dec. 6/8; s. Cohn Tf. 86. 4) Gemahlin Heinrichs d. Milden, † 1416.

5) 1446. 6) Otto's d. Einäugigen zu Göttingen, † 1463.

7) † 1471 Jan. 16.

8) Stiftskirche St. Martin. (UB. f. Nieders. 7, 299 'ad s. Martinum').

9) Soll das heissen 'noch (heute) nach', so ist es versehentlich stehen geblieben, da die Chronik ja viel weiter geführt worden ist. Es kann aber auch einfaches 'noch (= nach)' aus Versehen verdoppelt worden sein. — Ludwig starb 1471 Nov. 8.

10) Richtig fünf; es fehlt der nachgeborene ungenannte Sohn.

11) 1463.

12) Geb. 1466 u. 1469; es fehlt die Tochter Anna. — Über Ludwigs Tod s. oben Anm. 9.

richs[1]) swester[2]) von Brunswich[3]) zur ehe genomen[4]) und mit yer zwoe[5]) dochter gehabt[6]). Sunder der jungeste, auch lantgrave Wilhelm genant, hait zu eynem elichen gehemal genomen[7]) des koniges dochter von Sicilien[8])).

[9.] Item lantgrave Hirman ist zu Mentze und zu Collen eyn thomher gewest[9]). (Und darnach eyn ertzbisschoff zu Collen worden[10])).

[10.] Item Elizabeth, lantgraven Lodewichs dochter, ist vermahelt[11]) graven Johan von Nassauw und von Sarbrucken[12]). (Und hait gelaessen[13]) eynen son, genant grave Lodewich von Nassauw[14])).

[11.] Item lantgraven Henrichen dem ist das lant Marpurch und an der Loene bleben; hait genomen *frauwen Annen, geborn von Katzenelenbogen; myt derselben gehabt funff[15]) kinder, drie sone[16]) und zwoe dochter[17]). Sint zwene sone gestorben[18]), und ist lantgrebe Wilhelm an leben (noch lantgraffen Henrichen[19])) plieben, (der itzt regieret daß lant zu Hessen an der Loene[20])). Und die dochter heissent Elisabeth und Mechtilt.

*S. 168.

([12.] Item Elizabeth ist gegeben[21]) graven Johan von Nassauw, von Vianden und Dietze. Und haben zu-

---

[1]) Heinr. d. Älteren zu Wolfenbüttel, geb. 1463; Cohn Tf. 86.
[2]) Tochter Wilhelms d. Jüngeren, der ganz zurücktrat 1495 († erst 1503); Cohn Tf. 86. [3]) Anna. [4]) 1488.
[5]) Bis 1491 drei, nach 1493 eine vierte (1503 eine fünfte).
[6]) Mechthild, Mechthild, Anna, Katharina (u. Elisabeth).
[7]) Ehevertrag 1496 Oct. 28, Vermählung 1497 Nov. 12.
[8]) Jolantha. — 1500 Geburt u. Tod eines Sohnes, Tod Jolantha's, zweite Vermählung Wilhelms.
[9]) Designierter B. v. Hildesheim 1471, Stiftsverweser v. Köln 1473.
[10]) 1480 Aug. 11. — B. v. Paderborn 1498 März 7.
[11]) 1464. [12]) † 1480 Juli 15. [13]) † 1489.
[14]) Eine Tochter Elisabeth † jung; Cohn Tf. 129.
[15]) Bis 1473 fünf, 1474 ein sechstes.
[16]) Friedrich geb. 1459, Ludwig d. Jüng. geb. 1460, Wilhelm III (unten genannt) geb. 1471 Sept. 8, Heinrich geb. 1474 Juli vor 13.
[17]) Unten genannt; geb. 1466 u. 1473 vor Sept.
[18]) Friedrich † 1459 oder bald danach; Heinrich † 1474 oder bald danach; Ludwig † 1478 Juli 1.
[19]) † 1483 Jan. 13.
[20]) Vermählt 1498 Sept. 30, † 1500 Febr. 17.
[21]) Verlobungen 1471 Oct. 24 (Arnoldi, Gesch. d. Nass. Länder 3 I, 72) u. 1478 Jan. 26 (Müller, RTTh. unter Max 1, 600), Vermählung 1482 Febr. 11.

samen sessz kinder gehabt [1]), grave Henrichen [2]), grave Johan [3]), grave Ernsten [4]), grave Wilhelm [5]), und zwoe dochter, junfrauwen Elizabeth [6]) und junfrauwen Marien [7])).

([13.] Item frauwen Mechtilt ist gegeben worden [8]) hirczaug Johan von Cleve. Und gehabt eynen son, genant Johan [9]), und eyn dochter, die ist gestorben [10])).

Dass der Text der Hessischen Fürstenreihe dieser Chronik zu Grunde liegt, dürfte wohl einleuchtend sein. Er erscheint hier fast ganz aufgesogen. Auffallend ist nur, dass Ludwigs des Junkers erster Sohn Otto (HFR. Nr. 10) unter den Tisch gefallen ist [11]). Unverkennbar aber ist das Wiederkehren charakteristischer Fehler der HFR., besonders beweiskräftig die völlige Uebereinstimmung in der Liste der Töchter Heinrichs I: dieselbe Auswahl, dieselbe Reihenfolge, derselbe Irrtum. Im Anfang blickt auch die alte Anordnung noch deutlich durch in der Trennung der Abschnitte (Nr. 1, 2, 3, 4, 5 = HFR. 1, 2, 7, 3, 8). Dann wächst die Chronik allmählich aus dem engen Rahmen der Vorlage heraus und ergeht sich teilweise in anekdotischer Breite [12]). Der Verfasser ist wohl in Hessen zu Hause gewesen, er hat die Wappenmalereien auf dem Marburger Schloss und im Kloster Ahnaberg zu Cassel gesehen. Den besonderen Charakter seiner Schrift könnte man vielleicht als heroldsmässig bezeichnen: zu den genealogischen Angaben treten heraldische im engeren Sinne, und wie für Wappen interessiert sich der Verfasser auch für Titel. Er hat hier und da ein Aktenstück gesehen, aber doch nur ganz obenhin, sozusagen von Weitem. Bis zu welchem Grade er mit seinen neuen Mitteilungen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben darf, das habe ich, wenigstens für die Hauptpunkte, wiederum in den Anmerkungen erörtert.

---

[1]) Siehe Cohn Tf. 134. [2]) Geb. 1483. [3]) Geb. 1484.
[4]) Geb. u. † 1486. [5]) Geb. 1487. [6]) Geb. 1488.
[7]) Geb. 1491. [8]) 1489.
[9]) Geb. 1490 (Nov. 10, Cal. Cliv. 231).
[10]) Nicht bei Cohn Tf. 214. — '2. Tochter' Anna geb. 1495 Mai 21, '2. Sohn' Adolf geb. 1498 Jan. 24: Calendar. Clivense ZBergGV. 23, 228 u. 226.
[11]) Dass vergessen worden ist, den Namen der Gemahlin Heinrichs II (HFR. Nr. 4 Elyzabeth) anzumerken, erklärt sich wohl daraus, dass gerade an jener Stelle die Chronik zur Anekdote abbiegt.
[12]) Stilistisch ist bemerkenswert der häufige Satzanfang 'Also'.

Was uns vorliegt, ist nun aber offenbar nicht mehr das ursprüngliche hessische Werkchen allein, sondern schliesst eine spätere nassauische Fortsetzung in sich. Nach Nassau ist die Schrift wohl mit der hessischen Prinzessin gekommen, deren Ahnenliste in der Hs. vorausgeht, Elisabeth zu Nassau-Dillenburg, verlobt 1471 und aufs neue 1478, vermählt 1482. Versuchen wir, die ursprüngliche Grenze zu bestimmen. Die zeitlich letzte Angabe, die dem Hauptteil sicher zuzuweisen ist, scheint mir die zu sein, dass Agnes zu Braunschweig in Cassel 'zu dem helligen crutze' begraben ward (Nr. 7); es ist zugleich die letzte Angabe, die bei Gerstenberg aus unserem Texte wiederkehrt, wie sich unten zeigen wird. Agnes starb 1471 Jan. 16. — 1471 Nov. 8. starb dann Ludwig II, und dieser Einschnitt kommt nun bereits nicht mehr in einer Weise zum Ausdruck, die dem ursprünglichen Plan des Werkchens entspräche [1]). Den niederhessischen Regierungsverhältnissen seit 1471 wird kein Wort mehr gegönnt; nur die Eheschliessungen der Söhne Ludwigs, die erst 1488 und 1497 stattfanden, werden noch erwähnt, aber sie werden gleich in dem für Ludwig bestimmten Absatz (8) mit angestückt. Und ganz in derselben abgebrochenen Weise wird dann der oberhessische Regierungswechsel von 1483 in dem für Heinrich III bestimmten Absatz (11) behandelt. Der dritte Bruder Hermann endlich (Absatz 9) bringt es zunächst nur bis zum Domherrn; seine Stellungen in Hildesheim seit 1471 [2]) und in Köln seit 1473 werden nicht erwähnt. Schwierigkeiten für die Abgrenzung machen nur die Angaben über die Kinder Heinrichs III. Denn die zweite Tochter, die erst 1473 geboren ward, wird genannt, und die Angabe, dass von drei Söhnen (seit 1474 waren es vier) zwei gestorben seien (bis 1474 starb nur einer), muss sich noch auf den Tod Ludwigs d. Jüng. im Jahre 1478 mitbeziehen. Aber hier kann der Text vom Fortsetzer geändert worden sein. Für die wahrscheinliche Grenze des ursprünglichen Werkchens halte ich demnach das Jahr 1471, habe aber oben im Abdruck nur diejenigen späteren Zusätze als solche durch Einklammern kenntlich gemacht, die über die siebziger Jahre überhaupt hinausweisen. Dass die Fortsetzung nassauisch ist, prägt sich

---

[1]) Ueber die Stelle 'der regiret noch noch syme vatter' s. oben Nr. 7 Anm. 9.

[2]) Gerstenberg fährt an der betreffenden Stelle fort: 'Darnach sulte er zu Hildenßheym eyn bisschoff syn'.

deutlich aus im vorletzten Absatz (12). Sie beschränkt sich auf genealogische Angaben. Von solchen enthält sie noch die erste Eheschliessung Landgraf Wilhelms II von 1497 Nov. 12 [1]), aber nicht mehr die Vermählung Landgraf Wilhelms III von 1498 Sept. 30 [2]).

III.

Wie der Text der HFR. in der KHCh., so erscheint dann der Text der KHCh., grossenteils ganz wörtlich, wieder in der umfassenden Hessischen Landeschronik des Wigand Gerstenberg, und zwar in Stücken, für die zum Teil die verlorene 'Hessenchronik' von Gerstenberg als Quelle citiert wird. Diese Stücke möchte ich nun weiterhin hier in der Reihenfolge der KHCh. für sich zusammenstellen, um die Thatsache der Uebereinstimmung deutlich machen und das Verwandtschaftsverhältnis unserer ganzen Quellengruppe im Zusammenhang zur Anschauung bringen zu können [3]).

Auszüge aus Wigand Gerstenbergs Landeschronik.

[1. Bl. 278] Hinrich, der irste lantgrave zu Hessen ... was hertzogin Hinrichs in Brabant unde frauwen Sophien, sent Elisabeth tochter, soen. [272'] Sophia (liß) erin eldestin soen uß Brobant holen. — Hirumbe wart der jungeste genant das kynt zu Hessen unde der eldeste das kynt zu Brabant.

[2. 278] Unde ... ist eme zu der ee wurden frauwe Alheid von Brunswig, unde hatte mit er tzwene [4]) soene, genant Hinrich [4]) unde Otto.

[3. 282] Alß ... Alheid gestarp, ... nam lantgrave Hinrich ... frauw Mechtild von Cleve [5]). Unde hatte mit er [6]) 2 sone, genant Ludewig, [289'] der wart eyn bisschoff zu Monster, [291'] unde buwete die capellen unde den sail ufme sloßße Marg-

[1]) Für die Kenntnis der Verbindung genügte möglicherweise schon der Ehevertrag von 1496 Oct. 28.

[2]) Von den clevischen Kindern (Nr. 13) fehlt Adolf, geb. 1498 Jan. 24, aber auch schon Anna, geb. 1495. Bei EB. Hermann (Nr. 9) ist das Bischoftum zu Paderborn von 1498 März 7 nicht erwähnt. Das Jahr 1500 ist nicht erreicht in Nr. 8 und in Nr. 11.

[3]) Ich benutze die Originalhandschrift und citiere deren Blattzahlen.

[4]) Vgl. oben HFR. Nr. 7 Anm. 8.

[5]) Vgl. oben HFR. Nr. 2 Anm. 1. [6]) Richtig.

burg[1]), [282] unde Johan, [291'] zu Cassel zum Annenberge begraben. [282] Darzu 7 tochtere[2]), der wart eyne[3]) dem graven zu Czigenheyn, die ander[4]) dem graven zu Waldecken, die dritte ...[5]) zu Nurenberg, die virde[6]) dem von Hennenberg, die 5. dem graven zu Ossensteyn, die 6. dem graven zu Gortze, die sibbende wart dem graven zu Seyne[7]).

[4. 285'] Lantgrave Otto der hatte eyne frauwen, Alheid von Ravenßberg.

[5. 289.] Unde hatte mit siner elichen gemaheln 4 soene, genant Hinrich, Otto, Ludewig unde Herman. [294'] Otto ... wart eyn ertzbisschoff zu Meydeburg, [290'] unde buwete darnach eyn sloß in sin bisschthump, genant Ottensteyn in sin gedechtenisße. [292] So satzste (lantgrave Otto)[8]), das allewege der elter sulte eyn herre des lants syn, unde derselbe sulte sich mit ... synen ... brudern ... vertragin mit rathe irer frunde. — Unde des schreib (der eldeste) sich in syme ingesigel: lantgrave unde herre Hessenlandes; darumbe wart er auch geheisßin: gnediger herre; ... syne brudere adder syne soene ... schrebin sich slecht: lantgrave zu Hessen; hirumbe worden sie geheisßen: gnediger juncher. [294] (1321) hat ... Otto sinen eltern soen, lantgraven Hinrich, eelich vermahelt mit frauwen Elisabeth [9]), ... marggraven zu Missen dochter. [299'] (1336) hat (Hinrich) sich mit synen brudern vertragin mit rade irer frunde, und hat en deß eyne verschribunge gegebin[10]). [294'] Ludewig ... hat deß graven von Sponheim tochter, genant Margaretha[11]), zu der ee genummen, und mit derselben 2[12]) soene gehabt, genannt Otto[12]) unde Herman. Deß starb lantgrave

---

[1]) 'follen uß, want sie nicht bereyd [fertig] woren'; willkürlicher Zusatz, durch den Gerst. die Angabe der HCh. mit seiner vorher zu 1288 gemachten Angabe zu vereinigen sucht, s. oben KHCh. Nr. 3 Anm. 4.

[2]) Diese gibt Gerst. also, weil er sie nicht zu verteilen weiss, nunmehr willkürlich alle der zweiten Ehe. Vgl. oben HFR. Nr. 7 Anmn.

[3]) In seiner späteren Regenten- u. Stammtafel kennt nachher Gerst. ihren Namen, Elisabeth.

[4]) In der Regententafel der Name, Sophia.

[5]) 'genant Agnes, die wart burggraven Johan'; jedenfalls nicht aus der HCh.

[6]) In der Regententafel der Name, Adelheid.

[7]) 'Alsus leßit man in der Hessen chroniken'.

[8]) Gerstenberg sieht, dass die Erzählung der HCh. unhaltbar ist, sucht aber etwas von ihr zu retten dadurch, dass er die besondere Verabredung der Söhne Otto's zu einer allgemeinen Verordnung ihres Vaters macht.

[9]) Wie HFR. Vgl. oben S. 39 Anm. 2.

[10]) Folgt die Urk. 1336 Oct. 9, s. oben S. 38 Anm. 6.

[11]) Vielmehr Elisabeth. [12]) Wie HFR. Vgl. oben S. 39 Anm. 7.

Otto in der jogent. Unde nachdem nu dißer lantgrave Ludewig abegeteylt [was] unde nicht vile eygenthumps enhatte, hirumbe so schickte he synen soen Herman ad studia unde zu schule geyn Pariß[1]) unde auch geyn Praga, in meynunge, en geistlich zu machen. Unde bisschoff Otto zu Meydeburg nam en zu sich unde machte en by eme zu eyme canoniken, in meynunge, en bie den stifft nach eme zu brengin. Alßo ist lantgrave Herman zu Meydeburg eyn thumher gewest unde hat sich darselbis by syme vettern etzliche tzyt enthalden[2]).

[6. 296] (Lantgrave Hinrich) machte auch tzwene stiffte in dem furstenthum zu Hessen, nemelich zu Cassel unde zu Rodinberg. [294] Dißer furste hatte mit siner elichin gemaheln eynen soen, genant Otto, [300'] der hatte zu der ee frauwin Elisabeth von Cleve. — So wonetin sie ... zu Spangenberg. [294] Unde 3 tochtere. Eyne hiß Alheid, die wart eyne kunigynne zu Crakau in Polen umbe ire schone willen, alß sie des von den heralden dem konnige berochtiget wart unde in Polen so gesant wart. [301] Unde ist (zu Cassel) zu Anaberg ... begraben[3]). [294] Die ander tochter hiß Elisabeth, die wart hertzoge Albrechte von Brunswig. Die dritte hiß Jutta[4]), die ist an liebes erben gestorben. [308'] Alß nu ... lantgrave Hinrich sach, das syn soen, lantgrave Otto, keyne kyndere enkreig, do wulte he das lant zu Hessen syner tochter Elisabeth kyndern von Brunswig zugeschickt haben. Also wart he von denselben vertzornet, das er sprach: sommer unße frauwe sent Elisabeth, das sal en das lant zu Hessen schaden. Unde schickte du geyn Meydeburg unde liß syns bruder soen, lantgraven Herman, holen[5]). [309] (Otto) starp sunder liebes erben. — Alsus quam lantgrave Herman widder zum lande mit willen unde gonst synß vettern, ... lantgraven Hinrichs. Nu was derselbe furste eyn alder man, [313'] (1376) by die 100 jare. [309] Hirumbe so nam sich lantgrave Herman auch des regements ane, dywile sin vetter nach am lebin was, unde halff eme regiren.

[7. 308'] Lantgrave Herman (nam) graven ... von Nassauw ... tochter, genant Elisabeth[6]), zu der heiligen ee[7]). [316] Darnach

---

[1]) KHCh. 'in Franckrich'.

[2]) 'Alsus leßit man in der Hessen chroniken'.

[3]) Dass sie in Cassel lebte, 'bit daz si gestarp', fand Gerstenberg in Til. Elhens Limburger Chronik.

[4]) Vgl. oben HFR. Nr. 9 Anm. 4.

[5]) Folgt Hermanns Heirat und das Citat, s. unten Nr. 7.

[6]) Vielmehr Johanna.

[7]) 'Alsus leßit man in der Hessen chroniken.

... nam ... Herman eyne ander frauwen, ... burggraven ... tochter von Nurenberg, genant Margaretha. — Unde ... gewan mit frauw Margarethen 4 sone[1]), genant Friderich, Herman, Hinrich unde Ludewig. Dartzu hatte er 4 tochtere[1]), genant Anna, Elisabeth, Margaretha unde Agnes. Disser kyndere sint funffe[2]) in der jogent gestorbin[3]). [325'] So wart Margaretha hertzogin Hinriche[4]) zu Brunswig ..., [331] unde starp zu Rodinberg, [325'] unde er swester Agnes wart hertzog Otten zu Brunswig, [335[5])] unde ist zu Cassel in dem thum zum heiligen cruce begrabin.

[8. 330'] Lantgrave Ludewig (liß) em eelich bylegin frauw Annen von Sassen, [329] lantgraven ... zu Doringen, marggraven zu Missen, herczog zu Sassen tochter. — Lantgrave Ludewig hat mit frauwen Annen gehabt 4 sone, genaut Ludewig, Hinrich, Friderich, Herman, unde eyne tochter, genant Elyzabeth. — Lantgrave Friderich ist gestorben. [333] Ludewig ... ist zu Cassel bleben, unde mit dem lande in Hessen regirt. [332] (Er liß) eme bylegin frauwen Mechtilden von Wirtenberg, [333] unde hatte mit ... Mechtilde 2 sone, genant Wilhelm unde Wilhelm.

[9. 329] Lantgrave Herman (wart) thumher zu Mencz unde zu Collen[6]).

[10. 329] Die tochter Elyzabeth (wart) graven Philips[7]) von Nassauw unde Sarabrucken.

[11. 333] Hinrich ... ist zu Margburg blebin, unde mit dem lande an der Loyne regirt. — He (liß) eme Annen, von Katzinelnbogin ... geborn, eelich bylegin. — Unde hatte mit derselbin frauw Annen 4 sone, genant Ludewig, Friderich, Hinrich unde Wilhelm. Deß ist Friderich unde Hinrich gar jung gestorben. [335'] Ludewig ... starp zu Russchenberg, alß er 18 jar alt was. [333] Er hatte auch 2 tochtere, genant Elisabeth unde Mechtild.

---

[1]) Die KHCh. (Nr. 7) weiss von fünf Kindern (darunter wohl mehreren Söhnen, s. oben S. 41 mit Anm. 2).

[2]) KHCh. zwei.

[3]) ... 'alß Friderich, Herman, Hinrich, Anna unde Elisabeth. Alsus leßit man in der Hessen chroniken'. Dies Citat kann aber für die in der KHCh. nicht genannten Kinder schwerlich in Anspruch genommen werden.

[4]) Richtig, s. oben S. 41 Anm. 4.

[5]) Letzte für die HCh. in Anspruch zu nehmende Stelle bei Gerst.; vgl. oben S. 44.

[6]) 'Alß ich verstanden habe'. Vgl. oben S. 44 Anm. 2.

[7]) Vielmehr Johann, wie die KHCh. (Nr. 10) richtig hat. Gemeint ist Philipp II, Vater Johanns II; die Verwechslung rührt vielleicht daher, dass Elisabeth († 1489) nach dem Tode ihres Gemahls († 1480) bei ihrem Schwiegervater († 1492) lebte und wirkte.

Dass die KHCh. ein Auszug aus Gerstenbergs Chronik sein könnte, ist ausgeschlossen. Also steht die KHCh. im Quellenverhältnis zu Gerst., und es ergibt sich damit die erfreuliche Tatsache, dass die von Gerst. benutzte Hessenchronik nicht so völlig verloren ist, wie man bisher glaubte. Denn erstens erweisen sich die mit Citat belegten Stücke der obigen Zusammenstellung als wörtliche Auszüge aus der HCh., was freilich bei der Arbeitsweise Gerst.'s (einer deutschen Quelle gegenüber) im voraus zu vermuten war, und zweitens gewinnen wir für dieselbe Quelle eine grössere Anzahl von nicht mit Citat belegten Stücken neu hinzu. Andererseits aber ist nun zu betonen, dass die HCh., die Gerst. benutzte, ihm bedeutend mehr darbot, als wir in der KHCh. vor uns haben. Hierüber kann ich an dieser Stelle nur einige kurze Andeutungen machen und muss für nähere Ausführung auf meine bevorstehende Gerstenberg-Ausgabe verweisen. Es finden sich bei Gerst. zahlreiche mit dem gleichen Citat der 'HCh.' belegte Stücke, die über den Rahmen der KHCh. sachlich weit hinausgehen. Doch diese anderen Stücke, denen auch wieder einige des Citates entbehrende angeschlossen werden können, bilden dann auch ihrerseits ein sachlich zusammenhängendes Ganzes, sodass die HCh. bei Gerst. sich im Wesentlichen aus zwei verschiedenartigen Bestandteilen zusammensetzt: erstens dem der KHCh. entsprechenden Bestandteil, der sich um genealogische Angaben gruppiert; zweitens politischen Angaben, in denen Berichte über Kämpfe und Verhandlungen des Hauses Hessen mit dem Hause Nassau-Dillenburg eine dominierende Stellung einnehmen. Dabei lässt sich nachweisen, dass dieser zweite Bestandteil, auch wo er die nassauischen Händel betrifft, zum Teil aus urkundlichen hessischen Quellen erarbeitet worden ist. Dieser Sachverhalt lässt nun an sich zunächst immer noch die Möglichkeit zu, dass die KHCh. ein Auszug aus der verlorenen HCh. sein könnte, mit Ausstossung jenes politischen Bestandteiles. Aber dem scheint doch die Einheitlichkeit der KHCh. einigermassen entgegenzustehen, wie sie erwachsen ist aus dem Aufbau auf der HFR. Und demnach dürfte die Annahme die grössere Wahrscheinlichkeit für sich haben, dass die HCh. vielmehr eine Erweiterung der KHCh. gewesen ist. Jedenfalls aber wird es für die Beurteilung dieser Frage nützlich sein, dass der eine der

beiden Bestandteile der HCh. bei Gerst. hier gewissermassen in Reinkultur vorgelegt werden konnte.

IV.

Die beiden hessischen Chroniken, die H. Ch. Senckenberg 1735 und 1739 in den Selecta iuris et historiarum III (S. 301 ff) und V (S. 385 ff) veröffentlicht hatte, hat J. Pistor in 'Untersuchungen über den Chronisten Johannes Nuhn von Hersfeld' in unserer Zeitschrift für hess. Gesch. 28, 113 ff behandelt und den Nachweis erbracht, dass sie beide, nicht nur die zweite, von Johann Nuhn verfasst sind [1]. Von ihren Quellen wusste er nicht viel zu melden. Für sie gewinnen wir nun hier einen festen Punkt dadurch, dass wir sehen können, wie der Inhalt unserer KHCh. auch in diesen beiden Chroniken Nuhns wieder zum Vorschein kommt. Und zwar geschieht das derart, dass die gleiche Verfasserschaft für beide Chroniken dadurch noch deutlicher wird, dass ferner die Arbeitsweise Nuhns dadurch lebhaft beleuchtet wird, und dass drittens zur Lösung der bisher in der Forschung nicht berührten Frage beigetragen wird, wie die Nuhn'schen Chroniken sich zeitlich zu einander verhalten. Alles dies ist hier jedoch nicht näher zu erörtern; ich stelle nur die Behauptung auf, dass die Chronik Selecta III die ältere, die Chronik Selecta V die jüngere der beiden ist, und lasse im Uebrigen in Bezug auf die erwähnten Punkte die folgenden Auszüge für sich reden. Für unseren Zweck hier handelt es sich im Wesentlichen nur um das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der KHCh. und Nuhn. Ich bemerke noch ausdrücklich, dass in den Fällen, in denen Nuhn mit ein und derselben Stelle der KHCh. in beiden Chroniken Verwandtschaft zeigt, unten nur immer je die ähnlichsten Sätze ausgewählt sind [2].

---

[1]) Eine der anderen Chroniken Nuhns, deren letzten (allein wertvollen) Teil G. Landau ZHG. 5, 1 ff veröffentlichte, hat man neuerdings vergeblich wieder aufzufinden gesucht. Sie 'gehört einer öffentlichen Anstalt des Auslandes', hatte Landau schön gesagt. Jetzt stellt sich heraus, dass das Stadtarchiv zu Mühlhausen in Thüringen diese Anstalt ist, s. Mühlhäuser Geschichtsblätter 1, 30 ff.

[2]) Für den Text muss ich mich an die schlechte Schreibung halten, wie sie in den Drucken vorliegt. Die Handschriften, die ich kenne, sind auch alle jung. Man hat sich übrigens nach Hss. unserer beiden Chroniken bisher noch gar nicht umgethan; ich zähle deren bei dieser Gelegenheit folgende auf: 1. Aeltere Chronik: Cassel, Landesbibl., Hass. 4° 117 ('1574'); Darmstadt, Hofbibl. 505 (16. Jh.); Ebenda 2308 (16. Jh.); Ebenda 2495 (17. Jh.); Frankfurt, Stadtbibl.;

Auszüge aus Johann Nuhns Chroniken.

[1. III 335] Landtgraf Heinrich, das kind von Prabant, s. Elisabeth tochter, frau Sophien, sohn, warde erster landtgraf zu Hessen.

[2. V 430] Henrich, das kind von Braband, genandt das kind von Hessen, nahm ihm zum gemahl ... Adelheit (von Braunschweig)[1]. [III 335 f] Und gewann mit ihr vier söhne[2]) und 7 töchter. Der erste sohn, Otto, blieb herr in seinem landt.

[3. III 336] Der andere, Ludtwig, ward bischoff zu Münster, [V 430] und er hat gebauet den grossen saal zu Marpurg und die capell daselbsten. [III 336] Der vierte Johann; [V 430] zu Annenberg begraben. [V 430 f] So hat er ... sieben töchter, die vergab er .....[3]) zu Ziegenhain, ...[4]) zu Waldeck, ...[5]) zu Nürnberg, ...[6]) dem grafen von Görtz, ...[7]) graf ... von Henneberg, ...[8]) dem grafen zu Sain, ...[9]) dem grafen von Ochsenstein. — Davon schreibt noch ein landgraf den genanten grafen: oheimen und neven.

[4. III 340] Otto, der ander landtgraf zu Hessen, der nahme zur ehe eine grevin von Ravensperg, Adelheit mit nahmen genandt. Deren wappen sind spohren.

[5. III 340 f] Mit deren seiner gemahlin gewan er vier söhne, Heinrich, Ludtwig, Herman, der starb jung. So ward Otto ... ein bischoff zu Magdeburg, der bauete ein schloß, das nannte

---

s. AÄDGK. 1, 324; Hannover, Kgl. Bibl. 1021 (16. Jh.); vgl. auch 1022 (Auszug); s. Walther Suppl. 2, 12 Nr. 86; AÄDGK. 8, 647; Bodemann, Hss. d. Kgl. Bibl. zu Hann. 207; Jena, Universitätsbibl. 4° 13; Ebenda 4° 15; s. Herrmann, Bibl. Erfurtina 477 Nr. 198 u. 200; Leipzig, Stadtbibl. 543 (geschr. 1571); s. Naumann, Catalogus mss. in bibl. civ. Lips. 152; München, Reichsarchiv ('1599'); s. Archival. Zeitschr. 2, 186 Nr. 23; Wien, Hausarchiv 629; s. v. Böhm, Hss. d. k. u. k. Haus-, Hof- u. Staats-Arch. 202; Zeitz, Stiftsbibl. 17 ('1571'); s. ZThG. 2, 388. 2. Jüngere Chronik: Darmstadt, Hofbibl. 194 (geschr. 1615); scheint das von Senckenberg benutzte Exemplar; Frankfurt, Stadtbibl. II 7 (geschr. 1540); Walther Suppl. 2, 12 Nr. 88; AÄDGK. 1, 323.

[1]) Die zweite Gem. Mechthild kennt Nuhn erst in der jüngeren Chr., V 430; er gibt ihr hier die Söhne Johann u. Heinrich und beiden Frauen die sieben Töchter, ohne sie verteilen zu können.

[2]) Als dritten nennt Nuhn III 336 Hermann; V 430 nennt er stattdessen als vierten Heinrich.

[3]) III 336 u. V 430 Elisabeth (richtig Mechthild).

[4]) III u. V Sophia (richtig).

[5]) III Gertrud; V Agnes (richtig).

[6]) V Mechthild (richtig Elisabeth).

[7]) III 337 u. V 431 Adelheid (richtig).

[8]) V Margarete (richtig Elisabeth).

[9]) V Anna (richtig Elisabeth, T. Johanns).

er den Ottenstein, seinem nahmen zu eim gedächtnüs[1]. — Heinrich und Ludtwig, die zwei gebrüdere, die blieben herrn. — Also finden sie rath, und ward beschloßen, sie solten beyde zugleich eyne jungfrau freien, und welchen die erwehlete, der solte herr vom lande seyn und bleiben, und der ander solt einen abscheid haben mit Grebenstein, Immenhausen und Nordecken . . ., und derselbe solte kein eheweib nehmen. [III 342] Und ritten miteinander zu Meißen, da hatte marggraf . . . eine tochter, die hieß Elisabeth[2]. — Diese jungfrau freyten sie beyde, und sie erkor landtgraf Heinrichen. [V 433] Dieses landgrafen Heinrichs bruder (Ludwig) . . . verandert sich gleichwohl und nam zum weib Margrethen[3], eine gräfin von Spanheim. [V 434] Sein erster sohn Otto[4]) der starb jung. [III 350] Juncker Ludwig von Hessen hatte . . . mit seiner . . . gemahl einen sohn [!], der hies Hermann, den schickte er gehn Prag in Böhmen zur hohen schulen; der studirt[5]. — Der bischoff zu Magdeburg, seines vaters bruder Otto, der nahm ihn zu sich und wolte ihm das bischoffthum zugeeignet haben.

[6. III 342 f] Landtgraf Heinrich . . . . . zog gein Cassel und undernahm sich der regierung. [III 343] Er gewan . . . . . Otto. [III 363] Und behielt das landt und die regierung und verordnet seinen sohn Otto geihn Spangenberg, da hielt er mit seiner gemahlin (frauw Elisabeth, geborne von Cleve) hoff, so lange er lebet. [V 432] Auch hatte er vier[6]) töchter. Die erste, Adelheit, die ward durch ire schone konigin zu Pohlen. Jutta[7]) starb sonder mann[8]). [III 343] So hieß die dochter [!] Elisabeth, die ward zur ehe gegeben hertzog Otten[9]) von Braunschweig. [III 364] (Landtgraf Otto) starb

---

1) Gerstenberg 'in sin gedechtenisße'.

2) Wie HFR. und Gerstenberg (richtig).

3) Wie Gerstenberg (statt Elisabeth); aber III 348 hat Nuhn noch keinen Namen.

4) Wie HFR. und Gerstenberg (richtig); aber III 349 f kennt Nuhn ihn noch nicht.

5) KHCh. 'ad studia'; Gerstenberg 'ad studia unde zu schule'.

6) Nur zufällig richtig, vgl. oben HFR. Nr. 9 Anmn.

7) Wie Gerstenberg (richtig); dort aber als dritte.

8) 432 f 'Agnes ward hz. Otten, dem Tobenden gen., v. Braunschweig; Margreth ward hz. Henrichen v. Braunschweig'. Aber Agnes und Margarete sind Töchter Hermanns, die Nuhn irrig hierher überträgt, wobei er dann für Otto den Einäugigen dessen Vater Otto den Quaden einsetzt.

9) Vielmehr Ernst. Nuhn meint Ernsts Sohn Otto den Quaden; V 432 verliert er dann durch weitere Verwechslung auch den richtigen Namen Elisabeth, s. oben Anm. 8. (Gerstenberg behält hier den irrigen Namen Albrecht der KHCh. bei).

ohne erben. [III 376] (Darnach) lebte der alte landtgraf Heinrich noch, und warde bey 100 jahren. [III 364] Der landtgraf hatte (hertzog Otten von Braunschweig[1])) allbereit zu einem erwehlten sohn, dann er ihn seiner tochter halb zum erben machen wolt. [V 438] Nun thät (Otte) ... viel schwätzen und liesse sich hören: wären zwey augen zu, so wolt ich ein ... reicher fürst sein. — Da (der alte landgraf) das underricht ward, sprach er: so helff mir die heilig frau s. Elisabeth, das soll ihm das land zu Hessen schaden. [III 366] Und sandte alsobald nach seines bruders sohne, landtgraf Hermann, [V 439] den holte man zu Meideburg. [III 368] Indes kam Herman, unser juncker der lantgrave, [III 366] den man juncker nach seinem vatter nennte ..., und (der alte landtgrave) nahm ihn auf ... vor einen erben ins landt zu Hessen, darinn er geboren ward.

[7. III 368] (Herman der lantgrave) der entfing das land. [III 377] (Darnach) starb der alte landtgraf Henrich. [III 368] Landtgraff Hermann ... nahme ein weib, [V 439] Elisabeth[2]), eine gräfin zu Nassau[3]), [III 368 f] die starb bald. Darnach nam er frau Margrethen, des burggraven tochter zu Nurnberg. [III 377] Hermann, landtgraf zu Hessen, gewan mit seiner hausfrauen ... einen sohn ... und nandte ihn ... Ludtwig. [V 439 f] Er gewann mit ihr drey töchter, ... Elisabeth[4]) ..., Margretha ..., Agnes. [III 426] (Ludwig) hatte zwei schwestern, eine ...[5]) die bekam hertzog Otto[6]) von Braunschweig ..., die ander ...[7]) die war hertzog Henrichs mutter[8]) zu Braunschweig. [V 441] Darnach ward gebohren von landgraf Hermann ..... landgraf Ludwig, der ... fromme fürst[9]).

[8. V 442 f] Darnach nam (Ludwig) zu ehelichen stand fräulein Anna, hertzogin zu Sachsen. [III 415] Landtgraf Ludwig ... hatte

---

[1]) Vgl. oben KHCh. Nr. 6 Anm. 6.

[2]) Wie Gerstenberg (statt Johanna); aber III 368 hat Nuhn noch keinen Namen.

[3]) III 368 hält Nuhn die Betreffende, von der KHCh. (Nr. 7) abweichend, für eine Schwester des Mrkgr. Balthasar v. Meissen ('als ich halte').

[4]) Wie Gerstenberg (richtig).

[5]) Hier irrig Elisabeth; V 432 richtig Agnes, aber als T. Heinrichs II u. als Gem. Otto's d. Quaden, s. oben Nr. 6 Anm. 8.

[6]) Otto d. Einäugige.

[7]) Hier irrig Agnes; V 433 richtig Margarete, 'ward hz. Henrichen', s. oben Nr. 6 Anm. 8.

[8]) Gem. Heinrichs d. Milden. Mutter Heinrichs d. Friedfertigen.

[9]) Nuhn nennt also in III drei, in V vier Kinder Hermanns; die KHCh. hat fünf, Gerstenberg acht.

mit seiner ... gemal 4 söhne und eine tochter, ... genandt Ludwig ....., ... Heinrich, ... Friderich, der starb jung, ... Hermann ....., und die tochter hies Elisabeth. [III 427 f] Der fürst ordnete den zweien brüdern landtgraf Ludwig Cassel mit seiner zugehör und landtgraf Heinrichen Martpurg mit seiner zugehör. [V 444] Landgraf Ludwig ... nahm ihm zum gemahl ... frau Mechtild von Würtenberg ..., mit der gewann er zwei söhn, Wilhelm und Wilhelm.

[9. III 478] Lantgraf Herman ..... suchte hernach seine wohnung zu Cöllen, da er ein thumherr war.

[10. V 443] Die tochter, genannt Elisabeth, ward vertrauet graf Philipsen [1]) von Nassau zu Weilburg [2]).

[11. V 445] Heinrich ... nahm zur ehe graf ... von Catzenelnbogen tochter, frau Anna geheissen. [V 446] Dieser landgraf Heinrich zielet mit seiner hausfrauen drey söhn [3]), der erste starb jung, glaub ich Friderich genandt [4]), der ander, Ludwig, ward achtzehen jahr alt und starb zum Rauschenberg [4]), der dritte Wilhelm. — Er hatte auch zwei töchter, als Elisabethen ....., die ander Mechtild.

Dass der Text der KHCh. den zeitlichen und sachlichen Vorrang vor den beiden Texten Nuhns hat, ist klar. Und ebenso klar ist, dass an den in Betracht kommenden Stellen nicht der eine Text Nuhns aus dem anderen abgeleitet ist, sondern beide nebeneinander stehen und jeder der beiden unmittelbar aus ein und derselben Quelle fliesst, der Nuhn bald das eine, bald das andere mal treuer bleibt. Diese Quelle Nuhns aber war nicht etwa die verlorene HCh. in dem Umfang, wie sie Gerstenberg vorgelegen hat. Denn von dem Bestandteil dieser grösseren HCh., der der KHCh. fremd ist, lässt sich nichts mit Bestimmtheit bei Nuhn nachweisen. Vom Inhalte der KHCh. dagegen finden wir nun Manches bei Nuhn wieder, was bei Gerst. fehlt. Und dies festzustellen, ist nicht ohne Wert. Denn es schützt zunächst den einen oder anderen Satz der KHCh. vor dem Verdacht, etwa erst dem nassauischen Bearbeiter anzugehören, vor allem aber stützt es die Autorität unseres Textes der KHCh. gegenüber den

---

[1]) Wie Gerstenberg; statt Johann, wie die KHCh. (Nr. 10) richtig hat. Auch III 415 schon Philipp. Vgl. oben zu Gerst. Nr. 10 Anm. 7.
[2]) Richtig; ebenso schon III 415. (Gerstenberg behält die Bezeichnung der KHCh. bei).
[3]) Es fehlt der vierte, Heinrich, den Gerstenberg (Nr. 11) kennt.
[4]) Vgl. oben Gerstenberg Nr. 11.

Stücken bei Gerst., die von Veränderungen infolge Mitbenutzung anderer Quellen nicht frei sind. Auffallend ist allerdings, dass in Einzelheiten, darunter selbst unrichtigen Namen, zuweilen Gerst. und Nuhn mit einander gegen die KHCh. übereinstimmen; ich habe davon oben in den Amerkungen Rechenschaft gegeben; aber das dort Festgestellte zeigt doch auch wieder, dass diese Übereinstimmungen nicht durchgreifend genug sind, um weitergehende Schlüsse zuzulassen. Als gemeinsame Quelle für Gerst. (innerhalb der HCh.) und für die beiden Chroniken Nuhns kann danach nur ein Text gelten, der im Wesentlichen nicht anders aussah, als der, den die KHCh. nach Abzug der nassauischen Fortsetzung darstellt. Er hat sich damals, seit dem Jahre 1471, offenbar weiteren Kreisen in Hessen dargeboten.

Die Verschwörung zu Steinau im Jahre 1271.

Eine Studie

von

Richard von Steinau-Steinrück, Major a. D.

München 1903.

Kurze Zeit vor dem deutsch-französischen Kriege erschien im deutschen Hausfreund sowohl, wie auch in der Illustrirten Zeitung je ein Aufsatz über die Verschwörung von Steinau im Jahre 1271. Beide Darstellungen enthalten sich ergänzend so ziemlich das, was über die Ermordung des Abtes Berthold II. von Fulda am 18. März 1271 durch alte Chroniken, die fuldischen Geschichtsschreiber Brower und Schannat, durch Sagenüberlieferungen, wie bei den Brüdern Grimm und Ludwig Bechstein und auch von neueren Historikern, wie Landau, Schneider usw. in der Litteratur erschien.

Darnach hatte, um das Wesentlichste kurz darzustellen, der Abt Berthold, um dem Raubwesen des Adels zu steuern, das Schwert gezogen und nach Besiegung der Raubritter einen der gefährlichsten von ihnen, Hermann von Ebersberg, den er gefangen hatte, zum warnenden Beispiele in Fulda öffentlich hinrichten lassen. Hierüber auf das Aeusserste entsetzt, hatte eine Anzahl buchonischer Ritter, welche sich in Ausübung des Räuberhandwerkes beeinträchtigt sahen, sich zur Rache an dem Abt verschworen und ihr Vorhaben unter Führung Giso's von Steinau in der Weise ausgeführt, dass sie den in der Jakobskapelle zu Fulda die Messe abhaltenden Abt, nachdem sie unter der Larve andächtiger Beter die Kapelle betreten hatten, am Altare niederstiessen und auf den bereit gehaltenen Pferden nach der unweit gelegenen Burg Steinau entflohen. Der alsbald gewählte neue Abt Berthold III. nahm die Verfolgung der Räuber auf und

verliessen diese ihren Schlupfwinkel, sengend und mordend im Lande umherziehend, bis es dem Abte gelang, sie am Weihnachtstage in der Kirche zu Haselstein zu überraschen, wo ihrer dreissig niedergemacht, zwei Gebrüder von Ebersberg aber zu Gefangenen gemacht wurden, welche dann später auf Befehl des deutschen Königs zu Frankfurt gerädert wurden. Ueber die Burgen Steinau, Ebersberg und andere wurde die Schleifung verhängt. Die von Steinau aber mussten an Stelle ihres bisherigen Wappens zur Strafe ein solches mit drei Rädern annehmen und ihren Namen in Steinrück umändern.

Soviel über die Begebenheit, deren Charakter in früheren Jahrhunderten einerseits lediglich als Sage, andrerseits aber als ein so schweres Verbrechen aufgefasst und dargestellt wurde, dass Giso von Steinau als ein dunkler Schandfleck in den Stammtafeln seines Geschlechtes unerwähnt blieb und man innerhalb desselben eifrig bemüht war, den Anstifter jener ruchlosen Tat der Vergessenheit anheimfallen zu lassen. So hat denn auch Biedermann in seinen Geschlechtsregistern für Canton Rhön und Werra, Bayreuth, 1749 die Tafeln für das Geschlecht für die erste Zeit nur gänzlich unrichtig darstellen können, wie dieses in meiner, in den „Heraldischen Mitteilungen“ (Hannover Juni 1903) erschienenen kleinen Abhandlung näher erörtert worden ist.

Gelegentlich der hierzu erforderlich gewesenen Forschungen, sowie der langjährigen eingehenden Beschäftigung mit dem in vielen Archiven zerstreuten urkundlichem Material für die Geschichte des genannten Geschlechtes überhaupt, habe ich nun über die Verhältnisse im Stifte Fulda zu der Zeit nach dem Tode des Abtes Berthold einerseits, über die Person des Giso von Steinau, sowie über die Wappenänderung und das Entstehen des Zunamens Steinrück und seine Bedeutung für die Linienteilung innerhalb des Geschlechtes andererseits, nicht unwesentliche und bisher unbekannt gebliebene urkundliche Beläge ermitteln können, welche geeignet sind, die Erzählungen über die Verschwörung von Steinau und ganz besonders *ihre Folgen* für Giso von Steinau zu modificiren und die Katastrophe von 1271 nicht lediglich als eine gemeine Mordtat gewerbsmässiger Strassenräuber, sondern als Glied einer langen Kette von Parteikämpfen erscheinen zu lassen. Möge mir der Versuch gestattet sein, an der Hand des Quellenmaterials für die Episode

selbst, die mir bei meinen Forschungen gewordenen Eindrücke zu erörtern!

Alle neueren Wiedergaben der Erzählung von der Tat gegen Abt Berthold, wie die von Landau in den „Hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer" I, 209 f. (Kassel 1832) fussen auf den Werken der hervorragendsten Geschichtsschreiber für die Abtei Fulda, Brower und Schannat. Landau giebt ausser ihnen noch Ursinus' Chronicon Thuringicum (bei Mencke, Scriptores rer. Germ. III 1299) und das Breviarium Fuldense (eines angeblichen Bruders Cornelius) an. Von ersterer Quelle wird noch die Rede sein, die letztere darf auf Grund der Untersuchungen Harttungs und Rübsams als ein Machwerk Paullinis zur Seite bleiben.

Brower hat seine Antiquitates Fuldenses im Jahre 1612 drucken lassen, Schannat gab seine Buchonia vetus, den Fuldischen Lehnhof und die Historia Fuldensis über hundert Jahre später heraus. Da beide Autoren in Bezug auf den Vorfall im wesentlichen übereinstimmend verfahren, Schannat sich in der Hist. Fuld. auch auf Brower beruft, in den anderen Werken aber specifische Quellen nicht anführt, so wird es ohne Bedenken angehen, Brower in seiner Darstellung zu folgen und Schannat nur in soweit heranzuziehen, als er wichtige Zusätze bringt, oder Abweichungen hat.

Für die Beurteilung beider Gewährsmänner verweise ich auf die ausführlichen Erörterungen Harttungs (Geschichtliche Aufzeichnungen aus dem Kloster Fulda, Forschungen zur deutschen Geschichte Band 19, 399 ff.) und Rübsams („Heinrich V. von Weilnau Fürstabt von Fulda". Zeitschrift des Vereins für Hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F. 9, 91 ff.); durch diese sich ergänzenden Besprechungen wird unser Verfahren, hier Browers Schilderung zu Grunde zu legen, gerechtfertigt erscheinen.

Brower (p. 311 f.) erzählt, dass Abt Berthold nach verschiedenen dem Adel beigebrachten Niederlagen, in Erfahrung gebracht hatte, eine Anzahl buchonischer Ritter habe sich in Bischofsheim zusammengefunden, um gegen einen Grafen Hermann N. einen Schlag zu führen. Da Bischofsheim zum Gebiete des Bistums Würzburg gehörte, habe Berthold den Bischof um sein Eingreifen gebeten, doch ohne Erfolg. Da habe er selbst sein Heer gegen die Stadt geführt, diese anzünden lassen und die Ritter in seine Gewalt bekommen, aber nachdem sie seine Macht

gefühlt hatten, wieder entlassen. Alsdann habe Berthold fünfzehn Burgen zerstört und den Ritter Hermann von Ebersberg, nachdem er ihn unter Geleitsversicherung vor sich gerufen hatte, als öffentlichen Feind hinrichten lassen. Hierdurch habe er solche Erbitterung hervorgerufen, dass sich Heinrich und Albert von Ebersberg, Giso von Steinau, Albert von Brandau, Eberhard von Spala, Conrad und Berthold von Luplen, Conrad von Rasdorf und andere ‚nobilitate et ecclesiae ministerio principes' zu seinem Untergange verschworen. Am 18. März 1271 seien die Verschworenen heimlich in das Haus des Cellarius gedrungen, die Pferde zur Flucht bereit haltend. Unter dem Deckmantel der Frömmigkeit in die Kapelle eingetreten hätten sie den Messe lesenden Abt überfallen und durch viele Stiche getötet, dann seien sie unter Zurücklassung des verstümmelten Leichnams am Altar eilig nach der Burg Steinau entflohen. Von hier aus hätten sie, dem Landfrieden zum Hohne, das Land verwüstet. Der in Folge Compromisses schnell gewählte neue Abt Berthold III. habe am Weihnachtstage die Häupter der Verschwörung mit vielen Mannen bei der Beraubung der Kirche in Haselstein überrascht und alle bis auf die beiden Ebersberg, welche Brower als Führer der Verschwörung bezeichnet, niedergemacht. Bald darauf habe der Erzbischof Werner von Mainz die Verwaltung der Abtei übernommen. Er habe die noch übrigen Teilnehmer an der Verschwörung zur Busse ihrer Schuld nach Rom zu pilgern gezwungen, dann aber abgedankt, nachdem die Büssenden rückfällig geworden und an ihrer Seele Schiffbruch gelitten hatten. Im Jahre 1274 endlich seien auf Befehl des deutschen Königs die beiden Ebersberg zu Frankfurt hingerichtet worden. Abt Marquard II. unterwarf alsdann dreizehn Jahre später alle Rebellen und Frevler.

Schannat (Hist. Fuld. p. 201) weicht in sofern von Brower ab, als er Giso von Steinau als Rädelsführer und Leiter bei Ausführung der Tat bezeichnet, dass er als Ort der letzteren die Jakobskapelle nennt und die Zahl der Wunden des Abtes auf 26 angiebt. Bei dem Kampfe in Haselstein lässt er nur „einige Häupter" der Verschwörung zugegen sein, nennt aber hier die Ebersberg. Den Rückfall der Rompilger bringt er mit dem am 1. October 1273 erfolgten Ueberfall des Klosters Holzkirchen durch Bewaffnete in Verbindung (vergl. die Ur-

kunde von 1274 bei Schannat, Diœcesis et hierarchia Fuld. p. 288), und lässt im Jahre 1287 unter Abt Marquard II. die Zerstörung der Burg Steinau erfolgen. Im „Fuldischen Lehnhof“ (p. 185) wird die Tat an Berthold nur erwähnt und hinzugefügt, dass das Geschlecht Steinau darnach lange Zeit, bis etwa 1327, sich im fremden Lande verborgen hielt, worauf dann die Aussöhnung mit der Abtei erfolgte. Die in Schannats Buchonia vetus enthaltenen Nachrichten werden weiter unten zur Sprache kommen. — Für die Frage nach den Quellen Browers sind wir auf Grund seiner eigenen Angaben und in Folge der von Harttung (S. 407), Rübsam (S. 123, 126 f.) und Holder-Egger (s. weiter unten) angestellten Untersuchungen nicht in Verlegenheit. Brower selbst beruft sich oft auf Aufzeichnungen aus früherer und frühester Zeit, deren Ursprung in der Abtei selbst zu suchen ist und welche Brower wohl noch vorgelegen haben. Für die Tat gegen Abt Berthold giebt er keine von diesen Quellen an, sondern sein „occlamant veteres“, welches die Beschreibung der Tat selbst einleitet, deutet nur allgemein auf alte Chronisten. Die sehr ins Einzelne gehende Schilderung des Vorganges in der Kapelle geht aber sicher auf einen gut unterrichteten Zeugen zurück, wenn auch für ihren oratorischen Charakter ein späterer Bearbeiter der älteren Quelle verantwortlich sein mag. Am Schlusse der Erzählung giebt Brower zwei Sätze aus alten Quellen an.

Der erste: „Fuldensis abbas Bertous, strenuus et utilis „rector populi sui, cultor et amator pacis, occisus est in „Fulda in proprio oratorio infra missam in quadragesima“ wird von ihm als aus „Annalium monumentis publicis“ stammend bezeichnet, während er den zweiten Satz: „Anno „Domini 1271 Abbas Fuldensis Bertholdus occisus est in „suo oratorio, infra missam a suis vasallis scilicet de „Steinawe, de Schenkenwaldt, de Brantowe, de Ebersberg „qui omnes diversis modis mala morte mortui sunt et „castra eorum destructa“ aus des Anonymus Erfurtensis Historia de Landgraviis Thuringiae herleitet.

Gehen wir nun diesen Auszügen nach und lassen uns für den ersteren durch Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia Hannover 1899 S. 684 in die Chronica Minor Minoritae Erphordensis continuatio I einführen, so haben wir hier den gleichen Satz. Fragen wir nach seiner Entstehungszeit, so beweist man uns Seite 508, dass diese in die Jahre 1271/72 fällt. Hier haben wir es also mit

einer gleichzeitigen, also wohl der ersten Quelle für das Ereigniss zu tun. Bemerkenswerth ist, dass die Namen der Täter von dem wesentlich erbauliche Interessen verfolgenden Verfasser nicht genannt werden.

Die an zweiter Stelle angeführte Chronik kennen wir nach den Forschungen Holder-Eggers (Neues Archiv für ältere dtsch. Geschichtsk. 20, 384, 397) als die im Jahre 1395/96 geschriebene ‚Cronica Thuringorum' eines Eisenacher Dominikaners. Sie ist gedruckt bei Pistorius-Struve, Script. Rer. Germ. I, Regensburg 1726, unser Satz: S. 1333, mit dem einzigen Unterschiede von der Wiedergabe Browers, dass der Name Ebersberg „Eberstein" lautet. Uebereinstimmend hiermit finden wir bei Eccard, historia genealogica principum Saxoniae superioris, Leipzig 1722 S. 438 den gleichen Eintrag in dem dort wiedergegebenen, zwischen 1410 und 1420 entstandenen Chronicon universale Isenacense.

Auf Grund dieser lateinischen Geschichtswerke hat der Eisenacher Johann Rothe wenig später (vergl. Holder-Egger a. a. O. 420 f.) seine deutsch geschriebenen Chroniken verfasst. Die ältere Bearbeitung ist u. A. wiedergegeben in Ursinus' Chronicon Thuringicum (Mencke Script. rer. Germ. III. Leipzig 1730 S. 1299) und von Wigand-Gerstenberg in seiner thüringisch-hessischen Chronik (Schmincke, Monimenta Hassiaca II. Kassel 1748, S. 426).

In Rothes zweiter Bearbeitung der „düringischen Chronik, herausgegeben von v. Liliencron Jena 1859." S. 434 finden wir als Namen der Täter nur vier genannt und zwar: Steynrick, Schonwald, Brandawe und Erberstein. Rothe starb 1434. Seine Schriften gehören also in den Beginn des 15. Jahrhunderts. Der Name Steynrick für Steinau an dieser Stelle ist für die Entstehung der Namen der Täter bedeutsam, wie weiter unten ausgeführt werden wird.

Nach Rothes Angaben hat vielleicht Johann Bange in seiner Thüringischen Chronik Mühlhausen 1599 Seite 105 gearbeitet. Er bringt als Zusatz die Behauptung, die von Steinau hätten der Tat wegen in ihrem Wappen drei Räder mit drei Scheermessern führen müssen, und die Erzählung von dem Blutbade zu Haselstein, wobei alle Täter umgekommen seien. Für diese Zusätze scheint ihm Valentin Müntzer, (Cosmographie, Fulda 1549 Seite 145) vorbildlich gewesen zu sein, eine Quelle, welche aus dem

Grunde nicht unwesentlich ist, weil Müntzer Fuldaer Bürger war und daher auch wohl Gelegenheit gehabt haben wird, specifisches Fuldaer Material, wie solches auch Brower noch vorgelegen hat, einzusehen. Müntzer beruft sich in seiner Einleitung auf einen „Eptcatalog". Vergl. dazu Harttung a. a. O. S. 414; diesen hat er aber augenscheinlich aus anderen Werken mit Zusätzen versehen. So findet sich bei dieser Gelegenheit die Angabe, der Abt habe seine Feinde zwei Tage vor der Tat mit Speise und Trank bewirtet. Brower spricht S. 312 nur von Wohltaten im Allgemeinen. Hätte dieser Zusatz und die Wappenänderung in dem Äbte-Katalog gestanden, so würde Brower beides sicherlich ebenfalls gebracht haben. Brower berichtet aber über die von Steinau überhaupt nichts spezielles, bei ihm sind ja auch die Ebersberg Anstifter der Bluttat. Die Erwähnung der Scheermesser gelegentlich der Wappenänderung ist nichts als Fabelsucht, da es sich tatsächlich um einfache Räder handelt. Der Erfinder dieser Nachricht hat vielleicht an Richträder mit Messerklingen gedacht. — Ihre Entstehung datirt jedenfalls aus der Zeit nach Rothe. — Daraus, dass Müntzer den Giso mit den Zunamen Steynrück führt, ist ersichtlich, dass seine Quelle für den Namen nicht etwa gleichzeitig sein kann. Der Zuname ist erst 1343 zum ersten Male urkundlich nachzuweisen. (Fuld. Copiare in Marburg. VIII. 107.)

Von den sonstigen Scribenten über den Vorfall sei noch Bruschius erwähnt, welcher 1581 die Centuria prima monasteriorum Germaniae, Ingolstadt, herausgab und, abweichend von allen anderen, die Mörder, deren Namen er überhaupt nicht nennt, in der eroberten Burg Steinau umkommen lässt. Die Spangenberg, Gualterius, Fabricius, Zeiller-Merian, Becherer u. s. w. schöpften aus Browers Nachrichten.

Nun aber hat uns Schannat ein weiteres und zum Teil auch urkundliches Material gebracht.

Hier haben wir zuerst die im Urkundenbuche der Historia Fuldensis Nr. 94 aus dem Orginal wiedergegebene Bulle des Papstes Gregor X. vom 22. April 1272 (X. Kal. Maii. pont. nost. A⁰I.) wider die Mörder des Abtes Berthold. An einer anderen Stelle (Buchonia vetus p. 263) giebt Schannat der dort nur beiläufig erwähnten Bulle ein abweichendes Datum, nämlich X. Kal. Febr. A. pontif. sui II = 1273 22 Januar. Ein Vergleichen des Schannat'schen

Druckes mit dem Originale ist nicht ausführbar gewesen, da das letztere in keinem der in Betracht kommenden Archive hat aufgefunden werden können und die Bulle selbst auch nicht in die päpstlichen Registerbücher aufgenommen worden ist, wie durch Anfrage in Rom besonders festgestellt ist. Man sucht sie daher auch vergeblich in der französischen Publikation der Register Gregors X. durch Guiraud. Paris 1892 ff. Es bleibt danach nur übrig, Wortlaut und Datum des Abdrucks, als von Schannat „ex authentico" gegeben, gelten zu lassen.

Die Bulle ist unter dem ersten Eindruck erlassen, welchen die Kurie von dem Vorfall wohl durch mündlichen Bericht erhielt; „vox audita est in Roma"! Unter Bezugnahme auf die früher (1192) an dem Bischofe Albert von Lüttich durch deutsche Ritter verübte Mordtat, giebt der Erlass die Einzelheiten des Vorganges so wieder, wie sie nach Rom gelangt waren, was die Worte „ut accepimus" nnd „ut dicitur" andeuten. Hiernach hätten die Täter welche als Reichsministerialen bezeichnet werden, um sich selbst in den Besitz des Heiligtums zu setzen, sich zur Ermordung des Abtes verabredet und ihn, nachdem sie sich wie Wölfe in Schafskleidern eingeschlichen hatten, mit 26 Stichen getötet; der entseelte Leichnam sei alsdann enthauptet und ausserdem noch die Tonsur vom Haupte getrennt worden, „coronam quam deferebat" als Zeichen des priesterlichen frommen Sinnes in Nachahmung des Apostelfürsten, womit also die kreisförmige Tonsur St. Petri gemeint ist. Dabei hätten sie keine Rücksicht darauf genommen, dass auf dem Haupt und an den Händen das heilige Oel haftete. Als besonders erschwerend bezeichnet der Papst den Umstand, dass nun schon zweimal Reichsministerialen solche Freveltat begingen, und damit nicht Straflosigkeit weitere Fälle nach sich ziehe, so verflucht er alle die, welche den Abt töteten, sowie diejenigen, welche durch Zustimmung oder Hülfe, offen oder insgeheim, eine Mitschuld tragen. Auch die Besitztümer der Schuldigen sollen dem Interdikt unterliegen und ausser der Taufe Neugeborener soll kein kirchlicher Akt bei ihnen vorgenommen, von ihnen selbst auch keinerlei Geschenk oder Almosen angenommen werden u. s. w. Der Papst ordnet an, dass in feierlicher Weise das Anathem verkündet und dabei die Namen der Schuldigen bekannt gegeben werden sollen. Er betont ausdrücklich, dass er dieses Mal Alles nach den ersten „rumores" „Gerüchten"

verfüge, aber wenn er die Wahrheit völlig erfahren haben werde, so wolle er ohne Ansehen der Person noch weit strenger auftreten und die Namen der Schuldigen selbst veröffentlichen. Er befiehlt mit Strenge, eifrig und ohne Rücksicht auf Dank oder Furcht nach den Einzelheiten zu forschen und ohne Zaudern ihm Mitteilungen zu machen.

Ueber die Ausführung der in Aussicht gestellten weiteren Massregeln des Papstes ist uns nichts überliefert worden. Die Bulle steht daher für sich allein. Sie hat für uns den Wert des ersten urkundlichen Zeugnisses dafür, dass Abt Berthold ermordet wurde. Das beredte Eingehen auf die Einzelheiten des Vorganges an sich steht im Gegensatz zu dem Nichtbekanntsein der Namen der Täter, bezeugt aber den Umfang und die Vielseitigkeit der nach Rom gelangten Kunde.

Zweitens übermittelt uns Schannat in Buchonia vetus p. 379 den Abdruck einer Urkunde vom 6. Juli 1327 — übereinstimmend mit dem im Königlichen Staats-Archiv zu Marburg noch erhaltenen Originale (Abtei Fulda Stiftsarchiv) — laut welcher die Gebrüder Trabot und Heinrich von Steinau sich mit dem Stift Fulda vertragen und sich in Poppenhausen einen neuen Stammsitz gründen. In dieser Urkunde heisst es: „dass wir um die geschicht, die „von unseren forderen geschah an unserm herrn apt „Bertolde, dem got gnedig sie, sin an des hochwurdigen „herrn apt Heinrichs von Fulde techant Dietrichs und des „convent zu gnaden kumen und in fruntschaft" ..... folgt Belehnung mit Burglehen zu Bieberstein und Lichtenberg.... „Des haben wir ouch verzigen und verzihen uf „alle tadt, die da geschah und geschehen ist an uns und „an unsern forderen an lybe un gute mit worten und mit „werken."

Darnach werden die forderen — ein Ausdruck nicht nur für Vorfahren überhaupt, sondern nach Müller und Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch III. 380 und Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch III. 463 für die Eltern — der beiden Brüder mit der Geschichte von Abt Berthold in Verbindung gebracht, gleichzeitig verzeihen sie selbst die ihnen und den Eltern widerfahrenen Taten an Leib und Gut, eine Redewendung, die durchaus nicht immer wörtlich zu nehmen ist, sondern sich sehr häufig wiederholt.

Man könnte nach Schannat, Lehnhof S. 165, denken, dass er diese Urkunde für die Wiederaussöhnung der Steinau mit der Abtei nach der Katastrophe von 1271 halte. Indessen wir wissen durch Schannat selbst an anderem Orte, dass die Verhältnisse ganz anders lagen und ausserdem, dass Giso von Steinau mit seinen Söhnen Trabot und Heinrich schon lange vor 1298 (s. unten Regesten 13) wieder in fuldischen Diensten war. Jedenfalls bezeugt aber diese Urkunde irgend einen Zusammenhang zwischen einer „Geschichte an Abt Berthold" und den von Steinau, sowie auch diesen angetane Gewalt.

Ferner finden wir bei Schannat Buch. vetus 378 eine Urkunde vom 1. September 1287 wiedergegeben, welche Denner, Sammlung fuldischer Urkunden, (Handschrift in Fulda) nach dem Original verglichen hat und von welcher sich auch Abschrift im Fuldaer Copiar X in Marburg befindet, wonach durch Abt Marquard gelegentlich eines Sühnevertrages dem Friedrich von Schlitz der halbe Teil der Burg Steinau unverletzt überlassen wird als ihm eigen gehörig, während die andere Hälfte, welche dem Schwestermann des Friedrich von Schlitz, nämlich Giso von Steinau gehörte, von dem Abt in Besitz genommen wird, wobei dieser Burgteil zerstört wird.

Hier haben wir die Ergänzung zu dem obigen: „verzihen alle tadt an lybe und gute." Weswegen die Zerstörung und Einbehaltung der Burg erfolgt, wird nicht gesagt. Da von Sühne und „pax" die Rede ist, sind vorausgegangene Kämpfe anzunehmen. An derselben Stelle erzählt auch Schannat, dass nach der Tat sich die Rotte der Verschworenen unter Gisos von Steinau Führung nach der Burg Steinau gezogen und von da aus der Fuldischen Kirche schweren Schaden zugefügt habe, bis Giso selbst endlich durch Abt Marquard (also frühestens 1286) daselbst belagert, aus Sorge um sein Leben entfloh, worauf dann die mit der Urkunde von 1287 belegte Zerstörung der Burg erfolgte. Seite 380 fügt Schannat hinzu, dass die von Steinau in Folge der Tat gezwungen wurden, drei Räder in das Wappen aufzunehmen, weil ebensoviele gerädert worden seien, und ihren Namen in Steinrück umzuändern. Später hätten sie dann den alten Namen wieder angenommen und sich „von Steinau Steinrück genannt" geschrieben. Wer sie zu Wappen und Namens-Änderung gezwungen habe, wird nicht berichtet.

Schannat erwähnt auch noch Seite 379 einen Hermann longus von Steinau als Bruder des Giso, weist auch für ihn auf eine Urkunde des Abt Berthold von 1266 für das Kloster Blankenau hin. Eine solche Urkunde hat aber nicht mehr ermittelt werden können, wie überhaupt nichts archivalisches über einen solchen Hermann longus. Schannat selbst zählt an anderer Stelle, Dioecesis et hierarchia Fuldensis p. 156 ff. die Urkunden für Blankenau auf, aber darunter keine des Abtes Berthold von 1266.

Schliesslich, und zweifellos durch das nach 1271 und 1287 urkundliche Vorkommen eines Giso von Steinau bestimmt, behauptet Schannat Buch. vet. p. 379: Giso, der Anführer der Verschworenen von 1271 habe einen gleichnamigen Sohn gehabt, dessen Söhne Trabot und Heinrich im Jahre 1327 mit der Kirche ausgesöhnt werden. Beläge für diese Behauptung, betreffend den Sohn Giso, bringt Schannat nicht.

Hiermit — und um der Vollständigkeit wegen noch die Schlitz'sche Urkunde Schannat Buch. vet. S. 368 — vom 21. Juni 1291 zu erwähnen, in welcher Abt Berthold gelegentlich als „getödtet" bezeichnet wird — dürfte das den Berichten über eine Verschwörung zu Steinau zu Grunde liegende Material erschöpft sein.

Positiven Werth für uns haben daraus die Tatsachen, dass Abt Berthold von seinen bez. anderweitigen Ministerialen aus dem Wege geräumt wird, dass die Namen der Täter in den uns erhaltenen Quellen erst über hundert Jahre darnach genannt werden, dass sechzehn Jahre nach Bertholds Tode die Burg Steinau durch den Abt von Fulda zur Hälfte, soweit sie Giso von Steinau gehörte, zerstört und in Besitz genommen wird und dass über fünfzig Jahre nachher den Rittern von Steinau „die Geschichte an Abt Berthold geschehen" und die ihnen selbst angetane Gewalt in Erinnerung gebracht wird.

Dass der Ermordung des Abtes eine Verabredung vorausging nnd dass die Urheber derselben sich unter friedlichem Schein bei dem Abte eingeschlichen hatten, betont die Bannbulle auf Grund der in Rom eingelaufenen Gerüchte und der darüber erhobenen Wehklagen. Dem Erfurter Minoriten war die Tat als während der Messe begangen, verlautbart worden. Bei der Gleichzeitigkeit dieser beiden Zeugnisse, welche durch die eingehende Erzählung Browers von der Ermordung während der

Messe unterstützt werden, müssen wir das Wesentliche des Vorganges in der Kapelle als verbürgt ansehen.

Dem besprochenen Material können wir heute ein urkundliches gegenüberstellen, welches zunächst Giso von Steinau selbst betrifft, dann aber auch einen tieferen Einblick in die Verhältnisse der Abtei Fulda zu jener Zeit erlaubt.

1. In archivalischen Quellen wird das Geschlecht von Steinau zum ersten Male im Jahre 1260 genannt, als Abt Berthold von Fulda über die Fischerei bei Porten urkundete, welche Giso von Steinau dem Dechanten verkauft hatte. (Marburg. Fuld. Cop. VIII. 372.) Die Jahreszahl ist auffallend. Abt Berthold II. trat nach Brower p. 308 die Würde erst 1261 an.

2. Der gleiche Verkauf der Fischerei Porten wird 1267 erwähnt. (Cop. VIII. 375.) Hier tritt mit Giso seine Gemahlin Hildegunde auf. Unter den Zeugen befindet sich Friedrich von Schlitz.

Porten war Schlitzscher Besitz. Vergl. Denner F. U. V. 380, 381, daher Giso durch Hildegunde, geb. von Schlitz, zugebracht.

3. 1266, 26. Mai. Giso von Steinau und Friedrich von Schlitz Zeugen in einer Urkunde des Klosters Hersfeld. — Grossh. Archiv Weimar.

4. 1273, 13. Juni. Giso von Steinau verschreibt mit Willen seiner Hausfrau seine Güter in Treisbach dem Kloster in Blankenau. Es beruft sich hierbei auf den als Zeugen anwesenden Schwestermann Friedrich von Schlitz. Or. Urk. Marburg. Abt.-Fuld. Arch. des Klosters Blankenau. Giso von Steinau hat hier also Güter zu Treisbach. Friedrich von Schlitz ist sein Schwestermann, hat also eine Steinau zur Gemahlin. Diese hiess ebenfalls Hildegunde, vergl. Schannat Buch. vet. 376 u. Denner F. U. V. 380.

5. 1276 ist Giso von Steinau miles mit Friedrich von Schlitz Zeuge in einer Urkunde für Kloster Blankenau, mittelst deren Walter von Liebsberg Güter in Ober-Eschenbach verkauft. Denner F. U. VI. 12.

Im Amt Eschenbach finden wir Giso von Steinau mit seinen Söhnen auch 1298. Siehe Nr. 13.

6. 1281, 30. Dezember. Friedrich von Schlitz und seine Gemahlin, Giso von Steinau und Hildegunde uxor, sowie andere Schlitz und Frauen anderer, welche dem Sinne der Urkunde nach nur geborene Schlitz sein können,

entsagen zu Gunsten des deutschen Hauses in Marburg ihren Gütern zu Rossberg. Wyss. Hess. Urkbuch. 3. Nr. 398.

7. 1287, 13. April. Giso von Steinau in Münnerstadt Zeuge in einer Urkunde der Grafen von Henneberg. Henneb. Urkbuch. I. 49.

Giso also nicht auf der Burg Steinau, wie Schannat behauptet.

8. 1287, 1. September. Verhandlung wegen der Burg Steinau (s. oben). Hier nennt Friedrich von Schlitz den Giso seinen Schwestermann. Giso wird nicht etwa als nicht mehr am Leben bezeichnet, denn es heisst Gisonem, und nicht Gisonem quondam. Schannat Buch. vet. 378. Denner F. U. III. 102.

9. 1289, 20. August. Giso von Steinau miles Zeuge in einer Urkunde der Grafen von Henneberg als hennebergischer Burgmann. Or. Urk. München. Allg. R. Archiv, Deutschorden 9/21. Lade 4.

10. 1289, 28. September. Giso von Steinau entscheidet Streitigkeiten zu Treysa in der Schlitz'schen Familie. Or. Urk. Marburg. mit erhaltenen alten Siegel der Steinau, was besonders bemerkenswerth ist.

11. 1293, 20. Januar. Giso von Steinau Bürge und Zeuge in einer Urkunde des Bischofs von Würzburg. Or. Urk. München. Allg. R. Archiv, Deutschorden 9/21. Lade 4.

12. 1293, 30. September. Giso miles de Steinowe Zeuge zu Münnerstadt in Sachen der Grafen von Henneberg. Or. U. Allg. R. A. München. Henneberg. Facs. 2.

13. 1298, 22. März. Giso von Steinau miles bekundet, dass, nachdem er und seine Söhne Trabot und Heinrich durch Vermittlung seiner Freunde von Abt Heinrich die Gnade empfangen hatten, dass er sie in seine und der Kirche Dienste wieder aufgenommen, wobei er die Vergehen verziehen hätte, welche seit Gisos erster Versöhnung mit der Kirche von ihnen dreien begangen wären, Giso nun auch Entsagung leiste und in Sonderheit auf die Vorteile verzichte, welche ihm das Amt Eschenbach, wo er für 150 Pfund fuldischer Denare Güter von der Kirche in Pfand habe, gewähre, doch so, dass er damit auch ferner treu und in des Stiftes Diensten bleibe. Würde er oder die Söhne die Treue brechen, so sollten nicht nur diese Pfandgüter im Amt Eschenbach, sondern auch alle seine anderen Güter innerhalb der fuldischen

Grenzen verloren sein. Or. Urk. Marburg. Abschrift Denner. F. U. III. 95. Siegel abgefallen.

Hiernach Giso also schon **früher** für sich allein mit der Kirche versöhnt und schon längere Zeit fuldischer Lehnsmann, sowie im Besitze eigener Güter in fuldischen Landen. Wegen Eschenbach vergl. Nr. 5.

Von einer Geschichte an Abt Berthold wird hier nichts gesagt.

14. 1300, 1. April. Giso von Steinau hat für den Festtag der heiligen Cäcilie dem Kloster auf dem Petersberge einen Landstrich bei Wenigen Huna übergeben, wozu der Abt die Einwilligung giebt. Denner. F. U. V. 355.

15. 1306, 18. November. Conrad von Bremen bekundet den Verkauf von Gütern, welche er von Giso von Steinau miles, Hildegunde seiner Gemahlin sowie Trabot und Heinrich ihren Söhnen zu Lehen hat, mit deren Einverständniss. Or. Ur. Marburg. Denner. F. U. II. 31.

Hier also Hildegunde noch Gisos Gemahlin und Mutter seiner Söhne.

16. 1308, 7. Januar. Trabot von Steinau bekundet, dass er mit Zustimmung seines Vaters Giso und seines Bruders Heinrich, Güter zu Bernhards verkauft hat. Unter den Zeugen Giso von Steinau, der Vater. Denner F. U. V. 267.

Letztes Vorkommen des Giso von Steinau. Der Umstand, dass sein Sohn Güter verkauft, lässt den Schluss hohen Alters für Giso selbst zu.

Aus diesen Dokumenten — zu solchen sind die Dennerschen Urkunden trotz ihres privaten Charakters voll und ganz zu rechnen, vergl. Rübsam a. a. O. I. 23, II. 134. — lassen sich einige Schlüsse ziehen, welche für Beurteilung der persönlichen Tätigkeit des Giso von Steinau bei der Begebenheit 1271 ins Gewicht fallen und die Behauptung Schannats, es handle sich um Vater und Sohn, widerlegen.

Giso ist von Anfang an mit Hildegunde von Schlitz verheiratet, welche ihm eine Anzahl Schlitz'scher Güter in die Ehe mitgebracht hat. Dem entsprechend nennt ihn 1287 Friedrich von Schlitz, welcher ihn lange Jahre hindurch in den Urkunden begleitet, seinen Schwestermann. Daraus erhellt, dass es sich 1267 und 1287 um ein und denselben Giso von Steinau handelt, welcher auch 1281 als Inhaber Schlitz'scher Güter mit Gattin Hildegunde ge-

nannt wird und handelnd auftritt. Diese Hildegunde kann hier nur eine geborene Schlitz sein.

Hierdurch ist erwiesen, dass Giso nicht 1271 umgekommen, auch nicht 1274 etwa mit den Ebersberg in Frankfurt hingerichtet sein kann, falls diese Hinrichtung sich überhaupt als geschichtlich beweisen liesse. Gleichzeitige Nachrichten darüber giebt es nicht, ein Aufenthalt König Rudolfs in Frankfurt im Jahre 1274 ist nicht nachweislich. Da Giso nun also 1287 noch am Leben ist und auch 1306 noch mit Hildegunde als Gemahlin auftritt, liegt kein Grund vor, in dem nach 1271 in den Urkunden genannten Giso einen anderen zu vermuten, als den früheren. Im Gegenteil. Handelte es sich z. B. 1287 um den Sohn, so wäre dieses in der Urkunde zweifellos gesagt worden, da die Burg dann durch Erbe auf ihn gekommen wäre, wenn der Vater vorher starb. Dass die Burg erst 16 Jahre nach dem Abtsmord fiel, lässt fast vermuten, dass die Zerstörung aus anderer Veranlassung erfolgte, wenn man nicht mit Schannat annehmen will, dass die Burgbesitzer sie so lange haben halten können. Dies widerspricht aber dem Auftreten Gisos 1273, 1276, 1281 und 1287 13. April. Wie schon oben gesagt, scheinen der Zerstörung der Burg erst noch Kämpfe vorangegangen zu sein, bei denen auch Friedrich von Schlitz beteiligt war. Dass übrigens über den Tod Gisos bald nach der Begebenheit 1271 auch früher schon Zweifel bestanden, bezeugen die Schriften von Landau und die Zeitschrift Buchonia. Landau giebt in den Ritterburgen an: „In dem Gemetzel mag auch „Giso von Steinau umgekommen sein.“ In seinem zehn Jahre später erschienenen Werke: Beschreibung des Kurfürstentums Hessen-Kassel 1842 heisst es S. 487: „Auch „Giso versöhnte sich wieder mit der fuldischen Kirche und „wurde durch seine Söhne der Stifter zweier Stämme, von „denen der eine sich „von Steinau genannt Steinrück“ „nannte.“ Landau hatte also nachträglich die bezüglichen Urkunden eingesehen. In der Zeitschrift Buchonia, Band 3 Seite 56 finden wir: „Ohne Zweifel wurde der Anführer „Giso von Steinau in diesem Gemetzel niedergehauen“ und Seite 62: „Einige Geschichtsschreiber glauben, dass „Giso von Steinau 1271 nicht auf dem Platze geblieben, „sondern sich alsbald mit den anderen in sein Schloss „Steinau geflüchtet und dort eingeschlossen habe. Es ist „dies aber den damaligen Geschäftsverhältnissen zuwider, „weil zuverlässig Giso von Steinau als Chef der Mörder-

„bande in ebendemselben Urteil, wie die von Ebersberg, „zum Tode verurteilt worden wäre, wenn er nicht am „Platze selbst vorher unter den Erschlagenen gewesen „wäre."

Diesen Satz können wir heute umdrehen: da Giso die Katastrophe überlebt, zwei Jahre später im fuldischen Gebiet handelnd auftritt, Schenkungen für kirchliche Zwecke macht, was bezeugt, dass die bezügliche Sentenz der Bannbulle nicht mehr galt, alsdann Henneberg-scher Dienstmann wird, sich mit der fuldischen Kirche wieder versöhnt, vom Bischofe zu Würzburg in Ehrenämtern verwendet wird und nach wiederholten Streitigkeiten mit dem Abte von Fulda in seiner Eigenschaft auch als fuldischer Dienstmann neu bestätigt wird, so kann die Handlung an Abt Berthold durch die Ritter verübt, nicht wohl als gemeiner Mord gegolten haben, wie die fuldischen Schriftsteller die Begebenheit geflissentlich hingestellt haben, sondern dieselbe, oder zum wenigsten die Beteiligung des Steinau daran, muss einen Charakter gehabt haben, welcher eine Sühne und spätere Begnadigung nicht ausschloss.

Im Hinblick auf die von Brower selbst zugegebene Anlockung des Hermann von Ebersberg unter Zusicherung der Unversehrtheit, den Bruch dieses Wortes durch den Abt und die demselben folgende öffentliche Hinrichtung des Gefangenen durch Gerlach Küchenmeister könnte der gewaltsame Tod Bertholds als die Folge einer Blutrache gelten, welche die nächsten Blutsverwandten des Gerichteten an dem ihrem Begriffe nach durch den Wortbruch nicht nur als Edelmann, sondern auch als Priester arg blossgestellten Berthold nahmen, wobei ihnen ihre Gesippen und Freunde zur Seite standen. Brower selbst nennt auch vielleicht in diesem Sinne S. 313 die Ebersberg die principes, also Häupter der Mordtat. Hatte der Abt den Satz: ecclesia non sitit sanguinem — vergl. Frauenstädt Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter Leipzig 1881 S. 53 — ausser Acht gelassen, wer wollte von den rauhen Kriegern erwarten, dass sie auf das Kleid des Priesters Rücksicht nahmen! Die Blutrache war, um den Ausführungen Frauenstädts zu folgen, an sich nichts abscheuwürdiges, vielmehr die Urform der Rechtspflege. Die ihr folgenden Sühnen und Bussen hatten zum öffentlichen Strafrecht keine Beziehung; wohl aber wurden sie von Kirchenstrafen begleitet. In diesem Sinne geschieht

es dann wohl auch, dass Brower Seite 314 die aus der Bluttat noch übrigen nach Rom pilgern lässt, um ihre Schuld abzubüssen.

Mit dieser Auffassung stände nun aber die Hinrichtung der beiden Ebersberg in Frankfurt in Widerspruch. Hat diese stattgefunden, so könnten entweder die Ebersberg zu den rückfälligen Sündern gehört haben, welche am Kloster Holzkirchen frevelten, während z. B. Giso von Steinau davon fern blieb, oder aber es waren von ihnen zwischen 1271 und 1274 anderweitige mit dem Henkerstode bedrohte Handlungen begangen worden. Dass König Rudolf in späteren Jahren viele des Strassenraubes überführte Ritter hinrichten liess, ist Tatsache.

Will man nun einerseits die Möglichkeit der Blutrache in unserem Falle nicht kurz von der Hand weisen und damit die irdische Straflosigkeit dieses oder jenes der Beteiligten erklären, so könnten andererseits bei dem tragischen Ende des Abtes auch andere, mehr allgemeine Dinge mitgesprochen haben und wird eine Betrachtung der allgemeinen Verhältnisse in der Abtei zu jenen Zeiten hierfür vielleicht weitere Anhaltspunkte bieten.

Recht unerfreuliche Zustände herrschten im deutschen Reiche, als Abt Berthold II. im Jahre 1261 die Abtei Fulda übernahm. War es den letzten Hohenstaufen schon nicht möglich gewesen, die Ansprüche der geistlichen und weltlichen Fürsten und Grossen im Zaume zu halten, so vollzog sich, als dem Reiche ein anerkanntes Oberhaupt fehlte, dank dem nun ungehemmten Auseinanderstreben aller Kräfte, rasch die Auflösung aller Bande. Tatsächlich von jeder Rücksicht auf einen Träger der königlichen Macht befreit, glaubten die kirchlichen Fürsten die Zeit gekommen, die der Ausbreitung ihrer weltlichen Macht entgegenstehenden Hindernisse mit allen Mitteln zu beseitigen. Wie die weltlichen Fürsten aus Reichsbeamten längst zu Territorialherren geworden waren, so richteten auch sie mehr als bisher ihr ganzes Streben auf die Befestigung und Vergrösserung ihrer landesherrlichen Macht. Für den niederen Adel ergab sich daraus die Gefahr, entweder von den geistlichen oder den weltlichen Fürsten aufgesogen zu werden. Viele derselben hatten ja, teils in der Erkenntniss der eigenen Schwäche überhaupt, teils in frommen Eifer die Machtgelüste der Kirche unterstützend, sich durch Lehnsauftragung ihrer Güter an die Fürsten und Stifter so zu sichern gesucht, dass sie zwar dem Lehns-

herrn Gefolgschaft leisten, dafür aber auch von ihm gegen gemeinsame Feinde in Schutz genommen werden mussten. Begreiflicher Weise gährte es unter diesen Lehnsleuten und Ministerialen, als sie das stete Wachsen der landesherrlichen Begehrlichkeit fühlten und erkennen mussten, dass es mit den letzten Resten einer gewissen Selbständigkeit bald ein Ende haben werde. Konnten sie doch — und dieses zweifellos an unzähligen Fällen — wahrnehmen, dass die Wahrung des Landfriedens gemissbraucht wurde, um unter diesem Deckmantel fürstliche Sonderinteressen zur Verdrängung der kleinen Herren zu verfolgen, wie Beispiele zeigen, welche uns in der Wiener Briefsammlung (Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv II. Wien 1894, Seite 114 und 154) für Thüringen und Franken aus der Zeit König Rudolfs erhalten sind, Fälle, in welchen die Bedrängten sich schutzbittend an des Königs nächste Umgebung wandten. Konnte solches noch unter Rudolfs Regiment stattfinden, wie oft hat dann wohl zu jener Zeit der Landfrieden selbstsüchtigen Zwecken dienen müssen, als ein schützendes Oberhaupt fehlte, an das Bedrängte appelliren konnten. Diese waren dann lediglich auf Selbsthülfe angewiesen.

Wie es unter solchen Umständen um die öffentliche Sicherheit bestellt sein konnte und welche Rechtsbegriffe sich aus der ungezügelten Betätigung der Macht des Stärkeren allenthalben entwickeln mussten, darüber haben berufenere Federn berichtet, wie auch neuerdings Oswald Redlich in „Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903“ (vgl. bes. S. 48 f., 450, 645). Manche Geschichtsschreiber werfen allerdings die meisten dieser nach dem Brauche der Zeit mit bodenloser Rücksichtslosigkeit geführten Kämpfe mit dem Raubrittertum ohne Unterschied völlig zusammen. Hat es auch zu allen Zeiten und in allen Schichten Räuber von Beruf gegeben, so war es doch nicht immer Raubsucht, welche die Geharnischten bewog, sich über Dörfer, Felder, Klöster und Waarenzüge herzumachen. Diesen Plünderungen lagen nur zu oft berechtigte Forderungen, vorangegangene Kränkungen und dergleichen, ganz besonders aber die Art der damaligen Kriegführung zu Grunde. Die Notwendigkeit der Beschaffung dessen, was die Kriegführenden bedurften, wies die Kämpfenden darauf hin, das im feindlichen Gebiet Vorgefundene für sich zu erbeuten und da, wo solches Beutemachen aus irgend einem Grunde nicht anging, die Gegend so zu ver-

wüsten, dass der Gegner ebenfalls keinen Nutzen daraus ziehen konnte, vielmehr in Folge der Klagen seiner Untertanen zum Friedensschluss geneigter wurde. Ganz besonders gern werden aber die zeitweiligen Feinde der Stifter von vornherein unter die Raubritter geworfen, und dieses Schicksal teilten dann auch die Widersacher des Abtes Berthold, der nach so manchen Berichten nur mit Räubern zu tun und Raubschlösser zu brechen hatte. Hier wird, wie so oft, die Untat einzelner einem ganzen Stande aufgebürdet. Dass die Ritter als Kinder ihrer Zeit unruhige Gesellen waren und bei ihren Kriegszügen jeder Sentimentalität abhold, wird nicht bestritten. In Bezug auf weltliche Kraftentfaltung kannten die geistlichen Fürsten ebenfalls keine Schwäche, und wenn auch bei den „nicht berufsmässigen Raubrittern" hier und da Uebergriffe vorkamen, welche sich nicht mit der Sitte oder Unsitte der Zeit in Einklang bringen lassen, so gebietet die Gerechtigkeit zu betonen, dass solches auf anderer Seite ebenfalls nicht ausblieb und auch nicht ausbleiben konnte, denn im Kampfe gilt die Kraft und das Gemüt tritt in den Hintergrund.

Abt Berthold fand also durchaus kriegerische Verhältnisse vor, welche er ja auch unter seinen Vorgängern schon miterlebt hatte, unter deren Regierung das Waffenglück der Abtei meist günstig gewesen war.

Berthold wird zwar von seinen Zeitgenossen als Pfleger des Friedens bezeichnet. Selbst wenn wir dieses nach des Abtes kritischem Ausgange gefällte Urteil gelten lassen wollen, so muss andererseits gesagt werden, dass zu jenen Zeiten, so wie auch heute noch, auch ein friedliebender Fürst die Hand am Schwertgriff haben musste, wollte er nicht binnen kürzester Zeit ausgespielt haben. Dass Berthold zehn Jahre den schwierigsten Verhältnissen Trotz bieten konnte, ist ein Zeichen dafür, dass es ihm an kriegerischem Sinne nicht fehlte. Er muste diesen betätigen, oder auf jede Mitherrschaft verzichten und die Abtei ein Opfer der eifersüchtigen zänkischen Nachbarn sowohl, wie auch der um ihre Unmittelbarkeit besorgten Geschlechter, schliesslich aber auch der Kämpfe der weltlichen Fürsten unter sich werden lassen. So zwangen ihn alle Faktoren, auf die Festigung und Erhaltung der eigenen Macht zu denken, und dieses konnte nur auf Kosten des Adels geschehen. So warf er kräftig eine An-

zahl Ritter nieder und zerstörte ihre Burgen, wie Schlitz, Eisenbach und Frankenstein, befestigte selbst Städte und legte sonst feste Plätze an, um Rückhalt zu gewinnen. Dass er diese Erfolge nur erreichen konnte, indem ein Teil der Geschlechter ihm beistand, ist einleuchtend und dass so zwei Parteien im Lande entstanden, ganz selbstverständlich, wie dieses unter seinen Vorgängern ebenfalls schon stattgefunden haben musste und für seine Nachfolger das Gleiche blieb. Für Berthold II. sind wir im Allgemeinen auf das angewiesen, was Brower uns überliefert hat. Hieraus erhellt aber zur Genüge, dass das Gebiet der Abtei unter der Parteiung zwischen den Ministerialen schwer zu leiden hatte, dass, nachdem der Abt einen Stillstand in diesen Kämpfen erreicht hatte, im vierten Jahre seiner Regierung ein neuer Aufstand gegen ihn selbst ausbrach, welchen niederzuwerfen ihm gelang. Mag nun die spätere Erstürmung von Bischofsheim Tatsache sein, so musste sie zu Verwickelungen mit dem Würzburger Bischofe führen, welche jederzeit um so bedenklicher waren, als ein grosser Teil der Rhönritter, wie Eberstein, Ebersberg, Bibra, Tann, Buchenau, Brandau u. s. w. in beiden Gebieten begütert und auch Vasallen beider Herren waren.

Hat die öffentliche Hinrichtung des Hermann von Ebersberg wirklich stattgefunden, so musste sie die Anzahl der Feinde des Abtes vermehren und diese zum Entscheidungskampfe herausfordern. Ob unter solchen Verhältnissen eine „heimliche Verschwörung am Brunnen zu Steinau“ noch erforderlich war, um die Katastrophe herbeizuführen, steht dahin. Die Bannbulle fasst sich hier mit „condixerant ad invicem“ „sie verabredeten sich gegenseitig“ kurz. Das Uebrige, sowie die Auslosung Gisos von Steinau als Führers der Bande, ist Ausschmückung aus späterer Zeit und diente dazu, die Begebenheit interessanter zu gestalten, ihr ein romantisches Gepräge zu geben; zu einer Verschwörung von Räubern gehört unbedingt die Stunde der Gespenster! Diese lassen wir der Sage! Historisch fest steht das gewaltsame Ende des Abtes. Dass aber dieser Ausgang nicht lediglich der Bosheit von Wegelageren zugeschrieben werden muss, sondern seine Begründung in politischen Verhältnissen haben kann, dafür finden sich neben dem Satze aus der Bannbulle „ut haereditate sanctuarium Dei possiderent“, das heisst etwa „sie ermordeten den Abt, um über das Heiligtum selbst

zu verfügen, bezw. einen von ihrer Partei auf den Stuhl zu erheben“ noch anderweitige bedeutsame Beläge.

Zwar berichten Brower und Schannat, dass der schnell gewählte neue Abt die Tat an den Verschworenen blutig gerächt habe, indem er sie am 24. December 1271 — immerhin nach neun Monaten — bei Haselstein niedermachte, dann aber zur Ueberraschung und ohne Einverständniss des Conventes die Verwaltung der Abtei dem Erzbischof Werner von Mainz überliess. Doch erhalten diese Dinge eine wesentlich andere Beleuchtung durch den Brief des Papstes Gregor X. an Albertus Magnus, den berühmten Scholastiker, vormals Bischof von Regensburg vom 31. Juli 1274, abgedruckt in den Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv Band I. Nr. 54. Wien 1889 und bei Guiraud Registres de Grégoire X., Heft II. 290 — hier ohne die an erster Stelle gegebene unzutreffende Namenserläuterung in Bezug auf die verschiedenen Bertholde und daher leichter verständlich — sowie durch eine hochwichtige Urkunde vom 28. April 1272. München. Allg. R. A., Erzstift Mainz VII 1/2 Fasc. 21, welche bisher nicht bekannt geworden zu sein scheint.

In diesem letzten Dokument erklären am 28. April 1272 zu Seligenstadt der Dekan Berthous und die Pröbste Fridericus St. Mariae, Berthous St. Michaelis, Albertus St. Johannis, Bertholdus St. Andreae bei Fulda und der ganze Convent, dass sie seiner Zeit, als die Abtei frei wurde, (also nach Bertholds II. Tode) einstimmig den Probst Berthold von St. Johannis (also Berthold III.) zum Abte gewählt hätten, dieser aber wegen der Bosheit der Menschen und der Lage der Dinge überhaupt zu der Ueberzeugung gekommen sei, dass die Verwaltung der Abtei seine Kräfte übersteige. Um dem Untergange derselben zu wehren — malorum incursibus quasi quibusdam motibus procellarum — habe er sich, dem Rate der Freunde folgend, entschlossen, dem Erzbischof Werner den Schutz und die Verteidigung der Kirche zu übertragen. Sollte Werner vor ihm sterben, so solle ihm die Abtei wieder zufallen. Folgen noch die Versicherungen des einstimmigen Einverständnisses Aller.

In dem Schreiben des Papstes an Albertus teilt er diesem mit, dass in Fulda, nachdem die Abtei durch den Tod des Abtes Berthold frei geworden war, der Dekan und die Pröbste zu Fulda sowie der Probst von Holzkirchen und Hermann der Cantor, wie auch der Convent

den Probst Berthold von St. Johannis (also Berthold III.) einstimmig erwählt hätten. Dieser Berthold aber habe in Ansehung der bevorstehenden Entscheidungskämpfe — guerrarum discrimina — und anderer Regierungsschwierigkeiten — et alia incommoda, que circa regimen ipsius monasterii Fuldensis utiliter exercendum eum poterant impedire — auf alles ihm aus der Wahl erwachsene Recht Verzicht geleistet, und da man sich nun nicht habe einigen können und in zwei Parteien zerspalten sei, so sei Erzbischof Werner mit der Verwaltung der Abtei und der Auswahl eines geeigneten neuen Abtes betraut worden. Dieser sei in der Person des Dekan Berthous gefunden worden. Der Papst ersucht den Albertus, sich von der Geeignetheit des Berthous zu überzeugen und ihn in diesem Falle zu weihen, anderenfalls aber nach einem anderen zu suchen.

Diese beiden Urkunden bezeugen, dass erstens Berthold III. seiner Zeit einstimmig gewählt war, alsdann aus Mutlosigkeit zurücktrat, dass weiterhin mit vollen Einverständniss des Convents Erzbischof Werner die Verwaltung der Abtei übernahm, bis der geeignete Nachfolger gefunden sein würde, und aus keinem anderen Grunde wieder abtrat, als dass ein solcher gefunden war, dass aber andrerseits die ganze Zeit hindurch Parteiungen und Kriege die Abtei gefährdeten, in welchen die Burg Steinau der Abtei Feind war. (Brower S. 312.) Solche inneren Spaltungen pflegen aber nicht von gestern auf heute zu entstehen, sondern ihre Begründung in zurückliegenden Verhältnissen zu haben und so stellen sie sich als eine Fortsetzung der Kriege und Irrungen dar, welche die Regierung Bertholds II. beeinträchtigten und entschieden bei seinem tragischen Ende mitspielten.

Abt Berthold III. hat nach der Schilderung Browers S. 313 nicht sofort an die Verfolgung der Feinde gedacht und ist auch nach Schannat Hist. Fuld. S. 203 erst alsdann zur Rache geschritten, als die Frevler unter Verheerungen im Lande umherzogen. Neuere Bearbeiter der Vorfälle, wie Landau a. a. O. lassen ihn sofort vor die Burg Steinau ziehen und die dahin Geflohenen aus ihrem Schlupfwinkel vertreiben. Schliesslich werden am Christtage 1271 die Häupter der Verschworenen (bei Brower) — einige derselben (bei Schannat), mit ihren Mannen in Haselstein betroffen, umzingelt und, wie oben schon ausgeführt, bis auf die Brüder von Ebersberg niedergemacht; denn der

Abt wollte keinen geschont sehen, wie Schannat ausdrücklich bemerkt. Hier hatte also der Abt einen Sieg erfochten, ohne jedoch aller derer Herr geworden zu sein, welche bei dem Ende des Vorgängers mitgewirkt hatten. Der kriegerische Zustand war also auch mit diesem Gefecht nicht beendet; ja es hat sogar den Anschein, als sei das Waffenglück in der Folge dem Abte nicht günstig geblieben, denn vier Monate später sehen wir diesen mit dem Convent und den Pröbsten in Seligenstadt. Von Fulda hat er der Gegenpartei zweifelsohne weichen müssen. Mit dem frohen Mute der Verfolgung der Feinde war es vorbei; die Erkenntniss, der schwierigen Lage nicht gewachsen zu sein und die Verzweiflung am Erfolge hatten Abt und Convent derart deprimirt, dass sie den Erzbischof Werner um seinen Schutz baten. Dieser übernahm die Verwaltung der Abtei und, wennschon er mit anderen wichtigen Geschäften reichlich bedacht war — vergl. Goswin v. d. Ropp Erzbischof Werner von Mainz 1872 und Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903 — so scheint er doch in die Verhältnisse selbst eingegriffen zu haben, denn es wird berichtet (Brower S. 314), dass er die aus der Zahl der an der Tat gegen Berthold noch überlebenden Schuldigen zur Abbüssung der Schuld und Erlangung der Vergebung nach Rom zu pilgern nötigte. Im Uebrigen hat er sich seine Hauptaufgabe im Stift, die Suche nach einem geeigneten Abt, angelegen sein lassen. Denn als Berthold III. 1274 starb, hatte er diesen in der Person des bisherigen Dekans Berthold gefunden. Brower behauptet daher a. a. O. zu Unrecht, Werner habe in Folge unglücklicher Wendung der Dinge, frühzeitig abgedankt. Dass er der Bürde der Abtei-Verwaltung nicht u n g e r n enthoben wurde, darf man dagegen in Ansehung der fortdauernden Unruhen ohne Bedenken annehmen.

Auch unter Berthold IV. nahmen die Verwickelungen und Kämpfe kein Ende. Es folgen nach Browers Berichten wiederholte Burgenzerstörungen; die Besitzer derselben gehörten zweifellos zur Gegenpartei. Diese konnte sich trotz aller Misserfolge behaupten und scheint auch schliesslich bei König Rudolf Unterstützung gefunden zu haben. Denn am 5. November 1282 übertrug dieser die Verwaltung der ganz zerrütteten und verarmten Abtei wie es in der bei Dronke cod. dipl. fuld. Nr. 842 wiedergegebenen Urkunde heisst — auf Bitten des Abtes, der Ed-

len, Ministerialen, Burgleute und Bürger — an den Grafen Eberhard von Katzenellenbogen auf 6 Jahre. Eine der letzten Handlungen des Abtes war die mit dem Würzburger Bischof gemeinschaftlich ausgeführte Zerstörung der Veste Eberstein, eines Hauptstützpunktes der Gegner.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die unaufhörlichen Kämpfe im Gebiete der Abtei auch an anderen Stellen Bedenken hervorgerufen haben, so dass die Klagen — clamor populi validus variis et diversis querelis — welche ganz wohl von der erbitterten Ritterschaft unterstützt und an den geeigneten Ort gebracht sein mögen, bei dem Könige Rudolf ein bereitwilliges Ohr fanden. Nach dem Wortlaute der oben schon erwähnten Urkunde vom 5. November 1282 (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 417) herrschten allerdings schlimme Zustände in der Abtei.

Als Berthold IV. dann 1286 wohl starb — er hatte die Abtswürde dem Namen nach beibehalten — wurde Marquard von Bickenbach Abt, vielleicht nicht ohne Gewaltstreich, wenn man den Andeutungen Müntzers a. a. O. p. 147 trauen darf. Nach den übrigen Berichten und seinem schon nach zweijähriger Regierung erfolgten plötzlichen Tode, (Brower S. 316 und Schannat Hist. Fuld. p. 209 erzählen „durch vergiftete Handschuhe") zu urteilen, wurde auch er nicht Herr der Situation, während die Kämpfe weiter tobten. Nach Brower S. 315 besiegte er zwar alle Rebellen; ob diese Angabe nicht übertrieben ist, steht dahin; beruhigt hat er die „Rebellen" jedenfalls nicht. Auch unter den Mönchen schaffte er sich Feinde. Dagegen geht aus der Urkunde von 1287 (vergl. ob.) hervor, dass er die Burg Steinau zur Hälfte zerstören liess und diese Hälfte mit dem dazugehörigen Gebiete in Besitz nahm; bis dahin war die Burg in ihrem ganzen Umfange freieigen gewesen. Der vom Abt nicht in Besitz genommene Halbteil blieb dies auch ferner noch, wie aus der Urkunde selbst und aus der späteren Verkaufsurkunde von 1440 für den letzteren an die Abtei — Fuld. Copiar XI. fol. 1 ff. — hervorgeht. Dieses Besitzverhältniss ist für die Beurteilung der Stellung der Burg zur Abtei nicht ohne Bedeutung, lässt auch ihre Zerstörung um jeden Preis erklärlich erscheinen, da sie bei der Nähe an der Stadt und ihrer Festigkeit in Folge ihrer Lage an den Wiesen der Haune — denn hier lag sie und nicht, wie Schannat sagt, auf einem hohen Berge, wie man sich an den spärlichen Ueberresten noch heute überzeugen kann — eine

grosse Gefahr für die Abtei bildete und bei allen Gelegenheiten, wo die Besitzer nicht auf Seiten der Aebte standen, ein willkommener Stützpunkt für die Feinde derselben war. Es ist wohl anzunehmen, dass, wie Schannat Buch. vet. p. 378 erzählt, die Erorberung der Burg der Zerstörung kurz voraufging, also durch Marquard erfolgte.

Erst Marquards Nachfolger, dem energischen und staatsklugen Abt Heinrich V. gelang es, der Abtei wieder eine Stellung im Reiche zu verschaffen. Unter ihm kommt dann auch allmählich und auch nicht ohne Reibungen innen und Kämpfe draussen der Friede zu Stande, nach und nach söhnen sich die Geschlechter mit dem Abte aus und finden sich ihre Glieder unter den Dienstmannen der Kirche wieder ein.

Hiermit sei die Betrachtung über die Verhältnisse der Abtei Fulda zu der fraglichen Zeit abgeschlossen. Sie ist wohl geeignet, das Fuldaer Gebiet in jenen Zeitläuften Jahrzehnte hindurch als den Schauplatz innerer und äusserer Kämpfe anzusehen, deren Ursachen nicht etwa n u r in der Fehdelust der Ritterschaft, sondern ebenso in dem Bestreben der Aebte nach äusserer Machtentfaltung, sowie in Parteiungen innerhalb der Abtei selbst zu suchen sind. In diesen Kämpfen stand ein Teil der Ritterschaft jeweilig auf Seiten der Aebte, während der andere sich den Bestrebungen derselben widersetzte. Das in diesen Fehden sich so oft wiederholende Brechen von Burgen hat sicherlich in vielen Fällen einen rein politischen bezw. militärischen Charakter und braucht gewiss nicht i m m e r als ein Strafgericht an Schnapphähnen angesehen zu werden. Die Burgen bildeten die militärischen Stützpunkte und waren als solche naturgemäss Gegenstand des Begehrs aber auch die Beute des Siegers.

Mitten hinein in diese Epoche wüster Kriegsereignisse fällt der Todtschlag an Abt Berthold. An ihm beteiligen sich nicht etwa nur einzelne Ritter, welche sich bei Nacht und Nebel verschworen und bei Nacht und Nebel ihr Opfer suchten. Nach den Ueberlieferungen zu urteilen, ist es eine erhebliche Anzahl von Ministerialen, welche den Tod des Abtes durch einen listigen Ueberfall bei hellem Tage herbeiführen. Brower spricht Seite 313 nach Aufzählung von acht Namen von noch a n d e r e n hochgestellten Männern des Adels und der K i r c h e und lässt Seite 314, nachdem die Häupter der Verschworenen bei Haselstein niedergemacht sind,

noch weitere Schuldige nach Rom pilgern. Es handelt sich also um eine ganze Partei. Diese Partei ist politischen Charakters; einen solchen trägt auch die Ermordung Bertholds. Nicht unmöglich ist, falls sich die an Hermann von Ebersberg vollzogene Hinrichtung bewahrheitet, dass Blutrache dazukam, und den gegen den Abt zu führenden Schlag nicht nur beschleunigte, sondern auch in der Ausführung rücksichtsloser und wilder machte, weil der Abt ebenfalls Treue und Glauben verletzt hatte, als er den Ebersberger bewog, nach Fulda zu kommen. Dass es sich um einen gemeinen Meuchelmord durch Wegelagerer handelte, nur weil diese sich durch des Abtes Strenge in ihren dunklen Geschäften gestört sahen und besonders, dass Giso von Steinau der Rädelsführer bei einer solchen Tat gewesen sein soll und für diese Handlung dem Richtbeil verfallen wäre, hätte ihn nicht bei Haselstein der Tod ereilt, dafür fehlen positive Grundlagen. Im Gegenteil, der Umstand, dass Giso die Tat und ihre Folgen überlebt, sich alsdann durch Zuwendungen der Kirche dienstbar macht, dann wieder in Irrungen mit derselben gerät, welche beigelegt werden, um hinterher nochmals in Feindseligkeiten überzugehen, welche aber wiederum verglichen und gesühnt werden, zeigt, dass die Aebte in ihm nicht einen gemeinen Verbrecher erblickten, und unterstützt die Annahme, dass die ganze Episode in das politische Gebiet gehört.

Ohne Zweifel ist Giso zu dem Rufe des Rädelsführers dadurch gekommen, dass die Steinau die einzigen von den mit der Tat in Verbindung gebrachten Männern sind, über welche sich Urkundliches für eine Beziehung zur Tat erhalten hat. Hierzu rechnet zunächst die Sühneurkunde von 1298 s. oben Nr. 13, in welcher zwar die Tat nicht erwähnt wird, wohl aber von einer früheren compositio ordinata — ordentliche Aussöhnung — die Rede ist, welche dem Wortlaut der Urkunde nach vor Abt Heinrichs V. Zeit — also vor 1288 — stattgefunden haben muss. Man könnte hier vielleicht an die Sühne von 1287 — s. oben Nr. 8 — denken, als über die Burg Steinau verfügt wurde.

Als zweiter Beleg für Beziehungen der Steinau zu der „Geschichte an Abt Berthold und für alle an den Äbten verübte Gewalt“ steht der Vertrag von 1327, siehe oben Seite 65 da. Aber auch hier wird nichts über den Umfang und die Art der persönlichen Teilnahme gesagt.

Die Erwähnung erfolgt übrigens 1361 noch einmal, wo Heinrich Steinrücke Ritter, Sohn des Heinrich von Steinau von 1327, an den mit seinem Vater und Vetter (Onkel) errichteten Vertrag erinnert wird — Marb. Fuld. Cop. XI, 382 — und hat wohl beide Male den Zweck, die Ritter für den Wunsch der Äbte, dass der Burgbau zu Poppenhausen unterbleibe, gefügiger zu machen.

Ueber die an und für sich trotz des späten Bekanntwerdens der Namen in der erhaltenen Ueberlieferung wohl nicht anzuzweifelnde Teilnahme der übrigen Geschlechter und jedenfalls noch vieler anderer nicht genannter, ist Urkundliches nicht ermittelt, der Tod des Heinrich und Albert von Ebersberg 1274 durch Henkershand nicht belegt. Es findet sich ein Albert von Ebersberg 1275 als würzburger Lehnsmann Mon. boic. 37 S. 460 und 1293 in Würzburg ein Kanonikus Albert, Sohn eines Albert von Ebersberg, Mon. boic. 38. S. 81 u. A. mehr.

Schannats Angabe (Buch. vet. S. 346), dass allein durch den 1284 vorkommenden Giso von Ebersberg das Geschlecht fortgepflanzt worden sei, ist willkürlich, falls nicht anzunehmen ist, dass die eben Genannten einer anderen Linie oder einem anderen Geschlechte angehört haben.

Die Verschmelzung der Namen Ebersberg und Eberstein in den Chroniken erklärt sich vielleicht durch Geschlechtsgenossenschaft, wie ja Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein in seiner urkundlichen Geschichte der Herrn von Eberstein, Abriss S. 2 ff. auch ausführt, dass wohl beide Geschlechter zu einer Sippe gehört hätten.

Conrad von Rasdorf findet sich 1277 Buch. vet. S. 371. So hiess auch der Verschwörer.

Die Brandau waren damals nicht fuldische, sondern würzburgische Lehnsleute, vergl. Lehnhof S. 58 in Verbindung mit vielen Urkunden in Mon. boic.

Von den Luplen erfahren wir in fuldischen Urkunden (Schannat Traditiones Fuldenses S. 275) für 1248 von einem Lupelinus und nach Schannat, Dioecesis et Hierarchia Fuldensis S. 120, dass B e r t h o l d von Luplen gerade zur Zeit Bertholds II. Probst von St. Michaelis war. Wir finden also in der Liste der Verschworenen auch nicht dem fuldischen Adel angehörige Ritter und v i e l l e i c h t sogar auch einen geistlichen Herrn, welcher Umstand wiederum Schlüsse über den Charakter des Vorganges selbst erlauben dürfte. Winkelmann, Beschreibung der

Fürstentümer Hessen und Hersfeld Teil 6 S. 295 — nennt bei Erzählung der Episode anstatt der Luplen „die Leupolt". Dieses ist der Familienname des Abt Berthold. Da ein adliches Geschlecht Luplen im fuldischen Lehnhofe nicht vorkommt und auch sonst nicht ermittelt worden ist — es gab wohl Lugeln — so könnte Winkelmann vielleicht Recht haben und wir hätten es hier mit nahen Verwandten des Abtes zu tun. Winkelmanns Hauptquelle ist Müntzer. Dieser schreibt „Lüplen". Auch auf die Magdeburger Centuriatoren beruft sich Winkelmann, sowie auf eine jedenfalls wenig bekannte Schrift „Rutger zur Horst, de officiis et dignitate cancellorum", welche bisher nicht hat aufgefunden werden können. Mag sein, dass „Leupolt" aus dieser Quelle stammt; jedenfalls regt der Name zum Nachdenken an. —

Im Uebrigen macht das urkundliche Auftreten mehrerer mit den in den Chroniken aufgeführten Verschwörern gleichbenannter Personen bald nach Bertholds Tode doch wohl nicht ganz unberechtigte Zweifel an der Richtigkeit des Satzes entstehen „omnes mala morte mortui!?" Die Folgen der Tat an Berthold sind nicht die gewesen, wie die für den Ruhm der Kirche und ihre Macht arbeitenden Geschichtsschreiber es als selbstverständlich hinstellen.

Ganz besonders sind aber die für Giso von Steinau und das ganze Geschlecht noch berichteten Zusätze über Wappenschändung und Namensveränderung auf Anordnung der Aebte nicht nur nicht glaubhaft, sondern auch widersinnig.

Eine Wappenänderung hat ja allerdings stattgefunden. Solche gehörten damals durchaus nicht zu den Seltenheiten (Seyler, Geschichte der Heraldik, Siebmachers grosses Wappenbuch A. 1889, Seite 263 ff.) und erfolgten sie aus inneren Veranlassungen wie Laune, Neuerungssucht usw., oder aus äusseren Einwirkungen, wie Besitzwechsel, Uebernahme von Gütern aussterbender Geschlechter. Die von Steinau führten bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ein Wappenbild, welches Landau a. a. O. nach der bei Schannat, Buch. vetus p. 379 wiedergegebenen Zeichnung als Adlerflug mit Schwert bezeichnet. Es könnte dem erhaltenen Siegel nach auch ein bewehrter Adlerfang sein! Giso von Steinau siegelt damit nachweislich noch im Jahre 1289. Spätere Siegel sind nicht erhalten. Das veränderte Wappen, drei schwarze Räder

auf silbernem Schilde, erscheint für uns zum ersten Male 1333. Zu Schannats Zeiten hat indessen das jetzt abgefallene Siegel Heinrichs von Steinau noch an der Urkunde von 1327 gehangen, seine Zeichnung (Buch. vet. p. 379) stimmt mit dem Siegel von 1333 überein. Hiernach fiele die Wappenänderung zwischen 1289 und 1327 und hängt sie zweifellos mit der Gründung des neuen Stammsitzes in Poppenhausen zusammen. Dass sie ohne Einwirkung der für eine derartige Massregel nicht zuständigen Abtei Fulda erfolgte, bedarf keiner Auseinandersetzung. In solchem Falle wäre sicherlich eine Erwähnung in einer der Sühneurkunden nicht unterblieben. Auch in anderen Fällen sind die Wappen von solchen, denen sogar eine direkte persönliche Teilnahme an der gewaltsamen Beseitigung hoher Würdenträger nachgewiesen worden, deren Bestrafung auch erfolgt war, nicht zerbrochen worden und fand auch keine Nötigung zu einer Aenderung des Wappens statt. Die Mörder des am 24. November 1192 erschlagenen Bischofs Albert von Lüttich — vergl. Toeche, Heinrich VI. S. 551 — blieben straflos. Der Anstifter der Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Köln war der Neffe desselben, Graf Friedrich von Isenburg. (Ficker, Engelbert der Heilige von Köln 1853.) Er vollführte den Anschlag am 7. November 1225, wurde flüchtig, dann in Rom nicht absolvirt, später ergriffen und hingerichtet. Eine Massregel in Bezug auf das Wappen erfolgte nicht. Am 5. Juni 1400 wurde der Herzog Friedrich von Braunschweig auf Veranlassung des Grafen Otto von Waldeck durch Kunzmann von Falkenberg und Friedrich von Hertingshausen erschlagen. König Ruprecht verhängte gegen die Täter zwar Bussen, Freiheitsstrafen und Verbannung auf zehn Jahre, aber die Wappen blieben unberührt. (Gudenus cod. dipl. IV. S. 12.) Der letzte Fall ist insofern noch besonders interessant, als auch der von Hertingshausen angeblich hingerichtet sein sollte, was sich später als unrichtig erwies. (Winkelmann, Hessen-Hersfeld S. 353 f.) —

Dass nun die Herren von Steinau gerade die Räder wählten, welche ihnen vielleicht Glückszeichen sein sollten, vielleicht auch dem Bilde der heiligen Katharina im Wappen der Stadt Steinau an der Kinzig entlehnt sind, oder die mit Poppenhausen in ihre Hände gelangte Gerichtsbarkeit bedeuten sollten, ist insofern ein folgeschwerer Zufall, als gerade die Räder Veranlassung zu der Wap-

pensage — denn nur als eine solche ist dieser Teil der Erzählung aufzufassen — geworden sind.

Eigentümlich wirkt die Begründung Schannats für seine Behauptung. (Buch. vet. S. 380.) Weil drei von den Mördern mit der Strafe des Räderns belegt sind, müssen die Steinau drei Räder führen!! Schannat selbst lässt Giso entrinnen, zwei Ebersberg aber gerädert werden. Es fehlt also der Dritte! Dafür, dass zwei Ebersberg gerädert werden, müssen die Steinau die Räder annehmen, während die Ebersberg ihre alte fränkische Lilie behalten!!

Mit der angeblichen Namensänderung geht Schannat völlig in der Irre. Eine solche hat nicht stattgefunden und hat das Geschlecht den Namen Steinau jederzeit beibehalten. Schannat führt doch selbst Lehnhof S. 346 für 1336, Giso von Steinau (Enkel des Giso von 1271) auf! Es handelt sich in Wirklichkeit lediglich um einen Zunamen zum Zwecke der Linienunterscheidung, wie solche Zunamen nach den verschiedenen Besitzungen der Geschlechter damals ungemein üblich sind. Die von Schlitz nannten sich, solange die Nachkommenschaft des Friedrich von Schlitz im Besitz der Burg Steinau blieb, in dieser Linie „genannt von Steinau". Die von Ebersberg nennen sich in einer Linie nach ihrem Schlosse Weiers, die von der Tann nennen sich nach Bischofsheim, Frankenstein u. s. w. Steinrücke liegt noch heute am Ebersberg.

So wurde auch hier der Zuname das Unterscheidungszeichen für die Nachkommen des Heinrich von Steinau, Sohn Gisos. Nur sie nannten sich zunächst von Steinau genannt Steinrück und kürzten im gewöhnlichen Verkehr stets, in Urkunden hin und wieder, in das einfache Steinrück, ohne von, ab, wie sie denn auch siegelten. Die Nachkommen des Trabot von Steinau dagegen bleiben in Schrift und Siegel bis ca. 1560 bei diesem Namen allein und nehmen erst alsdann und zwar aus für den eingehenden Kenner der näheren Verhältnisse begreiflichen Gründen den Zunamen an. Für Verstösse gegen diese Gewohnheit habe ich nur drei Urkunden auffinden können, während zahllose andere den Unterschied genau präcisiren. Diese drei Urkunden sind vom Jahre 1388, 23. April Allg. Reichs-Archiv München, Erzstift Mainz und 1394, 10. August (2 Urkunden vom gleichen Tage) Marburg, Würzburger Urkunden. In ersterer werden Giso und Hans von Steinau zusammen mit Simon, Karl und Otto

von Steinau genannt Steinrück erzählend aufgeführt und vom Schreiber der Urkunde, welcher die Verhältnisse nicht kannte, mit letzteren unter dem Doppelnamen zusammen geworfen. In den beiden anderen Urkunden ergeht es Betze von Steinau mit den gleichen oben genannten Vettern der andern Linie ebenso. Alle drei Urkunden sind höchstwahrscheinlich von ein und demselben Schreiber des Bischofs Gerhard von Würzburg geschrieben. In anderen gleichzeitigen Urkunden, in welchen dieselben Beteiligten selbst urkunden und auch siegeln, wie z. B. München. Allg. R. A., Mainzer Nachträge fasc. 10, ist der Unterschied ganz correkt durchgeführt. Der Burgfrieden von Poppenhausen vom Jahre 1394, Marburg. Fuld. Cop. XI. 404 führt gerade dieselben Personen mit genauer Namensunterscheidung usw. auf, sodass also die obigen drei Verstösse tatsächlich als Schreibfehler dastehen und an der Richtigkeit der Behauptung, dass bis 1560 der Zuname Eigentum nur einer Hauptlinie des Geschlechtes war, nichts ändern können.

Somit entfallen also die angeblichen Ehrenstrafen, welche die Tat an Abt Berthold gezeitigt haben sollte, und wenn Seyler in seiner oben bereits citirten Geschichte der Heraldik unter dem Abschnitte Wappenschändung als einzigen für Deutschland bekannt gewordenen Fall anführt, dass bekanntlich Giso von Steinau der Rädelsführer einer Verschwörung gegen den Abt von Fulda war und dieser Tat wegen die von Steinau zum ewigen Schandzeichen an Stelle ihres bisherigen Wappenschildes drei Räder erhielten, so unterlässt er doch nicht, Zweifel an der Richtigkeit dieser Ueberlieferung auszusprechen. Der kundige Verfasser fügt hinzu, dass dieser Fall wohl noch nicht genügend untersucht sei.

Möchten meine Ausführungen hierzu ein wenig mit beitragen!

Bei Abschluss derselben aber sei mir gestattet, mit lebhaftem Danke die fördernden Anregungen hervorzuheben, die Herr Professor Dr. Karl Wenck zu Marburg mir besonders in Bezug auf das Quellenmaterial und die Würdigung desselben hat angedeihen lassen, sowie in gleicher Gesinnung des Herrn Reichsarchiv-Sekretairs Dr. Striedinger in München zu gedenken, welcher mich in die Geheimnisse der Urkundenlehre einweihte und dem Anfänger über so manche Schwierigkeit in liebenswürdigster Weise hinweghalf.

Zur Geschichte

des

Gerichts Viermünden und seiner Geschlechter.

(Schluss.)

IV. Das Geschlecht von Viermünden (Viermund, Virmont)

von

August Heldmann,

Pfarrer zu Michelbach.

Vorbemerkung.

Von der Geschichte des Gerichts Viermünden und seiner Geschlechter folgt hier der letzte Abschnitt, welcher das historisch bedeutendste Geschlecht derer von Viermünden behandelt. Wie die Güter desselben über eine Reihe westdeutscher Gebiete zerstreut lagen, so sind auch die urkundlichen Nachrichten in den Archiven von Arolsen, Berleburg, Berlin, Coblenz, Dalwigksthal, Düsseldorf, Marburg, Münster, Nordenbeck, Wetzlar, Wien, Wiesbaden, Wittgenstein und Würzburg zerstreut. In dem Staatsarchive zu Coblenz beruht das ehemalige Familienarchiv des Stammes zu Neersen, zu Wetzlar beruhen mehr als 40 Prozessakten, in Wiesbaden 13 Aktenbände, welche das nassauische Lehen des Zehnten zu Braunshausen und des halben Gerichts Viermünden, sowie die dasigen vier viermündischen Allodialhöfe betreffen. Mindestens ebenso viel beruht im Staatsarchive zu Marburg. Hiernach lässt sich der ungeheuere Umfang des bearbeiteten archivalischen Materials, dessen Herkunft und Beschreibung in die Anmerkungen verwiesen ist, ermessen.

Dass neben dem viermündenschen Erbschaftsstreit, gegen dessen reichskammergerichtliche, dem Erbrecht des Adels zuwiderlaufende Entscheidung das Geschlecht 180 Jahre lang bis zu seinem Erlöschen ebenso, wie gegen die

rechtswidrige Entziehung und Einbehaltung des halben Gerichts Viermünden und seiner Allodialwaldungen durch die Landgrafen reagiert hat, den drei grossen Kriegsmännern und Diplomaten des Geschlechts, dem General Frhrn. Johann von Viermund (1588—1632), seinem Sohne, dem Feldmarschall Adrian Wilhelm von V. und besonders seinem Enkel, dem kaiserlichen General-Feldzeugmeister Grafen Damian Hugo von Virmondt, welcher die ruhmvollen Taten des Prinzen Eugen durch den Friedensschluss von Passarowitz und durch seine Grossbotschaft nach Konstantinopel gekrönt hat, eine ausführlichere Behandlung zu Teil geworden ist, wird man gerechtfertigt finden. Für die Gegenwart, in welcher die deutsche Sprache und Kultur im Osten Bedrängnis erfährt, ist es nötig, das Andenken an die ruhmreichen Taten des Prinzen Eugen und seines Feldzeugmeisters und Diplomaten von Virmondt, welche den Türken die beiden Waffenplätze Belgrad und Temesvar entrissen und den verwüsteten Donauländern die Segnungen des Friedens wiedergaben, zu erneuern. Darum soll auch dieser Friedebringer wegen seiner rühmlichen Verdienste um die Donauländer ein bleibendes Gedächtnis behalten.

A.

Die älteste Zeit bis zur Medebacher Pfandschaft. Die Erwerbung Nordenbecks. Die Diedenshausensche Erbschaft. 1260—1461.

Das Geschlecht von Viermünden (Virmyn, Virmynne, Viermunden, Viermundt, Virmondt) zählt zu dem Ministerialadel [1]). Die bis in die Neuzeit verbreiteten Sagen über seine Anfänge, dass es von den Grafen von Gleichen oder

---

[1]) *Fahne*, Köln. Geschlechter 1, 435. 2, 174. *Robens*, Der ritterb. landständische Adel 1818, II, 76 ff. *Hopf*, Geneal. Atlas I, 305. Die Geschlechtsnachrichten bei *von Steinen*, Westf. Gesch., *Lemgo* 1757. III, S. 733 beruhen auf Mitteilungen des Grafen Joh. Wilh. Max. von Nessebrode-Landskrone und sind hinsichtlich der älteren Zeit nur Sagen und unverständige Verwechslungen. Diesen folgt *Hübner*. *Fürth*, Aachener Patrizier-Familien 1882, II, 3 S. 10 gibt nach einem Aufsatze von *E. v. Oidtmann* im „Niederrhein“ 1878, Nr. 28 eine unzuverlässige und unvollständige Genealogie. Die älteren Familiennachrichten sind von Hermann von V. durch seinen Schreiber Heinr. Röders in einem Hefte von 14 Blättern vom J. 1551 niedergelegt und beruhen auf Nachrichten seines Vaters Philipp von V. und seiner Grossmutter Lotgard von Westhofen. Nord. Rotulum doc. trans. 1581, Nr. 77, fol. 156—164.

Beichlingen oder gar von maurischen Königen abstamme, dass ein Ambrosius von V. (1272) den Grafentitel abgelegt und das Wappen des Herzogs Aloisius von Pirosus angenommen, beruhen auf heraldischen Spielereien zur Erlangung des Grafendiploms vom Jahre 1706, welche nicht über das 17. Jahrh. hinaufreichen. Einen in diesen Stammtafeln aufgeführten Henrich und Karl von V. hat es nie gegeben, der Name Ambrosius ist erst aus der Familie von Nordenbeck nach 1341, wie der Name Johann aus der von Hatzfeld in die von V. gekommen. Die Verwandtschaft mit den Grafen von Beichlingen reduziert sich auf ein hessisch-waldeckisches Ministerialgeschlecht von Bechling zu Fritzlar und der vorkommende Name von Breidenstein ist eine Verwechslung mit dem jetzt wüsten Hofe Breidenhain bei Geismar. Dass auch sogar ein Druckfehler in dem älteren Wappenbuch von Siebmacher, Virmont statt Pirmont, zu dieser Sagenbildung mitgewirkt und das pirmontische Wappen zu dem Grafendiplom von 1706 geliefert hat, ist vom Verfasser dieses anderwärts nachgewiesen worden [1]. Auch ist die Genealogie durch Verwechslung der ähnlichen Ortsnamen Uerdingen a. Rh., Oeding im Stifte Münster und Odingen im Herzogtum Westfalen schon im 16. Jahrh. verwirrt worden [2]. An allen drei Orten waren die von V. begütert, bezw. in Aemtern.

Das Wappen ist ein silberner Schild mit einem der Länge nach geteilten, 16 mal schwarz und golden gewürfelten, seit dem 17. Jahrh. gerauteten rechten Schrägbalken, über dem Helm im offenen Adlerflug ein sog. Mohrenrumpf. Auf den Flügeln, deren rechter schwarz, der linke weiss ist, ist der Schrägbalken zugewendet, späterhin abgewendet, je 8 mal gerautet, wiederholt. Dasselbe Wappen führten der Ritter Friedrich von Marburg, gen. Kalsmunt (1262) und die von Bicken zu Wolkersdorf [3].

Das Geschlecht besass in alter Zeit im Dorfe Viermünden vier grosse, später geteilte, allodiale Höfe [4],

---

[1] Die Entwicklung des Wappens des Geschl. von V. Deutscher Herold 1890, 4.

[2] So auch bei *Fahne* a. a. O.

[3] *Dr. Frhr. G. Schenck zu Schweinsberg*, die Heimat der Lutgardis von Bicken, Deutscher Herold 1893, Nr. 11.

[4] Diese Höfe heissen 1575: Herm. Beckers, Zapfen Kurts, Ebert Hennen und Jäger Kurts Hof.

sowie die weiteren jetzt wüsten benachbarten Erbhöfe Breidenhain auf der Höhe zwischen Geismar und Luisendorf, und Ermegersberg oder Ermelsberg, später Hermannsberg genannt, zwischen Viermünden und Sachsenberg, endlich Gunthershausen [1]) zwischen Schreufa und Sachsenberg, sowie die Erbwaldungen Hardt, Altenberg, Hüstengrund, Faulebett. Die von V. waren das alte, freie, grundbesitzende Geschlecht des Dorfes. Die älteste Schreibweise ist Fiermenni [2]).

Die ersten, welche erwähnt werden, sind die Ritter Gerlach I de Virminne und sein Bruder Volpert, gen. der Schele. Volpert war Burgmann zu Frankenberg (1281). Sie waren Söhne Konrads von V. Konrad bezeugte 22. Juli 1265 einen Gütertausch des Kl. Haina zu Rumeckhusen und Langelnhain gegen Güter zu Altenlotheim [3]), Gerlach I 30. April 1260 mit Elger von Dalwich und Ulrich von Westheim zu Lichtenfels eine Zehntauflassung der Brüder von Lippe zu Gunsten des Kl. Loccum an den Bischof von Minden [4]), und 1266, Mai 3. eine Gerichtsverhandlung der hessischen Landrichter zu Fritzlar, welche ein Vermächtnis Gumperts von Züschen an das Kl. Haina über Güter zu Orke diesem Kloster zusprachen [5]). Beide Brüder waren mit dem deutschen Hause zu Marburg über zwei Hörige zu Merzhausen, welche ihnen Hartrad von Grenzebach geschenkt, streitig. Die Burgmänner und Scheffen zu Frankenberg stellten darüber ein Zeugenverhör an (5. Okt. 1264) [6]). Dieselben vertauschten 1265 Güter zu Halgehausen an das Kl. Haina gegen dessen halben Haupthof zu V. [7]). Ihr Vater Konrad bezeugte und Gerlach von V. nebst dem Abte Ludwig

---

[1]) Verschieden von Guntherdinghusen apud Hallenberg, welches zum cölnischen Burglehen der von Viermünden zu Hallenberg gehörte. *Seibertz*, Urk. B. II, 127. 129. 281. Beide sind bei *Landau*, Wüste Ortschaften, S. 223 verwechselt. Ermelsberg und Gunthershausen gehörten zur Mark V. und sind deshalb in der Lehnsauftragsurkunde Johanns von Hohenfels vom J. 1393 nicht besonders genannt.

[2]) *Schannat*, Client. Fuld. 850. Hiernach dürfte die Ableitung fior menni = vier Ringe, welche Wurzel sich auch in Holtismenni findet, richtiger sein, als = Frau Minni = Schwanenjungfrau. *Vilmar*, Idiotikon 1868, S. 430.

[3]) Kl. Hain. Kop. Buch 386. *Baur*, Hess. Urk. I, 871.

[4]) Westf. Urk. B. IV, 3, Nr. 829.

[5]) *Kopp*, Hist. Nachr. von den Herrn von Itter, S. 187.

[6]) *Wyss*, Hess. Urk. B. I, 205.

[7]) Hess. Zeitschr. 3, 86.

von Haina besiegelte, als der Ritter Gerlach von Diedenshausen und seine Frau Margarethe dem deutschen Hause zu Marburg bei ihrem Eintritt in diesen Orden Güter zu Battenfeld, Unterallendorf, Rennertehausen und den halben Zehnten zu Elsoff übergaben, die Uebergabsbriefe (2. Juli 1274, 5. Nov. 1284), sowie noch mehrfache andere Gütererwerbungen des deutschen Ordens und des Kl Haina [1]). Beide Brüder waren 1275, Dez. 1. unter den 12 Schiedsrichtern im Streite des Kl. Haina mit den Brüdern Dietrich und Bertram Roding zu Bottendorf über den Zehnten zu Brinkhausen [2]). Gerlach erscheint zuletzt 1284, Volpert, welcher dem Kl. Haina 1298 den Wald Frischholz bei Dodenhausen zu Seelgeräte für sein Geschlecht gab, am 15. Febr. 1300, wo er mit Zustimmung seiner Verwandten, der Brüder Gerlach und Bernhard von V. mehrere Hörige zu Mehlen dem Grafen Otto von Waldeck verkauft [3]). Das viermundische Geschlecht hatte seit dieser Zeit sein Erbbegräbnis im Kl. Haina bis zu dessen Aufhebung.

Gerlach von V. hatte vier Söhne Gerlach II, Bernhard, Eberhard und Volpert. Der letztere war Deutsch-Ordens-Priesterbruder zu Marburg und starb nach dem Nekrologium 30. Okt. 1321 [4]). Bernhard erscheint nach 1300 nicht mehr. Die Ritter Gerlach II und Eberhard I setzten das Geschlecht fort, sie teilten ums Jahr 1296 die Güter und begründeten zwei Linien, von welchen die des Eberhard um 1392 erlosch. Beide waren Burgmänner zu Hallenberg und als solche mit arnsbergischen und kurcölnischen Gütern belehnt [5]). Diese cölnischen Burglehen begründeten den späteren Wohlstand und das Ansehen des Geschlechts. Noch im 16. Jahrh. gedenken die Nachkommen dankbar dieser Gnadenerweisungen der Erzbischöfe von Cöln. Die von V. waren längst cölnisch-westfälische Lehns- und Burgmänner, ehe sie zu den Landgrafen in ein Vasallenverhältnis traten, da Viermünden altes Königsgut war. Hallenberg wurde in der Mitte des 13. Jahrh. durch den westfälischen Marschall Arnold von Honstaden an Stelle eines vom Erzb. Konrad eingetauschten Hofes des Klosters Deutz als Grenzfeste gegen Hessen und Waldeck erbaut, aber bald nachher

---

1) *Wyss*, Urk. B. I, 304 und 438.
2) Kl. Hain. Kop. B. 412.
3) Westfäl. Urk. B. IV, 2600a.
4) *Wyss*, II, 399 u. 400.
5) *Seibertz*, Quellen 3, S. 127.

von den Grafen von Waldeck zerstört und, nachdem es 10 Jahre wüste gewesen, von dem westfälischen Marschall Joh. von Plettenberg 1293 bis 1300 wieder gebaut und die zerstreuten Einwohner wieder gesammelt [1]. Kurcöln hielt hier als Burgmänner die von Diedenshausen (1275—1332), von Grafschaft, von Plettenberg (Platzdreck), Schlechtryme, Schövel und die von Viermünden. Eberhard von V. hat nach dem Güterverzeichnis des Marschallamts von Westfalen die Niedermühle vor Hallenberg, welche ihm vom Erzbischof für eine Rente von 5 Mark als Hallenberger Burglehen überwiesen worden [2], und nach dem Güterverzeichnis des Grafen Wilhelm von Arnsberg (1313) einen halben Haupthof zu Guntherdinghausen, sein Bruder Gerlach einen Nebenhof daselbst [3]. Eberhard vertauschte mit Gerlachs Zustimmung dem Stifte Wetter ein Gut zu V. gegen ein dasiges Stiftsgut (4. Nov. 1313) und erkaufte von den Brüdern Gerhard und Heinrich von Dersch 3 Teile des von den Dynasten von Westerburg lehnrührigen Zehntens zu Guntherdinghausen für 68 cöln. Mark (2. Nov. 1314) [4]. Gerlach erhielt von den Brüdern Stephan und Konrad von Horhusen schenkungsweise ein eröffnetes Lehngut zu Rengershausen, gen. „die opine Woyste" (6. Dez. 1315). Beide Brüder von V. verkauften dem Kl. Georgenberg bei Frankenberg ihren Hof zu Rennertehausen (29. Sept. 1296) und übergaben demselben infolge eines Vermächtnisses ihres Vaters und Oheims aus einem Hofe zu Oberallendorf eine Geld- und Federviehrente (5. Juli 1318). Eberhard starb vor 1322. In diesem Jahre erwarb seine Witwe Claricia von Heldene vom Ritter Konrad von Lynne ein Gut, gen. das Samtgut zu Diedenshausen (14. Juli) [5]. Seine gleichnamige Tochter Claricia war mit Heinrich von Wrede vermählt. Sein Sohn Dietrich I erscheint 1329 zuletzt als Zeuge, als Tammo von Beltershausen den Brüdern Konrad und Gottfried von Diedenshausen die von den Herren von Itter lehnrührige halbe Vogtei zu Linspe und das halbe

---

[1] *Seibertz*, Urk. B. I, S. 609.

[2] *Seibertz*, Blätter zur Kunde Westfalens 1869, Nr. 8.

[3] *Seibertz*, Urk. B. II, S. 127. 128.

[4] Urk. d. d. V. idus Nov. 1313, St. Archiv zu Marburg, Stift Wetter. Urk. vom Tage nach Omnium sanctorum 1314, Nord. Rot. vom J. 1581, Nr. 185 (lat.) und 332 (deutsch). Dieses ist die älteste Urkunde dieses umfangreichen Urkundenwerkes.

[5] Urk. d. d. fer. V. p. Gereonis. Nord. Rot. Nr. 203 (lat.), 76a (deutsch).

Gericht Bromskirchen verkauft [1]). Beide Stücke kamen später von den von Diedenshausen an die von Viermünden. Eberhards von V. gleichnamiger jüngster Sohn war Mönch zu Kl. Grafschaft. Eberhards zweiter Sohn Gerlach IV, welcher in den Gütern zu Rengershausen folgte (1335—1345), hatte 4 Söhne Eberhard, Dietrich, Gottfried und Adolf, von welchen die beiden letzten im Jahre 1346 zuletzt erscheinen, als obige Claricia, Witwe von Wrede, einen Brief über 10 Mk. Rente, welchen sie von ihrer Mutter her besass, ihrer Schwägerin Elisabeth, Gerlachs IV von V. Witwe, der genannten Söhne Mutter, abtritt (8. Sept.) [2]). Eberhard war deutsch-O. Komtur zu Griefstädt (1348), später Hauskomtur zu Coblenz (1374); er verglich Streitigkeiten seines Ordens mit dem S. Paulsstift zu Worms über die Gerichtsbarkeit zu Ibersheim [3]). Sein Bruder Dietrich II von V. war Inhaber der Hälfte der Höfe Breidenhain und Ermelsberg nebst deren zugehörigen Grundbesitzes, sowie des Waldes Hardt und der Ensteäcker zu V. und der Hadderzell bei Sachsenberg. Er verkaufte diesen Besitz ohne Zustimmung seines Vetters Brosecke von V. und seiner Brüder widerkäuflich für 5½ Mk. Silbers an die Lichtenfelser Burgmänner Dietrich von Schlierbach und Dietrich Nymmes und deren Frauen Hellegarde und Margarethe (19. Sept. 1369) [4]). Diese Pfandschaft bestand durch das 15. Jahrh. und kam von den Genannten an die von Dalwigk als deren Nachfolger im Pfandlehen des Schlosses Lichtenfels, von welchen dieser im Sternerkieg wüst gewordene und zum Teil von den benachbarten Bauern eingenommene Besitz erst 1524 durch Philipp I von V. auf einem Tage zu Immighausen eingelöst und erst 9. Dez. 1549 diese Ablösung beurkundet wurde [5]), worüber, wie früher dargestellt worden, Streit zwischen den von V. und von Dersch entstand [6]). Dieser Zweig der von V. ist im Anfange des 15. Jahrh. erloschen.

Gerlach II von V. (1296—1339) führte den Hauptstamm weiter. Von seinen 5 Kindern war Almeradis

---

[1]) Die Urk. ist eine Anlage zu dem Kaufbriefe Landgraf Philipps über das wüste Gericht und Pfarrdorf Elbringhausen bei Battenberg vom 7. Juli 1539. Marbg. St. Archiv.

[2]) Nord. Rot. Nr. 281.

[3]) *Wyss*, Urk. B. II, 4 und 828. *K. Heldmann*, Gesch. der deutsch. O. Ballei Hessen 1894, S. 110.

[4]) Urk. fer. IV post Matthaei ap. 1369 im Marbg. St. Archiv.

[5]) Aus dem von Dalwigkschen Archive zu Campf. Vergl. unten S. 120.

[6]) Hess. Zeitschr. N. F. 24, 233. 245. 320.

mit Konrad Zeddesaltz (Salzstreuer) aus Corbach, Jutta mit Johann von Drahe (Trohe) im Lumdatal vermählt. Seine Söhne waren der Ritter Kurt I (Konrad), † 1352, Adolf I und Gerlach III. Kurt I setzte das Geschlecht fort, dessen Aufschwung mit ihm beginnt. Hierzu bahnten ihm seine Vermählung mit Jutta von Rehna (Rheyne, Rehen, Ryen)[1]) und in zweiter Ehe mit Kunegunde von Nordenbeck, sowie eine ganerbschaftliche Verbindung mit den Brüdern Konrad und Gottfried von Diedenshausen (29. Juni 1336), den Weg[2]), und leiteten die Gütermassen mehrerer Familien in die Viermündensche. Gerlach II und sein Sohn Kurt I besassen namentlich einen grossen rätselhaften Besitz im Lumdatal, in der sog. Rabenau: 5 Güter zu Allendorf a. d. Lumda, 4 zu Londorf, darunter den Schafhof, „den Heinr. Riedesel hatte", 3 zu Kesselbach, 5 und die Mühle zu Odenhausen, 2 zu Geilshausen, ferner zu Appenborn, Maulbach, Bernsfeld, Rüdingshausen, Ilsdorf, Kümmel-(Königs-)Sassen, die Mühle zu Grossbuseck, 1 Hof zu Ofleiden und den „viermundischen Wald by Swinsberg, den die Schencken hain"[3]). An den Gütern zu Odenhausen hatten die von V. einen, die von Drahe (Trohe) zwei Dritteile. Es ist weder ersichtlich, woher dieser Güterkomplex stammt, noch wann und wie derselbe veräussert worden. Joh. von Drahe bekennt 1335, dass er seinem Schwager Kurt von V. das Gut versetzt habe, welches ihm „von seinem Schwiegerherrn, Herrn Gerlach von V. zu allem Frommen stehe" und dass er und Kurt von V. über dasselbe den Johann von Buchen zu einem Knecht (Verwalter) gesetzt, um jedem seine Bescheidenheit zu geben, vorbehaltlich der Wiederlösung[4]). Ritter Gerlach von V. und seine Söhne Gerlach III und Adolf I beurkunden 9. Okt. 1335, dass ihr Sohn und Bruder, der Ritter Konrad von V. und seine

[1]) Nach den späteren Stammtafeln zur Erlangung der Grafenwürde aus dem 17. u. 18. Jahrh. soll Kurts I erste Gemahlin eine Gräfin zu Solms, seines Sohnes Ambrosius erste eine Gräfin von Wittgenstein gewesen sein. Weder das eine, noch das andere ist urkundlich beglaubigt.

[2]) Urk. vom Tage Petri et Pauli app. 1336. Nord. Rot. Nr. 329 und fol. 155b. Vergl. unten S. 105.

[3]) Das Verzeichnis dieser Güter von Joh. Buchen 3. Febr. 1339 umfasst 5 Folioseiten. Zeugen sind Albrecht von Felda, Gerlach von V., Kurt von Diedenshausen, Siegfried, Pastor zu Buseck, Karl und Heinrich von Löwenstein. Nord. Rot. Nr. 295.

[4]) Nord. Rot. Nr. 690.

Frau Jutta auf ihre Bitte die Hälfte ihrer Güter am Lumdafluss, welche von Gerlach (dem Vater) seinem Eidam Johann von Drahe für 60 Mark verschrieben waren, zurückgekauft haben, sowie dass dieselben weiter einen Haupthof zu V., welchen Gerlach, der Vater, seinem Sohne Gerlach III verschrieben hatte, für 32 Mk. zurückgekauft haben und beide diese Hälfte der Güter, sowie diesen Hof zu V. ruhig besitzen sollen, bis Gerlach oder nach seinem Tode seine Söhne Gerlach III und Adolf I das Geld bezahlen werden [1]. Am 3. Febr. 1339 beurkunden dieselben, Vater und Söhne, dass ihr Sohn und Bruder, der Ritter Kurt von V. das dem Joh. von Drahe für den Brautschatz seiner Frau verschriebene Gut mit 125 Mk. gelöst habe und es ruhig und ewig mit dem Rechte der Verpfändung besitzen solle, doch vorbehaltlich einer Wiederlose durch seine Brüder Gerlach III und Adolf I [2]. Noch am 24. Aug. 1427 lässt Kurt II von V., Broseckes Sohn, durch Johannes Steinweg, Priester, Kurt und Henrich von Ermeringhausen, Vettern, Knappen, Tyle Lüdeking, Till, Richter zu Corbach, und Andere beurkunden, dass die viermundischen Güter im Gericht Allendorf und Londorf schon lange vor Johanns von Trohe Ansprüchen an den seligen Brosecke von V. dem Kurt I von V. gehört hatten, und erbieten sich zu deshalbigem Eide zu Gunsten Kurts II. Unter den Sieglern befindet sich auch der Freigraf Kurt Rofen [3]. Doch ist, wie bemerkt, der Abgang dieser Güter, über welche damals Streit war, nicht ersichtlich.

Kurt I von V. hatte ebenso 1337 das dem Konr. Zeddesaltz als Brautschatz verschriebene Vierteil des Zehnten zu Lauterbach bei Vöhl für 60 Mk. zurückgekauft. Sein Vater Gerlach beleibzüchtigte dann mit Genehmigung des Edelherrn Tilemann von Itter Kurts Frau mit diesem Vierteil [4].

Kurt von V. war nebst Henrich von Immighausen, den Pfarrern Arnd Scarpe zu Corbach und Regenhard zu Meinringhausen, sowie dem Ambrosius von Nordenbeck Zeuge, als Walram von Büren ein Dritteil der Freigrafschaft Düdinghausen, unterhalb Küstelberg gelegen, an die von Rehen (Rheyne, Ryen) für 110 Mk. verpfändete,

---

[1] Nord. Rot. Nr. 691. Urk. vom Dionysiustage 1335.

[2] Nord. Rot. Nr. 692.

[3] Urk. vom S. Bartholomäustage 1427. Nord. Rot. Nr. 689.

[4] Urk. vom Freitag nach Invocavit, 14. März 1337. Nord. Rot. Nr. 277.

aus welcher Pfandschaft die grossen Streitigkeiten Waldecks und der von Rehen mit den Herrn von Büren im 16. und die Religionsstreitigkeiten mit Kurcöln im 17. Jahrh. entstanden [1]).

Im Jahre 1341 vermählte sich Kurt I von Viermünden in zweiter Ehe mit Kunegunde, des Knappen Ambrosius von Nordenbeck einzigen Tochter erster Ehe. Dieses Knappengeschlecht, dessen Wappen in blauem Schilde 3 aufgetane silberne Turnierhelme (2. 1), die oberen zugewandt, als Helmzier eine Jungfrau mit enganschliessenden blauen Leibrock und fliegenden Haaren zwei Turnierhelme emporhaltend zeigt, besass ausser dem allodialen Hauptgute Nordenbeck viele Renten, sowie itterische und corveyische Lehngüter bei Corbach. Ambrosius, dessen Name von jetzt an in das viermundische Geschlecht übergeht, lebte in zweiter Ehe mit Margarethe, Witwe von Elle, welche aus ihrer ersten Ehe einen Sohn Hermann von Elle hatte. Ambrosius hatte mit seinem Schwager Hermann von Ryen viele Gütererwerbungen gemacht. Die Hälfte dieser Erwerbungen, sowie der ganze Nordenbecker und der Ellesche Besitz kamen an die von Viermünden.

Kurt von V. machte jetzt seine Erwerbungen mit Ambrosius von Nordenbeck gemeinsam. Sie kauften, wie früher dargestellt ist, von den Brüdern Widekind und Kraft von Hohenfels und deren Mutter Amabilia das halbe Gericht Viermünden mit allen seinen Zubehörungen wiederkäuflich für 30 Mk. corbachischer Pfennige [2]). Kurt und seine Hausfrau Kunegunde reversierten, dass die Verkäufer oder ihre Erben „zu ewigen Zeiten, wenn sie wollen", diese Hälfte wiederkaufen könnten (28. Juni 1341) [3]). In demselben Jahre erwarben Konrad von V. und Ambrosius von N. vom Ritter Henrich von Immighausen ein Gut zu Nordenbeck [4]), sowie vom Grafen Otto II von Waldeck und dessen geistlichen Brüdern Dietrich zu Münster und Heinrich zu Paderborn eine Rente

---

[1]) Or. Perg. Urk. vom Tage S. Blasii, 3. Febr. 1337 mit einem anhängenden Siegel, die zwei anderen sind verloren, im Kgl. St. Archiv zu Münster. Vgl. die ähnliche Urk. v. Freitag vor Pfingsten, 2. Juni 1340 bei *Grupen*, Orig. Pyrmont, S. 178. *Heldmann*, Die drei Kirchen Augsburgischer Konfession in der Freigrafschaft Düdinghausen, in der Zeitschr. für Kirchengeschichte, 1902. XXIII, 2, S. 278 ff.

[2]) Hess. Ztschr. N. F. 20, S. 260. 354.

[3]) Urk. in vigilia b. apost. Petri et Pauli 1341. Nord. Rot. Nr. 316.

[4]) Urk. vom Tag nach Nicolai, 7. Dez. 1341. Nord. Rot. Nr. 208.

Taf. 1.

Stammtafel des Geschlechts von Nordenbeck.

N. von Nordenbeck

- 1. Ambrosius 1311; ux. Gertrudis.
  - 1. Gertrudis. 1311.
  - 2. Ambrosius 1327, † 1368; ux. 1. N. von Rhena; 2. Margarethe, Witwe von Elle 1327.
    - ex 1. Kunegunde; mar. 1341 Konrad I von Viermünden, † 1352.
    - ex 2. Hermann von Elle, Stiefsohn.
      - 1. Heinrich von Elle; ux. Kunegunde, 1392—1402.
      - 2. Hildegard von Elle, Aebtissin zu Wetter, 1366—1395.
- 2. Wigand 1311; ux. Gertrudis von Valhausen, T. Heinrichs von V. u. Alheids von Alraf.
  - 1. Walther.
  - 2. Ambrosius.
  - 3. Wigand d. A., gen. Buck, 1350—1369.
    - 1. Wigand. 1397.
    - 2. Jutta.
  - 4. Heinrich, gen. Buck, 1330.
  - 5. Ida.
  - 6. Gertrud.
  - 7. Petronella.

von 10 Mk. aus der Stadt Fürstenberg [1]). Im Jahre 1342 wurde er auf des Ambrosius Bitte vom Bischof Baldewein von Paderborn mit einem Gute und der Holzgrafschaft zu Berndorf und anderen Gütern belehnt, welche Ambrosius mit Herm. von Ryen gemeinsam vom Bischof zu Lehen hatte [2]). Im Jahre 1343 löste er ein von Konrad von Horhusen und seinem Sohne Friedrich dem Knappen Rudolf von Helfenberg und dessen Frau Jutta als Brautschatz verschriebenes Vierteil des Amtshofs zu Goddelsheim und ein Gut zu Lichtenfels mit 14 Mk. Silbers an sich [3]) und erwarb, wie früher bemerkt, von seinem Vetter Gerlach von V. und dessen Söhnen Eberhard und Dietrich die Hälfte der Wiesen zu Rengershausen. Im Jahre 1346 übertrug der Edelherr Heinemann III von Itter alle itterischen Lehen des Ambrosius von N. auf Konrad von V. zu Gesamtlehen: die Hälfte eines Haupthofs und einer Hufe zu Brungeringhausen, welche Ambrosius 1335 von den Brüdern Gerhard und Heinrich von Dersch erworben hatte [4]), ferner die Hälfte dreier Kotenstätten zu Goddelsheim, einen Teil des Zehnten zu Nordenbeck, den 9. Teil des Zehnten im Oberfelde zu Corbach, eine Hufe zu Eppe [5]), sowie 1348 (Nov. 10.) das Lehngut des Heinrich von Ense zu Niederense [6]). Im Jahre 1347 (Mai 22.) wurde Konrad von V. vom obigen Grafen Otto von Waldeck für 30 Mk. mit einem Sechzehnteil des Zehnten zu Berndorf belehnt [7]).

Konrad von V. hatte sein grosses Vermögen in Diensten der Erzbischöfe von Mainz in deren Fehden mit ihren Nachbarn und deren inneren Successionsfehden erworben. Am 16. Okt. 1349 versprachen ihm Konrad und Werner

---

[1]) Urk. ipso die b. Severini 1341. *Schminkes* Excerpte auf der Landesbibliothek zu Cassel.

[2]) Urk. vom Tage nach Assumpt. Marie, 16. Aug. 1342. Nord. Rot. Nr. 141.

[3]) Urkk. vom Tage nach Vitus, 16. Juni, und octava Laurentii martiris., 17. Aug. 1343. Nord. Rot. Nr. 261. 266.

[4]) Urkk. in die Agnetis virg. 21. Jan. und in die crast. Vincencii martiris, 23. Jan. 1335. Nord. Rot. Nr. 81. 246. Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 162.

[5]) Urk. vom Tage nach Andreas ap. 1. Dez. 1346. Nord. Rot. Nr. 28. 29. Brungeringhausen ist eine Wüstung zwischen Eppe und Goddelsheim. *Varnhagen*, Wald. Reg. Gesch. 1, 37.

[6]) Urk. in vig. Martini episcopi. Nord. Rot. Nr. 30. Diese von Ense siegeln mit einem quergeteilten Schild, dessen unterer Teil geschacht ist, der obere einen wachsenden Greifen zeigt, verschieden von den westfälischen Ense, welche einen Pferdeprame führen.

[7]) Nord. Rot. Nr. 142.

Milchling und Schubel „von ihres Herrn wegen von Mentze“ für seine Dienste 110 Pfund Heller auf Martinitag 1350 zu zahlen und am 17. März 1350 verpfändeten ihm die mainzischen Amtleute Konrad, Volprecht und Werner Milchling zu Battenberg mit Willen Johanns von Hatzfeld, Adolfs von Biedenfeld und Volprachts von Dersch als Pfandherrn zu Battenberg „durch ehehafte Nöte wegen ihres Herrn von Mentze“ das Gericht Rengershausen und die Marke daselbst und den Forst, „der da an der sit der Nuna ligit“, mit aller Zubehörung und dazu die Grafenschuld (Grasculd) und Fastnachtshühner aus dem Dorfe Viermünden für 235 Pfund Heller mit der Zusicherung, das Schloss und Gericht Battenberg nicht eher ablösen zu lassen, als bis Konrad von V. wegen dieser Pfandschaft befriedigt sei [1]). Rengershausen gehörte demnach damals zur Grafschaft Battenberg. Es blieb bei dem viermündenschen Geschlecht bis zum Jahre 1482, wo es Landgraf Heinrich III. nach dem Erwerb der Grafschaften Battenberg und Wetter ebenfalls erwarb und einlöste [2]). Konrad von V. erlangte dadurch die wertvollen und wildreichen Waldungen an der Nuhne, deren Wildstrich noch im Jahre 1663 einen Gegenstand eines Grenz- und Staatsvertrags zwischen Kurcöln und Waldeck bildete [3]).

Konrad von V., der am 23. Mai 1350 mit Luppelin von Göns, Heinemann von Dorfeld, Heinemann Gogrebe u. A. einen Erbvertrag Reinhards Nymmes mit dessen Neffen Rurich und Eckard Riedesel, Ekards Söhnen, über Lehen bezeugt, erscheint zum letzten Male in einer Urkunde vom 6. Aug. 1352, durch welche er und sein Bruder Adolf mit den Knappen Johann und Adolf von Biedenfeld und den Brüdern von Lynne ihre Samthörigen teilen und 16 derselben ihm zufallen [4]). Er starb im Jahre 1352 und hinterliess 5 Kinder, G e r l a c h V, A m b r o s i u s I (Bro-

[1]) Urkk. vom Tage S. Gallus, 16. Okt. 1349, Nord. Rot. Nr. 333, und fer. IV. p. dom. Iudica 1350. *Baur*, Hess. Urkk. I, 583. Orig. Perg. U. im St. Archiv zu Marburg.

[2]) Urk. vom Freitag nach Gallustag, 18. Okt. 1482. Nord. Rot. Nr. 322. Das Gericht Rengershausen war zwar von Konrads von V. Söhnen dem Siegfried von Biedenfeld laut dessen Reversbrief vom 2. Nov. 1379 (Nord. Rot. Nr. 320) verschrieben, aber nicht in dessen Besitz, ebenso die Wiesen und die Grasculd daselbst (3. Mai 1388). Nord. Rot. Nr. 321. Vergl. unten S. 115.

[3]) Rezess vom 11. Juli 1663. *Trippe*, Nachr. von Medebach, Anhang S. 133.

[4]) Urk. vom Montag vor Laurencii 1352. Nord. Rot. Nr. 353.

secke), Kurt II, Margaretha, später mit Tilo Bechling vermählt, und Juliane, welche ihr Grossvater Ambrosius von Nordenbeck zu sich nahm und damit den Wohnsitz der von V. von Hallenberg und Viermünden nach Nordenbeck verlegte. Ihre Güter in Hessen und Westfalen galten seitdem als Zubehörungen des Schlosses Nordenbeck.

Ambrosius von Nordenbeck empfieng mit und für seine genannten Enkel die Lehen und machte neue Erwerbungen: vom Gr. Otto II von Waldeck einen Haupthof zu Deringhausen für 36 Mk. (20. Dez. 1355), 4 Hufen im Felde von Corbach, letztere mit dem dasigen Bürger Joh. von Freienhagen zusammen, für 50 Mk. (13. Dez. 1356). Der Abt Dietrich (von Dalwigk) von Corvey, ein gelehrter Herr, der in steter Verbindung mit seiner Heimat blieb [1]), belehnte seine „leven Neven", Konrads von V. Kinder, mit dem Walde Hardt bei Goddelsheim und den zwei Hufen zu Brungeringhausen (30. Juli 1357). An den letzteren Lehen hatten auch die Itterherren Teil [2]). Nach den dunkelen Vorgängen im itterischen Hause erteilte ihnen auch Adolf von Itter, des ermordeten Heinemann Bruder, die Belehnung mit diesen Gütern [3]). Der Abt Dietrich und das Kapitel zu Corvey verkauften ihnen weiter eine Fruchtrente von 8 Malter partim, welche Joh. von Horhusen, Ludolfs Sohn, bis da gehabt, aus einem Dritteil des Amtshofes zu Twiste, sowie weitere 10 Scheffel Waizen und 8 Scheffel Roggen, 1 Schaf, 1 Lamm aus einer Hufe daselbst wiederkäuflich für 34 Mk., welches Geld die Käufer für sie dem römischen Stuhl gesandt und („pro necessitate nostra") deponiert hatten [4]). Im J. 1360 erwarben

---

1) *Landau*, Hess. Ritter-Burgen 2, 285.

2) Die, von *Wenck* II, 2, 1091 bestrittene, Lehnshoheit Corveys über die Itterischen Güter wird auch durch eine Urk. des ermordeten Heinemann III in octava Pasche 1345 bezeugt. *Seibertz*, Dynasten, S. 49. Ausser dem Hofe zu Twiste, den 2 Hufen zu Brungeringhausen und dem Walde Hardt hatten die von V. als corveyische Lehen: Den halben Zehnten vor Sachsenberg, ein Gut zu Berndorf nebst 3 Mött Frucht partim, sowie mit den von Rehna (Ryen) zusammen 100 Hufen Land vor Corbach. Später wurde mit diesen verfallenen Lehen der kaiserliche Pfalzgraf und kurpfälzische Hofrat Arnold von Huyssen, der Vorbesitzer des jetzt von Hanxledenschen Hofes zu Corbach, vom Abte Karl von Corvey zu Mannlehen belehnt. *Lünig*, Corpus juris feudalis 1727, I, S. 1950. *Leiss*, Zur Gesch. alter corbacher Familien, Corb. Zeitung 1900, Nr. 23.

3) Urk. d. d. fer. VI ante Matthaei ap. 15. Sept. 1357. Nord. Rot. Nr. 33.

4) Urk. d. d. fer. VI prox. post Invocavit, 23. Febr. 1358. Nord.

Konrads von V. Kinder von Gyseler von Rehna und seinen Vettern Johann und Konrad deren von den Grafen von Waldeck lehnrührigen Hof zu Rehna und teilten mit den Brüdern Hermann und Kurt von Rehna ein gemeinschaftliches Gut zu Corbach mit Genehmigung des Bischofs von Paderborn und Adolfs von Itter als Lehnsherrn (18. Mai). Der letztere und seine Frau Agnes verkauften ihnen den Hof zu Kappel bei Deisfeld im Kirchspiele Eimelrode wiederkäuflich für 11 Mk. mit dem Recht, denselben weiter zu veräussern (12. Dez. 1362)[1]. Im Jahre 1363 verkaufte ihnen Wigand von Nordenbeck d. A., gen. Bock, des Ambrosius Vetter, sein Teil des Haupthofes zu Nordenbeck[2]; er verzichtete auch zu ihren Gunsten auf seine Rechte an den Zehnten zu Oberense, Nordenbeck und Berndorf[3]. Ebenso erkauften sie vom Knappen Gottschalk Schade dessen Haupthof und 4 Kotenstätten zu Nordenbeck und eine Kote zu Niederense (5. Apr. 1365 und 6. Aug. 1371).

Ambrosius von Nordenbeck, der sich und seine Frau, wie auch Heinemann III von Itter getan, schon 1359 für seinen Todesfall aller Messen, Gebete, Fasten, Vigilien und guten Werke der Karmeliterbrüder zu Cassel hatte versichern lassen, starb, nachdem ihm vom Gr. Otto II von Waldeck (19. Apr. 1368) die Zusicherung gegeben, dass seine Enkel mit allen Rechten auf dem Eisenberg sitzen sollten, wie vor dessen Versatz an Hermann von Rehna, im Jahre 1368[4].

Im Jahre 1372 waren alle drei Brüder von V. in einer Fehde von des Erzb. Johann I von Mainz Amtleuten, Mannen und Bürgern zu Amöneburg, Werner Milchling, Volpracht Hofherr, Ludwig und Adolf von Rodenhausen u. s. w. geschlagen und gefangen worden. Sie mussten

---

Rot. Nr. 98. 95. Der Abt Bodo schlug auf das Gut zu Twiste weitere 120 Schill. (15. Nov. 1375).

[1]) Urk. d. d. vigilia Lucie virg. 1362. Nord. Rot. Nr. 26 (lat.) und 27 (deutsch). Später besassen die von Dalwigk die Hälfte dieses jetzt wüsten Hofes, welche sie 18. Juni 1445 dem Augustinerterminarius Joh. Schwartz zu Marsberg verkauften. Urk. d. d. crastino b. Pauli conf. Archiv des Hauses Campf.

[2]) Urk. d. d. vig. circumcisionis 1364, besiegelt vom Knappen Konr. Zeddesaltz und Volpert von Ermeringhausen. Nord. Rot. Nr. 204.

[3]) Urk. d. d. crastino Martini episc. 1369. Nord. Rot. Nr. 206. 211. 212.

[4]) Urk. von Cantate, 19. Mai 1359 und 13. Kal. Maji, 19. Apr. 1368. Nord. Rot. Nr. 64. 159. Die erstere ist gleichlautend mit der bei *Kopp*, Hist. Nachr. von den Herrn von Itter, S. 121.

auf alle Ansprüche und Kosten, die sie und ihr Vater erlitten, verzichten, Urfehde schwören und 10 Mk. Geldes zu Rengershausen dem Erzbischof zu Lehen auftragen und zu Burglehen zurückempfangen [1]). Konrads von V. Sohn erster Ehe Gerlach V, welcher 1370 (Jan. 6.) einen Schutzbrief des Gr. Heinrich VI von Waldeck als dessen „Getreuer" für die Stadt Corbach besiegelt, wurde vom Landgraf Hermann zum Burgmann zu Nordeck in der Rabenau angenommen (4. Juli 1367); er war der erste Viermund in hessischen Diensten [2]). Ob Gerlach die erwähnten Güter im Lumdatal, welche seit der Mitte des 14. Jahrh. nicht mehr urkundlich erwähnt werden, geerbt und an eine andere Familie gebracht, ist ebensowenig wie das Herkommen seiner Frau bekannt. Er übergab mit seinen Söhnen Kurt III und Gerlach VI und mit seinem Bruder Ambrosius und ihres vor 1381 verstorbenen Bruders Konrads Sohn Ambrosius ein Gut zu V. dem Kl. Haina zu Seelgeräte für ihres Bruder Konrads Seele (25. Mai 1383) [3]). Der genannte Konrad II war seit 1375 mit einer Tochter Hermanns von Rehna vermählt gewesen [4]). Auch Gerlach V kommt nach dem Jahre 1383 nicht mehr vor, sein Zweig ist frühzeitig erloschen. Brosecke von V. war jetzt der Alleinerbe und tat die Lehen aus; er war ein tapferer Ritter und sorgfältiger Hauswirt, der über seine Güter und Gefälle genau Buch führte [5]).

Im Jahre 1383 oder 1384 starb Guntram, des Ritters Konrad von Diedenshausen Sohn, nachdem er am 1. Aug. 1383 mit seiner Frau Agnes für sein Geschlecht eine Jahrgedächtnisstiftung im Kloster Georgenberg bei Frankenberg für den Tag nach Michaelis mit 4 Schillingen aus seinen Wiesen zu Röddenau gemacht [6]).

---

[1]) Orig. Perg. Urk. vom Tage nach Peter u. Paul, 30. Juni 1372 im St. Archiv zu Marburg.

[2]) Urk. d. d. Ulrici et Martini, 4. Juli 1367, im Privatarchiv zu Nordenbeck.

[3]) Or. Perg. Urk. des Kl. Haina. Nach Umwandlung des Klosters in ein Hospital gab Landg. Philipp d. G. dieses Gut der Familie von V. auf Verlangen zurück. Casseler Kanzleirezess vom Freitag nach Invocavit, 22. Febr. 1332.

[4]) Im Jahre 1375 stellt Hermann von Rehna eine Urk. über 400 Schillinge Brautschatz an Kurt von V. aus, wofür Bernhard und Reinhard von Dalwigk Bürgen werden. Archiv zu Campf.

[5]) Seine Register im St. Archiv zu Marburg.

[6]) Or. Perg. Urk. vom sente Peterstag ad vincula 1383, Kl. Georgen-

Taf. II.

Stammtafel des Geschlechts von Diedenhause

Godebert von Dieden

1. Siegfried. 1233.

2. Godebert junior. 1220—1243.

1. Gerlach, 1269—1286 D. O. R. zu Marburg, 1286—1288 D. O. Komtur, † 1288; ux. Margarethe Schenk zu Schweinsberg † 1281.

2. Godeb 1269—129 ux. N. von Belte † 1286.

Godebert. D. O. R. 1284—1321.

1. Gottfried, 1301; ux. Lucardis von Meschede, T Gottfrieds. 1275—1311.

1. Konrad, 1311—1349; ux. Lucardis.

2. Gottfried, 1329—1384; ux. N. von Elben.

3 Schatzm

4 1335—1

1. Guntram von D. 1373—1383. ux. Agnes, † 1402, letztere 1389 wiedervermählt mit Ambrosius von Viermünden.

2. Joste, h. Joh. von Eppe.

3. Alheid, Aebtissin zu Gesecke.

4. Kunigunde, h. Adolf von Biedenfeld.

5. N. von D., h. N. Winter.

6

7.

Ein Sohn, jung †.

en senior. 1194—1230.

3. Adelheid;
1 Rüdiger von Erkirsdorf;
2. N. von Helfenberg.

4. Gerlach.
1230—1280.

n

1. Eberhard,
† vor 1356;
ux. Antonia Döring,
T. Werners D.

2. Tochter.

3. Godebert.
1301.

odebert,
300-1311;
dele. 1308.

1. Gerlach.
1334—1356.

2. Craft.
1334—1356.

3. Godebracht.
1347—1356.

4. Eberhard,
Propst zu Cornberg.
1347—1372.

ter,
zu Gesecke.

ach.
circa 1400.

5. Jutta,
† 1395; h. Ludwig von Hohenfels.

6. Margarethe,
h. Joh. von Breidenbach. 1350.

on D.
1380
von
haft.

v. D.
pert
rsch.

1. Kurt,
1373—1376;
† vor 1386.

2. Godebracht.
1348—1383.

3. Jutta,
h. 1383
Reginhard
von Dorfeld.

4. Gottfried,
Pfarrer zu
Frankenberg
(1383—1414),
† im Hause
Wiesenfeld bald
nach 29. Juli 1430.

Er war zwar nicht der letzte seines Geschlechts, aber als Sohn des Aeltesten im Besitze der Güter und zur Fortführung des Geschlechtes bestimmt [1]). Seine Witwe Agnes, welche ihren jung verstorbenen Knaben erster Ehe beerbte, vermählte sich 1389 mit Brosecke von Viermünden und brachte demselben die ererbten Eigengüter der von Diedenshausen zu, mit welchen die von Viermünden bereits im Jahre 1336 eine Ganerbschaft geschlossen hatten [2]): Die halbe Vogtei zu Röddenau, welche Konrad von D. von den von Helfenberg gekauft, je eine Hufe zu Bechhausen, zu Hallenberg, zu Somplar und Elsoff, einen Hof zu Beltershausen und Altershausen und die Eigenbehörigen. Die durch ihre Wiedervermählung heimgefallene Leibzucht der Agnes kaufte Brosecke von V. von Guntrams von D. Oheim Gerlach von D., welcher als der letzte im weltlichen Stande das Geschlecht um 1400 beschloss, im Jahre 1394 für 150 fl. zurück: das halbe Gericht und Kirchlehen des jetzt wüsten Dorfes Elbringhausen bei Battenberg, ein arnsbergisches Lehen, das halbe Gericht Bromskirchen, ein Dritteil aller diedenshausischen Zehnten in der Grafschaft Wittgenstein, ein Dritteil des Zehntens zu Braunshausen, je eine Wiese bei Elbringhausen, auf der Nuhne und zu Somplar, je ein Hof zu Beltershausen (†) und zu Linsphe (†) nebst allen Federviehgefällen daselbst, eine Wiese und das Vorhuregeld zu Hallenberg, das Waldgeld zu Bubenkirchen, die Kuhbede zu Wunderthausen, eine Hufe zu Borhausen (†), ein Gut zu Allertshausen, die Grasculd von den Höfen zu Diedenshausen, ein Dritteil des Zehnten zu Harfelde bei Winterberg (†) [3]). Endlich verkaufte Gerlach von D. dem Brosecke von V. am 30. Mai 1395 alle seine Güter und Erbe, seine Leute und Gotteslehen für 100 Mk., nämlich das obige Dorf, Kirchlehen und Vogtei Elbringhausen, 17 Zehnten im Wittgensteinischen, die Vogtei zu Bromskirchen, den von Nassau-Dillenburg lehnrührigen Zehnten zu Braunshausen, sowie die zu Harfelde, Aldershausen (†), Liesen und die Samthöfe zu Guntherdinghausen und liess diese Güter den Lehnsherren auf, um

berg. In den Jahren 1380—1385 hat der Tod infolge der Fehden und Krankheiten unter der Ritterschaft eine ungeheuere Ernte gehalten.

[1]) Vergl. die Stammtafel II.

[2]) Urk. der Brüder Konrad und Godelbert von D. vom Tage Peter und Paul 1336. Nord. Rot. Nr. 329 und 323. Vergl. oben S. 96.

[3]) Urk. v. Marien Geburt, 9. Sept. 1394 im St. Archiv zu Marburg. *Baur*, Hess. Urkk. 1, 818.

Brosecke damit zu belehnen [1]). Gerlach von Diedenshausen erscheint zuletzt in einer Urkunde vom Allerheiligentage 1399, durch die er dem Brosecke von V. Eigenbehörige verkauft [2]). Aus der diedenshausenschen Verlassenschaft gelangte auch die am 3. Juni 1377 vom Grafen Salentin von Sayn-Wittgenstein in seinen Nöten und Niederlagen dem Ritter Gottfried von D., seinen Söhnen Kurt und Godebrecht und Neffen Guntram von D. für 450 fl. versetzte Freigrafschaft Züschen bei Hallenberg an den viermündenschen Stamm, deren Geschichte anderwärts dargestellt ist [3]), während die wittgensteinischen Zehnten sich später nicht mehr bei demselben befinden. Konrad von Diedenshausen hatte eine Schwester Margarethe, verheiratet mit Joh. von Breidenbach, und ausser dem Sohne Guntram von D. noch 6 Töchter, von welchen Alheid Aebtissin zu Geseke, die übrigen mit Joh. von Eppe, Adolf von Biedenfeld, einem von Winter, Konrad von Grafschaft und Volpert von Dersch verheiratet waren. Diese diedenhausenschen Eidame, namentlich Grafschaft, Dersch und Breidenbach, fochten den Brosecke von V. durch Gewalttaten und Räubereien in der diedenshausenschen Erbschaft an. Sie wurden zwar durch ein Schiedsgericht des Grafen Heinrich VII von Waldeck, des bekannten Ritters Friedrich von Hertingshausen und Tilos Wolff von Gudenberg abgewiesen und zum Schadenersatz verurteilt (1401), auch behielten die von V. den grössten Teil der diedenshausenschen Güter

---

[1]) Urk. vom Pfingsttage u. Pfingstmontag, 30. 31. Mai 1395. Nord. Rot. Nr. 115 und 111. *Baur*, Hess. Urkk. 1, 819. Die Samtlehen trug der Aelteste beider Geschlechter von D. und von V. zu Lehen.

[2]) Nord. Rot. Nr. 350. Später kommt noch ein Daniel (Degele), Thomas Sohn, von Diedenshausen, „Bürger zu Medebach", (1430 bis 1473) im Besitze von drei itterischen Lehen Wedehagen, Rodelstein und Eimenhaus auf der Aar (*Kopp*, Hist. Nachr. von Itter Nr. 99), sowie eines wittgensteiner Lehngutes zu Holzhausen (†) bei Medebach (Wittg. Berleb. Archiv Rep. Nr. 636. 717. 1044) u. mehrerer viermündenschen Lehen zu Corbach und 1 Hofes zu Hemmighausen vor. Dieser Daniel von D. war kein Ebenbürtiger von D. Seine Witwe Margarethe war später mit Johann Winter zu Dalewig bei Corbach vermählt. Ihr Sohn Curt Winter wurde mit seinen Ansprüchen an ihre Leibzuchtsgüter von einem Lehngericht zu Corbach abgewiesen (25. April 1525). Nord. Rot. Nr. 621. Mit dem Gute zu Holzhausen wurde 1491 der Amtmann Hermann Rump von der Wenne zu Frankenberg, mit den viermundischen Lehen 1513 Konr. Leusmann zu Corbach, mit dem Hofe zu Hemmighausen Margarethe Gogrebe, verh. Boxkopf, belehnt.

[3]) *Heldmann*, Hess. Pfandschaften, S. 67 ff. *Herbers*, Beiträge zur Gesch. Wittgensteins 1893, S. 30 ff.

in den Aemtern Battenberg und Hallenberg, doch ist ein Teil auch an die weiblichen Erbschaftsprätendenten von Biedenfeld, von Dersch und Winter gekommen, namentlich das Gericht Röddenau, das Dorf Diedenshausen und ein Vierteil von Wunderthausen [1]), und noch 1533 bezeugte der 70jährige Guntram von Biedenfeld in dem Prozesse der Grafen von Wittgenstein gegen Volpert von Dersch wegen der von diesem wieder bebauten Wüstung Diedenshausen, dass die, welche vom Stamme von Diedenshausen herkommen, in dieser Wüstung berechtigt seien [2]). Ebenso hatten in der Grafschaft Züschen die von Biedenfeld Winter und Silbern im 15. Jahrh. gewisse Anteile. Das Dritteil der Silbern versetzte Godelbert Silbern, Johanns Sohn, dem Brosecke von V., seinen Söhnen und dem Adolf von Biedenfeld, gen. der Schwarze, für 64 fl. (8. Juli 1403 [3]).

Brosecke von V. nahm in den Fehden seiner Zeit eine wichtige Stellung ein. Alle umwohnenden Grafen und Herren bemühten sich um seine Dienste und Freundschaft. Im Jahre 1385 schloss er mit Friedrich IV von Padberg, dem späteren Amtmann von Frankenberg, Tilo Wolff von Gudenberg zu Itter, Friedr. von Hertingshausen, Joh. von Dalwigk, den von Canstein, von Papenheim, Spiegel, im Ganzen 28 Rittern die zweite westfälische Rittergesellschaft für 5 Jahre zu gegenseitigem Schutz und Hilfe und zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten durch Gekorene oder Rechtsspruch (29. Sept.) [4]). Ebenso gehörte er der späteren Rittergesellschaft vom Luchse an, in welche er in Gemeinschaft mit dem Gr. Heinrich VII.

---

[1]) Hess. Zeitschr. N. F. 24, 226. 237. 238.

[2]) In diesen Prozessakten des hess. Hofgerichts und dann auch bei westfälischen Geschichtsfreunden (*Seibertz*, Blätter zur näheren Kunde Westfalens 1869, S. 75. *Herbers*, Beitr. zur Gesch. Wittgensteins 1893, S. 30) differieren die Angaben über die letzten von Diedenshausen, indem bald Konrad, bald Gottfried von D. der letzte des Geschlechts gewesen und bald der erstere, bald der letztere nur 7 Töchter gehabt haben soll, deren Männer ebenfalls verschieden, darunter auch ein Meisenbug, Scheuernschloss und von Galen angegeben werden. — In einer „Ansprache“ vor Henr. von Osterhausen (20. Apr. 1405) legte Brosecke seine Erbrechte dar, weil er 1) als Ganerbe mit den von D. in deren Lehen gesessen und 2) deren Erbgüter der Agnes durch den Tod ihres Knaben zugestorben und durch Testament der Agnes († 1401) an ihn und seine Söhne gefallen. Nord. Rot. Nr. 323.

[3]) Nord. Rot. Nr. 360.

[4]) *Landau*, Rittergesellschaften, S. 188. *Landau* in *Ledeburs* Archiv 17, S. 16. Beil. 6, S. 28.

von Waldeck und Friedrich von Hertingshausen am 17. Jan. 1410 den Erzbischof Johann II von Mainz aufnahm [1]).

Nachdem der Ritter Kraft von Hohenfels auf sein Teil am Gericht Viermünden, dessen Hälfte Broseckes Vater 1341 verpfändet war, d. h. auf sein Vierteil mehrere Geldzuschläge 1382 und 1385 gemacht und dessen Unablösbarkeit für seine Lebenszeit bewilligt, wurden auf seine Bitte von dem Grafen Johann von Nassau mit diesem Nassau lehnbar gemachten Vierteil 28. Mai 1385 und ebenso auf Gerlachs von Diedenshausen Bitte und Auflassung mit dem Zehnten zu Braunshausen 8. Juli 1395 Brosecke und seine Erben zu Mannlehen belehnt [2]). Der Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken verlieh ihm ein Burglehen zu Gleiberg von 10 fl. [3]). Berthold, Herr von Büren, belehnte ihn mit dem Zehnten zu Dingeringhausen bei Corbach, welchen Brosecke von Gobel von Langelen gekauft (20. Mai 1398), und einem Gute zu Eppe [4]). Erzbischof Friedrich III von Cöln belehnte ihn d. d. Volkmarsen St. Gallus, 16. Okt. 1386 mit einem Hofe zu Welleringhausen und Graf Heinrich VI von Waldeck verlieh ihm das Beholzigungsrecht aus dem Hagen am Eisenberg wegen seines dasigen Burglehens [5]). Von dem Domherrn Elgar IV von Dalwigk zu Fritzlar erhielt er nebst anderen Rittern ein Vermächtnis von 80 Mk. (1390) und vom Abte Dietrich zu Corvey den durch den Tod des Heinrich Nymmes heimgefallenen halben Zehnten zu Sachsenberg zu Mannlehen (1410) [6]).

Im Jahre 1392 trat Brosecke mit dem Fehderitter Friedrich von Hertingshausen in mainzische Dienste. Erzbischof Konrad II nahm ihn 28. Okt. 1392 zum Erbburgmann zu Naumburg an und gab ihm, und ebenso seinem Schwager Tilo Bechling, „wegen getreuer und nützer Dienste, die ihm derselbe erwiesen" 100 fl., wofür ihm Brosecke 10 fl. auf seine Hufe zu Vendenshausen, (†) „auf

---

[1]) *Gudenus*, Cod. diplom. IV, 57. *Landau*, Rittergesellschaften, S. 94.

[2]) Hess. Zeitschr. 20, S. 260 ff., 354 ff. Urk. von Kiliani 1395. Nord. Rot. Nr. 103. 104. 133.

[3]) Or. Perg. Urk. vom Dienstag vor Thomas ap., 19. Dez. 1396 im Privatarchiv zu Nordenbeck. Nord. Rot. Nr. 79—84.

[4]) Urk. vom Montag nach Pfingsten 1398. Nord. Rot. Nr. 7—17. Urk. v. Dienstag nach Walpurgis, 8. Mai und Sonntag nach Lichtmess, 4. Febr. 1403. Nord. Rot. Nr. 5. 6.

[5]) Urk. vom Mittwoch nach Kiliani, 13. Juli 1390. Nord. Rot. Nr. 68. 113.

[6]) Nord. Rot. Nr. 93.

der Au zu Battenberg gelegen", und alle seine eigenen Leute im Amt Battenberg verschrieb und zu Burglehen zurückempfing [1]). Gleichzeitig belehnte ihn Erzbischof Konrad II zu Mannlehen mit dem Zehnten zu Gellershausen bei Wildungen, welchen bis da der verstorbene Dietrich von Viermünden zu Lehen und die Familie von Cassel zu Frankenberg zu Afterlehen gehabt, und mit dem dem Dietrich von V. verpfändeten Zehnten zu Zimmershausen (†) bei Hallenberg, sowie 1409 mit zwei Höfen zu Elsoff [2]).

Im Jahre 1400 stand Brosecke mit Friedrich von Hertingshausen, den von Biedenfeld, Dersch, Dalwigk, Gudenberg und Padberg in Fehde mit Heinrich Riedesel und Kurt von Treisbach, weil diese sie ohne Ursache beraubt und geschunden. Sie zeigten diese Feindschaft dem Landgr. Hermann 14. Mai j. J. an und verwahrten ihre Ehre, wenn sie an dem Schloss Bürgel und Schönstadt Schaden tun würden [3]). Ob Brosecke auch bei dem Ueberfall und Ermordung des Herzog Friedrich von Braunschweig 5. Juni 1400 beteiligt gewesen, ist nicht gewiss.

Endlich verpfändeten (1411) und verkauften die Herren von Padberg in ihrer Fehde mit dem Grafen Heinrich VII von Waldeck wegen des Schlosses Oberense, das sie nach dem Tode ihres Schwiegersohnes Adolf Bechling († 1410) eingenommen und dem Erzstifte Cöln lehnbar gemacht hatten, nach ihrer Niederlage zur Erschwingung ihrer Löse- etc. Gelder nicht nur ihre zwei Güter und das Kirchlehen zu Nerdar und ihre dasigen Waldungen, arnsbergisch-cölnische Lehen, welche früher die von Wolmeringhausen, dann Tilo Bechling gehabt und dann 1430 Broseckes Söhne Konrad und Adolf von V. vom Erzbischof Dietrich II zu Lehen erhielten [4]), sondern verpfändeten

---

[1]) Or. Perg. Urk. d. d. Fritzlar ipso die b. Symonis et Jude app. im Staatsarchiv zu Marburg. Mainzer Ingross. Buch 12, fol. 142 im Kreisarchiv zu Würzburg. Nord. Rot. Nr. 130. 67. 186. 688. 278. 372. 196.

[2]) Dietrich von V. besass ausser diesen beiden Zehnten noch „die Hobe zu V.", welche waldeckisches Lehen war, den Zehnten zu Wernsdorf (†), wittgensteinisch, „den Hob zu Guntherdinghausen" (†), cölnisch, den Zehnten daselbst, westerburgisch, welchen die von Münchhausen zu Frankenberg zu Afterlehen hatten.

[3]) *Landau*, Hess. Ritterb. 2, 225 ff.

[4]) Urkk. vom S. Benedictustag, 21. März 1411, Sonnabend nach nativ. Marie, 12. Sept. 1416, Lehnbr. Dietrichs II von Saterstag nach S. Mauritius, 23. Sept. 1430. Nord. Rot. Nr. 107. 110. 112. 161.

ihm auch das Schloss zu Padberg, das alte Haus, zur Hälfte und die Hälfte der Stadt und der Herrschaft Padberg für 900 fl., deren Lösungsrecht dem Grafen Heinrich zustehen sollte [1]).

Brosecke und seine Söhne bauten das Schloss Nordenbeck, eine Talburg, umgeben von Mauern, einem 20 Fuss hohen Walle und 12 Fuss tiefen Wassergraben, in seiner noch heute wesentlich und wohl erhaltenen Gestalt, dessen grosser viereckter Turm mit einer darin befindlichen alten Kapelle des heil. Andreas und der h. Katharina und seinen eisernen Kanonen, flankiert von 4 kleineren runden Ecktürmen ein weithin sichtbarer Zeuge vergangener Herrlichkeit, des Geschlechts von V. ist, durch welches dasselbe seinen Nachbarn Trotz und Schutz zu bieten imstande war [2]). Herr Brosecke, der auch andere ärmere und verschuldete Adelige in Diensten und zu Lehnsleuten hatte z. B. die Silberen, sowie Ernst und Gobel von Schlierbach, welche den Zehnten zu Orke, 1 Gut zu Buchenberg (Buchmar) und eins zu Treisbach, gen. das goldene Gut, zu Lehen hatten, war im Anfange des 15. Jahrh. der mächtigste Ritter dieser Gegend. Er besiegelte auf Esto mihi 1395 einen Verkaufsbrief des Grafen Heinrich VI von W. über 35 Hufen Land an die Stadt Wildungen und nebst seinen Söhnen an der Spitze der waldecker Ritterschaft und Städte die Erbeinigung der Grafen von Waldeck (3. Juli 1421) [3]). Die Grafen Adolf IV, seine Frau Agnes von Ziegenhain und ihr Sohn Otto III, sowie Heinrich VII und sein Sohn Walrabe I schlossen mit ihn und seinen Söhnen Schutz- und Trutzbündnisse [4]). Zahllos sind die Versatz- und Verkaufsbriefe, durch welche verschuldete und verarmte Ministerialadelige dem Herrn Brosecke Güter und Gefälle verkaufen. Brosecke erreichte ein hohes Alter, er erscheint zum letzten Male in zwei Urkunden vom 16. und 29. Sept. 1426, durch welche er von Joh. Silbern zu Lichtenfels, Gerdes Sohn,

[1]) *Landau*, Gesch. der Herrn von Padberg in Ledeburs Archiv 17, 221. 237 ff. 243 ff. Urk. v. 25. April 1415 im Archiv der Familie von Dalwigk zu Campf.

[2]) Eine Beschreibung des Schlosses bei *Seibertz*, Gesch. der alten Grafen von Westfalen 1845, S. 81.

[3]) *Varnhagen*, Wald. Regentengesch. 1, S. 412. 2, S. 3.

[4]) Or. Perg. Urkk. vom Tage Cyriaci, 8. Aug. 1422 und Bartholomaei 24. Aug. 1424 im Privatarchiv zu Nordenbeck. Nord. Rot Nr. 72—74. Abgedr. Beiträge zur wald. Geschichte 1867.

seiner Frau Barbara und deren Sohn Joh. von Freienhagen, sowie von einer Witwe Alheid Grote zwei Höfe zu Alleringhausen erwirbt [1]). Auch Brosecke hat, wie das Kl. Hasungen 1398 beurkundet hat, eine Seelgerätstiftung im Kl. Haina gemacht, wo das Geschlecht sein Erbbegräbnis hatte [2]). Von seinen Kindern war Marie mit Hunold von Hanxleden zu Bödefelde, Agnes mit Heidenreich Schenck zu Schweinsberg vermählt.

Von seinen Söhnen Adolf III, vermählt mit Sophie N. und Konrad II (Kurt), vermählt mit Lückele, des Ritter Konrad von Elben bei Fritzlar Tochter, ist wenig bekannt. In der hessisch-mainzischen Fehde von 1427 standen beide auf mainzischer Seite. Erzb. Konrad III verpfändete ihnen 26. Febr. 1429 das Schloss Kellerberg und die Stadt Battenberg mit ihren Dörfern und Gerichten für 1100 fl., wovon dieselben 300 fl. am Schloss Kellerberg verbauen durften, unter Ausschluss einer Ablösung zu Lebzeiten dieses Erzbischofs [3]). Konrad II von V. überliess seinen Anteil und alle Rechte an dieser Pfandschaft schon am 24. Nov. 1429 seinem Bruder Adolf allein [4]). Adolf kommt nach dem Jahre 1432 nicht mehr vor. Sein Bruder Konrad II, unter welchem der Wohlstand wesentlich zurückging, führte das Geschlecht fort, † 1454. Konrad wurde durch den Richter Albert Gogreve zu Brilon in die Hälfte des Zehntens zu Bockenscheidt, vor dem Dorfe Thülen, welche deren Lehnsträger Evert von Thülen 1410 für 70 fl. an den Richter Herm. Voland zu Marsberg und des letzteren Witwe an ihren zweiten Mann, den Bürger Herm. Spake zu Corbach gebracht, 30. Sept. 1433 wieder eingesetzt [5]). Im Jahre 1434 belehnte er den Bürger Heinrich von Battenberg zu Frankenberg mit 2 Hufen Land zu Viermünden (25. Jan.). Im Jahre 1441 verzichtete er zu Gunsten der Stadt Rosenthal auf Lehnsrechte am Eichhofe bei Rosenthal, deren Herkunft unbekannt ist (25. Okt.) [6]).

---

[1]) Urkk. vom Montag vor S. Matthaei u. ipso die Michaelis arch. 1426. Nord. Rot. Nr. 229 u. 214.

[2]) *Landau*, Hess. Ritterb. 2, 339.

[3]) Urk. v. Sonnabend nach S. Matthiae ap. im Staatsarchiv z. Marburg.

[4]) Urk. v. S. Katrinen avent. 1429. Nord. Rot. Nr. 177.

[5]) Urk. v. Crastino Michaelis archangeli 1433. Nord. Rot. Nr. 406. Bll. zur näheren Kunde Westfalens 1868, S. 22. *Fahne*, Urk. B. des Geschl. von Meschede S. 162 ff.

[6]) Urkk. in die Pauli conv. 1434. Nord. Rot. Nr. 374, und fer. sexta ante f. Symonis et Jude app. Stadt Rosenthal.



B.

Der hessisch-waldeckisch-märkische Stamm zu Nordenbeck, Viermünden, Hermannsberg und Bladenhorst.

1. Die Zeit von der Medebacher Pfandschaft bis zum Tode Hermanns I. 1461—1563.

Mit seinem Sohne Kurt oder Konrad V (1454—1488) nahm das Geschlecht einen neuen Aufschwung. Er war vermählt mit Margarethe, Johanns von Hatzfeld-Wildenburg Tochter, aus dessen Familie seitdem der Name Johann in die viermündensche kam. Seine wichtigste Erwerbung war die des cölnischen Amtes Medebach mit den Städten Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg, welche Erzb. Dietrich II in den finanziellen Nöten, in welche er das Erzstift Cöln durch seine kriegerischen Unternehmungen gestürzt hatte, den Brüdern Guntram und Johann Schenck zu Schweinsberg d. A. und dem Konrad von Viermünden für 1879 fl. am 26. und 28. Juli 1461 verpfändete [1]). Der Verlauf dieser Pfand- und Amtmannschaft, welche nach dem später darzustellenden viermündenschen Erbschaftsprozesse und nach den truchsessischen Wirren 5. Juni 1589 den von Viermünden entzogen und auf den katholischen Freiherrn Kuno von Winnenberg übertragen, aber erst im Jahre 1600 gelöst wurde, indem sich das Amt Medebach, um das „pharaonische Joch" des winnenburgischen Amtsverwalters Johann Rüdiger, gen. Lutter, zu brechen, selbst einlöste, und das Verhältnis der viermündenschen Pfandschaft zu der dem Landgrafen Heinrich III für seine Hilfeleistung in der Neusser Fehde 1474 bestellten Verpfändung dieser westfälischen Städte ist anderwärts ausführlich dargestellt worden [2]). Es ist insbesondere die bisherige Darstellung der hessischen und westfälischen Geschichtsfreunde dahin berichtigt worden, dass diese westfälischen Gebiete niemals in unmittelbaren fürstlich-hessischen Pfand-Besitz und Nutzung übergegangen sind, wenn gleich einige Urkunden denselben zu beweisen scheinen, dass vielmehr die von

---

[1]) Ungedr. Urkk. vom Sonntag nach Jacobi ap. und vom Tage Pantaleon 1461. Nord. Rot. Nr. 116—119.

[2]) *Heldmann*, Die hess. Pfandschaften im cöln. Westfalen im 15. und 16. Jahrh. 1891.

Schenck und von Viermünden durch den Einfluss des ihnen verwandten mächtigen hessischen Hofmeisters Johann (Hans) von Dörnberg, sowie durch den Widerspruch der westfälischen Landsassen und Untertanen, weil die Verpfändung der westfälischen Erblandesvereinigung vom Jahre 1463 zuwiderlief, sich im Besitz und Nutzung des Amtes Medebach zu erhalten wussten und dass Erzbischof Hermann IV von Cöln in Zeit seiner Vormundschaft über Landgraf Wilhelm III und nachgehends mit dessen Zustimmung die landgräfliche Pfandschaft von den westfälischen Gebieten auf den Rheinzoll zu Lins a. Rh. abgewälzt habe und es nach Hermanns IV Tod beinahe zu einem kriegerischen Zusammenstoss zwischen Hessen und Kurcöln wegen dieser cöln. Kriegsschuld an Hessen gekommen. Diese cölnischen Verpfändungen verbanden nicht bloss die von Viermünden aufs neue enger mit Kurcöln, sondern führten auch andere hessische Landsassen, z. B. die von Holzadel in cölnische und umgekehrt cölnische Landsassen in hessische Dienste; sie beförderten die friedlichen Beziehungen der Grenzgebiete und machten den zahllosen Fehden und Räubereien, mit welchen die Landsassen und Untertanen der Grenzgebiete einander plagten, ein Ende.

Unter den hessischen Rittern, welche die Stadt und Festung Neuss gegen den Herzog Karl von Burgund verteidigten, befanden sich auch der Marschall Joh. Schenck zu Schweinsberg und Konrad von Viermünden [1]). Konrad von V. war waldeckischer Marschall und hessischer Rat Landgraf Heinrichs III. Landgraf Ludwig III verlieh ihm ein Mannlehen von 15 fl., ablösbar mit 200 fl., welche dann die von V. in hessischen Gütern anlegen und zu Mannlehen empfangen sollten (9. Febr. 1468) [2]). Die von V. behielten dieses Mannlehen bis 1594. Auch der Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg, nahm ihn zum Lehnsmann durch ein Mannlehen von 20 fl. aus dem Amte Steinbach an [3]). Konrad von V. erscheint daher auch in Urkunden seiner Lehnsherren öfters als Zeuge; er besiegelt 1466 nebst Hermann Huhn u. A. eine Verschreibung des Grafen Otto IV von Waldeck für Joh. von

[1]) Hess. Zeitschr. 6, 59.

[2]) Urk. d. d. Hersfeld von Apollonientag 1468. Or. Perg. Urkk. im St. Archiv zu Marburg.

[3]) Urk. v. Gudenstag nach S. Vitus und Modestus, 18. Juni 1483. Nord. Rot. Nr. 145.

Hotepe über 50 fl., bezeugt eine Urkunde des Erzbischof Hermann IV als Kompromissrichter in Streitigkeiten der Stadt Werl mit den dasigen Sälzern und dem Amtmann (9. Dez. 1482) und eine solche der Grafen Otto IV und Philipp II von Waldeck für die Stadt Corbach (17. März. 1483) [1]).

Schon dem Ritter Konrad I von V. waren von den Grafen von Waldeck 10 Mk. auf die Stadt Fürstenberg verschrieben worden (8. Jan. 1341). Im Jahre 1421 versprechen die Grafen Heinrich VII und Walrabe I dem Brosecke von V. ihn bei den ihm verschriebenen 45 fl., ruhig bleiben zu lassen. Demselben war ausserdem für ein Darlehn von 870 fl. eine Rente von 50 fl. aus der Stadt Freienhagen verschrieben. Für die Rückgabe dieser Schuldbriefe gaben die Grafen Walrabe I und sein Sohn Philipp I dem Konrad von V. eine Erbmannbelehnung mit der Stadt, Schloss und Freistuhl zu Fürstenberg nebst allen Freiheiten und Herrlichkeiten mit dem Versprechen, bei Mangel männlicher Descendenz 600 fl. an die viermündenschen Töchter vor Einräumung des Fürstenbergs zu bezahlen, doch vorbehaltlich der Oeffnung für die Grafen, welche auch alle Kosten der Verteidigung tragen und im Falle des Verlustes der Stadt die von V. schadlos halten wollen [2]). Das Lehen wurde 23. Sept. 1477 vom Gr. Philipp II, und 10. Febr. 1478 vom Landgraf Heinrich III als Oberlehnsherrn erneuert und bestätigt vorbehaltlich der Oeffnung und Belehnung durch die Fürsten von Hessen bei Erledigung der Grafschaft Waldeck. Die Stadt Fürstenberg war so verwüstet und verderbt, dass auch nicht ein Drittel der jährlichen Gulde bezahlt werden konnte. Konrad von V. gab ihr daher, um ihr aufzuhelfen, 22. Dez. 1481, Sonnabend nach Thomas, eine neue Stadtverfassung unter Vorbehalt des Weinzapfes, „darmit unser Besstes zu thun und zu lassen“. Die Stadt geniesst darnach Freizügigkeit, die Bürger sollen am S. Stephanustag einen Bürgermeister und 4 Ratsgesellen kiesen, welche sich dem Konrad von V. verpflichten. Der Fürstenberg blieb bis

---

1) Urk. von fer. V p. Catharine virg. 1466 bei der Stadt Corbach. *Seibertz*, U. B. Nr. 986 und vom Montag nach Judica 1483.

2) Urkk. ipso die b. Severini 1341, v. Mittwochen p. Joh. Bapt. 1421, vom Tage vor Petri et Pauli 1472. Nord. Rot. Nr. 289. Beitr. zur wald. Gesch. 1867. *Schminkes* Excerpte auf der Landesbibliothek zu Cassel. Lehnbr. Ldg. Heinrichs III v. Dienstag nach Invocavit 1478 im St. Archiv zu Marburg.

1517 in viermündenschem Besitz. Seit dem Jahre 1477 war demnach das ganze Gebiet um das waldeckische Amt Lichtenfels herum in Hessen, Waldeck und Westfalen im Besitze des viermündenschen Geschlechts.

Nachdem jedoch Landgraf Heinrich III in dem mainzischen Successionsstreit der Erzbischöfe Diether von Isenburg und Adolf von Nassau die Grafschaft Battenberg, Wetter, Rosenthal und die Schlösser Kellerberg und Elnhog durch die Pfandverträge von 1461—1464 und 1481 erworben hatte, erwarb er auch durch Kauf von Konrad von V., das früher battenbergische Dorf und Gericht Rengershausen mit allen Zubehörungen, Diensten, Wald, Jagd, Wildbann und Fischerei für 350 fl. (18. Okt. 1482) [1]). Ein Denkzettel Konrads von V. besagt und auch im 16. und 17. Jahrh. beklagen sich die von V. öfters, dass ihm das Gericht Rengershausen vom Landg. Heinrich III., der ein leidenschaftlicher Jäger war, der Jagd und Fischerei wegen, welche allein jährlich 150 fl. einbrächten, abgedrungen sei. Die im Jahre 1350 dem Konrad I von V. mitverkaufte sog. Grasculd und Fastnachtshühner aus Viermünden waren jedoch in diesem Verkaufe an den Landgrafen von den von V. nicht mitbegriffen worden.

Konrad von V. hinterliess 4 Söhne Philipp I, Johann I, Ambrosius III und Konrad VI (dieser ein Bastard) und eine Tochter Katharina, welche mit Rabe von Canstein vermählt war. Ambrosius begründete die rheinische Linie der von Viermund zu Neersen [2]). Katharina und Rabe von Canstein verzichteten nach Empfang des Brautschatzes (2000 fl.) 2. Febr. 1494 auf die väterlichen Güter, doch vorbehaltlich der Erbanfälle durch erblosen Sterbefall ihrer Brüder [3]). Philipp I von V. als der Aeltere erhielt für sich und seine Brüder die Lehen; wurde 2. Febr. 1489 vom Grafen Johann von Nassau mit dem halben Gericht Viermünden, 12. Febr. 1494 vom Gr. Ludwig von Nassau mit dem Burglehen zu Gleiberg belehnt und belehnte seinerseits die viermundischen Lehnsleute. Nachdem Ambrosius III abgefunden, machten Philipp und Johann unter Vermittelung des Hofmeisters Hans von Dörnberg und Johanns Schenck zu Schweinsberg d. A. 17. Febr. 1495 eine Erbteilung und Burg-

[1]) Urk. vom Freitag nach S. Gallentag 1482. Nord. Rot. Nr. 322.
[2]) Vergl. Abschnitt E.
[3]) Urk. uff unser lewen frowen purificationistagk 1494. Nord. Rot. Nr. 66.

frieden [1]). Philipp erhielt das Amt Medebach mit Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg und ihren Gerichten, die Grafschaft Züschen mit Liesen und Hesborn und ihren Gerichten und 15 fl. hessisches Manngeld, Johann das Gericht V., das Manngeld zu Gleiberg und 12 fl. zu Sachsenhausen, sowie grössere Fruchtrenten zu Corbach, Viermünden, Eppe und Hesborn und die Hälfte aller Federviehzinsen. Ebenso teilen beide das Schloss Nordenbeck, seine Stallungen und Plätze, Philipp erhält das vordere, Johann das hintere Haus; es wird alles durch eine Scheidewand und Pfähle abgegrenzt. Die Befestigungen des Schlosses, die Gärten und Gefälle zu Nordenbeck und Oberense, das Brauhaus und die Mühle bleiben in gemeinschaftlichem Gebrauch und Unterhaltung. Versetzte Güter und Gefälle kann jeder einlösen und so lange allein gebrauchen, bis der andere sein Teil bezahlt.

Der Burgfriede ist dem anderer Geschlechter ähnlich, z. B. dem von Löwensteinischen von 1466 und 1527 [2]). Es soll darnach kein Teil seinen Anteil am Schloss und Vorwerk Nordenbeck an einen Fremden verpfänden, verkaufen und verbrautgiften bei Verlust seines Anteils. Streitigkeiten sollen Joh. Schenck und Rabe von Canstein als Schiedsfreunde beilegen. Der, welcher das Messer zückt, soll 8 Wochen lang, wer den Anderen blau, blutig oder wund schlägt, 1/4 Jahr lang 2 Meilen von Nordenbeck sich entfernt halten und solches mit 10, bezw. 20 fl. zum Schlossbau büssen. Wenn gar einer den Anderen tot schlüge, so soll der Totschläger seinen Anteil verlieren und dieser an seinen Sohn fallen. Einem Knechte, der das Messer zückt, soll die Hand an das Schlossthor angenagelt werden, schlüge er einen blutrünstig, so soll man ihm die Hand abhauen, schlüge er einen tot, so soll man ihn sofort töten. Keiner soll seine Frau mit dem, was im Burgfrieden gelegen, bemorgengaben. Auch soll keines Erben Tochter in und an dem Schloss N. Gerechtigkeit oder Teil haben, sondern die Töchter mit Geld und Brautschatz abgefunden werden, eine Witwe aber im Besitz und Genuss bleiben. Sachbeschädigungen des Gesindes und der Kinder soll deren

---

[1]) Erbteilung ohne Tag. Nord. Rot. Nr. 670. 678 und Kopien im St. Archiv zu Marburg und Düsseldorf, derer von V. geschworener genugsamer bestettigter und uffgerichter Burgkfridt anno 1495. Nord. Rot. Nr. 69.

[2]) *Landau*, Hess. Ritterb. 1, S. 160 ff.

Herr mit 1/4 fl. zum Schlossbau büssen. Kein Erbe unter 15 Jahren soll das Schloss gebrauchen und bevor er diesen Burgfrieden mit aufgerichteten Fingern zu Gott und den Heiligen beschworen. Turmhüter, Wächter und Pförtner, sowie grössere Schlossbauten sollen gemeinsam bezahlt werden bei Meidung des Ausschlusses aus dem Schlosse. Keiner soll des Anderen angesagten Feind ins Schloss führen und wenn dieses unwissentlich geschehen, ihn 2 Meilen weit ohne des Anderen Hinderung geleiten. Endlich sollen die Waldungen zum Schlossbau gemeinsam und sorgfältig gehegt, gepflegt und weder verkauft, noch ausgehauen werden [1]).

Philipp von V. trat 1496 in die Ehe mit Beata von Düngelen [2]), Erbtochter des cleveschen Lehens Bladenhorst bei Castrop bei Dortmund, deren Familie durch Erbtöchter grössere Güter in der Mark, ein Gut zu Lünen im Fest Limburg u. a. erworben, so dass sich im Anfange des 16. Jahrh. die viermundischen Besitzungen von der Edder bis an und über den Niederrhein erstreckten und den Grafen von Waldeck gefährlich zu werden schienen.

---

[1]) Derer von V. geschworener genugsamer bestettigter Burgkfridt anno 1495. Nord. Rot. Nr. 69. Abgedr. Frankenberger Kreisblatt 1883, Nr. 82.

[2]) Eheberedung vom Dienstag nach Urbani, 31. Mai 1496. Nord. Rot. Nr. 146. Eine unrichtige Genealogie der von D. bei *von Steinen* a. a. O. III, S. 724.

Hermann von Düngelen, 1446,
ux. N. von Raesfeld von Ostendorp.

1. Heinrich von D. 1466, ux. Beatrix von Loë, Witwe des Goddert von Strünkede.	2. Rötger von D. ux. N. von Dailhausen, Erbtochter. 3. Jutta von D. mar. Bernd von Westerholt.	4. N. von D. mar. Bastard v. d. Mark. 5. N. von D. mar. Seden v. d. Recke zu Untrup.

Kinder von 1. Heinrich von D.:

1. Hermann von D. mar. Lotgard von Westhofen, T. Damians und Karden von Dahl.	2. Margarethe von D. mar. Goddert von der Recke.
Beata von Düngelen, Erbtochter von Bladenhorst; h. Philipp I von Viermünden.	N. von der Recke, h. Kurt von Ketteler zu Gerkenthal.
	Goddert von Ketteler, h. Sibylla von Nesselrode. 1511.

An Ursachen zum Streite fehlte es daher auch nicht. Der Streit hing teilweise zusammen mit dem von zwei Nürnberger Patriziern Ulrich Strack und Hans Amelreich seit 1496 eröffneten Bergwerksbetrieb auf Gold und Kupfer bei Nordenbeck und am Eisenberge bei Corbach. Landgraf Wilhelm III hatte der Gewerkschaft einen Schutz- und Schirmbrief erteilt [1]) und die Brüder von V. ihr einen Acker und das Wasser unter Eppe für 6 fl. Zins überlassen (1. Sept. 1496). Den Hauptgewinn wollten die Grafen ziehen, die Belästigungen aber auf viermundische Zehntäcker abschieben. Ausserdem behaupteten die von V., dass ihre Schwester Katharine von Canstein beschimpft und ihrer Kleinodien beraubt sei. Eine Fehde zwischen dem Grafen Philipp II von W. und Philipp von V. wurde zwar notdürftig auf einem Tage zu Fritzlar (1500) beigelegt, doch wurden nun beide Teile gegen einander vor dem hess. Hofgericht klagbar wegen Nichtausführung des Vertrags. Philipp von V. klagt, dass ihm, weil er sich in Dienst und Amt von Cöln und Hessen befunden, merklicher Unwille vom Grafen erwachsen, der ihm nach Leib und Leben getrachtet, das Dorf Hesborn geplündert, sodass er sein Anteil am Schloss Nordenbeck seinem Bruder Johann zu überlassen beabsichtigt habe. Aber auch Johann von V., der nicht an dieser Fehde beteiligt war, klagt vor dem Landgraf Wilhelm II über Belagerung, Raub und Brand, der ihm den alten Briefen und dem kaiserl. Landfrieden zuwider vom Grafen zugefügt worden, und dass der Graf seinen Untertanen verboten, ferner einem Viermund zu dienen. Der Streit zieht sich hin bis 1505, wo die von V. wegen 50 fl. Rente aus Sachsenhausen, rückständig seit ihres Vaters Tod, 100 fl. Darlehen und wegen der von den Nürnbergern zugefügten Holzfrevel und anderer Schädigungen klagen (6. Mai). Im Jahre 1506 hatten beide Brüder eine Fehde mit Henrich von Rehen, welcher ihnen mit Hilfe der Bürger von Corbach mit Mord und Brand grossen Schaden zufügte. Der Graf Philipp, dessen Hilfe sie laut der alten Verbündnisse Broseckes von V. anriefen, liess sie im Stiche und machte sie „uslendig“, sodass sie sich in ihrer Bedrängnis an Landgr. Wilhelm II, den sie im Jahre 1503 auf einer Reise nach Brandenburg begleitet hatten, wandten und den von Rehen einen Mord-

---

[1]) Urk. vom Dienstag nach vincula Petri, 2. Aug. 1496. Lehnbuch Landg. Wilhelms III D 2 fol. 13.

brenner nannten, welchen der Graf um sich leide. Der Landgraf befahl darauf dem Grafen und der Stadt Corbach den von Rehen zu stellen oder er werde andere Verordnung tun, worauf der Graf sich und seinen Sohn in Schriften entschuldigt und die gefasste Ungnade abzuwenden gebeten (18. Aug., 7. Sept.) [1]. Graf Philipp d. A. klagt umgekehrt: Die Brüder von V. hätten unglaublich gegen Gott, Ehre und Recht und den Landfrieden Schlösser und Städte verbrannt, heil. Kirchen und Kindbette entweiht, ihre Unterthanen zu Tode gemordet, an Geistlichen und Weltlichen auf freien Wegen Gewalt geübt und das Haus Huxol (bei Lichtenfels) ohne Fehde und Verwahrung verbrannt; er habe das Alles erduldet in der Hoffnung die Zwietracht beizulegen und es habe den Brüdern von V. zunächst das Recht zu suchen zugestanden, nicht seinem Sohne und der Stadt Corbach [2]. Kurt, Jörg, Erwin und Johann von Rehen und Philipp von Grafschaft zu Oberense waren in dieser Fehde gegen die von V. vereinigt gewesen. Die von Viermünden gaben seit dieser Fehde ihre Unabhängigkeitsbestrebungen auf und erneuerten die Verbündnisse vom Jahre 1422 und 1424, welche ihnen die Eisenberger Linie nicht gehalten, mit der Wildunger und öffneten derselben das Schloss gegen jedermann ausser gegen ihre gesippten Freunde [3].

Nach dem Tode Erzbischofs Hermanns IV von Cöln erneuerte Philipp von V. mit der übrigen westfälischen Ritter- und Landschaft nach dem Vorgange der rheinischen am 2. Nov. 1508 die alten Verbunde zur Erhaltung ihrer Rechte gegen den Missbrauch fürstlicher Gewalt und jede Veräusserung westfälischer Gebiete [4]. Jeder Erzbischof musste seitdem vor Empfang der Huldigung diese Rechte anerkennen.

Sein Bruder Johann, welchem das Gericht V. in der Erbteilung zugefallen war (1495), wohnte zu Nordenbeck. Gegenüber den Versuchen Volperts von Dersch die viermundische Hälfte des Gerichts abzulösen, behaupteten zwar,

[1] Hess. Hofgerichtsakte. *Articulato Deductio* von 1630, Beil. S. 16 u. Beil. Lit. M, S. 16 n. 4.

[2] Akten Landgraf Wilhelms II.

[3] Urk. vom Dienstag nach Invocavit, 23. Febr. 1507. Nord. Rot. Nr. 71.

[4] *Seibertz*, Urk. B. III, Nr. 1007. *Lacomblet*, Urk. B. IV, 496. Ueber den Zusammenhang dieses Protestes mit den hessischen Pfandschaften und Schuldforderungen vergl. *Heldmann*, Hess. Pfandschaften S. 45 ff.



wie früher gezeigt, Johann und später seine Neffen Johann II und Hermann von V. sich im Besitz, er gewährte aber durch zwei durch Schiedsfreunde aufgerichtete Verträge (1505 und 1508) den von Dersch gewisse Rechte an den viermundischen Rottländereien und Allodialwaldungen [1]. Nach Johanns I von V. Tod 1510 fiel sein Erbe an seine Brüder Philipp zu Nordenbeck und Ambrosius zu Neersen. In der darüber gemachten Erbteilung vom 6. Juli 1511 erhielt Philipp das Gericht Viermünden mit allen Gefällen und Nutzungen, Johanns Teil am Hause Nordenbeck mit allen von Johann genutzten Grundstücken; Ambrosius erhielt, wie später gezeigt werden wird, Geld- und Fruchtrenten. Auch Johanns Schulden und Barvermögen wurden gleichgeteilt, sowie dessen Dritteil an allen Lehen, jedoch Philipp als dem Aelteren und darnach zu ewigen Zeiten dem Aeltesten des Stammes von V. die Lehnshand vorbehalten [2]. In Verfolg davon löste Philipp von V. den von Dietrich von V. im Jahre 1369 an Dietrich Nymmes versetzten und von den 1410 erloschenen Nymmes an die von Dalwigk zu Lichtenfels gekommenen Teil des Ermelsberg (Hermannsberg) und Breitenhain auf einem Tage zu Immighausen 1524 ein [3] und sein Sohn Hermann von V. machte diesen nach ihm benannten Berg wieder urbar und ertragsfähig und baute daselbst einen Rittersitz [4].

Nach dem Tode seiner Gattin Beata von Düngelen († 1514), welche als die letzte in die viermundische Erbgruft zu Kloster Haina vor dessen Umwandelung begraben wurde, vermählte sich Philipp 1515 in zweiter Ehe mit der Witwe des Matthias von Saasen, Margarethe von Schönfeld, gen. von Grastorp, aus einem Münsterischen Geschlechte [5]. Aus dieser Ehe gieng ein Sohn Ambrosius d. J. hervor, welcher, wie später gezeigt werden wird, den Münsterischen Zweig der von Viermünden begründete.

---

[1] Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 236 (78).

[2] Urk. vom Sonntag nach Visitat. Mariä, 6. Juli 1511. Nord. Rot. Nr. 61. In einer Eingabe Adrians von V. vom 21. Mai 1666 ist dieselbe bezeichnet „am Donnerstag nach S. Sebastiani Tag, (13. Febr. 1511). Der Vertrag ist aufgerichtet durch Jörg von Hatzfeld, Herrn zu Wildenburg, und Georg Wolff von Gudenberg, Herrn zu Itter.

[3] Urk. der von Dalwigk vom 9. Dez. 1549. Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 233 (75).

[4] Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 245 (87). Vergl. oben S. 95.

[5] Ihr Wappen zeigt einen goldenen Mühlstein in rotem Felde, der auf dem Helm zwischen zwei roten Adlerflügeln wiederholt ist.

Von Philipp von V. liegt ein in schwerer Krankheit gemachtes Testament vom 19. Jan. 1518 vor [1]. Angesichts seines Todes befiehlt er seine Seele Gott und Maria, seiner Mutter, appelliert an die grundlose Barmherzigkeit Gottes und macht dann eine grosse Menge kirchlicher Stiftungen. Seine Exequien sollen mit Messen, Vigilien und Kommendationen im Predigerkloster zu Dortmund mit Zuziehung von 20 weiteren Priestern und sein Jahrgedächtnis daselbst „zu ewigen Tagen" gehalten werden, wofür er 25 fl. bestimmt, welche im Falle der Versäumnis von seinen Erben zurückgefordert und anderweit angelegt werden sollen. Weitere Begängnisse werden in den Kirchen zu Castrop, Niederense, sowie mit weiteren 15 Priestern im Kl. Haina im Beisein des Jörg und Philipp von Gudenberg zu Itter und dafür, sowie für die Kapellen zu Bladenhorst, Nordenbeck, das Licht zu Eppe und zu Merklinghausen [2], die Bruderschaften S. Anna und S. Sebastian zu Medebach, die Observantenklöster zu Corbach, Siegen und Marburg zu deren Bau Stiftungen an Frucht oder Geld bestimmt. Drei Jahre sollen am Gregoriustag für ihn Seelenmessen in den Klöstern zu Glindfeld. Haina und im Observantenkloster zu Corbach [3] gehalten werden und letzteres dafür 10 fl. sowie ausserdem 4 Mött Frucht erhalten und die Observanten soll man, wenn sie nach Nordenbeck kommen, nicht leer ausgehen lassen. Weitere Gefälle werden einem Priester, welcher am Altar zu Nordenbeck Messe halten und für seine und seiner Eltern Seelen bitten soll, und zwar in den drei ersten Jahren zur Erbauung eines Priesterhauses bestimmt. Dem Hauskaplan Henrich Gogrebe zu Nordenbeck soll eine Hose und ein schwarzer Rock gegeben werden, „damit er Philipps von V. Kindern getruwe sy und segge ihnen die Wahrheit". Seine Tochter Clara von V., welche schon als Kind geistlich verlobt worden, soll „eine gute Rente und jährlich 1 fl. in

[1] Urk. v. 19. Jan. 1518. Nord. Rot. Nr. 57. Abgedr. Frankenberger Kreisblatt 1883, Nr. 70—74.

[2] Merklinghausen war die alte Pfarrkirche von Hallenberg.

[3] Dieses erst 1487 gegründete Kloster, in welchem dessen Stifter Graf Philipp II. von Waldeck († 1524) und seine Gemahlin Katharina von Solms († 1492) und Philipp und Hermann v. Viermünden ruhen, bestand nach der Reformation noch 23 Jahre bis 1566. Seit 1543 wurden darin wöchentlich Katechismuspredigten gehalten. Im J. 1578 wurde im Kloster die Landesschule errichtet und 9. Mai 1579 eingeweiht. *Varnhagen*, Wald. Reg. Gesch. 2, 94 ff. *Holscher*, Die ältere Diözese Paderborn 1886, S. 358. *Schultze*, Wald. Reformationsgesch. 1903, S. 44.

ihre Hand zu Schuhen und Pantoffeln" und seine Magd Grethe Hensel, die ihm treu gedient und seinethalben eine fromme Magd sei, 60 fl., zwei Kühe, zwei Seiten Speck und zwei Schweine erhalten, seine Witwe eine Leibzucht von 50 fl., 50 Mött Roggen, je 25 Mött Gerste und Hafer und ein Zelterpferd. Den Söhnen wird der Verkauf und die Verpfändung von Gütern verboten und auferlegt, es mit dem Hause Nordenbeck nach Inhalt des Burgfriedens von 1495 zu halten. Sie sollen Niemandem, namentlich nicht den benachbarten Fürsten, Einsicht in die Familienurkunden gewähren ausser dem Pfarrer zu Niederense oder einem aus einem anderen Lande, welchem sie trauen. Ausserdem werden mit grosser Gewissenhaftigkeit noch einige unerledigte Bestimmungen des Testaments seines Vaters, einige Rückstände, darunter 10 Pfg. an einen Krämer zu Marburg, sowie einige Differenzen mit Philipp von Grafschaft zu Oberense, einem Priester Henning u. s. w. reguliert. Seine Witwe und deren Kind Ambrosius befiehlt er dem Bischof Johann von Münster und dem Domdekan Johann von Ketteler. Ein beigefügter Denkzettel über die Gerechtigkeiten und Pflichten der von V. sagt u. a., zu Nordenbeck sei ein gutes Buch, welches Herr Brosecke von V. habe schreiben lassen, dieses sollten seine Kinder bewahren. Das Gericht V. und der Zehnte zu Braunshausen seien nassauische Lehen, deren Briefe sich im (cölnischen) Bilstein befänden [1]). Auf das hessische Manngeld seien die alten Regenten 40 fl., die neuen alles schuldig geblieben, daher sein Sohn Johann nach Marburg reiten solle; die Briefe darüber befänden sich in einer Dose auf der Kemmenade zu Nordenbeck [1]). „Dieses Testament hatten seine Söhne pure angenommen und gehalten und Hermann von V. eigenhändig bezeichnet als „Copygen selgen Philipps von V., mynes leven selgen Vaders Testamentes".

Die obige Magd Grethe Hensel, welche mit dem halben Zehnten in dem jetzt wüsten Wernsdorf bei Elkeringhausen für ihre Lebenszeit belehnt war, sowie einem viermündener Hof zu Hesborn, stand länger als 60 Jahre in Diensten der von V. † 1562. Hermann von V., ihr Testamentsvollstrecker, löste beide Lehnsstücke mit 180

[1]) Die Briefe über das Gericht V. waren hiernach dem Bereiche der Landgrafen entzogen.

Thlr. an sich. Sie vermachte der Kirche zu Hallenberg, wo sie begraben wurde, 6 Thlr. für ihr Begräbnis und 30 Thlr. zu einer Armenstiftung, aus welcher Fleisch, Brot und Bier „zu ewigen Tagen" an die Armen am S. Martinsabend verteilt werden sollten, alles übrige Vermögen ihren Testamentserben [1]). Auch ein alter Jäger Eckhard Geiger hatte länger als 40 Jahre dem Philipp von V. gedient und war, 90 Jahre alt, noch 1538 in Jagdstreitigkeiten der von Gaugrebe und der Grafen von Waldeck Zeuge [2]).

Philipp genas damals von seiner Krankheit und legte in einem durch die waldecker Räte Jobst von Westphalen, Joh. von Wolmeringhausen und Adrian von Zertzen am 28. März 1523 aufgerichteten Vergleich mit Margarethe, Philipps von Grafschaft Witwe, geb. von Zertzen, die obigen Zehnt-, Wald- und Faselvieh-Streitigkeiten zu Oberense, damit ihrer beider Kinder nicht schwere Last und Unwillen nähmen, noch leiden, bei [3]); ebenso die Streitigkeiten mit dem Priester Dietr. Henning [4]).

Im Jahre 1519 belehnte er mit Volpert von Dersch zu V. den Bürger Heinrich Kessler zu Frankenberg mit einer Wiese zwischen Edder, Hermannsholz und Frölingswiese, einer Wiese auf der Nuhne und 2 Oertchen über und wider dem Gesenge für jährlich 8 Gänse an die Lehnsherrn und 8 Tornus an die S. Petrikirche zu V. zu deren Bau und „Gelüchte" [5]). Philipp von V. starb erst 9. Nov. 1528 und wurde im Observantenkloster zu Corbach begraben, wo auch seine zweite Gemahlin ruht.

Nach Philipps I Tod erneuerte sein Bruder Ambrosius von V. zu Neersen als Stammesältester laut des Vertrags vom Jahre 1511 die Aktivlehen im Jahre 1530 [6]). Von Philipps überlebenden Kindern erster Ehe sassen die Söhne Johann II und Hermann I in ungeteiltem

[1]) Marg. Hensel hatte diesen halben Zehnten von den von Grafschaft, sowie den Hof zu Hesborn an sich gelöst, ersteren mit 80 fl., letzteren mit 100 fl. und war von Philipp von V. versichert worden. Urkk. v. Laetare, 6. März 1524, Pfingstabend, 3. Juni 1525 und Dienstag nach Palmarum, 7. Apr. 1528. Urk. Hermanns von V. von Montag nach Palmarum, 23. März 1562. Nord. Rot. Nr. 150. 149b. 151. 152.

[2]) Urk. vom Dienstag nach Simonis et Judae 1538. Marb. St. A.

[3]) Urk. v. Sonnabend nach Simonis et Judae, 30. Okt. 1518 und Sonnabend nach Palmarum, 28. März 1523. Nord. Rot. Nr. 3 u. 1.

[4]) Philipp v. V. belehnte seinen Kaplan H. Gogrebe mit einem Garten vor dem Tränkethor zu Corbach, den Henning gehabt (2. Febr. 1527).

[5]) Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 189.

[6]) *Fahne*, Urk. B. des Geschl. von Meschede S. 164.

Gute von Nordenbeck und seinen Zubehörungen, dem halben Gericht V. und dem Amte Medebach mit der Grafschaft Züschen [1]). Anna war mit Jost von Hörde zu Boke vermählt, Katharina war seit 1524 die zweite Gemahlin des hessischen Marschalls Hermann von der Malsburg, welcher die Kriege Landgraf Philipps führte. Sie erhielt gegen Verzicht auf die elterlichen Güter 900 Gfl. Brautschatz mit Vorbehalt etwaiger Erbanfälle [2]). Sie starb erst 1597 und liegt in der Kirche zu Breuna begraben. Die obige Tochter Klara von V. war Nonne, später Priorin im Kl. Saarn a. d. Ruhr.

Johann II, welcher mit Anna, des Drosten Arnold von Bevern zu Bentheim Tochter, vermählt war und das Geschlecht fortsetzte, folgte als der Aeltere in dem cleveschen Lehen zu Bladenhorst allein und erhielt 12. April 1530 vom Grafen Wilhelm von Nassau die Belehnung mit Viermünden und dem Zehnten zu Braunshausen, sowie nebst seinen beiden Brüdern Hermann I und Ambrosius d. J. vom Landgraf Philipp am 22. Jan. 1531 das hessische Mannlehen [3]). Er machte im Heere Landgraf Philipps den Kriegszug nach Würtemberg zur Einsetzung Herzogs Ulrich mit 272 Pferden, ebenso seines Oheims Ambrosius von V. Eidam Adrian von Welle mit 134 Pferden mit [4]). Er stand dann in jülichschen Diensten, wo er mit Anderen von der märkischen Ritterschaft die geldrische Union der Herzöge Karl von Geldern und Johann von Cleve besiegelt (27. Jan. 1538) [5]). Als Oberst in hessischen Diensten machte er den schmalkaldischen Krieg mit, wurde verwundet und starb im Observantenkloster zu Erfurt, wo er auch begraben wurde. Wegen Teilnahme an diesem Kriege musste sein Bruder Hermann an den Kaiserhof zu Wien reisen, um Gnade bitten und eine beträchtliche Strafe erlegen [6]). Seine jung verstorbene Frau ruht in der Kapelle

---

[1]) Die weiteren Verhältnisse und die Erwerbsweise dieser Grafschaft siehe in den Hess. Pfandschaften S. 65—76.

[2]) Eheberedung von S. Thomas des Apostels Abend, 20. Dez. 1524, Nord. Rot. Nr. 172.

[3]) Lehnbr. vom 12. Apr. 1530. Nord. Rot. Nr. 314. 85. 137 und vom Sonntag nach Fabian u. Sebastian, 22. Jan. 1531 im St. Archiv zu Marburg.

[4]) *Kuchenbecker*, Anal. Hass. VIII, S. 261.

[5]) *Lacomblet*, U. B. IV, S. 666. Nr. 537.

[6]) Diese für Hessen gebrachten Opfer und Strafen hielten die von V. öfters den Landgrafen vergeblich vor, um ihren eingezogenen Besitz wiederzuerlangen.



zu Bladenhorst. Er hinterliess vier ebenbürtige Kinder Katharina, vermählt mit Dietrich von der Borch, Philipp II, welcher den Stamm fortführte, Johann d. J. und Arnold [1]).

Philipps I von V. zweiter Sohn Hermann I, geb. 6. Sept. 1501, cölnischer Amtmann zu Medebach, später auch paderbornischer Drost zu Dringenberg, führte die Verwaltung des Amts Medebach, des Gerichts V. und der Güter in Waldeck und im Sauerland von Nordenbeck aus, wo er eine umfangreiche Verwaltungskanzlei für seinen grossen, auf sehr verschiedenen Rechtstiteln beruhenden Besitz hatte, den er von Jahr zu Jahr vergrösserte [2]). Seine Vermählung mit Dieterike, des Dietrich von Büren und der Kath. von Klenck Tochter, welche ihm ausser Kleinodien und Kleidern im Werte von 1200 Gfl. eine Mitgift von 1700 Gfl. zubrachte, gewährte ihm dazu die Mittel [3]).

Nebst seinem Oheim, dem cölnischen Rate Ambrosius von V. zu Neersen, war er wiederholt zwischen Kurcöln und Hessen diplomatisch tätig. Beide nebst dem cölnischen Kanonikus Dr. Joh. Gropper, welcher in den kirchlichen Bewegungen des 16. Jahrh. eine bedeutende Rolle spielte, vereinbarten am Montag nach Aegidii, 3. Sept. 1536 zu Cassel mit den hessischen Vertretern, dem Marschall Hermann von der Malsburg, dem Kanzler Joh. Feige und Dr. Walter zur Beilegung langjähriger Hute- und Waldstreitigkeiten besonders in wüst gewordenen Orten und gegenseitiger Räubereien der Untertanen eine Grenzregulierung zwischen den Aemtern Battenberg und Hallenberg von Somplar an. Die Ausführung des Rezesses erfolgte in der Woche nach Vocem jucunditatis, 7. bis 11. Mai 1537 durch einen grossen Grenzbegang, welchem Hermann von V. und Philipp Schenck zu Schweinsberg als cölnische Amtleute zu Medebach und Hallenberg, der Landdrost Joh. von Quad, Dr. Joh. Gropper, Goswin von Ketteler, Dr. Degenhard Hase und der Kellner Wilh. von Hosse zu Arnsberg cölnischer-

---

[1]) Ausserdem hatte er eine Bastardtochter, verheiratet mit dem viermundischen Verwalter Jörg zu Dringenberg.

[2]) Verwalter waren Balth. von Hörde 1539, Henr. Röders 1551, Joh. von Geseke 1553, Liborius Hacke und Friedr. von Wehrden 1560. Besondere Dienste leistete in der Verwaltung der obige Kaplan Henr. Gogrebe.

[3]) Eheberedung von Epiphanias, 6. Jan. 1535, Nord. Rot. Nr. 290.

seits, der Statthalter Georg von Kolmetsch, der Kanzler Joh. Feige, der Amtmann Christoph von Steinberg zu Ludwigstein und die Räte Dr. Walter und Winter hessischerseits beiwohnten und ein von den Hessen auf cöln. Gebiet zwischen Hallenberg und Bromskirchen im Anfange des 16. Jahrh. errichtetes Blockhaus beseitigten [1]).

Im Jahre 1543 (Aug. 12.) wohnte Hermann von V. der zur Beförderung der cölnischen Kirchenreformation und zur Beilegung von Streitigkeiten mit Waldeck abgehaltenen Zusammenkunft Landgraf Philipps und Erzbischofs Hermann V von Cöln zu Volkmarsen bei. Ebenso wurde er 1544 von Hermann V mit einer geheimen Mission an den Landgrafen in derselben Sache betraut. Das Missglücken des Unternehmens Hermanns V, die obige hohe Strafe nach dem schmalkaldischen Krieg und die Stellung, welche Landgraf Philipp gegen das viermündensche Geschlecht eingenommen, machten ihn in den kirchlichen Bewegungen vorsichtig und zurückhaltend und hielten ihn fest bei der katholischen Kirche. Hermann wollte die alten Beziehungen zu Hessen erhalten. Nach Johanns Tod erhielt er mit dessen Söhnen die nassauische Belehnung mit dem halben Gericht V. (6. Okt. 1551), in welchem er, wie früher bemerkt [2]), den Rittersitz Hermannsberg neu hatte bauen lassen, wurde aber zu den grossen hessischen Landtagen von 1536 und 1542 nicht, wie andere hessische Landsassen, berufen. Als er deshalb die vom Landtag zu Homberg 1536 ausgeschriebene Türkensteuer und Schafschatzung (à Schaf 1 Albus) verweigerte, weil er dieselbe an Waldeck, wo er sein Domizil hatte, entrichtete, wurde er von dem Rentmeister Grebe zu Battenberg mit Wegnahme des Gerichts Elbringhausen bei Battenberg bedroht. Er zog es deshalb vor, dieses wüste Pfarrdorf mit den zugehörigen, aus der diedenshausenschen Erbschaft kommenden Gütern zu Bromskirchen dem Fürsten 1539 für 500 Gulden zu verkaufen, weil ein halb Ei besser sei, als ein leer Dorf [3]). Dieser zweite Zuwachs, welchen die fürstliche

[1]) Der Rezess ist teilweise abgedruckt in Chr. Voigts von Elspe Delineatio bei *Seibertz*, Quellen III, S. 190, vollständig in *Seibertz* Blättern zur Kunde Westfalens 1876, S. 39. *Heldmann*, Hess. Pfandschaften, S. 63.

[2]) Hess. Zeitschr. N. F. XXIV, S. 245.

[3]) Kaufbrief v. 7. Juli, Montag nach Visit. Marie 1539 nebst mehreren Erwerbsurkk. im St. Archiv zu Marburg. Nord. Rot. Nr. 330. Elbringhausen, vordem ein arnsbergisches Lehen (*Seibertz*, Urk. B. Nr. 665, S. 281) ist jetzt ein einsamer Hof, dessen Marke die von

Macht an Gütern und Einkünften von dem viermündenschen Geschlecht durch Kauf erwarb, bestand aus folgenden Stücken: dem Dorf Elbringhausen, „das nun eine Wüstung ist", der Vogtei, dem Gericht und Kirchlehen daselbst, der Vogtei und dem Gericht mit der Herrschaft zu Bromskirchen, dem Hof zu Beltershausen, „darauf etwan her der Ritter Thomas von Beltershausen gewohnt", der Vogtei zu Linsphe, einer Wiese zu Linsphe, den Hahnen und Hühnern von jedem Haus daselbst, dem halben Zehnten und allen Wiesen daselbst, einer Wiese über Somplar und dem Zehnten zu Zimmershausen, mit welchem Brosecke von V. von dem Erzbischof Konrad von Mainz 1392 zu Mannlehen belehnt worden war. Hermann von V. klagt über diesen Verkauf vor dem Grafen von Nassau: „Gott erbarm es, dass mir mein elterlich Erbe so abgedrungen wird". Er fasste seitdem gegen den Landgrafen, der dadurch den nördlichen Teil des Amtes Battenberg erwarb, einen bitteren Groll, der nachgehends selbst Schadenfreude über des Fürsten Unglück im schmalkaldischen Kriege äussert. Hermanns von V. mit den von Dersch gemeinsames Verfahren gegen die Huhn von Ellershausen wegen deren im Gericht V. gelegenen Besitzes Treisbach und sein Erwerb des Zehnten am Daumenberg bei Sachsenberg von Rabe von Dersch ist früher dargestellt worden, wie auch seine Klagen gegen Joh. von Dersch wegen der ihm von diesem widerfahrenen Beeinträchtigungen im Gericht V.[1]). Als in der Fehde des Eitel Wolff von Gudenberg zu Itter gegen die Grafen von Waldeck die letzteren ihre Landsassen aufboten, befand sich auch Hermann von V. mit 3 Pferden darunter (26. März 1547). Am Elisabethentage, 19. Nov. 1549 wohnte Hermann einem Tage der Schencke zu Schweinsberg bei als gekorener Freund über ihren Burgfrieden, wo er und alle Schencke sich gegenseitig Handgelübde getan, ihn wie einen Schenck zu halten, „wie das von Alters gewohnlich gewest ist", und er einen Rezess derselben besiegelte[2]).

Dersch als ihr Eigentum beanspruchten und, als die Beamten zu Battenberg dort ein Vorwerk bauen liessen, dessen Beseitigung infolge einer Beschwerde Rabes von D. erlangten. Auch Beltershausen und Linsphe sind Wüstungen bei Bromskirchen. — Auch die Stadt Battenberg wurde durch Kanzleibescheid zu dieser Steuer angehalten (30. Sept. 1537).

[1]) Hess. Zeitschr. N. F. XXIV, S. 239—241. 245—247.

[2]) Nord. Rot. Nr. 682—684.

In der Folgezeit knüpfte Hermann von V. Beziehungen zu dem Stifte Paderborn an, welche vermutlich mit der Erlangung einer Domherrnstelle zu Paderborn für seinen Neffen Arnold von V. zusammenhingen. Einen im Jahre 1545 erworbenen Besitz vor Dringenberg veräusserte er schon 1546 an Jürgen Kregel, gen. Stubecke, und seine Frau Anna, „weil sie mit vielen Kindern befallen" [1]). Am 30. April 1546 erwarb er von dem lippischen Landsassen Jost Eickmann zu Webbel, später Drosten zu Blomberg, der wegen Verdachts der Teilnahme an den Einfällen des Grafen Otto von Rietberg in die Grafschaft Tecklenburg von den Grafen von Bentheim längere Zeit im Gefängnis gehalten wurde, und dessen Neffen Jost Heintze, gen. Gleisener, zu Driburg ein grösseres, den Kirchen zu Borgentreich und Eissen versetztes Gut, den Eichhof zu Eissen nebst seinen Zubehörungen in der Wüstung Messinghausen und deren Umgegend mit dem Rechte alle versetzten Teile dieses Gutes an sich zu lösen [2]). Zur Bezahlung des Brautschatzes für seines Bruders Johann Tochter Katharina, verh. von der Borch, erborgte Hermann von V. bei dem paderbornischen Dompropst und Kanzler Heinr. von Cöllen und dessen „Haushälterin Goste und ihren natürlichen Töchtern Anna und Katharina, derselbigen Erben", ein Kapital von 700 Goldgulden und verschrieb ihnen eine jährliche Rente von 35 Thaler zu Paderborn „in ihrer Würden und deroselbigen Mitbeschriebenen sicheren Behaldt" aus diesem Hofe zu Eissen [3]).

Ausser den Gütererwerbungen machte Hermann einträgliche Geldgeschäfte mit Juden, Fürsten und Edelleuten. Ein an Reinhard von Brempt ausgeliehenes grösseres Kapital lieh er an Joh. von Altenbockum aus (1548) und erwarb dafür zunächst pfandweise von demselben das

[1]) Urk. v. 30. Aug. 1545 u. 11. Nov. 1546. Nord. Rot. Nr. 551, 559. 685—687.

[2]) Verkaufsbrief des Jost Heinze vom Abend Philippi et Jacobi app. 1546. Bestätigungsbrief Jost Eickmanns von Misericordias domini, 24. Apr. 1547. Beide Urkk. waren von dem Freigrafen Henr. Simon zu Warburg ausgestellt und besiegelt. Nord. Rot. Nr. 548—550. Ueber Eickmanns Händel vergl. *Joh. Piderit*, Chronicon 1627, S. 617 ff. Im Jahre 1562 brachte das Gut zu Eissen von 5 Pächtern, 14 Malter Frucht partim, 1½ Thlr. 5 Schill. 5 Hühner u. 100 Eier Pacht. Wann und an wen dieses Gut später gekommen, ist nicht ersichtlich.

[3]) Urk. vom Tage Katharine virg., 25. Nov. 1562; „besiegelt von dem würdigen und ehrbaren Arndt von V., Domküster zu Paderborn und Domherrn zu Münster". Nord. Rot. Nr. 553, dessen jüngste Urkunde.

Gut Wiesche bei Bochum im Kirchspiel Harpen [1]). Der Bischof Friedrich von Würzburg und das dasige Domkapitel verpfändeten ihm für ein Darlehn von 5000 Gfl. die Bede aus der Stadt Iphofen und versprachen ihm eine Zinse von 9 Prozent, indem sie den gesetzlichen Zinsfuss von 5 Prozent und das reichsgesetzliche Verbot höheren Zinsfusses für diesmal ausser Kraft setzten (1558). Mit der Vermehrung des viermündenschen Besitzes und Reichtums wuchsen der Neid und die Furcht der Nachbarn und für Hermann selbst die Verlegenheiten, Streitigkeiten und Prozesse, zumal seine Mittel mit den Begriffen des Rechts nicht immer im Einklang standen, z. B. die gegen die Grafen von Wittgenstein gebrauchte Entziehung der diedenshausenschen Reversbriefe über die Lösung der Grafschaft Züschen. Hermann war daher gegen das Ende seines Lebens nicht bloss mit den von Hohenfels und von Dersch wegen der Lösung des halben Gerichts Viermünden [2]), sondern auch mit anderen Nachbarn in viele Streitigkeiten und Prozesse geraten. Selbst Kurcöln zog 1562 die Enlösung des Amts Medebach in Erwägung [3]). In dem früher erwähnten Memorial vom 11. Juli 1543 tröstet sich Hermann für den Fall etwaiger Ablösung des Gerichts V. damit, dass sein Geschlecht doch seine Erbgüter zu V. „die Erbgulde, die Hölzer (Waldungen), Höfe, Kothen, Grebenpacht, Zehntgulde, Renten und den Hermannsberg samt den dazu erkauften Gütern“ dann immerhin noch behalten werde [4]).

2. Der viermündensche Erbschaftsstreit, der Verlust des Hauses Nordenbeck, des halben Gerichts Viermünden und der Güter in Hessen und Waldeck. 1563—1664.

Während dieser Streitigkeiten starb der Drost Hermann von V. plötzlich und ohne Testament zu Nordenbeck 18. März 1563 und wurde wie seine früh verstorbene erste Gemahlin und sein Vater Philipp im Observanten-

[1]) Das Haus Wiesche war in der Mitte des 18. Jahrh. fast verwüstet und seine Güter versplittert. *von Steinen*, Westf. Gesch. 1754, Bd. III, S. 273. Das Gut kam an die von Ossenbruch, dann an die von Bönninghausen.

[2]) Die Verhandlungen und Prozesse über die Einlösung des halben Gerichts V. mit den von Hohenfels und Dersch sind früher dargestellt. Hess. Zeitschr. N. F. 20, S. 383—385 und 24, S. 244 ff.

[3]) *Heldmann*, Hess. Pfandschaften S. 73 ff.

[4]) Hess. Zeitschr. N. F. 20, S. 336 u. 384. Nord. Rot. Nr. 326 und 327.

kloster zu Corbach 20. ejusd. begraben [1]). Er hinterliess ausser seiner ebenbürtigen Tochter Anna aus einer weiteren Ehe einen unebenbürtigen Sohn Adrian von V. Seine Kinder, sowie seines Bruders Johann Söhne, Philipp II, Arnold und Johann der Jüngere, für welche er die Lehen empfangen hatte, wurden protestantisch. Philipp II als der Aelteste folgte im Lehen zu Bladenhorst; er diente, obwohl Protestant, bei vier Kurfürsten von Cöln am Hofe zu Bonn. Arnold war die leitende Persönlichkeit des Geschlechts, er steht mitten in den Bewegungen des 16. Jahrh. und namentlich in denen der Stifter nach dem Augsburger Religionsfrieden. Als sechsjähriges Kind von seinem Oheim Hermann zum geistlichen Stande bestimmt hatte er die erste Tonsur erhalten und war nach seinen Studien seit 1562 Domherr (Domküster) zu Paderborn, erklärte aber 1565 vor dem Kapitel seinen Uebertritt zum Protestantismus. Er verwaltete das Amt Medebach und wurde ohne sein Zutun und trotz seiner Bedenken wegen etwaiger Kollisionen infolge dieser cölnischen Bedienung 1567 zum ersten hessischen Hofrichter zu Marburg bestellt. Er war seitdem der einflussreichste Beamte zu Marburg [3]) und genoss bei Landgraf Ludwig IV, der ihn öfters zu diplomatischen Missionen an den Kaiserhof und die Stiftskapitel gebrauchte, ein unerschüttertes Vertrauen und war getragen von der Achtung der fürstl. Räte und der Glieder der Universität, während Landgraf Wilhelm IV an Arnolds cölnischer Bedienung Anstoss nahm und angestachelt von den mit den von Viermünden streitigen Grafen von Waldeck und Wittgenstein ihn zeit Lebens hasste [4]). Wenn sich ihm auch eine glänzende Laufbahn auftat, so hafteten sich doch Widerwärtigkeiten und Demütigungen mancherlei Art an diesen Schritt in die Welt und haben ihn nicht verlassen bis an sein Grab. Arnold zählt zu den Persönlichkeiten, deren Bestrebungen nicht mit Erfolgen, welche für die grosse Menge den ein-

---

[1]) Sein Grab wurde bei einem Erweiterungsbau des dasigen Gymnasiums (1884) gefunden, der Grabstein roh und ohne Kunstwert; der Kopf, der einen ungewöhnlich starken Bau zeigte, wurde aber in der folgenden Nacht gestohlen.

[2]) Hess. Pfandschaften S. 81.

[3]) L. Ludwig unterstützte ihn bei dem Baue eines Landhauses zu Elkeringhausen und gab ihm eine Zollbefreiung für 4 Fuder Weins (10. März 1585).

[4]) Eine dadurch veranlasste widerliche Begegnung beider zu Römhild siehe Hess. Pfandschaften S. 82 ff.

zigen Massstab der Beurteilung und die Legitimation für ihre Taten abgeben, gekrönt worden sind. Er trat mit Anna Spiegel von Peckelsheim, einer Schwester der Frauen des Philipp Milchling von Schönstadt, Oberamtmanns der Niedergrafschaft Katzenellenbogen, und des katholischen westfälischen Landdrosten Kaspar von Fürstenberg, in die Ehe, welche jedoch gleich wie die anderer Prälaten jener Zeit kinderlos blieb. Seine protestantische Gattin wurde als die Schwester von Viermund gleich wie die Schwester von Schönstadt von Fürstenberg nach dem Tode seiner ersten Frau und von seinen Kindern wie eine Mutter in Freud und Leid geliebt und geehrt.

Hermanns von V. Neffen, Johanns Söhne, nahmen alsbald Besitz vom Hause Nordenbeck und dessen Gütern in Hessen, Waldeck und Westfalen. Johann d. J. nahm seinen Sitz auf dem Hofe Hermannsberg bei Viermünden. Bei dem hessischen Adel wurden nach fränkischem Rechte die Stammgüter mit Ausschluss der weiblichen Nachkommen vererbt [1]). Auch für das viermündensche Geschlecht war dieses Recht im Burgfrieden von 1495 und im Testamente Philipps I von 1518 anerkannt und bestimmt, dass das Schloss Nordenbeck niemals an Töchter kommen, sondern diese mit Brautschatz abgefunden werden sollten. Die Brüder von V. erboten sich auf einem im August 1563 zu Nordenbeck unter Beisein beiderseitiger Freunde abgehaltenen Verhandlungstag ihre Base Anna von V. nach Gebühr auszustatten. Anna verweigerte jedoch eine solche Ausstattung und Abfindung anzunehmen, sie wollte „sich nicht behandeln lassen, als wenn sie ihrer Eltern ebenbürtiges Kind nicht wäre“, und verlangte die Güter ihres Vaters. Sowohl das Schloss Nordenbeck, wie das Haus Bladenhorst waren von der Spillenseite an das viermündensche Geschlecht gekommen. Dieser Erbstreit hat den Verfall des Geschlechts verursacht. Aus einer „jungen, blöden Jungfrau“ wurde Anna, da ihr der Kindersegen versagt war, eine kalte, hartherzige, herrschsüchtige, unversöhnliche Frau. Als ihre Vettern zur Fortführung des Prozesses wegen der Freigrafschaft Züschen, sowie zum Empfange der hessischen Manngeldbelehnung der Urkunden bedurften, verweigerte Anna auch trotz eines deshalbigen Spruches der Verwandten deren Herausgabe,

[1]) *Landau*, Hess. Rittergesellschaften, S. 33. *Kopp*, Nachr. von den geistl. Gerichten 1, S. 23.

wollte auch die Aufsuchung „eines alten Testamentes“ d. h. Philipps I von 1518 und der Familienverträge von 1495 und 1511 nicht gestatten und drohte ihren Vettern durch den Amtmann des Grafen Philipp IV von Waldeck das Schloss Nordenbeck dem Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, zu welchem schon ihr Vater Hermann dunkele Beziehungen gehabt hatte, zu Lehen aufzutragen. Beide Streitteile baten den Landgrafen Philipp als Oberherrn seine Räte H. von Kalenberg und R. Scheffer zu einem Verhandlungstage zu Corbach zu entsenden. Der Fürst erliess am 8. Dez. 1563 einen scharfen Befehl an die Brüder von V., ihrer Base und deren Grossmutter von Büren keine Versperrung zu tun, und an Anna, sich im Hause Nordenbeck zu halten und den Tag zu Corbach am Montage nach Thomas, 20. Dez., mit ihren Freunden zu besuchen, damit sie nicht depossediert werde. An dem Besitz des Adels hing die Wehrhaftigkeit des Landes. Bereits hatten sich mehrere Fürsten in diesen Erbstreit gemischt, Landgraf Philipps Gegner, Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig, Markgraf Johann von Brandenburg und Erzbischof Sigismund von Magdeburg zu Gunsten der Anna von V., Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg als Lehnsherr von Bladenhorst zu Gunsten der Brüder. Von den Grafen von Waldeck war Graf Wolrad II von der Eisenberger Linie für die Brüder, die er wiederholt das in seinem Amt gelegene Haus Nordenbeck zu verwahren aufforderte, während Gr. Philipp IV d. A. von der Wildunger Linie auf Seiten Annas das alleinige Erbrecht der Söhne an den Stammgütern des Adels in Waldeck leugnete. Um jede Einmischung fremder Herren abzuschneiden, war Landgraf Philipp bemüht beide Teile gütlich zu vergleichen oder den Erbstreit rechtlich entscheiden zu lassen. Um das Haus Nordenbeck gegen einen Handstreich zu sichern, beabsichtigte er dasselbe für den Corbacher Tag durch seinen Amtmann zu Itter zu besetzen, stand jedoch auf den Rat seiner Räte davon ab.

Ohne Vorwissen ihrer Verwandten hatte sich Anna plötzlich im Beisein der Räte Herzogs Heinrich d. J., Heinrich Grote und Lucas Bachschmidt, am 19. Dez. 1563 zu Corbach mit dem unlängst aus dem Hugenottenkrieg zurückgekehrten Grafen Heinrich IX von Waldeck-Rhoden, einem gering begüterten Herrn, vermählt, mit welchem sie anfangs in Naumburg, seit 1568 bis zu seinem Tode

(3. Okt. 1577) auf dem Hause Itter lebte [1]). Ihre Vettern sahen darin den Versuch, ihnen einen mächtigen Gegner aufzuladen und den viermundischen Besitz den Grafen von Waldeck zuzuwenden. Dem Grafen Wolrad II war es jedoch lästig, einen Grafen von Waldeck zu Nordenbeck „auf der Nase sitzen zu haben". Die Brüder von V. besetzten daher das Schloss mit Bewaffneten und übten dieselben wie zu einer bevorstehenden Fehde im Schiessen.

Auf dem Tage zu Corbach, 20. bis 22. Dez. 1563, erschienen die Brüder von V. mit 19 Freunden aus der hessischen und westfälischen Ritterschaft, darunter Ambrosius von V. zu Oeding, Bernd von V., Otto und Christoph von der Malsburg, Adrian von Bylandt zu Welle, Dietrich und Jost v. d. Borch, Werner von Wallenstein, Apel von Berlepsch; 13 andere hatten abgeschrieben oder ihre Teilnahme nicht zusichern können, darunter Kurt Ketteler, Gerh. von Meschede. Dieser Erbstreit bewegte den ganzen Adel. Anna, jetzt Gräfin von Waldeck, war vertreten durch obigen Grafen Philipp IV von Waldeck und die obigen Räte Herzogs Heinrich d. J. Die hessischen Unterhändler schlagen vor: die Lehen und ebenso Bladenhorst bei dem Stamme zu belassen, für Nordenbeck aber an Anna 12,000 fl., sowie alle fahrende Habe, Kleider und Silbergeschirr und von den Pfandschaften den halben Pfandschilling zu entrichten. Wer von beiden Teilen eine Pfandschaft ganz an sich löst, solle dieselbe behalten. Die Brüder von V. bieten der Anna 10,000 Thlr. nebst dem nötigen Silbergeschirr, auch habe dieselbe von ihrer Grossmutter noch 12,000 fl. zu erwarten. Anna und Graf Philipp IV lehnen diesen Vorschlag ab, weil ihr das väterliche Erbe nicht für Geld feil sei. Auch die alte Witwe des hessischen Marschalls Hermann v. d. Malsburg, Katharina von V., bezeugte nachdrücklich durch einen Magister Joseph das Herkommen des Geschlechts, dass die Güter bei dem Stamme verblieben, die Töchter mit Brautschatz abgelegt würden [2]). Anna berief sich darauf, dass Gott, der Herr, selbst das Erbrecht der Töchter Zaleapheads bestätigt habe (4. Mose 27, 1—9). Die Unterhändler schlugen daher eine Teilung vor, Nordenbeck für

---

[1]) *Schultze*, a. a. O. S. 361.

[2]) Nachgehends tat dieselbe nebst ihren Schwestern Anna von Hörde und der Priorin Clara von V. bei Ldg. Philipp gegen Annas Ansprüche Einspruch, indem sie anderenfalls auch noch unbefriedigt seien (24. Febr. 1564).

Anna, Bladenhorst für die Brüder von V. Dieses lehnten letztere und Gr. Wolrad II ab, welcher die von V. nicht aus Waldeck verwiesen wissen wollte. Der Güteversuch zerschlug sich. Die hessischen Räte publizierten am S. Stephanustag, 26. Dez. 1563 einen vorläufigen Bescheid, dass die Brüder von V. ihrer Base freien Verkehr mit den Ihrigen und Unterhalt im Hause Nordenbeck gewähren sollten. Jeder Teil, mit Argwohn gegen den anderen erfüllt, befürchtete infolge der plötzlichen Vermählung Annas einen Ueberfall. Um nicht die für das Erbrecht wichtigen Stammesbriefe in andere Hände kommen zu lassen, vermehrten die Brüder von V. die Besatzung des Schlosses. Am Tage vor dem Christfest 1563 kam es deshalb zwischen beiden Teilen zu einer Prügelei. Arnold, damals noch Domherr, wollte sich zu dem „Briefkasten", dem Familienarchive, begeben, um die oben erwähnten Urkunden in Annas, mehrerer Zeugen und Notarien Gegenwart herauszunehmen. Da stellte sich Anna, so berichten Dietrich v. d. Borch und Philipp von Canstein, welche in Abwesenheit der beiden anderen Brüder von V. das Schloss inne hatten, an Landg. Philipp, nebst ihren Mägden und ihrer Grossmutter Katharina von Büren [1]), welche seit langer Zeit an das Bett und Zimmer gefesselt, jetzt aber „Feuer und Wasser" schrie, vor die Briefkammer mit Knütteln und Bettstangen zur Wehre und wehrte sich mit Scheltworten, Schlagen und Ohrfeigen so ritterlich, dass es für Jungfrauen und Gräfinnen zu viel gewesen, und Arnold, der die Mägde durch Knechte hinausbringen lassen wollte, von seinem Vorhaben abstand. Der Anna wurde dabei der Mantel, Aermel und Halstuch vom Leibe gerissen. Seitdem erfüllte sie ein unversöhnlicher Hass gegen Arnold.

Nach Johanns d. J. von V. Rückkehr erneuerten die Brüder in der Nacht des 3. Christtags den Angriff auf das Archiv mit besserem Erfolg. Johann schaffte zwei Wagen mit Urkunden und Silbergeschirr über die paderbornische Grenze nach Dringenberg, dessen Verwalter Jörg mit Johanns d. J. von V. Bastardschwester verheiratet war. Die Sache war diesmal durch den Schreiber Liborius Hacke, den Landgraf Philipp deshalb verhaften lassen wollte, geglückt. Der Landgraf publizierte hierauf am

[1]) Die Witwe von Büren vermachte für ihr Begräbnis im Observantenkloster 150 Thlr., welche ihre Tochter Anna 1594 den Geistlichen zu Corbach zahlte.

1. Jan. 1564 den sog. Hessischen Rezess vom 31. Dez. 1563. Darnach soll vorbehaltlich ihres Rechtes beiden Teilen Nordenbeck gemeinsam bleiben, die Brüder sollen ihrer Base freien Verkehr mit den Ihrigen und Unterhalt gewähren, und laut eines weiteren Rezesses vom 28. Febr. 1564 die Bewaffneten des Schlosses binnen 4 Tagen abgeschafft, der Briefkasten und Silbergeschirr zurückgebracht, von beiden Teilen versiegelt, sicher verwahrt, jedem Teil sein Recht vorbehalten und dem Grafen Philipp IV d. A. jede Einmischung verboten werden. Jetzt verlangte Gr. Wolrad II unter Versicherung seiner Unparteilichkeit, dass der Streit vor ihm als Ordinarius in erster Instanz entschieden werde, sofern die auf den 28. Februar anberaumte gütliche Verhandlung zu Cassel erfolglos sein sollte (24. Febr., 7. März). Der Landgraf, der nur einem Ueberfall und der Einmischung fremder Herren hatte vorbeugen wollen, erkannte darauf dem Grafen das Gericht in erster Instanz zu; er versehe sich zu den Grafen, dass sie den Parteien schleunige Rechtshilfe gewähren und keinem Teile wegen verweigerten Rechtens oder Parteilichkeit zu beklagen Ursache geben würden (9. März). Demgemäss erboten sich die Grafen beiden Teilen zur Rechtshilfe (18. Mai). Anna war thatsächlich der Hinterlassenschaft ihres Vaters entsetzt. Sie kam nur dreimal jährlich, um Besitz zu behaupten, nach Nordenbeck, wurde aber nur mit Unwillen aufgenommen, oder gar mit Unwillen an der Pforte abgewiesen, weshalb sie wiederholt bei dem Landgrafen sich über Verletzung des hessischen Rezesses beklagte. Im Jahre 1564 fand Johann d. J. von V. das früher erzählte blutige Ende durch Johann von Dersch [1]).

Da die Güter des Hauses Nordenbeck und Bladenhorst in mehrerer Fürsten Gebieten gelegen waren, so strengte Anna „dem Stammes und allgemeinen Landesgebrauch zuwider“ einen 25jährigen Prozess, dessen Ende nur Arnold erlebte, vor dem R. K. Gericht zu Speier an, welches 20. Sept. 1564 ein Mandat zur Inventarisation des Nachlasses Hermanns von V. gab, welche die Brüder von V. jedoch verweigerten, worauf dieses Mandat kassiert und der hessische Rezess vom 31. Dez. 1563 und 28. Febr. 1564 vom R. K. Gericht als bindend bis zum Austrag der Sache bestätigt und beide Teile in den ordentlichen Prozess-

---

[1]) Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 248 ff.

weg verwiesen wurden (28. Nov. 1565). Anna liess diesen Bescheid durch einen Notar 4. März 1566 zu Nordenbeck verkündigen, ihre Vettern weigerten sich denselben anzunehmen und liessen ihn nur durch den Schreiber Hacke, am Thore anhören. Die Brüder von V. hatten einen „Haufen" von Advokaten angenommen, durch deren jährlichen Wechsel sie die Klagbeantwortung bis zum Jahre 1568 verschleppten, wo ihnen bei Meidung des Eingeständnisses sich zu erklären aufgegeben wurde.

Philipp II von V. suchte bei den Grafen von Nassau am 1. März 1564 um die Belehnung mit dem halben Gericht V. nach. Dieselbe wurde wegen der schwebenden Streitigkeiten mit den von Dersch und dann wegen der Sequestration des Gerichts V. infolge der Entleibung des Johann von V. verzögert. Die Gerichtsbarkeit zu V. stand längere Zeit ganz stille. Im Verlauf dieses Prozesses zog Landgraf Ludwig IV die Einlösung sowohl der viermundischen, als der dersischen Hälfte des Gerichts V. in Erwägung und liess sich, wie früher dargestellt worden ist, durch Vertrag vom 13. und 14. März 1575 das Lehnrecht über die viermundische Hälfte von den Grafen von Nassau abtreten. Er belehnte dann seinerseits die Brüder Philipp II und Arnold von V. aufs neue zu Mannlehen mit ihrer Hälfte, verbesserte sogar das Lehen mit einer Fruchtrente aus der Butzmühle und sicherte für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes den viermündenschen Töchtern eine Abfindung von 1500 fl. zu. Die Brüder von V. machten dafür ihre 4 Allodialhöfe zu V. den Grafen von Nassau lehnbar. So wurde der Besitz des halben Gerichts V. auf neuer Grundlage den Brüdern verliehen, welche sich dadurch gegen die Ansprüche ihrer Base, wie der Dersche gesichert hielten. [1])

Auch den übrigen Besitz suchten sie auf neuen Grundlagen durch neue Verträge zu sichern und ihren Besitz und ihre Interessen mit denen der Fürsten und deren Ansehen zu verknüpfen. In einem Burgfrieden und Erbeinigung vom 6. und 8. Aug. 1567 wiederholten beide Brüder von V. unter Bestätigung des alten Burgfriedens von 1495, die Bestimmungen Philipps I von 1511 und 1518 über die Häuser Nordenbeck und Bladenhorst und die Abfindung der Töchter mit Brautschatz dass ihnen aber die mütterlichen Güter gelassen, auch

---

[1]) Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 266 ff.

die Frauen niemals mit beiden Häusern beleibzüchtigt und alle Streitigkeiten durch adelige Schiedsfreunde beigelegt werden sollten. Diesem Burgfrieden trat ihres Vaters Halbbruder Ambrosius von Viermund-Oeding mit der Bestimmung bei, dass im Falle des Mangels männlicher Nachkommen des Ambrosius oder der Brüder die Mannleibserben des anderen Teils die nächsten Folger und Lehnserben für die Lehen sein und die Belehnung bei den Lehnsherren suchen und empfangen sollten. Der Vertrag wurde von Bernhard von V., dem Komtur Bernhard von Bevern zu Otmarsheim, Gerlach von Bevern und Eckbrecht v. d. Malsburg besiegelt, ihm auch von Maximilian II am 22. Jan. 1569 die erbetene kaiserliche Bestätigung erteilt [1]. Indessen die Zeit der Burgfrieden, durch welche die Geschlechter ihre Stammgüter sicherten, war vorbei; sie mussten vor dem eindringenden römischen Rechte weichen.

Endlich begründeten sie unter Kassierung der älteren Pfandbriefe auch den Besitz des Amtes Medebach neu durch mehrere Verträge mit den Kurfürsten Salentin und Gebhard Truchsess von Cöln. Sie verzichteten gegen das Erzstift auf mehrere ältere Guthaben, wogegen dieses ihnen auch den Pfandschaftsanteil der Schencken zu Schweinsberg am Amte Medebach an sich zu lösen überliess und versprach, dass eine Ablösung des Amtes nur zu des Erzstifts eigenem Behuf und Gebrauch und nicht durch einen Anderen geschehen solle [2].

Am 15. April 1577 erkannte das R. K. Gericht auf Immission der Anna, Gräfin von Waldeck, in den Besitz des halben Hauses Nordenbeck mit seinen Zubehörungen und auf Restitution aller davon erhobenen Nutzungen, sowie die Erhebung der zur Beweisung ihrer Ansprüche dienlichen Urkunden „aus ihren Kisten, Kasten, Truhen und Behaltnussen" und deren Transsumierung, gab aber noch zweimal Aufschub. Keiner der Lehnsherrn, Hessen, Kurcöln und Nassau wollte an den von ihnen abhängenden Mannlehen der Klägerin eine Gerechtigkeit zugestehen und erliessen, als sich die R. K. Gerichtserkenntnisse zu

---

[1]) Kais. Reichs-Registraturbuch zu Wien. Der Burgfrieden ist abgedruckt in „Verissima facti species in Sachen der Freiherrn von Keppel contra Graf von Virmont" 1734, S. 53—57.

[2]) Vorläufiger Vertrag d. d. Arnsberg, 11. Dez. 1578. Vertr. d. d. Poppelsdorf, 14. Dez. 1579. Verfügung Erzb. Gebhards Truchsess d. d. Arnsberg, 14. Dez. 1581. *Heldmann*, Hess. Pfandschaften S. 92 ff.

deren Gunsten neigten, dahingehende Verfügungen [1]. Jetzt suchte auch selbst Landgraf Wilhelm IV, der einen gleichen Vorschlag Landgraf Ludwigs IV 1577 abgelehnt, die Sache zu des Hofrichters Gunsten zu wenden. Beide Fürsten liessen durch ihre Räte Georg Riedesel und Burkh. Cramm der Gräfin die vielen „Diffikultäten" dieses Prozesses und wie ihr Tun zum Untergange der Rittergeschlechter und ihr selbst zu übeler Nachrede bei dem Adel gereichen werde, und ihr namentlich die Unmöglichkeit einer Succession in den Mannlehen in Hessen und Kurcöln, „deren ein Weibsbild unfähig", vorstellen, um sie zum Verzicht auf die bereits erstrittene Hälfte zu bewegen, denn ein halb Haus sei eine halbe Hölle. Beide Fürsten erboten sich sogar zu einer persönlichen Verhandlung zu Treisa (im Sept. 1580). Indessen waren alle Vorstellungen bei der hartherzigen Frau vergeblich. Laut eines weiteren Mandates des R. K. Gerichts vom 16. Juni 1580 musste der Hofrichter Arnold von V. der Klägerin am 1. Jan. 1581 die Hälfte des Hauses Nordenbeck und aller seiner Zubehörungen, d. h. des halben Gerichts V., der 4 Erbhöfe daselbst und des Hermannsbergs einräumen. Zum Dank gegen Gott für diesen Obsieg richtete Anna seit Ostern 1581 auf ihre Kosten in der geraume Zeit wüsten und unbenutzten Kapelle zu Nordenbeck eine Freitagspredigt durch den Pastor zu Niederense ein. Anna war mit dem Erstrittenen noch lange nicht befriedigt, sie verlangte auch die Hälfte an allen Lehen, am Amte Medebach und der Freigrafschaft Züschen. In dem von den Verurteilten erlangten Revisionsverfahren erfolgte zunächst die Erhebung und Transsumierung der Urkunden. Mit diesem grossen archivalischen Geschäfte, dessen Frucht die grosse und wichtige Urkundensammlung, das Nordenbeckische Rotulum documentorum transsumptorum von 1581 ist, müssen wir uns näher beschäftigen.

In Vollzug der deshalbigen Kommission vom 20. Juni 1581 langten am 2. Sept. j. J. die R. K. G. Advokaten Dr. Paul Büchner und Dan. Loys zu Nordenbeck an, wurden auf geschehene Meldung vom Thorhüter eingelassen und bei der inneren Schlagbrücke vom Hofrichter, „wie wohl übel zu Fuss" mit dargebotener Hand, dann auch von Anna, Gräfin-Witwe von Waldeck, freundlich

[1] Verf. des Gr. Johann von Nassau v. 28. Aug. 1577, des Kurf. Gebhard Truchsess von Cöln v. 14. Dez. 1581.

begrüsst und entledigten sich trotz des Protestes der viermündenschen Verwandten, des Ambrosius von Viermund-Neersen und Dietrich von Viermund-Oeding [1]) seit dem 4. Sept. in vierwöchentlicher Arbeit ihres Auftrags. Es wirkten dabei mit seiten der R. K. G. Advokaten: die Notare Joh. Friedr. Löscher und Jac. Bart, seiten der Klägerin: als Advokaten Dr. Leonh. Canies aus Cassel, Lic. Henr. Flöringk aus Lemgo, als Notare und Schreiber: Melchior Lycaula (Wolfstall) aus Corbach, Theophil Didemeyer aus Cassel, Joh. Schwinderlauf aus Wildungen, Joh. Ludowicus aus Medebach, Daniel Faber aus Itter, seiten der Verklagten als Advokat: Dr. Sixtinus aus Marburg, als Notare und Schreiber: Konr. Scharff von da, Eberwein Capito aus Steinfurt, Gregorius von Wenda aus Göttingen, Konr. Dickelius aus Girkhausen, Konr. Hengk aus Medebach, im Ganzen 17 Personen.

Vor Beginn des Geschäfts erhoben beide Teile gegenseitige Beschuldigungen wegen Wegführung des Archivs und Verletzung der Siegel an der Archivtüre; Arnold von V. erhebt Einwendung gegen die Person Lycaulas, dessen Vater 30 Jahre als Advokat gegen den viermündenschen Stamm tätig gewesen, und bemerkt, dass sie, die Gebrüder von V., dem Landgraf Philipp als Obrigkeit bei ihren adeligen Ehren durch Handschrift und angeborene Ringpetschaften die Versicherung der Restitution und vor dem R. K. Gericht den Manifestationseid geleistet, die Gräfin aber habe hinterrücks in Abwesenheit der Brüder von V. sich mit ihrer Freundschaft zu den Briefen getan und etliche, namentlich eine Schuldurkunde der von Hövel über 800 fl. nebst 2 goldenen Ketten und etlichem Silbergeschirr bei Seite gebracht und behalten; die Besichtigung der Briefe werde derselben durch ihres Vaters eigene Hand dartun, was dessen Wille und Meinung gewesen sei. Die Gräfin-Witwe bietet die Rückgabe dieser Urkunde, nebst den 2 goldenen Ketten und etlichem Silbergeschirr, gegen Auszahlung ihres Anteils am Kapitale, welches die Brüder von V. erhoben hätten, an, da ihr durch R. K. Gerichts-Urteil vom 15. Apr. 1577 die Possession in alle beweglichen und unbeweglichen Erb-, Pfand- und Lehngüter, Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeiten ihres Vaters zuerkannt sei. Nach weiteren gegenseitigen Beschuldigungen klärt der Hofrichter die Sache

[1]) Urk. d. d. Jülich, 29. Aug. 1581 und d. d. Oeding, 9. Sept. 1581.

dahin auf, dass die 800 fl. nicht von den Brüdern von V. erhoben, sondern für eine Schuld Hermanns von V. bei dem Domkapitel zu Paderborn an die Gebrüder von Hörde, deren Bürgen, gegeben und von diesen die Schuld übernommen worden. Die Kommissare beeidigen darauf die Notare und Schreiber auf richtiges Lesen, Reden, Schreiben und Geheimhaltung, sie gewähren trotz der Gräfin-Witwe Widerspruch, jedem Teile eine Kopie und lassen die Beschuldigungen auf sich beruhen.

Nachdem Arnolds Einspruch gegen Lycaulas Zulassung bei der Erhebung verworfen, kommen beide Teile überein am 7. Septbr., ohne ihre Anwälte in eigener Person „der Eröffnung der Kästen, Truhen, Herausnehmung und Reposition der brieflichen Gewahrsame" beizuwohnen und den Kommissaren die Schlüssel zuzustellen. Das Archivsgemach ist hofwärts hinter einem von Arnold bewohnten Zimmer gelegen. In dem Gewölbe befanden sich 5 versiegelte Kasten und ein versiegeltes Kromfass, welche die Kommissare mit A B C D E F bezeichnen liessen, mit ungefähr 2000 Urkunden. Die Kommissare liessen die Transsumenda in ein corpus zusammenziehen und vor ihrer Abreise am 24. Oktober 1581 jeder Partei eine von ihnen und beiden Notaren beglaubigte Kopie zustellen. Der Hofrichter liess am 19. Septbr. durch Greg. von Wenda noch eine Schachtel mit 4 Perg. Urkunden und 12 Papierstücken, die er von Anderen erhalten und deren Originale er wieder zustellen müssen, zur Transsumierung und als „zur Ergänzung der im ersten Trügelein gefundenen Urkunden dienlich", zustellen, dem jedoch auf Annas Widerspruch ebensowenig stattgegeben wird, wie seinem Antrage, die Urkunden zu grösserer Sicherheit in dem grossen Turme des Schlosses zu reponieren, und wie umgekehrt dem Antrage der Gräfin-Witwe auf Arnolds Widerspruch, ihr als einzigen Tochter und Erbin ihres Vaters dessen Kleinodien, zwei Taschen, ein goldenes Armband mit dessen Wappen und Namen, einige goldene Ringe, Stücke Goldes, Edelsteine, 1 weiteres goldenes Armband und alte Silbermünzen laut des Urteils vom 15. Apr. 1577 alsbald zu verabfolgen oder ihr in Rechnung zu stellen. Nachdem nach Vollendung des Werks die Urkunden reponiert, verschlossen, „die Truhen, Kisten, Kasten und Stübich von beiden Teilen wieder verpötschiert, sind die Kommissarien den 24. Octobris von Nordenbeck wieder abgeschieden". Ueber den Vollzug statteten Letztere 15. Dez. 1581 dem

R. K. Gericht Bericht ab, welcher die Vorrede des „Rotulum" bildet. Es folgt dann ein kurzer Vorbericht der Kommissare d. d. Nordenbeck 22. Okt. 1581 über die Veranlassung und Prinzipien des Werks, zu dem sie auf Antrag des klägerischen Anwaltes Dr. Joh. Augsburger am 20. Juni 1581 deputiert worden. Von den 2000 Urkunden sind „die zum Beweiss der Frau Klägerin als Impetrantin der geklagten Erbschaft dienlichen Urkunden ad transsumendum beigelegt, diese nach Anerkennung der Handschrift und Siegel transsumirt und collationirt, in das gegenwärtige Convolut zusammengezogen, welches in foliis 986, in documentis 698 numeros enthält", woraus dann ein grosses Werk erwachsen. Unter den Originalen befänden sich zwar ältere Lehn- und Reversbriefe, deren Abschreiben jedoch auf Antrag der Frau Impetrantin und zur Gewinnung der Zeit unterlassen worden unter Beschränkung auf die Zeit der Ritter Kurt von V. (1454—1488) und Philipp von V. (1488—1528) als beider Parteien Gross- und Urgrossvater.

Dieser Grundsatz ist jedoch in Wirklichkeit nicht eingehalten, sondern es sind auch viele ältere Urkunden, besonders als Anlagen aufgenommen worden; die älteste ist aus dem Jahre 1314, die jüngste von 1562. Es wird vor der ersten Urkunde bemerkt, dass mit der grossen Truhe A, „in welcher 6 kleine Trühelein verschlossen gewesen", begonnen worden, im Folgenden fehlt jedoch die Angabe, welche Urkunden in den einzelnen Truhen beruht haben. Unter den Dokumenten ist die Nummer 70 übersprungen, die Anlagen sind nicht numeriert, sondern als „inliegend" bezeichnet. Das Werk enthält demnach 697 Haupturkunden, davon 45 ältere, aber auch einige jüngere lateinische, welche kirchliche Verhältnisse betreffen [1]); 25 Urkunden sind doppelt und zwar 6 lateinische in notarieller Uebersetzung [2]) oder (6) als Anlagen, eine sogar vierfach darin [3]). Bei der Mannigfaltigkeit des viermündenschen Besitzes und der Zeit (1314—1562) bietet das Werk ein buntes Durcheinander; gar daraus die Ansprüche der Klägerin zu begründen und den obigen Urkunden von 1495 und 1518 gegenüber zu erweisen, dürfte auch einem gut geschulten Juristen unmöglich sein. Doch ist eine

[1]) Nr. 52 vom Jahre 1505; 64 vom Jahre 1359.

[2]) Nr. 26 = 27. 28 = 29. 185 = 332. 203 = 76a. 343 = 127. 372 = 688c.

[3]) Nr. 67 = 186 = 372 = 688.

bestimmte Ordnung des Archivs trotz früher Verschiebungen zu erkennen [1]).

Das reichskammergerichtliche Original des „Rotulum“, leserlich von 4 Händen geschrieben, wurde von dem Kgl. St. Archive zu Wetzlar am 27. April 1852 an das Waldeckische Hofgericht abgegeben, welches dasselbe nach öffentlicher Bekanntmachung dem verstorbenen Gutsbesitzer Arnold Canisius zu Nordenbeck als Interessenten und Nachbesitzer der viermündenschen Güter auf seine Meldung zustellte. Ausserdem besitzt die Familie Canisius noch ein von einem cölnischen Schreiber Joh. Hansen laut dessen Quittung d. d. Cöln, 26. April 1771 angefertigtes zweibändiges „Uralt von Bourscheidt-Nordenbeckisches Lagerbuch“, welches eine Abschrift der der Klägerin gewährten Originalausfertigung des Rotulum documentorum transsumptorum ist und Bd. I, S. 1—195 den Bericht über die geschehene Transsumption und die dabei gepflogenen Verhandlungen genau wie das reichskammergerichtliche Original enthält. Der Rest des I. Bandes, sowie Bd. II enthalten 698 Nummern. Der Schluss lautet: Finis. Laus deo. folia 966, documenta transsumpta et vidimata 698. Es folgen die Unterschriften von Buechner, Loys, Didemeyer, Scharff, Datum sontags, den 22. Oktober 1581 zu Nordenbeck. Ob die beiden anderen Originalausfertigungen des „Rotulum“ für die Klägerin und für die Verklagten noch vorhanden sind und wo dieselben beruhen, hat sich nicht ermitteln lassen.

Beide Teile liessen ihre Sache auch durch persönliche Fürsprache in Speier betreiben, der Hofrichter durch seinen Schwager, den Landdrosten Kaspar von Fürstenberg auf dessen Reichstagsreisen; die Gräfin-Witwe reiste selbst dorthin, wo sie den R. K. Gerichtspräsidenten Frh.

---

[1]) Der Inhalt ist folgender: Nr. 5—22 von Bürensche Lehen, 26—31 Itterische Lehen der von V., 36—53 Güterverzeichnisse, 77—83 Nassauische Lehen, 87—119 Hessische Lehen, 93—100 Corveyische, 103—119 Cölnische Lehen und Güter in Westfalen, 120—132 Lehen und Güter in Waldeck, 133—138 der nassauische Zehnten zu Braunshausen, 173—175 die Messstiftung für das Geschlecht im Kloster Grafschaft, 192—202 der Zehnten zu Gellershausen bei Wildungen, 261—269 Güter zu Goddelsheim, 295. 296 und 689—693 der ältere grosse Güterbesitz zu Allendorf an der Lumda, 304—309 das Gut zu Twiste, 310 bis 337 die Gerichte Viermünden und Rengershausen, 338—364 die Freigrafschaft Züschen bei Hallenberg, 373—498, 500—506, 523—545 Lehnbriefe und Reverse über viermündensche Aktivlehen, 548—561 die Gütererwerbungen Hermanns von V. im Stifte Paderborn, 672 bis 677 Gefälleregister.

Kuno von Winnenburg und Beilstein kennen lernte und ehelichte. Kuno stammte aus einem trierischen Geschlechte, sein Vater war kaiserlicher Rat, wiederholt Gesandter und Reichshofratspräsident, seine Brüder Joh. Daniel und Johann Domherrn zu Cöln [1]). Der Freiherr liess sich in den Ehepakten (31. Juli 1583) von der Gräfin-Witwe alle ihre elterlichen Güter, sowie ihre Ansprüche gegen ihre Vettern in die Ehe und für ihren kinderlosen Sterbfall zu erblichem Eigentum verschreiben. Anna hatte sich nur die Aussetzung einiger Legate vorbehalten.

Philipp II von V. starb, 51 Jahr alt, mit Hinterlassung von 10 unmündigen Kindern, darunter 3 Söhne: Johann † 1590, Philipp Arnold und Hermann II, am 21. Jan. 1584 zu Bladenhorst, wo er in der Kapelle ein ansehnliches Grabmal hat [2]). Nach seinem Tode erkannte das R. K. Gericht auch in revisorio zu Gunsten der Klägerin (26. Sept. 1587) [3]). Anna und ihr Eheherr Kuno von Winnenburg haben dann auf Grund der R. K. Gerichtserkenntnisse die Unterlegenen ausgezogen und ausgesogen. Arnold musste ihr zunächst alle Lehn- und Allodialgüter, die Züschenau, das Gericht Viermünden, das halbe Amt Medebach, sowie das Haus Wiesche (Wesken) bei Bladenhorst, welches er und sein Bruder Philipp von Johann von Altenbockum gekauft, und sonstige Lehen in Hessen und Waldeck mit Ausnahme des halben Hauses Nordenbeck und seiner Zubehörungen nebst 1000 Gfl. einräumen. Da ihr auch die Restitution der Nutzungen seit 1563 bei Strafe der Acht zuerkannt (13. Dez. 1586) und deren unberechenbarer Wert von den Winnenburgs zu der Summe von 125,000 Goldgulden geschätzt wurde, welche Arnold und seines Bruders Kinder zu leisten ausser Stande waren, ausserdem Philipps II Kinder für den Anteil an Bladenhorst 18000 Gfl. zahlen sollten, so traten nach dreiwöchentlicher Verhandlung Arnold und Philipps Witwe und die Vormünder ihrer Kinder Herm. von Diepenbrock und Lambert von Oer „in Betrachtung der nahen Verwandtschaft beider Teile, die von einem Blute entsprossen, dessen Untergang die von Winnenburg nicht gern sehen werde“, durch Vertrag, d. d. Nordenbeck, 16. Dez. 1587, der Freifrau von Winnenburg nicht bloss die eingeräumte

[1]) *Keller*, Gegenreformation I, S. 67. 331.
[2]) *Varnhagen*, 2, S. 66. *Von Steinen*, a. a. O. III, 17, S. 738.
[3]) Das Urteil des R. K. Gerichts bei *Meischneri* decisiones camerales, dec. 10 ff.

Hälfte, sondern das ganze Haus Nordenbeck mit seinen Zubehörungen, die Dörfer Braunshausen, Dreislar, die Grafschaft Züschen, das Gericht V. mit den Erbhöfen, das Haus Hermansberg, das halbe Amt Medebach, die in und um Corbach gelegenen Höfe, Zehnten und Renten end- und erblich ganz ab jedoch, „dass sofern unter den eingeräumten Gütern kündliche Mannlehen wären, nach Absterben der Freifrau von Winnenburg, ihren etwaigen Leibeserben und denen von Viermünden, einem jeden, wie auch sonsten den Lehnherrn ohne deren Consens hiermit der Lehen halber nichts praejudicirliches eingewilligt und ihr Recht vorbehalten sein solle", wohingegen die von W. „von ihrer Forderung, so sie an Bladenhorst und anderen viermündenschen Gütern zu haben vermeint, abstehen und verzichten will". Doch müssen ihr die Unterlegenen noch 21,000 Thaler bar zu erstatten oder zu verzinsen versprechen und auf das Haus Bladenhorst verschreiben, sowie auch das Haus Wiesche im Kirchspiel Harpen mit allen Zubehörungen abtreten und auf eine Tutelforderung von 20,000 Thlr., welche die Brüder von V. aus Hermans von V. Vormundschaft über sie hatten, verzichten, der Hofrichter der Freifrau von W. auch allen Hausrat, Kleinodien, Kleider, Leinen und Bettzeug, welches ihm seine Frau zugebracht, für seinen Todesfall folgen lassen [1]), und sich mit dem prekarischen Besitz des Hauses Elkeringhausen und einem Deputat für seine Lebenszeit begnügen. Der hartherzigen Siegerin gereicht es noch in ihrem Testament (3. Juni 1589), durch welches sie ihre Güter ihrem Gemahl aufs neue verschrieb, zur Genugtuung, dass Gott ihre Vettern gedemütigt und Arnold sie gebeten, ihm ein Stück Brot sein Leben lang zu geben. Dieses war die „friedliche Aussöhnung" [2]). Auch ihre gerühmten Stiftungen waren mehr aus Gehässigkeit gegen ihre Vettern zufolge eines Gelübdes, als aus Barmherzigkeit gegen die Armen gemacht und bestanden aus meist zweifelhaften und streitigen Forderungen.

---

[1]) Aus einem Schreiben Arnolds von V. an Landgraf Ludwig IV.

[2]) Im Jahre 1582 hatte sie mit Arnold einen ärgerlichen Streit wegen eines Kirchenstandes in der Kirche zu Nieder-Ense, in welchem die Grafen von W. einschreiten mussten, und später einen Streit mit der Gräfin Margarethe von Waldeck über Gefälle zu Itter, die sie durch den hess. Amtmann Stephan Schotte sequestrieren liess, sich jedoch 1590 um die Hälfte und Kosten verglich.

Landgraf Ludwig IV, welcher diesen Ausgang des Prozesses nicht hatte verhindern können, aber die von Winnenburg die Früchte desselben nicht geniessen lassen wollte, schritt sofort zur Lösung der viermundischen Hälfte des Gerichts V.[1]). Er wollte der Anna und ihrem „fremden" Gemahl kein Pertinenzstück in Hessen einräumen. Er liess am 29. Dez. 1587 durch den Rat Siegf. Clotz die Urkunden über das Gericht V. von Dillenburg holen und im Januar 1588 den Hofrichter zur Leistung von Reiterdiensten auffordern, zu welchen dieser, weil er, selbst krank, sein ganzes Vermögen verloren, ausser stand war. Am 11. März, Montag nach Oculi, lässt L. Ludwig durch den Notar Konr. Scharff aus Marburg und zwei Gerichtsschöffen aus Vöhl der Freifrau von W. auf Nordenbeck die Lösung und zum Empfange des Pfandschillings Termin auf das Rathaus zu Frankenberg auf den 29. April, Montag nach Jubilate, verkündigen. Die Freifrau nahm die Kündigung mit der Erklärung ihrer Erwägung entgegen. Der Fürst liess alsbald vom Gericht V. Besitz ergreifen und sequestrierte durch den Rentmeister zu Frankenberg wegen Rückstandes der 1582er Türkensteuer auch die 4 Erbhöfe und den Hof Hermannsberg. Der Schultheiss Joh. Günste zu Frankenberg verbot unter Glockenschlag den Einwohnern und Meiern zu V. Gefälle und dem Müller die Pachtfrucht den Winnenburgs zu entrichten, er setzte auf den Hermannsberg einen Förster ein, verbot jede Waldnutzung zu V. und Breidenhain. Gegen dieses gewaltsame Vorgehen des Fürsten konnten, nachdem die hohenfelsische Erbdeduktion des Fürsten anerkannt war, von der Freifrau von Winnenburg, welche „in den nassauisch-hessischen Vertrag von 1575 nicht einbegriffen", nicht leicht Einwendungen erhoben werden. Die von Winnenburg suchten jetzt den Hofrichter als den Urheber dieses Vorgehens des Fürsten aus dem Hause Elkeringhausen, wie aus der Schenkischen Hälfte des Amts Medebach zu verdrängen. Sie erwirkten einen Befehl Erzb. Ernsts an die Räte zu Arnsberg, diese Hälfte dem Hofrichter zu kündigen. Der Hofrichter bat den Landgrafen von der Lösung des Gerichts V. abzustehn[2]) und um seine Fürsprache bei dem

[1]) Die Gefälle aus dem Gerichte V. betrugen: 41 Thlr. 5½ Alb. Geld, 1 Thlr. 10 Alb. 4 ₰ Gartenzins, 36 Mött Korn, 16 Mött Hafer, 20 Gänse.

[2]) Schreiben vom 2. Juni 1589.

Kurfürsten, da die Schenkische Hälfte nie in Hermanns von V. Besitz gewesen, sondern nach Guntrams Schenck Tod von den Brüdern von V. an sich gelöst, diese dann vom Kurf. Salentin damit belehnt und von Gebhard Truchsess durch einen Vertrag mit dem Hofrichter darin bestätigt worden waren unter dem Vorbehalt einer Lösung nur für das Erzstift. Landg. Ludwig stand jedoch von der Einlösung nicht ab. Kuno von W. hing ihm deshalb einen Prozess vor dem R. K. Gericht an und erwirkte laut einer Reichskonstitution vom Jahre 1570, welche den Reichsständen eigenmächtige Arreste verbot, ein Mandat (27. Aug. 1589) auf Possession, welches jedoch auf L. Ludwigs Widerspruch, dass Kuno von W. weder von seiner Frau legitimiert, noch ein Reichsstand und daher der Konstitution nicht „fähig“ sei, und kraft seines väterlichen Testamentes überhaupt keine Güter besitze [1]), auch das Pfandrecht des halben Gerichts V. „neuerlicher Zeit per realem oblationem, numerationem, consignationem ac depositionem via et modo, quibus decet, factam tam ratione tituli, quam possessionis durchaus resolviert und erledigt sei“, unter Kostenfälligkeit des Gegners kassiert wurde (5. März 1595). Wo das Pfandgeld angeboten und hinterlegt sei, ist nicht gesagt. Es ist jedenfalls weder damals, noch nach dem Prozesse von der Freifrau angenommen worden; ein darüber aufgenommenes Instrument ist nicht vorhanden [2]) und daher erwähnen weder die von V. in der Folgezeit dieses Pfandgeld, noch wissen die fürstl. Räte über dessen Zahlung eine Gewissheit zu erbringen. Dem Hofrichter und seinen Neffen zu Bladenhorst gegenüber, welche nichts gegen den Lehnherrn verbrochen und auch durch kein Manngericht des Lehens entsetzt worden waren, sowie den von Viermund zu Neersen gegenüber, welche bei dem Vertrage vom 13. März 1575 nicht zugezogen waren und nicht mitgewirkt hatten, war das Verfahren Landg. Ludwigs, der überall den Adel aus den Gerichten und Jagden zu verdrängen suchte, ein schreiendes Unrecht.

[1]) Kuno von W. hatte laut dieses Testamentes nur 200 fl., wofür ihn die Weinrente zu Zell verschrieben war. *Günther*, Cod. dipl. Rheno Mos. V, S. 333.

[2]) L. Ludwig: „Die von V. den Pfandschilling nicht annehmen wollen, weshalb derselbe deponirt und consignirt und darüber ein Instrument aufgenommen (12. Jan. 1592). Und wir auf vorhergegangene Loskündigung und angebotenes Pfandgeld, sintemal ermelte Freie von W. an selbigem Gericht in nichts berechtigt, noch in beregten viermundtischen Vertrag mitbegriffen gewesen, gebührliche Verordnung gethan“ (3. Mai 1603).

Der Hofrichter wurde alsbald auch aus der Pfandschaft des Amtes Medebach von Kuno von W. durch die Hilfe seiner Gönner, der nach dem truchsessischen Bürgerkrieg mächtigen katholischen Reaktionspartei, den resignierten Kurfürsten Grafen Salentin von Isenburg, den Landdrosten Eberhard von Solms, den Rat Lic. Gerhard Kleinsorgen und den cölnischen Rat Dr. Joh. Merl, unter dem Vorgeben der Gefährdung der kath. Religion verdrängt, obgleich es mit der Beständigkeit der Freiherrn von Winnenburg in der kath. Religion nicht besser als mit anderen vom Adel im 16. Jahrh. bestellt war [1]). Die Dienste des Rates Dr. Merl wollte Kuno „neben dankbarlicher Verehrung gern wieder beschulden" (12. Aug. 1588). Am 16. Mai 1588 erliess der Kurfürst Ernst Befehl an Kleinsorgen und die Räte zu Arnsberg, die viermündensche Hälfte des Amts dem Freiherrn einzuräumen und liess dem Hofrichter die Schenkische Hälfte kündigen und für den 16. Oktober Termin ins Rathaus zu Brilon zum Empfange des Pfandschillings festsetzen; die Kündigung erfolgte auf dem Hause Elkeringhausen am 9. Juni 1588. Am 16. Dezember liess der Kurfürst den Pfandschilling durch den Freiherrn von Winnenburg anbieten und deponieren. Die Immission des Letzteren erfolgte erst nach längeren Verhandlungen vor der Regierung zu Arnsberg 5. Juni 1589, der nähere Verlauf dieser Amtsverpfändung an den Frh. Kuno von W. und der Ab- und Einlösung durch die Amts-Eingesessenen selbst am 18. Dez. 1600 ist anderwärts dargestellt worden [2]).

Der Hofrichter lebte nach dem Prozesse in Marburg, im Herbste zu Elkeringhausen. Seine Schwachheit hinderte ihn im Herbste 1592 nach Marburg zurückzukehren. Durch den Pastor Mag. Antonius Steinrück zu Niederense für sein Ende vorbereitet, starb er hier arm und vergessen, nachdem er am Sonnabend, 14. Nov. Abends das Sonntagsevangelium von der Wiederkunft des Herrn, Matth. 24, 15—28, gelesen und den 6. Psalm gebetet und sich und seine Gattin der Gnade des Herrn befohlen, nach einem ruhigen Schlaf Sonntag, 15. Nov. 1592 in der Frühe zwischen 5 und 6 Uhr unter den Händen seiner Gattin

[1]) Kunos von W. Verwandte waren sämtlich lutherisch, (Hessische Pfandschaften S. 161 ff.) auch die Pfarrei Beilstein 1584 protestantisch. *De Lorenzi*, Gesch. der Pfarreien der Diözese Trier 2. 147.

[2]) Hess. Pfandschaften S. 158—168. Die Einlösung durch das Amt selbst wird von *Seibertz*, Blätter zur Kunde Westf. 1869 Nr. 8 irrig als Sage bezeichnet.

und seines Dieners „selig ohne alles Achen und Krauchen“ und wurde am 20. Nov. unter zahlreichem Gefolge von Edelleuten und Volk und der Pastoren zu Corbach und Goddelsheim in die Pfarrkirche zu Niederense „more Lutheranorum ehrlich“ [1]), begraben, wobei ihm Steinrück die Leichenpredigt über Psalm 34, 20: Der Gerechte muss viel leiden, aber der Herr hilft ihm aus dem Allen, hielt. Arnold von V., der dem hess. Fürstenhaus und Land als oberster Richter 25 Jahre lang mit Fleiss und Treue gedient und viel Geschicklichkeit, wie L. Ludwig IV bezeugte, bewiesen, wird von den hess. Geschichtschreibern nicht einmal dem Namen nach erwähnt, obgleich die Quellen über ihn reichlich fliessen. Sein Nachlass kam in Konkurs. Seine Witwe empfahlen ihr Schwager von Fürstenberg und ihre Brüder Rab und Werner Spiegel der Fürsorge L. Ludwigs. Fürstenberg bot ihr seinen Hof zu Meschede zur Wohnung an, sie zog jedoch Marburg vor, wo sie täglich Gottes Wort hören und Gott allein dienen könne. Noch vor des Hofrichters Begräbnis liess die Freifrau von W. am 17. Nov. das Haus Elkeringhausen mit seinen Gütern notariell „apprehendiren“. Sie schloss sich ohne ihren Gemahl dem Leichenzuge bei dem Hause Nordenbeck zu Wagen an und fuhr, ohne sich von den Verwandten zu verabschieden, direkt vom Pfarrhause zurück. Des Hofrichters Witwe wurde auch in der Folgezeit trotz deshalbigen Interzession der Landgrafen Ludwig und Moritz bei dem Kurfürst Ernst und der Beschwerde Urbans von Boineburg bei der Regierung und deren deshalbiger Verfügung (22. März 1594) im Besitze des auf ihre Kosten erbauten Hauses Elkeringhausen gewaltsam bedrängt [2]). Die Witwe † 21. Juli 1608 [3]).

Die harte Frau von W. kam selbst mit ihrem „freundlichen“ Gemahl in Streit und Prozess. Sie hatte das ihr durch den Nordenbecker Vertrag eingeräumte Gut Wiesche

---

[1]) *Pieler*, Tagebuch Kaspars von F. S. 152. Akten, Das Ableben des Hofrichters betr. Marbg. St. Archiv.

[2]) Boineburg schreibt: Gott wolle der Witwe ferner Gnade verleihen, dass sie vor der unruhigen Frau Frieden haben möchte (27. Mai 1594).

[3]) *Pieler*, S. 378 gibt 1600 an, indessen (S. 285) wohnt sie noch 1607 einer Hochzeit bei. Sie vermachte der Kirche und Pfarre zu Ense je 50 Thaler und verlangte dafür dass sie neben ihrem Gemahl, der zwischen ihrem Kirchenstuhl und dem Taufstein ruht, beigesetzt werde (12. Okt. 1598). *Schumacher*, Verz. der Urkk. der Pfarrei Nieder-Ense in den Wald. Geschichtsblättern 1902. II, S. 127.

an Joh. von Syndern verpachtet (10. Juli 1594), Kuno jedoch ohne ihr Vorwissen Aenderungen und Anordnungen getroffen, die Schlüssel an sich gebracht, und dem Müller daselbst die Pacht statt an Syndern an seine Person zu liefern befohlen. Die Freifrau bevollmächtigte deshalb (6. März 1598) den Schulzen Adolf Heithaus zu Karpe, bei dem Drosten Joh. v. d. Recke zu Bochum klagbar zu werden und um Schutz gegen jeden Eingriff ihres Gemahls zu bitten, gegen etwaige Berufung auf „die Heiratsnottel" aber einzuwenden, dass Kuno dieselbe teils nicht gehalten und vollzogen, viel weniger von allen Teilen „unterschrieben" sei [1]).

„Unversehens" wurde die Freifrau von Winnenburg am Dienstag nach Quasimodogeniti, 16. April 1599 vom Tode übereilt und am 20. ej. im Beisein weniger Verwandten ebenfalls in die Kirche zu Niederense begraben, wo sie ihr Epitaphium mit der Bibel in der Hand, vor dem Gekreuzigten knieend darstellt [2]). Auch Philipps II von V. Kinder Hermann II und Anna Dietrike waren zu dem Begräbnis anwesend, aber, als der Leichenzug schon in Bewegung und die Ritter zu Pferd und Wagen sitzen, nicht im Leichengefolge, sondern im Turm des Schlosses versteckt und hatten sich für mehrere Tage verproviantiert. Kuno von W. eine Besitzergreifung des Schlosses und eine „Depossedierung" während der Beerdigung befürchtend, sitzt wieder ab und lässt den Leichenzug, ohne seiner Gattin die letzte Ehre zu erweisen, nach Ense gehen. Da die Geschwister sich weigern, auf seine Aufforderung den Turm zu verlassen, lässt er sie durch seinen Diener „glimpflich und gelinde ohne Stossen, Schlagen und Unehrlichkeit" herabbringen und einen Wagen bereit stellen, um sie fortzubringen, wohin sie wollten. Sie werden „fern vom Hofe ab vors Thor ohne einigen Anstoss und unzüchtigen Angriff herausgetragen und vom Hause abge-

[1]) Sie schreibt dem Schulzen: „wann euch würde angezeget von meinem Herren, ich hette in den Handel gewilliget, so globet das nicht; handelt ihr dagegen, so seid ihr kein ehrlich Mann". Ja sie droht dem Pächter und Schulzen, sie „in Kirchen und Klausen für ehrvergessene Schelmen ausschreien zu lassen", wenn sie nicht gegen die Eingriffe Kunos Schritte tun und sich der Verpflichtungen gegen ihn begeben würden.

[2]) *Varnhagen*, 2, 66 ff. Selbst über ihrem Grabmal ist noch mit bitteren rechthaberischen Worten in Versen ihre Prozessgeschichte gegen ihre Vettern und Familie verewigt. *Schumacher* a. a. O. Wald. Gesch. Bl. 1902, II, S. 125 ff.

schafft", wobei dieselben wie Kletten aneinander gehangen, und die Jungfrau „aus der Nase geschweisst und etliche Blutstropfen auf den Kragen gefallen". Es war der letzte Versuch der von V. die Güter ihrer Vorfahren zu behaupten. Indessen fühlte sich der Freiherr bei seiner reichen Erbschaft und dieser „Abschaffung" der von V. nicht sicher. Zur Verhütung übeler Nachreden erstattete er einen „wahren und kurtzen Bericht, was sich beim Ausziehen zu der Begrebnuss der Edlen tugendreichen Frau Anna, geb. von V., Freifrau zu W. und Erbtochter zu Nordenbeck, zugetragen", dem Landg. Moritz (12. Mai 1599), und liess auch bei demselben durch den Grafen Simon v. d. Lippe für sich intercedieren und letzterer als Vormund der Grafen von Waldeck Vorsichtsmassregeln gegen einen Ueberfall Nordenbecks treffen. Der Freiherr fühlte sich aber auch trotz der Bewaffneten nicht sicher und brachte das Silbergeschirr und andere Wertsachen unter Bedeckung cölnischer Reiter über die Grenze.

Kuno von W. liess 28. April 1599 auch das ihm verschriebene Haus Wiesche durch Notar und Zeugen „realiter et actualiter apprehendiren". Doch schon in der folgenden Nacht überfiel und nahm Philipp Arnold von V. von Bladenhorst mit 35 Bewaffneten dasselbe ein. In dem von Kuno wegen dieses Friedensbruchs am Hofgericht zu Cleve angestrengten Prozess unterlagen lange nach dem Erlöschen der hessisch-westfälischen Viermunds (30. Mai 1684) deren Testamentserben von Romberg und von Ossenbruch gegen die winnenburgischen Erben von Bourscheidt, wurden jedoch in der Revision durch König Friedrich Wilhelm I von der Restitution des Hauses Wiesche samt perzipierten Nutzungen und sonstigen Satisfaktion freigesprochen und „mit ihrem übrigen Suchen wegen Abtretung der übrigen Erbschaftsstücke und Dokumenten von wegen Anna von Virmondt ad separatum verwiesen" (7. Mai 1717).[1])

Die Freifrau Anna von W. hatte durch Testament vom 3. Juni 1589, welches sie bei dem Rate zu Corbach hinterlegt, jedoch infolge ihres Ehestreites von da zurückgezogen hatte und das deshalb von den von V. angefochten wurde[2]), ihre etwaigen eheleiblichen Kinder zu Erben eingesetzt und ihrem Gemahl den lebenslänglichen Niess-

[1]) Nordenbeck. Akten, Das Haus Wiesche betr.

[2]) Kuno von W. hatte das Testament nach dem Tode seiner Frau aus der Kapsel entnommen und aufs neue in Corbach deponiert.

brauch der Güter zugesichert, dessen etwaige Leibeserben aus einer späteren Ehe ihn beerben, jedoch 10,000 Thlr. an die von V. zu Bladenhorst, davon 2000 Thlr. an ihre Pathe Anna Dietrike von V. zahlen sollen. Bei kinderlosem Sterbfall Kunos sollen alle ihre Güter an Philipps von V. Kinder zu Bladenhorst fallen und diese an Kunos von W. Verwandten 10,000 Thlr. zahlen, „sofern sich die von V. zu Bladenhorst gegen unseren freundlichen lieben Herrn und Gemahl freundlich und aller Gebühr nach erzeigten", anderenfalls sie enterbt und der ganze Nachlass Kunos Erben zufallen soll. — Sie hatte daneben in Erfüllung ihrer „dem treuen Gott getanen Gelübde, wenn er ihr zu ihrem Rechte verhelfen und sie in ihres Vaters Haus und Herd mit Frieden bringen und Segen und Brot daselbst zu essen geben würde", folgende Stiftungen gemacht:

1. eine Donation d. d. Michaelis 1588 für die geraume Zeit wüste Kapelle zu Nordenbeck bezüglich ihrer Unterhaltung durch die Besitzer des Hauses Nordenbeck und einer Abgabe aus ihrem Hofe zu Niederense von 100 Gfl. Kapital, 5 Mötte Frucht partim, 2 Hahnen und 2 Steige Eier an den Pfarrer, und 2 Mötte partim für den Küster, für den von ihr seit 1581 eingerichteten Freitagsgottesdienst, „so lange Gott sein seligmachendes Wort dieser löbl. Grafschaft gönnen werde", nebst notdürftig Essen und Trinken für dieselben an diesem Tage, auf dem Hause Nordenbeck, einen silbernen Kelch, sowie den Kommunionwein für Kranke und Alte und in Pestzeit. Ihr Eheherr, Kuno von W., welcher nicht diese kindliche Anhänglichkeit an Nordenbeck hatte, wandelte, „weil er nicht wohl allezeit hier sein mögen", die Freitagsmahlzeit um in eine Roggenrente von 3, bezw. 1½ Mötte für den Pastor und Küster, ohne dass ihnen das Haus Nordenbeck und ein Trunk darin oder die an den Festen üblichen Präsente aus der Küche verweigert werden sollten, und verliess bald nachher das Schloss [1]).

2. Für das Armenhospital zu Nordenbeck für die Grafschaft Waldeck dem gnädigen Gott zu schuldiger Danksagung bestimmte die Freifrau die von ihrem Grossvater gestiftete, damals unbenutzte Kaplanswohnung am Burggraben, und 5000 Thlr. aus ihrem Kapitale zu Bladenhorst, das Haus des Hofrichters zu Elkeringhausen nach

[1]) Urk. vom 20. Juli 1599. Wald. Gesch. Bl. 1902. II, S. 127.

dessen Tod und weitere 5000 Thlr., welche ihres Gemahls etwaige Leibeserben bei Verlust der ganzen Erbschaft dazu legen sollen, den Hof Hermannsberg und 5000 Thlr. aus dem Hause Wiesche. Ihr Halbbruder Adrian und seine Frau sollen alsbald das Haus Wiesche bis zur Bezahlung dieser 5000 Thlr. und den Hermannsberg inne haben, bei ihrem kinderlosen Sterbfall sollen davon 3000 Thlr. und der Hermannsberg dem Hospitale zufallen; dagegen die 1588 nach des ledigen Bernd von V. Tod heimgefallenen Güter zu Hemmighausen nach Adrians Tod dem Hause Nordenbeck zufallen [1]).

3. An kleinen Legaten setzte sie aus der Kirche zu Niederense zu ihrer Unterhaltung 50 Gfl., und zu einer Spende an die Armen an ihrem Todestage die Zinsen von 100 Gfl., jedem ihrer Pathen 20 Thlr., einem Pathenkinde zu Vöhl 100 Thlr., dem Armenkasten zu Corbach 100 Thlr.

Die Hospitalstiftung bestand aus lauter streitigen Stücken, welche meist die von V. zu Bladenhorst leisten sollten. Weder der Freiherr Kuno von W. und Adrian von V. als Testamentsexekutoren, noch die gräfliche Obrigkeit wollten die Kosten dieser Prozesse tragen. Erstere vereinbarten daher, weil Kuno von W. bereits 1601 zu einer zweiten, ebenfalls kinderlosen, Ehe geschritten und dem Testamente zu genügen wünschte, mit den gräflichen Vormündern, den Grafen Simon v. d. Lippe und Georg von Erbach, 10. Jan. 1604, dass Kuno von W. zu Michaelis 1604 das Hospital für 6 Arme in Kraft treten und deren Präsentation, wie die des Spitalinspektors nach Adrians Tod dem Hause Nordenbeck zustehen solle [2]).

Ueber die Vorgänge bei dem Begräbnis der Freifrau von W. und die gewaltsame „Abschaffung" der Geschwister von V. klagte deren Mutter, Philipps Witwe, (8. Mai 1599) bei dem Landgraf Ludwig IV, dass Anna selbst der

---

[1]) *Curtze*, Kirchl. Gesetzgebung in Waldeck, S. 136.

[2]) Urk. vom 10. Jan. 1604, deren Siegel von den gelben Schnüren abgefallen sind, im Gutsarchiv zu Nordenbeck. Der Freiherr versprach das Hospital mit Hausrat, Brennholz und 3 Kühen und jeden Armen mit einer bestimmt festgestellten Prähende von Naturalien, Kleidern und Fleisch zu versehen. Die Anwartschaft auf den vom L. Ludwig sequestrierten Hof Hermannsberg und auf die 5000 Thlr. von Kunos Leibeserben sollen dem Hospitale verbleiben und nach deren Anfall die Zahl der Hospitaliten entsprechend vermehrt werden. Der Freiherr sichert je nach dem Ausgange der Prozesse noch einige weitere hundert Gulden zu. Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 320 ff. und 328.

Heiratsverschreibung, auf welche Kuno seine Ansprüche gründe, als unvollzogen widersprechen und ihr Testament vom Rat zu Corbach zurückgenommen, dass Kuno das Haus Nordenbeck mit 100 Bewaffneten besetzt und das Silbergeschirr fortgeschafft habe (29. Mai). Kuno hingegen beschuldigt den Alhard Philipp von Dersch, dass er seinen Schwager Hermann von V. mitgebracht und im Walde Hardt zusammen geratschlagt, um das Haus Nordenbeck mit Hilfes Hilfe einzunehmen (12. Mai). Landgraf Ludwig gab zwar dem Freiherrn die Zurückbringung des Silbergeschirrs und die Entlassung der Bewaffneten, sowie der Witwe von V. und ihren Kindern den freien Zugang nach Nordenbeck zu gestatten auf, und liess beide Teile auf den 3. Juli nach Marburg laden (30. Mai), konnte aber auf Kunos und der gräfl. Vormünder Einsprache und Kunos Klage vor dem R. K. Gericht, dass Nordenbeck unter waldeckische Obrigkeit gehöre und beide Parteien ihr Recht noch nicht in Waldeck gesucht hätten und Kuno als Reichsunmittelbarer sein Domizil nicht in Hessen habe, nicht durchdringen.

Infolge der „Turbation der von V., die ihn in viele Wege ausgeschrieen“, erhob Kuno von W. nicht weniger, als 10 Prozesse zu Arnsberg, Cleve und Speier, welche er bei seinem Tode († 31. Jan. 1605) mit Ausnahme des landgräflichen unbeendigt hinterliess. Auf Grund der testamentarischen Enterbungsklausel gegen die von V. hatte er zu seinen Erben seine Neffen, Philipp und Wilhelm von Winnenburg, zur einen und Dietrich von Braunsberg zu Burgbrohl [1]), Amtmann zu Breisig, zur anderen Hälfte eingesetzt. Die Brüder von Winnenburg traten schon 2. Aug. 1605 ihre Hälfte mit allen Lasten und Prozessen an Dietrich von Braunsberg für 6000 fl., bezw. für den rückständigen Brautschatz für Braunsbergs Mutter, Kunos von W. Schwester, ab, kamen aber mit diesem wegen der Berechnung und weil er Kunos Testament zuwider den Prozess mit den von V. nicht durchgeführt, sondern 1612 Vergleichsverhandlungen geführt, in Prozess, in welchem die von Winnenburg vor Gericht nicht erschienen [2]). Braunsbergs Tochter Anna Elisabeth brachte das Haus Nordenbeck mit seiner Zubehörung an ihren Gemahl, den cölnischen Kämmerer, Freiherr Kaspar von

[1]) Weiteres über die Vererbung und Belehnung mit Burgbrohl s. *Stramberg*, Rhein. Antiquarius III, 5, S. 380—395.

[2]) Nordenbeck. Status possessorialis, 9. April 1630.

Bourscheidt aus einem luxemburgischen Geschlecht, dessen Tochter Arnoldine Marie Magdalena brachte es an ihren Gemahl, den Freiherrn Felix von Rollshausen, von diesem kam es wieder an die von Bourscheidt, von welchen es an ihre Pächterfamilie Canisius im Anfange des 19. Jahrh. verkauft wurde. Die Letzten dieser Linie der von Bourscheidt waren in bairische Dienste getreten.

Alsbald nach der Freifrau von W. Tod liessen sich Philipps II von V. Söhne Philipp Arnold und Hermann II vorbehaltlich der lehnsherrlichen Rechte und des Erbgangs in der viermündenschen Familie von Nassau mit den 4 Höfen zu V. und dem Zehnten zu Braunshausen belehnen [1]) und suchten (16. Dez. 1602) als Söhne des letzten Lehnsträgers laut des Vertrags von 1575 bei dem Gr. Johann von Nassau um dessen Fürsprache bei L. Ludwig und dann bei diesem selbst (23. Jan. und 24. Dez. 1602), sowie durch den Erbmarschall Joh. Riedesel um die Belehnung mit ihrer Hälfte des Gerichts V. nach. L. Ludwig schlägt dieselbe unter Aufhebung der Sequestration der 4 Höfe ab, weil die von V. „nicht einig, ob das jus possessionis, welches der Freifrau von W. am R. K. Gericht zu Speier zuerkannt, durch ihr Absterben erloschen oder auf ihre Testamentserben gefallen und selbst Kuno von W. um die Belehnung angesucht, und er, der Landgraf, das Gericht nicht in die Hände Dritter und Fremder kommen lassen, sondern die einmal erlangte possession solange behalten wolle, bis ihm dieselbe in Rechten abgenommen, obwohl er den von V. zu gnädigem guten Willen geneigt gewesen“ [2]). Am 9. Jan. 1604 suchten die viermundischen Verwalter Joh. Streithoff und Burkh. von Westerholt bei der Kanzlei zu Marburg nochmals um die Belehnung und um Aufhebung der Sequestration der 4 Höfe, welche noch nicht erfolgt war, und die Brüder von V. 11. März 1605 bei den Räten nach. Nach Landgraf Ludwigs IV Tod wird diese Lehnssache zwischen den von V. und Landgraf Moritz im Oktober 1605 zu Wolkersdorf verhandelt. Der Fürst will sich erst instruieren. Am 5. Juni 1606 wird sie bei den Räten zu Cassel in Erinnerung gebracht, jedoch nur die Aufhebung der Sequestration der 4 Höfe erlangt. Die Allodialwaldungen behält der Fürst auch ferner widerrechtlich ein.

[1]) Lehnbr. 2. Juni 1599.

[2]) Schreiben des Gr. Joh. von Nassau an L. Ludwig vom 31. März und 9. April 1603, L. Ludwigs an Gr. Johann vom 3. Mai 1603.

Am 8. Sept. 1607 bittet Philipp Arnold, am 22. Aug. 1611 beide Brüder abermals bei L. Moritz, am 16. Dez. 1617 bei der Regierung zu Marburg um die Belehnung. Am 21. Aug. 1620 legen sie bei L. Moritz dar, dass durch den Nordenbecker Vertrag nichts gegen die Lehnsherrn verbrochen, noch das directum dominium geschwächt, noch das Lehen alieniert, vielmehr die lehnsherrlichen Rechte ausdrücklich vorbehalten, auch ein richterliches Erkenntnis der Entziehung des Lehens (sententia privationis feudi), wie erforderlich gewesen, nicht vorhergegangen sei, wie denn auch Kurcöln, Waldeck und Nassau die von V. in ihren Lehen belassen hätten. Sie hatten darauf auch eine Zusage der Wiederbelehnung erhalten und sich zur Musterung gestellt, wurden aber hingehalten. Im Jahre 1621 bewarb sich Graf Wolrad IV von Waldeck durch die Gunst des Erzb. Ferdinand von Cöln um die Belehnung. Am 20. Okt. 1621 starb Philipp Arnold von V.[1]) und am 27. Nov. 1624 sein Bruder Hermann II von V. zu Bladenhorst kinderlos. Mit ihnen erlosch der hessisch-westfälische Mannesstamm der von V. Hermann hatte seinen Schwager Kaspar von Romberg zu Brüninghausen, den Gemahl Anna Dietrikes von V. und dessen Kinder zu Universalerben der Güter Bladenhorst, Wiesche, Ulenbroich und der limburgischen Güter und aller Lehen, welche ungeteilt bleiben sollten, eingesetzt [2]). Seine Schwester, die Witwe Elisabeth von Ossenbruch, mit ihren Söhnen soll 2000 Thlr., die anderen Schwestern je 1000 Thlr. erhalten und ihnen ihre Gerechtigkeit an den Nordenbeckischen Gütern verbleiben, jedoch die Witwe von Ossenbruch eine doppelte Quote daran haben und Hermanns Witwe die Nutzniessung behalten.

Romberg suchte alsbald bei dem inzwischen in Oberhessen zur Herrschaft gelangten L. Ludwig V und dessen Rat Dr. Anton Wolff um die Belehnung mit dem halben Gericht V. nach (10. Nov. 1625). Es wurde ihm die Beibringung der Dokumente aufgegeben und bemerkt, dass

---

[1]) Philipp Arnold von V. wurde in die Kirche zu Bladenhorst begraben. Ueber sein Grabmal siehe *von Steinen* a. a. O. III, S. 739.

[2]) Test. Hermanns von V. 26. Okt. 1623, gemacht in der oberen Studierstube des Dr. Joh. Goddaeus zu Marburg durch den Notar Mag. Siegfr. Gundelach vor 7 Zeugen, und Kodizill Hermanns d. d. Bladenhorst 9. Okt. 1624: Die drei Testamentsexekutoren Dietr. v. d. Recke, Freitag zu Sandfurt, Wessel von Bodelschwingh sollen je 1 silbernen Becher im Wert von 60 Thlr. erhalten.

dem Vernehmen nach „durch Auszahlung etzlichen Pfandgeldes diese Lehnssache in einen anderen Stand geraten". Wegen der Kriegsunruhen kann Romberg den anberaumten Termin nicht besuchen; er † 7. Nov. 1641. Die Lehnssache beruht dann, soweit ersichtlich, während des Kriegs bis 1663. Sein Sohn Konrad Philipp von Romberg, clevischer Hofgerichtspräsident, bittet 10. Nov. 1663 bei L. Wilhelm VI um die den viermundischen Töchtern 1575 zugesicherte Abfindung von 1500 fl., sowie 300 fl. Ablösung der Fruchtgefälle aus der Butzmühle, nämlich für sich 1012½ fl., für seinen Vetter Wolfgang Wilhelm von Ossenbruch 787½ fl. Die Landgräfin Hedwig Sophie fragt bei dem Landgrafen zu Darmstadt an, ob oder wann das Pfandgeld bezahlt sei. Hier wusste man keine Auskunft zu geben (8. Jan. 1664). Auch eine weitere Erinnerung bei dem Kanzler Vultejus um Auszahlung „der competierenden Gelder samt Interessen" blieb erfolglos und das halbe Gericht V. samt den viermundischen Allodialwaldungen widerrechtlich in Händen des Fürsten.

Ebensowenig vermochten die von V. und ihre Testamentserben die 4 Höfe zu V. und den nassauischen Zehnten zu Braunshausen zu behaupten. Es liegen noch zwei nassauische Belehnungen für die Brüder von V. zu Bladenhorst vom 9. Mai 1608 und für Hermann II vom 22. Mai 1622 vor. Es entstand dann ein förmliches Wettrennen um diese Lehnsstücke. Hermann II verkaufte die 4 Höfe 1621 auf einen Wiederkauf seinem Schwager Alhard Philipp von Dersch für 500 fl. Dieser übertrug diesen streitigen Besitz seinem Schwiegersohn Rab Arndt von Haxthausen, auf Abschlag in dotem, nach dessen Tod Rab Alhard von Dersch sie für dessen Kind und nach dessen Tod kraft seines Erbrechts selbst in Besitz nehmen und sequestrieren wollte (1653). Er trat dann seine Ansprüche an Hermann Rab von Haxthausen, Amtmann zu Homberg, ab [1]). Dieser besprach den Kaspar von Bourscheidt deshalb an der Kanzlei zu Marburg, konnte jedoch im Termin nicht bestehen (28. Aug. 1660). Andererseits erteilte Graf Johann von Nassau-Dietz 7. Okt. 1626 der Witwe von Ossenbruch, bezw. deren Sohn Johann, Konsens und Anwartschaft auf diese Höfe und den Zehnten zu Braunshausen. Johann von Ossenbruch bittet 3. Sept. 1660 für sich oder seinen ältesten Sohn Wolfgang Wilhelm bei

[1]) Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 285.

dem Gr. Johann Moritz von Nassau um die Belehnung. Wolfgang Wilhelm von O. wurde 5. Sept. 1660 vom Gr. Ludwig Heinrich von Nassau wirklich mit den 4 Höfen belehnt. Um ihn auch mit dem Zehnten zu Braunshausen belehnen zu können, bat er 22. Juni 1662 bei dem Kurfürsten Maximilian Henrich von Cöln, dem von Bourscheidt die Erhebung des Zehntens zu Braunshausen zu inhibieren. Auch bei der Regierung zu Marburg bat Nassau die Ossenbruchs gegen den Kaspar von Bourscheidt zu schützen (13. März 1661). Am 13. Febr. 1665 belehnte Fürst Heinrich von Nassau an seinem Teil den Forstmeister Joh. Daniel von Dernbach zu Altenkirchen mit diesem Zehnten. Auch Kaspars von Rombergs Witwe Anna Dietrike bat um die Belehnung mit den 4 Höfen zu V. und dem obigen Zehnten. Da sie und die Vormünder Gotthard von der Mark und Bertram von der Lippe sich weigerten das geforderte Rekognitionsgeld zu zahlen, weil der Zehnte zu Braunshausen ein gekauftes Lehen (feudum empticium) und die 4 Höfe zu V. allodial gewesen und aufgetragen worden, und in Rücksicht auf einen Spruch der Universität Cöln in Sachen Sayn contra Trier, die Herrschaft Freusberg betr., und auf die westfälische Observanz, so kam es zu keiner Belehnung. Die nassauischen Räte, welche mit diesen für Nassau wertlosen Lehen ein Geschäft zu machen hofften, wie später gezeigt werden wird, sahen das Lehen als erledigt an und bestanden auf Zahlung eines Rekognitionsgeldes (1647 und 1649).

Die von Romberg und von Ossenbruch verglichen sich am 5. Dez. 1662 über ihre Erbrechte: Ossenbruch soll 3½ Neuntel, Romberg 5½ Neuntel an Bladenhorst, Ossenbruch 3½ Achtel, Romberg 4½ Achtel von Nordenbeck erhalten. Sie baten jetzt auch um die Belehnung mit den 4 Höfen zu V. und dem Zehnten zu Braunshausen und wurden auch wirklich vom Gr. Joh. Moritz von Nassau-Siegen 26. und 27. Nov. 1663 belehnt. Nachdem Johann von Ossenbruch 8. Sept. 1673 verstorben, erhielt seine Witwe Anna Sabine von Steenhus als Vormünderin ihrer 5 Söhne die Belehnung mit diesem Zehnten für ihren ältesten Sohn Wolrab Konrad für sich und seine Brüder vom Gr. Joh. Moritz von Nassau (17. Sept. 1674). Indessen vermochten alle diese Belehnungen, Apprehendierungen und Rechtsgeschäfte, wie auch die Bewerbungen der von Viermund-Neersen dem R. K. Gerichtserkenntnis von 1587

gegenüber nicht zu bestehen [1]), auf dessen Grund auch die hess. Gerichte zu Gunsten der von Bourscheidt gegen die von Haxthausen erkannten [2]).

Dass der dem Adrian von V. zur Leibzucht verschriebene Hof Hermannsberg den von V. zu Bladenhorst, ihren Testamentserben und den von V. zu Neersen trotz wiederholter Apprehendierungen, sowie dem Hospital zu Nordenbeck verloren ging, und durch ein Kodizill Adrians von V. dem Dietrich von Braunsberg zugewandt und schliesslich an Phil. Wilhelm von Dersch überlassen wurde (1694), ist früher dargestellt worden [3]).

Die Kurfürsten von Cöln hielten es mit den westfälischen Gütern der von Viermund, welche „beinahe alle chur- und fürstl. Canzleien erfüllet, dem Hause Nordenbeck insidiiret, um es zum Untergang zu bringen", ähnlich, wie die Landgrafen mit deren hessischen Gütern. Um „das pharaonische Joch" des winnenburgischen Amtsverwalters Joh. Rüdiger, gen. Lutter, zu brechen, wurde auf Dringen der unzufriedenen Bevölkerung im Jahre 1600 die Pfandschaft des Amtes Medebach gelöst [4]). Kuno von Winnenburg, dem als angeblichen guten Katholiken das Amt anvertraut worden war, hatte sich als einen grossen Räuber gezeigt. Ein Dekret des Kurfürsten Ernst (1600) verurteilte ihn zur Herausgabe der cölnischen Lehen an Philipps von V. Kinder [5]), des Kirchlehens und der 2 Höfe zu Nerdar, des Burglehens zu Hallenberg, des Hofes zu Guntherdinghausen, des Zehnten und Hofes zu Liesen, des halben Zehnten zu Titmaringhausen und des waldeckischen Mannlehens der Freigrafschaft Züschen. Die letztere war nach der Freifrau von W. Tod von Kurcöln sequestriert worden. Die Sequestration wurde durch Erkenntnis des Obergerichts zu Werl (12. Nov. 1609) aufgeboben, die Berechtigungen der von V. anerkannt und ihnen die Freigrafschaft nebst dem Zehnten zu Guntherdinghausen, die Vorst, die Wasserlehne, die Wiesen, die Stadt- und Frohnwiesen, der Hof zu Braunshausen und zu Dreislar, Bede

[1]) Schreiben Kasp. von Bourscheidt an die Regierung zu Marburg 29. Okt. 1660.

[2]) In diesem Prozesse waren die Gefälle der 4 Höfe: 19½ Mötte Frucht partim und 10 Gänse 1697 und 1710—1715 von Hessen sequestriert und den Einwohnern zu Rengershausen gegeben worden.

[3]) Hess. Zeitschr. N. F. 24, S. 320—322.

[4]) Hess. Pfandschaften, S. 159—164 und 167.

[5]) Der Freiherr Kuno von W. erklärte sich zur Herausgabe der cöln. Mannlehen 11. Sept. 1599 bereit.

und Dienste und die grobe Jagd samt den Nutzungen des Freistuhls zugestellt und die sequestrierte Nutzung bezahlt. Die von V. wirkten noch 14. Juni 1611 bei der Feststellung der cölnischen Hoheits- und wittgensteinischen Freistuhlsgerechtigkeit mit [1]) und noch 1615 reichte Hermann von V., der damals zu Medebach wohnte, eine Spezifikation des Hallenberger Burglehens bei Erzbischof Ferdinand ein. Ob hier alle Lehen zurückgegeben worden sind, bleibt zweifelhaft. Wie die von Viermund-Neersen auch hier wiederholt „Apprehendierungen" vornehmen liessen und unwirksame Belehnungen erhielten, wird später dargestellt werden.

C.

Der Münsterische Zweig zu Oeding. 1546—1614.

Philipps von V. Sohn zweiter Ehe Ambrosius d. J., geb. 15. Mai 1517, begründete den viermündenschen Zweig zu Oeding bei Anholt im Stifte Münster. Oeding war ein münsterisches Stiftslehen der von Grastorp. Des Ambrosius Mutter Margaretha von Grastorp musste daher auch im Wiedertäuferaufruhr ihre Schuldigkeiten leisten [2]). Sie setzte sich mit ihren Stiefsöhnen Johann und Hermann v. V. durch Schiedsfreunde, in einem Vertrage d. d. Lünen, am Tage Georgii martinis, 23. April 1540 auseinander. Sie erhielt eine Leibzucht von jährlich 50 Mötte Roggen, 25 Mötte Gerste und 25 Mötte Hafer corbacher Masses und für die eingebrachten 1100 Gfl. Brautschatz 1400 Gfl. ohne Anrechnung auf ihres Sohnes Ambrosius Erbteil, welcher jedoch die Leibzucht gleichteilig tragen sollte [3]).

Ambrosius, vermählt mit Fredere, des Dietrich Morrien Tochter [4]), erhielt 1546 vom Bischof Franz II (von Waldeck) von Münster für ein im Wiedertäuferaufruhr gemachtes Darlehn von 1000 Gfl. das verfallene Schloss

---

[1]) *Seibertz*, Quellen 3, 190 ff. Den weiteren Verlauf der Freistuhlgerechtigkeit der von V. zu Züschen siehe Hess. Pfandschaften, S. 170. 171 und 173.

[2]) Margarethe wird mit 100 fl. Rentenschatzung und 48 fl. für einen Gewappneten aufgeführt. Zeitschr. für Gesch. und Altertumskunde Westfalens 24, S. 305 und 317.

[3]) Der Leibzuchtbrief vom Montag nach Trinitatis, 24. Mai 1540. Bürgen waren Goddert Schedelich und Jörg von Boenen. Nord. Rot. doc. tr. von 1581, Nr. 58—60.

[4]) Die Morrien führen über dem Helme des Wappens wie die von V. eine Mohrenpuppe.

Oeding vorbehaltlich der Oeffnung für das Stift für seine Lebenszeit in Pfandschaft und nach einigen Schlossbauten, welche das Stift zu vergüten ausser stande war, vom Bischof Wilhelm für weitere 3500 Gfl. zu Erblehen (15. Nov. 1555). Der Bischof holte dazu, „damit nicht unruhige und zanksüchtige Leute daraus Ursache zu Vorwürfen nehmen könnten", die Genehmigung des Domkapitels ein (27. Jan. 1556)[1]. Durch einen im Observantenkloster zu Hamm 1546 durch Schiedsfreunde aufgerichteten Vertrag mit seinen Brüdern Johann und Hermann verzichtete Ambrosius auf alle viermundischen Schlösser, Häuser, Güter, Erbe, Renten, Verfall und Aufkünfte, in welchen sein Vater Philipp verstorben war, gegen eine binnen drei Jahren zu Dortmund zahlbare Summe von 3700 Gfl. und gegen ein Fohlen von jedem seiner Brüder, „von ihrer eigenen Mutter erzogen", vorbehaltlich der seiner Mutter bestellten Leibzucht[2]. Gleichwohl meldete er, um den Uebergang des Hauses Nordenbeck in weibliche Hände zu verhindern, nachgehends Ansprüche an dasselbe, welche zwischen ihm und seinen Brüdern noch unentschieden seien, bei dem Landgraf Philipp an (19. Jan. 1564) und bestätigte den von seinen Neffen Philipp und Arnold von V. über die Häuser Nordenbeck und Bladenhorst am 6. und 8. Aug. 1567 errichteten Burgfrieden und Erbeinigung[3]. Ambrosius war in zweiter kinderloser Ehe mit Margarethe von Elverfeld vermählt, welche 2. Juli 1593 starb und in die Kirche zu Vreden begraben wurde.

Seine Söhne Dietrich und Bernhard waren Protestanten und studierten 1567, bezw. 1575 zu Marburg. Bernhard starb unvermählt 1587. Einige viermundische Güter zu Hemmighausen in Waldeck, welche er innegehabt hatte, bestimmte darauf die Freifrau von Winnenburg ihrem Halbbruder Adrian zur Leibzucht vorbehaltlich ihres Rückfalls an das Haus Nordenbeck (3. Juni 1589). Von des Ambrosius d. J. Töchtern war Mechtilde mit dem im Dienste des entsetzten Kurfürsten Gebhard Truchsess von Cöln tätigen Obersten Otto von Wolmeringhausen zu Meinringhausen in Waldeck, Margarethe mit Dietrich

[1] Aus dem St. Archive zu Münster.

[2] Vertrag vom Freitag nach Gertrudis, 19. März 1546. Nord. Rot. Nr. 508.

[3] Verissima facti species in Sachen des Frh. von Keppel gegen den Grafen Ambrosius von Virmont, S. 53—57. Vergl. oben S. 136.

Kerkerinck zu Amelbüren, Klara mit Heinrich von Linteloe zu Walfert vermählt, Ursula war Stiftsdame zu Asbeck.

Auch Dietrich, welcher im Besitze von Oeding folgte, schloss sich dem Proteste der übrigen Viermunds gegen die vom R. K. Gericht angeordnete Transsumierung der Stammesurkunden an (9. Sept. 1581). Er war mit seiner Schwester Magd Marcella N. vermählt. Mit ihm erlosch schon 1614 der Mannsstamm zu Oeding. Von seinen Töchtern war Friedericke mit Konrad Ludolf von Keppel zu Kampfenbeck, Anna 1603 mit Johann von Ripperda zu Weldam, Helene mit Lewin von Plettenberg zu Lennhausen vermählt, Elisabeth unvermählt. Dietrich wandte seinen Besitz dem Gemahle seiner ältesten Tochter von Keppel zu. Die Brüder Philipp, Arnold und Hermann d. J. von V. zu Bladenhorst fochten zwar auf Grund der Erbeinigung vom Jahre 1567 diese Zuwendung in einem Prozess vor dem Hofgericht zu Münster an, doch erlangte Keppel ein günstiges Responsum der Universität Cöln (8. Aug. 1623), worauf Hermann d. J. Angesichts des Erlöschens seines eigenen Stammes seinen Ansprüchen zu Gunsten Keppels entsagte und jenen Erbvertrag für erloschen erklärte. Auch die weiteren Anfechtungen seiten der von Viermund-Neersen vor dem Reichshofrat gegen Georg von Keppel in den Jahren 1629, 1667—1672 und 1733 hatten keinen Erfolg, da die münsterischen Lehen bei Mangel männlicher Nachkommen nicht auf die Agnaten, sondern auf die Töchter übergingen. So war auch Oeding selbst auf die von Grastorp übergegangen. Die erwirkten kaiserlichen Kommissionen waren eine den Wahlkapitulationen zuwider laufende Umgehung der ersten Instanz.

D.

Der Niederhessisch-Paderbornische Zweig. 1553—1614.

Gleichzeitig mit dem münsterischen Zweig kommt seit der Mitte des 16. Jahrh. ein paderbornisch-niederhessischer Zweig vor, welcher sich weder in den älteren, noch neueren Stammtafeln findet, noch in dieselben auf Grund der Urkunden einfügen lässt. Am 23. Juli 1596 wurde für Philipp Kurt von Viermünden aus diesem

Zweige in der Bustorf-Kirche bei Paderborn neben dem Epitaph seiner Mutter Odilia, geb. Hesse von Wichdorf, ein Epitaph mit seinem Bilde in Lebensgrösse en bas relief mit dem angeblichen Todestage, 28. Juni 1587 und mit den Wappen

Viermund	Hesse
Boineburg	Stapel
Fischborn	Haxthausen
Lützelwig	Malsburg

errichtet [1]). Es ergibt sich daraus die Ahnentafel

Vierm. Fischborn. Boineb. Lützelwig. Hesse. Haxth. Stapel. Malsburg.

Viermund Boineburg Hesse Stapel

Viermund Hesse

Philipp Konrad von Viermund, † 1587.

Dieser Zweig erscheint urkundlich zuerst mit einem Schuldschein des Rittmeisters Bernd von V. für Hermann von V. zu Nordenbeck 1553 [2]). Da derselbe keinen Anteil an den Erbgütern und Lehen hat und seine Glieder neue, sonst nicht übliche Namen führen, so ist dieser Zweig aus einer unebenbürtigen Ehe herzuleiten. Seine Glieder suchen wie andere Bastarde in den Hugenottenkriegen Beschäftigung, Ehre und Reichtum.

Johann von V. d. A., welcher Inhaber des Gerichts V. war, † 19. Sept. 1510, hatte neben einigen jung verstorbenen Kindern einen vor 1533 verstorbenen unebenbürtigen Sohn Christoph, welchem er ein Gut zu Welleringhausen bei Corbach übergeben hatte. Dieses Gut war nach dessen Tod von den Brüdern Johann II und Hermann auf ihres Oheims, des cölnischen Rates Ambrosius von V. zu Neersen, Bitte dessen Bastardbruder, dem Schultheiss Kurt von Viermünden zu Uerdingen a. Rh., „dieweil derselbe den Hof von Christophs von V., Bastard vorgenannt, wegen in Verwahr und Gebrauch gehabt, dabei erblich bleiben zu lassen, übergeben worden“. Der Schultheiss Kurt von V., welcher 1518 „Verwahrer zu Bilstein“ gewesen war, verkaufte mit seiner Frau Katharina Kaiser 2. Juli 1533 dieses Gut an Hermann Boxkopf und Frau Anna, geb. Gogrebe, zu Medebach mit „Bewilligung

---

[1]) Abschrift und Abbildung im St. Archiv zu Coblenz.
[2]) Urk. vom Freitag nach Nikolai 1553. Nord. Rot. Nr. 296.

seiner lieben Junker und Schwäger, des Ambrosius zu Neersen und Johanns II und Hermanns zu Nordenbeck, welche drei auf ihres Bastard, Bruders und Vetters und Schwagers Bitte" ihr Siegel neben Kurts Amtssiegel an den Verkaufsbrief hängen. Boxkopfs Schwager, der Kaplan Henrich Gogrebe zu Nordenbeck, welcher das Geld bezahlt hatte, stellte dem Hermann von V. und seinen drei Neffen dieses väterliche Erbgut für das Kaufgeld wieder zu (7. März 1554)[1]. Es liegt nun nahe, den obigen Christoph von V. als den Stifter dieses Zweigs anzusehen, doch würde laut der obigen Ahnentafel Bernd nicht ein Sohn, sondern ein Enkel Christophs und der Name von Bernds Vater unbekannt sein[2]. Die Belehnung mit den paderbornischen Lehen der von Stapel steht dieser Annahme nicht entgegen, denn „der Krummstab schleusst niemand aus".

Im Jahre 1554 steht der obige Bernd von V. in Diensten Herzogs Christoph von Württemberg, 1558 ist er Rittmeister im Hilfskorps Friedrichs von Rollshausen. Er berichtet am 31. Dez. d. J. von Ladenburg aus an den Landgraf Philipp über die Bemühungen Wilhelms von Grumbach, die deutschen Reiter aus den deutschen Heerhaufen in Frankreich zu einem Raubzuge gegen die Stifter Würzburg und Bamberg und die Stadt Nürnberg zu gewinnen, über deren Rückzug aus Frankreich und über die Erkrankung von Landgraf Philipps jüngstem Sohn Philipp zu Amiens und seine Weiterreise an den königlichen Hof. Am 10. Juni 1561 verhandelt die Kanzlei zu Cassel über die Forderungen Wilhelms von der Malsburg an den Rittmeister Bernd von V. auf Klage Henrichs von Schachten und Kurts von Meysenbug wegen ihrer Frauen als Schwestern des Malsburg. Bernd von V. kaufte von den von Calenberg eine Fruchtrente von 8 Malter partim für 200 Gfl. (17. Nov. 1563) und war von den Wolff von Gudenberg mit einigen Hufen Land zu Calden und von den von Papenheim mit einem Burgsitze zu Warburg für 3 Jahre für je 1 Ortsthaler belehnt (16. Sept. 1567)[3]. Mit

[1]) Nord. Rot. Nr. 302 und 303.

[2]) In den älteren Genealogien wird jedoch ein sonst urkundlich nicht vorkommender Bruder Kurts V von V. mit Namen Bruno erwähnt; es könnte daher auch vielleicht dieser oder ein anderer unebenbürtiger Sohn Konrads IV der Stifter dieses Zweigs sein. Die Abstammung bleibt daher ungewiss.

[3]) Der Burgsitz kam 1573 an Mordian von Kanstein für jährlich 6 Schill. *G. von Papenheim*, Beitr. zur Gesch. des sächsischen Hessengaues, Oberhess. Ztg. 1894, Nr. 2.

seiner Frau Odilia Hesse lehnte er dem Grafen Philipp d. A. IV von Waldeck 2000 Thlr. zur Einlösung des halben Amts Rhoden, wofür ihnen dieser eine Fruchtrente von 35 Malter partim, 50 Thlr. Geldrente und eventuell die Hälfte dieses Amtes und ein Teil des Gutes Billinghausen verschrieb (27. März 1570). Am 15. März 1572 beurkunden der Hofrichter Arnold von V., der Amtmann Anton von Wersabe zu Schmalkalden, der Drost Eckbrecht von der Malsburg zu Plesse als Vormünder der Kinder Hermanns von der Malsburg. ihres Vetters, Schwagers und Bruders, dass sie dem Bernd von V., ihrem Vetter und Freunde, das an Hermann von der Malsburg gemachte Darlehn von 7095 Thlr. 11 Batzen 1 Kr. im Jahre 1570 zurückbezahlt und jetzt bei Berechnung der Zinsen demselben 641 Thlr. 25 Alb. 7 ₰ schuldig geblieben seien. Nach seinem bald darauf erfolgten Tode standen seine Kinder, von welchen Philipp Kurt und dessen unebenbürtiger Bruder Hektor von V. bekannt sind, unter Vormundschaft seines Schwagers Daniel Wilhelm Hesse, des Philipp von Hörde zu Boke, Eckbrechts von der Malsburg und des Dompropsts Wilh. Schilder zu Paderborn. Für den Philipp Kurt von V. empfing sein Oheim Dan. Wilh. Hesse vom 21. April 1579 von dem Dompropst Dietrich von Fürstenberg die Belehnung mit den von Stapelschen Lehen, dem Gericht Lohe, gelegen vor der Stadt Paderborn, und dem rechten Hofe zu Elsen. Diese Belehnung wurde demselben 2. April 1592 vom Dompropste Walther von Brabeck erneuert [1]). Philipp Kurt, welcher 1579 in einer Abrechnung des Rittmeisters Dan. Wilh. Hesse mit seinem Musterschreiber Dietmar, „dem halben Wolff von Gudenberg" als Leutnant oder Kornett erscheint, besuchte 1580 das Pädagogium zu Marburg, 1582 die Universität Heidelberg [2]).

Daniel Wilh. Hesse hatte dem Prinzen von Condé im August 1575 und dem Herzog Joh. Kasimir von der Pfalz im Jahre 1578 für den Prinzen von Oranien ein Fähnlein Reiter zugeführt. Im Jahre 1587 zog Philipp Kurt von V. mit dem Kriegsvolk des Grafen von Neuenahr nach Frankreich und kehrte von da nicht zurück. Nach einem Gerücht sollte er mit einem anderen

[1]) Aus paderbornischen Lehnsakten des St. Archivs zu Münster.

[2]) *Töpke*, Matrikel der Univ. Heidelberg II, 101. Er schrieb am 12. 1579 einem Freunde ins Stammbuch: Mala quaesitis non gaudet tertius haeres. Hess. Zeitschr. N. F. 21, S. 194.

jungen adeligen Offizier zu Orleans in Gefangenschaft geraten sein. Die Nachforschungen seines Oheims Hesse, der den Landgraf Wilhelm IV um einen Reisepass für einen Boten an den Feldmarschall von Schonenberg bat, um die Auslösung zu erwirken (2. Juni 1589), blieben erfolglos. Wahrscheinlich hatte auch er in dem Blutbad von Auneaux, 11. Nov. 1587 den Tod gefunden. Es wurde deshalb sein Oheim Dan. Wilh. Hesse und Hans Ludw. von Hattenbach zu Kuratoren des Abwesenden und von diesen sein Vetter Bernd Hesse zum Verwalter der Stapelschen Güter bestellt (6. Dez. 1588) und demselben durch einen durch Vermittelung des Domkapitels und Rates zu Paderborn geschlossenen Vergleich die pachtfreie Verwaltung und Nutzung der Güter bis zu Philipp Kurts Rückkehr übertragen (25. Sept. 1589) [1]. Am 3. Jan. 1590 erliess das R. K. Gericht ein Mandat an den Bischof Dietrich von Paderborn zwei bei dem Domkapitel von Philipp Kurt von V. hinterlegte Kasten mit Silbergeschirr und Briefen an den Dan. Wilh. Hesse herauszugeben [2]. Philipp Kurt hatte seinem Halbbruder Hektor 300 Thlr. und 2 Hufen Landes zu Volkmarsen vermacht. Dan. Wilh. Hesse bestätigte dieses Vermächtnis und versprach auf Hektors Drängen ersteres zu verzinsen, letztere durch das erste ihm heimfallende Lehen zu erstatten (2. Nov. 1590). Ehe dieser Vertrag perfekt und Hektors Ansprüche befriedigt wurden, starb Dan. Wilh. Hesse als der letzte seines Geschlechts, nachdem er die stapelschen und viermundischen Güter an das Domkapitel verkauft hatte, am 3. März 1594 [3]. Seine Erben wurden daher auf Klage Hektors von V. von der Kanzlei zu Cassel angewiesen, dem Hektor Währschaft zu leisten. Da dieses nicht geschah, erfolgte Prozess, welcher 1604 noch nicht beendigt war. Hektor, welcher von Schachtenscher „Diener“ zu Grebenstein war, starb um 1613 mit Hinterlassung mehrerer Kinder, deren Vormünder 1614 wegen Schulden von dem Escheberger Sequestrator bei der Kanzlei zu Cassel verklagt wurden. Dieser Zweig ist vor 1637 erloschen [4].

---

[1] Ausser dem Gericht Lohe und dem Hofe zu Elsen gehörten dazu der Stapelhof, die Groppenburg und die Schäferei zum Dorn.

[2] R. K. Gerichtsakte V, Nr. 727 im St. Archiv zu Wetzlar.

[3] *G. von Papenheim*, Die neuen Hess von Wichdorf 1899, S. 10.

[4] Als Genealogie dieses Zweigs ergibt sich nach Vorstehendem:

E.

Der rheinische Stamm zu Neersen mit dem Zweig zu Kempen. 1502—1744.

1. Die ältere Zeit von Ambrosius von Viermund-Neersen bis zum Freiherrn Johann von V. 1502—1588.

Nach der Darstellung der neueren hessischen Geschichtschreiber ist der viermündensche Mannsstamm im Anfange des 17. Jahrh. (1624) erloschen. Es ist dies nur richtig hinsichtlich der hessisch-waldeckisch-westfälischen Zweige [1]). Dagegen blühte der rheinische Stamm zu Neersen, welcher von Ambrosius, Kurts Sohn und Philipp II zu Nordenbeck Bruder, abstammte, noch bis in die Mitte des 18. Jahrh. und bietet die oft wiederkehrende Erscheinung, dass hessische Persönlichkeiten und Familien, auf fremden Boden verpflanzt, ihre Kraft und Gaben besser entfalten und zur Anerkennung gelangen, als ihnen dies unter den beschränkten Heimatverhältnissen oder in der Neuzeit unter den politischen Parteistreitigkeiten möglich gewesen. Dieser Stamm übertraf die übrigen Zweige an

Johann von Viermünden I,
† 19. Sept. 1510;
ux. N. N. bürgerlich.

Christoph von Viermünden,
Inhaber des Guts zu Welleringhausen, † vor 1533;
ux. N. von Fischborn.

N. von Viermünden;
ux. N. von Boineburg.

1. Bernd von V.
Rittmeister, 1553—1577.
1. ux. Ottilie Hesse von Wichdorf;
2. ux. N. N. bürgerlich.

2. Otto von V.
1562.

ex I. Philipp Kurt von V.
† 1587.
impr.

ex II. Hektor von V.
Bastard, zu Grebenstein, † um 1613.
ux. N. N.

Mehrere Kinder zu Grebenstein.
1615.

[1]) *Rommel*, Gesch. von Hessen, 5, 389 lässt die rheinische Linie mit des Ambrosius Urenkel Johann im Jahre 1588, in welchem dieser erst geboren wurde, aussterben.

kriegerischer Tüchtigkeit und an Ehren. Einige seiner Glieder haben in cölnischen, jülich-bergischen und kaiserlichen Diensten in den Kriegen der Neuzeit eine weltgeschichtliche Bedeutung gewonnen. Sein Vorhandensein war früher auch in Hessen bekannt und die Ursache, dass die viermündensche Hälfte des Gerichts Viermünden nicht wieder zu Lehen ausgetan wurde [1]). Diese Linie ist seit dem Jahre 1616 katholisch und mit den liguistischen Interessen und Familien von Effern, Weschpennig, Bongardt u. a. eng verbunden [2]).

Ambrosius zählt zu den Männern, welche Landgraf Ludwigs Sohn, Erzbischof Hermann IV (1480—1508) in cölnische Dienste zog und über die gefährdeten Lande setzte, um den Fehden und Räubereien ein Ende zu machen [3]). Ambrosius war Amtmann zu Bilstein in Westfalen und erscheint noch 1517 in dieser Stellung. Er war zugleich kurf. Rat und der cölnische Diplomat unter den Kurfürsten Hermann IV, Philipp II und Hermann V. Im Jahre 1501 befand er mit Werner Holzadel sich als Lehnsmann bei Hermann IV, als dieser zu Worms den Melchior von Daun, Herrn zu Falkenstein, mit der Herrschaft Bretzenheim belehnte (15. Okt.) [4]). Im Jahre 1514 verhandelte er mit den hessischen Räten zu Wolfhagen über die cölnische Kriegsschuld (29. Sept.), ebenso am 2. April 1516 zu Siegen [5]). Im Jahre 1517 war er und die Türwärter Werner Hesse und Vincenz von Laes Lehnsmannen, als Erzb. Hermann V den Joh. Waldbott mit dem Hause Gudenau und einem Burglehen zu Altenahr belehnte (26. Dez.) [6]). Im Jahre 1520 war er cölnischer Gesandter in den Streitigkeiten des Erzstifts mit der Stadt Soest auf einem Tage zu Ostönne (12. Nov.) [7]). Kaiser Karl V, für dessen Wahl er den schwankenden Kurf. Hermann V (von Wied) gegenüber den Werbungen der französischen Partei gewann, ehrte seine ihm bei seiner Erwählung und Krönung geleisteten Dienste durch Verleihung einer Leib-

---

[1]) *Engelhard*, Erdbeschr. der hess. Lande 1778, II, 531.

[2]) *F. Verres*, Gesch. der Herrlichkeit Neersen und Anrath 1880, 5. Heft, S. 241 ff.

[3]) Dahin gehören Werner Holzadel aus Nassenerfurt, Amtmann zu Sinzig, und Graf Philipp II von Waldeck, welchen Hermann 1482 zum Hauptmann in Westfalen, 1486 zu seinem Rat bestellte.

[4]) *A. Heldmann*, Gesch. der R. Herrschaft Bretzenheim 1896, S. 16.

[5]) Hess. Pfandschaften S. 49 und 52.

[6]) Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 1894, 57, S. 244.

[7]) *von Steinen* XIV, S. 1449.

rente von 200 Thlr., für deren Zahlung der Magistrat von Antwerpen später Bürgschaft leistete [1]). Auch die Kaiser Ferdinand II und Joseph I gedenken in ihren Standeserhöhungspatenten für seine Nachkommen seiner dem Kaiserhause geleisteten Dienste mit besonderer Anerkennung [2]). In seiner Stellung zu Bilstein vertrat ihn sein Bastardbruder Konrad (Kurt), als Verwahrer dieses Schlosses (1516). Im Jahre 1528 verhandelt Ambrosius mit seinem Schwager, dem hessischen Marschall Hermann von der Malsburg zu Cassel über die Beschwerden des S. Revilienstiftes zu Cöln und der Bürger zu Rhens a. Rh. über die von Landg. Philipp vorgenommene Reformation zu Rhens [3]). Am 5. Sept. 1536 verhandelt er nebst anderen cölnischen Räten mit den hessischen über die Grenzstreitigkeiten zwischen den Aemtern Battenberg und Hallenberg [4]).

Ambrosius hatte als väterliches Erbteil die waldeckische Stadt F ü r s t e n b e r g, mit welcher sein Vater von dem Grafen Walrabe I und dessen Sohn Philipp I 1472 (Juni 28.) zu Erbmannlehen belehnt worden war, nebst dem Freistuhle und Gerichte daselbst erhalten, kam aber, als dieselbe 1503 abgebrannt war, über ihren Wiederaufbau mit dem Gr. Philipp in Streit, der durch den Herzog Wilhelm von Jülich (2. Febr. 1505) dahin beigelegt wurde, dass Philipp den Ambrosius belehnte und ihm der Verkauf dieses Lehens an einen von der waldecker Ritterschaft erlaubte, ihm auch zum Wiederaufbau mit Holzfuhren behilflich zu sein und ihm die Hälfte der Forderungen der wildunger Linie zu erstatten versprach. Ambrosius verkaufte dieses Lehen am 28. Jan. 1518 an Friedrich von Twiste, den sog. kleinen Bischof von Münster (23. Febr. 1518). Der Fürstenberg blieb bei der Familie von Twiste bis zu ihrem Erlöschen 1714, worauf das Lehen an die von Dalwigk-Lichtenfels-Sand kam [5]).

Ambrosius von Viermünden war mit Agnes, Tochter des Ritters Anton von Pallandt und der Agnes von Neersen, vermählt, welche ihm das Schloss und die Herrlichkeit

---

[1]) Urk. 24. Dez. 1518 und 20. Nov. 1537.
[2]) Urk. 14. Sept. 1621 und 8. Sept. 1706.
[3]) Hess. Zeitschr. N. F. 21, 16.
[4]) Hess. Pfandschaften S. 36.
[5]) Ueber Friedrich von Twiste, dessen Frau Anna von Canstein eine Enkelin Konrads von V. und Nichte des Ambrosius war, vergl. *Varnhagen*, Wald. Reg. Gesch. 2, 352. 124. *Strunck*, Annal. Paderborn. III, 269.

Neersen, am Niersfluss auf der Grenze des Erzstifts Cöln und des Herzogtums Jülich bei Neuss gelegen, zubrachte. Nach dem Erlöschen der Ritter und Vögte von Neersen war Anton von Pallandt, Herr von Roeland, welcher mit Agnes, Heinrichs VI, des Letzten des Geschlechts von Neersen, Schwester, vermählt war, am 11. Aug. 1487 von Erzb. Hermann IV „mit der Nersse und aller ihrer Zu- und Ingehörung", und am 6. Juni 1489 dessen Tochter Agnes belehnt worden [1]). Für sie empfing ihr Vormund, der cöln. Marschall Vincentius von Schwanenberg die Belehnung. Im Jahre 1495 übertrugen Anton von Pallandt und seine Tochter Agnes mit Genehmigung des Erzbischofs die Vogtei Uerdingen und den Oemshof bei Neersen auf 6 Jahre an Friedrich von Hüls (21. Nov.), nachdem die Pfandverschreibung an Ruprecht von Blitterswich 1491 durch Ambrosius von V. auf des Kurfürsten Befehl gelöst war. Ambrosius empfing 1. Aug. 1502 von Erzb. Hermann IV die Belehnung mit „Schloss, Festung und Freiheit zu der Neersen" und den Vogteien zu Anrath und Uerdingen mit allen In- und Zugehörungen [2]). Das Lehen wurde ihm durch Erzb. Philipp II 17. Febr. 1512 und Hermann V 6. Juli 1516 erneuert. Der Letztere erneuerte ihm gleichzeitig das ihm von Erzb. Philipp II gegebene Manngeld von 31 fl. aus der Kammer zu Hoven, welches schon sein Grossvater Joh. von Hatzfeld und sein Vater Kurt von V. durch Hermann IV erhalten hatten und welches mit 300 fl. ablösbar sein sollte. Gleichzeitig wurde Ambrosius 1502 vom Herzog Wilhelm von Jülich mit den „Vogteien zu Neersen und Uerdingen und mit der Mühle vor dem Schloss zu Neersen belegen", welche von Jülich lehnbar waren, belehnt [3]). So trat Ambrosius in cölnische Dienste und stiftete die rheinische Linie von

---

[1]) **Heinrich V von Neersen.**
ux 1. Johanna von Hochstaden.
2. Jutta von Hüls.

1. Heinrich VI, † vor 1489.

2. Agnes, mar. Anton von Pallandt.

Agnes von Pallandt † 1516, mar. 1502 Ambrosius von Viermünden.

[2]) Urk. vom Montag S. Peters Tag ad vincula 1502.

[3]) *Verres*, S. 249 ff. 279 ff. *Lentzen*, Gesch. der Herrlichkeit Anrath 1889, S. 3.

Viermundt (Virmond, Virmont) [1]. Als sein Bruder Johann 1510 gestorben war, machte er mit seinem Bruder Philipp zu Nordenbeck unter Vermittelung Georgs von Hatzfeld-Wildenburg und Georgs Wolff von Gudenberg zu Itter eine Erbteilung (6. Juli 1511), indem er das von Johann besessene Gericht Viermünden und dessen Teil am Schlosse Nordenbeck an Philipp für 300 fl. wiederkäuflich binnen 3 Jahren, anderenfalls für weitere 50 fl. erblich verkaufte und abtrat. Ambrosius erhielt aus Johanns Nachlass noch einige Renten: 10 fl. zu Gleiberg, 6 Gfl. aus dem Schloss und Gericht Viermünden, einen Hof zu Nerdar, welcher 15½ Mött Hafer brachte, einen zweiten Hof daselbst und einen zu Goddelsheim (5 M. Hafer), aus dem Hofe zu Hesborn 7 Mött Hafer, aus dem Zehnten zu Harfelde bei Winterberg 6 Scheffel Hafer, von dem Kappelhofe bei Deisfeld 5 Mött Hafer zu Giebringhausen und 6 zu Deisfeld, sowie 12½ Mött Roggen und ½ Mött Gerste aus Philipps Gütern. Johanns Vermögen und Schulden, sowie sein Dritteil der viermündenschen Lehngüter wurden geteilt, doch soll Philipp als dem Aelteren und darnach zu ewigen Zeiten dem Aeltesten des Stammes die lehensche Hand vorbehalten bleiben. Ambrosius verkaufte auch diese Renten und Güter allmählich an Philipp, die aus Gleiberg am 12. Febr. 1512, andere an die Kirche zu Ense bei Corbach (24. Juni 1513 und 3. März 1523). Die 7 Mött Hafer aus Hesborn vertauschte er an Philipp gegen 7 Mött Hafer aus dem Zehnten zu Harfelde (26. Dez. 1512), sodass er aus diesem 8½ Mött bezog. Mit dieser Haferrente stiftete er mit seiner Frau Agnes am 31. Mai, Dienstag nach Fronleichnam 1513 für sich, ihre Erben und Freunde eine Dienstagsmesse am S. Petersaltar im Kl. Grafschaft zu Ehren S. Annas, der h. Frauen zu ewigen Tagen [2]) mit dem Vorbehalt freier

[1]) Eine Beschreibung des Schlosses Neersen bei *Verres*, S. 241, eine Abbildung bei *Paul Clemen*, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 1896, III, 4, S. 64 ff. Die zum Schloss gehörigen Grundstücke betrugen im Jahre 1669: 192 Morgen Land, 33 Morgen Wiesen, die Einnahmen im Jahre 1762: 2719 Rthlr., die Ausgabe 995 Rthlr. Die Grundstücke waren lastenfrei und in der Regel verpachtet. Die Verwaltung führte ein Burggraf, später Rentmeister.

[2]) Der Stiftungsbrief up Dinxstag negst nach unsers Herrn Lychnams dage a. d. XV c und drutzehn ist in mehreren Ausfertigungen in den St. Archiven zu Münster, Marburg und zu Nordenbeck (Rot. doc. trans. von 1581 Nr. 173) vorhanden, die nicht ganz gleich sind. Revers des Klosters, des Abts Albert von Cöln und des Konvents d. d. S. Urbani, 25. Mai 1518.

Verfügung über die Stiftung für den Fall, dass das Kloster seiner Schuldigkeit nicht nachkommen sollte, und des Rückfalls der Fruchtrente bei Wegfall der Gottesdienste. Die Memorie für Agnes, des Ambrosius Frau, wurde am 24. Juni im Kloster gehalten [1]). Als Harfelde um 1530 wüste geworden und über die Fruchtrente Irrungen entstanden, gab das Kloster die Rente und alle Briefe darüber an Hermann von Viermünden, als den Stamm, davon sie gekommen, für 40 Gfl. zurück, wofür „die Jahrgedächtnisse der von V. erblich und ewiglich gehalten werden" sollten [2]).

Nach seines Bruders Philipp Tod tat Ambrosius als Aeltester des Geschlechts die Lehen auch in Waldeck und Viermünden 1530 aus und wird in den Lehnsreversen mit dem Namen des Frommen geehrt. Er war seit 1528 auch Amtmann zu Linn.

Nach dem Tode seiner Frau (1516) leitete Margarethe von Cobbenrod sein Hauswesen und die Erziehung seiner Kinder. Aus Dankbarkeit für ihre 36jährige treuen Dienste bestellte ihr Ambrosius und sein Sohn Johann das ganze Aufkommen aus dem ihnen verpfändeten Amt und Schloss Uerdingen zur Leibzucht und für den Fall ihrer Vermählung 600 fl. (20. Juli 1538) [3]). Erzb. Hermann V bestätigte diesen Leibzuchtsbrief vorbehaltlich der Amtsverwaltung durch Johann und des Lösungsrechts des Erzstifts. Diese Leibzucht bestand in 40 Malter Roggen, 10 M. Waizen, 16 M. Gerste, 22 M. Hafer, 40 fl., dem Bischofsbenden bei der Stadt, dem nötigen Brennholz, 200 Hühnern, 32 Morgen Vogtlandes.

Ambrosius († 1539) hatte ausser dem Sohne Johann 5 Töchter, von welchen Klara, Agnes und Margaretha Nonnen im Kl. Engelthal bei Bonn waren und auf ihre väterlichen Güter notariell verzichteten (17. Apr. 1533), Anna mit Adrian von Bylandt, Herrn zu Well, Sohn Ottos [4]), Barbara mit Roilmann von Bylandt, Herrn zu Spaldorf und Hädt, Sohn Heinrichs, vermählt war [5]).

---

[1]) Menologium monasterii Grafschaft in *Seibertz*, Quellen 3, 441.

[2]) Urk. vom Montag nach Judica (13. März) 1559. Nordenb. Rot. doc. Nr. 175.

[3]) Eine Abbildung von Uerdingen bei *P. Clemen* a. a. O. S. 151, wo jedoch S. 156 die Viermündensche Pfandschaft nicht erwähnt wird.

[4]) Eheber. vom 11. Jan. 1524: Anna bringt 2500 Gfl., später noch 500 und nach des Ambrosius Tod 1000 Gfl. in die Ehe.

[5]) Eheber. 24. Jan. Freitag nach Agnes 1528. Sie bringt 3000 Gfl. in die Ehe.

J o h a n n , welcher in der Herrschaft folgte, erhielt von Herzog Wilhelm IV 7. Okt., von Erzb. Hermann V 10. April 1540, von Erzb. Adolf IV 2. Sept. 1550 und von Joh. Gebhard 11. Juni 1561 die Belehnung. Er war in erster Ehe mit Katharina, des Ulrich Scheiffart von Merode zu Bornheim und Heimersbach Tochter, vermählt (1541) und machte nicht unbedeutende Gütererwerbungen [1]). Er besiegelt 12. Mai 1550 als „Erbvogt zu Uerdingen und Anrath, Vogt zur Neersen und Amtmann von Uerdingen“ die cölnische Landesvereinigung [2]). Im Jahre 1542 wird er und Joh. von Wachtendonk von Erzb. Hermann V „unse Thürwärter“ genannt und ist nebst dem Grafen Bernhard von Nassau, Herrn zu Bilstein und Drost in Westfalen, Lehnsmann bei der Belehnung Wilhelms von Blittersdorf mit dem Hofe zu Gustorf (12. März) und 1553 (Aug. 2) nebst Otto von Bylandt zu Rheydt Zeuge, als der cölnische Offizial Dr. Gropper eine vermögensrechtliche Erklärung des Otto Waldbott und seiner Frau Johanna von Merode bestätigt [3]). Sein Koch Thonis von Buren, welchen er wegen seiner „ungewussten worter und thaitte“ ins Gefängnis hatte werfen lassen, musste (1550) Urfehde schwören, dass er sich deshalb nicht rächen wolle.

Johann erbaute 1557 ein ganz neues Schloss zu Neersen, einen grossen, viereckigen, dreistöckigen Bau mit 4 vierstöckigen Türmen, eine Wasserburg, welche der letzte Graf von Virmont 1720 erweiterte [4]). Auch Johann war Amtmann von Linn.

Johann hatte aus erster Ehe ausser zwei unvermählt verstorbenen Söhnen F r i e d r i c h und S t e p h a n , welche noch 1579 vorkommen, zwei Söhne A m b r o s i u s und J o h a n n und eine Tochter A g n e s. Letztere vermählte sich 1563 unter Verzicht auf ihre Erbrechte für 5000 Gfl. Brautschatz mit Wilhelm von Wilich zu Rosau, in zweiter Ehe mit Joh. von Effern, gen. Hall, zu Stolberg. Johanns zweite Ehe mit A. v o n B r e m p t war kinderlos, dagegen stammten aus seiner dritten Ehe mit E v a v o n H a t z-

---

[1]) Er erwarb den Straterhof (10. März 1550), den Eckerhof im Kirchspiel Karst von Bürgern zu Neuss (7. Mai 1555), und den von Kurcöln lehnrührigen Engershof daselbst (11. Juni 1561).

[2]) *Lacomblet*, U. B. IV, 537. *Eichhoff*, Materialien 7, 69.

[3]) *Annalen* für den Niederrhein 1894, Heft 57, S. 278 u. 293.

[4]) *P. Clemen* a. a. O. S. 68. *Verres*, 243. *Annalen* für den Niederrhein, Heft 34, S. 169. Akten betr. den Neubau des Schl. Neersen 1650—1700 (Archiv zu Coblenz).

feld, Tochter Johanns von H. und Elisabeths von Honselaer, vier Kinder, über welche nach ihres Vaters Tod der Kurfürst von Cöln Vormünder verordnete (1564). Die Kinder aus den Nachehen des Adels waren in der Regel verkürzt. Ihre Mutter erklärte mit dem, was ihr der Herr von Neersen mit Gunst und gutem Willen geben würde, für sich und ihre Kinder zufrieden zu sein und gute Freundschaft halten zu wollen. Ihre Kinder und Nachkommen standen in Beamtenstellen. Von ihren Töchtern war Margarethe mit Schluch von der Horst, Maria mit dem kaiserlichen Oberstleutnant Sybel von Heistern, ihr Sohn Gottfried 1578 mit Hedwig von Hund zu Königshofen vermählt. Von den Nachkommen der Letzteren war Margarethe Nonne zu Dünwald (1643). Sie widersetzte sich, als sie dieses Kloster dem Abt von Steinfeld zwecks Umwandlung in ein Männerkloster übergeben sollte. Sie drang 4. Nov. 1653 gewaltsam in das Kloster ein, um es zu behaupten, weil die Bedingungen nicht erfüllt seien [1]). Eine andere Tochter war Nonne zu Meer. Endlich Konrad, in erster Ehe mit Anna v. d. Hoven, gen. Pampis, in zweiter mit Margaretha Hovelich vermählt, war Kellner zu Kempen und stiftete den Zweig zu Kempen, welcher in vier Generationen geblüht hat. Konrads Sohn Friedrich, vermählt mit Anna Maria Rorichs, war Zöllner zu Kaiserswerth. In dieser Stellung folgte ihm sein Eidam Gerhard von Rensing nach. Konrads weitere Töchter Elisabeth, Katharina und Odilia heirateten in bürgerliche Familien. Von Friedrichs Sohn Joh. Konrad, vermählt mit Anna Johanna Maria von Freischach, stammten vier Kinder, von welchen Gerhard Konrad von V. Kanzleibeamter zu Bonn war und ebenso, wie sein Bruder Albert Matthias und seine Schwester Anna Bibiana Maria, verh. Wilmans, kinderlos starben; nur Maria Katharina, vermählt mit Johann von Kaas, hinterliess († 13. Jan. 1733) einen Sohn und drei Töchter, von welchen zwei Töchter geistlich waren. Der Kempener Zweig ist 1738 erloschen [2]).

[1]) *Annalen* für den Niederrhein, 2, S. 152 ff., geben diese Margaretha für eine Tochter Konrads zu Kempen aus. Indessen wird dieselbe in einer mir mitgeteilten älteren Tafel der Familien Sierstorp-Pampis-Viermund (Kempen)-Robertz-Broë-de-Diepenbend nicht aufgeführt. Vgl. *Verres*, S. 277, Anm. 5.

[2]) *Fürth*, Aachener Patrizier-Familien 1882, II, 3 S. 12.

Des obigen Johann von V. beide ältesten Söhne erster Ehe Ambrosius und Johann wurden vom Herzog Johann Wilhelm von Jülich 1566 mit den Vogteien zu Neersen und Uerdingen belehnt, verglichen sich aber 2. Aug. 1566 dahin, dass Ambrosius das Schloss Neersen und seine Zubehörungen, Johann die Erbvogtei Uerdingen mit dem Engershof und dem Vorkaufsrechtsvorbehalt seiner Güter für 3000 fl. für seinen Bruder Ambrosius erhielt. Johann hatte 1576 ein ähnliches Ende, wie zwölf Jahre zuvor sein gleichnamiger Vetter zu Viermünden; er wurde wegen eines erschossenen Hundes auf der Rückkehr von einem Gastmahle bei Dreven von den Leuten eines Junkers Rainer von Raesfeld erschlagen [1]).

Aus seiner Ehe mit Katharina von Effern zu Hall hatte er vier jung verstorbene Söhne und eine Tochter Elisabeth, welche die Erbvogtei Uerdingen ihrem Gemahl Johann von Brempt, Amtmann zu Oedt zubrachte [2]). Uerdingen, welches in dem bald folgenden truchsessischen Kriege ein Hauptstützpunkt des Truchsess bildete und erst in der Nacht zum 1. Okt. 1584 durch eine Kriegslist eingenommen wurde [3]), kam erst 1738 wieder an den viermündischen Stamm, kurz vor dessen Erlöschen.

Ambrosius, Johannes ältester Sohn, welcher den Stamm zu Neersen fortsetzte, wurde vom Erzb. Salentin 28. Febr. 1572 mit dem Schlosse Neersen belehnt und 1580 ihm das Halsgericht zu Anrath bestätigt. In dem viermündenschen Erbschaftsprozess über Nordenbeck wurde auch Ambrosius mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen (15. April 1577), auch protestierte er, wie früher bemerkt, vergeblich 1581 gegen die R. K. G. Beschlüsse. In den truchsessischen Wirren stand Ambrosius auf Seiten des Kurf. Gebhard und erhielt von ihm den Befehl, sich mit guten und wohlgerüsteten Pferden gefasst zu machen und zu halten (1581). Ambrosius hat ein sorgfältiges Tagebuch geführt, das jedoch meist Familiensachen behandelt und zur Zeitgeschichte wenig bietet [4]). Ambrosius hatte aus erster Ehe mit Barbara von Bernsau, des Gottfried von Wylich, Amtmanns zu Porz, Witwe, welche 1573

---

[1]) *Verres*, S. 279.

[2]) Sie schenkte der dasigen Kirche ein Messgewand (pluviale holosericum). Annalen für den Niederrhein 15, 120.

[3]) *M. Lossen*, Der cölnische Krieg 2, 578.

[4]) Dasselbe befindet sich im Kgl. St. Archiv zu Coblenz.

starb, vier Söhne, von welchen drei jung vor, Hans Adolf bald nach seiner zweiten Vermählung (1574) verstarben. Aus der zweiten Ehe mit Alvara von Quadt, Erbtochter Johanns von Quadt und Annas von Flodorf, welche ihm Wickrath zubrachte, stammten drei Söhne Ambrosius, Friedrich Arnold und Joh. Adrian, welche jung starben, und eine Tochter Odilia, welche unvermählt starb. Ambrosius starb 28. Juli 1588 und wurde in die Kirche zu Anrath begraben. Noch kurz vor seinem Tode wurde ihm ein Sohn

2. Johann (1588–1632),

von Anderen als postumus bezeichnet, am 7. Juli 1588 geboren, welcher den Stamm fortsetzte und seine Vorfahren durch Tapferkeit und kriegerische Ehren übertraf. Als Lehnsträger wurde für ihn Georg von Neuenhoff vorgestellt. Während seiner Minderjährigkeit hatte seine Mutter Alvara viele Beeinträchtigungen durch die Bewohner von Gladbach zu bestehen; sie klagt 1598 bei der Regierung zu Düsseldorf über Fischereieingriffe, 1603, dass dieselben durch Durchstechung des Mühlenteichs der Schlossmühle das Wasser genommen, 1605, dass sie die Niersdämme durchstochen hätten. Johann wurde von Jülich 1611, von Erzb. Ferdinand von Cöln 19. Febr. 1615 belehnt. Er schloss mit seiner Mutter einen Leibzuchtsvertrag (14. Juli 1612) und vermählte sich 2. Okt. 1612 mit seiner Verwandten Johanna Maria, des Grafen Wilh. von Flodorf zu Leuth und Reicholt im Herzogtum Luxemburg Tochter. Im Jahre 1616 trat er, bewogen durch einen Jesuitenpater, vom Calvinismus zur katholischen Kirche über und rechtfertigte diesen Schritt durch eine öffentliche Druckschrift [1]). Johann führt 1625 den Titel „Freiherr von Viermund, zu Leuth und Reicholt, Herr zu Neersen, Welle, Holtz, Marstorf und Besselt, Bannerherr des Herzogtums Lützelburg, Erbvogt zu Uerdingen und Anrath, Pfandherr zu Hersbach, der röm. kaiserl. Majestät und katholischen Union und beider kurf. Durchlauchten zu Cöln und Pfalz-Baiern Kämmerer und bestellter Oberst." Joh. von Viermund erscheint 1615 unter den Gründern einer Jesuitenniederlassung zu Neuss [2]). Johann nahm

---

[1]) *Casp. Pet. Luell*, Lebhaftes Contrafait der Alvera von Virmund 1682, S. 2. Ich habe diese Druckschrift Johanns nirgends finden können.

[2]) *Löhrer*, Gesch. der Stadt Neuss, S. 302.

schon früh in den Niederlanden Kriegsdienste. Der Ausbruch des 30jährigen Krieges eröffnete ihm eine grössere militärische Laufbahn. Damals bildete das cölnische Gebiet den Werbeplatz für die Liguisten und Spanier, aber ebenso für Kursachsen, die protestantischen Fürsten und den Grafen Otto von Styrum für die aufständischen Böhmen.

Nachdem der Kurfürst Friedrich V die böhmische Krone angenommen und 4. Nov. 1619 seinen Einzug in Prag gehalten, suchte Kaiser Ferdinand II Hilfe bei der durch den Herzog Maximilian von Baiern wieder ins Leben gerufenen Liga der kath. Fürsten. Tilly sammelte damals belgische Regimenter, in welche viele niederrheinische Adelige eintraten. Im Auftrage des Generalwachtmeisters Hasslang sammelte auch Johann von V. ein Regiment von 300 Kürassieren, welches in der Kriegsgeschichte jener Zeit das Neersische heisst. Johann nahm einen Lorenz Meyer und Adrian von Cortenbach als Rittmeister über je 100 Pferde und Johann von Bock als Leutnannt und Werber über 25 Pferde an (26. Dez. 1619). Dieses Regiment wurde am 24. Febr. 1620 zu Deutz durch den Obersten Hans Christoph Burhus und nach seinem Eintreffen zu Dillingen, Tillys Hauptquartier, neben anderen neugeworbenen Truppen am 29. Juni 1620 vom Herzog Maximilian gemustert [1]. Dasselbe hatte als Feldgeistlichen Friedrich Schenk von Nideggen bei sich [2]. In dem nun folgenden böhmischen Kriege zeichnete sich Johann in der Schlacht bei Prag (20. Nov. 1620) aus, er entriss den Aufständischen eine Anzahl Plätze und schützte die zum Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns führenden Pässe und Strassen. In Anerkennung dieser Verdienste um das Kaiserhaus erhob ihn Kaiser Ferdinand II am 14. Sept. 1621 in den Reichsfreiherrnstand mit dem Titel Freiherr von Viermund und Herr zu Neersen [3].

Auch an den folgenden Kriegszügen Tillys nach Hessen und Westfalen nahm Johann unter dem Anholtischen Korps als Oberst über 600 Reiter Teil. Im Jahre 1622 gab Kurcöln die Rüstungen auf; infolgedessen wurden die Offiziere ganz von Tilly eingestellt. Johann vermehrte jetzt sein Regiment. Damals sammelte Franz Dietrich Kolff von Vettelhofen 50, Goddert von Zons 180 Reiter

[1] *Villermont*, Tilly, I, 118. *Heilmann*, Bairische Kriegsgeschichte I, 1, S. 49.

[2] *Niederrhein* 1878, S. 156. *Verres*, S. 281.

[3] Diplom und Kopie im St. A. zu Düsseldorf.

für ihn. Der monatliche Unterhalt seines Regiments belief sich 1623 auf 8200 Patacons. Tilly überzog 1623 mit 9 bairischen Regimentern Niederhessen. Johann erhielt damals in Hersfeld eine Zahlung von 630 Patacons. Tilly schätzte ihn sehr und verwandte ihn auch zu diplomatischen Missionen. Am 25. Febr. 1623 quartierte sich ein Teil des neersischen Regiments, 347 Reiter unter einem Rittmeister Puchre in Corbach ein und lag dort durch das Jahr 1623 und 1624 bis Neujahr 1625, zu dessen Unterhalt die waldecker Aemter Eisenberg, Arolsen und Rhoden 83,287 Rthlr. 15 Alb. aufbringen mussten. Im Oktober 1623 kam noch tillysche Artillerie dazu nach Corbach und in der Christnacht noch drei weitere Kompagnien Reiter und verlangten Quartier. Da ihnen der Bürgermeister die Aufnahme verweigerte, so schlugen die in der Stadt liegenden neersischen Reiter mit Schmiedehämmern die Tore auf und liessen die Reiter ein; diese dringen nun in die Stadt, hauen alle Widerstand leistenden Bürger in den Strassen nieder, entwaffnen die Bürgerschaft, plündern die Stadt und nehmen das Silbergeschirr des Rathauses weg [1]).

Tilly tat aus seinem Hauptquartier Hersfeld am 10. Dez. 1623 bei der Statthalterin der Niederlande Fürsprache für Johann zur Wiedererlangung von Gütern seiner Frau in Geldern, welche von den Spaniern konfisziert waren, weil Wilh. von Flodorf der oranischen Partei angehörte. Tilly bezeugt ihm, dass er sich im ganzen Kriege tapfer bewiesen, mit grossem Eifer gedient und sich als Kapitän, Oberstleutnant und Oberst bei allen Gelegenheiten in Böhmen, Ungarn, Oesterreich, Pfalz, Brabant, bei der Belagerung von Bergh und bei dem letzten Feldzug ins Paderbornische und Münsterische Land stets mutvoll betragen, würdig eines Edelmannes [2]).

Im Februar 1624 schritt Tilly durch den Obersten Mortaigne zur Besetzung Oberhessens, um dasselbe laut des kais. Hofratsspruches vom 4. April 1623 an L. Ludwig V zu überliefern. Im Mai zieht er nordwärts in den dänischen Krieg. Am 13. Dez. 1624 liegt Johann von Viermund-Neersen zu C o r b a c h inmitten des alten viermünden-nordenbeckischen Besitzes. Es war das gewiss kein Zufall. Wenige Tage zuvor, am 27. Nov. 1624 war der

---

[1]) *Beiträge zur waldecker Gesch. 1864, I, S. 63 ff. Curtze*, Gesch. der Kirche S. Kilian zu Corbach 1843, S. 174.

[2]) *Villermont*, II, 294.

Mannsstamm der waldeckisch-hessischen Linie von V. zu Bladenhorst erloschen. Johann von V. konnte jetzt den Ansprüchen seines Geschlechts auf die verlorenen Güter in Hessen, Waldeck und im Sauerlande militärischen Nachdruck geben. Sein Regiment zählte damals 1000 Pferde. Johann liess am 28. November a. St. (13. Dez. n. St.) sofort durch einen Notar Joh. Schmidt aus Medebach den Zehnten zu Braunshausen und die vier seit 1575 von Nassau lehnrührigen, früher allodialen Höfe zu Viermünden notariell „apprehendieren". An den folgenden Tagen, 29. und 30. Nov. liessen die Grafen von Waldeck die Freigrafschaft Züschen gleichfalls „apprehendieren" und der Apprehendierung Johanns widersprechen. Dieser meldete sich am 16. Dez. bei Nassau und bei dem Erzb. Ferdinand von Cöln zu den erledigten Lehen der Viermunds. Am 28. Januar 1625 liegt Johann sogar in dem Schlosse Nordenbeck selbst. Doch der grosse Krieg führt ihn bald wieder weit weg von den Gütern seiner Vorfahren. Am 14. Mai befindet er sich im Lager zu Breda, am 15. Sept. zu Düsseldorf und fünf Wochen später, 20. Oktober im Lager zu Papenbruch [1]). Die Lehen waren in Hessen meist Mannlehen, im cölnischen Westfalen meist Mann- und Weiberlehen (feuda promiscua), denn „der Krummstab schleusst Niemand aus". Cöln zögerte daher mit der Belehnung, es legte ebenso wie Nassau dem Johann von V. den Nachweis der Abstammung und Berechtigung beizubringen auf, meinte aber, den Schwestern des letzten Viermund zu Bladenhorst gegenüber sei Johann longe posterior (29. Okt. 1625). Für Nassau hatten diese entfernten Lehen wenig Wert. Der Rat und Lehnsstatthalter Dr. Martin Naurodt zu Diez betrachtete dieselben als ein geeignetes Objekt, um damit die Ruhe und Sicherheit des Landes vor dem Kriege und dem liguistischen Heere zu erkaufen. Er meinte, es werde für Nassau eine Ehre sein, unter seinen Vasallen einen Freiherrn zu haben, der ohnehin unter den Waffen stehe; stosse man ihn vor den Kopf, so könne er viel Böses tun und seien schlechte Lehnsservitien zu erwarten (15. Sept. 1625). Auf seine Bitte um Verwendung bei Tilly meldete ihm Johann aus dem Lager von Papenbruch, dass er von Tilly die Zusage erhalten, dass Nassau nicht mit Winterquartieren belegt werden solle und versprach ihm, allen Nachteil zu hindern und eventuell zu

---

[1]) Aus den viermündener Lehnsakten des St. A. zu Wiesbaden.

melden (20. Okt. 1625). Doch machten auch Andere auf diese Lehen Ansprüche. Schon am 1. Dez. 1624 hatte die Gräfin Marie Juliane von Wittgenstein, geb. Gräfin von Nassau, das freudige Ereignis des Erlöschens des viermündenschen Mannsstammes zu Bladenhorst gemeldet mit der Aufforderung, diese Lehen, um welche sie sich selbst bewarb, einzuziehen, weil ihr Vater und ihr Bruder Ludwig Heinrich ihr Anwartschaft dazu gegeben hätten (10 Juli). Ebenso bewarben sich Hermanns II von V. älteste Schwester Elisabeth, Witwe des Joh. von Ossenbruch, zu Blitterswich und deren Schwager Kaspar von Romberg um dieses Lehen (5. Juli). Johann von V. hatte einen Notar und Anwalt Herm. Schmidt zu Siegen zum Empfange der Lehen bevollmächtigt (17. Jan. 1625). Wegen seiner Kriegszüge bat er 15. Sept. 1625 von Düsseldorf aus um Frist zur Erbringung der Nachweise. Je weiter sein Regiment in die Ferne zog, desto entfernter wurden auch seine Ansprüche und Berechtigungen. Graf Johann von Nassau gab der Witwe von Ossenbruch die Zusage der Belehnung gegen ein Rekognitionsgeld von 800 Thlr. (7. Okt. 1626). Da sie die Zahlung verzögerte, beantragte Naurodt die Einziehung der Lehen (25. Apr. 1627) oder ihren Verkauf für 1600 Thlr. [1])

Auffallend ist, dass sich der Freiherr Johann nicht um die Wiederbelehnung mit der Hälfte des Gerichts Viermünden beworben hat, obgleich für ihn die Verhältnisse sehr günstig lagen, weil er unter L. Moritz Regierung die Macht hatte, sie einzunehmen und nach der darmstädtischen Besitznahme des Oberfürstentums diese Lehnssache für ihn noch günstiger lag, da Tillys Truppen das Land eingenommen und ein cölnischer Kommissar, der Landdrost Friedrich von Fürstenberg, den L. Ludwig V in Besitz setzte und L. Georg II zu Kurcöln sehr gute Beziehungen unterhielt [2]).

Am 23. Nov. 1625 wurde Johann von V. im Lager zu Schulenburg von Tilly mit einer Sendung an den Kurfürsten Philipp Christoph von Trier betraut Tilly befand

---

[1]) Die Anträge Naurodts, die Lehen für 1600 Thlr. zu verkaufen oder für 800 Thlr. zu Mannlehen auszugeben ohne Präjudiz für die Grafen von N. und absque periculo evictionis wurden zwar genehmigt, doch war die Sache noch 1644 unerledigt und der Zehnte zu B. damals an einen Bürger zu Marburg versetzt. Vgl. oben S. 156 u. 157.

[2]) Hess. Ztschr. N. F. 21, S. 26. 32. Es sind keine Belehnungsgesuche gefunden.

sich in Norddeutschland in bedrängter Lage. Er sah ein, dass, weil der niedersächsische Kreis dem König von Dänemark anhängig war, sein Kriegsvolk schlecht versorgt sein würde. Johann musste daher den Kurfürsten auffordern, mit seinen Ständen bessere Unterstützungen an Geld und Proviant zu leisten, weil sonst die ganze katholische Sache notleiden oder Tilly gar zum Rückzug und zum Winterquartier im trierischen Gebiet genötigt sein würde (23. Nov. 1625).[1] Wie misslich Tillys Lage dorten war, erfuhr gerade Johann mit seinem Regiment am 28. Dez. 1625 und 2. Jan. 1626, indem es zu Dransfeld und Nörten durch einen zweimaligen Ueberfall der Dänen und der Bauern empfindliche Verluste erlitt. Tilly berichtet darüber an den Herzog von Baiern: „also ist den 28. dieses dem Obristen von Neersen begangen, dem rückwärts im Quartier eingefallen, drei Compagnien aufgeschlagen nnd zertrennet, drei Cornet weggeführet", desgleichen weiter: „den 2. January ist auch das Nersische Regiment in quartier ohngeacht eine ganze Compagnie wacht gehalten, von 36 Cornet reiter, darzu auch 1000 Bauern gestossen haben sollen, abermahls überfallen worden. Nachdem wir die nersische reiter durchpassiren lassen, haben von den 605 reitern, so dieses regiment stark gewest ist, 200 mangelhaft befunden"[2]). Im Frühling 1626 lag sein Regiment in den westfälischen Stiftern[3]). Im Januar 1627 befindet sich Johann in Brüssel und bewirbt sich von da aufs neue um die nassauischen Lehen. Auch die Reise nach Brüssel geschah „wegen der viermündenschen Sachen". Im Frühling 1628 erhielt Johann die beschlagnahmten Flodorfer Güter in Geldern zurück, zu deren Besitzergreifung er und seine Frau den Schultheiss Martin Snider zu Ansenraedt bevollmächtigten (10. Apr. 1628)[4]). In diesem Jahre steht Johann in kaiserlichen Diensten und führt ein Infanterieregiment den Spaniern zu Hilfe in die Niederlande.

Im Jahre 1629 stand die kaiserliche Macht auf der Höhe ihres Glücks und hatte durch das Restitutionsedikt vom 6. März 1629 die Herausgabe der seit dem augsburger Religionsfrieden säkularisierten Stifter reichsgesetzlich angeordnet. Zu diesen Erfolgen hatte Johann an

[1]) Aus dem Kgl. St. Archiv zu Coblenz.
[2]) *Villermont*, II, 347.
[3]) *Heilmann*, II, 1, S. 189.
[4]) Aus dem St. Archiv zu Coblenz.

seinem Teile beigetragen. Der Kurfürst Ferdinand von Cöln ernannte ihn am 1. März 1629 zu seinem Rat, Amtmann und Kommandanten von Bonn mit 854 Thlr. Gehalt. Kaiser Ferdinand II verlieh ihm am 3. Okt. 1629 das damals nur dem höheren Adel zukommende Prädikat „Wohlgeboren" und ein durch Zufügung des Nordenbeckischen Wappens vermehrtes Wappen und das „Privilegium, sich von seinen jetzigen und künftigen Gütern zu schreiben"[1]). Der Freiherr nannte sich jetzt auch „Herr von Nordenbeck und der Freigrafschaft Züschen". Johann hatte ausweislich der an den erwähnten Lehnsgesuchen befindlichen Siegel schon seit 1615 ein erweitertes Wappen geführt, nämlich einen gevierten Schild; 1 und 4 den alten viermündenschen Schild mit dem 16 mal zweireihig gerauteten schwarz und goldenen rechten Schrägbalken, 2 und 3 quer geteilt, oben gold und unten rot (Neersen); 1624 befindet sich über diesem Schilde die 7zackige Freiherrnkrone; 1625 ist dem Schilde als Herzschild das Nordenbeckische Wappen: 3 goldene Turnierhelme (2. 1) in blauem Felde zugefügt, über dem Schild eine Krone mit 13 Perlen, darüber noch 3 Perlenspitzen. Durch das Privilegium und den Wappenbrief von 1629 hatte daher Johann nichts wesentlich Neues, sondern nur eine Bestätigung des schon seither geführten Wappens von Viermünden, Neersen und Nordenbeck erhalten: gevierten Schild, 1 und 4 silbern mit dem 16 mal schwarz und gold gerauteten Schrägbalken, 2 und 3 gold und rot quer geteilt, über das Ganze der blaue Herzschild mit 3 goldenen Turnierhelmen (2. 1); über dem Schild auf dem rechten Helm der Mohrenrumpf, auf dem linken der goldene wachsende Windhund mit vorgestreckter roter Zunge (Neersen), auf dem Mittelhelm die blaue Jungfrau von Nordenbeck mit zwei erhobenen Turnierhelmen. Neu ist die Zufügung von 2 goldenen Königskronen auf dem Mittel- und linken Helm, aus welchem die Jungfrau und der Windhund hervorgehen. Die Helmdecken der rechten viermündenschen Seite sind schwarz und weiss, die der linken neersischen Seite rot und gold[2]). Das Wappen und Diplom waren keine blosse heraldische

---

[1]) Urk. vom 1. März 1629 und kais. Diplom vom 3. Okt. 1629 im St. Archiv zu Düsseldorf. Dasselbe Prädikat erhielt am 30. desselben Monats auch der Konvertit Moritz, Herr von Büren. Zeitschr. für westfälische Gesch. 23, S. 232.

[2]) *Heldmann*, Entwickelung des Wappens des Geschlechts von Viermünden. Deutscher Herold 1890, Nr. 4.

Spielerei oder Eitelkeitsbefriedigung, sie sollten seinen Rechten auf die viermündenschen Gütern kaiserliches Ansehen verleihen. In dieser politisch günstigen Lage erlangte Johann endlich eine Art viermündener Restitutionsedikt d. h. eine kaiserliche Kommission auf Kurcöln zur Untersuchung und Restitution der viermündenschen Stammgüter auf Grund der viermündenschen Familienverträge (6. Aug. 1629) [1]). Kurcöln subdelegierte dazu einige Räte unter dem Vorsitz des Amtmanns Joh. Roist von Wers zu Grossaltendorf, und Johann liess die zerstreuten viermündenschen Verwandten am 1. Febr. 1630 durch einen Notar auf den 24. April 1630 vor das cölnische Gericht zu Zülpich laden, bezw. in den cölnischen Hof zu Cöln. Die winnenburgischen Testamentserben von Braunsberg zu Burgbrohl als Inhaber des Schlosses Nordenbeck mit dessen zugehörigen Gütern in Waldeck und Hessen und namentlich der vier Erbhöfe zu Viermünden waren sehr besorgt, wiesen aber in einer Schrift ihre Erbrechte durch die Erkenntnisse des R. K. Gerichts von 1577, 1581 und 1586, die Ehepakten der Anna von V. mit Kuno von Winnenburg und des Letzteren Testament nach [2]). Ob der Termin zu Cöln überhaupt stattgefunden, ist nicht gewiss. Johann wurde aufs neue im Krieg beschäftigt. Sein Restitutionsversuch blieb im Gange des Kriegs ebenso erfolglos, wie das Reichsrestitutionsedikt.

Der Freiherr war jetzt Generalwachtmeister. Am 20. Okt. 1630 erhielt er vom Kaiser den Befehl, sich dem Grafen von Montecuculi zu unterstellen und Schlesien zu schützen, sofern er aber dort nicht nötig sein sollte, sich nach Pommern zu wenden [3]). Als der Feldmarschall Graf von Pappenheim im November 1630 Magdeburg einzuschliessen anfing, kommandierte Johann von V. 1200 Mann Fussvolks und 200 Reiter und hatte seine Stellung auf der linken Elbseite bei Olvenstädt [4]). Nach Tillys Ankunft vor Magdeburg sind ihm 1000 Mann Fussvolks unterstellt [5]). Nach der Eroberung Magdeburgs (20. Mai 1631) erhielt er den Auftrag, mit 3000 Mann die Stadt Rostock gegen die Schweden zu verteidigen. Er wurde hier der

---

[1]) Urk. im St. Archive zu Düsseldorf.

[2]) „Nordenbeckischer Status possessorialis“ vom 9. April 1630 im Archive des Schlosses Nordenbeck.

[3]) Aus dem Kgl. St. Archiv zu Coblenz.

[4]) *Villermont*, II, 48. *Heilmann*, II, 1, 194 und 256.

[5]) *Heilmann*, II, 1, S. 267.

Nachfolger des Heinrich Ludwig von Hatzfeld, welcher daselbst als kais. Kommandant ein blutiges Ende gefunden hatte [1]). Johann von V. hielt trotz seiner ungünstigen Lage und schlechten Verproviantierung die Stadt in Hoffnung baldigen Entsatzes vier und einen halben Monat bis zum Herbste (15. Okt. 1631) gegen die Schweden. Die Bürgerschaft liess er entwaffnen. Es war anfangs keine völlige Einschliessung. Noch am 30. Juni steht Johann mit seiner Familie in Verbindung und erteilt seiner Gemahlin Generalvollmacht. Er selbst sah die Schwierigkeit seiner Lage und hoffte, dass Niemand dem König Gustav Adolf den Rat, ihn anzugreifen, geben werde, denn er befände sich an einem schlecht befestigten Orte ohne tüchtige Soldaten und Vorräte. „Was wir heute auf der einen Seite gewinnen, verlieren wir morgen auf der anderen" [2]). Am 25. August eroberten die Schweden die Schanze bei Warnemünde und schlossen nun Rostock enger ein. Nach Tillys Niederlage bei Breitenfelde (7. Sept.) teilten die Belagerer, Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg und der schwedische General Tott die Nachricht davon Johann von V. mit. Da dieser derselben keinen Glauben schenken wollte, erlaubte man ihm, bei der nächsten kaiserlichen Besatzung sich zu erkundigen. Als ihm die Niederlage Tillys bestätigt wurde, übergab er die Stadt durch eine regelrechte militärische Kapitulation am 14. Okt. 1631 dem Herzog und den Schweden. Dieser Vertrag sticht wohltuend von den sonst im 30jährigen Kriege üblichen Uebergaben anderer Städte ab, welche sich in der Regel unter Unmenschlichkeiten und den grausamsten Metzeleien vollzogen. Johann von V. zog laut dieses Vertrags mit seinem Korps, welches noch 2200 Mann Fussvolk, 2 Kompagnien Reiter, 45 Kroaten stark war, mit allen Offizieren, 2 Feldgeistlichen, mit allen Waffen und fliegenden Fahnen und allen sonstigen militärischen Ehren, selbst mit den Kanonen, 2 halben Kartaunen, 1 Feldstück, 20 Zentner Pulver und 100 Kugeln zu den Stücken und aller Bagage, geleitet von 150 schwedischen Reitern nach Wolfenbüttel ab. In dem Vertrage sicherte der Herzog dem Statthalter Berthold von Wallenstein, sowie allen kaiserlichen und wallensteinischen Beamten und den der kaiserlichen Partei anhängigen Bürgern volle

---

[1]) *Landau*, Hess. Ritterburgen 4, 163 ff.
[2]) *Verres*, S. 282.

Amnestie und Freiheit ihres Eigentums und Abzugs zu. Merkwürdig ist, dass der liguistisch-kaiserliche General von V. auch die lutherische Universität Rostock in diesem Vertrage in seinen Schutz nimmt und ihr vom Herzog volle Freiheit, Schutz und fernere Fürsorge zusichern lässt[1]).

Die 150 schwedischen Reiter, für deren freie Rückkehr Johann zwei Offiziere als Geiseln in Rostock zurückliess, begleiteten ihn bis zur Weser. Kaum der Gefangenschaft entgangen, erhielt er vom Grafen Wolf von Mansfeld, dem kaiserlichen Befehlshaber Magdeburg, den Befehl, gemeinschaftlich mit dem Obersten von Bönnighausen die Stadt Halberstadt einzunehmen. Doch das Kriegsglück hatte ihn verlassen. Johann hatte nur seine 3 Kanonen und die von Rostock mitgebrachte Munition bei sich. Als schon eine Bresche in die Mauer geschossen war, ging ihm die Munition aus, er musste sich auf Befehl Mansfelds auf Magdeburg zurückziehen. Während beide Korpsführer zu einem Kriegsrate zu Magdeburg drei Tage versammelt waren, überfiel und vernichtete der schwedische General Banner zuerst das bönnighausensche Korps und schloss dann das viermundische zu Wanzleben ein. Da dieses nicht verproviantiert war, musste es sich ergeben und trat nach Ueberlieferung seiner 15 Fahnen in schwedische Dienste über[2]). Als sich Johann im Jahre 1632[3]) in Geschäften vom kaiserlichen Herrn nach Hause begeben hatte und am andern Tage nach Cöln geritten war, wurde er dort vor der Jesuitenkirche, die er zur Verrichtung einer Danksagung besuchen wollte, von einem Feinde aus „hohem Geschlechte“ erschossen und in die Kirche zu Anrath begraben[4]). Er war der dritte seines Stammes und Namens, der gewaltsam entleibt wurde.

Johann hat zwar die viermündenschen Güter nicht wieder erlangt, aber ausser den flodorfer Gütern in Geldern ein grösseres Gut zu Wylich 1621, sowie die Einkünfte

---

[1]) *Theatrum europaeum* II, 486, wo der Vertrag abgedruckt ist. *O. Grotefend*, Mecklenburg unter Wallenstein 1901, S. 54.

[2]) *Theatrum europ.* II, 486. *Heilmann*, II, 1, S. 317.

[3]) In dem jülichschen Lehnbr. v. 25. März 1650 wird Johann als „1633 des Tods verfahren“ genannt, doch bezieht sich seine Witwe in einer 22. Okt. 1632 gemachten Schuldverschreibung auf die ihr von ihrem verstorbenen Gemahl d. d. Rostock 30. Juni 1630 erteilte Generalvollmacht.

[4]) *Casp. Pet. Luell*, S. 13 hat den Mörder „nicht nennen wollen“. Auch in den Ratsprotokollen und Untersuchungsakten des cöln. Stadtarchivs wird diese Mordtat nicht erwähnt.

dieses Kirchspiels und den Burgerhof im Amte Linn für 18000 Thaler vom Kurf. Ferdinand von Cöln als Pfandschaft erworben (6. Febr. 1632)[1].

Johann von V. hinterliess 6 Kinder, 3 Söhne und 3 Töchter. Sein Sohn Adrian Wilhelm folgte ihm in der Herrschaft, Ambrosius trat 1639 in den deutschen Orden zu Beeckvort in Brabant, war dann D. O. Komtur zu Alten-Biesen und starb als Ratsgebietiger zu Mastricht 18. März 1684[2]. Der jüngste Sohn Philipp Bernhard war Kanonikus zu Münster, starb aber, erst 22jährig, auf einer Studienreise, welche zum Eintritt ins Kapitel erfordert wurde, zu Bourges in Frankreich 28. Nov. 1639[3]. Zur Ausstattung dieser Brüder hatte Adrian Wilhelm ein Anlehen von 2100 Thlr. aufgenommen (3. Juni 1639), auch sonst noch einige Schulden gemacht.

Die erwähnte Studienreise des jungen Kanonikus, über welche ein interessanter Bericht seines Moderators Lic. jur. Joh. Pickartz vorhanden ist[4], bewegte sich, zuerst vom Frh. Adrian Wilhelm begleitet, vom 3. Oktober ab über Emmerich, Utrecht, Amsterdam und Haag nach England, wo beide Reisende vom 16. Oktober ab 8 Tage zu London verweilen, die königl. Paläste und Schlösser mit allen Sammlungen und Sehenswürdigkeiten besichtigen, am 24. Oktober über den Kanal nach Dieppe, Rouen und Paris (30. Oktober), wo sie 12 Tage verweilen und sich nach französischer Mode kleiden.

Philipp Bernhard kauft einen Degen, Spiegel, Kamm, Pistolen und Pantoffeln, sie besichtigen die Paläste Louvre, Luxemburg, das Hotel Richelieus. Am 8. Nov. reiten sie nach S. Denis. Am 11. Nov. fahren sie „zur Kutsche" nach Orleans, verweilen dort 3 Tage und „reiten am 16. die Post" nach Bourges, dem Ziel ihrer Reise. Hier werden sie „von der teutschen Nation salutiert" — es studierten damals 25 Deutsche dort — bei der Universität noch denselben Tag immatrikuliert und beglückwünscht. Philipp-Bernhard, der eine schwache Gesundheit hatte, erkrankte schon am 4. November an Lungenentzündung

---

[1] Der Pfandbrief enthält die Bedingung, diese Verpfändung an keine andere Hand abzutreten, die Untertanen bei der wahren kath. Religion zu erhalten und sie nicht zu beschweren.

[2] *Vogt*, Gesch. des deutschen R. Ordens, 2, S. 692. *Nedopil*, Adelsproben 2, 6098.

[3] Vaterl. Zeitschr. für Gesch. und Altertumsk. Westfalens 50, 166.

[4] Diese Reiseberichte befinden sich im Kgl. St. Archiv zu Coblenz.

und Blattern und starb, nachdem er am 27. durch einen Priester, der aus Furcht vor Ansteckung nicht in das Haus ging, sondern ihm das Sakrament durch Pickartz „unwürdige Hände" in das Haus bringen liess, am 28. Nov. Abends 8 Uhr. Pickartz liess für ihn 100 Seele-Messen lesen und an 100 Arme Almosen geben.

Der junge Domherr wurde in der folgenden Nacht 12 Uhr „ex more patriae" im Beisein von vier Landsleuten in eine neue in honorem S. S. Rochi et Sebastiani geweihte Kapelle vor der Stadt Bourges „sic jubente et lugente magistratu" begraben. Am folgenden Morgen sei dann „die ganze teutsche Nation", die meisten Glieder der Universität, viele Ratsverwandte und andere Herren zur Kapelle zum sacrum funebre hinausgegangen und hernach 30 derselben, darunter 25 Deutsche, zum Trauermahl geladen worden. Pickartz liess dem Verstorbenen einen Grabstein von schwarzem Marmor mit ovalem Inschriftschild, gehalten von zwei liegenden Engeln, darüber das viermundische Wappen errichten [1]).

Pickartz musste sich infolge dieses Krankheits- und Sterbfalles einer sechswöchentlichen Ab- und Einsperrung unterwerfen und blieb bis ins Frühjahr, bis zur Vollendung des Grabdenkmals in Bourges, er reiste erst am 16. April über Paris und London zurück. Die Kosten der Reise, der Krankheit und des Begräbnisses betrugen 8960 Rthlr.

Von Johanns von V. Töchtern war die jüngste Kath. Marie Antonie (1648) mit Jost von Reuschenberg zu Setterich vermählt, die beiden älteren Alvera und Johanna Maria Odilia Anna waren Nonnen des h. Grabes zu S. Leonhard zu Aachen. Die Alvera, geb. 3. Mai 1617, bewog der schreckliche Tod ihres Vaters zum Eintritt in den Orden, „um ihre Liebe nicht auf eine Sache zu setzen, die ihr durch die Menschen oder den Tod könnte genommen werden, sondern auf ihren Erlöser Jesum Christum, den sie herzlich lieben wollte, so lange sie auf dieser Erde

---

[1]) Die Inschrift lautete: Lege viator et luge. Illustris et generosus dominus Philippus Bernhardus, liber baro de Virmund dioecesis Coloniensis, Metropolitanae cathedralis ecclesiae Monasteriensis canonicus, filius et cohaeres liberi comitatus Zuschenau, baronatuum Nersen, Nordenbeck et Bladenhorst, adocatiarum hereditariarum in Anrath et Oedingen, hypothecarum baronatus Herspach et dominii Wilich, vix huc in meditullium Franciae venit et hunc tumulum peste infectus invenit a. 1639, die 29. Nov. aetatis 22. Deo optimo maximo, virgini Matri aeternaeque memoriae Johannes Pickartz, juris utriusque licentiatus, domini gubernator, cum lacrimis ponebat.

bleiben würde". Sie trat im Jahre 1633 ein und tat nach Verzicht des Klosters auf ihre Erbgüter Profess am 1. Mai 1635 [1]).

Auf Bitten des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm gründeten 5 Schwestern dieses Klosters Alvera von Viermund, Christine von Merode und die Schwestern Helene, Margarethe und Therese Nickol von Coslar eine Filiale zu Jülich, zur Erziehung der Jugend, deren Priorin Alvera wurde (14. Juli 1644) [2]). Alvera hat einen besonderen Biographen in dem geistlichen Kommissar ihres Klosters Casp. Peter Luell [3]) gefunden, der sie als eine reine Lilie der Keuschheit, eine Viole der Demut und feurige Rose der brennenden Liebe, als ein Muster klösterlicher Frömmigkeit und Kasteiungen zur Ertötung des Fleisches rühmt [4]). Ihr

[1]) *Casp. Pet. Luell*, Mausoleum S. Jacobi ap. chronologico-mysticum oder histor. Beschreibung des Ordens des h. Ap. Jacobi zum h. Grab. Cöln 1682 mit dem Bilde des Ap. Jakobus und des h. Grabes. *Wetzer* und *Welte*, K. Lexikon 5, 977. Dieser neue Orden, von der Marquise Claudia von Mouy zu Charleville gegründet, war 1631 vom Papste Urban VIII bestätigt worden. Seine Nonnen trugen schwarzes Kleid, auf dem Mantel zwei rote Kreuze, beteten das grosse Offizium und zwar in einigen deutschen Kirchen nach der Ordnung der Kirche zu Jerusalem und verehrten die Stationen des Kreuzwegs. Der Orden gewann bald in Frankreich und den Niederlanden 11 Häuser. In Deutschland ist am bekanntesten das von der Markgräfin Maria Francisca von Baden, geb. Gräfin von Fürstenberg, um 1668 gestiftete Haus zu Baden-Baden, welches der allgemeinen Verwüstung im Jahre 1689 entging, obgleich es das erste Gebäude war, welches daselbst in Brand gesteckt wurde.

[2]) *Publication de la Société Historique dans la duché de Limbourg, 1869. VI, p. 364. Fürth*, a. a. O. II, 1, S. 167.

[3]) *Casp. Pet. Luell*, Lebhaftes Contrafait (oder Leben und Schriften) der lobwürdigen Priorin Alvera von Virmundt. Cöln 1682, 117 S. Das Buch mit einem Titelkupfer, Alvera am Altar betend, ist der obigen Maria Francisca von Baden gewidmet und bietet die Grundlagen für eine künftige Kanonisation der Alvera. S. 116 wird erzählt, wie der Satan einer besessenen Jungfrau vor einer Reliquie der Alvera, einem bei der Translation herausgenommenen Fingergliede, geschaudert, „ob zwar nicht ausdrücklich kann bekräftigt werden, dass der höllische Satan mittelst der Alvera Reliquien und Verdienste hat weichen müssen, so hat doch Gott durch des Feindes Zeugnis die Heiligkeit seiner Dienerin wollen zu verstehen geben".

[4]) Alvera hatte zum Beichtvater einen Jesuiten, den sie kindlich als Gottes Stellvertreter ehrte. Dieser Orden, schreibt sie, sei „das fürnembste Instrument Gottes wider die Ketzer und Abtrünnigen und die Axt, welche die Laster samt der Wurzel bei den Christen ausrotte". Neben den erbaulichen Zügen ihrer Sündenerkenntnis, Demut und Liebe stehen Ertötungen des Fleisches, dass einem, wie ihr begeisterter Biograph sagt, schon „vom Lesen derselben ein Grausen ankommt", ja Ekel und Abscheu z. B. dass sie das Wasser und die Kleien, mit denen sich Andere gewaschen, trank, Salat und andere

jugendliches Leben erlag schon im 32. Jahre ihres Alters diesen „Mortifikationen“ und dieser unvernünftigen Lebensweise. Sie trug 4 Tage in der Woche statt des Hemdes ein härenes Kleid und wenn sie keine Disziplinen machte, zwei Stacheldrähte um den Leib und „machte die Disziplinen so scharf und ungeheuer, dass das Blut häufig von ihrem Leibe herablief“. Am Tage Simonis und Judae, 28. Okt. 1648 hatte sie 1½ Stunden lange Disziplinen gemacht, „dass sie ihren Rücken ganz geöffnet und auch durch tägliches Schlagen offen hielt, damit sie auf solchem verwundeten Rücken ein Cilice zu tragen versuchen möchte, welches sie auch über drei Wochen getragen“. Am 24. Febr. 1649 wurde sie bettlägerig an kaltem Brand und starb mit den Worten: in deine Hände, o Herr, befehle ich meinen Geist, im Rufe der Heiligkeit am 24. April 1649. Ihre Gebeine wurden am 26. April in die Pfarrkirche zu Jülich begraben, 7 Jahre nachher aber in den Chor der erbauten Klosterkirche übergeführt, in einen neuen Sarg gelegt und „mit privat Andacht verehrt“ [1]). Eine Kanonisation ist bis jetzt nicht erfolgt. In ihrer Stellung zu Jülich folgte ihr ihre jüngere Schwester Johanna Maria Odilia Anna, für welche das Kloster 2500 Thaler erhielt. Sie bekleidete diese Würde noch im Jahre 1677.

In der Herrschaft Neersen folgte Johanns Sohn

3. Adrian Wilhelm (1632—1681),

geb. 24. Nov. 1613, † 15. Juli 1681. Er erhielt vom Kurfürsten Ferdinand von Cöln 1633 und von Maximilian Henrich 15. Sept. 1651 die cölnische Belehnung und nebst seiner Mutter 25. März 1650 vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, und für sich allein 25. Sept. 1654 von Philipp Wilhelm die jülichsche. Er stand anfangs in cölnischen, dann in bairischen und zuletzt in pfalz-neuburgischen Diensten und führt 1640 den Titel Herr der freien Grafschaft Züschenau, zur Neersen, Nordenbeck und Bladenhorst, Erbvogt zu Anrath, Pfandherr zu Hersbach [2]) und

---

Speisen ohne Salz, sogar den Speichel Anderer genossen, um dem verlorenen Sohne, der die Träber der Säue ass, in der Sündenerkenntnis gleich zu sein, ja sogar Kellerwürmer gegessen und Spinnen, vor denen sie Ekel gehabt, zerbissen, um ihre Natur zu überwinden.

[1]) *Luell*, S. 35 und 113 ff.

[2]) Hersbach war vom Grafen Salentin von Isenburg an Wilh. von Flodorf für 24,000 Thlr. 1. Mai 1586, an Adrian Wilh. von V. für 20,000 Thlr. 12. Sept. 1664 verpfändet worden.

Wilich; später führt er den Titel Pfalz- und neuburgischer Geheimer Rat, Oberhofmeister, Oberkämmerer, jülichscher Landmarschall, General der Miliz zu Ross und zu Fuss, Gouverneur der Festungen Düsseldorf und Jülich [1]). Die Verwüstungen des 30jährigen Kriegs, in welche seine Jugend fiel, verursachten seiner Mutter und dann ihm selbst viele Schulden. Er war in erster Ehe mit seiner Verwandten Johanna Katharina von Bongardt, Tochter des jülichschen Erbkämmerers Werner von B. und Anna Katharinas von Flodorf († 17. Juli 1660), vermählt, welche ihm eine Mitgift von 10,000 Thlr. und von verstorbenen Verwandten 3000 Thlr. in die Ehe brachte [2]).

Seit dem Jahre 1640 wandte sich das Kriegsglück den hessen-casselischen Kriegsvölkern zu, welche nach dem Niederrhein vordrangen und die Gegend von Neuss und Krefeld hart verwüsteten. Am 19. Okt. 1640 schreibt Erzb. Ferdinand an den Frh. Adrian Wilhelm von V., dass er mit dem hessischen Oberst Karl Rabenhaupt wegen der Einnahme Calcars Vereinbarung treffen solle. Am 20. Mai 1641 wird er angewiesen, alle seine Untertanen gegen die Hessen aufzubieten. In der Schlacht von Kempen (17. Jan. 1642) gaben die Hessen gegen den kaiserlichen General Lamboi den Ausschlag. Im Jahre 1642 war auch das Schloss Neersen in ihren Händen [3]). Der Prior Bischof von Gladbach schreibt darüber an den Abt Sibenius, dass die Hessen die Burg Odenkirchen gegen freien Abzug geräumt, dass Mylendonk befreit sei und dem Schlosse Neersen die Befreiung bevorstehe (3. Okt.) [4]). Dieselbe erfolgte durch den tapferen Johann von Werth und den Obersten Sparre. Am 25. Jan. 1643 bevollmächtigte ihn der Erzbischof mit dem Grafen von Eberstein, dem Befehlshaber der hessisch-weimarischen Besatzung zu Neuss, um deren Abzug zu verhandeln, „zur Verhütung totaler Verheerung des Landes die höchste Unvermögenheit zu demonstriren und etwa um ein Leidliches einzulassen“. Die Verhandlung hatte am 18. Febr. statt. Um das Land zu befreien, vereinbarte der Kurfürst Ferdinand mit ihm, dass er 10 Kompagnien anwerben sollte (26. Juni 1645). Gegen das Ende des Kriegs stand

---

[1]) Pfalzgraf Philipp Wilhelm gab ihm 19. Sept. 1673 die Anwartschaft auf dieses Gouvernement.

[2]) Eheberedung 23. Okt. 1639.

[3]) *Verres*, S. 253.

[4]) *Ennen*, Gesch. der Stadt Köln 1880, 5, S. 715. *Eckertz* und *Noever*, Die Abtei Gladbach 1853, S. 307.

Adrian Wilhelm in bairischen Diensten und hatte ein Regiment, ebenfalls das Neersische genannt, in welchem auch viele Irländer dienten. Infolge vieler Verluste bei der Belagerung von Memmingen wurde ihm eine neue Rekrutierung in Baiern erlaubt (26. Nov. 1647). Im Jahre 1648 war er Kommandant von Augsburg und musste hier den westfälischen Frieden durchführen und die Stadt von den schwedischen Einlagerungen und Kontributionen befreien. Nach dem Kriege verhandelte der Herzog Maximilian von Baiern mit ihm wegen Eintritts in venetianische Dienste. Er wurde jetzt Generalwachtmeister mit einem Monatsgehalt von 450 fl. (6. Jan. 1649). Am 15. Okt. 1650 beauftragte ihn der Herzog Albrecht von Baiern ihn bei den Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Erzbischof Ferdinand von Cöln am 24. und 25. Oktober zu vertreten. Im Jahre 1651 trat Adrian Wilhelm von V. in gleicher Stellung und als Oberst über 1000 Mann zu Fuss in pfalzneuburgische Dienste.

In den bald nachher ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg über die cleve-jülichsche Erbschaft nahm der Freiherr von Viermund auf des letzteren Seite eine hervorragende Stellung als Diplomat, General und als Verteidiger der ständischen Rechte gegenüber dem grossen Kurfürsten ein. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm wies ihm d. d. Cöln, 19. Juli 1651 die Aemter Montjoie, Wilhelmstein, Löwenburg und Windeck als Rüstungsplatz an mit einer Besoldung von 800 fl. und Fütterung für 30 Pferde; er sollte 10 Kompagnien sammeln und dem Feldmarschall Joh. von Reuschenberg unterstellt sein. Am 30. Dez. 1651 bestellte ihn der Pfalzgraf zum Geh. Rate mit 1200 Thlr. Gehalt. Von Kurcöln wurde er in diesem Jahre aufgefordert, 8 Schützen aus Neersen und Anrath nach Zülpich unter dem Kommando des Landeshauptmanns Kupferode zur Verteidigung zu schicken (27. Nov.). Am 7. Okt. 1652 erhielt er mit den übrigen Deputierten der jülich-bergischen Stände die Instruktion, auf einem Tage zu Cöln, am 4. November, mit den cleve-märkischen Ständedeputierten über die auf dem Reichstag zu Regensburg zur Entscheidung kommende jülich-clevesche Erbschaftsfrage zu verhandeln, die Rechte der Stände zu wahren und die Zerteilung des Landes und die Verpfändung der Domanialgüter zu verhindern [1]). Der

[1]) *Haeften*, Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, 5, 615.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm (1653—1690) wies ihm neben seinem Dienstgeld noch weitere 100 Thlr., 100 Malter Hafer, 60 Thlr. für die Kleidung von 6 Dienern und 36 Thlr. für Beschlag und Rüstung von 6 Pferden auf die Renterei zu Bruggen an. Als Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg 1654 den Freiherrn Theodor von Wilich zu Winnenthal, Viermunds Schwager, wegen seiner Opposition gegen die Massregeln des Kurfürsten hatte verhaften lassen, und in seinem Manifeste beschuldigte, dass derselbe mit den neuburgischen Räten von Viermund und von Reuschenberg heimlich zusammen gekommen sei, tat Adrian Wilhelm weitere Schritte bei den clevischen Ständen, um die Freilassung Wilichs, dessen Verhaftung dem Privileg von 1510 zuwider sei, oder doch eine mildere Behandlung und milderen Arrest in einem Wirtshause durch Fürsprache bei dem Kaiser und am brandenburgischen Hofe zu erwirken [1]).

In den Verhandlungen, welche dem Abschluss des zu Frankfurt am 14. und 15. Aug. 1658 „zur Erhaltung der deutschen Freiheit und beständigen Genusses des westfälischen Friedens" abgeschlossenen Rheinbundes der rheinischen Kurfürsten, Pfalz-Neuburg, Hessen-Cassel, Braunschweig, Frankreich und Schweden vorausgingen, war der Freiherr von Viermund-Neersen wiederholt vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, welcher darin ein Gegengewicht gegen Brandenburg suchte, mit diplomatischen Missionen betraut. Am 27. Okt. 1654 wurde er von ihm nach Schweden zu der dortigen Vermählungsfeier gesandt und weilte dort bis in den Januar 1655 [2]). Am 11. Aug. 1655 schloss er mit den übrigen Gliedern des Rheinbundes die Konvention zu Frankfurt [3]). Am 25. Jan. 1656 wurde er zum Oberbefehlshaber der Truppen bestellt, welche die jülichschen Grenzen gegen die Condéschen Truppen sichern sollten. In dieser Stellung kam er mit diesen in ein heftiges Gefecht, in welchem beide Teile viele Verluste hatten; er vertrieb dadurch die Condéschen Truppen aus der jülichschen Herrschaft Dalenbruch [4]). Im Herbste 1656 weilte er in Vertretung des Pfalzgrafen, sowie in procura für den Kurfürsten von Cöln nebst dem Obersten Wilich im Haag, um auch die Generalstaaten zum Beitritt zum

[1]) *Haeften*, 5, 744.
[2]) Diese Reise kostete 1034 Thlr. *Haeften*, 5, 758.
[3]) *Joachim*, Entwickelung des Rheinbunds von 1658, S. 59.
[4]) *Joachim*, S. 64. *Verres*, S. 286.

beabsichtigten Rheinbund zu bewegen [1]). Im folgenden Jahre hatte er mit seinen Truppen Quartiere bei Süchteln bezogen [2]). Zu dem Abschluss des Friedensvertrags und Bündnisses mit Karl Gustav von Schweden erteilte ihm der Pfalzgraf am 21. Juni 1658 Vollmacht. Der Rheinbund kam endlich am 14. und 15. Aug. 1658 zu Stande.

Im Jahre 1664 war der Freiherr von Viermund kaiserlicher Kommissar in Sachen der Herrschaft Kaldenborn in der Eifel [3]). Er sollte in diesem Jahre in den Grafenstand erhoben werden, worüber jedoch „wegen der inzwischen eingefallenen schweren Kriege und kümmerlichen Zeiten das gewöhnliche diploma nicht ausgefertigt worden". In den Streitigkeiten des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit der reichsunmittelbaren Abtei Siegburg rückte Adrian Wilhelm als herzoglicher Feldmarschall 1670 vor die Stadt, besetzte die Klosterfestung, entwaffnete die Einwohner, zwang den Abt Johann von Bock zur Resignation und verjagte dessen Anhänger aus der Abtei und den zugehörigen Abteien. Er nahm den Mönchen damals 400 Jagdgewehre weg. In dem 1673 und 1676 errichteten Vergleich erkannte der Fürstabt zu Fulda Bernhard Gustav von Baden-Durlach als erwählter Administrator und der Konvent die Landeshoheit des Herzogs und seiner Nachfolger an. Für den Verlust der Reichsunmittelbarkeit wurden die Mönche durch Verleihung von Jagdgerechtsamen in der Umgegend vom Freiherrn von Viermund entschädigt [4]).

Adrian Wilhelm setzte die Versuche seines Vaters zur Wiedererlangung der viermundischen Güter fort und bewarb sich auf Grund der Familienverträge von 1495 und 1511 mit Fürbittschreiben des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm um Wiederbelehnung bei den betreffenden Lehnsherren. Diese zeigten sich, soweit sie katholisch waren, seinen Wünschen geneigt; so der Kurf. Joh. Philipp von Mainz (24. Sept. 1666), der Graf Joh. Moritz von Nassau-Siegen (24. Apr. 1666). Von Einigen erlangte er wirklich Belehnungen. Dorothea Margarethe von Büren, geb. von der Malsburg, als Vormünderin ihres Sohnes Stephan

---

[1]) *Pribram*, Beitr. zur Gesch. des Rheinbunds von 1658 in den Sitzungsberichten der histor. Klasse der Wiener Akademie 1888, Bd. 115, S. 129. *Joachim*, S. 126.

[2]) *Norrenberg*, Süchteln, S. 38.

[3]) *Mering*, Gesch. der Burgen 5, 108.

[4]) Gesch. der Reichsabtei Siegburg in *Montanus*, Vorzeit der Länder Cleve-Mark, Jülich-Berg, 2, S. 297 und 307.

Dietrich belehnte ihn mit zwei heimgefallenen Gütern zu Elkeringhausen, welche die von Viermünden vordem besessen, einem Gute zu Eppe, welches „meiersweise Volker am Felde, nunmehr Franz von Oehle zu Eppe besessen" (1. Juni 1666) und mit dem Zehnten zu Ratlinghausen, Bockenscheidt und dem Beckerzehnten vor Brilon zu Mannlehen (15. Nov. 1669), der Graf Georg Friedrich von Waldeck mit einem Vierteil des Zehnten zu Reckeringhausen, „allmassen noch dessen Vorfahr Brosecke von V. damit investiret gewesen" (27. Nov. 1667), das Stift Corvey endlich belehnte ihn mit dem Walde Hardt bei Goddelsheim, 2 Hufen Land zu Brungeringhausen (†), je 1 Gute zu Twiste und zu Berndorf, dem halben Zehnten vor Sachsenberg, 100 Hufen Land vor Corbach, dem Zehnten zu Vasbeck, $^4/_9$ des Zehnten im Oberfelde zu Corbach, 1 Hufe Land zu Eppe (1666), und der Erzb. Maximilian Henrich von Cöln mit dem Dorfe und der Vogtei Elkeringhausen, dem Zehnten zu Harfelde und dem Hofe zu Welleringhausen (1. Febr. 1667). Doch blieben diese Belehnungen den ergangenen R. K. G. Erkenntnissen gegenüber fast sämtlich nichtig. Als der „Einzige seines Geschlechts" bewarb er sich auch mit Fürbittschreiben des Pfalzgrafen bei der Landgräfin Hedwig Sophie um das halbe Gericht Viermünden (14. Dez. 1665). Das Gesuch blieb jedoch, so viel ersichtlich, unbeantwortet. Durch den Pfalzgrafen erlangte er eine neue kaiserliche Kommission auf Kur-Cöln und Pfalz-Neuburg, welche zwei Rechtsgelehrte Lic. Pet. Beiweg und Dr. Joh. Mich. Hermanni zu Cöln zur Untersuchung der Gütersache subdelegierten. Es war besonders auf das Haus Bladenhorst und das Schloss Oeding im Stifte Münster abgesehen. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher durch Rezess vom 2. Aug. 1649 den Nachlass zu Bladenhorst zwischen Johanns von Ossenbruchs Witwe und Kaspar von Romberg reguliert hatte, verbot jedoch d. d. Cölln an der Spree 16. Febr. 1668, dem Besitzer von Bladenhorst, dem cleveschen Hofgerichtspräsidenten Konr. Philipp von Romberg der kaiserlichen Kommission, als einer Uebergehung der ersten Instanz Folge zu leisten und sich vor den Subdelegierten zu stellen, liess aber dem Freiherrn von Viermund den ordentlichen Rechtsweg offen [1]). Der Freiherr schloss daher zu Ratingen am 20. März 1672 mit

[1]) Aus dem Kgl. St. Archiv zu Wiesbaden.

Konr. Philipp von Romberg und Johann von Ossenbruch, Herrn zu Dönhoff, und dessen Söhnen Wolfgang Wilhelm und Joh. Konrad von O. einen Vergleich: er verzichtete auf alle Ansprüche aus dem Fideikommissvertrag von 1567 an Bladenhorst, Wiesche und andere märkische Güter, Romberg und Ossenbruch traten ihm dafür ihre Rechte aus dem Testamente Annas von V. und aus dem Vergleich ihrer Vorfahren mit den von Winnenburg an die Nordenbecker Erbschaft ab und überlieferten ihm die deshalbigen Briefe; der Freiherr von V. soll gegen die von Bourscheidt allein prozedieren auf seine Kosten; der vierte Teil dessen, was er erlangen wird, soll den von Romberg und von Ossenbruch gegen Zahlung von 1000 Thaler zufallen. Adrian Wilhelm von V. soll die früher von Romberg und Ossenbruch besessenen Güter einlösen dürfen, ihm sollen auch die cölnischen Lehen zu Elkeringhausen und die waldeckischen Zehnten allein, die Lehen und Allode aber zu einem Vierteil jenen zufallen [1]). Den Prozess vor dem Reichshofrat gegen die Frh. von Keppel wegen Oedings, welches kein virmündensches Stammgut, sondern ein von Ambrosius d. J. von V. nach dessen Verzicht auf die Stammgüter erkauftes Lehen war, liess Adrian Wilhelm unter Verzicht auf den Vertrag von 1567 selber fallen (1672) [2]).

Der Freiherr von V. machte aber einige andere Erwerbungen. Er kaufte ein herrschaftliches Haus und einen Hof des Joh. Kaspar von Ritz an der hohen Pforte zu Cöln (3. März 1668), vom Lic. Anton Siben für 3600 Thlr. eine Pfandverschreibung der von Quad über den von der Abtei Gladbach lehnrührigen Huckelhofer Hof. Infolge des langjährigen Rechtsstreites mit der Abtei Gladbach über die Fischerei und die Holzgrafschaft im Niersbruch wurde er durch Arrestierung der Abteigefälle in den cölnischen Aemtern Liedberg und Oedt entschädigt (13. Jan. 1642) und, weil diese Gefälle nicht ausreichten, endlich gegen ein Lehngeld von 300 Thlr. mit der gladbachischen Herrschaft Donk zu Mannlehen von dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm am 10. Juli 1666 unter landständischer Genehmigung (27. Okt. 1666) belehnt und diese Belehnung vom Kaiser Leopold I d. d. Laxenburg 9. Mai

---

[1]) *Verissima facti species, Keppel contra Grafen von Virmont*, S. 61. Druckschrift ohne Ort und Jahr. Aus dem Kgl. St. Archiv zu Coblenz.

[2]) Aus dem Kgl. St. A. zu Coblenz.

1669 bestätigt[1]). Dieser Kaiser ernannte ihn auch zum kais. Feldmarschall (28. Juni 1674). Philipp Wilhelm ging noch mehrere vermögensrechtliche Verträge mit dem Freiherrn ein, er bezeugt am 10. Mai 1668, dass er für den Nachlass einer Forderung von 4000 Thlr. Viermunds Schwiegersöhne Jost Max von Reven und Otto Heinr. v. Kolf mit den Aemtern Montjoie, Beienburg und Barmen zu begnadigen zugesagt habe.

Adrian Wilhelm von V. hat seinen Namen durch mehrere kirchliche Stiftungen verewigt. Im Jahre 1652 gründete er mit seiner ersten Frau das Minoritenkloster und Kirche in der Freiheit Neersen, in welcher er selbst († 15. Juli 1681) und Andere des Geschlechts ihre Ruhestätte fanden[2]). Der Pfarrkirche S. Johannis Bapt. zu Anrath schenkte er 1653 ein Küster- und Schulhaus und mit seiner zweiten Frau eine silberne Reliquienschüssel mit dem Bilde Johannis des Täufers, auf ihrem Rand die Wappen von Viermund und von der Horst und die Inschrift: Ora pro Adriano Wilhelmo l. b. in Virmundt et Nersen et conjuge ejus Maria l. b. ab Horst in Haus et Milsen 1668[3]). Durch seine Unterstützung konnte der kunstsinnige Priester Gerhard von Vynhoven, geb. 1596, nach einer Reise ins h. Land im Jahre 1650 den Bau der Wallfahrtskapelle Kleinjerusalem, eine Nachbildung der Hauptstätten des h. Landes, 1652—1656 hinausführen. Der Freiherr schenkte dieser Kapelle die Fenster in gebranntem Glase und liess 5 Stationen zwischen Neersen und der Kapelle errichten. Vynhoven starb im viermundischen Hause in Düsseldorf 14. März 1674 und wurde in die Kapelle begraben[4]).

Adrian Wilh. von V. hatte aus erster Ehe drei Kinder: 1. Ambrosius Adrian Adolf, geb. 2. Nov. 1640, der ihm in der Herrschaft folgte, 2. Johanna Alverta, 1661 mit Max von Reven zu Lohmar, Amtmann zu Beien-

---

[1]) R. Reg. Buch des St. Archivs zu Wien. *Verres*, S. 287. Der Lehnbr. Philipp Wilhelms ist vom 24. 1670 datiert.

[2]) Stiftungsurkunde vom 25. März 1652. Ueber dem Eingang der Kirche waren bis 1877 die Wappen von Viermund und von Bongardt zu sehen mit der Inschrift: Adrianus Wilhelmus, liber baro in Nersen, Anna Catharina de Bongarts Winandraet, baronissa, conjuges, fundatores. *Clemen*, S. 64. *Verres*, S. 201. Die Kirche wurde 18. Sept. 1798 als Pfarrkirche anerkannt und von der Pfarrei Anrath getrennt.

[3]) Abbildung bei *P. Clemen*, S. 124.

[4]) Abbildung und Beschreibung bei *P. Clemen*, S. 65 ff. *Lentzen*, S. 34 ff.

burg, vermählt, dessen Geschlecht mit ihrem Sohne Adrian 1724 erlosch, 3. Johanna Katharina, 1661 mit Otto Heinrich Kolff von Vettelhofen vermählt, deren Enkel Damian und Franz Nicolaus von Eynatten später als viermündensche Erbprätendenten auftraten.

Aus seiner zweiten Ehe[1]) mit Maria von der Horst, welche Stiftsdame zu Neuss und dann mit ihrem Vetter Johann von der Horst, früheren Domherrn zu Minden, in kinderloser Ehe gelebt hatte und ihr ganzes eigenes und das ihr von ihrem ersten Manne zugestorbene Vermögen in die Ehe brachte, hatte er vier Kinder: 1. Maria Ambrosina Klara, vermählt mit dem Kämmerer und kais. Obristen, späteren Kanzler Konstantin Erasmus von Nesselrode-Hugenpot, 2. Emerentia Klara Sophia, mit Franz Edmund von Reuschenberg vermählt[2]). Von den Söhnen fiel der jüngere Karl Kaspar in der Schlacht bei Fleurus 1. Juli 1690, der ältere war Damian Hugo Franz Adrian Anton, geb. 24. Aug. 1666, † 21. April 1722, dessen Leben, Verdienste und Ehren uns näher beschäftigen werden In die zweite Ehe hatte Adrian Wilhelm ein Dritteil aller Güter verschrieben. In der Herrschaft folgte

4. Ambrosius Adrian Adolf (1682—1688),

geb. 2. Nov. 1640, welcher Amtmann zu Angermund, Ratingen und Schönforst, kurpfälzischer Rat, Kammerherr und Oberstallmeister war. Er hatte auf der Jesuitenuniversität zu Dôle studiert und vermählte sich 1669 mit Johanna Maria Margaretha von Spee, welche ihm neben Vorbehalt ihrer Erb- und Kindesteilrechte eine Mitgift von 20000 Thlr. und ein Haus in der Altenstadt zu Düsseldorf zubrachte[3]). Sie war die Tochter des Frh. Fried. Christian von Spee zu Altenhof bei Kaldenkirchen und der Maria von Weschpennig. Laut des Ehevertrags hatte später ihr Sohn, der R. K. Richter von Virmont zwei Dritteile an Altenhof und am Brachter Zehnten. Am 25. Okt. 1668 trat Adrian Wilhelm von V. dem genannten Freiherrn von Spee die ihm für seinen Sohn Ambrosius Adrian Adolf vom Pfalzgrafen erteilte Anwartschaft auf die durch den Tod des Freiherrn von Schaes-

[1]) Eheberedung vom 23. Dez. 1662, bestätigt vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm 4. März 1670.
[2]) Eheberedung vom 12. Mai 1700.
[3]) Eheberedung vom 10. Apr. 1669.

berg zur Erledigung kommende Amtmannstelle zu Brüggen und Dahlen für 6000 Thlr. ab[1]. Im Jahre 1669 trat Adrian Wilhelm seinem genannten Sohne bei dessen Heirat die ganze Herrschaft Neersen, mit Anrath, den dazu erworbenen Gütern, der Gladbacher Donk, der Holzgrafschaft des Niersbruchs und dem Huckelhofe für 53793 1/3 Rthlr. ab unter Vorbehalt der Titel und Ehrenrechte, sowie der beliebigen Einkehr und Aufenthalts auf dem Schloss Neersen in Kriegs-, Pest- und dergleichen Zeiten oder zu ihrer Belustigung für sich und seine Gemahlin. Er wohnte in Düsseldorf, starb 15. Juli 1681 und wurde in die von ihm gestiftete Minoritenkirche zu Neersen begraben[2]. Auch sein Sohn Ambrosius Adrian Adolf starb schon 25. Dez. 1688 und wurde in die Kirche zu Anrath begraben. Es gab jetzt zwei Witwen von Viermund, Adrian Wilhelms zweite Gattin wohnte zu Brück, die ihres Stiefsohnes zu Neersen. Die erstere war mit ihrem Stiefsohne schon bei dessen Lebzeiten wegen der von ihrem Manne hinterlassenen Lehn- und Allodialgüter auf Grund ihrer Ehepakten und wechselseitigen Testaments im Prozess. Es wurden ihr und ihren Kinder ein Dritteil aller Güter und die während ihrer Ehe erworbenen Güter allein zuerkannt, jedoch unter Abzug von zwei Dritteilen am Pfandschilling der eingelösten Pfandschaften, sowie 1000 Thlr. wegen der Minoriten und 4831 Thlr. wegen Erbauung der Kirche und des Klosters zu Neersen und der Baukosten am Schlosse daselbst[3], Adrian Wilhelms von V. Kindern zweiter Ehe hatte ihr Oheim, der D. O. Komtur Ambrosius von V. zu Mastricht, mit Genehmigung des Hochmeisters (4. Dez. 1671) seine vorbehaltenen väterlichen Güter, bezw. ein ihm daraus vom 15. Juni 1641 bis 11. Dez. 1669 verschriebenes Deputat von jährlich 400 Thlr. geschenkt (31. Juli 1671). Sie wurden im Besitz dieser Güter ihres Oheims von Cöln aus geschützt (1688).

Die Witwe des Ambrosius Adrian Adolf, geb. von Spee, erwarb 1694 von Dietrich Walter von Linden das Rittergut Clörath, dessen Kaufgeld sie teilweise erborgte. Sie trat im Jahre 1696 in eine zweite Ehe mit dem R. K. Gerichtsassessor Joh. Adam Ernst von Pürk

---

[1] Bestätigung des Pfalzgrafen vom 8. Sept. 1669. Aus dem Kgl. St. Archiv zu Coblenz

[2] Seine Grabschrift hat im Geschmacke seiner Zeit 18 Distichen.

[3] R. K. G. Akte V. Nr. 742. Kgl. St. Archiv zu Wetzlar.

zu Speier, behielt aber bei der Mündigkeitserklärung ihres Sohnes das Speesche Haus zu Düsseldorf, während die Güter Clörath und Altenhof auf ihren Sohn übergingen[1]). Sie starb 12. Apr. 1712. Von grösserer Bedeutung ist Adrian Wilhelms Sohn

5. Graf Damian Hugo von Virmont.

Er war zu Schloss Herten 24. Aug. 1666 geboren[2]), als Kind zum geistlichen Stande bestimmt und mit einer Dompräbende zu Speier bedacht, welche sein Oheim, der Freiherr Arnold Christian von der Horst zu seinen Gunsten resigniert hatte[3]). Doch vertauschte er bald Messbuch und Kelch mit dem Schwerte und trat zuerst in pfalz-neuburgische Dienste. Er hatte eine gute Ausbildung erhalten, wie seine lateinischen Ansprachen vor dem Sultan und seine Gespräche über religiös-ethische Gegenstände beweisen, welche sein Sekretär Gerh. Cornelius von Drieschen mitgeteilt hat. Im Jahre 1696 trat er in kaiserliche Dienste als Oberst des Regiments, welches der Herzog Joh. Wilhelm von Pfalz-Neuburg dem Kaiser Leopold I auf seine Kosten zu stellen angeboten und der Kaiser durch Schreiben vom 15. März 1695 angenommen. Der Herzog ernannte am 21. Jan. 1696 den Deutschmeister und Pfalzgrafen Franz Ludwig, Herzog in Baiern, zum Oberstinhaber dieses Regiment, welches in Franken geworben, sich in Donauwörth sammelte, wo es am 3. Juni 1696 in den kaiserlichen Dienst übernommen wurde. Dieses Regiment Deutschmeister, später „die Edelknaben" genannt, jetzt „k. u. k. Infanterie-Regiment Hoch- und Deutschmeister Nr. 4" empfing 6. Sept. 1697 an der Szireger Haide die Feuertaufe und zeichnete sich fünf Tage später in der Schlacht bei Zentha so ruhmvoll aus, dass auf den Bericht des Prinzen Eugen der Kaiser an den Freiherrn Damian Hugo von V. ein Dank- und Anerkennungsschreiben erliess[4]). Damian Hugo von V. machte dann

---

[1]) Ehevertrag vom 12. Sept. 1696, bestätigt vom cölnischen Offizial 14. Sept. Das Haus zu Düsseldorf verkaufte der Vormund Solemacher 3. Sept. 1697 für 4000 Thlr. an Elisabeth Veronica von Gelves zu Lebusch.

[2]) Mangels von Urkunden ist dieser Geburtstag aus *G. C. v. d. Drieschen*, Hist. Nachricht 1725, S. 230, der Todestag, 21. April 1722, aus dem K. K. Kriegsarchiv zu Wien ermittelt.

[3]) Urk. vom 3. Apr. 1675 im St. Archiv zu Düsseldorf.

[4]) Dieses Regiment hat sich nachgehends in 206 Schlachten, namentlich bei Kolin ruhmvoll ausgezeichnet. Auch Kaiser Franz

den Türkenkrieg vor dem carlowitzer Frieden mit und durchlief alle höheren militärischen Grade vom Regimentsoberst bis zum Feldzeugmeister. Nebst seinem Neffen, dem kurcölnischen Minister und späteren R. K. Richter zu Wetzlar Ambrosius Franz Friedrich Adalbert von V., welcher nach Vollendung seiner juristischen Studien eine Fussreise durch ganz Europa gemacht und sich 25. Nov. 1705 mit Eleonore Magdalene Wilhelmine Bernhardine, des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim Tochter, vermählt hatte, wurde ihm vom Kaiser Joseph I durch Diplom vom 8. Sept. 1706 die Erhebung in den Reichsgrafenstand mit dem Prädikate Hoch- und Wohlgeboren, sowie ein erweitertes Wappen durch Zufügung eines Ankerkreuzes und eines von einem Maueranker durchkreuzten Schachturmes aus dem Wappen der erloschenen Grafen von Pyrmont-Gleichen mit dem französierten Namen von Virmont erteilt [1]).

Graf Damian Hugo kam später in die diplomatische Laufbahn und war Statthalter zu Mantua. Seine glänzendste Zeit war von 1715—1720, in der er wiederholt die kais. Regierung als Gesandter vertrat, zuerst bei den Höfen von Schweden zu Stralsund (1715) und von Preussen (1716). Gelegentlich einer Reise in seine Heimat wurde er am 28. und 29. Juli 1715 beauftragt seinen Weg über Berlin zu nehmen und dort eine Zeitlang zu bleiben, um „die beiderseitigen Angelegenheiten des gemeinen Wesens zu besorgen“. Die erste Audienz fand am 11. Februar, die letzte am 11. August 1716 statt. Die mit den Ministern gepflogenen Verhandlungen betrafen die Religionssachen in Geldern, die Mansfeldische Sequestration, den Beitrag zu der Operationskasse für den Krieg, die Primae Preces für den Kaiser, preussische Beschwerden über den Reichshofrat und die Fernhaltung der russischen Truppen vom nordischen Kriege. Die Aufnahme und die Erfolge des Grafen waren günstig [2]). Im August 1716 musste er auf Befehl des Kaisers schnell nach Polen reisen, dem „alten Kanal aller übelen Machinationen gegen Ungarn“. Hier

---

Joseph gehörte ihm an. Dasselbe beging 6. Sept. 1896 seine zweite Hundertjahrfeier mit einer Feldmesse im Prater auf der Wasserwiese und vielen Festlichkeiten. *R. March*, Das Deutschmeister-Jubiläum; Ueber Land und Meer 1896, Nr. 16, S. 262.

[1]) *Heldmann*, Entwickelung des Wappens; Deutscher Herold 1890, Nr. 4, S. 4. Eine Abbildung auf der beigefügten Tafel.

[2]) Aus dem Geh. St. Archiv zu Berlin.

musste er, als Prinz Eugen sich zur Eroberung Belgrads anschickte, Fürsorge treffen, die Anschläge der ungarischen Insurgenten, welche sich unter Anton Esterhazy zum Einfall in Ungarn in den Grenzstädten sammelten, zu vereiteln[1]. Im folgenden Jahr nahm er als kais. Gesandter für Kaiser Karl VI die Huldigung der alten Reichsstadt Aachen entgegen. Er hielt am 21. Nov. 1717, empfangen von den beiden regierenden und Altbürgermeister und den Patriziern, einen glänzenden Auf- und Einzug in diese Reichsstadt. Am 23. November nahm er die Huldigung der Bürgermeister und Bürger im Rathause mit darauf folgenden glänzenden Festlichkeiten und Ehrungen für seine eigene Person entgegen.

Es war dieses die letzte Kaiserhuldigung durch einen besonderen Gesandten, der Kostenersparnis wegen wurde sie später nur durch einen Beamten des Reichshofrates oder des R. K. Gerichts abgenommen[2].

Nach der Eroberung Belgrads (18. Aug. 1717) bat die Pforte um Frieden. Prinz Eugen hatte unter dem Beistande der Reichsfürsten in zwei grossen Feldschlachten 1716 bei Peterwardein und 1717 bei Belgrad den Erbfeind des christlichen Namens geschlagen und die beiden für unüberwindlich gehaltenen Festungen Temesvar und Belgrad dem Kaiserhause gewonnen. Die Türken waren über den Timok zurück gedrängt. Ganz Serbien war in Händen der Deutschen. Der Friede sollte wie früher auf Grund des Besitzstandes geschlossen werden. Als Kongressort schlug Eugen das serbische Städtchen Poscharewatz oder Passarowitz unweit der Mündung der Morawa, auf deren rechten Seite gelegen, vor. Er wünschte die Friedensverhandlungen nicht selber zu führen, ihnen aber nahe zu sein. Es wurde daher der Gr. Damian Hugo von Virmont als erster kais. Bevollmächtigter und neben ihm der Hofkriegsrat Michael von Thalmann, der bereits den Winter über sich in Belgrad aufgehalten, sowie Amseln Franz von Fleischmann, der letztere hauptsächlich für Handelssachen, zu dem Friedenskongress bestellt. Die beiden letzteren waren schon früher als kais. Vertreter zu Konstantinopel beglaubigt gewesen und Fleischmann bei Ausbruch des Kriegs von den Türken zurückgehalten und dann zu Semendria 46 Tage lang eingekerkert worden.

---

[1]) *Arneth*, Prinz Eugen von Savoyen 1858. II, 419.

[2]) Die Beschreibung dieser Huldigungsfeier bei *Meyer*, Aachensche Geschichten 1781, I, 694 ff.

Vertreter der Rupublik Venedig war deren Gesandter zu Wien Carlo Ruzzini. Von der Pforte war der Solihdar Ibrahim Effendi, der Artillerieinspektor Mohammed Effendi, und für den Handelsvertrag Seifullah Effendi, endlich als Unterhändler von den Niederländern der Graf Jacob von Colliers[1]) und von England der Mediationsminister Rob. Sutton deputiert.

Die Pforte, um nicht alle seit zwei Jahrhunderten gemachten Eroberungen aufzugeben, drohte anfangs bei Colliers mit Fortsetzung des Kriegs, fügte sich aber nach einem Briefwechsel zwischen Eugen und dem Grossvezier. Die türkischen Bevollmächtigten und Colliers brachen 31. März 1718 von Sofia auf und kamen 5. April zu Nissa an. Auf kais. Anordnung erfolgte eine allgemeine Waffenruhe bis zum 1. Juni. Es wurde darauf durch einen kais. Ingenieur am 21. 22. 23. Mai ein Distrikt um Passarowitz etwa vier Stunden an der Morawa aufwärts als neutrales Gebiet und bis zu einer Viertelstunde von der Donau abgesteckt durch Gräben, doch so dass beide Flüsse Donau und Morawa für die Waffen frei blieben. Alle kais. Regimenter mussten sich zwei Meilen vom Kongressorte zurückziehen. Der Kongress selbst fand auf einer Anhöhe bei dem Dorfe Clodik und zwar in gleicher Entfernung von Passarowitz und dem Lager der türkischen Bevollmächtigten statt, und da ein Kongresshaus nicht so schnell erbaut werden konnte, so fanden die Verhandlungen in einem vom Grafen von Virmont mitgebrachten kais. Zeltpavillon statt, welcher den kaiserlichen Reichs-Adler zeigte. Es waren im Ganzen 5 Zelte errichtet, 4 Retiradezelte, das deutsche nach Norden, ihm gegenüber das türkische, zu beiden Seiten die der englischen und niederländischen Unterhändler, in der Mitte das Hauptzelt, so dass jeder Teil in seinem Zelte seine Kanzlei hatte und jedes dieser vier Zelte durch einen mit Zelttuch verdeckten Gang mit dem Hauptzelt verbunden war[2]).

Der Graf von Virmont hatte nach der Aachener Huldigung den Winter in Düsseldorf zugebracht. Von

---

[1]) Colliers neigte zu den Ideen des Marquis von Langalerie von einem Bunde der Protestanten mit den Türken gegen den Papst hin.

[2]) *Der vollkommene Adlers-Sieg*, Beschreibung dessen, was aus Gelegenheit des zwischen Kaiser Carl VI und den Türken zu Pasarowitz gepflogenen Friedenstraktaten Merkwürdiges sich zugetragen 1718 mit Abbildungen des Konferenzzeltes u. A.



hier aus suchte er nach Aussterben der von Dersch um die Wiederbelehnung mit Viermünden nach und sandte den jülichschen Rat Zerres zum Betrieb dieser Lehnssache nach Cassel. Ende März war er in Wien angelangt und nebst Ruzzini mit Prinz Eugen in Verhandlung getreten. Am 22. April fuhr er zu Schiff unter kais. Fahne mit vielen Kavalieren, Hof- und Staatsoffizieren und gefolgt von 18 weiteren Schiffen von Wien auf der Donau nach Belgrad hinab, „viele Curiositäten bei sich habend, um allerhand Präsente zu machen". Ein Sturm hatte in Petronell seine Fahrt aufgehalten. Am 27. April fuhr er an Ofen vorbei. Am 4. Mai kam er, bewillkommnet mit dreimaliger Kanonensalve von der Festung und von den Kriegsschiffen zu Belgrad an und wurde vom Kommandanten Graf Oduyer empfangen. Die türkischen Bevollmächtigten waren schon 16. April von Nyssa her und der Hofkriegsrat von Thalmann zwei Tage vor Virmonts Ankunft zu Belgrad von da auf einer eroberten türkischen Galeere über die Morawa zu Wasser nach Passarowitz abgereist, Virmont folgte ihm am 5., Ruzzini am 6. Mai. Am 7. Mai kam Virmont am Passarowitzer Ufer an, hielt sich aber, bis sich erst die türkischen Gesandten eingerichtet, und um ihnen zu zeigen, dass nicht der Kaiser, sondern die Pforte um Frieden gebeten, noch bis zum 11. Mai im Schiffe auf. An diesem Tage hielt er einen pompösen militärischen Einzug in Passarowitz mit einem Tross von Edelleuten, Lakaien, Heiducken, Trompetern, Pagen und Pferden in sechsspännigem Wagen, er selbst an neunter Stelle des Zuges. Am 12. Mai waren alle Bevollmächtigte versammelt. Es ergaben sich jedoch mehrere Anstände durch die ungenügenden und zweideutigen Vollmachten der Türkischen. Der Graf von Virmont verständigte sie deshalb darüber, was bei europäischen Friedensverhandlungen Rechtens sei. Der inzwischen neu bestellte Grossvezier schickte einen besonderen Gesandten mit Schreiben an Eugen ab. Eugen reiste, um den Verhandlungen Nachdruck zu geben, am 30. Mai von Wien ins Lager von Semlin ab. Die Türken suchten die Verhandlungen in die Länge zu ziehen und den Siegern die Früchte des Sieges zu entreissen. Der Monat Mai ging mit Stafettensendungen hin. Am 1. Juni wurde gemeldet, dass ein starkes türkisches Korps Fussvolk unter dem Janitscharenaga von Sofia nach Nyssa vorrücke. Man wurde nun auch deutscherseits tätiger und behender und

liess eine Schiffbrücke bei Koilutsch über die Donau schlagen. Nachdem die Vollmachten der Türkischen endlich ergänzt und das vom Grafen von Virmont mitgebrachte grosse kaiserliche Zelt in der Mitte aufgeschlagen und mit den nötigen kaiserlichen und türkischen Wachen versehen worden, nahmen die Verhandlungen vom Pfingsttage, dem 5. Juni Morgens 9 Uhr ihren Anfang und zuerst sehr langsamen Fortgang. Die kais. Gesandten hielten mit einer Schwadron Kürassieren mit Pauken und Trompeten wieder einen glänzenden Auf- und Einzug in das Zelt. Sie nahmen auf grün damastenen, mit Gold bordierten Sesseln Platz, die türkischen nach ihrer Sitte mit dem Turban bedeckt auf einer um zwei Stufen erhöhten Pritsche auf Polsterkissen mit untergeschlagenen Beinen.

Am 8. Juni Nachmittags kam Prinz Eugen in Belgrad an, empfangen vom Donner der 400 Kanonen der Festung und Kriegsschiffe. Am 11. Juni war endlich die Abgrenzung des neutralen Gebietes vollendet, durch welches jedoch der kais. Armee freier Durchzug vorbehalten war. Der Spezialgesandte des Grossveziers ging jetzt unter deutscher Eskorte zu Eugen nach Belgrad ab. Am 14. Juni fand die dritte Konferenz statt. Abends kam Eugen mit zahlreicher Generalität an der Donaubrücke bei Koilutsch an und hielt am Morgen des 15. jenseits der Morawa und in der Nähe ihrer Mündung an der zwei Stunden von Passarowitz gelegenen Brückenschanze eine Zusummenkunft mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten, in welcher er demselben die massgebenden Gesichtspunkte für das Friedenswerk darlegte, dass der gegenwärtige Besitzstand beibehalten und nicht unmögliches oder für das Kaiserhaus und Reich unhaltbares Gebiet erstrebt, der Handelsvertrag aber ohne Mitwirkung der beiden vermittelnden Mächte abgeschlossen werde, weil diese aus Besorgnis für ihre eigenen Handelsinteressen demselben Schwierigkeiten entgegensetzen würden. Nachdem die Gesandten noch bei dem Prinzen gespeist, kehrten sie Abends nach Passarowitz zurück. Eugen blieb aber von Belgrad aus mit ihnen in steter Verbindung durch den Obersten Frh. von Neipperg, einen von ihm besonders geschätzten Offizier. Wegen der dem kais. Hause in seinen italischen Besitzungen vom Westen her drohenden Gefahren wünschte er die Verhandlung bald zum Abschluss geführt zu sehen, und da ihn die Verschleppung durch die Türken nicht befriedigte, so suchte er durch

eine militärische Demonstration das Geschäft zu beschleunigen; er zog 12 Bataillone und 9 Reiterregimenter über die Donau und liess sie vor Belgrad lagern.

Die Friedensbedingungen waren: Die Türken sollten abtreten: 1. die kleine Wallachei bis zur Aluta, 2. das Banat von Temeswar, 3. Belgrad mit ganz Serbien, 4. Bihac mit dem türkischen Anteil an Kroatien, 5. Zwornik mit einem Distrikt in Bosnien, 6. den Drinagolf in Albanien samt der Festung Croja und einen etwa eine Stunde breiten Weg aus Serbien nach Croja, 7. der Republik Venedig entweder das Königreich Morea oder ein entsprechendes Gebiet. Nur dem 5. und 6. Punkt setzten die Türken wesentlichen Widerspruch entgegen. In der 6. und 8. Konferenz am 26. Juni und 10. Juli rückten die Verhandlungen ihrem Ende näher.

Das rege Treiben im Kongresslager bot den höheren Offizieren der in der Nähe liegenden Regimenter eine Abwechslung ihres Lagerlebens. Am 1. Juli machte der Pfalzgraf und Erbprinz von Sulzbach nebst vielen Offizieren dem Grafen von Virmont einen Besuch zu Passarowitz, logierten bei ihm und besuchten anderen Tags auch die Türkischen, von welchen sie nach türkischer Weise bewirtet und beschenkt wurden. Am 14. Juli machte der Kurprinz von Baiern und sein Bruder Herzog Ferdinand dem Grafen ihren Besuch und wurden nach eingenommener Schokolade in zwei sechsspännigen Wagen mit grossem Gefolge nach dem Kongressort und dem türkischen Lager geführt und kehrten, nachdem sie bei dem Grafen von Virmont zu Mittag gespeist, nach der Morava zurück. Am 13. Juli war der politische Teil des Friedensschlusses beendigt und es begannen die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Fleischmann und Seiffullah Effendi. Fleischmann hielt jetzt ebenfalls einen glänzenden Einzug in sechsspännigem Wagen mit Heiducken, Pagen und Offizieren zum kais. Zelte bei Clodik. Am 21. Juli waren endlich die Verhandlungen beendigt und die Friedensinstrumente zur Unterschrift und Auswechslung fertig [1]). Morgens zwischen 8 und 9 Uhr ertönten die Trompeten zu Passarowitz zum Aufbruch.

Wiederum hielten die kaiserl. Bevollmächtigten mit dem virmontischen und zwei Kürassier-Regimentern und

---

[1]) *Das Hungarisch und Venetianische Kriegs- nunmehr Friedens-THEATRUM zu Pasarowitz am 21. Juli a. 1718.* Leipzig 1718, S. 5 ff. Adlerssieg, S. 9.

einem Tross von Lakaien, Pagen und Offizieren und 150 Grafen und Edelleuten einen pomphaften Auf- und Einzug zum Konferenzzelte bei Clodik.

Die Botschafter traten in das Zelt und nahmen ihre Plätze ein, in der Mitte der Graf von V., ihm zur Linken der venetianische Gesandte. Der Graf ergriff das Wort: weil man nun in allen Stücken einig und nur noch die Unterschrift und Auswechslung übrig sei, so sei keine Zeit zu verlieren, dieses heilsame Werk in Gottes Namen zu Ende zu führen. Die Türken stimmten zu. Darauf trat das Gefolge ab. Es wurden die Instrumente verlesen, das kaiserliche in lateinischer, das venetianische in italienischer Sprache und mit dem türkischen verglichen. Inzwischen war der niederländische Gesandte im Tragsessel hereingetragen worden und es erfolgte jetzt die Unterzeichnung. Diesem Akte durfte jedermann zusehen. Gleichzeitig mit dem Grafen von Virmont nahm der erste türkische Botschafter und so der Reihe nach je der zweite und dritte die Feder in die Hand. Nach der Unterschrift umarmten sich die Botschafter und gaben unter einer dreimaligen Gewehrsalve der kais. und türk. Regimenter einander den Friedenskuss. Dem Akte wohnten ausser anderen Fürsten und Generalen der Kurprinz von Baiern und sein Bruder Ferdinand, der Pfalzgraf und Erbprinz von Sulzbach und zwei Prinzen von Nassau bei. Inzwischen war es 2 Uhr geworden und diese hohe Gesellschaft nebst dem englischen und venetianischen Gesandten nahm bei dem Grafen von Virmont unter Pauken- und Trompetenschall und Gewehrsalven bei jedem Toast das Mittagsmahl ein [1]). Nach der Tafel wurde dem Militär ein gebratener Ochse und 25 Eimer roten und weissen Weins, welche aus einer Fontäne hervorflossen in Gegenwart der Prinzen und vornehmer Türken gegeben und der übrige Tag und die folgende Nacht mit Festlichkeiten zugebracht. Am 25. Juli überbrachte der Oberstleutnant Graf Karl von Batthyany den Friedensvertrag zur Genehmigung des Kaisers nach Wien. Der Handelsvertrag wurde zwischen Fleischmann und Seiffullah Effendi am 27. Juli ebenfalls im grossen Zelte bei Clodik unterzeichnet, worauf Fleischmann den türkischen Unterhändler im Zelte mit Konfekt und Erfrischungen, die deutschen Offiziere aber in Passarowitz bewirtete und unter die deutschen Soldaten Wein in Ueberfluss austeilen liess.

---

[1]) *Friedens-Theatrum*, S. 7.

Die Türken zogen alsbald mit ihren Janitscharen und Spahis nach Adrianopel ab. Auch das deutsche Lager bei Semlin wurde alsbald aufgehoben, die Reiterei zog über die Brücke bei Peterwardein und teilte sich dann in vier Korps, darnach zog die Infanterie und endlich die Artillerie ab. Prinz Eugen begab sich zunächst auf seine Insel Razkowa bei Ofen. Der Kaiser versicherte ihn über den glücklichen Ausgang seiner wahren und vollkommenen Dankbarkeit. Auch König Friedrich Wilhelm von Preussen beglückwünschte ihn zu diesem glücklichen Ausgang und lud ihn zu sich nach Berlin ein, um dort den Grund zu dem von beiden Teilen gleich lebhaft ersehnten guten Einvernehmen der Häuser Oesterreich und Brandenburg zu legen [1]). Es war dieser Friedensschluss, für 24 Jahre geschlossen, der glücklichste von allen, welche das deutsche Reich und das Erzhaus Oesterreich mit den Türken geschlossen. Es gewann dadurch das Banat von Temeswar, die kleine Wallachei bis zur Aluta, Belgrad mit Serbien bis zum Timok und bis zum Gebirge Bujukdasch und ein Teil von Bosnien zwischen Unna und Sau, somit die Machtsphäre im Südosten Europas, welche Oesterreich seit dem Jahre 1878 behauptet. Die Türken mussten alle deutschen Sklaven für ein geringes Geld losgeben [2]). Von der geforderten Auslieferung der ungarischen Insurgenten wurde nach Eugens Willen abgestanden, jedoch ihre Entfernung von der Grenze, sowie die Auswechslung der Gefangenen von der Pforte zugesichert. Durch den Handelsvertrag wurde den Untertanen des Kaisers Handelsfreiheit durch das ganze türkische Reich und die Einsetzung kais. Konsuln zum Schutz der Kaufleute und Untertanen und die Jurisdiktion über dieselben dem Kaiserhause gleichwie den übrigen abendländischen Herrschern zugestanden. Nur Venedig, dessenwegen der Krieg begonnen und soviel deutsches Blut geflossen, erhielt das verlorene Morea nicht zurück.

Mehrere silberne Denkmünzen verewigten das Gedächtnis dieses ruhmvollen Friedens von Passarowitz [3]).

---

[1]) *Arneth*, Prinz Eugen II, 449 ff. *Mailath*, Gesch. Oesterreichs IV, 508. 622. *Hammer*, Gesch. des osmannischen Reichs VII, 237.

[2]) Friedens-Theatrum S. 8 ff. gibt das ganze Friedensinstrument in 20 Artikeln.

[3]) Der Avers der grösseren zeigt eine schwebende Victoria die auf einem Postament stehende Kaiserbüste bekränzend, der Revers ein strahlendes Kreuz über einer Festung auf einem Berge, links eine sitzende Flussgöttin (Donau), oben: JN HOC SJGNO; der Avers der

Zur Ausführung des Friedens sandte jeder Vertragschliessende nach der Sitte der Zeit einen Grossbotschafter an den Hof des anderen. Vom Kaiserhofe wurde Graf Damian Hugo von Virmont mit dieser Sendung betraut. Er suchte den türkischen, welcher in Wien mit einem Gefolge von 763 Personen, 645 Pferden, 100 Maultieren und 180 Kameelen aufzog und siebenmal sieben kostbare Geschenke darbrachte und während seines Aufenthaltes den Kaiserhof 300,000 Gulden kostete, durch Pomp des Aufzugs, kostbare Geschenke [1]) und ein Gefolge von fast 400 Mann in Konstantinopel zu überbieten und verursachte der Pforte eine gleiche Ausgabe von 200,000 Thaler. Am 26. April 1719 hielt der Graf zum Empfang seiner Beglaubigungsschreiben aus den Händen des Kaisers vom Augustinergarten an der ungarischen Landstrasse aus einen prächtigen Aufzug mit hohen und niederen Edelleuten, Geistlichen, dem Botschaftspersonal, darunter des Grafen Sekretar und Geschichtsschreiber Gerhard Cornelius von den Drieschen [2]) und einem ungeheueren Tross von Pagen, Stallmeistern, Reitknechten und Lakaien und wehenden Fahnen zur kaiserlichen Hofburg in Wien und ebenso später einen gleichen Einzug in Konstantinopel [3]).

---

kleineren zeigt zwei Türken in der Hand einen Oelzweig, der Revers einen abgestorbenen Baum, an dessen Aesten zwei Kesselpauken. Von Zwei anderen, welche im Avers das Bild Kaiser Karls VI haben, zeigt die eine im Revers einen in den Lüften schwebenden Adler, darunter in der Ferne die Festungen Belgrad und Temesvar, dazwischen Passarowitz mit der Umschrift: ParCet sVb MIssIs DebeLLabIt aVe sVperbos; unten: Induciae cum Turcis d. 21. Julii; die andere den lorbeerbekränzten Kaiser auf einem Stuhle sitzend, die Feder zur Unterschrift eintauchend, während ihm Merkur den Friedensvertrag inDVCIAE CVM hostIbVs überreicht, neben Merkur ein Türke auf den Knieen um Frieden bittend, umschrieben: Victor non alio subscribit pacta colore; im Fusse: In paCIs InDVCIas DebeLLato sVppLICI hostI gLorIose ConCessas.

[1]) Diese der Würde der Kaiser convenienten Präsente waren in Art. 17 des Friedens ausbedungen.

[2]) *G. C. v. d. Drieschen* gab suerst eine lateinische Beschreibung dieser Botschaftsreise heraus, von welcher zu Augsburg 1721 ein deutscher Auszug von einer anderen Hand erschien, dann eine der Gräfinwitwe gewidmete „Histor. Nachricht von der römisch-kaiserlichen Grossbotschaft, welche der R. Graf D. H. von Virmont rühmlich verrichtet, Nürnberg 1723. 4. (494 S.) Mit 10 Kupfern, ein von sittlich-religiösem Ernst getragenes, jetzt seltenes aber noch immer lesbares Buch.

[3]) Die Beschreibung dieses glänzenden Aufzugs bei *Drieschen* a. a. O. S. 2 ff.

Am 17. Mai begab sich der Grossbotschafter unter dem Zulauf der Bevölkerung Wiens und der Glieder des Erzhauses, welche vom Praterpark zuschauten, in 72 Schiffen auf der Donau hinab auf die Reise, welche einem Triumphzuge glich, von allen Festungen und Städten mit Kanonendonner empfangen und von den Kommandanten und Adel bewirtet, in Pest begrüsst vom Bürgermeister und Stadtrat, der ihm wünschte, dass der viermundischen Familie Ruhm und Name, der vom Abendlande her seinen Ursprung habe, bis gegen Morgen rühmlichst bekannt werde. Der Grossbotschafter besuchte mehrere Orte an der Donau, wo er in den früheren Kriegen mit seinem Regimente gestanden und gekämpft, feierte Trinitatis zu Belgrad, überschritt bei Parakin in Serbien die Grenze. Hier begegnet er dem türkischen Grossbotschafter. Nach vielen Formalitäten, Höflichkeiten und Bewirtungen wird der letztere hier von einer kaiserlichen Eskorte übernommen, der Graf von V. von einer türkischen von 200 Janitscharen unter Führung eines Seraskiers. Das Reisegepäck wird auf 370 Wagen verladen und der Zug geht über Nyssa und Sofia durch die Trajanspforte, über das Rhodopegebirge nach Philipopel und Adrianopel. Bei Nacht wurde das grosse Gefolge ausserhalb der Städte im Lager behalten, weil unter der Bevölkerung noch grosse Erregung über die Siege Eugens herrschte und Ueberfälle zu befürchten waren, und in Philipopel, Adrianopel und Konstantinopel die Pest wütete. Ueberall wurde die Botschaft von den Kommandanten mit Ehren empfangen und der Graf mit Geschenken, namentlich edlen Pferden beschenkt, so dass er bis nach Konstantinopel schon einen kleinen Marstall beisammen hatte. Ueberall nahm er kraft seines Asylrechts flüchtige deutsche Sklaven aus den verschiedensten Gegenden ohne Unterschied der Konfession auf oder löste sie mit Geld aus. Auch eine vornehme Venezianerin aus dem Geschlechte Balbi brachte er in Freiheit, im Ganzen mehr als 50 Personen. Am 26. Juli 1719 erblickte der Zug des Grossbotschafters mit Freuden, wie einst die Zehntausend Griechen, das Meer, an dessen Küste hinziehend er am 31. Juli vor Konstantinopel ankam und bei Taut Pascha bis Ende September ein Lager bezog. Von hier aus hielt der Grossbotschafter, nachdem man sich am 2. August durch Beichte, feierliche Messe und Kommunion für die Zeit des Aufenthaltes vorbereitet hatte, am 3. Aug. einen

glänzenden Auf- und Einzug in Konstantinopel mit wehenden kaiserlichen Fahnen, mit Pauken und Trompeten, was noch kein Botschafter getan und keinem erlaubt gewesen. Der Grosssultan schaute selbst diesem Einzuge der Deutschen zu. Am 5. Aug. hatte der Graf bei dem Grossvezier, am 8. bei dem Sultan Audienz, zu welcher er und die Seinen mit Kaftans, der türkischen Audienzkleidung, beschenkt wurden [1]). Infolge von Erkrankungen und Todesfällen wurden dem Grossbotschafter Ende September Wohnungen in Pera angewiesen, wo er 6 Monate und 27 Tage blieb. Es waren aber die Deutschen auch im Lager nicht mehr sicher, da die Janitscharen sie zu überfallen und umzubringen vorhatten. Deswegen wurden auf Befehl der türkischen Regierung 40 Rädelsführer derselben geköpft oder erdrosselt oder in Säcke gebunden und ins Meer geworfen. In Pera begannen die Trinitarier alsbald eine Kirche zu bauen [2]). Ausserdem war eine deutsche Franziskanerkirche als deutsche Pfarrkirche dorten unter deutschem Schutze, während sich die Franzosen das Protektorat über alle römisch-katholischen Kirchen zu Konstantinopel beilegten. Zu des Grafen Diensten wurden Janitscharen als Ehrenwache, 9 Zeltaufschläger, Fackel- und Wasserträger befehligt und für diese, wie für das ganze Gefolge ausser 150 Thlr. täglichen Handgeldes der Unterhalt durch Naturallieferungen reichlich bemessen [3]), aber auch die dem Sultan und Grossvezier dargebrachten Geschenke übertrafen an Zahl und Wert alle der früheren Botschafter. Der Grossvezier bewirtete den Grafen zweimal, das erste Mal zu Ejub im Palaste Kara Mustafas, des Belagerers von Wien, das zweite Mal im Palaste Husein Köprilis am asiatischen Ufer des Bosporus mit

[1]) Den Handel mit diesen Kaftans hatten die Juden, von welchen diese Kleidung, meist schlechtes Zeug, an den Sultan kam, der für das Stück 11 Dukaten bezahlte, und schliesslich wieder an die Juden zurück.

[2]) Dieser Orden de redemptione captivorum durch Joh. von Matha zum Loskauf von Christensklaven aus den Händen der Muhamedaner war durch Innocenz III bestätigt, im Volksmunde die Weissspanier genannt, weil sie weisse Kleider mit roten und blauen Kreuzen trugen.

[3]) Die Spezifikation dieser ungeheuren Verpflegung des Grafen von V. und der kaiserlichen Geschenke bei *Hammer* VII, S. 569—572. Der Graf schenkte besonders Flinten und Uhren; er hatte einen besonderen Uhrmacher bei sich. Die kaiserlichen Geschenke liessen die Türken alsbald nach Abzug der Gesandtschaft versteigern, „indem kein auf Gold und Silber erpichteres Volk unter der Sonne getroffen wird".

einem Feste von Seiltänzern, Ringern und 60 Tonkünstlern. Der Graf besichtigte die Sophienkirche, den Sklavenmarkt — die Hauptsklavenhändler waren die Juden, welche namentlich viele zirkassische Kinder für ein Geringes an-, und wenn sie herangewachsen, diese vielgesuchten Schönheiten sehr teuer, oft bis zu mehreren tausend Dukaten verkauften — das Siebentürmegefängnis, in welchem auch viele deutsche Kriegsgefangene aus den früheren Kriegen eingekerkert waren, die deutschen Kirchen und andere Sehenswürdigkeiten und Altertümer der Hauptstadt. Während seines Aufenthaltes erwirkte er bei der Pforte die Entfernung der ungarischen Insurgenten Bercsényi, Csáki und Esterhazi von der ungarischen Grenze und die Verweisung des Fürsten Franz Rakoczy II nach Rodosto in Asien, wo dieser umherirrende ungarische Patriot in klösterlicher Weise mit Beten, Lesen, Drechsler- und Tischlerarbeit am 9. April 1736 seine Lebenstage beschloss [1]). Er erwirkte Fermane zum Schutze der Geistlichen zu Jerusalem, zur Befreiung der christlichen Gefangenen, zur Herstellung der Rechte der Katholiken auf Chios. Er bahnte dem deutschen Handel neue Wege in die Moldau und durch das osmanische Reich bis nach Persien [2]) und regelte die Besitz- und Grenzverhältnisse der Bojaren diesseits und jenseits der Aluta. Durch ihn machte auch die Königin von Schweden, die Gemahlin des Erbprinzen von Hessen, der Pforte die Mitteilung vom Tode ihres Bruders Karl XII, des früheren Schützlings der Türkei. Am 27. April 1720 trat er seine Rückreise auf demselben Wege an und traf zu Philipopel den Patriarchen von Jerusalem auf einer demselben vom Patriarchen zu Konstantinopel über 15 Bischöfe aufgetragenen Kirchenvisitation. Nach Wiederbegegnung mit dem rückkehrenden türkischen Grossbotschafter langte er am 22. Mai in Belgrad an, wo am Johannistage vom Abt von Domben und den übrigen Botschaftsgeistlichen ein feierlicher Dankgottesdienst mit Te deum für die glückliche Rückkehr gehalten wurde. Nachdem er noch eine Reihe deutsch-schwäbischer Kolonien zwischen Drau und Donau in Ungarn besucht, traf er am 22. Juli, eingeholt von den Seinigen und unter

---

[1]) *Mailath*, IV, 508. *Stramberg*, Rhein. Antiquar II, 4, 564 ff. Franz Ragoczy II war der Gemahl der hess. Prinzessin Charlotte Amalie, welche 1722 in einem Kloster zu Paris starb. *Rommel*, Gesch. von Hessen 10, S. 104 ff.

[2]) *Mailath*, IV, 624. *Hammer*, VII, 252 ff.

dem Zulauf der Bevölkerung, wieder in der Reichshauptstadt Wien ein.

Wie oben bemerkt, hatte sich der Grossbotschafter Gr. Damian Hugo von V. nach dem Erlöschen der von Dersch im Jahre 1718 für sich und seinen Neffen, den Cölnischen Hofratspräsidenten, Ambrosius von V. um die Wiederbelehnung mit Viermünden „ex jure quaesito vel in subsidium ex nova gratia" beworben. Auch die beiden Bischöfe Joseph Clemens von Cöln und Franz Arnold von Münster und Paderborn verwendeten sich für sie bei dem Landg. Karl (26. März und 5. April 1718). Der Rat Dr. Paul Kolbe berichtete dem Landgrafen richtig, dass zwar nicht die von den von Dersch innegehabte und heimgefallene, wohl aber die andere Hälfte des Gerichts V. bei der Familie von V. gewesen und 1607 die Brüder Philipp Arnold und Hermann um die Belehnung und später Konrad Philipp von Romberg um die den viermündenschen Töchtern 1575 versprochenen 1500 fl. nachgesucht; in der dersischen Hälfte seien die von V. niemals gewesen und würden nicht die 1500 fl. gesucht oder solange geruht haben, folglich sich der Graf auch zu dieser Hälfte nicht legitimieren können würde (7. April). Das Fürbittschreiben der beiden Bischöfe wurde daher auf Antrag der Regierung abschlägig beschieden (9. und 14. April 1718)[1]. Dem jülichschen Geh. Rat Zerres wurde in Abwesenheit des ins Bad, dann in die Niederlande verreisten Landgrafen die Einsicht in die Akten des Lehnhofs verweigert.

Der Graf nahm nach seiner Rückkehr von Konstantinopel die Bewerbung aufs neue auf, und bat in einem mit 33 Urkunden zur Beweisung seiner Descendenz und Ansprüche belegten Eingabe um Wiederbelehnung und wenn er nicht alles vorgebracht, dieses ihm nicht präjudizieren möge, da er seit 25 Jahren als Soldat in kais. Diensten gestanden und nur selten nach Hause komme und eben in Konstantinopel die Geschäfte der gesamten christlichen Welt besorgt habe, vorbehaltlich seines Rechtes ex nova gratia. Er bevollmächtigte (21. Okt 1720) den kurpfälzischen Geh. Rat und Hofratspräsidenten Ferdinand Ernst von Dalwigk mit der Führung dieser Sache, welcher darauf den Advokaten Just Wiegand zu Corbach zur Einsicht der Lehnsakten bevollmächtigte (14. Nov.). Letzteren

[1]) Archiv zu Schloss Wittgenstein, Akte V, Nr. 131.

wies der Graf durch Schreiben d. d. Regensburg 9. Dez. 1720 an, im Falle längererer Abwesenheit an seiner Statt an den G. R. Zerres zu berichten. Wiegand suchte 27. Dez. 1720 um Einsicht der Lehnsakten nach. Auf Antrag des Geheimenrats vom 18. Jan. 1721 wird nach deshalbiger Genehmigung des Fürsten Wiegand, gleichwie die Bischöfe, abschlägig beschieden, „dass so thane eröffnete und heimgefallene Lehen und Güter zu V. bei dem erloschenen dersischen Mannsstamm über 200 Jahre lang continua serie gestanden, sich auch nicht die geringste Nachricht funden, dass dieselben jemals vorher bei der virmontischen Familie gewesen und daher nicht absehen möge, wie die Herrn Grafen von V. sich zu diesen eröffneten dersischen Lehen qualificiren oder mit Recht einigen Anspruch daran machen können". Man verstand die Sache recht gut, verdrehte sie aber dahin, als ob es sich lediglich um die dersische und nicht auch um die viermündensche Hälfte handele. Die letztere begehrte der Graf ex jure quaesito, die erstere ex nova gratia. Der Graf beschwerte sich daher in einem Immediatgesuch d. d. Wien 8. Febr. 1721 bei dem Landgrafen, dass Wiegand nicht zur Einsicht der Lehnhofsakten, die doch öffentliche Akten seien, zugelassen, dem Vernehmen nach sei „jemand anders mit den viermündenschen Lehen investiret", was doch nur salvo jure tertii geschehen sein könne, er bezieht sich dabei auf den hess. Gesandten Kurt Hilmar von der Malsburg zu Wien und bittet um einen Mutschein. Malsburg, welcher ebenfalls sich für den Grafen verwenden und in Cassel Erkundigungen einziehen wollte, wurde gleich wie die Bischöfe abschlägig beschieden. Der Landgraf verfügte darauf am 20. Febr. 1721, dass „der Feldzeugmeister nervose, aber doch glimpflich beantwortet werden solle". Es wurde der Graf darauf 25. Febr. 1721 durch fürstl. Schreiben abschlägig beschieden, er stehe irrtümlich in der Meinung, dass die Familie von V. auf die heimgefallenen dersischen Lehen eine Anwartschaft habe und in Gesamtbelehnung stehe. Weil sich nicht das Geringste darüber bei dem Lehnhofe finde, so seien die Bischöfe dahin abschlägig beschieden worden und ebenso der Gesandte von der Malsburg und es könne von Rechtswegen nicht zugemutet werden, „ihm über solchen uns consolidirten Eigenthumb inspectionem actorum (die doch in rerum natura nicht vorhanden sein) zu verstatten oder Muthungsschein zu erteilen". Man schob damit dem

Grafen etwas unter, was dieser nicht behauptet hatte. Der wittgensteinische Rat George zu Lasphe erteilte diesen Verheimlichungen gegenüber dem Grafen von Virmont am 18. Febr. 1721 eine vollkommen richtige juristisch-historische Darlegung mit dem Rate, die Grafen sollten ihre Ansprüche auf die vormals viermundische Hälfte des Gerichts beschränken [1]).

Der Graf Damian Hugo von V. wurde nach seiner Rückkehr aus der Türkei am 12. März 1721 zum kommandierenden General des durch die Türkenkriege verwüsteten Grossfürstentums Siebenbürgen und der kaiserlichen Wallachei bestellt [2]). Er starb jedoch schon am 21. April 1722 zu Hermannstadt. Er war zweimal vermählt; in erster Ehe mit Johanna Petronella Victoria, des Grafen Franz von Nesselrode-Reichenstein und der Anna Maria von Wylich Tochter, welche zu Bistritz in Siebenbürgen 6. Juli 1698 starb. Von ihren beiden Kindern war Maria Ludovica cum dispensatione apostolica mit ihrem Verwandten, dem Grafen Joh. Hermann Franz von Nesselrode-Landskrone, kais. Geh. Rat und Generalfeldmarschall, vermählt. Als der Graf von Virmont zu Bistritz lag, geriet sein Haus in Brand. Seine genannte Tochter war aus Vergessenheit darin zurückgelassen. Da rettete sie Graf Joh. Hermann Franz von Nesselrode, der dort im Quartier lag, mit Gefahr seines Lebens. Als er sie herausgebracht und kaum einen Schritt vor die Tür getan, fiel das Haus zusammen. Ihr Retter, welcher damals Witwer war, wurde später ihr Gatte. Sie war Besitzerin von Nesselrode, Hunscheidt und Brück, † 7. Febr. 1738. Graf Damian Hugos Sohn Franz Adrian von V., geb. 20. Febr. 1696, folgte der Lebensbahn seines Vaters; frühzeitig zum geistlichen Stande bestimmt, erhielt er 1713 eine Domprăbende zu Hildesheim, vertauschte aber ebenfalls Messbuch und Kelch mit dem Schwerte und fand als kaiserlicher Offizier bei dem Sturm vor Temesvar im Kampfe gegen die Türken am 1. Okt.

[1]) Wittgenstein. Archiv, Akte V, Nr. 131.

[2]) Aus Nachrichten des K. K. Kriegs-Archivs zu Wien. Eine auf diese Wirksamkeit des Grafen geprägte Medaille in Gold und Silber zeigt das Viermundische Wappen mit der Umschrift: DAMIANVS HVGO S: R: I. Com: VIRMONDT BVZANTII PACE CLVSA DACIIS AVGVSTI PRAESES DATVS; im Revers die Worte: Ex metallo virgineo aurati Daciae ad salinas MARIAE ANNAE virgini VIRMONDTIANÆ oblato. *Resch*, Siebenbürgische Münzen und Medaillen, Hermannstadt 1901, S. 234, Nr. 133. 134.

1716 den Tod. Aus seiner zweiten Ehe mit Maria Elisabeth, des Franz von Bourscheidt und Ottilia von Reuschenberg Tochter, welche 1753 starb, stammte eine Tochter, Maria Anna, geb. 16. Juli 1710, welche er durch Testament vom 15. April 1722 zur Universalerbin einsetzte, welche aber nach kurzer Ehe mit Anton Cornificius, Grafen von Uhlfeld, späteren Gesandten am savoyischen, dann türkischen Hofe, 19. Dez. 1731 kinderlos zu Wien starb und ihren Gemahl zum Erben ihres grossen Vermögens einsetzte, so dass Damian Hugo von V. keine männliche Descendenz hinterliess. In seinem erwähnten Testamente vom 15. April 1722 tut der Graf von V. auch der „im Hessischen oder woher sonsten seyn mögen gelegenen, in stritt und process verfangenen uralten virmontischen Güter" Erwähnung[1]. Sein Neffe, der erwähnte

6. Graf Ambrosius Franz Friedrich Christian Adalbert von Virmont (1688—1744),

geb. 15. Dez. 1682, stand nach seines Vaters Tod unter Vormundschaft des Amtmanns Frhr. Roist von Wers und Geh. Rats Solemacher, wurde jedoch schon 1699 für volljährig erklärt. Für ihn empfing Lic. jur. Wolfgang Heinrich Röding 20. Nov. 1689 durch den Kurf. Joseph Clemens die cölnische Belehnung mit Neersen, Anrath und Uerdingen und der peinlichen Gerichtsbarkeit daselbst. Er trat in cölnische Dienste, wurde 1700 Amtmann von Oedt und Kempen, in welcher Stellung er sich in der Regel durch den Kellner von Kempen, Christian Hoff, später durch den Neersener Vogt Eberhard Weydenhorst und den Amtmann Rud. von Märken zu Mylendonk vertreten liess. Im Jahre 1720 wurde er in grosser Lebensgefahr bei einem Sturme auf dem Rhein mit einigen Anderen gerettet. Am 19. Juli 1722 wurde er Ritter des vom Kurf. Joseph Clemens 1721 gestifteten S. Michaelsordens („des Ordens der Beschützer der Ehre Gottes unter dem Schutze S. Michaels")[2] und cölnischer Konferenzminister, 1726 cölnischer Geheimrat und Hofratspräsident, 1731 wirklicher kais. Geh. Rat, am 8. Jan. 1732 als erster katholischer Präsident des R. Kammergerichts zu Wetzlar installiert. Im Jahre 1742 wohnte er als Direktor der westfälischen

---

[1]) Aus dem K. K. Kriegsarchive zu Wien, Verlassenschaften, Nr. 371.
[2]) Ueber diesen Orden *Stramberg*, Rhein. Antiquarius III, 10, S. 687.

Grafenbank der Krönung Kaisers Karl VII bei, der ihn in seinen Stellungen bestätigte, und für den er dann in den Reichsstädten Wetzlar, Worms, Speier und Friedberg die Huldigung entgegennahm. Am 24. Okt. 1742 wurde er an Stelle des am 15. Sept. 1742 verstorbenen R. K. Richters Grafen Franz Adolf Dietrich von Ingelheim vom Präsidenten Grafen von Wied zum Reichkammerrichter, welches die oberste Würde am R. K. Gericht war, feierlich durch Ueberreichung des Justizszepters installiert. Die hessen-darmstädtische Regierung als Schutzherrin von Wetzlar schickte dazu 500 Mann Soldaten aus Giessen nach Wetzlar, welche dem neuen R. K. Richter mit fliegender Fahne, Trommelwirbel und klingendem Spiele die gewöhnlichen kriegerischen Ehren erwies [1]).

Durch seine Heirat hatte dieser Viermund seinen Fuss bereits in ein reichsunmittelbares Haus gesetzt. Durch die Patenschaft seiner Kinder setzte er ihn in die Häuser der obersten Reichsfürsten. Der Erzbischof von Cöln belehnte ihn mit einer Reichsherrschaft. Er liebt im Geschmack seiner Zeit äusseren Glanz, Titel und Ehren und lässt sich zu deren Erlangung kein Geld verdriessen. So nahm er zur Erlangung der Grafenwürde im Jahre 1706 grössere Anlehen auf, 1707 erwarb er das Patronatrecht über die erwähnte Kapelle Kleinjerusalem, um dieselbe besser, als bis da geschehen, erhalten zu können, und liess im Schlosse Neersen, auf welchem er die Herbstzeit zuzubringen pflegte, grössere Umbauten vornehmen und eine Orangerie von mehr als 80 Bäumen einrichten [2]). Er pflegte in Wetzlar sechsspännig mit vierspänniger Vorfahrt zum Gericht zu fahren und war ein sehr autokratischer Herr [3]). Die beiden letzten Virmonts hatten eine hohe Vorstellung von der Würde des deutschen Kaisers. Dementsprechend ist auch ihre Repräsentation desselben und ihr Auftreten voll Würde und Glanz. In seinen Anordnungen redet dieser Graf im Majestätsplural: „Wir Ambrosius Franz Friedrich Chr. Adalbert, des h. röm. Reichs Graf von und zu Virmont und Bretzenheim, Freiherr zu Neersen und Anrath" etc. Es folgen dann alle seine Herrschaften, Güter und Titel und doch waren unter diesen Herrschaften solche, von welchen er keinen Fuss breit Erde mehr besass. Seiner Bibliothek gab er den

---

[1]) *Ulmenstein*, Gesch. der Stadt Wetzlar 2, 630.
[2]) *Verres*, S. 244.
[3]) *Ranke*, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers von Hardenberg.

hochtönenden Titel „Bibliotheca Ambrosiana"[1]). Auch hatte er eine Gemäldesammlung zu Neersen, meist Jagdstücke und Antike[2]).

Der Graf machte mehrere nicht unbedeutende Erwerbungen, welche den Reichtum und Glanz seines Hauses vor seinem Erlöschen vermehrten. Von seiner Mutter her erhielt er, wie oben bemerkt, zwei Dritteile von Altenhof und des Brachter Zehnten. Sein Stiefvater von Pürkh setzte ihn zum Universalerben seines Vermögens ein. Als solcher zahlte er dem Kloster Kirchberg ein Legat von 4000 Thlr.[3]). Er erwarb mit Genehmigung des Kurfürsten Joseph Clemens von Theodors von Bodden Witwe, Anna Elisabeth Kath., geb. von Wachtendonk für 35,000 Thlr. und 140 Louisdor Verzugspfennig das Rittergut Hülsdonk[4]). Von seiner Schwiegermutter erhielt er die Herrlichkeit Zoppenbroich bei Odenkirchen[5]), welche dieses Gut von Ludw. Alex. von Quadt zu Wickrath für 32,000 Thlr. (7. Apr. 1723) erkauft und ihrer Tochter, der Gräfin von Virmont, zugewandt hatte; Letztere erhielt von Kurcöln 17. Mai 1724 und nach ihrem Tode ihr Sohn Joseph Ernst Damian für sich und zu Mitbehuf seines Vaters (20. März 1728) die Belehnung[6]). Der Graf erkaufte weiter von Dietr. Bernh. von Berverförde den Scheurenhof unweit Hahn für 1350 Thlr. (7. Sept. 1724). Endlich wurde er nach dem Tode des Grafen Alexander von Velen von dem Kurf. Clemens August von Cöln am 30. Dez. 1733 mit der von dem Erzstift Cöln lehnbaren Herrschaft Bretzenheim mit Winzenheim an der Nahe „zu Remuneration seiner dem Erzstifte geleisteten erspriesslichen Dienste" zu Mannlehen belehnt und 18. März 1734 in dieselbe eingesetzt[7]). Es war dies der letzte der vielen

---

[1]) Das Ex libris zeigt das virmontische Wappen, in dessen Rand den Namen Ambrosius comes a Virmont et Nersen, darunter: Ad Bibliothecam Ambrosionam. Abdruck in der beigefügten Wappentafel.

[2]) Inventarium der Gemälde, Silbergeschirrs u. s. w. Archiv zu Coblenz.

[3]) Testament vom 19. Juni 1715. Quittung des Klosters vom 8. Aug. 1715.

[4]) Kaufbr. vom 27. Sept. 1723. Das Gut gehörte 1435 den von Honselaer, kam 1572 an Kunegunde von Weis, 1615 an Arnold von Wachtendonk, Kurcöln. Lehnbr. über Hülsdonk vom 17. Juli 1724.

[5]) Abbildung und Beschreibung bei *P. Clemen*, S. 81 ff. *Verres*, Haus Z. Ndrh. Geschf. 1880, S. 110. Das Gut wurde 1802 von den Franzosen verkauft.

[6]) Kurcöln. Memorial vom 3. Aug. 1750, Beil. Nr. 7, 16 ff.

[7]) *Heldmann*, Die Reichsherrschaft Bretzenheim 1896, S. 48 ff.

Gnaden- und Dankesbeweise, welche die Erzbischöfe von Cöln dem viermündenschen Geschlechte durch vier Jahrhunderte erzeigt haben. Der Graf fügte seitdem in dem Herzschilde seines Wappens (Nordenbeck) durch Querteilung in dem unteren goldenen Teile eine rote Bretzel hinzu. Im Jahre 1738 kam auch die Erbvogtei Uerdingen wieder an ihn.

Dieser Graf von Virmont hatte aus seiner ersten Ehe vier Kinder: 1. Maria Isabella Auguste Ernstine, geb. 12. Sept. 1706, deren Pate der Kardinal Christian August von Sachsen war; sie war Ehrenhofdame der Kaiserin, † 9. Jan. 1728 zu Neersen und wurde in die dasige Minoritenkirche begraben; 2. Joseph Ernst Damian Max Philibert, geb. 2. Okt. 1707, dessen Pate der Kurfürst Joseph Clemens von Cöln war; derselbe war kurcölnischer Kammerherr. Hof- und Regierungsrat, † 7. Apr. 1730 und wurde in dieselbe Kirche begraben; 3. Violanta Augusta Franziska, geb. 28. Febr. 1709, † 2. Juni 1714; 4. Joh. Ludwig Ambrosius, geb. 13. Dez. 1710, dessen Pate der Kurf. Joh. Wilhelm von der Pfalz war, † 5. Juni 1714. Ueber das Ende dieses Sohnes geht eine auch über das Aussterben anderer Geschlechter gehende Sage. Als er einst mit anderen Kindern in dem weitläufigen Schlosse Verstecken gespielt, sei er in einem entlegenen Winkel in einen Kasten gestiegen und habe den Deckel über sich zugezogen, welcher ins Schloss gefallen, und so sei der Kasten der Sarg des armen Knaben geworden. Eine andere Sage erzählt, man habe später in seinem Sarge nur einen Haufen Steine gefunden und der Knabe sei bei Seite geschafft worden [1]. Des Grafen erste Gemahlin † zu Neersen 10. März 1727 und wurde in die Kirche daselbst begraben. Ihr Gatte liess ihr und ihren bald nachher verstorbenen beiden älteren Kindern ein Grabmal errichten [2].

---

[1]) *Verres*, S. 294. Der obige Todestag (5. Juni 1714) ist in einer älteren Stammtafel im Archive zu Coblenz eingetragen. Da das dritte Kind am 2. Juni 1714 gestorben ist, so sind vielleicht beide Kinder an einer Kinderkrankheit gestorben. Auffallend bleibt, dass sich in den Anrather Kirchenbüchern keine Notiz von seinem Tode findet und das Grabmal zu Neersen seiner nicht gedenkt; nur eine Quittung des Guardians Fortunatus Decker von 1730 über 10 Thlr. für Messen „wegen des selig verstorbenen Herrn Johann Ludwig" findet sich.

[2]) Die Inschrift lautet: Lege viator legem mortalitatis: Jacent uno sub marmore filius, filia, mater. Marmor habet lacrimas et tu lacrimare viator, Marmore ni duro durior esse velis. *P. Clemen*, S. 65 und *Annalen des Niederrheins* Heft 43, S. 217. *Verres*, S. 296.

Das Geschlecht stand seit 1730 nur noch auf den zwei Augen des Grafen Ambrosius. In einem Alter von 58 Jahren vermählte er sich zum zweiten Male per procuratorem am 9. Apr. 1741 mit der Gräfin Maria Elisabeth, des erwähnten kais. Gen.-Feldmarschalls Joh. Herm. Franz von Nesselrode Tochter, Kammerdame der Kaiserin-Witwe, einer Enkelin seines Oheims, des Grafen Damian Hugo von V. Die Ehe blieb kinderlos.

Das Lehen des Gerichts Viermünden war, wie früher bemerkt, 1722 an Joh. Reinhard von Dalwigk, dann an seine Tochter Alide Katharine, Gemahlin des Oberhofmarschalls Alexander Eugen de Rosey, gekommen und mit ihrem Tod 1740 wiederum heimgefallen und erledigt worden [1]. Der Graf Ambrosius von Virmont zu Wetzlar suchte daher jetzt wieder bei dem König-Landgrafen Friedrich I um die Belehnung nach (25. Nov. 1740). Er beschwerte sich, dass das Lehen an die Marquise von Langalerie verschenkt und von Joh. Reinh. von Dalwigk erkauft worden, er habe nur aus Respekt gegen den König eine Revindikation des Lehens auf dem Rechtswege unterlassen, wolle aber nunmehr als Einziger des viermündenschen Stammes bitten, ihn und zwar, damit ihm nicht von dem Ministerium Schwierigkeiten gemacht würden, ex nova gratia, vorbehaltlich seines Rechtes, zu belehnen. Auch der Kurf. Karl Philipp von der Pfalz verwendete sich für ihn (12. Dez. 1740). Der König antwortete dem Kurfürsten, dass bereits anderweit über das heimgefallene Lehen disponiert sei, ehe das Gesuch des Grafen eingegangen, dessen rühmliche Eigenschaften und guten merita ihm sonst wohl bekannt seien (Stockholm, 17. Jan. 1741). Man trieb dasselbe Verheimlichungsspiel, wie im Jahre 1721. Der Geheimrat forderte über das Gesuch des Grafen den Bericht des Lehnhofes. In der deshalbigen Verhandlung unterschied der Reg.-Rat Dehn-Rothfelser richtig die zwei Hälften des Gerichts V. und sagte, dass die viermundische Hälfte 1588 heimgefallen und bei der Verhandlung von 1718 und 1721 von dieser viermundischen Hälfte und deren Besitz „etwas zu melden und zu regeriren nicht, sondern nur die illegitimation zum dersischen heimgefallenen Lehen zu demonstriren nötig und ratsam erachtet“, aber auch zur viermundischen Hälfte könne der Graf nicht legitimiert erscheinen, weil eines

[1]) Hess. Zeitschr. 24, S. 342—347.

Sohnes des Konrad von V. mit Namen Ambrosius, des Stammvaters der Neersener Linie, nirgends gedacht werde. Auch der Reg.-Rat Ries stimmte gegen eine „Conferirung ex nova gratia, weil viele rationes das contrarium anraten". Alle Reg.-Räte erklären sich gegen den Grafen. Da dieser keine Resolution erhielt, so bevollmächtigte er den Prokurator Cuhn zu Cassel, die Belehnung bei der Lehnkammer zu betreiben (30. Juli 1741) und zu erinnern, „mit der nachgesuchten Belehnung nunmehro ohne weiteren Anstand umsomehr zu begnadigen, weil die Descendenz erwiesen" sei (7. Sept.). Am 6. Okt. 1741 wird die Sache an die Regierung zu Cassel als Lehnhof abgegeben, welche an den Geheimrat berichtet mit dem Antrage, dieselbe Resolution, wie 1721 zu erteilen (20. Jan. 1742). Laut Extrakt Geh. Rats-Protokolls vom 22. Mai 1742 wird der Graf am 26. Mai abschlägig beschieden, „weil sich im Lehnsarchiv keine Spur davon finde, dass die Lehen und Güter zu V. jemals vorher bei der virmontischen Familie gewesen und man nicht absehen könne, wie der Herr Graf sich zu diesen von dersischen Lehen und Gütern qualifizieren könne". Der Graf bevollmächtigt hierauf den Cuhn zur Appellation, welche dieser 22. Juni 1742 der Regierung anzeigt, worauf diese laut Extrakt Geh. Rats-Protokolls vom 29. Juni am 30. Juni 1742 eröffnet: „Gleichwie die Königl. fürstl. Regierung im gegenwärtigen Falle nicht als Richter procediret und Ihre Kgl. Majestät nicht als Richter, sondern als Partei anzusehen sind, so hat eine Appellation von der Resolution vom 26. Mai 1742 nicht statt", wenn aber der Graf die Lehen im Wege Rechtens in Anspruch nehme, habe er dieses in erster Instanz zu tun. Die Regierung kam durch diese Appellation in nicht geringe Verlegenheit. In einem Bericht (2. Juli) nennt sie „das Betragen des Grafen umsoviel impertinenter, da anfänglich um die Belehnung aus purer Gnade nachgesucht, nun aber ein verdriesslicher Prozess angefangen", worauf der König (17. Juli) resolvierte: „Lassen wir uns das Berichtete wegen des Grafen unbefugten Anspruchs an V. zur Nachricht dienen, und hat unser Lehnhof dahin zu sehen, dass diesen unbilligen Zumutungen auf alle Weise vorgebeugt werde". Der von dem Grafen eröffneten Appellation an den Reichshofrat wurde durch Dekret Kaiser Karls VII vom 17. März 1743 stattgegeben. In der Appellationsschrift, welcher sämtliche nassauische Lehnbriefe, sowie der hessisch-nassauische Ver-

trag von 1575 beigelegt sind, wird ausgeführt, dass dieser Vertrag ohne Mitwirkung der Neersener Linie geschlossen und daher deren Rechten auf dieses 1341 von den von V. erkaufte Lehen nicht präjudiziere, der Nordenbecker Vertrag von 1587, durch den der Freifrau von Winnenburg der Niessbrauch des Gerichts ad dies vitae überlassen worden, keinen Grund zur Entziehung des Lehens enthalte, indem dadurch nichts gegen die Lehnsherren, deren Rechte ausdrücklich vorbehalten worden, verbrochen und jeder Lehnsträger über die Früchte des Lehens zu verfügen berechtigt sei; es sei daher das Lehen 1588 dem viermundischen Stamme unbefugt entzogen und vorenthalten, und die Gesuche um Wiederbelehnung von der hessischen Regierung, wie ein Gesuch von 1620 beweise, stets dilatorisch behandelt worden [1]. Aus der Resolution vom 26. Mai 1742 erhelle, dass die Regierung Partei und Richter zugleich sei. Der Regierung zu Cassel war, wie auch schon ihr Bericht an den König vom 2. Juli v. J. ihr böses Gewissen und ihren Zweifel am Erfolg erkennen liess, die erfahrene Blossstellung ihrer Lügereien und Verheimlichungen durch die Menge der beigebrachten Urkunden und durch die Berufung auf das Ansuchen des Grafen Damian Hugo peinlich. Sie verlangte von der zu Marburg deren Akten über die Verträge von 1575, 1587 und 1588. Letztere ohne Kenntnis ihres Archivs behauptete nur Akten von 1721 zu haben.

Die Regierung zu Cassel liess (31. Okt. 1743) eine ausführliche Replik für ihren Agenten Neukirch zu Frankfurt ausarbeiten: dass die dersischen Lehen — als ob es sich nur um diese handele — niemals in Händen der von V. gewesen und der Grossbotschafter und der Appellant nur um Belehnung ex nova gratia gebeten, die Resolution vom 26. Mai 1742 kein Rechtserkenntnis, sondern nur eine Verwaltungsentscheidung und die Appellation wegen Uebergehung der ersten Instanz in Hessen unzulässig sei. Von dem Geh. Rat wurde jedoch unter Ausscheidung der missglückten historischen Darlegung die Replik auf die

[1]) Eine Veräusserung des Lehens durch den Vasallen ist nichtig und strafbar, und das Lehen fällt ipso jure dem Lehnsherrn heim. Diese Strafe trifft aber nur den Vasallen selbst und seine lehnsfähigen Nachkommen. Die Agnaten behalten ihr Lehnserbrecht, und sobald die agnatische Lehnsfolge sich eröffnet, sind die Agnaten lehnsberechtigt. Rechtsgeschäfte über das Lehen haben nur Wirksamkeit für die Lebenszeit des verfügenden Vasallen und seiner Descendenz. Für seine Schulden haftet nur das Allodium und die Früchte des Lehens.

letzte formelle Einwendung beschränkt, dass eine Resolution von einem Rechtserkenntnis zu unterscheiden, und letzteres eventuell das Gegenteil sein könne, daher die Voraussetzung der Appellation mangele (15. Dez. 1743). Neukirch berichtete 12. Mai 1744 über den Stand der Sache und die Regierung „will die kaiserliche Resolution abwarten".

Der R. K. G. Präsident Philipp Karl Anton von Groschlag zu Wetzlar gab am 19. Nov. 1744, am Namenstag der jungen Gräfin von Virmont, dieser zu Ehren eine Gesellschaft mit Maskenball, in welcher die junge Gräfin in dem ominös-schwarzen Kleide einer jungen Witwe erschien. Nachdem der Kammerrichter, der alte Graf von V., mit der Präsidentin einige Tänze getanzt, klagte er über Uebelkeit und ging ins Freie, um sich abzukühlen und frische Luft zu schöpfen, begehrte aber dann einen Wagen, um nach Hause zu fahren. Als er auf den Markt gekommen, fiel der Graf mit dem Seufzer: „Jesus, Maria, Joseph", seiner jungen Gattin tot in den Schoss und wurde am 21. November in die Stiftskirche zu Wetzlar begraben. Die Präsidentin Marie Philippine Franzisca von Groschlag, mit welcher der Graf den Todestanz getanzt, war eine geborene von Bicken und ebenwohl die letzte ihres Geschlechtes, welches, wie schon der Chronist Gerstenberger bemerkt, dasselbe Wappen, wie die von Viermund, in alter Zeit geführt hatte. Mit dem Tode des Grafen erlosch sein ruhmvolles Geschlecht und mit ihm die viermündensche Güter- und Successionsfrage, welche 182 Jahre lang nicht bloss das viermündensche Geschlecht bewegt, sondern auch fast alle Fürsten des westlichen Deutschlands und ihre Regierungen, und sogar wiederholt die Kurfürsten von Brandenburg und die deutschen Kaiser beschäftigt hatte.

Der Graf hatte in den Ehepakten (27. Febr. 1741) seiner Gemahlin die eingebrachten 8000 Thlr. samt der verschriebenen Wiederkehr zu 16000 Thlr., sowie die Morgengabe von 1000 Dukaten und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft für seinen Todesfall zugesichert und dass sie bis zu deren Zahlung im Besitz aller Güter bleiben solle. Die Gräfin liess daher von den cölnischen Mannlehngütern Hülsdonk und Zoppenbroich sowie von der Herrschaft Neersen Besitz ergreifen (23. Nov. 1744), ebenso von Bretzenheim. Sie kam darüber in einen langjährigen Prozess mit Kurcöln vor dem R. K. Gericht, das zu ihren Gunsten entschied. Sie blieb auch im ungestörten Besitz

der Herrschaft Neersen bis zum Jahre 1748. Am 22. Dez. 1748 liess der Kurf. Clemens August von Neersen Besitz ergreifen. Der Witwe wurden vom R. K. Gericht „fast alle eingedungenen Ansprüche zuerkannt“. Vermöge der dem König Friedrich II von Preussen aufgetragenen Exekution wurde die Witwe laut eines durch preussische Kommissare mit dem Kurf. Maximilian Friedrich von Cöln am 20. Sept. 1763 aufgerichteten Vertrags gegen Verzicht auf alle von ihrem Eheherrn im Erzstifte besessenen Güter und deren Abnutzen, sowie für die Forderungen aus ihren Ehepakten von Kurcöln mit 110,000 Gulden abgefunden, wovon ihr 35,000 fl. sofort bezahlt, für den Rest die Herrschaft Neersen als Pfand eingeräumt wurde. Sie gab mit ihrem zweiten Gemahl, dem Freiherrn Otto Heinrich von Gemmingen, nach Zahlung des Löseschillings die Pfandschaft am 14. Januar 1767 an Kurcöln ab und starb 27. Dezember 1775 [1]).

[1]) Ueber die weiteren Besitzveränderungen des Schlosses Neersen, seine Umwandlung in eine Baumwollspinnerei und seinen Brand am 28. März 1859 vergl. *Verres*, S. 260 ff. *Lentzen*, a. a. O. S. 7, über die Herrschaft Bretzenheim *Heldmann*, a. a. O. S. 54 ff.

Das Todesjahr des Bonifatius.

Von

M. Tangl.

Die Frage, ob Bonifatius am 5. Juni 754 oder 755 den Märtirertod erlitt, ist bis heute eine offene; dabei knüpft sich an sie ein Interesse, das keineswegs auf den Wunsch, das Lebensende eines Mannes von der Bedeutung des Bonifatius möglichst gesichert feststellen zu können, beschränkt ist. Klar liegen seine Beziehungen zu den Päpsten Gregor II., Gregor III. und Zacharias vor uns, nur in dürftigen Umrissen kennen wir die zum letzten Papst, den er erlebte, zu dem als Politiker so bedeutenden Stephan II. Dem schicksalsschweren Bund zwischen Rom und dem Frankenreich, der in der ersten Hälfte des Jahres 754 geschlossen wurde, hatte niemand wirksamer vorgearbeitet als Bonifatius. Dem kirchlichen Bund, der sein Lebensziel gebildet hatte, folgte damals zu Pontion und Quierzy, — und zwar sicher noch zu Lebzeiten des Heiligen —, der politische, ohne dass er irgend an den Verhandlungen Teil nahm; er, der zu Stephans Vorgängern wiederholt nach Rom gepilgert war, nützte den halbjährigen Aufenthalt des Papstes im Frankenreiche nicht einmal zur Anknüpfung persönlicher Bekanntschaft. Es soll sich zeigen, ob die Lösung, die ich in der Frage des Todesdatums und der ihm vorangehenden Ereignisse zu finden hoffe, auch geeignet ist, auf die gerade durch ihre vollständige Passivität auffällige kirchenpolitische Stellung des Bonifatius in seiner letzten Lebenszeit neues Licht zu werfen. —

Die Gründe, mit denen Sickel[1]) und Oelsner[2]) für

[1]) Ueber die Epoche der Regierung Pippins, Forsch. z. deutsch. Gesch. 4, 459 und Beiträge z. Diplomatik IV, Wiener SB. 47, 606.
[2]) Jahrbücher d. fränk. Reiches unter K. Pippin 489 ff. Excurs VI.

das Jahr 754 eintraten, hatten sich keiner verbreiteten und nachhaltigen Anerkennung zu erfreuen. Man behandelt die Streitfrage seither noch als offene oder neigt gemäss der älteren Ansicht Rettbergs zum Jahre 755 hin[1]). Dies ist denn auch die Stellung, die Hauck jetzt einnimmt, indem er eine ganz sichere Entscheidung infolge des Zwiespaltes zwischen Mainzer und Fuldaer Ueberlieferung für unmöglich hält, selbst aber den für das Jahr 755 sprechenden Gründen den Vorzug gibt[2]), die in Will ihren wärmsten Vertreter gefunden hatten[3]).

Von dem Bestehen des Gegensatzes zwischen Mainz und Fulda hat denn auch jede Untersuchung auszugehen.

Die Mainzer Ueberlieferung ist vor allem durch Willibalds Vita Bonifatii vertreten: „laudantes glorificabant deum, qui suum dignatus est servum quadragesimo peregrinationis eius anno revoluto glorificare, qui et incarnationis domini septingentesimus et quinqagesimus quintus annus cum indictione octava computatur"[4]). Ein Ueberlieferungsfehler ist bei der in Worten, nicht in Zahlen geschriebenen Jahresangabe unwahrscheinlich und infolge der noch hinzutretenden Uebereinstimmung mit der Indiktion wohl überhaupt ausgeschlossen. Dazu kommt das Glaubensbekenntnis Lulls mit der Zeitangabe: anno duodeno regni domini nostri Caroli regis gloriosissimi, pontificatus mei anno XXV[5]). Die beiden Angaben stimmen für die Zeit vom 9. Oktober 779 bis 5. Juni 780, unter der Voraussetzung, dass die Erhebung Lulls und damit der Tod des Bonifatius 755 erfolgten.

Unter den Fuldaer Quellen stehen obenan die Annales Fuldenses antiquissimi, die zu 754 die „passio beati

---

Das Todesjahr des Bonifatius. Von Oelsners Beweisführung musste im folgenden bei Neuaufrollung der Frage im ganzen Zusammenhange manches wiederholt werden.

[1]) Göpfert, Lullus, Leipziger Diss. 1880 S. 13, H. Hahn, Bonifazius und Lull. Leipzig 1883 S. 255, Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter d. Karol. S. 74 treten für 754, Werner, Bonifacius, Leipzig 1875, S. 398 f. und Buss-Scherer, Winfrid-Bonifacius, Graz 1880, für 755 ein.

[2]) Kirchengeschichte Deutschlands 2. Aufl. 1, 573—574.

[3]) Besprechung von Oelsners Jahrbüchern in der Tübinger Theol. Quartalschrift 1873, 55, 510 ff. und Mainzer Regesten 1, 28 f. Zwar stellt auch Will die Frage als zweifelhaft hin, tatsächlich aber laufen die Bedenken, die er der Reihe nach gegen Oelsners Ansatz vorbringt, auf ein warmes Eintreten für 755 hinaus.

[4]) Jaffé Mon. Mogunt. Bibl. 3, 469.

[5]) Will 1, 40 Nr. 49.

Bonifacii martiris" melden [1]). Zu ihnen gesellt sich die Vita Sturmi mit zwei Stellen: c. 15 MG. SS. 2, 372 „Anno decimo postquam ad sanctum commigravit locum, sanctus archiepiscopus Bonifacius inito cum rege et ceteris Christianis consilio ad ulteriora Fresonum loca paganico ritu dedita ingressus est ingentemque ibi multitudinem hominum domino docendo et baptizando adquisivit; inde post multum temporis migrans sospes ad suas in Germaniam pervenit ecclesias. Sequenti vero anno iterum ad aquosa Fresonum pervenerat arva, coeptum opus praedicationis implere desiderans". Das Kloster Fulda wurde nach Eigils eigener Angabe am 12. März 744 gegründet [2]). Ob man nun das 10. Jahr seit dem Bestehen Fuldas nach der genauen Rechnung vom Epochentag, wie sie in Urkunden üblich ist, oder nach der freieren Deutung des gewöhnlichen Lebens, wie sie in den erzählenden Quellen überwiegt, zählt, gelangt man zum Jahre 753 vom 12. März ab oder zum Jahre 753 überhaupt und damit zum Schluss, dass Bonifatius im Sommer 753 nach Friesland aufbrach und am 4. Juni 754 fiel [3]). Sollte abèr trotzdem noch ein Zweifel bleiben, so wird er durch die interpretatio authentica, die Eigil an einer zweiten Stelle gibt, beseitigt: Als der Sachseneinbruch von 778 auch Fulda bedrohte, flüchteten die Mönche aus dem Kloster und nahmen die Gebeine des Heiligen mit sich, die dort bereits durch 24 Jahre geruht hatten [4]). Diese Stelle lässt keinen Zweifel darüber, dass Eigil unter dem Beisetzungsjahr 754 verstand. Endlich tritt hinzu die Aufzeichnung über die am 1. November 819 erfolgte feierliche Einweihung der Kirche zu Fulda: Anno dominicae incarnationis DCCCXVIII (so statt DCCCXVIIII, das Jahr steht durchaus fest), indictione XII, mensis novembris I. die dedicatum est hoc templum . . . . . et translatum est ipsa die ab eodem archiepiscopo et ceteris episcopis atque sacerdotibus corpus sancti martyris Christi Bonifacii, post martyrium eius expletis annis LXV mensibus

---

[1]) Annal. Fuld. ed. Kurze, SS. rr. Germ. 137.

[2]) c. 13 SS. 2, 370; vgl. künftig mein UB. von Fulda S. 1.

[3]) Dies hat bereits Oelsner gegenüber Rettbergs irriger Zählung klar gelegt.

[4]) SS. 2, 376 nos autem fratres discipuli eius adsumto sancti martyris corpore de sepulcro, in quo annos viginti quatuor positum fuerat, at monasterio cum universis famulis dei proficisci coepimus. Ueber den Sachseneinfall von 778 vgl. Mühlbacher Reg. [2]215 b.

IIII diebus XXVI[1]). Das führt mit Sicherheit zurück auf den 5. Juni 754.

So ward von den beiden Stätten aus, an denen das Andenken an Bonifatius im besonderem Masse fortlebte, widersprechende Kunde über die Zeit seines Todes verbreitet. Der Zwiespalt kann nur auf den Irrtum einer ersten, sei es nekrologischen, sei es annalistischen Aufzeichnung zurückgehen, und die Tatsache dieses Irrtums bleibt gleich auffällig, ob er Mainz oder Fulda zur Last gelegt wird. Ich halte es daher auch für ganz unergiebig, die einzelnen Zeugnisse aus den beiden Lagern gegeneinander auszuspielen, ob man nun von der einen Seite das Gewicht von Willibalds Vita Bonifatii hervorhebt, deren einzelne Teile nach dem allerdings erst späteren Zeugnis der Passio S. Bonifatii Lull von Mainz, dem wohl berufensten Kenner der Lebensgeschichte des Heiligen, zur Prüfung vorgelegen hatten[2]), oder sich von der andern Seite auf die Annales Fuldenses antiquissimi als das älteste, ganz oder nahezu gleichzeitige Zeugnis stützt[3]).

Die Entscheidung kann, wenn sie überhaupt möglich ist, nur durch das Zeugnis anderer Quellen herbeigeführt werden. In diesem Zusammenhange kommen zunächst die Briefe des Bonifatius aus seiner letzten Lebenszeit in Betracht, vor allem das Schreiben, durch das er zum erstenmale Fühlung mit Papst Stephan II. nahm, Jaffé Nr. 106[4]), Dümmler Nr. 108[5]). Die Einreihung dieses Briefes leiteten die beiden letzten Herausgeber von dem Satze her: „Nam si quid in ista legatione Romana, qua per triginta et sex annos fungebar, utilitatis ecclesiae praefate peregi, adhuc implere et augere desidero“. Da die eigentliche Ernennung des Bonifatius zum päpstlichen Legaten, die unter Gregor III. in einem

---

[1]) jetzt in den MG. Poet. lat. 2, 205 unter den Gedichten des Hrabanus Maurus.

[2]) Jaffé Bibl. 481. Wertlos ist der Einwand Wills (Tübing. Theol. QS. 55, 519), dass Lull „in einem so wichtigen Dokumente, wie sein Glaubensbekenntnis ist, sich keiner falschen Angabe schuldig gemacht haben wird“. Wenn man von diesem Gesichtspunkt an die wichtigen und dabei irrig, unvollständig oder garnicht datierten Urkunden des Mittelalters heı. treten wollte, würde die Anklagebank so lang geraten, dass auch Lull auf ihr nicht aufzufallen brauchte.

[3]) Darauf legte Sickel Wiener SB. 47, 606 das entscheidende Gewicht.

[4]) Monum. Mogunt. Bibliotheca rr. Germ. III. 258.

[5]) MG. Epp. III. 394.

nicht sicher bestimmbaren Jahre erfolgte [1]), nicht gemeint sein kann, war es naheliegend, als den Ausgangspunkt dieser Berechnung die erste päpstliche Bestallung zum Missionär in Deutschland vom 15. Mai 719 (Jaffé Nr. 12 Dümmler Nr. 12) anzusehen. Dies führte für die Einreihung des Briefes auf das Jahr 755. Ist die Stelle für die Datierung des Schreibens in der Tat ausschlaggebend, dann ist damit auch für die Mainzer Ueberlieferung des Todesjahres ein entscheidendes Zeugnis gewonnen [2]).

Sehen wir uns aber den Inhalt des Briefes etwas näher an. Er enthält die feierliche Oboedienzerklärung an Stephan II. Bonifatius bittet, in gleich engem Zusammenhang mit der römischen Kirche verharren und dem neuen Papst mit derselben unbedingten Ergebenheit dienen zu dürfen, wie seinen drei Vorgängern. Wenn er während seiner 36jährigen „Römischen Legation" Gutes geschafft habe, wolle er darin mit noch grösserem Eifer fortfahren; habe er aber in der Tat oder Lehre gefehlt, so unterwerfe er sich dem Urteil der römischen Kirche. Die arge Verzögerung dieses Schreibens [3]) bittet er zu entschuldigen; er sei mit der Wiederherstellung von Kirchen beschäftigt gewesen, deren die Heiden über 30 verheert und niedergebrannt hätten. Dies sei der Grund der Verzögerung gewesen, nicht etwa Nachlässigkeit.

Bonifatius war den Päpsten seiner Zeit gegenüber ein selten eifriger Berichterstatter. Nachdem er das Verhältnis zu Gregor II., das er auf seiner ersten Pilgerfahrt nach Rom begründet, von Jahr zu Jahr fester gefügt hatte, blieb er mit Gregor III. und Zacharias in gleich regem Verkehr und beeilte sich jedesmal, ihn durch Begrüssung und Oboedienzerklärung zu eröffnen. Gregor den III. hat er nach dem Zeugnis Willibalds sofort begrüsst [4]), an Zacharias schrieb er spätestens wenige

---

[1]) Jaffé Nr. 39, Dümmler Nr. 46, von letzterem zu 737—741 eingereiht.

[2]) Ich sehe hier nur ein Entweder-Oder. Unverständlich ist mir die Ansicht Hauck's, der 1, 570 das Schreiben mit Jaffé-Dümmler ins Jahr 755 setzt, ihm aber S. 575 A. in der Streitfrage über das Todesjahr „kein grosses Gewicht" beilegt.

[3]) quia tam tarde missum meum et litteras ad praesentiam vestram direxi.

[4]) Vita Bonifatii c. 6 Jaffé 3, 454. Der Brief selbst nicht erhalten, wohl aber der Inhalt der Botschaft, die er nach Rom gelangen liess, überliefert. Bezeichnender Weise stimmt der wesentliche Inhalt dieses Berichtes Willibalds und der beiden erhaltenen Schreiben an

Wochen nach der Kunde von dessen Erhebung[1]; und Stephan dem II. gegenüber soll er mit der Absendung des gleichen Schriftstückes fast drei Jahre gezögert haben? Da müssen für ein so langes und auffälliges Stillschweigen schon ganz triftige Gründe vorhanden gewesen sein. Die Heiden waren, so entschuldigt sich Bonifatius selbst, ins Land gefallen und hatten über 30 Kirchen zerstört, mit deren Wiederaufbau er all die Zeit über beschäftigt war. Gemeint kann nur der Sachseneinfall sein, den Pippin durch den Feldzug von 753 rächte[2]) und der daher am besten zu 752 anzusetzen ist[3]). Die Tätigkeit des Erzbischofs und päpstlichen Legaten beschränkte sich in diesem Falle nach meiner Auffassung auf eine Besichtigungsreise in die betroffenen Gebiete, die Feststellung des Schadens, die Anordnungen zur Wiederherstellung der Kirchen und

---

Zacharias und Stephan II. vollkommen überein. Jaffé 3, 454: Sanctumque sedis apostolicae pontificem adlocuti sunt, eique prioris amicitiae foedera, quae misericorditer ab antecessore suo sancto Bonefatio eiusque familiae conlata sunt, manifestaverunt. Sed et devotam eius in futurum humilitatis apostolicae sedi subiectionem narraverunt et, ut familiaritati ac communioni sancti pontificis atque totius sedis apostolicae ex hoc devote subiectus communicaret, quemadmodum edocti erant, precabantur. Brief an Zacharias Jaffé Nr. 42 Dümmler Nr. 50: Ergo non aliter quam ut ante vestigia vestra geniculantes, intimis subnixe flagitamus precibus, ut sicut praecessorum vestrorum pro auctoritate sancti Petri servi devoti et subditi discipuli fuimus, sic et vestrae pietatis servi oboedientes, subditi sub iure canonico, fieri mereamur optantes catholicam fidem et unitatem Romane ecclesiae servando. Brief an Stephan II.: Sanctitatis vestrae clementiam intimis ac visceratis obnixe flagito precibus, ut familiaritatem et unitatem sanctae sedis apostolicae ab almitatis vestrae clementia impetrare et habere merear et in discipulatu pietatis vestrae sedi apostolicae serviendo servus vester fidelis ac devotus permanere possim eodem modo, quo ante sub tribus praecessoribus vestris apostolicae sedi serviebam, venerabilis memoriae duobus Gregoriis et Zacharia.

[1]) Am 3. Dezember 741 wurde Zacharias zum Papst geweiht, vom 21. April 742 datieren die Beschlüsse des s. g. Concilium Germanicum (MG. Capit. 1, 24. Epp. 3, 310 Nr. 56), dessen Zusammentritt Bonifatius in seinem Brief J. 42 D. 50 als erst bevorstehend bezeichnet. Vgl. Hauck KG. [2] 1, 504 f. Die Gründe, welche neuerdings Sepp, Hist. JB. 22, 317 ff. und 23, 826 ff. für Zuweisung des Concilium Germanicum z. J. 744 vorbringt, habe ich nachgeprüft, aber durchaus unzureichend gefunden. Vgl. auch deren Zurückweisung durch A. Werminghoff, NA. 28, 545 f.

[2]) Mühlbacher Reg. 73 (71) a.

[3]) Ganz unverständlich wird die Sache, wenn man die 30 Kirchen mit Will (Tübing. Theol. QS. 55, 517) in Friesland sucht. Also deshalb, weil Bonifatius (nach Wills Annahme) 754 nach Friesland aufbrach, konnte er 752 und 753 nicht an Stephan II. schreiben?

wohl auch auf die Sorge für Beschaffung der nötigen Mittel. Das konnte Wochen und selbst einige Monate, aber doch nicht Jahre währen, vor allem aber nicht den Mann die ganze Zeit über derart in Anspruch nehmen, dass er nicht in der Lage war, ein kurzes Schriftstück herkömmlichen Inhalts an den neuen Papst zu senden, zumal er doch in jener Zeit Briefe an Pippin und an Fulrad von St. Denis schrieb (J. 84, 85, 105. D. 93, 107) und im Frühjahr 753 in Angelegenheit des Bistums Utrecht eine Reise an den Königshof nach Westfrancien unternahm. Man sollte meinen, dass er damals zur Anknüpfung mit Stephan II. mindestens ebenso viel Musse fand, wie später auf der Bekehrungsfahrt zu den Friesen; und ich bin daher, wenn man mich zur Einreihung unseres Schreibens zu 755 nötigt, zu meinem Bedauern nicht in der Lage, die Entschuldigung des Heiligen als glücklich oder ausreichend anzuerkennen. Doch Will kommt hier mit einer anderen Erklärung zu Hilfe (a. a. O. S. 516): Es bestand damals zwischen Stephan II. und Bonifatius „ohne Zweifel ein Misverhältnis" (— hatte denn schon überhaupt ein Verhältnis bestanden? —). Er schliesst dies aus dem Satze: „Si autem minus perite aliquid aut iniuste a me factum vel dictum repperitur, iudicio Romanae ecclesiae prumpta voluntate et humilitate emendare me velle spondeo". So war also Stephan dem II., nachdem er anderthalb Jahre in Rom und dann ein volles halbes Jahr im Frankenreich selbst vergebens auf ein Lebenszeichen oder eine persönliche Annäherung seines Legaten gewartet und da er wohl auch sonst Grund zur Unzufriedenheit hatte, endlich die Geduld gerissen, und er hatte seinerseits das Verhältnis zu Bonifatius mit einer Rüge eröffnet? In diesem Falle glaube ich mit der Annahme nicht fehl zu greifen, dass dann unser Bonifatius-Brief ganz anders lauten würde. Vor allem aber ist Will's ganzer Erklärungsversuch völlig unnötig. Derselbe Gedanke findet sich bereits in dem Schreiben an Zacharias vom Jahre 751 J. Nr. 79. D. Nr. 86: „Si autem quid, ut timendum est, displiceat, ex praecepto sancti apostolatus vestri vel indulgentiam merear vel dignam penitentiam persolvam". Und hier wissen wir bestimmt, dass nicht der leiseste Vorwurf erhoben war, keine Spur eines Misverhältnisses bestand; es sind Zweifel und Selbstanklagen, die sich aus der damaligen Stimmung des Bonifatius erklären [1]),

[1]) Vgl. die schöne Schilderung bei Hauck KG. [2] 1, 563—564.

und die der Papst sogar zu zerstreuen bemüht war. Zaghaftigkeit beschlich den Greis und trat an Stelle der Zuversicht, die den Mann beherrscht hatte [1].

Auch Haucks Darstellung (KG. 1, 570) scheint mir hier wenig glücklich: „Wie Bonifatius das Band mit Mainz löste, so liess er das mit Rom fallen". Geht es wirklich an, bloss auf Grund des Rechenexempels 719 + 36 = 755 ihm die Verleugnung seines obersten, durch Jahrzehnte unentwegt festgehaltenen Grundsatzes unbedingten Anschlusses an Rom zuzumuten? Man sollte meinen, dass das enge dingliche Verhältnis zu Rom, das er in der letzten Zeit des Papstes Zacharias für sein Kloster Fulda erreicht hatte, der Pflege persönlicher Beziehung erst recht förderlich gewesen sein müsste.

Die Herausgeber der Bonifatius-Briefe und diejenigen, die ihrer Einreihung zustimmten, scheitern endlich an einer anderen Stelle desselben Briefes: „ut . . . servus vester fidelis ac devotus permanere possim eodem modo, quo ante sub tribus praecessoribus vestris apostolicae sedi serviebam, venerabilis momoriae duobus Gregoriis et Zacharia; qui me semper hortatione et auctoritate litterarum suarum muniebant et adiuvabant. Quod et pietatem vestram agere deprecor, ut praeceptum paternitatis vestrae eo melius perficere et implere possim". Man vergegenwärtige sich nochmals, wie sich das gesamte Verhalten des Bonifatius bei der Zuweisung dieses Briefes zu 755 darstellt: Ende März 752 wird Stephan II. erhoben. Bonifatius, der dessen beide Vorgänger sofort begrüsst, der noch im November 751 in denkbar bester und engster Beziehung zu P. Zacharias gestanden hatte, lässt den grösseren Teil des Jahres 752 und das ganze Jahr 753 vorübergehen, ohne eine Anknüpfung an den neuen Papst zu suchen; er, der wiederholt nach Rom gereist war, lässt auch den unerhörten Zufall der Anwesenheit des Papstes im Frankenreiche in der ganzen ersten Hälfte des Jahres 754 zur Herstellung einer persönlichen Beziehung ungenützt. Endlich bricht er, nachdem er mit sich und dem Leben abgeschlossen hatte, nach Friesland auf. In Mainz nimmt er rührenden Abschied von Lull;

[1]) An die, wie ich oben hervorhob, in ganz gleichem Sinne gehaltene Oboedienzerklärung an P. Zacharias hatte Bonifatius noch die Versicherung geknüpft: „Et quantoscumque audientes vel discipulos in ista legatione mihi deus donaverit, ad oboedientiam apostolicae sedis invitare et inclinare non cesso".



im sicheren Vorgefühle des nahen Todes lässt er das Leichenlinnen mit in das Schiff schaffen, das ihn rheinabwärts an den Ort seiner Bestimmung führt[1]). Und in dieser Lage und Stimmung entsinnt er sich plötzlich der Briefschuld an den Papst, erstattet jetzt ganz in den Formen wie an Gregor III. und Zacharias seine Obödienzerklärung, entschuldigt die Verzögerung mit einer in ihrer Unzulänglichkeit geradezu geschmacklosen Begründung und fügt die Bitte bei, nun möge ihm der Papst zu seiner Belehrung nur auch so fleissig schreiben wie seine Vorgänger!

Genug! Die sachlichen Gründe gegen die Einreihung des Schreibens zu 755 sind so überwiegend[2]), dass, wie dies schon Oelsner nnd Hahn richtig erkannt hatten, von ihnen aus Kritik an den Zahlen und ihrer Deutung geübt werden muss, nicht umgekehrt. Ein Ueberlieferungsfehler ist bei der Uebereinstimmung aller Handschriften die überdies das „triginta et sex" in Worten bringen, nicht anzunehmen, eher unter der Voraussetzung, dass der Brief diktiert war, ein Verhören von „triginta et tres" zu „triginta et sex". Sonst bleibt nur die Annahme eines Irrtums oder eine freiere Deutung der „legatio Romana". Ersteren Ausweg sucht Hahn[3]); in den Briefen fänden sich auch sonst nicht ganz zutreffende Zahlenangaben, so werde gleich in J. Nr. 107 D. Nr. 109 die Zeit des Wirkens Willibrords in Friesland auf 50 Jahre angegeben, während sie tatsächlich nur 43 Jahre betrug. Das Beispiel ist nicht ganz zutreft nd; hier handelt es sich um die Wahl einer runden Zahl, wovon bei unseren 36 Jahren doch keine Rede sein kann. Wäre es aber gar so ausgeschlossen, dass Bonifatius, der als Friesenmissionar begonnen, der diese Tätigkeit nie vergessen hatte[4]) und sich 752, da der Plan zur neuen Friesenfahrt gewiss schon gereift war, um so lebhafter wieder mit ihr im Geiste beschäftigte, dieses sein Wirken mit einrechnete? Als Friesenmissionar war er 719 nach Rom gekommen, hatte die Anerkennung seiner bisherigen und Bestallung zu neuer Tätigkeit gefunden. Dass er jetzt in die Zählung seiner Wirksamkeit

---

[1]) Willibalds Vita S. Bonifatii, Jaffé 3, 462—463.

[2]) Zu den bereits genannten führe ich unten bei Besprechung des Bonifatius-Briefes J. Nr. 107. D. Nr. 109 noch einen weiteren an.

[3]) Forsch. z. deutsch. Gesch. 15, 90—91.

[4]) „Fresiam, olim corpore, non quidem mente omissam" sagt Willibald, Jaffé 3, 462.

diesen ersten Versuch in Friesland einbezog, lag durchaus nahe; unpassend und irreführend war dann nur die Verbindung mit der „legatio Romana", die in diesem Zusammenhang freier, gleichbedeutend mit der „peregrinatio" der Vita zu verstehen ist. Dass auch hier eine gewisse Gewaltsamkeit in der Deutung vorliegt, verkenne ich keineswegs, ziehe aber diesen Ausweg gegenüber den Unzukömmlichkeiten, welche die Einreihung zu 755 mit sich bringt, weitaus vor. Da die erste Tätigkeit des Bonifatius in Friesland mit ziemlicher Sicherheit ins Jahr 716—717 fällt [1]) gelangen wir mit Zuzählung der 36 Jahre ins Jahre 752 [2]). Wenn Bonifatius zur Zeit, als die Nachricht von der Erhebung Stephans II. nach Mainz kam, bereits nach den durch den Sachseneinfall geschädigten Gebieten aufgebrochen war, dann konnte bis zur Absendung des ersten Schreibens an den neuen Papst immerhin ein viel längerer Zeitraum verstreichen als einst nach der Erhebung der beiden Vorgänger. Dann war die Entschuldigung den Tatsachen durchaus entsprechend und des Mannes, der sie schrieb, würdig, ebenso auch die Bitte um Aufrechterhaltung regen brieflichen Verkehrs.

Aus der Reihe der für das Todesjahr 755 beweiskräftigen Zeugnisse scheidet unser Schreiben damit aus.

Aus den anderen Bonifatius-Briefen dieser letzten Zeit ist zunächst das rührend schöne Schreiben an Abt Fulrad von St. Denis J. 84, 85, D. 93 hervorzuheben, das in eine wörtlich bei König Pippin vorzutragende Bitte ausklingt [3]). Von körperlichen Leiden heimgesucht und geistig niedergeschlagen, von Todesahnungen erfüllt, gedenkt er mit dem lebhaften Heimatsgefühl, dem er bis zum Tode treu blieb, seiner Schüler und Landsleute und bittet für sie um Schutz und Förderung. Vor allem aber empfiehlt er seinen Lieblingsschüler Lull als Nachfolger in seiner kirchlichen Stellung, als Fortsetzer seines Werkes. Der Brief ist von den letzten Herausgebern zu 753—754 eingereiht. Wir werden aus dem gesamten Zusammen-

[1]) Hauck KG. 1, 426 A. 5.

[2]) Zu diesem Jahre setzt das Schreiben auch Pfahler, Die Bonifatianische Briefsammlung chronologisch geordnet und nach ihrem wesentlichem Inhalt mitgeteilt, Heilbronn 1882 H. 110, mit der Begründung, dass Bonifatius bei seiner Ergebenheit gegen Rom unmöglich 3 Jahre bis zur Oboedienzerklärung hätte vorüber gehen lassen.

[3]) Diese Erklärung Dümmlers ziehe ich der anderen Jaffés vor, in der heutigen Ueberlieferung des Briefes die Bruchstücke zweier gesonderter Schreiben an Fulrad und Pippin zu sehen.



hang sehen, dass dieser Ansatz zu spät ist, dass das Schreiben 752, spätestens zu Beginn des Jahres 753 verfasst sein muss [1]). Pippin willfahrte der Bitte. In ganz anderer Stimmung, körperlich und seelisch neu gekräftigt, dankt ihm Bonifatius. Jetzt traut er sich auch zu, weiter noch in des Königs Dienst zu wirken und fragt an, ob und wann er zu Hofe kommen könnte [2]). Um den bestimmten Anlass, der hier unter dem „placitum istum" des Briefes zu verstehen ist, festzustellen, gebricht es an Behelfen. Wir müssen uns begnügen darzulegen, für welche Zeit wir an der Hand von Quellen zum letzten Male ein bestimmtes Datum für eine Anwesenheit des Bonifatius bei Hofe beizubringen vermögen. Als solches Zeugnis galt bis vor kurzem die berühmte Privilegienbestätigung Pippins für Fulda, Attigny, Juni 753, Mühlbacher 72 (70), MG. DK. 32 [3]), welche die Zeugenschaft des Bonifatius trägt. In meiner Untersuchung über die Fuldaer Privilegienfrage habe ich diese Urkunde jetzt als Fälschung erwiesen und vor allem die völlige Wertlosigkeit ihrer Datierung dargetan, die zunächst von der tatsächlich ältesten Originalurkunde für Fulda vom Juni 760 wörtlich abgeschrieben und erst später, als man die Unvereinbarkeit dieses Jahres mit der Zeugenschaft des Bonifatius gewahrte, auf das Jahr 753 geändert wurde [4]). Für das Itinerar Pippins wie des Bonifatius scheidet diese Urkunde einfach aus, an ihre Stelle tritt die Urkunde, die Pippin für Bonifatius zu Verberie, 753 Mai 23 zugunsten der Kirche von Utrecht ausstellte. Dieser Wandel ist für unsere Frage keineswegs gleichgiltig. Zu den Bedenken, die Hauck gegen den Ansatz der Friesenfahrt zu 753—754 geltend machte, hatte auch das gehört, dass für den Sommer und Herbst 753 die Zeit zur Entfaltung einer grösseren, erfolgreichen Bekehrungstätigkeit zu knapp war, da Bonifatius, der noch im Juni 753 bei Pippin zu

---

[1]) Jaffé und Dümmler stehen denn auch mit ihrer Einreihung ziemlich vereinsamt; Oelsner setzt den Brief zu 751—52, Hahn S. 259 zu 751; durchaus zutreffend bestimmt Hauck 1, 569 A. als äusserste Grenzen für die beiden Briefe D. 93 und 107 Lulls Rückkehr von der Gesandtschaft nach Rom (Ende 751) und den Aufenthalt des Bonifatius in Neustrien (Mai 753).

[2]) J. 105 D. 107: Propterea petimus vos, ut nobis indicetis, si ad placitum istum debeamus venire, ut vestram voluntatem perficiamus.

[3]) Ich citiere als DK = diploma Karolinorum nach der demnächst erscheinenden Ausgabe in den Monumenta Germaniae.

[4]) Mitteilungen des Instituts f. österr. GF. 20, 199—201.

Attigny weilte, erst im Juli oder August nach Friesland aufgebrochen sein konnte. Indem jetzt die Utrechter an Stelle der Fuldaer Urkunde tritt (Mai statt Juni 753) ist für den möglichen Aufbruch des Bonifatius nach Friesland ein voller Monat in bester Jahreszeit gewonnen, verlieren Haucks Bedenken an Beweiskraft. Wenn Bonifatius im Juni seine Fahrt antrat, blieben bis zu Winters Anbruch 4—5 Monate zur Missionstätigkeit [1]). In dieser Zeit liessen sich immerhin bereits namhafte Erfolge erzielen.

Die Utrechter Urkunde und damit die Utrechter Frage stehen aber auch in engem sachlichen Zusammenhang zur Friesenfahrt des Bonifatius. Ueber die Entwicklung der Angelegenheit belehrt uns am besten das zweite und letzte Schreiben des Bonifatius an Papst Stephan II. J. 107, D. 109.

Ueber 40 Jahre hatte Willibrord von Utrecht als festem Stützpunkt aus, zuletzt unter Beihilfe eines Chorbischofs [2]), bis zu seinem Tode (739 November 7) [3]) des schwierigen Missionswerkes in Friesland gewaltet. Später übergab Karlmann das ledige Bistum der Fürsorge des Bonifatius, der nun einen neuen Bischof bestellte [4]). Da Jaffé und Dümmler den ersten Brief des Bonifatius an Stephan II. in das Jahr 755 setzten, mussten sie diesen zweiten erst recht der allerletzten Lebenszeit des Heiligen zuweisen. Das verleitete sie auch dazu, in diesem Bischof Eoban zu sehen, den Bonifatius erst auf der Friesenfahrt zum Chorbischof bestellte [5]). Sie vergassen dabei, dass der ganze Inhalt des Briefes dieser Deutung widerspricht. Bonifatius weist Ansprüche zurück, die der Bischof von Köln auf Utrecht erhob. Wenn gewisse Ansprüche in früherer Zeit bestanden haben mögen, so seien sie durch

---

[1]) Dass der Aufbruch aus Mainz ziemlich eilig betrieben wurde, geht aus der Nachricht der Vita Bonifatii hervor, dass Bonifatius „diebus non multis interpositis" nachdem er Lull von seinem Entschlusse Mitteilung gemacht und ihm Lehren und Weisungen gegeben hatte, das Schiff bestiegen habe (Jaffé 3, 463).

[2]) a. a. O. Et in illa sede et ecclesia S. Salvatoris, quam construxit, praedicans usque ad debilem senectutem permansit. Et sibi corepiscopum ad ministerium implendum substituit.

[3]) Hauck [2] 1, 430.

[4]) a. a. O. Princeps autem Francorum Carlmannus commendavit mihi sedem illam ad constituendum et ordinandum episcopum. Quod et feci.

[5]) Auch mit dieser Erklärung blieben sie vereinsamt. Hauck [2] 1, 512 nimmt etwa für das Jahr 742 die Bestellung eines Bischofs durch Bonifatius an.

die völlige Sorglosigkeit des Kölners längst verwirkt, durch das bessere Recht, das sich Willibrord und Bonifatius durch stete Fürsorge erwarben, verdrängt [1]). Und dieser Gegensatz soll dadurch erläutert werden, dass sich Bonifatius selbst weit über ein Jahrzehnt um das Schicksal des verwaisten Bistums nicht kümmerte, dass er erst etwa 15 Jahre nach Willibrords Tode wieder einen Bischof für Utrecht bestellte? Da hätte er sich ja mit dem Kölner an Sorglosigkeit um Utrecht überboten! Soll der Brief, ähnlich wie der erste des Bonifatius an Stephan II., nicht jedes Sinnes verlustig gehen, dann drängt alles zur Annahme, dass Bonifatius die Ermächtigung, die er durch Karlmann erhalten hatte, auch rasch und voll ausnützte. Dieser von Bonifatius bestellte Bischof von Utrecht, über dessen Persönlichkeit sogar eine bestimmte Vermutung, aber allerdings keine sichere Erkenntnis besteht [2]), muss 753 nicht mehr am Leben gewesen sein. Denn im Mai dieses Jahres lagen die Dinge wie nach Willibrords Tode und beim Regierungsantritt Karlmanns. Das Bistum war ledig und wurde wie damals dem Bonifatius commendiert. Er erhielt für „seine" Utrechter Kirche und als ihr „Hüter" von Pippin Zehentrecht und Immunität bestätigt [3]). In

---

[1]) Diese Gegenüberstellung tritt auch sprachlich durch das „quod et feci" gegenüber dem „quod et ipse non fecit" in aller Schärfe hervor.

[2]) Man vermutet in ihm jenen nicht näher feststellbaren Bischof Dadanus, den wir als Teilnehmer am ersten Concilium Germanicum vom Jahre 742 kennen, während Hauck KG. [2] 1, 505 A. 1 dieser fast herrschenden Meinung gegenüber in ihm eher den ebenfalls von Bonifatius eingesetzten Bischof von Erfurt sehen möchte. Eine sichere Entscheidung ist hier nicht zu treffen, doch liegt es nahe, ihn und den noch weniger fassbaren Bischof Cilimannus des Fuldaer Privilegs (vgl. über ihn meine Ausführungen Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. 20, 222 f.) den beiden Sitzen von Utrecht und Erfurt zuzuweisen.

[3]) MG. DK. 4 und 5; Nr. 4 vom 23. Mai 753 datiert, Nr. 5 undatiert, aber zweifellos ebenfalls hier einzureihen. Bezeichnend ist, dass das frei stilisierte DK. 4 dem besonderen Rechtsverhältnis deutlich Rechnung trägt (Bonifatius als „archiepiscopus" aber die ecclesia S. Martini als „sua" und „ad ispa casa dei sancto Martini, quem domnus Bonefacius archiepiscopus custos preesse videtur"), während das ganz nach der Formel Marculf I. 4 ed. Zeumer MG. Form. 44 gearbeitete DK. 5 einfach schablonenhaft anstelle des „igitur apostolicus vir illi, illius civitatis episcopus" der Formel sein „igitur apostolicus vir et in Christo pater „Bonifatius urbis Traiectensis episcopus" setzte, während Bonifatius niemals formell Bischof von Utrecht war. Aus diesem Grunde die Urkunde zu verdächtigen, geht, wie daraus ersichtlich, nicht an; aber auch die Bedenken, die Hauck KG. [2] 1, 423 A. 3 vorbringt, können gegenüber der sonstigen diplomatischen Unanfechtbarkeit der Urkunde und ihrer sicheren Deckung durch die Marculf-Formel nicht bestehen.

diese Zeit muss aber auch das Bemühen des Kölner Bischofs fallen, eigene Ansprüche auf Utrecht zn erheben.

Jedenfalls hat es sehr viel besseren Sinn, wenn sich Bonifatius ganz oder nahezu gleichzeitig bei Papst und König gegen den Wettbewerb von seiten Kölns zu sichern suchte, als wenn man mit Jaffé und Dümmler ein Aufrühren des ganzen Handels zwei Jahre nach dem Erlass der königlichen Präcepte annimmt, durch welche das Verfügungsrecht des Bonifatius über Utrecht vollkommen gesichert war. Die Einreihung des zweiten Schreibens an Stephan II. zum J. 755 führt aber noch zur weiteren Merkwürdigkeit, um nicht zu sagen Unbegreiflichkeit, dass Bonifatius sich wohl auf die erste Uebertragung Utrechts durch Karlmann berufen, die spätere durch Urkunden verbriefte Pippins aber verschwiegen und so den Papst zu seinem eigenen Nachteil unzureichend benachrichtigt hätte. Kurz, alle Erwägungen zusammen genommen führen dahin, die beiden Briefe an Stephan II. den Jahren 752—753 zuzuweisen [1]) und sie aus der Reihe der Zeugnisse, dass Bonifatius das Jahr 755 noch erlebte, zu streichen. Sollte sich aber aus den weiteren Zeugnissen ein Uebergewicht zu gunsten von 754 ergeben, dann spricht die Utrechter Frage nicht unwichtig in gleichem Sinne. Aus Eigils Vita Sturmi wissen wir, dass Bonifatius vor Antritt seiner Friesenfahrt die Zustimmung des Königs einholte [2]). Konnte Pippin seine Einwilligung wirksamer äussern, als indem er Bonifatius die Schutzbriefe für Utrecht ausstellte, das den naturgemässen Stützpunkt für die Inangriffnahme der Missionstätigkeit im Friesenlande bilden musste? Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass damals im Mai 753 zu Verberie die von Eigil erwähnten Verhandlungen gepflogen wurden und gleichzeitig der Abschied des Bonifatius von Pippin stattfand. Der Aufbruch nach Friesland reiht sich aber sehr viel besser sofort daran als nach einjährigem Aufschub.

Doch prüfen wir die weiteren Zeugnisse, und zwar zunächst die annalistischen. Will gab hier seinen Stand-

---

[1]) Der Kölner Bischof, der den Einspruch erhob, war daher meines Erachtens Hildegar, der sich im weiteren Verlaufe des J. 753 dem Rachezug Pippins wider die Sachsen anschloss und dabei nach Zeugnis der Reichsannalen ad a. 753, ed. Kurze S. 10—11, in Iburg fiel.

[2]) Vita Sturmi c. 14 SS. 2, 372 inito cum rege et ceteris christianis consilio.

punkt folgendermassen kund [1]): „Die grosse Menge annalistischer Zeugnisse, welche teils für das eine, teils für das andere der beiden sich gegenüber stehenden Jahre zeugen würden, haben für die Entscheidung unserer Frage so lange kaum einen Wert, als nicht der Ursprung der einzelnen nachgewiesen und das Verhältnis derselben zu einander constatirt ist". Das klingt ja ganz einleuchtend. Nur schade, dass sich die grosse Menge der irgend in Betracht kommenden analististischen Nachrichten, die für 755 sprechen, auf eine einzige beschränkt, die Annales Laurisenses minores oder die kleine Lorscher Frankenchronik, wie sie jetzt seit Waitzens Neuausgabe heissen [2]), und dass bereits Oelsner die Abhängigkeit dieser Quelle von Willibalds Vita Bonifatii und damit von der Mainzer Tradition erwiesen hatte. Ihr gegenüber steht die Masse aller übrigen annalistischen Zeugnisse aus früherer Karolingerzeit [3]). Allerdings liegen hier nicht ebenso viele unabhängige Nachrichten, sondern Ableitungen aus einer ganz geringen Zahl ursprünglicher Aufzeichnungen vor. Die leidige Streitfrage nach dem Abhängigkeitsverhältnis der ältereren Karolingischen Annalistik braucht uns in diesem Zusammenhange glücklicherweise nicht näher zu beschäftigen. Soviel ist sicher, dass die Heimat der ursprünglichen Nachrichten teils in Neustrien, teils am Ober- und Mittelrhein zu suchen und dass bei keiner von ihnen eine Beeinflussung von Fulda aus nachzuweisen ist. So wird die Fuldaer Tradition durch andere, von ihr unabhängige Zeugnisse gestützt, die Mainzer bleibt vereinsamt. Viel entscheidender aber als die Eintragung zu diesem oder jenem bestimmten Jahre ist der Umstand, dass uns der Tod des Bonifatius in Verbindung mit anderen Ereignissen berichtet wird, deren Zuweisung zu 754 einem Zweifel überhaupt nicht unterliegen kann: mit der Ankunft Stephans II. im Frankenreich (Anfang 754),

---

[1]) Tübing. theol. QS. 55, 525.

[2]) Ed. Waitz Abhandl. d. Berliner Akad. 1882 S. 412 Bonifatius episcopus evangelizans genti Fresonum verbum dei martyrio coronatur anno 755, qui sedit in episcopatu annos 13, post quem Lullus episcopus annos 32.

[3]) Ganz aus der Reihe fallen nur die Ann. Xantenses SS. 2, 222, die bereits zu 752 melden: Passus est sanctus pater noster Bonifacius. Die Ann. Alamannici SS. 1, 28 berichten den Tod zu 753, aber als letzte Eintragung zu Ereignissen, die sämmtlich zum J. 754 gehören. Die ganzen Nachrichten von 752—56 sind hier überhaupt um ein Jahr zu früh angesetzt.

dem Tod Karlmanns (17. August 754), dem Aufbruch Pippins nach Italien (Spätsommer 754)[1]. Ja selbst die kleine Lorscher Frankenchronik, ohnedies die einzige und, wie wir sahen, fragwürdige annalistische Stütze der Mainzer Tradition, wird ihr sofort untreu, indem sie nach dem Bericht über den angeblich 755 erfolgten Tod des Bonifatius fortfährt: Pippinus in Italiam ingreditur Stephanus papa Romam revertitur. Karlmannus monachus in Franciam fratrem visitare veniens Viennae moritur. Zu den fränkischen Quellen gesellt sich dann, von ihnen ganz unabhängig, mit einer ganz eigenartigen und wichtigen Nachricht, auf die ich im späteren Zusammenhang einzugehen habe, eine angelsächsische, die Continuatio Bedae.

Wills Urteil über die Stellung der Annalistik zur Frage des Todesjahres des Bonifatius ist daher irrig und unhaltbar.

Schon Oelsner[2]) hatte, wenn auch nur ganz nebenher, da er seinen Beweis so gut wie ausschliesslich auf den erzählenden Quellen aufbaute, auf drei Fuldaer Privaturkunden vom 22., 23. und 31. Juli 754, Dronke CD. Fuld. Nr. 11a, 12, 13 aufmerksam gemacht und bemerkt: „Diese drei Urkunden sind zugleich ein neuer Beleg dafür, dass der Tod des Bonifatius in das Jahr 754 zu legen ist." Auch hierin musste er Wills Einwendungen über sich ergehen lassen, der zunächst die Ueberlieferung dieser Ur-

---

[1]) Chron. Moissiac. SS. 1, 293 Eodem anno (in welchem der Zug Pippins über die Alpen stattfand) beatae memoriae Carlomannus monachus migravit ad dominum et Bonefacius archiepiscopus in Frisia verbum dei nuntians martyrio coronatur. Ann. Petav. contin. SS. 1, 11, ad a. 754 Bonefacius martyrium suscepit et Chiltrudis mortua est, et Karolomannus obiit, et rex Pippinus abiit in Langobardiam, et papa Stephanus reversus est Romam. Ann. Lauresham. SS. 1, 28 ad a. 754 Bonifacius episcopus martyrio coronatus. et Hiltruda mortua, et Karolomannus transiit et rex Pippinus in Langobardia, et papa reversus est Romae. Ann. Mettenses SS. 1, 332 ad a. 754. Et Bonefacius archiepiscopus in Frisia verbum dei nuncians martyrio coronatur, als letzte Nachricht dieses Jahres nach der eingehenden Erzählung von der Anwesenheit P. Stefans II. im Frankenreich und der Heerfahrt Pippins. Ann. regni Francor. ed. Kurze SS. rr. Germ. S. 12 ad a. 754: Salbung Pippins und seiner Söhne (Juli 28). Et dominus Bonefacius archiepiscopus in Frisia nuntians verbum domini et praedicando martyr Christi effectus est. Ann. Sangallenses breves SS. 1. 64 ad a. 754 Sanctus Bonefacius martyrio coronatur et Pippinus rex Italiam intravit. Ann. Ivvavenses min. SS. 1, 88 ad a. 754 Bonifacius martyrizatur. Pippinus rex venit primo in Italiam.

[2]) S. 182 A. 5.

kunden anfocht; denn „die hier in Betracht gezogenen Urkundenkopien“ entstammen nach ihm dem Mönch Eberhard und seien „wenig Vertrauen einzuflössen im Stande“ (S. 531), bei Datirungen sei Eberhard von Fulda schon gar unzuverlässig. Durch einen Blick in Dronkes Ueberlieferungsangaben hätte sich Will diesen haltlosen Einwand ersparen können. Die Ueberlieferung der Urkunden, zu deren Besprechung ich mich nun wende, hat mit dem Codex Eberhardi und seinen berüchtigten Entstellungen und Fälschungen durchaus nichts zu schaffen. Sie sind im alten Fuldaer Chartular aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts von der ursprünglichen angelsächsischen Hand, der wir die Anlage dieser Urkundensammlung verdanken, eingetragen. Der Schreiber war im vollsten Gegensatz zum Mönch Eberhard aus dem 12. Jahrhundert ein Muster von Gewissenhaftigkeit, seine sorgsamen Abschriften reichen hart an die Zuverlässigkeit urschriftlicher Ueberlieferung heran [1]). Von diesem Standpunkte aus verdienen die Urkunden nicht nur kein Misstrauen, sondern im Gegenteil sehr ernste Beachtung.

Doch nun zu den Urkunden selbst. Es sind ihrer 5, durchaus Schenkungen an das Kloster Fulda und nach dem feststehenden Schema der fränkischen Privaturkunde abgefasst.

I: 754 Juni 15 (die XV. iunii anno III. Pippini) Dronke No. 9, künftig in meinem Urkundenbuch des Klosters Fulda No. 12.

II: 754 Juni 17 (XV. kal. iul. anno III. Pippini) Dronke No. 10, Tangl No. 13.

III a und b: Mainz 754 Juli 22, Dronke No. 11 a und 11 b Tangl No. 14, überliefert in 2 Fassungen, die ich unten abdrucke und erläutere.

IV: Mainz 754 Juli 23 (X. kal. august. anno III. Pippini.) Dronke No. 12, Tangl No. 15.

V: 754 Juli 31 (pridiae kal. august. anno III. Pippini) Dronke No. 13, Tangl. No. 16.

---

[1]) Nur nebenher bemerke ich hier, dass der Chartularschreiber in der Nachbildung von Eigentümlichkeiten seiner Vorlagen soweit ging, dass ich in der Lage bin, fast bis auf das Jahr genau feststellen zu können, bis wann die längst verlorenen Originale dieser Fuldaer Privaturkunden in merovingischer Cursive geschrieben waren. Selbst Fehler und Misdeutungen des Kopisten lassen sich, wie wir bei einer unserer Urkunden sehen werden, aus der Eigenart der Vorlage erklären.

Die einzige Jahresbezeichnung dieser Urkunden besteht in der Zählung nach Regierungsjahren des Königs, und es wird sich für die Zuverlässigkeit der Reducierung des Datums zunächst darum handeln, ob die Epoche des Königtums Pippins feststeht. Hier kann ich nur versichern, dass die Untersuchung, die Sickel im 4. B. der Forschungen z. deutschen Geschichte niederlegte, sich bei mehrfacher Nachprüfung, die Mühlbacher bei der Bearbeitung der Regesten und bei der Ausgabe des 1. B. der Karolinger Diplome und ich selbst als Vorarbeit zum Fuldaer Urkundenbuch und zu der vorliegenden Abhandlung vornahmen, als durchaus abschliessend bewährte. Der November 751 steht als Epoche Pippins fest. Doch bevor ich weiterschreite, muss ich zunächst die in doppelter Ausfertigung erhaltene Urkunde III vorführen, über die Will den Stab brach, indem er Fassung a für „weniger zuverlässig" als b, und b für „noch verdächtiger als a" erklärte [1]). Ein Abdruck beider Fassungen bildet für weitere Erörterungen die notwendige Voraussetzung.

a.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Licet parva et exigua sunt, que pro inmensis peccatis et debitis offerimus, tamen pius dominus noster Iesus Christus non quantitatem muneris sed devotionem animi perspicit offerentis. Ideoque ego Rantulfus sana mente sanoque consilio pro malis peccatis meis, ut in futuro veniam aliquam promerire merear, dono ad monasterium sancti Salvatoris, quod dicitur Fulda, ubi ipse sanctus martyr sacro requiescit corpore, hoc est quod dono vineam I in pago Uuormacinsae in villa Batenheim, hec sunt fines: de una

b.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Licet parva et exigua sunt, quae pro inmensis peccatis et debitis a) offerimus, tamen pius dominus noster Jesus Christus non quantitatem muneris sed devotionem animi perspicit offerentis. Ideoque * Rantulfus sana mente sanoque consilio pro malis peccatis meis, ut in futurum veniam a l i q u o d promerire *, dono ad monasterium sancti Salvatoris et sancti Petri, quod domnus Bonifatius construxit, ubi ipse domnus * requiescit in corpore, in Bochonia super b) fluvio c) Fulda, hoc est quod dono vineam unam in pago Uuormacinse in villa nuncupante P a t t t e n h e i m o marca, q u o d sunt affinis: de una parte sancti Martyni et de alia parte

[1]) a. a. O. S. 530—531.

b. a) *divitiis* C'. b) Von gleicher Hand aus ursprünglich Fulda corrigiert C'. c) Von späterer Hand zu *fluvium* corrigiert C'.

parte sancti Martyni, de alia parte sancti Martyni, tertia parte via, quarta parte Isangeri, totum et integrum a die presente supradictam rem teneatis possideatis vel quicquid exinde facere voluerint, liberam ac firmissimam in omnibus habeatis potestatem. Si quis vero, quod futurum esso non credo, si ego ipse aut aliquis de heredibus meis vel proheredibus seu quislibet ulla opposita persona, qui contra hanc donationem venire temptaverit, iram dei omnipotentis incurrat et ab omni loca sanctorum excommunis appareat et insuper inferat supradicto monasterio auri uncias II argenti pondera IIII coactus exsolvat.

Facta donatio haec XI. kal. aug. anno III. regni domni imp. a) Pippini.

Ego Uuolframnus scripsi.

S. Rantulfi qui hanc traditionem fieri rogavit. Voto comis. Adalpraht. Uuillipraht. Flanpraht. Otacar. Hunpraht.

sancti Martiny, tertia parte via communis, quarta parte Isincramnus, totum et integrum a die presente ad iam dicto monasterio d) sancti Salvatoris iam dictam rem habeatis teneatis possideatis vel quicquid exinde facere volueritis, liberam ac firmissimam in omnibus habeatis potestatem. Si quis vero, quod futurum esse non credo, si ego ipse aut aliquis de heredibus meis vel proheredibus meis vel quislibet ulla opposita persona extranea, qui contra hanc donatione venire aut inrumpere voluerit, primitus iram dei omnipotentis et trine magestatis incurrat et ab omni loca e) sanctorum excommunis appareat et insuper solventem ad iam dicto monasterio sancti Salvatoris auri uncias V argenti pondera VII multa conponat et quod repetit evindicare non valeat, sed presens donatio ista omni tempore firma et inviolata permaneat, stipulatione subnixa.

Actum Mogontie civitate publice; facta donatio sub die X. idus f) aug. anno IIII regni domni Pippini rege.

Ego Uuolframnus Magocensis rogatus scripsi et notavi diem et tempus quo supra.

S. Rantulfi qui hanc donationem fieri rogavit. s. Voto comis. s. Adalbertus. s. Uuilliberctus. s. Flanberctus. s. Otgart. g) s. Hunbraht.

---

a. a) so C.

b. d) Von späterer Hand zu *dictum monasterium* corrigiert C'. e) Von späterer Hand zu *loco* corrigiert C'. f) So ursprünglich: erst später ist die Verbesserung zu *XI clas* versucht C'. g) *g* von gleicher Hand aus *l* corrigiert C'.

Das grösste Bedenken rief bei Will die Datierung in a hervor durch das anno III. regni domni imp. Pippini. Das ist natürlich imperatoris Pippini; also, wenn nicht Schlimmeres, so mindestens eine arge Entstellung der Urkunde, die frühestens erst nach der Kaiserkrönung Karls d. Gr. vorgenommen sein konnte. Der Fall wiederholt sich noch in zwei Privaturkunden aus der Königszeit Karls d. Gr. (Dronke Nr. 30 und 89); dass ihm der Compilator des Chartulars, der erst etwa zwei Jahrzehnte nach der Kaiserkrönung schrieb, den Kaisertitel versehentlich schon in Urkunden von 772 und 788 zuerkannte, konnte vorkommen; aber ein Kaiser Pippin geht doch über alles Erlaubte. Glücklicherweise liegt die Erklärung höchst einfach: Das domni imp. Pippini ist nichts weiter als eine Verderbung aus dem formelmässigen domni nostri Pippini [1]) und entstand dadurch, dass der Schreiber des Chartulars in allen 3 Fällen die cursiv geschriebene Kürzung nri = nostri misverstand. Die Cursivverbindung ri konnte in Merovingischer Schrift einem p allerdings sehr ähnlich sehen. Ueber diese Schwierigkeit hilft also eine einfache Emendation, nicht eine Verdächtigung der Urkunde hinweg. Nun bedarf es noch der Erklärung, weshalb überhaupt Doppelausfertigung beliebt wurde. In die Fassung a hatten sich zwei Verstösse eingeschlichen. An die Nennung Fuldas war der Satz angeschlossen „ubi ipse sanctus martyr sacro requiescit corpore“, ohne dass hier oder früher Bonifatius überhaupt genannt worden wäre, und zu Ende des Contextes fehlte in der Poenformel der für die fränkische Privaturkunde ganz typische, mit den Worten „stipulatione subnixa“ endende Schluss. Diese Mängel mögen die Neuausfertigung b veranlasst haben, bei der diese beiden Verstösse richtig gestellt wurden, die aber in der Zuverlässigkeit der Zahlen weit hinter a zurücksteht. Aus dem „auri uncias II, argenti pondera IIII“ der Poenformel, das genau dem Verhältnis der alten römischen Goldsilique zum fränkischen Silberdenar entsprach [2]), wurde in b durch Verlesen von II zu U = V „auri uncias V, argenti pondera VII“.

---

[1]) So in Dronke Nr. 9, 10, 22, 23, 24, 29. In der Neubearbeitung des Fuldaer UB. ist selbstverständlich die Emendation einfach in den Text gesetzt.

[2]) Vgl. jetzt Hilliger, Histor. Vierteljahrschrift 5, 203. Die Privaturkunden der Zeit stipulieren ganz regelmässig Busse in Goldwährung oder gleichwertig damit in der doppelten Anzahl von Silbermünze.

In der Tagesangabe wurde das XI. kal. aug. in b zum unmöglichen X. idus aug. verderbt. Das führt uns von selbst dazu, dem abweichenden Regierungsjahre IIII in b zu mistrauen, die überdies durch die übrigen Urkunden gestützte Zahl III in a vorzuziehen.

So liegt uns hier eine geschlossene Gruppe von 5 Urkunden vom 15. Juni bis 31. Juli 754 vor, deren Bedeutung für unsere Frage darin beruht, dass sie sämmtlich den Tod des Bonifatius voraussetzen. Als verstorben und selbstverständlich heilig erscheint er in I und II, [1]) als bereits in Fulda bestattet in den 3 übrigen vom 22.—31. Juli 754 [2]).

Am 5. Juni hatte Bonifatius bei Dokkum etwa 150 km. nördlich von Utrecht den Märtirertod erlitten. Konnte er 10 und 12 Tage später in unseren in Mainz selbst oder in der Nähe von Mainz ausgestellten Urkunden bereits als verstorben erwähnt werden? Die Beantwortung dieser Frage wird wesentlich davon abhängen, mit welcher Schnelligkeit die Todeskunde nach Mainz gelangte. Dies aber vermögen wir mit Hilfe der genauen Nachrichten in Willibalds Vita Bonifatii ziemlich sicher zu entscheiden. Auf die Nachricht vom Tode des Heiligen ordnete Lull sofort eine Gesandtschaft unter Hadda's Führung ab mit dem Auftrage, den Leichnam nach Mainz zu bringen. Hadda und seine Gefährten fuhren zu Schiff Rhein abwärts nach Utrecht, wo Bonifatius unterdessen bestattet worden war. Nachdem es nicht ohne Mühe gelungen war, die Herausgabe des Leichnams zu erlangen, wurde er zu Schiff nach Mainz gebracht, wo er am 30. Tage nach der Bluttat der heidnischen Friesen anlangte [3]). Wenige Tage später gelangte er dann in Fulda zur endgiltigen Bestattung. Während derselben Zeit hatte Lull in höchster Eile eine Reise an

---

[1]) I: ad monasterium sancti Ronifatii, II: quod construxit sanctus Bonifatius. Die noch bei Lebzeiten des Bonifatius ausgestellte Urkunde Dronke Nr 2 Tangl Nr. 4 (750 Jan. 24) hat an gleicher Stelle quod domnus Bonifatius archiepiscopus urbis Mogontie iussit fieri.

[2]) III siehe oben; IV: monasterium sancti Bonifatii, . . . ubi ipse Christi martyr sacro requiescit in corpore; V: ubi ipse sanctus martyr Bonifatius corpore requiescit.

[3]) Jaffé 3, 467 f. S. 468 Sicque statim redditum est corpus et a praedictis sancte recordationis fratribus cum psalmis hymnisque honorifice ablatum ac sine remigantium labore tricesima obitus sui die perductum est ad civitatem supradictam Magonciam.

den Hof unternommen, um sich rasch die Nachfolge in Mainz bei Pippin und dem am Königshof weilenden Papst zu sichern [1]). Zufällig traf er genau gleichzeitig mit dem Leichenzuge in Mainz wieder ein [2]). Pippin hielt sich sowohl 754 wie 755 im Juni in der Nähe von Paris auf [3]). Innerhalb 30 Tagen musste also zunächst die Trauerkunde nach Mainz gelangt sein, worauf dann Hadda und seine Genossen zu Schiff den Weg nach Utrecht (etwa 320 km. Luftlinie) und zurück, Lull aber die Reise von Mainz an den Hof (Mainz-Paris etwa 440 km. Luftlinie) und zurück erledigten. Das sind höchst beachtenswerte Itinerarleistungen und nur dann möglich, wenn die Nachricht vom Falle des Bonifatius mit denkbar grösster Beschleunigung nach Mainz gekommen war [4]). Dann hat es aber auch nichts auffälliges, wenn bereits 10 Tage nach dem 5. Juni unter dem frischen und mächtigen Eindruck der Trauerbotschaft die erste Schenkung an die Klostergründung und baldige Grabstätte des Verewigten vollzogen wurde. Wenn die späteren Urkunden vom 22. 23. und 31. Juli den Zusatz von der bereits erfolgten Bestattung in Fulda enthalten, so steht dies nur im besten Einklang mit den Nachrichten, die wir aus den Vitae Bonifatii und Sturmi schöpfen [5]).

---

[1]) Irrig ist die Ansicht Oelsners S. 493, dass Lull die Nachricht vom Tode des Bonifatius am Hofe des Königs erfuhr. Die Vita berichtet ausdrücklich, dass Lull die Anordnungen wegen der Ueberführung der Leiche von Mainz aus traf (Jaffé 3, 467 donec a Magoncia relegiosi et fideles . . fratres . . . a Lullo episcopi directi navigio . . . . advenerunt.) Vgl. auch Buss-Scherer, Winfrid-Bonifacius S. 385.

[2]) S. 468 Sed et supradictus domini antistes tam venerande dignitatis successor, qui regali illo in tempore presens erat palatio, huius omnino ignarus causae adventusque sancti corporis inscius ad civitatem, quam praediximus, velud sub uno eodemque hore momento pervenit.

[3]) 754 in Verberie an der Oise wenig nördlich von Paris, später (bezeugt für Juli 28) in St. Denis, 755 in Verneuil (Schluss der Synode Juli 11).

[4]) Gerade die ungewöhnliche Geschwindigkeit, mit der die Trauerkunde von Gau zu Gau getragen worden sein musste, ist ein sprechender Beleg für die Tiefe des Eindruckes, den das Ereignis hervorrief.

[5]) Eigils Vita Sturmi SS. 2, 372—373 fügt dem Bericht Willibalds ausser minder bedeutenden Einzelheiten hauptsächlich die Erzählung von den ernsten Schwierigkeiten hinzu, die in Mainz der Herausgabe der Leiche entgegengestellt wurden. Als endlich Abt Sturm durch ein Wunder die Freigabe erlangte, führte er den Leichnam zu Schiff Main aufwärts bis Hochheim und von hier in wenigen Tagen nach Fulda. Wenn hier aber weiter berichtet wird, dass der Leichenzug am 30. Tage

Die Urkunden sind durchaus gleichzeitige Zeugnisse, die frühesten, die wir überhaupt aufzubringen vermögen, an Unmittelbarkeit der Niederschrift so gut wie sicher noch der Eintragung in den Annales Fuldenses antiquissimi überlegen, dabei von der Fuldaer Tradition ganz unabhängig. Nicht ein Fuldaer Mönch, sondern Wolfram, der Gaugerichtsschreiber in Mainz, hat sie ausgestellt. Ihr Zeugnis ist so gewichtig, dass es geradezu zwingende Gründe sein müssten, die allein berechtigen könnten, die Zuverlässigkeit ihrer Datierung in Zweifel zu ziehen. Da dies nicht der Fall ist, da sich umgekehrt auch alle übrigen Zeugnisse gegen die Mainzer Tradition für das Jahr 754 vereinen, treten die Urkunden als letztes und allerdings ganz entscheidendes Beweismittel hinzu [1]).

Alle Forscher sind längst darüber einig, dass eine persönliche Begegnung zwischen Bonifatius und Stephan II. nicht stattfand. Und doch berichtet die aus dem 11. Jahrhundert stammende Passio S. Bonifatii in einem eigenen

---

nach dem Tode des Bonifatius bereits in Fulda anlangte (inde vero post dies paucos, id est tricesimo passionis eius die, ad coenobium Fuldam sanctum sacerdotis deportaverunt cadaver) so beruht die Zahlenangabe wohl nur auf einer ungenauen Entlehnung aus der Vita Bonifatii. Benutzung der Vita Bonifatii in der Vita Sturmi ergibt sich auch aus der Stelle V. Bon. Jaffé 3, 463 = V. Sturmi SS. 2, 372 „aquosa Fresonum arva", an gleicher Stelle auch gemeinsam „sospes pervenit".

[1]) Es könnte hier höchstens noch der Einwand versucht werden, auch die Urkunde Dronke Nr. 14 vom 31. Juli 755 (II. kl. aug. anno IIII. Pippini) zu unserer Gruppe zu ziehen und darauf hinzuweisen, dass die Datierungen doch selbst ein Schwanken der Jahreszahl zeigen. Allein dem ist entgegen zu halten, dass sich für solches Vorgehen dann schwer sichere Grenzen ziehen liessen. Man könnte dann ebenso die Urkunden Dronke Nr. 20 (II. kl. aug. an. V.) Nr. 22 (V. kl. aug. a. VII.) und am Ende auch noch Nr. 35 (kl. aug. an. III. Karoli) heranholen und die Vermutung aufstellen, dass die Gleichheit des Tagesdatums auch für gleichzeitige Ausstellung überhaupt zu sprechen scheine, also Verderbung der Jahreszahlen vorliege. Selbst für diesen Fall müsste man noch immer die versprengten und unter sich widersprechenden Urkunden nach der geschlossenen Gruppe einreihen, nicht umgekehrt. Aber ganz abgesehen davon, spricht die Beachtung der Zeugenreihen sehr entschieden dafür, unsere Urkundengruppe als unter sich einheitliches Ganze zu belassen und von den späteren Urkunden bestimmt zu scheiden. In III und IV decken sich 5 von 6 Zeugen, in V Aussteller und alle 4 Zeugen mit denen der übrigen Urkunden, während wir von den 8 Zeugen in Dronke Nr. 14 aus unserer Gruppe nur 3, von den 6 Zeugen in Dronke Nr. 20 nur einen nachzuweisen vermögen. Einzelne dieser Namen wie etwa Adalbert und Otakar (Austeller und Zeuge in Dronke Nr. 14) kehren überdies bis in die 70er Jahre des 8. Jahrhunderts häufig wieder, so dass eben nur, wie bei unserer Gruppe, die Uebereinstimmung ganzer Reihen entscheiden kann.

Kapitel „de disceptatione viri dei cum Stephano papa" umständlich über ein solches Zusammentreffen [1]). Zürnend lässt sie den Heiligen vor Stephan II. treten und ihm sein unkanonisches Vorgehen bei der Erhebung Chrodegangs von Metz zum Erzbischof vorhalten. [2]) Das Einschreiten Pippins schlichtet den Streit, der bereits peinlich zu werden droht. Die Nachricht ist in dieser Form ganz unhaltbar und völlig preiszugeben [3]). Hauck gab hier nur die so gut wie allgemeine Meinung wieder, wenn er den Bericht der Passio mit der Begründung zurückwies, dass sie Bonifatius dem Papste gegenüber eine Stellung einnehmen lässt, die seinen sonstigen, sicher genug bezeugten Anschauungen widerspricht. Nur darüber kann noch Zweifel bestehen, ob es sich hier um freie Fabelei handelt, oder ob sich hinter späterer Sagenbildung doch ein Schimmer von historischer Wahrheit birgt. Selbstverständlich könnte sich diese nicht auf die bekannte Tatsache beschränken, dass Stephan II. dem Bischof Chrodegang von Metz das Pallium verlieh, sondern es müsste sich erweisen lassen, dass diese Rangerhöhung Chrodegangs ihre Spitze gegen Bonifatius und seine Leute kehrte. Vermittelnd treten hier zwei Quellenstellen ein, ein Zusatz zur Vita Stephani: Et dum in Francia est positus, Rodigango sanctissimo viro episcopo pallium tribuit et archiepiscopum ordinavit [4]) und viel wichtiger die den Ereignissen ziemlich gleichzeitige Continuatio Bedae ad a. 754: Bonifatius qui et Vinfridus Francorum episcopus cum quinquaginta tribus martyrio coronatus est et pro eo Redgerus consecratur archiepiscopus a Stephano papa [5]). Beide Berichte sind zunächst bedeutsam für die

---

[1]) Jaffé 3, 477 f.

[2]) Die Passio spricht irrig von seiner Bestellung zum Bischof (Tunc quoque accidit, ut domnus apostolicus Rutgangum ordinaret Metensem episcopum). Diese war bereits viel früher, etwa zu Beginn der 40er Jahre, erfolgt; vgl. Hauk KG.² 1, 512.

[3]) Soviel ich sehe, nimmt allein Pfahler, Die Bonifatianische Briefsammlung S. 107, den Streit in der hier berichteten Form als verbürgt an.

[4]) Duchesne, Liber pontificalis 1, 456. vgl. S. 461 f. A. 63.

[5]) H. Hahn, Die Continuatio Bedae, ihre vermutlichen Verfasser und die Einsiedler Balthere und Echa, Forsch. z. deutsch. Gesch. 20, 553—569, hier ist S 556 auch die angezogene Stelle wieder abgedruckt. Hahn hat hier und in seinem späteren Buche „Bonifatius und Lull" S. 251 f. weitaus am besten über die Frage der Erhebung Chrodegangs gehandelt und im wesentlichen bereits die Ansicht vorgetragen, zu der auch ich gelange.

Zeitfrage; die Palliumverleihung an Chrodegang schränkt sich nach der Vita Stephani auf wenige Monate und nach der Continuatio Bedae auf wenige Wochen des Jahres 754 ein. Notwendige Voraussetzung des letzteren Berichtes ist aber, dass Bonifatius am 5. Juni 754 starb, dass der Papst auf die Kunde von dem Ereignis mit der Erhebung Chrodegangs vorging [1]).

Viel wichtiger ist die kirchenpolitische Bedeutung der Berichte. In der Person des Bonifatius hatten sich verschiedene kirchliche Würden vereinigt. Er war vom Missionsbischof zum Missionserzbischof und päpstlichen Legaten für Deutschland emporgestiegen, und hatte schliesslich daneben Mainz als festen Bischofsitz erhalten. Die Versuche aber, eines der grossen rheinischen Bistümer, sei es Mainz oder Köln, zum dauernden Sitz eines Erzbistums für Austrasien und die angrenzenden germanischen Gebiete zu erheben, waren zunächst gescheitert. Den Ausbau und die Festigung der Hierarchie in Deutschland musste erst die Zukunft bringen. Es kann kaum ein Zweifel bestehen, dass Bonifatius, als er sich seinen Lieblingsschüler Lull zum Nachfolger erbat, diese Nachfolge nicht auf das Bistum Mainz beschränkt sehen, sondern auf sein gesammtes Wirkungsgebiet ausgedehnt wissen wollte [2]). Pippin konnte allerdings nur für Mainz zusagen; das Pallium zu verleihen und zum Legaten zu ernennen, war Sache des Papstes. Bonifatius mochte aber hoffen, dass diese Führerrolle Mainz nicht mehr entrissen werden würde. Dieser Traum des Heiligen hat sich zunächst nicht erfüllt. Auch wenn von der ganzen Chrodegang-Frage nichts be-

---

[1]) Auf eine andere nicht unwichtige Zeitbestimmung wies bereits Oelsner S. 493 hin: Gregor der nach dem Martyrium des Bonifatius und Eoban als Abt des Utrechter Klosters die Leitung des Bistums und des Missionswerkes in Friesland übernahm, wurde in dieser Würde durch Pippin und Stefan II. bestallt (Vita Gregorii abbatis Traiectensis auctore Liudgero, SS. 15, 74—75: post martyrium sancti magistri . . . . ipse quoque beatus Gregorius a Stephano apostolicae sedis praesule ed ab illustri et religioso rege Pippino suscepit auctoritatem seminandi verbum dei in Fresonia. Das stimmt doch am besten zu 754.

[2]) So gefasst, geben die Worte in dem schon oben besprochenen Empfehlungsschreiben J. 84, 85, D. 93 „ut filiolum meum et corepiscopum Lullum . . . in hoc ministerium p o p u l o r u m et ecclesiarum conponere et constituere faciatis praedicatorem et doctorem presbiterorum et p o p u l o r u m“ jedenfalls einen viel besseren Sinn, als wenn dabei nur an die Mainzer Diöcese gedacht war; ihre Bedeutung ist dann dieselbe, wie in J. 79, D. 86, wo die Lage Fuldas geschildert als „in medio n a t i o n u m praedicationis nostrae“.



kannt wäre, wüssten wir, dass sich Lull auf Jahrzehnte hinaus mit der Stellung eines einfachen Bischofs von Mainz bescheiden musste. Die Nachricht über die Erhebung Chrodegangs, unmittelbar nach dem Tode des Bonifatius, lehrt uns aber, dass man die erzbischöflische Würde über die ostfränkischen Gebiete nicht etwa zunächst ruhen liess, sondern sofort weiter verlieh, aber nicht an die dem Bonifatius, sondern an die dem päpstlichen und Königshof genehme Persönlichkeit. Auf den vorwiegend religiösen Pontifikat des Zacharias war der rein politische Stefans II. gefolgt. Der Kampf mit den Langobarden, Schaffung und Sicherung des Papstkönigtums, standen für ihn von Anfang an im Vordergrund. Wer ihm dabei half, war sein Mann, Pippin in erster Linie und unter der fränkischen Geistlichkeit die Höflinge, die hierbei Diplomatendienste leisteten, Chrodegang von Metz, der ihn zu Ende des Jahres 753 bei den letzten, keineswegs gefahrlosen Verhandlungen mit dem Langobardenkönig unterstützte und ihn nach ihrem Abbruch ins Frankenreich geleitete, Fulrad von St. Denis, der ihn im Winter 754 bewirtete und später als fränkischer Gesandter in Italien wirkte. Es ist, wie ich zu Beginn dieser Untersuchung ausführte, ganz unerweisbar, dass sich Bonifatius gegen den neuen Papst zurückhaltend oder gar ablehnend gezeigt hätte, wohl aber ist die Vermutung nicht zu kühn, dass der Politiker Stephan II. für die kirchlichen Organisations- und Missionspläne des Bonifatius kein Interesse übrig hatte[1]). Es ist kaum Zufall, dass wir wohl zwei Schreiben des Bonifatius an ihn, aber keine Antwort des Papstes an seinen Legaten besitzen. Bezeichnender Weise gedenkt gerade die officiöse fränkische Quelle, die uns die politischen und kriegerischen Vorgänge der Zeit haarklein schildert, die Fortsetzung Fredegars, des Unterganges des Bonifatius mit keinem Wort. Das höfische Interesse ging in jenen Tagen ganz in der hohen Politik auf und förderte nur jene, die wie Chrodegang ihr dienten. Lull erreichte die endgiltige Erhebung von Mainz zum

[1]) Diese Auffassung vertritt auch Mühlbacher in seiner Deutschen Geschichte unter den Karolingern S. 74: „Bonifaz .... stand in den letzten Jahren Pippin ferner. Je unmittelbarer die Beziehungen zwischen dem fränkischen Hof und dem Papst wurden, desto mehr trat der ehemalige Vermittler zurück. Stefan II., ganz durch seinen Kampf gegen die Langobarden in Anspruch genommen, erwies dem grossen, nun unter Dach und Fach gebrachten Werk des greisen Missionärs kein Interesse“.

Erzbistum erst 782, nach den ersten mächtigen Erfolgen Karls d. Gr. Die teilweise Enttäuschung, die ihm 754 bereitet worden war, klingt in der Dichtung der Passio S. Bonifatii nach.

Zum Schlusse habe ich nur noch auf eine Frage einzugehen. Ueber die Friesenfahrt bringen die Vita Bonifatii und die Vita Sturmi im einzelnen abweichende Berichte, von denen es sich entscheiden muss, ob sie sich ergänzen oder widersprechen. Die Vita Bonifatii erzählt nur von einem einzigen Abschied des Heiligen von Mainz, dem ersten, mit den Zurüstungen zur Reise, und zugleich endgiltigen; erst als Leiche kehrte er wieder in seine Bischofstadt zurück. Ueber die Frage, wo Bonifatius den Winter verbrachte, schweigt diese Quelle. Hier setzt die Vita Sturmi mit dem Bericht ein, den ich bereits oben S. 3 wörtlich abdruckte. Sie unterscheidet einen ersten Aufbruch nach Friesland, eine Rückkehr „ad suas in Germaniam ecclesias“ und eine Wiederaufnahme der Missionstätigkeit im folgenden Jahre, die mit dem Tode des Bonifatius endete.

Was ist unter den „suae in Germania ecclesiae“ zu verstehen, die er über Winter aufsuchte? Hauck denkt an Ueberwinterung in Mainz und findet gerade deshalb das Nichtzusammentreffen des Bonifatius mit Stephan II. unter allen Umständen auffällig, ob er nun 754 oder 755 starb [1]). Dann müsste dieses Zwischenstadium in der Vita Bonifatii geradezu aus Effekthascherei verschwiegen worden sein, um nicht die rührende Erzählung von dem einen grossen Abschied durch die Erwähnung einer ersten ungefährdeten Heimkehr und eines zweiten Abschiedes zu beeinträchtigen. Die Vita macht aber gerade an dieser Stelle so sehr den Eindruck ungekünstelter Wahrhaftigkeit, dass diese Erklärung nur im äussersten Falle zulässig schiene. Ausserdem aber ist es doch auffällig, dass sich Bonifatius nach erst mehrmonatlichem Wirken wieder soweit von seiner Operationsbasis entfernt haben sollte. Aus dieser Schwierigkeit gibt es einen Ausweg, der auch schon von anderen betreten worden ist [2]). „Sua ecclesia“ war für das friesische Unternehmen vor allem Utrecht, und als „in Germania“ gelegen konnte es nach damaligen geographischen Begriffen so

[1]) KG.[2] 1, 573 A. 5.

[2]) So von Werner, Bonifacius, Leipzig 1875 S. 399.

gut bezeichnet werden wie Mainz [1]). Utrecht war, wie schon hervorgehoben, der naturgemässe Stützpunkt für die Friesenmission; da Willibrord früher hier Jahrzehnte lang gelebt hatte, musste es auch entsprechend wohnlich sein, und an Wintertätigkeit an Ort und Stelle konnte infolge der notwendigen Organisationsarbeit kein Mangel sein.

Mit dieser Erklärung schwindet aber auch die letzte Auffälligkeit im Verhalten des Bonifatius gegenüber dem Papst. Nachdem er, nach meiner Annahme im Juni 753, den Rhein abwärts gezogen war, hat er Friesland und das Rheindelta bis zu seinem Todestag überhaupt nicht mehr verlassen. Hier lebte er allein noch seinem Bekehrungswerke. Die Nachricht von der Anwesenheit des Papstes im Frankenreiche mag ihm hier, wenn überhaupt, so verspätet zugekommen sein, dass er an eine Unterbrechung seiner Tätigkeit und an eine Reise nach Westfrancien gar nicht denken konnte. Von einem absichtlichen Meiden oder Ausweichen, kann darnach gar keine Rede sein, während diese Auffälligkeit bei dem Ansatz der Friesenfahrt zu 754—55 allerdings in voller Schärfe hervortritt.

Damit glaube ich die Streitfrage über das Todesjahr des Bonifatius gelöst, die Mainzer Tradition als vereinsamt und unhaltbar erwiesen zu haben. Wer sie fürderhin noch der Fuldaer vorziehen wollte, der müsste alle entgegenstehenden annalistischen Zeugnisse bestreiten, die Datierung der Fuldaer Urkunden umwerfen, die wichtige Nachricht der Continuatio Bedae hinwegleugnen. Ich glaube nicht, dass dieser Versuch wieder unternommen werden wird.

---

[1]) Vgl. Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen v. 10.—13. Jh. S. 119. Die römische Bedeutung von Germania war im 8. Jahrhundert jedenfalls noch lebendiger als später im 10.

Die Ertränkung eines päpstlichen Boten durch die von Löwenstein zu Fritzlar und Kardinal Anibaldo-Ceccano.

Deutsch-römische Gegensätze in der Zeit Kaiser Ludwigs des Baiern.

Von

Karl Wenck.

Der Reiz der Geschichte kleiner Kreise, einer Stadt, eines Dorfes, eines Geschlechtes liegt nicht zum wenigsten in der Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit, welche die grossen Bewegungen vor unsern Augen gewinnen, wenn sie Dank zufälliger Gunst der Ueberlieferung in engem Rahmen, in vertrauter Umgebung widergespiegelt werden, wenn ihre Träger Namen führen, die unter uns leben.

Das mag sich auch im folgenden bewähren, wenn ich von einer Gewalttat berichte, welche die von Löwenstein im Jahre 1337 an einem Sendling der römischen Kurie zu Fritzlar verübten. Diese Tat hat am päpstlichen Hofe zu Avignon, der übler Gewohnheit folgend die Veranlassung gegeben hatte, begreiflicher Weise einen schlimmen Eindruck hervorgerufen, da das Verlangen zahlreicher goldlüsterner Kurialen nach deutschen Pfründen vergeblich auf Erfüllung warten konnte, wenn das Beispiel der Löwensteiner Nachahmung fand. Es würde aber kaum lohnen des Vorfalls eingehender zu gedenken, wenn nicht auf beiden Seiten die treibenden Beweggründe deutlich vor Augen lägen und so der Gegensatz der Interessen, des deutschen Adels auf der einen, der geldgierigen wälschen Kurie auf der andern Seite, uns in seltener Weise vergegenwärtigt würde.

Bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts lässt sich das Geschlecht der Löwensteiner zurückverfolgen [1]). Ihre Stammburg liegt bekanntlich in Niederhessen unweit Jesberg am Kellerwalde. In so mannigfaltigen Beziehungen erscheinen die von Löwenstein, dass es kein aussichtsloses Unternehmen wäre, die Entwickelung des politischen und gesellschaftlichen Lebens in Niederhessen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert an Gliedern dieses ritterlichen Geschlechtes zur Darstellung zu bringen. Als Lehnsmannen von Mainz, Hessen, Waldeck und Ziegenhain spielen sie in den Kämpfen, welche sich zwischen den Erzbischöfen und den Landgrafen unter wechselndem Anschluss der Grafen von Waldeck und Ziegenhain durch Jahrhunderte immer erneuerten, eine bedeutende Rolle. So manche begegnen uns als Domherren von Fritzlar, als Deutschordensritter von Marburg.

In der ersten Hälfte des Jahres 1337 kam ein geistlicher Bote, geschickt von einem andern Geistlichen, der als Schützling des Kardinals Anibaldo päpstliche Gunst erfahren hatte, nach Fritzlar. Er sollte dort verkünden, dass seinem Auftraggeber durch „apostolische Verleihung“, wie man sagte, eine Pfründe in Fritzlar, wir dürfen annehmen Rang und Einkommen eines Domherren, übertragen worden sei. In immer weiter greifendem Masse waren bekanntlich seit dem 13. Jahrhundert die geistlichen Stellen durch Verordnungen der Päpste ihrer Vergebung vorbehalten worden. Damit war das Recht der Kapitel sich durch eigene Wahl zu ergänzen hinfällig geworden, zum Nutzen der päpstlichen Kasse die sich für die Verleihungen tüchtig bezahlen liess, und der vielen weltläufigen Pfründenjäger, die möglichst viele solcher Stellen in ihrer Hand vereinigten, ohne ihrer Residenzpflicht zu genügen, zum Schaden des Amtes und derjenigen Geschlechter, welche nachbarlich ansässig ein gutes Recht auf die Kapitelstellen zu haben glaubten. Stammten doch Besitz und Einkommen der Kapitel grossenteils aus den frommen Schenkungen dieser Geschlechter. Soviel Unmut und Erbitterung nun Botschaften, wie die nach Fritzlar

[1]) *K. W. Justi*, Die Burg Löwenstein in Niederhessen, Vorzeit 1826 S. 126—98. *Landau*, Ritterburgen I, 131—71. *Schenk zu Schweinsberg*, Beiträge zur Geschichte und Genealogie des hess. Adels in dieser Zeitschr. N. F. II, 56—60. Alle hier angeführten Urkunden zur Geschichte der Löwensteiner sind in diesen drei Aufsätzen nicht benutzt, grösstenteils erst später veröffentlicht.

überbrachte, oftmals erregen mochten, so steht die energische Abwehr, welche ihr dort zu Teil wurde, doch wohl vereinzelt da. Die Löwensteiner haben jenen Boten in den Fluss, in die Eder, versenkt. — Es liegt nahe die Tat in Beziehung zu setzen mit der nationalen Erregung gegen das Papsttum, die sich ein Jahr später in eindrucksvollen Kundgebungen zu Speier, Rense und Frankfurt offenbarte. Die Unversöhnlichkeit der Kurie gegenüber Kaiser Ludwig dem Baiern stand zu augenscheinlich unter dem Einfluss des französischen Königtums, als dass nicht die Geduld der deutschen Fürsten und Städte endlich reissen musste. Ausbrüche gereizter und entfesselter Volkswut haben päpstliche Sendlinge, welche die Bannbulle wider Ludwig öffentlich verlesen wollten, schon manches Jahr früher, in ein gleiches feuchtes Grab, wie den Fritzlarer Boten, oder doch in schwerste Lebensgefahr gebracht. In den Rhein hatten 1328 Mainzer Bürger den bekannten Augustiner Ulrich von Lenzburg werfen wollen, als er es unternahm die päpstlichen Prozesse vor der Menge zu verdeutschen [1]) — was ihnen nicht gelang, weil der Verfolgte sich vor dem wütenden Volke zu flüchten wusste, verwirklichten um dieselbe Zeit die Baseler, indem sie einen päpstlichen Sendling gleichen Auftrags mit starkem Schwunge von der Höhe des Münsterplatzes in den Rhein warfen und, als er sich durch Schwimmen zu retten schien, im Wasser totschlugen [2]). Der Habsucht der Päpstlichen, die es ja nicht nur auf den Bezug deutscher Pfründen abgesehen hatten, widerstrebten die guten Deutschen aber um nichts weniger, als den gehässigen Prozessen wider ihren König und Kaiser. Papst Benedikt XII kannte diese Gesinnung, als er 1338 sich Dritten gegenüber, welche ihm das Verlangen „einiger nach dem Gelde Deutschlands begieriger Kardinäle", nach Deutschland entsendet zu werden, ver-

[1]) Quelle ist ein Schreiben Papst Johann XXII an die Stadt Mainz bei *W. Preger*, Auszüge aus Urkunden des vatikan. Archivs von 1324—34, Abhandlungen der Münchener Akademie III. Cl. 17. Bd. 1. Abt. (1883) S. 249 Nr. 412, vergl. das Register dazu 3. Abt. (1885) S. 591. In der Geschichte Ulrichs von Lenzburg, dieses charaktervollen Mannes, spiegeln sich in besonderem Masse die Wandlungen der öffentlichen Meinung während der nächsten Jahrzehnte. Ulrich starb 1355.

[2]) *J. E. Kopp*, Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfall des heiligen röm. Reichs Bd. V, 1 S. 420 und V, 2, S. 224.

mittelten, in den kühlen Worten erging: 'er habe keine Lust seine Kardinäle unter Bären und Löwen zu schicken' [1]).

Wir haben keinen Grund zu zweifeln, dass die Löwensteiner die herrschende feindselige Gesinnnung wider das Papsttum, welches das Reich auf Jahrzehnte in Unfrieden stürzte und seine Freunde mit deutschem Gelde bereicherte, geteilt haben werden. Wahrscheinlich aber sind sie zur Ertränkung jenes Kurialen noch durch den besonderen Groll veranlasst worden, dass die Verwirklichung der päpstlichen Verleihung die Aussichten und Hoffnungen eines Löwensteiners auf die nächste vakante Domherrenstelle zerstört haben würde. Diesen Zusammenhang dürfen wir erschliessen im Hinblick auf Misshelligkeiten, die sich siebenunddreissig Jahr später zwischen der Kurie und dem Fritzlarer Kapitel einstellen. Damals, 1374, ergriff Papst Gregor XI Partei gegen Werner von Löwenstein im Streit eines gewissen Johann Eckelo um Kanonikat und Pfründe wider diesen Löwensteiner, wider Dekan und Kapitel von Fritzlar, die zu ihm standen [2]). Wettbewerb mit einem Löwensteiner wird 1337 dem Boten des fremdländischen Pfründenjägers ein frühes Grab in den Fluten der Eder bereitet haben.

Die Geschichtsschreibung liegt im 14. Jahrhundert in Hessen viel zu sehr darnieder, als dass uns irgendwelche chronikalische Nachricht über den Fritzlarer Vorfall gegeben wäre. Kunde davon giebt uns einzig ein Brief Erzbischof Balduins von Trier an den ihm nahestehenden Bischof Ademar von Metz vom 8. Juni 1337 [3]). Ein Kaplan des Kardinal Talleyrand von Périgueux, Magister Dalmatius, der eben mit Ademar bei Balduin von Trier gewesen war, sollte — das war der Zweck des Schreibens — sich in Avignon zum Wortführer der Interessen des Erzbischofs machen. Er sollte ihn gegen üble Nachrede verteidigen, die, wie Balduin jüngst von seinen Freunden an der Kurie erfahren hatte, dort gegen ihn umlief. Der Erzbischof hatte es besser verdient. Er hatte sich damals den Wünschen des Papstes gebeugt, so schwer es ihn ankommen mochte. Er hatte im April

[1]) *J. Fr. Böhmer*, Acta imp. selecta. Innsbruck 1870, p. 740 Nr. 1046.

[2]) Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353—78, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, ges. von *Paul Kehr* und bearb. von *Gust. Schmidt*. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 22. Bd. 1889 S. 312 Nr. 1159.

[3]) *J. Fr. Böhmer*, Acta imperii selecta p. 737 Nr. 1043.

1337 die Verwaltung des Mainzer Erzstifts niedergelegt, die er seit 1328 neben der des Trierer Erzstifts geführt und alle die Jahre gegen den Kandidaten der Kurie Heinrich von Virneburg kraftvoll behauptet hatte. Unbillig waren nun auch die Klagen, welche Kardinal Anibaldo in einem Schreiben an einen Vertrauten des Erzbischofs wegen des Fritzlarer Vorfalls gegen Balduin erhoben hatte. Er war der Ansicht, dass die Tat von einem Fritzlarer Amtmann oder dessen Leuten verübt sei. Dem Papste war es so dargestellt worden, als ob jener Amtmann auch in diesem Falle als Untergebener des Erzbischofs gehandelt hätte. Mit dem Tone der Aufrichtigkeit versicherte gegenüber dieser schweren Anklage der Erzbischof, „dass er über das Vorkommnis überhaupt nichts gehört habe bis zu dem Augenblick, da ihm über das erwähnte Schriftstück des Kardinals berichtet wurde“. Noch weit mehr aber interessiert uns das folgende. Auf Grund einer andern Berichterstattung war dem Erzbischof mitgeteilt worden, „dass gewisse Edele [1]) des Hessenlandes, genannt von Löwenstein, die nicht Amtleute der Mainzer Kirche, sondern ihre Vasallen sind (zügellose und eigenwillige) oder deren Leute dies getan haben und wir wissen nicht, aus welchem Grunde“. Von sich aus fügte Balduin die nachstehende höchst merkwürdige Charakteristik der Schuldigen hinzu: „Es sind auch die von Löwenstein solche Leute, dass sie von uns oder irgend einem Mainzer Erzbischof, auch wenn wir noch über die Mainzer Kirche mächtig walteten, wie wir es getan haben, nichts oder wenig bei solchen Freveltaten fürchten oder besorgen möchten“ [2]).

Dies strenge Urteil Balduins wird uns, so sehr wir die Fritzlarer Tat mit einer gewissen Sympathie betrachten mögen, vom Standpunkt des Landesherrn begreiflich erscheinen, und um so mehr, wenn wir von einer anderen Tat hören, welche die Löwensteiner drei bis vier Jahr später auf mainzischem Gebiet verübten. Auf einer langen

---

[1]) *Schenk zu Schweinsberg* schreibt in dieser Zeitschrift N. F. II. 60: Länger als bei den übrigen freien Familien, welche nach und nach in der Ritterschaft aufgingen, trifft man bei den Löwensteins in der Titulatur Merkmale ihres freien Standes an.

[2]) Sunt eciam iidem de Lewenstein tales homines, quod ipsi de nobis vel quocunque archiepiscopo Moguntino, eciam si potenter adhuc ipsam ecclesiam Moguntinam, sicut habuimus, haberemus, nichil vel modicum in talibus forefactis pertimescerent vel curarent.

Strecke von Neustadt nordwärts gegen den Kellerwald verkündeten im Winter 1340/41 rauchende mainzische Dörfer, die von den Löwensteinern mit Raub und Brand heimgesucht worden waren, ihre wilde Unbändigkeit. Mehrere dieser Dörfer, Wanoldshausen bei Neustadt und Ottenrode bei Mengsberg sind, soviel wir wissen, nachher nicht wieder aufgebaut worden. Sie zählen zu den vielen Ortschaften, die einmal in Asche gesunken nicht wieder erstanden, weil ihre Bewohner lieber hinter den schützenden Mauern einer Stadt Sicherheit suchten. Neben jenen werden Momberg und auch Itzenhain als Opfer des wilden Zuges genannt, der sich durchaus ohne vorausgegangene Fehdeansage vollzogen hatte. Durch ein Ladungsschreiben vom 17. Februar 1341 [1]) forderte Erzbischof Heinrich den Schuldigen, Ritter Löwenstein von Löwenstein, zur Verantwortung auf einen Rechtstag nach Aschaffenburg am 12. März. Durch seine Burgmannen von Amöneburg stellte er ihm die Ladung zu. Mit welchem Erfolge, darüber ist uns nichts überliefert.

Hier könnte ich abbrechen, wenn ich nicht noch das Versprechen einzulösen hätte, auch Stimmung und Anschauung der andern Partei, des Klage führenden Kardinals, aus den Quellen zu enthüllen. So selten bieten uns diese die Möglichkeit, die Gedankenwelt, auf der die Interessengegensätze mittelalterlicher Menschen beruhen, zu zergliedern. In unserm Falle ist sie gegeben. Aus einem andern Studienkreise floss mir ungesucht das Material zu. Meine hessischen Leser mögen es mir verzeihen, wenn ich auf eine kurze Zeit die Grenzen des hessischen Landes weit hinter mir lasse.

Man könnte mir entgegenstellen, es genüge zu wissen, dass der Kardinal seinen Freunden deutsche Pfründen zu verschaffen wünschte. Warum aber haben er und andere seiner Kollegen nicht den Vertrauten, auf deren Dienstleistungen sie Wert legten, von sich aus Jahrgehalte ausgesetzt? Dass die reichen Mittel, die sie aus ihren Einkünften besassen, dazu ausgereicht hätten, wird niemand in Zweifel ziehen. Alsbald aber wird man hinzusetzen müssen, den ungeheuern Aufwand, den sie für sich machen mussten, der wieder für ihren Anhang vorbildlich wirkte, musste es ihnen erwünscht erscheinen lassen, ihre Freunde aus anderen Geldquellen zu versorgen.

---

[1]) Beiträge zur Mainzer Geschichte mit Urkunden. Hera. von *J. P. Schunk* II (1789) S. 381.

Es würde nun kaum gelingen, einen besseren Vertreter der verschwenderischen Prachtliebe, die am päpstlichen Hofe zu Avignon gepflegt wurde, zu finden, als eben Kardinal Anibaldo, der über die Fritzlarer Tat Klage führte. Aus römischem Landadel, dem Geschlechte der Anibaldi-Ceccano, entstammt, hat er dreiundzwanzig Jahre (1327—50) unter den Kardinälen eine bedeutende Rolle gespielt. Während des Pontifikates des sittenstrengen und rechtlichen Benedikt XII (1334—42), der mit seinen reformatorischen, gegen die Pfründenjagd gerichteten, Absichten doch nicht durchzudringen vermochte, tritt er weniger hervor, dagegen stand er hoch in Ansehen unter Benedikts Nachfolger Klemens VI (1342—52), der ihn wiederholt mit wichtigen politischen Missionen beauftragte Diesem Papste, dem feinen Genussmenschen auf dem Stuhle Petri, dem Leo X des 14. Jahrhunderts, war er geistesverwandt durch die Pflege eines Wohllebens in ausgesuchtester Feinheit, Pracht und Kostbarkeit. Wir sind darüber auf das Beste unterrichtet. Kein Geringerer als Petrarka, der sich mit allem Freimut in einem Briefe an den Kardinal geäussert hat, als er die Pracht, die Ueppigkeit seines Hauses gesehen hatte, hat ihm, dem Diener Christi darüber Vorwürfe gemacht [1], — Christus bedürfe ihres Goldes nicht — und diese Vorstellungen wiegen

[1]) Petrarca, Epistolae de rebus familiaribus, liber VI, ep. 1, ed. Fracassetti I (1859) p. 302 ss. Ich freue mich die Beurteilung dieses Briefes (vergl. Fracassetti, Adnotationes in epistolas F. Petrarcae 1890 p. 107—9) wesentlich zu fördern durch Gegenüberstellung der gleich oben zu erwähnenden anonymen Schilderung des Besuchs eines Avignoneser Papstes bei mehreren Kardinälen, welche E. Casanova im Archivio della R. Società Romana di storia patria vol. 22 (1899) p. 374—81 mitgeteilt hat. Der Brief stammt aus dem Florentiner Archiv, vermutlich von der Hand eines Florentiner Kurialen. Der Herausgeber hat das Schriftstück, das früher irrtümlich in die Zeit Klemens V (1305—1314) versetzt wurde, mit vollem Recht in das Pontifikat Klemens VI und zwar in das Jahr 1343 verlegt. Sechs engbedruckte Seiten p. 374 ss. beziehen sich auf den Besuch bei Kardinal Anibaldo. Seiner Persönlichkeit ist der Herausgeber, der nur die Jahreszahlen seines Kardinalates angiebt, nicht näher getreten. Sie kann natürlich hier nicht allseitig gewürdigt werden, ich verweise auf Ciacconius, Vitae pontificum II (1677) col. 419 ss., Baluze, Vitae paparum Avenionensium I (1693) col. 755 ss. und besonders auf eine gleichzeitige römische Chronik (Vita Nicolai Laurentii) bei Muratori, Antiquitates Italicae III (1740) col. 481—90. Es giebt auch eine gute Tradition, wonach unser Kardinal den Maler Simone Martini, der 1339—44 in Avignon war, beschäftigt hat, vergl. Agnes Gosche, Simone Martini, ein Beitrag zur Geschichte der sienesischen Malerei im 14. Jahrhundert (1899) S. 89.

um so schwerer, als Petrarka selbst nicht ohne einen gewissen Luxus leben konnte. Wie sehr sie berechtigt waren, das erkennen wir doch erst aus der überaus reizvollen Schilderung eines Kurialen, der als staunender Augenzeuge brieflich in die Florentinische Heimat berichtete von dem Besuch, den Klemens VI am 30. April 1343 mit sechzehn Kardinälen in dem Palast des Kardinals Anibaldo zu Pont-de-Sorgues, einem Flecken nahe bei Avignon, abstattete. Der Briefschreiber hatte selbst ein feines Verständnis für die köstliche überreiche Pracht, mit welcher das Haus des Kardinals ausgestattet war, strotzend von Gold und Seide; als ein Kenner beschreibt er die lange Reihe überraschender Genüsse in Speise und Trank (auch Rheinweine gab es), mit welchen der Kardinal seine Gäste ehrte, ausführlich schildert er die Unterbrechung des Schmauses durch Darbietung höchst kostbarer Geschenke, durch wunderbare Schauspiele, endlich die zierlichen Tänze, die sich vor den Gesättigten abspielten. Man meint sich in die Märchenwelt von Tausend und eine Nacht versetzt, und das Staunen des Berichterstatters ist um so eindrucksvoller, als er den nachfolgenden sehr freundlich von ihm beurteilten Empfang des Papstes bei einem andern, einem spanischen, Kardinal, als vergleichsweise einfach darstellt.

Ich meine, wenn wir so den Kardinal als Gastgeber kennen lernten, vermögen wir besser seinen Groll über die plumpen Deutschen zu würdigen, die ihre Pfründen nicht den Wälschen vorwerfen wollten. Wie würde sich im Munde unseres Luther, in seiner drastischen Sprache, der Gegensatz der rauhen hessischen Ritter und des feinen prunksüchtigen Kardinals ausgenommen haben, wenn ihm zufällig bekannt geworden wäre, was hier berichtet wurde!

Der Groll des Kardinals traf nach seiner Meinung gewiss mit um so grösserem Recht Erzbischof Balduin, als dieser persönlich wie in Mainz so auch in Worms durch Uebernahme der Verwaltung dieser Stifter in seine Hand sich den vom Papst zu Bischöfen ersehenen Günstlingen entgegengestellt hatte. Wie Balduin so haben manche andere Bischöfe in dem letzten grossen Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum zu Ludwig dem Baiern gehalten und den Kandidaten der Kurie den Eintritt in Amt und Pfründe gewehrt. Mögen wir davon mit Befriedigung vernehmen, so drängt sich doch zum Schluss gewiss dem Leser die Frage auf, ob die Tat der Löwensteiner denn keinerlei Sühne ge-

funden habe? Die Antwort muss verneinend ausfallen. Der Zwischenzustand, der nach dem Verzichte Balduins im April 1337 und vor der Uebernahme der Regierung durch Heinrich von Virneburg [1]), Balduins früherem Gegner, im Juli 1337 eingetreten war, hatte die Aussicht auf Straflosigkeit erhöht. Heinrich von Virneburg ist aber erst in den Besitz des Erzstifts gelangt, nachdem er durch den Vertrag vom 29. Juni 1337 ganz zur Partei des Kaisers übergetreten war. So hatte die Kurie nichts von ihm zu erwarten. Am 20. Februar 1338 hat sie ihn bereits dem Banne verfallen erklärt [2]). Zwölf Tage vorher haben sich die drei Linien der Löwensteiner mit ihren Burgen Löwenstein und Itter [3]) dem Erzbischof Heinrich zu Dienst verpflichtet und von ihm ein Schutzversprechen empfangen [4]). In Anlehnung an den kaisertreuen Mainzer Erzbischof konnten sie mit Ruhe den Prozessen entgegensehen, die etwa wider sie wegen der Fritzlarer Tat ergingen. In Avignon hatte man überdies gerade jetzt in Folge der scharfen Oppositionsstellung der deutschen Fürsten und Städte wider die Kurie, welche das Jahr 1338 charakterisirt, um Anderes zu sorgen. So verlautet nichts von Strafe oder Sühne wegen der Erträнkung jenes Kurialen.

---

[1]) *H. Schrohe*, Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Heinrichs III von Mainz. Bensheimer Programm Ostern 1902, S. 27 f.

[2]) *K. Müller*, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie II, 98.

[3]) Wohl zu unterscheiden und unterhalb gelegen von dem „grossen Hause Itter", das in den Händen der danach benannten Herren war, vergl. *C. Ph. Kopp*, Histor. Nachricht von den Herren zu Itter (1751) S. 146 f. und *H. B. Wenck*, Hessische Landesgeschichte II, 1084.

[4]) Urkunde der Löwensteiner vom 8. Febr. 1338 bei *Würdtwein*, Nova subsidia diplomatica V (1785) p. 144.

Neues zur Lebensgeschichte Wigand Lauzes.

Von

Dr. Franz Gundlach.

Ueber die äußeren Lebensumstände Wigand Lauzes, des Chronisten Philipps des Großmütigen, sind wir im allgemeinen schlecht unterrichtet, und es scheint daher nicht überflüssig zu sein, wenn ich das, was mir bei archivalischen Studien über die ältere hessische Behördengeschichte über ihn gelegentlich bekannt geworden ist, zusammenstelle. Die Angaben Pistors (Zur Lebensgeschichte Wigand Lauzes, in Band 24 dieser Zeitschrift S. 361—379) werden dadurch ergänzt und z. T. berichtigt.[1])

Lauze (er selbst schreibt sich in deutscher Namensform stets Lutze) war in Homberg in Hessen geboren,[2]) des dortigen Bürgers Johann Lautze des Aeltern Sohn. Dieser wurde, wie sich aus dem Lehenrevers seines Enkels Johannes Lautze vom 26. Januar 1569 ergiebt, in einem nicht festzustellenden Jahre von Hessen mit einem Acker Landes vor Homberg im Heimbach[3]) und einem halben Teil einer Wiese zu Wenigenmartorf belehnt, die vorher Margaretha Schurmans Witwe, Bürgerin zu Spangenberg, zu Lehen getragen hatte. Lauzes Mutter war allem Anscheine nach eine Schwester des Jost Becker von Homberg, der Kanzleischreiber in der Kanzlei zu Cassel, dann Kammersekretär der Landgräfin Christine, darauf Kanzleisekretarius Landgraf Philipps und zuletzt Salzgrebe zu Allendorf war. Er unterschreibt sich zuweilen Justus Pistor(is), und Lauze nennt ihn[4]) Justus Pistorius, seinen lieben Oheim. Diese lateinische Form hat

---

[1]) Die in den folgenden Anmerkungen und im Texte zitierten Archivalien befinden sich sämtlich im Staatsarchive zu Marburg.

[2]) Er nennt in seiner Chronik Buch V Kap. 15 (II S. 519 des Abdrucks) Homberg seine „Geburtsstatt“.

[3]) Nicht Heimbuch, wie Pistor sagt.

[4]) Buch IV cap. 28 (II S. 401 des Abdrucks).

Wenck[5]) dazu verleitet, ihn mit dem bekannten Superintendenten Johannes Pistorius Niddanus zu verwechseln. Der genannte Vater Lauzes scheint nun aus Treysa zu stammen. Zu dieser Annahme komme ich dadurch, daß der Chronist selbst, wie sich weiter unten ergeben wird, eine Zeitlang Bürger daselbst war, und daß ferner im Jahre 1570 ein Weigant (!) Lotz und seine Ehefrau in Treysa vorkommen.[6]) In der That läßt sich nun im Jahre 1489 zu Treysa ein Bürger Hans Leutze mit seiner Frau Barbe nachweisen,[7]) der sicher identisch ist mit dem in der Treysaer Schultheißenrechnung von 1491 genannten Hans Leutze und vielleicht auch mit dem in einer gleichen Rechnung von 1503 vorkommenden Henchen Locz(e).

Die erste aktenmäßige Erwähnung unseres Chronisten geschieht, wie bereits bekannt, bei seiner Immatrikulation auf der Universität Erfurt zu Michaelis 1519, wo er als Wigandus Lutz de Homburg (so!) in der Matrikel eingetragen ist. Am 22. November 1520[8]) wurde er und sein (älterer) Bruder Johann mit dem oben genannten Acker im Heimbach vor Homberg und einer halben Wiese zu Wenigenmartorf von neuem belehnt. Dann hören wir nichts Sicheres über ihn bis zum Jahre 1529. In diesem und dem folgenden Jahre war er „Vorsteher der Gemeinde“ in Treysa.[9]) Ich kann hier hinzufügen, daß er auch noch 1533 in dieser Stellung thätig war. Aus Akten des Statthalters an der Lahn[10]) betreffend Änderungen in der Stadtverfassung zu Treysa und die Streitigkeiten zwischen Lauze und dem Rate daselbst im Jahre 1535 erfahren wir, daß Schultheiß, Bürgermeister und Rat zu Treysa gegen „Wigand Lutzen, der ge-

---

[5]) Hessische Landesgeschichte I S. XVIII.

[6]) Pistor S. 378 f. — Daß dieser nicht der Chronist sein kann, wird sich weiter unten zeigen.

[7]) Urkunde des deponierten Treysaer Stadtarchivs.

[8]) Nicht am 23. November 1525, wie Pistor infolge eines Lesefehlers angiebt (a. a. O. S. 363 Anm. 2 und S. 364). (Urkunde s. v. Generalrepertorium Homberg.) Wenn es da heißt, daß „vornemlich Johan von irer beder (nicht bed) wegen“ belehnt worden sei, so erklärt sich das einfach durch die Abwesenheit Wigands, der zur Zeit der Belehnung sicher noch in Erfurt war. Hätte Pistor richtig „beder“ statt „bed“ gelesen, so hätte er daraus gerade die Abwesenheit Wigands folgern müssen, er hätte aber nicht schließen dürfen, daß dieser zur Zeit de Belehnung wieder in der Heimat gewesen sei.

[9]) Pistor S. 364 f. nach Kulenkamp.

[10]) Ortsrepositur unter Treysa. Diese Akten sind erst neuerdings zum Vorschein gekommen und enthalten genauere Einzelheiten der von Pistor (S. 365) gestreiften Vorgänge, deren Folge die Entscheidung des

meynen vorsteher daselbs“ vor dem Statthalter geklagt hatten, daß Lauze sie in einer an den Rentmeister zu Ziegenhain „des raiths halber“ gethanen Schrift injuriirt habe. Die Parteien wurden darauf auf einem Verhörstage auf der Kanzlei zu Marburg am 31. Juli 1533 in der Güte vertragen, da nach Ansicht des Statthalters in den incriminirten Worten keine Injurie zu finden sei, und nachdem Lauze erklärt hatte, daß er nicht die Absicht der Beleidigung gehabt habe. — Noch in demselben Jahre wurde Lauze eine ehrende Anerkennung für seine Thätigkeit im Dienste der Stadt zu teil. Am 2. October nämlich bekennen Bürgermeister, Rat und alle Zünfte samt den Vorstehern von der Gemeinde, nachdem sie am selben Tage in Gegenwart des Tolde Grosman, Rentmeisters zu Ziegenhain, und des Jost Reuber, Schultheißen zu Treysa, die gemeine Hauptrechnung von den sechs Vorstehern gehört und zu Dank angenommen haben, „das Wigandt Lutze, unser mitvorstender, den bau an der stattmauren diß jahrs geschehen, dabeneben auch die schisgeselschaft mitsampt dem uffgerichten hafen, und vom inkoufe, uffsatz der kleynoten und anderer wahre, und wes darmit fur die statt in forderung gemeins nutz erobert und erwonnen, nochdem die sorge und der fleyß am meinsten inen betroffen, allenthalben redlich und laut seiner beschriben rechenunge wol versehen und von dem allem uff heutigen tag in beisein gemelter oberkait eine klare und offene rechenunge gethan und das eroberte uberlibbert. Wilches gehabtem vleis wir uns jegen ime bedanken und beloben, auch seine beschribene rechenunge zu einer anzeigung bey andere unsere rechentregister hinterlegt, und dweil eher sich sonst burgerlich und sittlich gehalten, ime zu gezeugnus dißen receß und abschied mit wißen und verwilligung gemelter rentmeysters und schulthaißen unter unsers rats uffgetruckten sigill ubergeben. [11])

In demselben Jahre 1533 übersiedelte Lauze in seine Geburtsstadt Homberg. Das älteste erhaltene Homberger Bürgerbuch [12]) meldet unter diesem Jahre: „Wiegant Lautze eines burgers sohn von Treysa hergezogen dedit 1 ort 6 ß vor alle ding.“

Statthalters an der Lahn vom 4. (nicht 3.) Oktober 1535 war (abgedruckt bei Pistor S. 374 ff.) — In seiner Beschwerdeschrift an den Statthalter Georg von Colmetsch nennt er sich selbst „burger zu Treisa drymal des vorstands gewesen“ (undatiert, aber sicher aus dem September 1535). Das Verschlußsiegel dieses Schreibens zeigt einen Schild mit einer Hausmarke: darüber die Buchstaben W.L.

[11]) In denselben Akten. Abschrift von Lauzes Hand.

[12]) Von der Stadt H. im Marburger Staatsarchive deponiert.

Von Bürgermeister und Vorstand zu Treysa wurde ihm in Folge dessen am 16. April 1534 eine Urkunde ausgestellt, die nach der Abschrift von Lauzes Hand [13]) folgendermaßen lautet:

„Wir burgermeister und vorstand zu Treisa bekennen hiran offentlich, das Wigant Lutze, unser mitburger, uns angezeigt, wie eher willens, sein wonunge ghen Homberg in Heßen zu verrucken, deshalb ime urkund seins lebens (wie eher sich by uns gehalten) von noten. Hierumb wir bekennen, das eher sich zu allen zeiten erbarlich und togentrich in schriber- und anderen ampten gehalten, der statt nutz allenthalb gefurdert, des wir uns jegen ime bedanken. Daruf mit ime uberkommen, das eher furbas unser mitburger sein soll, dergestalt das eher in alle jere vier alb. geben soll gemeyner statt, dergegen sich aller jarmärkt frey on stedgelt gepruchen, on einiche weiter beschwerunge. Geben zu Treisa unther der statt gemeyn insigell am donstig nach quasimodogeniti anno 1534."

Ich wende mich nun zu seiner späteren Thätigkeit in Cassel. Auf dem Titelblatte des durch Bernhardi und Schubart besorgten Druckes [14]) von Lauzes Chronik heißt er „Regierungs-Secretarius zu Kassel". Diese Bezeichnung beruht lediglich darauf, daß er auf dem Titel einer späteren Abschrift seiner Chronik so bezeichnet wird. [15]) Sie ist aber falsch. Eine Behörde mit der offiziellen Bezeichnung „Regierung" hat es in Cassel vor dem siebzehnten Jahrhundert nicht gegeben, und Secretär ist Lauze auch nicht gewesen. Pistor [16]) behilft sich mit der Angabe, Lauze sei in der landgräflichen Kanzlei in Cassel „beschäftigt" gewesen. Welcher Art diese Beschäftigung gewesen sei, sagt er nicht. Es scheint nun, daß er im April 1537 in die landgräfliche Kanzlei zu Cassel eingetreten sei. Wir haben aus diesem Jahre von seiner Hand ein undatirtes Reinkonzept der Instruktion für Herzog Ernst von Braunschweig und die Gesandten des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp zu den Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundes mit den sächsichen See- und Hansestädten auf dem Tage zu Braunschweig. Da die Verhandlungen am 15. April beginnen sollten (der Abschied ist vom 18.), so ergiebt sich als spätester Termin des Beginnes von Lauzes

[13]) In den Anm. 10 zitierten Akten.
[14]) Zweites Supplement dieser Zeitschrift.
[15]) Bernhardi-Schubarts Vorwort S. IV.
[16]) a. a. O. S. 366.

Thätigkeit die erste Hälfte des April 1537. Dies stimmt auch überein mit Lauzes eigener Angabe in seinem Schreiben an den Kanzler Feige vom 7. November 1539 [17]), worin er sagt, daß er eine Dienstzeit von 2½ Jahren hinter sich habe. Am 3. Mai protokolliert er zum ersten Male in der Sache gegen den Wiedertäufer Hen Spitz von Homberg [18]) und es ist rein zufällig, daß er erst am 16. März 1538 zum ersten Male unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „juditii scriba" in der Kanzlei zu Cassel nachweisbar ist, [19]) wo er in Sachen Christoph Ort contra Sittich v. Berlepsch das Protokoll führt. Seine Funktionen bestanden darin, daß er bei den in der Kanzlei, die als oberste Verwaltungsbehörde des Landes zugleich Gerichtsbehörde war, anhängigen Prozessen das Protokoll zu führen, Zeugen zu verhören, Rezesse abzufassen und diese in das Rezeßbuch einzutragen [20]), die Akten zu verwahren, die an die Prozeßbeteiligten ex officio zu erlassenden Citationen und andere Prozeßschriften zu verfertigen, den Terminkalender zu führen, vielleicht auch — wie das später der Fall war — die Prozeßgebühren von den Parteien einzuziehen und die Gelder zu verwahren hatte. Selbstverständlich gehörte es auch zu seinen Obliegenheiten, solche Schriftstücke abzufassen, die sich auf auswärtige Tagsatzungen beziehen, an denen hessische Räte kommissarisch teilnahmen. [21])

Im Range steht er als studierter Jurist unmittelbar hinter den beiden Kanzleisekretären, aber vor den Registratoren und dem Botenmeister, und er ist wohl zu unterscheiden von den an Anzahl wechselnden, z. T. allerdings auch akademisch gebildeten Kanzleischreibern („gemeinen Schreibern" oder „Kanzleigesellen"), denen die Schreibgeschäfte ohne eigene Verantwortlichkeit oblagen. Sein Vorgänger Wolf Vogelmann war vom Kanzleischreiber zum Gerichtsschreiber aufgerückt. Da eine Bestallungsurkunde Lauzes nicht erhalten ist, so kann über seine Besoldung nur aus der

---

[17]) Pistor a. a. O. S. 376. Von einer „Anstellung durch Feige", wie Pistor S. 366 Anm. 2 meint, kann keine Rede sein. Es gehört nicht zu den Befugnissen eines Kanzlers, landesherrliche Beamte anzustellen.

[18]) In dem Rezeßbuch. Siehe unten Anm. 20.

[19]) Adelsrepositur (v. Berlepsch).

[20]) Ein zum größten Teil von Lauzes Hand geschriebenes Rezeßbuch, ein starker Folioband, ist auf uns gekommen. Er enthält die Jahre 1537, 1538 und 1539.

[21]) So 1538 Okt. 27 und 1539 März 7 in Sachen des angesetzten Tages zu Nordhausen zwischen Graf Albrecht von Mansfeld und den v. d. Asseburg wegen der Wüstung Vitzenhagen (Polit. Archiv L. Philipps, Abt. Mansfeld).

seines Nachfolgers Andreas Becker ein Rückschluß gezogen werden.[22]) Dieser erhielt:

Bestallung:	Kostgeld:
40 fl. an Geld.	12 fl. an Geld.
9 Ellen lundisch Tuch.	4 Viertel Korn.
8 Ellen Barchen.	1 Viertel Hafer.
	4 Metzen Erbsen.
	2 Metzen Salz.
	1 Schwein oder 2 fl. dafür.
	4 Hämmel.
	1 Fuder Bier.

Als Gerichtsschreiber finden wir ihn dann öfter im Laufe der Jahre 1538 und 1539 und zuletzt, wie unten noch zu erwähnen sein wird, am 13. April 1540. In dieser Zeit[23]) kommt in Hessen der Gebrauch auf, die Rechtsprechung in den vor den Halsgerichten (Richter und Schöffen) verhandelten peinlichen Sachen durch die gelehrten Räte der Kanzlei ausüben zu lassen. Eines der frühesten Beispiele dürfte ein am 24. September 1539 von dem Kanzler Feige, Dr. Johann Fischer genannt Walter und dem Vicekanzler Georg Nußpicker gefällter und ausgefertigter Rechtsspruch[24]) sein. Der Tenor des Erkenntnisses ist von Lauzes Hand geschrieben und offenbar auch von ihm konzipirt.

Als während der Abwesenheit des Landgrafen und des zu seiner Vertretung zunächst berufenen Statthalters Sigmund v. Boyneburg in Frankfurt der Landvogt an der Werra Rudolf Schenk zu Schweinsberg am 1. März 1539 namens des Landgrafen die Vereidigung des neu bestellten Amtmanns zu Trendelburg Hans Schaffnicht gen. Koch vornahm, war Lauze zugegen und macht über diesen Vorgang eine Notiz auf Kochs Reversbrief, wobei er sich wiederum als „Wig. Lutze juditii scriba“ bezeichnet. In demselben Monat sandte Dr. Georg v. Boyneburg seinen Bestallungsbrief an die Kanzlei in Cassel ein, die Räte (Rudolf Schenk und Werner von Wallenstein) tragen jedoch Bedenken, ihn ohne Vorwissen des Landgrafen anzunehmen und berichten diesem darüber. Dies Konzept vom 27. März 1539 ist namens der genannten Räte von Lauze vollzogen. — Es versteht sich von selbst, daß er — wie dies bei der damals noch nicht scharf durchgeführten Kompetenztrennung der einzelnen Be-

[22]) Undatiertes Kost- und Bestallungsregister im Staatsarchive.
[23]) Vgl. Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richterthums I S. 354 ff.
[24]) In noch ungeordneten Akten des Staatsarchives.

amten durchaus üblich war, im Bedarfsfalle auch zu Schreibarbeiten herangezogen wurde, die außerhalb seines eigentlichen Wirkungskreises lagen. So z. B., wenn er am 8. Oktober 1537 eine Verschreibung L. Philipps für die aus Immenhausen in das Spital Merxhausen transferirten Süstern mundirt [25]), wenn er für die Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundestags zu Braunschweig (1538 nach Juni 23) zwei Eingaben der oberdeutschen Städte an den Bund wegen der Rekusation des Kammergerichts abschreibt [26]) oder wenn er am 25. September 1538 im Auftrage des Kammermeisters Jost v. Weiters einen Gewaltbrief für einen herrschaftlichen Diener mundirt, der auf dem Jahrmarkt zu Butstedt Ochsen für die Hofhaltung einkaufen soll [27]), oder wenn er am 14. August 1539 eine Verfügung des Landgrafen an den Statthalter an der Lahn mundirt, worin dieser beauftragt wird, mit Hieronymus v. Weiblingen zu handeln wegen eines dem Landgrafen vorzustreckenden Kapitals. [28]) Sogar daß er ein an Statthalter und verordnete Räte zu Cassel gerichtetes Schreiben des Herzogs Ernst von Braunschweig-Celle mit dem Präsentatumvermerk versieht (am 31. März 1539), kommt vor. [29])

Bei dem Ende Dezember 1538 [30]) zu Cassel in der Kanzlei vorgenommenen Verhör des aufgegriffenen Wolfenbüttelschen Sekretärs Stephan Schmidt ist Lauze, wie er selbst erzählt, [31]) zugegen gewesen, und er ist über den ganzen Vorgang so vortrefflich unterrichtet, daß kein Grund vorliegt, an seiner Angabe zu zweifeln, wenngleich es befremden könnte, daß in den Akten hierüber keine Andeutung zu finden ist. Es liegt doch nahe anzunehmen, daß Lauze das Verhörsprotokoll geschrieben habe, die auf uns gekommenen

---

[25]) Urkunde des Staatsarchives (Kloster Merxhausen).

[26]) Allgemeine Abteilung des politischen Archivs L. Philipps. Auch eine von Lauze geschriebene und von dem Vizekanzler Nußpicker durchkorrigierte Rekusationsschrift Landgraf Philipps gegen das Reichskammergericht findet sich bei diesen Akten.

[27]) Akten betr. die Hofküche (O. W. S. 113).

[28]) Adelsrepositur unter v. Weiblingen.

[29]) Der Herzog übersendet am 28. März ein Schreiben des Königs von Dänemark und bittet, es an seine Adressaten, den Landgrafen Philipp, Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und Herzog Franz von Braunschweig nach Frankfurt weiter zu schicken. Hierzu schreibt Lauze bei Empfang auf die Adressenseite des Begleitschreibens: „Belangend Dennemarck und seind alsbald furtan ghein Frankfurt geschickt“ (Politisches Archiv L. Philipps unter Braunschweig-Celle).

[30]) Nicht 1536, wie Pistor S. 366 sagt.

[31]) Buch II cap. 7 (S. 345 des Drucks).

Niederschriften sind jedoch von anderen Händen und z. T. Reinschriften. [32])

Daß Lauze im Frühjahr 1539 in Frankfurt am Main bei Gelegenheit der dortigen Religionsverhandlungen beschäftigt gewesen und dort auch am Fieber krank gelegen hätte, wie Pistor [33]) mit Berufung auf ein Schreiben des Registrators Pluck an den Kanzler Feige vom 13. April 1539 erzählt, beruht auf einem Mißverständnisse. Nicht Pluck und Lauze, sondern Feige befand sich in Frankfurt, und Pluck, der Registrator in Cassel, teilt seinem abwesenden Vorgesetzten Neuigkeiten aus der Heimat mit, darunter auch, daß Wigandus Lutze „in febribus" läge. [34]) — Ein am 21. August 1539 von Lauze in der Kanzlei zu Cassel aufgezeichnetes Zeugenverhör in Sachen des Amtmanns Conrad Heß zu Gießen contra die Gemeinde Wichdorf ist am Schlusse unterzeichnet: „Wigand Lutze gerichtsschreiber subscripsit et commissarius in hac caussa deputatus extitit".[35]) Er war also in diesem Falle nicht bloßer Protokollführer, sondern konnte auch mit der selbständigen Vornahme einer solchen gerichtlichen Verhandlung von Statthalter uud Räten kommissarisch beauftragt werden.

In seiner amtlichen Stellung sind ihm ohne Zweifel auch politische Akten zugänglich gewesen. Das wird bei einer hoffentlich recht bald erfolgenden kritischen Ausgabe seiner Chronik sich klar herausstellen.[35a]) Das von Pistor (S. 370) ins Treffen geführte argumentum ex silentio beweist nichts. Eine nähere Untersuchung dieser Frage würde hier zu weit führen und ist Sache des Herausgebers. Und eine Neuausgabe wird sich lohnen. Der Abdruck Bernhardis ist völlig ungenügend, es muß z. B. eigentümlich berühren, wenn man die Beobachtung macht, daß die Herausgeber die Bedeutung der in beiden Bänden reichlich vorhandenen Zusätze am Rande und eingelegten Blätter nicht erkannt haben. Diese Zusätze

---

[32]) Die beidon Vorhöre fanden statt am Montag und Dienstag nach natalis Christi 1539=1538 Dez. 30 und 31. Da Weihnachten Jahresanfang ist, so löst sich dadurch der anscheinende Widerspruch in den Jahreszahlen, an denen Bornhardi (S. 343) Anstoß nahm.

[33]) a. a. O. S. 366.

[34]) Akten dor allgemeinen Abt. d. politischen Archivs L. Philipps.

[35]) Adelsrepositur (Heß v. Wichdorf).

[35a]) Z. B. muß das in das Jahr 1542 eingeordnete zehnte Kapitel des zweiten Buches auf amtlichen Materialien beruhen, die zwischen dem Oktober 1538 und dem September 1540 entstanden sind. Dies ergiebt sich mit Sicherheit aus der von mir festgestellten Amtsdauer von einer Reihe in diesem Kapitel aufgeführter Beamten.

— so weit sie gleichzeitig sind — sind von 2 deutlich unterschiedenen Händen, nämlich von der des Abschreibers, und zweitens von Lauzes Hand. Alle diese Zusätze sind redaktioneller Art und von dem Verfasser ausdrücklich gewollte Verbesserungen. Bei ihrer Wiedergabe ist von den Herausgebern ganz willkürlich verfahren worden. Wie anders hätten sie den Text gestalten müssen, wenn sie sich aus Archivalien die nötige Kenntnis von Lauzes Handschrift verschafft hätten, anstatt sich auf Vermutungen einzulassen (vgl. z. B. Vorwort S. VIII, II 1 S. 19 Anm., S. 25 Anm. *), S. 47 Anm. *), S. 70 Anm., S. 123 Anm. *) und **), S. 177 Anm., um nur einige Stellen herauszugreifen, wo von „späterer", „anderer", „anderer jedoch alter Hand" gesprochen wird, und dabei handelt sichs bei den angeführten Stellen um eigenhändige Zusätze Lauzes. Aus der Schriftvergleichung ergiebt sich, daß man die der Casseler Landesbibliothek gehörige Handschrift (Mss. Hass. fol. 2), wie bisher wohl immer geschehen, als „Originalhandschrift" bezeichnen kann, das Wort Original allerdings nicht in dem Sinne wie bei Gerstenbergs Chronik als „Autograph" des Verfassers verstanden, sondern genauer „als eine im Auftrage des Verfassers nach dessen nicht mehr vorhandener Urschrift von einem dem Namen nach noch nicht festgestellten Abschreiber hergestellte und von Lauze selbst durchkollationirte und durchredigirte Reinschrift". Nach dieser Abschweifung wenden wir uns den weiteren Schicksalen des Chronisten zu.

Bekannt ist, daß Lauze am 7. November 1539 die Fürsprache des Kanzlers Feige erbeten hat, um seines Amtes enthoben zu werden und eine andere Stellung zu erlangen. [36]) Dies Gesuch hatte sehr bald den gewünschten Erfolg. Am 27. Januar 1540 verfügte der Landgraf: „was belanget die canzleibestellung zu Cassel, seint wir zufriden, das Andres Becker uff di gerichtsschreiberei . . . . warte." Dieser führte dann die Amtsbezeichnung Gerichtssecretarius und blieb in dieser Stellung bis zu seinem Tode im Jahre 1572. [37]) Die letzten mir vorgekommenen von Lauzes Hand geschriebenen Protokolle sind vom 18./19. Februar [38]) und vom 13. April

---

[36]) Das Schreiben ist abgedruckt bei Pistor S. 376 ff.

[37]) Er wurde am 19. Nov. 1572 begraben (Kirchenbuch der Altstadt Cassel).

[38]) „Gerichtliche handelunge (den toidtfall Caspars von Berlipsch seligen belangend) gegen Sittich von Eringeshausen zu Rumrod anno ꝛc. 40". Aufschrift des Aktenfascikels von Lauzes Hand. Adelsrepositur s. v. von Ehringshausen.

1540 [39]), unmittelbar darauf wurde er zum „obersten über Haina, Merxhausen und Hoffhaim“ auf drei Jahre bestellt, der Beginn des Besoldungsdienstjahres wurde jedoch — wie dies nicht selten ist — zurückdatirt auf cathedra Petri (Febr. 22.) [40]) Er selbst bezeichnet sich in einem Schreiben d. d. Heyne 1541 März 17: „Wigandt Lutze oberbevelhaber zu Heyne, Merxhausen und Hoffhem“ [41]), während er in einem Kerbzettel vom 22. Juli 1541 einfach als „Vogt zu Heina“ auftritt, als er neben Heinz von Lüder und dem Salzgreben Jost Becker von Homberg, seinem Oheim, einen Grenzstreit schlichtete zwischen dem landgräflichen Oberförster Claus Friedrich an Statt und von wegen des Landgrafen an einem —, dem Hermann Bintzinger von Biedenkopf, Vogt des Spitals zu Merxhausen, am andern Teile. [42]) Das Rubrum auf der Rückseite dieser Urkunde sowohl wie auf einer anderen vom 8. Juni 1541 für das Spital Haina [43]) ist von seiner Hand, woraus man sieht, daß er die Archivalien der ihm untergebenen Spitäler in seiner Verwahrung hatte.

Am 21. Mai 1542 schreibt Lauze abermals aus Haina. [43a]) Sein Homberger Bürgerrecht hatte er 1541 mit 5 ß gelöst, 1542 wieder verlegt und abermals gelöst [44]). Dann ist er in Haina nicht mehr nachweisbar. Es scheint also, daß er noch vor Ablauf seiner am 22. Februar 1543 zu Ende gehenden Bestallung seine Hainaer Stelle aufgegeben habe. Denn am 17. Dezember 1542 ist der Amtmann zu Ziegenhain Heinz von Lüder, der schon in den 1530er Jahren Mitvorsteher der Spitäler Haina und Merxhausen gewesen war, neben dem Statthalter an der Lahn Georg v. Kolmatsch „furstender des haus Heyne“ [47]) und am 14. Februar 1543 heißt er „gemeiner Aufseher der Spitäler zu Hessen“ [45]). In einer Urkunde vom 14. Dezember 1543 nennt er sich „hauptmann [nämlich zu Ziegenhain], oberster bevelchhaber der spitale Heyne, Merxhausen, Grunau,

---

[39]) Ebenda unter Döring.

[40]) Dienerbuch der evangelischen Einung und Hessen, angefangen anno 1542. In der allg. Abt. des polit. Archivs L. Philipps.

[41]) Fragmenta actorum tom. XXVIII Nr. 51.

[42]) Urkunde im Staatsarchiv (Kloster Merxhausen). Dies ist offenbar dieselbe Urkunde, die Bernhardi im Vorwort (S. IV) anführt, wobei er bemerkt, es unterzeichne sie auch Justus Pistor, ohne daß dessen amtliche Stellung aus derselben hervorgehe. Allein in den Eingangsworten der Urkunde wird dieser Justus Pistor ausdrücklich als „Jost Becker, salzgrebe zu Allendorf an der Werha“ bezeichnet.

[43]) Depositum des Hospitals Haina im Staatsarchive.

[43a]) Samthofgericht L. 300.

[44]) Homberger Bürgerbuch..

[45]) Urkunde des Staatsarchivs (Kl. Merxhausen).

Hoffheym"[46]). Am 7. August 1545 war Curt Schmidt Vogt zu Haina[47]).

1561 ist Lauze in Homberg nachweisbar[48]). Leider sind die Akten des im Marburger Staatsarchive deponierten Homberger Stadtarchivs, aus denen weitere Aufschlüsse über die letzte Lebenszeit Lauzes von Mitte der 1540er Jahre ab zu erwarten wären, noch gänzlich ungeordnet und deshalb gegenwärtig ohne übermäßigen Zeitaufwand nicht benutzbar. Wann Lauze gestorben ist, wissen wir nicht. Für die Zeitbestimmung ist eine Stelle in seiner Chronik wichtig, auf die Pistor hingewiesen hat.[49]) Lauze erzählt nämlich, etliche Wiedertäufer hätten auf Grund der Visitationsordnung L. Philipps vom Jahre 1537 über 30 Jahre im Gefängnis gesessen. Wenn dies richtig ist, so erhalten wir als frühesten Termin für seinen Tod etwa Mitte 1567. Vollkommen beweiskräftig ist diese auf ungefährer Schätzung beruhende Angabe Lauzes allerdings nicht. Daß er aber im Dezember 1564 noch am Leben war, erhellt mit Sicherheit aus dem Zusatze in cap. 10 des ersten Buches (S. 70 des Abdrucks, Anm. *)) betreffend die Vermählung der jungen Landgräfin Christine mit dem Herzoge Adolf von Holstein. Dieser Zusatz ist von Lauzes Hand, und ist vielleicht auch ein Beweis dafür, daß die Reinschrift der Chronik 1564 schon vollendet war. Er hat sie wohl bald darauf dem Landgrafen Philipp dediciert.

Am 26. Januar 1569 war der Chronist jedenfalls schon tot, denn in dem unter diesem Datum ausgestellten Lehenrevers seines Neffen Johannes Lautze[50]) heißt es ausdrücklich: „inmaßen solche acker und halben teil wießen . . . . . obberurts Johan Lautzen altvatter und vatter vor sich und seinen bruder Weiganden seligen . . . . zu lehen gehapt." Hieraus folgt mit Bestimmtheit, daß der Weigand Lotz zu Treysa, der am 27. Januar 1570 mit der Stadt Treysa einen Kaufvertrag schließt, ein anderer ist als der Chronist.[51])

Zum Schlusse mache ich auf Grund archivalischen Materials den Versuch eine Stammtafel der Familie unseres Chronisten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zu geben.

---

[46]) Ebenso.
[47]) Urkunde des deponierten Hospitalsarchivs im Staatsarchive.
[48]) Aus seiner Handschrift in Akten der Ortsrepositur unter Homberg.
[49]) a. a. O. S. 368.
[50]) Siehe unten Anm. 59.
[51]) Pistor S. 378 hält allerdings beide für identisch.

Nachtrag zu S. 264.

Nach Beendigung des Druckes hat sich (unter Akten über die Erhebung der Türkensteuer) ein von Lauze mundirtes Schreiben Landgraf Philipps an Andreas v. d. Leyen wegen verweigerter Türkensteuer gefunden, das datirt ist Cassel Sonntag Quasimodogeniti 1537 (April 8). Dieser Tag ist also der früheste bis jetzt nachgewiesene Termin für den Eintritt Lauzes in die Casseler Kanzlei.

Johann I

Bürger zu Homberg, belehnt mit einem Acker Lan
martorf,[52]) † vor 1520 Nov. 22, verheiratet mit N.
und späteren Salzgreben zu Allendorf

Johannes Lautze

belehnt für sich und seinen Bruder Wigand mit den vätorliche
1520 Nov. 22[53]) sowie für sich allein mit zwei Äckern Landes i
und einem Stück Landes gelegen bober Martorf,[54]) 1527—1529 V
bei Homberg,[55]) Bürgermeister zu Homberg zuerst 1534, dann
der folgenden Jahre bis 1553[56]) und noch 1559 (in diesem Jahr
Johannes Lautze den Ältern).[57]) † vor 1569 Januar 26. Ehe

Johannes Lautze der Jüngere

wird Bürger zu Homberg 1548 Mai 8,[56]) Stadtschreiber dase
1569 Januar 26[59]) mit den für 53 fl. wiederlöslichen Lehnstücke
und Großvaters im Heimbach etc. sowie an demselben Tage mit
Erlefelde etc.[60]) † 1570 September 7.[56])

Conrad	Johannes	Ma
belehnt von L. Wilhelm mit den zwei Äckern im Erlefelde etc. 1572 Oktober 8.[62])	wird Bürger zu Homberg 1574 März 18,[56]) † vor 1593 August 25.	unmü im H Adam

Ottilie	Johann[64])
verheiratet mit Philipp Ellenberger.	

Diese drei Geschwister werden 1593 A
die Margaretha, Anna und H

---

[52]) Dies ergiebt sich aus dem in Anm. 59 genannten R
[53]) Generalrepertorium Homberg.
[54]) Entnommen aus dem Lehenrevers in Anm. 60.
[55]) Vorrede Bernhardis S. 11 Anm. nach Landaus S
daß dieser Vogt zu St. Georg mit Wigands Bruder, aber nicht m
[56]) Homberger Bürgerbuch.
[57]) Ortsrepositur unter Homberg.
[58]) Vorrede Bernhardis S. II Anm. (nach Landau).
[59]) Lehenrevers im Staatsarchive.
[60]) Desgl.
[61]) Bestallungsrevers des Heinrich Blume zum Diener v
[62]) Lehenrevers im Staatsarchive.
[63]) Ebenso. Dieser Salomon L. war 1570 einer der be
1570. Generalrepertorium Homberg) und besaß 1574 gemeinsch
graben gelegen (Erbregister des Amts Homberg.)
[64]) 1604 lebte ein Johann Lautze, Rentmeister in Melsu
reverse. Lautze. Niederbeisheim).
[65]) Lehenrevers im Staatsarchive.

Im Homberger Bürgerbuche kommen außerdem
Vogt, „der Leuzen sohn", der am 17. Dezember 1580 d

d. Ä.

Heimbach und einer halben Wiese zu Wenigen-
.hrscheinlich Schwester des hessischen Sekretärs
Werra Jost Becker von Homberg.

Wigand Lutze, der Chronist.

tücken
lefelde
Georg
ıeisten
ər sich
a [59])

Johann Lautze der Jüngste

belehnt
Vaters
:ern im

wird Bürger zu Homberg 1554 Dezember 16,[56]) † 1598 Juli 25.[56]) Dieser ist vielleicht identisch mit Johann Lautze, Kanzleiverwandten zu Cassel (1564 Februar 29).[61])

tha Anna Hermann

72 August 1. Für sie empfangen an diesem Tage die Lehen
ı etc. die Vormünder Hermann Hesperg, Hans Ellenbergk,
ner und Salomon Lauzs.[63]) Alle drei starben ohne Leibes-
erben vor 1593 August 25.

Anna

5 mit den Lehenstücken belehnt,
L. innegehabt hatten.[65])

gen. Hier stimme ich Pistor (S. 363 Anm. 2) durchaus zu,
en Vater identisch ist.

ns aus.

orsteher des Hospitals zu Homberg (Urkunde vom 22. Februar
mit Jeorge Scheibe einen Garten in der Freiheit am Stadt-

der mit diesem möglicherweise identisch sein könnte (Lehen-

–

ı vor Reitz Lautz, der 1569 Bürger wurde, und Hans
irgerrecht erwarb und am 13. September 1615 starb.

Ansprache des Professor Edward Schröder aus Marburg auf der Jahresversammlung zu Gelnhausen am 28. August 1902.

Der Verein, zu dessen 68. Jahresversammlung wir hier versammelt sind, ist begründet worden als ein Verein von rein wissenschaftlicher Tendenz; in der doppelten Richtung auf Erforschung der heimatlichen Geschichte und auf Verbreitung historischer Kenntnisse unter ihren Landsleuten wollten die Gründer ihm die Ziele stecken, und die Fernhaltung jeder Parteibestrebung galt ihnen als so selbstverständlich, wie die Einigkeit Aller in der Liebe zum engeren Vaterlande.

Ernst und schlicht, frei von jeder Phrase und fast kühl traten die Kundgebungen des jungen Vereins hervor, und das erste Mitgliederverzeichnis, welches 1835 ausgegeben wurde, zeigt uns, wie hier mitten in einer Zeit heftiger Parteikämpfe die Wissenschaft von der Heimat ein Banner aufstecken durfte, um das sich die tüchtigsten Männer aus beiden Lagern scharten: noch ehe das erste Hundert erreicht ist, treffen wir da friedlich nebeneinander Hassenpflug, Vilmar und Bickell und andererseits Schomburg, Burkard W. Pfeiffer und Moriz von Baumbach. Was Jene unter so unendlich schwierigen Verhältnissen angestrebt und durchgeführt haben, soll uns in glücklichern Tagen und für alle Zeit Vorbild und Mahnung sein.

Der Verein ist seinem ersten Programm im Grossen und Ganzen treu geblieben: er ist niemals in den Schauplatz der Parteikämpfe hineingezogen worden, und wenn seine auf Forschung gerichtete Tätigkeit heute mehr zurückzutreten scheint vor dem anderen Zweck, der Verbreitung historischen Verständnisses und historischer Kenntnisse in weitere Kreise, so ist das ein Stück Entwickelung, das er mit vielen Brudervereinen teilt. Die Organisation der wissenschaftlichen Arbeit durch Akademien, staatliche

Behörden und historische Kommissionen hat von den Schultern der Geschichts-Vereine manche Arbeitslast genommen, die ihnen ohnedies zu schwer wurde.

Die Wandlungen, welche das Jahr 1866 heraufgeführt hat, haben freilich auch unsern Verein nicht unberührt gelassen. Er hat sein Arbeitsgebiet mässig erweitert, den Kreis seiner Mitglieder mächtig ausgedehnt. Wir sind heute kein Verein von Kurhessen mehr, Hunderte und Aberhunderte haben sich uns angeschlossen, die unsere Heimatsgenossen geworden sind und mit uns den Wunsch teilen, dieser schönen Heimat durch das Verständnis ihrer Geschichte noch näher zu treten. Aber immerhin, wir sind ein kurhessischer Verein geblieben, und Kurhessens historische Erinnerungen, ob nah ob fern, ob ernst ob freudig, haben ein besonderes Anrecht, in unserem Verein wiederzuklingen.

Am 20. August war ein Jahrhundert entschwunden, seit der letzte deutsche Kurfürst als Spross des landgräflichen Hauses Hessen-Kassel das Licht der Welt erblickte, und die Frage ist an den Verein herangetreten, in welcher Weise er diesen Gedenktag in die eigene Jahresfeier hineinziehen könne, die zufällig nur um wenige Tage später fällt. Der Vorstand des Vereins kann darauf eine klare und deutliche Antwort geben: als ein wissenschaftlicher Verein wird er seine Aufgabe darin erblicken, in seinen Kreisen das Bild des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von den Schlacken der Parteikämpfe mehr und mehr zu reinigen, als ein hessischer Verein bringt er der Gestalt des letzten Regenten aus dem Kasseler Zweige des glorreichen Hauses Brabant die Pietät entgegen, die seine Stellung und sein Schicksal fordern, und er hofft dazu beitragen zu können, dass sich diese unseres Stammes und seiner alterprobten Fürstentreue würdige Pietät mehr und mehr festigt und die letzte Feindseligkeit schwindet, die aus den jahrzehntelangen Kämpfen zurückgeblieben ist.

Dagegen muss der Verein die Stunde als noch nicht gekommen ansehen, in der es möglich sein wird, ein parteiloses Bild der Regierungszeit Kurfürst Friedrich Wilhelms und vor Allem seines persönlichen Anteils an den Ereignissen dieser Epoche zu geben. Noch sind Viele unter uns, die sich mit tiefer Wehmut jenes 12. Januar 1875 erinnern, wo der alte Kämpfer als ein stiller Mann seinen Wiedereinzug in Kassel hielt, wo der historische Wagen mit den acht Isabellen zum letzten Male über die

Strassen der Residenz zog. Wir verstehen die wehmutsvolle Stimmung dieser Gedenktage, und wir gönnen ihr ihr Recht, aber wir müssen dagegen protestieren, wenn die Elegie sich zum Hymnus wandelt, wenn die Verteidigung übergeht zum Angriff nicht nur auf die Errungenschaften des letzten Menschenalters, sondern auch auf die Personen, welche dem Kurfürsten in ehrlichem Kampfe gegenübergestanden und von denen nicht wenige zu den besten Förderern unserer Vereinssache gehört haben. Wir können es nur als eine Kränkung der von hundert und tausend Lebenden bezeugten historischen Wahrheit empfinden, wenn „die fünfunddreissig Jahre der Regierung Friedrich Wilhelms zu den glücklichsten Zeiten gezählt werden, die unser Volksstamm seit sechshundert Jahren durchlebt hat“.

Die Regierungszeit Kurfürst Friedrich Wilhelms ist zum grossen Teil ausgefüllt durch den Streit um die Verfassung. Zwei Generationen, unsere Väter und unsere Grossväter, haben darin ihre Kräfte erschöpft: das Bild, das man von Kurhessen draussen im Reiche hatte, ward einzig und allein von dieser Vorstellung beherrscht, aus der sich wohl gelegentlich auch ein Zerrbild despotischer Misswirtschaft entwickeln konnte. In Wahrheit liess es sich gar nicht so übel leben im Ländchen. Es erfreute sich einer zuverlässigen Rechtspflege, eines tüchtigen Beamtenstandes, in dem — und das war mit ein Verdienst des Landesherrn! — keine Streberei aufkommen konnte, wohlgeordneter Finanzen, mässiger Steuern; das Militär, von Alters her der Stolz unseres kriegstüchtigen Stammes, wurde wenig drückend empfunden.

Aber — der Mensch lebt nicht vom Brot allein, er will auch Licht und Luft und Sonnenschein zur Entfaltung freudigen Strebens! Daran aber hat es in Kurhessen durch mehr als ein Menschenalter nur allzusehr gemangelt. Es ging ein finsterer Geist durch das Land, in den Tagen, da die Hassenpflug, Vilmar und Scheffer am Ruder waren, und das reiche Kapital an Bürgertugend und patriotischem Streben, an Tatkraft und Intelligenz, das damals in unserem Vaterlande aufgespeichert lag, ist nicht zur Entfaltung gekommen. Wer hat den Schomburg und Gerland, den Pfeiffer und Baumbach, den Schotten und Schwedes die Freudigkeit ihrer Hingabe an das Vaterland gestört und gebrochen? Welche Unsumme von Bitterkeit und Harm ist in unzählige unserer besten Familien getragen worden

unter dem Schutze des Feldgeschreies: „Nieder mit der Revolution!“

Nun hat man uns freilich einen Ausweg eröffnen wollen: nicht die Menschen seien schuld an diesen traurigen Zuständen gewesen, sondern das unselige Ding, das sich Kurhessische Verfassung nennt. Es ist wahr, das unscheinbare Heftchen vom Jahre 1831, das ich hier in der Hand halte, ist ein furchtbarer Erisapfel gewesen, und die Enkel haben wahrlich keinen Grund, in den lauten Enthusiasmus einzustimmen, mit dem einst die Grossväter den geistigen Vater der Verfassung, den Professor Sylvester Jordan, umgaben. Die Verfassung vom Jahre 1831 ist längst von der Geschichte gerichtet: sie ist durch die eine Tatsache gerichtet, dass sie über unser Volk und insbesondere über den Offizierstand jene furchtbare Gewissensnot bringen konnte, die dieser ehrenhaft, aber tieftragisch bestanden hat.

Diese Verfassung, dem schwachen und schuldbeladenen Kurfürsten Wilhelm II. in der Notlage abgerungen, musste für jeden Fürsten, der den Begriff der Monarchie nicht zum Kinderspott werden lassen wollte, unerträglich sein, und die Geschichte würde Friedrich Wilhelm aus seinem Widerstreben keinen Vorwurf machen, wenn er die rechten Mittel und Wege gesucht und gefunden hätte, mit dem intelligenten Bürgertum zu einer Verständigung über den Ausbau der Verfassung im Sinne einer gründlichen Revision zu gelangen. Es hat später nicht ganz an ehrlichen Ansätzen dazu gefehlt, aber das Misstrauen war beiderseits zu tief eingefressen: man hatte unter dem Aushängeschilde „Auslegung und Revision der Verfassung“ allzuviel Beugung und Bruch des guten Rechts erfahren, und so war man auch auf Seiten der Landstände immer hartnäckiger geworden.

Gewiss, die Verfassung war ein unhistorisches Produkt eines importirten Doktrinarismus, ihre Verteidiger haben den besten Teil ihrer Kraft und ihres Bürgersinns in unfruchtbaren Streitigkeiten verbraucht, sie haben ihren Gegnern, die in ihnen die Revolution bekämpften, viele Blössen gegeben. Aber trotz alledem trifft die schwerere Schuld den Kurfürsten und seine Ratgeber.

Kurfürst Friedrich Wilhelm freilich war ein Mann, der, wenn irgend einer darauf Anspruch hat, von der Geschichte ein mildes Urteil fordern darf. Er hat eine freudlose Jugend, Mannesjahre voll Sorgen und Kämpfe,

ein Alter in Kummer und herzbrechendem Heimweh gehabt. Er ist ein unglücklicher Fürst gewesen. Seine ersten Erinnerungen fallen zusammen mit dem Exil, von den erhebenden Eindrücken der Befreiungszeit ist ihm wenig zu Gute gekommen, und der wach gewordene Blick des Jünglings sah die schamlose Maitressen- und Günstlingswirtschaft des Vaterhauses. Wohl haben ihm der Grossvater und die Mutter die besten Erzieher und Lehrer zur Seite gegeben: v. Below, Suabedissen, Wilh. Grimm; aber ganz abgesehen davon, dass die Geistesgaben Friedrich Wilhelms nicht hervorragend waren, sie vermochten den schlimmsten Fehler des Prinzen, seine Verschlossenheit und sein Misstrauen gegen die Menschen, nicht zu besiegen. Und leider, leider hat er nur allzuviel erlebt, was diese verhängnisvolle Neigung bestärken musste. Ich brauche an jene Kette aufregender, niederschlagender, beklemmender Erlebnisse aus der Regierungszeit seines Vaters nur hinzuweisen, nur zu erinnern an den unheimlichen Tod des Lakaien Bechstädt, an die Drohbriefe und so Vieles andere.

Der Kurfürst hat keinen Glauben an edle Regungen und reine Absichten der Menschen gehabt, vor allem nicht in ihrem Verhältnis zu Fürsten und Höfen. Unter diesem tiefeingewurzelten Misstrauen haben schliesslich mehr oder weniger alle leiden müssen, die längere oder kürzere Zeit sein Vertrauen zu besitzen glaubten. Dazu kam ein anderes, was abzuleugnen töricht und ein Frevel wäre. Der Kurfürst hatte nicht nur eine schwere Zunge, die ihm die leichte Aussprache erschwerte und ihm selbst in Reden und Schweigen manchen Kummer bereitet hat, sondern auch einen zähen, schweren Verstand. Er erfasste nicht leicht eine Situation und hielt dann mit einer an Starrsinn grenzenden Zähigkeit an dem einmal Erfassten fest. Es war ein tragisches Verhängnis, dass auch seine guten Eigenschaften und Gaben selten so zu Tage traten, dass sie sich der Missdeutung entzogen. Friedrich Wilhelm ist nicht nur ein sorgender Gatte und Vater von bürgerlicher Tugendhaftigkeit gewesen, er war auch als Regent in seiner Art ein Mann der ernsten Pflichterfüllung und wenn er gegen die höheren Beamten oft mit quälender Strenge seine Herrschergewalt ausübte, so traten ihm anderseits die Sorgen und Leiden des kleinen Mannes leicht nahe. Sein Verhängnis war zeitlebens die Enge seines Blickes: als die höchste seiner Pflichten, aber wirk-

lich und ernsthaft als eine Pflicht erschien ihm unter allen Umständen die Geltendmachung seines Souveränetätsrechtes. Im Sinne des aufgeklärten Despotismus des 18. Jahrhunderts hielt er darin seine Pflichten und Aufgaben für sämtlich eingeschlossen. Und er war durch und durch ein Mann jener früheren Zeit, ein Rationalist, den die Romantik Wilhelm Grimms, Hassenpflugs und Vilmars völlig unberührt gelassen hat. Er war auch in seiner Art ein deutscher Patriot und ein Mann von nationalem Ehrgefühl, und wir haben kein Recht, über die Unsicherheit seiner Politik zu spotten, wenn wir die Irrgänge betrachten, die damals auch Andere gegangen sind. Wir wollen auch hier nicht mit ihm darüber Abrechnung halten, ob er die Hauptschuld am Untergange des hessischen Staatswesens trägt, und inwiefern es eine Verschuldung an uns, seinen Untertanen, heissen darf, dass Kurhessen aus der Reihe der selbständigen Staaten geschwunden ist. Das Wort, mit dem ich diese kurze Ansprache schliessen will, möge für alle Zeit das Leitwort für unsern Geschichtsverein bleiben in seinem Verhältnis zu dem letzten Kurfürsten:

Friede seinem Andenken!

Oberrealschuldirektor Dr. K. Ackermann †.

Am 23. April ds. Js. ist der frühere Direktor der Casseler Oberrealschule, Dr. Karl Ackermann, durch einen sanften Tod von einem langen unheilbaren Leiden erlöst worden. Hierdurch hat seine alte hessische Heimat wie auch der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde einen grossen Verlust erlitten. Er war am 2. März 1841 zu Fulda geboren und hatte auch dort seine schulmässige Ausbildung erfahren. Um Medizin zu studieren, bezog er die heimische Universität, bald aber ging er zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften über, das er nach einem kürzeren Aufenthalte an der Hochschule zu München in Marburg durch die Fakultätsprüfung im März 1864 abschloss. Sein Praktikantenjahr leistete er an der Anstalt ab, die ihm seine Vorbildung gewährt hatte, worauf er mit Hilfe eines staatlichen Stipendiums eine halbjährige Studienreise unternahm. Obwohl er im Herbste 1865 einer Berufung an die Hersfelder Realschule gefolgt war, so unterzog er sich doch noch während des verhängnisvollen Kriegs von 1866 der zweiten, praktischen, Prüfung für Bewerber um ein ordentliches Gymnasiallehramt. Diese Prüfung, die im ehemaligen Kurhessen seit 1836 eingeführt war, wurde nach der Einverleibung in Preussen wieder abgeschafft. Ackermann hat nun als ordentlicher Reallehrer von 1866 bis 1873 in Hersfeld segensreich gewirkt und leistete dann einem Rufe an die damalige höhere Bürgerschule in Cassel als Nachfolger des verstorbenen Oberlehrers Dr. Römer Folge. Bald wurde er zum Oberlehrer ernannt und hat als solcher reichen Segen ausgebreitet, wenn er auch freilich häufig durch heftige Krankheitsanfälle an der Ausübung seines Berufs verhindert war. Nach dem Tode des Realschuldirektors Professor Dr. Buderus liess er sich dazu

bewegen, die Wahl zu seinem Nachfolger anzunehmen. So hat Ackermann die alte Realschule, mit der eine Zeit lang auch der städtische Unterbau der aufgelösten Königlichen Gewerbeschule verbunden wurde, von Ostern 1888 bis 1895 als Direktor geleitet. In diese Zeit fiel der Ausbau der Anstalt zur Oberrealschule, den er in Verbindung mit seinen Kollegen gegen ebenso unverständlichen, wie heftigen Widerstand glücklich durchsetzte. Auch war es ihm beschieden, am 4. Mai 1893 das fünfzigjährige Jubelfest der Anstalt in erhebendster Weise auszugestalten und zu feiern. Aber die Anstrengungen und Aufreibungen waren für seinen von Krankheit geschwächten Körper zu viel, sodass er 1895 in ehrenvollster Weise in den Ruhestand übertrat. Gerastet hat er indessen auch jetzt noch nicht. Er nahm eine Wahl in den Stadtrat der Residenzstadt Cassel an, ordnete und verwaltete das an die Stadt gefallene Bose-Museum und die Glässnersche Stiftung und war Mitglied der städtischen Schuldeputation; nach seinem Austritt aus der Stadtverwaltung übernahm er die Leitung des Lesemuseums.

Ackermann war zu allen diesen Aemtern ganz besonders befähigt durch seine gründliche, umfassende Bildung, seinen ehrenhaften, durchaus wohlwollenden Charakter, eine peinliche Ordnungsliebe und sein erstaunliches Orientierungsvermögen, wie nicht minder durch seinen eisernen Fleiss. Nur hierdurch war es möglich, dass er neben seiner umfangreichen praktischen Tätigkeit noch eine rege wissenschaftliche Wirksamkeit auf den verschiedenartigsten Gebieten entfalten konnte. Von Hause aus Naturwissenschaftler und darin so bewandert, dass ihn verschiedene Vereine zum korrespondierenden und Ehren-Mitgliede gewählt hatten, pflegte er noch eine Anzahl andrer — namentlich historischer — Fächer. Hier wandte er sich mit besonderer Vorliebe seiner hessischen Heimat zu; so war er ein treues Mitglied unsers Vereins, Mitgründer und ständiger Mitarbeiter des „Hessenlandes“. Er beteiligte sich an einem vom Oberbibliothekar Dr. Brunner verfassten Aufrufe zur Fortsetzung des

alten hessischen Gelehrtenlexikons, sowie an der Gründung einer Gruppe Hessen-Nassau und Waldeck der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schul-Geschichte. Er hat sich besondere Verdienste um die hessische Geschichtsschreibung erworben durch seine Bibliotheca hassiaca und namentlich durch seine Bibliotheca paedagogica hassiaca, sowie auch durch eine grosse Anzahl von biographischen und numismatischen Abhandlungen und Besprechungen. So ernannte ihn die numismatische Gesellschaft zu Wien im Jahre 1895 und auch die historische Kommission für Hessen in Marburg gleich bei ihrer Gründung zu ihrem Mitgliede.

Es ist ein tragisches Geschick, das diesen immer tätigen und eifrigen Mann und klaren, das Verschiedenartigste sofort scharf auffassenden Geist vor mehr als zwei Jahren ein Gehirnleiden traf, das keine Heilung hoffen liess. Er, der stets arbeitete, und nur im engsten Familienkreise seine Erholung fand, musste tatenlos noch 2 Jahre verleben; er, dessen Naturgefühl ihn zu jährlichen Reisen in das Vorland der deutschen Gebirge trieb, lebte in einer Heilanstalt ohne Empfindung für die Schönheit der ihn umgebenden Natur. So trat der Tod als Erlöser an ihn heran.

Aber die zahlreichen Menschen, die ihm trotz seiner erzwungenen Zurückgezogenheit im Leben näher getreten sind, seien es seine Schüler, seine Kollegen oder diejenigen, die, mit gleichem Interesse für die Wissenschaft beseelt, mit ihm in Briefwechsel standen, sie alle haben seinen Verlust schmerzlich empfunden und werden ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Marburg. *Dr. Knabe.*

Professor Karl Wagner †.

Am 11. April 1903 verstarb zu Marburg a/L. der Oberlehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Cassel Professor Karl Wagner. Der Verstorbene, geboren zu Ringenkuhl am Hirschberg am 29. November 1846, hat 31 Jahre lang in seiner Heimatprovinz als Gymnasiallehrer für die historisch-philologischen Fächer in Tätigkeit gestanden, und zwar wirkte er drei Semester an dem humanistischen Gymnasium zu Wiesbaden, die übrige Zeit in seiner Heimatstadt Cassel, zuerst an dem Lyceum, dann von Frühjahr 1886 bis Frühjahr 1903 an dem neugegründeten Wilhelms-Gymnasium daselbst.

Wagner war in Hessen eine weitbekannte, überall wohlgelittene und hochgeachtete Persönlichkeit. Geistig und gemütlich mit den trefflichsten Eigenschaften ausgestattet, ein echter Chatte seinem Aeusseren wie seiner ganzen Anlage nach, in seinem geliebten Hessenlande mit allen Verhältnissen auf das Engste verwachsen, so übte er lange Jahre bedeutsamen Einfluss nicht nur in seinem Berufskreise, sondern weit darüber hinaus, wo immer ihm sonst Beziehungen geworden waren. Am meisten wurde Wagner durch seine Lehrtätigkeit bekannt und beliebt. Er besass eine seltene Gabe seine Schüler und seit seinem Wirken an der Jahnschen Töchterschule zu Cassel auch seine Schülerinnen gemütlich zu gewinnen, ohne dass er es an der väterlichen Strenge fehlen liess, die von jeder Erziehertätigkeit unzertrennlich ist. Er gab sich — auch hierin ein Hesse von gutem Schlage — stets nur als einfachen und schlichten Mann, jedem Scheinwesen abhold und ein erklärter Gegner aller Methodenkünstelei, aller Streberei mittelst aufdringlichen Gebahrens auf amtlichem, politischem oder kirchlichem Gebiete. Wagner lebte nur seinen Schülern und seinen Pflichten. So

bewährte er sich in allen Amtsstellungen, wie immer auch im Laufe der Jahre die ihn umgebenden Verhältnisse wechselten, stets als Zierde und Stütze der Anstalt, an der er zu wirken hatte, gleich geachtet von den Vorgesetzten, den Amtsgenossen, den Schülern und deren Angehörigen.

Wenn wir also Wagner zumeist von seiner Amtstätigkeit in Anspruch genommen sehen, so hat er sich doch erfreulicher Weise in einem Falle, als es galt für den Unterricht in der Geschichte seines Heimatlandes Hessen ein geeignetes Lehrbuch zu schaffen, auf Wunsch seiner Amtsgenossen auch zu einer literarischen Publikation verstanden, zu der Niemand geeigneter schien als gerade Wagner, der mit den hessischen Verhältnissen so wohl vertraute und seit langen Jahren auch dem hessischen Geschichtsverein als Mitglied angehörende Geschichtslehrer des Wilhelms-Gymnasiums. Ich meine Wagners „Abriss einer Geschichte des Hessenlandes", zuerst 1889, dann in zweiter Auflage 1896 erschienen. Das kleine Buch zeigt überall die gewissenhafte Gründlichkeit eines tüchtigen Gelehrten; es beruht auf ebenso eingehender Kenntnis als sorgsamer Durcharbeitung und praktischer Auswahl des Stoffes. Erst durch Wagners Buch ist es möglich geworden, die Schüler der mittleren und oberen Klassen höherer Schulen auch in die Territorialgeschichte Hessens einzuführen, und der Verfasser dieses Nachrufes kann aus Erfahrung bezeugen, dass die Schüler Wagners Buch mit Nutzen gebrauchen und sich durch den Gebrauch desselben auch wirklich angeregt fühlen. Die Schüler finden in dem Buche Wagners nicht nur, was sie zunächst lernen müssen, sondern auch ausführlichere Belehrung, wo der Einzelne ein tieferes Interesse in sich fühlt. Die Darstellung hält sich auf anerkennungswerter Höhe; sie stösst nicht wie andere Schulbücher den Leser ab durch altklugen Präzeptorton; darum ist das kleine Buch bei seiner Knappheit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit ein willkommener Führer auch für Geschichtslehrer, die sich in den Stoff erst einzuarbeiten

haben und für gebildete Laien, die sich mit der hessischen Geschichte vertraut machen wollen.

Aus Wagners äusserem Lebensgange sei noch der dreifachen schweren Verwundung gedacht, die er, damals Reservist in dem Regimente 83, am 6. August 1870 bei Wörth erlitt. Zwei Tage lag er damals auf dem Schlachtfelde, ehe man ihn bergen konnte, und zu Hause zählte man ihn unter den Toten auf. — Während seiner langen Amtstätigkeit nahm Wagner regen Anteil auch an den Bestrebungen des hessischen Provinzialvereins der Lehrer höherer Schulen und an denjenigen des Gesamtverbandes preussischer Lehrervereine zur Förderung der Standesinteressen. Es war ihm im Laufe der neunziger Jahre noch vergönnt, die Erfolge dieser Tätigkeit mitzugeniessen. — Ende der neunziger Jahre fühlte sich Wagner beruflich weniger zufrieden als früher; von dem Jahre 1900 an machte sich bei dem von Natur gesunden, aber gemütlich empfindsamen Manne nervöse Reizbarkeit mehr und mehr bemerklich, wie zu vermuten ist, eine Folge des auf Wagner lastenden Arbeitsdruckes und zugleich der im deutsch-französischen Kriege erlittenen Verletzungen. Lange kämpfte Wagner mit der ihm eigenen Selbstaufopferung gegen die Krankheit an: am 14. März 1903 jedoch musste er seine Tätigkeit einstellen, und schon vier Wochen später machte ein Schlaganfall seinem Leben ein Ende.

Ein liebevolles Gedenken ist dem früh Heimgegangenen gesichert. Friede seiner Asche!

—*i*—

Verzeichnis neuer hessischer Literatur.

Von

Wilhelm Lange.

Für Beiträge zu dem vorliegenden Verzeichnis danke ich verbindlichst den Herren Oberbibliothekar Dr. Brunner, Bankier Fiorino, Generalmajor Eisentraut, Major v. u. zu Löwenstein u. Rechnungsrat Woringer in Kassel; ferner dem Herrn Priv.-Dozenten Dr. Heldmann in Halle, Bibl.-Direktor Dr. Keysser in Köln, Dr. K. Knetsch, Bibliothekar Dr. Losch in Halle, Dr. Schoof in Detmold u. Oberlehrer Wolff in Berlin. Aufserdem sage ich noch meinen besonderen Dank Herrn Bibl.-Direktor Dr. Lohmeyer für gütige Überlassung des von ihm bereits gesammelten Materials.

Kassel, Oktober 1903.

Wilhelm Lange.

Erscheinungen des Jahres 1902.

Amalie Elifabeth, Landgräfin zu Hessen-Cassel. (Unter zeichnet —o—.) Casseler Tageblatt 1902 Nr. 50 (30. 1.) Bl. I.

Archenhold, F. S. Die Sternwarte des Landgrafen von Hessen Wilhelms IV. zu Cassel. In: Das Weltall illustr. Zeitschrift. Berlin, Jahrgang II. 1902 [?]
S. einstweilen Casseler Tageblatt 1902 Nr. 108 (5. 3.) Bl. I.

Assmus, Burghard. König 'Lusticks' galante Abenteuer. Interessante Enthüllungen aus dem Hofleben zu Cassel. 6.—10. Taufend. Leipzig.-R. (Zocher.) o. J. 8.
Kritik [von Z.], unter dem Titel: Wie gewisse Bücher entstehen in der litterarischen Beilage der kölnischen **Volkszeitung** Jahrg. 43. 1902) No. 44.

Baumann, K. — Kloster Möllenbeck. Ein Gang durch ſeine Geschichte. Mit Abbildungen nach Photographien und Zeichnungen von Elly Lülves. Niedersachsen Jhrg. 7. Nr. 10 vom 15. 2. 1902 S. 162.

Baumbach, von. Im Kinzigthal. Vortrag geh. auf der Jahresversammlung des Hessischen Geschichtsvereins. Casseler Tageblatt Nr. 410 (2. 9) Bl. II; Casseler Allgemeine Zeitung 1902 Nr. 243 Bl. II.

Becker, J. — Das Wunderwasser von Treis. Eine heitere Geschichte aus Oberhessen.
In: Frankfurter Zeitung. 1903. No. 25. I. Morgenblatt.

Bennecke, W. — Preussen, Oesterreich und Kurhessen im Jahre 1850. Casseler Tageblatt 1902 Nr. 114 (8. 3.) Bl. II und 115 III. Cassel. Fol.

Bennecke, Wilhelm. Vom letzten Kurfürsten. Zum 20. August 1902. Frankfurter Zeitung 1902 Nr. 229 (19. 8.)

Bericht über die neuere Litteratur zur deutsch. Landeskunde. Hg. von A. Kirchhoff u. K. Haſſert. Berlin (Schall.) 4. Jahrg, I. 1901 u. ff.
Hessisches s. Register.

Bericht, über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Cassel im Etatsjahre 1900. Cassel (Druck von Weber und Weidemeyer.) 1902. 4. (2 Bl. u. 242 S.)

Bernhardi, Karl. S. Max Georg Schmidt.

Blätter. Hessische Blätter für Volkskunde hg. im Auftr. der Vereinigung für hessische Volkskunde von Adolf Strack. Bd. I. Giessen (von Münchow.) 1902. 8.
Fortſ. der ſeit 1899 erschienenen ‚Blätter für hessische Volkskunde'. S. Verz. 1900 Nr. 14.

Brunner, Hugo. Cassel oder Kassel? Historisch-sprachliche Untersuchung. Casseler Tageblatt 1902 Nr. 156 (4. 4.) Bl. I.
Spricht ſich für Kassel aus.

Brunner, Hugo. Der Lakai des Kurprinzen. Eine geheimnisvolle Geschichte. Frankf. Zeitung 1902, Nr. 130 u. 131.

Buch. Ein vergessenes Buch [Ernst Kochs Prinz Roſsa Stramin]. Von F. L. Unterhaltungsbeilage zur Täglichen Rundschau 1902 Nr. 120 (26. 5.) Berlin. Fol.

Büdinger. Professor Max Büdinger geb. zu Kassel † 23. Hornung 1902 in Wien. Nachrufe brachten u. a. 1. Casseler Tageblatt 1902 Nr. 100 (28. 2.) Bl. I (kurz).

Burgwart. Zeitschr. f. Burgenkunde . . . Berlin. 4.
Enthält ausser den einzeln verzeichneten Auffätzen viele kleinere Mittheilungen über Hess. Burgen.

Coester, B. S. Leutnants-Erinnerungen eines alten Kurhessen. Halbvergessene Geschichten aus den dreissiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Marburg (Elwert.) [1902.] 8.
Besprochen: Hessenland 1902. S. 249 u. 250.

Dähnhardt, Oskar. Heimatklänge aus deutschen Gauen II. Leipzig (Teubner.) 1902. 8.
Enthält Proben hess. schöner Litteratur.

Diehl, Wilhelm. Zur Geschichte des Unterrichts in den Hessen-Darmstädtischen deutschen Schulen zur Zeit der Landgrafen Ludwig VI. und Ernst Ludwig. (1661—1739.) Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte Jhrg. 12 (Hft. 1) S. 1—38. Berlin. 1902. 8.

Diehl, Wilhelm. Die Bedeutung der beiden Definitorialordnungen von 1628 u. 1743 für die Geschichte des Darmstädter Definitoriums. Eine Studie zur Geschichte des hessischen Kirchenrechts.
Enthalten in: **Festgruss** [für] Bernhard Stade . . Giessen (Ricker.) 1900. 8.

Dilich, W. — W. Dilich's Ansichten hessischer Städte aus dem J. 1591. Nach den Federzeichnungen in seiner *Synopsis descriptionis totius Hassiae.* Marburg (Elwert.) 1902. Fol. (27 Lichdr.-Taf. mit IX S. Text.)

Drohbrief-Angelegenheit. Die D.-A. Casseler Tageblatt 1902 Nr. 212 (7. 5.) Bl. II.

Eisenmann, — *s. unter* Lenz.

Falk, Franz. Beiträge zur Rekonstruktion der alten Bibliotheca fuldensis und Bibliotheca laureshamensis. Mit einer Beilage: Der Fuldaer Handschriften-Katalog aus dem 16. Jahrhundert. Neu herausgegeben und eingeleitet von Carl Scherer. 26. Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekswesen. Leipzig. 8. (2 Bl. u. 112 S.)

[Friedrich Wilhelm.] Eine Anecdote über den letzten Kurfürsten von Hessen und seinen Leibarzt (Hofrath Schmidt?) bringt das 'Buch für Alle' in Heft 21 unter der Ueberschrift 'In bunter Weste'. 1902.

Fuchs, C. Zum Gedächtnis weiland Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. von Hessen. Predigt über 1. Petr. 1, 24, 25 gehalten in dem Gottes-

dienst der Hofgemeinde, am 24. Aug. 1902. Kaſſel (E. Röttger.) o. J. [1902.] 8.

Gaedertz, Karl Theodor. Was ich am Wege fand. Leipzig (Wigand) 1902. 8.
Heſſisches: S. 217—40 Heinrich Marſchner und die Familie von der Malsburg — Emanuel Geibel u. ſeine Jugendliebe Cäcilie Wattenbach.

Geiger, Ludwig. Bettine von Arnim und Friedrich Wilhelm IV. Ungedruckte Briefe und Aktenstücke. Hg. von —. Frankfurt a. M. (Rütten u. Löning.) 1902. 8.
[Briefe Bettinens an den Kronprinzen, die Berufung der Brüder Grimm nach Berlin betreffend].

Gerhardt-Amyntor. Dagobert von. Am Grabe Rülfs. Berlin. Tageblatt 1902 Nr. 491 (27. 9.) 1. Beiblatt.

Geschichtsblätter, Fuldaer Geschichtsblätter. Monats-Beilage zur 'Fuldaer Zeitung'. Herausgegeben vom Fuldaer Geschichtsverein. Red. Joh. Kartels. Jahrg. I Nr. (1—12). Fulda (Druck u. Verl. der Fuld. Actiendruckerei.) 1902. 8.

Grebe, E[duard] R[udolph]. Friedrich Wilhelm I Kurfürst von Hessen. Ein Beitrag zur Geschichte ſeines Lebens und ſeiner Regierungszeit aus Anlass der hundertsten Wiederkehr ſeines Geburtstages. Cassel. 1902. 8.

Grebe, Eduard Rudolph. Vortrag geh. im Hess. Geschichtsverein zu Kassel am 3. 2. 1902 über Ludwig I. den Friedſamen, Landgrafen von Hessen. Berichte darüber brachten u. a. 1) Casseler Tageblatt 1902 Nr. 64 (7. 2.) Bl. I und Nr. 66 I; 2) (von Wilhelm Lange) Casseler Allgemeine Zeitung Nr. 43 Bl. II.

[**Grimm,** Hermann.] Max Cornicelius über H. G.'s Deutsche Geſinnung ſ. Das Deutschtum im Auslande Jahrg. 21. 1902 Nr 3 S. 43. Berlin 4.

[**Grimm,** Jacob.] Jacob Grimm über Volkskunde. [Mitgetheilt von E. S. *d. i.* wohl Edward Schröder; Zusatz von J(ohannes) B(olte).] Zeitschrift des Vereins für Volkskunde Jahrg. 12 (Hft. 1) S. 96—98. Berlin. 1902. 8.

Gustav-Adolf-Tag. Der Gustav-Adolf-Tag in Kassel. Kölnische Volkszeitung 1902 Nr. 859 (27. 9.). Köln. Fol.

Happel, Ernst. Hessische Burgen. Cassel (Carl Vietor.) 1902.
Besprochen von H'bach in der Casseler Allgemeinen Zeitung 1902 Nr. 236 (26. 8.) Bl. II.

Happel, Ernst. Mittelalterliche Befestigungsbauten in Niederhessen. Mit 52 Ansichten und 5 Grundriſſen.

Text u. Naturfederzeichnungen von —. Kassel (Vietor.) 1902. 8.

Besprochen von L[ange]: Heſſenland 1902 S. 334.

Hartwig, Otto. Stammbaum der Niederhessischen Familie Hartwig. Halle a. S. 1902. 4. (16.)

Henkel. Zur Gedächtnisfeier des hundertsten Geburtstags des Justizraths Heinrich Henkel. (9. Januar 1801.) Casseler Tageblatt 1902 Nr. 18 (11. 1.) Bl. I.

Alte **Hessen.** Zwei Capitel aus vergangener Zeit. Deutsche Rundschau Jahrg. 28 S. 321—337. Berlin 1902. 8.

Hölscher. Die Geschichte der Reformation in Goslar. Hannover u. Leipzig (Hahn.) 1902. 8.

= Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niederſachsens VII. Landgraf Philipp, Schmalkaldischer Bund etc.

Jäger, Ernst. Denis Papin und ſeine Nachfolger in der Erfindung der Dampfmaschine . . . Stuttgart. (A. Liesching u. Cie.) 1902. 8. (41.)

Keller, H. Weser und Ems, ihre Stromgebiete und ihre wichtigsten Nebenflüsse. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche u. wasserrechtliche Darstellung . . . Berlin (Reimer.) 1901.

Bd. I bis IV. — Tabellenband — 34 Kartenbeilagen — Band II: Quelle u. Nebenflüsse der Weser [Werra, Fulda, Schwalm, Edder, Diemel].

Kleinschmidt, Arthur. Bayern und Hessen 1799—1816. Zweite erweiterte Auflage mit zwei Registern. Berlin (Räde.) 1902. 8.

Knapp, H. Matthias Hoe von Honegg u. ſein Eingreifen in die Politik u. Publicistik des 30 jähr. Krieges. Inaug. Diss. Halle, 1902. 8.

Hessisches: Landgraf Georg v. Heſſen-Darmstadt.

Kniebe, R. Der Schriftenstreit über die Reformation des Kurfürsten Joh. Sigismund v. Brandenburg. Inaug. Diss. Halle, 1902. 8.

Hessisches: Landgraf Moritz, Joh. Crocius, Caspar Finck.

Landesberger, Albert. Konrad Wiederhold. Aufsatz in: Grenzboten, Zeitschrift . . Leipzig (Grunow.) 61. Jahrg. No. 51 (Seite 649—655.) 1902. Konrad W. stammt aus Ziegenhain und ist der bekannte Verteidiger des Hohentwiel.

[**Lenz.**] Professor August Lenz † [2. 4. 1902]. (Nachruf) von O. Eiſenmann. Casseler Tageblatt 1902 Nr. 164 (9. 4.) Bl. I.

Mehrere kurze Nachrufe vorher in versch. anderen Kasseler Blättern.

Ludwig der Friedsame — *ſ. oben E. R. Grebe.*

[**Marksburg.**] S. Burgwart 3. 1902 Nr. 6 S. 45—49 S. 52.

Marmier, C. — Geschichte u. Sprache der Hugenottenkolonie Friedrichsdorf am Taunus. Inaug.-Diss. Marburg. 1901. 8.

Martinet, André. Jérôme Napoleon, Roi de Westphalie. Paris (Ollendorff.) 1902. 8. (XXI. 285.)

Meysenbug, Malwida von. Individualitäten. 2. Aufl. Berlin (Schuster u. Löffler.) 1902. 8.

Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte hg. von Kehrbach Jahrg. XII, Heft 1, Hessenheft. Berlin. (Hofmann u. Co.) 1902. 8.
Enthält Beiträge zur Schulgeschichte von Hessendarmstadt vorzugsweise des 17. u. 18. Jahrh.

Müller, Leonhard. Lebenserinnerungen eines alten Kurhessen aus der Zeit des König Jerome von Westfalen, der Kurfürsten Wilhelm I., Wilhelm II., und Friedrich Wilhelms 1806—1870. Zugleich als Versuch einer Familienchronik... Bearbeitet von Adolf Müller. Dresden (Zahn u. Jaensch i. Coss.) 1903. 8.

Ottmann. Der Weserhafen in Rinteln und die Brunnengründung der Kaimauer. [Mit Abbildungen.] Centralblatt der Bauverwaltung 1902 Nr. 2 (S. 9—11.) Berlin. 4.

Pfister (Stuttgart), Albert. Deutsche Soldtruppen im Kampfe gegen die amerikanische Freiheit. Frankfurter Zeitung 1902 Nr. 16 (16. 1.) I. Morgenblatt. Frankfurt a. M. Fol.

Pfister, A. von. Prinz Karl Konstantin von Hessen-Rothenburg.
Enthalten in: Frankfurter Zeitung. No. 311. V. Morgenblatt 1902.

Pirson, J. — Das Casseler Glossar. Zeitschrift f. Roman. Philologie Bd. 26. (Hft. 5.) S. 521—531. Halle. 1902. 8.

Polzer, Aurelius. Theodor Vernaleken [spr. fernáleken]. Ein Gedenkblatt zu seinem 90. Geburtstage. Zeitschrift des Allg. Deut. Sprachvereins 1902 Nr. 2 Sp. 37—39. Berlin. 4.

Prinz Rosa Stramin — s. *Buch.*

Pfarrer Emil **Rausch** zu Rengshausen. Ein Lebensbild. Melsunger Missionsblatt 1902 Nr. 5—6 und vorher und nacher.

Rosengart, J. — Adolf Kussmaul. (Zum 80. Geburtstag: 22. Februar 1902.) Frankfurter Zeitung 1902 Nr. 52 (21. 2. I. Morgenbl.) Frankfurt a. M. Fol.

Darin wird erwähnt eine 1879 gehaltene Gedächtnisrede K.' sauf Benedict Stilling mit wärmster Anerkennung feiner 'Verdienste, die dem Namen Stilling Unsterblichkeit verleihen'. Die Stelle ist auch abgedruckt im Casseler Tageblatt 1902 Nr. 91 (23. 2.) Bl. I S. 2 Sp. 1—2.

Rülf, Isaak, Philosoph geboren in Kurhessen s. Gerhardt-Amyntor.

Die **Säcularifation** von Fulda, Fritzlar u. Amöneburg. Cass. Tageblatt 1902 Nr. 431 Bl. II. (14. 9.)

Saul, Daniel. Ein Beitrag zum hessischen Idiotikon. Marburg (Elwert.) 1901. 8.

Besprochen in: 1) Zeitschrift f. deutsches Altertum, 1901. S. 274 von Edw. Schröder. 2) in Deutscher Litteraturzeitung 1901. 3) Zeitschrift f. hochdeutsche Mundarten 1901. Heft 4—5 von Phil. Lenz. 4) in Hessenland 1901. Nr. 19, S. 269 ff. von Wilh. Schoof.

Saul, Daniel. Etymologisches aus Niederhessen. Zeitschrift f. hochdeutsche Mundarten Jahrg. I. 1900. Heft 6. S. 254—55.

Schäfer (Metropolitan). Die Pfarr- oder Stiftskirche zu Gelnhaufen. Vortrag auf der Jahresverf. des Hess. Geschichtsvereins. Casseler Tageblatt 1902 Nr. 407 (31. 8.) Bl. III. Cassel. Fol.

Schenk zu Schweinsberg, Gustav Freiherr. Genealogie der Freiherrn Schenck zu Schweinsberg. o. O. (Selbstverlag der Familie) 1901. Fol.

Vier Tafeln in Fol. von N. N. 1129 — Regina 1571.

Schmidt, Max Georg, über ein Stammbuch Karl Bernhardis. S. Fleischers Deutsche Revue 1902 Septemberheft.

Schöffer, L. W. — Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Gelnhaufen. Vortr. auf d. Jahresverfamml. d. Vereins f. Hess. Gesch. u. Ldsk. Casseler Tageblatt 1902 Nr. 401 (27. 8.) und Nr. 404. Cassel. Fol.

Schoof, Wilhelm. Hessisches Dichterbuch (Begr. von Val. Traudt) 3. Aufl. Marburg (Elwert.) 1902. 8.

Besprochen in 1) Hess. Landeszeitung 1901 Nr. 57 von Z[schorlich] — Internat. Litt.-Berichten 1901. Nr. 9. — im Cafferler Tageblatt 1901, Nr. 80 von —e [Benneke] — im Heffenland 1901 von Th. Stromberger — in der Deutsch. Welt 1901. Nr. 33 von K. Berger — im Litt. Echo 1901 von Ella Meusch.

Schoof, Wilhelm. Marburg die Perle des Heffenlandes. Ein Litterarisches Gedenkbuch. 2. starke verm. u. verbeff. Aufl. Marburg (Elwert) o. J. [1902] 8.

Besprochen von: Hans Altmüller in Heffenland 1902, S. 333 u. 334.

Schoof, Wilhelm. Die deutschen Verwandtschaftsnamen. Inaug. Diss. Marburg, 1900. 8. — Vollständig in Zeitschrift f. hochd. Mundarten I, Heft 4—5. Heidelberg, 1900.

Hessisches: Beiträge zum hess. Wortschatz. Besprochen in: Hessenland 1901, Nr. 2 von A. R[orschen], in Zeitschrift f. deutsche Wortforschung Bd. II. 1902, Heft 4.

Schwarzkopf, Karl. Die hessischen Fahnen und Standarten. Vortrag im Verein für hess. Geschichte zu Kassel geh. am 20. Januar. Casseler Tageblatt 1902 Nr. 40 (24. 1.) Bl. I. und 42. I.

Siebald, Wilh. Chronik von Stadt und Festung Spangenberg. Unter Wegfall rein statistischer Zusammenstellungen neu bearb. u. hgg. von Wilhelm Voigt. Marburg (Ehrhardt.) [1902] 8.

Die erste Auflage erschien zu Melsungen (Druck von Bernecker) 1880. — Besprochen von Ph[ilipp] L[osch] in Hessenland 1902, S. 223 u. 224.

Soldtruppen. Deutsche Soldtruppen im amerikanischen Freiheitskriege. Berliner Neueste Nachrichten 1902 Nr. 133 (20. 3.) und 135. Berlin. Fol.

Spangenberg — s. Wilh. Siebald.

Steig, Reinhold. Herman Grimm. Zum 6. Januar. Deutsche Rundschau Bd. 110 (Jan.—März 1902) S. 46—57. Berlin. 8.

Steig, Reinhold. Neue Kunde zu Heinrich von Kleist. Berlin (Reimer.) 1902. 8.

Darin auf S. 122 ff. Nachrichten über Jacob, Wilhelm, Ferdinand u. Hermann Grimm.

Stilling, Benedict — *s. J. Rosengart.*

Stromberger, Christ. Wilhelm. Biographische Charakterbilder. Frankfurt a. M. (Heider u. Zimmer.) 1901. 8.

Hessisches: Erasmus Alberus, R. Oeser [= O. Glaubrecht.] — Besprochen: Hessenland 1902 S. 127.

Trabert. Zu Adam Traberts 80. Geburtstage (27. 1. 1902) brachten Aufsätze u. a. 1) Hessische Blätter (Melsungen) Nr. 2825 (25. 1.); 2) Casseler Tageblatt 1902 Nr. 43 Bl. II.

Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen. Im Auftrage des Historischen Vereines der Dioecese Fulda bearb. u. hrsgeg. von Hermann von Roques. Bd. 2. Cassel (Commissionsverlag von M. Siering.) 1902. 8. (XIII. —. 614. —.)

Urtel, Hermann. Die Hugenottensprache in Friedrichsdorf *in* Beilage zur Allgemeinen Zeitung München, 1902. Nr. 135.

Vernaleken — *s. Aurelius Polzer.*

Voigt, Wilhelm s. Wilh. Siebald.

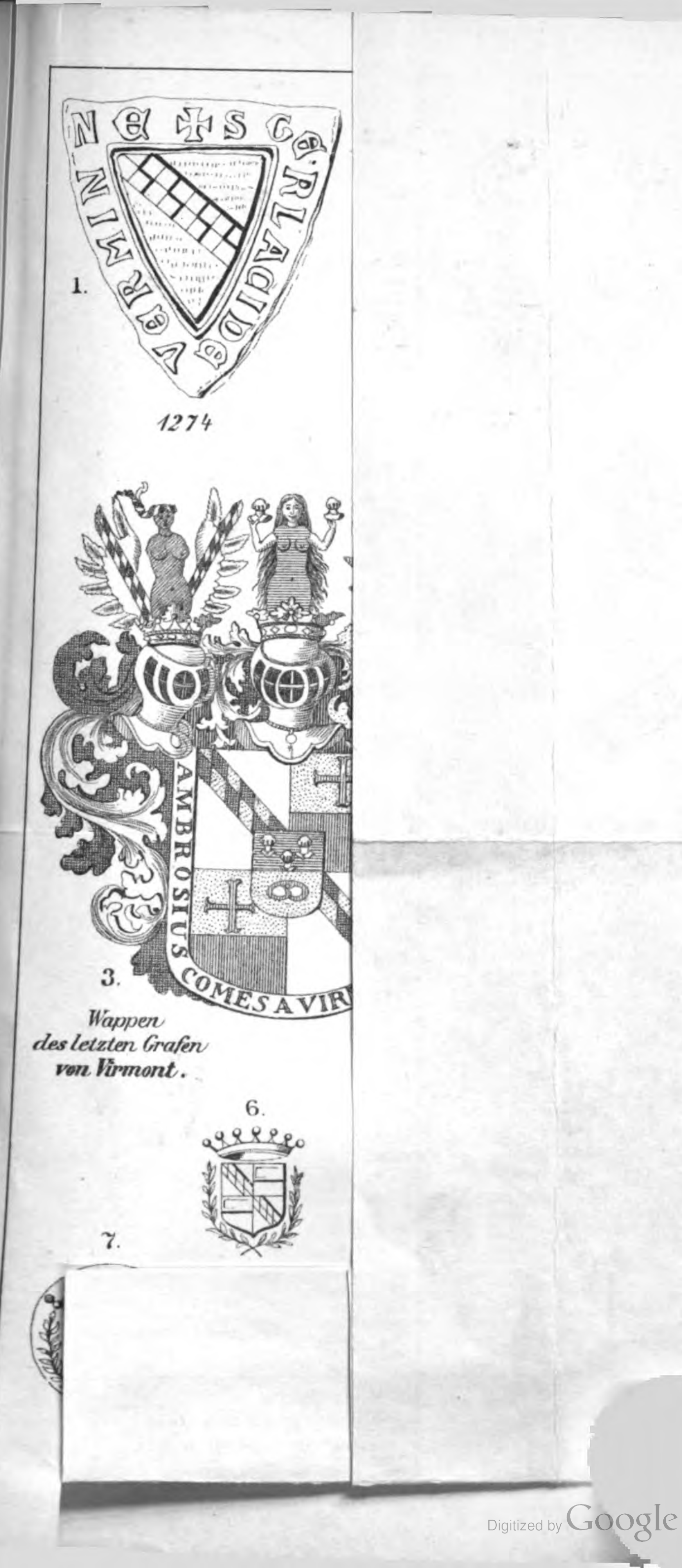
Wittich, Général de. Campagne de 1870—1871. Journal de guerre du général de Wittich, Commandant la 22.

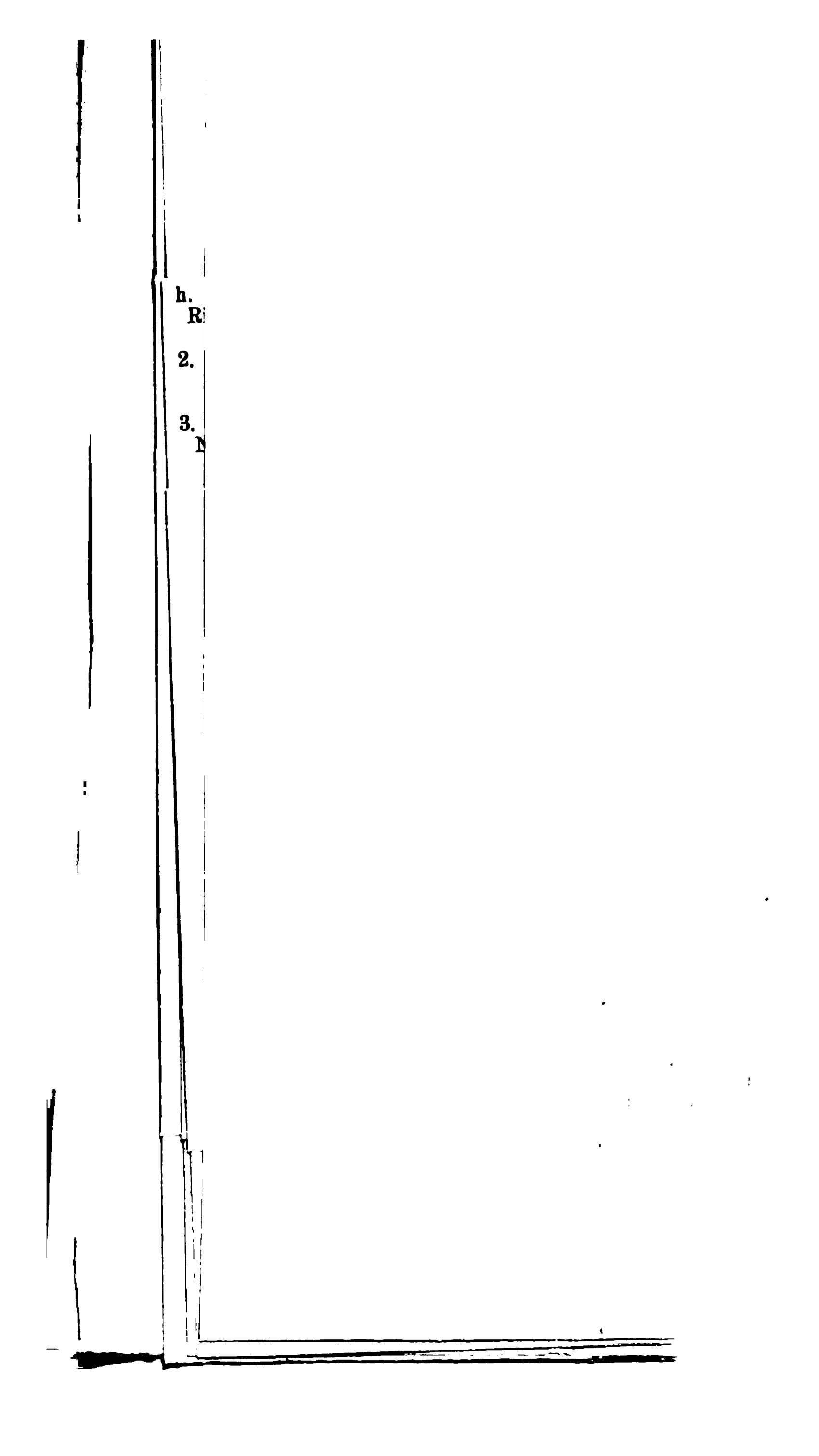
division prussienne. Traduit Par le Commandant Richert. Paris (R. Chapelot et Ce. 1902. 8. (X. 432.)

Wolff, Sup. W. — Die Entstehung des Ortsnamens Eschwege, sprachlich und geschichtlich erklärt. S.-A. aus dem Eschweger Tageblatt 1902 Nr. 27.

Zaretzky, Otto. Schaumburg-Lippe. (Mit Abbildungen.) Niedersachsen Jhrg. 7 Nr. 19 S. 313—317. Bremen. 4.

Zedler, G. — Zur Erziehung des Grafen Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg am Dillenburger Hofe. Mitteilungen des Ver. f. Nassau. Altertumskunde u. Geschichtsforschung 1901—02 (1. Januar) Nr. 4. Sp. 57—60. Wiesbaden. 4.


VERMINNE + S CERLACIDE
1.
1274
AMBROSIUS COMES A VIR
3.
Wappen des letzten Grafen von Virmont.
6.
7.



Zeitschrift

des

Verein(s) für hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel

⟶⟵

Neue Folge. Achtundzwanzigster Band.

(Der ganzen Folge XXXVIII. Band.)



Kassel.

Im Kommissionsverlage von Georg Dufayel.

1904.

1504—1904.

FESTSCHRIFT

zum Gedächtnis

Philipps des Grossmütigen

Landgrafen von Hessen

geboren am 13. November 1504.

Herausgegeben vom

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.

Kassel.

Im Kommissionsverlage von Georg Dufayel.

1904.


SEIN·ALTER·WAR·INDAS·65
IAR·DISES· HERREN·CHRIST
LICHER· SELIGER·
GEDECHT NIS·
15 70
LEVCHTIGER HOCHGEBORNER FVRST
VND·HERR·HERR PHILIPS DER ELTER
VON GOTTES GENADEN·LANDGRAVE
ZV HESSEN GRAVE ZV CATZENELN
BOGEN·DIETZ·ZIGENHAYN VND
RARMHERTSIG SEIN·AMEN

Zu unserem Titelbilde.

Das Originalgemälde, dessen verkleinerte Wiedergabe diesem Hefte vorgeheftet ist, befindet sich im Rathaus zu Kassel; es wurde zuerst ausführlicher besprochen von dem um seine Vaterstadt so verdienten und im ehemaligen Kurhessen so bekannten Oberbürgermeister Friedrich Nebelthau in einem am 8. Juli 1867 im Geschichtsverein gehaltenem Vortrage, welcher zum Besten des Kasseler Verschönerungs-Vereins unter dem Titel: „Ueber die Namen im gesamthessischen und hessen-kassel'schen Fürstenhause, und die Fürstenbilder auf dem Rathause zu Kassel" im Druck erschienen ist.

Nach den Erörterungen über die Namen lesen wir darin: „Der Bilderschmuck unseres Rathauses ist die Veranlassung dieses Vortrags; sehr natürlich war es, sich der Namen zu erinnern, welche die Abgebildeten und Dargestellten im Leben führten; aber etwas ganz anderes nimmt doch unser Hauptinteresse in Anspruch; es ist das die Körper- und Gesichtsbildung, die Körper- und Familienähnlichkeit". Es folgt eine Aufzählung der vorhandenen 18 Fürstenbilder und heißt dann weiter: „Was an erster Stelle den Landgrafen Philipp den Großmütigen anlangt, der 1504 aus der Ehe des Landgrafen Wilhelm II. mit Anna von Mecklenburg hervorging, so erinnern wir uns an Dr. Martin Luthers Aeusserung: „Also ist der jetzige Landgraf ein Kriegsmann, von Person klein, aber im Rat und Verstand mächtig und glückselig". Auch wissen wir, daß Philipp nicht nur ein leidenschaftlicher, sondern auch ein kühner, körperstarker und gewandter Jäger war, der einem ausgewachsenen Bären nicht aus dem Wege ging. Die dichterischen Beschreibungen der Zeitgenossen, eines Euricius Cordus und Eobanus Hessus, faßt Rommel in folgende Worte zusammen: Die zugleich Milde und Ernst ausdrückenden Züge seines Gesichts, durch eine hohe Stirn, eine leb-

hafte Röte der Wangen, und in früheren Jahren durch einen freien Bartwuchs gehoben, habe ein außerordentliches Feuer der Augen belebt. Freilich habe sich die Erscheinung Philipps während seiner langen Gefangenschaft sehr verändert, er sei dicker geworden und habe abgespannter ausgesehen. Dazu sei gekommen, daß sich der Landgraf später viel einfacher, schmuckloser und unvorteilhafter getragen habe. Auf einer Denkmünze von 1535, sowie auf dem Schmalkaldischen Bundestaler von demselben Jahre erschien Philipp mit einem, etwas auf die rechte Seite gedrückten Hut mit einer zur Linken herabhängenden Feder, mit einem kleinen Schnurrbarte auf der Oberlippe. Während die Reinheit seiner Züge schon durch die 1536 überstandene Blatterkrankheit etwas getrübt worden, habe er sich späterhin, statt in der kriegerischen Rüstung nur in der Friedenskleidung, im schwarzen Barret, in der Halskrause, im schwarzen Wamms über der roten Unterweste und im Pelzmantel abbilden, erst in späteren Jahren wieder den ganzen Bart wachsen lassen. Rommel berichtet sodann, daß Oelgemälde, die unter einander eine große Uebereinstimmung zeigten, an die vier hohen Spitäler (Haina, Merxhausen, Hofheim und Gronau), an die Universität Marburg, das Stift Kaufungen und die Stadt Kassel verschenkt worden seien.

Dasjenige, welches auf dem Rathause zu Kassel aufbewahrt wird, entspricht genau der zuvor beschriebenen Tracht; die Oberlippe trägt einen kurz gehaltenen Schnurrbart; um Wange und Kinn zieht sich ein dünner ins Graue spielender Haarwuchs; noch färbt sich das Antlitz mit einer kräftigen, gesunden Röte; die Züge freilich sind, nicht unschön, aber etwas breit und, wenn auch nicht mehr als es das Alter mit sich bringt, schon etwas schlaff. Jedenfalls ist die mittlere Partie des Gesichts zu kurz im Vergleich zu der gedankenmächtigen Stirn, dem aufgeworfenen Munde und dem Doppelkinn. Die ganze Anziehungskraft liegt nur noch in dem hellbraunen, Tatkraft und Zärtlichkeit, Klugheit und Herzensgüte verratenden Augenpaar.

Das Bild trägt, während rechts die Todesstunde Philipps angegeben ist, auf der linken Seite die Bemerkung: „Sein Alter war in das 63. Jahr dieses Herrn christlicher seliger Gedächtniß", mit der Jahreszahl 1570 und dem Malerzeichen M M (einem verschlungenen Doppel-M). Da nun Landgraf Philipp, wie auf dem Bild selbst bemerkt

ist, den 31. März 1567 starb, so wäre das Bild drei Jahre nach seinem Tode gemalt. Es ist aber von sehr guter Hand, wahrscheinlich aus der zu jener Zeit berühmten Augsburger Schule".

Nur bezüglich dieser letzten Vermutung über den Meister bedürfen die Angaben Nebelthaus einer Berichtigung und Ergänzung. Das beschriebene und auch auf der Wiedergabe deutlich sichtbare Malerzeichen vergewissert uns darüber, daß das Gemälde eine Arbeit des landgräflichen Hofmalers Michel Müller ist, der als solcher am 25. Juli 1536 von Philipp „bestellt, auf- und angenommen" worden war, wie es in dem noch vorhandenen Reversalbrief des Meisters heißt. Unser Philippsbild ist bis jetzt die einzige bekannt gewordene und durch Monogramm beglaubigte Arbeit dieses über 34 Jahre hindurch im hessischen Dienst beschäftigt gewesenen Künstlers. Es dürfte wohl eine seiner letzten gewesen sein; wir können daher aus dem Gemälde keinen sicheren Rückschluß machen auf das, was der Meister vorher im Besitz der Vollkraft als Künstler hat leisten können; höher als handwerklich tüchtig dürfte aber auch die Qualität der früheren Werke wohl kaum gewesen sein. Ob er bis zur Bestellung eines neuen Hofmalers, Caspar van der Borcht, die am 1. Dezember 1576 erfolgte, gelebt und seines Amtes gewartet hat, ließ sich urkundlich nicht feststellen.

Was die seit jener Zeit, als Nebelthau unser Bild einem Augsburger Meister zuwenden zu dürfen glaubte, so sehr emporgediehene Stylkritik über die künstlerische Ausbildung Michel Müllers aus dem Philippsbild sofort zu erkennen imstande ist, daß nämlich unser Meister unter Cranachs Einfluß steht und also das Gemälde der Wittenberger Schule zuzuweisen wäre, wird durch eine der wenigen Nachrichten, welche der hessische Schriftsteller Hans Wilhelm Kirchhof, der mit Müller eng befreundet war, über die Privatverhältnisse des Meisters in seinem „Wendunmut" gibt, bestätigt. In dieser Anekdotensammlung erzählt Kirchhof im ersten Buch unter der Ueberschrift: „139. Von einem Magister zu Wittenberg", daß ein solcher, um sich bei einer Mummerei unkenntlich zu machen, das Gesicht wollte als Sonne bemalen lassen und „derwegen in meister Lucas des malers hausz daselbst ging, zu einem von dessen gesellen, der jetzund dieser zeit allhie zu Cassel Hofmaler ist", und daß letzterer sich den Scherz erlaubt habe, den

ungeduldigen Kunden, statt mit Farben, nur mit Wasser zu bestreichen.

Von den anderen oben im Anschluß an Rommels Mitteilungen darüber erwähnten Philippsbildern existieren noch die in Marburg und in Kaufungen. Das letztere ist eine im 18. Jahrhundert gefertigte Kopie des Kasseler Rathausbildes; das andere, der Marburger Universität gehörige zeigt den Landgrafen lebensgroß in ganzer Figur in jüngeren Jahren; es erweist sich sofort als noch im 16. Jahrhundert gefertigte Wiederholung eines von Michel Müller herrührenden Originalgemäldes, welches den Darstellungen Philipps in Dilichs Hessischer Chronik, in Wessels Wappenbuch und in den verschiedenen Fürstlichen Ehrengedächtnissen des 17. Jahrhunderts zu Grunde liegt. Das Kasseler Rathausbild ist demnach nicht nur die einzige beglaubigte Arbeit Müllers, sondern auch, obschon erst 3 Jahre nach Philipps Tod gemalt, das einzige authentische von seinem Hofmaler nach dem Leben gefertigte Porträt dieses Fürsten, welches auf uns gekommen ist.

v. Drach.

Inhalt.

Landgraf Philipp der Grossmütige

von

Karl Wenck.

Rede gehalten auf der 7. Jahresversammlung der historischen Kommission für Hessen und Waldeck am 7. Mai 1904.

Mir ist die ehrenvolle Aufgabe zugefallen, in dieser der hessischen Geschichtsforschung gewidmeten Gemeinschaft dem Gedächtnis seines gröſsten Fürsten Worte der Erinnerung zu widmen. Zeit und Umstände legen mir enge Schranken auf. Es können nur wenige schlichte Worte sein, Andeutungen dessen, was Hessen, was Deutschland dem Wirken Landgraf Philipps zu verdanken hat.

In eine entscheidungsvolle Epoche der deutschen Geschichte fällt Philipps beinah fünfzigjährige Regierung und von fast unlösbaren Schwierigkeiten ist sie erfüllt. Am Wendepunkt der Ereignisse mit stolzen Segeln einherfahrend ist Philipp gescheitert, aber er ist nicht untergesunken, eine freundliche Welle hebt ihn wieder an die Oberfläche, und auf bescheidenem Fahrzeug lenkt er zum Hafen. Gerade so, in Niedergang und Wiedererhebung, hat sich auch das Geschick Johann Friedrichs des Groſsmütigen, des sächsischen Kurfürsten, gestaltet. Ein Jahr vor Philipp geboren ist er im vergangenen Sommer im thüringischen Nachbarlande dankbarer Erinnerung empfohlen worden. Jedermann weiſs, wieviel gemeinsames Philipp und Johann Friedrich im Leben hatten. Im schicksalsschweren Jahre 1546 haben sie zusammen für ihre evangelische Ueberzeugung den Kampf gegen den Kaiser gewagt, sie sind darin unterlegen und haben jahrelange Gefangenschaft gelitten, am Ende aber haben sie dank jenes Umschwungs, der ihnen Befreiung brachte, mit Zu-

versicht auf den Fortbestand des Evangeliums vertrauen können.

Boten denn aber zu erfolgreichem Zusammenwirken die Persönlichkeiten dieser Fürsten keine Bürgschaft? Der Frage stellt sich sofort die Antwort entgegen: allzu verschieden waren die beiden gemütlich und geistig veranlagt, — man weiſs, daſs der gleiche geschichtliche Beiname in seiner Verdeutschung den einen und den andern schlecht bezeichnet, — so sehr verschieden waren sie, daſs man in ihnen die entgegengesetzen Temperamente, das sanguinische und das phlegmatische, verkörpert sehen könnte. Wie war es denn möglich, daſs Philipp, ganz erfüllt von feurigem Tatendrang, durchdrungen von einer edlen Begeisterung, die auf neuen Wegen zum Ziele stürmt, einträchtig und wirksam, Hand in Hand vorging mit Johann Friedrich, der uns groſs nur im Dulden erscheint, während seine bedächtige Hartnäckigkeit in der Verfolgung ausgefahrener Geleise, seine Kleinlichkeit in Nebensachen unsern Unmut erregt?

Daſs diese beiden so grundverschiedenen Fürsten nebeneinander dem schmalkaldischen Bunde vorstanden, der in der politischen Welt die Sache des Evangeliums vertrat, das ist eine der ersten Ursachen des Miſserfolges, welcher dem schmalkaldischen Kriege, wie allen vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Auslande, beschieden war. Der einzige kriegerische Schlag, der dem Zusammenwirken von Kursachsen und Hessen gelang, die Wegnahme des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel, war politisch von höchst bedenklichen Folgen für ihr weiteres Zusammengehen, wie für ihr Verhältnis zu Kaiser und Reich. Allerdings hat Philipp zur Zeit des Bundes eine militärisch-politische Groſstat verrichtet, die Eroberung Württembergs für seinen rechtmäſsigen Herrn und für das Evangelium, — sie brachte dem Hause Habsburg, das sich seit einem halben Menschenalter in Württemberg eingenistet hatte, und dem katholischen Bekenntnis eine schwere Einbuſse, aber diesen Erfolg hat Philipp erstritten ohne den Bund, ja ganz gegen Wunsch und Willen Johann Friedrichs, unter stiller Beihülfe Frankreichs, unter freundlicher Neutralität des katholischen Bayern, unter der besonderen Gunst der allgemeinen politischen Lage, welche Kaiser Karl und König Ferdinand abgeneigt machte, den Vorstoſs sogleich mit einem Gegenstoſs zu beantworten.

In allen andern Fällen war Landgraf Philipp für eine politische Aktion nach Aufsen insofern sehr ungünstig gestellt, als Gott ihn nach einem Worte Luthers [1]) recht mitten ins römische Reich geworfen hatte. Sein Fürstentum erstreckte sich mit langgezogenen Grenzen von den Rändern niederdeutschen Volkstums an der Diemel vielfach durchbrochen westwärts bis an den Mittelrhein und weit südlich vom Main, Philipp aber war trotz dieser zentralen Stellung, die ihn mit zahlreichen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren in unmittelbare Berührung brachte, schlechterdings und ausschliefslich angewiesen auf die Unterstützung des einzig zur Verteidigung des evangelischen Bekenntnisses geschlossenen Bundes, eines Bundes voll mannigfacher Gegensätze und schwerfälliger Organisation.

Diese von den Verhältnissen in einer Zeit der religiösen Parteiung diktierte Beschränkung seiner Handlungsfreiheit tritt aber in ein noch helleres Licht, wenn wir ein Mal die ganz andere Bündnisfähigkeit eines andern evangelischen Fürsten klangvollen Namens, des grofsen Kurfürsten, zum Vergleich stellen. Zu seiner Zeit war der konfessionelle Gegensatz zurückgetreten, und gerade im Wechsel der Bündnisse mit den Nachbarmächten hat die aufstrebende Macht des grofsen Kurfürsten Erfolge errungen. Dazu hatte sie in sich ein viel gröfseres Schwergewicht. Der grofse Kurfürst war für Frankreich allein ein willkommener Bundesgenosse, Landgraf Philipp doch nur insofern, als er das übrige evangelische Deutschland etwa nach sich zog. Wir sind nur zu sehr geneigt, Macht und Hilfsquellen des Landgrafen, der von allen Mächten Europa's umworben wurde, zu überschätzen. Diese Werbungen galten dem einflufsreichen Bundeshaupte, nicht so sehr dem Landgrafen von Hessen, dessen Mittel bei der ungeheuern Kostspieligkeit der Kriege im 16. Jahrhundert sich bald erschöpfen mufsten.

Lassen Sie mich jetzt die Frage aufwerfen, wie hat sich unter diesen besonderen Hemmnissen und Schwierigkeiten, welche dem politischen Ehrgeiz des Landgrafen

---

[1]) Doctor dixit: Deus hunc Hessum conjecit in medium regnum Romanum, et habet vicinos quatuor electores et Brunsvicensem, et omnes tamen eum metuunt. Habet faventem vulgum et est bellator gallus (Kampfhahn). Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung. Aus einer Hs. der Leipziger Stadtbibl. hera. v. E. Kroker 1903. S. 134. Vgl. Luthers Tischreden hera. v. Förstemann u. Bindseil 4, 182.

entgegenstanden, die Eigenart Philipps ausgeprägt? Möge es mir gelingen, ohne die Schwächen seiner Persönlichkeit, die nicht nur dem Forscher so manches Rätsel bieten, zu verschweigen, die Ruhmestitel seiner geschichtlichen Gröfse in das rechte Licht zu stellen.

Wir wollen suchen Landgraf Philipp zu begreifen, dann werden wir, defs bin ich gewifs, ihn nicht verdammen, wo er gefehlt hat, dann werden wir ihm danken und ihn lieben um des Grofsen willen, das er geschaffen.

Was ist seine Eigenart? Landgraf Philipp war in einer Zeit, da gegenüber einem übermächtigen fremdländischen Kaiser zögernde Entschliefsungen, engherzige territoriale und städtische Interessen das Uebergewicht hatten, der Mann der Tat, des Entschlusses, der zur Tat drängte, ein Fürst, der die Verhältnisse zu beherrschen suchte, und wenn sie ihn in die Enge zu treiben drohten, auch ein rücksichtsloses Durchhauen des Knotens nicht scheute.

In die Augen springend, meine ich, ist die Charakterähnlichkeit Philipps mit seiner Mutter Anna von Mecklenburg, über die ich nicht so günstig denke, als ihr letzter Biograph, die unzweifelhaft von einem rastlosen verzehrenden Eifer beherrscht war, ihre Kraft zu betätigen, soviel sich ihr auch Hindernisse in den Weg stellten. Es ist das Vorrecht des Genius sich die Verhältnisse anzupassen — ein Napoleon, der es im rechten Augenblicke unternahm, wurde auf die Höhen der Menschheit geführt, andere sinken mit dem ähnlichen Drange in die tiefsten Abgründe des Menschenlebens.

Landgraf Philipp hat in eigenster Sache gewagt sich über das Sittengesetz zu erheben, indem er bei Lebzeiten der ungeliebten Gattin, die ihm vom politischen Calcül gestellt war, eine zweite Ehe neben der ersten schlofs. Ich will nicht darauf eingehen, dafs er meinte nur auf diesem Wege seine Gewissensnot beschwören zu können, auch nicht davon sprechen, wie unendlich viel niedriger die Stellung und Schätzung der Frau im 16. Jahrhundert war, als heute. So sehr man vielleicht aus diesen Erwägungen heraus zu mildem Urteile geneigt sein wird, sie entheben uns nicht einer der höchsten Aufgaben des Historikers, den Lebensschicksalen unseres Helden nachempfindend zu folgen, um zu begreifen, wie aus seinen eigensten Erfahrungen die seelische Disposition sich entwickeln konnte, die eine uns sonst rätselhafte Handlungsweise erzeugte.

Ich meine, ein Blick in Philipps freudlose Kindheit und Jugend macht es verständlich, dafs zarte weiche Empfindungen des Herzens, die auch den starken Mann schmücken, ihm abhanden gekommen sind.

Den früh erkrankten Vater hatte er nicht gekannt. Von der Mutter, welche an Stelle des unmündigen Knaben gegen den Wunsch der Stände die Herrschaft für sich begehrte, war er, — mit noch nicht fünf Jahren Gegenstand eifersüchtiger politischer Berechnung, — auf lange Zeit getrennt worden. Anna von Mecklenburg hat schwer daran getragen, aber die herrschsüchtige Frau hat doch nicht, um nur Mutter sein zu können, auf die Herrschaft verzichten mögen, sie hat dann, als der Sohn selbständig die Führung der Geschäfte übernahm, sich in eine zweite Ehe verirrt, die den Bruch mit dem fünfzehnjährigen Sohne zur Folge haben mufste. So hat dem vaterlosen die meiste Zeit auch die rechte Mutterliebe gefehlt, und nur zu bald, schon mit neunzehn Jahren, sah der Sohn stark sinnlich veranlagter Eltern sich gefangen in liebeleerer Ehe mit einem Weib, das weder seinem Geist noch viel weniger seinen Sinnen genügte. Erscheint es, wenn wir diese in die früheste Kindheit zurückreichende Verödung seines Innenlebens überblicken, nicht verzeihlicher, dafs er bei Eingehung jener Nebenehe nicht an die Schmach dachte, die er seiner Gattin Christine zufügte, ebenso wenig aber an die unwürdige Stellung, in die er die Geliebte brachte?

Schwerer belastet den Fürsten, den Vorkämpfer des Evangeliums der verhängnisvolle Entschlufs. Seine Tat warf einen Flecken auf die Sache der Reformation, und um so mehr, als Philipp die geistigen Führer der Bewegung mit verantwortlich gemacht hatte für seinen Schritt, und sie hemmte für Jahre Philipp in der Freiheit seines Handelns, da er suchen mufte, sich beim Kaiser die Straflosigkeit seines Tuns zu sichern, welche ihm die evangelischen Bundesgenossen nicht verbürgen wollten. Dafs die evangelische Partei die Vertretung der Doppelehe gegen alle möglichen Anfechtungen nicht übernehmen konnte, ohne sich aufs Schwerste zu kompromittieren, das hat Philipp vorher in brennendem Verlangen nach Erfüllung seines Wunsches nicht erkannt, er hat es auch nachher nicht begriffen.

Es würde sich nicht geziemen in einer historischen Würdigung Philipps die verhängnisvolle Handlung von der ich sprach, zu übergehen. Dafs ich ihrer gleich an

dieser Stelle gedachte, geschah in der Absicht, die Stärke des Willensimpulses zu zeigen, von der Philipp erfüllt war. Er hat diese impulsive Natur fast stets betätigt, zumeist, so dürfen wir sagen, zur Förderung des ihm so teuern Evangeliums, dadurch ist er zum Helden der Reformation geworden, so manches Mal auch mit sichtlichem Mifserfolg, indem er Lieblingsgedanken, mit denen er der evangelischen Sache zu dienen hoffte, über die Grenzen des Erreichbaren verfolgte, oder indem er territorialfürstlichen Interessen hartnäckiger nachging, als auch zu deren Förderung vorteilhaft war.

Philipp hat in sehnsüchtigem Ausblick auf das erstrebte Ziel nicht selten Gegensätze zu vereinigen getrachtet, die ihm, dem Manne der Tat, nebensächlich erschienen, während sie in Wahrheit schwer und tief waren und ihre gewaltsame Vereinigung mifsglücken mufste. Immer wieder, in allen Epochen seines Lebens, finden wir, dafs sein Handeln unter dem Einflusse von Selbsttäuschungen steht. Sie gehen hervor aus der Stärke des Wünschens und Hoffens, das ihn beseelt. Dieser Einklang des Wollens und Hoffens machte ihn mutvoll und wagelustig, wo andere ohne Aussicht des Erfolgs die Hände in den Schofs legten. Der treibenden Kraft des Landgrafen verdankt die evangelische Bewegung überaus viel. Diese Hingebung an den gehofften oder geträumten Erfolg machte ihn aber auch zu Zeiten geneigt, zu tun, was uns als ein unerfreulicher Zug in seinem Bilde erscheint, zu unterlassen, was ihm zu gröfserer Ehre gereicht haben würde. Es fehlte ihm die Gabe, in kühler Ueberlegung die Beweggründe und Handlungsweise seiner Gegner mit dem rechten Gewichte einzuschätzen, er vertraute entweder zu leichtherzig, dafs sie geneigt sein würden, die Rolle zu übernehmen, die er ihnen zugedacht hatte, oder er malte sich ihre Absichten in Schreckensbildern vor Augen, welche die Wirklichkeit weit hinter sich liefsen. Dieser Fehler seines Temperaments war die Ursache, dafs seine Einsicht so manchmal übertroffen wurde von solchen, deren politische Begabung sich entfernt nicht mit der seinigen messen konnte. Wer die Geschichte des Landgrafen überschaut, wird in so mancher Lage seines Lebens den Gleichmut vermissen, der gegen schmeichelnde Hoffnung wie gegen ängstigende Besorgnis gewappnet ist. Das scheinbar Gegensätzliche erhält unter diesem Gesichtspunkt ein einheitliches Gepräge. Ich greife nur einiges heraus.

Es liegt nahe, daran zu erinnern, mit welchem Optimismus Philipp durch Jahrzehnte die Hoffnung festgehalten hat, ohne erhebliche Opfer die Katzenellenbogenschen Grafschaften behaupten zu können. Wenn die wohlbegründete Anfechtung seines Besitzrechtes durch die Grafen von Nassau, denen die Gunst des Kaisers zugewandt war, in langen Jahrzehnten auch nicht die überaus bedeutsame Rolle gespielt hat, die ihr von einem neueren Forscher nachgesagt worden ist, so ist es doch unverkennbar, dass Philipp gut getan hätte, durch Zahlung einer stattlichen Summe schon bald zu Anfang der zwanziger Jahre diese leidige Sache aus der Welt zu schaffen, wie er es am Ende 1557 doch tun mufste.

Ich weise anderseits hin auf die hartnäckige Schwarzseherei des Landgrafen in den Pack'schen Händeln des Jahres 1528. Philipp konnte sich die Gefahr, welche den Evangelischen durch einen Angriff der Gegenpartei drohte, nicht grofs genug vorstellen. Seine Leichtgläubigkeit und voreilige Rüstung tragen grofsenteils die Schuld, soviel man auch zur Erklärung seiner Handlungsweise sagen mag, wenn im nächsten Jahre die Altgläubigen den Evangelischen auf dem Reichstage eine wohlgefügte Mehrheit entgegenstellten, auf Rechnung seines allzu raschen Handelns ist es ferner zu setzen, wenn von der Forschung unserer Tage gegen Philipp der doch völlig unbegründete Vorwurf erhoben werden konnte, er habe mit einem gewissenlosen Fälscher gemeinsame Sache gemacht, um einen Vorwand zur Ueberrumpelung der benachbarten geistlichen Fürsten zu erlangen.

Als ob es nur von ihm abhänge, einen gnädigen Kaiser zu haben, hat dann Philipp unmittelbar nach jener drohenden Truppenaufstellung im Frühjahr 1528 dem Kaiser seine Dienste angeboten, er hat das gleiche mit weitgehenden Anerbietungen wiederholt fast unmittelbar nach dem Württembergischen Feldzug, er hat sich weiterhin vorgestellt, dafs sein Anschlufs an den Kaiser infolge des Regensburger Vertrags von 1541 der evangelischen Sache nützen könne, insofern er zum Vermittler eines Ausgleiches in der Religionsfrage berufen sei, während der Kaiser ihn doch nur in Frieden unschädlich zu machen wünschte, so lange es ihm beliebte.

Eine Selbsttäuschung von verhängnisvoller Wirkung beging der Landgraf mit seinem letzten Testament, mit der Teilung der Landgrafschaft unter seine vier Söhne.

Durch das üble Beispiel in andern Fürstenhäusern liefs er sich verführen, die Individualsuccession zu Gunsten seiner nachgeborenen Söhne fallen zu lassen und hoffte trotz der schlimmen Erfahrungen von Jahrhunderten auf Frieden zwischen den einzelnen Linien. Heute sehen wir leicht, dafs diese Aussicht um so schlechter begründet war, als in dem Nebeneinander der von Philipp in seinen Landen gleichmäfsig begünstigten verschiedenen evangelischen Schattierungen, der Bucerschen und der Wittenbergischen Richtung, bei der fortschreitenden Verschärfung der Gegensätze die natürliche Eifersucht der fürstlichen Linien nur zu gewifs durch konfessionelle Spaltung verschärft werden mufste. Indessen — man wird über diese Teilung milder denken, wenn man sich vergegenwärtigt, wie noch hundertzwanzig Jahr später der grofse Kurfürst der tief eingewurzelten Gewohnheit, Fürstentümer wie Landgüter zu teilen, bis zu gewissem Grade erlegen ist.

Dafs Philipp, wie ich eben erwähnte, abweichenden Auffassungen des evangelischen Glaubens nebeneinander Raum gewährte, macht ihn zu einer einzigartigen Erscheinung unter den evangelischen Fürsten des 16. Jahrhunderts. Unserm modernen Empfinden steht er dadurch um so näher, wie auch durch seine Milde gegen Ketzer. Es wäre nun durchaus unrichtig, seine Duldsamkeit auf Kosten eines Mangels an religiöser Wärme stellen zu wollen. Sie hatte vielmehr ihre Wurzeln in der eigenen Versenkung des Landgrafen in die Quellen des Glaubens, in die Bücher der heiligen Schrift. Seinem scharfen Verstande konnten die Schwierigkeiten der Auslegung, die Möglichkeit verschiedener Deutung nicht entgehen.

Dazu kam der Wille und Wunsch, die Gegner Roms soweit als möglich in der Lehre und weiterhin zu gemeinsamem Handeln zu vereinigen. Dieses Bestreben hat ihn bewogen, Luther und Zwingli nach Marburg zu laden, dieses Ziel schwebte ihm vor, als er in späteren Lebensjahren unermüdliche Arbeit an die Union der Wittenberger und der kalvinisierenden Evangelischen setzte. Im Bewufstsein für eine gute Sache zu arbeiten hat er sich getäuscht über die Tiefe und Schärfe der trennenden Unterschiede. Durch ausdrückliche Anerkennung des jeder Partei eigentümlichen würde er die Betonung des beiden gemeinsamen erfolgreicher gestaltet haben. So sehr aber der Ausgang des Marburger Religionsgesprächs seine Hoffnung betrogen hatte, weil die Gemeinschaft des

Gegensatzes die Verschiedenheit des Ausgangspunktes nicht überwinden konnte, so viel Eifer hat Philipp doch ein Menschenalter später entfaltet, die evangelischen Parteien unter sich zu versöhnen, nicht ohne dabei das rechte Augenmafs zu verlieren für die Zugeständnisse, die er der Partei des strengen Luthertums machen wollte.

Der gleiche Vorwurf aber trifft ihn auch gegenüber dem Interim. Er hat dieses im Grunde katholische Bekenntnis annehmen zu dürfen geglaubt, weil er meinte, auch darin noch den Kern des evangelischen Glaubens zu finden. Damals hat er sich dem Studium der Kirchenväter ergeben, er stand ihm ohne das Rüstzeug strenger Gelehrsamkeit gegenüber — zugleich aber unterlag er dem Drucke der Unfreiheit in der Gefangenschaft. So kam es, dafs er „aus menschlicher Furcht und Not (soviel das Interim betrifft) in etlichen Dingen zu viel tat", wie er später freimütig eingestanden hat [1]). Wer darüber zu Gericht sitzen will, der vergegenwärtige sich nicht nur die ganze Not dieser Gefangenschaftszeit für den Feuergeist des Landgrafen, sondern er erinnere sich auch, wie sehr der Gedanke eines Ausgleiches der beiden Religionsparteien allen politisch denkenden Fürsten am Herzen liegen mufste, da die konfessionelle Spaltung doch sichtlich einer unbefangenen territorialen Machtpolitik vielfältige Schranken auferlegte.

Vielleicht nur zu sehr habe ich bisher zum Ausdruck gebracht, wie die sanguinische Natur des Landgrafen ihn gegenüber bedeutsamen Fragen auf Wege geführt hat, deren noch weitere Verfolgung ihm und der evangelischen Sache zum entschiedenen Nachteil gereicht haben würde. Um so lebhafter und freudiger gebührt es uns jetzt auszusprechen, wie starke Förderung die Reformation durch ihn, durch seine lebendige und feurige Hingabe, durch seine rastlose Fürsorge empfangen hat.

Wir treten den Verdiensten der Ernestiner nicht zu nahe, wenn wir sagen, dafs sie fast von selbst, durch den Zufall, dafs Dr. Martinus Luther Wittenberger Professor war, zu Beschützern der Reformation wurden. Landgraf Philipp ist der erste mächtigere Reichsfürst, der ohne

[1]) Die angeführten Worte stehen in einem Schreiben Landgraf Philipps an Pfalzgraf Wolfgang, Herzog zu Zweibrücken, und an Herzog Christoph von Württemberg vom 4. Sept. 1561. Briefe Friedrichs des Frommen Kurf. von der Pfalz, gesammelt u. bearb. von A. Kluckhohn, I Nr. 135 S. 198.



äufseren Antrieb nur aus religiöser Ueberzeugung auf die Seite der Neuerer getreten ist. Dieser Uebertritt ist ihm aber um so höher anzurechnen, als er sich zur Zeit des Bauernkrieges vollzog, das heifst in einem Augenblicke, da die andern meinten, man müsse es mit Händen greifen, wohin die revolutionäre kirchliche Bewegung führe. Landgraf Philipp ist dem Aufstand der Bauern mit Festigkeit und doch auch mit Milde entgegengetreten, er hat zu scheiden gewufst zwischen der Lehre Luthers und derjenigen Auslegung, welche ihr die Führer der bäuerlichen Bewegung gaben. Das ist ein starker Beweis für die geistige Selbstständigkeit des erst zwanzigjährigen Fürsten. Dem Tatbeweis aber mag man zur Seite stellen die packenden Briefe, in denen er gegenüber seinem Schwiegervater Herzog Georg von Sachsen seine evangelische Ueberzeugung verfocht.[1]) Ich will nicht allbekanntes wiederholen, sonst würde ich auch seines freudigen und streitbaren Eintretens für das Evangelium auf den beiden Speyerer Reichstagen und zu Augsburg gedenken. „Gott ist auf unserer Seiten, wer sich gern fürchten will, der fürcht' sich" [2]), rief er seinen Gesandten zu, als er in weiser Erwägung den Augsburger Reichstag verlassen hatte. Damals schilderte Zwingli dem französischen Gesandten den fünfundzwanzigjährigen Fürsten als „über sein Alter klug hochsinnig und beständig".[3])

Die Einführung der Reformation in Hessen hat die Brücke für das Evangelium nach dem Westen, nach dem Nordwesten und Südwesten des Reichs geschlagen. Nächst dieser Tat Philipps sind es zwei andere reformatorische Errungenschaften von gröfster Bedeutung, die recht eigentlich als sein Verdienst gelten können. Philipp ist der treibende Faktor in den Bestrebungen, die auf Begründung eines evangelischen Bundes von Fürsten und Städten zum Schutze der neuen Lehre gerichtet waren. Mit kühner Entschlossenheit, mit nie ermüdender Ausdauer und Kraft hat er, nachdem 1525 durch den Bund zwischen Sachsen und Hessen ein Anfang gemacht war, seit 1526 darauf hingearbeitet trotz aller entgegenstehenden Vorurteile, die

---

[1]) Mitgeteilt von W. Friedensburg im Neuen Archiv f. sächs. Geschichte VI (1885) S. 94 f.

[2]) Schreiben Philipps vom 24. Aug. 1530. Rommel, Urkundenband z. Gesch. Philipps S. 41.

[3]) M. Lenz, Zwingli und Landgraf Philipp. Zeitschr. f. Kirchengesch. III (1879) S. 47.

evangelischen Fürsten und Städte zusammenzuschliefsen und endlich Weihnachten 1530 mit dem Abschlufs des Schmalkaldischen Bundes die Frucht jahrelanger Bemühungen geerntet. Dem Schwergewicht dieses Bundes hatte es die evangelische Lehre zu verdanken, dafs sie sich ein halbes Menschenalter ungestört ausbreiten konnte und damit eine Stärke erlangte, die sie trotz allen Rückschlags unüberwindlich gemacht hat.

Ferner aber war es für die Ausbreitung des Evangeliums wie für den Zusammenschlufs der norddeutschen evangelischen Fürsten mit den mächtigen Reichsstädten des Südens von gröfster Bedeutung, dafs Philipp 1534 die württembergische Frage durch seine meisterhaft vorbereitete Erhebung zu Gunsten des befreundeten und verwandten Fürsten siegreich löste, und dieses Verdienst wiegt um so schwerer, je unfreundlicher die Stellung des führenden evangelischen Fürsten, Johann Friedrichs von Sachsen, zu diesem gewagten Unternehmen war. Es bezeichnet den Höhepunkt von Philipps Leben! Aus dem Munde des päpstlichen Nuntius am Hofe König Ferdinands hören wir, welch' bedeutende Stellung Philipp im Glanze seines württembergischen Sieges in und aufserhalb Deutschlands einnahm als der gefeierte Vorkämpfer des Luthertums, von dem man sich grofse Dinge im Gegensatz zum Kaiser versprach. [1]) Der tatkräftigen Führung und klugen Beschränkung dieses Feldzugs hatte es Philipp zu verdanken, dafs er von da ab eine Reihe von Jahren in den vielverschlungenen Verhandlungen der europäischen Diplomatie eine Rolle gespielt hat, die über die tatsächliche Macht seines Fürstentums weit hinausging.

Wenn Philipp von der Mitte der dreifsiger Jahre ab mit viel gröfserer Zurückhaltung dem Gedanken eines neuen Losbruchs gegenüberstand als vorher, so wurde er weniger bestimmt durch den Wunsch die errungene Stellung nicht zu gefährden, sondern in Frieden weiter auszubauen, als vielmehr durch den Gedanken an die Gefahren eines Kriegs für das eigene Land [2]). Er hat ihn testamentarisch auch seinen Söhnen in lebhaften Worten ans Herz gelegt [3]).

---

[1]) Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1. Abteilung 1533—59 Bd. I hera. von W. Friedensburg S. 260 mit Anmerkung 2.

[2]) Man vergleiche die Erwägungen Philipps vom 25. Sept. 1538 bei Baumgarten, Geschichte Karls V., Bd. 3, 338 f.

[3]) Schmincke, Monimenta Hassiaca 4, 604.

Dem Hessenlande ist Philipp allezeit ein Fürst voll starken Gefühls der Verantwortlichkeit gewesen — er hat sie, noch ein Knabe, in den schweren Anfängen seiner Regierung, drückend empfunden —, ein Fürst voll regen Anteils an der Not des kleinen Mannes.

So müd was nie der fromme herr
Er hört die armen ohn beschwer

rühmt ihm ein gleichzeitiger hessischer Dichter [1]) nach, und ein anderer [2]) beklagt seinen Tod mit den ergreifenden Worten

Im Lanndt ein grofser Rifs geschach,
Ein trewen Vatter hatts verlohrn
Wie man sindther wohl hatt erfahrn,
Der arm Mann fühlts teglich mit nott
Unndt klagt defs frommen Fursten thodt,
Mitt Neglen soltt aufsgraben gehrn
Wennfs müglich wehr den altten Herrn.

Ich gedenke auch seiner eifrigen Fürsorge für die Heranbildung der Pfarrer, Lehrer, Beamten auf der von ihm begründeten Hochschule, der dankbaren Anerkennung, die er für ihre Verdienste hatte. Seine Tätigkeit in der Landesverwaltung ist neben der politischen und religiös-kirchlichen bisher noch fast unerforscht geblieben. In künftigen Tagen wird die historische Kommission auch diese Gebiete durch Veröffentlichungen aus dem Material unseres Archivs zu bestellen haben.

Gegenwärtig schwebt noch der Kampf um die Würdigung der politischen Persönlichkeit Philipps. Ich habe es nicht verborgen, dafs die Schwankungen, die sich aus seinem feurigen Naturell ergaben, auch zu herber Kritik manchen Anhalt geboten haben. Ihr stellen wir hier noch ein Wort Zwinglis [3]) entgegen, der Landgraf sei der einzige und erste aus allen Fürsten, der ohne hinter sich zu sehen den Pflug hebe, und ferner ein Wort von Phi-

---

[1]) H. W. Kirchhof, Wendunmuth herausg. von H. Oesterley Bd. 3 (1869) S. 79.

[2]) Der hessische Reimchronist bei Adrian, Mittheilungen aus Handschriften und seltenen Druckwerken 1846 S. 273 f. Vergl. J. R. Dieterich, Der hess. Reimchronist, Mitteilungen des oberhess. Gesch.-Vereins 7 (1899) S. 165.

[3]) M. Lenz, Zwingli und Landgraf Philipp. Ztschr. f. Kirchengesch. 3, 34.

lipps Urenkel Wilhelm V. [1]), gerichtet an einen andern Urenkel des Landgrafen, Gustav Adolf von Schweden, dafs das Andenken dieses Ahnen ein Erbe sei, welches seine Nachkommen verpflichte —, ihr alles einzusetzen für die Erhaltung der Gewissens- und Staatsfreiheit gegenüber dem Hause Habsburg und der katholischen Liga. Und soweit sind auch die so reich fliefsenden archivalischen Schätze des 16. Jahrhunderts schon ans Licht getreten, dafs wir das zuversichtliche Vertrauen aussprechen können, es werde immer mehr sich das Urteil befestigen: der Landgraf war nicht nur einer der begabtesten Fürsten seiner Zeit, sondern er, der hochsinnige, nicht der grofsmütige, war auch unter den Fürsten der Reformation der vornehmste und wirksamste Förderer des Evangeliums.

[1]) Rommel, Geschichte von Hessen 8, 89 f.

Die Entführung der Landgräfin Elisabeth durch ihren Vetter Philipp (1518).

Ein Beitrag zu Philipps Charakteristik

von

L. Armbrust.

Länger und mehr als die Sprößlinge gewöhnlicher Sterblicher bleibt ein Fürstenkind Gegenstand der Obhut und der Erziehung. Daher fällt es schwer zu entscheiden, ob seine Aussprüche und Handlungen nur automatische Wiederholungen fremder Eingebung sind oder unmittelbare Aeufserungen der eigenen Natur, seines von der Erziehung wohl beeinflufsten, aber nicht von Grund aus geänderten Wesens. Erst wenn man das Leben des erwachsenen Fürsten überblickt, vermag man auch in dessen Jugend die Spuren seiner Eigenart mit einiger Sicherheit zu erkennen. —

Von Philipps des Grofsmütigen Knabenjahren fehlen eingehendere Schilderungen. Ein paar bezeichnende Züge sind indessen überliefert, die in ihm einen temperamentvollen und tatkräftigen Herrscher erwarten liefsen.

Kaum fünfjährig (1509), verlor Philipp seinen Vater, den Landgrafen Wilhelm den Mittleren. Die Ansprüche, die die hinterbliebene Witwe, Anna von Mecklenburg, auf die Regentschaft erhob, wurden von den Landständen nicht anerkannt. In dieser Zeit der Betrübnis besuchte Anna mit ihrem Söhnchen ein Kloster. Sie liefs dort ihren Tränen freien Lauf. Da rief der kleine Philipp, den sie vor sich auf den Tisch gehoben hatte: „O Frau Mutter, dafs ich also grofs wäre! Ich wollte denen allen die Köpfe abhauen, die itzund wider euch sind“ [1]).

---

[1]) *Hans Glagau*, Anna von Hessen, die Mutter Philipps des Grofsmütigen. Marb. 1899, S. 51.

Durch Klugheit und Tatkraft gewann Landgräfin Anna später die Regentschaft (1514). Aber sie hatte mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Der hessische Adel und die sächsischen Fürsten, die Ernestiner, die auf Grund der Erbeinigung die Obervormundschaft ausüben wollten, bereiteten ihr Schwierigkeiten. Der Kurfürst von Sachsen berief (im Herbste 1516) einen Landtag nach dem Spieſse, um die hessischen Stände gegen die Regentin aufzuregen. Allein die Landgräfin erschien mit 250 geharnischten Reitern an der Landtagsstätte und vereitelte den Plan. Unter den Reisigen befand sich Philipp, obwohl noch nicht zwölf Jahre alt[1]). Es ist anzunehmen, daſs ihn Anna nur auf seine dringenden Bitten zu einer so ernsten Handlung zuzog. —

Es war kein Kunststück, in einem so gearteten Knaben frühzeitig den Wunsch nach Selbständigkeit zu erwecken. Im Januar 1518 — Philipp zählte wenig über 13 Jahre — begannen die Bestrebungen, den jungen Landgrafen der Vormundschaft zu entziehen und ihm Einfluſs auf die Staatsgeschäfte zu verschaffen. Späterhin hat Philipp selbst es beklagt, daſs er allzu zeitig auf eigene Füſse gestellt wäre; dieses Bedauern ist aber zweifellos erst durch die übelen Erfahrungen der folgenden Monate und Jahre hervorgerufen. Im Gegenteil muſste es ihm — wenn man aus seinem frühreifen Wesen schlieſsen darf — Genugtuung und Freude bereiten, daſs er wider Erwarten schnell zur Unabhängigkeit und Herrschaft gelangte.

Die näheren Umstände lassen sich kurz so darstellen. Es gab damals in Hessen zwei verwitwete Landgräfinnen mit dem Namen Anna: „die alte Landgräfin“, um 1460 als Herzogin von Braunschweig geboren, Wilhelms des Aelteren Witwe, und die 25 Jahre jüngere Regentin von Hessen, die Mutter Philipps. Beide lagen im Hader miteinander, weil der älteren Anna ihre Einkünfte und Rechte verkümmert wurden. Nach vergeblichen Versuchen, den Zwist in Güte beizulegen, setzte Kaiser Maximilian den Kammerrichter und die Beisitzer des Reichskammergerichts zu seinen Kommissaren ein, um den Streit zu entscheiden. Das Kammergericht wendete das gewöhnliche Gerichtsverfahren an. Das Zünglein der Wage neigte sich auf die Seite der Braunschweigerin: Geldstrafen und Reichsacht drohten der jüngeren Anna, so viel Gegenmittel auch

---

[1]) *Glagau*, Hessische Landtagsakten, Marb. 1901, I, 494.

der Licentiat Hitzhofer[1]), der Verteidiger der hessischen Regentin und ihrer Räte, versuchte. Es half ihm auch nichts, als er (am 8. Oktober 1517) den ganzen Gerichtshof als befangen ablehnte. Das Verfahren ging ruhig fort. Da legte er (am 30. Januar 1518) dem Kammergerichte einen von dem jungen Landgrafen unterschriebenen Brief vor, in dem Philipp den Anwalt als seinen besonderen Vertreter und Bevollmächtigten beglaubigte[2]). Anna von Braunschweig liefs durch ihren Sachwalter Trach ihre Freude aussprechen, dafs Landgraf Philipp des Alters und Verstandes sei, um zu Recht zu stehn und Gewalt zu verleihen. Vor der Aufhebung der Vormundschaft indessen dürfe man eine von dem minderjährigen Fürsten ausgestellte Vollmacht nicht anerkennen. Am 1. Februar schlofs sich das Gericht Trachs Ausführungen an. Damit gaben sich aber Philipp und seine Freunde nicht zufrieden. Sie meinten, die Klage der alten Landgräfin richte sich gegen Philipps Person und Güter. Da wäre es der junge Fürst sich selber schuldig, seinen Schaden auf jede Weise zu verhüten. Am 24. Februar erschien Herzog Albrecht von Mecklenburg, der Bruder der hessischen Regentin, in Worms und begehrte vom Kammergerichte, es möge dem Landgrafen, der doch ziemlich guten Verstandes wäre, für den schwebenden Prozefs einen eigenen Kurator (nämlich Hitzhofer) bestellen; damit würde auch ein Wunsch seiner Freunde, Räte und Landsassen erfüllt. Das Gericht lehnte (am 1. März) diesen Antrag ab, ebenso am folgenden Tage Hitzhofers Verlangen, den nächsten Termin so anzusetzen, dafs Philipp persönlich erscheinen könne.

Mehr Glück hatten der Landgraf und die Seinen am kaiserlichen Hofe, dem sie die Sache bereits um Mitte Februar vorgelegt hatten. Der Kaiser Maximilian erklärte (am 16. März) den Landgrafen auf seine Bitte für mündig, weil ihm das nützlicher wäre und geringere Kosten ver-

---

[1]) Er selbst schrieb sich meist Hutzhover.

[2]) Das undatierte Konzept zu Philipps Vollmacht für Hitzhofer nebst einer gleichlautenden Vollmacht der Regentin und ihrer Räte vom 14. Januar 1518, ebenso wie das Protokoll der Kammergerichtsverhandlungen vom 5. September 1517 (bis 2. März 1518) im Staatsarchiv Marb. unter den Akten btr. Landgräfin Anna, Gemahlin Wilhelms I. Bündel IV. — Die folgende Darstellung gründet sich ebenfalls auf diese vier noch nicht geordneten Aktenbündel. Einige Aktenstücke darin sind Urschriften oder Entwürfe, andere Abschriften, verglichen und beglaubigt, viele auch nicht. Häufig fehlt das Datum; es läfst sich aber aus dem Inhalte mehr oder weniger genau bestimmen.

ursachte [1]). Am 2. Mai 1518 legte Anna von Mecklenburg die Regentschaft nieder, und ihr Sohn übernahm die selbständige Herrschaft.

Wenige Wochen vorher bewies Philipp wahrhaft männliche Entschlossenheit und Geschicklichkeit bei einem Vorkommnis, dessen Einzelheiten bisher unbekannt geblieben sind [2]).

Beim Zwiste zwischen den beiden Landgräfinnen handelte es sich unter anderm um den Unterhalt und die Erziehung Elisabeths, des jüngsten Kindes der alten Landgräfin [3]). Eine Schwester Elisabeths, Katharina, war durch ihre Mutter ohne Einwilligung der hessischen Stände und des Regiments verehelicht. Der Auserkorene, Graf Adam von Beichlingen, diente dem Reichskammergerichte (1507 bis 1511) als erlauchter Beisitzer [4]) und wurde nachher (1521 bis 1535) vorsitzender Kammerrichter. Er war ein unbedeutender und wenig vermögender Graf, dessen Reichsunmittelbarkeit ernstlich bestritten wurde, also kein Gewinn für die hessische Macht. Da man aber für Wilhelms des Aelteren Töchter Unterhalt und Mitgift von den Ständen und der Landesherrschaft Hessens forderte, so wollte die Regentin wenigstens ihre jüngste Nichte dereinst zum Nutzen des Landes und des Fürstenhauses vermählt sehen. Schon vor Wilhelms des Aelteren Tode, der am 8. Februar 1515 erfolgte, vertrat sie auch dem Kaiser gegenüber mit Festigkeit den Standpunkt, dafs ihr und den Ständen eine gewisse Gewalt über die junge Elisabeth zustände. Um

---

[1]) Kopialbuch H. 1 (Ldgr. Philipp 1518 flgde.) Bl. 1—3 (Orig. verloren). Es heifst darin u. a.: angesehen, das der vorgemelt ldgr. Philips seiner furstentum, lant, leut und gebiet einiger furst und her ist, damit auch sein lieb sich von jugent auf zu merer fursichtigkeit, tugent und gerechtigkeit beflessigen und inen also aufwachsende sol und muge . . . . . Un gepieten hiruf aus derselben kai. macht allen . . churfursten, fursten, . . amtleuten, richtern, gerichten, . . burgern . . und sonderlich unser l. muhemen und furstin Annen, lantgrefin zu Hessen, witwen, iren zugeordenten reten und den gemein stenden des furstentums zu Hessen, das sie sich diser unser kai. gnad und freiheit keins wegs widersetzen.

[2]) *Glagau*, Landtagsakt. I, 519—522. Anna v. Hessen 168—169.

[3]) Geboren 1503. Sie ist nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Tochter Wilhelms des Mittleren, der Schwester Philipps, die hier nicht in Betracht kommt. Vgl. *Herm. Diemar*, Stammreihe der Ldgfn. (Ztschr. f. hess. Gesch. N. F. XXVII) S. 31 Nr. 59 und 61.

[4]) Assessor generosus. Dafür gebrauchte man 1518 und später den Ausdruck Präsident. (*Harpprecht*), Staatsarchiv des Kammergerichts, Ulm 1757—68, II, 75, 501. V, 20, 45, 119, 277 u. s. w.

diesen Anspruch besser zu begründen, wirkte Anna von Mecklenburg durch den Grafen von Beichlingen und den braunschweigischen Hofmeister Tyle Wolf auf ihre Schwägerin ein und bewog sie zu dem feierlichen Versprechen, bei Verlust ihres Wittums Elisabeth ohne Zustimmung der hessischen Landesherrschaft und der Stände weder aus dem Fürstentume hinauszuführen noch zu verheiraten (2. Mai 1515)[1]. Obendrein wurde der Mutter zunächst nur zugestanden, die Tochter etwa ein Vierteljahr bei sich zu behalten.

Kaiser Maximilian dehnte dann aber diese allzu kurze Frist durch einen Erlafs ans Kammergericht bis zu Elisabeths Verheiratung aus (Ueberlingen, den 29. Juni 1516).

Anna von Braunschweig verbrachte ihr Leben nicht ununterbrochen auf dem stillen Witwensitze Melsungen. Teils waren es nervöse Unruhe und Verlangen nach Ansehen und Anerkennung, teils ihre Prozesse am Kammergericht, durch die sie in die weite Ferne getrieben und dort festgehalten wurde. In ihrer Abwesenheit trat (im Herbste 1516) der Marschalk Philipp Meysenbug als Sendling der Regentin an die dreizehnjährige Elisabeth heran und suchte sie zu überreden, das einsame Melsungen zu verlassen und an den hessischen Fürstenhof zu kommen. Wenn Meysenbug mit lebhaften Farben zu malen verstand, so war das ein Tausch, der eine nach Glück und Glanz dürstende Mädchenseele wohl verlocken konnte. Allein Elisabeth war, wie es scheint, anders geartet. Ihre Diener ersparten ihr diesmal eine Entscheidung; sie wiesen den Marschalk ab. Heinrich von Gittelde[2], ehemals Amtmann der alten Landgräfin zu Melsungen und dann ihr Vorschneider, unterrichtete seine Herrin von dem Vorfalle. Anna von Braunschweig begnügte sich nicht mit Meysenbugs Abweisung, sondern erwirkte eine Entscheidung des Kammergerichts, dafs das Fräulein der Mutter nicht abgewendet werden dürfe. Der Spruch war vielleicht zweideutig. Die Regentin konnte behaupten,

---

[1] Or.-Prg. im preufs.-hess. Samtarchiv zu Marb. Nr. 69, Schubl. 77, von Anna eigenhändig unterschrieben, besiegelt von Anna, Wolf und Beichlingen. — Vgl. (ausser *Rommel*, Gsch. v. Hssn. III, Anmerk. S. 150) *Glagau*, Landtagsakt. I, 519 Anm. 2, 369 § 21 (1514 Juli 26.), 371 § 21, 406 Anm. 1 § 2, 422/23 § 11 u. 12.

[2] So lautet sein Name ursprünglich und richtig. In den Akten heifst er meist Gitte, Gette, Gittlingen oder Gittel. 1519 war H. v. G. braunschweigischer Amtmann zu Münden.

eine Abwendung oder Entfremdung gar nicht zu beabsichtigen. Daher liefs sie unbekümmert ihre junge Nichte im November 1516 an den hessischen Hof bringen. Das Kammergericht wiederholte seinen Befehl in deutlicherer Weise. Elisabeth kehrte nach Melsungen zurück, und ihre Mutter lebte mit ihr vereint bis zum Frühjahre 1517. Darauf vertraute sie aber das Kind wieder der Hofmeisterin, den Jungfrauen und Dienern an und zog von dannen. Ein volles Jahr hindurch und noch länger blieb sie auswärts. Da die Gräfin Katharina von Beichlingen und ihr Gatte um diese Zeit in Melsungen wohnten, wird die Verlassenheit des jungen Mädchens nicht ganz trostlos gewesen sein.

Nun stellte Kaiser Maximilian im März 1518 an Anna von Mecklenburg und die ihr zugeordneten Räte das Ansinnen, das verwaiste und umstrittene Fürstenkind, dem Hofstaat „beider", der Kaiserin und der Königin [1]), in Innsbruck zur Erziehung zu übergeben, während das Fürstentum Hessen wie bisher die Unterhaltungskosten aufbringen sollte, wenn auch zu Gunsten der alten Landgräfin. Zugleich erklärte er deren früheres Versprechen, Elisabeth dauernd im Hessenlande zu lassen, für null und nichtig. Die hessische Regierung schrieb Anna von Braunschweig die Anstiftung zu dem kaiserlichen Antrage zu, obwohl Maximilian in seinem Briefe vom geraden Gegenteil ausging und behauptete, an die alte Landgräfin schon vergeblich dieselbe Bitte gerichtet zu haben. Auf diese Redewendung des Kaisers, die augenscheinlich die Braunschweigerin vor dem Verlust ihres Witwengutes bewahren sollte, ist nicht allzuviel Gewicht zu legen. Denn Anna hatte eingestandenermafsen ihr Kind in Köln veranlafst, Maximilian zum Herrn und Vater zu erwählen, und zu der Erziehung am kaiserlichen Hofe ihre Zustimmung gegeben. Auf solche Weise gedachte sie, ihre Verpflichtungen gegen das Fürstentum Hessen zu lösen.

Anna von Mecklenburg und ihre Räte suchten in einem Schreiben vom 29. März den Kaiser hinzuhalten, und Landgraf Philipp bat am folgenden Tage den Kurfürsten von Sachsen um Rat. Allein die rasche Gewalt der Tatsachen kam jeder Antwort zuvor. Die kaiserlichen Gesandten Georg von Schaumburg zur Lauterburg

[1]) Die Königin war Maximilians Tochter Margaretha (*Glagau*, Landtagsakt. I, 519 Anm. 1), die Kaiserin seine 1511 verstorbene zweite Gemahlin, deren Hofstaat also nicht aufgelöst war.

und Hans von Preising betrieben die Sache mit grofsem Eifer. Sie begaben sich nach Melsungen, angeblich, um die abwesende alte Landgräfin aufzusuchen, wahrscheinlicher aber, weil sie mit Elisabeth und deren Schwager, dem Grafen Adam, verhandeln wollten. Am 7. April 1518 beriefen sie sogar in dieser Angelegenheit den Ausschufs der hessischen Landstände für den 23. nach dem mainzischen Fritzlar [1]). Ueber die Köpfe der Regentin und ihrer Räte hinweg wollten sie offenbar einen Beschlufs herbeiführen. Dem Rate der Stadt Kassel stiegen über die Berechtigung jener Ladung Bedenken auf, er ersuchte deshalb (am 10. April) die Regentin um Verhaltungsbefehle. Anna von Mecklenburg mufste aber schon von anderer Seite über die Sachlage unterrichtet sein. Denn die nötigen Vorsichtsmafsregeln wurden bereits an demselben Tage getroffen, als die kaiserlichen Gesandten den Landtagsausschufs beriefen. Man hielt es für geboten, die junge Landgrafentochter unter dem Schutze einer Reiterschar aus Melsungen nach dem festeren Marburg zu bringen. Landgraf Philipp — kaum 13½ jährig — führte am Mittwoch nach Ostern (7. April) den Streich aus, und zwar mit grofser Festigkeit und Sicherheit.

Katharina von Beichlingen hatte drei Tage vorher einem Söhnlein das Leben gegeben. Im gräflichen Hause zu Melsungen fand nun Kindtaufe statt, zu der Katharinens Schwester Elisabeth als Patin geladen war. Plötzlich und unerwartet trat Philipp ein, in seiner Begleitung Herzog Albrecht von Mecklenburg, der Bruder der Regentin, der ebenfalls zu Gevatter gebeten war, ferner Hermann Riedesel, Wilhelm von Dörnberg und einige andere hessische Räte und Mitglieder des Ständeausschusses. Der jugendliche Landgraf, der gewifs von seiner Mutter aufs genaueste unterwiesen war, sprach bald mit freundlichen, bald mit ernsten Worten auf seine Base Elisabeth ein. Mit solchen Ueberredungskünsten

---

[1]) *Glagau*, Landtagsakten I, 522 setzt ohne Quellenangabe das Ausschreiben auf „freitag in den osterheiligentagen = 1518 April 2.“ (soll wohl heifsen: April 9.), die Versammlung auf Freitag nach dem Sonntage Quasimodogeniti (Apr. 16.). — Der Rat der Stadt Kassel datiert jedoch in der wörtlichen Abschrift das Ausschreiben der kaiserlichen Gesandten „zu Fritzler uf mitwochen in den osterheiligentagen“ (= Apr. 7.) und den Verhandlungstag „uf freitag nach dem sontage Misericordia domini zu abent“ (Apr. 23.). Herr Dr. Glagau, der vielleicht Originale benutzt hat, wird die Widersprüche dann wohl aufklären können.

wollte er erreichen, dafs sie ihm gutwillig nach Marburg folge und dort bleibe. Er verschmähte aber auch die Drohung nicht: sonst dürfe sie keine Hülfe und Förderung mehr von ihm erwarten. Zu dem Grafen von Beichlingen sagte er im Tone des Herrschers, er würde von ihm keine Verhinderung seines Entschlusses dulden. Gegen Bitten blieb er taub. Ebenso wenig liefs er den Einwand gelten, dafs Anna von Braunschweig, die abwesende Mutter, erst um Erlaubnis zu fragen sei. So mufste man sich ins Unvermeidliche fügen, zumal da die landgräflichen Reisigen jeden Widerstand unmöglich machten. Schüchtern und weinend erkundigte sich Elisabeth, ob sie nach der Heimkehr ihrer Mutter sich wieder zu ihr begeben dürfe. Auch da blieb der fürstliche Knabe fest und seiner Aufgabe gewachsen. Er erwiderte, in diesem Falle werde er wohl wissen, was er zu tun habe. Damit war er jeder bestimmten Zusage, die später unbequem werden konnte, aus dem Wege gegangen. Die Fürstlichkeiten ritten mit den geharnischten Reitern nach Marburg. Die Regentin kam ihnen von da eine Meile Weges entgegen und nahm ihre Nichte in Empfang.

Die Tat erregte natürlich Aufsehen und setzte auf beiden Seiten Zungen und Federn in Bewegung.

Die alte Landgräfin, die sich in Worms aufhielt, wurde unverzüglich durch den Grafen Adam von Beichlingen und durch die Entführte selbst von dem Vorfalle in Kenntnis gesetzt [1]). In rührender Weise flehte Elisabeth ihre Mutter an, ihr nicht zu zürnen; als ob das Fräulein irgend ein Vorwurf träfe!

Darauf eilte der kaiserliche Gesandte Hans von Preising zur alten Landgräfin und teilte ihr die näheren Umstände mit. Anna erhob Klage beim Reichskammergerichte, und dieses forderte ungewöhnlich rasch (am 13. April) die Regentin, den Herzog Albrecht, die hessischen Räte und den Ausschufs der Landschaft bei Strafe der Reichsacht auf, Elisabeth binnen sechs Tagen nach Melsungen zurückzuschicken.

Die Gegenpartei war ebenso tätig. Herzog Albrecht und Landgraf Philipp wandten sich in einem gemeinsamen Briefe an die Schwestern Elisabeth und Katharina und an den Grafen von Beichlingen und bemühten sich bei

---

[1]) Siehe die Beilagen 1 und 2.

ihnen um ein schriftliches Zeugnis des Wohlverhaltens [1]): sie möchten nur die Wahrheit sagen, was die beiden Fürsten Ziemliches und Unziemliches zu Melsungen und auf dem Wege nach Marburg geredet und gehandelt hätten. Herzog Albrecht allein schrieb (am 25. Mai) an Annas Bruder, Erich von Braunschweig, und an ihren Neffen, Heinrich den Jüngeren, und ersuchte die beiden, bei der alten Landgräfin ein gutes Wort für ihn einzulegen; denn er habe deren Tochter nicht entführt, sondern nur den Landgrafen nach Melsungen begleitet. Gegen die Verfügung des Reichskammergerichts erhob er in einem dritten Schreiben Einsprache, da er allein nach der Reichsordnung beklagt werden könne [2]). Die bisherige Regentin, Anna von Mecklenburg, nahm ihren Bundesgenossen, Herzog Georg von Sachsen, in Anspruch, damit er ihre Sache beim Kaiser vertrete [3]). Zu demselben Zwecke gewann sie den kaiserlichen Rat Balthasar, Propst zu Waldkirch. Beiden legte sie dringend ans Herz, alle Mühe zur Beilegung der Sache aufzuwenden, damit ihr Sohn nicht beschwert werde.

Der Kaiser hatte kurz vorher den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zum Schiedsrichter zwischen den streitenden Fürstinnen ernannt. In Worms sollte um die Mitte des Monats April eine Tagung stattfinden. Anna von Braunschweig war aber so empört über die Entführung ihrer Tochter, dafs sie den angesetzten Tag absagte. Es lag auch nicht in der Macht des Pfalzgrafen, etwas an dem tatsächlichen Zustande, am Aufenthalte Elisabeths in Marburg, zu ändern. Ebenso wenig gelang das dem Kammer-

---

[1]) Elisabeths unten beigefügte Briefe scheinen aber schon vorher geschrieben zu sein.

[2]) Vielleicht hatten die Herzöge von Mecklenburg ähnliche Vorrechte wie die hessischen Landgrafen, die nach einem Privileg des Kaisers Friedrich vom 25. Jan. 1493 (Samtarchiv Nr. 34, 35 Schubl. 15), zunächst vor ihren einheimischen Gerichten belangt werden mufsten. Nach Notar.-Instr. vom 24. u. 27. Sept. 1516 (Staatsarchiv Marb. Ldgrfl. Ehes.: Anna, Wilhelms I. Witwe) war in der Kammergerichtsordnung eine ähnliche Bestimmung enthalten.

[3]) Sie schreibt unter anderm: „Da sein in der carwochen her Jorg von Schaumberg ritter und Hans Presinger, als sie sagen, als kai. gesante hie bei uns erschinen und haben geworben, das man das obgenante freulin in das kai. frauenzimmer schicken oder volgen lassen solt . . . und us der und mer redlichen erbarn ursachen ist unser son bewegt worden, seine wasse zu ime zu holen, als er dan gethan hat und di als sein schwester bei ime zu holen und nach notturft und gepurnus ires standes zu versehen.“

gerichte. Hier zog man die Angelegenheit nach Kräften in die Länge. Der Licentiat Hitzhofer, der Anwalt der jüngeren Anna und ihres Sohnes, verstand es vorzüglich, die Richter durch leeres Geschwätz zu ermüden, Einsprache zu erheben und Bedenkzeit zu forden. In diesem Falle hatte ihm das Gericht — wenn auch naturgemäfs — die Sache dadurch erleichtert, dafs es den Haupttäter, den jugendlichen Landgrafen, in dem Befehle vom 13. April gar nicht erwähnte. Hitzhofer beleuchtete die Dinge folgendermafsen: Herzog Albrecht von Mecklenburg ist als Reichsfürst nach der Wormser Konstitution zu richten; die in der hessischen Frage eingesetzten Kommissionen gehn ihn nichts an. Aufserdem hat er zu Elisabeths Entführung weder Rat noch Hülfe geleistet, sondern blofs aus Freundschaft seinen Neffen Philipp auf dem Ritte nach Melsungen begleitet. Die der Beihülfe beschuldigten Räte waren damals nicht mehr im Amte, also auch nicht verantwortlich zu machen. Ihre Eigenschaft als Diener verpflichtete sie zum Geleite des Landgrafen; bei der Sache haben sie ihn nicht tätig unterstützt. Annas Regentschaft hatte bereits vorher ein Ende genommen, nämlich seit dem kaiserlichen Privileg für den Landgrafen Philipp. Demnach sind weder sie, noch ihr Bruder, noch die Räte im Stande gewesen, Philipp an der Abholung seiner Base zu hindern. Denn dieser ist jetzt regierender Fürst und Herr und handelt nach seinem Gefallen. Die ganze Angelegenheit gehört nicht in den Gerichtszwang des Kammergerichts, da dessen jetziger Erlafs in keiner früheren Kommission begründet ist.

So Hitzhofer mit starkem Wortschwalle und manchen Kreuz- und Quersprüngen.

Das Kammergericht verfolgte die Sache nicht weiter. Die letzten Verhandlungen fanden im Juni statt. Philipps Sachwalter erhob Berufung an den Kaiser und an die in Augsburg versammelten Reichsstände. Das Rechtsmittel ward diesmal nicht verworfen. Eine Vakanz und die Ladung des Kammerrichters zum Augsburger Reichstage wurden später als Gründe für die einstweilige Einstellung des Verfahrens angeführt. Die Zurückhaltung des höchsten deutschen Gerichtshofes war um so erklärlicher, da auch der Kaiser sich beschwichtigen liefs. Sein Zorn verflog rasch, wenn in geeigneter Weise auf ihn eingewirkt wurde. Hierbei erwies sich der Propst Balthasar von Waldkirch als erfolgreicher Beistand des Landgrafen. Aus Innsbruck

meldete er (am 30. Mai), er habe in Philipps Sinne über die Tochter der alten Landgräfin mit dem Kanzler geredet und dem Kaiser Vortrag gehalten. Maximilian wolle die Sache nunmehr ruhen lassen und sich ihrer nicht weiter annehmen.

Wenn das auch keine endgültige Entscheidung war, so konnte der Landgraf doch einstweilen sein Spiel als gewonnen ansehen. Denn von einer Strafe für die Entführung war gar keine Rede, auch hatte der Kaiser offenbar die Absicht aufgegeben, Elisabeth an seinen Hof zu ziehen. Maximilian schöpfte sogar wieder Hoffnung, die streitenden Parteien durch ein neues Schiedsgericht völlig zu einigen [1]). Der Reichstag zu Augsburg schien eine passende Gelegenheit zu sein [2]). Der Kaiser forderte, dafs der Landgraf persönlich teilnehme. Das war aber mit Rücksicht auf Philipps Jugend und vermutlich auch wegen der Entführungsgeschichte nicht wünschenswert. Daher reisten als bevollmächtigte Gesandte zum Reichstage: der Ritter Konrad von Mansbach, der Hofrichter Peter von Treisbach und der Kanzler Johann Feige. Als sie am 30. Juni in Augsburg eintrafen, vernahmen sie, dafs die alte Landgräfin, der die übele Wendung ihrer Sache natürlich nicht entgangen war, schon am Tage vorher angekommen sei. Die hessischen Gesandten wandten sich ihrem Auftrage gemäfs zunächst an den Herzog Georg von Sachsen, erzählten ihm noch einmal kurz den Handel zwischen den beiden Landgräfinnen und ersuchten ihn um seine Fürsprache beim Kaiser. Da der Propst von Waldkirch sich nicht in Augsburg befand, war man um so mehr auf Herzog Georg angewiesen. Dieser bewährte sich auch, wie die Gesandten später rühmten, als ein treuer Freund. Eines solchen bedurfte jeder Bittsteller am kaiserlichen Hofe. Ein Tischgespräch, das Preising in Marburg mit Anna von Mecklenburg geführt hatte, war Maximilian hinterbracht und hatte dessen Stimmung angeblich verschlechtert. Und die öffentliche Meinung nahm

---

[1]) *Glagau* (Anna v. Hss. S. 175) meint, der Kaiser habe sich bei Sickingens Einfalle in Hessen (Sept. 1518) noch gekränkt gefühlt, weil Anna von Mecklenburg ihre Nichte nicht an den kaiserlichen Hof gesandt hätte. Diese Ansicht läfst sich mit der obigen aktenmäfsigen Darstellung nicht vereinigen.

[2]) Polit. Archiv des Ldgr. Philipp, Nr. 177 und 179, im Staatsarchiv Marb. Den Hinweis auf diese Akten verdanke ich Herrn Archivar Dr. Küch, der mir gestattete, einen Korrekturbogen (S. 121 flgde.) des im Drucke befindlichen Repertoriums einzusehen.

entschieden Partei für Anna von Braunschweig. Sie galt als die Gekränkte, Verfolgte, Unterdrückte; und ihr Auftreten unterstützte dieses Urteil. Die 58 jährige Fürstin gelangte mittellos wie eine Bettlerin in Augsburg an. Auf Maximilian machte es tiefen Eindruck, dass sie, wenige Tage nach ihrer Ankunft zur Audienz befohlen, ihre bedrückte Lage mit leidenschaftlichen Worten darstellte: die Tochter gewaltsam geraubt, Witwengut und Morgengabe vorenthalten, und auf Erden nichts mehr, was ihr gehörte! Der gutherzige Kaiser sandte ihr sofort zwei Faſs Wein und hundert Gulden Zehrgeld zu.

Anna schilderte die Entführung ihrer Tochter dem Kaiser auch in einem schriftlichen Gesuche. Sie stellte den Landgrafen Philipp als Täter voran, ohne die hervorragenden Teilnehmer zu verschweigen. Ihre Schwägerin und deren Räte bezeichnete sie als die eigentlichen Anstifter. Sie bat Maximilian, ihr die Tochter nochmals bis zur Verheiratung zuzusprechen und den Landgrafen zu veranlassen, dass er Elisabeth zu ihrer Mutter nach Augsburg bringe [1]).

Die hessischen Gesandten richteten darauf an den Kaiser die Bitte, sie über alles zu verhören, was Anna von Braunschweig etwa gegen den Landgrafen vorbringe. Sie brauchten nicht lange zu warten. Ungefähr am 6. Juli wurden sie in Gegenwart des kaiserlichen Kanzleiverwesers Nikolaus Ziegler und anderer Herren empfangen und fanden wider Erwarten die gnädigste Aufnahme bei Maximilian, der sogar den Ritter Konrad von Mansbach als alten Bekannten begrüſste und mit ihm scherzte.

Herzog Georg von Sachsen hatte dann eine Unterredung mit dem Kaiser. Er verfehlte gewiſs nicht, ihn bei guter Laune zu erhalten. Maximilian erklärte sich bereit, die hessische Sache noch einmal durch eine Kommission verhören und womöglich in Güte beilegen zu lassen. Das vornehmste Mitglied der Kommission wurde Herzog Georg. Neben ihm standen die Bischöfe von Bamberg und Augsburg, Johann von Eltz, Komtur im Elsaſs, und der Domdechant von Salzburg [2]). Die Räte

---

[1]) Ihre folgenden Worte: „was ich dan e. kai. maj. zu Hagenowe zugesagt, will ich mich aller gebur halten", deuten vielleicht auf ein Abkommen über Elisabeths Aufenthalt am kaiserlichen Hofe hin. — Undatiert unter den Akten btr. die alt. Ldgrfin., I.

[2]) In einer Bittschrift an die Reichsstände (1518 Aug. 25.—31.) nennt Anna v. Brschw. als Kommissare den Hrz. Georg, die Bischöfe

des Kurfürsten Friedrich von Sachsen sollten nachträglich vom Kaiser hinzugezogen werden; zur Freude der hessischen Gesandten verzichtete jedoch der Kurfürst auf jede Teilnahme. Dem Schiedsgerichte wurde nur eine gütliche Vermittlung gestattet. Das Ergebnis konnten die beiden Parteien annehmen oder ablehnen. Die Form des gerichtlichen Prozesses wählte man also nicht wieder.

Am 14. Juli erteilte Landgraf Philipp seinen Reichstagsgesandten Vollmacht, ihn beim Schiedsgerichte zu vertreten [1]).

Die Verhandlungen und Verhöre vor den Kommissaren sollten schon am 8. Juli beginnen, wurden aber wieder vertagt. Die Sache verzögerte sich so, dafs der alten Landgräfin abermals die Mittel ausgingen [2]). Der Kaiser wünschte in Uebereinstimmung mit dem Herzog Georg, dafs ihr ein Vorschufs von 2—300 Gulden auf ihr Wittum ausgezahlt würde. Philipp bewilligte das, obwohl seine Gesandten sich dagegen erklärt hatten, und obwohl es ihm bewufst war, dafs er seiner Gegnerin damit Kampfmittel lieferte. Später empfing Anna nochmals einen Vorschufs, denn es war während des Reichstages in Augsburg „mordlich teuer".

An einem Sonnabend — vermutlich war es der 17. oder 24. Juli — trug die alte Landgräfin den versammelten Kommissaren ihre Klagen mündlich und schriftlich vor. Die hessischen Gesandten, denen der Licentiat Hitzhofer zur Seite stand, gaben eine ausführliche Erwiderung ab. Ueber Elisabeths Entführung erwähnten sie ein paar Einzelheiten, die sonst nirgends berührt werden. Mit Nachdruck betonten sie, dafs die entscheidende Unterredung zwischen Philipp und Elisabeth nicht auf dem Schlosse oder gar im Schlafgemache der kranken Gräfin Katharina, sondern auf dem Rathause zu Melsungen stattgefunden hätte. Das letztere mag sein; im allgemeinen mufs aber die Darstellung der hessischen Gesandten gegen die früheren Erzählungen in den Hintergrund treten. Denn keiner von ihnen war Augenzeuge gewesen oder unmittelbar nach der Tat aus erster Quelle unterrichtet; die verflossene Zeit, die eifrige Besprechung des Vorganges, der Wunsch, Philipp und die

---

von Bamberg und Eichstedt, den Deutschordens-Marschalk Georg von Eltz und Dr. Georg Lampert. Undat. Abschr. unter den Akt. btr. die alt. Ldgrfin., I. (Ausführliche Entgegnung der Gesandten ebenda.)

[1]) Besiegeltes Or. ebenda IV.

[2]) Annas (eigenhändige?) Bittschrift an den Kaiser ebenda I.

Seinen reinzuwaschen, alle diese Umstände waren einer Legendenbildung günstig.

Eine besondere Eingabe der hessischen Anwälte kritisierte das Verfahren des Kammergerichts. Kammerrichter und Beisitzer hätten die kaiserliche Kommission gar nicht annehmen dürfen, denn die Wormser Ordnung (von 1495) besage, das Kammergericht dürfe mit Händeln, die aufserhalb seiner Zuständigkeit lägen, nicht beladen werden; auch verbiete sie den Beisitzern, von Sitzungen fernzubleiben. Da nun aufserdem eine fremde Sache und Person, nämlich Elisabeth, in die Kommission hineingezogen wäre ohne Verhör der andern Partei, so habe das Kammergericht in der hessischen Sache niemals Gerichtszwang gehabt, und seine Urteile wären nichtig. —

Vermittlungsvorschläge des Kaisers, der die Entscheidung gern in die Hand nehmen wollte, zogen die Sache nur in die Länge. Die hessischen Gesandten waren zur Annahme nicht befugt, und die Antwort des Landgrafen verzögerte sich. Man kenne ihre Mittellosigkeit und wolle sie blofs mürbe machen, klagte Anna den Reichsständen. Die hessischen Gesandten bestritten das, anscheinend mit Erfolg (S. 25 Anm. 2). Ueberhaupt war Annas Stern zusehends im Erblassen. Die Gesandten meldeten (am 4. August) nach Hause, sie hofften, die alte Landgräfin fände nicht mehr so viel Recht und Gehör bei jedermann wie zuvor. Insonderheit würden des Kaisers Ansichten und Vorschläge für die alte Landgräfin immer ungünstiger.

Kurz vor Mitte September kam die Kommission zu einem endlichen Beschlusse[1]). Herzog Georg, der wohl als Vorsitzender waltete, veröffentlichte die Entscheidung aber nicht, sondern überliefs das dem Kaiser und reiste ab.

Maximilian erkannte den Beschlufs an, liefs ihn aber erst Mitte Oktober, nach dem Schlusse des Reichstages in Augsburg aussprechen[2]). Der Kaiser hielt für gut, dafs das fürstliche Fräulein die nächsten anderthalb Jahre in ihres Vetters Obhut bliebe, weil sie da in gröfserem

---

[1]) Bericht der hess. Gesandten zu Augsburg vom 14. Sept. 1518. Or. in Nr. 177.

[2]) Schriftstücke vom 14. bis 18. Okt. 1518 unter den Akten btr. die alt. Ldgrfin., II. — Eine etwas andere, wohl nicht genehmigte Fassung ebenda, I. Hier ist von den 1½ Jahren nicht die Rede, auch wird die Verfügung über Elisabeth anders begründet: Des jungen freuleins halben, dieweil sich die alt landgrefin begeben und verschriben hat, das dasselb freulein bei landgraf Philips sein und pleiben soll, so will kai. maj. nichts gepurn darwider zu handeln.

Ansehen stünde, stattlicher mit Kleidern und Kleinoden versehen würde und darum auch leichter einen ebenbürtigen Gatten fände. Der Mutter war natürlich der Zutritt zu ihrem Kinde nicht verwehrt. Wurde Elisabeth während der anderthalb Jahre nicht vermählt, so konnte die alte Landgräfin wieder alle ihre mütterlichen Rechte geltend machen. Nur durfte sie ihre Tochter aus dem Fürstentume Hessen nicht hinausführen. Bei der Auswahl eines Gemahls sollte die Mutter mit dem Landgrafen und den hessischen Ständen Hand in Hand gehn und den Rat der kaiserlichen Majestät einholen. Auch Philipps Beschwerden über Rechtsverletzungen des Reichskammergerichts versprach der Kaiser durch seine Hofräte untersuchen zu lassen.

Damit hatte der junge Landgraf, zum Teil durch eigene Tatkraft und eigenes Geschick, einen rühmlichen Sieg errungen — ein Trost bei der schweren Niederlage, die ihm kurz vorher Franz von Sickingen beigebracht hatte[1]).

Für Anna von Braunschweig war der Ausgang der Sache gleichfalls wichtig. Die Bande, die sie ans Hessenland knüpften, wurden noch mehr gelockert, und ihr Vertrauen auf kaiserliche Hülfe in ihren Nöten erschüttert.

Elisabeth verheiratete sich in den ersten anderthalb Jahren noch nicht, aber der Tod ihrer Mutter (am 16. Mai 1520) wies sie endgültig an ihren Vetter Philipp.

Dieser erklärte noch einmal aufs bestimmteste, er wolle als ein Reichsfürst keinem Gerichte unterworfen sein; seine Base werde er in fürstlicher Weise halten, aber auch vermählen; das solle niemand anders tun. Und so ist es in Wirklichkeit geschehen. Elisabeths erster Gatte wurde der Pfalzgraf Ludwig zu Zweibrücken (1525), der ihr nach siebenjähriger Ehe durch den Tod entrissen ward[2]). Später reichte sie dem Pfalzgrafen Georg zu Simmern die Hand. Sie erwarb sich den schönen Ruhm, eine Wohltäterin der Armen genannt zu werden. Sie starb am 4. Januar 1563 zu Lauingen im bairischen Schwaben.

---

[1]) Der Darmstädter Vertrag mit Sickingen (23. Sept. 1518) unterstützte Anna von Braunschweigs Forderungen, hat ihr aber nichts genützt. *Lünig*, Teutsches Reichsarchiv, partis spec. contin. III: Reichsrittersch. am Rhein S. 87 Nr. 61 § 1. — *H. Ulmann*, Franz v. Sickingen, Lpz. 1872, S. 114.

[2]) Eheberedung vom 17. Sept. 1524, in beglaubigter Abschrift unter den Akten btr. die Töchter Ldgr. Wilhelms I., Staatsarch. Marb. — *Strieder*, Genealog. Hdb. v. Hssn. S. 29. *Jak. Hoffmeister*, Genealog. Hdb. v. Hssn. 3. Aufl. S. 26. *Diemar*, a. a. O. S. 31 Nr. 59. *Cohn*, Stammtafeln Taf. 51 u. 116 (teilweise mit verschiedenen Jahreszahlen).

Beilagen.

1.

1518 April 8. Marburg. Elisabeth Landgräfin zu Hessen berichtet ihrer Mutter Anna, geborenen Herzogin von Braunschweig, dafs sie durch den Landgrafen Philipp aus Melsungen entführt sei, und bittet, ihr deswegen nicht zu zürnen.

Kintlich lieb mit allem herzlichen treuen sint e. l.[1] zuvor. Herzfruntlich allerliebest frau muter, ich kan nit underlaissen, *so* woil ich zu thun weiß, e. l. zu schrieben, wie mirs itzt gehit. Gestern hait min swager von Beichlingen mich zu gevattern gebeten und ander mer. Mit dem so kumt uns allen unwißlich min vitter lantgraf Philips und brengt mit sich den herzogen von Meckelnburg und etlich sin rete und begert mit vilen freuntlichen erpietungen und ernstlicher meinung, mit siner lieb nach Marpurg *zu komen* und bei ime zu plieben. Wo ich mich oder[2] anderst halt, so wolt er mir alle hilf, rait und furderung ufsagen, dan er wolle es nit anders gehabt haben, dan es zu minem besten bedacht wer. Desgleichen an minen swager von Beichlingen begert *er*, solichs mit nichte zu hindern, er wult es auch nit verhindert haben. Under anderm so haben min swager und ich gebeten, solichs voran bei e. l. zu suchen oder zu gewarten, bis e. l. wider heim quem, dan mir darin nit zu bewilligen hetten hinder e. l. Aber sin lieb haben gesagt, wir horen woil, was sin meinung sei, wolles slecht nit anders haben, er *sei* auch darumbe mit sinem vittern von Meckelnburg dar komen, mich zu holen, glich mit zu nemen, dan er *wolle* das darzu bewegen, das siner lieb und min bests sin solt. Da haben min swager und ich nachmals davor hoichlich gebeten, doch hait der keins wullen sin[3]) angesehen. Da hab ich sin lieb gebeten, so e. l. widderkomen, auf e. l. beger mich wider zu e. l. als miner lieben frauen muter zu komen laissen. Da *hat* er gesagt, wans darzu kome, wulle er sich woil

[1]) d. h. eurer liebe, auch u. l. abgekürzt.
[2]) d. h. aber.
[3]) Das Wort „sin“ ist wieder durchgestrichen, aber im Zusammenhange nicht zu entbehren.

zu halten wissen. Das ich e. l. als miner herzfruntlichen lieben frau muter also zu erkennen geben muss, mit kintlicher bitt, mich und minen swager entschuldigt zu haben, dan min swager e. l. woil weiter, wie es zugangen ist,[1]) berichten wirdet. Und bitt, min herzallerliebeste frau muter, mich des, das ich nit umgen kan, nit entgelten zu laissen, dan ich *hoffe*, wens e. l. begern werde, sin lieb werd mich e. l. nit vorhalten. Hiemit sin e. l. vil guter nacht entboten mit vil tausent trenen.

Elisabeth l. zu Hessen.

Concordat cum suo originali sigillato etc.

2.

Zweiter Brief, der wenig später verfaſst sein muſs. Elisabeth bittet ihre Mutter nochmals, ihr nicht zu zürnen, da sie ungern aus Melsungen weggegangen sei.

Herzallerliebest frau muter, us kintlicher treu und auch forcht, die ich han, das ich e. l. erzurnet hab, kan ich nit laissen, e. l. zu schrieben, auf das e. l. beweglicheit mucht abwenden, die e. l. velicht zu mir hait. Doch hoiff ich, e. l. hab mich entschuldigt, dan es min trurigs geberd woil usgwist hat, da ich us Melsungen gezogen bin; das e. lieb diejenigen, die bei mir gewest, woil berichten werden, so e. l. mirs nit glaubt. Weiß e. l. auf diese ziit nit mer zu schrieben, dan bitt e. l. nach wie vor, das e. l. woil ansehen, wie mit grosser beswerung ich hier gezogen bin, und derhalben allen unfrüntlichen willen von mir abwenden. Das wil ich mit kintlicher treu und gehorsam verschulden. Hiemit sei e. l. got bevolhn mit vil guter nacht.

Elisabeth geborn lantgrefin zu Hessen etc.
hoiff noch e. l. toichter.

(Abschriften (der zweite Brief unbeglaubigt) im Staatsarchiv Marburg: Akten btr. Landgräfin Anna, Gemahlin Wilhelms des Aelteren, Bündel III. — Das Kursivgedruckte habe ich zur Erleichterung des Verständnisses hinzugefügt, die Rechtschreibung vereinfacht.)

[1]) Hier ist „zu“ durchgestrichen.

Die Verhandlungen im Schmalkaldischen Lager vor Giengen und Landgraf Philipps Rechenschaftsbericht.

Von

Dr. Walter Möllenberg.

Einleitung.

Beim Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges waren die evangelischen Bundesstände nicht unvorbereitet gewesen; viel schneller und erfolgreicher als der Kaiser hatten sie ihr Kriegsvolk angeworben, und alles versprach ihnen im Anfang einen mühelosen, kurzen, siegreichen Feldzug. „Sie standen zugleich am Rhein, an Donau und Lech, und an der Elbe, an der Nordsee und an den Toren der Alpen, und brauchten nur zu marschieren, um überall ihre beherrschenden Stellungen vorzuschieben.“[1] Es kam anders: statt eines frischen fröhlichen Krieges sehen wir, wie die beiden feindlichen Hauptheere, anscheinend ohne dafs von einer Seite zu einem gröfseren Schlag ausgeholt wird, die obere Donau hinauf- und hinabziehen, von einem Ufer auf das andere gehen, und wie man, namentlich auf schmalkaldischer Seite, jede Gelegenheit, die einen Erfolg versprach, verpafst. Der August und fast der ganze September des Jahres 1546 war darüber vergangen, unter vielen ergebnislosen grofsen und kleinen Scharmützeln. Inzwischen zog der Graf von Büren aus den Niederlanden heran; er hatte vom 22.—27. August den Rheinübergang bei Heidesheim und Mainz glücklich bewerkstelligt[2] und war schon ganz

---

[1]) Max Lenz, Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V. an der Donau. Erster Artikel. Hist. Zs. N. F. Bd. 13 S. 423.

[2]) Ueber den Zug Bürens s. Kannengiefser, Karl V. und Maximilian Graf von Büren. Freiburg 1895.

in der Nähe des Kriegsschauplatzes; durch diesen Zuzug von frischem Volk mufste der Kaiser aber in absehbarer Zeit nicht unerheblich in Vorteil kommen. Von Tag zu Tag wurde die Lage für die Verbündeten kritischer. Dazu stellte sich bei ihnen allmählich Geldmangel ein. Irgend etwas mufste geschehen. Unter solchen Umständen wurde der — letzte — Schmalkaldische Bundestag zu Ulm auf den 20. September einberufen.

Länger als 15 Jahre hatte der Bund bestanden. Einstmals im Anschlufs an die Speyerer Protestation und unter dem Eindruck des berüchtigten Augsburger Reichstagsabschiedes des Jahres 1530 begründet, hatte er anfangs durch sein blofses Bestehen seinen Zweck erfüllt, die evangelische Ueberzeugung blieb hinter diesem Schutzwall unbehelligt. Mit den Jahren war die Bedeutung des Bundes gestiegen, er war allmählich fast zu einer protestantischen Grofsmacht erwachsen, die in den europäischen Händeln eine Rolle spielte. Aber der stetige Ausbau der Organisation hatte damit nicht Schritt halten können: der vernünftige Abschlufs der Bundesverfassung, der Zusammenschlufs sämtlicher konfessionsverwandten Stände durch den Bund, der festere Zusammenschlufs der einzelnen Glieder, alle diese Fragen wurden auf den zahllosen Tagungen bis zum Ausgang der Einung nur halb gelöst, vor allem gelang nicht ganz, eine geordnete finanzielle Grundlage zu schaffen und ebensowenig, die handgreiflichen Mängel der Kriegsverfassung abzustellen.[3]) Nun war es zu spät, das Verhängnis liefs sich auch durch die Zusammenberufung der Bundesstände nicht mehr aufhalten.

Zugleich mit den Ausschreiben zum Ulmer Tage erging an alle nicht zum Bunde gehörigen Konfessionsverwandten eine Einladung, den Tag zu beschicken, um sie zu bewegen, „dafs sie sich in das werk unserer genottrangten defension auch mit einlassen und begeben".[4]). Der Erfolg war ein äufserst kläglicher, nur Pfalzgraf Ott Heinrich, Dinkelsbühl, Giengen und Wimpfen hatten, nach dem Bericht des hessischen Kanzlers Dr. Günterode an Landgraf Philipp[5]), Gesandte abgeordnet, Kurpfalz, Her-

[3]) Vgl. Hasenclever, Die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges. Berlin 1901.

[4]) Staatsarchiv Marburg (künftig = St.-A. M.) Schmalk. B. T. zu Ulm. 1546. Instruction.

[5]) Vom 30. Sept. St.-A. M. Schm. B. T. zu Ulm. Akten Philipps.

zog Moritz von Sachsen, Herzog Wolfgang von Zweibrücken und die Räte zu Ansbach hatten nicht einmal eine Antwort auf die Einladung für nötig befunden.

Der Erbfehler der Evangelischen, Mangel an Gemeinsinn und Opferfreudigkeit für die Gesamtinteressen, zeigte sich nicht minder, als die versammelten Bundesstände nun in die Verhandlungen eintraten.[6]) Ein wenig erfreuliches Hin- und Herreden, ein wenig rühmliches Raten ohne Ergebnis gerade jetzt, wo die Dinge fast auf des Messers Schneide standen, wo draufsen im Felde die Not immer gröfser wurde und infolgedessen die Desertion in erschreckendem Mafse einrifs. Einige Stände waren überhaupt noch im Rückstand mit der Erlegung der letzten Doppelmonate, insbesondere aber nahmen die sächsischen Städte eine höchst merkwürdige Haltung an, durch die sie sich schon auf dem verflossenen Frankfurter Tage ausgezeichnet hatten; sie fühlten sich sicher, seit Herzog Heinrich von Braunschweig vertrieben und Wolfenbüttel geschleift war. Allerlei Vorschläge tauchten auf, die aber meist das Heil bei anderen, nicht in der eigenen Leistung suchten: das reiche Nürnberg, das sich neutral gehalten, sollte beschickt, die Fugger, die ohne Rücksicht auf die Stellungnahme ihrer Vaterstadt den Kaiser mit Geld unterstützten, sollten um eine Anleihe angegangen werden; allgemein rechnete man auch noch immer auf die versprochenen französischen Hülfsgelder, die aber niemals einkamen.

Unterdessen hatte das schmalkaldische Bundesheer ein Feldlager vor Giengen bezogen. Die Unbilden der Witterung begannen sich fühlbar zu machen, Krankheiten nahmen im Lager überhand, auch herrschte unter dem Kriegsvolk grofse Mifsstimmung wegen des rückständigen Soldes. Um das Mafs voll zu machen, kam Ende Oktober die Nachricht von dem Einfall des Herzogs Moritz und der Böhmen in Kursachsen.

Zwischen Ulm und Giengen hatte naturgemäfs von vornherein ein lebhafter Meinungsaustausch stattgefunden[7]): auf der einen Seite die Bundeshauptleute, die mit Nachdruck auf Unterstützung durch die Stimmstände, auf Beschlüsse über die Beschaffung des so dringend notwendigen Geldes, auf Betreibung des Rückstandes von den Säumigen

[6]) Ueber diese Verhandlungen s. vor allem Aitingers Protokoll vom Ulmer Tage. St.-A. M.

[7]) St.-A. M. B. T. zu Ulm. Briefwechsel.

drangen, auf der anderen Seite die Stimmstände, die immer noch hofften, durch eine rasche Entscheidung im Felde alle diese lästigen und schwierigen Fragen mit einem Male glücklich gelöst zu sehen. Landgraf Philipps Briefe an seine Räte in Ulm Dr. Günterode und Sebastian Aitinger sind bei diesen Erörterungen — und das ist schliefslich kein Wunder — auf einen ziemlich scharfen Ton gestimmt. Dazu hatte ihn die unglückselige Kriegführung allmählich erbittert.

Wir erwähnten unter den verhängnisvollen Mängeln der Bundesverfassung die Kriegsorganisation. Es gab keine Einheitlichkeit im Oberbefehl, zwei Bundeshauptleute, Sachsen und Hessen, und eine Anzahl von Kriegsräten teilten sich in die Leitung, und so kam es: „dieweil zweierlei heupter, auch mancherlei kopf zu der beratschlagung und lange ratschlege sein, dafs die sachen dadurch dester weniger von statt geen und gefurdert werden".[8] Allein aus dieser Kriegsorganisation lassen sich die Fehler der Kriegführung erklären, die zum grofsen Teil vermieden worden wären, wenn — wie wir sehen werden — Landgraf Philipp wenigstens in den entscheidenden Momenten mit seinen Vorschlägen hätte durchdringen können. Sein Unmut ist uns verständlich, er wuchs jetzt, als die Stimmstände zu Ulm, die „etwo funf oder sechs meil vom veind seint, in einer warmen stuben sitzen"[9], gar auch noch dreinreden wollten. „Lassen uns schir dunken — so schreibt er einmal[10] — das doctores und schreiber wollen kriegsleute und die kriegsleute doctores sein."

Eine weitere Fortsetzung des Feldzuges schien unter den obwaltenden Umständen und zu einer so ungünstigen Jahreszeit unmöglich. Wie Landgraf Philipp früher immer zum Angriff geraten, so sprach er jetzt diese Ueberzeugung nachdrücklich aus. Was aber sollte geschehen? Die Frage war wichtig genug, um nur unter Zusammenwirken aller beantwortet zu werden, und so ist es erklärlich, dafs schliefslich — am 6. November — die zu Ulm versammelten Gesandten und Botschafter der Bundesstände ins Feldlager vor Giengen geladen wurden, wo sie nach einigem Zögern erschienen.

Wir sind über die Gienger Verhandlungen gut unterrichtet. Durch sie wird der Ausgang des Donaufeldzugs

---

[8]) Phil. an Herz. Ulrich. Undat. Konzept.
[9]) Phil. an Günterode u. Aitinger. 1546 Nov. 3.
[10]) Ebenda.

bestimmt und damit der Ausgang des ganzen Schmalkaldischen Krieges vorbereitet; sie geben uns aber durch die Art, wie sie geführt worden sind, auch mancherlei Aufschlufs über die schmalkaldische Kriegführung in den voraufgehenden Monaten, besser vielfach als die vereinzelten und verstreuten Zeitungen und Nachrichten ähnlicher Art. Im Folgenden werden uns die Gienger Verhandlungen beschäftigen. Sie sind eingeleitet worden durch einen längeren Vortrag der Landgrafen Philipp, eine „Erzelung vor den potschaften der stend, was sich bisher im krig zugetragen", und diesem Vortrage gelten die nächsten Ausführungen. Er nimmt aber unser Interesse in Anspruch nicht nur wegen der geschilderten Kriegsereignisse: aus ihm ist die gegen Ende des Jahres 1546 herausgegebene Denkschrift des Landgrafen, der „Rechenschaftsbericht" über den Donaufeldzug [11]), erwachsen, die wir allein richtig würdigen können, wenn wir sie vergleichend neben den Vortrag stellen. Bei einer Erörterung der Gienger Verhandlungen drängt sich die Frage der Würdigung des Rechenschaftsberichts somit von selber auf, sie kann hier umsoweniger übergangen werden, als es gilt, die oft geäufserte Ansicht, dafs er „tendenziös" gefärbt sei, endlich richtig zu stellen. Gelingt es, die Aufgabe auf Grund des vorliegenden Materials heute zu lösen, so erhalten wir dadurch aber zugleich einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Beurteilung der Persönlichkeit des Landgrafen Philipp; ein Vergleich seines öffentlichen Vortrags mit der Art, wie er später versucht hat, die Ereignisse darzustellen, ist auch in dieser Hinsicht lohnend.

I.

Landgraf Philipps Vortrag im Feldlager vor Giengen und der spätere Rechenschaftsbericht über den Donaufeldzug.

Die Ereignisse des Kriegsjahres 1546 haben, zumal sie einen so gänzlich unvorhergesehenen Ausgang genommen, schon unter den Beteiligten und Zeugen lebhafte Erörte-

[11]) Gedruckt bei Rommel, Phil. d. Gr. Bd. III. Giefsen 1830. S. 139 ff.

rungen hervorgerufen.[1]) Um derartige litterarischen Erzeugnisse zu bewerten, hat man nicht selten nach der Tendenz gefragt, die sie verfolgen, ein Gesichtspunkt, von dem aus die Darstellungen stets mehr oder minder bewufst subjektiv erscheinen müssen. Mitunter kann diese Beurteilung das Richtige treffen, umsomehr, wenn die Tendenz ganz am Tage liegt, wie dies zur Not für die „Commentaires de Charles-Quint“ [2]) gelten wird, deren offenbarer Zweck „die Rechtfertigung der kaiserlichen Kriegführung und die Herabsetzung der Schmalkaldischen“ [3]) ist. Den Commentaires des Kaisers steht, auf Seiten der Schmalkalder, der Rechenschaftsbericht des Landgrafen Philipp gegenüber. Der Landgraf selbst nennt ihn „einen claren bericht, wie alle ding .... ergangen sein“, aber verfolgt nicht auch dieser Bericht anscheinend einen Zweck? Schon Voigt [4]) hat darauf hingewiesen: er solle das Verhalten des Landgrafen bei den entscheidenden Aktionen zu rechtfertigen suchen, indem er die Schuld für die begangenen Fehler allein den Bedenken und dem Zaudern des Kurfürsten von Sachsen zuschreibt. Hier knüpfte Lenz [5]) an und stellte fest, welche unmittelbaren Gründe Philipp zur Ausgabe eines Rechenschaftsberichts veranlafsten: Aitinger hatte ihm unter dem 4. Dezember mitgeteilt, dafs die Papisten und auch Leute, denen der Landgraf sein gröfstes Vertrauen geschenkt habe, ihm jetzt allein die Schuld für den Ausgang des Zuges zuschöben: „darumb will meins underthenigen bedenkens e. f. g. notturft sein, das sie einen bestendigen bericht, inmafsen wie er nehermals zu Geingen ungeverlich von e. f. g. furgetragen, zusammenziehen lasse, warumb und us was ursachen nit zu schlagen gewest sei und den allen oberlendischen stetten zuschriben, damit den luginmeulern ir vermessenheit verwissen und der gutherzig man, den sy

---

[1]) Eine kritische Zusammenstellung des gesamten Quellenmaterials b. Georg Voigt, Die Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg. Abh. d. K. Sächs. Ges. der Wiss. XVI. Leipzig 1874.

[2]) Publiées par le baron Kervyn de Lettenhove. Paris, Bruxelles 1862.

[3]) v. Druffel, Des Viglius van Zwichem Tagebuch des Schmalkaldischen Donaukriegs. München 1877. Einleitung S. 9. Neuerdings hat O. Waltz über diese „Denkwürdigkeiten Kaiser Karls V.“ eine Studie veröffentlicht (Bonn, Straufs 1901), die mir leider nicht zugänglich war (mitgeteilt Hist. Zs. N. F. Bd. 54. S. 176).

[4]) A. a. O.

[5]) Der Rechenschaftsbericht Philipps des Grofsmütigen über den Donaufeldzug 1546 und seine Quellen. Univ. Progr. Marburg 1885.

bis doher auch dohin bewegt, den grund des warn zu merken hab". Dieser Brief Aitingers und die gleichzeitige erregte Korrespondenz Philipps mit dem Kurfürsten über die versäumten Gelegenheiten des Krieges waren, wie Lenz sagt [6]), „ohne Frage Anlass und Anleitung zur Ausarbeitung des Rechenschaftsberichts". Lenz sucht dann in seiner Arbeit „die Quellen zu finden, welche dem Bericht zu Grunde gelegen haben und deren Vergleichung mit ihm die Methode und Tendenz seiner Abfassung ohne Mühe erkennen lassen wird". Es sind dies die im Schmalkaldischen Lager ausgegebenen Zeitungen und das „Actum" vor Giengen [7]), der Entwurf des hessischen Kammersekretärs Simon Bing zu dem vom Landgrafen vor den Bundesständen im Lager gehaltenen Vortrage. Im Vergleich zu diesen Quellen findet Lenz aber im Rechenschaftsbericht „längere Einschiebungen, für welche man in jenen kaum Andeutungen, ja zum Teil eher das Gegenteil liest" [8]), und eben diese Einschiebungen sind ihm eine spätere „tendenziöse Ergänzung" [9]), wenn er auch meint, dafs die ursprünglichen Quellen der abgeleiteten und tendenziös ergänzten wohl nicht unbedingt vorzuziehen seien [10]), wie er aus verschiedenen während und nach dem Zuge geschriebenen Briefen Philipps an Herzog Ulrich von Württemberg, Frau Margarete von der Saale u. a. nachweist.

Bei aller sonstigen Wertschätzung des Berichtes als Geschichtsquelle enthält diese Beweisführung, wenn sie richtig ist, einen schweren Vorwurf gegen den Landgrafen. Ganz abgesehen davon, dafs eine solche tendenziöse Entstellung, noch dazu, wie man notwendig annehmen mufs, auf Kosten des Bundesgenossen, als unritterlich gelten müfste, wäre damit die Wahrhaftigkeit Philipps leicht anzuzweifeln, noch mehr, man würde ihn, der den Bericht dem Historiographen des Schmalkaldischen Bundes Sleidan übermitteln liefs [11]), gar der versuchten Geschichtsfälschung beschuldigen können. Schon darum scheint hier eine Nachprüfung des heute vollständig vorliegenden Materials geboten. Gewifsheit aber werden wir dabei nur erlangen können, wenn wir jene Methode bei Seite setzen, die zu-

[6]) S. 25.
[7]) Die Zeitungen abgedruckt b. Lenz S. 6 ff., das Actum S. 18 ff.
[8]) S. 22.
[9]) S. 26.
[10]) S. 27.
[11]) Phil. an Bucer. 1547 Jan. 7.

erst nach der Tendenz fragt, Mutmafsungen darüber anstellt, und von diesem Gesichtspunkt aus „analysiert". Wir werden ohne jede derartige Voraussetzung an die Arbeit gehen, wir werden zuerst nach der Zeit und Art der Entstehung des Berichtes fragen, daraus wird sich von selbst ergeben, ob er einem besonderen Zwecke dient, ob er dafür zugeschnitten, tendenziös gefärbt ist.

Lenz hat, wie erwähnt, die Quellen des Rechenschaftsberichts teilweise aufgedeckt und abgedruckt. Das tatsächlich vorhandene und vor allem in Betracht kommende Material ist folgendes:

Zuerst der Entwurf des hessischen Kammersekretärs Simon Bing zu dem Gienger Vortrage des Landgrafen, das bei Lenz abgedruckte „Actum", und zwar in drei Exemplaren, die, einige unerhebliche Abweichungen ungerechnet, im Wortlaut übereinstimmen, nämlich eins von der Hand Simon Bings (a), eins von der Hand des Peter Klotz (b) (Klotz war Aitingers Substitut) und eins von der Hand eines unbekannten hessischen Kanzleischreibers (c). Nur letzteres hat übrigens Lenz vorgelegen.[12]) Das Actum von der Hand des Kammersekretärs, das für b und c die Vorlage bildet und von dem c nur eine mangelhafte Abschrift ist, ist von Philipp eigenhändig überarbeitet, Worte und ganze Sätze sind durchgestrichen und vielerlei Veränderungen und Zusätze gemacht. Gröfsere Einschiebungen sind in dem Bingschen Entwurf durch Zeichen angedeutet und — wie der Landgraf zu tun pflegte — auf Zettel geschrieben; von diesen losen Zetteln ist aber anscheinend leider kein einziger mehr erhalten. Da jedoch die auf dem vorliegenden Blatt stehenden Zusätze und Verbesserungen wörtlich vom Rechenschaftsbericht aufgenommen werden, so dürfen wir die verloren gegangenen ohne weiteres aus dem Rechenschaftsbericht rekonstruieren, zumal stets den vom Landgrafen durch Zeichen im Bingschen Entwurf angemerkten Stellen im Rechenschaftsbericht der Stellung nach gröfsere Abschnitte entsprechen.

Mit diesem Resultat treten wir nun an das zweite und wichtigste hierher gehörige Aktenstück, das vom hessischen Sekretär in Bundessachen Aitinger während der Verhandlungen im Gienger Lager niedergeschriebene Pro-

---

[12]) Vgl. Lenz S. 20 Z. 1; die Stelle lautet bei Bing und Klotz: eins teils *er zohe nach der Wernitz, eins teils er zohe* nach Nurnberg zu. Lenz S. 20 Z. 23: da ist; b. Klotz und Bing: das ist. Lenz S. 20 Z. 31/32 b. Bing und Klotz: *wie man nun die abgetrungen,* ist ein flucht etc.



tokoll. Es ist ein gehefteter Faszikel von mehr als 30 beschriebenen Folien. Die Schrift läfst sich vielfach nur schlecht lesen; oft kann der Protokollführer dem Vortragenden sichtlich kaum folgen, und gar bei der sich an den Vortrag anschliefsenden lebhaften Debatte hat der Schreiber stellenweise nur gekritzelt. Auch Lenz hat das Protokoll in der Hand gehabt, aber später verlegt und ist infolgedessen hinterher der irrtümlichen Meinung, es sei ein „Konzept“ zu dem Actum, dem mehrere Randbemerkungen von Bing oder vom Landgrafen selbst beigefügt sind. [13]) Diese „Randbemerkungen“ druckt er hinter dem Actum ab als Anmerkungen zu den Stellen, neben welche sie im Konzept gesetzt seien. [14])

Im Folgenden sollen der Entwurf, der überarbeitete Entwurf, das Protokoll und der Rechenschaftsbericht mit einander verglichen werden. Ich lege das Protokoll als den Niederschlag des wirklich gesprochenen Wortes zu Grunde; indem ich den Inhalt des Vertrags wiedergebe [15]), hebe ich die vom ursprünglichen Actum abweichenden und darüber hinausgehenden Stellen durch kursiven Druck hervor. Ein Zusatz in Klammer belehrt über die, durch Seite und Absatz zitierte, in Betracht kommende und, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bemerkt ist, mit dem hervorgehobenen Inhalt des Protokolls übereinstimmende Stelle des Rechenschaftsberichts. Die Verbesserungen des überarbeiteten Entwurfs werden jedesmal in einer Anmerkung wiedergegeben, bei den gröfseren und verloren gegangenen Zusätzen ist stets auf die entsprechenden Abschnitte des Rechenschaftsberichts [16]) verwiesen.

Mit einem Hinweis darauf, dafs alleiniger Urheber dieses Krieges der Kaiser sei und mit einer bitteren Klage über die Saumseligkeit und Kargheit der Stände leitete Landgraf Philipp seinen Vortrag ein: Sachsen und Hessen verliefsen Land und Leute und zogen ohne Säumen herauf

---

[13]) Lenz S. 17.

[14]) Lenz S. 21. Anscheinend hat Lenz das Protokoll mit dem Actum verglichen und sich alle Stellen notiert, in denen das Protokoll über das Actum hinausgeht. Jedenfalls finden sich diese sogenannten Anmerkungen an den betr. Stellen des Protokolls wörtlich, auch ist die bei Lenz in Anm. I durch Punkte als unleserlich gekennzeichnete Stelle im Protokoll tatsächlich schwer zu entziffern. Es heifst übrigens: mufs durch enge *symf* und anders.

[15]) So oft es angängig ist, gebe ich den Wortlaut wieder.

[16]) Im Weiteren immer abgekürzt R.B., ebenso Actum durch A.

ins Oberland, vorbei an Würzburg und Bamberg und verzichteten auf Bitten der bedrohten Oberländer darauf, diese Stifter zu brandschatzen. Nach der Ankunft zu Donauwörth (4. August)[17]) beratschlagte man[18]) *„dafs man ziehen solle uf Landshuet; mufs durch enge, symf und anders, also dafs man mit dem raissigen zug nicht kann handeln* (R. B. 140, 1.). Man einigte sich schliefslich auf den Zug nach Regensburg.

Es mufs hier bemerkt werden, dafs der Kaiser sich am 3. August von Regensburg nach Landshut zurückgezogen hatte, den aus dem Süden erwarteten Spaniern und Italienern ein Stück Wegs entgegen.[19])

Darauf erfolgte — so fährt der Landgraf im Vortrage fort — die Einnahme von Rain. Beim Weitermarsch meldeten in Pöttmes Kundschafter, dafs etliche Spanier zu *Reicherts*hofen[20]) seien, als man dies aber erreichte, zogen die Welschen ihnen *nach*[21]) Ingolstadt zuvor (R. B. 140, 1). Indessen kam die Zeitung vom Aufbruch des Kaisers von Landshut (15. August)[22]) nach Regensburg[23]) und veranlafste die Schmalkalder, wieder über die Donau zu gehen, um einen etwa geplanten Einfall in Bundesgebiet oder die in Aussicht stehende Vereinigung des Kaisers mit Büren zu verhindern.[24]) Nach Verhandlungen mit Ingolstadt (18. Aug.), das seine Neutralität erklärte, rückten sie weiter (Kösching 19. Aug.) bis über die Altmühl (Breiteneck 21. Aug.), wandten sich aber, als der Marsch des Kaisers auf Ingolstadt bekannt wurde, um dem Feind zuvor-

---

[17]) Ueber die einzelnen Stationen des Zuges unterrichtet uns das „Verzeichnus des zugs A^o^ 46 ergangen" (St.-A. M., Schmalk. Krieg, Donaufeldzug, Itinerar.) Es ist (nach der Hand) von dem damaligen Kanzleischreiber, späteren Kammersekretär, Alexander Pflüger aufgestellt. Pflüger hat den Zug nicht mitgemacht, sondern ist in Kassel zurückgeblieben. Er mag das Itinerar aus Aufzeichnungen des Landgrafen zusammengeschrieben haben, der sich, wie bekannt, in kleinen Kalendern Tagesnotizen zu machen pflegte.

[18]) Zusatz zum A. s. R. B. S. 140 Abs. 1.

[19]) v. Druffel, Viglius S. 53. Kannengiefser a. a. O. S. 48.

[20]) A. hat *Pfaffen*hoven. Pfaffen — ist von Philipp durchgestrichen, aber wieder darüber geschrieben. R. B. 140, 1 Reichartshofen.

[21]) A.: sie kamen aber von denen in Ingolstadt.

[22]) Vigilius 54.

[23]) Zusatz z. A.: indes zohe der kaiser *uff drey meil* neben uns. R. B. 140, 3 uff vier meil.

[24]) Verbesserung i. A.: nach dem von Beurn oder *nach dem land zu Wirtenberg*, *Meissen*. Vgl. R. B. 140. 3.

zukommen, über Riedenburg [25]) nach Nassenfels (24. Aug.), wo ein Scharmützel mit des Kaisers Vorhut stattfand. Am 28. August wurde nach Ingolstadt zu bei Bettenhofen ein Lager bezogen, in das in der Nacht *Spanier und Italiener* einfielen (R. B. 141, 1 Spanier und Welsche). [26]) Am anderen Tage [27]) *„schickten wir heraus zu besehen alle gelegenheit* (R. B. 141, 3), kamen in ein dorf [28]), *waren viel darin spanier* (R. B. 141, 3) [29]), bliben etlich todt, war ein grofs scharmützel". Dort lagen sie einige Zeit still [30]) *„forchten uns vor einem bach"* (die Schutter vgl. R. B. 141,4). Am folgenden Dienstag [31]) (31. Aug.) brachen sie auf mit allem Geschütz gegen des Kaisers Lager und begannen den Angriff unter heftigem Geschützfeuer. Die Feinde gerieten in Bestürzung und Verwirrung [32]) und *„zogen nach dem platz der an der Tonau"* (R. B. 143, 2). Nun wurde von etlichen [33]) geraten, die Knechte in die Schanze laufen zu lassen [34]) *„1 regiment oder 3"* (R. B. 143, 2), etliche aber rieten mit Erfolg dawider. [35]) So versäumte man [36]), einen offenbaren Vorteil richtig auszunutzen. „Danach mitwoch wieder [37]) geschossen, danach den donnerstag [38]) auch heftig, *und sie von der Katzen geschossen"* (R. B. 143, 7, 8). In dem daraus erfolgenden Scharmützel [39]) drangen die Kaiserlichen aus der Schanze hervor in der Absicht, das feindliche Geschütz [40]) zu er-

---

[25]) Verb. i. A.: do wanten wir *uns* nach Ritenberg.

[26]) A.: da understunden *sie* uns ins lager zu fallen etc.; dieser Satz ist von Philipp gestrichen.

[27]) Gröfserer Zusatz z. A. R. B. 141, 3.

[28]) A. in einem dorf: von Philipp gestrichen.

[29]) Das kursiv Gedruckte fehlt im A.; auch kein Zusatz. Vgl. unten Seite 46.

[30]) Gröfserer Zusatz z. A. R. B. 141, 4.

[31]) A. mit den Verbess.: *welchs nun volgents* uf einen dinstag *geschehen;* also wie R. B. 142, 1.

[32]) Ergänzung zu A.: dass inen nit wol gewesen, *sondern die Welschen im weichen nach der thonau zu.* Vgl. R. B. 143, 2.

[33]) Verbess. i. A.: nun hette *landtgraff gern* gesehen. Vgl. R. B. 142, 6.

[34]) Grösserer Zus. z. A. R. B. 143. 2.

[35]) Die betr. Stelle i. A.: die andern aber etc. von Philipp gestrichen.

[36]) Verb. i. A.: wie freundt und zum teil die feindt sagen. Vgl. R. B. 143, 5.

[37]) Im A. verbessert aus den mitwochen und sonderlich: den *mitwochen ximlich.*

[38]) Gröfserer Zus. z. A. Vgl. R. B. 143, 7, 8.

[39]) Im A. verb. *daraus erfolgt das* grosse sch.

[40]) Im A. verb. und wolten den *unsern* das geschütz ablaufen

obern, wurden aber zurückgeschlagen. Nach einem für beide Teile ergebnislosen Schiefsen beschlofs man am Freitag (3. Sept.) im schmalkaldischen Kriegsrat den Abzug [41]) „us ursachen, das der kaiser die stat [habe]; zudem so wurde er uns noch Dillingen, Lauingen, Thonauwörd, prophiand nemen.“ Dieser Abzug erfolgte am Sonnabend den 4. September [42]), und man bezog wieder das alte Lager bei Bettenhofen. [43]) Am Sonntag marschierten sie weiter auf Neuburg; die Kaiserlichen folgten ihnen, „haben auch unsere nachvart getrungen von einem berg“; doch wandte sich diese und drängte die Feinde wieder zurück. [44]) Die Absicht der Schmalkalder ging dahin, auf Büren zu treffen vor dessen Vereinigung mit dem Kaiser. Büren rückte aber mit seinem Volk, wie sie in Donauwörth erfuhren, auf Neumarkt zu und war nicht mehr zu erreichen. [45]) „*Indes als Peurn zum kaiser komen*, haben wir erfaren, das der kaiser über die Thonau ziehen will.“ Um ihm den Weg nach Augsburg zu verlegen, gingen auch die Protestanten hinüber und lagerten sich zwischen Lech und Donau. Einige Tage später setzte der Kaiser [46]) abermals über und nahm seinen Marsch auf Marxheim, und abermals folgten ihm die Schmalkalder. Eine Weile lag man einander gegenüber; kleine Scharmützel fanden mehrfach statt, aber zu einer wirklichen Schlacht war auf beiden Seiten keine Neigung vorhanden. [46a])

---

wie R.B. 144, 1. Der folgende Satz im A. gestrichen und dafür gröfserer Zusatz. Vgl. R.B. 144, 1.

[41]) Im A.: Etlich wolten lieber da geplieben sein. Dieser Satz von Philipp gestrichen; dafür grösserer Zusatz. Vgl. R.B. 144, 3, wonach der Landgraf gegen den sofortigen Abzug gesprochen haben will. Augenscheinlich ist der Anzug Bürens, dem man „unter Augen ziehen“ wollte, mafsgebender für den Abzug gewesen als die im Vortrag aufgeführten Gründe.

[42]) Gröfserer Zus. z. A., vgl. R.B. 144, 4. Im Protokoll diesmal keine Andeutung dieses — übrigens unwesentlichen — Zusatzes.

[43]) Im A. der folgende Satz: da sie auch wenig mit uns gehandelt von Philipp gestrichen.

[44]) Im A. dies Scharmützel nur oberflächlich erwähnt; auch kein gröfserer Zusatz des Landgrafen.

[45]) Zusatz z. A.: das er nach Neuenmark gezogen etc. *und forters zu Keiser zu Ingolstat.* Vgl. R.B. 145, 3. Die Vereinigung Bürens mit dem Kaiser ist im A. nicht ausdrücklich erwähnt! — An dieser Stelle ist übrigens im A., wie auch im Vortrag, die Eroberung Neuburgs übergangen. R.B. 145, 4.

[46]) Im A.: ist er; daraus von Philipp verbessert: ist *der kaiser.* Diese unwesentliche Aenderung findet sich auch an anderen Stellen; ich erwähne sie weiter nicht ausdrücklich.

[46a]) Gröfserer Zusatz z. A. Vgl. R.B. 146, 4.

Im Schmalkaldischen Lager besonders nicht, weil man die vorteilhafte Position des Kaisers bedachte, der „den wald zum besten gehapt und geschütz dafur" (R. B. 146, 4). Am 2. Oktober endlich brach der Kaiser auf und zog auf Fünfstätten zu [47]); die ausgesandten Kundschafter konnten aber bei dem *dicken Nebel* (R. B. 146, 6) nichts Gewisses über das Marschziel in Erfahrung bringen; einige behaupteten, er ziehe nach der Wernitz, andere, er ziehe nach Nürnberg. Indessen schwand der Nebel, und man sah nun, dafs der Marsch des Feindes nach der Wernitz zu ging. Infolgedessen rückten die Schmalkalder auf Deggingen; sie planten nämlich, vor dem Kaiser das günstige Gelände bei Nördlingen zu gewinnen und ihn an der Besetzung Nördlingens und am Einfall durch das Remstal in das Württemberger Land [48]) zu verhindern. Früh am Morgen zogen sie auf, der Kurfürst führte den Vortrapp, Landgraf Philipp das Mitteltreffen; aber sogleich hängten sich die Kaiserlichen an die Nachhut. [49]) *Der Kurfürst, der mit seinem Zug bereits über ein Wasser gesetzt war, liefs darauf halten und war im Ungewissen, ob er nicht dem bedrängten Nachzug Hülfe schicken sollte. „Ich hielts fur besser, dafs sie sahen, den berg* (bei Nördlingen) *zu nemen"* (R. B. 147, 3). Indes der Landgraf nur langsam folgte, um den Nachzug aufzunehmen, bemerkte er auf einmal, dafs ein feindlicher Haufe nach dem anderen herankam und stellte daher sein Kriegsvolk gefechtbereit auf. Als die Kaiserlichen so ihren Ueberfall vereitelt sahen, wagten sie keinen ernsthaften Angriff zu unternehmen. [50]) *So lange aber hatte sie der Landgraf aufgehalten, dafs inzwischen der Kurfürst mit den Seinen in die Stellung bei Nördlingen einrücken konnte. „Da haben viel trefflicher leut gesagt, der Kaiser hat wollen schlagen, als der Peurn gethan"* (R. B. 148, 1, 2). Am andern Morgen [51]) (5. Okt.) *„sein sie hart ufs lager zugerant; da hat er vil volk lassen [stürmen], drangen ein ins lager"* (R. B. 148, 3). Dieser unerwartete Sturm brachte den Schmalkaldern grofse Verluste, unter anderen wurde

---

[47]) Gröfserer Zusatz z. A.: kann sich aber wohl nur auf die Notiz von dem „grofsen Nebel" beziehen. Vgl. R. B. 146, 6.

[48]) Zusatz zu A.: das er uns das Remstal *im land zu Wirttenberg.* Vgl. R. B. 146, 8.

[49]) Gröfserer Zusatz zu A.: vgl. R. B. 147, 3.

[50]) Gröfserer Zusatz z. A.: vgl. R. B. 148, 1, 2.

[51]) Verbesserung i. A.: *volgends* da ist etc., dann gröfserer Zusatz, vgl. R. B. 148, 3.

Herzog Albrecht von Braunschweig schwer verwundet [52]), doch waren auch auf der Gegenseite schwere Verluste zu verzeichnen. „*Nun haben wir allerley ratschleg gehapt, haben im syn gehapt: nachts uffsten, uber die Eger. Aber es verzihe sich so lang; indes so brach der Kaiser uff in der nacht; er wir das [gewar] worden, da zoch er hinweg*“ (R. B. 148, 7 [53])). Es folgte die Einnahme Donauwörths durch den Kaiser, das von den Protestanten aufgegeben war, „*denn es ist nit vest*“ (R. B. 148, 5). [54]) Der Kurfürst und der Landgraf schlugen nun vor, Lauingen zu Hülfe zu ziehen, dagegen rieten aber viele „Kriegsverständige“: *es sei ein beschwerlicher Weg, zudem halte es Schertlin mit bündlerischem Kriegsvolk* [55]) (R. B. 149, 1). Wie es aber bei der Aufgabe Lauingens zuging, darüber erfuhr man nichts Gewisses: „*etliche meinen* (sc. Schertlin habe die Leute) *heraus geführt, etliche,* (sc. die Knechte seien) *selbst herausgezogen*“ (R. B. 149, 2). [56]) Nachdem der Kaiser Lauingen gewonnen hatte, stand zu befürchten, dafs er seinen Weg auf Ulm zu nehmen oder durch das Brenztal ins Württemberger Land einfallen werde. Die Schmalkalder bezogen deshalb ein Feldlager vor Giengen [57]), um in defensiver Haltung den Feind zu beobachten. Am selben Tage noch folgte er ihnen; wenigstens zeigten sich in der Nähe des Lagers auf einem Berge einige kaiserliche Geschwader, diese wichen jedoch vor den ausgeschickten Reitern und Schützen zurück. [58]) Nun hätte man die Verfolgung aufnehmen müssen [59]), wieder aber

[52]) Im A.: herzog Albrecht todt; dafür verbessert: *hard verwundt*, uf beiden seiten *viele leut dot;* den auch die unsern erhalten, *und [sint bis ins lager] getrungen.* Vgl. R. B. 148, 3.

[53]) Wo dies aber erst hinter der Erzählung von der Eroberung Donauwörths nachgetragen wird. Auch im A. findet sich ein auf diese Notiz zu beziehender gröfserer Zusatz erst an dieser Stelle.

[54]) Ergänz. u. Verbess. i. A.: Thonawerda, *wilchs gantz nit fest,* lassen *gewinnen;* und darnach *uber etliche tag* in der nacht und nebel etc. Vgl. R. B. 148, 5, 6.

[55]) Zusatz z. A.: *als das es ein arger weg und ein holtz und zu sorgen, das vil irr werden, mit anderer merer persuasion.* Vgl. R. B. 149, 1.

[56]) Im A. nur: davon wirdet ungleich geredt. Auch kein Zusatz!

[57]) Im A. durchgestrichen: das morgen vier wochen.

[58]) Im A. durchgestrichen: wi man die abtrungen, ist ein flucht under sie komen, und darüber geschrieben: *dadurch sie ins weichen kommen.* Vgl. R. B. 149, 4.

[59]) Im A. ergänzt hinter wers ohn schaden etc. abgegangen: sondern etliche geswader reuter und fenlein knecht erlegt worden. Vgl. R. B. 149, 5.

opponierten „Kriegsverständige“, denn sie vermuteten hinter den Geschwadern das ganze feindliche Heer und wufsten nicht, dafs der Kaiser auf Ulm zu marschieren beabsichtigte, was er freilich jetzt aufgab.

Es folgte eine Reihe von Gefechten bei Giengen. [60]. Am Sonnabend, den 16. Oktober [61]), überfielen die Kaiserlichen einige Wagen des Landgrafen, zu deren Unterstützung ein Fähnlein Reiter aus dem Lager geschickt wurde. Aus dem Geplänkel entwickelte sich ein allgemeiner Kampf; hin und her schwankte eine Weile der Erfolg, bis endlich am Abend der Landgraf mit etlichen Feldschlangen, die er auf einen Berg zu bringen wufste, den Feind zum Abzug zwang.

Die Ueberfälle auf zur Futterung ausgeschickte Wagen wiederholten sich mehrfach, einmal, am 27., erlitten die Bündlerischen dabei grofse Verluste: Hatzfelds ganzes Fähnlein ward überwältigt und nicht weniger als 7 Edelleute gefangen. Als am Abend des 30. wiederum Kaiserliche mit schmalkaldischem Volk ins Handgemenge gerieten, wurden sie durch *Isenburg* und *Daniel Scheuerschloss* [62]. erfolgreich zurückgedrängt. Am 31. zog der Kaiser aus seinem Lager an der Brenz ab in eine neue Stellung zwischen Dillingen und Lauingen. Das geschah in der Nacht, und da auch ein dicker Nebel den Abzug begünstigte, so hielt es schwer, dem Feind Abbruch zu tun.

Zum Schlufs gab Landgraf Philipp eine kurze Verteidigung des defensiven Verhaltens der Schmalkalder, während die Kaiserlichen bei Sontheim an der Brenz lagen: Auf beiden Seiten, nach Ulm und nach Lauingen zu, war das Gelände ungünstig, auch hätte der Feind sich, indes man operierte, leicht gegen das Gienger Lager wenden und allen Proviant wegnehmen können und wäre vielleicht durch das Brenztal ins Württemberger Land eingefallen.

Dies der wesentliche Inhalt des Aitingerschen Protokolls. Wir haben gesehen, dafs es bei Weitem über das A. hinausgeht und die einzelnen Ereignisse mit gröfserer Ausführlichkeit schildert. Im Verhältnis zum A. haben

---

[60]) Im A. sind sie ganz kurz abgetan.

[61]) Im A. ist der Abschnitt: den sonnabent ist etc. durchgestrichen. — Der Schlufs des A. weist nur noch eine unwesentliche Ergänzung auf: Lenz S. 20 Z. 2 von u. ist nach reuter ergänzt *der unsern*.

[62]) R.B. 152, 3.

wir im Protokoll eine Menge längerer Einschiebungen festgestellt, denen zum gröfsten Teil die eigenhändigen gröfseren Ergänzungen des Landgrafen zum A. entsprechen (nur einige fehlen unter diesen eigenhändigen Ergänzungen vgl. o. Anm. 26. 29. 44. 56 und nur eine dieser Ergänzungen fehlt im Protokoll vgl. o. Anm 42) und die sich sämtlich im R. B. wiederfinden.

Das Bingsche A. steht zeitlich an erster Stelle; es ist in Wirklichkeit nur ein flüchtiger farbloser Entwurf und ganz skizzenhaft gehalten. Vieles läfst er aus, vieles deutet er nur schwach an, und wo es sich um versäumte Gelegenheiten, um militärische Fehler der Schmalkalder handelt, da geht er sachte vorüber. Um nur Einiges zu wiederholen: Die Vereinigung Bürens mit dem Kaiser bedeutet einen Wendepunkt in diesem Kriege; alle Kreuz- und Querzüge der Verbündeten, alle ihre Mafsnahmen vorher sind darauf berechnet, diese Vereinigung zu hindern. Als sie vollzogen ist, hat der Kaiser mit einem Schlage die Oberhand; die Schmalkalder sind seitdem völlig in die Defensive gedrängt. Gleichwohl erwähnt das A. die Vereinigung mit keinem Wort.[63]) Ueber die von Schertlin verschuldete Aufgabe Lauingens geht es zartfühlend mit den Worten hinweg: „davon wirdet ungleich geredt". Und was die Hauptsache ist, über die vorbereitenden Verhandlungen des schmalkaldischen Kriegsrats bringt es nur sehr unbestimmte und vieldeutige Nachrichten.

Im Gegensatz hierzu sind die Ausführungen des Landgrafen in seinem Vortrage, von dem der Protokollführer doch nur das Wesentliche festhalten konnte, bestimmt und klar; er benutzt den Entwurf als Unterlage und Stütze des Gedächtnisses, aber wie weit geht er in seinem mündlichen Bericht darüber hinaus! Aus unmittelbarer Anschauung vermöge seiner Stellung an der Spitze des Bundesheeres weifs Philipp natürlich viel ausführlichere Angaben zu machen, viel treffender zu urteilen. Und die begangenen Fehler werden von ihm nichts weniger als beschönigt.

Zweifellos ist der Bingsche Entwurf die erste Grundlage des späteren „Rechenschaftsberichtes", der den Wortlaut des A. aufnimmt, so weit es nur irgend angeht. Die vorliegende Ueberarbeitung des A. ist erst nach dem Vortrag vorgenommen, wie sich aus folgenden Gründen er-

[63]) Vgl. Anm. 45.

gibt: Im A. heifst es (unter dem 14. Oktober): sint wir bis *hieher* gerückt, *das morgen vier wochen.* Für hieher verbesserte Philipp *ken Gingen* und strich die Zeitangabe: das morgen vier wochen, da ja die Fassung des A. für einen später ausgegebenen Bericht sinnlos war. Ein anderer Beweis: Unter dem 11. August berichtet das A.: wie wir gen Bethmes kommen, ist uns etlich kundschaft einpracht, als solten etlich Spanier oder Italiener vorhanden zu *Pfaffen*hoven sein. *Pfaffen*hoven ist eine falsche Angabe. Als der Landgraf den Entwurf später überarbeitete, fiel ihm die falsche Angabe ins Auge; er strich *Pfaffen*-durch, wufste sich aber nicht gleich auf den richtigen Namen zu besinnen und schrieb wieder *Pfaffen-* darüber. In seinem Vortrage hatte er noch richtig — den vorliegenden Entwurf verbessernd — *Reicharts*hofen gesagt, was auch der Rechenschaftsbericht bringt.[64])

Zwischen diesem umgearbeiteten Entwurf und dem R.B. ist noch eine zweite Ueberarbeitung des A. anzusetzen. Material darüber liegt nicht vor, allem Anschein nach ist aber hierzu das Protokoll herangezogen, das, wie wir gesehen haben, an einigen Stellen über das überarbeitete A. hinausgeht, Stellen, an denen sich im R.B. Ergänzungen im Sinne des Protokolls finden. Vielleicht ist das oben angeführte „Verzeichnus des zugs A° 46 ergangen“[65]) für die zweite Ueberarbeitung aufgestellt, wie auch ein „Verzeichnus der rittmeister, obersten und haptleuth (!) namen, so anno etc. 45 (!) in dem defensionszuge meinem g. f. und hern zu Hessen etc. gedient“ etc.[66]) Ziehen wir die Summe: Der mündliche Bericht des Landgrafen Philipp im Feldlager vor Giengen stimmt mit seinen späteren Ausführungen im Rechenschaftsbericht im Wesentlichen überein, spätere Einschiebungen, die Lenz im Vergleich mit dem Actum — und den hier nicht in Betracht kommenden Zeitungen — zu finden glaubte, lassen sich im R.B. nicht nachweisen. Wenn wir dagegen im A. — und ebenso in den Zeitungen — „kaum Andeutungen, ja zum Teil eher das Gegenteil“ von dem lesen, was diese „längeren Einschiebungen“ sagen, so fällt das dem Landgrafen nicht zur Last. Auch Bing, dem Verfasser wie des A. so auch der Zeitungen, möchte ich daraus keinen besonderen Vorwurf machen. Die neutrale Haltung steht

---

[64]) Vgl. o. Anm. 20.
[65]) S. Anm. 17.
[66]) St.-A. M. Schmalk. Kr. Rechenschaftsber.

ihm wohl an; seines Amtes war es keineswegs, zumal bei der Ausgabe der Zeitungen, öffentlich den Richter und Ankläger zu spielen. Philipp selber hat ja im Feldlager vor den versammelten Ständen noch ein große Mäßigung gezeigt. An den entscheidenden Punkten, bei den versäumten Gelegenheiten, unterläßt er es damals noch, Namen zu nennen; in ruhiger, sachlicher Weise schildert er, wie die Mehrheit im Kriegsrat in den kritischen Momenten alle verständigen Vorschläge zur Ausnutzung einer günstigen Lage, eines Erfolges oder zum Angriff stets niederstimmt. Und jeder der Anwesenden wußte zweifelsohne, wer mit diesen „Kriegsverständigen" gemeint war. Hier kommen vor allem die Ereignisse um den 31. August in Betracht: Die Schmalkalder hatten das kaiserliche Lager vor Ingolstadt angegriffen; unter ihrem heftigen Geschützfeuer gerieten die Feinde arg in Verwirrung und wichen nach der Donau zurück. In seinem Vortrag sagt Philipp: Nun ward von etlichen — und das soll heißen vom Landgrafen selber und seiner Partei! — fur gut angesehen, das etliche sollten hineinlaufen, 1 regiment oder 3, etliche — nämlich der Kurfürst besonders und die Seinigen — aber meinten, kont da leicht zu schaden kommen. Im Bingschen Entwurf steht nur: Nun hetten gern etlich gesehen, das mit etlichen haufen knechten gedruckt wer. *Etlich* hat Philipp beim Ueberarbeiten durchgestrichen und dafür geschrieben: *landgraff gern.* [67]) Wollten wir die prahlerischen Worte Sebastian Schertlins, der sich in seiner Lebensbeschreibung [68]) als den einzigen Kriegsverständigen im Lager hinstellt, ernst nehmen, so wäre freilich diese Verbesserung Philipps eine gröbliche Verdrehung der Tat-

[67]) Außerdem ist zu der Stelle ein größerer Zusatz gemacht, infolgedessen lautet sie im R. B. (142/3): Nun hett der lantgrave gern gesehen, das man mit etzlichen heuffen knechten getruckt, die schantzgreber der veind schantz einreißen lassen und daruf so pald mit den reuttern auch hinein gesetzt hette. Ist derwegen zu dem churfursten geritten, hat die obristen und kriegsrethe ervordert und gesprochen: wan ich der sachen allein in gewaldt hett, wie ich hatt, do ich hertzog Ulrichen von Wurttembergk sein landt widder recuperiren halff, so wolt ich bei meiner seelen seligkait rathen, das man lies zwei regiment knecht in die schantz fallen, liß so pald denen nach die schantzgreber die schantz eintziehen und das man volgendts daruff mit reutern und allen andern heuffen nachtruckt. Dargegen der Churfurst und andere, die es auch gut gemeint, dis bedencken gehapt etc.

[68]) Leben und Thaten des weiland wohledlen und gestrengen Herrn Sebastian Schertlin von Burtenbach durch ihn selbst deutsch beschrieben, hrgb. v. Schönhuth. Münster 1858. S. 45.

sachen: „Aber auff vil bitten, anruffen, flehen und mein getreu raten, dann ich sahe wol, das der feind erhascht, wolt mich der landgraf nit angreiffen lassen, weret mit hend und fiefsen, schrie, ich wolt yme die hauffen verfieren, und Saxen wer noch nit in 2 stunden vorhanden, rennet hin und bracht den churfursten selbs; zu ynen ward ich auf ainen acker für die ordnung ervordert und persuadierten mich, es hett der kaiser ain grofse schantz vor yme und hinder zu ruck die satt (sic!) mit grofsen bergen und wälen, mit groben stücken wol besetzt, und wann wir schon uber die schantz kämen, würden wir erst grofsen schaden empfahen, vil leut verlieren, die besten, und mit spot miefsen abziehen". So Schertlin.

Wir besitzen einen — bisher noch ungedruckten — eigenhändigen Brief Philipps an Frau Margarete von der Saale [69]), der fast unmittelbar nach diesen kritischen Ereignissen geschrieben ist. Aus ihm erhellt, wie der Landgraf jene Worte in Giengen gemeint haben mufs; aus ihm dürfen wir den Beweis entnehmen, dafs die Verbesserung im A. und das Einsetzen der Namen im Rechenschaftsbericht keine spätere tendenziöse Verdrehung ist. Der Brief lautet:

„Liebe M. Wo dirs wolging, hordt ich gern; nimbt mich wunder, das du mir nit schreibest, wie dirs gehet. Dein bruder wird in tzwelf dagen gantz gesundt. Wir habben den keyser gar bofs angriffen, wir habben im vor Ingelstat mher dan VI^c mit dem grofsen geschutz erschossen; ist nicht so keck gewest, das err mit uns slagen wollen, wir habben im geschutz uff III^c schritt enkegen gezogen, hat nit errausfs gewoldt.

Wir habben gotlob alle scharmutzel irhalten, wann wir 4 dotten, err I^c, underr zeit L verloren, err hat uns ein mall under nacht ins leger lassen fallen, so habben in unser knecht wieder hinnaufs gestochen und sie hardt gestochen und ein mall in ein vierteil meil nachgefolgt.

Wir seint erlich vor Ingelstat abgezogen, das er uns nit ein menschen beschedigt. Wir habben wollen den Niderlendern under augen zihen, so zihen sie so weit von uns, das nit moglich, sie zu erzihen; werden zum keiser komen, was err anheben, wirdet man sehen.

Unser volck zeucht auch zu uns, wir wolten, das der keiser keme.

---

[69]) Im Samtarchive.

Hette man mir gefolgt, wir wolten den keiser am dienstag vor Ingelstadt ein gutten kampff gebben habben.

Aber zu vill raten und vil heubter und koche machen selten ein gutte soppen.

Biis gott bephollen und schreib mir, wie es den kindern und dir gehet.

Reit zu Spangenberg uff den platz und schiefs ein hirss.

Datum den 11. Septembris anno domini XV°XXXXVI."

Wir wissen also jetzt, auf welche Weise der Rechenschaftsbericht entstanden ist; nach Obigem kann kein Zweifel sein, dafs er sich streng auf dem Vortrage des Landgrafen aufbaut und nichts Wesentliches enthält, was nicht damals in Giengen die anwesenden Kriegsräte und der Kurfürst von Sachsen mit stillschweigender Zustimmung gebilligt hätten. Die Ausarbeitung des Berichtes zeigt kein anderes Bestreben, als bei der anerkannten Wahrheit zu bleiben, ein weiterer Zweck als der, diese Wahrheit, die, wie Aitinger schrieb, von Schlechtgesinnten verdunkelt wurde, mit Hilfe des darüber vorhandenen aktenmäfsigen Materials festzustellen, ist schlechterdings nicht ausfindig zu machen. Man hat die Gradheit Philipps angezweifelt durch die Behauptung, dafs er mit Hülfe der tendenziösen Entstellungen und Verdrehungen seines Berichtes die Mit- und Nachwelt in seinem Sinne zu beeinflussen suchte; diese Ansicht, als sei der Bericht ein tendenziöses Machwerk, ist heute hinfällig geworden, und die ganze Art der Entstehung des Berichts, die wir hier bis ins Kleinste verfolgen konnten, dient vielmehr dazu, uns diese unter den Fürsten der Reformation hervorragende Persönlichkeit näher zu bringen, die Ehrlichkeit seines Denkens und Handelns, die Lauterkeit seines Charakters gewissermafsen zu illustrieren.

II.

Die Gienger Verhandlungen.

In seinem Vortrage über die bisherigen Ereignisse des Krieges hatte Landgraf Philipp, scharfe Kritik übend an der schmalkaldischen Kriegführung und der vielgespaltenen Leitung des Bundesheeres, dargelegt, dafs man nach vielen ergebnislosen Operationen allmählich, seit Büren dem

Kaiser mit frischem Volk zugezogen, in die Defensive gedrängt worden war. Im Anschlufs daran verbreitete er sich über die gegenwärtige Lage der Schmalkalder in längeren Ausführungen, die darin gipfelten, dafs man auch diese defensive Stellung nicht allzulange mehr werde bewahren können: Von den Religionsverwandten sei keine Hülfe zu erwarten, ja, Herzog Moritz nehme neuerdings gar eine feindselige Haltung an, und auf Frankreich und England sei, wie sich gezeigt habe, kein Verlafs. Dazu der Mangel an Geld. Nur um drei Fragen könne es sich handeln, solle man eine Entscheidungsschlacht wagen, solle man abziehen in die Winterquartiere, oder solle man mit dem Kaiser paktieren? Von einer Schlacht riet Philipp ernstlich ab; die Kaiserlichen seien in der Ueberzahl und lägen in einer vorteilhaften Stellung, das Bundesheer aber sei in seiner gegenwärtigen trostlosen Verfassung zum Schlagen gänzlich unfähig. Auch wegen des Abzugs hatte er Bedenken; die unbezahlten Knechte würden nur schwer fortzubringen sein, noch schwerer aber werde es halten, das zum Schutz des Oberlandes notwendige Volk zum Bleiben zu bewegen. Zum Schlufs empfahl er dringend einen Frieden oder Anstand mit dem Kaiser. Bing hatte ein Konzept darüber aufgesetzt, auf welche Weise den Kaiserlichen, zunächst nur unter der Hand, Friedensvorschläge zu unterbreiten seien, das am Schlufs des Vortrages [1]) verlesen wurde. Danach sollten Jakob Sturm der alte Städtmeister von Strafsburg, der kursächsische Kanzler Franz Burchart und der württembergische Rat Balthasar Gültlinger sich je mit dem von Büren, Granvella und Navis in Verbindung setzen und von diesen in Erfahrung zu bringen suchen, ob der Kaiser überhaupt geneigt sei, zu unterhandeln.

Es war ein peinlicher Vorschlag, und mit begreiflichem Widerstreben nahmen ihn die Stände auf. Die Städte, und unter diesen besonders die Oberländer, sprachen dagegen und redeten der Fortsetzung des Krieges und der schnellen Entscheidung durch eine Schlacht das Wort. Man erinnerte sich, dafs der Kaiser den Krieg offenbar zur Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses begonnen habe; es wurden auch Stimmen laut über die bekannte Treulosigkeit des Kaisers, von dem man wisse, wie er den Anstand oder Frieden halten

[1]) S. u. Beilage I. Anm. 1 u. Beilage II.

werde. Andrerseits gab man sich aber doch einigen Hoffnungen hin; schon mehrmals während des Krieges war der Gedanke einer friedlichen Beilegung des Streites aufgetaucht, Kurbrandenburg, Kurpfalz, Herzog Moritz und Bayern hatten sich wiederholt zur Vermittelung erboten. Vorsichtige meinten zudem, das in dem Anbieten von Friedensverhandlungen liegende Eingeständnis der Schwäche dadurch zu verschleiern, dafs vorerst nur einer, z. B. Jakob Sturm, und dieser nicht im Namen der Stände, sondern nur für Strafsburg, mit den Kaiserlichen anknüpfe.

Das Resultat der ersten Umfrage war ein Kompromifs: Das man morgen die hauptleut und rittmeister ervordern und sie mit fleis besichtigen lassen soll, ob man mit dem feind zur handlung kommen möcht; darnach soll man das volk zu rofs und fufs zu hauf ziehen lassen und sehen, wie stark man sey. 2. Das sich herr Jacob Sturm zum Granvell verfugen und mit ime eines anstands oder vertrags halben, als fur sich selbst, handeln soll, inhalt der bedenken. 3. Das man gleichwol von einem abzug oder winterlager uf morgen handlen soll.

Während nun an diesem Tage und in den darauf folgenden Sitzungen die Beratung über Punkt 1 und 3 der Resolution weiterging, wurde zu der durch den zweiten Punkt gut geheifsenen Anknüpfung von Verhandlungen mit den Kaiserlichen ein Versuch unternommen. Jakob Sturm hatte sich freilich energisch gesträubt, den Auftrag zu übernehmen, inzwischen aber bot sich eine unerwartete Gelegenheit, die sogleich beim Schopfe ergriffen wurde.

Am Mittwoch den 10. November[2]) sandte Markgraf Hans von Brandenburg einen Trompeter ins Gienger Lager, um gefangene Knechte auszulösen. Unter den hessischen Offizieren vor Giengen befand sich der brandenburgische Marschall Adam Trott der Aeltere; diesem überbrachte der Trompeter zugleich eine persönliche Herausforderung des Markgrafen für den Landgrafen.

Markgraf Hans war Protestant; nun hatte ihn das allerdings nicht verhindert, unter dem Kaiser und gegen die Schmalkalder zu kämpfen; aber man sah doch in

---

[2]) Vgl. hierüber das Tagebuch des brandenburgischen Prädikanten Georg aus dem Feldzuge von 1546 (Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation VI. Leipzig 1869. S. 228/9), dem allerdings nur ein geringer Wert beigelegt wird, das aber über diese Unterhandlungen mit Markgraf Hans gut unterrichtet sein dürfte. S. auch Druffel, Viglius S. 186 ff.

ihm den Glaubensverwandten, und darum setzte man Hoffnung auf ihn.

Adam Trott wurde also beauftragt, dem Trompeter auf die Herausforderung eine glimpfliche Antwort zu geben: „es wird, wils gott, die meinung nicht haben," bei Markgraf Hans eine Unterredung zu erbitten und seine Vermittelung anzurufen. —

Der erste Punkt der erwähnten Resolution auf die Umfrage wurde im weiteren Verlaufe der Verhandlung nicht mehr lange aufrecht erhalten. Die kurze Anwesenheit der Stimmstände im Lager hatte genügt, sie zu überzeugen, dafs die Truppen in ihrem gegenwärtigen Zustand schwerlich eine Entscheidungsschlacht würden schlagen können. Man liefs den Punkt mit der bezeichnenden Begründung fallen: Die ervorderung der rittmeister und hauptleute belangend, solt man auch in bedenken stellen, dann solt man die beschaiden, so wurden sie irer besoldungen und anliegen halb mer klagen, dann uf die fragen des hauptpunctens antwurten. So ist auch beschwerlich, das volk zu hauf zu bringen, dann es beschehe durch blinden lermen oder anderst, so mochten sie etwan uber die stend der nitbezalung halb belfrn und sie nicht mer von einander lassen.

Für die Schlufsberatungen blieb, da der Ausgang der Werbung Trotts beim Markgrafen erst später bekannt wurde, nur noch die Frage des Abzugs und Winterlagers übrig. Die Oberländer protestierten dagegen, dafs man abziehe, ehe der Kaiser abziehe und ehe man wisse, wohin er sich wenden werde, dazu verlangten sie für sich militärische Sicherung und zu diesem Zwecke eine Verteilung der Truppen. Bevor aber darüber Beschlufs gefafst werden konnte, mufste man sich über zwei andere Punkte einigen, nämlich über die Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung des Kriegsvolks im Winterlager und über die dem Kurfürsten zu leistende Hülfe, der durch die Okkupation seines Landes in die gröfste Notlage versetzt war.

Bisher hatte der Ausschufs der Kriegs- und Stimmräte beraten, diese letzten Verhandlungen fanden unter Teilnahme aller statt, da es ja wichtig war, die Zustimmung jedes einzelnen zu der zu beschliefsenden Geldleistung zu erlangen. Am 12. November trat das Plenum zum ersten Mal zusammen.

Mit einem einleitenden Referat über die Vorverhandlungen begann die Sitzung. Unter lebhafter Bestürzung

erfuhren hier die nicht im Ausschufs vertreten gewesenen Stände, dafs die Kriegsräte und Stimmstände von einer Entscheidungsschlacht absehen wollten und den Vertrag mit dem Kaiser befürworteten. Strafsburg suchte zwar die Gründe für einen solchen Beschlufs nochmals auszuführen: es mangle an Geld und Proviant, das Kriegsvolk sei zum Schlagen unlustig und ganz verderbt, Vertrag und Anstand seien unter zwei Uebeln das kleinere. Da aber erhob sich Mattheus Molkenbur, der Vertreter der Stadt Konstanz, zu einem lauten Protest: Kein Wort von Vertrag mit dem, der so oft vertragsbrüchig war, „wolt ehr, das mich der dunner erschlug!" Und Efslingen, Dinkelsbühl, Lindau und Ravensberg schlossen sich seinen Worten an. Nur wenige, darunter Ulm, redeten beschwichtigend gegen ihn, und die niederdeutschen, die Vertreter von Bremen, Magdeburg, Braunschweig und Hamburg, waren zwar persönlich mit einem Anstand einverstanden, erklärten jedoch, dafs dieser Fall in ihrer Instruktion nicht vorgesehen sei. Landgraf Philipp schwieg; es war das klügste, was er tun konnte, mufste er doch selber erst die Antwort des Markgrafen Hans abwarten.

Wenden wir uns einen Augenblick diesen versuchten Friedensverhandlungen zu [3]): Auf Adam Trotts Bitte um eine Unterredung gab Markgraf Hans anfangs überhaupt keine Antwort. Trott schickte nun am 13. November einen Brief ins kaiserliche Lager, in dem er sich erbot, Friedensverhandlungen zu vermitteln, falls Markgraf Hans seine Unterstützung zusage und es sich bestätige, dafs der Kaiser den Krieg nicht unternommen habe, um die Augsburgische Konfession im Reich zu unterdrücken. Aber erst ein zweiter gleichlautender Brief hatte Erfolg. Freilich, die Antwort des Markgrafen, zugleich im Namen des Kaisers, war nicht ermutigend und der Ton, in dem sie gehalten, spöttisch überlegen; sie verlangte zunächst nichts weniger als Ergebung auf Gnade oder Ungnade, „demut, restituirung, loszelung der personen, absage des bunds". Durch den Trompeter, der einen Zettel mit diesen Bedingungen und ein Schreiben überbrachte, liefs Markgraf Hans jedoch bestellen „wo er (Trott) mer wolt schrei-

[3]) Das Material St.-A. M. Gienger Verhandl. Akten des L. Phil., eine Serie von 8 Nummern, Konzepte, Abschriften und Niederschriften mündlicher Berichte, zum grofsen Teil von Bings Hand, das erste Stück mit der die ganze Serie zusammenfassenden Bezeichnung „Underhandlung" auf der Rückseite.

ben, das ers glimpflich und nit schelten thet. Item ein groſser baum fall von einem streich nit". Es war aber nur ein scheinbares Entgegenkommen, denn auf eine neue Eingabe Trotts unter Zugrundlegung einiger schon von Herzog Moritz vorgeschlagener Artikel verbat sich der Markgraf, für seine Person, jede weitere derartige Belästigung und übermittelte zngleich die runde Absage des Kaisers, der statt der Unterhandlungen bedingungslose Ergebung forderte [4]). Damit war diese Angelegenheit erledigt.

Es ist übrigens zu bemerken, daſs der Kaiser diese Unterhandlungsversuche, die doch den Ständen nicht geheim gehalten waren, deshalb anscheinend falsch deutete, weil Adam Trott sie nur im Namen des Landgrafen unternahm. Wenigstens hat er auf dem Reichstage Ende des Jahres 1547, wo er sich vor den evangelischen Ständen wegen der Gefangenhaltung des Landgrafen zu rechtfertigen suchte, behauptet, Philipp habe sich in Giengen — und ebenso später — von den Ständen absondern wollen. Damals lieſs der Kaiser, als brächte er damit eine überraschende Mitteilung, erklären [5]): „und dieweil ir mt. nichts hoheres begeren, dann das sie in iren sachen gerecht erfunden werden, so haben sie nit underlassen wollen, die geschicht . . . . uff das einfeltigst und mit schlechter jedoch warhafter narration erzelen zu lassen, daraus meniglich ganz lauter abzunemen, das ir mt. gemelten landgraven mit guten fugen in gefängnis hab erhalten mögen, inmassen wie dann ir mt. thun. Und ist kurzlich die sach dermaſsen geschaffen: in verschinem 46. jar, als ir key. mt. widerwertig dazumaln noch beieinander und mit irem kriegsvolk vor Giengen gelegen, hett der landgrave durch Adam Trotten uf underhandlung marggrave Johannsen von Brandenburg umb friden bei irer mt. lassen anhalten, aber von ir mt. kein andere antwort erlangt, dann daz er sich in ansehung der hohen beleidigung fur ir mt. stellen und sich schlechts zu derselben willen, ohne einiche condition, ergeben solle." —

Die Schluſsverhandlungen im Plenum, zu denen man sich kaum die notwendigste Zeit nahm, wurden durch den Miſserfolg der Werbung Trotts sichtlich beschleunigt; dies und auch das Drängen des Kurfürsten, der nichts als den

---

[4]) am 17. November.

[5]) Rö. kay. mt. bericht, des landgrafen zu Hessen custodien belangend. St.-A. M. Akten des Statthalters u. der Räte, Bfw. m. L. Phil. 1547 Dec.

Abzug und die schleunige Rückeroberung seines Landes im Sinne hatte, trug wesentlich dazu bei, dafs die Verhandlungen zu keinem rechten Abschlufs kamen. Zu bindenden Beschlüssen haben die Gienger Tage infolgedessen nicht geführt. Der — bei Hortleder[6]) abgedruckte — Gienger Abschied ist schon äufserlich ein Dokument dieser sich überstürzenden Eile, er ist nur ein Entwurf, den auszufertigen man sich nicht erst die Mühe machte.[7]) So wie er vorliegt, ist er von Jakob Sturm flüchtig niedergeschrieben; Aitinger hat ihn dann an sich genommen, ursprünglich in der Absicht, nach einer Redaktion dieses Entwurfes die Urkunde über den Abschied aufzustellen, wie einige zum Zweck der Disponierung von seiner Hand an den Rand gesetzte Buchstaben und ein Zusatz zeigen. Dabei aber ist es verblieben.

Der Gienger Abschied sollte nur die Richtlinien angeben für die weiteren Verhandlungen der Bundesstände in Ulm. Nicht einmal die finanziellen Fragen hatte er endgültig zu entscheiden vermocht; Geld mufste aber auf jeden Fall herbeigeschafft werden. Kaum schien es möglich, die Knechte zu einem ordnungsmäfsigen Abzug zu bewegen, so stark war durch den grofsen Rückstand ihrer Bezahlung die Disziplin gelockert. Und dann bedurfte der Kurfürst von Sachsen zur Rückeroberung seines Landes dringend der Hülfe. Die Stände bekannten auch einmütig, dafs sie ihm Unterstützung schuldig seien, schliefslich aber wälzten sie die Hauptleistung dem sächsischen Kreise auf und empfahlen, eine eilende Hülfe von den sächsischen Städten auszuschreiben und ebenso den Herzog von Pommern, die Regierung zu Celle, Anhalt und Mansfeld darum anzugehen. Man beschlofs, das Kriegsvolk zu teilen: Heideck und Schertlin mit ihren Regimentern und etwa 1000 Reiter sollten im Oberlande bleiben; ihre Unterhaltung fiel einfach den Oberländern zur Last. Das andere Volk sollte vom Kurfürsten und Landgrafen zunächst ins Würzburgische und Bambergische geführt werden, und sich dort mit Brandschatzen und Plündern für den rückständigen Sold entschädigen. Strafsburg hatte 30000 fl.

---

[6]) Von teutschen Krieg. Bd. II. Buch III. Kap. 49. Gotha 1645.

[7]) Die nach der Kapitulation über die Auslieferung wichtiger Aktenstücke an den Kaiser geführten Verhandlungen bestätigen dies, denn der Gienger Abschied war damals nicht aufzufinden und man erinnerte sich, dafs er vielleicht über den Entwurf nicht hinausgekommen sei.

zur Verfügung gestellt; dazu wollte man Herzog Ulrich von Württemberg um Erlegung von 100000 fl. bitten; und mit diesem Gelde hoffte man, das Kriegsvolk wenigstens in der ersten Zeit bei gutem Willen zu erhalten. Um aber die Zurückzahlung obiger Summen und der anderen Anleihen zu ermöglichen, sollten sich die Stände — so heifst es im Abschied — „itzo eins gemeinen pfennigs vergleichen und denselben getreulich einbringen".

So endigten die Gienger Verhandlungen fast resultatlos. Wenn man schon damals so wenig hoffnungsfreudig auseinanderging, wie konnte das ein gutes Ende des ganzen Krieges voraussagen? Vom 19. November ab tagten die Bundesstände wieder in Ulm; am 23. wurde dort der Bundesabschied aufgerichtet, der die Gienger Beschlüsse ausführte. Am 21. und 22. November war das Bundesheer, unter leichten Scharmützeln mit den Kaiserlichen, nach Heidenheim zu aus dem Feldlager vor Giengen abgezogen.

Beilagen.

I.

Das vom Landgrafen im Anschlufs an den Vortrag gegebene Referat spiegelt die gedrückte Stimmung des schmalkaldischen Lagers vortrefflich wieder, und da es als Ausgangspunkt für die Verhandlungen gedient hat, so ist eine genauere Wiedergabe vielleicht nicht ungerechtfertigt. Das Protokoll erscheint bei der begreiflichen Ermüdung des Protokollführers — der zweite Vortrag des Landgrafen folgte dem ersten unmittelbar — an der betreffenden Stelle ganz flüchtig und lückenhaft, aber wir besitzen zu diesem Referat einen Entwurf Bings, den der Landgraf überarbeitet hat und eine Reinschrift des überarbeiteten Entwurfes, gleichfalls von Bings Hand. Ich gebe im Folgenden den überarbeiteten Entwurf wieder. Die eigenhändigen Verbesserungen und Zusätze Philipps sind kursiv gedruckt.

Furhalt den stimstenden, wie sich der Krieg verlaufen.

Actum vor Gingen 10. Nov. Ao. 47 (sic!).

Was den stimstenden anzuzeigen were.

Sie wusten, wie sich diser krig angehoben, was darin gehandelt und wi der noch stuende *und sonderlich, das wir den oberlendern zum besten hihergezogen; und wiwol der churfurst im ersten gern gesehen, das man di bischove angegriffen, so wers doch von den oberlendern mererteils widerraten worden, und obwol wir beide sidher des vilmaln geschriben, si, die geistlichen, anzugreifen, so hetten doch Wurtenberg, Straspurg und Ulm solchs inen nit wollen gefallen lassen.*

Nun hett gott uns bei Ingelstad gewonnen spil geben, man hetts aber in rath nit finden mugen, der stat halben.

Hie hett sichs auch wol angelassen, es aber die verstendigen auch bedacht.

Nun hetten wir si her gefordert, von disen dingen mit inen notturftig zu reden; bedanken uns, das sie hie erschienen weren.

Erstlich befunde man, das zum religionsverwanten sich wenig trosts zu versehen:

Brandenburg wer wider uns.

Herzog Mauriz zu Saxen wolt dem churfursten sein land zum besten innemen.

Denmark *uber vilfaltigs ansuchen sefs still.*

Pfalz, herzog zu Zweiprück *uber vilfaltigs ansuchen* weren neutrales.

Collen, Munster theten nichts oder konten *wenig dazu* thun.[1])

Nurnberg *uber vilfaltigs ansuchen* wer neutral.

Die graven von Nassaue, Königstein und andere dergleichen.

Pomern thet ganz nichts.

Lunenburgische reth entschuldigen sich der jungen halben.

Aidgnossen thuen nichts, *dann das sie leut folgen und nimands durchzihen lassen.*

Frankreich, da wer kein trost zu den funfmalhundertausent cronen, schlug allein ein defensive puntnis fur.

Engelland disputirt, wie sein weis ist und wolt erstet

---

[1]) Fehlen in der Reinschrift, ebenso Nürnberg.

haben, das zu im geschickt wurde, wilchs *zu dissem* zu lang *wer.*

Nun lige der last uff wenigen.

Geld sei kaumpt sovil da, das man sich ein XIIII tag oder uffs hochst drei wochen davon erhalten muge, wann schon der herzog zu Wurtenberg sein hunderttausent gulden erlegt.

Nun lig man hie und werd nit lang hi vorharren mugen, der futterung halben; soll man dann verrucken, ehr der keiser, so mocht er uff Wurtenberg zihen.

Soll man so lang pleiben, bis reisigen, wagen, buxen, pferd, alles zu scheitern gehet, mufs man darnach mit grofsem schaden und spodt abzihen und ligt uns der winter uffem hals, das wir mit buxen und anderm nit furt konnen.

Nun stehe dis handlung uff III punkten:

1. schlacht,
2. abzihen und winterleger,
3. vertrag und anstand.

1. Schlagen: Ist der feind mechtig, hat einen grofsen reisigen zeug, vil volks zu fus, und sonderlich gute schutzen, ligt in einem guten furteil und hat sich uffs heftigst verschanzt.

Wir dargegen einen grofsen abgang an reutern, vil gestorben, vil durch scharmutzel tot, wund, auch etlich gefangen, auch irer hinweggeriten, auch vil erlicher leut von ritmeistern und andern krank, und sint zu zeiten unter einem fenlin reuter kaumbt L oder LX pferdt.

Dergleichen ists mit den knechten, der sint vil tod, krank, entlaufen, auch grofse obristen und hauptleut krank. Soll man nun mit dem keiser schlagen, und er ist uns mit dem reisigen zeug so weit uberlegen und darzu mit guten schutzen, und ob wir schon ein ungebraucht landvolk haben, so ist wenig trosts druff zu setzen. Dann wann wir in dem weiten feld mit im schlagen, so kan er mit seinem reisigen zeug allenthalben seitlangs in unser reuter und fusvolk fallen und uns grofsen schaden zufugen. Solten wir dann geschlagen werden, zu was nachteil solchs geraten wurde, das hetten sie zuermessen. So wer sich auch da nit gegen ine zulegen aus zweien ursachen, *die erst, das die futterung hinweg und er selbst die dorfer verbrant, und ob wir schon di futterung hetten, so ists doch nit muglich,* hutten, *stro und ander notturft* halben, das die leut *in diser keld nit* erfriren.

Man kont zu im zihen, einen ernstlichen scharmutzel anfahen, sich aber gegen im zu legen, ist futterung und bauens halb unmuglich. Aus dem scharmutzel kont ein schlacht auch folgen, man kont das geschutz gegen inen furen, wan er aus dem lager wolt zu im schissen, und wo unserm volk zu sagen, das si in irem furteil und uber das bruch nit lifen, on schaden wider abzihen. Es ist aber zu sorgen, das unser volk wie alweg bofsen gehorsam helt. Solten dann wir im uber das bruch in seinen furteil volgen, da kont warlich schad aus volgen. Solten wir dann fur dem veind abzihen, so konnt ein grofse unordnung daraus volgen. Solten wir dann die nacht hinzuzihen, mit den feinden handlen, die nacht in der ordnung stehen und den anderen tag abziehen, ob das bei dem krigsvolk zu erhalten sei, das stund zu bedenken.

Und wir erbiten uns, si dar zu furen und, ob gott wil, on alle fahr sie bei des keisers leger zu pringen und inen das zu weisen.

2. Des abzugs und winterlagers halben: der mus dermafsen in zeiten furgnomen werden, das man den reutern und knechten nit so vil schuldig, das sie furtzupringen in der veind land und *wir uns* alda mit dingteil und brandschatzung und profiand also *umb zu thun*, uff das volk erhalten mug werden. Da wil aber not thun, ein volk im oberland zu lassn, und mus in zeiten mit solchen reutern gehandelt werden, dann iderman nit gern hie oben pleibe*n wirdet.*

3. Der drit weg, vertrag und anstand: wiwol man sich das vom kaiser und konig ubel gehalten, so sihet man aber, das hie kein gold mehr ist. Wurtenberg, Augspurg, Ulm, Straspurg beschweren sich, mer geld auszulegen, *wie sie warlich auch genug gethan; Saxen hat mit im selbst zu thun, das im nit wol muglich vorzustrecken*; *ich hab warlich ein grofs volk von fremden knechten in meinem land, hab so vil erlegt, das mir wenig mangeln wirdet*; *die sexische see- und hanstett, was die erlegt, ist wifslich, und ob sie sich erbieten, so kompt doch solchs geld vil zu spat.*

Frankreich leihet nichts. Und darum mus aus zweien bosen das best erwelt sein. Kont man zum friden komen, er *kont ein jar, zwei, drei* gehalten werden, indes möchten todfell vil thun. Es kont auch der kaiser also mit auswertigen krigen zu schaffen krigen, dafs er unser vergefs. Bekem man den friden oder anstand, indes kont die aynung weiter erstreckt und mer leut drein pracht werden.

Nun weren herzog Mauritz zu Saxen, *Byren* und andere, die handeln wolten, es wurd sich aber zu lang verzihen; er die hendler ankemen, *so ging als geld auf, und wir mochten futterung und kelde halben hie nit bleiben*; und solten wir so lang harren, bis die ankemen, indes wurde der feind merken, das wir so plos, das wir dann zu einer bosen handlung komen mochten. Es mochten auch die hendler, als Bayern und Saxen, inen selbst mehr zu nutz dann uns handeln, und darumb hetten wir bedacht, dieweil kaiser und Frankreich auch ihre reth hetten handeln lassen, das die handlung furgenomen, wie hie verzeichnet[2]), und solt solchs auch ernst sein. Kont ein lidenlicher frid oder anstand erlangt werden, wol und gut, kont aber solchs nit bescheen, das dann auch ufs keisers und pfaffen land gegriffen wurd mit aller macht. Und wer dann kein besser weg, dann in zeiten abgezogen und bei den pfaffen geld gemacht und an allen orten angriffen, dann on das ist diser handel nit zu erhalten.

Zum friden und anstand trachten wir in alweg mehr, *aus ursach, es ist ein gewisser weg und weniger gefar druff nach dieser gelegenheit.*

II.

Entwurf Bings zu einer Unterhandlung mit den Kaiserlichen.

Magister Franz — dem von Buren.
Jacob Sturm — Granvell.
Giltinger — Navis.

Es begerten di personen, wo es inen gelegen, in ein gesprech sich zu begeben.

Sie wissen, wi diser krig sich zugetragen, des sich kein verstendiger in teutschland vermutet, fursten noch stend dermaſsen ungehort uber gutheiten, di iren hern bescheen, zu uberzihen.

Nun wer uff beiden seiten krig gefurt, gott hett es aber noch zurzeit zu keinem rechten ernstlichen plutvergissen komen lassen.

---

[2]) S. u. Beilage II.

So hetten die unsern noch nit, wi krigsrecht wer, mit brennen, rauben und andern dergleichen sich gegen des keisers erblanden und seinen verwanten erzeigt.

Es wer ein gemein geschwetz und allenthalben ausgebreitet, ir herr, der keiser, wolt der religion halben niemants beschweren noch deshalben krigen, das doch die pabstlich puntnis anders anzeigen.

Nun lissen Bayern, Pfalz, Saxen und Brandenburg sich vernemen und hetten begert underhandlung bei disen stenden.

Wo nun das ires hern meynung wer und wolten von articuln, wi frid und einigkeit zwischen disen parten ufgericht, reden lassen, oder, so es diser zeit nit bequem usgericht werden mocht, von einem anstand reden und in zeit des anstands von weiterm friden, so wolten si sich in underhandlung, als die es treulich meineten, inlassen.

Wo aber ires hern gemut dahin stund, die stend diser einung uszuruten, so solten si wissen, das diser krig anders dann fur gefurt angehen wurde, auch dise stend nach einem haupt trachten mufsten, der si vor gewalt, so vil muglich und gott der herr zulassen, wurt schutzen.

Daruff begerten si antwort.

Nachträge zum Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Luther und Melanchthon

Von

Dr. Franz Gundlach

Bei der Neuordnung des Politischen Archivs des Landgrafen Philipp hat sich gelegentlich der Verzeichnung des Briefwechsels des Landgrafen mit den Reformatoren herausgestellt, daß eine Anzahl von Stücken der Wissenschaft bisher unbekannt geblieben ist. Es hat dies seinen Grund einmal darin, daß die früheren Herausgeber sich z. T. einseitig darauf beschränkt haben, die von den Reformatoren ausgegangenen Briefe zu drucken, während sie die dazu gehörigen Schreiben der Gegenseite meist nicht berücksichtigt haben. Dann aber lagen die einzelnen Stücke bisher nicht sämtlich zusammen, sodaß es begreiflich ist, wenn nach der „Nachlese" von Max Lenz (in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte Band IV) hier nochmals eine Nachlese geboten werden kann. Die Nummern 1 und 3 sind bisher ganz unerkannt geblieben, da bei beiden kein Adressat angegeben ist, ersteres Stück zudem in ungeordneten und unverzeichneten Nachträgen des hessisch-preußischen Samtarchivs sich befindet. Nr. 2 bis 11 und 16 bis 20 sind Akten des Landgrafen Philipp im Staatsarchive zu Marburg, Nr. 12 bis 14 dgl. im Samtarchive, Nr. 15 stammt aus dem Archive des Klosters Schlüchtern (Akten des Abts Petrus Lotichius, ebenfalls im Marburger Staatsarchive).

1. Der Kanzler Feige [an Luther]

[Vielleicht 1521 März 3]

Gratia domini nostri Jhesu Christi cum omnibus nobis amen. Accepi literulas[1]) tuas, Martine doctissime, verum quas scribis te misisse enarrationes in S. evangelistas[2]) non accepi, interrogatusque tabellio se eas non habere respondit, tibi vero non minores habeo gratias quam si eas accepissem, tametsi me talibus tuis dignari lucubrationibus opus non fuisset, quum propter laborum multitudinem sacris michi literis incumbere raro liceat [*Der Schluß fehlt*].

Konzept von Feiges Hand.

2. Der Landgraf an Dr. Gregorius Brück und Dr. Martin Luther

[1531 kurz vor September 22][3])

Philips

Hochgelerten lieben getreuen. Uns hat itzo die englische botschaft aus bevelch und von wegen ires hern, koniglicher wirden zu Engeland einen ratschlag, von et-

---

[1]) Dieser Brief ist nicht mehr vorhanden.

[2]) Enarrationes epistolarum et evangeliorum, quas postillas vocant d. Martini Lutheri Wittenbergen. Wittembergae M. D. XXI. S. v. Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek. Leipzig 1888 Nr. 210. Luther widmete diese Schrift mit Anschreiben vom 3. März 1521 dem Kurfürsten von Sachsen (Dommer a. a. O., vgl. De Wette, Luthers Briefe I S. 563), drei Tage bevor der Kaiser ihn zum Reichstage nach Worms zitierte. Am gleichen Tage mag er auch ein Exemplar an seinen alten Erfurter Studiengenossen, den Kanzler Feige, geschickt haben. Wie das obige Schreiben besagt, ist es aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt. Daß Feige der Schreiber des (am Schlusse unvollständigen) Antwortkonzeptes ist, ergiebt sich aus der Handschrift mit Sicherheit. Als Beweis für die frühen Beziehungen des Reformators zu Hessen ist dies Schriftstück ungeachtet des an sich gleichgiltigen Inhalts immerhin bemerkenswert.

[3]) Die Datierung ergiebt sich aus Luthers Antwort vom 22. September, abgedruckt bei Lenz (Zeitschrift für Kirchengeschichte IV S. 136 und zuletzt bei Enders, Dr. Martin Luthers Briefwechsel Bd. 9, Calw und Stuttgart 1903, Nr. 1939. — Enders bezeichnet S. 106 Anmerkung 2 das oben abgedruckte Stück irrig als „fehlenden Brief". Ueber den Ehehandel Heinrichs VIII. von England wird demnächst Rockwell in seiner Arbeit über die Doppelehe des Landgrafen Philipp ausführliches Material bringen. Vgl. a. De Wette, Luthers Briefe IV S. 294—307.

lichen universiteten gestellt, zugepracht und begert, das wir in der sach unserer gelerten rat und bedenken auch haben, auch das wir bey euch umb rat hierin und insonder mit anligendem ernst ansuchen und iro alsdann solliche ratschlege bey furderlicher botschaft zukommen lassen wöllten. Wann nun an diesem man der furderung des evangelii, wie ir wißt, etwas gelegen und guter hoffnung, so er deshalben bey unserer kirchen mit Gott zufall haben, wurden wir den one zweivel unserm heupt Christo gewinnen. So schicken wir euch denselben ratschlag, daraus ir den casum notturftiglich zu vernemen haben, hiemit zu, mit gnaden begerende, ir wollend sampt den andern gelerten der universitet Wittenbergk sollichen casum mit vleiß erwegen, betrachten, bedenken und uns euern ratschlag, ob sein konigliche wird irn gemahel, so hievor seiner k. wirden bruders gelassene wittib gewest, verlassen und mit Gott ein ander eelich gemahel nemmen mög, furderlich zukommen lassen und in sonderheit erwegen und ansehen, das sein konigliche wirden in irn jungen tagen und ehe sy ire mundige jar erreicht, ires pruders (so one leibserben verstorben ist) verlassen weib aus vetterlichem zwang und gehorsam nemmen mussen, und in dem uff dispensation damals regierenden bapsts, daruff man derselben zeit gemeinlich gepeuten und gemeint, das sollichs bey eim bapst als dem heupt der christenheit zu erleuben stunde, gesehen hat. Wollend darin also dem wort Gottes zu ehrn und gemeiner christenlichen kirchen zu guten ernstlichen vleiß thun, das kumpt auch uns zu sonderlichen gefallen, gegen euch widderumb mit gnaden zu erkennen. Dat.

Den hochgelerten unsern lieben getreuen Gregorien Brucken, churfurstischen canzler zu Sachsen, der rechten doctori, und Martino Luthero, theologię doctori und ordinario zu Wittemberg, sament und besondern.

Konzept von der Hand des Kanzleischreibers Wolf Vogelmann.

3. Der Landgraf [an Melanchthon]

[1534 September 12] [1])

Philips

Hochgelarter lieber getreuer. Uns wirdet angezeigt, das du den zweispalt des sacraments halben gerne hinge-

---

[1]) Dies Schreiben dürfte mit Sicherheit auf den 12. September zu

legt sehen und deshalben in furnemen und handelung sein sollest, wilchs wir vast gerne vernomen und weis Got

---

datieren sein. Die Stelle, wo sich der Landgraf auf sein Schreiben an Schnepf bezieht („gelimpflich zu faren nach der lere Pauli u. s. w.) weist ohne Zweifel auf folgenden im Marburger Staatsarchive (Briefwechsel mit Württemberg) befindlichen Brief Philipps an Schnepf vom 12. September:

Philips

Hochgelerter lieber besonder. Als wir euch mehrmals mit eigenen handen geschrieben und gepeten haben, das ir euch woltet in euerm furnemen jegen den oberlendischen predicanten ein wenig messigen und nit zu geschwinde faren, sondern so sie di sachsische confession des articuls halben des sacraments belangend bekennen, das ir daran begnugt sein und sie mit unnotiger disputation nit weiter dringen woltet, so doch Luther noch Melanthon ungerne etwas mer von inen begerten, demnach so thun wir euch deshalben nochmals gnediglich erynnern, ir wollet euch zum besten darein schicken, damit ir nit mer zubrechet dan ir aufbauet und ist warlich zu auspreitung gotlichs worts und merung seiner ehr an diser unser ermanung hoch gelegen, darumb so denkt den dingen etwas weiter nach und halt euch der lere Pauli, der sich in alwege geschickt macht, das er dem herren vil leute gewonne, bevorabe weil sollich unnotiger zank und disputation unserm christlichen glauben nichts geben noch nemen, des wolten wir uns also gnediglich zu euch versehen und mit gnaden erkennen. Dat. Cassel sampstags nach nativitatis Marie anno 34.

An Erhardum Schneppium.

Konzept von der Hand des Sekretärs Nordeck.

Die hauptsächlichsten hierher gehörigen Aktenstücke sind folgende: 1) Die Prediger von Straßburg an den Landgrafen 1534 Aug. 16, gedruckt bei Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer I S. 38 ff. Infolgedessen 2) der Landgraf an Herzog Ulrich von Württemberg, Immenhausen 1534 August 31. Gleichzeitige Abschrift der Ausfertigung, die allem Anscheine nach ein Handschreiben des Landgrafen war. Staatsarchiv Marburg, Briefwechsel mit Württemberg. Gedruckt bei Rommel, Philipp der Großmüthige, Band III. Gießen 1830 S. 68. — 3) Der Landgraf an Schnepf 1534 August 31. Abschrift eines Handschreibens ebenda. Gedruckt bei Rommel a. a. O. S. 69. — 4) Der Landgraf an den Herzog Ulrich 1534 September 12. Konzept ebenda. — 5) Der Landgraf an Schnepf 1534 September 12. Siehe oben. — 6) Der Landgraf an Melanchthon [1534 September 12]. Siehe oben im Text Nr. 3. — 7) Herzog Ulrich an den Landgrafen 1534 September 13. Ausfertigung ebenda. Ist die Antwort auf 2). — 8) Schnepf an den Landgrafen 1534 September 16. Ausfertigung ebenda. Gedruckt bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit. Cassel 1836 S. 250 Nr. 84. Ist die Antwort auf 3). — 9) Melanchthon an den Landgrafen 1534 September 16. Ausfertigung ebenda. Gedruckt Corpus Reformatorum II 787. Ist die Antwort auf 6). — 10) Melanchthon an Schnepf 1534 September 16. Corpus Reff. II 786. — 11) Der Landgraf an Melanchthon [1534 kurz nach September 16]. Siehe den folgenden Abdruck im Text Nr. 4. — 12) Der Landgraf an Jacob Sturm 1534 September 25. Neudecker a. a. O. S. 252 Nr. 85.

diser zeit nichts liebers horen wolten, dan das dasselb also gescheen mochte, demnach ganz gnediglich begerende, du wollest solchem christlichen furhaben mit vleis obesein und dorin furtfaren, und wollen dir nit bergen, das wir uf bit des hochgeporen fursten hern Ulrichs h. zu Wirtenbergk, unsers freuntlichen lieben vettern und gevattern unsern predicanten Erhardo Schneppio und Conradten Ottingern gnediglich erleubt haben, sich zu seiner lieb zu wenden, in iren landen alle predigampt und sachen zu der ehere Gottes dienlich treulich anzurichten und zu underricht und ufbauung viler gotfertigen frommer leute iren moglichen vleis anzuwenden. Und wiewol wir di beide fur fromme menner erkennen, so besorgen wir doch, sie seien in irem furnemen etwas hartsynnig, wollen des sacraments halben die jhenigen so nit aller dingen irer meynung sein, zu hart und weiter dringen dan Luther noch du von inen begeren, sonderlich in dingen darumb vil disputirens oder hart zuhalten unserm christlichen glauben nichts gegeben oder benommen wirdet, derhalben wir dann Schneppio geschrieben, im selbigen gelimpflich zu faren nach der lere Pauli, das er dem herren vil leute gewynnen und ein reichliche pflanzung anrichten moge, sonst wurde er vil leute fur di kopfe stoßen und die dinge dahin geteilet und verstanden werden, das man neue papisterey ufzurichten und den mentschen zu hoffiren neygung truge. Darumb so begeren wir gnediglich, du wollest dem Schnepfen auch schreiben [1]), inen zum besten ermanen und wie er in diser sach faren soll underricht geben, und were uns ser lieb, wie wir dem hochgemelten unserm vettern von Wirtebergk geschriben haben, das sein lieb dich vermogen wolt, ein zeit lang zu seiner lieb zu verfugen und rechte christliche ordnung und einigkeit christlicher lere helfen anzurichten, das queme zu großem nutzen vilen umbligen [!] landen und allen gutherzigen leuten. Und wir versehen uns, du werdest den nutzen, so du des orts schaffen magst, in bedenken nemen und solchs zu thun uf seiner lieb begeren dich nit beschweren, und wollen uns des also gnediglich zu dir versehen und begeren hieruf dein antwort. Dat.

Konzept von der Hand des Sekretärs Johann Nordeck.

---

[1]) Dies that Melanchthon am 16. September. Siehe Corpus reformatorum II 786.

4. Der Landgraf an Melanchthon
[1534 kurz nach September 16] [1])

Philips von gots gnaden landgraf zu Hessen grave zu Catzenelnpogen

Hoichgelerter lieber getreuer. Wir haben euer widderschreyben die vereynigung des artickels das sacrament belangend empfangen und tragen ob euerm erpieten und geneigten willen zur einigkeit gnedigs gefallen, und damit den sachen der concordia ein anfang gemacht werde, so seint wir willens uff eine namhaftige zeit euch und Bucerum zusamen komen zu lassen, und so wir in der wochen nach dem christage zu Cassel sein konnen, wollen wir euch beiden weyter schreyben und alsdan zu uns alhir gein Cassell bescheiden. So ir aber mitler zeit von unserm vettern herzog Ulrichen erfordert und mit erlaubnus euers hern zu ime zihen wurdet, so mogt ir Bucerum, weil er in der nehe bey euch sein wirdet, selbst zu euch fordern und euch umb alles guten willen mit ime uff christliche bestendige wege mit Gottes verleyhung vergleichen. Das haben wir euch gnediger meynunge hinwidder zu erkennen geben wollen. Dat. Cassel

Philippo Melanchtoni ordinario zu Witenberg

Konzept von unbekanntem Kanzleischreiber, durchkorrigiert von dem Sekretär Johann Nordeck.

5. Der Landgraf an Luther, Melanchthon, Jonas und Bugenhagen
1536 Mai 24 [2])

Philips

Lieben getreuwen. Wir geben uch zu erkennen, das sich in kurzen tagen etliche widderteufer in unserm furstentumb ereugt haben. Nachdem aber wir gedacht nicht gut sein so eilend uber das plut zu richten und

---

[1]) Dies ist die Antwort auf das in der vorigen Anmerkung unter 9) zitierte Schreiben Melanchthons vom 16. September.

[2]) Dies Schreiben ist bereits bekannt. Zuerst gedruckt von Hochhuth in Niedners Zeitschrift für die historische Theologie Bd. 28 (1858) S. 557, danach wieder abgedruckt von Bindseil, Philippi Melanchthonis epistolae, Halle 1874 S. 102 und zuletzt von Enders, Luthers Briefwechsel Band 10 S. 338. Da die bisherige Wiedergabe schlecht und unvollständig ist, wird hier das Schreiben zum ersten Male in seinem vollständigen Wortlaute abgedruckt. Vgl. über die Angelegenheit Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer, Band I S. 317 ff.

dieselbigen us dem land weisen und geloben lassen, und das sie ire guter verkeufen und ewiglich under uns nicht wonen solten [verordent, sie haben aber dasselbig nicht gehalten, sonder sich heimlich wider in unser land geschloift, in welden und dorfern enthalten und mer volks an sich gezogen, also das wir daruff achtung geben, vier von den furern und lerern fahen und gen Marpurg gesondert in gefengnus legen lassen, im willen, weitern unrat vermittelst gotlicher hilf zu verhuten, so wir wusten durch was bequem und gepurlich mittel dí mit Got gescheen mochten, solichs zugeen konte, dergleichen ob sichs hinfur zutruge das andere mehr erfunden wurden, dweil wir dan bedacht, mit rat in diesem fal zu handeln] [1]), so begeren wir gnediglich, ir wollet uns darin euern getreuwen rat, verstand und bedenken mitteilen, wie wir uns darin zu halten haben, sonderlich in dem fal, so wir die teufer verwiesen oder sie selbst us dem land zu zyhen und nimmer drein zu komen versprochen haben, und dan uber das widder einschleichen, predigen, teufen, das volk verfuren und an sich henken, [das kompt ane zweivel Christo unserm herrn zu gefallen, und wir wollen es gern gnediglich beschulden, und bitt bei diesem unserm botten verstendige antwort.] [1]). Dat. Cassell mitwochs nach vocem jocunditatis anno 36.

Den hochgelerten und erbarn Martino Luthero, Philippo Melanchtoni, Justo Jonę, Pomerano und andern der theologien professoribus zu Wittenberg, unsern lieben getreuwen. In gleichnus Johanni Drachen, Adam Crafftoni Fuldensi, Gerhardo Noviomago und andern theologen zu Marpurgk mutatis mutandis.

Konzept von der Hand des Kanzlers Feige, das Datum vom Kanzleischreiber Johann Spitzenberger nachgetragen.

6. Luther, Creutziger, Bugenhagen und Melanchthon an den Landgrafen [2])

1536 Juni 5

Durchleuchter hochgeborner furst und herr. E. f. g. sind unsere arme dienst in unterthenigkeyt zuvor, gnediger furst und herr. Uff e. f. g. schrifft belangend die wider-

[1]) Die eingeklammerten Stellen fehlen in den bisherigen Abdrücken.

[2]) Antwort auf das vorhergehende Schreiben. Wird hier ebenfalls noch einmal gedruckt, der neueste Abdruck bei Enders a. a. O.

teuffer senden wir e. f. g. unser bedencken [1]), darinn wir clar und deutlich unser maynung angezayget, das weltlicher oberkeyt gebur, offentliche unrechte lahr zu weren und die halstarrigen in ihren gebieten zu straffen, und wiewol wir wissen, das diese frag vil disputation hat, auch blutvergiessen am allerliebsten meyden wolten, so tzweyfeln wir doch nit, diese unser maynung sey genugsam gegrundt und christlich. Wie aber die straffen nach gelegenhayt der umbstende zu messigen oder zu scherpfen sind, stellen wir zu denen, so zu solchem examen gezogen werden. Es sind offentliche yrthumb in der widerteuffer sect, dazu solche die weltliche regiment belangend. Darumb kan der richter dest leychter schliessen und sihet das eyn ernst von nöten ist. Gott bewar unnd erhalt e. f. g. allezeyt gnediglich zu seynem lob und zu gut der christenheit.

Dat. Witteberg, montags nach pentecoste anno 1536.
E. f. g. unterthenige diener

Martinus Luther d.
Caspar Creutziger d.
Joannes Bugenhagius Pomeranus d.
Philippus Melanthon.

Außenadresse: Dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn herrn Philips lantgraven zu Hessen graven zu Catthenelnbogen ꝛc. unserm gnedigen herren.

Ausfertigung von Schreiberhand, die vier Unterschriften eigenhändig.

7. Luther an den Landgrafen

1542 April 9 [2])

Gottes gnad durch seinen son Jhesum Christum un-

Band 10 S. 345 Nr. 2399 geht gleich dem des vorhergehenden Stückes nicht auf das Original zurück. Möchten doch die neueren Herausgeber solcher Briefsammlungen mehr die Originale benutzen, zumal wenn sie ohne Schwierigkeiten zu erreichen sind, anstatt immer wieder ältere Abdrücke mit all ihren Entstellungen und Lesefehlern wiederzugeben!

[1]) Das umfangreiche Gutachten der Reformatoren, das diesem Schreiben beiliegt, trägt die Ueberschrift: „Ob christliche fursten schuldig sind, mit dem schwert der widerteufer unchristlichen sect zu weren und sie zu straffen". Es ist bereits 1536 als Einzeldruck in Wittenberg erschienen und zuletzt gedruckt im Corpus reformatorum III 195 ff. (doch am Schlusse unvollständig und fälschlich in den Anfang Dezember gesetzt). Der nochmalige Abdruck an dieser Stelle erscheint daher überflüssig. S. a. Enders a. a. O. Bd. 10 Nr. 2399.

[2]) Brandenburg, Politische Korrespondenz des Herzogs und

sern heiland. Durchleuchter hochgeborner gnediger furst und herr. Nachdem e. f. g. begert, das ich an meinen gnedigsten herrn, den churfursten zu Sachsen und burggraven zu Meidburg 2c. schreiben soltt, solchs thue ich hie mit allem vleis [1]), ich bitt aber e. f. g. mit allem vleis, sie wollen bey meinem gnedigen herrn hertzog Moritz 2c. arbeiten, das dennoch s. f. g. sich eben fursehe in solchem gefahrlichen rechten, das noch nit lauter und helle sey wie ich höre, das s. f. g. den sachen nit zu viel thuen, und s. f. g. gewissen mit so viel blut und jamer nicht beswere, denn wo ernach das recht nach geschehnem schaden klerer würde, das s. f. g. zu viel gethan hette, wurde es ein ewig seuffzen und worm in seinem gewissen sein, denn mit blut und armer leut geschrey ist vor gott nit zu schertzen, und wiewol ich der weltlichen rechten nit weiß und sonderlich in disem fall, welches teil recht hatt, nit zu verstehen beger, so acht ich doch, das s. f. g. mit kheinem guten gewissen mit der faust khonne drein greiffen, biß das ein urteil hierin ergangen were, vom paß oder durchzug, bitt ich wöllen e. f. g. dises bedenken wie es zu handeln, das dennoch meinem gnedigsten herrn der schutz nit geswecht werde, und bitt e. f. g. wolten nicht nachlassen, uff frieden zu arbeiten in betrachtung allerley ursachen und umbstend, die e. f. g. selb wissen, Gott bewar e. f. g. Dat. Witeberg eilend die pascatis 1542.

E. f. g.

williger

Martinus Luther.

Kurfürsten Moritz von Sachsen, Band I Leipzig 1900 S. 400 Anm. giebt die Nachweise über den Briefwechsel Luthers betr. die Wurzener Fehde. Er irrt nur, wenn er von einem Schreiben Luthers an den Landgrafen vom 9. April 1542 spricht und sich dabei auf De Wette VI S. 312 bezieht. De Wette zitiert an dieser Stelle vielmehr ein Schreiben des Landgrafen an Luther von diesem Datum (dies ist jetzt abgedruckt von Lenz in der Zeitschrift für Kirchengeschichte IV S. 144). — Es kommt für die Wurzener Fehde folgender Briefwechsel Luthers mit dem Landgrafen in Betracht: 1) Landgraf Philipp an Luther 1542 April 8 (abgedruckt bei Burkhardt, Dr. Martin Luthers Briefwechsel. Leipzig 1866 S. 410); 2) Luthers Antwort hierauf vom 9. April, bis jetzt ungedruckt und oben unter Nr. 7 zum ersten Male veröffentlicht; 3) Landgraf Philipp an Luther 1542 April 9 (gedruckt in der Zeitschrift für Kirchengeschichte IV S. 144); 4) die Antwort Luthers hierauf vom 10. April (De Wette VI 312; Zeitschrift für Kirchengeschichte IV S. 146). — Vgl. überhaupt über die Wurzener Fehde Burkhardt im Archiv für die Sächsische Geschichte IV S. 57—81 und Brandenburg a. a. O. S. 281 f. 344 f. 357—407.

[1]) De Wette VI S. 311.

Außenadresse:
Dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn herrn Philipps landgraven zu Hessen, graven zu Catthenelnbogen, Zigenhein, Nida und Dietz ꝛc. meinem gnedigen herrn.

Eigenhändige Ausfertigung von Melanchthons (!) Hand, nur die Unterschrift ist von Luther.

Dazu von der Hand des Kammersekretärs Simon Bing: Antwort Lutheri b. das er seinem hern zum frid rathe. Presentate in Oschitz am ostertag anno 1542.

8. Melanchthon an den Landgrafen [1])
[1542 April 9]

Durchleuchter hochgeborner gnediger furst und herr. Hiebey sendet doctor Martinus ein schrifft ann m. g. h. den churfursten zu Sachsen [2]), darinn ehr seer vleissig geschriben, e. f. g. wollen auch das beste thun, ich hab ettlich gemeine erinnerung in diser nacht auß betrubnus geschriben, so es e. f. g. fur gut ansihet, mogen sie dieselbigen auch an die herrn gelangen lassen. E. f. g. untertheniger diener

Philippus Melanthon.

Außenadresse: Dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn, herrn Philipps landgraven zu Hessen, graven zu Catthenelnbogen, Zigenhain, Nida und Dietz ꝛc. meinem gnedigen herrn.

Eigenhändige Ausfertigung.

Beilage:

Wiewol ich weiß das ich seer ein geringe person binn, das ich auch nichts weiß zu erinnern, das andre nit lengest zuvor bedacht, so bitt ich doch in unterthenikeit in diser grossen gemeinen fahr und sorgfeltigkeit, man wolle mir mein bitten und flehen nit verargen, das auß treuer wolmeinung und in rechter unterthenikeit geschihet. Ich habe auch nit zweifel, das eben dises bitten und flehen

---

[1]) Dies Schreiben hat sich wohl gekreuzt mit dem Schreiben des Landgrafen an Melanchthon von demselben Datum, das Lenz in der Zeitschrift für Kirchengeschichte IV S. 145 abdruckt.

[2]) Abgedruckt bei De Wette VI S. 311 (veranlaßt durch das Schreiben L. Philipps an Luther bei Burkhardt a. a. O. S. 410).

alle guthertzigen thuen, denen yhre herrn, kirchen und gemeine wolfart lieb ist, ja die Gottes ehr groß achten, sie heissen edel oder unedel, gelart oder ungelart, denn dise sach ist nit also subtil, das sie nit zu verstehen sey, es ist leider allzu grob vor augen, wilche sund, gotteslesterung, verwustung der kirchen und land, mort, verendrung der furstenthumb und relligion und ander unzehlich ubel zu besorgen. David hatt recht, nach der scherff den Nabal zu straffen, aber wie hoch dankt ehr Gott, das solchs nit geschehen war, und hette dennoch land und leut nit mit in zerstörung gebracht. Wie weißlich erinnert auch Abigail, dweil ehr Gottes krieg fuhret, so sollt ehr sich huten, das ehr nit one not blut vergoß, so wurde Gott sein leben bewaren als in einem bundlin 2c. 1. Regum 24. Also in disem fall, es habe recht mit dem stettlin wer da wöll, so ist dennoch dises war, das man die regel halden soll: Quod iustum est, iuste persequaris, was recht ist, soll man geburlich außfuhren. Nu ist dise sach so wichtig nit, das darumb blutvergiessen zwischen blutsverwanten und zerstorung der kirchen, die eins glaubens sind, und des vaterlands anzurichten. Ist doch khein grausamer ding zu erdenken, denn so vater und son, bruder und vetter, unter sich mort anrichten, es ist auch alle zeit die letzst und eusserst straff gewesen, das bruder und vetter in einander gefallen, dweil denn dises der hohisten sunden eine ist, und ein teil unrecht haben muß, so wöll man sich wol bedenken, wer auch recht hatt ist dennoch schuldig dise maß zu halden, das ehr umb solcher geringen sach willen nit solchen jamer anricht, das so viel leut mit verwantenblut besprengt werden.

Zum andern: wilcher schaden daraus zu befahren, verstehen die herrn selb wol, dises ist aber der hohist schade, das sie yhr selb personen und verendrung der land und relligion dadurch zu befahren, solten dise furstenthumb zerrissen werden und frembde herrn dareinn khomen, als Brunswig oder Behemen 2c., so wurde ein jamerlich verendrung werden. So solden die fursten selb yhr person, macht und vermögen zu rechter notturfft und schutz wider andre feind, die andre relligion und regiment zu machen furhaben und gern dise fursten alle, Sachsen, Hessen, Brandenburg 2c. außrotten wolden, sparen.

Zum dritten: wilcher triumph wirt zu Rom seyn, auch an allen koniglichen höfen und bey allen bischofen, so sie hörn, das das haus zu Sachsen selb in einander

gefallen, und werden sagen, mit diser straff sehe man offentlich, das Gott diser lahr feind sey, wolte sie lenger nit dulden ꝛc., nu ist solch ergernus auch zu verhuten, der ehre Gottes hierinn zu schonen und die leut nit abzuschreken von christlicher reyner lahr. Also strafft Nathan den David, darumb das du ursach geben hast, das mein name gelestert ist worden ꝛc., darumb soltu gestrafft werden.

Zum vierden: so khanns nit beiden teyln geradten, und ist den verstendigen zu bedenken, was vielen hohen gewaldigen weisen konigen, die lang in der regirung gewesen, widerfahren, Saul, David, Salomon im alter, Josie, ich sweig der heidnischen als Pompeio, Caesari, dem hochberumpten von weißheit Themistocli, und laßt Gott menschliche weißheit offt scheußlich anlauffen, so haben wir auch sund, und nit wenig, in mancherley sachen. Es geradt auch wem es woll, so werden dennoch dise furstenthumb darob zerrissen.

Alle dise sunden, schaden, zerstorungen zu verhuten, bitt ich in unterthenikeitt umb Gottes willen und dem ewigen Gott vater unsers herrn und heilands Jhesu Christi zu ehren und zu dankbarkeit, das man frieden machen wölle, und ob gleich jemand an seinem rechten ettwas zu weichen, so wolle man doch bedenken, das nit moglich ist in menschlichem leben einigen friden in regimenten oder sunst zu erhalden, so man alle ding nach der scherff streiten wille. Hie sollt sich lieb, gedult, demut, gutikeit, Gott zu lobe, den kirchen zur seligkeit und lendern und leuten zu gut erzeigen, wie Christus spricht: selig sind die barmhertzigen, item selig sind die so fried machen. Item Johannes spricht: wie Christus fur uns gestorben ist, also sind wir schuldig, fur die bruder unser leben zu lassen, viel mehr sollen wir ettwas den brudern, das ist den rechten kirchen zu wolfart leiden an zeitlichen gutern oder nutzungen, dises ist gewißlich war und ist Gottes will clar ausgetrukt, wiewol von vielen solche reden fur schulreden und kinderwerk geacht werden. Doch muß man ernach mit schaden lernen, das es war ist, das zorn viel arges bringet und dagegen gedult offt viel gutes wirkt. Denn Gott will yhm die rach heimgestellt haben: mihi vindictum ꝛc. mir gehört die rach.

Philippus Melanthon.

In dorso von der Hand des Kammersekretärs Simon Bing:
Philippi Melanthonis erinderung der krigsubungen halben.
Presentate in Oschitz am ostertag anno 1542.
Eigenhändige Niederschrift.

9. Melanchthon an den Landgrafen

1542 April 9

Gottes gnad durch seinen son Jhesum Christum unsern heiland zuvor. Durchleuchter hochgeborner gnediger furst und herr. Ach Gott, wenn meine vermanung oder bitt fruchtbar oder gehört sein wöltt, wie gern wölte ich in aller unterthenikeit flehen und bitten, das man frieden hielt, ja ich wöllt mit meinem todt, so es moglich, das schreklich blutvergiessen, das der teuffel gern anrichten wölt, abwenden, mein reden aber alß eins geringen ist nit geacht, dazu weiß ich, das uff beiden seitten nit mangel ist an verstand, sondern es will sunst kheiner dem andern umb ettwas weichen, so doch dise gantze sach, es habe recht wer do wölle, in kheinen wege so wichtig zu achten, das sie mit zerstörung des vatterlandes zu streitten, und das darumb der vater des sons, ein bruder des andern, ein vetter des andern blut vergiessen soll, es ist warlich khein teil entschuldiget, parricidia darumb anzurichten oder zu verursachen, ich khann wol achten das e. f. g. grosse arbeit haben werden, und bedenke allerley ursach, Gott wolle e. f. g. beystand sein und gnad geben, das die hertzen beider fursten zu frieden geneigt werden, in betrachtung, das geschrieben stehet „quod iustum est, iuste persequaris", und es habe recht wer do will, so ist dises unrecht, derhalben blutvergiessen zwischen blutsverwandten und brudern im glauben, zerstörung der kirchen und zimlicher regiment zu verursachen. Ich hab auch den herrn doctor Martin Luther vleissig gebeten vor diser zeit, das ehr, als diser kirchen aller forgenger und prediger, die fursten zum frieden vermanen wöltt, hoff auch er werde jetzund an meinen gnedigsten herrn, den churfursten zu Sachsen ꝛc. schreiben. Ich habe auch ein kurtze erinnerung geschrieben, wölt Gott, mein gnedigster herr sehe mein hertz und alle meine gedanken, denn mir, wie wol ich mein torheit erkenne und mich nit fur klug ausgibe, gleichwol seiner churfurstlichen gnaden fehrlikeit auch angelegen, und ander viel umbstend diser sachen. Der ewige Gott unsers herrn Christi vater gebe gnedigen friede, und bewar e. f. g. allezeit. Dat. pasce 1542. E. f. g. untertheniger diener

Philippus Melanthon.

Außenadresse: Dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn, herrn Philipps landgraven zu Hessen und

graven zu Catthenellnbogen, Zigenhein, Nida und Dietz ꝛc. meinem gnedigen herrn.

Dazu von der Hand des Kammersekretärs Simon Bing: Philippus Melanthon antwortet uf das das er solt zum friden raten. Pres. in Oschitz am ostertag anno 42.

Eigenhändige Ausfertigung.

10. Melanchthon an den Landgrafen
1542 April 10

Gottes gnad durch seinen son Jhesum Christum unsern heiland zuvor. E. f. g. dankhe ich in unterthenikeit fur ihre grosse muhe und arbeit, die sie haben friden zu machen, der ewige Gott und vatter unsers heilands Jhesu Christi gebe seine gnad dazu und helffe e. f. g. die sach zu fridlichem end bringen, es sind auch one zweifel viel tausent christlicher hertzen, die jetzund e. f. g. teglich danken und fur e. f. g. beten, e. f. g. wöllen Gott zu lobe anhalden und die swert nit zuken lassen zu solchen jamerlichen und grausamlichen parricidiis. Wie sich erstlich solche sachen geursacht, davon khann ich nit reden, dises ist aber die hohe notturfft, nu zu helffen das dise schrekliche unruge gestillet werde, ich wölte auch gern weiter bitt und anzeigung zuthun, so mein geringe person ettwas schaffen möcht. E. f. g. schrifft an doctorem Martinum hatt der bott uberantwort, daruff doctor Martinus e. f. g. auch furderlich selb antwort zuschreiben wirt. Gott bewar e. f. g. allezeit. Dat. eilend am montag pasce. E. f. g. untertheniger diener

Philippus Melanthon.

Außenadresse: Dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn, herrn Philipps landgraven zu Hessen, graven zu Catthenelnbogen, Ziegenhain, Nida und Dietz ꝛc. meinen gnedigen herrn.

Dazu von der Hand des Kammersekretärs Simon Bing: Phili: Melanthon dankt fur fridmachung. Presentate in Grim am dornstag nach Ostern anno 42.

Eigenhändige Ausfertigung.

11. Der Landgraf an Melanchthon
1543 Juni 18 [1])

Philips

Hochgelerter lieber getreuer. Wir haben euer schreiben, wilchs gegeben ist den 10. Junii, inhalts lesende und von euch gnediglich verstanden und ungern gehort, das von dem untern clero und universitet Collen ein solch schand- und schmebuch wider den Bucerum und dise religionsverwanten ausgangen ist, versehen uns, sy werden daruff von euch und dem Bucero gute antwort bekomen haben und noch bekomen, wollen auch euerm bedenken nach nit unterlassen, bei unsern zugeeinigten religionsstenden uff nehstem zusamenkunftstag zu sollicitiren und zu beforderen, an den rat zu Collen zu schreiben, das sy nit wolten bei inen solche schmaheschriften. darin sy unsere stende dergestalt angreifen, trucken ader verkaufen lassen. Wilchs wir euch, als dem wir mit sondern gnaden geneigt sein, hinwider uneroffnet nit wolten lassen. Und thuen euch damit dem almechtigen zu gnaden bevelhen. Dat. Cassell am 18. Junii anno 43.

An Philippum Melanthonem.

Konzept von der Hand des Kammersecretärs Simon Bing.

12. Der Landgraf an Melanchthon
1543 Oktober 18

Philips von gots gnaden landgrave zu Hessen grave zu Catzenelnbogen

Unsern gnedigen gruß zuvor. Hochgelerter lieber getreuer. Wir haben euer vorbitlich schreiben [2]), so ir vor den Theodorum Fabricium gethain, seines inhalts ver-

---

[1]) Antwort auf das Schreiben Melanchthons, das im Corpus Reformatorum V, 118 gedruckt ist.

[2]) Dies Schreiben ist anscheinend verloren gegangen. Die Veranlassung zu dem folgenden Briefwechsel (Nr. 12—14) liegt anderthalb Jahr zurück. Der Sachverhalt ist nach den Akten kurz folgender. Theodor Fabricius, der frühere Pfarrer in Allendorf a. d. Werra (vgl. über ihn Strieder, Hess. Gelehrtengeschichte IV 20 ff.) hatte am 25. März 1542 eine Schmähschrift gerichtet an Dionysius Melander, Johannes Kymeus, Caspar Kauffungen (Caspar Fleischer), alle drei Pfarrherren zu Cassel, und an Petrus Nigidius, Schulmeister daselbst. Die Genannten wandten sich an den Landgrafen, um eine Untersuchung der gegen sie erhobenen schweren Beschuldigungen herbeizuführen. Das am 20. Mai in der Kanzlei zu Cassel in Gegenwart

nomen, mugen euch darauf hinwidder gnediger meynung nit verhalten, das uns glaublichen anlangt, das der genant Fabricius zuvor und eher dann er zu uns und in unser kuntschaft kommen, sich sol viel unerbarer sachen befließen und volnbracht haben, wilche an not sein alhie zu erzelen. Zudem hat er sich mit zuruckschlagung und vergessung seiner uns gethainen pilliche verpflichtung, verschreibung und zusagung heimlicher weiß abhendig gemacht, wilchs einen bieder-und ehrenman keins wegs fuget ader zustehet, und sonderlich hat er sich auch gegen unsern predicanten und bevorab dem Dionisio mit ufred, injurien und schme dermaßen gehalten (gleichwol on bestand, ursach und grund), das es nicht allein, wie sie es verstehen, iren personen, sondern auch irem weib und kindern zu unehr, hon und spot gereichet, derowegen wir mehr dann gnugsam ursach gehabt, im dem Fabricio, bey dem wir doch sonstet die hand vest gehalten, mit ernst entgegen zu kommen, aber dweil wir vernemen, das er sich, wie ir schreibt, bessern sol, so haben wir gedacht, do wir seiner besserung ein grund befunden, ime alsdann als ein crist auch gnediglich zu verzeihen. Wann nun irs dahin kunt richten, das er mit aignen handen ader ir von seint wegen, doch als aus seiner bit, an unsern predicanten den Dyonisium Melandrum schriebet und inen bettet, wo er was zu vil wider inen, sein weib und kinder geredt ader gehandlet, das inen unehrlich, schmelich, schmitzlich ader verkleinerlich wer, ime solchs freuntlich und durch Gots willen zu vergeben, damit also dem Dionisio vor die unbilliche injurien etwas gnug geschee, alsdann wollen wir uns mit wiedereroffnung seiner hab und guter auch gnediglich zu

---

sämtlicher Beteiligten stattgefundene Verhör hatte einen Vergleich vom selben Tage zur Folge des Inhalts: Fabricius giebt die ihm vom Landgrafen und der Stadt Cassel früher ausgefertigten Zeugnisse über sein Wohlverhalten zurück, stellt den Beleidigten eine Ehrenerklärung aus, verpflichtet sich insbesondere, auf die gegen Melander erhobenen Vorwürfe wegen dessen angeblicher Doppelehe nicht mehr zurückzukommen und weder mündlich noch schriftlich über kirchliche Angelegenheiten in Hessen sich künftig zu äußern. Dagegen erhält er und seine Frau Unterhalt und Wohnung in Haina, von wo er sich ohne des Landgrafen Erlaubnis nicht entfernen darf, die Rückkehr nach Cassel wird ihm untersagt. Dennoch begab sich Fabricius kurz darauf heimlich nach Wittenberg, wo er Vorlesungen über hebräische Sprache hielt, und versuchte von hier aus mehrfach, zuletzt mit Hilfe Melanchthons, in den Besitz seines beschlagnahmten Vermögens und Hausrats zu gelangen. Hier setzt der oben abgedruckte Briefwechsel des Landgrafen mit Melanchthon ein.

halten und zu erzeigen wissen. Das wolten wir euch hinwidder eroffnen, dem wir mit besondern gnaden gneigt sein. Dat. Cassel den 18. Octobris anno 43.

Konzept von Schreiberhand. Auf der Rückseite von der Hand Simon Bings: An Philippum Melanchthonem.

13. Melanchthon an den Landgrafen

1543 Oktober 27

Gottes gnad durch seinen eingebornen son Jhesum Christum unsern heiland zuvor. Durchleuchter hochgeborner gnediger furst und herr. Ich hab ein unterthenige vorbitt an e. f. g. fur Theodorum Fabricium geschriben, denn ehr hellt sich noch biß anher still und on ergernuß und ist nicht mein meinung gewesen, seine sachen in weittere disputation zu fuhren, hette auch gehofft, e. f. g. hetten den zorn numehr gegen ihm gnediglich fallen lassen, dweil ich vor disem jar e. f. g. in unterthenikeit gebeten, sie wolden ihm sein wegziehen, dazu ehr auß schwacheit seiner armen haußfrauen und eigner forcht verursacht, gnediglich verzeyen. Dweil aber e. f. g. nit allein von seinem wegziehen meldung thuen, sondern auch sein leben und wesen an andern orten straffen, ist er sehr betrubt worden und sagt, er hoffe seine sitten und sein leben seyen zu Cöllen und in e. f. g. land, auch in unser universitet one ergernuß gewesen, wie ihm viel legenten allhie, so viel dise universitet belanget, zeugnus geben, darumb ehr fur nöttig geacht, sein verantwortung[1]) e. f. g. zuzuschicken, welche ich ihn vermanet, also zu messigen, das ehr nit neue gezenck anricht. Ich habe ihn auch vermanet, bey dem wirdigen herrn Dionysio umb christliche versunung anzusuchen, dazu ehr sich erbotten. Solchs hab ich e. f. g. untertheniglich widerumb zugeschriben und wolt nicht gern, das weiter gezenck auß disen schrifften ervolget, es ist leider viel mehr gezencks und spaltungen bey allen stenden, denn gut ist. Darumb will ich one weitter disputation, allein untertheniglich gebetten haben, e. f. g. wöllen gnediglich ihr ungnad und zorn gegen Fabricio fallen lassen und wöllen ihm dise seine erkauffte

---

[1]) Sie ist vom 27. Oktober datiert und befindet sich bei den Akten.

zins gnediglich volgen lassen und sich nit zu hart erzeigen gegen einem armen mann, der jetzund vielen mit christlicher übung in studien dienet und durch Gottes gnad furohin mehr dienen wirt. Wenn wir alle so genau mit einander rechnen wolden, wie jetzund die hofertige welt geneigt ist, so wurden die register allzulang werden. Der ewig Gott, der durch seinen son friden zwischen ihm und dem elenden menschlichen geschlecht gemacht hatt, der neige aller grossen herrn, auch der predicanten und lehrer hertz zu gottlichem frieden und zu gedult und bewar und regir e. f. g. allezeit. Dat. Witeberg 27. Octobris anno 1543.

E. f. g. untertheniger diener

Philippus Melanthon.

Außenadresse: Dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn herrn Philipps lantgraven zu Hessen, graven zu Catthenelnbogen, Zigenhein, Dietz und Nidda, meinem gnedigen herrn.

Dazu von Simon Bings Hand: Philipus Melanthon pro Fabritio. Pres. Zapfenburg 10. Nov. anno 43.

Ausfertigung von Schreiberhand. Die Unterschrift eigenhändig.

14. Der Landgraf an Melanchthon

1543 November 15

Philips

H. l. g. das schreiben so ir itzo abermaln vor den Fabritium an uns gethan, haben wir seins inhalts verlesen und es unserm pfarher zu Cassel Dionisio Melandro vorhalten lassen, der uns darauf geantwort[1]) lauts inligender copei, daraus ir zu befinden, das er der Dionisius zufriden ist, das man im dem Fabritio seine guter volgen lasse, allein besorgt er, das euch di Wittenberger er der Fabritius auch betrigen mocht, wilchs wir gleicher gestalt besorgen und wunschen derwegen das unser sorg desfals felen mocht. Das haben wir euch hinwider gnediger meynung nit wollen unerofnet lassen und seint euch da-

[1]) Am 11. November. Ausfertigung bei den Akten.

mit gnediglich geneigt. Dat. Furstenberg den 15. Nov. anno 43.

An Philippum.

Konzept von der Hand des Kammersekretärs Simon Bing.

15. Melanchthon an den Landgrafen

[wohl 1546 November].[1]) Bruchstück.

Illustriss. Hessorum principi Philippo S. D.

Saepe quum repeto veteres ecclesiae ritus ac dissensiones, praesens mihi tumultus in Germania propemodum periculosior videtur quam fuerunt ulli alii motus. Nam olim dogmata tantum video in disputationem venisse, vix unquam vis publica facta est nisi ab iis qui in imperio erant, altera pars semper inermis erat. Nunc autem et magna et gravia dogmata convertuntur et mutantur, et passim ecclesiastici ritus magna ex parte praeter necessitatem. Haec ego quum iam cogito, mirifice angor et vel mea morte cupiam orbis tranquillitatem redimere. Sed principes qui in imperio sunt, oportuit publicae pacis caussa operam dare, ut constituerentur res ecclesiae. Sacrificuli instigant caesarem ad bellum, cur non reliqui principes hortantur ad cognoscendum rem *[Nun scheint hier viermal so viel zu fehlen als das vorstehende beträgt]* servet et gubernet C. V.

C. V. deditissimus

Philippus Melanchthon.

Abschrift aus dem 16. Jahrhundert in Akten des Abts Petrus Lotichius zu Schlüchtern.[2])

[1]) Dies Datum wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß die Stelle „et vel mea morte cupiam orbis tranquillitatem redimere" sich fast wörtlich wiederfindet in einem Schreiben Melanchthons an Hieronymus Weller vom 4. November 1546 (Corpus reformatorum VI 263), wo es heißt „sed etiam mea morte libenter harum regionum tranquillitatem redimere vellem". Auch der Inhalt paßt gut in die Zeit des Schmalkaldischen Krieges. Herr Oberbibliothekar Dr. Brunner in Cassel hatte die Freundlichkeit, auf die angeführte Parallelstelle hinzuweisen.

[2]) Hier merke ich an, daß in diesen Akten außer den im Corpus reformatorum IX 397 abgedruckten Versen Melanchthons vom 11. Dezember 1557 sich noch fünf Schreiben des Lotichius an Melanchthon befinden von 1544 April 13, 1545 November 25, 1546 April 21, 1548, 1550.

16. Melanchthon an den Landgrafen
1555 Mai 24[1])

Gottes gnad durch seinen eingebornen son Jhesum Christum unsern heiland und warhafftigen helffer zuvor. Durchleuchter hochgeborner gnediger furst und herr. Ich weiß das e. f. g. auß christlichem furstlichen verstand selb offt und ernstlich betrachten, wie gottliche weißheit mit besonderm radt menschliche natur erschaffen und sie in sonderliche ordnung des ehestands und in andere seine gesetz und regirung gefaßt hatt, das auch hoch und merklich daran gelegen ist, das die furstliche heuser in christlicher einikeit und gutem vertrauen neben einander regirn und bleiben. Dweil nu e. f. g. selb dise großwichtige sachen viel tieffer betrachten denn ich alß ein geringe person davon schreiben khann, will ich allein dises anzeigen, das ich Gott hertzlich anruffe, ehr wölle die chur- und fursten diser land sampt e. f. g. allezeit gnediglich bewaren und regirn, wolle auch dem durchleuchten und hochgebornen fursten und herrn herrn Johans Fridrichen hertzogen zu Sachsen, landgraven in Turingen und marggraven zu Meissen ꝛc. und der durchleuchten hochgebornen furstin, e. f. g. tochter, ein seligen frölichen ehestand geben.

Weiter bitt ich, e. f. g. wollen gnediglich disen bericht von dem ehrlichen mann Johan Stigel[2]), legenten zu Jhen, den Gott mit besondern gaben geziret hatt, vernehmen. Daran ist gantz khein zweifel, das nach e. f. g. treuen unterthon Eobano jetzund keiner ist in Teutschland, Italia und Gallia, der carmina lieblicher und herrlicher schreibet denn gedachter Johann Stigel, dises schreib ich nicht andre zu verkleinen oder auß heucheley, sondern es ist offentliche warheit, derhalben ehr ein zier ist nicht allein diser land, sondern gantzer teutscher nation, wie auch Eobanus. Nu hatt Stigels vatter von hochloblicher seliger gedechtnus hertzog Johanns ein gutlin bey Weimar uff einen beschid inngehabt, also wie es sein vatter ingehabt, bitt Johann Stigel das es yhm auch eingethan werde, wie e. f. g. weiter durch yhn bericht werden. Darumb bitt Johann Stigel, e. f. g. wollen bey den durchleuchten hochgebornen fursten und herrn, herrn Johans Fridrich dem mittler und herrn Johans Wilhelm und herrn

---

[1]) Die Antwort des Landgrafen vom 3. Juni steht im Corpus Reformatorum VIII 494.

[2]) Ueber ihn s. die Allgemeine Deutsche Biographie XXXVI 228 ff.

Johans Fridrich dem dritten ein vorbitt thun, das yhm dasselbig gutlin also wie seinem vater eingethon werde. Hierinn bitt ich in unterthenikeit, e. f. g. alß ein weiser furst wollen sich den loblichen studiis und disem ingenio zu ehren gnediglich erzeigen und anhalden, dise begnadung gedachtem Johann Stigel zu erlangen. Ehr hatt viel schöner werk vor diser zeit geschriben, hatt aber ein besonder groß werk fur, das Eobanus, so ehr gelebt hett, furnemen wolt, librum fastorum, das ist ein kalender, darinn die christliche lehr in die festa geteilet wurde, item die furnemsten historien uff yhre tag gemeldet, item ortus et occasus der bekantesten sternen, welches seer ein lobliche arbeit were, dazu erbeut er sich in unterthenikeit. Nu wissen e. f. g., das erhaltung löblicher kunsten der christenheit nöttig ist, und das Gott den hohen regenten dazu hulff zu thun bevohlen hatt.

Eur f. g. mogen von yhren gelarten und andern bericht nemen, die ohne zweifel werden vom ingenio Johann Stigels und von seiner tugent und erbarkeit solche anzeigung thuen, das e. f. g. yhm mit besondern gnaden geneigt werden. Dise meine einfaltige schrifft, bitt ich, wöllen e. f. g. gnediglich verstehen und mein alß eins armen alden treuen dieners gnediglich gedenken. Der allmechtig Gott vatter unsers heilands Jhesu Christi, der yhm gewißlich ein ewige kirch im menschlichen geschlecht durchs evangelium und nicht anders samlet, wolle e. f. g. allezeit gnediglich bewaren und regirn. Dat. 24. Maii anno 1555.

E. f. g. untertheniger diener

Philippus Melanthon.

Außenadresse: Dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn, herrn Philipps landgraven zu Hessen, graven zu CattheneInbogen, Zigenhein, Dietz und Nidda ꝛc. meinem gnedigen herrn.

Dazu von der Hand des Kammersekretärs Alexander Pflüger: Philippus Melanthon. Pres. Weimar am 29. Maii anno 55.

Eigenhändige Ausfertigung.

17. Der Landgraf an Melanchthon

1556 Juni 8

Philips von gotts gnaden landgrave zu Hessen grave zu Catzenelnpogen

Unsern gnedigen gruß zuvor wurdiger und hochgelarter lieber getreuer. Uns ist eingefallen, das Mus-

culus [1]) vor einen theologen zum gesprech zu schicken und zu gebrauchen seie, dan wir furwar wissen, das er in den patribus und sonst viel gelesen hat. Was ir nun euch in dem gefallen lasset und vor gut ansehet, das werdet ir woll zu befordern wissen. Und haben wir euch dieses gnediger meynung nicht verhalten wollen, und seind euch mit gnaden geneigt. Datum Altenburgk am 8. Junii anno 56.

In dorso: Copia meins g. h. zu Hessen schreibens an Philippum Melanchtonem betr. das Musculus zum gesprech zu schicken sei.

Konzept von der Hand eines Kanzleischreibers.

18. Der Landgraf an Melanchthon
1556 Oktober 29 [2])

Philips von gots gnaden landgrave zu Hessen grave zu Catzenelnbogen

Unsern gnedigen grus zuvor, wirdiger und hochgelarter lieber besonder. Es ist der auch wirdig und hochgelarte Joannes a Lasco alhie bey uns ankommen und uns undertheniglichen berichtet und zu erkennen gegeben, das er von etzlichen tapfern und trefflichen polonischen hern sich in Polen, welchs sein vaterland ist, zu begeben und daselbst unsere ware christliche religion anzustiften erfordert worden sey, wie ihr von ime nach der lenge weiter vornehmen werdet. Nachdem wir nun solliche erforderung von gemelten polonischen hern aus christlichem gutten eifer bescheen sey und dann dissen Joannem a Lasco vor einen gelerten vortrefflichen man und einen reinen bestendigen lehrer des gotlichen worts achten, er uns auch undertheniglichen gebetten, das wir inen an euch verschreiben wolten, das ime zu fortreibung sollichs christlichen werks durch euch gutte befurderung erzeigt werden muge, und wir dann wissen, das ihr an euch die ware christliche religion erbreitern zu helfen keinen mog-

[1]) Andreas Musculus, geb. 1514, † 1581, Prediger und Professor der Theologie in Frankfurt a. O. und geistlicher Ratgeber des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und dessen Nachfolgers Johann Georg, zuletzt Kurbrandenburgischer Generalsuperintendent. S. Allgemeine Deutsche Biographie XXIII 93 f.

[2]) Melanchthons Antwort hierauf steht im Corpus Reformatorum VIII 911.



lichen menschlichen vleis erwinden zu lassen geneigt seiet, so solt unsers erachtens nutz und gut sein, wie wir dann auch hiemit an euch gnediglichen begeren wollen, das irr uch notturftiglich mit im underredet und dissem gutten herren ratet wie die forderung der ewangelischen lere in Pollen am besten wird getriben werden, und darnach mit itztgerurtem Joanne a Lasco zu dem hochgebornen fursten unserm freuntlichen lieben vettern, schwager und brudern, herzog Augusto zu Sachsen churfursten geritten hettet und bey s. l. neben ime mit vleys bearbeytetet, das s. l. zu pflanzung und aufkomung berurter unser christlichen waren religion in Pollen alle christliche und mugliche befurderung thun helfen wolten, wie wir s. l. darzu das zu erweiterung der augsburgischen confession dienet, geneigt wissen, wir auch deshalben s. l. bey vielgedachtem Joanne a Lasco insonderheit geschrieben und gebeten haben. Darzu woll Gott der here sein gnade geben. Das haben wir euch christlicher gutherziger meinung unangezeigt nit lassen wollen. Zweifeln nit irr euern von got begabten verstand dem besser dan wir schreiben nachdenken und ins werk bringen werdet. Euch und den euern zu gnaden seind wir geneigt. Dat. Spangenbergk am 29. Octobris anno 56.

An Melanthonem.

Konzept von der Hand des Sekretärs Christoph Harsack. Die gesperrten Worte sind eigenhändige Zusätze des Landgrafen.

19. Der Landgraf an Melanchthon
1558 Juni 24

Philips von gots gnaden landgrave zu Hessen grave zu Catzenelnpogen

Unsern gnedigen grus zuvor, wurdiger und hochgelarter lieber getreuer. Wir haben euch underm dato Cassell den 3 Maii [1]) geschrieben und einen eignen botten mit sollichem brief zu euch abgefertiget, seind auch von hern Hansen Ungnaden berichtet, das ir bemelt unser

[1]) Corpus Reformatorum IX 541. Melanchthons Antwort hierauf war vom 16. Mai (Corpus reformatorum IX 556), ist aber anscheinend verloren gegangen und war schon zu Neudeckers Zeit im damaligen Casseler Staatsarchive nicht auffindbar.



schreiben entpfangen, und uns darauf wider beantwortet, auch solliche antwort unserm botten zugestelt habet. Weil aber gedachter unser bott ein lange zeit aussen gewesen, nicht widerkommen und uns solliche euere antwort zupracht hat, macht uns sollichs allerley nachdenkens, und haben derowegen zeigern diesses briefs abgefertiget, von hir biß nach Wittenbergk zu ziehen und underwegen nach unserm botten vleißige nachforschung zu haben. Ob nun diesser unser abgefertigter unsern botten nicht uffim wege zwuschen hier und Wittenbergk antreffen und erfragen konnte, so begeren wir gnediglichen, ir wollet uns copiam euerer uns gegebenen antwort bey jegenwertigem zukommen lassen und euch in deme gutwillig erzeigen. Das wollen wir jegen euch in gnaden erkennen und Gott der herre wolle euch der christlichen religion zum besten lange gesund sparen. Datum Cassell am 24. Junii anno domini 1558.

Konzept resp. Abschrift von der Hand eines Kanzleischreibers.

In dorso von der Hand des Kammersekretärs Alexander Pflüger: Copei des schreibens an hern Philipsen Melanthonem betr. die religion.

Ein Schreiben Melanchthons an den Landgrafen Philipp vom 1. September 1559 findet sich gedruckt in Retters Hessischen Nachrichten III, Frankfurt 1741, S. 49, fehlt aber im Corpus Reformatorum und bei Bindseil, weshalb hier darauf hingewiesen wird.

---

20. Der Landgraf an Melanchthon
1559 Oktober 24

Philips

Unsern gnedigen grus zuvor wurdiger und hochgelarter lieber getreuer. Nachdem wir euch jungstlich durch unsern voigt zu Hasungen Crafft Spiesen under anderm anzeigen lassen [1]), wir wolten euch zuschicken, was wir an konnig zu Franckreich in sachen die religion betreffende schreiben wurden, als senden wir euch nicht allein copien unsers schreibens an konnig zu Franckreich, sondern auch copien, was wir in religionsachen an cardinaln zu Lott-

[1]) Dies bezieht sich auf die im Corpus Reformatorum IX 916 abgedruckte Instruktion des Landgrafen für Kraft Spieß an Melanchthon, die im Konzept und in der Ausfertigung im Marburger Staatsarchive vorhanden ist.

ringen und herzogen zu Guise geschrieben. Welchs wir euch anzeigen wollen, und seind euch mit gnaden gneigt. Dat. Marpurgk am 24. Octob. anno domini 1559.

An Philippum Melanthonem.

Zettel

So ir neu zeitung hettet, begernen [!] wir gnedigleich ir wollet uns die bei dissem botten zuschreiben und zu erkennen geben. Dat. ut in litteris.

Konzept von der Hand des Kammersekretärs Alexander Pflüger.

Das Vorspiel der Reformation in Hersfeld.

Von

Wilhelm Dersch.

Die Geschichte der Reichsabtei Hersfeld war bis ins dreizehnte Jahrhundert eng verknüpft mit der Geschichte des deutschen Kaisertums, ihre Bedeutung schwand mit dem Untergang der Hohenstaufen und dem Erlahmen der kaiserlichen Macht. Das Emporblühen der Stadt Hersfeld führte zu langwierigen und erbitterten Kämpfen mit dem Stift, die allmählich einen Haß zwischen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit nährten, der für beide Teile verhängnisvoll werden mußte. Dazu kamen im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert Mißwachs, Teuerung, Pest und die Herrschaft eines Berthold von Völkershausen (1366—1388) und Albert von Buchenau (1418 bis 1438), die das Volk aufs äußerste verbitterte, zumal schwere Mißstände und Zuchtlosigkeit unter den Mönchen nicht verborgen geblieben waren. Als Landgraf Wilhelm der Mittlere die Reform des Klosters durchführen wollte [1], fand er den heftigsten Widerstand seitens des Abtes und der Mönche, die sich erst im Jahre 1510 entschlossen, der Bursfelder Kongregation, jener einflußreichen Vereinigung reformierter Benediktinerklöster, beizutreten. Damals hatten die Verhandlungen des Abts mit den nach Hersfeld abgeordneten Räten des Landgrafen ein grelles Licht auf die sittlichen und wirtschaftlichen Zustände des Klosters geworfen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der bekannte Hersfelder Geschichtschreiber Johannes Nuhn an seine Vaterstadt denkt, wenn er in seiner Chronik im Anschluß an Wilhelms Tod erzählt [2], „wie bösen münchen

[1] Vgl. hierüber unter den „historisch-politischen" Akten im Staatsarchive zu Marburg die Abteilung Stift Hersfeld 1505—1509.

[2] *Senckenberg*, Selecta iuris et historiarum V, 502. 503.

nit zu vertrauen ist“ und meint: „ein münch im closter nirgend so wohl“. Neues Unglück brachte für Hersfeld die Regierung des Abts Volpert (1493—1514), der Stadt und Stift für kurze Zeit der Abtei Fulda auslieferte. Die Bürger waren darüber empört und selbst unter den Kapitularen war einer, der sich der vom fuldischen Kanzler verlangten Huldigung widersetzte: Kraft Myle aus Hungen, der dann im Jahre 1516 zum Abt gewählt wurde. Vierzig Jahre lang hat er den Hersfelder Krummstab geführt und die Wohlfahrt von Stift und Stadt gefördert, nicht zum wenigsten durch engen Anschluß an Hessen auf Grund des seit 1432 bestehenden Schutzverhältnisses und durch seine Duldsamkeit gegenüber dem ersten Auftreten der lutherischen Prediger.

Luther selbst weiß von der Gastfreundschaft des Abtes zu erzählen: Als er auf der Rückreise vom Wormser Reichstage über Grünberg und Alsfeld am 1. Mai 1521[1]) in die Nähe von Hersfeld kam, schickte ihm der Abt seinen Kanzler und Rentmeister (Quästor) entgegen und geleitete ihn dann selbst, nachdem er ihn am Eichhofe empfangen hatte, mit großem Gefolge zur Stadt, wo ihn der Rat begrüßte. Der Abt bewirtete ihn köstlich, wies ihm seine Herberge zu, und am nächsten Morgen um fünf Uhr mußte Luther sogar predigen, nachdem er vergeblich seinem Gastgeber vorgestellt hatte, daß er seine Regalien verlieren könne, wenn bekannt würde, wie er das Geleit gebrochen habe; denn er hatte versprechen müssen, auf der Rückreise von Worms nirgends zu predigen. Darauf begleitete ihn der Abt bis zum Walde und der Kanzler gab ihm weiter das Geleite bis nach Berka, wo alle nochmals bewirtet wurden. Noch an demselben Tage kam Luther nach Eisenach, von wo er am folgenden Tage (3. Mai) an den Grafen Albrecht von Mansfeld schrieb[2]),

[1]) Dr. Martin Luthers sämtliche Werke, Briefwechsel, bearbeitet von *Enders* III, 154. Hiernach sind *Rommel* (Geschichte von Hessen III, Anm. S. 198), der Luther sechs Tage in Hersfeld verweilen läßt, und nach ihm *Piderit* (Denkwürdigkeiten von Hersfeld S. 144) und *Demme* (Nachrichten und Urkunden zur Chronik von Hersfeld S. 48) zu berichtigen. Nach *Enders* (a. a. O. III, 157) predigte Luther in der Frühe des 1. Mai in Hersfeld und am 2. Mai in Eisenach. Dann müßte er bereits am 30. April in Hersfeld angekommen sein und den Weg von Grünberg (vgl. *Enders* a. a. O. III, 143) bis Hersfeld in einem Tage zurückgelegt haben. Wahrscheinlicher ist folgendes Itinerar: April 29 Friedberg bis Grünberg, 30. Alsfeld, Mai 1 Hersfeld, 2. Berka, Eisenach, 3. Eisenach, Möhra.

[2]) Ebenda III, 146 und Erlanger Ausgabe von Luthers Werken

man werde ihn wohl beschuldigen, daß er durch Predigen in Hersfeld und Eisenach das Geleit gebrochen habe, und am 26. Mai teilte er Melanchthon mit[1]), es gehe das Gerücht, der Pfarrer in Hersfeld habe sich eine Frau genommen. Noch zwei Jahre später gedenkt der Reformator in einem Briefe an Spalatin[2]) des Abtes von Hersfeld, der Mönchen und Nonnen freien Austritt aus dem Kloster gewähre, und des dortigen Pfarrers, der nach dem Tode seiner ersten Frau eine zweite heimgeführt habe.

Eine Bestätigung dieser Nachricht aus anderen Quellen läßt sich nicht nachweisen, offenbar handelt es sich aber um denselben Pfarrer Heinrich Fuchs, der bereits im Winter von 1520 auf 1521 angefangen hatte, „das evangelium luther und clar zu predigen". [3]) Damals lehrte er, daß kein Mensch durch seine eigenen Werke den Himmel und die Seligkeit verdienen könne. Dazu könnten weder Mönche, Nonnen, Sekten und Orden verhelfen, noch Vigilien, Seelenmessen und all das Geplärr und Singen in den Kirchen, sondern allein der starke Glaube an die Menschwerdung Jesu, dessen Leiden, Tod und Auferstehung. Diese Lehren bewies er aus der heiligen Schrift, so daß er bald gläubige Anhänger fand. Aber etliche Selbstfrömmlinge und „große Hansen", Kaufgesellen, Wucherer, Falschkäufer, Betrüger und solche, die für ihre Küche und ihren Säckel fürchteten, wollten es nicht glauben, schalten den Pfarrer und den frommen Luther einen Schalk und Ketzer und schmähten Gottes Wort und seinen heiligen Namen. Nicht minder mißfiel den Angehörigen des Stifts und des Barfüßerklosters das Auftreten des Pfarrers, denn sie waren in Sorge, daß es ihnen an Keller, Küche und

---

LIII, 74. *Enders* datiert den Brief ohne sichtlichen Grund auf den 9. Mai, während doch Luther am 3. Mai sicher in Eisenach noch war.

[1]) *Enders* III, 164. 167.

[2]) Ebenda IV, 73.

[3]) Die folgende Schilderung beruht auf einem umfangreichen Bericht im Politischen Archive des Landgrafen Philipp, Stift Hersfeld: „Anzeigung wodurch sich die auffruhr der pfaffen halber hir zu Hirsfelt erhaben hadt, geschehen uff donnerstag nach Lucie virginis anno 23." Abgedruckt (sehr fehlerhaft) von *Heppe* im Band VI, 328 ff. dieser Zeitschrift. Die im Folgenden benutzten Archivalien des Marburger Staatsarchives befinden sich unter „Stift Hersfeld 1523. 1524" und „Ortsrepositur, Stadt Hersfeld 1523. 1524." Vgl. außerdem *Heppe*, Kirchengeschichte beider Hessen I, 122—124; *Hassenkamp*, Hessische Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation I, 35. 36; *Piderit*, Denkwürdigkeiten von Hersfeld S. 142 ff.; *Rommel*, Geschichte von Hessen III, 315.

Säckel gehen könnte. Mit Fausthämmern und langen Messern, die sie unter den Röcken versteckt hatten, kamen sie lärmend in den Chor, um den Pfarrer durch Scheltworte zu reizen, am liebsten jedoch hätten sie auf der Stelle den Ketzer erwürgt, wenn sie nicht das Volk hätten fürchten müssen, das auf dessen Seite stand. Selbst der Abt und die Mehrzahl der Ratsherren waren dem Pfarrer wohl gesinnt, so daß man vergebens im Kapitel über Abhilfe beratschlagte.

Bald darauf begann auch der Kaplan Melchior Rinck [1]) um Pfingsten 1523 mit aller Schärfe und ohne Scheu im Sinne seines Pfarrers zu predigen. Die Erbitterung und Wut der Stiftsherren und anderer „Selbstfrömmlinge und Werkheiligen" stiegen aufs höchste; sie beklagten sich beim Abt und dem Rat der Stadt, daß ihre Zinsleute durch die Predigten des Pfarrers und Kaplans aufgehetzt würden, die Abgaben zu verweigern. Infolgedessen wurden der Pfarrer und Kaplan und die Vikarien des Stifts vor den Abt und den Rat der Stadt geladen, um eine Einigung herbeizuführen. Indem man den Vikarien die Abhaltung des Chordienstes wie von alters her zuwies und dem Pfarrer und Kaplan die Predigt des Evangeliums mit der alleinigen Einschränkung, niemand mit Namennennung anzugreifen, auch fernerhin zugestand, hatte man scheinbar die Streitenden vertragen, aber um so mehr die Stiftsherren enttäuscht, die wohl zum mindesten die Entfernung Fuchsens und Rincks erwartet hatten; doch diese fuhren fort, unbarmherzig die Unzucht, Trunksucht und Gotteslästerungen öffentlich zu geißeln und verlangten entschieden ein Vorgehen der Obrigkeit, die sich angesichts solcher Mißstände ihrer Pflicht nicht länger entziehen konnte. Auf Betreiben einiger Ratsmitglieder wurde beschlossen, ein Mandat zu erlassen, das am 3. Adventsonntage (13. Dezember) 1523 durch den Pfarrer von der Kanzel verkündigt werden sollte: Alle, die in öffentlicher Unehe in der Stadt lebten, sollten eine rechtmäßige Ehe schließen oder innerhalb vierzehn Tagen die Stadt verlassen, widrigenfalls sie schwere Leibesstrafen zu erwarten hätten.

Nicht ohne heftigen Widerstand war dieser Ratsbeschluß angenommen worden, da einige der Ratsherren,

---

[1]) *Hassenkamp* (a. a. O. I, 35), *Piderit* (a. a. O. 142) und *Rommel* (a. a. O. III, 315 und Kurze Geschichte der hessischen Kirchenverbesserung S. 9) nennen ihn Johannes.

offenbar Wollenweber, geschäftliche Bedenken hatten und auf ähnliche Zustände in Frankfurt, Nürnberg und Erfurt hinwiesen.

Unterdessen hatten einige Kleriker von dem Beschluß des Rates erfahren. In der Sorge, ihre eigenen Konkubinen verlieren zu müssen, liefen sie zum Abt und setzten es bei ihm durch, daß er am dritten Adventsonntage, an dem das Mandat verkündigt werden sollte, morgens nach der Frühmesse zu dem Bürgermeister schickte, um die Bekanntmachung des Mandats zu verhindern.

Bereits am folgenden Tage ließ der Abt dem Bürgermeister und Rat ein Mandat zustellen, dem zufolge der Pfarrer und Kaplan wegen ihrer falschen Predigt entlassen werden sollten; nur einmal noch, am Sonntag vor Neujahr, sollten sie das Evangelium schlicht nach dem Texte verkünden dürfen. Ihnen selbst hatte der Abt sagen lassen, daß sie bis zum Neujahrstage die Pfarre geräumt haben müßten. Das Mandat des Abtes schickte man kurzer Hand dem Pfarrer zu und bedeutete ihn, „sich des wissen zu halten“. Darauf richtete dieser gemeinsam mit dem Kaplan eine Verantwortungsschrift an den Rat, in der beide ausführten: das, was sie gelehrt und gepredigt hätten, wollten sie vor Doktoren und Gelehrten verteidigen; erst solle man sie verhören, und wenn man sie mit Gründen aus der heiligen Schrift überzeugt habe, daß sie unrecht getan und gelehrt hätten, dann seien sie bereit, der Gewalt sich zu fügen. Das Schreiben wurde vom Rat nicht beantwortet und ist in der Oeffentlichkeit überhaupt nicht bekannt geworden.

Am 17. Dezember bestiegen in der Frühmesse der Pfarrer und Kaplan nacheinander die Kanzel, um in bewegten Abschiedsworten das Volk aufzuklären, wie man sie gewaltsam aus der Stadt verjagen wolle. Als dies das Volk vernahm und hörte, wie man ihm die Mandate und Briefe verheimlicht hatte, da entstand nach der Predigt ein allgemeiner Aufruhr in der Kirche, und ein 'Heiler-Mordgeschrei' erhob sich, als man hinter dem Predigtstuhl einige Vertrauten aus der Umgebung des Abtes gesehen hatte. Ja sogar der Kanzler des Abtes Kaspar Schallis soll mit einigen Begleitern bewaffnet auf dem Kirchhofe gestanden haben, um den Pfarrer und Kaplan abzufangen. Als man ihn fragte, weshalb er da bewaffnet stehe, sagte er, auf das Geschrei hin sei er herangeeilt, was gar nicht möglich sein konnte, da sein Haus mehr

denn drei Acker Landes von der Kirche entfernt lag, der Aufruhr aber gerade erst ausgebrochen war und die Glocken noch nicht Sturm geläutet hatten. In kurzer Zeit bemächtigte sich der Aufstand der ganzen Bürgerschaft, einige stürmten das Haus des Kanzlers, schlugen die Türen ein und vernichteten, da sie den Kanzler nicht antrafen, eine Menge Briefschaften und Register, die sie in den erbrochenen Schränken vorfanden.

Darauf zogen sie zum Stift und vor die „Freiheit", wo sie mit dem anderen lärmenden Haufen zusammenkamen. Unterdessen bemühten sich die Bürgermeister, die aufgeregte Menge zu besänftigen, um zu verhindern, daß sie im Stift den Kanzler ausfindig machte, wurden aber schließlich gezwungen, beim Abt vorstellig zu werden, daß man den Pfarrer und Kaplan in der Stadt lasse. Während sie noch mit dem Abt verhandelten, erschienen aufs neue Abgesandte, die stürmisch die Antwort des Abtes verlangten. Immer bedrohlicher wurde die Haltung der Menge, die kampfbereit vor der „Freiheit" stand, so daß der Abt schließlich dem Drängen des Volkes nachgeben mußte, um die Stadt vor schlimmem Unglück zu bewahren. Aber trotzdem erhob sich der Sturm von neuem, beutegierig plünderte man die Häuser von neun oder zehn Priestern [1]), erpreßte von ihnen Schatzgeld und kühlte den Mut erst in der Weinschenke.

Diese bedauerlichen Ausschreitungen einer zügellosen Volksmenge mußten in erster Linie für den die Verantwortung tragenden Rat der Stadt peinlich sein. Daher entschuldigte sich der Rat sofort beim Abt wegen des Vorgefallenen und bat um Ansetzung eines Vergleichstages zur endgiltigen Beilegung des Streites. Zugleich gingen Gesandte der Stadt zum Landgrafen Philipp, um

---

[1]) In einem Schreiben vom 5. Januar 1524 beklagten sich Kaspar Schallis, Andreas Schallis, Heinrich Schallis, Jodocus Terminarius von Kassel, Johann Greffe, Johannes Gille, Johannes Roppach, Hermann Engelbrecht, Konrad Witzel, Hermann Engelbrecht iun. und Johannes Nhoen über das ihnen widerfahrene Unrecht und baten um Schadenersatz. Möglicherweise ist der an letzter Stelle unterschreibende Johannes Nhoen identisch mit dem bekannten Hersfelder Chronisten, dessen Zugehörigkeit zum Priesterstande und letzte Erwähnung mit diesem Briefe festgelegt wäre. Vgl. *Pistor* (N. F. XVIII, 139 dieser Zeitschrift), der vermutet, daß er Weltgeistlicher war und ihn auf Grund eines von *Landau* (V, 1 ff. dieser Zs.) herausgegebenen Auszugs der Nuhn'schen Chronik für das Jahr 1523 noch lebend nachweist.

dessen Rat einzuholen.[1]). Dieser war sofort entschlossen, die frevelhaften Gewalttaten nicht ungestraft zu lassen und gab den Gesandten den mündlichen und schriftlichen Befehl, bis auf weiteren Bescheid den Pfarrer und Kaplan in Haft zu nehmen. Dies geschah sofort, nachdem die Gesandtschaft nach Hersfeld zurückgekehrt war. Vier Personen, die als Anstifter des Aufruhrs verdächtig waren, wurden außerdem festgenommen [2]), andere mußten geloben, dem Schiedsspruch zu gehorchen, den der Landgraf auf einem Verhörtage fällen sollte. Am 29. Dezember erließ der Landgraf den endgiltigen Befehl an Stadt und Abt, den gefangenen Pfarrer und Kaplan zu relegieren und sie für immer aus Hersfeld und dem Fürstentum Hessen zu verweisen. Die vier anderen Gefangenen sollten einstweilen im Gewahrsam bleiben, zum Austrag der Sache aber sollten die Parteien am Donnerstag nach Aschermittwoch (11. Februar 1524) in Kassel vor dem Landgrafen erscheinen, wo nach eingehendem Verhör der Schiedsspruch gefällt werden sollte. An demselben Tage wurde der Abt aufgefordert, „die pfar .... seiner lieb gefallens zum besten zu bestellen“ und die entflohenen Priester wieder zurückzurufen, „doch das sie sich fromlich, ehrlich, christlich und redlich halten und erzeigen sollen“; die Stadt möge für ein sicheres Geleite der Priester Sorge tragen. Der Befehl des Landgrafen wurde nicht befolgt. So stark muß die Verehrung der Hersfelder für ihre gefangenen Seelsorger gewesen sein, daß man es sogar wagte, dem Gebot des Landesherrn sich zu widersetzen. Der Abt war machtlos, ohne sein Wissen hatte man die beiden Gefangenen aus dem Gefängnis befreit. Diese fanden gute Aufnahme bei einigen Bürgern in der Stadt,

---

[1]) Erst im April 1523 waren Streitigkeiten des Stifts und der Stadt mit Hilpert Schade vor den Räten in Kassel verhandelt worden, und wiederholt hatten in früheren Jahren sowohl Stift als auch Stadt in derartigen Streitfällen unter Berufung auf die seit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bestehenden Erbschutzverträge sich an ihren ‚Verspruchsfürsten‘, den Landgrafen von Hessen, gewandt, um dessen Entscheidung einzuholen.

[2]) In einem undatierten Briefe bitten „Elß Wyndtern, Heyntz Gussendorffs, Gele Krymelbeynß, Anna Pferdtartzets und Hanß Gylbert von wegen seyns bruderß alle burgerß zu Hyerschfeldt“ den Landgrafen um Freilassung ihrer Männer aus dem Gefängnis, in das diese gekommen waren, als „vor kurzverruckter zeyt eyn zweyspenigkeyt zu Herschfeldt endtstanden, also das durch den ganz gemeynen haufen etzlicher pfaffen heuser, dy mit bösen weybern offenlich zu hauß sytzen visitirt und gestraft worden seyn solicher handelong halben“.

die sie mit Geldmitteln unterstützten und unter bewaffnetem Schutz wohlbehalten über die hessische Grenze geleiteten.[1])

In seiner Ratlosigkeit hatte der Abt bereits am 8. Januar seinen Marschall Georg v. Kolmatsch nach Kassel geschickt, wo er mit den Räten des Landgrafen den „schweren Handel“ besprach. Der Landgraf, der damals im Reinhardswald weilte [2]), wurde durch die Räte sofort von Kolmatschs Ankunft unterrichtet und veranlaßt, zurückzukehren. Am 14. Januar schrieb er nochmals an Hersfeld, daß man den Pfarrer und Kaplan ausweise und die Schuldigen möglichst vor Beginn der Tagung in Kassel veranlasse, den Priestern den erlittenen Schaden zu ersetzen. Der Vogt in Friedewald erhielt den Befehl, mit Hilfe des Abtes und der Stadt, den Pfarrer und Kaplan festzunehmen und in Friedewald einzusperren, da die Stadt den landgräflichen Befehl, beide auszuweisen, nicht befolgt habe. Damals war also dem Landgrafen von der Befreiung der beiden Gefangenen noch nichts bekannt; diese muß offenbar in den Tagen unmittelbar vorher zwischen dem 8., an dem Kolmatsch abreiste, und dem 14. Januar oder doch sehr bald darnach stattgefunden haben, während der Abt auf den weiteren Bescheid des Landgrafen gegen die ungehorsame Stadt wartete. Die Stadt antwortete auf das Schreiben des Landgrafen vom 14. Januar erst am 27. Es ist bezeichnend, daß der wichtigste Punkt, die Relegation des Pfarrers und Kaplans, in der Antwort überhaupt nicht erwähnt wird. Die Stadt versichert, daß sie gemeinsam mit dem Abt eifrig bemüht sei, noch vor dem angesetzten Verhandlungstage die Entschädigung der Priester zu ermöglichen, und daß den Priestern ein sicheres Geleit gewährleistet werde. In einer Nachschrift bat sie mit Rücksicht auf die Unkosten, die durch die Reise zum Kasseler Tage für die Beteiligten des „armen Haufens“ erwüchsen, auf Kosten der Stadt einige Räte aus Kassel nach Hersfeld zu schicken, um dort die Parteien zu verhören und zu vergleichen. Hierauf ließ sich aber Philipp nicht ein, am 11. und 12.

---

[1]) Ueber die weiteren Schicksale von Fuchs und Rinck vgl. *Heppe* a. a. O. I, 124 Anm. 1 und S. 261, *Hochhuth* in der Zeitschrift für historische Theologie XXVIII, 542, *Stern* in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXVIII, 646 und *Lenz* (Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer) in den Publikationen aus dem Königlich Preußischen Staatsarchiven V, 156. 161. 164. 325.

[2]) Am 12. Januar war er noch auf der Zapfenburg, am 14. wieder in Kassel.

Februar fand in Kassel im Beisein des Landgrafen die Verhandlung gegen die aufrührerischen Hersfelder statt.[1])

Als Vertreter der Anklage und im Auftrage des Abtes trat Ludwig Schwan auf und schilderte ausführlich die Vorgänge in der Frühe des 17. Dezember, den Einbruch in das Haus des Kanzlers, die Verhandlungen der Bürgermeister mit dem Abt wegen der Absetzung des Pfarrers und Kaplans, die Beraubung der Priester, die Festnahme der Schuldigen, die Weigerung der Stadt, den Pfarrer und Kaplan auszuweisen, und schließlich deren heimliche Befreiung. Auf Grund dieses Tatbestandes bat Schwan um den Rat und Beistand des Landgrafen, damit die Uebeltäter und Meuterer ihrer gerechten Strafe nicht entgingen. Hierauf bedauerten Bürgermeister und Rat der Stadt in kurzen Worten den Vorfall, während ein gewisser Fettmilch als Sprecher der Gilden, Handwerker und der Gemeinde zunächst eine Abschrift der umfangreichen Anklageschrift und Bedenkzeit für deren Beantwortung bis zum nächsten Morgen um 9 Uhr erbat. Die Bedenkzeit wurde gewährt, und zur festgesetzten Stunde überreichte Fettmilch schriftlich die Anwort auf die Anklage, worauf Schwan nach der Mittagspause eine Replik des Abtes und eine Verantwortungsschrift des Rates gegen die in der Anwort der Gemeinde enthaltenen Angriffe vorlegte. Nachdem die Schriftstücke verlesen worden waren, erbat Fettmilch wiederum Abschriften und „eine oder drei Stunden" Bedenkzeit. Auch diese wurde bereitwillig gewährt und Fettmilch antwortete noch einmal in je einer Schlußrede auf die Replik des Abtes und die „Exception" des Rates. Demgegenüber stellte Ludwig Schwan in längerer Rede unter Wiederholung der Anklage fest, daß die Gemeinde nicht eingestehen wolle, den Abt zur Milde gegen den Pfarrer und Kaplan gezwungen zu haben. Es sei offenbar, daß die Priester beraubt worden seien; wenn man dies auch nicht eingestehe, so gebe man doch den Weintrunk, der die Folge des Raubes war, unumwunden zu. Die Schuld des Kanzlers sei bei der Unglaubhaftigkeit der Zeugen keineswegs erwiesen, wohl aber sei bezeugt, daß die Bürger-

---

[1]) Das Protokoll über die Verhandlung ist erhalten, leider sind aber die unter den Buchstaben A bis E im Protokoll angeführten Anklage- und Verteidigungsschriften der Parteien verloren gegangen. Es ist möglich, daß der oben Seite 90 Anm. 3 erwähnte Bericht hierzu gehört.

meister vor dem Stift ernstlich die Aufrührer ermahnt haben, nach Hause zu gehen mit der Versicherung, daß der Abt die Schuldigen strafen würde, und daß trotzdem alles Zureden die Menge nicht habe davon abhalten können, von den Priestern Geld zu erpressen. Mit der Erklärung Fettmilchs, daß die Beklagten ihrer Schlußrede nichts hinzuzufügen hätten, bricht das Protokoll ab.

Das Urteil des Landgrafen wurde am 14. Februar in Form eines Schiedsspruches gefällt[1]: Den geschädigten Priestern sollen von dem Rat der Stadt und acht Personen, die besonders bei der Plünderung beteiligt waren, 150 Gulden Schadenersatz ausgezahlt werden; alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Abt oder dem Rat und der Gemeinde sollen in Zukunft vor dem Landgrafen verhandelt und entschieden werden. Alle diejenigen, die infolge des Aufruhrs aus der Stadt geflohen sind, sollen nur gegen Zahlung einer Buße in das Stift und die Stadt wieder aufgenommen, die Gefangenen aber gegen Urfehde aus ihrer Haft entlassen werden. „Darzu sal unser freundt der apt die pfar zu Hersfelt mit fromen und geschickten personen, die dem volk das wort gots zu erkunden und sie mit den gotlichen ampten und rechten zu vorsorgen und zu versehen wiessen, nach seiner lieb gefallen bestellen und des von nimants verhinderung angelegt werden."

Gewissermaßen als letzter Niederschlag dieser Wirren ist die Urkunde vom 1. März 1524[2]) anzusehen, in der Abt Kraft aufs neue der Stadt Hersfeld verspricht, die alten Freiheiten und Gerechtsame unangetastet zu lassen.

Es ist bemerkenswert, daß sowohl in dem Schiedsspruch als auch bei den Kasseler Verhandlungen als wesentlich die Entschädigung der Priester und überhaupt die Ausschreitungen der Volksmenge in den Vordergrund gestellt werden. Von dem Pfarrer und Kaplan, die doch eigentlich die Veranlassung zum Aufruhr gegeben hatten, wird erzählt, daß sie dank der Mithilfe von Hersfelder Bürgern entkommen seien, ohne daß sich auch nur eine Stimme gegen die Stadt erhoben hätte, die doch einzig und allein für das Entkommen der beiden verantwortlich gemacht werden mußte. Selbst der offenkundige Ungehorsam gegen den Befehl des Landgrafen blieb unerwähnt

---

[1]) Die vom Abt, dem Landgrafen und der Stadt besiegelte Urkunde liegt im Samtarchive zu Marburg, Repertorium III, 286, 20.

[2]) Im Marburger Staatsarchive, Urkunden der Stadt Hersfeld.

und ungesühnt. Vielleicht darf man aus dieser versöhnlichen Haltung des Landgrafen auf eine gewisse Sympathie für die unerschrockenen Prediger des Evangeliums schließen. Sicherlich war der oben im Wortlaut mitgeteilte Artikel des Schiedsspruches über die Bestellung der Pfarrei wohl geeignet, die Keime der Reformation aufblühen zu lassen, denn schon im nächsten Jahre predigte Adam Kraft in Hersfeld, bis ihn der Landgraf als Hofprediger zu sich berief, und Balthasar Raid verkündigte lange Jahre hindurch den Hersfeldern Luthers Lehre, ohne daß der Abt jemals dagegen eingeschritten wäre. Immer enger gestaltete sich die Verbindung Hersfelds mit Hessen, namentlich, seitdem Landgraf Philipp überzeugter Anhänger der Reformation geworden war. In Stadt und Land hatte die Reformation schon längst festen Fuß gefaßt, als noch unter dem duldsamen Abt Kraft und seinen gleichgesinnten Nachfolgern durch Verträge und dann durch die glückliche Einrichtung der hessischen Administration die Vereinigung des schon ganz reformierten geistlichen Territoriums mit Hessen vorbereitet wurde, bis der westfälische Friede endgiltig die Zugehörigkeit Hersfelds zu Hessen bestimmte.

Philipp der Grossmütige und die Deutschordensballei Hessen.

Von

Dr. Albert Huyskens.

... „Keiner andern ursach willen, dan allein zu gezeugknus der warheit.“ (Anweisung des Landgrafen Philipp seine Geschichte zu schreiben: in seinem Testament vom 25. Juli 1542 — Kgl. Preuß. u. Großh. Hess. Samtarchiv Marburg.)

Quellen und Zitate.

Gedruckt sind die Quellen zum Teil in den aus Anlaß der Prozesse zwischen dem deutschen Orden und Hessen nach juristischen Gesichtspunkten ausgearbeiteten Deduktionsschriften. Davon kommen hier in Betracht:

1. Kurze Species facti mit rechtlicher Deduktion derer von dem durchleuchtigsten Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt über die in dero Fürstentum und Landen befindliche, dem teutschen Orden zugehörige Güter und darauf wohnende Personen hergebrachten Superiorität und davon dependierenden hohen jurium. Gießen, gedruckt bei Johann Müllern, fürstl. hess. Kanzleibuchdruckern. 1726. — Zitiert **SF.**

2. Historisch-diplomatischer Unterricht und gründliche Deduktion von des hohen teutschen Ritter-Ordens und insbesondere der löblichen Ballei Hessen vermöge kaiserlich- und königlich- wie auch hochfürstlich-landgräflichen Privilegien von denen ältesten Zeiten hergebrachten, nun aber seit zweihundert Jahren hart angefochtenen Immedietät, Exemtion und Gerechtsamen, denen hessischen Schriftstellern, die solche in Zweifel ziehen und das Publikum irre machen wollen, entgegengesetzet und auf höchsten gnädigsten Befehl zum Druck befördert. Im Jahr 1751. — Zitiert **HDU.**

3. Historische und rechtsbegründete Nachricht von dem Ursprung, Wachstum und Landstandschaft des Teutschen Hauses und Landkommende Marburg etc. Kassel, gedruckt bei Hüter und Harmes, fürstl. hess. Hofbuchdruckern. 1751. — Zitiert **HRN.**

4. Beurkundete Nachricht von dem Teutsch-Ordens-Haus und Kommende Schiffenberg wie auch denen übrigen in dem Fürstentum Hessen gelegenen Ordensgütern etc. Gießen, gedruckt bei Johann Jakob Braun, Universitätsbuchdrucker 1752. — Zitiert **BN.**

5. Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche in zweien von seiten der hochfürstlichen Häuser Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt neuerlich ans Licht getretenen „impressis" gegen des hohen teutschen Ritterordens löbl. Ballei Hessen und insbesondere der Landkommende bei Marburg und Kommende Schiffenberg wohl hergebrachten Immedietät, Exemtion und Gerechtsamen fürgebracht werden etc. Gedruckt anno 1753 bei Heinrich Ludwig Brönner in Frankfurt am Main. — Zitiert **EU.**

An ungedruckten Quellen wurden fast ausschließlich Urkunden und Akten des Staatsarchivs Marburg benutzt und zwar doppelter Herkunft:

a) aus dem Archive der Landgrafschaft Hessen — zitiert Marburg, H. Arch.: —,

b) aus dem Archive der (säkularisierten) Deutschordensballei zu Marburg — zitiert Marburg, D. O. Arch.: —.

I.

Die Ballei Hessen zu Beginn der Neuzeit.

Im Herzen des hessischen Landes und unmittelbar vor den Toren seiner alten Hauptstadt Marburg hatten die Ritterbrüder vom Deutschen Orden seit den Tagen der hl. Elisabeth ihren Sitz aufgeschlagen. Wie jene deutschen Kaufleute einst im Lager vor Akkon, pflegten sie hier in dem Spital, das St. Elisabeth gegründet, die Kranken, von hier aus strömten die militärischen und finanziellen Kräfte ihres durch ganz Hessen verstreuten Herrschafts- und Wirtschaftsgebietes in die preußische Ostmark zur Ausbreitung christlichen Glaubens und deutschen Wesens. In ihrer Hut ruhte „des Landes Hauptfrau" selbst, St. Elisabeth, die gloria Teuthonie, wie an ihrem Grabe steht (vgl. Kolbe, Die Kirche der heiligen Elisabeth zu Marburg. Marburg 1874, S. 23), von keinem Geringeren wie dem Stauferkaiser Friedrich II. im grauen Franziskanergewande erhoben und mit einer Krone geschmückt (Cäsarius von Heisterbach bei Montalembert, Leben der hl. Elisabeth von Ungarn, übersetzt von Städtler, 3. A., Regensburg 1862, S. 740—741).

Ein „Triumphlied der Gottesminne" stieg in jenen Tagen die Kirche St. Elisabeth über ihrem Grabe empor in den edelsten Formen früher Gotik. Im Schatten der

schlanken Türme fanden auch die Nachkommen der Heiligen, die Landgrafen von Hessen, ihre letzte Ruhestätte (vgl. den Aufsatz von F. Küch im XXVI. Bande dieser Ztschrft. S. 145 ff.). Ihrem frommen Sinne und der Frömmigkeit ihrer adeligen und bürgerlichen Hintersassen und der benachbarten Fürsten verdankten die deutschen Herrn jenen weitausgedehnten Besitz (vgl. dazu besonders Carl Heldmann, Geschichte der Deutschordensballei Hessen. 1. Teil bis 1360 Kassel 1894, Sonderabdruck dieser Zeitschrift N. F. Bd. XX), den sie selbst durch Kauf noch abzurunden bestrebt waren. Bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts dauert die Zeit der Schenkungen, doch war damals schon längst die Zeit der Blüte vorüber. Die Maitage des Jahres 1357, in denen Kaiser Karl IV. mit der Ungarnkönigin Elisabeth zu Marburg der Lieblingsheiligen des Ordens in großer Prozession seine Verehrung erwies und den Prior des deutschen Hauses zum kaiserlichen Hauskaplan ernannte und mit einem rubinbesetzten Ring beschenkte (Heldmann S. 69), mögen wohl äußerlich die Periode des Glanzes abschließen.

Die Ursachen des Verfalles der Ballei Hessen lagen weniger in ihr selbst, als in ihrer engen Zusammengehörigkeit mit dem preußischen Gebiete des Ordens. Durch die steigende Verschuldung des Ordens, insbesondere infolge der unglücklichen Kriege in Preußen und kostspieliger Prozesse, wurden auch die Kräfte der einzelnen Balleien erschöpft (Johannes Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens, 2 Bde., Berlin 1857, 1859: I, 580 ff., besonders 634—636). Immerhin stellte die Ballei Hessen auch noch am Ausgange des Mittelalters eine hochbedeutende wirtschaftliche und politische Macht dar, die auch nicht aufhörte, durch Ankäufe weiterhin ihren Besitz abzurunden. Der Zudrang des Adels zum Orden nahm gegen Ende des 15. Jahrhunderts eher zu als ab. Mehr und mehr war der Orden eine Versorgung für die nachgeborenen Söhne des Adels geworden. In der Lebensführung waren die deutschen Herren längst von der alten Strenge abgewichen (Voigt I, 310 ff.). Zahllos sind die Klagen aus allen Balleien über Mangel an Disziplin und Sitte. Läßt sich auch von der Ballei Hessen nicht in gleichem Grade Schlechtes berichten, so erzählen ihre Rechnungen doch auch vom Besuch der Badstuben und übertriebenem Putz, den das Volk damals verhöhnte in den Versen:

Kleider aus und Kleider an
Essen, trinken, schlafen gan,
Ist die Arbeit, so die deutschen Herren han.
(Voigt I, 323).

Unter dem Landkomtur Dietrich von Kleen trat die Ballei Marburg in das Jahrhundert der Reformation ein. Die bereits unter seinen Vorgängern insbesondere durch die gegenüber Mainz erstrittene Exemtion von der kirchlichen Besteuerung angestrebte Abschließung der Ballei als territoriales Gebilde kam unter ihm zu einem gewissen Abschluß. Nachdem schon 1494 der Deutschmeister Andreas von Grumbach zum ersten Male mit allen Regalien von König Maximilian in alle Besitzungen des Ordens förmlich investiert worden (Voigt I, 446), erlangte der Deutschmeister durch den Reichsabschied von Augsburg von 1500 auch die Reichsstandschaft. (Neuere und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede von H. Chr. v. Senckenberg Frankfurt 1747, II, 83.) Für das Ordensgebiet wurde durch besonderes Privileg Maximilians vom 12. September 1500 ferner das (römische) Reichsrecht als Norm der Rechtsprechung festgesetzt (Marburg, D. O. Arch.: Transsumiert in Ausf. d. d. 1503, März 13. Vgl. Voigt I, 448). Gemäß diesem Privileg beauftragte nun der Deutschmeister Hartmann von Stockheim am 15. März 1503 den Deutschordensherrn Johann von Hohenfels mit dem Halsgericht des Ordens zu Marburg (Marburg D.O. Arch.: Ausfert. Perg. d. d. 1503, März 15).

War so auch das zerrissene Ordensgebiet formell reichsunmittelbar, so bestanden doch in den einzelnen Balleien gewisse Sonderverpflichtungen, die für Hessen gerade in dieser Zeit durch Vertrag neu festgestellt wurden. So hören wir wiederholt im 15. Jahrhundert davon, daß eine landgräfliche Jagdmeute im Marburger deutschen Hause unterhalten wurde (vgl. EU. Nr. 218). Die unmittelbaren Amtsvorgänger Dietrichs, den Komtur Wiepert Löw von Steinfurt (1461—1471) (EU. Nr. 217, gedruckt nach Marburg, D. O. Arch.: Ausfert. Perg. d. d. 1466, Sept. 22) und den Statthalter der Ballei Ludwig von Nordeck zur Rabenau (1472—1489) sehen wir öfter in landgräflichen Geschäften (EU. Nr. 215 nach Marburg, D. O. Arch.: Ausfert. Papier d. d. 1473, Mai 29; EU. Nr. 167), letzteren direkt unter Landgraf Heinrich als Rat. Im Gefolge Heinrichs nahm Nordeck auch an der Belagerung von Neuß teil, und als Wilhelm der Jüngere

die Erbhuldigung in der Grafschaft Katzenelnbogen einnahm, stellte er den Kammerwagen, der das Silber führte.

Wie viel gut hessische Gesinnung in diesen deutschen Herren steckte, zeigt uns der merkwürdige Beleidigungsprozeß, den der Hofmeister Hans von Dörnberg gegen den Komtur von Seibelsdorf, Johann von Hohenfels, führen mußte, weil dieser ihn auf dem Marburger Schlosse bei Wilhelm dem Jüngeren mainzischer Umtriebe beschuldigt hatte (EU 13; vgl. über Dörnberg den Aufsatz von Könnecke in der Allgem. deutschen Biographie).

Doch eine weniger dem alten Herkommen als der genauen juristischen Formel geneigte Zeit und Klagen über gegenseitige Uebergriffe führten Ende 1495 zu Verhandlungen in Gegenwart des Deutschmeisters Andreas von Grumbach und des Landgrafen Wilhelm des Jüngeren (EU 14, 78, 79, 208, 213, 214). Die Frucht dieser Verhandlungen war der Vertrag vom 11. Januar 1496 (HRN 51; vgl. dazu Voigt I, 495/496, II, 144, ferner Chr. v. Rommel, Geschichte von Hessen, Marburg und Kassel 1820—1858: III, 135), worin die Ballei dem jeweiligen Landgrafen zu Marburg zu nichts weiter verpflichtet wurde, als innerhalb einer Entfernung von nicht über 14 Meilen von Marburg ihm 6 Wagenpferde und 2 Knechte zu stellen, doch nur dann, wenn er persönlich entweder zu Felde oder zu kaiserlichen oder königlichen Tagen reisen würde. Eine solche geringe Verpflichtung kam zwar der völligen Exemtion fast gleich, war jedoch auf die Dauer wegen der Gemenglage des hessischen Ordensgebietes nicht einzuhalten.

Dietrich von Kleen war auch persönlich nicht der Mann zu einer passiven Rolle. Wie er von seinem Orden zu wichtigen Geschäften herangezogen wurde, z. B. den zum Hochmeister gewählten Herzog Friedrich von Sachsen im „schwartzen schamlotten schaubenrock“ nach Preußen begleiten mußte (Marburg, D. O. Arch.: der Deutschmeister an den Komtur d. d. 1498, Aug. 2, Ausfert. Papier), so nahm er auch mehr oder weniger gerne an den hessischen Landesangelegenheiten teil. In dem landständischen Gericht, das 1505 vom Landgrafen Wilhelm dem Mittleren gegen Hans von Dörnberg eingesetzt wurde, bestellte man unter anderen auch Dietrich von Kleen zum Ankläger (BN 241). In den Testamenten Wilhelms des Mittleren (Marburg, H. Arch., gedruckt in den auf Veranlassung der historischen Kommission für Hessen und Waldeck von Hans Glagau

herausgegebenen „Hessischen Landtagsakten", Marburg 1901, I, 2 ff.) vom 11. August 1506 und vom 29. Januar 1508 wurde er gleichlautend unter den Prälaten des Landes zum Mitgliede des landständischen Ausschusses bestellt, vor dem die verordneten Regenten des Landes alljährlich Rechnung legen sollten. Seitdem verschwindet sein Name nicht mehr aus der lebhaften ständischen Bewegung jener Zeit. Obwohl der Landkomtur das letzte Testament Wilhelms des Mittleren selbst mituntersiegelt und auch einige Zeit verwahrt hatte (Hess. Landtagsakten I, 62), so war er nach dem Tode des Landgrafen einer der ersten, der das Testament für ungiltig und die darin eingesetzte Regierung öffentlich zu Marburg für unfähig erklärte, ja auch nicht mit seiner Meinung über die Landgräfin Anna zurückhielt, die ihren Gemahl zum Ankauf von Friesland beredet, die Brandschatzung der armen Leute veranlaßt und das ihr so günstige letzte Testament zu Wege gebracht habe (Hess. Landtagsakten I, 54, 60). Unter denen, welche die ständische Einung am Spieß vom 29. Juli 1509 beschworen, steht Dietrich von Kleen an der Spitze und als Vertreter der hessischen Prälaten. In den am gleichen Tage getroffenen Abmachungeu der aufsässigen Stände mit den Ernestinern wurde er auch zum Mitglied der provisorischen Regierung bestimmt (Hess. Landtagsakten I, 29). Er gehörte auch zu denen, die die Beschlüsse des Landtages der Landgräfin überbrachten (ebenda I, 45). Der Unwille der Landgräfin Anna erreichte damit seinen Höhepunkt. In einem Schreiben vom 17. September 1509 (HDU. 104) berichtete sie dem Deutschmeister über seine gegen sie vor Räten, Zünften und Gemeinen in Marburg gehaltenen Schmähreden, über seine Einmischung in die Landesangelegenheiten, was ihm als Ordensgeistlichen nicht gebührt hätte. Auch auf dem Schiedstage zu Mühlhausen wurde dieser Grund von der Landgräfin geltend gemacht, von den Ständen jedoch mit dem Hinweis erledigt, daß der Marburger Komtur doch sogar die Blutgerichtsbarkeit ausübe (Hess. Landtagsakten I, 65). Im Jahre 1510 war Kleen auf dem Reichstage zu Augsburg und von dort aus entschuldigte ihn dann auf seine Veranlassung am 1. Mai 1510 Kurfürst Friedrich von Sachsen in einem Briefe an den Deutschordenskomtur Hans von Welden gegen die Vorwürfe der Landgräfin (HDU. 110). Wegen „seiner erbarkeit und schicklichkeit" sei er zum Regiment verordnet worden. Fest zur ständischen Einung

stehend trat er im Dezember 1510 entschlossen den Umtrieben zu Gunsten Wilhelms d. Ä. in Marburg entgegen (Hess. Landtagsakten I, 135 ff.).

Doch bei der unglücklichen Zweiteilung der Regierung, Kassel-Marburg (vgl. die Aeußerungen Boineburgs ebenda I, 256), wurde sein Einfluß besonders durch die herrische Natur Ludwigs von Boineburg mehr und mehr zurückgedrängt. Am 2. August 1513 führte Dietrich von Kleen zusammen mit dem Regenten Eitel von Löwenstein in einem Briefe (gedruckt ebenda I, 168) bittere Klage beim Kurfürsten Friedrich dem Weisen über das eigenmächtige Regiment des Landhofmeisters Boineburg und baten um Erlaß ihrer Pflichten am Regiment (ebenda I, 171, Anm.). Ihr Widerstand gab das Signal zu jener starken volkstümlichen Bewegung, die Boineburg und seinen Anhang hinwegfegte. Der Haß gegen Boineburg führte Kleen auch wieder mit Anna von Mecklenburg zusammen. Hatte er auch auf dem Landtage zu Treysa (Febr. 1514) sein Regentenamt in die Hände der Stände zurückgegeben (ebenda I, 200), so beteiligte er sich doch weiter gegen Boineburg an dem ferneren Laufe des politischen Lebens. In Marburg zwang er den Rentmeister Ort, der Treysaer Einung beizutreten (ebenda I, 208), und mit der Landgräfin Anna berief er als Mitglied des ständischen Ausschusses die Landstände nach Felsberg (ebenda I, 222). Für den großen Landtag in Kassel im März 1514, auf dem der Hauptschlag gegen Boineburg geführt werden sollte, gedachte man den redegewandten alten hessischen Kanzler Dr. Engelender, der jetzt das Kanzleramt in Mainz verwaltete, kommen zu lassen, doch schrieb Kleen vergebens mit anderen an ihn und seinen Kurfürsten (ebenda I, 239 Anm.). In Kassel trat Kleen nicht besonders hervor, doch wiederholte er mit Nachdruck die Beschwerde, daß Boineburg und dessen Freunde stets „die Köpfe zusammengesteckt", ihn und Löwenstein dagegen hätten stehen lassen (ebenda I, 274). So war es nur natürlich, daß der Landtag zu Marburg, der die Absetzung Boineburgs proklamierte, auch Dietrich von Kleen zum Mitgliede der provisorischen ständischen Regierung in Marburg machte (ebendort I, 328). Der große Landtag zu Homberg bestätigte dann am 27. April 1514 den Landkomtur als Mitglied des neuen Regiments (ebenda I, 346). An dessen Obliegenheiten nahm er lebhaften Anteil, untersiegelte mit den Vertrag mit Herzog Erich von Braun-

schweig (1514 Mai 8, ebenda I, 350 f.), griff in die Eheirrungen des Hofrichters Peter von Treisbach auf Anweisung der Landgräfin ein und hörte mit Treisbach die Marburger Rechnung ab (BN. 252 und 253a). Vor allem aber stand er fortan der Landgräfin Anna treu zur Seite in ihrem Kampfe mit Ludwig von Boineburg und seinem Anhang und in dem Streite mit den sächsischen Fürsten. Vergebens hatten Boineburg und seine Freunde gleich zu Anfang sich beim Deutschmeister, seinem Ordensobern, über Kleen beklagt, die Landgräfin Anna nahm ihn dafür bei diesem in Schutz (HDU. 111). Dietrich von Kleen verharrte unentwegt auf der Seite der Landgräfin in dem ferneren Kampfe mit Boineburg (vgl. die Hess. Landtagsakten I, 354, 359, 362, 371/372, 391). Und als Kaiser Maximilian auf die Klage der Herzöge von Sachsen über Entziehung der Vormundschaft die Landgräfin, die verordneten Räte und die hessischen Stände vorlud (ebenda I, 430), wurde der Landkomtur nebst der Landgräfin und Hermann Riedesel von dem landständischen Ausschusse am 12. April 1515 bevollmächtigt (ebenda I, 440). Mit ihnen und Löwenstein und Schrautenbach verhandelte er im April und Mai des Jahres 1515 zu Augsburg vor dem kaiserlichen Hofrat (ebenda I, 444), der die Vormundschaftsfrage vertagte.

Doch wohl nur ein günstiges Geschick bewahrte den Landkomtur davor, ein zweites Mal gegen die Landgräfin Partei ergreifen zu müssen. Durch ihr Einschreiten zu Gunsten der Eingesessenen des Amts Wanfried gegen ihren Amtmann Heinrich von Baumbach hatte sie auch diejenigen seiner adeligen Standesgenossen gegen sich aufgebracht, die ihr bisher noch gegen Boineburg Gefolgschaft geleistet hatten. Die Adelsversammlung zu Frielendorf im Oktober 1515 machte Baumbachs Sache zu der ihrigen und sandte dem von dem Homberger Landtage von 1509 eingesetzten Schiedsgerichte, zu dem auch der Landkomtur gehörte, die Beschwerden Baumbachs zu (ebenda I, 474 ff.). Doch Dietrich von Kleen wird nicht mehr dazu gekommen sein, sich mit diesen Ereignissen zu befassen, die in der Folge sich mit der Sickingischen Adelsbewegung verknüpften. Bereits am 8. Juni hatte ihn das Ordenskapitel zum Deutschmeister berufen (Voigt I, 657—658). Es waren schwierige Zeiten, denen er damit entgegenging. Auch eine rüstigere Kraft wäre den Gefahren, die den Orden durch den Glaubenswechsel des

Hochmeisters und des preußischen Landes und durch die gleichzeitigen Stürme des Bauernkrieges betrafen, nicht leicht gewachsen gewesen. Kleen vom Alter und seinen Mühen behindert sah ein, daß es eines jüngeren Mannes in diesen schwierigen Zeiten bedurfte. Am 16. Dezember 1526 legte er sein Amt in die Hände des Generalkapitels zu Mergentheim zurück, das Walter von Kronberg, den von ihm designierten Komtur von Frankfurt, an seine Stelle setzte (Voigt II, 28, 29). Er selbst starb erst am 7. Jan. 1531 im hohen Alter von 75 Jahren (Voigt I, 658). Für die Ballei Marburg bedeutet sein Name den Ausklang des Mittelalters. Unter ihm noch hatte die Ballei, mit dem Lande im Glauben vereint, lebhaft und friedlich mitgearbeitet an den Interessen des Landes, schwere Kämpfe sollten seinen Nachfolgern bevorstehen.

Ein eigentümliches Geschick fügte es, daß bei der Taufe des Fürsten der Reformation, des Landgrafen Philipp, ein Deutschordenskomtur, — Dietrich von Kleen selbst, — Gevatter gestanden hat (BN. 262, EU. 98). Kleen war es auch, der an seiner Statt am 19. August 1511 mit Eitel von Löwenstein zu Aschaffenburg die mainzischen Lehen aus der Hand des Erzbischofs von Mainz empfing (BN. 247). Unter Dietrich von Kleen liegen Philipps wechselvolle Jugendjahre, in denen sein Besitz und seine Erziehung als Symbol der landesherrlichen Gewalt gegolten hat und deshalb den hadernden Parteien ein erstrebenswertes Ziel gewesen ist. Für die letzten Jahre der vormundschaftlichen Regierung stand die Ballei Hessen unter Daniel von Lehrbach. Im Jahre 1481 in den Orden eingetreten, hatte Lehrbach zuletzt die Kommende Flörsheim verwaltet, anscheinend so zur Zufriedenheit Dietrichs von Kleen, daß dieser ihn am 27. September 1515 zum Statthalter der Ballei bestimmte (Marburg, D. O. Arch.: Ausfert. Perg.).

II.

Die Ballei unter dem Landkomtur Daniel von Lehrbach bis zum ersten Säkularisationsversuch.

Der neue Landkomtur Daniel von Lehrbach, ein Hesse von Geburt, dessen Bruder Helwig als Amtmann zu Eppstein und Kronberg in hessischen Diensten stand,

erlangte ähnlich wie sein Vorgänger, eine bedeutende Stellung für die hessischen Landesangelegenheiten. Seine Stellung mußte um so bedeutsamer werden in einer Zeit, wo das territoriale Fürstentum dem niederen Adel in hartem Kampfe gegenüber stand. Für Hessen hat es lange, bis weit in die ersten Regierungsjahre Philipps des Großmütigen gedauert, bis der Adel sich in seine neue Lage finden konnte; noch um die Mitte des Jahrhunderts sind die Wellenschläge der großen Adelsbewegung in Hessen zu spüren. Nichts charakterisiert so treffend die vermittelnde Stellung, welche Daniel von Lehrbach einnahm, als daß ihm in den Streitigkeiten der Landgräfin Anna mit dem Mitgliede des alten Regiments Kaspar von Berlepsch die Rolle des Vermittlers für die unterhandelnden Parteien zugedacht war (Hess. Landtagsakten I, S. 507 ff.). In der gleichen bei den engen Beziehungen der Ballei zum hessischen Adel natürlichen Stellung finden wir ihn auch unter denjenigen, deren Liste die Ritterschaft in den Verhandlungen zu Spangenberg und Homberg Ende Oktober des Jahres 1518 dem Landgrafen Philipp als Männer ihres Vertrauens vorlegte (ebenda I, S. 532 ff.). Nach dem Einfall Sickingens legte der Landkomtur am 24. Februar 1519 zu Grünberg vor dem Landgrafen Fürbitte für den scharf zur Rechenschaft gezogenen Johann Schwertzel von Willingshausen ein. Er erreichte es auch, daß Philipp Schwertzel Gelegenheit zur Verantwortung gab, wenn der Landgraf sich allerdings auch nicht zu seiner Restitution verstehen konnte (ebenda I, 543 ff.).

In diesen ersten Jahren wurde dem neuen Landkomtur auch die Aufgabe gestellt, mit der benachbarten Stadt Marburg einen neuen modus vivendi zu finden.

Allenthalben waren die in und bei den Städten verstreuten Ordenshäuser der Ballei gegen Ende des Mittelalters in Streitigkeiten mit den Städten geraten, da die Zünfte ihre Privilegien auch dem Orden gegenüber geltend zu machen suchten. So hatte 1490 der Rat zu Erfurt bei Dietrich von Kleen sich beschwert, daß der dortige Pfarrer der dem deutschen Orden inkorporierten Pfarrei von St. Nikolaus die Bürger mit Mälzen, Brauen und Schenken schädige (Urkunde, Ausfert. Perg. Marburg, D. O. Arch.). Aehnlichen Streitigkeiten hatte der Schiedsspruch des Grafen Philipp von Nassau 1489 in Wetzlar ein Ende gemacht (Urkunde, Ausfert. Perg. ebenda). Anderswo, wie in Griefstedt 1507 und 1508, waren

aus der Gemenglage des Ordensbesitzes mit Notwendigkeit Irrungen wegen der Weidegerechtigkeit auf der Allmende und der Wegebaupflicht hervorgegangen (Urkunden Ausfert. Perg. ebenda). Für Marburg war das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Orden nach vorangegangenen Zusammenstößen neu bestimmt worden durch den Schiedsspruch der vom Erzbischof Hermann von Köln, als dem Vormund des Landgrafen Wilhelm, und dem Deutschmeister Reinhard von Neipperg eingesetzten Räte. Beide Parteien erkannten am 6. April 1486 diesen Schiedsspruch an und stellten einander darüber ihre Reverse aus (BN. 214 a). Im allgemeinen ging der Orden aus diesen Streitigkeiten als Sieger hervor. Die Erhebung des Wegegeldes für die nach und vom deutschen Hause geführten Dinge wurde für unstatthaft erklärt und auch die Freiheit des Hauses von städtischen Getreideausfuhrverboten ausgesprochen. Nach einem unbedeutenderen Konflikte mit den Marburger Fleischhauern, der 1516 das Marburger Hofgericht beschäftigte (BN. 211 a), stieß dann der Orden in bemerkenswerter Weise wieder im Jahre 1525 mit der Stadt zusammen.

Damals richtete die Stadt Marburg eine aus acht Artikeln bestehende Beschwerdeschrift an den Landgrafen, die, in ihrem Geiste der gleichzeitigen bäuerlichen Bewegung verwandt und wie diese notwendig religiös gefärbt, zu den Vorboten der Reformation in Marburg gerechnet werden muß. Ich drucke deshalb das, soviel ich sehe, bis jetzt unbekannte Schriftstück am Schlusse der Abhandlung in seinem vollen Wortlaute ab. Es führt Beschwerde über die Erhebung der alten Rentensätze trotz der Entwertung der Münze, über die Exemtion der Marburger geistlichen Stifter und ihrer Besitzungen vom Geschoß und anderen bürgerlichen Lasten, beantragt die Abschaffung der frommen Stiftungen und die Verwendung ihrer Einkünfte nach dem Gutdünken des Landgrafen und klagt über die allzu große Zahl der geistlichen Personen in Marburg. Auch die Freiheit des von den Marburger Geistlichen ausgeschenkten oder selbst getrunkenen Weins von dem von den Bürgern zu entrichtenden Ungelde dünkte diesen eine Ungerechtigkeit. Der Landgraf solle den Geistlichen entweder das Schenken verbieten oder auch von ihnen wie von den Bürgern Ungeld erheben. Von den Einkünften der Bruderschaften und der Kaland- oder Begräbnisbünde sollte eine Kasse zur Unterstützung der

Hausarmen gegründet und der Rest zu allgemeinen städtischen Zwecken verwandt werden. Gegen die deutschen Herren führten die Marburger nicht nur Beschwerde über Schädigung der Stadtweide durch die von Ockershausen, Wehrda und Marbach darauf getriebenen Schafe, Kühe und Schweine, sondern auch noch über die schlechte, dem Stiftungszwecke widersprechende Verwaltung des Spitals im deutschen Hause. Viele Betten seien darin für arme Leute gestiftet, die deutschen Herren aber nähmen keine armen Leute um Gottes willen auf, sondern nur wenige die „große Nahrung" mitbrächten. Der Landgraf zögerte nicht, diese Marburger Gravamina dem Landkomtur zu Marburg zuzuschicken. Die Antwort, welche dieser auf die Artikel gab, liegt bereits gedruckt vor (BN. 54), allerdings nicht im vollen Wortlaute. Wegen der Münze unterwarf sich der Komtur einer zu erlassenden allgemeinen Verordnung, und wegen der Weidegerechtigkeit berief er sich auf das alte unwidersprochen gebliebene Herkommen. Die Vorwürfe wegen des Hospitals, die in der letzten Zeit öfter gefallen wären, erklärte er für unberechtigt. Die Stiftung des Hospitals im Sinne der Marburger, würde sich nie beweisen lassen, und die große Zahl der dort unbenutzt dastehenden Betten rühre von den Zeiten her, da sie wegen der großen Zahl der Pilger für die auf der Pilgerschaft oder sonst plötzlich erkrankten Leute gestiftet worden seien. Wie wir sehen, konnte also damals, wohl weil neue Kultusformen und Wallfahrtsstätten die Gläubigen anzogen, von nennenswerten Wallfahrten zum Grabe der hl. Elisabeth nicht mehr gesprochen werden. Den vielfachen Säkularisationswünschen der Marburger trat der Landkomtur mit dem Hinweis entgegen, daß darin den gerade zum [Augsburger?] Reichstage berufenen Fürsten und Ständen des Reiches samt dem Kaiser allein das Recht der Entscheidung zustehe. In der Tat sollte Philipp selbst, der hier noch als unparteiischer Schiedsrichter zwischen dem Alten und dem Neuen steht, wenige Jahre später für Hessen diese Fragen zu lösen berufen sein. In den materiellen Fragen, deren tiefgehende Bedeutung für die Stadt so recht aus ihren Ratsprotokollen dieser Zeit (1523—25 passim Staatsarchiv Marburg) erhellt, war es schon einmal gelegentlich des Erlasses der neuen Ratsordnung für Marburg vom 6. Juli 1523 (Druck in der Sammlung Fürstl. Hess. Landesordnungen, 1. Teil, Kassel [1766], S. 38 ff.) durch

die Vermittlung des Landgrafen Philipp zu einem Ausgleich gekommen. Der Landkomtur Daniel von Lehrbach verzichtete damals für die Zeit von Bartholomaei bis Ostern auf das Recht des Weinschanks und auch für den Rest des Jahres versprach er nicht mehr als 26 Fuder und das Maß stets einen Heller teurer, als der Ortspreis betrüge, auszuschenken (Revers von 1523, Sept. 4. im D. O. Arch. Marburg, gedruckt HDU. 90). Auf seinen Anteil an der Marburger Allmende scheint der Orden dagegen 1523, wie aus späteren Beschwerden hervorgeht (vgl. Marb. Ratsprotokoll von 1525 Juni 8), nicht verzichtet zu haben. Wirkungslos sind die Marburger Gravamina nicht geblieben, manchen werden wir auch später noch begegnen. Vor allem machte sich aber in den folgenden Jahren eine immer wachsende Unlust zur Entrichtung der Zinsen an den Orden bemerkbar. Das Archiv des Ordens ist reich an Entscheidungen des Marburger Stadtgerichts aus dieser Zeit über rückständige Zinsen.

Von größerer Bedeutung, wie diese vorübergehenden nur mittelbar allgemeineres Interesse bietenden lokalen Streitigkeiten, sind die Wandlungen der Ballei unter Daniel von Lehrbach im ganzen. Ueber die ersten Jahre sind wir nur schlecht unterrichtet. So können wir nur aus einer aus den Vorverhandlungen zum Vertrag von Oudenarde herrührenden Aufstellung den Schaden ermessen, den die Ballei in der Fehde Hessens mit Sikkingen erlitt und der hier auf 2000 Gulden berechnet wird. Trotz der Grenzstreitigkeiten, in die der Orden 1521 mit dem Kammerschreiber Ludwig Lersner zu Marburg geriet (vgl. HDU. 89, BN. 250), blieb das Verhältnis des Landgrafen Philipp zum Orden ungetrübt, wofür auch die Zollbefreiungsurkunde vom 7. April 1523 (D. O. Arch. Marburg; Abschriften im H. Arch. ebenda Kopialbuch J, 1, f. 124 und 260; gedruckt SF. 34), zum Beweise dienen darf.[1]) Jährlich sollte der Orden 52 Fuder zollfrei in sein Haus führen dürfen. Es war der letzte Gnadenbeweis, den die deutschen Herrn von Philipp empfingen.

Noch stand Philipp durchaus auf dem Boden des alten Glaubens, ohne innere Teilnahme hat er zu Worms 1521 Luther sein Bekenntnis ablegen hören und nach der

---

[1]) Daniel von Lehrbach soll für dieses Privileg dem Landgrafen Philipp 2000 Gulden gegeben haben. Siehe unten S. 114 Anm. 3.

Rückkehr von Worms zog auf seine Anordnung am Bonifaziustage in altgewohnter Weise die feierliche Sakramentsprozession von Bürgermeister, Rat, Zünften und der Gemeinde geleitet aus der Stadt Marburg hinab ins deutsche Haus zum Grabe der hl. Elisabeth (W. Kolbe, Die Einführung der Reformation in Marburg, Marburg 1871, S. 34), in dessen Nähe sein Vater ruhte und wo auch seine Mutter Anna von Mecklenburg ihrem einst so lebenslustigen Herzen schon seine Ruhestätte bestimmt hatte.

Auch die Jahrhunderte alte enge Verbindung der Ballei Hessen mit dem preußischen Ordenslande im fernen Osten lebt noch einmal vor unseren Augen auf: Am 7. August 1524 erlegte Daniel von Lehrbach dem Komtur zu Frankfurt Walter von Kronberg 9333 Gulden 9 Albus als seinen Anteil an der dem Hochmeister gegen Polen vom Orden gewährten Hülfe von 70000 Gulden (Quittung, Ausfertigung, Papier im D. O. Arch. Marburg).

Das folgende Jahr 1525, das dem Orden den Uebertritt des Hochmeisters zur Reformation brachte, sollte auch in Hessen die Wendung vom alten zum neuen Bekenntnis bringen. Der erste offene Schritt Philipps zur Einführung der Reformation erfolgte gerade in dem Schreiben vom 13. März 1525 an den Landkomtur, in dem er diesem mitteilte, daß er den Prädikanten Johannes de Campis nach Marburg abgefertigt habe, um dort an allen Sonn- und Festtagen in der Pfarrkirche zu predigen und „dem Volk das Wort Gottes und das heilige Evangelium lauter und rein fürzugeben“ und es „christlich zu unterweisen“. Der Landgraf sprach zugleich die Erwartung aus, daß Daniel von Lehrbach, der ja Patron der Pfarrkirche war, das nicht hindern werde. Johannes de Campis, meist einfach Campis genannt, war Lesemeister im Karmeliterkloster zu Kassel gewesen und 1509 zu Wittenberg Baccalaureus biblicus geworden (Kolbe a. a. O. S. 37). Er gehörte zu den ersten Anhängern der Reformation in Hessen. Er gehörte auch zu den Geistlichen, deren Gutachten Philipp vor dem Reichstage zu Augsburg von 1530 einfordern ließ (vgl. Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 256 und 259). Die Wirksamkeit des Campis dauerte jedoch nicht lange, denn im selben Jahre erscheint er wieder in Kassel (Kolbe a. a. O.). Daniel von Lehrbach hat jedenfalls von Anfang an der Reformation scharf gegenüber gestanden. Aus einem Briefe,

den der Abt Dietmar des größten hessischen Stifts Haina am 7. Oktober 1525 an Lehrbach richtete und den ich seines interessanten Inhalts wegen am Schlusse abdrucke, geht hervor, daß die hessischen Prälaten in Zusammenkünften und Verhandlungen gegen die eingetretenen Neuerungen zusammenstanden. Der Kellner von Haina und Georg Nusspicker hatten dem Abt ein „furhaben" des Landkomturs „zu aller beschwerten besonderlichen dieser arten geistlichkeit urbar nutz und erretunge" vorgetragen und ihn zu einer Zusammenkunft mit diesem beschieden. Wie es scheint, beabsichtigten die hessischen Klöster unter Führung des Landkomturs eine gemeinsame Supplik an Philipp gegen die Neuerungen zu richten. Wir wissen ja, wie kurz vorher der Franziskanerguardian Nikolaus Ferber und die Mutter des Landgrafen Anna von Mecklenburg ihren Einfluß bei dem jungen Philipp für das alte Bekenntnis eingesetzt hatten (Rommel, III, S. 318 ff.). Am 3. Juni des nächsten Jahres 1526 zog die letzte Prozession in Marburg um den Hain zum Grabe der hl. Elisabeth (Kolbe a. a. O. S. 39).

Ehe ich auf die ungeheure Bedeutung der Einführung der Reformation in Hessen für die Ballei näher eingehe, erübrigt es noch einen Blick auf die Wirren des Bauernkrieges zu werfen, die auch an den hessischen Besitzungen des Ordens nicht spurlos vorübergingen. Zwar blieben die meisten seiner Besitzungen, durch den starken Arm des Landgrafen geschützt, ohne Schaden, nur eines seiner Häuser, Griefstedt in Thüringen, war dem Ansturm der Bauernbewegung schutzlos preisgegeben. Am Sonntage nach Quirinus, also am 7. Mai 1525 fielen die Bewohner von Kindelbrück in die Kommende ein, ließen sich die vorgefundenen Vorräte schmecken und plünderten dann das Haus völlig aus, wie sie später zu ihrer Entschuldigung sagten, um nicht fremdem Volk es in die Hände fallen zu lassen. Doch die Reue folgte der Tat unmittelbar auf dem Fuße. Die Ungnade des Herzogs Georg von Sachsen fürchtend, wandte sich der Rat von Kindelbrück schon am 15. Mai 1525 in einer Supplik an den Landgrafen Philipp (Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 200) und bat ihn um Fürbitte. Sogar der Priester der Kommende Ludwig Heppeler von Weiffenbach hatte gemeinsame Sache mit den Plünderern gemacht. Nachdem die Wogen der aufständischen Bewegung sich verlaufen, ließ ihn der entschlossene Komtur von

Griefstedt Wolfgang Schutzbar genannt Milchling verhaften und bei der Unmöglichkeit, in der ausgeplünderten Kommende noch einen verschließbaren Raum zu finden, nach Langensalza in die Haft des Herzogs Georg von Sachsen bringen. Ihm wie den Kindelbrückern wurde der Prozeß gemacht, die Plünderer zur Entschädigung verurteilt und der Priester, nachdem er Urfehde geschworen (D. O. Arch. Marburg, Ausfert. Papier), am 24. Juli 1526 wieder freigelassen. Bemerkenswert für die Verwaltung des Ordens ist die Tatsache, daß seine eigenen bäuerlichen Hintersassen sich an der Plünderung der Kommende nicht beteiligten. [1])

Die ungeheuren Kosten, welche dem Landgrafen Philipp durch die energische Bekämpfung der Bauernbewegung erwachsen waren (Vgl. Rommel III, Anm. S. 220), sollte auch Daniel von Lehrbach und seine Ballei mittragen helfen: 150 Mark Silber verlangte der Landgraf. Die finanzielle Bedrängnis des Ordens war groß. Wir sahen oben schon, welche Summen im letzten Jahre noch nach Preußen gewandert waren. Dazu drängte der Deutschmeister fortgesetzt auf eine Zusteuer von 3000 Gulden zur Befriedigung der preußischen Söldner, welche ihm Daniel von Lehrbach 1521 auf dem Reichstage zu Worms versprochen haben sollte. [2]) In seiner Erwiderung auf die Aufforderung des Landgrafen zur Zahlung der Umlage vom 29. Juli 1525 wies Lehrbach auf diese Notlage der Ballei hin und erinnerte an die 2000 Gulden, die er noch vor kurzer Zeit freiwillig dem Landgrafen gegeben. [3]) Er habe auch gehört, daß die Bundesanlage nur eine Anleihe sei und glaube auch nicht, daß der Anteil des Landgrafen daran so groß sei, wie er schreibe. Er bat ihn deshalb, von seiner Forderung abzustehen, wolle er das nicht, so biete er ihm die Schlüssel an zu allem, was im Hause sei, damit nach seinem Gefallen zu handeln (BN. 51). Der

---

[1]) Vgl. zu diesen Ereignissen J. G. L. Anderson, Geschichte der deutschen Ordens-Commende Griefstedt, Erfurt 1866, S. 80 ff., wo die Plünderung irrtümlich in den Juni verlegt wird.

[2]) Schreiben des Deutschm. an Daniel v. L. vom 27. April 1526, Ausfert. D. O. Arch. Marburg.

[3]) Diese Bemerkung kann sich nur auf die 2000 Gulden beziehen, welche Lehrbach nach einem Briefe des Joachim Augustin von Berlepsch, Vogts im deutschen Hause bei Marburg, an den Statthalter Siegmund von Boineburg zu Kassel vom 3. Juni 1542 (D. O. Arch. Marburg, Konzept) für die Verleihung des Zollprivilegs vom 7. April 1523 gezahlt haben soll.

Landkomtur wird nicht gedacht haben, daß Philipp so bald ihn beim Worte nehmen würde. Seitdem ist Philipp eifersüchtig darauf bedacht gewesen, die Ballei mehr und mehr dem Wohl und den Zwecken seines Territoriums nutzbar zu machen und eine Verwendung ihrer Mittel für allgemeine Zwecke des Ordens möglichst zu hindern. Schon in dem Mahnschreiben des Deutschmeisters an Lehrbach vom 27. April 1526 wegen der versprochenen 3000 Gulden (siehe die vor. Seite) sprach der Deutschmeister von Gerüchten, als ob eigentlich der Landgraf das Hindernis für die Zahlung des Geldes sei. Doch hinderte das den Landkomtur nicht, gemäß den von ihm persönlich auf dem Ordenskapitel zu Rothenburg ob der Tauber im Oktober desselben Jahres mitgefaßten Beschlüssen (Voigt II, 27 ff.), 6 Reiter der Ballei mit den Kontingenten der übrigen Ordenshäuser gegen die Türken zu schicken. Es galt durch kräftige Unterstützung der kaiserlichen Politik dem Orden die kaiserliche Gnade zu erwerben und dadurch nach dem Uebertritt des Hochmeisters zur Reformation weitere Schäden zu verhüten und das Verlorene möglichst wieder zu gewinnen (vgl. Voigt II, 22 ff.). Auch an dem Ordenskapitel zu Mergentheim zu Ende des Jahres nahm Lehrbach teil (Trappeneirechnung 1526/27, D. O. Archiv Marburg).

Die Ballei Hessen ging um diese Zeit einer ernsten Krisis entgegen. Wir sahen oben schon, wie Landgraf Philipp, nachdem er selbst der Reformation sich zugewandt hatte, durch die Absendung des Prädikanten Johannes a Campis einen ersten Versuch machte, die neue Lehre in der dem Patronat des deutschen Ordens unterstehenden Pfarrkirche zu Marburg einzuführen. Wie es scheint, blieb dieser erste Versuch ohne Erfolg. Campis ist noch im selben Jahr wieder in Kassel. Auf der breiten Basis der Neuordnung des ganzen Kirchenwesens in Hessen nahm Philipp den Versuch wieder auf. Den Abschied des Reichstags zu Speyer von 1526, in der Frage der Religion solle es jeder vorläufig so halten, wie er es „gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten hoffe und vertraue“, deutete Philipp wie die andern evangelischen Fürsten im Sinne eines Reformationsrechtes und berief deshalb auf den 20. Oktober desselben Jahres die Stände seines Landes zu einem Landtage in die Hauptkirche zu Homberg, um mit ihnen zusammen für Hessen die kirchliche Frage zu lösen (vgl. Rommel III, 330 ff.). Unter

den Prälaten erschien dort auch Daniel v. Lehrbach, ohne jedoch in den Verhandlungen besonders hervorzutreten. Aus seinem Briefwechsel mit dem Abt von Haina ist uns indessen schon zur Genüge seine altgläubige Gesinnung bekannt. Doch der Widerstand seiner Gesinnungsgenossen, insbesondere aus dem Prälatenstande, vermochte den Gang der Dinge nicht aufzuhalten, die Einführung der Reformation wurde beschlossen und eine neue Kirchenordnung vorbereitet. Philipp mag gehofft haben, auch noch die widerstrebenden Prälaten für den neuen Glauben gewinnen zu können und berief deshalb vergebens noch einmal die vornehmsten der Klosterobern auf den 23. Januar 1527 zu einer Versammlung nach Marburg (Rommel, III, 336). Wir wissen nicht, ob der Landkomtur auch an dieser wenig bekannten Versammlung teilnahm.

Noch immer bestand ein freundnachbarliches Verhältnis zwischen der hessischen Regierung und dem Orden. Die Trabanten des Statthalters erhielten ihr Neujahrsgeschenk (Trappeneirechnung 1527/28, D. O. Arch. Marburg), Georg Nusspicker (ebenda) und Johann von Sachsen (Trappeneirechnung 1526/27, D. O. Arch. Marburg) Geschenke zu ihrer Hochzeit. Im Sommer 1527 beherbergte das deutsche Haus in Marburg lange einen großen Teil der vornehmen Gäste, welche der Landgraf aus Anlaß der Kindtaufe seiner am 31. Mai 1527 geborenen ältesten Tochter Agnes um sich versammelt hatte und denen zu Ehren er „Rennen und Stechen" veranstalten ließ (ebenda).

III.

Die Reformierung der Pfarre Marburg und der Versuch zur Säkularisation der Ballei durch die Mitverwaltung Wilhelms von Hessen, Freiherrn zur Landsburg.

Die erste Folge der Homberger Beschlüsse war die von Philipp angeordnete Kirchenvisitation. Sie fand nach seiner Aussage [1]) „die Pfarren des Ordens mit christloesen ungeschickten und leichtvertigen, di dem armen das ware und recht gotteswort verhilten und zu bosem exempel

[1]) In seiner Instruktion für seinen Rat Wilhelm von Staffel zum Tag des Schwäbischen Bundes am 25. November 1527 in Donauwörth, Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv des Ldgr. Philipp Nr. 152.

waren, besezt". Er schritt deshalb zu ihrer Besetzung mit Prädikanten des neuen Bekenntnisses. In das Pfarrhaus zu Marburg setzte er am 28. Mai 1527 den Mag. Adam Kraft von Fulda, der bald durch den Mag. Johann Rosenweber ersetzt wurde, und den ehemaligen Antonitermönch des Klosters Frauenburg in Ostpreußen, den aus Preußen vertriebenen Dr. theol. Joh. Amandus.[1]) Sie dürften ungefähr zur selben Zeit die Verwaltung der Pfarre übernommen haben, als Philipp sich anschickte, die Säkularisation der Ballei Hessen in derselben ruhigen Art einzuleiten, wie bei den anderen Klöstern des Landes. Am 4. Juli 1527 ließ er dem Landkomtur nämlich ansagen, er werde einen Prokurator in das deutsche Haus schicken, der die Ordensherrn zwar in ihrer Verwaltung lassen, aber doch alles überwachen und mitberaten solle. Ferner solle Lehrbach dem Landgrafen die Register der Pfarre abliefern, und falls die Pfarre weniger als 100 Gulden Einkünfte habe, das daran Fehlende aus der Ordenskasse zuschießen.[2]) Daniel von Lehrbach beeilte sich, wie es scheint persönlich, dem Deutschmeister die hessischen Forderungen vorzulegen. Darauf ersuchte dieser am 11. Juli[3]) Philipp, den Orden im Genusse seiner Reichsunmittelbarkeit, für die sein Vornehmen eine „unerhörte Neuerung" bedeute, nicht zu stören und die Bestellung der Ordenspfarre wieder rückgängig zu machen.

Der Landgraf war indessen keineswegs gewillt, so leicht von seinem Plane abzustehen. Er gab seinem Kanzler Feige selbst und Otto Hund, Amtmann zu Schönstein und Beisitzer des Hofgerichts zu Marburg, laut ihrer Instruktion (HDU. 122) den Auftrag, Wilhelm von Hessen, Freiherrn zur Landsburg als seinem Verwalter in das deutsche Haus zu Marburg einzuführen. Weil die Ballei nicht gut verwaltet werde und insbesondere große Summen verschickt worden seien, solle der landgräfliche Verwalter zur Verhütung weiterer Verschleuderung der Ordensgüter neben dem Komtur Einnahme und Ausgabe

---

[1]) W. Bücking, Geschichte und Beschreibung der lutherischen Pfarrkirche in Marburg, Marburg 1899, *im übrigen verweise ich auf meine Darstellung in diesem Bande der Zeitschrift:* „*Die ersten Marburger Prädikanten*".

[2]) EU. 104. Hier heißt es fälschlich Donnerstag nach Ulrici seien diese Eröffnungen gemacht worden. Da das Schreiben des Deutschmeisters aber selbst schon vom 11. Juli datiert ist, kann nur Donnerstag Ulrici = Juli 4 zu lesen sein.

[3]) Ebenda.

überwachen, und am Ende des Jahres sollten beide gemeinsam Rechenschaft ablegen. Damit der Landkomtur hinter dem Rücken des Verwalters nichts verpfände, sollten alle Siegel und Petschafte, alle Verschreibungen und Briefe in einen Kasten gelegt werden, zu dem beide einen Schlüssel haben sollten. Der Verwalter sollte ferner die Einbringung der Zinsgefälle der Ballei im Namen des Landgrafen unterstützen. Die landgräflichen Kommissare Feige und Hund hatten weiterhin den Auftrag, den Ordensherrn, die ihren geistlichen Stand verlassen wollten oder ihn schon verlassen hätten, eine Abfindung anzubieten. Für den Fall aber, daß der Landkomtur sich weigern würde, den Anordnungen Philipps Folge zu leisten, hatten die Kommissare den Befehl, zu ihrer Durchführung den Schultheißen und Rentmeister von Marburg heranzuziehen.

Am 7. September 1527, nachmittags um 3 Uhr, erschienen die landgräflichen Kommissare in Begleitung Wilhelms Freiherrn zur Landsburg und Jakobs von Taubenheim im Gemache des Landkomturs, verlasen ihm und den versammelten deutschen Herren ihre Instruktion, und Feige erläuterte sie. Darauf traten sie für kurze Zeit ab, um dem Landkomtur Gelegenheit zu einer Besprechung mit seinen Ordensbrüdern zu geben. Seine Antwort war durchaus verneinend. Als Amtmann des Deutschmeisters nach Marburg gesetzt, könne er ebenso wenig einen Mitverwalter annehmen, als die Räte sich erlauben würden, noch einen Statthalter zu dem jetzigen auf das Schloß zu Marburg zu setzen. Darauf protestierte er gegen das Vorgehen des Landgrafen, erbot sich zu rechtlichem Austrag des Streites vor dem Kaiser, dem Reichsregiment, dem Reichskammergericht oder dem Schwäbischen Bunde und ließ über seinen Protest und die ganzen Vorgänge durch den Notar Martin Scheffer ein Notariatsinstrument ausfertigen (HDU. 124). Dabei scheint es vorläufig sein Bewenden gehabt zu haben, Gewalt anzuwenden mögen die Kommissare bei der heftigen Natur Lehrbachs für unratsam gehalten haben. Unmittelbar darauf suchte dieser den Landgrafen Philipp auf dem Habichtswald (HDU. 123) auf und bat ihn dringend, ihn in seinen alten Tagen, nachdem er dem Orden so lange treu vorgestanden, mit diesen Neuerungen zu verschonen. Philipp bemühte sich damals dem Landkomtur begreiflich zu machen, daß er nicht daran denke, ihm die Ordensgüter zu entreißen. Doch

traute wohl der Komtur diesen Worten nicht recht. Um persönlich weiterem Drängen zu entgehen, verließ Lehrbach schon am 19. September das Haus Marburg und hielt sich nun vorzugsweise in den deutschen Häusern zu Friedberg und Wetzlar auf (Trappeneirechnung von 1527/28 im D. O. Arch. Marburg). Bis zum 9. Oktober war noch nichts geschehen, den Mitverwalter einzulassen. Philipp wiederholte deshalb an diesem Tage seine Forderung, Wilhelm Freiherrn zur Landsburg Schlüssel und Register zuzustellen und den verlangten Anteil an der Verwaltung der Ballei einzuräumen. In einem Zettel zu diesem Schreiben erhob er ferner heftig Beschwerde darüber, daß der Komtur, wie ihm berichtet worden sei, vor kurzem etwas außer Landes habe führen lassen und ersuchte ihn mit allem Ernst, es wieder zur Stelle zu schaffen [1]). Das Schreiben wurde lange zurückgehalten und erst am 23. Oktober überliefert. Lehrbach war unterdessen nach seiner Unterredung mit Philipp zum Deutschmeister geritten (vgl. die Trappeneirechnung 1526/27 im D. O. Arch. Marburg), um sich Instruktionen zu holen. Er kehrte mit der Anweisung zurück, seinem Orden und dem Hause Marburg nichts an seinen Rechten zu vergeben und deshalb den Mitverwalter nicht anzunehmen. Auf das Schreiben vom 9. Oktober teilte er das am 26. Oktober dem Landgrafen mit (Konzept im D. O. Arch. Marburg, gedruckt HDU. 123).

Dieser scheint die Antwort gar nicht mehr abgewartet zu haben, denn schon am 28. Oktober führte sein Vertreter Wilhelm von Hessen, Freiherr zur Landsburg, seinen Auftrag aus, brachte die Register, Urkunden und Kostbarkeiten in seinen Besitz, ließ sie unter Schloß und Riegel legen und beaufsichtigte fortan als „Prokurator" die Verwaltung des Hauses (vgl. passim die Einträge in die Trappeneirechnung 1527/28 im D. O. Arch. Marburg). Mit einigen Berittenen und großem Gesinde zog er, wie der Trappierer schreibt, in das Haus ein. Unterdessen war der alte, gebrechliche Komtur unermüdlich bedacht, die Freunde des Ordens zum Schutze seiner, wie er klar durchschaute, in ihrer ganzen Existenz bedrohten Ballei aufzurufen. [2]) Denn im Grunde gedachte Philipp zwischen

---

[1]) D. O. Arch. Marburg, Ausfert. präsentiert Okt. 23. Vermerk „und ist vierzehen tag unuberlibbert verhalten worden". Das Hauptschreiben gedruckt HDU. 88.

[2]) l. c.

den deutschen Herren und den übrigen klösterlichen Niederlassungen in seinem Lande keinen Unterschied zu machen. Das geht ja auch zur Genüge aus der den Herren am 7. September von Feige und Hund angebotenen Abfindung hervor. Freilich war er bei der straffen Zentralisation des Ordens, bei der reichsunmittelbaren Stellung des Deutschmeisters und bei der großen Zahl mächtiger Freunde des Ordens auf Widerstand gefaßt.

Den ersten Gegenstoß erwartete er auf dem zum 25. November 1527 ausgeschriebenen Tage des Schwäbischen Bundes in Donauwörth. Denn seit dem Augsburger Tage von 1524 war der Deutschmeister Mitglied des Bundes. [1])

Der Landgraf versäumte daher nicht, für den nach Donauwörth abgefertigten hessischen Bundesbevollmächtigten und Amtmann zu Diez Wilhelm von Staffel eine Instruktion für den möglichen Fall ausarbeiten zu lassen, daß der Deutschmeister eine Beschwerde vorbringen würde. Indessen erfüllte sich die hessische Erwartung nicht, die Instruktion (im Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv d. Ldgr. Philipp Nr. 152) blieb unbenutzt. Auch für den folgenden Bundestag sollte Wilhelm von Staffel, wie seine ihm am 15. Januar 1528 erteilte Instruktion (ebendort Nr. 156) besagte, sich an diese Rechtfertigung halten, wenn Hessen vom Deutschmeister angegriffen würde. Doch auch dieses Mal wurde er nicht dazu genötigt. Wenn die Instruktion also auch tatsächlich unbenutzt blieb, so ist es doch von Interesse, ihren Gedankengang uns zu vergegenwärtigen. Die Einsetzung des Vogts rechtfertigte Philipp damit, daß die deutschen Herren die Güter des Hauses verzettelt und so jüngst noch hinter seinem Rücken 10 000 Gulden, „wilchs doch in seiner furstlichen gnaden landen von derselben armen unterdanen erschepft were und pillich widder darin angelegt werden sollte“, ins Ausland geführt hätten. Um weiterer Verschleuderung der Güter, die seine Vorfahren „mit schwerer arbeit“ erworben hätten, vorzubeugen, hätte er deshalb den Verwalter eingesetzt. Sollte der Orden über die Besetzung der Pfarren Beschwerde führen, dann sollte Staffel darauf hinweisen, daß der Landgraf auf vielfältigen Bericht seiner Untertanen, wie die Pfarren „mit

---

[1]) Vgl. die hessischen Akten über diesen Tag i. Staatsarchiv Marburg: Politisches Archiv Philipps des Großmütigen, Nr. 136, 137.

christloesen, ungeschickten und leichtvertigen, die dem armen das ware und recht gotteswort verhielten und zu bosem exempel weren", besetzt seien, die Pfarren durch seine Gelehrten habe visitieren lassen. Als diese die Berichte bestätigt gefunden hätten, habe der Landgraf die ungeschickten Pfarrer entsetzt und um „emporunge und weitherunge" zu verhüten, „ander erbare, geforchtige und gelerte personen, di dem gemeinen man und unverstendigen leyen recht vorstunden" zu Pfarrern bestellt. Wir erfahren aus der Instruktion auch noch, was wir sonst nur ungenau wissen, daß der Landgraf bereits damals die deutschen Herren, wie die übrigen Prälaten des Landes, zu einer Beisteuer für die neuerrichtete Universität herangezogen hatte. Würde der Deutschmeister darüber klagen, so sollte Wilhelm von Staffel darauf hinweisen, wie gering der Beitrag sei, daß er gutwillig gegeben mindestens ebensoviel wiege wie ein Almosen, daß der Zweck ihnen lobenswert erscheinen müßte, „sover inen anderst eher und erbarigkeit geliebte", und daß ja auch andere weniger vermögende Prälaten des Landes ihn bezahlten. Grundsätzlich aber sollte Staffel den Bundestag als unzuständig für die Klagen des Deutschmeisters erklären, da Philipp den Komtur und die von seinen Vorfahren gestiftete Kommende nicht als reichsunmittelbar, sondern als zu ihm im Untertanenverhältnis stehend und dem Schwäbischen Bund nur mittelbar zugehörig betrachten könne. Deshalb bäte der Landgraf die Bundesversammlung um Abweisung der Klagen. Der auf praktische innere Politik gerichtete Sinn Philipps spricht aus dieser Instruktion.

Wenn die Gegenpartei nun auch darauf verzichtet hatte, dem Schwäbischen Bunde seine Klagen vorzutragen, so war sie doch nicht müßig geblieben. Es war ihr gelungen, den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz für ihre Sache zu interessieren. Ende November oder Anfang Dezember [1]) sandte dieser seinen Marschall Wilhelm von Habern zusammen mit dem Gesandten des Deutschmeisters, dem Oberstmarschall und Komtur in Oettingen [2]) Georg

[1]) Das Quellenmaterial ist ausnahmslos nicht datiert, doch ergeben sich als Grenzen, Martini 1527 als terminus post quem, aus den Einträgen in der Trappeneirechnung 1527/28 (D. O. Arch. Marburg), 1527, Dez. 29 als terminus ante quem, da an diesem Tage Kurfürst Ludwig bereits dem Landgrafen von dem bevorstehenden Tage in Heidelberg schreibt.

[2]) Die Trappeneirechnung 1527/28 (l. c.) kennt nur einen „Komtur von Öttingen", der indessen mit dem Oberstmarschall Georg von Eltz identisch sein muß.

von Eltz nach Kassel, um für den Orden einzutreten. Wir wissen nun wohl von dem Weck und dem Wein, den die Gesandtschaft im deutschen Hause zu Marburg verzehrte, aber von den Kasseler Verhandlungen ist uns nur weniges bekannt. Eltz hatte die Instruktion (gedruckt im HDU. 125), dem Landgrafen die alten Privilegien des Ordens, den letzten Reichstagsabschied und des Kaisers Schutz vorzuführen und ihn zu bitten, doch freiwillig den Prokurator zurückzuziehen, damit man nicht genötigt würde „die geburlichen und notdurftigen wege“ zu suchen: das heißt den Weg rechtlicher Klage zu beschreiten. Doch diese Aussicht hätte den Landgrafen wohl kaum bewogen, in Verhandlungen einzutreten, wenn nicht der Kurfürst, den Philipp in den Verhandlungen über die Restitution des Herzogs Ulrich von Württemberg als Vermittler hatte schätzen lernen, auch für den Orden seine Stimme erhoben hätte. [1]) So ließ sich denn, wie es scheint, Philipp bestimmen, einen Vergleichstag vor dem Kurfürsten für den 21. Januar 1528 zu Heidelberg anzunehmen und versprach, seine Räte dazu zu entsenden. [2]) Der Deutschmeister sandte seine Räte auf 16 Pferden dorthin, und der Landkomtur zog selbst auf 13 Pferden mit Freunden, die er dazu gebeten, nach Heidelberg. Unter den Räten des Deutschmeisters befand sich auch wiederum der Komtur von Oettingen Georg von Eltz (nach Einträgen in der Trappeneirechnung 1527/28, D. O. Arch. Marburg). Was auf dem Tage verhandelt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis, doch wurde der vom Orden erstrebte Ausgleich nicht erreicht.

Der Landkomtur Daniel von Lehrbach begab sich deshalb nach Horneck zum Deutschmeister (ebenda). Hierhin berief der Deutschmeister auch eine Anzahl seiner Gebietiger auf den 19. Februar zu einer Besprechung. Lehrbach erstattete den Versammelten Bericht über den bisherigen Verlauf des Konfliktes und soll von mehreren der Anwesenden unterstützt den Vorschlag gemacht haben, dem Landgrafen mit Gewalt entgegenzutreten. Doch auf den Rat des Deutschmeisters Walter von Kronberg wurde

---

[1]) Landgraf an den Kurfürsten (Konzept o. D., Staatsarchiv Marburg) „das ich e. l. zu gefällen thu, das ich sonst keinswegs het engehen wullen“.

[2]) Alles nach einem Schreiben des Kurfürsten an den Landgrafen d. d. 1527, „uff sontag nach dem cristag“, Heidelberg, Ausf. im Staatsarchiv Marburg.

beschlossen, daß er sich erst zum Kurfürsten von der Pfalz begeben und diesen um Vermittlung ersuchen solle. Dann erst wolle man die Sache vor das Reichskammergericht nach Speyer bringen und dort ein Mandat gegen den Landgrafen auswirken. [1]) Sehr wahrscheinlich ist indessen dieser Beschluß nie in die Wirklichkeit umgesetzt worden.

Direkte Verhandlungen mit dem Landgrafen sollten zum Ziele führen. Am Tage vor Ostern, am 11. April 1528 war Lehrbach selbst beim Landgrafen in Kassel wegen des Prokurators. Dieser selbst verließ in der gleichen Woche, der Palmwoche, das deutsche Haus. Damals oder etwas später muß jenes Abkommen zwischen dem Landgrafen und dem Orden geschlossen worden sein, von dem ich nur eine Abschrift aus dem Jahre 1544 gefunden habe. [2]) Danach sollen von hessischer Seite Ludwig von Boineburg, Friedrich Trott und Adolf Rau einen Vertrag in sieben Artikeln verhandelt und zum Abschluß gebracht haben. Darin wurde bestimmt: die Zurückziehung des hessischen Vogtes, die Unterhaltspflicht des Ordens für zwei Prädikanten zu Marburg und eines Pfarrers zu Kirchhain, ferner die Verpflichtung, nichts ohne Vorwissen des Landgrafen zu veräußern, arme Leute nach Ausweis der Briefe und Register zu unterhalten und wie andere Prälaten eine Zusteuer zur Universität Marburg zu zahlen. Sollte sich eine Fundation finden, so sollte der Landgraf Abschrift davon erhalten. Unterdessen war der Deutschmeister bereits am Werke, Mandate beim Reichsregiment und beim Reichskammergericht gegen Philipp auszubringen und auch beim Schwäbischen Bund gegen ihn zu klagen. Er mochte es daher zunächst nicht recht glauben, als ihm der Landkomtur von Franken schrieb, der hessische Bevollmächtigte beim Schwäbischen Bund Wilhelm von Staffel habe ihm, dem Komtur, erzählt, daß der Landgraf den Prokurator aus dem Haus beordert und Lehrbach ersucht habe, sich wieder hineinzubegeben und die Verwaltung wieder zu übernehmen. Der Deutschmeister forderte deshalb am Palmtag den Landkomtur von Hessen zur Bestätigung dieser Mitteilung auf und glaubte ihn gleich-

---

[1]) Voigt a. a. O. II, 39, 40 nach den Akten über das Gespräch im Kgl. Geh. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.

[2]) In einem Brief des Johann von Rehen an den Oberamtmann Volprecht Riedesel vom 22. Mai 1544, Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden.



zeitig noch warnen zu müssen vor den Kindern Adams, die ihm vielleicht „ein Specklein uff die Fallen gelegt“ haben möchten (EU. 82, fälschlich hier in das Jahr 1527 gesetzt).

Das Mißtrauen Walters von Kronberg war nicht so unberechtigt. Denn fragen wir nach den Gründen, welche den Landgrafen zur Nachgiebigkeit bestimmten, so können nur die gewaltigen Anstrengungen für Philipp maßgebend gewesen sein, mit denen er damals, verleitet durch die Fälschung Packs, zum Zuge gegen die Bischöfe sich rüstete. Dazu brauchte er Frieden im Lande und das Geld des deutschen Ordens und seiner Freunde. Wahrscheinlich hat Lehrbach schon am 11. April mit dem Landgrafen über ein Darlehen verhandelt und Anfangs Mai war er deshalb wiederum mit dem Vogt des Marburger deutschen Hauses in Kassel (Trappeneirechnung 1527/28, D.O. Arch. Marburg). Es handelt sich um 2000 Gulden, die der Orden gegen die Verschreibung von Kirchhain dem Landgrafen leihen sollte. Aber in seiner gegenwärtigen Bedrängnis fiel es Lehrbach schwer, das Geld aufzubringen. Der Orden berechnet später seinen Schaden durch die Verwaltung Wilhelms von Hessen, Freiherrn zur Landsburg, allein auf 1000 Gulden. Es blieb ihm keine andere Wahl, als große Teile seines alten verbrieften Besitzes zu verkaufen. Erst verhandelte Lehrbach deswegen mit Eitel von Löwenstein, doch wie die Marburger Räte am 29. Mai nach Kassel berichteten (Staatsarchiv Marburg, Pol. Archiv Philipps d. Gr. Nr. 223), scheiterten diese Verhandlungen, sodaß es vorläufig noch nicht nötig war, mit den von Kassel übersandten Schlüsseln aus den noch immer verschlossen gehaltenen Kästen die alten Pergamente herauszulangen. Das geschah indessen bald darauf in größtem Umfange. Für insgesamt 2983 Gulden verkaufte der Orden hier und dort seine Besitztitel. Meist handelte es sich um geringere Güter und Rechte, der größte Posten sollte noch lange nachher dem Landgrafen und seinen Juristen als Beweis nepotistischer Verschleuderung des Ordensgutes dienen. Für 1000 Gulden nämlich verkaufte Daniel von Lehrbach das Dorf Heimerzhausen an seine Brüder Helwig, den hessischen Amtmann zu Kronberg und Eppstein, und an Hartmann von Lehrbach (Aufzeichnungen in der Trappeneirechnung 1527/28, im D. O. Arch. Marburg). Ob Philipp dem Orden für die dargeliehene Summe damals nun wirklich Kirchhain verschrieben, ging

aus den Quellen nicht hervor, doch ist es mir unwahrscheinlich.

Einen anderen weniger auszugleichenden Schaden fügten die Kriegswehen des Zuges gegen die Bischöfe dem Orden dadurch zu, daß in der finanziellen Not an die Kostbarkeiten des Ordens in Gold und Silber, die gerade am Grabe der hl. Elisabeth frommer Sinn durch die Jahrhunderte gehäuft, gegriffen wurde, um sie in die Schmelze zu führen. Diesen unersetzlichen Verlust berechnete der Orden später auf 3000 bis 4000 Gulden. In herkömmlicher Weise stellte die Ballei auch ihren Dienstwagen ins Feld (l. c).

Der Landkomtur Daniel von Lehrbach überlebte diese Schläge nicht lange mehr. Nur mit Mühe hatte er in den Zeiten des Mitverwalters die vielen beschwerlichen Reisen gemacht. Schon im Sommer 1527 hatte ihm ein württembergischer Arzt, wie es in der Rechnung (Trappeneirechnung 1526/1527, D.O. Archiv Marburg) heißt, „seine Beine besehen". Alle Kunst der Aerzte konnte ihm keine Linderung bringen, weder der Jude Moses in Frankfurt, noch Meister Egidius, noch der Mathematikus Dr. Thoma. Der Graf von Königstein schickte ihm seinen Arzt „Meister Johann zu Ursel" und Philipp selbst auf Fürbitte seines Bruders Helwig von Lehrbach seinen Leibarzt Meister Franz, der ihn auch aufband und besah. Die Liebe seiner Ordensbrüder und Freunde verschönte seine letzten Tage. Mit Blumen und Teppich schmückte man seine Krankenstube, eine Postille sollte ihm über einsame Stunden hinweghelfen. Seine Freunde aber sandten ihm von weit her Wildpret, um den Kranken zu laben. Es waren die von Bicken, Kaspar Dalwig von Lichtenfels, Kaspar von Berlepsch, Graf Wilhelm von Wittgenstein u. a. Schließlich am 15. Juni 1529 begab der Kranke sich ganz in die Pflege eines Arztes nach Frankfurt. Im Angesichte des Todes am 22. Juli 1529 ließ er Wolfgang Schutzbar genannt Milchling, den bewährten Komtur zu Griefstedt, an sein Krankenlager rufen (Quelle für das Vorhergehende die Trappeneirechnung 1528/29 im D. O. Arch. Marburg). Ihm sollte schon zu seinen Lebzeiten das Wohl der Ballei anvertraut werden, am 26. Juli 1529 bestellte der Deutschmeister Wolfgang Schutzbar zum Koadjutor des Landkomturs und behielt diesem auf Lebenszeit das deutsche Haus zu Wetzlar und verschiedene Zinsen vor (Or. Perg. im D. O. Arch. Marburg, die Bestallung für Schutz-

bar allein vom 1. Sept. 1529 ebenda). Noch erlebte Lehrbach jedoch den Wiederaufbau des arg zerrütteten Ordensstaates durch die Kronbergische Konstitution und den offen proklamierten rückhaltlosen Anschluß an die kaiserliche Politik. Auf dem Ordenskapitel zu Frankfurt in den letzten Augusttagen des Jahres 1529 sah er diese Neuordnung der Dinge vor sich gehen, sein Name wird mit dem seines Koadjutors unter den Teilnehmern genannt (EU. 221). Die weittragenden Wirkungen der auf eine straffere Zentralisation und geschlossenere territoriale Gestaltung hinauslaufenden Beschlüsse sollte er jedoch nicht mehr erleben. Als sich das nächste Ordenskapitel am 22. Oktober 1529 versammelte, zählte er bereits zu den Toten (Nach einem Schreiben des Deutschmeisters an Wolfgang Schutzbar vom 5. Nov. 1529 im D. O. Archiv Marburg, Ausfert.).

Ueberblicken wir, wie sich unter ihm die Stellung der Ballei zu Hessen entwickelt, so müssen wir sagen: Der erste Ansturm des Landgrafen Philipp auf die Ballei war erfolgreicher gewesen als es zunächst scheinen mag; das Patronat des Ordens über die Pfarre Marburg war ihm tatsächlich genommen, die Unterhaltspflicht dagegen noch erhöht und auch für die neuerrichtete Universität Marburg ein jährlicher Beitrag von 60 Gulden durchgesetzt und 1529 zuerst entrichtet worden (Trappeneirechnung 1528/29, D. O. Arch. Marburg).

IV.

Vom ersten bis zum zweiten Vorgehen des Landgrafen Philipp gegen die Verehrung der Reliquien der hl. Elisabeth.

Noch vor dem Tode Daniels von Lehrbach hatte ein neuer Vorstoß des Landgrafen gegen den Orden eingesetzt. Wenn Philipp 1528, bestimmt durch die Rücksicht auf den Kurfürsten von der Pfalz und durch das in seiner Finanznot ihm doppelt willkommene Geld des Ordens getröstet, seinen Rückzug angetreten hatte, so glaubte er nach dem Reichstag zu Speyer von 1529, der den Gedanken der „Gegenwehr“ gegen den Kaiser reifen ließ, wieder geringere Rücksicht gegen die Ballei lassen walten zu dürfen. Noch immer übte das „Heiligtum“ in der Elisabethkirche zu Marburg, die Reliquien seiner Ahn-

mutter, eine gewisse Anziehungskraft aus. Philipp beschloß, der Verehrung völlig ein Ende zu machen. Anfang Juni 1529 befahl er deshalb den Räten zu Marburg, sie sollten „das heiligtumb" begraben. Doch diese zögerten, ohne sachkundigen Rat den Befehl Philipps auszuführen. Sie berieten sich zuerst mit den Marburger Prädikanten, mit Schnepf, Winter, Rosenweber und Adam Kraft. Am 10. Juni 1529 sandten diese ihr von Adam Kraft geschriebenes Gutachten dem Landgrafen zu (Ausfert. im Staatsarchiv Marburg, Kirchensachen). Recht kurz sprechen sie von dem Befehl des Landgrafen, der als christlich und gut keineswegs zu hindern sei, wenn nur, — und jetzt kommt das Wichtigste —, was recht wäre auch recht durchgeführt werde. Und jetzt klagen sie über die Schäden und Mängel der hessischen Säkularisation, über die schlechte Abfertigung der Ordenspersonen, die viele Nonnen der Prostitution überliefert habe, und über die Bereicherung einzelner, über die Zunahme von Spiel und Trunk besonders in Marburg und über die Bedrückung der Untertanen mit Diensten durch die Beamten. Sie kommen dann noch einmal auf das deutsche Haus zurück und zeigen an, es solle dort nicht wenig Hurerei getrieben werden. Auch würden die Leute veranlaßt, dort ihre Kommunion zu feiern, nur um die Messe aufrecht zu erhalten. Sie bitten dann darum, die Spendung der Sakramente nach der Schrift Philipp Melanchthons nur in der Pfarrkirche zu gestatten, im deutschen Hause aber Messe und Gesang zu verbieten. Denn sie hätten die Einrichtung getroffen, daß jeder, der zum Tische des Herrn gehe, vorher seinen Namen aufzeichnen lassen und außerdem einen christlichen Wandel führen müsse. Nun untergrabe es die Kirchenzucht, wenn einige noch immer den Gottesdienst im deutschen Hause besuchten und dort die Sakramente empfingen. Sie berichten endlich auch noch, daß viele der deutschen Herren geneigt wären, den Orden zu verlassen, wenn ihnen eine gute Abfertigung zu teil werde. Wie es scheint, blieb der Befehl des Landgrafen vorläufig unausgeführt. Noch 1539 stand der Sarg der hl. Elisabeth unversehrt da, wie er von Wilhelm von Hessen, Freiherrn zur Landsburg, versiegelt worden war (vgl. das Protokoll HDU. 126). Bald nach der Ankunft des neuen Landkomturs sollten diese und andere Fragen entschieden werden.

Der neue Landkomtur von Hessen Wolfgang Schutz-

bar genannt Milchling [1]) entstammte einem alten hessischen zu Treis an der Lumda und im Ebsdorfer Grunde begüterten Geschlechte. Sein Vater war Kraft Schutzbar. Am 14. Februar 1507 trat er in den Orden ein, sein Bruder Philipp und sein Vetter Friedrich Schutzbar verbürgten sich für ihn (Ausfert. Perg. im D. O. Arch. Marburg). Gegen Verzicht auf sein väterliches Erbe verpflichteten sich ihm seine Brüder Philipp und Wilhelm am selben Tage zu einer angemessenen Rente (Ausfert. Perg. ebenda). Oben lernten wir ihn bereits kennen, wie er in den Stürmen des Bauernkriegs als Komtur zu Griefstedt mit kräftiger Hand Ordnung schaffte. Ein selbstbewußter, prachtliebender und üppiger Geist (vgl. die Rechnungen der Ballei) zog nun mit ihm in das deutsche Haus zu Marburg ein, doch fehlte ihm nicht Klugheit und Geschick, die Wolken zu zerteilen, die der Ballei den Untergang drohten. Denn Ruhe und Frieden sollte auch ihm für die Dauer seiner Verwaltung wenig beschieden sein. Nach dem Tode des Daniel von Lehrbach, wohl bei seinem Begräbnisse, hatte Landgraf Philipp mit dem Orden zu Frankfurt verhandelt, und schon glaubte Walter von Kronberg alle Irrungen beseitigt, als plötzlich, etwa zu Anfang Oktober 1529, neue Alarmnachrichten von Marburg bei ihm eintrafen.

Philipp hatte mit eigener Hand dem Trappierer 4 Artikel zugeschrieben und darauf Antwort verlangt. Er forderte darin Inventarisation des Ordensgutes, Versiegelung alles Wertvollen und jährliche Kontrolle der Trappeneirechnung durch zwei seiner Räte, damit er wisse, wie mit den Gütern des Hauses umgegangen werde. Zwar ließ Philipp sich durch die Vorstellungen des Landkomturs bestimmen, die beiden ersten Punkte fallen zu lassen, aber von der Beaufsichtigung der Ein- und Ausgaben ging er nicht ab. Darauf ließ Wolfgang Schutzbar kurz entschlossen eine „inhibicion" vom Reichskammergericht ausfertigen, und bereits am 22. Oktober 1529 wurde diese trotz der Abmahnung des Deutschmeisters, dem der Landkomtur schleunigst berichtet hatte, von einem kaiserlichen Boten in Marburg verkündigt (nach der Trappeneirechnung von 1528/29 im D. O. Archiv Marburg). Der Deutschmeister Walter von Kronberg legte den Bericht Wolfgang Schutzbars seinen Gebietigern auf

[1]) Vgl. über ihn auch den Artikel von H. Reimer in der Allgem. deutschen Biographie.

dem Ordenskapitel zu Kapfenburg vor und teilte Schutzbar am 5. November 1529 die Ansicht des Kapitels mit (Ausfert. Papier im D. O. Archiv Marburg. Quelle auch für die Vorgeschichte). Er sollte noch einmal durch die Freunde des Ordens auf das Neue dieser Forderung, zu der keine Veranlassung gegeben sei, hinweisen und darum bitten, doch von ihr abzusehen. Würde das nicht helfen, so solle er bis zu einem künftigen Konzil oder einer Nationalversammlung darein willigen, wenn ihm eine bestimmte Verschreibung ausgestellt würde, daß es nur dem Landgrafen zu Wohlgefallen geschehe und den Rechten des Ordens keinen Eintrag bringen solle. Würde der Landgraf auch das nicht annehmen, dann solle Schutzbar von neuem berichten und weitere Instruktionen abwarten.

Zu den Fürsprechern des Ordens gehörten damals keine geringeren, wie der Statthalter Adolf Rau in Kassel und der Kanzler Feige. Aber vergebens nahm Wolfgang Schutzbar ihre Vermittlung in Anspruch, Philipp verlangte kurz und bündig von ihm, ihm Rechnung abzulegen. Wie es scheint, hatte er seine Räte bereits dazu bestimmt, zu denen wohl der Statthalter zu Marburg gehörte. Auf den Bericht Schutzbars erklärte sich der Deutschmeister Walter von Kronberg am 28. Januar 1530 (Ausfert. Papier im D. O. Archiv Marburg) wiederholt mit der Gestattung der Rechnungskontrolle unter der Voraussetzung eines Schadlosbriefes einverstanden bis zu einem Konzil oder einer Nationalversammlung, dagegen verbot er dem Landkomtur, auch nur eine Rechnungsabschrift dem Landgrafen ohne sein Vorwissen herauszugeben. Gleichzeitig mit der wiederholten Forderung der Rechnungsablage scheinen damals auch die Wünsche der Marburger Prädikanten auf Abschaffung der Messe und Verbot der Sakramentenspendung nebst der Forderung des Landgrafen auf Herausgabe des Sargs mit den Reliquien der hl. Elisabeth dem Landkomtur zugestellt worden zu sein. Der Deutschmeister erbot sich deshalb in diesen Dingen durch den Juristen des Ordens vom kaiserlichen Regiment in Speyer ein Inhibitionsinstrument ausfertigen zu lassen (ebenda, Zettel). Ueber den weiteren Fortgang der Verhandlungen sind wir im einzelnen nicht unterrichtet, wir kennen nur den Ausgang: Gegen Zahlung von 1000 Gulden, über die er am 19. Mai 1530 quittierte (Kopialbuch L 1, fol. 5 im Staatsarchiv Marburg) stand Philipp von seiner Forderung ab. Schon vorher am 20. März

1530 hatte ihm Wolfgang Schutzbar gegen Verpfändung der Stadt Kirchhain 2000 Gulden geliehen (Staatsarchiv Marburg, Kopialbücher O. 1, fol. 82; L 1, fol. 197). Hätte der Gedanke einer großen Koalition gegen den Kaiser damals nicht Fiasko gemacht, dann würde Philipp wohl auch trotz des Machtspruchs des Reichsregiments durchgegriffen und sich nicht mit der Forderung einer Rechnungskontrolle allein begnügt haben, aber nachdem die großen Pläne Anfang 1530 in ein Nichts zerflossen, nahm er als praktischer Politiker das, was ihm geboten wurde. Jedenfalls um dem Orden die Zahlung so bedeutender Summen zu erleichtern, gab er am 8. März 1530 seinen Beamten den Befehl, dem deutschen Orden bei der Einbringung der Pachtgelder und Zinsen von seinen hessischen Untertanen behülflich zu sein (Ausfert. Perg., D. O. Arch. Marburg).

Von da ab beginnt für die Ballei ein Dezennium verhältnismäßiger Ruhe, aber in unmerklichen Raten wurden ihre Leistungen für die Zwecke des hessischen Landes in steigendem Maße in Anspruch genommen. Wolfgang Schutzbar zeigte sich nach diesem ersten Konflikt den hessischen Wünschen nach einigem Sträuben doch stets gefügig, ja zeitweise hat er sogar seine Person sowohl wie seine Ballei in den Dienst Philipps gestellt und damit den lebhaften Widerspruch seines Ordens herausgefordert. Im Orden befand sich Schutzbar auf jenem für die Ordensverfassung grundlegenden Kapitel zu Frankfurt von 1529 unter den Landkomturen, die gegenüber der einsetzenden strafferen Zentralisation das zentrifugale Element darstellten. Mit den anderen wurde auch er am 24. Dezember 1530, nachdem Walter von Kronberg den päpstlichen Legaten Lorenz Campeggi und den Kaiser angerufen, vor den von diesen ernannten Kommissar den Bischof Philipp von Speyer zitiert (Not.-Instr. auf Papier, D. O. Arch. Marburg). Doch hinderte das den Deutschmeister nicht, ihn zu der außerordentlich wichtigen Visitation der zerrütteten Ballei Lothringen heranzuziehen, die mit der Amtsentsetzung ihres Landeskomturs des Grafen Dietrich von Nassau endete. [1])

Im Jahre 1532 entstanden Schwierigkeiten geringfügigerer Natur über die Heranziehung der Ballei zur

---

[1]) Voigt II, 57; vgl. auch die Trappeneirechnung 1529/30, D. O. Arch. Marburg.

hessischen Türkensteuer. Der Landtagsabschied von Homberg vom 12. Juli 1532 (BN. 249) wollte den deutschen Orden ebenso wie die anderen geistlichen Stifter des Landes mit dem vierten Teil seines Jahreseinkommens zur Türkenhilfe herangezogen haben. Philipp forderte Schutzbar zur Zahlung auf und berief sich dabei auf das Beispiel des Landkomturs von Thüringen, der an den Kurfürsten von Sachsen auch die Steuer entrichtet habe. In der Tat ist damals auch anderswo, sogar in Trier, die Steuer verlangt und bezahlt worden (vgl. Voigt II, 62); die Interessen der großen Fürsten waren sich darin überall gleich. Schutzbar sandte die Aufforderung des Landgrafen mitsamt seiner und seiner Ordensbrüder Ansicht an den Deutschmeister, sein Widerstand gegen die Steuer scheint nicht sehr groß gewesen zu sein. Walter von Kronberg wies dagegen mit Recht in seiner Antwort vom 5. Oktober 1532 (Ausfert. auf Papier, D.O. Arch. Marburg) auf die Bedeutung eines Präjudizes hin, teilte ihm mit, was er dem Landgrafen deswegen geschrieben und übersandte ihm einen Vollmachtsbrief, mit dem er nach seinem Gutdünken persönlich beim Landgrafen verhandeln könne. Würde Philipp ihm den gleichen Revers wie der Ritterschaft ausstellen oder wenigstens bekennen, daß sie die Steuer nur ihm „zu ern und gefallen“ gäben, dann könne er für dieses Mal die Steuer aber nur in derselben Höhe wie die Ritterschaft ($^1/_6$) zahlen. Damit scheint Philipp sich zufrieden gegeben zu haben, denn am 21. Januar 1533 hat der Orden in der Tat die Steuer in derselben Form wie die Ritterschaft erlegt. [1]) Die weitere Entwicklung hat dann den Befürchtungen des Deutschmeisters Recht gegeben, der Orden ist von da ab stets zur hessischen Türkensteuer herangezogen worden.

Die Reformation machte unterdessen in den Patronatsdörfern des Ordens weitere Fortschritte, ohne von Schutzbar erheblich gehindert zu werden. Als die Gemeinde Leitgestern von der Deutschordenskommende Schiffenberg und ihrem Komtur Wilhelm von Breidenbach die Abschaffung ihrer Messe verlangte, brachte man die Sache zur Entscheidung vor die Marburger Kanzlei. Hier entschied dann der Statthalter Ludwig von Boineburg am 11. Juni 1532 und zwar im Beisein und mit Verwilligung Schutzbars selbst, daß der Orden in Zukunft wöchentlich

[1]) Beglaubigte Abschrift s. XVI, D. O. Arch. Marburg.

statt der drei Messen „zwo evangelische predige" halten lassen solle (Ausfert. auf Perg., D. O. Arch. Marburg). Die auffallende Haltung, die der Landkomtur hier einnimmt, legt die Frage nahe, welcher Kultus denn eigentlich im deutschen Hause selbst damals herrschte. Im Jahre 1529 war ja noch, wie wir oben aus der Schrift der Marburger Prädikanten sahen, der katholische Kultus in Uebung. Aus den nächsten Jahren wissen wir wenig. Doch 1530 lebte Jost Weynand, der beim alten Glauben gebliebene ehemalige Pfarrer von Marburg noch im deutschen Hause (Kolbe S. 44).

Man glaubte bisher, daß erst 1539 bei der bekannten Szene in der Elisabethkirche gewaltsam mit dem alten Kultus aufgeräumt worden sei (Kolbe S. 59). Dem widerspricht jedoch schon das vorher verfaßte Testament des Landgrafen Philipp, das in einer Bestimmung, die unbedingt auf die Elisabethkirche bezogen werden muß, Fürsorge trifft gegen eine Wiedereinführung des katholischen Kultus (die Bestimmung wörtlich unten S. 137). Die Einführung der Reformation ging im Gegenteil hier aus dem Orden selbst hervor, vielleicht veranlaßt durch eine mit dem Tode eines Hausgeistlichen eingetretene Vakanz und zwar unbeeinflußt vom Landgrafen selbst, dessen Eingreifen ohne Zweifel einen lebhaften Widerstand hervorgerufen hätte. Der Umschwung vollzog sich durch die Berufung eines „Prädikanten", von dem ich nur den Vornamen Peter kenne. Seine Besoldung wird zuerst zwischen Lichtmess und Walpurgis 1533 in der Trappeneirechnung (1532/33 im D. O. Arch. Marburg) unter den Ausgaben gebucht und seitdem erscheint dieser bisher unbekannte Ausgabeposten für „unseren Prädikanten" dauernd mit einer kurzen Unterbrechung. Der Prädikant Peter empfängt sein Gehalt zuletzt 1535. Starb er damals oder trat er in andere Dienste? Jedenfalls war er der erste protestantische Pfarrer bei St. Elisabeth. [1]) Spätestens 1538 fand er einen Nachfolger in dem Prädikanten Rupert, auch Robert genannt (nach den Trappeneirechnungen im D. O. Arch. Marburg). Dieser scheint schon ein älterer Mann gewesen zu sein, der anscheinend gichtleidend war. Im Frühjahr 1543 wurde er wiederholt von einem Scherer

[1]) Danach ist die von Justi aufgestellte „Vollständige Reihenfolge aller, seit der Reformation bis auf die gegenwärtige Zeit an der St. Elisabeth-Kirche zu Marburg gestandenen Pfarrer", Marburg 1835, die mit Theobald Thamer beginnt, zu ergänzen.

Meister Hans behandelt. Er war noch im Hause, als der vom Landgrafen Philipp eingesetzte Theobald Thamer bereits seinen Einzug gehalten hatte. Sein Leiden war unterdessen so schlimm geworden, dass er nach einem Briefe des Trappierers Gottfried von Holdinghausen an den Landkomtur Johann von Rehen vom 1. Juni 1544 (Ausfert. im D. O. Arch. Marburg) damals von den Aerzten bereits aufgegeben war.

Dieser Abschweifung bedurfte es, um die ferneren Kämpfe des Ordens mit Hessen unter dem Landkomtur Wolfgang Schutzbar in das rechte Augenmass zu rücken. Das religiöse Moment scheidet bei diesen vollständig aus, soweit nicht dem Besitz der Elisabethheiligtümer an und für sich eine religiöse Bedeutung innewohnt; davon abgesehen ist der Kampf für das nächste Jahrzehnt bis zum Zusammenbruch des Schmalkaldischen Bundes einzig und allein eine territoriale Frage. Für Philipp war der deutsche Orden in seinem Gebiete eine Frage der inneren Landespolitik, der Sorge, brachliegende oder in fremdem Interesse tätige große Mittel für die Interessen seines Landes, insbesondere auf dem Gebiete des Unterrichts, der Armen- und Krankenpflege nutzbar zu machen, für den Orden handelte es sich um die Existenz in den überkommenen Formen, die mit den erwähnten Neuerungen wohl schwerlich zu vereinigen waren. Die mangelnde Klarheit der Ziele ersetzte auf der Seite des Ordens der allen Mitgliedern tief eingeprägte adelige Ehrbegriff und die persönliche Tüchtigkeit der Obern. Auf lange hinaus war jedoch der Orden durch die allgemeine politische Lage in eine Verteidigungsstellung gedrängt.

Als Landgraf Philipp im Frühling des Jahres 1534 den Herzog Ulrich in kurzem glänzendem Siegeszuge wieder in Württemberg einsetzte und so den Sieg der Reformation dort unmittelbar einleitete, erlebte der deutsche Orden sogar das merkwürdige Schauspiel, den Landkomtur von Hessen und den Komtur von Straßburg im Gefolge der protestantischen Fürsten im Felde zu sehen. Im Dezember desselben Jahres kam diese eigentümliche Erscheinung auf dem Generalkapitel zu Horneck zur Sprache. Aber es stellte sich da heraus, daß Schutzbar nur notgedrungen und zur Verhütung größeren Schadens und zwar mit Wissen des Statthalters des Deutschmeisters an dem Zuge teilgenommen und der Ballei nicht unbeträchtliche Kosten — man berechnete sie später erst auf 400, dann

auf 1200 Gulden (EU. 85) — gemacht hatte (Voigt II, 68). Um jedoch für die Zukunft solchen merkwürdigen Situationen vorzubeugen, erließ der Deutschmeister am 7. Januar 1535 ein gedrucktes Mandat und verbot den Ordensangehörigen, sich ohne sein Wissen und Wollen in irgendwelche Kriegsdienste zu begeben. Auch zu den Kosten des Zuges hatte Schutzbar 2500 Gulden am 7. Mai 1534 auf das Rathaus zu Marburg liefern lassen und dafür eine Verschreibung auf Kirchhain empfangen (Trappeneirechnung 1533/34, D. O. Arch. Marburg, vgl. Rommel IV, 138).

Im Sommer des Jahres 1535 wagte es der Deutschmeister sogar, das Bad Ems zur Erholung aufzusuchen. Freilich nur mit Geleit des Landgrafen. Um den Geleitsbrief zu erwirken, hatte er dem Landkomtur am 3. August Vollmacht und Instruktion an Philipp geschickt. Schutzbar ritt auch unverzüglich nach Kassel, fand jedoch, daß Philipp mit mehreren Fürsten u. a. dem Herzog Georg von Sachsen und dem Herzog Heinrich von Braunschweig nach Wolfenbüttel geritten war. Ein Geleitsbrief der Kasseler Räte schien ihm nicht sicher genug und so ließ er denn den ungeduldigen Deutschmeister, der am 15. August seine Bitte um Geleit erneuerte (Ausfert. Papier im D. O. Arch. Marburg) und der sogar sich heimlich ins Bad „stehlen" wollte, warten, bis ihm der Statthalter Adolf Rau zu Kassel am 19. August nach der Rückkehr des Landgrafen den Geleitsbrief zuschickte (Ausfert. Papier ebenda). Mit einer Entschuldigung übersandte er unmittelbar darauf (nach dem 21. Aug.) die Urkunde an Walter von Kronberg (Konzept Papier ebenda).

Um diese Zeit brach ein Streit aus zwischen dem Orden und der Stadt Marburg über einen Graben. Der Statthalter an der Lahn Georg von Kolmatsch traf darüber am 9. September 1535 eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich rechtlichen Austrags (Ausfert. Papier D. O. Arch. Marburg).

Zwei Jahre darauf ergriff der Landgraf wiederum eine Gelegenheit, die Wolfgang Schutzbar gegenüber von Anfang an eingeschlagene Politik fortzusetzen, ihn wie einen seiner adeligen Hintersassen zu behandeln. Als nämlich der Kurfürst Ludwig von der Pfalz in seinen Streitigkeiten mit den Ständen des alten Schwäbischen Bundes wegen des Hans Thoma von Rosenberg seine Freunde von der neuen Rheinischen Einung bat, ihn auf einem vor König Ferdinand in dieser Sache angesetzten

unverbindlichen Verhörstage zu unterstützen, forderte Landgraf Philipp den Landkomtur, gerade wie sonst einen seiner adeligen Vasallen als seinen „lieben getreuen" auf, ihn auf diesem Tage zu vertreten und die pfälzischen Interessen mit wahrzunehmen. Nach dem ihm zugeschickten Memorial [1]) sollte er am 10. August in Nürnberg sein, um sich dort den Räten von Pfalz, Mainz, Trier und Würzburg anzuschließen. Diese vorbereitende Zusammenkunft wurde auf den 17. Oktober verschoben, dazu aber auch wieder, wie die Kasseler Räte am 6. Oktober Philipp mitteilten [2]), der Landkomtur als hessischer Vertreter beordert. Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit geben die Marburger Akten keine nähere Auskunft, jedoch lassen die Dankschreiben (vom 15. Januar 1538 und weiter) des Kurfürsten von der Pfalz an Philipp erkennen, daß Hessen den Kurfürsten auf den Verhörtagen vor König Ferdinand zu Wien und Krems durch einen Abgesandten beraten ließ. Daß es Schutzbar gewesen ist, dafür spricht der in diese Zeit gehörige Posten der vom deutschen Orden für Hessen aufgestellten Schädenrechnung, der von Ausständen an der „wienischen Zehrung" redet.

Trotz der wachsenden Schwierigkeiten erfüllte die Ballei aber noch immer ihre Pflichten gegen den Orden. Am 10. September 1537 erlegte ihr Trappierer Gottfried von Holdinghausen die auf dem Generalkapitel zu Mergentheim dem Deutschmeister bewilligte außerordentliche Umlage (Quittung, Ausfert. Papier, D. O. Arch. Marburg). War es Philipp zu Ohren gekommen, daß wieder hessisches Geld „ins Ausland" floß, oder waren es die Einwirkungen der damals oft wiederholten Erörterungen über die Frage der Kirchengüter und ihrer Verwendung, genug Philipp richtete an den Landkomtur die Aufforderung, 12 Studenten in das deutsche Haus aufzunehmen und einen entlaufenen Pfaffen mit Lebensunterhalt zu versorgen (Voigt II, 76). Bei dem „entlaufenen Pfaffen" kann es sich nur um Matthias Weidelbach handeln, der Deutschordensbruder und zugleich Orgelbauer und Organist bei St. Elisabeth gewesen war. Mit Zurücklassung seines Positivs d. h. seiner Orgel ohne Pedale war er gleich in den Anfängen der Reformation ohne Abfindung aus dem

[1]) Konzept ohne Datum im Politischen Archiv des Ldgr. Philipp Nr. 479, Staatsarchiv Marburg.
[2]) Ausfert. ebenda Nr. 477.

Orden ausgetreten, hatte sich verheiratet und am 19. September 1527 die Organistenstelle bei der Pfarrkirche zu Marburg angenommen (Kolbe 45, 46). Vergebens hatte er bisher beim Orden sowohl, wie beim Landgrafen (eine Supplik an diesen vom 4. Juni 1529 erwähnt Kolbe 58) um Herausgabe seines Positivs und um eine angemessene Abfertigung angehalten. Nun nahm dieser sich seiner an.

Auf dem Kapitelgespräch zu Kapfenburg am 5. Mai 1538 legte Schutzbar das Ansinnen Philipps zur Beratung vor. Das Kapitel wußte nicht recht, wie es sich dazu stellen sollte. Das Ordensinterresse verbot es, durch Nachgiebigkeit ein schlechtes Beispiel zu geben und Widerstand schien beim Landgrafen erst recht gefährlich. Und doch mochte man nicht gleich allen Widerstand aufgeben, da man Weidelbach unter keinen Umständen ins Haus nehmen wollte und von den Studenten sich des ungünstigsten Einflusses auf die Ritterbrüder versah. So erinnerte man sich gerne daran, daß der Orden doch stets „ein besonderer Aufenthalt des Adels und der Ritterschaft“ gewesen und beschloß diesen in die Sache zu ziehen, ihm diese vorzutragen mit der Bitte, seinen Einfluß beim Landgrafen für die Beseitigung der Forderung geltend zu machen. Würde auch das fehlschlagen, so solle man versuchen mit einem bis zum Konzil zu bewilligenden Jahrgelde wenigstens die Studenten fernzuhalten. Im äußersten Falle sollte Schutzbar, um sich vor Gefangenschaft zu schützen, an einem festen Orte der Ballei sich verborgen halten oder nach Franken flüchten (Voigt II, 76, 77). Zwischen Walburgis und Jacobi 1538 war Schutzbar in Friedewald (nach der Trappeneirechnung 1537/38, D.O. Archiv Marburg) beim Landgrafen, wohl um selbst im Sinne des Kapitelbeschlusses von Kapfenburg mit ihm zu verhandeln. Es stellte sich zu Friedewald auch heraus, daß Philipp eine tiefe Mißstimmung gegen den Landkomtur hegte — wie dieser selbst später einmal äußerte — infolge der Verleumdungen seiner Gegner. Der Landgraf sprach mit Entrüstung davon, wie daß der Smaragd und die anderen edlen Steine am Sarkophag der hl. Elisabeth Schaden gelitten haben sollten. [1])

In konsequenter unaufhaltsamer Entwicklung hatte

---

[1]) Nach dem Protokoll über die Entführung der Elisabethgebeine von 1539. HDU. 126.

Philipp erst die exterritoriale Stellung des Hauses durch Heranziehung zur Türkensteuer bekämpft, nachdem die Säkularisation der Kommende in gleicher Weise, wie die der anderen geistlichen Stifter, ihm mißlungen war, dann zog er den Landkomtur, wie jeden anderen Vasallen, zu Heeresfolge und Ratsgeschäften heran, ja ließ ihn 1539 sogar direkt in das Aufgebotsregister der Grafen und Edelleute des Fürstentums eintragen (BN. 239c), und nun zog er die letzten Folgerungen aus diesen Handlungen selbst wieder, indem er das Recht für sich in Anspruch nahm, als Landesherr die von ihm gewählte Form des Bekenntnisses und der Religionsübung für immer sicher zu stellen. Und das lag ihm gerade in jenen Tagen als schwerste Sorge am Herzen. Abgesehen davon, daß er sich damals, von Bucer beraten, besonders eifrig mit der Frage der Kirchengüter beschäftigte [1]), war er auch krank und von Todesfurcht geängstigt, besorgt, ob er als Landesfürst vor Gott die Ausübung eines abweichenden Kultus in seinem Lande dulden dürfe (vgl. HDU. 126 seine eigenen Worte), ja ob er nicht im Gegenteil im Gewissen verpflichtet sei, alles zu tun, um die Wiederkehr bereits abgestellter, nach seiner Meinung verwerflicher Kultusformen zu verhindern. Diese Gedanken kommen ganz im Sinne seiner Zeit, die eine Toleranz im modernen Sinne nicht kannte [2]), im Testamente Philipps vom 26. April 1539 im Gegensatz zum Testamente von 1536 [3]) zum Ausdruck. Während das letztere nur die aus seiner Vorliebe für Kassel hervorgegangene Bestimmung enthält, ihn nicht im deutschen Hause zu Marburg bei seinen Vätern, sondern in der Stiftskirche auf der Freiheit zu Kassel zu bestatten, setzte er 1539 noch die Verfügung an die ernannten Mitglieder einer etwa notwendig werdenden vormundschaftlichen Regierung ins Testament, sie sollten „papistischen stenden, ob der in unserm furstentumb weren, deshalben nicht beyfall thun ader anhangen ader in deren heusern ader bey unsern stedten papistischen ceremonien, die wider das wort und unser cermonien were, nicht dulden“ . . . . Damit konnte nur auf das deutsche Haus abgezielt sein,

---

[1]) Vgl. Lenz, Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Bucer, 3 Bde. 1880—91: I, 54, 47/48.

[2]) Vgl. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1895, S. 77.

[3]) Beide in kassierter Ausfertigung auf Papier im Kgl. Preuß. und Großherzogl. Hess. Samtarchiv zu Marburg.

das damals noch immer als das deutsche Haus „bei Marburg" bezeichnet wurde.

Wenige Tage nach der Niederschrift dieser Gedanken reifte in Philipp die Absicht durch die Entfernung der Elisabethheiligtümer aus der Elisabethkirche für immer die Wiederkehr des katholischen Kultus zu verhindern. Damit gedachte er eine feierliche religiöse Kundgebung zu verbinden. Erst wollte er nur am Sonntage Exaudi, am 18. Mai 1539, dort die Predigt hören und kommunizieren und ließ das dem Landkomtur durch den Statthalter zu Marburg am 16. Mai mitteilen, damit des Landkomturs Prädikant sich danach zu richten habe. Doch am folgenden Tage ließ er es wieder abbestellen: Adam Kraft, der Superintendent des Bezirks Marburg, sollte selbst die Predigt halten.

Doch bevor noch die religiöse Handlung begonnen, in der Frühe des 18. Mai, hatte sich schon eine Reihe wichtiger Ereignisse abgespielt. Bereits zwischen 6 und 7 Uhr morgens erschien der Statthalter Georg von Kolmatsch mit Kraft Rau von Holzhausen und Adam Kraft im deutschen Hause, sandte einen Boten ins Gemach des Landkomturs und forderte ihn auf, in die Kirche zu kommen, sie hätten einen Befehl des Landgrafen ihm mitzuteilen. Otto Hund, Amtmann zum Schönstein, war gerade bei Schutzbar, mit ihm begab er sich zu den Räten in die Kirche. Zu seiner großen Bestürzung hörte er hier, daß er den Abgesandten die Küsterei samt dem Sarg der hl. Elisabeth öffnen solle, damit sie die Reliquien der Heiligen ihrem Auftrage gemäß auf das Schloß bringen könnten. Vergebens bat er darum, doch dem Landgrafen vorzustellen, daß er davon abstünde. Nach kurzer Beratung lehnten die Räte ab, ihrem Herren die Bitte vorzutragen und bestanden auf ihrem Befehl. Schutzbar erreichte von ihnen nur, daß sie sich einverstanden erklärten, daß er selbst sich noch einmal persönlich zum Landgrafen aufs Schloß verfügte. Er sprach dort Philipp gegenüber die zuversichtliche Hoffnung aus, daß er das Vorgehen seiner Räte nicht billigen werde. Darauf wies der Landgraf ihn darauf hin, wie er jetzt krank gelegen in Sorgen, daß, wenn er gestorben wäre, wieder wie früher „abgotterey und ketzerey mit solchem gebains" getrieben werden möchte. Um das für immer zu verhüten, wolle er die Gebeine an sich nehmen und an einen Ort bringen, den er nur allein kenne, damit nach seinem Tode eine solche „Abgötter-

und Ketzerey“ nicht zu besorgen sei. Vergebens wies darauf Schutzbar den Landgrafen auf seine Vorfahren hin, die in St. Elisabeth Ehre, Ruhm und Gut gesehen, vergebens erinnerte er ihn auch daran, daß man nach der hl. Schrift die Toten ruhen lassen solle. Schließlich erbot er sich sogar, der Landgraf möge, um jede Verehrung auszuschließen, die Reliquien versiegeln lassen. Es half ihm auch nichts, als er darauf inständig zu bitten begann und Philipp beschwor, sich nicht zu einem solchen Vorgehen verführen zu lassen, sondern die Sache den Landständen und den Räten vorzutragen, die, wie er hoffe, anderer Meinung sein würden. Auch auf acht Tage Ausstand wollte sich Philipp nicht einlassen. Als Schutzbar nun sah, daß alles Bitten vergeblich war, da forderte er Philipp auf, daß er wenigstens selbst in die Küsterei komme und die Reliquien nehme und gleichzeitig sich davon überzeuge, daß die durch Wilhelm von Hessen unter Daniel von Lehrbach vorgenommene Versiegelung noch unversehrt sei und daß demnach die ihm wegen der edlen Steine am Sarkophage der Heiligen im vorigen Jahre zu Friedewald gemachten Vorwürfe auf Verleumdungen seiner Feinde beruhen müßten. Das sagte ihm Philipp zu.

Unmittelbar darauf begab dieser sich mit einem glänzenden Gefolge zum Gottesdienst mit Gesang, Predigt und Abendmahl in die Elisabethkirche. Bei ihm waren Herzog Albrecht von Braunschweig-Grubenhagen, Graf Reinhard von Isenburg-Büdingen mit seinem Sohne Johann, ein Herr von Bevern, die Männer, die er morgens zum Landkomtur geschickt hatte, ferner der Amtmann von Gießen, ein von Schönfeld, Konrad Diede, ein von Brenken, der Kämmerer Hennig von Scholley, der Rektor der Universität Eobanus Hessus und von Professoren der Mediziner Johann Eichmann gen. Dryander und der Jurist Johann Eisermann (Ferrarius), außerdem anderthalb Hundert vom hessischen Adel, Bürger, Bauern und Reisige, ja die Stadtbewohner waren fast vollzählig erschienen, obwohl noch in der Woche zuvor ihnen von der Kanzel verboten worden war zu kommen. [1])

Während der Predigt schickte Philipp zum Landkomtur, er möge sich mit den Schlüsseln bereit halten nach der Predigt die Türen der Küsterei aufzuschließen.

[1]) Dieses Verbot fehlt in dem mangelhaften Druck des Protokolls HDU. 126, steht jedoch in der Vorlage.

Schutzbar schloß die äußeren drei Türen auf, und so trat Landgraf Philipp nach der Predigt ein, gefolgt in dichtem Gedränge von der Blüte seines Adels und den Vornehmsten des Landes. Als die Kapelle schon ganz gefüllt war — wohl über 200 Personen waren darin —, ließ der Landkomtur die äußerste Tür zuschlagen. Nun trat Philipp an das Gitterwerk, das den Sarkophag seiner heiligen Ahnmutter umschloß, besah die Siegel, die unter Daniel von Lehrbach dort angelegt worden waren und bestätigte zur Freude Schutzbars, daß sie noch alle unverletzt seien. Ein herzliches „Ich dank meinem Gott und Ew. Fürstlichen Gnaden" folgte dieser Ehrenerklärung und Schmähworte gegen die, die ihn bei Philipp verleumdet hätten. Aber als dieser ihm nun befahl, Gitter und Sarkophag aufzuschließen, weigerte er sich dessen beharrlich, erschöpfte noch einmal alle Bitten, die er Philipp schon zuvor auf dem Schlosse vorgetragen hatte, und warf schließlich, als alles nichts helfen wollte, die Schlüssel mit Ungestüm von sich. Auch der Kirchendiener, dem der Landgraf darauf befahl aufzuschließen, stellte sich, als könnte er es nicht. Da rief denn Philipp nach Schmied, Schlosser und Schreiner und Hammer und Meißel, mit Gewalt aufzubrechen. Und nun stellte sich heraus, daß man in der Küsterei, deren Türe ja zugeschlagen worden war, eingesperrt war. Die Schlüssel mußten erst durch die hohen Fenster hinausgeworfen werden, damit man von draußen die Türe öffnen und dann die Schlosser herbeiholen konnte. In dieser peinlichen Situation gerieten Philipp und Schutzbar hart aneinander. Spöttisch sagte der Landgraf, wenn man in der Küsterei Hungers sterben müßte, solle der Komtur zuerst gegessen werden, worauf dieser mit den Worten quittierte, da müsse ihn einer erst fragen, ob und wann er gegessen sein wollte, und unten zuerst anfangen (fehlt im Druck HDU. 126). Philipp spottete weiter, wenn das Gewölbe einfiele, würde alle Welt sagen, St. Elisabeths Heiligtum hätte sichtlich gewirkt, und weiter, wenn Daniel von Lehrbach noch lebte, würde der brummen wie ein Bär, worauf Schutzbar entgegnete, wenn Brummen helfen möchte, wüßte er noch Rat, aber hier sei Gewalt, und wieder bat und flehte er, doch abzustehen, vergebens. Schon waren Schlosser gekommen und zerschlugen nun größtenteils die verborgenen Schlösser, die sie nicht aufschließen konnten. Als man so zum Sarkophag gekommen, zerbrachen sich die Goldschmiede vergeblich den

Kopf, wo die Oeffnung sein möchte. Schon wollte Philipp beim Kruzifix eine Oeffnung in das Kunstwerk brechen lassen, und achtete nicht des Flehens Schutzbars um wenigstens 8 Tage Ausstand. Als der Landgraf wirklich Ernst machte, rief der Komtur, es sei doch zu schade um das schöne alte Kunstwerk, daß es so zerbrochen und verwüstet werden solle, worauf Philipp erwiderte, dann möchte er sagen, wie es sich sonst öffnen ließe. Darauf riet der Komtur den Schrein umzulegen und von unten aufzubrechen. Als das geschah fand man unter dem Schrein einen Würfel und Philipp bemerkte dazu: „Seht, was man vorne geopfert, das haben die deutschen Pfaffen hinten wieder verspielt". Als die Schlosser schon eine Oeffnung gebrochen, da spottete der Landgraf noch und sagte, es wäre wohl nichts darin, die deutschen Pfaffen hätten die Leute betrogen, dann aber als er auf Gebeine stieß, es würde wohl ein Hund darin liegen. Dann strich er die Gebeine hervor und sagte: „Das walt Gott, das ist St. Elisabeth Heiligtum, meines Gebeins ihre Knochen? Komm her Muhme Els. Das ist meine Aeltermutter, Herr Komtur, wollte, daß es eitel Kronen wären, es werden alte ungarische Gulden sein". Darauf erwiderte der Komtur, er wüßte nicht was es wäre, hätte es auch sein Lebtag noch nicht gesehen und am liebsten auch heute nicht sehen mögen. Darauf nahm der Landgraf die Gebeine und legte sie in einen jedenfalls zu diesem Zwecke mitgebrachten ungefähr 5/4 Ellen langen mit rotem Damast überzogenen Kasten und übergab diesen dem Statthalter, der ihn durch seine Knechte in einem Futtersack aufs Schloß bringen ließ. [1]) Den Sarkophag aber ließ Philipp wieder hinstellen wie zuvor und das Gitterwerk darum wieder versiegeln. Zuvor hatte er noch durch einen Goldschmied in den Schrein schneiden und ihn prüfen lassen, und als sich herausstellte, daß er von Kupfer war, auf die deutschen Pfaffen geschimpft, die die Leute betrogen, von den Leuten das Geld für den Schrein genommen hätten, aber dann ihn von Kupfer hätten machen

---

[1]) Der Statthalter hatte Befehl, die Reliquien ins Beinhaus zu werfen, damit sie sich mit anderen Gebeinen dort vermischten, er führte den Befehl jedoch nicht aus, sondern begrub den Kasten (Statthalter, Kanzler und Räte zu Kassel an Georg von Kolmatsch, 1548, Juni 24, Ausfert. Marburg, Hess. Archiv), sodaß die Gebeine 1548 dem Orden wiedergegeben werden konnten. Vgl. auch die Aeußerung des Landgrafen hierüber EU. 102, die sicher nur eine Ausrede war.

lassen und sich für das Geld ihre großen liegenden Güter gekauft hätten. (Diese Stelle der Vorlage fehlt im Druck HDU. 126.)

Schon wollte Philipp die Küsterei verlassen, als Adam Kraft an ihn herantrat und ihm etwas ins Ohr sprach. Darauf sagte der Landgraf: „Herr Landkomtur, wo ist das Haupt?“ Und als Schutzbar sagte, er wüßt's nicht, behauptete Philipp fest, es müsse da sein. Da gestand der Komtur, daß es, als er es zuletzt gesehen, in einem Schrank nahe dem Schreine, den er nun wies, gewesen sei. Philipp ließ nun durch einen Schlosser aufschließen, nahm das Haupt heraus und ließ es mit aufs Schloß tragen. Als der Landkomtur dazu bemerkte, man hätte die Gebeine auch in der Küsterei bereits aus der Fassung heraustun können, fragte der Fürst beleidigt, ob er ihm das Geschmeide nicht anvertraue. Und als Schutzbar sich beeilte zu erwidern, mehr als das, doch es wäre ja schnell herausgenommen, befahl Philipp dem Statthalter das Geschmeide unverkleinert und unverringert dem Landkomtur wieder zuzustellen, und wie unser auf der Ordensseite stehender Gewährsmann schreibt, ist das auch geschehen.[1])

Nun verließ der Landgraf die Küsterei und schritt durch die Kirche vorüber an den Grabmälern seiner Ahnen, und als er im Vorbeigehen sah, daß das Grabmal seines Vaters mutwillig zerschlagen war, frug er, wer es getan hätte, und sagte, er wolle es wieder herstellen lassen, wie es gewesen sei. Der Landkomtur aber benutzte dieses eigentümliche Zusammentreffen, um ihm zu sagen, daran täte er recht, er hoffe aber auch zu Gott, der Fürst werde auch die Gebeine seiner Ahnmutter St. Elisabeth, die allen Fürsten und dem ganzen Lande zu Hessen Ehre, Ruhm und alles Gute gebracht, auch mit Ehrfurcht erheben und begraben, Philipp aber schwieg dazu.

Die erzählte denkwürdige Szene in St. Elisabeth zu Marburg ist vor allem von der religiösen Seite zu betrachten. Das durch Krankheit und Todesfurcht geschärfte Gewissen

[1]) Es ist um so nötiger, diese Stelle hervorzuheben, als die vom Orden im Vertrag von Oudenaarde (1549) wiederverlangte goldene Krone der hl. Elisabeth damals entwendet sein soll, obwohl keinerlei Beweis dafür da ist, daß sie gerade damals verloren ging. Von einer Krone wird in den Quellen in diesem Zusammenhange nichts erwähnt, und da das Haupt sich anscheinend damals auch schon nicht mehr an seiner alten Stelle befand, so ist die Krone wahrscheinlich schon bei der großen Einschmelzung im Jahre 1528 (S. oben S. 125) der Not der Zeit zum Opfer gefallen.

Philipps, beeinflußt auch wohl durch die Marburger Geistlichkeit, von der Adam Kraft in bemerkenswerter Weise hervortritt, konnte den Gedanken auch nur an die Möglichkeit einer Wiederkehr der Reliquienverehrung in seinem Lande nicht ertragen. Wie aus seinen Worten deutlich hervorgeht, glaubte er zudem gar nicht an das Vorhandensein echter Reliquien, sondern dachte eitlen Betrug vor sich zu haben. Erst allmählich überzeugte er sich, wie aus dem Original des Notariatsinstruments, nicht aber aus dem lückenhaften Abdruck hervorgeht, daß es sich wirklich um die Gebeine seiner Ahnmutter handele. Ich glaube deshalb nicht, daß seine Worte: „das walt Gott" etc. als frivol und pietätlos aufzufassen sind. In dem Protokoll, das von der Seite des Ordens niedergeschrieben wurde, würde man auch sicher darauf aufmerksam gemacht haben. Deshalb glaube ich auch den letzten Satz von den ungarischen Goldgulden nicht auf die Gebeine, sondern auf irgend welche beim weiteren Ausräumen des Schreins zum Vorschein gekommene Goldmünzen beziehen zu müssen. Im übrigen hieße es die puritanische Strenge und Schärfe der damaligen religiösen Stimmung des Landgrafen verdunkeln, wollte man seine Worte interpretieren. Aus seiner Anschauung von der Reliquienverehrung einerseits und der ihm und seiner Zeit eigentümlichen Auffassung der Fürstenpflichten andererseits ging jener Befehl an den Statthalter an der Lahn hervor, die dieser Reliquienverehrung dienenden Gebeine seiner Ahnmutter ins Beinhaus zu werfen, damit sie mit anderem Gebein sich bis zur Unkenntlichkeit vermischten (S. oben S. 141 Anm.).

Landgraf Philipp glaubte mit seinem Vorgehen weder gegen den Nürnberger Frieden, noch gegen den Frankfurter Anstand gehandelt zu haben, war jedoch darauf gefaßt, daß es ihm so ausgelegt werden würde. Er war jedoch fest entschlossen, nichts von dem Geschehenen zurückzunehmen. Als er daher seinen Rat Werner von Waldenstein auf den Tag wegen der Türkenhilfe nach Worms entsandte, wies er diesen am 2. Juni 1539 an (Ausfert. im Politischen Archive des Landgr. Philipp Nr. 518), insbesondere mit Rücksicht auf die letzten Ereignisse in St. Elisabeth zu Marburg einer solchen Interpretation der letzten Uebereinkommen energisch entgegenzutreten und eher die Türkenhilfe zu verweigern, als zuzugeben, daß der Landgraf „in ungotlichen religion ader ceremonien keyn anderunge" solle vornehmen dürfen.

Auf diesem Tage kam die Sache indessen noch nicht zur Sprache, wohl aber bediente sich der Deutschmeister in der Tat dieser Argumente zusammen mit dem Hinweis auf die dem Orden zu Augsburg auf dem Reichstage erteilten Privilegien und Schutzbriefe, als er am 21. Juli 1539 sich klagend an den Kaiser wandte (EU. 81). Gleichzeitig beklagte er sich über den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen wegen seiner Uebergriffe gegen die Kommende Plauen, über Herzog Heinrich von Sachsen und über Landgraf Philipp wegen der Entführung der Reliquien und wegen der Neuerungen und Beschwerungen, also wegen der oben erwähnten Abfindung Weidelbachs und der Forderung, 12 Studenten aufzunehmen. Walter von Kronberg bat den Kaiser, für die Zurücklegung der Reliquien in den Schrein oder für ihre Uebergabe an den Kaiser oder an ihn sorgen und die Ballei Hessen bei ihrer alten christlichen Religion und in ihrem hergebrachten Besitz erhalten zu wollen. Am 14. Oktober 1539 schrieb der Kaiser darauf aus Madrid an den Landgrafen [1]), befahl ihm, die Reliquien entweder in den Schrein wieder zurückzulegen oder sie ihm oder König Ferdinand oder seinem Verordneten oder dem Deutschmeister zu übergeben, auch sonst den Orden in seinem Lande nicht mit Neuerungen oder sonst zu beschweren.

Philipp kümmerte sich indessen nicht viel um diesen Befehl. Mehr wie je war er damals gerade auf die Ausbreitung und Durchführung der Reformation bedacht. Seinen Gesandten auf dem Tage des Schmalkaldischen Bundes zu Arnstadt, dem Statthalter zu Kassel Siegmund von Boineburg und dem Vizekanzler Georg Nußpicker gab er in ihrer Instruktion (undatiertes Konzept im Polit. Archive des Landgr. Philipp Nr. 520) auch Bestimmungen mit, daß, wo das Evangelium noch nicht gepredigt sei, es mit Fleiß gepredigt werden solle und regte an, über die Frage der Kirchengüter und ihrer Verwendung einmal zu beraten. Wegen der Kommende Marburg gab er ihnen auf zu berichten, daß sie unter ihm und seinem Fürstentume liege und daß er für sich dasselbe Recht in Anspruch nehme, was anderen gewährt sei. Der Abschied des Tages (ebendort Nr. 522) enthält denn auch in den

---

[1]) Abgedruckt aus dem ehem. Deutschordensarchive zu Mergentheim in der „Vorzeit", Taschenbuch für das Jahr 1827, Marburg und Kassel, S. 209. Im Staatsarchiv Marburg hat sich das Schreiben nicht gefunden.

Beschlüssen „von den Geistlichen und geistlichen Gütern", ohne Marburg zu nennen, eine Billigung der dortigen Vorgänge. Vielleicht wurde auch die Rechtfertigung des landgräflichen Vorgehens durch Adam Kraft [1]) für den Tag zu Arnstadt von diesem aufgezeichnet. Lateinisch abgefaßt und von Kraft selbst unterschrieben gibt das Aktenstück nach einer kurzen Darstellung der Vorgänge vom 18. Mai 1539 die theologische Rechtfertigung Philipps. Frömmigkeit und die Sorge vor dem Wiederaufleben des Katholizismus haben nach Kraft den Landgrafen geleitet; wir waren oben nach dem Testament von 1539 zu fast dem gleichen Ergebnis gelangt. Die „Pietas" im Kraftschen Sinne richtet sich gegen die Heiligenverehrung mit Berufung auf Deut. 6: „unum solum deum [esse] colendum" (vgl. Deut. 6, 13). Der zweite Grund aber sei der gewesen, „ne semel abrogata superstitio unquam repullulare possit".

Um diese Zeit drang der Landgraf auch mit den Forderungen des Vorjahres bezüglich der Studenten und des früheren Deutschordensbruders Weidelbach durch. Am 13. August 1539 quittierte dieser dem Orden über 100 Gulden und ein altes verfallenes Positiv (Ausfert. auf Perg. im D. O. Arch. Marburg), der Orden buchte dafür 160 Gulden in der Liste der vom Landgrafen zugefügten Schäden. Mit einem kleinen Abstrich setzte dieser auch die Unterhaltung der Studenten durch. „Auf seinen Befehl" zahlte damals (zwischen Martini 1539 und Lichtmess 1540 nach der Trappeneirechnung 1539/40) der Trappierer 160 Gulden für 8 Stipendiaten aus. Ja der Landgraf scheint auch bezüglich der Rechnungsführung und des Hospitals im deutschen Hause damals gewisse Neuerungen durchgesetzt zu haben.

V.

Wachsende persönliche Feindschaft zwischen Philipp und dem Landkomtur Wolfgang Schutzbar gen. Milchling.

Schien mit den Zugeständnissen des Ordens seine Existenz in Hessen auch zunächst wieder gesichert, so wurde doch fast gleichzeitig durch neue Anforderungen

[1]) Staatsarchiv Marburg, Kirchensachen, lateinische Niederschrift mit deutscher Uebersetzung (wohl für den Landgrafen).

und wachsende persönliche Feindschaft seine Lage wieder ernster.

Jedenfalls um der drohenden Gefahr völliger Säkularisation entgegenzuwirken, hatte um diese Zeit, noch vor dem Bundestage zu Arnstadt, Schutzbar durch seinen Vogt Joachim Augustin von Berlepsch Philipp ein Darlehen von 5000 Gulden versprochen. Zu den umfassenden Kriegsplänen, die damals zu einem großen antihabsburgischen Bunde zu führen schienen, brauchte Philipp ja Geld. Ja er begnügte sich mit der versprochenen Summe nicht einmal, sondern wies den Statthalter an der Lahn eigenhändig an, auch den Erlös aus dem Getreide und alles weitere Barvermögen zu fordern. Aber der Landkomtur hatte unterdessen etwas von hessisch-kursächsischen Anträgen auf dem Bundestage zu Arnstadt wegen Säkularisation des deutschen Ordens gehört und glaubte auch das Vorgehen des Kurfürsten von Sachsen gegen den Komtur von Thüringen, der trotz eines gegebenen Darlehens in Haft genommen wurde, mit dem Tage in Zusammenhang bringen zu müssen. Schutzbar zögerte daher mit der Auszahlung des versprochenen Darlehens [1]) und führte, als ihn der Landgraf daran erinnerte, die genannten Gründe seines Zögerns in seiner Antwort vom 19. Februar 1540 (Konzept im D.O.Archiv Marburg) an. Gleichzeitig bat er darum, die Neuerungen wegen der Stipendiaten, der Rechnung und des Hospitals fallen zu lassen, dann wolle er von den 5000 Gulden 2000 frei schenken und den Rest als Darlehen geben. Die Erwiderung des Landgrafen vom 2. März 1540 (Ausfert. im D.O. Arch. Marburg, gedruckt HDU. 121) fiel der allgemeinen, für Hessen so günstigen Lage entsprechend sehr kräftig aus. Für das Darlehen irgend welche Konzessionen zu machen, „wie ir uns furschneidet", lehnte Philipp entschieden ab. Ferner verbat er sich, sein Verhalten gegen den Orden zu kritisieren, erst wenn ihnen Unbilliges geschähe, dann möchten sie klagen. Schließlich forderte er Schutzbar unter Drohungen auf, das Darlehen zu geben, Georg von Kolmatsch, dem Statthalter an der Lahn, deswegen Bescheid zu geben und mit diesem das Nötige wegen des Schuldbriefes zu verabreden.

---

[1]) Schon am 23. Dezember 1539 hatte ihm der Trappierer die Summe von 5000 Gulden für den Landgrafen übergeben (Trappeneirechnung 1539/40).

Trotzdem befolgte der Landkomtur zunächst diese Aufforderung nicht, sondern wandte sich an die zu Horneck zum Kapitel versammelten Gebietiger des Ordens. Die Verhandlungen waren dort auf einen recht friedfertigen Ton gestimmt. Hatte man es doch erleben müssen, daß selbst die Vermittlung des Kaisers vom Landgrafen in der Reliquienfrage nicht beachtet worden war und auch bei König Ferdinand, der sich im Februar 1540 einige Tage im Ordenshause zu Mergentheim aufgehalten hatte, hatte der Deutschmeister vergeblich Klage darüber geführt (Voigt II, 81). Daher beschloß man nun am 20. März zu Horneck, den Weg gütlicher Verhandlung mit dem Landgrafen einzuschlagen und zu diesem Zweck den Landkomtur Grafen Philipp von Solms an ihn abzusenden. Dieser sollte auch die Stimmung Philipps gegen den Orden überhaupt möglichst zu erforschen suchen. Sollte die Sendung ohne Erfolg bleiben, so wollte man nach dem Rat, den jüngst König Ferdinand gegeben hatte, die Sache nochmals durch eine Gesandtschaft vor den Kaiser bringen (Voigt II, 81, 82). Die Lage hatte sich bereits so zugespitzt, daß Schutzbar sogar für seine persönliche Sicherheit fürchtete und sich vom Kapitel das Ordenshaus zu Mainz als Zufluchtsstätte einräumen ließ und den Beschluß herbeiführte, daß er dort auf gemeinsame Kosten der Gebietiger unterhalten werden solle. Die Sendung des Grafen von Solms soll nach Voigt ergebnislos verlaufen sein; ich halte sie nur für einen unausgeführten Plan.

Dagegen griff Wolfgang Schutzbar zu einem anderen Mittel. Er verstand es, die hessische Ritterschaft, die naturgemäß ein großes Interesse an dem deutschen Orden hatte, der Versorgungsanstalt seiner nachgeborenen Söhne seit langer Zeit, für die gegenwärtig schwebende Frage zu interessieren. Es mußte ihm das um so leichter gelingen, als die vom Landgrafen beim Regierungsantritt übernommene adelige Opposition gerade damals gegen den Landgrafen und seinen Kanzler Feige, wie wir aus dem Briefwechsel des Landgrafen mit Bucer wissen (Lenz l. c. I, 178, 184, 195), schärfere Formen angenommen hatte. So fanden sich denn der Erbkämmerer Sittich von Berlepsch und Johann Weise von Fauerbach bereit, mit dem Landgrafen zu unterhandeln. Die Trappeneirechnung von 1539/40 (im D. O. Archiv Marburg), verzeichnet die Ausgaben für diese Reise zwischen Purificatio Mariae und Walburgis und erzählt uns auch, daß die Gesandten Philipp

erst vergeblich in Schmalkalden suchten und dann in Rotenburg antrafen. Nach dem im Staatsarchiv Marburg zusammengestellten Itinerar ist Philipp nun nur im April in dieser Zeit nacheinander in Schmalkalden und Rotenburg gewesen und zwar vom 1.—14. April in Schmalkalden und nur vom 15.—19. in Rotenburg, um dann nach Kassel überzusiedeln. Die Gesandten müssen also in der Zeit vom 15.—19. April beim Landgrafen zu Rotenburg gewesen sein. Auf diese Gesandtschaft, von der wir sonst nichts wissen, paßt nun vortrefflich eine bis jetzt undatierte Instruktion (nur im Druck EU. 84 mir bekannt), denn sie nennt den Landkomtur in dritter Person, betont das Interesse der Ritterschaft und schließt an das letzte Schreiben Schutzbars an Philipp vom 18. Februar 1540 an. Die beiden Gesandten legten nach dieser Instruktion Schutzbars dem Landgrafen noch einmal dar, daß nur das Vorgehen des Kurfürsten von Sachsen gegen den Statthalter der Ballei Thüringen Antonius von Harstall die Zögerung in der Auszahlung des Darlehens verursacht habe. Sonst aber hoffe und bitte der Landkomtur Philipp darum, in Anbetracht der Dienste, die seine Vorfahren und er geleistet, auch mit Rücksicht auf die gnädige Vertröstung, die der Landgraf der Ritterschaft gegeben, der der Orden eine „trostliche uffenthaltung“ gewesen und noch sei, dem Orden ein gnädiger Fürst zu sein und zu bleiben. Dann ließ Schutzbar von neuem die 5000 Gulden anbieten und zwar 2000 davon als Geschenk, aber unter zwei Bedingungen. Erstens die Neuerung in der Rechnungsführung und mit den acht Stipendiaten abzuschaffen, zweitens einen Sicherheitsbrief für Schutzbar und seine Ordensbrüder auszustellen. Dagegen war der Landkomtur in den damals anscheinend auch von neuem angerührten Fragen des Hospitals und der Patronatspfarren zu Zugeständnissen bereit. Zwar bezeichnete er es als unmöglich soviel Kranke in das Hospital aufzunehmen, als dort Betten vorhanden wären, was Philipp verlangt zu haben scheint, aber die Pfarrpatronate wollte er mit zwei Pfarrgütern ganz dem Landgrafen überlassen. Die weiteren Schicksale der Gesandtschaft kennen wir nicht, wir wissen nur, daß Philipp schließlich am 23. Oktober 1540 (Ausfert. auf Perg. im D. O. Archiv Marburg) die 5000 Gulden erhielt und dafür das Amt Eppstein verpfändete. So wie indessen Schutzbar seine Absicht nicht ausführte, 2000 Gulden davon zu schenken, ebensowenig scheint der Landgraf in den erwähnten Punkten nachgegeben zu haben.

Der Verlauf der ganzen Angelegenheit hatte die Spannung zwischen den beiden Parteien so sehr erhöht, daß Schutzbar, was ja schon das Ordenskapitel zu Horneck vorgesehen hatte, seinen Wohnsitz in Marburg zu seiner persönlichen Sicherheit aufgab und sich außerhalb des hessischen Machtbereichs, meist in Friedberg, aufhielt. Ja er fühlte sich schließlich so unsicher, daß er auf dem Reichstage zu Regensburg im folgenden Jahre 1541, wo ihm Karl V. am 15. Juni alle Privilegien erneuerte, (Ausfert. auf Perg. im D. O. Archiv Marburg, gedruckt HDU. 189), durch den Kaiser sich am 20. Juli förmlich auf 3 Jahre in des Reiches Schutz, Sicherheit und Geleit nehmen ließ (Transsumpt vom 21. Aug. 1541, Druck auf Papier im D. O. Arch. Marburg).

Die Türkengefahr, die in diesem Jahre infolge des Tode des Königs Zapolya von Ungarn und der sich daran anknüpfenden Thronwirren vernehmbarer als sonst an die Pforten des christlichen Abendlandes pochte, brachte der Ballei neue Schwierigkeiten. Zu der auf dem Reichtstage zu Speyer im Frühjahr 1542 bewilligten Türkenhilfe heischte nicht nur Walter von Kronberg von Ordens wegen am 17. April (Druck im D. O. Arch. zu Marburg) die Steuer, sondern mit größerem Nachdruck noch die Landesherrn, unter denen die Häuser der Ballei gelegen waren, Herzog Moritz von Sachsen von Griefstedt, der Kurfürst von der Pfalz durch den Burggrafen zu Alzey von Flörsheim, von allen Gütern der Ballei aber Landgraf Philipp, der am 21. Februar dem Landkomtur die Landtagsbeschlüsse über die Türkensteuer von Kassel und Melsungen mit der Aufforderung zuschickte, den Beitrag der Ballei am 10. Mai zu Kassel bei Hermann Ungefug und Michael Nußpicker, den Beamten der landgräflichen Kammer, gegen Quittung zu erlegen (Ausfert. im D. O. Arch. Marburg).

Außerdem noch sollte Schutzbar nach dem Beschlusse des Kapitelgesprächs zu Horneck vom 30. März 1542 zu dem vom Orden gegen die Türken gestellten Reiterhaufen 14 Pferde aus seiner Ballei stoßen lassen und sogar selbst den Oberbefehl über die Truppen des Ordens führen (Voigt II, 89). Entgegen den Angaben Voigts ist er indessen nicht persönlich in Ungarn gewesen. Ein Wilhelm Halber bedauert am 20. Mai beim Auszuge aus Nürnberg gegen die Türken in einem Briefe an Schutzbar (Ausfert. im D. O. Arch. Marburg), daß aus der Hauptmannschaft des Landkomturs nichts geworden sei. Die Lage der Ballei

ließ auch wohl eine so weite Entfernung ihres Oberhauptes nicht zu. Dagegen war er um diese Zeit zu Speyer wohl in kaiserlichem Auftrage als Pfennigmeister für die Einbringung der Türkenhilfe tätig. [1])

Die Aufforderung des Landgrafen vom 21. Februar zur Entrichtung der Türkensteuer erhielt Schutzbar auf dem Reichstag zu Speyer. Er bat darauf am 24. April (Konzept im D. O. Arch. Marburg) unter Hinweis auf die Beitragspflicht des deutschen Ordens zu der Türkenhilfe des fränkischen Kreises die Forderung fallen zu lassen. Gleichzeitig scheint er den ihm befreundeten Statthalter Siegmund von Boineburg zu Kassel in dieser Sache um seinen Rat gebeten zu haben und auf dessen Schreiben vom 3. Mai hin sandte er den Vogt des deutschen Hauses zu Marburg Joachim Augustin von Berlepsch mit einer den Inhalt des Briefes vom 24. April im wesentlichen wiederholenden Instruktion am 19. Mai an den Statthalter [2]), hauptsächlich zu dem Zweck, die bisher ausgebliebene Antwort des Landgrafen zu erlangen. Schutzbar befand sich bei diesen Verhandlungen in Uebereinstimmung mit dem Deutschmeister, den er zu Speyer und Horneck deswegen persönlich gesprochen hatte. Indessen die Sendung des Berlepsch blieb vergebens. Auf das Anhalten des Statthalters um Antwort, ließ Philipp, der nach den Worten Schutzbars ohnehin schon etwas „rumorisch“ war, kurz erwidern, er habe Schreiben und das Anhalten um Antwort in Bedenken genommen. Auch mit Sachsen hatte der Landkomtur keinen besseren Erfolg. Der Komtur von Griefstedt erhielt die von Speyer ihm zugesandten Anweisungen zu spät, als er schon die erste Rate hatte erlegen müssen.

Schutzbar bat deshalb am 30. Mai von Friedberg aus den Deutschmeister (Konzept im D. O. Arch. Marburg) um Anweisungen, was nun gegenüber Sachsen, Hessen und Pfalz zu tun sei, damit zum wenigsten ein Präjudiz vermieden werde. Gleichzeitig konnte er eine neue Maßregel des Landgrafen melden, die sich gegen die Entfernung

---

[1]) Am 27. März 1542 zahlte dort Straßburg an ihn den dritten Monat seiner Türkenhilfe laut der Quittung Schutzbars im Archiv der Stadt, vgl. die Politische Korrespondenz Straßburgs aus der Reformationszeit, III, 246, Anm. 2.

[2]) Konzept des Briefes Schutzbars an Siegmund von Boineburg vom 19. Mai und Abschrift der (undatierten) Instruktion im D. O. Arch. Marburg.

des Landkomturs von Marburg richtete. Philipp hatte an alle Zollstätten seines Landes einen Befehl ausgehen lassen, worin die dem Landkomtur Daniel von Lehrbach am 7. April 1523 gewährte Zollbefreiung solange für ungiltig erklärt wurde, bis Schutzbar Brief und Siegel dem hessischen Hofgerichtssekretär zu Marburg hätte zeigen und abschreiben lassen. Obwohl Schutzbar nun nicht zögerte, diese Bedingung zu erfüllen, wurde ihm die zollfreie Durchfuhr der vom Orden jedes Jahr aus dem Rheingau eingeholten Zehntweine mit dem Bemerken verweigert, das Privileg gelte nur für einen „Landkomtur", Schutzbar solle wieder nach Marburg ziehen, so würde er auch wie früher die Weine wieder frei einführen dürfen. Auch in dieser Sache bat er den Deutschmeister um Rat und Unterstützung. Am 1. Juni (Konzept im D.O. Archiv Marburg) benachrichtigte er den Vogt im deutschen Hause zu Marburg Joachim Augustin von Berlepsch von seinem Schreiben an den Deutschmeister und bat ihn nochmals bei dem Statthalter zu Kassel wegen Erlaß der Türkensteuer und um Fortdauer der Zollfreiheit anzusuchen. Berlepsch kam dem Wunsche am 3. Juni in einem Schreiben an seinen Schwager, den Statthalter Siegmund von Boineburg zu Kassel (Konzept im D. O. Archiv Marburg), nach, doch ohne Erfolg, denn nach dessen Antwort vom 7. Juni [1]) wollte Philipp keinesfalls von der Türkensteuer abstehen und auch die Zollbefreiung nur dann wieder gewähren, wenn der Landkomtur nach Marburg zurückkehre. Boineburg riet persönlich noch dazu, diesem Wunsche nachzukommen, da nach den wiederholten Versicherungen, die der Landgraf „vielen vom Adel" gegeben, die persönliche Sicherheit Schutzbars nicht mehr gefährdet erscheine. Indessen das Mißtrauen des Landkomturs war zu groß, als daß es sich so leicht hätte zerstreuen lassen. Er begnügte sich, am 13. Juni (Konzept im D. O. Archiv Marburg) nochmals in beiden Punkten an den Landgrafen zu supplizieren und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß er seine Anzahl zu Fuß und zu Roß nach altem Herkommen bereits gestellt habe, die nun schon in Wien seien und bat, ihn nicht doppelt zu beschweren. Mit diesem Schreiben, in dem er sogar dem Landgrafen als einem „hochlöblichen weitberühmten Fürsten des heiligen römischen Reichs" schmeichelte,

[1]) Ausfert., prs. 11. Juni „in der burg Friedberg" (D. O. Archiv Marburg).

hatte er jedoch um so weniger Glück, als in das Schreiben ein Zettel geriet, der für den Deutschmeister bestimmt war und weniger schmeichelhaft gelautet haben mag. Philipp schrieb in hellem Zorn am 24. Juni seine Antwort (Ausfert. im D. O. Arch. Marburg, gedruckt mit Auslassungen HDU. 166). deren Adresse schon den Inhalt andeutete: „Dem edlen, der uns billich lieber getreuer sein solt, Wolfen Milchling genant Schutzbar". In dem Briefe forderte er kategorisch die Erlegung der Türkensteuer bis spätestens zum 8. Juli, wenn er ihm nicht „zu anderem Ursache geben" wolle. Dann beklagte er sich bitter über den Zettel, aus dem seine „gute Neigung" zum Landgrafen und zum Fürstentum hervorgehe. Er forderte ihn auf, sich darüber zu erklären, damit er wisse, wessen er sich von ihm zu versehen habe. Schutzbar beeilte sich darauf, sofort eine Gesandtschaft zu seiner Entschuldigung an den Landgrafen zu schicken, deren Instruktion (Konzept im D. O. Arch. Marburg) vom 2. Juli 1542 datiert ist. Die Trappeneirechnung von 1541/1542 verzeichnet um diese Zeit nur eine Reise des Vogts von Berlepsch zusammen mit Helwig von Lehrbach, dem Bruder des alten Landkomturs, und Jost von der Rabenau nach Kassel, das kann nur diese Gesandtschaft sein. Aus ihrer Instruktion, die die Gesandten, da sie den Landgrafen selbst nicht antrafen, den Räten schriftlich übergaben, wissen wir ohnehin, daß es mehrere waren. Schutzbar leugnete jede Kenntnis von dem Zettel ab, bat darum, ihm in Gegenwart einer dazu bestimmten Kommission den Zettel vorlegen zu lassen, damit er die Handschrift prüfen könne, erbot sich, vor jedermann sich deswegen zu verantworten und bat, wenn ihn beim Landgrafen jemand verdächtigt und in Ungnade gebracht, ihn zu Verhör kommen zu lassen. Gleichzeitig ersuchte er zwar noch um Erlaß der Türkensteuer, zeigte sich jedoch geneigt, bei Anerkennung des Zollprivilegs, sie zu Marburg zu entrichten (undatierte Relation der Gesandten im D. O. Arch. Marburg). In dieser Form scheint es denn auch zu einem provisorischen Ausgleich gekommen zu sein. Jedenfalls hat damals am 30. September 1542 der Vogt Joachim Augustin von Berlepsch nach dem für die Geistlichen in der hessischen Steuerordnung festgesetzten Satze etwas über 774 Gulden zur Türkensteuer bezahlt. [1]) Darauf befreite der Deutsch-

[1]) Nach dem Auszug aus dem hessischen Steuerregister BN. 53, vgl. die Trappeneirechnung 1542/43 im D. O. Arch. Marburg.

meister Walter von Kronberg am 20. November desselben Jahres die Ballei Hessen von der Beitragspflicht zur Türkenhilfe des Deutschmeisters mit besonderem Hinweis auf die Eingriffe des Landgrafen Philipp und des Herzogs Moritz von Sachsen in die Rechte des Ordens (Ausfert. auf Papier im D.O. Archiv Marburg). Es ist eine seiner letzten Amtshandlungen gewesen. Nach mehrmonatlichem Krankenlager erlöste der Tod den hochbegabten, sittenreinen Walter von Kronberg am 4. April 1543 von seinen Leiden. Am 17. April 1543 wählte das Generalkapitel zu Speyer einstimmig Wolfgang Schutzbar zu seinem Nachfolger (Voigt II, S 96). Noch auf diesem Kapitel wurde der neue Deutschmeister unter anderem beauftragt, auf dem nächsten Reichstage wegen der allenthalben vorgenommenen Beeinträchtigung der Ordensrechte die Reichsstände anzurufen, gegen Hessen und Herzog Moritz von Sachsen aber den Kaiser selbst um besonderen Schutz zu bitten (ebenda S. 102).

VI.

Der letzte Versuch zur Säkularisation der Ballei 1543—45.

Mit der Wahl ihres Landkomturs zum Deutschmeister war die Ballei Hessen augenblicklich verwaist. Landgraf Philipp hielt damit die Zeit für gekommen, nun den letzten Schlag gegen ihre Existenz zu führen. Ob der Tod Walters von Kronberg oder die Wahl gerade Schutzbars zum Deutschmeister die unmittelbare Veranlassung zu seinem Einschreiten gab, läßt sich zumal wegen der kurzen Zeit, die zwischen den beiden Ereignissen liegt, nicht erkennen. Am 2. Mai erging insgeheim der Befehl des Landgrafen aus Kassel nach Marburg (Konzept im H. Arch., Ausfert. im D. O. Arh. Marburg) an den Statthalter Georg von Kolmatsch, an Johann Ferrarius (Eisermann), Lic. Jakob Lersner und Johann Thenner, den Vogt der Universität, schleunigst alles, besonders die Urkunden und Register im deutschen Hause zu inventarisieren und verwahren zu lassen und einen Marburger Bürger zur Beaufsichtigung von Einnahme und Ausgabe anzustellen. Die landgräfliche Kanzlei begründete ihren Befehl damit, „das der comthur zu Marpurg Wolfgang Schutzbar ye lenger, ye mehr sich gegen uns abscheulich und verdechtig stellet,

also das uns uff inen und sein praktiken gewar zunemen gepurt"; der Landgraf selbst fügte im Entwurf noch hinzu, wie die deutschen Herren vor einigen Jahren viel Geld in die Fremde geschickt, die Güter verbrächten und allenthalben ihren und ihrer Freunde Nutzen suchten. Der Statthalter und der Lic. Lersner waren abwesend, als der Befehl in Marburg eintraf; an ihrer Steile begab sich Kraft Rau mit Ferrarius, Thenner, ferner dem Bürgermeister Kaspar Kirchhof und dem Verweser des Schultheißenamts Andreas Scherer am 5. Mai in das deutsche Haus und versiegelte mit ihnen insbesondere die Trappeneiregistratur, welche die wichtigen Zinsregister enthielt. Die Kleinodien, viele Urkunden und dergl. befanden sich noch seit den Zeiten Lehrbachs versiegelt und verschlossen auf der Küsterei und der Schlüssel dazu in der landgräflichen Kanzlei. Die deutschen Herrn im Hause weigerten sich die Räume zu öffnen, ja verschlossen sie noch, sodass die Abgesandten ihre Absicht nicht ganz durchführen konnten, sie protestierten, ihr Trappierer voran, gegen den Eingriff, holten einen Notar, ihren Protest aufzuzeichnen, versuchten vergebens das zu Regensburg erlangte kaiserliche Mandat und den Geleitsbrief zu verlesen und erstatteten sofort Bericht an den Deutschmeister.

Philipp war mit dem noch am 5. abgesandten Bericht seiner Marburger Beamten (Ausfert. im Polit. Arch. d. Landgr. Philipp: Deutscher Orden) nicht ganz zufrieden. Da es diesen auch nicht gelungen war, einen Marburger Bürger für die Aufsicht im deutschen Hause zu gewinnen, so schickte er am 8. Mai Hermann Grumpel nach Marburg, der gemeinsam mit dem Rentmeister zu Rauschenberg Christoph Helfmann vorläufig diese unangenehmen Funktionen übernehmen und jährlich vor Statthalter und Räten, vier Vertretern des Adels und je zwei Abgeordneten des Rats von Kassel und Marburg Rechnung ablegen sollte. Philipp gab Grumpel unter dem 8. Mai einen Brief (Konzept und Ausfert. im Polit. Arch. d. Landgr. Philipp: Deutscher Orden) mit, der in der Hauptsache dazu bestimmt war, den deutschen Herren vorgelesen zu werden. Er warf ihnen vor, viele Gelder dem Hause entzogen, nach Preußen geführt und ihren Freunden zugewendet und statt ihrer Ordensregel gemäß zu leben, die Armen zu pflegen und gegen die Ungläubigen zu kämpfen, „mit saufen, mussiggehn und hurerey ein ungeschickt ergerlich wesen" getrieben zu haben. Ferner sei der Land-

komtur aus dem Haus gewichen und trotz wiederholter Aufforderungen und aller an seine Freunde gerichteten Zusagen unbehelligter Rückkehr nicht zurückgekommen. Obwohl die Güter des Hauses gegeben worden seien, um Arme, Pfarrer und Kirchendiener davon zu unterhalten, so hätten die deutschen Herren sich doch immer dessen gesträubt, und während sie doch immer auf den hessischen Landtagen ihren Sitz gehabt, hätten sie sich am liebsten ganz aus dem Lande ausgesondert und nur unter den Deutschmeister gestellt. Deshalb sei der Landgraf nun willens, mit dem Hause Marburg zu verfahren dem hessischen Adel zu Nutz, wie er vor Gott, dem Kaiser und aller Welt hoffe in Ehren und mit gutem Gewissen verantworten zu können. Diese Begründung des landgräflichen Verfahrens sollten Georg von Kolmatsch, Kraft Rau, Ferrarius und der Schultheiß Konrad Hesse zu Marburg dem Trappierer, dem Vogt und den übrigen deutschen Herren vorhalten. Würden sie sich dann der Aufsicht Grumpels und Helfmanns unterwerfen, so solle man sie gewähren lassen, würden sie sich jedoch widersetzen, so sollte man ihnen ein Gelübde abnehmen, das Haus nicht zu verlassen, und die Verwaltung durch die beiden Abgesandten ganz übernehmen. Philipp gab gleichzeitig Befehl, weder einen neuen Komtur ins Haus einzulassen noch einen wählen zu lassen oder neue Ordenspersonen aufzunehmen. So sollte das Haus vorläufig in möglichst konservativer Form weiter verwaltet werden, die definitive Ordnung gedachte Philipp „mit rat unser theologen, der von der ritterschaft und landschaft", wohl auf einem Landtage, zu treffen.

Die Nachricht von den Vorgängen des 5. Mai war bereits am 8. desselben Monats im Besitz des Deutschmeisters. An diesem Tage ersuchte er von Mergentheim aus den Landgrafen unter Berufung auf das mit Daniel von Lehrbach nach der Verwaltungsperiode des Wilhelm Freiherrn zur Landsburg getroffene Abkommen, den Landfrieden und die kaiserlichen Mandate von seinem Vorhaben abstehen zu wollen (Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden).

Die deutschen Herren im Hause hatten unterdessen, da sie sich weigerten, sich der landgräflichen Aufsicht unterzuordnen, Einlager schwören müssen, sodaß der Trappierer Gottfried von Holdinghausen am 15. Mai dem Vogt des Hauses Joachim Augustin von Berlepsch schreiben

konnte, sie seien „gefangen leut“ (Ausfert. im D. O. Arch. Marburg). Dieser muß sich damals im deutschen Hause zu Frankfurt befunden haben, wohin der Deutschmeister die Ratsbrüder der Ballei wohl auf die Kunde, wozu die Vakanz in der Ballei Anlaß gebe, eiligst zu einem Gespräch beschieden hatte. Bereits vom Kapitel zu Speyer mit Vollmachten zur Ernennung eines neuen Landkomturs versehen, ernannte er hier am 13. Mai mit dem Rate der Ballei den bisherigen Komtur von Flörsheim Johann von Rehen zu ihrem Landkomtur, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Ordenskapitels (Ausfert. auf Perg. im D. O. Arch. Marburg). Johann von Rehen war selbst nicht zugegen bei der Wahl, man vermutete ihn in Marburg, aber der dortige Trappierer warnte in dem oben erwähnten Briefe dringend davor, daß er nicht nach Marburg komme.

Am 16. Mai sandte „die Kanzlei zu Hessen“ dem Deutschmeister, den sie jedoch nur den „gewesen comptur zu Marpurg“ nannte, Antwort (Konzept im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden) auf seinen Brief vom 8. Mai. Sie enthielt fast wörtlich dasselbe was man jüngst den deutschen Herren zu Marburg zur Rechtfertigung des landgräflichen Verfahrens hatte vortragen lassen, außerdem nur noch das unverbindliche Versprechen, mit sich reden zu lassen, wenn der Orden sich reformieren lasse, die Ehe und evangelische Predigt annehme, die Gelübde abschaffe und sich der Armenpflege und dem Kampf gegen die Türken widme. Der Deutschmeister war darauf bedacht, auf Grund verwandtschaftlicher und allgemein ritterschaftlicher Interessen eine ansehnliche Gesandtschaft zum Gegenbericht und zu einer letzten versöhnlichen Aufforderung zusammenzubringen und bat dazu am 5. Juni 1543 Johann von Hertingshausen, Amtmann zu Amöneburg (Abschrift des Konzepts des Ausschreibens im D. O. Arch. Marburg), Hans Albrecht von Adelsheim, Amtmann zu Bischofsheim, Sittich von Berlepsch zu Thamsbrück, Hans von Rolshausen, Amtmann zu Staufenberg und Hartmann von Trohe, Amtmann zu Lich. Am 17 Juni 1543 sollte die Gesandtschaft im deutschen Hause zu Fritzlar zusammentreten und von dort am folgenden Tage nach Kassel reiten. Ihre Instruktion [1]) versuchte die vom Landgrafen gegen den

[1]) Gedruckt im Auszuge EU. 94, jedoch ohne Datum, nach dem Schreiben des Deutschmeisters an den Landgrafen vom 21. Juni ist sie zu datieren: Mergentheim, Juni 11.



Orden erhobenen Anklagen zu widerlegen und versuchte unter Berufung auf die Reichstagsabschiede von 1541 und 1542 und auf die kaiserlichen Schutz- und Geleitsbriefe um Restitution wenigstens bis zu Konzil, Nationalversammlung oder Reichstag. Aus der Gesandtschaft wurde jedoch nichts, da noch vor ihrem Zusammentritt neue Hiobsposten aus Hessen beim Deutschmeister einliefen. Der Deutschmeister beschränkte sich daher darauf, am 21. Juni dem Landgrafen, die für die Gesandten bestimmt gewesene Instruktion einzusenden (Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden). Landgraf Philipp hatte nämlich am 29. Mai dem Statthalter Georg von Kolmatsch zu Marburg auf dessen Bericht (vom 23. Mai, Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden) über die fortgeführte Inventarisation nicht nur genaue Anweisungen über die schwebenden Fragen der Verwaltung zugehen lassen und die Ankunft des Kammermeisters und des Vorstehers der Landeshospitäler Heinz von Lüder angekündigt, die wegen des Spitals Ordnung schaffen sollten, sondern gleichzeitig auch den wichtigen Befehl gegeben, mit deren Rat ungesäumt alle Häuser der ganzen Ballei in Besitz zu nehmen und inventarisieren zu lassen (Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden).

In Befolgung dieses Befehls ritten Johann Thenner, Christoph Helfmann und der Schultheiß zu Kirchhain am 8. Juni nach Amöneburg und Kirchhain, nahmen in einem vom Orden selbst bewunderten kühnen Ritt die Häuser des Ordens dort ein und inventarisierten sie. Warnend berichtete es am 9. und 12. Juni der Trappierer zu Marburg an den Schultheißen Johann Dorplatz zu Friedberg und den neuen Landkomtur Johann von Rehen. Dieser, dem Kurfürst Ludwig von der Pfalz am 8. Juni vergeblich ein Zeugnis seines Wohlverhaltens ausstellte,[1]) befand sich damals in Mainz. Auf die Nachricht von den umfassenden Säkularisationsplänen des Landgrafen sandte er Joachim Augustin von Berlepsch[2]) nach Friedberg, um dort und für die anderen Ordenshäuser Vorkehrungen gegen die hessischen Pläne zu treffen. In Friedberg selbst gelang es Berlepsch,

---

[1]) Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Kurpfalz (gedruckt HDU. 128), die Antwort des Landgrafen vom 16. Juni, welche die Abwesenheit Schutzbars und die Verschleppung des Ordensbesitzes nach Preußen und sonst betont, ebenda, in HDU. 129 falsch datiert.

[2]) Nach dessen Bericht an ihn vom 12. Juni 1543, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

auch die Burgmannen, die ohnehin bedacht waren „das nest zu versehen, uff das nicht ein schwerer vogel darin nisten moge“, so für den Orden einzunehmen, daß der Burggraf zu Friedberg Johann Brendel d. Ae. am 14. Juni sich weigerte, die Abgesandten des Statthalters zu Marburg [1]), Johann Thenner, Beisitzer des hessischen Hofgerichts, Christoph Helfmann und den Kellner zu Butzbach Ludwig Pfeilsticker in das deutsche Haus zu Friedberg einzulassen, sondern sich 14 Tage Bedenkzeit erbat, um die Ansicht der Burgmannen darüber einzuholen.“ Sechs große beladene Wagen waren bereits aus der Kommende in Sicherheit gebracht worden. An den 3 folgenden Tagen hatten die Abgesandten mehr Glück, sowohl mit den deutschen Häusern zu Wetzlar, wo der Rat sich nur kurze Zeit sträubte, wie mit Schiffenberg; dieses nebst 2 Höfen nahmen sie ein und inventarisierten sie. [2]) Dem Statthalter zu Marburg mangelte es an Leuten und Pferden, die Häuser mit der nötigen Schnelligkeit einzunehmen. Auch der Kammermeister und Heinz von Lüder waren ihm ausgeblieben. Um den Widerstand der Friedberger Burgmannen zu brechen, gab Philipp am 28. Juni dem Statthalter zu Marburg den Befehl, nötigenfalls ihre Güter allesamt mit Beschlag zu belegen.

Unterdessen hatte man im deutschen Hause zu Marburg eifrig nach Urkunden und Akten über die rechtliche Stellung der im äußersten Osten der Ballei gelegenen Kommende Griefstedt gesucht und auch den Trappierer deswegen vernommen. Bei dem Studium der Akten in Kassel glaubte man gefunden zu haben, daß Griefstedt „one mittel in di . . . baley Hessen und zu dem teutschen Haus und hospital gein Marpurg gehorig“ sei, und Philipp hielt sich daher insbesondere auf den Bericht seines Kammermeisters und des Statthalters zu Marburg für befugt, seinen Vogt zu Wanfried Valentin Tholde und den Rentmeister zu Eschwege Georg Freund zur Einnahme und Inventarisation von Griefstedt abzuordnen mit einem vom 12. Juli datierten Brief an Herzog Moritz von Sachsen (Konzept im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Sachsen albertin. Linie), ihnen nicht nur ihr Vorhaben zu gestatten,

---

[1]) Dessen Beglaubigung für sie vom 12. Juni in Abschrift im D. O. Arch. Marburg.

[2]) Alles nach dem Berichte des Statthalters Georg von Kolmatsch an den Landgrafen vom 18. Juni 1543, Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden.

sondern noch bei der Einbringung der Einkünfte behülflich zu sein. Als die beiden Beauftragten am 18. Juli vor Griefstedt anlangten, weigerten sich die beiden adeligen Insassen der Kommende — der Komtur war abwesend —, dem Verlangen der hessischen Beamten nachzugeben. Unter Streiten ging der Tag dahin und in der folgenden Nacht sandten die deutschen Herren an die sächsischen Amtmänner zur Sachsenburg und zu Weißensee. In der Frühe des folgenden Morgens erschienen diese, Vitzthum und Kurt von Schweichel mit Namen, mit 18 gerüsteten Pferden vor dem Hause, sprachen ihre Verwunderung über das Gebaren der Hessen auf sächsischem Gebiet aus und erklärten schließlich, daß sie ohne besondere Anweisungen sich an ihre Instruktion halten müßten, die Kommende in ihren Rechten zu schützen. So blieb den Hessen nichts übrig, als ihrem Herrn zu berichten (am 23. Juli, Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden) und neue Instruktionen an Ort und Stelle, die Verhältnisse dort ausspähend, abzuwarten. Vergebens bat Landgraf Philipp am 4. August (Konzept im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Sachsen albertin. Linie) den Herzog Moritz um Gegenbefehle an seine Amtmänner, wie er dem Konzept selbst hinzufügte, zu gleichen Diensten gerne bereit; gleichzeitig kündigte er zu näherer Aufklärung eine Gesandtschaft an. Kurz darauf fand man in der Küsterei zu Marburg eine Schenkungsurkunde der Landgrafen Heinrich und Hermann von Thüringen von 1234 und deren Bestätigung durch Papst Gregor IX. von 1236.[1]) Mit dem Hinweis auf diese Urkunden und die langjährige Unterordnung Griefstedts unter das Haus Marburg sandte Philipp nun mit Instruktion vom 31. August (Konzept im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Sachsen albertin. Linie) seinen Rat Johann Scheldt gen. Gerhart an Moritz. Gerhart mußte lange genug zu Dresden auf Antwort harren, und was ihm endlich Karlowitz als Antwort des Herzogs vom 12. September[2]) aushändigte, war völlig ablehnend. Moritz rechnete Griefstedt darin durchaus zur sächsischen Ritterschaft und dachte, wie er ironisch bemerkte, ebensowenig daran die Griefstedter Einkünfte nach Marburg, das der

---

[1]) Gedruckt BN. 15 und Wyss, Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen (in den Publ. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven) Bd. I, 44 ff.

[2]) Ausfert., Beilage zum Bericht Gerharts vom 21. Sept., Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Sachsen albertin. Linie.

Ballei bis jetzt vorgestanden, abzuliefern, als Philipp daran denken würde, die Marburger Einkünfte nach Jerusalem abzugeben, weil das Marburger Haus einmal unter Jerusalem gestanden hätte. Herzog Georg von Sachsen hätte übrigens vielfach Einfluß auf Griefstedt geübt und der gegenwärtige Komtur Adolf Schutzbar, der Bruder des Deutschmeisters, habe im Beisein des Amtmanns zur Sachsenburg sein Amt angetreten. Mit dem Komtur scheint damals auch Moritz über die Angelegenheit in Briefwechsel gestanden zu haben (vgl. EU. 172). Griefstedt war mit dieser Stellungnahme des Herzogs, wie die weitere Entwicklung lehrte, für die hessischen Säkularisationspläne endgültig verloren.

Nicht viel besser ging es mit der anderen in fremdem Machtbereich gelegenen wichtigen Kommende Flörsheim, die Georg von Kolmatsch auf den Befehl des Landgrafen vom 15. Juli (Ausfert. im Pol. Arch. d. Landgr. Philipp: Deutscher Orden) durch den Landschreiber der Obergrafschaft Katzenelnbogen Hans Friederich und den Kellner Johann Lindenfels zu Rüsselsheim wollte einnehmen und inventarisieren lassen. Der ganz unter dem Einfluß seines Hofmeisters von Fleckenstein stehende altersschwache Kurfürst Ludwig von der Pfalz [1]) dachte ebensowenig wie Moritz daran, eine in seinem Gebiet gelegene geistliche Besitzung von fremder Macht sich entwinden zu lassen. Nach einer ersten hinhaltenden Antwort (vom 20. Juli [2])) auf die von den hessischen Abgesandten überbrachte Bitte um Gestattung der Einnahme des Hauses ersuchte er am 20. September Philipp unter Hinweis auf seine eigenen Rechte an Flörsheim und ein unterdessen ergangenes kaiserliches Mandat, danach „ferter nit drachten“ zu wollen. Den Vergleich mit dem Kloster Lorsch, dem der Landgraf (nach dessen Schreiben vom 1. Okt. an Kurpfalz, Konzept ebenda) doch auch die Einkünfte aus seinen Landen folgen ließe, lehnte Ludwig am 14. November 1543 (Ausfert. ebendort) als nicht passend ab. Zudem habe ihm der Deutschmeister berichtet, daß Flörsheim nicht, wie von hessischer Seite behauptet werde, von alters her zum Spital zu Marburg gehöre, sondern ein später gekauftes Gut sei.

---

[1]) Vgl. Bucers Charakteristik in seinem Schreiben an Bullinger von ca. 1544, Jan. 3. bei Lenz II, 230.

[2]) Ausfert. im Polit. Arch. d. Ldgr. Philipp: Kurpfalz.

Bald nach der Einnahme von Schiffenberg am 2. August nahm dieses Haus Graf Philipp von Nassau als unter seiner Herrschaft gelegen in Anspruch (Ausfert. ebendort: Nassau-Weilburg). Er hätte es gerne für seine in Weilburg neu errichtete „freie schule" verwandt. Philipp antwortete ihm am 9. August (Konzept ebenda) mit dem Bemerken, daß Schiffenberg keine selbständige Kommende sei und schon deshalb bei der Ballei bleiben müsse, damit die Güter noch alle beisammen seien, wenn der Orden sich reformieren lasse und dann mit seinen Gütern vom Kaiser zur Unterhaltung eines stehenden Heeres gegen die Türken verwandt werde.

In Gelnhausen, wo der Kurfürst von der Pfalz gemeinsam mit den Vormündern der jungen Grafen von Hanau, den Grafen Wilhelm von Nassau und Reinhard von Solms als Pfand- und Schirmherren der Stadt einen mächtigen Einfluß übten, gelang die Einnahme des Deutschordenshauses nicht. Nach dem Berichte Georgs von Kolmatsch, vom 10. August (Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Allg. Abt.), wurden die in das Haus eingedrungenen Bevollmächtigten des Rentmeisters von Nidda daraus wieder vertrieben. Wenige Tage darauf versicherten Bürgermeister und Rat ausdrücklich den Deutschordensvogt Joachim Augustin von Berlepsch, der auf die Nachricht von den hessischen Schritten dort eingetroffen war, ihres Schutzes. Besondere Vorsichtsmaßregeln ergriff Berlepsch noch gegen den hessischen Verwalter des Hainaer Hofes in Gelnhausen, den früheren Rentmeister in Nidda Jope, von dem „allerley meuterei und verretterey" zu besorgen sei: „Wann ich uff der gassen gehe", schreibt er, „so hore ich sagen, er sehe mir als von fernen nach, wo ich hin wolle und wan er mir begegnet, schlecht er das heupt nider, sicht mich nicht recht an, was gestalt es geschicht, weys gott". [1]) Kurpfalz bat den Landgrafen am 19. September zusammen mit den beiden hanauischen Vormündern unter Hinweis auf ein ihnen zugesandtes kaiserliches Mandat, von weiteren Plänen auf Gelnhausen abzustehen (Ausfert. im Polit. Arch. des Ldgr. Philipp: Kurpfalz). Bis in das folgende Jahr dauern die vergeblichen Unterhandlungen Hessens mit Kurpfalz.

Auch die Burgmannen zu Friedberg verweigerten

---

[1]) Nach seinem Brief an Johann von Rehen vom 23. August, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

dem Keller Ludwig Pfeilsticker[1]) im Juli zum zweiten Male die Inventarisierung des Friedberger Hauses; der Stellvertreter des Burggrafen mit Namen Konrad Löw [von Steinfurt] antwortete auf die Drohung mit der Beschlagnahme der Ganerbengüter in Hessen jedenfalls im Vertrauen auf pfälzischen Schutz gelassen: „das muss man gescheen lassen". Die Haltung der Friedberger Burgmannen, insbesondere des früher von ihm begnadigten Hartmut von Kronberg, erfüllte Philipp mit dem heftigsten Zorn, der sich in seinem Briefwechsel mit Bucer besonders ausspricht (Lenz II, 189, 195, 207, 220, 243). An der Peripherie der Ballei waren also die Säkularisationsbestrebungen des Landgrafen an den entgegenstehenden, weil gleich gerichteten Interessen großer fremder Territorien völlig gescheitert.

Die Anfänge der hessischen Verwaltung der eingenommenen Teile der Ballei hatten wir bereits oben kennen gelernt. Bei der Uebernahme des Marburger deutschen Hauses verfuhr der Landgraf durchaus loyal in der Ausführung vorhandener Verpflichtungen. Das dem Gastknecht Hermann von den Deutschherren zu seiner Hochzeit bewilligte Bier und Faß Wein („damit ich armer meine freunde und eltern doch ein mall mit meinen langen dienst moge erfreuen und frolich sehen") nicht ausgeschlossen, wurden alle eingegangenen Verbindlichkeiten eingelöst, die Prozesse am Kammergericht weiter geführt. Am 8. Mai waren vorläufig Hermann Grumpel und der Rentmeister Christoph Helfmann von Rauschenberg mit der Verwaltung des deutschen Hauses beauftragt worden. Wegen der bevorstehenden Ernte und notwendiger Bauten an den Ordensmühlen zu Marburg und Kirchhain wurde indessen die Frage der Einsetzung einer geordneten Verwaltung immer dringender. Gern hätte auch der Landgraf die Mitwirkung des Trappieres Gottfried von Holtinghausen, der in dem Rufe eines tüchtigen Verwalters stand, angenommen, dieser weigerte sich aber mit Rücksicht auf seinen dem Orden geleisteten Eid. Neben den beiden Vorgenannten wurde indessen auch noch der Universitätsvogt Johann Thenner zur Verwaltung zugezogen. Die definitive Ordnung sollten der Kammermeister Jost von Weiters und Heinz von Lüder der Vorsteher der vier

[1]) Nach seinem Bericht vom 16. Juli, Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden.

großen Landeshospitäler treffen. Dem Universitätsvogt Thenner im Kugelhause wurde wegen seines Alters der Dienst zu schwer, er wurde indessen vorläufig vertröstet, bis daß von den durch die braunschweigische Verwaltung absorbierten tüchtigen hessischen Verwaltungskräften jemand frei würde. [1]) Mit der Einbringung der Zehnten wurde zunächst (24. Juni) [2]) der alte Deutschordensschreiber Balthasar Böhm beauftragt.

Unter den hessischen Beamten bei der Verwaltung des okkupierten braunschweigischen Landes schien der Kammermeister Jakob Geil, ein Marburger Bürger, am besten zur Verwaltung des deutschen Hauses geeignet. Am 13. Juli erhielt Jakob Geil seine Bestallung als Obervogt des deutschen Hauses. [3]) Seine Instruktion datiert indessen erst vom 21. August. [4]) Gleichzeitig wurde Hermann Grumpel zu seinem Mithelfer, der indessen unter ihm stehen sollte, bestimmt. Jährlich sollten sie Rechnung ablegen vor dem Statthalter zu Marburg „auch etzlichen des adels unseres landes zu Hessen, so wir dartzu verordnen werden und zween des raths zu Marburg". Den Pfarrern zu Marburg, Kirchhain, Felsberg und sonst, wo die Pfarren dem deutschen Hause incorporiert seien, sollten sie ihre Besoldung zahlen, auch den Schulmeistern und Stipendiaten. Der Lieblingsgedanke Philipps war die Errichtung eines großen Spitals im deutschen Hause. Die Hospitäler in den Reichsstädten müssen ihm dabei als Muster vorgeschwebt haben. Vielleicht waren Ideen seines Rats, des Augsburger Stadtarztes Gereon Sayler dabei wirksam. Im Hospital sollten die Verwalter die gestifteten 60 Betten mit Armen belegen. Die Ordenspersonen, die das Haus verlassen wollten, sollten sie mit bewilligter Abfertigung ziehen lassen, die anderen geziemend mit Essen und Trinken und Kleidung versehen. Um dieselbe Zeit wurden Hans Herd als Vogt zu Wetzlar und Balthasar Böhm zu Friedberg eingesetzt zur Einbringung der Zehnten. [5]) Noch wurden Kaspar Diemar

---

[1]) Landgraf Philipp am 28. Juni an Georg von Kolmatsch, Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden.

[2]) Offener Brief für ihn von diesem Tage an alle Amtknechte im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden.

[3]) Konzept ebenda.

[4]) Konzept von der Hand des Landgrafen selbst ebenda.

[5]) Landgraf Philipp am 24. Aug. an Georg von Kolmatsch, Ausfert. Konzept der Bestallung Herds vom 28. Aug. ebenda.

als Rentschreiber, Adam Lünke als Landknecht und Förster angestellt [1]) und auch die Bestellung eines Spitalmeisters in die Wege geleitet. Der Kammermeister Jost von Weiters sprach bei der Bemessung der Besoldungen das entscheidende Wort.

Anfangs Oktober 1543 weilte Jost von Weiters zur Regelung der Verwaltung in Marburg. Er nahm auch die Rechnung über die seit der Okkupation verflossene Zeit ab. Es stellte sich heraus, daß der Etat des Hauses mit den ungewöhnlich hohen Besoldungen der Beamten, die für Geil vom Statthalter selbst auf 250 Gulden veranschlagt wurden, und den erhöhten Ausgaben für das Hospital überlastet war. Der alte Trappierer war entsetzt über die Höhe der verlangten Besoldungen [2]): „das mocht woll heißen, wol nemen, ja dae der teuffel sein mutter nahm". Der Trappierer ein korrekter Rechner und sorgfältiger Verwalter, kommt bei diesen Dingen ganz aus seiner sonstigen ruhigen Art heraus und sagt von der Art der Verwalter, „darvon sie woll »nos numeri sumus et fruges consumere nati«, schweyn des Epicuri, verderber des weins, unnutz verzerer der frucht und ein grois ungewitter der fleischirren genent mogen werden". Der Kammermeister weigerte sich unter solchen Umständen die Abrechnung abzunehmen und die Besoldungen festzusetzen und stellte alles dem Landgrafen selbst anheim, der die Besoldungen nicht ganz in der gewünschten Höhe festsetzte und damit Unzufriedenheit erweckte.

Die Schwierigkeiten der Verwaltung lassen sich indessen auch nicht verkennen. Die Einkünfte blieben wegen der dem Orden verbliebenen Häuser weit hinter früher zurück, dagegen wurden die Ausgaben für das Haus insbesondere auf Anweisung des Landgrafen für das Hospital bedeutend erhöht. Besonders schmerzlich war der Ausfall der Weinzehnten im Rheingau und von Gelnhausen, deren man für den Tisch und das Hospital bedurfte. Eine Sendung, welche Geil im Rheingau ausrichten ließ und auch Vorstellungen bei Kurmainz (vgl. den Briefwechsel mit Mainz im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp) blieben ohne Erfolg. Die Zehntpflichtigen weigerten sich einfach auf Grund kaiserlicher Schutzmandate, den

---

[1]) Philipp am 16. Okt. an Georg von Kolmatsch, Konzept ebenda.

[2]) Nach seinem Schreiben vom 23. Okt. 1543 an Johann von Rehen, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

Zehnten zu entrichten. Die Schwierigkeiten in der Hebung der Einkünfte mehrten sich von Tag zu Tag. Nassau (dsgl. mit Nassau-Weilburg) verweigerte schuldige Zinsen, Wetzlar (dsgl. mit Wetzlar) machte Schwierigkeiten auf Grund kaiserlicher Mandate. Der Orden war äußerst rührig. Der Komtur Kraft Riedesel von Schiffenberg scheute nicht vor einer Begegnung mit den Landgräflichen zurück bei der Einbringung der Ordenseinkünfte in den Dörfern des Grafen Philipp von Solms-Lich. [1]) Die Notlage der Verwaltung führte zum vollständigen Ausverkauf aller vorhandenen Bestände, Ablösung von Verpflichtungen u. dergl.

Besonders das Hospital beanspruchte immer mehr Mittel, da der Landgraf aus taktischen Gründen bestrebt war, die Zahl der Insassen auf einer möglichst großen Höhe zu halten. Der Bürger Kleiner aus Marburg, wie der Trappier wohl zu scharf sagte (in einem Briefe an Johann von Rehen vom 10. Jan. 1544 im D. O. Arch. Marburg) „ein verdorbener becker seins hantwerks“ bekleidete seit Januar 1544 die Stelle eines Spitalmeisters.

Ende Januar 1544, als der Landgraf auf der Reise zum Reichstag in Speyer Marburg berührte, erbat sich Jakob Geil eine Audienz, um Philipp die Finanznot vorzutragen. Er beklagte [2]) sich auch über Grumpel seinen Mitverwalter, der zu dem Amte eines Zinsmeisters gänzlich untauglich sei: „dan er kunne sich aus den zinsenregister nit entrichten und soe er gelt von den leuden entpheing, soe wer er ungeschickt in erkennung der munsch und brecht ... boes gelt, das niemant von ihm nemen wulle“. Der Landgraf antwortete ihm, er müsse Grumpel unbedingt noch ein Jahr dulden. Wenn kein Geld vorhanden sei, so solle er alles, was in den Ordenshäusern vorhanden sei, zu Geld machen. Als Geil ihm klagte, daß nur noch wenig Wein vorhanden sei und wenn der aus sei, so wisse er nicht, wo er welchen hernehmen solle, antwortete ihm Philipp: Wolle der Komtur „kein wein hierinner laissen folgen, soe mogen sie wasser drincken in daussent teuffel namen“. Der Landkomtur war bereit, diese äußerste Entbehrung, die in den Augen jener Zeit

---

[1]) Vgl. den Bericht des Jakob Geil an Ldgr. Philipp vom 3. Dez. 1543, Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp.

[2]) Nach einem Briefe des Deutschordensherrn Heiderich von Rolshausen an Johann von Rehen vom 6. Febr. 1544, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

und für Männer dieses Standes in der Tat außerordentlich gewesen sein muß, von seinen Ordensbrüdern hintanzuhalten und eventuell Wein in das deutsche Haus zu schicken. Indessen schrieb ihm der Trappierer am 14. März (Ausfert. im D. O. Arch. Marburg), es seien noch 3 Stück Rotwein vorhanden, solange dieser Wein währe, wollten sie noch keinen anderen. Wegen der Weinzehnten wandte sich Georg von Kolmatsch im Herbst 1544 nochmals an Gelnhausen und Mainz. Am 1. September 1544 legten [1]) die Verwalter von Schiffenberg, Wetzlar, Fritzlar und Felsberg vor Jakob Geil zu Marburg im Beisein des Statthalters Rechnung ab. Auch der Trappierer war dazu eingeladen, lehnte jedoch ab zu kommen. Daß die Häuser unter hessischer Verwaltung Fortschritte gemacht hätten, könnte man nicht behaupten. Schiffenberg z B. war jetzt nur mehr noch mit einem Vogt, Waldförster und Pförtner besetzt, der gesamte Viehbestand war nach Marburg gebracht worden. [2]) Es waltete im ganzen kein glücklicher Stern über der mehr als zweijährigen hessischen Verwaltung: Mangel an tüchtigen Beamten, von oben herab verfügte, zum Teil durch die Politik bestimmte große ordentliche Ausgaben, zu deren Deckung zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden mußte. Am 21. Oktober 1545 legte Jakob Geil vor dem Statthalter Georg von Kolmatsch, Dr. Johann Eisermann, dem Bürgermeister Virgilius Schwan und den Schöffen Johann Blankenstein und Johann Menges zum letzten Male über seine Verwaltung Rechnung ab (Urkundenkonzept im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden): Das Haus und die Ballei Marburg war durch Vertrag wieder dem Orden zurückgegeben worden.

Während der hessischen Verwaltung des Marburger deutschen Hauses waren dort an Ordenspersonen anwesend der Trappierer Gottfried von Holdinghausen, Erwin von Rehen, Heinrich Wiederstein, Heiderich von Rolshausen und der alte Spitalmeister Wilhelm von Breidenbach. Sie waren ehrenwörtlich an das Haus ge-

---

[1]) Nach einem Briefe des Trappierers an Johann von Rehen vom 24. Okt. 1544, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

[2]) Quelle wie vorhin. Lokalgeschichtlich ist vielleicht nicht ohne Interesse, daß damals Jakob Geil die Uhr neben der Küche im deutschen Hause entfernen und auf die Türme der Elisabethkirche bringen ließ, sodaß man vom Steinweg und der Ketzerbach aus die Zeit sehen konnte.

bunden, erfreuten sich aber sonst durchaus einer ehrenvollen und würdigen Behandlung. Abgesehen von dem kranken Breidenbach [1]), der von Anfang an eine gesonderte Stellung einnahm, später sich die ausgesetzte Abfindung geben ließ und sich in Biedenkopf ein Haus kaufte, sind alle dem Orden bis zu ihrer Befreiung treu geblieben. Während der ganzen Zeit mit Ausnahme der ersten Wochen haben sie mit ihrem Landkomtur in regem brieflichen Verkehr gestanden. Aus ihren Briefen spricht die unwandelbare Treue, die sie dem Orden geschworen, die Treue des ehrliebenden Mannes von adeligem Stande, ein festes Vertrauen auf ihre Ordensobern, den Landkomtur und Deutschmeister, und die Gewißheit eines glücklichen Ausganges, „speramus meliora", wie es in einem Briefe heißt. In großer Spannung verfolgen sie den Gang der politischen Ereignisse und diplomatischen Verhandlungen. Am peinlichsten war es ihnen mit den landgräflichen Beamten und den Prädikanten zusammen an einem Tische speisen zu müssen: „Es kundt einer nit ein wortleyn ungeferlicher wyss uber tusche faren lassen es wurd eme zum ergsten ausgelecht und dem fursten aingetragen". Zur religiösen Einwirkung auf sie hatte der Landgraf neben ihrem Prädikanten Robert den Theobald Thamer „aus Straßburg gebürtig", bestellt, der ihnen zweimal predigen sollte und auch mit ihrem Willen bei ihnen zu Tische saß. [3]) Auf Veranlassung Jakob Geils mußten später (Juni 1544) auch einige von Adam Kraft verordnete Stipendiaten des Hauses an Sonn- und Festtagen in der Hauskirche einige deutsche und lateinische Psalmen zur Vesperzeit singen. [4]) Die Deutschherrn der Ballei in den nichtbesetzten Kommenden ließen sich anscheinend durch das Schicksal ihrer Brüder nicht besonders stören. Der Komtur von Friedberg Joachim Augustin von Berlepsch [5]) machte 1543 mit Adolf Holzappel den

---

[1]) Vgl. sein Schreiben an den Deutschmeister vom 5. Juli 1543, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

[2]) Gottfr. von Hollinghausen an Johann von Rehen 1544, Mai 24, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

[3]) Derselbe an denselben, 1543, Aug. 14. Ausfert. ebenda, vgl. über ihn Justi, l. c. S. 21; auch Fr. X. Kraus in der Allgem. Deutsch. Biographie. Vgl. auch Lenz, Bucer II, 165.

[4]) Derselbe an denselben 1544, Juni 15, Ausfert. ebenda.

[5]) Schreiben des Johann von Rehen an ihn vor der Abreise mit Ermahnungen, 1543, Sept. 2, Konzept ebenda; am 7. September lag Berlepsch nach einem Brief an Rehen zu Mergentheim beim Deutschmeister. (Ausfert. ebenda.)

Türkenfeldzug und 1544 auch sogar mit dem Landkomtur von Rehen zusammen den Feldzug gegen Frankreich mit.[1])

Von denen, welche die Zeit der hessischen Verwaltung dazu benutzten, um den Orden mit einer Abfindung zu verlassen oder sich nachträglich eine Abfertigung geben zu lassen, haben wir ein ziemlich gleichzeitiges Verzeichnis (im D. O. Arch. Marburg). Zu diesen „Ordenspersonen" werden da im weiteren Sinne auch die Inhaber der Patronatspfarren des Ordens gerechnet. Im Jahre 1543 waren es die vom Trappierer (in einem Briefe an Johann von Rehen 1543, Okt. 23) so genannten „verlaufne abtrünnige apostatirten vermente gewesene ordens pfaffen", der Pfarrer Kaspar Bader zu Münchhausen und der Pfarrer Wilhelm Schaffenradt zu Kirchhain, im folgenden Jahre die Pfarrer Johannes Sensenschmidt zu Felsberg, Jost zu Herborn, daher kurz Herborn genannt und Johann Diemar zu Wetzlar, ferner die Deutschordensherrn (ob alle es waren?) Matthes Glauwiger von Wickstadt, Werner von Moschenheim, Reinhard Gergoeß von Fritzlar und Wilhelm von Breidenbach; von dem im gleichen Jahre noch abgefertigten Heinrich Rübenkönig ist es wohl wahrscheinlicher, daß er Pfarrer war.

So unangefochten, wie es nach dem Vorigen scheinen mag, war die hessische Verwaltung nicht. Auf die Nachricht von dem Uebergreifen der hessischen Säkularisationspläne auf die ganze Ballei, begnügte sich der Deutschmeister nicht damit, dem Landgrafen Philipp, wie wir oben hörten, am 21. Juni 1543 die Instruktion der beabsichtigten Gesandtschaft zu übersenden, sondern beschwerte sich außerdem noch schriftlich an einer Stelle, deren Stimmen für Philipp ein besonderes Gewicht haben mußte: er wandte sich an den schmalkaldischen Bund, der im Juli gerade zu Schmalkalden versammelt war. Unter dem 21. Juni sandte er von Mergentheim zwei Schreiben, eines an den Bund, ein anderes an den Landgrafen. Die Schmalkaldener lehnten es ab, sich in den Handel einzumischen und teilten dem Deutschmeister am 7. Juli mit[2]), daß sie das Schreiben einfach an den Landgrafen weitergegeben hätten. Gesandte Hessens auf dem Tage waren der Statthalter von Kassel Rudolf Schenk und Dr. Walter.

---

[1]) Johann von Rehen an Berlepsch, 1544, Mai 1. Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

[2]) Abschrift im Pol. Arch. d. Landgr. Philipp: Bundestag zu Schmalkalden.

Ersterer lehnte es gerade in diesen Tagen als Burgmann zu Friedberg ab [1]), bei einem Vorgehen gegen die Ganerben wegen des dortigen deutschen Hauses irgendwie mitzuwirken. Am 15. Juli sandte ihnen Philipp seine Antwort auf des Deutschmeisters Schreiben zur Bekanntmachung beim Bunde. [2]) Es war eigentlich nur eine gründlichere Ausarbeitung der zuletzt gegen den Orden vorgebrachten Klagen, wieder mit der Erklärung, wenn der Orden sich reformieren lasse, sich gegen ihn „aller gepur zu halten und zu erweisen". Neu war indessen durchaus das Anerbieten, die Güter zur Bildung eines stehenden Heeres gegen die Türken wieder herauszugeben, wenn alle anderen Fürsten dasselbe tun würden, vorbehaltlich der Unterhaltung des Hospitals, der Pfarrherrn, Schulen und Kirchendiener und der schuldigen Landesdienste. Eine großartige Perspektive, zugleich ein kluger staatsmännischer Gedanke, der eine Minderung der schweren Türkenlasten zum Ziele gehabt haben muß. Der schmalkaldische Bund begnügte sich damit, diese Erklärung entgegenzunehmen.

Der Gesandtschaft, welche der Bundestag an den Kaiser schickte, erklärte dieser jedoch unerwartet, ohne daß die Gesandten [3]) darüber Instruktionen gehabt hätten, er verlange, daß die Kommende Marburg dem Orden zurückgegeben werde. Unter den Gesandten befand sich der hessische Rat Georg von Boineburg. Der Deutschmeister hatte sich nicht vergebens an den Kaiser gewandt. Er stand bei Karl V. in nicht geringem Ansehen, begleitete ihn wiederholt auf seinen Feldzügen und wurde vom Kaiser in jeder Weise befördert. 1543 schlug ihn der Kaiser zum Visitator des Kammergerichts vor [4]), 1545 betrieb er seine Wahl zum Koadjutor der Propstei Ellwangen. Wolfgang Schutzbar ist allerdings auch wohl zweifellos einer der bedeutendsten Männer gewesen, die um diese Zeit aus der hessischen Ritterschaft hervorgegangen sind.

Der Landgraf war durch das Eingreifen des Kaisers nicht wenig betroffen, zudem sich die politische Lage durch

---

[1]) In seinem Schreiben an den Landgrafen Philipp vom 11. Juli 1543; Ausfert. ebenda.

[2]) Ausfert. ebenda.

[3]) Nach den Aufzeichnungen auf der Rückseite ihrer Instruktion vom 15. Juli 1543, Ausfert. ebenda.

[4]) Nach dem Schreiben des Landgrafen Philipp an seine Räte zu Schmalkalden vom 12. Juli 1543 Ausfert. ebenda.

die Waffenerfolge Karls V. gegen Jülich zu Gunsten des Ordens zusehends veränderte. Aus dieser Stimmung heraus sandte er seinen Rat Johann Keudel an den Kaiser, um diesen mit seinen Absichten auszusöhnen, gleichzeitig auch wegen Heinrichs von Braunschweig. Die Keudel mitgegebene Instruktion vom 16. August [1]) bietet im wesentlichen die schon dem Bundestag kundgegebenen Gründe für das Einschreiten des Landgrafen, auch den Vorschlag der Bildung eines stehenden Heeres gegen die Türken aus den Deutschordensgütern. Bemerkenswert ist jedoch an der Werbung Keudels vor allem die Betonung des Stiftungscharakters des deutschen Hauses als Hospital, eine Auffassung, die von da ab das Alpha und Omega der hessischen diplomatischen Verhandlungen wurde. Von da ab das eifrige Suchen nach einer Fundation, in der die Zahl der vom deutschen Hause zu unterhaltenden Armen festgesetzt sei, der aber die deutschen Herren bisher zuwidergelebt. Man hat die Fundation nicht gefunden, aber Hessen hat mit der Anwendung dieser vermeintlichen Fundation selbst Ernst gemacht und die Zahl der armen Pfleglinge von da ab fort und fort erhöht. Nach Vorverhandlungen Keudels mit Granvella, dem Kanzler Karls V., nahm dieser anstatt des Kaisers in Oppenheim am 26. August frühmorgens zusammen mit Naves die hessische Werbung entgegen und erteilte dann auch nach kurzer Besprechung mit Naves im Namen des Kaisers die Antwort [2]). Er bezeichnete das Verfahren des Landgrafen als widerrechtlich und verlangte die Restitution des Ordens, stellte dabei Philipp anheim, seine Beschwerden gegen den Orden dann auf dem Reichstag oder einem General- oder Nationalkonzil vorzubringen. Der Gesandte Keudel fügte noch hinzu „Und Granvella hab dise ding aller mit einem solchen ernst und bestand geredt, also das er Keudel denen aller und das er Granvella es trewlich meine, glauben gebe, es solte dan keinen wortten oder geperden zu glauben sein".

Philipp schickte Keudels Instruktion und des Kaisers Antwort an den Kurfürsten von Sachsen ein, um dessen Rat einzuholen.

Der Kurfürst riet ihm am 17. September [3]), dem

---

[1]) Konzept ebenda: Kaiser.

[2]) Alles nach der Relation und den Aufzeichnungen Keudels ebenda.

[3]) Ausfert. ebenda: Sachsen ern. Linie.

Kaiser nochmals zu schreiben und sich dabei vorzugsweise auf die Fundation, wovon er doch wohl wenigstens eine Kopie habe, zu berufen. Würde der Kaiser danach trotzdem bei seiner Ansicht bleiben, so solle der Landgraf die kaiserliche Antwort dem nächstens in Frankfurt zusammentretenden Bundestag vorlegen. Währenddessen tat der Kaisar einen unverkennbaren Schritt auf die Seite des Ordens, indem er durch zwei Mandate vom 3. August [1]) die deutschen Herren in seinen Schutz nahm. Selbst in Marburg versuchte man diese Mandate öffentlich anzuschlagen; der Bote wurde indessen daran gehindert.

Philipp hielt es infolgedessen wohl nicht mehr für nötig, die Meinung des Kaisers noch tiefer zu ergründen, sondern sandte gleich am 26. September Keudels Instruktion und die kaiserliche Antwort an seine Gesandten auf dem Frankfurter Bundestage, um sie diesem vorzulegen. Sie sollten der „stende rath begeren", „wie wir uns weiter hierin halten sollen, dergleichen dass sie vor ein religion sach und in schuz und schyrm der aynung erkennen". [2]) Der Tag ging darauf jedoch nicht ein und ließ die Sache unberührt.

Von den Feinden bedrängt und von den Freunden verlassen, empfand Philipp ein Gefühl der Bitterkeit, in dem er erzürnt über die kaiserlichen Schutzbriefe und die Unterbindung der Einkünfte durch die Mandate am 1. Oktober aus Marburg an Granvella schrieb (Konzept im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Kaiser): „Es werden uns auch viel leut wol gonnen und sagen, wir haben uns in kein buntnus thun wollen, sondern di keye. Mt. ausnemen und in keinen weg widder keye. Mt. thun oder helfen. Nun haben wir den danck dafur, welichs uns mehr anficht, dann di sach an ir selbst". Das Einzige was er verlangte, war nicht die Zurücknahme der Mandate, sondern die Entschuldigung Granvellas (vom 18. Oktober) (Ausfert. ebenda, vgl. Lenz II, 190, Anm. 3), daß die Briefe ja nicht gegen einen einzelnen, sondern generell ausgefertigt seien. Die Wirkung der Mandate, die verboten, Deutschordensein-

[1]) Vidimus des Grafen Wolfgang von Hohenlohe vom 14. September 1543 im D. O. Arch. Marburg, 2. Ausfert. auf Perg. ebenda, das an alle beteiligte Fürsten gerichtete Mandat, den Orden zu schützen, gedruckt HDU. 127.

[2]) Ausfert., infolge der Kapitulation von Halle an den Kaiser ausgeliefert, jetzt im K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

künfte nach Marburg zu liefern, ist nicht zu unterschätzen [1]), namentlich Pfalz nahm auf Grund derselben noch eine gegensätzlichere Haltung an. Doch schon damals richtete sich die Erwartung der Beteiligten auf den nach Speyer ausgeschriebenen Reichstag, der namentlich mit den Religionssachen sich beschäftigen sollte. Die immer wieder eintretenden Stockungen in den Einkünften ließen den Landgrafen die kaiserlichen Mandate nicht so leicht verwinden. Sie sind ihm, wie er noch am 7. Nov. 1543 an den Herzog von Preußen schreibt (Konzept im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Herzogtum Preußen), „nicht ein wenig zu gemut gegangen".

Der Orden hoffte um diese Zeit noch auf seine adeligen Vettern am hessischen Hofe, sah sich aber in seinen Erwartungen getäuscht. Hermann von der Malsburg hielt [2]) bemerkenswerter Weise den neuen Landkomtur von Rehen für einen Ausländer, während er doch ein waldeckischer Edelmann war, und Rudolf Schenck trat der verbreiteten Ansicht scharf entgegen, die dahin ging, daß Marburg eine Stiftung des Adels sei.

Die in den Verhandlungen eingetretene Pause benutzte der Landgraf dazu, um in Marburg nach Material für seine Auffassung suchen zu lassen, daß das Haus als Hospital gegründet worden sei. Kolmatsch, Kraft und Eisermann waren damit im Dezember und Januar beschäftigt. [3]) Der Trappierer schreibt (am 10. Jan. 1544 an Johann von Rehen, Ausfert. i. D. O. Arch. Marburg), wie sie den ganzen Tag in der großen Stube gesessen, alles mit hochstem fleiss durchlesen ... alle winkel durchlaufen, in summa alle alte beschribene lateynische und deutschen tafeln, di hin und weder an den wenden gehenk durchlesen! „Ad convicia confugit, qui sic defendere cupit" zitierte dazu der nicht unbelesene Trappierer. Das Resultat der Nachforschungen war ein langer Bericht des Georg von Kolmatsch, der allerdings vor der historischen Kritik nicht standhalten kann. Mit sophistischen Kombinationen wurde das Attribut der bekannten Elisabethdarstellungen nicht auf die Kirche,

---

[1]) Vgl. den Briefwechsel des Landgrafen mit Kurpfalz, Mainz, Nassau-Weilburg, Wetzlar, Solms-Lich.

[2]) Nach einem Briefe des Trappierers Gottfried von Hollinghausen zu Marburg an Johann von Rehen vom 7. Dez. 1543, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

[3]) Vgl. den Briefwechsel des Landgrafen mit diesen im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden.

sondern auf das Hospital bezogen, und auch ein Gemälde in der Franziskuskapelle mit der Unterschrift: „Elisabet den unreinen spittalschen gepflegt, durch got in ir beth gelegt" in der juristischen Deduktion verwertet. Auch über das Verhältnis der Landgrafensepultur zum deutschen Hause wurden Nachforschungen angestellt. Ein leichtes Geplänker mit Schrift und Gegenschrift führten während dieser Wintermonate noch die beiden Parteien durch Vermittlung des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz. [1]) Der letzte hessische Bericht wurde dem Kurfürsten bereits auf dem Reichstage zu Speyer zugestellt und gleichzeitig den Gesandten zu Speyer befohlen (Jan. 13. 1544) [2]), die Bundesstände in der Deutschordenssache zu unterrichten.

Ende Januar begab sich der Landgraf selbst zum Speyrer Reichstag und ließ von dort nochmals am 14. Febr. [3]) Archivalien durch Georg Pergomenter von Marburg herüberholen. Der Landkomtur von Rehen wollte auf dem Reichstage wenigstens durchsetzen, daß die gefangenen deutschen Herrn freigegeben oder in kaiserliches Gewahrsam gestellt würden. [4]) Auch bemühte der Orden sich darum, daß der Kaiser 2 Reichsfürsten als Kommissare ernenne. Der Kaiser, dem der Deutschmeister zu Beginn des Reichstages schon die Sache vorgestellt hatte, war auch bereit, Kommissare zu ernennen [5]), es fanden sich jedoch schon zuvor Männer, die zu Schiedsrichtern geeignet erscheinen mußten. Volprecht Riedesel, Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, Jost und Burkhard Rau brachten die Forderungen ihrer Deutschordensvettern am 14. Mai vor ihren Herrn den Landgrafen und zwar durch Vermittlung Hermanns von der Malsburg. Am 14. und 15. Mai wurde verhandelt. Die Restitution wurde von Hessen nun ohne weiteres zugestanden. Nur über die landständischen Dienste, über die Anzahl der in das Hospital aufzunehmenden Kranken zerschlugen sich die Verhandlungen. Auch der Artikel, daß der Vertrag nur bis zum

---

[1]) Vgl. den Briefwechsel des Landgrafen mit Kurpfalz im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp.

[2]) Konzept ebenda: Reichstag zu Speyer.

[3]) Nach seinem Schreiben an Georg von Kolmatsch, Ausfert. ebenda: Deutscher Orden.

[4]) Nach dem Briefe des v. Hollinghausen an Johann von Rehen vom 7. Mai 1544, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

[5]) Nach seinem Schreiben an den Landgrafen vom 26. Mai, präsentiert am 30. Juni (wohl zu lesen Mai), Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Kaiser.

Austrag des Zwiespalts in der Religion gelten solle, schien Philipp unannehmbar und nur dem Kaiser zu Gefallen nahm er ihn schließlich an, während er in den anderen Punkten unbeugsam blieb.

Nachdem die Verhandlungen zu Speyer gescheitert waren, suchte der Landgraf mit von Rehen anzuknüpfen und lud ihn ein, unbesorgt nach Kassel zu kommen und die ominöse Fundation mitzubringen. Der Landkomtur entschuldigte sich jedoch (gegenüber Volprecht Riedesel am 22. Mai 1544, Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden), daß er wegen des Zugs nach Frankreich nicht kommen könne, erbot sich aber, an seiner Stelle den deutschen Herrn Heiderich von Rolshausen in Marburg zu schicken. Der Oberamtmann Volprecht Riedesel hätte mangels der Fundation gerne alte Rechnungen und dergl. dem Landgrafen vorgelegt (nach seinem Brief an Johann von Rehen vom 26. Mai 1544, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg). Es kam jedoch zu nichts von allem. Von seinem Kanzler Gregorius Spieß [1]) beraten, hatte der Deutschmeister unterdessen abermals den Kaiser angerufen und dieser forderte darauf am 26. Mai den Landgrafen auf [2]), mit den jüngst verhandelten Artikeln sich doch einverstanden zu erklären. Gleichzeitig schrieb ihm auch der Deutschmeister [3]) im gleichen Sinne. Auch eine Fürbitte hessischer Adeliger war damals im Werke. [4]) In der vom 6. Juli 1544 datierten Antwort auf das kaiserliche Schreiben [5]) ging Philipp wieder einen Schritt zurück, erklärte sich mit dem Vorbehalt der Geltung des Vertrags bis zum Ausgleich der Religionsstreitigkeiten einverstanden und minderte die Zahl der im Hospital zu unterhaltenden Personen auf 20, wenn die vorzulegende Fundation nicht zu 30 verpflichte. Sei der Deutschmeister damit einverstanden, so könne der Kaiser eine Kommission bestimmen.

---

[1]) Vgl. dessen Schreiben vom 26. Mai 1544 an Johann von Rehen, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

[2]) Ausfert. (prs. Juni 30!) im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Kaiser.

[3]) Nach seinem Briefe an den Trappierer zu Marburg vom 10. Juni 1544, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

[4]) Nach einem Briefe des Gottfried von Hollinghausen an Johann von Rehen vom 1. Juni 1544, Ausfert. ebendort; vgl. Johann von Rehen an Heiderich von Rolshausen am 28. Mai 1544, Ausfert. ebenda.

[5]) Konzept im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Kaiser, gedruckt EU. 91.

Ein Hindernis für den Ausgleich bildete nur das große Mißtrauen, das der Landgraf damals gegen den Deutschmeister und gegen den Kaiser hegte und dem er am 28. Februar 1545 sowohl dem Kurfürsten wie dem Herzog von Sachsen gegenüber lebhaften Ausdruck gab (Konzepte im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Sachsen ern. bezw. alb. Linie). Er glaubte, daß der Deutschmeister gegen ihn im kaiserlichen Feldlager intrigiere und behauptete, Beweise in der Hand zu haben, daß er versucht habe durch Franz von Hatzfeld ein Regiment Knechte gegen ihn aufzubringen. Andererseits störte die weite räumliche Entfernung der Parteien den Ausgleich. Denn mit dem Deutschmeister lag auch Johann von Rehen im kaiserlichen Heere gegen Frankreich im Felde — zum größten Mißvergnügen der Marburger Deutschherrn, die dadurch ihre Freilassung verzögert glaubten. [1])

Zudem war der Deutschmeister [2]) damals auch nicht für eine kaiserliche Kommission, weil damit alle bisherigen Verhandlungen vergebens seien. Beide Parteien vertrösteten sich schließlich auf den Wormser Reichstag. Gleich zu Beginn des Reichstages trug der Deutschmeister dem Kaiser die Sache von neuem vor. [3]) Der Kaiser hatte die Absicht eine Kommission zu ernennen, und Philipp ließ auf die Nachricht davon die Gesandten des Bundes in Worms, insbesondere Jakob Sturm befragen, was sie davon hielten. Die Räte der Bundesstände gaben eine sehr gewundene Erklärung ab, rieten aber doch die Kommission anzunehmen. [4])

Am 17. Juli 1545 sandte dann Karl V. seinen Truchseß Hans Walter von Hirnheim und den Lic. jur. Heinrich Hase als Kommissare an Philipp ab. [5]) Nach kurzen Verhandlungen kam am 28. Juli 1545 der Vertrag [6]) zu stande,

[1]) Vgl. Gottfried von Holdinghausen an Johann von Rehen, Ausfert. vom 1. Juni 1544 und vom 6. Aug. 1544, der Deutschmeister an Gottfried von Holdinghausen, Ausfert. vom 10. Juni 1548, alles im D. O. Arch. Marburg.

[2]) In seinem Briefe vom 6. März 1545 an Johann von Rehen, Ausfert. im D. O. Arch. Marburg.

[3]) Die Supplik in Abschrift ebenda.

[4]) Philipp an seine Gesandten zu Worms Günterode und Aitinger am 22. Juli 1545, Ausfert., Die Antwort der Gesandten vom 26. Juli, Ausfert., beide im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp.

[5]) Abschrift der Kredenz ebenda: Deutscher Orden, Aufzeichnungen über die Verhandlungen ebenda.

[6]) Ausfert. auf Papier im D. O. Arch. Marburg, HDU. 130, BN. 57, EU. 90.



dessen Ratifikation durch den Deutschmeister bereits am 5. August vom Kaiser auf den Bericht seiner Kommissare [1]) an den Landgrafen übermittelt wurde. [2]) Durch den Vertrag wurde Johann von Rehen und der Orden restituiert, die hessischen Verwalter wieder zurückgezogen. Der Landkomtur verpflichtete sich hingegen zur Unterhaltung von acht Stipendiaten, der Pfarrer und Kirchendiener gemäß dem status quo und zur Unterhaltung von 20 Armen im Hospital. Alle herkömmlichen Landesdienste behielt Philipp sich vor. Am 19. August erließ der Landgraf an Georg von Kolmatsch, Adam Kraft und Johann Eisermann (Ferrarius) seine Anweisungen [3]) zur Restitution des Ordens und zur Ueberwachung der Ausführung der Vertragsbestimmungen. Am 21. Oktober legte der hessische Verwalter Jakob Geil zum letzten Male Rechnung ab. [4]) Darauf wurden dem endlich in das Haus Marburg eingezogenen Landkomtur Johann von Rehen die Zinsregister zugestellt. Bereits gegen diese ohne sein Beisein vorgenommene Abhörung der Rechnung des Jakob Geil legte der Landkomtur Protest ein [5]) und auch in der Folge hat es an Reibereien nie gefehlt, der Ordensbesitz selbst blieb aber von nun an unangetastet.

VII.

Ueberblick über die Geschichte der Ballei Hessen von ihrer Restitution im Jahre 1545 bis zum Karlstädter Vertrag 1584.

Wie Landgraf Philipp mit der Restitution des Ordens nur dem Druck der kaiserlichen Diplomatie nachgegeben hatte, so blieb auch in der Folgezeit die Existenz der Ballei an den Gang der großen Politik geknüpft. Bereits auf dem Bundestag der Schmalkaldischen zu Ulm im nächsten Jahre, als die so lange hochgespannt gewesene Atmosphäre der politischen Lage im Schmalkaldischen Kriege ihre Reinigung suchte, trat Hessen aufs neue mit Absichten auf die Deutschordensgüter hervor. Die hessischen

[1]) Gedruckt EU. 83.

[2]) Kollationierte Abschrift im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden, gedruckt HDU. 119, HRN. 55, BN. 58.

[3]) Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp: Deutscher Orden.

[4]) Siehe oben.

[5]) Not.-Instr. auf Perg. vom 16. Juni 1546 im D. O. Arch. Marburg.

Gesandten waren angewiesen [1]), vornehmlich auf die Säkularisation der Güter des Deutschmeisters zu drängen, der sich bis zur Stunde beim Feinde aufhalte und auf dessen feindliche Gesinnung auch aus den in der Registratur des Herzogs Heinrich von Braunschweig gefundenen Schriftstücken ein helles Licht falle. Der Landkomtur Johann von Rehen wurde zum Feldzuge wie jeder andere Vasall vom Landgrafen aufgeboten. (EU. 92, am 7. Juli 1546). Er scheint auch in der Tat an dem Donaufeldzuge teilgenommen zu haben. Wir hören wenigstens, daß er sich zur großen Freude Philipps dazu gerüstet hatte. [2])

Zur größeren Sicherheit ließ damals der Landgraf die gesamten Heiligtümer und Kleinodien in die Festung Ziegenhain schaffen. [3]) Am 22. Juli wurde darüber in Gegenwart des Georg von Kolmatsch, des Dr. Eisermann (Ferrarius), Dr. Johann Hildenbrant, Dietmar Dietze und Hermann Schmalkalder, Johann Hamer und Philipp Henrichs ein Inventar aufgestellt und in zwei gleichlautenden von Johann von Rehen und Johann Eisermann unterzeichneten Exemplaren ausgefertigt. [4])

Im Januar des folgenden Jahres wurde der Landkomtur abermals zur Heeresfolge aufgeboten. Dieses Mal aber befahl ihm der Deutschmeister, der selbst im kaiserlichen Lager am ganzen Kriege teilnahm [5]), in allem Ernst, dem Aufgebot nicht Folge zu leisten (EU. 93, am 14. Januar 1547). Gegen Ende des Krieges war mit dem Sieg der kaiserlichen Waffen das Selbstbewußtsein des Ordens schon so gewachsen, daß Johann von Rehen es wagte, die am 18. Juni 1547 ausgeschriebene Landsteuer sowohl, wie den Besuch des Landtags am Spieß zu verweigern (HDU. 131).

Mit der endgültigen Niederlage der Schmalkaldener winkte dem Orden endlich nach vielen Jahren der Not und Bedrückung reicher Lohn für seinen engen Anschluß an die kaiserliche Politik und ein neuer Aufschwung. Schon in der zu Leipzig am 21. Mai 1547 verhandelten Kapitulation war die Befriedigung des Deutschmeisters, der

[1]) Vgl. ihre Instruktion (Konzept) im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp.

[2]) Philipp an Georg von Kolmatsch, 1546, Juli 7., Ausfert. im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp.

[3]) Wie vorhin.

[4]) Das eine im Pol. Arch. d. Ldgr. Philipp, das andere im D.O. Arch. Marburg.

[5]) Vgl. die Nuntiaturberichte, hera. von Friedensburg IX, 57 und passim.

nun namentlich für die im letzten Kriege erlittenen Verluste große Entschädigungsforderungen erhob, enthalten gewesen (Rommel IV, S. 329), und die Kapitulation von Halle behielt diesen Punkt bei. Der Deutschmeister war selbst bei der Demütigung des Landgrafen zugegen (Voigt II, 123, Rommel IV, 334). Nichts könnte besser bezeichnen, wie sehr die Gefangennahme den Landgrafen in seinem Selbstbewußtsein getroffen und ihm allen Stolz genommen, als daß er einige Tage darauf, am 22. Juni, als er im Felde zwischen Halle und Naumburg des Deutschmeisters ansichtig wurde, ihn durch den Kurfürsten von Brandenburg rufen ließ, ihm die Hand bot und ihn mit den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg dringend bat, beim Kaiser sein Fürbitter zu sein, gerne wolle er sich dagegen mit ihm über alle Ansprüche vergleichen. Wolfgang Schutzbar sagte ihm auch seine Unterstützung zu, bereitete sich jedoch auch darauf vor, nun einmal reichen Ersatz für alle erlittenen Schäden zu fordern und die Ballei Hessen bei dieser Gelegenheit sicher zu stellen (HDU. 132). Dem Landgrafen war es auch Ernst damit, den Deutschmeister zufrieden zu stellen, dazu hat er Statthalter und Räte in der Heimat immer wieder angewiesen. Wohl nur an den übertriebenen Forderungen des Deutschmeisters, die bis in die Anfänge der Regierung des Landgrafen zurückgingen (Vgl. EU. 97) [1]), lag es, daß ein Ausgleich nicht schneller zustande kam. Schutzbar konnte seine Forderungen um so höher spannen, je mehr von seinem Einflusse beim Kaiser für die Freilassung des Landgrafen abhing. Am 27. April 1548 ließen ihn die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz und der Bischof von Konstanz bitten, doch die Freilassung des Landgrafen nicht zu verhindern. Er wies demgegenüber auf seine unerfüllten Forderungen hin (EU. 101) und erreichte wohl gerade dadurch, daß die Briefe und Kleinodien aus Ziegenhain am 30. Mai an Johann von Rehen (nach dessen Quittung SF. 12a) zurückgeliefert wurden. Auch die Gebeine der hl. Elisabeth, die nach den Aeußerungen des Landgrafen im Jahre 1545 gegenüber den kaiserlichen Kommissaren auf dem Michaelsfriedhof zerstreut sein sollten (EU. 102), wurden am 12. Juli 1548 unversehrt dem Landkomtur überliefert (nach dessen Quittung SF. 12b, vgl. EU. 102).

Der Deutschmeister bestand indessen auf dem Ersatz

[1]) Wieviel böses Blut das auf hessischer Seite erregte, davon zeugt der Brief Reinhard Abels, BN. 258.

der Schäden und ließ sich davon auch nicht durch die am 29. Juni 1548 an ihn von der Landgräfin Christine, dem Statthalter Rudolf Schenck zu Kassel und dem Kanzler Günterode abgefertigten Gesandten Hermann Milchling, Heinrich Rau und Johann von Hertingshausen wankend machen (ihre Instruktion BN. 257 und EU. 95, die Antwort des Deutschmeisters EU. 96, BN. 256). Vom 25. bis zum 27. August verhandelte der Deutschmeister abermals ohne besonderen Erfolg mit diesen Gesandten (EU. 222). Erst am 16. Juni 1549 kam zu Oudenarde, wo damals Philipp gefangen saß, ein Ausgleich mit dem Deutschmeister zu stande. Den Entwurf zu diesem Vertrage hatte vorher das Ordenskapitel zu Mergentheim genehmigt (Voigt II, 144). Der für Hessen äußerst ungünstige Vertrag ist indessen, anfangs wegen der Schwierigkeit für Hessen, die große Entschädigungssumme aufzubringen, nie ausgeführt worden, dem Reichskammergericht (vgl. Voigt II, 150, BN. 266, EU. 108, HDU. 134, BN. 274, 275), das vom Orden angerufen wurde, zum Trotz und trotz kaiserlicher Bestätigung (Voigt II, 145, HDU. 133, Druck mit inseriertem Vertrag).

Im Kriege gegen den Kaiser von 1552 hat Landgraf Wilhelm sich wiederholt aber vergeblich um die Herausgabe dieses Vertrags bemüht (BN. 281, 282 [diese Urkunde ist nur Entwurf geblieben, vgl. BN. 287]), er wurde ohnehin überholt durch den Passauer Vertrag (BN. 288), der dem kaiserlichen Uebergewicht ein Ende machte. Die Streitigkeiten begannen damit ganz von neuem. Für die Ballei Marburg bedeutete er das Ende einer kurzen Zeit der Restauration. In den Jahren der Gefangenschaft des Landgrafen waren eine Reihe fremder besonders westfälischer Edelleute in die Ballei aufgenommen worden, wie Quadt, Hörde, Meschede, Klöppel (alle 1548) (die Reverse im D. O. Arch. Marburg) In St. Elisabeth zu Marburg war der Interimsgottesdienst eingeführt worden [1]). Justi verzeichnet aus diesen Jahren auch eine Anzahl katholischer Ordensgeistlichen.

Seit dem Passauer Vertrage blieb die Existenz der Ballei äußerlich zwar unangefochten, aber innerlich wurde sie immer mehr unterhöhlt. Noch Jahrzehnte hat man um

---

[1]) Vgl. dazu Herrmann, Das Interim in Hessen, Marburg 1901, S. 68 ff., wo auch die Haltung der Bürgerschaft, die das Beispiel des Ordens nachahmen wollte, besprochen wird.

einen neuen Rechtszustand prozessiert und über Steuer [1]), Landtagsaufgebot, Heerfolge und Huldigung [2]) gestritten, aber schließlich blieb der Ballei, der nun auch der kaiserliche Rückhalt fehlte, nur eine Scheinexistenz, die in dem Karlstädter Vertrage vom 18. März 1584 [3]) ihre nähere Fixierung fand. Bischof Julius von Würzburg und Graf Heinrich zu Castell vermittelten diesen Vertrag, der Deutschmeister Heinrich von Bobenhausen und die Landgrafen Wilhelm, Ludwig und Georg von Hessen schlossen ihn ab. Der Vertrag von Oudenarde wurde darin ausdrücklich aufgehoben und der Orden in allen wesentlichen Punkten dem landsässigen Adel gleichgestellt. Die ehemals von Wolfgang Schutzbar erhobenen Entschädigungsforderungen ließ der Orden endgültig fallen. Doch auch dieser Vertrag bedeutet nur einen Waffenstillstand der beiden Parteien. Die auf ihm beruhenden Verträge, der Marburger von 1680 und der Kasseler von 1681 beleuchten auch die religiöse Stellung der Ballei, nur ein Katholik sollte darin aufgenommen werden und im übrigen Reformierte und Lutherische zu gleichen Teilen (Voigt, II, 424). Noch über 200 Jahre führte die Ballei ihre Scheinexistenz weiter als eine Versorgungsanstalt des nachgeborenen Adels. Die Säkularisation, die Philipp dem Großmütigen und der Reformation nicht gelungen, brachte erst das stolze Machtwort Napoleons I., des Kaisers der Franzosen, am 24. April 1809 zu Regensburg zustande: „Der deutsche Orden ist in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben" (Voigt II, 608).

Werfen wir nun einen Rückblick auf die Geschichte der Ballei im Zeitalter des Landgrafen Philipp, so ergibt sich, daß die Aufnahme des Ordens unter die Reichsstände für die Ballei die Quelle aller späteren Streitigkeiten geworden ist. Welcher Art auch die Landstandschaft der Ballei gewesen ist und wann sie begonnen hat, soviel steht fest, daß die Landkomture im ersten Viertel des Jahrhunderts stark und eifrig an den Angelegenheiten des Landes teilgenommen haben. Mit den Prälaten verschwand der Komtur seit der Homberger Synode von

---

[1]) Insbesondere über die Türkensteuer. Graf Wilhelm von Nassau und Graf Philipp von Solms vermittelten deswegen, vgl. HRN. 57, Voigt II, 157.

[2]) Vgl. Voigt II, 189, 190.

[3]) Ausfert. auf Perg. im D. O. Arch. Marburg, BN. 90, FS. 2; vgl. Rommel V, 324, Voigt, II, 250, 251.

den Landtagen, aber er entging trotz der die Verweltlichung bezweckenden Verwaltung des Wilhelm von Hessen, Freiherrn zur Landsburg, dem Schicksal der übrigen Prälaten, säkularisiert zu werden. Denn nun erinnerte sich die Ballei der anderen Seite ihres zwiespältigen Wesens, nämlich ihrer Zugehörigkeit zum reichsunmittelbaren Deutschmeistertum, das seinerseits damals im Bunde mit der kaiserlichen Macht mit allen Mitteln danach strebte, sich zu einem Territorialstaat auszubilden. In ihrer Existenz durch das mächtig erstarkte Landesfürstentum Philipps des Großmütigen bedroht, hätte die Landkommende sich am liebsten, wie dieser selbst sagt (siehe oben S. 155), ganz aus dem Lande ausgesondert und nur unter den Deutschmeister gestellt. Um die Reichsunmittelbarkeit der Ballei entbrennt nun der Kampf, dessen Ausgang wiederum von dem Siege der im Reiche kämpfenden großen Parteien abhängig war. In der Blütezeit des Schmalkaldischen Bundes mußte der Orden Schritt um Schritt zurückweichen, ja Landgraf Philipp konnte eine Zeit lang es wagen, den größten Teil der Ballei in Besitz zu nehmen, bis er vor der kaiserlichen Macht wieder seinen Rückzug antreten mußte. Die Zeit hessischer Not war für den Orden eine Zeit des Triumphes und der Abrechnung, doch schließlich endete der Kampf, wie im Reiche, ohne vollen Sieg und ohne entscheidende Niederlage, der Friedensvertrag wurde die Quelle noch Jahrhunderte währenden Zwistes. Dieser Kampf sich im Wege stehender territorialer Bildungen, an sich nur eine charakteristische Erscheinung dieses Zeitalters, ist um so interessanter, weil er sich hier verquickt mit den großen religiösen und politischen Fragen und sein Ausgang durch deren Austrag mitbestimmt wurde.

Beilage 1.

Die Marburger Artikel [von 1525].

Zum ersten nachdem die geystlichen ire gelende und behausung in und umb Margpurg gelegen zurtzeit als die muntze leicht gewest ist, nemlich zwey pfunt gelts Margpurger were ein gulde gewest, machen itzo aber anderthalben gulden und ein albus, damit die burgere und in-

woner hochlich beschwert und geschatzt werden, bitten derhalb e. f. g. uns begnadigen, das wir wie von alters den geystlichen mit eynem gulden bezalen mogen zwey pfunt zins.

Zum andern bitten e. f. g. wir unthertheniglich, e. f. g. wollen uns gnediglich zulassen und vergonnen, das die teutschern, kogelnhern, prediger, suestern, wertliche pfaffen und alle geystlichen zu Margpurg alle ir guetter mit geschoß und andere beschwerung, wie die burger thun lassen mussen, der stat gemeynem nutze zuguthe hinfurter verstehen.

Zum dritten, das alle testament seelgerede und jargezeite bey und ab sein und das den geystlichen dorvon hinfurter kein einkomens zustee, besondern wie e. f. g. wolgefelt damit zuverhandeln.

Zum vierten ist diesse stat mit geystlichen personen zuvil belestiget, bitten, e. f. g. wollen solichs betrachten und zum besten verordnen.

Zum funfften ist e. f. g. und gemeiner stat Marpurg merglicher abproch und schade, das die geystlichen allhie zu Margpurg von irem wein, so sie verschencken und selbest trinken, kein ungelt geben, wissen nit, aus was freyheit, bitten derohalb, e. f. g. wollen uns gnediglich zulassen, von inen wie andern burgern ungelt hinfurters zu heben, ader ine das schenken zuverbitten.

Zum VI. seint im spittal neben dem teutschen haus gelegen, als iderman weislich, viele bette mit mirglichen großen gaben gestifft und begnadigt, aber wenig armer leuthe prauchen dieselbigen, dan die teutschen hern nemen keine arme mentschen dorin umb gots willen, es vermoge dan etlich gros narung mit zupringen, bitten e. f. g. hierumb, e. f. g. wollen den teutschen hern bevelhen thun lassen, das sie hinfurter in jglichen bette ein arm mentsch von man- und frauenperson, die burgere und burgerin in Margpurg gewest und fromlich gelebt haben, sonder einche gabe umb gots willen aufzunemen.

Zum siebenden, das alle inkomens von bruderschafften, kalant, spende und sonst anders meher zu erhaltung hausarmer leute in gemein kasten gelegt und das uberige gemeiner stat zu nutz zugestelt werde.

Zum VIII. werden wir hochlich beschwert von den teuschen hern, etlicher unser burger, der von Ockershausen, Werda und der aus der Marpach schoffen, die dan

ein gemeiner [1]) armen gemeine die weide in allen enden und hart vor den pforten abetzun, und bitten darumb, e. f. g. wallen verschaffen lassen, das alle schefferey umb Margpurg, ausgescheiden der fleishauer hemel, die sie hie schlachten und den burgern verkeuffen wollen, gar abgethan werde, und das die aus den mentschen [2]) dorffern mit iren schoffen nit in Leynberg treiben, auch das die obgemelten umbligend dorffleute mit iren kuen und schwein nit uf unser weide faren.

Gleichzeitige Abschrift von hess. Hand im Archiv der Deutschordensballei Marburg — Staatsarchiv Marburg.

Infolge der vielfach wiederkehrenden Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Orden ist es schwer, dieses Aktenstück mit Sicherheit zu datieren. Mehrere Einträge in das Marburger Ratsprotokoll scheinen mir jedoch darauf hinzuweisen: 1525 April 20., item man sal an u. g. h. brenge der burger guter halben; Juni 8., item die gemeine vor dem deutschen huse und ander mehir beclagen sich das die deutschen hern mit iren schoffen uf der von M[arburg] wasem und weide umb M[arburg] großen schaden thun sollen; September 7., sagt Ditmar Ditz, das zunft und gemein wollen nit, das der burgermeister gein Cassel zu u. g. h. der von M[arburg] artickel halben reiten solle, dan sein f. g. werden balde herkomen. Am 7. September wären also die Artikel noch nicht dem Landgrafen überliefert gewesen. Da nun auch die Stadtrechnung von 1525/26 keine Zehrungskosten für eine diesem Zweck gewidmete Reise verzeichnet, so müssen die Artikel dem Landgrafen in der Tat persönlich in Marburg überreicht worden sein. Nur ein einziges Mal, am 28. Oktober, ist Philipp nachweislich (vgl. seinen Briefw. mit Fulda) und sicher nur kurze Zeit dort gewesen. Nehmen wir an, daß ihm damals die Artikel übergeben wurden, so würde das sehr gut zu der Antwort des Landkomturs passen, die von dem „schiristen“, also einem unmittelbar bevorstehenden Reichstage die Entscheidung der religiösen Streitfragen erwartete. Denn der vom Kaiser zum 1. Oktober in dieser Absicht nach Augsburg berufene Reichstag war auf den 11. November verschoben worden und erst am 11. Dezember wurde er eröffnet, freilich auch nur um auf den 1. Mai 1526 nach Speyer verlegt zu werden. Verfaßt waren also demnach die Artikel wohl schon am 7. September 1525, ihre Uebergabe an den Landgrafen und die Antwort des Landkomturs fällt dagegen wohl erst in das letzte Viertel desselben Jahres.

Beilage 2.

Abt Dietmar von Haina an den Landkomtur Daniel von Lehrbach am 7. Oktober 1525.

Unsser freunlich dienst mit vermogen alles guten zuvor, ernwirdiger in godt besonder freund. Wie wir

---

[1]) Hier ausgestrichen „form“.
[2]) = mainzischen.

jungst an euch us vertraulicher und gutter hertzlicher meynunge ein werbunge durch unseren kelner und Jorg Nußbickeren tragen lassen, so haben wir von demselbigen unserm kelner euere hinwidder gutwillige antworte und ertzeigte neygunge sampt entdecktem gemute verstanden und euerm wolgemeintem standhaftigem christlichem furhaben zu aller beschwerten besonderlichen dieser arten geistlichkeit urbar nutz und erretunge liebers nit gehort. Weren demnach insonder begerig, bei euch eigener personen zuerscheinen, so sind aber uns obligend gescheft furgefallen, dadurch wir dess itzmals verhindert werden. Bitten euch uffs vleißigst und freuntlichst, ir wollet der dinge zu unserer aller besten ingedenck sein, und was euch begegent, dasselbig was ir auch weiter in rate findet, uns zuerkennen geben, wo euch dan nochmals gemeines zusamen komens vereinigens und supplicirens ader anders fur bequem und dinstlich ansicht, seind wir unsersteils in allwege urputig und gewilt, dan wir ye, so ferre uns der almechtig verleihet und in unserm vermogen ist, unserer furfaren erlich berumpte fußstapfen volgen und uns noch zurzeit in abtrunnigkeit ungerne spuren ader finden lassen. Wolten wir euch im besten also nit verhalten. Datum sonnabents noch francisci anno etc. XXV°.

Dithmar abt
zu heyne.

Ausfert. auf Papier im Archiv der Deutschordensballei Marburg — Staatsarchiv Marburg. Adresse: Dem erwirdigen in gott heren Daniel von Lauwerbach landtcompthur der balye Marburg theusch ordens unsserem besonderen gutten frunde.

Die Stadt Cassel und der Ablass von 1517.

Von

Professor D. Friedrich Wiegand.

So reich auch die Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte vom Jahre 1526 ab fließen, um so unzulänglicher sind wir über alle Vorgänge unterrichtet, welche die große Bewegung im Lande eingeleitet haben. Ein Paar vereinzelte Notizen, die obendrein noch teilweise der Klärung bedürfen, genügen nicht zu einem anschaulichen Bilde der religiösen Stimmung und der kirchlichen Zustände in Hessen in den der Homberger Synode voraufgehenden Jahren. Auch eine Kleinigkeit ist hier willkommen, da sie möglicherweise geeignet ist, den Gesamteindruck zu vervollständigen oder zu korrigieren. In dieser Erwägung und um am Geburtstage Landgraf Philipps nicht ganz mit leeren Händen zu erscheinen, habe ich mich entschlossen, einen kurzen Brief zum ersten Male zu veröffentlichen, den ich jüngst auf dem Staatsarchive zu Marburg unter den hessischen Kirchensachen, Abteilung Cassel, fand. Er liegt in der Originalausfertigung vor und lautet:

Durchleuchtige und hochgeborne furstin genedige frauwe, ouch ernvesten verordente rete des furstentumbs Hessen, lieben schweger und freunde.

Wie e. f. g. und ir mir itzo des ablaesgelts halben geschrieben, so geb ich derselbigen und uch zuerkennen, das die genade wolt werden hier ufgericht. Aber dweil e. f. g. und ir sonderlich keinen bevel darbei taten, habe ich von wegen meins genedigen hern und die von Cassel vor sich sie nit zulassen wollen, dadurch ist sie nachplieben und hier nit ufgericht. Wo mir aber darbeneben bevelsschrift von e. f. g. und uch gescheen, hetten

wirs kein weigerong getan, das ich e. f. g. und uch undertenige und freuntlicher meinong nit woln verhalten. Datum Cassel am mitwochen nach dem heiligen ostertage anno etc. XVII ^{to} [15. April 1517].

Craft von Bodenhusen,
stathelter zu Cassel.

Ueber den Inhalt besteht kein Zweifel. Im Frühjahr 1517 sollte auch in Cassel die Gnade aufgerichtet d. h. der Ablaß gepredigt und angeboten werden. Der Statthalter von Cassel, Kraft von Bodenhausen, verweigerte aber im Namen des noch unmündigen Landgrafen Philipp und im Einvernehmen mit dem Casseler Magistrate die Erlaubnis dazu. Somit entging die Residenzstadt und mit ihr wohl ganz Niederhessen des Ablaßsegens. Von der aus der Landgräfin Anna und den fünf Verordneten Räten bestehnden Regentschaft deshalb zur Verantwortung gezogen, entschuldigte sich Kraft von Bodenhausen sehr schlau damit, daß ihm kein ausdrücklicher Befehl, die Gnade zuzulassen, von der Regentschaft zuteil geworden sei.

Mehr aus dem kurzen Briefe zu folgern erscheint einstweilen nicht zulässig.

Der Name derjenigen Persönlichkeit, die mit dem Ablaßvertrieb in Cassel beauftragt war und die sich nunmehr durch Bodenhausen bitter enttäuscht sah, wird in dem Briefe nicht erwähnt. Durch die Bulle vom 31. März 1515 waren der Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg und der Franziskanerguardian zu Mainz zu Oberkommissaren für die Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg, das Bistum Halberstadt und die Gebiete des Hauses Brandenburg ernannt worden. Beide saßen natürlich ruhig zu Hause und überließen die eigentliche Arbeit ihren Subkommissaren, unter denen der Generalsubkommissar Johannes Tetzel eine Weltberühmtheit erlangt hat. Doch kommt gerade Tetzel für Hessen nicht in betracht, denn er hielt sich bereits am 24. Januar in Eisleben, am 14. Februar und wieder Ende März in Leipzig auf, scheint also den Osten bearbeitet und im Herzogtum Sachsen Eingang gesucht zu haben. [1]) Auch von den am 12. Februar 1517 für das brandenburgische Franken ernannten drei Subkommissaren, Pfarrer Dr. Jodokus Lorcher von Neumarkt, Propst Georg Beham zu St. Lorenz in Nürnberg

---

[1]) *Paulus*, Johann Tetzel S. 31. 34. 36.

und Domvikar Johannes Neubar in Würzburg, konnte keiner seine Tätigkeit bis Cassel ausdehnen wollen.[1]) Am ersten wäre noch an den Dechanten Friedrich Martorf von St. Bartholomäi in Frankfurt a. M. zu denken, der als Mandatar des Erzbischofs im Sommer der Oeffnung der Ablaßkasten und der Abrechnung in Frankfurt beiwohnte.[2])

Daß Landgräfin Anna mit der abweisenden Haltung Bodenhausens nicht einverstanden war, mag man in erster Linie ihrer bekannten altgläubigen Devotion auf Rechnung setzen. Gleichwohl dürfte aber auch ein gutes Stück Eifersucht dabei mit im Spiele gewesen sein: der Statthalter sollte sich der Regentschaft gegenüber keine Eigenmächtigkeiten erlauben. War es doch nicht das einzige Mal, daß Bodenhausen und die Landgräfin in politischen Dingen differierten. Wenige Monate später, in der Sickingenschen Fehde von 1518, gehörte Bodenhausen sogar zu der ritterschaftlichen Fronde. Wenn Anna damals darauf drang, daß er mit Eitel von Löwenstein und Philipp Meisenbug aus der Umgebung des eben zur Regierung gelangten Philipp entfernt wurde, so vollzog sie damit vielleicht zugleich die Rache für eine ganze Reihe früherer Kränkungen.[3])

Bodenhausen endlich mag aus guten Gründen nicht erst vorher bei der Regentschaft angefragt haben. Er wollte es nicht riskieren, eine dem Ablaßvertriebe günstige Antwort zu erhalten. Denn darin waren sich nicht nur Statthalter und Magistrat von Cassel, sondern wohl auch die meisten deutschen Fürsten einig, daß man aus wirtschaftlichen Gründen dem Ablasse möglichst enge Grenzen ziehen müsse. Kursachsen lehnte die „Aufrichtung der Gnade" damals ebenso ab wie der Herzog Georg von Sachsen und die Herzöge von Bayern. Und wenn andrerseits Kurbrandenburg sich sehr entgegenkommend zeigte, so geschah es nur, weil der Hauptgewinn von der ganzen Aktion einem brandenburgischen Prinzen, eben dem Erzbischof Albrecht von Mainz, zufiel. Im allgemeinen aber hielt sich damals jeder Reichsstand den Ablaß ebenso vom Leibe wie etwa heutzutage „jede deutsche Regierung die fremden Lotterien".[4]) Auch in kirchlichen Dingen wuchsen

---

[1]) *Schulte*, die Fugger in Rom I S. 146.
[2]) a. a. O. I S. 131. 144.
[3]) *Glagau*, Anna von Hessen S. 193.
[4]) *Schulte*, die Fugger in Rom I S. 142.

Macht und Einfluß der Territorialfürsten von Tag zu Tage, schon vor Luther.

Jedenfalls haben Statthalter und Magistrat von Cassel das unbestreitbare Verdienst, im Frühjahr 1517 für Stadt und Land eine beträchtliche Summe Geldes gerettet zu haben, die ohne ihr energisches Vorgehen unweigerlich nach Augsburg zu den Gläubigern des Mainzer Erzbischofs oder nach Rom abgeströmt wäre.

Landgraf Philipp auf dem Wormser Reichstage des Jahres 1521.

Von

Friedrich Küch.

Kaum eine Persönlichkeit des Reformationszeitalters ist nach Charakter und Geistesanlagen, nach Absichten und Taten so verschiedenartig beurteilt worden, als Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen; und noch heute schwankt sein Bild, je nachdem Weltanschauung und Geschichtsbetrachtung, Quellenkenntnis und Quellenauffassung den Standpunkt des Beurteilers nach dieser oder jener Richtung hin verschieben. Heute, vier Jahrhunderte nach seiner Geburt, mehr als jemals. Denen, welche in dem Reformationswerke nichts anderes sehen können, als eine fluchwürdige Auflehnung, ist der Landgraf ein „heimtückischer und lügnerischer" Mensch, „treulos, ein Wollüstling und ein höchst gewalttätiger Fürst" [1]), andere preisen ihn als den feurigen, glaubenseifrigen Anhänger der evangelischen Sache, und wenn wieder andere ihm, der durch den Mangel an Selbstbeherrschung das Interesse seines Landes und die Zukunft der Reformation persönlichen Wünschen geopfert habe, nur geringe politische Begabung zusprechen, fehlt es doch auch nicht an solchen, die ihn als einen skrupellosen Realpolitiker schildern, als einen verschlagenen Staatsmann, der es schon in jugendlichem Alter meisterhaft verstand, nicht nur Menschen und Verhältnisse, sondern auch die evangelische Glaubenssache selbst seinen Plänen dienstbar zu machen, wie es denn in der Hauptsache politische Gründe gewesen sein sollen, die ihn der Reformation in die Arme führten.

Aber auch wer heute versuchen wollte, unbeengt von

---

[1]) *Niemöller* in den Historisch-politischen Blättern 104 S. 189.

Vorurteilen und von einem freieren Standpunkte aus die Persönlichkeit Philipps zu erfassen, würde oft genug auf ungelöste Fragen stoßen, nicht selten auf solche, von deren Klarstellung wesentliche Partien des Gesamtbildes abhängig sind. Zwar an neueren Spezialuntersuchungen ist kein Mangel, aber eben hier zeigt sich, wie schwierig es ist, unter einseitiger Beleuchtung richtig zu sehen, zumal wenn es sich um einen so großen und politisch so reich bewegten Zeitraum handelt und um einen Mann, der in früher Jugend die Zügel der Regierung ergreifen mußte und dessen Charakterbildung von so verschiedenartigen Einflüssen abhängig war.

Hindert vor allem der Mangel an umfassenden Quellenpublikationen in der Gegenwart den Forscher, ein abschließendes, nach allen Seiten hin ausgeglichenes Urteil über den Landgrafen abzugeben, die anscheinend so widerspruchsvollen Züge seines Wesens zu einem abgeklärten Bilde zu vereinigen, so drängt doch auf der anderen Seite gerade das Jubiläumsjahr, uns die Persönlichkeit des Fürsten etwas näher zu bringen, der fast ein halbes Jahrhundert lang an der Spitze eines damals bedeutenden Territorialstaates gestanden und oft genug als Politiker und als Soldat in entscheidender Weise in die Geschicke Deutschlands eingegriffen hat, eines Fürsten, der trotz allen politisch-religiösen Wirren und kriegerischen Verwicklungen doch auch sein Land trefflich zu verwalten wußte und der bei seinen Hessen im besten Sinne des Wortes populär gewesen ist.

Nichts ist wertvoller für die richtige Einschätzung eines Fürsten, nichts mehr geeignet, das Maß seines persönlichen Anteils an den Ereignissen abzuwägen, als seine eigenhändigen schriftlichen Aeußerungen, die nicht auf dem Wege durch die Kanzlei entstanden, sondern unmittelbar aus dem Kopfe in die Feder geflossen sind. Wir besitzen bekanntlich von Philipp eine große Reihe solcher Schriftstücke, vor allem Briefe an Freunde und Vertraute, die einen tiefen Einblick in sein Wesen und Wirken gewähren. Sie sind wol noch häufiger als bei anderen Fürsten seiner Zeit, da sein Interesse das ganze Gebiet seines Berufs umfaßte und der Austausch der Meinungen ihm Bedürfnis war.

Mehr noch als die Briefe, die zwar eigenhändig geschrieben sind, aber doch immerhin für andere bestimmt waren und mit Rücksicht auf einen besonderen Zweck abgefaßt sein können, fesseln den Historiker jene Notizen,

die der Landgraf nur für sich, zu seiner eigenen Orientierung aufzeichnete, meist einfache Worte oder kurze Sätze enthaltend, aber doch mehr als alles andere im Stande zu zeigen, was den Fürsten in einem bestimmten Zeitpunkte beschäftigte, wie sich ihm die politische Lage darstellte, welches seine Aufgaben und Ziele für die nächste Zukunft waren. Sie sind nicht eben häufig, aber der Leser wird gerade in dem Jubiläumsjahre gerne einige von ihnen kennen lernen. Ich beginne mit dem ersten erhaltenen dieser „Denkzettel", einem undatierten Schriftstück, das aber sicher auf dem grossen Wormser Reichstage des Jahres 1521 und zwar einige Zeit vor der Heimreise des Landgrafen am 30. April entstanden ist.[1] Die beiliegende Reproduktion möge die unmittelbare Anschauung ersetzen. Mit noch unausgeschriebener, beinahe knabenhafter Hand hat der damals Sechzehnjährige die Aufgaben zu Papier gebracht, die seiner harrten, die bereits erledigten hat er mit einem Kreuz bezeichnet. Zum besseren Verständnis der sehr lakonisch gehaltenen Notizen sei folgendes vorausgeschickt.

Als Philipp am 16. März 1518 durch den Kaiser Maximilian großjährig erklärt wurde, war er noch nicht vierzehn Jahre alt. Ein unreifer, nicht mit übergroßer Sorgfalt erzogener Knabe trat er in sein verantwortungsreiches Amt ein, erwartet von einer Reihe schwieriger Aufgaben, umringt von Gegnern, denen der Regierungswechsel willkommenen Anlaß bot, alte Forderungen dringlicher zur Geltung zu bringen, neue ausfindig zu machen. „Jedermann wollte eine Feder von des jungen Fürsten Flügel haben", sagt sein zeitgenössischer Biograph. Mochte auch die Mündigkeitserklärung ein notwendiges Mittel sein, über die inneren Wirren, die Rivalität der Parteien Herr zu werden[2], für die äußeren Gegner war sie das Signal zum Vorrücken.

Der gefährlichste von allen Widersachern war Franz von Sickingen, gefährlich besonders deshalb, weil er sich zum Vertreter anderer machte und eine Reihe von Ansprüchen in seiner Hand vereinigte. Das militärisch schlecht vorbereitete Land wurde eine leichte Beute des kühnen und kriegsgeübten Ritters, und das erste Jahr der

---

[1] Die Gründe für diese Datierung ergeben sich aus dem Schriftstücke selbst, sodaß sie hier nicht näher aufgeführt zu werden brauchen.

[2] *Glagau*, Anna von Hessen S. 171.

Regierung Philipps brachte eine herbe Demütigung, den Darmstädter Vertrag vom 23. September 1518. Schwer mußte diese erste bittere Erfahrung das Selbstgefühl des fürstlichen Knaben verletzen. Doch gar bald nahmen ihn Leben und Beruf noch in anderer Weise in die Schule.

Hatte man erwartet, Sickingen mit 35000 Gulden dauernd zufrieden zu stellen, so zeigte sich doch früh genug, daß dies eine Täuschung war. Schon im Frühling des nächsten Jahres drohte ein neuer Ueberfall. Und nun galt es alle Kräfte zu sammeln, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um die in Sickingen verkörperte ständige Gefahr für Hessen zunächst aus dem Wege zu räumen. Auch Opfer durften nicht gescheut werden, und das nächste Opfer war der Anschluß des jungen Landgrafen an den Schwäbischen Bund. Denn dieser Schritt stellte Hessen für den Augenblick zwar vor einem Einfalle des kriegslustigen Ritters sicher, mußte aber die hessische Politik, der dadurch nach mancher Seite hin die Aktionsfreiheit genommen wurde, für Jahre hinaus partiell lahm legen.

Die politischen Ratgeber Philipps, vor allem der kluge Schrautenbach, haben sich natürlich über die Konsequenzen dieses schweren aber notwendigen Entschlusses keinen Täuschungen hingegeben, von dem Landgrafen selbst verlangte er indessen noch ein anderes, persönliches Opfer, denn seine nächste Folge, ja seine Vorbedingung war ein Aufgeben oder doch wenigstens ein Verleugnen der guten Beziehungen zu Herzog Ulrich von Württemberg. Will man dem jungen Landgrafen gerecht werden, so darf man nicht versäumen, auf diesen Konflikt, in den ihn der Widerstreit zwischen Pflicht und Neigung brachte, hinzuweisen.

Man hat die Zurückführung des Herzogs Ulrich im Jahre 1534 als einen politischen Meisterzug Philipps gepriesen, durch den die Sache des Protestantismus mit einem Schlage ein gutes Stück vorwärts gebracht und ein Keil in die Machtstellung der Gegner in Oberdeutschland getrieben worden sei. Gewiß ist sich Philipp dieser Folgen seiner Politik bewußt gewesen, aber man darf nicht vergessen, daß sein Interesse für den vertriebenen Herzog weit älter ist, als seine Hinneigung zur Lehre Luthers. Ererbte Beziehungen zum Heimatlande der Großmutter gingen Hand in Hand mit persönlicher Freundschaft, die ihn an den Herzog knüpften und nicht ohne Grund konnte

er im Jahre 1534 auf die Dankesbezeugungen des jungen Herzogs Christoph erwidern: „das haben wir darum getan, daß sein lieb (Herzog Ulrich) unser verwandter freund und vetter ist und unser vatter mit seiner lieben alden vatter in großer freundschaft und gesellschaft gestanden und gelebt, auch unser eldermutter eine von Wirtemberg gewesen ist". [1]) Ihre Betätigung hatte denn auch diese Freundschaft im Jahre 1518 beim ersten Ueberfall Sickingens gefunden. Damals ging Philipp den Freund um Hilfe an, und als umgekehrt Herzog Ulrich im Frühjahr 1519 gegen den Schwäbischen Bund kämpfte, war Philipp es, der jenem Hilfstruppen sandte. Aber fast zu derselben Zeit drohte der zweite Ueberfall Sickingens und Philipp mußte fürchten, diesen und den Bund als gemeinschaftliche Gegner sich gegenüberzusehen, um so mehr als gerade damals auch der Erzbischof von Mainz in dringlichster Weise die Bundeshilfe gegen Hessen mobil zu machen suchte. Gleichzeitig kam eine Warnung vor dem Grafen Heinrich von Nassau, der die Absicht zu haben schien, sich mit Waffengewalt in den Besitz der Grafschaft Katzenelnbogen zu setzen. Unter diesen Umständen war der junge Landgraf genötigt, wegen der Ulrich geleisteten Hilfe bei dem Bunde um Entschuldigung zu bitten. Unmittelbar darauf beantragte er seine Aufnahme in den Bund, die nach einigem Zaudern am 5. September unter dem Widerspruch des Mainzers erfolgte. [2]) Der erzwungene Anschluß an den Feind des Freundes bedeutete für Landgraf Philipp einen Verzicht auf persönliche Wünsche und Neigungen, der der Größe nicht entbehrt. Vergessen hat er aber auch als Mitglied des Schwäbischen Bundes den vertriebenen Herzog nicht. Deutlich genug beweisen die wiederholten Warnungen des Bundes vor der Unterstützung Ulrichs, daß die Freundschaft weiter bestand, wenn Philipp auch erst seit dem Speyerer Reichstage des Jahres 1526 es wagen konnte, deutlicher mit seinen Plänen hervorzutreten.

Als nächstes und wichtigstes Ziel aber stand dem Landgrafen und seinen Räten im Jahre 1519 die Niederwerfung Sickingens vor Augen. Der Eintritt in den Schwäbischen Bund war nur der erste Schritt gewesen. Es galt, die allgemeine politische Stellung noch weiterhin

[1]) Vgl. *Wille*, Philipp der Großmütige und die Restitution Ulrichs von Wirtemberg S. 27.

[2]) Staatsarch. Marburg, Polit. Archiv Landgr. Philipps Nr. 128.

zu stärken und unterdessen die Hilfsmittel des Landes zu sammeln. Zwei bedeutsame Ereignisse brachte das Jahr 1520: die Wiederanknüpfung der gelockerten Beziehungen zu den sächsischen Fürsten durch die Erneuerung der Erbverbrüderung [1]) in Nordhausen am 3. Mai und das Bündnis mit Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel am 26. April, dessen Spitze sich zwar zunächst gegen Heinrichs Feinde richtete, das aber andererseits auch Hessen der braunschweigischen Hilfe bei einem Ueberzug versicherte und ebenfalls die Wiederaufnahme ererbter guter Beziehungen zwischen den beiden Ländern bedeutete. [2]) Die wichtigste Etappe in diesem sorgfältig vorbereiteten politischen Feldzuge war aber der Wormser Reichstag des Jahres 1521.

Hier, wo der jugendliche Kaiser Karl V. zum ersten Male vor den Ständen des Reiches erschien, trat auch der noch jüngere Landgraf zum ersten Male in die Oeffentlichkeit. Hier zuerst sahen sich die späteren Gegner, sahen sich in einem Augenblicke, als die große kirchliche Frage des Jahrhunderts, die sie zu Gegnern machte, zum ersten Male vor aller Welt verhandelt wurde. Beide der äußeren Pracht nicht abhold, beide in ritterlichen Künsten wol erfahren, beide leidenschaftliche Jäger hatten sie über ihre geistige Bedeutung der Welt noch keine Gelegenheit zum Urteilen gegeben.

Mit 400 gerüsteten Pferden ritt am 16. Januar Landgraf Philipp in Worms ein [3]), 108 Hofdiener, Räte und Vasallen waren in seinem Gefolge, unter ihnen Graf Adam von Beichlingen, der spätere Kammerrichter, der als „Rat und Diener von Haus“ in den hessischen Dienst getreten war, die Grafen Gerlach und Heinrich von Isenburg, jener Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, Graf Georg von Königstein, Oberamtmann der Obergrafschaft, ferner die Grafen Konrad von Tecklenburg, Philipp von Waldeck und Wilhelm und Johann von Wittgenstein und die Edelherren Johann und Bernhard von Büren und Dietrich von Plesse. Aus der Zahl der adeligen Räte sind zu

---

[1]) Vgl. hierüber *Meinardus*, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit S. 51 ff.

[2]) Das Bündnis gibt sich als die Erneuerung des zwischen den Vätern der beiden Fürsten im Jahre 1507 geschlossenen Vertrags. Abschrift im Kopialbuch H 1 fol. 72.

[3]) Deutsche Reichstagsakten jüngere Reihe (künftig zitiert RTA) II S. 148.

nennen der alte Konrad von Wallenstein, den schon Wilhelm II. durch sein Testament an die Spitze der Regentschaft gestellt hatte, der Marschall Hermann von der Malsburg, Kraft von Bodenhausen, der frühere Statthalter in Kassel, und der Hofmeister Jost von Draxdorf; von den gelehrten Räten waren zugegen Balthasar Schrautenbach, der erfahrenste hessische Diplomat dieser Zeit, der Kanzler Johann Feige, Jakob von Taubenheim, damals Beisitzer am Hofgericht zu Marburg, der Jurist Dr. Dietrich Reisacher und Johann von Arschied, Dechant in St. Goar. [1])

Ueber das äußere Auftreten des jungen Landgrafen in Worms gibt ein Augenzeuge, Dietrich Butzbach, folgenden kurzen aber interessanten Bericht [2]): „(Der Landgraf) führet einen großen, merklichen, herrlichen fürstenstand. Er sticht und bricht, hat scharpf gerant und sehr wol droffen [3]), treibt merklich groß spil [4]) mit allen fürsten zu tausend gülden und hat schier vor allen fürsten den preis und lob mit trommetern, kleidern, hofgesinde, pferden, stechen und andern tun". Nicht ohne Bedeutung ist auch die Erzählung eines anderen Augenzeugen, des späteren Oberförsters von Niederhessen, Peter von Halle gen. Kirchhof, die uns aus seinem Munde sein Sohn Hans Wilhelm Kirchhof in seinem „Wendunmut" überliefert hat. [5])

---

[1]) Die Präsenzliste ist leider nicht in den Text der RTA, sondern nur in das Register aufgenommen worden, sodaß man sich die Namen der hessischen Teilnehmer dort zusammensuchen muß, was um so störender ist, als die Liste viele Schreib- oder Druckfehler enthält. Einige von diesen, die sich ohne weiteres als solche erkennen lassen, merke ich hier an. Es ist zu lesen: Eckart von Hundelshausen (statt Dundelshausen), Tile und Eberhard Wolf v. Gudenberg Herren zu Itter (statt Guttenberg, Tile Wolf, Herr zu Iver, u. Eberhard v.), Wolf v. Herbelstadt (statt Hirnolstadt), Christian v. Hanstein (statt Hohenstein), Johann Hun v. Ellershausen (statt Hua v. Allershausen), Jörg v. Mandelsloh (statt Mandelscher), Konrad Mönch [v. Buseck] (statt Morch), Johann Schenk zu Schweinsberg (statt Stremberg), Christian v. Weitershausen (statt v. Weidolshausen gen. Schrautenbach), Philipp v. Stockheim (statt Seckheim), Christian Schmalstieg (statt Schmaleftick).

[2]) RTA II S. 816.

[3]) Ueber des Landgrafen Beteiligung am Turnier vgl. auch RTA II 804.

[4]) Spielschulden an den Landgrafen scheinen die Summen gewesen zu sein, zu deren Zahlung sich am 24. März Georg v. Minckwitz (600 Gulden) und am 17. April Pfalzgraf Friedrich (1000 Gulden) gegenüber dem Landgrafen verpflichteten (Kopialbuch J 1 fol. 190 und H. 1 fol. 134).

[5]) I. S. 65. Diese Anekdote hält einer kritischen Prüfung stand, denn der Vater Kirchhof gibt an, daß sich in dem Gefolge des Landgrafen acht oder neun Grafen befunden hätten, außerdem nennt er

Peter Kirchhof, der wol im Troß des Landgrafen die Reise nach Worms mitgemacht hat, steht vor einem Kramladen, als gerade der Landgraf mit seinem Gefolge „zu Rate“ reitet, und belauscht ein Gespräch zwischen dem Krämer und seiner Frau. Jener rühmt den Landgrafen als „einen feinen jungen fürsten von person und hohem stamm geborn, auch reich an land und leuten“, aber die Frau antwortet: „Wahr ist dieses, aber das ist sein bester schmuck, daß er so viel grauer bärt, das ist: so viel feiner alter und wolstehender männer umb sich hat“.

Wenn ein hessischer Diener damals diese Aussage als besonders treffend und charakteristisch empfand, so scheint sie doch in einem gewissen Gegensatz zu dem zu stehen, was sonst über das Verhältnis des Landgrafen zu seinen Räten berichtet wird. Kein anderer als Luther hat ja die Bemerkung von dem „hessischen Kopf“ des Landgrafen gemacht und die Antwort zitiert, die dieser im Jahre 1529 Melanchthon gegeben hat: „ich laß euch wol raten, aber tue es nicht“, wobei er auch die Aeußerung des alten Ludwig von Boyneburg wiedererzählt, der im Jahre 1534 vor dem Württemberger Zuge auf die Mahnung Luthers, den Plänen des Landgrafen entgegen zu treten, erwiderte: „Ach, es hilft nicht, was er furnimpt, da lest er sich nicht von pringen“.[1]) Aber diese Worte, die das Entwicklungsstadium des Landgrafen in der Zeit, als sie gefallen sind, sicherlich trefflich charakterisieren, gewähren uns doch keine Rückschlüsse auf die erste Zeit seiner Regierung. Hier in Worms jedenfalls bewies sich Philipp nur als gelehrigen Schüler, der mit offenem Auge in den Bahnen schritt, auf die ihn die Politik erfahrener Staatsmänner geführt hatte, wenn allerdings auch schon damals, wie das im Anhang veröffentlichte Schriftstück zeigt, das Bestreben sich geltend machte, die politische Situation selbständig zu erfassen und sich für die Zukunft Ziele zu setzen.

Die Aufgaben, die seiner in Worms harrten, waren zahlreich und schwierig. Das Programm für die hessische Politik war gegeben: sollte die hauptsächlich in Sickingen drohende Gefahr endgiltig beseitigt werden und sollte das

---

eine Anzahl von adeligen Begleitern mit Namen. Wirklich waren, wie oben erwähnt, acht Grafen (die Edelherren nicht eingerechnet) in Worms, und die aufgeführten Namen kommen sämtlich in der Präsenzliste vor. Nur Melchior v. Bodenhausen war nicht im Gefolge des Landgrafen, sondern in dem des Bischofs von Würzburg.

[1]) *Kroker,* Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung S. 133.

reiche Erbe Wilhelms III. dem Hause Hessen in dem Streite mit Nassau erhalten bleiben, so mußte ein Teil der Besitzungen und Rechte aufgegeben werden, die Landgraf Wilhelm der Mittlere durch seine kaisertreue Haltung in der bayrischen Fehde erworben hatte und die dem Lande doch auch die Gegnerschaft Sickingens zugezogen hatten. Diesem selbst weiter nachzugeben war man nicht gesonnen, aber man wollte es verhindern, daß die zahlreichen Feinde aus jener Zeit nicht wieder, wie im Jahre 1518, einen Angriff Sickingens durch die Tat oder durch wolwollende Neutralität unterstützten.

Es würde zu weit führen, die Vorgeschichte jedes einzelnen Streitfalles, der in Worms zum Austrag gebracht wurde, und die langwierigen Verhandlungen, die den Reichstag sehr stark in Anspruch nahmen, zu schildern. Der eben erwähnte Dietrich Butzbach schreibt hierüber am 7. März: „Auch hat man groß mühe und arbeit alle tag offentlich in sachen den landgrafen belangen von Hessen, so wider inen sein, nemlich der von Nassau umb Katzenellenbogen, der von Hanau umb Honberg, der Franciscus umb die brantschatzung, der pfalzgraf, die von Cronberg, und viel ander sachen den lantgrafen belangen; aber er hat großen anhang von den fursten von Sachsen, Braunschweig und Brandenburg, welche ihme alle beistendig sein“. Erst gegen Mitte April gelangten die Verhandlungen zum Abschluß [2]) und aus dieser Zeit stammt wol auch die Denkschrift des Landgrafen.

Die Reihe der verbrieften Abmachungen, welche die Wormser Verhandlungen krönten, wurde eingeleitet durch das kaiserliche Diplom vom 7. April, welches die Verleihung der Regalien, die Erneuerung der Reichslehen und die Bestätigung der Erbverbrüderung mit dem Hause Sachsen enthielt. [3]) Zwei Tage später folgte die Erneuerung des Privilegs, wonach weder der Landgraf noch seine Untertanen vor das Hofgericht in Rottweil, die westfälischen Gerichte, oder ein anderes fremdes Gericht geladen werden durften. [4])

---

[1]) RTA II S. 816.

[2]) Für das Folgende vgl. *Rommel* Geschichte von Hessen III S. 260 ff.

[3]) Diese und die meisten anderen der hier besprochenen Urkunden befinden sich im Samtarchive, leider zum Teil in übelem Zustande Ich zitiere hier nach den gleichzeitigen guterhaltenen Kopialbüchern. Die Verleihungsurkunde steht J 1 fol. 10.

[4]) J 1 fol. 11.

Unter den Erwerbungen, die Philipps Vater, Landgraf Wilhelm der Mittlere, der kaiserlichen Gunst verdankte, hatte vielleicht keine so böses Blut unter den Nachbarn Hessens gesetzt, als der Guldenweinzoll, den ihm Kaiser Maximilian auf dem Kölner Reichstage des Jahres 1505 verliehen hatte, d. h. die Berechtigung, im Fürstentum Hessen von jedem Fuder Wein einen Gulden Zoll zu erheben.[1]) Der Landgraf hatte sich nicht damit begnügt, Zollstätten in den rein hessischen Gebietsteilen zu errichten, sondern belegte auch die Landstraßen, die durch benachbartes Gebiet führten, und die Plätze, die er mit andern gemeinsam besaß. Besonders betroffen von dieser Maßregel wurden der Erzbischof von Mainz, der Kurfürst von der Pfalz, die Grafen von Hanau und die wetterauischen Grafen, dann aber auch die Grafen von Henneberg. Wie die Notizen des Landgrafen Philipp erkennen lassen, ist diese Zollangelegenheit auf dem Wormser Reichstage zur Sprache gekommen, aber nur mit einigen der beteiligten Fürsten und Stände wurde ein Abkommen erzielt. Zu ihnen gehörte Graf Wilhelm von Henneberg.

Die Henneberger Grafen, welche noch wegen anderer Besitzrechte mit Hessen im Streite waren[2]), hatten schon im Jahre 1516 eine kaiserliche Entscheidung herbeigeführt, aber ohne praktischen Erfolg. Offenbar im Einverständnis mit Sickingen hatte sodann Graf Wilhelm im Jahre 1518 mit Waffengewalt seine Rechte durchzusetzen versucht und beim Friedensschluß in Darmstadt hatte Sikkingen sich dieser Angelegenheit angenommen und sie auf eine kaiserliche Entscheidung verwiesen. Aber wie man in Hessen alle Bestimmungen des Darmstädter Vertrags ignorierte, die nicht direkt Sickingen angingen, so auch diese. Erst in Worms hielt man es an der Zeit, und zwar unter der Vermittlung des Grafen Kasimir von Brandenburg, eine Schlichtung der schwebenden Streitpunkte herbeizuführen. In dem am 10. April abgeschlossenen Vergleich[3]) verpflichtete sich Hessen, die streitigen Zölle nur noch bis Michaelis zu erheben, Henneberg ließ dafür seine Forderungen an dem Schlosse Dornburg und

[1]) Ueber das Folgende vgl. *Meinardus*, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit I S. 37 ff.

[2]) Ueber den Hennebergischen Streit vgl. *Knetsch*, die Erwerbung der Herrschaft Schmalkalden durch Hessen (Marb. Diss.) S. 4 ff.

[3]) Gedruckt bei *Knetsch* a. a. O.

Großgerau, Besitzstücken, die seit alters die Grafen von Katzenelnbogen von Henneberg zu Lehen trugen und die Hessen nach dem Antritte der Erbschaft von Henneberg zu muten sich weigerte, unter gewissen Bedingungen fallen, wobei auch Abmachungen über den Heimfall der beiden im Besitze von Henneberg und Hessen befindlichen Hälften von Stadt und Amt Schmalkalden getroffen wurden. Der Vertrag war um so günstiger für Hessen, als man offenbar auf den Besitz der genannten Katzenelnbogischen Güter besonderen Wert legte, wie denn überhaupt die Anerkennung der mit der katzenelnbogischen Erbschaft zusammenhängenden Ansprüche und Besitzungen ein Ziel der hessischen Politik auf dem Wormser Tage war.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch der Vertrag mit Mainz aufzufassen sein, den ebenfalls Markgraf Kasimir vermittelte. Die bereits oben angedeuteten Verhandlungen vor dem Schwäbischen Bunde waren resultatlos und unter Verschiebung von einem Termin zum anderen verlaufen.[1]) Noch während des Wormser Reichstages war eine Tagung auf den 24. Februar nach Augsburg angesetzt worden, zu der Landgraf Philipp Jakob von Taubenheim und Dr. Johann Hemminger abgesandt hatte. Man war hessischerseits offenbar wenig geneigt, die Angelegenheit vor diesem Forum zu verhandeln und zog es vor, die Streitpunkte, soweit es möglich war oder nützlich schien, in Worms selbst zu erledigen. Die Irrungen, über die es dort zu einer Entscheidung kam, betrafen die Mainzer Lehen, die Hessen bisher nicht gemutet hatte, die Herrschaft Bickenbach, die zum Teil als mainzisches Lehen den Erben des Schenken Asmus von Erbach gehörte und ebenfalls von Landgraf Wilhelm II. in der bayerisch-pfälzischen Fehde in Besitz genommen war, ferner nachbarliche Zwistigkeiten des mainzischen Amtes Amöneburg mit dem hessischen Amte Kirchhain, die durch Mainz angekündigte Ablösung der Pfandschaft Gernsheim und die geistliche Jurisdiktion in Hessen.[2]) In dem Vertrage vom 13. April wurde bestimmt, daß Philipp die hessischen und katzenelnbogischen Lehen dem Herkommen nach von Mainz empfangen solle. Mainz soll dem Verkauf des Teils von Bickenbach, den Hessen

---

[1]) Staatsarch. Marburg, Polit. Archiv d. Landgr. Philipp Nr. 123—126.

[2]) Vgl. *Rommel* III Anmerkungen S. 186. Kopialbuch J 1 fol. 265.

an sich gebracht hatte, zustimmen und den Landgrafen ebenfalls damit belehnen, doch vorbehaltlich der Einlösung des verpfändeten Teils durch Mainz. Wegen der Forderung einzelner Erben des Schenken Asmus von Erbach an den Landgrafen sollte ein besonderer Tag angesetzt werden, auch die Erledigung der nachbarlichen Irrungen wurde einer späteren Tagung vorbehalten, die die Räte der beiden Parteien abhalten sollten. Die Lösung der Pfandschaft an Gernsheim sollte auf einem weiteren Tage (Freitag nach Pfingsten) in Frankfurt durch Auszahlung der Summe (10500 Gulden) vollzogen werden. Von Bedeutung ist die Bestimmung, daß in die Quittung der Passus aufgenommen werden sollte, „was dem Landgrafen von seinen Vorfahren und Inhabern der Pfandschaft Gernsheim, den Grafen von Katzenelnbogen, und andern vor der Errichtung der Pfandschaft zuständig gewesen sei, solle ihm auch fernerhin bleiben". Man sieht, auch hier tritt die Absicht zu Tage, vor allem die katzenelnbogischen Rechtsansprüche sicher zu stellen. Auf dem Frankfurter Tage sollten auch die Frage der geistlichen Jurisdiktion in Hessen und die übrigen noch schwebenden Streitpunkte ihre Erledigung finden. Zwei Tage nach Abschluß dieses Vertrags, am 15. April, wurde Landgraf Philipp durch den Erzbischof Albrecht unter Ausstellung von vier verschiedenen Lehenbriefen [1]) mit den alten hessischen Lehen, mit Bickenbach und Gernsheim [2]), mit den katzenelnbogischen Lehen Schloß Auerberg, Pfungstadt u. s. w., sowie mit dem Schlosse Zwingenberg, ebenfalls einem alten katzenelnbogischen Besitze, belehnt.

Hatte der Vertrag mit Mainz manchen Streitpunkt nur halb erledigt, die Erledigung anderer der Zukunft vorbehalten, so wurden die zahlreichen mit der Pfalz schwebenden Differenzen wegen des Schlosses und der Stadt Umstadt und der dort errichteten Zollstätte, wegen des Schlosses Stein, der Zehnten in Nierstein, des Hofes Seeheim und des Geleits an der Bergstraße, die fast alle aus der Zeit der bayrischen Fehde herrührten, in möglichst bestimmten und festen Abmachungen am 23. April unter Vermittlung des Bischofs Wilhelm von Straßburg verglichen, wobei auch der Adel, der durch Wilhelm II. entweder

---

[1]) Kopialbuch J 1 fol. 269, 270, 271 und 274.

[2]) Der lehensherrliche Konsens wurde am selben Tage beurkundet. Kopialbuch J 1 fol. 27.

seiner Lehensgüter verlustig gegangen oder zur Anerkennung der hessischen Lehenshoheit gezwungen worden war, zu seinem Rechte kam [1]). Nur die üblichen „nachbarlichen Amtsgebrechen“ wurden schiedlicher Behandlung durch die beiderseitigen Räte anheimgestellt. [2]) Am folgenden Tage, am 24. April, empfing Landgraf Philipp von der Pfalz die früheren katzenelnbogischen Lehen Schloß Lichtenberg mit den Dörfern Bibra und Hausen und anderen Lehenstücken. [3])

Der Pfalz gegenüber hat sich Hessen in dem Wormser Vertrage so nachgiebig gezeigt, daß — allerdings mit einiger Uebertreibung — Gregor Scheifelin dem Statthalter von Neuburg melden konnte [4]): „der landgraf ist mit der Pfalz . . . vertragen, und si hat alle von im abgedrungne flecken widerumb in.“ Der Grund für diese Nachgiebigkeit ist klar: der Vertrag war nur der Durchgangspunkt für einen zweiten Vertrag, der schon bald nach der Abreise Philipps und noch in Worms am 6. Mai zwischen Hessen und der Pfalz geschlossen wurde, und der seinem wesentlichen Inhalte nach als ein Schutz- und Trutzbündnis gegen Sickingen, dessen Name allerdings nicht genannt wurde, zu bezeichnen ist. [5])

Eine der für Hessen wichtigsten Fragen, die auf dem Wormser Reichstage zur Verhandlung gestanden haben, ist der Streit mit den Grafen Heinrich und Wilhelm von Nassau wegen der katzenelnbogischen Erbschaft [6]). Es war den beiden Grafen gelungen, den jungen Kaiser Karl bald nach seiner Krönung in Köln (am 23. Oktober 1520) zu bewegen, daß er die Streitsache sehr gegen den Wunsch Hessens vom Reichskammergericht abrief und einen Verhandlungstag auf den 12. Febr. 1521 nach Worms anberaumte. Die guten Beziehungen des Grafen

---

[1]) Kopialbuch J 1 fol. 39; vgl. *Rommel* a. a. O. Anmerkungen S. 110.

[2]) In einem besonderen Nebenvertrage (Kopialbuch J 1 fol. 45) wurde bestimmt, daß der Punkt wegen Umstadt solange unbündig sein solle, bis sich die vertragschliessenden Teile mit den mitinteressierten Grafen von Hanau verglichen haben würden. Dies geschah erst am 17. Nov. 1523 (Kopialbuch J fol. 99).

[3]) Kopialbuch J 1 fol. 48. Das während der bayrischen Fehde vom Kaiser Maximilian ausgesprochene Verbot, daß Wilhelm II. die pfälzischen Lehen als solche empfangen solle, hob Karl V. nachträglich (am 6. Juni) auf. Kopialbuch J 1 fol. 46.

[4]) RTA II S. 899.

[5]) Kopialbuch J 1 fol. 61.

[6]) Vgl. darüber im Allgemeinen *Meinardus* a. a. O.

Heinrich zum Kaiser ließen die hessischen Politiker keinen günstigen Ausgang erwarten, und so waren ihre eifrigen Bemühungen dahin gerichtet, eine endgiltige Entscheidung auf dem Reichstage zu verhindern. Ueberhaupt aber war man in dieser Sache bei dem großen Werte des in Frage stehenden Objekts ebensowenig gesonnen, nachzugeben, wie man Sickingen gestatten wollte, sich in die innerhessischen Angelegenheiten einzumischen. Nicht mit Unrecht setzte man hessischerseits eine gewisse Wechselbeziehung dieser beiden Streitfälle voraus. Man kannte die freundschaftliche Stellung der beiden Grafen zu Sickingen [1]) und man hatte, wie oben erwähnt, im Frühjahre 1519 nicht nur einen Ueberfall von diesem, sondern gleichzeitig auch einen Angriff des Grafen Heinrich befürchtet. [2]) Die Zukunft lehrte, daß diese Besorgnis nicht ungerechtfertigt gewesen war. [3])

Unter diesen Umständen mußten die Vermittelungsversuche, welche die sächsischen Fürsten zwischen den streitenden Parteien anstellten, erfolglos bleiben. Die Abfindungssumme von 70—110000 Gulden, zu der sich Hessen bereit finden ließ, genügte den Grafen nicht, und so wurde am 21. März der Verhandlungstag abgehalten. Den Bemühungen der Hessen befreundeten Fürsten gelang es ganz nach Philipps Wunsche, die Entscheidung hinauszuschieben. Nach langen Verhandlungen, die sich wol hauptsächlich um die Personen der zu ernennenden Kommissare drehten, wurde am 28. April der kaiserliche „Anlaßbrief" ausgestellt, der die Bischöfe von Augsburg, Bamberg und Straßburg zu Kommissaren einsetzte. [4]) Dieser Aufschub bedeutete für die hessische Politik soviel, daß zunächst einmal Sickingen der offenen Hilfe der nassauischen Grafen verlustig ging. Durch die Erneuerung der sächsischen Erbverbrüderung und die übrigen Verträge, nicht zum wenigsten durch die Uebertragung der katzenelnbogischen Lehen auf Philipp, waren die Interessen der verschiedenen Fürsten an Hessen gebunden; auch der Bischof von Würzburg hatte am 11. April das katzeneln-

[1]) *Meinardus* a. a. O. I S. 41.
[2]) Pol. Arch. Nr. 87.
[3]) *Meinardus* I S. 69.
[4]) Gedr. *Meinardus* a. a. O. I Abt. 2 S. 33 ff. — Die Abrede der Kommissare über die Art der Ausführung ihrer Aufgabe mit dem anscheinend verderbten Datum: Worms, auf freitag sanct Georgen . . . tag findet sich im Kopialbuch J 1 fol. 17.

bogische Lehen Darmstadt mit Bessungen, Glappach und Eschollbrücken auf Philipp übertragen.[1]) Man konnte hoffen, daß die Opfer in Worms nicht umsonst gebracht waren und durfte, auch hinsichtlich des Erbfolgestreites, das beste von der Zukunft erwarten.

Es sind noch zwei Streitfälle zu erwähnen, die in Worms durch Schiedsverträge erledigt wurden: der Streit mit Hanau wegen des Besitzes von Schloß und Stadt Homburg v. d. Höhe, die Wilhelm der Mittlere ebenfalls im bayerischen Kriege an sich gerissen hatte, und der Zwist zwischen Landgraf Philipp und seiner Mutter Anna von Mecklenburg, wiedervermählten Gräfin von Solms. In dem durch den Kaiser selbst vermittelten Vertrag zwischen dem Landgrafen und dem Grafen Wilhelm von Nassau als Vormund der gräflichen Brüder Philipp und Balthasar vom 29. April[2]) verzichtete Hanau auf Homburg gegen eine Jahresrente von 600 Gulden, die aber mit 12000 Gulden durch Hessen abgelöst werden konnte. Der Streit zwischen Philipp und seiner Mutter, der wol in der Hauptsache aus der Mißstimmung des Landgrafen gegen deren zweite Eheschließung entstanden war, und der sich um den Pfandbesitz von Spangenberg, um das Wittum Annas, um verschiedene Kleinodien, die Philipp beanspruchte, und eine der Landgräfin verschriebene Jahresrente drehte, wurde am 30. April, dem Tag der Abreise des Landgrafen, durch den Bischof Wilhelm von Straßburg beigelegt.[3]) Trotz der großen Unzufriedenheit Annas über den Vertrag war dieser doch der Ausgangspunkt besserer Beziehungen zwischen Mutter und Sohn, denn auch Philipp fand sich mit der Tatsache der zweiten Vermählung Annas dadurch ab, daß er sich verpflichtete, alle Ungnade gegen den unerwünschten Stiefvater fallen zu lassen.[4])

Die besprochenen Verträge erschöpften nun keineswegs die Fülle der Geschäfte, die in Worms zu erledigen waren. Auf dem Reichstage war auch Graf Bernhard von Solms erschienen, der über die Teilnahme hessischer Ritter, der Schenken zu Schweinsberg und der von Dörnberg, an einer durch Bernhard und Ebert Mönch von Buseck

---

[1]) Abschrift im Staatsarch. Marburg, Hess. Lehenarchiv.
[2]) Kopialbuch J 1 fol. 33.
[3]) *Glagau*, Anna von Hessen S. 196 f.
[4]) Den Vertrag selbst s. Kopialbuch J 1 fol. 48. Die Ausführungsverträge vom 22. und 23. Mai 1521 Kopialbuch H fol. 194 und 195.

verübten Brandschatzung solmsischer Dörfer [1]) und an der in Ems, also auf hessischem Gebiete, ausgeführten Gefangennahme seines Sohnes Philipp Beschwerde erhob. [2]) Auch Hartmut von Cronberg war in Worms anwesend, offenbar um seine Rechte an Gütern zu Wasserbiblos, die Wilhelm II. in der bayerischen Fehde weggenommen hatte, zur Geltung zu bringen, wenigstens läßt die Notiz des Landgrafen „den Croenberg belangen" sich nicht anders erklären. [3])

Daß die Angelegenheiten des Schwäbischen Bundes den Landgrafen auch in Worms beschäftigten, wurde schon angedeutet. Außer der mainzischen Sache stand die Verlängerung des Bundes auf dem Tage in Augsburg zur Verhandlung. Der Kaiser hatte Philipp ersucht, der Verlängerung zuzustimmen und dieser ließ seine Gesandten Taubenheim und Hemminger dahin instruieren, er sei nicht abgeneigt, verlange aber eine erhebliche Verminderung des ihm bisher auferlegten Truppencontingents: statt 400 Fußknechten und 250 Reitern wollte er künftighin nur 200 Reiter stellen. [4]) Vielleicht bezieht sich hierauf die sonst nicht erklärliche Notiz seines Denkzettels „die ruter belangend". Der Abschluß des Vertrags mit Kurpfalz hatte den Antrag des Landgrafen zur Folge, unter die Fürsten, gegen die seine Bundespflicht nicht in Anspruch genommen werden durfte, auch den Kurfürsten aufzunehmen („zu gedenken ußzunemen den palzgrafen").

Ferner wurde in Worms über die Angelegenheit der früheren hessischen Regenten, deren sich auch Sickingen angenommen hatte, zwischen den sächsischen Fürsten und Philipp verhandelt und ein Tag zur Rechnungslegung auf den 25. Juni anberaumt. [5]) Auch ein Sessionsstreit, und zwar mit Baden, mußte erledigt werden [6]) und in einer Privatstreitigkeit zwischen dem Markgrafen Johann von Brandenburg und dem Herzog Friedrich von Bayern scheint Philipp selbst als Vermittler tätig gewesen zu

---

[1]) Die genommenen Güter sollten nach Schweinsberg und dem Dörnbergischen Hausen geführt worden sein.

[2]) RTA II S. 764 und 811; Staatsarch. Marburg Beziehungen zu Solms.

[3]) Die Anwesenheit Hartmuts ergibt sich aus RTA II Register S. 964. — Vgl. auch die Mitteilung Butzbachs S. 197.

[4]) Polit. Arch. Nr. 126.

[5]) *Glagau*, Hessische Landtagsakten I S. 553 A. 1.

[6]) RTA II S. 160.

sein.[1]) Daß er in Worms auch die Lehen vom St. Stephansstifte zu Mainz empfing (am 25. Februar)[2]) und Privilegien für das Kloster Erbäch ausstellte[3]), sei der Vollständigkeit wegen noch erwähnt.

Die meisten der hier besprochenen Geschäfte hat der Landgraf in seiner Denkschrift kurz aufgezeichnet; über manches ist sie die einzige Quelle. Was uns an diesen Notizen besonders interessiert, ist der schon durch ihre Existenz gelieferte Nachweis, daß Philipp während seines Wormser Aufenthaltes trotz den Zerstreuungen, die sich ihm boten, doch nicht lediglich seine Räte arbeiten ließ, sondern daß er selbst den Ueberblick über die schwierigen und verwickelten Aufgaben, die dort zu erledigen waren, festzuhalten bemüht war.

Sie gewähren uns aber noch einen tieferen Einblick in das Wesen des jungen Fürsten; denn einige von den Gedanken, die Philipp in Worms niederschrieb, weisen auf die Zukunft, sie enthüllen Pläne, die offenbar unter dem Eindrucke des in Worms erlebten in seinem empfänglichen Gemüte entstanden sind. Sie betreffen die inneren Verhältnisse seines Landes. Die Notiz „zu gedenken an die sachen, was uff dem reichstag gemacht ist, wie man dem sall volge tun“ ist allerdings wol mehr auf die Durchführung der in Worms geschlossenen Verträge, als auf die Reichstagsbeschlüsse zu beziehen[4]), aber der Satz „wie ich es mach in meinem land, daß fried und recht gemacht werde“, umfaßt ein Programm, dessen Aufstellung dem jungen Landgrafen zur höchsten Ehre gereicht. Offenbar haben die Beratungen auf dem Reichstage über Landfrieden und Polizeiordnung[5]) diese Gedanken und Absichten in ihm entstehen lassen.

Nicht ganz klar ist die Notiz „zu gedenken die sach der Weser halben“. Die Stelle, an der die Worte stehen, spricht dafür, daß es sich um eine innerhessische Angelegenheit handelt, daß der Landgraf die Förderung des Handels und der Schifffahrt dabei im Auge hatte.

Wenn sich ferner Philipp vornimmt „die hofhaltung und die ampt zu smeleren“, so entspricht dieses Streben nach größerer Sparsamkeit der gerade in damaliger Zeit

---

[1]) Vgl. die Denkschrift.
[2]) Kopialbuch J 1 fol. 279.
[3]) Kopialbuch H 1 fol. 112 und J 1 fol. 113.
[4]) Der Abschied datiert erst vom 26. Mai. RTA II S. 729.
[5]) RTA II S. 235 ff.

öfters bemerkbaren Tendenz deutscher Fürsten, den übergroßen Aufwand einzudämmen. Auch der bekannte Heidelberger Tag des Jahres 1524, dem Philipp persönlich beiwohnte, zeitigte einen Beschluß der beteiligten Fürsten, neben der Abstellung des Fluchens und des übermäßigen Zutrinkens überhaupt den Aufwand bei den Fürstenzusammenkünften einzuschränken.[1]) Wie dieses Heidelberger Abkommen offenbar den Anlaß zu der Veröffentlichung der Polizeiordnung vom 18. Juli 1524[2]) gegeben hat, so steht anscheinend im unmittelbaren Zusammenhang mit jenem Entschlusse des Landgrafen auf dem Wormser Reichstage der Erlaß der uns bekannten Hofordnung des Jahres 1522.[3])

Bemerkenswert sind schließlich auch noch die Aufzeichnungen, welche die Pläne zur Hebung der militärischen Widerstandsfähigkeit seines Landes andeuten: Erbauung von Festungen und Sammlung von Vorräten. Die Ausführung auch dieser Gedanken ist offenbar schon in der nächsten Zeit begonnen worden. Man darf annehmen, daß zunächst die beiden Grafschaften Katzenelnbogen im Hinblick auf die bevorstehenden Kämpfe mit Sickingen und mögliche Verwicklungen mit Nassau durch die Verstärkung der Befestigungen von Darmstadt, Rüsselsheim und Rheinfels geschützt wurden. Aber auch die Herrichtung und Erbauung der drei Hauptfestungen des Landes, Kassel, Gießen und Ziegenhain, muß bald in Angriff genommen sein. Der Architekt war Jost Riemenschneider. Als dieser am 23. Juni 1525 angestellt wurde[4]), war der Neubau von Kassel bereits im Werke. Noch ehe die Arbeiten fertig waren — die Epigramme des Eobanus Hessus vom Oktober 1536[5]) geben den genauen Termin an — hatte man schon mit den Arbeiten in Gießen begonnen, die im Mai 1531 im vollen Gange waren.[6]) Den Schluß machte Ziegenhain.[7])

Nur über eine und wol die am meisten interes-

---

[1]) Vgl. *Friedensburg*, Der Regensburger Convent von 1524 (Histor. Aufsätze dem Andenken von Georg Waitz gewidmet) S. 508.

[2]) Hessische Landesordnungen I S. 47.

[3]) Hessische Landesordnungen III S. 163.

[4]) Dienerbuch des Landgrafen Philipp I fol. 99. Sein Vorgänger war Jacob v. Etlingen, 1522 angestellt. Ebenda fol. 63.

[5]) Epistolae familiarium S. 172. Vgl. dazu *Krause*, Helius Eobanus Hessus II S. 203 Anm. 2.

[6]) Polit. Arch. Nr. 275.

[7]) Vgl. *v. Apell*, Die ehemalige Festung Ziegenhain in dieser Zeitschrift N. F. 25 S. 193.

sierende Frage gibt uns der Denkzettel des Landgrafen keine neuen Aufschlüsse: Wie verhielt sich der junge Philipp zu Luther und seiner Lehre? Und doch ist dieses Fehlen jedes Hinweises recht charakteristisch. Zwar daß den lebhaften Geist des Fürsten die alle Welt bewegende Frage gänzlich unberührt gelassen hätte, ist undenkbar. Aber jene vielerzählte Stelle aus Luthers Tischgesprächen, der Landgraf habe den Reformator gefragt, ob es wahr sei, daß er gelehrt habe, ein Mann, dem seine Ehefrau zu alt sei, könne eine zweite nehmen [1]), zeigt doch, daß ihm Luthers Werke und Wirken nur vom Hörensagen und zwar nicht immer aus dem Munde von Anhängern des Reformators bekannt waren. Immerhin beweist das schöne Wort, mit dem er von Luther Abschied nahm: „habt ihr Recht, Herr Doktor, so helfe euch Gott", daß dessen Auftreten auf ihn nicht ohne Eindruck geblieben ist. Philipp zeigt sich in Worms nicht als einen, der Partei genommen hat, sondern als neutralen, aber aufmerksamen Zuschauer. Dieselbe neutrale und keineswegs übelwollende Haltung Luther gegenüber hatte er übrigens bereits vorher betätigt. Als im Fürstenrate über das Luther zu erteilende freie Geleit verhandelt wurde, erklärte der junge Landgraf bei der Abstimmung, man solle das Geleit nicht nur geben, sondern man müsse es auch halten. Diese Erzählung Wigand Lauzes stützt sich offenbar auf den Bericht Hedios, der sich seinerseits auf die Mitteilung eines Ohrenzeugen, Jakob Kirscher, beruft. [2]) Wenn das Verhalten des Landgrafen den päpstlichen Nuntius Aleander veranlaßte, den Landgrafen als einen entschiedenen Anhänger Luthers zu bezeichnen [3]), so ist dies ebenso unrichtig, als die Angabe, Philipp sei ein Gönner Ulrichs von Hutten [4]).

Einen nicht uninteressanten Niederschlag hat übrigens die damalige Stimmung am hessischen Hofe in dem kurzen Briefe des Kanzlers Johann Feige gefunden, mit dem dieser das Begleitschreiben Luthers zu der Uebersendung eines Exemplars seiner „Enarrationes epistolarum et evange-

---

[1]) RTA II S. 559 Anm. 1. Vgl. dazu *Rockwell*, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp S. 7 Anm. 2.

[2]) Vgl. *Varrentrapp*, Sebastian Brants Beschreibung von Deutschland in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XI S. 305 Anm. 1.

[3]) *Brieger*, Aleander und Luther S. 125. Vgl. den Artikel „Philipp" von *Kolde* in der Realencyklopädie für prot. Theologie und Kirche S. 298.

[4]) *Brieger* a. a. O.

liorum“ beantwortete.[1]) Das Schreiben ist offenbar in Worms, in der ersten Hälfte des März abgefaßt und enthält in seiner diplomatisch-höflichen Form, in der Entschuldigung, daß der Mangel an Zeit eine Beschäftigung mit religiösen Fragen nicht zulasse, eher eine Ablehnung denn eine Zustimmung.

Aber eben in diesem Zusammenhange verdienen die bisher nicht erwähnten wenigen Worte aus dem Memorialzettel des Landgrafen hervorgehoben zu werden: „zu gedenken ein danksagung Gott“. Nur die erbittertsten Gegner Philipps werden es leugnen, daß diesem die Beschäftigung mit religiösen Fragen ein inneres Bedürfnis war und nicht lediglich ein Erfordernis der Politik. Die angeführten Worte zeigen, daß der Mann, der späterhin im Streite der kirchlichen Parteien und Meinungen seine eigene Stellung zu den Fragen des Glaubens zu finden wußte, schon als Jüngling das Bedürfnis empfand, seinem religiösen Empfinden Ausdruck zu geben. Nachdem die Last der Arbeiten, die der Wormser Reichstag mit sich gebracht hatte, bewältigt ist, nachdem die meisten Aufgaben mit glücklichem Erfolge gelöst sind, muß Philipp Gott seinen Dank abstatten. Er erfüllt diese fromme Pflicht natürlich noch ganz in den Formen, in denen er erzogen ist: er veranstaltet in Marburg nach seiner Rückkehr vom Reichstage am 5. Juni eine Prozession zum Grabe seiner heiligen Ahnfrau Elisabeth.[2])

So offenbart sich, um kurz den Eindruck zusammenzufassen, den das erste Memorandum des jungen Landgrafen erweckt, in den kurzen Notizen ein klarer Blick, ein lebhaftes Verständnis für die großen politischen Aufgaben seines Berufs, der ihm in so jungen Jahren aufgebürdet war, aber auch der Wille, dem Land und den Untertanen gegenüber seine Pflicht zu erfüllen, und ein frommer Sinn; ohne Zweifel Anlagen, die die besten Früchte für die Zukunft versprachen.

Beilage.

Denkzettel des Landgrafen Philipp aus dem April 1521.

*Item zu gedencken den paltzgrevisgen handel.
*Item die lenne betreffen.

[1]) Veröffentlicht von *Gundlach* oben S. 64.
[2]) *Kolbe*, die Einführung der Reformation in Marburg S. 34.

*Item den mentzigsen handel.
*Item Hinnenberg.
*Item Wirtzberg.
*Item meine frawe mutter.
Item den czoll betreffen.
Item die rutter betreffen.
*Item den bundt.
Item zu gedencken ußcunemen den palczgraven.
Item grave Bernhart von Solms etc.
*Item zu gedencken, wie ich enweg kumme.
*Item zu gedencken die Nassa sach.
*Item zu gedencken den von Hanna.
Item den Croenberg belangen.
Item die hoffhaldung und die ampt zu smeleren.
Item zu gedencken die sach der Wesser halben.
Item zu gedencken, wie ich es mach in meinem land, das frid und recht gemacht werde.
Item zu gedencken, das ich veste hus mach in meinem land.
Item zu gedencken ein dangsagung got.
Item zu gedencken die vorrode [*so!*] di vorrede zu halten sein.[1])
Item zu gedencken an die sachen, was uff dem reichstag gemacht ist, wie man dem sall volge thun.
Item zu gedencken, wie das herczog Albrecht ist zu Cassel gewest.[2])
Item zu gedencken die vorerung, die ich dem von Schiber[3]) und Hannar[4]) und Armerdorff[5]) und Czegeler[6]) und doctor Lamperter[7]) gethan habe.
Item zu gedencken was margrave Johenn[8]) und herczog Friderich[9]) getan han, das ich es in verglich.
Zu gedencken, das ich zu meiner swester[10]) reidde etc.

Eigenhändige Aufzeichnung. Staatsarchiv Marburg. Pol. Arch. Nr. 182.

---

[1]) Das folgende am Rande.
[2]) Herzog Albrecht von Mecklenburg verließ Worms um den 14. März. RTA II S. 823.
[3]) Wilhelm von Croy Herr von Chièvres marquis d'Arschot.
[4]) Johann Hannart Graf zu Lombecke, kaiserlicher Sekretär.
[5]) Paul v. Armerstorff, kaiserlicher Kämmerer.
[6]) Dr. Nikolaus Ziegler, Vizekanzler.
[7]) Dr. Gregor Lamparter, kaiserlicher Rat.
[8]) Von Brandenburg.
[9]) Von Bayern.
[10]) Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Johann von Sachsen.

Landgraf Philipp und die Einführung der Reformation in Hessen.

Von

Friedrich Küch.

Hatten die kurzen Notizen, die Landgraf Philipp vor seiner Abreise vom Wormser Reichstage im April des Jahres 1521 niederschrieb, uns einen tiefen Einblick in den Kreis der Geschäfte und in die Pläne gewährt, die die Seele des jungen Fürsten damals erfüllten, so spiegeln auch die Aufzeichnungen, die ich im Folgenden mitteile, ein Augenblicksbild von außerordentlicher Schärfe und Lebendigkeit wieder. Sie zeigen uns den Landgrafen in einem entscheidenden Wendepunkte seines Lebens, wie er eben im Begriffe ist, die letzten Konsequenzen seines Anschlusses an die Lehre Luthers zu ziehen und die Reformation planmäßig in seinem Lande einzuführen.

Nur sechs Jahre liegen zwischen den Ereignissen, auf die sich die beiden Aufzeichnungen beziehen, und doch welche Wandlungen hatten sich in dieser Zeit vollzogen! Wie aus den noch knabenhaften Schriftzügen jener ersten Denkschrift sich eine feste und charakteristische Hand herausgebildet hat, so ist auch der Jüngling, der sich damals noch in der Schule seiner politischen Lehrmeister befand, zum Manne geworden, der der hessischen Politik sein eigenes Gepräge aufdrückt. [1])

[1]) In den folgenden Ausführungen habe ich das in den Hauptwerken (*Rommel*, Geschichte von Hessen, *Hassencamp*, Hessische Kirchengeschichte, *Heppe*, Kirchengeschichte beider Hessen) enthaltene im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt und habe es auch unterlassen, in jedem Falle darauf hinzuweisen, wo ich abweichende Ansichten oder neue Tatsachen vorbringe.

Das Zielbewußtsein und die Mäßigung der hessischen Staatskunst, die auf dem Wormser Reichstage so deutlich zum Ausdrucke gekommen waren, hatten ihre guten Früchte getragen. Im Jahre 1523 war Sickingen besiegt worden und mit ihm die Gegner Hessens, die sich auf seine Hilfe verlassen hatten. Neu gekräftigt und auch moralisch gestärkt durch den eben gelieferten Beweis militärischer Leistungsfähigkeit stand der junge Landgraf da als ein Faktor, mit dem in ganz anderer Weise gerechnet werden mußte als vorher. Mochte auch das Tübinger Urteil in dem Streite mit Nassau (9. Mai 1523) zu seinen Ungunsten ausgefallen sein, vor seiner Ausführung sicherte den jungen Fürsten die jetzt errungene Position, die ihm gestattete, mit allen Mitteln juristischer Klugheit die Angelegenheit hinauszuschieben, ohne befürchten zu müssen, daß man mit Waffengewalt gegen ihn vorgehe.

Da vollzog sich um die Mitte des Jahres 1524 die folgenschwere Wendung: Landgraf Philipp schloß sich der neuen Lehre an. Die Partei, welche sich auf dieser Grundlage eben zu bilden begann, gewann in ihm die hervorragende politische Begabung eines praktischen Kopfes und die Tatkraft eines vorwärts strebenden Geistes. Den Wittenberger Reformatoren, die jeden Gedanken an eine blutige Lösung der Glaubensfragen verabscheuten, mußten diese Anlagen als Zeichen einer unruhigen, abenteuerlichen Natur erscheinen, die sie mit Argwohn und Besorgnis betrachteten, und auch mancher neuere Historiker schildert Philipp als den feurigen Jüngling, der sich von seinem Eifer wohl auch zu Unbesonnenheiten hinreißen läßt; wie mir scheint, mit Unrecht. Der Landgraf pflegte scharf zwischen dem Wirkungskreise der „Bischöfe“, der Theologen, und seinem eigenen fürstlichen Berufe zu unterscheiden. [1]) So groß die Zurückhaltung war, die er sich bei allem persönlichen Interesse in theologischen Fragen auferlegte, so wenig ließ er, zumal in jener ersten Periode seiner Regierung, sich in Fragen der Politik beeinflussen. Diese sah er an als das ihm übertragene Amt, in dem er sich allein verantwortlich, aber auch Meister fühlte. Er hat sich später in seinen Berechnungen nicht selten geirrt, er hat Dingen Einfluß gestattet, die seine politische Größe beeinträchtigen, aber man kann nicht

---

[1]) Der nachfolgende Aufsatz wird dafür ein bezeichnendes Beispiel aufführen.

sagen, daß er je unter dem Eindrucke einer augenblicklichen Aufwallung gehandelt habe. Er konnte lange geduldig ein Ziel im Auge behalten und eine Gelegenheit zur Ausführung suchen, um dann allerdings durch ein rasches und kühnes Erfassen des richtigen Momentes, durch entschiedenes, schneidiges Ausnützen der Verhältnisse seinen Zweck zu erreichen. Fast alle seine kriegerischen Erfolge sind ihm auf diese Weise geglückt und den Mißerfolg im Schmalkaldischen Kriege führt er selbst nicht zum wenigsten auf ein nicht durch ihn verschuldetes Verpassen des richtigen Augenblicks zurück. Wie besonnen und vorsichtig er aber sonst zu handeln verstand, dafür bietet gerade sein Verhalten in der reformatorischen Bewegung das bemerkenswerteste Beispiel.

Wie sich sein Uebertritt auf die Seite Luthers vorbereitete und unter welchen Einflüssen er sich vollzog, darüber besitzen wir nur sehr dürftige Nachrichten, ja selbst der Zeitpunkt läßt sich nicht scharf umgrenzen. Die neuere Forschung nimmt an, daß der Wandel ziemlich plötzlich, also unter dem Eindrucke irgend eines bestimmten Ereignisses stattgefunden habe, bald nach jenem Heidelberger Tage im Juli 1524. Aber es fehlt doch nicht an Anzeichen, die dafür sprechen, daß schon vor der Zeit, als Melanchthon für den Landgrafen seine „epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae" schrieb, in der Umgebung des Landgrafen und bei diesem selbst die Gedanken Luthers Beachtung gefunden hatten.

Daß der Boden durch eine heftige Abneigung gegen den Klerus, zum Teil unter dem Einflusse von Predigern und Druckschriften, auch im hessischen Volke schon früher vorbereitet war, dafür läßt sich ein interessanter Beleg anführen. Die Zustände im Amte Friedewald charakterisiert ein Brief des Mutianus Rufus an den Kanzler Feige vom 15. Mai des Jahres 1523 [1]), in dem er ihn und Schrautenbach bittet, die Einkünfte seiner Gerstunger Pfründe beitreiben zu lassen: „Die zwecklose Verschiedenheit der Meinungen betört das aufrührerische Volk. Niemand hält Treue ohne äußeren Zwang. Meiner Pfründe in Gerstungen haben die Reden törichter Leute und gehässige Flugschriften geschadet, sodaß sich die Schuldner weigern ihren Jahreszins fernerhin zu zahlen. Ich habe darauf die Hilfe der erlauchten Fürsten angerufen, die mir

---

[1]) Ungedruckt im Staatsarchive zu Marburg, Kirchensachen.

wahrlich wohl geneigt sind. Aber auch Euere Hilfe habe ich nötig, da das Amt Friedewald hessisch ist". Auch die ersten, sehr kräftigen Regungen der Reformation in Hersfeld [1]) sind hier zu erwähnen. Die Art und Weise wie die hessische Regierung sich Anfang 1524 zu diesen Vorgängen stellte, zeigt, daß man bereits nicht mehr willens war, die neue Lehre mit Gewalt auszurotten.

Diese und ähnliche Ereignisse werden den Franziskanerguardian Nikolaus Ferber in Marburg veranlaßt haben, bei dem Landgrafen die Interessen der alten Lehre mündlich und schriftlich zu vertreten. Der Brief, den er am 10. Januar 1525 aus Marburg an Philipp richtete [2]), läßt erkennen, daß sehr lebhafte Verhandlungen zwischen beiden stattgefunden haben und zwar sicher doch vor der Mitte des Jahres 1524. Ferber bezieht sich auf häufige mündliche und schriftliche Versprechungen des Landgrafen, „sich zu halten in diser zeit nach dem alten loblichen christlichen brauch mit dem gotsdienst", und auf seinen Befehl an die Geistlichen, „sich zu halten nach irer regel, statuten etc.", er zieht Schreiben Philipps an des Inhalts „die gaistlichen sollen pleiben bei iren gelübden und die prediger sollen predigen also, das götlicher und weltlicher oberkait gehorsam gehalten werde", und beruft sich auf urkundliche Versprechungen, „man wöl den geistlichen ire freiheit halten, wo sie sich wol halten". Cochläus und das Provinzialkapitel der Observanten hätten, so fügt Ferber hinzu, die Gesinnung des Landgrafen bei dem päpstlichen Legaten hoch gepriesen, der Ruhm seines löblichen Verhaltens sei bis nach Rom, ja bis nach Spanien und England gedrungen.

Es ist nicht ohne Interesse, hier auf einen Erlaß des Landgrafen hinzuweisen, den er am 6. März 1524 an Balthasar Schrautenbach gerichtet hat [3]) und der diesem aufgibt, dafür Sorge zu tragen, daß die Priester und Sänger in der Schloßkapelle zu Kassel „alle ampt treulich und vleißlich alweg zu rechter gewonliche zeit halten, besingen und belesen und keiner jedesmal daraus oder davon pleib". Ich möchte vermuten, daß auch diese aus Marburg erlassene Verfügung ebenso wie die durch Ferber zitierten

[1]) Vgl. die obige Abhandlung von *Dersch*.

[2]) Gleichzeitiger Druck mit Randbemerkungen nebst der Antwort des Landgrafen Immenhausen Mittwoch nach Felitzen (Jan. 18) und einer Entgegnung des hessischen „Kanzleidieners" Konrad Bimling.

[3]) Ungedruckt im Staatsarch. Marburg, Kirchensachen.

Aeußerungen auf dessen Einfluß und Anregung zurückzuführen ist, aber es ist bemerkenswert, daß trotz der entschieden konservativen Tendenz, die sich hier wie dort ausspricht, jedes verurteilende Wort gegen die Anhänger und Verbreiter der neuen Lehre vermieden wird. Und wenn Ferber am Eingange seines Briefes die Mahnung ausspricht, der Landgraf möge sein Schreiben in eigner Person „lesen und ersuchen", ehe es anderen Leuten in die Hände komme, „die villeicht note haben, das ich e. gnad so vil ermanung tue", und verhindern würden, daß es dem Landgrafen zugestellt werde, so zeigen diese Befürchtungen, daß Ferber den Gesinnungswechsel nicht zum wenigstens dem Einfluß der Umgebung des Landgrafen zuschrieb.

Wir wissen nicht, wann Männer wie Schrautenbach und Feige oder der in der nächsten dienstlichen Beziehung zu dem Landgrafen stehende Kammersekretär Eberhard Ruell, der später selbst literarisch für die evangelische Lehre eintrat [1]), sich der Partei Luthers zuwandten; haben sie tatsächlich einen bestimmenden Einfluß auf Philipp ausüben können, so zögerte dieser jedenfalls nicht, sich selbst nicht nur den Inhalt der Schriften Luthers und Melanchthons, wie Ferber hervorhebt, sondern auch die Bibel so zu eigen zu machen, daß er in allen Streitfragen mitsprechen und auch mit der Feder die evangelische Sache verfechten konnte. In der zweiten Hälfte des Jahres 1524 wurde in ganz Hessen den evangelischen Predigern freie Bahn gelassen, gegen Ende des Jahres in Kassel deutsche Messe gehalten und das Abendmal in beiderlei Gestalt ausgeteilt. [2])

Es ist für die Beurteilung des Landgrafen außerordentlich lehrreich zu beobachten, welche praktischen Schlußfolgerungen er aus der endgiltig gewonnenen neuen Erkenntnis für sich zog. Sein Amt, wie er es auffaßte, legte ihm die Pflicht auf, nicht nur der von ihm vertretenen Sache den nötigen politischen Rückhalt zu gewähren, sondern auch die neu geschaffene Lage zum besten seines Landes nutzbar zu machen; sein praktischer Verstand sagte ihm, daß mit Worten und mit der Feder der Zwiespalt der Meinungen auf die Dauer nicht durchgekämpft werden könne; sein Temperament gebot ihm nicht

---

[1]) *Friedensburg*, Der Reichstag zu Speyer 1526 S. 367 Anm. 1.
[2]) Vgl. den oben (S. 213 Anm. 2) erwähnten Brief Nikolaus Ferbers.

lange zu feiern und jeden günstigen Augenblick zu benutzen. So war er es, der die Anhänger der neuen Lehre auf die Bahn einer aktiven Politik zu bringen wußte, der dem Dessauer Bündnis katholischer Fürsten das Gotha-Torgauische Bündnis gegenüberstellte und der nun auf das eifrigste bemüht war, dieses Bündnis weiter auszubauen.[1]) Hatten ihn die Ueberredungskünste seines Schwiegervaters nicht von der einmal gewonnenen religiösen Ueberzeugung abwendig machen können, so lenkten ihn auch nicht die Ermahnungen der besorgten Reformatoren von seinen politischen Zielen ab.

Der Speyrer Reichstag des Jahres 1526 ist ein Markstein, wie für die Geschichte des Reformationszeitalters überhaupt, so namentlich auch für die hessische Politik jener Zeit, und nicht allein für die innere Entwicklung der evangelischen Bewegung in Hessen. Im Jahre 1519 war der Eintritt des Landgrafen in den Schwäbischen Bund das Mittel gewesen, sich vor dem Ueberfall Sickingens sicher zu stellen.[2]) In der Folgezeit hat Philipp das Bundesverhältnis, das ihm nur Pflichten auferlegte, stets lästig empfunden, die Mahnungen um Zahlung seiner Bundesbeiträge hörten nicht auf. Beinahe unerträglich aber wurde das Verhältnis mit seinem Uebertritt auf die evangelische Seite, denn der Schwäbische Bund stand der Reformation entschieden feindlich gegenüber. Dazu kam das nie unterbrochene freundschaftliche Verhältnis des Landgrafen zu Ulrich von Württemberg. Die Gegensätze konnten nicht größer sein und sie mußten sich noch verschärfen durch die Bemühungen der Evangelischen, die oberdeutschen Städte auf ihre Seite zu ziehen. Was die Kapitalkraft der großen Städte bedeutete, hatte Philipp als Mitglied des Schwäbischen Bundes kennen gelernt; er war es auch vor allen, der die Städte in das Torgauer Bündnis zu bringen bemüht war. Gelang der Plan und konnte er selbst sein unhaltbar gewordenes Verhältnis zum Schwäbischen Bunde lösen, so war dieser so gut wie gesprengt.

Offenbar gingen seine Bemühungen dahin, und eben auf dem Speyrer Reichstage hören wir zum ersten Male von seiner Absicht, aus dem Bunde auszutreten. Er verhandelte mit Kurpfalz, Bayern, Mainz, Würzburg und den Städten Nürnberg, Augsburg und Ulm, die ihm auch die

---

[1]) Vgl. hauptsächlich *Friedensburg*, der Reichstag zu Speyer 1526 S. 62 ff. S. 107 ff.

[2]) Vgl. oben S. 192.

Unterstützung seiner Absicht zusagten.[1]) Bezeichnend ist, daß in Speyer auch der vertriebene Herzog Ulrich seine Klagen vorbrachte, wol nicht ohne Wissen und Unterstützung des Landgrafen, der eben von dieser Zeit an den Freund in seinem Lande beherbergte, wie er dessen Interesse bei allen seinen politischen Erwägungen und Schritten mit in Betracht zog, der sich aber umgekehrt auch nicht vor der Einsicht verschloß, welchen Vorteil die Zurückführung des Geächteten der Sache des Evangeliums bringen würde.[2])

Nach Beendigung des Reichstages traten indessen diese politischen Erwägungen einigermaßen zurück hinter den großen Aufgaben, welche die notwendige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Hessens in sich schloß. Der Speyerer Abschied ließ seinem Wortlaute nach nicht den Territorialgewalten freie Hand zu reformieren, aber er wurde doch so aufgefaßt und, unter der Gunst der allgemeinen politischen Lage, so geübt.[3]) Gerade Philipp, der noch am 18. Januar 1525 dem Franziskanerguardian gegenüber die freie Predigt und Lehre des Evangeliums unter den Bauern vertreten hatte[4]), wurde durch die Erfahrungen des Bauernkriegs aufs deutlichste darauf hingewiesen, daß mit dem Hinsinken der alten kirchlichen Einrichtungen auch diejenigen zu zerfallen drohten, die für den Aufbau der neuen Kirche unentbehrlich waren.[5]) Hier mußte die landesherrliche Gewalt, die einzige, die Autorität und die Mittel zur Durchführung besaß, einschreiten.

Es ist bemerkenswert, wie Philipp, dem man in politischen Dingen gewiß nicht Mangel an Entschlußfähigkeit vorwerfen kann, fast zögernd die Schritte tat, die seiner Ansicht nach nicht eigentlich seines Amtes waren und die doch getan werden mußten. Freilich, nachdem er die Notwendigkeit erkannt hatte, zauderte er auch nicht, wenigstens die vorbereitenden Maßregeln zu treffen, um „seinen Hessen zu helfen"; aber wie behutsam ging er vorwärts

[1]) Bundesrat Wilhelm v. Staffel an Philipp 1527 Jan. 15. Pol. Archiv Nr. 152. *Friedensburg* a. a. O. S. 310, hat diesen Bestrebungen des Landgrafen zu geringe Bedeutung beigelegt.

[2]) *Wille*, Philipp der Großmütige und die Restitution Ulrichs von Württemberg S. 22.

[3]) *Friedensburg* a. a. O. S. 484 ff. *Müller* Kirchengeschichte II 338.

[4]) Vgl. die oben S. 213 Anm. 2 angezogene Druckschrift.

[5]) *Müller*, Kirchengeschichte II S. 339.

auf diesem ihm unbekannten Wege, den doch auch Luther und die Seinigen nur zaghaft betreten hatten!

Die allgemeinen Ziele und die Hauptpunkte des Planes mögen schon in Speyer festgestellt worden sein. Hier hatte der Landgraf Franz Lambert von Avignon kennen gelernt und in seine Dienste genommen. Wol schon dort hatte er ihn mit der Abfassung der Thesen beauftragt, die später in Homberg als Grundlage der Verhandlungen dienten. Als Philipp am 21. August[1]) den Reichstag verließ, nahm er höchst wahrscheinlich den Theologen mit sich nach Cassel, wo er ihm um Michaelis im Dominikanerkloster Wohnung anwies.[2])

Ob auch das anonyme Gutachten, welches K. Köhler in der Zeitschrift für historische Theologie (Bd. 37 S. 223) veröffentlicht hat, auf dem Speyerer Reichstage entstanden ist, mag dahin gestellt sein. Bei der ungewissen Herkunft dieses Schriftstücks erscheint es noch keineswegs sicher, daß es für Landgraf Philipp und nicht etwa für einen anderen Fürsten abgefaßt ist. Jedenfalls war das nächste Bestreben des Landgrafen darauf gerichtet, sich so gründlich als möglich zu informieren; und während er die Vorbereitungen traf, um auf einem Landtage noch einmal die verschiedenen Meinungen zum Worte kommen zu lassen, holte er sich Berichte und Gutachten von den Stellen ein, die, wie sich zeigen wird, für ihn in jener Zeit autoritative Bedeutung in kirchlichen Fragen hatten, nämlich von den Wittenberger Reformatoren und dem Kurfürsten von Sachsen.

Bei der Wichtigkeit dieses Verhältnisses für das Verständnis der schließlich von Philipp getroffenen Maßregeln ist es erforderlich, etwas näher auf diese Dinge einzugehen, zumal auch einige bisher unveröffentlichte und nicht unwichtige Quellenstücke dazu anregen, eine genauere chronologische Fixierung des leider undatierten und lückenhaften Briefwechsels Philipps mit den Reformatoren zu versuchen. Ich gehe, um dies gleich vorwegzunehmen, davon aus, daß die Nachricht, die Melanchthon am 7. September 1526 an Camerarius schickte, daß nämlich der Landgraf die Gründung einer Schule beabsichtige[3]), auf den undatierten Brief Philipps an Luther und Melanch-

---

[1]) *Friedensburg* a. a. O. S. 460.
[2]) Vogteirechnung des Karmeliterklosters im Staatsarch. Marburg.
[3]) Corpus Reformatorum I. S. 817.

thon zurückgeht, den man aus anderen Gründen etwa in den September 1526 gesetzt hat.[1]) Dort nämlich spricht der Landgraf bereits den Gedanken aus, mit Hilfe der Klostergüter „ein paedagog oder ein schul von mans- oder frawenpersonen" zu gründen. Ferner halte ich die gleich zu erwähnende Anfrage des Landgrafen bei Kurfürst Johann, welche dieser am 8. Oktober beantwortete, für eine Folge der Verhandlungen, die Philipp über denselben Punkt mit den Reformatoren geführt hatte und die eben mit jenem undatierten Schreiben des Landgrafen begannen. Hiernach läßt sich das Vorgehen Philipps in folgender Weise darstellen.

Es waren vornehmlich drei Aufgaben, die zu lösen waren: 1. die Ordnung der gottesdienstlichen Handlungen, 2. die Neueinrichtung der kirchlichen Vermögen und, damit in engster Verbindung stehend, 3. die Reformierung des Pfarr-, Armen- und Schulwesens. Unmittelbar nach dem Verlassen des Speyrer Reichstages, vielleicht sogar noch aus Speyer selbst, wandte sich der Landgraf an die beiden Wittenberger Reformatoren und holte ihren Rat über zwei Punkte ein: über die Reform des Pfarrwesens und über Messe und Zeremonien. Jene antworteten gegen Ende August in zwei verschiedenen Schreiben, in einem nicht erhaltenen gemeinsamen Gutachten, von dem wir aus der Anwort des Landgrafen nur so viel wissen, daß darin empfohlen wurde, zwiespältige Prediger nicht zu leiden, und in einem von Melanchthon allein verfaßten lateinischen Gutachten über die zweite Frage (Corp. Ref. I S. 818).

Das Schreiben Melanchthons zeigt, mit welcher Besorgnis man in Wittenberg auf den Landgrafen blickte, von dem man offenbar nicht nur ein übereiltes Zufahren mit dem Schwerte, sondern auch ein hastiges Vorgehen in kirchlichen Dingen befürchtete. Man hielt es für nötig, nach beiden Richtungen hin die größte Vorsicht dringend anzuempfehlen. Daß diese Beurteilung unberechtigt war, dafür lieferte der Landgraf schon in der nächsten Zeit den Beweis. Zwar die Mahnung zum äußeren Frieden beantwortete er mit dem Hinweis darauf, daß seine Pflichten als Fürst ihm den Schutz seiner Untertanen auferlegten und mit einer Gegenfrage, die in späteren Jahren die Reformatoren noch lebhaft beschäftigen sollte, nämlich wie

---

[1]) *Enders*, Luthers Briefwechsel V S. 398 Anm. 1.

er sich denn dem Kaiser gegenüber zu verhalten habe, wenn dieser seinen Untertanen das Evangelium nehmen wolle? Aber im übrigen handelte er ganz im Sinne Melanchthons und Luthers.

Eine weitere Frage an Melanchthon hinsichtlich der Messe — das Schreiben ist wol um den 3. oder 4. September abgefaßt [1]) — hatte jedenfalls eine zweite Antwort zur Folge, die mit dem Schreiben an Camerarius vom 7. September (Corp. Ref. Nr. 817) ungefähr gleichzeitig gewesen sein muß.

Als das Resultat dieses Briefwechsels ist ein Erlaß des Landgrafen an die hessischen Aemter anzusehen, der zu charakteristisch für das damalige Stadium der reformatorischen Bewegung in Hessen ist, als daß ich ihn hier nicht in seinem Wortlaute mitteilen sollte. Das leider undatierte Stück ist als Nachschrift zu einem nicht erhaltenen Schreiben an Stadt und Amt Wetter erhalten; man darf es aus den angeführten Gründen in die Mitte des September setzen. „Nachdem wir auch vermirken, wie in unserm furstentumb und landen mancherlei weise die ceremonien in den pharren verendert, abgetan und gehalten werden, lassen wir uns dasselb, dweil es zum teil dem wort gotts zuwider, auch an christlicher einigkait etwas zerstorlich ist, nit also gefallen. Es sein aber auch vil schedlich misprauch, die zu verbessern. Noch derhalben dunkt uns geschickter sein, das es damit uff ein weis und mas gehalten und nit einem iden nach seinem haubt zu geperen vergonnet werde, doch nit das wir das alte, wie es mit metten und andern horis canonicis herkommen ist, in einiche wege abtun, sinder so das imant also gefilt, der mag es also pleiben lassen, doch das von Cristo geburlich psallirt werde. Darumb ist unser mainung, bei euch im ampte allenthalben zu verkundigen, das ein ider der in seiner phar einich mangel het, wie die cristlichen meß und ceremonien zu halten sein sollen, das derselb bei unsern pharhern und predigern zu Cassel das erlernen moge, die werden einen iden davon gutlich unterrichten, damit es

[1]) Das Schreiben ist übrigens keineswegs ein „Originalbrief“ Philipps, wie *Rommel* Bd. V S. 860 annimmt, sondern eine Abschrift des Kammersekretärs Eberhard Ruell. Es behält allerdings seinen originalen Wert, denn es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Vorlage eine ohne vorausgegangenes Konzept abgefaßte eigenhändige Niederschrift des Landgrafen war, die vor ihrer Absendung an Luther und Melanchthon kopiert wurde.



eintrechtiglich gehalten und das alte so cristlich und gut ist, nit verworfen werde. Tun wir uns also versehen".

Der merkwürdige Erlaß zeigt aufs deutlichste, wie Philipp ganz im Sinne der Wittenberger ein möglichst konservatives Verfahren gegenüber den alten Bräuchen beizubehalten bestrebt war, ohne doch die Notwendigkeit der Abstellung von Mißbräuchen und Ungleichmäßigkeiten gänzlich zu verleugnen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die uns unbekannte zweite Auskunft aus Wittenberg sich dem Inhalt der Verfügung noch mehr genähert hat, wie denn das tatsächliche Verhalten Luthers selbst, der um Neujahr 1526 seine „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes" herausgegeben hatte, durchaus der hier sich äußernden Tendenz entsprach.

In dem Briefe an die beiden Reformatoren hatte der Landgraf auch seine Ansichten über die Verwendung der Klostergüter wie überhaupt über das den alten kirchlichen Genossenschaften gegenüber einzuhaltende Verfahren entwickelt. Wer in den Klöstern bleiben wolle, die, meinte er, solle man darinnen lassen und ihnen Unterhalt geben unter der Bedingung, die „gottlosen Ceremonien" nicht öffentlich zu halten; die herausgehen wollten, solle man ebenfalls versorgen; ein vom Landesherrn und den Ständen eingesetzter Vogt soll die ökonomische Verwaltung führen und den Ueberschuß in einen Kasten legen, dessen Inhalt in Zeiten der Not verwandt werden soll, um die arme Bevölkerung von der Schatzung freizuhalten. Die Verwendung soll nur mit Verwilligung der Landstände geschehen können. Auch eine Schule oder Pädagogium soll von den Klostergütern eingerichtet und unterhalten werden. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Landessynode fragt er zugleich an, wie er sich gegenüber den Mönchen und den Klerikern verhalten solle, die ihm und seinen Amtleuten nicht „zu recht stehen" oder sich in keine Disputation einlassen wollten.

Welche Antwort Luther und Melanchthon auf diese Anfragen gegeben haben, wissen wir nicht. Soviel ist sicher, daß der Landgraf sich veranlaßt sah, auch bei dem Kurfürsten Johann von Sachsen anzufragen, wie man es dort mit den Klöstern, Deutschen Häusern, Kalanden und sonstigen Brüderschaften halte und wie nach der Ansicht des Kurfürsten „solch Got misfellig closterleben und wandel in besserunge zu bringen sein mochten". Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Luther selbst den Landgrafen auf diesen Weg gewiesen hat.

Die unterm 8. Oktober (Montags nach Francisci) aus Weimar erteilte Antwort des Kurfürsten nimmt unser besonderes Interesse in Anspruch, nicht nur weil sie die sächsischen Ansichten und Absichten über diesen Punkt kurz und klar zusammenfaßt, sondern auch weil sie uns abermals erkennen läßt, welchen Einfluß gerade die Verhältnisse Sachsens auf den Fortgang der hessischen Reformation ausgeübt haben. Das Schreiben [1]) sei daher im Folgenden im Auszuge wiedergegeben.

Der Kurfürst spricht zunächst von den Genossenschaften, die, zu humanen Zwecken gegründet, zugleich „den einzelnen in ein besonderes Verhältnis zu einem Heiligen setzten und ihm Anteil an den guten Werken der anderen Brüder wie der mönchischen Gemeinschaft geben, an die man sich angeschlossen hatte". [2]) Johann der Beständige teilt dem Landgrafen mit, „das sichs der bruderschaften, calenden, jargezeiten halben, ader was derselbigen stiftungen mehr gewest, in unserm furstentumb also zugetragen hat, das die prediger und rete der stete mit zutun unser ambtleut und schosser, so jedes orts gewest, wan sie aus vorkundigung des gotlichen worts angezaigter stiftungen, bruderschaften ungrund und greul vormarkt, dieselben abegetan, nidergeleget und das einkomen, so darzu gestieft und gewiedembt gewest, zu notturft und unterhaltung der pfarrner, prediger und kirchendiner, wo die pfarn sunst mit gewissen gütern ader einkomen nicht gewiedembt gewest, sunder iren enthalt nur von opfern, begrebnussen und andern ungeverlichen zugengen gehabt, und die ubermaß in einen gemeinen kasten, den man fast in allen unsern stetten und flecken aufgericht, zu notturft, hulf und unterhaltung hausarmer leut, domit dieselben nit von haus zu haus wider christliche ordnung dorfen betlen gehen, geordent haben". Es habe zwar nicht an Widerstand, namentlich infolge des Einspruchs der Erben der Stifter, gefehlt; diese hätten die Stiftungskapitalien zurückgefordert, aber dem sei nicht Folge gegeben worden.

Sein Verfahren gegenüber den Klöstern schildert der Kurfürst folgendermaßen: „Mit den clostern und closterpersonen halten wirs also: Welche raußer begern, sie seint mannes- oder weibspersonen, den lassen

---

[1]) Im Marburger Staatsarchive, Abt. Sachsen, ernest. Linie.
[2]) *Müller*, Kirchengeschichte II S. 163.

wir von der closter einkomen ein geburliche und zimliche abfertigung raichen, schaffen auch, das sie uff hantwerk und zunfte, dergleichen zu burger und burgerin, wiewol deshalben auch mancherlei zu verhinderung furgewant ist worden, mussen aufgenomen werden. Denen aber, so alters ader andere gebrechligkeit halben zu der welt nit geschickt ader gneigt, die haben wir an etzliche orter verordent, do sie mit essen, trinken, klaidungen und andere notturft vorsorgt werden und das gotlich wort predigen horen. Da auch an uns gelangt wirdet, das in den clostern etwo vil personen sein, die da begirt und neigung haben, das gotliche wort zu horen und doch von forcht wegen, die sie der obern halben tragen mussen, sich des nit dorfen vermerken lassen, denen auch beschwerlich sein wolt, ir closterleben ehr, den sie desselbigen ungrunds durch die predig und verkundigung gots worts bericht und also aus freiheit und unglauben zu verlassen, ordnen wir in dieselbe closter, obs wol den obern und den alten nit gefellig, vorstendig from und gelert prediger, inen offentlich in iren kirchen das gotlich wort verkundigen; schaffen auch und lassen das einsehen haben, [das] denselben personen nit gewert werd, solch prediger [zu] horen, lassen auch, da wirs mit ichte und ane bes[weru]ng tun konnen, die ceremonien, so gotlos und w[ide]r das wort sein, niderlegen, das das evangelion, wie sie oft gern teten, dadurch nit geschmehet und gelestert werde."

In wie weit diese Mitteilungen auf das endgiltige Reformationsprogramm des Landgrafen eingewirkt haben, darauf wird später hinzuweisen sein. Soviel läßt das Verhalten Philipps seit dem Speyerer Reichstage erkennen, daß er keineswegs die Dinge zu überstürzen geneigt war.

Auch die Versammlung, die am 20. Oktober in Homberg zusammentrat, hatte, daran kann nicht gezweifelt werden, für den Landgrafen lediglich eine informatorische Bedeutung. Der Kanzler Feige hat dies in seiner einleitenden Rede scharf betont und auch im Laufe der Verhandlungen nachdrücklich darauf hingewiesen. Dem entsprach auch das ganze Verhalten des Landgrafen. Der Mann, der mit Begeisterung und Lebhaftigkeit seine religiöse Ueberzeugung gegenüber der eigenen Mutter und dem Schwiegervater verteidigt hatte, trat in Homberg keinen Augenblick aus der objektiven Ruhe heraus, die seine Stellung als Landesfürst und der vorgezeichnete Plan erforderten.

Aber der Homberger Tag bedeutet doch gleichzeitig auch den Abschluß der vorbereitenden Maßregeln. Nach der feierlichen Versammlung, mochte deren Resultat sein welches es wollte, durfte das Land Taten erwarten, die der herrschenden Unsicherheit ein Ende machten. Wir wissen, daß vor Schluß der Synode den Teilnehmern die Zustellung einer Kirchenordnung versprochen wurde [1]) und daß eine Kommission zusammentrat, die deren Wortlaut formulieren sollte. [2])

Auf den Verlauf der Synode und auf die Kirchenordnung kann hier nicht näher eingegangen werden, da die notwendige Vorbedingung, eine genaue quellenkritische Untersuchung von Lauzes Biographie, außerhalb des Rahmens dieser Skizze liegt. Soviel scheint auch eine flüchtigere Prüfung zu ergeben, daß Lauze nicht die „Akten der Synode", welche Lambert von Avignon in seiner „epistola ad Colonienses" erwähnt, vor sich gehabt hat, sondern daß eben jene Veröffentlichung Lamberts, die Lauze selbst zitiert (S. 138), seine einzige Quelle gewesen ist. Es ist auch für die uns hier vor allem interessierende Beurteilung Philipps und seiner reformierenden Tätigkeit von geringerer Bedeutung festzustellen, wie nah oder wie fern die Homberger Kirchenordnung den Anschauungen Luthers steht [3]), da sie nicht im Namen des Landgrafen verfaßt und bekanntlich niemals in Geltung getreten ist.

Selbstverständlich ist, daß der Entwurf auch vom rein historischen Standpunkte aus eine gewisse Bedeutung beanspruchen kann, da einige Artikel, wie z. B. die Forderung der Gründung einer Universität in Marburg, sicher nicht ohne die Zustimmung Philipps aufgenommen worden sind, und es muß deshalb hier auch eine Frage erörtert werden, die für den weiteren Zusammenhang der Ereignisse von Wichtigkeit ist, nämlich die nach dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Abfassung. Heppe in seiner Kirchengeschichte

---

[1]) Dies wird sowol durch die einleitenden Worte der Visitationsordnung vom 9. Juni 1527 (*Köhler* a. a. O. S. 244) als durch einen Eintrag in dem Ratsprotokoll der Stadt Marburg (*Kolbe* a. a. O. S. 56) berichtet.

[2]) Lamberts epistola ad Colonienses, Originaldruck, angeschlossen an seine „Paradoxa", fol. 52v: Conclusa igitur fuit venerabilis synodus electis prius nonnullis, qui ex verbo domini definirent, que in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant.

[3]) Vgl. über die Homberger Synode im Allgemeinen den Artikel von *C. Mirbt* in der Realencyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche S. 288 ff. und die dort angeführte Literatur.

(I S. 154) hält den 20. Oktober, der als Zeitpunkt der Synode in der Ueberschrift der Reformationsordnung genannt ist, für das Datum der Abfassung. Nach ihm hat Lambert den Entwurf vorbereitet, der am Tage vor dem Beginn der eigentlichen Verhandlungen „von dem Landgrafen mit den Klosteroberen beraten und festgestellt wurde". Diese waren nämlich auf den 19. Oktober geladen, während das allgemeine Ausschreiben den 20. Oktober als Erscheinungstermin nennt. [1]) Heppes Auffassung ist ohne Zweifel unrichtig, da eine Versammlung der „Klosteroberen", die er übrigens auf derselben Seite in eine „Conferenz der höheren Geistlichen" umwandelt, sicherlich nicht mit der Beratung einer Reformationsordnung befaßt worden ist und einen solchen „Haufen Gesetze", wie Luther sagte, auch nicht an einem Tage erledigt haben kann. Hinzu kommt, daß der Landgraf erst gegen Ende Dezember die Ordnung zur Begutachtung nach Wittenberg schickte. [2]) Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß er solange gewartet haben sollte, wenn er auf den Rat Luthers Wert legte. Außerdem kennen wir, wie erwähnt, die ausdrückliche Mitteilung Lamberts, daß Einige in der Versammlung gewählt worden seien, „qui ex verbo Dei definirent, quae in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant". Daß Lauze (S. 138) diese Worte nicht auf die Kirchenordnung bezieht, sondern — merkwürdig genug — auf die Augsburger Konfession, beweist nur, daß er sie überhaupt nicht gekannt hat. Und daß Lambert in so allgemeinen Worten auf sie hinweist, erklärt sich hinreichend aus der Tatsache, daß zur Zeit, als er seinen Brief an die Kölner schrieb (15. Februar 1527), der Entwurf bereits alle praktische Bedeutung verloren hatte. Die Ueberschrift und das gewählte Datum der „Reformatio" kann sehr wol auf die Absicht oder doch auf den Anspruch zurückgeführt werden, die Meinung der Versammlung in Homberg wiederzugeben.

Der weitere Verlauf der reformierenden Tätigkeit Philipps stellt sich nun, wenn wir die spärlichen Nachrichten zusammen halten, die uns zur Verfügung stehen, folgendermaßen dar. Die Kommission, in der offenbar der Verfasser der Homberger Thesen, Franz Lambert von Avignon, die Hauptrolle spielte, begann als-

---

[1]) *Heppe*, Kirchengeschichte S. 150.
[2]) Die Antwort Luthers ist vom 7. Januar 1527 (*Enders* VI 9).

bald ihre Arbeiten und beendete sie gegen Mitte Dezember. Als der Landgraf den Entwurf in Händen hatte, mochte er den Zeitpunkt für gekommen erachten, auf Grund der darin festgestellten Gesichtspunkte mit der endgiltigen Reformation zu beginnen. Diese Absicht wird, wenn ich nicht irre, durch einen allgemeinen Erlaß gekennzeichnet, den der Landgraf nach einem Entwurf des Kanzlers Feige an alle Aemter und Städte Hessens und der Grafschaft Katzenelnbogen richtete und der folgenden Wortlaut hat [1]):

„Nachdem diser zeit im volk, das christlichen namen hat, mancherlei irrung und misverstand eingefallen sein unsern heiligen glauben und religion belangend, darunter etliche vil dem wort gots allerlei puncta und ceremonien zuwider halten, daraus irenthalben großer irrung und beschwerung und der selen verterbnus zu besorgen, wan nu der almechtig got durch uns armen sunder hie uff erdreich gebeten und angerufen sein wil, so ist vor christlich und gut angeseen, daß in allen kirchen, darin das wort gots gelert, gehalten und gegleubt wirdet, ernstlich zu got gebeten und angehalten werden soll, daß sein gotliche almechtigkeit uns armen sundern hie uf erdreich di gnad verleihen und seinen heiligen geist senden wolle, der uns in rechte warhaftige erkentnus seines gotlichen namens und worts furen, einerlei glauben, tauf, sacramenta und verstand. wie sie dan auch an inen selbst nicht dan einerlei sein, leren und unser, auch unser widerwertigen herz dahin richten wolle, das wir nach seinem gotlichen willen in zeitlichem frid eintrechtlichen leben mogen. Demnach so befelen wir uch, ir wollet allenthalben im ampt in allen pfarren befelen und schaffen, daß die prediger das volk vleißig und ernstlich ermanen, zu got zu rufen und durch seinen lieben son Jesum Christum unsern hern und seligmacher zu bitten, die dinge also gnediglich zu verleihen".

Dieser Erlaß, der sich mit dem oben (S. 219) mitgeteilten, in die Mitte des September angesetzten zwar nahe berührt, aber doch einen wesentlichen Fortschritt andeutet, ist leider wieder undatiert. Seinem ganzen Inhalte nach gehört diese feierliche Anordnung eines allgemeinen Gebets für die zu erstrebende Einigkeit in Sachen des Glaubens und der Zeremonien in unsere Zeit, und es fehlt auch nicht an einem bestimmten Anhaltspunkte zur ge-

[1]) Staatsarchiv Marburg, Kirchensachen.

naueren Datierung. Es ist eine kurze Notiz aus dem Ratsprotokolle der Stadt Marburg [1]), wonach der dortige Stadtrat in seiner Donnerstagssitzung am 20. Dezember 1526 den Beschluß faßte: „Man sol die missiven unsers gnedigen hern ufm predigerstul verkundigen lassen." [2]) Man wird die Vermutung nicht für allzukühn halten, daß mit dem hier erwähnten Sendschreiben eben der oben wiedergegebene Erlaß gemeint ist, dessen Abfassungszeit sich dadurch in die Mitte des Dezember ansetzen läßt. Daß hiernach auch die Fertigstellung der Kirchenordnung ungefähr zeitlich zu bestimmen ist, wurde bereits angedeutet.

Unmittelbar nach der Aussendung des Erlasses, die noch von Kassel aus erfolgte, ging man ans Werk, die in der Ordnung niedergelegten Gedanken zu verwirklichen. Am 20. Dezember, also an demselben Tage, als der Marburger Stadtrat die Verlesung des Sendschreibens von der Kanzel beschlossen hatte, trafen Balthasar Schrautenbach und Kanzler Johann Feige in Marburg ein [3]), und bald darauf, zwischen Weihnachten und Neujahr, scheint auch der Landgraf seine Hofhaltung dorthin verlegt zu haben. [4])

Marburg war dazu ausersehen, den Ausgangspunkt zu bilden, von dem sich die neue Organisation über das Land verbreiten sollte. Der gewichtigste, aus verschiedenen Beziehungen hergeleitete Grund für diese Wahl war der, daß Marburg Sitz des Samthofgerichts war. Als Wilhelm II. im Jahre 1500 sich entschloß, diesen obersten Gerichtshof für sein durch die katzenelnbogische Erbschaft stark vergrößertes Land nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts zu gründen, war es wol hauptsächlich die geographische Lage, die ihn veranlaßte, den Sitz gerade nach Marburg als in die Mitte zwischen den nördlichen Teilen Hessens und den neu erworbenen Besitzungen im Süden zu verlegen. Er hatte diese Lieblingsschöpfung

---

[1]) Deponiert im Staatsarchive zu Marburg.

[2]) Vgl. *Kolbe* a. a. O. S. 42. Wenn K. dort sagt: »desgleichen faßte man am 20. December den Beschluß, „das missive vom geliebten herrn (!)", ein die Einführung der Reformation betreffendes Sendschreiben des Landgrafen „ufm predigerstul" verkünden zu lassen«, so liegt der Aeußerung über den Inhalt des Sendschreibens nur eine Vermutung zu Grunde.

[3]) Marburger Stadtrechnung 1526/27, Ausgabe für geschenkten Wein.

[4]) Am 24. Dezember 1526 schreibt der Landgraf noch aus Spangenberg (Staatsarchiv Marburg Abt. Rietberg), am 1. Januar 1527 aus Marburg (Abt. Würzburg).

in seinem Testament[1]) dessen Vollstreckern besonders empfohlen und bestimmt, daß es „mit den geschicksten personen, die man darzu bekommen mag, besetzt und bestalt werde“. War schon dadurch ein geistiger Mittelpunkt geschaffen, so lag es nahe, auch die Universität hierher zu verlegen.

Wir wissen nicht, ob schon Philipps Vater, von dem erzählt wird, daß er die Gründung einer Universität im Auge gehabt habe[2]), Marburg hierfür ausersehen hatte, aber was war natürlicher, als daß man die juristischen Größen, deren man für das Hofgericht bedurfte, auch für die Universität nutzbar machte. Schon ökonomische Gründe sprachen dafür. Als die noch unbestimmten, auf die Gründung eines Pädagogiums oder einer Schule gerichteten Pläne, die der Landgraf Anfang September Luther und Melanchthon gegenüber geäußert hatte, festere Gestalt anzunehmen begannen, mußte sein Augenmerk auf Marburg fallen. So enthält bereits die Homberger Reformationsordnung die Forderung einer Universitätsgründung in Marburg in bestimmter Form.

Aber noch in anderer Beziehung scheint die Existenz des Hofgerichts für die Wahl Marburgs als Ausgangspunkt der Neuorganisation bestimmend gewesen zu sein. Die notwendig mit dieser verbundene Umwälzung auch in vermögensrechtlicher Beziehung erforderte eine sorgfältige juristische Behandlung und es ist sehr bezeichnend, daß bei den ersten Visitationsreisen zwei Mitglieder des Marburger Hofgerichts beteiligt waren[3]), wie denn auch die erste Beilage zeigt, daß der Landgraf für die Visitationen den „Rat der Richter“ in Anspruch nahm.

Auch für die Organisation der kirchlichen Jurisdiktion scheint man auf die Mitwirkung der Juristen am Hofgericht gerechnet zu haben, wenn auch der Homberger Ordnungsentwurf die Ehesachen der weltlichen Gerichtsbarkeit entziehen wollte.[4]) Daß Marburg auch als ständiger

---

[1]) Zuletzt gedruckt von *Glagau*, Hess. Landtagsakten I S. 9. 10 § 34.

[2]) Vgl. *Rommel*, Geschichte von Hessen III Anm. S. 119, *Lauze* Leben Philipps S. 146.

[3]) Otto Hund und Kraft Rau. Auch bei der Einsetzung der Pfarrer in Marburg am 24. Mai 1527 (*Bücking*, Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit S. 97, vgl. den Aufsatz von *Huyskens* über die ältesten Marburger Prädikanten in diesem Bande) war ein Mitglied des Hofgerichts, Dr. Johann Emmerich, beteiligt.

[4]) Die Visitationsordnung vom 9. Juni 1527 zieht sie dagegen wieder vor die Räte.

Ort des jährlichen Generalkonzils ausersehen war, hängt wol ebensosehr mit der zentralen Lage als mit der Universitätsgründung zusammen.

Ehe der Landgraf den Homberger Entwurf, wie er wol beabsichtigte und in Homberg in Aussicht genommen hatte, endgiltig bestätigte, hielt er es doch für nötig, noch einmal das Gutachten Luthers einzuholen. Mit diesem war er anscheinend in Korrespondenz geblieben.[1]) Er mochte, als er das Schriftstück von seinen Theologen erhalten hatte, zunächst selbst einige Tage auf dessen Studium verwandt haben, um es dann, wol gleichzeitig mit seiner Uebersiedelung nach Marburg, dem Reformator zuzuschicken. Aber die Anwort Luthers lautete nicht ermutigend (Enders, Luthers Briefwechsel VI 9). Zögernd, da er nicht den Anschein erwecken wollte, als ob er alles nicht von ihm stammende verwerfe, aber doch deutlich und mit guten Gründen warnte er unterm 7. Januar 1527 vor doktrinärem Vorgehen. Die Hauptsache sei, so riet er, zunächst die Pfarren und Schulen mit guten Personen zu versorgen und diesen vorläufig nur mündliche oder kurze auf Zetteln notierte Anweisungen über einige, wenige Punkte mitzugeben. Erst später, nachdem einige Stücke in Brauch und Uebung gekommen seien, könne „mans in ein klein buchlin fassen“.

Der praktische Verstand Philipps verschloß sich nicht gegen die einfache Wahrheit dieses Ratschlags. Welche Gedanken und Erwägungen der Brief Luthers in ihm zunächst angeregt hat, wissen wir allerdings nicht, denn die Fortsetzung des Briefwechsels hat sich nicht erhalten, nur daß er an den Reformator kurz vor dem 18. Januar geschrieben hat, ist uns bekannt[2]); aber der Homberger Entwurf war für immer beseitigt.

Für den Landgrafen war jetzt die Aufgabe nur schwieriger geworden. Gehandelt mußte endlich nach so vielen Vorbereitungen und Ankündigungen werden. Aber nachdem die Arbeit der hessischen Theologen nicht die

---

[1]) Das Schreiben Luthers vom 28. Nov. 1526 (*Enders*, Luthers Briefwechsel V 412) ist nicht vollständig erhalten, sondern der Anfang ist später abgerissen, um nur die eine über die Doppelehe handelnde Stelle zu verwenden.

[2]) 1527 Freitag nach Antonii (= Jan. 18) schreibt Herzog Johann Friedrich an Philipp: „E. l. schreiben mit zuschickung etlicher schriften an Doctor Martin Luther haltend haben wir vorlesen und dieselbig schrift entpfangen, auch furter dem Luther von stund an zugefertigt.“



Billigung Luthers gefunden hatte, sah sich Philipp lediglich auf sich selbst angewiesen. Der Niederschlag seiner Erwägungen sind die verschiedenen Denkzettel, die im Anhang veröffentlicht werden. Sie enthalten das endgiltige Reformationsprogramm, wenn sie sich auch nicht ausschließlich mit dieser Frage beschäftigen, sondern gleichzeitig Angelegenheiten der Politik und Verwaltung behandeln.

Es sind im ganzen fünf Gedenkzettel, vier von der Hand des Landgrafen, einer von dem Kammermeister Rudolf v. Weiblingen geschrieben. Der umfangreichste und wichtigste, auch der früheste ist der in der Beilage an erster Stelle abgedruckte. Da sie sämtlich undatiert sind, sei zunächst eine genauere zeitliche Bestimmung versucht.

Am Schluß des ersten Denkzettels steht die Stelle: „8000 golden freilein Mechtilt, der hochzeit auch nit zu vergessen". Es handelt sich um die am 13. Mai 1527 an den Grafen Kurt von Tecklenburg vermählte Base des Landgrafen, eine Tochter des Landgrafen Wilhelm I. Hiernach fällt die Abfassungszeit zwischen die Eheberedung (1526 Dez 7.) und das Beilager (1527 Mai 13).[1] Eine nähere Umgrenzung des Termins ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Da von den Bestimmungen der Homberger Kirchenordnung abgesehen wird, darf man die Schrift wol nach dem Eintreffen des Lutherbriefes vom 7. Januar 1527, wahrscheinlich sogar nach der Versammlung, die Philipp nach Lamberts Bericht[2]) am 23. Januar mit den Oberen der Marburger Klöster abhielt, ansetzen. Ferner findet sich in dem Ratsprotokoll der Stadt Marburg zum 22. Februar der Eintrag: „Es ist dem rate ein ordenung und maß, belangen die armen leut zu erhalten, zugeschickt und gelesen worden." Da nun die erste Denkschrift im ersten Satze die Ordnung des Armenwesens in Marburg als beabsichtigt erwähnt, muß die Abfassungszeit vor den 22. Februar fallen. Es scheint allerdings dem ein anderer Eintrag im Marburger Ratsprotokoll vom 3. Januar desselben Jahres zu widersprechen, wonach „her Joist (Winter) und andere vorstender der armen" beantragt haben, „nachdem der gemein kasten den armen zu gut verordnet" sei, so begehrten sie, „das ine zugelassen werden moge, die spende und bewiszinse ufzuheben, desglichen was in den

---

[1]) Polit. Archiv d. Landgrafen Philipp Nr. 82.
[2]) Epistola ad Colonienses fol. 47 v.

bruderschaften ist." Da indessen in der Folge noch die Bruderschaftsmeister vorkommen und die Stadt ihrerseits Ansprüche auf die Güter der Bruderschaften erhob (Protokoll zum 24. Dezember 1526), so kann der Kasten in der vom Landgrafen gewollten Weise noch nicht gegründet worden sein. Man darf also die Abfassungszeit zwischen den 23. Januar und den 22. Februar ansetzen.

Will man den Zeitpunkt noch genauer bestimmen, so scheint die Stelle des ersten Denkzettels: „item zu gedenken des bunts eraus zu komen" einen Anhaltspunkt zu gewähren. Wie oben erwähnt, war schon auf dem Speyrer Reichstag die Absicht des Landgrafen, aus dem Schwäbischen Bunde auszuscheiden, zu Tage getreten. Er hatte dann einen offiziellen Antrag beim Bunde gestellt und unterm 24. Oktober seinen Bundesrat Wilhelm von Staffel beauftragt, diese Angelegenheit zu betreiben.[1]) Der Antrag des Landgrafen wurde abgelehnt unter Beziehung auf die Bundesstatuten und mit der Begründung, daß der Austritt das Ansehen des Bundes schädigen und dessen Zertrennung herbeiführen würde (Abschied vom 6. Jan.). Der Bericht Staffels über seine Bemühungen ist vom 15. Januar 1527 datiert, scheint dem Landgrafen aber erst am 23. oder 24. Januar zugegangen zu sein, da ihn Philipp am letztgenannten Tage beantwortet.[2]) Ich halte es für wahrscheinlich, daß an einem dieser beiden Tage die Niederschrift des Denkzettels stattgefunden hat. Berücksichtigt man, daß am 23. Januar noch einmal eine Besprechung mit den Marburger Klosteroberen abgehalten wurde und daß dieses die letzte Auseinandersetzung mit ihnen vor dem endgiltigen Anfang der Reformen war, so würde sich der 24. Januar als wahrscheinlicher Tag der Niederschrift ergeben.

Noch ein nebensächlicher Umstand läßt darauf schließen, daß die Aufzeichnung in diesen Tagen erfolgt ist. Es wird nämlich in dem Text ein Hans Zeige (Ziege) genannt, der zusammen mit dem Büchsenmeister Veit Krautpeter gewisse Befestigungsanlagen in Wolfenbüttel und Neustadt besichtigen soll. Da er am 6. Februar zum Büchsenmeister bestellt wurde, zur Zeit der Niederschrift der Notizen aber offenbar dieses Amt noch nicht be-

---

[1]) Das folgende nach Polit. Archiv Nr. 146. 149. 152 und 153.

[2]) Die Antwort der Bundeshauptleute ist erst am 17. Februar ergangen, am 3. Februar ließ Philipp noch einmal durch Staffel mahnen.

kleidete, so fällt die Entstehung des Denkzettels vor den genannten Termin (vgl. S. 240).

Die übrigen Zettel lassen sich, da sie geringere Anhaltspunkte bieten, weniger leicht datieren. Zeitlich am nächsten steht wol Nr. 2, da es sich hier um Angelegenheiten der Stadt Marburg, nämlich um die Errichtung der Universität und die Einsetzung und Versorgung der Prediger, handelt, die zunächst in Angriff genommen werden mußten.[1])

Daran wird sich Nr. 3 reihen, das wol kurz vor den 11. April zu setzen ist, d. h. vor die Reise des Landgrafen zum Kurfürsten von der Pfalz[2]), worauf wol die Worte zu beziehen sind: „dieweil ich ussen bin".

Nr. 4 ist wol gleichzeitig mit Nr. 3 entstanden. Der Kammermeister äußert sich hier ausführlicher über den ihm im ersten Absatz von Nr. 3 erteilten Auftrag. Der Schlußsatz: „sol meinem gnedigen hern eilend zu erkennen geben werden meiner gnedigen frauen gelegenheit und zustand der geburt" spricht für die Richtigkeit der Datierung beider Zettel: ehe der Landgraf seine Reise antritt, will er sich vergewissern, wann die Niederkunft seiner Gemahlin zu erwarten ist, um danach seine Dispositionen treffen zu können.

Nr. 5 ist später als 3 und 4. Während nämlich hier noch Schrautenbach, Weiblingen und Kraft als Visitatoren genannt sind, kommen die beiden ersteren in Nr. 4 nicht mehr vor, dagegen erscheint dort neben Kraft bereits der Beisitzer am Marburger Hofgerichte Otto Hund, der später auch wirklich als Visitator in Tätigkeit tritt. —

Die Grundgedanken des vom Landgrafen aufgestellten Reformationsplanes sind demnach in Kürze die folgenden. In Marburg soll mit der Reformation begonnen werden und zwar in der Weise, daß — zunächst nur für die Stadt — eine gewisse Ordnung hinsichtlich der Messen und Zeremonien festgestellt wird. Prediger sind einzusetzen und erhalten ihren Unterhalt (Nr. 2). Die Reformation der Marburger Mönchsklöster soll dadurch eingeleitet werden, daß die Mönche veranlaßt werden, in die Predigt zu gehen. Die Armenpflege wird durch Vereinigung der Einkünfte der verschiedenen Woltätigkeitsan-

---

[1]) Vgl dazu S. 227 Anm. 3.

[2]) In Angelegenheiten des vertriebenen Herzogs Ulrich von Württemberg (Mitteilung an Kursachsen vom 11. April).

stalten (Bruderschaften, Spitäler und Stiftungen) geregelt und zu diesem Zwecke ein Almosenkasten eingerichtet.

Dann soll durch Visitatoren das Land nach dem Muster von Marburg reformiert werden. Die nächste Sorge ist die Reinigung des Pfarramts von schlechten Elementen, die Einsetzung guter Prediger und deren Unterhaltung. Darauf sollen die „gottlosen“ Zeremonien abgestellt und die Armen- und Krankenpflege eingerichtet werden. Auch auf die Ehesachen haben die Visitatoren ihr Augenmerk zu richten.[1]) Die Reformation der Klöster soll ebenfalls, wie in Marburg, mit der Einwirkung auf die Insassen durch geeignete Prediger beginnen. Wer das Klosterleben aufgeben will, soll Versorgung erhalten. Klostervögte, die dem Landgrafen gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet sind, sollen das Gut verwalten. Die nicht aus Hessen gebürtigen Klosterinsassen sollen mit einem entsprechenden Zehrgeld in die Klöster ihrer Heimat entlassen werden. In Marburg wird eine Universität errichtet. Aufgabe der Visitatoren ist es, in allen Städten Schulen zu gründen und diese mit geeigneten und entsprechend besoldeten gelehrten Leuten zu bestellen.

Eine Ergänzung und Weiterführung des Programms enthalten die kleineren Denkschriften. Sie beschäftigen sich namentlich mit der Auswahl der Visitatoren und mit der ökonomischen Seite, mit der Versorgung der Prediger und Schulmeister und der Abfindung der Klosterpersonen. Offenbar hatte der Landgraf die Einsetzung und Besoldung der Prediger und die Verabschiedung der Klosterinsassen ursprünglich durch dieselben Kommissare vollziehen lassen wollen (Nr. 3 und 4), später scheint er getrennte Kommissionen in Aussicht genommen zu haben, indem er die ökonomische Aufgabe der Reformation Finanz- und Verwaltungsbeamten übertrug.

Vergegenwärtigt man sich nun noch einmal die bisherigen informatorischen Schritte, die der Landgraf seit dem Speyerer Reichstage unternommen hatte, und vergleicht man damit das endlich entworfene Reformationsprogramm, so läßt sich zusammenfassend folgendes feststellen. Die Homberger Kirchenordnung hat, wenn man von dem Vorschlag der Universitätsgründung absieht, der

[1]) Wie sich der Landgraf die Ausführung dieses Gedankens vorgestellt hat, geht aus der Visitationsordnung vom 9. Juni (*K. Köhler* in der Zeitschrift für d. histor. Theologie 1865 S. 245) hervor.

schließlich nur eine Idee des Landgrafen weiter ausgebildet hat, keinerlei Einfluß ausgeübt. Dagegen hat der Rat Luthers, der einen möglichst vorsichtigen Anfang mit der Reform der gottesdienstlichen Handlungen und ein langsames Ausbauen derselben empfohlen hatte und den Hauptwert auf die Einsetzung guter Prediger gelegt wissen wollte, in bestimmender Weise auf das Programm des Landgrafen eingewirkt. Nach der praktischen und ökonomischen Seite hin ist das sächsische Vorbild, welches der Landgraf durch das oben (S. 221) mitgeteilte Schreiben des Kurfürsten Johann kennen gelernt hatte, maßgebend gewesen; auch der Plan, auf die Klosterinsassen durch die Predigt einzuwirken, ist wol hierauf zurückzuführen. Aber nicht minder finden wir Philipps eigene Gedanken, die er schon gleich nach dem Speyerer Reichstage den Wittenberger Reformatoren vorgetragen hatte, in dem Entwurfe wieder, so in den Bestimmungen über die Ordnung des Universitäts- und Schulwesens, über die Verwaltung des Klosterguts durch Vögte und über die Verweisung nichthessischer Klosterinsassen in deren Heimat.

In welcher Weise das hier entwickelte Programm nun tatsächlich ausgeführt und wie es im weiteren Verlaufe der reformatorischen Bewegung im einzelnen modifiziert wurde, dies müßte der Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein, die nicht im Zwecke dieser Zeilen liegt. [1]) Nur auf einige Punkte, die die Bedeutung

---

[1]) Ueber die Einführung der Reformation in Marburg, also den ersten Punkt des Programms, sind wir durch reichlicheres Quellenmaterial unterrichtet, das *Kolbe*, allerdings ohne genügende Kritik, ausgeschöpft hat (Die Einführung der Reformation in Marburg. Marburg 1879). Er und nach ihm *Heppe* setzen den Beginn der Reformation in Marburg bereits in das Jahr 1526, offenbar veranlaßt durch den Brief des Antonius Corvinus an Draconites (Eobanus Hessus, epistolae familiarium p. 293), der nur das Jahresdatum 1526 trägt, und durch die unbestimmten Angaben Lauzes, denen wahrscheinlich ebenfalls diese Quelle zu Grunde liegt. Da der Inhalt dieses namentlich für die ersten Pläne des Landgrafen hinsichtlich der Universität Marburg interessanten Briefes in mancher Beziehung im Widerspruch mit dem tatsächlich Geschehenen steht, da er namentlich die Visitationstätigkeit Krafts und die Abfindung der Klosterpersonen, die planmäßig erst 1527 einsetzt, erwähnt, so ist entweder die Jahreszahl 1526 falsch, oder aber wir müssen in den Mitteilungen des Corvinus Gerüchte sehen, die wenig Glauben verdienen. Seine Anwesenheit in Marburg in dieser Zeit ist durch nichts erwiesen, man kann höchstens aus dem Briefe entnehmen, daß er sich in Hessen aufgehalten hat („Dictu mirum, quam provehit evangelion apud nos Philippus ille princeps Hessorum"). Verdächtig erscheint mir auch der Bericht wegen der Nachricht, der Land-

der hier vorgelegten Schriftstücke deutlicher erkennen lassen, sei noch hingewiesen.

Die mitgeteilten Denkzettel sind sehr bezeichnend für die Art, wie Landgraf Philipp sein Amt verwaltete. In kurzen, klaren Umrissen zeichnete er seine nächsten Ziele auf, dies ausführlicher behandelnd, jenes nur andeutend. Die Ausarbeitung im einzeln war Sache seiner Räte. So auch hier. Der erste durch die Räte auf Grund des Denkzettels bearbeitete Entwurf war der Plan der Universitätsgründung, der durch eine Kommission festgestellt wurde. [1]) Diese wird sehr bald nach der Niederschrift der Beilage 1 zusammengetreten sein, da die Eröffnung schon Ostern (21. April) stattfinden und die Ankündigung auf der Frankfurter Fastenmesse angeschlagen werden sollte. Die durch Schrautenbach und Feige unterzeichneten Aufforderungsschreiben an die für die Berufung in Aussicht genommenen Gelehrten gingen wol noch im Februar ab, denn am 12. März antwortete die Frau des Euricius Cordus für ihren abwesenden Eheherrn. [2])

Auch eine Ordnung der Armenpflege in Marburg muß frühzeitig ausgearbeitet worden sein, da, wie erwähnt, der Stadtrat schon am 22. Februar von ihr Kenntnis nahm.

Mit der Aussendung der Visitatoren hat man etwas länger gewartet. Nachdem die Arbeit in Marburg getan war [3]), wurde zu Pfingsten (9. Juni) in Nidda die Instruktion für die Visitatoren Otto Hund, Kraft Rau, beide Hofgerichtsbeisitzer, und Adam Kraft in engster Anlehnung an die durch den Landgrafen aufgestellten Gesichtspunkte entworfen. [4]) Ihnen wurde noch Heinz von Lüder [5]),

---

graf habe beabsichtigt, Luther für Marburg zu gewinnen, wogegen es sehr wol möglich ist, daß einige der als Professoren in Aussicht genommenen Gelehrten sich schon 1526 in Marburg aufhielten. — Daß in Marburg schon vor den entscheidenden Schritten des Landgrafen reformatorische Maßregeln, wie Abschaffung einzelner Bräuche, Regelung des Armenwesens, Visitation von Pfarrern (Kraft war 1525 eigens hierfür angestellt) vorgenommen wurden, ist bekannt und darf nicht beirren. Aber die Einsetzung der Prediger und die Abfindung der Klosterpersonen nach dem neu entworfenen Programm des Landgrafen fand auch in Marburg erst 1527 statt (Vgl. oben S. 227 Anm. 3).

[1]) „Ordnunge der universitet", veröffentlicht von *Heppe*, Kirchengeschichte I S. 196 ff. Das Aktenstück, als dessen Konzipient wol Feige anzusehen ist, ist leider verschollen.

[2]) Mitteilungen d. Vereins f. hess. Gesch. 1901 S. 43.

[3]) Vgl. *Bücking*, Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit S. 97 und oben S. 227 Anm. 3.

[4]) Veröffentlicht von *K. Köhler* a. a. O. S. 244 ff.

[5]) In der Hofordnung dieses Jahres kommt er als Hauptmann unter den „einspännigen Knechten" vor. Landesordnungen III S. 169.

der demnach schon damals das besondere Vertrauen des Landgrafen genossen haben muß, beigesellt.

In naher Beziehung zu der Visitationsordnung steht die Ordnung der gottesdienstlichen Formen, die in gewisser Hinsicht sogar ihre Vorbedingung war. Der Landgraf hatte an die Spitze seines Programms den Satz gestellt: „zu Marpurg ordenung zu machen, wie mans halten sol in der stat mit den messen, mit den ceremonien". Seine Absicht war offenbar, im Sinne des am 7. Januar von Luther erteilten Rates an einer Stelle mit den Neuerungen vorsichtig zu beginnen, die so allmählich in Schwang kommenden Bräuche weiter zu verbreiten und anderwärts einzuführen und schließlich die gewonnenen Resultate in einer allgemeinen Kirchenordnung für ganz Hessen niederzulegen.

Bei der während seines ganzen reformatorischen Wirkens bisher beobachteten starken Anlehnung an Wittenberg und Sachsen überhaupt ist es nur natürlich, daß man bei der Ausführung der vom Landgrafen vorgeschriebenen „Ordnung der Zeremonien" nicht mit dem Entwurfe einer neuen Gottesdienstordnung begann, sondern sich möglichst in den von Luther selbst gewiesenen Bahnen bewegte. So hat man sich in Marburg in der nächsten Zeit Luthers „Formula missae" (1523) und seine „deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes" (1526) zur Richtschnur genommen, wie aus dem Zusatze zur Visitationsordnung vom 9. Juni 1527 hervorgeht: „cura ut habeas tecum formulam Lutheri latine scriptam de pio missarum usu et cultu Dei germanice ab eodem vulgatam. Illi enim libelli te docebunt eum ritum, quam Marpurgi habemus". [1]) Ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß der erste Marburger Universitätsdrucker Johann Lörsfeld, der wol schon seit Eröffnung der Universität in Marburg war, mit der Anfertigung von Nachdrucken dieser Lutherischen Schriften beauftragt worden ist, die dann die Visitatoren mit auf die Reise nahmen. [2]) Lörsfeld druckte dann, offenbar ebenfalls auf Anregung Krafts und im Interesse seiner Visitationstätigkeit, am 22. Juni Luthers

---

[1]) Dieser Zusatz stammt offenbar von Adam Kraft. — Vgl. übrigens wegen des inneren Widerspruchs, der in dieser Bestimmung liegt, *Brieger*, Die angebliche Marburger Kirchenordnung von 1527 S. 34 f. Anm. 3.

[2]) *A. v. Dommer*, Die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen S. (3).

Taufbüchlein nach (Dommer Nr. 2) und verwendete den Satz dieses Werkchens noch zu einem weiteren Druck, der noch andere Schriften Luthers oder Teile von solchen enthielt [1]) und den Titel führte: „Christliche ordenung, wie es zu Marpurg in Hessen mit teufen, sacramentreichen und mit beten nach der predigt gehalten wird. ·1527". (Dommer Nr. 3.)

Daß die letztgenannte Schrift nicht, wie Hochhuth [2]) glaubte, die Bedeutung einer Marburger „Kirchenordnung" haben kann, hat Brieger zur Evidenz bewiesen. Es ergibt sich dies auch schon aus einem bereits oben zitierten Eintrag in dem Marburger Stadtratsprotokolle zum 1. August 1527: „uff der diacon antragen der ordnung der kirchen halben sagen burgermeister und rat, mein gnediger her hab zu Homberg ein lanttag gehalten, daselbst zugesagt, alle(n) stedten ein ordnung zu schicken, dere sie noch warten wollen". Da nun der Druck Lörsfelds, wie erwähnt, den Satz des nachgedruckten Taufbüchleins vom 22. Juni benutzt, so ist er sicherlich bald nach dem 22. Juni, jedenfalls aber doch vor dem 1. August entstanden. Der Marburger Stadtrat hat ohne Zweifel von ihm Kenntnis gehabt und hätte nicht jenen Beschluß fassen können, wenn er das Büchlein als eine Kirchenordnung im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen hätte.

Gleichwol halte ich es bei der ganzen Entwicklung, die die Dinge genommen hatten, für unwahrscheinlich, daß der kompilatorischen Zusammenstellung, die wir in der Marburger „Ordnung" vor uns haben, jede offiziöse Bedeutung fehlen sollte, daß sie lediglich ein „buchhändlerisches Unternehmen" gewesen sei. Der eben für die Zwecke der Universität und der Kirchenreform herangeholte Buchdrucker hätte sicher nicht einem seiner ersten Drucke dem oben genannten Titel geben können, wenn das Werk nicht tatsächlich als Hilfsmittel zum Gebrauche bei Gottesdiensten von befugter Seite zusammengestellt worden wäre.

Zur Veröffentlichung einer auf das ganze Land berechneten Ordnung entschloß man sich in Hessen anscheinend erst ein oder zwei Jahre später. Dieses für die hessische Kirchengeschichte besonders wichtige Aktenstück,

---

[1]) Ausführlich nachgewiesen von *Brieger* a. a. O.

[2]) Die Bedeutung der Marburger Kirchenordnung von 1527. Kassel 1879.

die erste für ganz Hessen eingeführte Kirchenordnung, ist indessen bis jetzt nicht aufgefunden worden. Wir wissen nur, daß am 10. September 1529 der Landgraf der Stadt Ulm auf deren Bitte die Ordnung schickte, „so wir durch unser furstentum und landschaft der cermonien und ander euẞerlichen christlichen ubung und breuch halben us geen lassen haben".[1]) —

Nur mit wenigen Worten möchte ich zum Schlusse auf die zahlreichen Fragen der Politik und Landesverwaltung hinweisen, die die mitgeteilten Denkzettel berühren.[2])

Im Vordergrunde des Interesses steht in dieser Zeit das bereits oben erwähnte Bestreben, aus dem Schwäbischen Bunde auszutreten und, jedenfalls im Zusammenhange hiermit, die gegen das Fortschreiten der habsburgischen Machtentwicklung gerichtete Politik, die sich namentlich in der schon vorher begonnenen Agitation gegen die Wahl des Erzherzogs Ferdinand zum Römischen König[3]) und in dem gerade damals eifrig geförderten Bestreben ausspricht, die Restitution des Herzogs Ulrich von Württemberg durchzusetzen. Die erwähnte Reise des Landgrafen zum Kurfürsten von der Pfalz galt hauptsächlich diesem Ziele.

Dann aber beschäftigte ihn unablässig die Erweiterung des evangelischen Bündnisses, die der Kurfürst von Sachsen dem Eifer seines Verbündeten in der Hauptsache überlassen hatte. Vor allem suchte er die schon länger währenden Versuche, die großen oberdeutschen Stadtgemeinden in den Bund zu bringen, nunmehr abzuschließen. Das nächste Resultat der in dem ersten Denkzettel angedeuteten Bestrebungen war der Frankfurter Tag, den Schrautenbach als gemeinsamer Bevollmächtigter Sachsens und Hessens vom 9.—11. April 1527 mit den Abgesandten der Städte in Frankfurt a. M. abhielt.[4])

Mit besonderem Eifer muß sich der Landgraf damals der Regelung seiner Einkünfte und des Finanzwesens überhaupt angenommen haben, wie die Notizen über seine Verhandlungen mit dem obersten Finanzbeamten,

---

[1]) Staatsarchiv Marburg, Polit. Archiv d. Landgr. Philipp, Stadt Ulm.

[2]) Einzelne Punkte werden in den Beilagen durch Anmerkungen erläutert.

[3]) Vgl. *Friedensburg*, Der Reichstag zu Speyer 1526 S. 126 f.

[4]) Näheres darüber siehe in der „Politischen Korrespondenz der Stadt Straßburg" I S. 278 ff.

dem Kammermeister Rudolf von Weiblingen, die Aufstellung seiner Aktiva und Passiva und der Plan einer Regulierung der Kammergefälle aus den Aemtern beweisen. Auch die Hofordnung wurde damals wieder neu aufgestellt, eine Reform des Münzwesens angestrebt, der Festungsbau fortgesetzt und das Artilleriewesen geordnet.

Soviel lassen uns die im Anhang mitgeteilten Denkschriften, dieser Ausschnitt aus dem Berufsleben des Landgrafen, erkennen, daß die Anlagen zum Herrscherberuf, die uns in den Wormser Notizen des Jahres 1521 in ihrer frühesten Entwicklung entgegentraten, nun in voller Entfaltung begriffen sind. Der zweiundzwanzigjährige Fürst gibt in allen Fragen der Politik, der Kirchenverfassung und Landesverwaltung, in einer nach neuen politischen und religiösen Zielen und Formen ringenden Zeit mit sicherer Hand die Richtung an. Sein klarer, praktischer Blick findet mit gleicher Schärfe das wesentliche heraus und dringt doch bis in die kleinsten Einzelheiten der Dinge. Während ihn die wichtigsten politischen Aufgaben beschäftigen, vergißt er nicht, gleichzeitig auch dafür Sorge zu tragen, daß den Bauern aus seiner Jagdlust, aus seinem Interesse an der Hebung des Wildstands kein Schaden erwächst.

Beilagen.

1. Denkzettel des Landgrafen Philipp. (Marburg 1527 Jan. 24.?)

Item zu Marpurg ordenung zu machen, wie mans halten sol in der stat mit den messen, mit den cermonien, item das die monch in die prediget gehen und das man der armen gedenck und das man die bruderschafft, calenden, spenden, selgeret und spittel all darzu orden, desglichen ein casten uffricht.

Item dut von noden, das man orden mit rat der richter [1])

zum ersten visitirer, die gut prediger allenthalben orden und das man die bossen absetze und das man in darneben auch vorsehung schaffe, darnach der man ist,

[1]) Das Wort ist nicht ganz deutlich, die vier letzten Buchstaben sind indessen sicher.

auch das man orden, wie mans halten soll mit den vicarien, die nichts dun [1]), das sie auch die gotlossen cermonien abstellen.

Item das auch die visitirer in allen flecken ordenten, das mans der armen halben hilt wie zu Marpurg.

Item zu gedenken der spitel halben.

Item der ehesachen halben.

Item den clostern gut prediger zu orden, und wo sie in stetten ligen, das die prediger underweilen in die closter gehen und predigen, desglichen das man in frumme gelerte pater und preiger setzte, die sie nit fingen in dem gewissen, das man auch in verkundigen lis, wilcher erauß wolt, das man den vorsehung thunn wult, das sie ansuchten bei mir, und das man vogte uber die closter setzt, die mir rechnung detten, auch die closterpersonen vorsorgen, das man auch die personen, die nit ins landt gehoren, ein cimlich cerung gebe und sie in ire closter weise [2]), das man auch ein uffsehen habe uff die, so nugelich komen sein in closter.

Item die universitet hie anczurichten.

Item das die visitirer die schulen in allen stetten uffrichten und frumme gelerte leut setzten und in auch czimlich versoldung verschafften.

Item zu gedencken insehens zu haben in die rechnung und uff die amptknecht.

Item hoffordenung zu machen. [3])

Item zu gedencken des bunts erraus zu komen.

Item zu gedencken der buntniß mit den stetten.

Item von dem camermeister [4]) rechnung zu horen.

Item mit dem kamermeister zu reden meiner schulden halben.

---

[1]) Es folgen hier die wieder durchgestrichenen Worte „auch das die visitirer“.

[2]) Vgl. die noch 1527 herausgegebene Schrift von „Rector und verwalter“ der Universität Marburg „Was der durchleuchtig hochgeborn fürst und herr, herr Philips landtgrave zu Hessen . . . . mit den closterpersonen, pharrherren . . . . fürgenommen hat“ (*Dommer* Nr. 4). Dort heißt es, daß „der meerer von geistlichen closterpersonen auslendisch und nit der vierdtail landsassen, sonder also seiner gnaden clöster den frembden nutz und iren underthanen zu merklichem großen nachtail und schaden gewesen seind“.

[3]) Vgl. die Hofordnung vom 26. August 1527. Hessische Landesordnungen III S. 169.

[4]) Rudolf von Weiblingen.

Item mit Veit [1]) dem zeugmeister zu reden, wie ich mit dem geschutz stehe.

Item das die vestordenung gehalten werde.

Item zu gedenken Veit buxenmeister [2]) und Hans Czeigen [3]) ken Wolfelbut [4]) und Nugenstat [5]) zu schicken, die brustwer und außfel zu besehen.

Item den bauren nachzulassen frucht, do in das wilpert schaden dut und das sie es mogen verczunen und vormachen, als nemlich Cassel, Milsengen, Rotenburg, Fridewalt, Spangenberg, Lichtenau, Hassengen.

Item ein ordenung zu machen der moncz halben. [6])

Item zu gedencken habern zu keuffen.

Das geld Molhausen ist beczalt. [7])

Fult achtczehendaussent golden in dreien jaren und die gefel dis jar von dem ampt. [8])

lxvi^m von meiner lantschafft in dreigen jaren. [9])

Item das si(l)bergeschir von den clostern, was ich nit enweg habe [10]), das man das noch hole.

Item des apts von Hersfelt. [11])

---

[1]) Veit Krautpeter. Bestallung vom 23. Febr. 1524 im Dienerbuch des Landgrafen Philipp I fol. 80.

[2]) Wol identisch mit dem vorgenannten Zeugmeister Veit. Vgl. die Hofordnung vom 26. August, Landesordnungen III S. 171.

[3]) Hans Ziege von der Naumburg erhielt am 6. Februar 1527 in Marburg seine Bestallung als Büchsenmeister und Zimmermann. Dienerbuch I fol. 132v.

[4]) Wolfenbüttel.

[5]) Wol die braunschweigisch-kalenbergische Stadt Neustadt am Rübenberge.

[6]) Eine Münzordnung aus dem Jahre 1527 ist nicht bekannt. Das nächste Münzedikt ist vom 17. Juli 1531 (Hess. Landesordnungen I S. 57).

[7]) Gemeint ist das Strafgeld aus dem Bauernkriege. Die Stadt hatte auf dem Speyrer Reichstage und später versucht, einen Nachlaß auszuwirken. Staatsarchiv Marburg, Polit. Arch., Beziehungen zu Mühlhausen.

[8]) Auch hier handelt es sich um die Strafsumme aus dem Bauernkriege.

[9]) Der Landtag, auf dem diese Summe bewilligt worden ist, hat wahrscheinlich vom 7.—9. Mai 1526 in Homberg stattgefunden. Damals sind nach der Marburger Stadtrechnung städtische Vertreter in Folge einer Aufforderung des Landgrafen dort gewesen. — Vgl. auch *Ruppersberg*, Die hessische Landsteuer bis zum Jahre 1567 (Diss. 1904) S. 7.

[10]) Am 14. November 1526 machte der Kammermeister einen Ueberschlag über das an den Wardein Hans und den Registrator Johann Sachs abgelieferte und eingeschmolzene Silberwerk aus den Klöstern. Der Wert betrug 4621 Gulden.

[11]) Vgl. oben Anm. 8.

Item hertzog Erich [1]) ist mir schuldig VII^c gulden und was mir von den ambten velt.

Schult die ich schuldig bin:
Dem bunt [2]) IIII^{m} golden,
zu hilff gegen den dorcken auch so vil [3]),
XII^{m} herczog Lodewig [4]),
VIII^{m} golden freilein Mechtilt (der hochczeit auch nit zu vergessen) [5]),
VII^{c} golden Palcz.

2. Denkzettel des Landgrafen Philipp. (Marburg 1527 nach Jan. 24.)

Item die prediger zu versehen hie in der stat und zu setzen.

Item der universitet,
item der muntz halben.

3. Denkzettel des Landgrafen Philipp. (Marburg 1527 vor Apr. 11.)

Item zu gedencken, das ich die clostergefelle besehe und dem camermeister befele, das er den closterpersonen iren abscheit gebe und das ich sihe alle an en weise und das er eim iglichen gebe, darnach der man ist.

Item das ich Baltasar [6]) und dem camermeister mit magister Adam [7]) befele, dieweil ich ussen bin, das sie die dorffer zu hauff sneiden (!) und prediger drein setzen und der vorsehung dun, desglichen den predigern in stetten, als nemlich von den benefit(i)en, presenczen und wo es felt, das do die bauren und borger auch etwas geben.

Item das ir von den clostern rechnung hort von sex jaren her.

4. Denkzettel des Kammermeisters Rudolf von Weiblingen. (Marburg 1527 vor Apr. 11.)

Zu gedenken, erst die pferner allenthalben, die da prediger sind, von der verfallen lehen versehung zu schaffen,

---

[1]) Von Braunschweig-Kalenberg.

[2]) Schwäbischer Bund.

[3]) Am 21. Mai 1527 quittierte die Stadt Nürnberg dem Landgrafen über 3324 Gulden Reichsgelder. Kopialbuch L 1 fol. 178.

[4]) Von Bayern-Landshut.

[5]) Vgl. oben S. 229.

[6]) Balthasar von Weitolshausen gen. Schrautenbach.

[7]) Kraft. Die Worte „mit magister Adam" sind nachträglich hinzugefügt.

zum andern (das) die perschon auf den klostern abgefertiget werden, wer heraus will,

zum tritten drei oder vier tusent gulden geborgt werden, die geistlichen damit abzufertigen.

Das vierd sol m. g. h. eilend zu erkennen geben werden m. g. f.[1]) gelegenheit und zustand der geburt.[2])

5. Denkzettel des Landgrafen Philipp. (Marburg 1527 vor Apr. 15.)

Item Ot Hunt[3]) und meister Adam abzufertigen.

Item mit Rudolff[4]) zu reden seiner rechenschafft halben und wie ich stehe mit gelt.

Item mein sach in ein ordenung zu bringen in ambten, im hoff, in vorreten, in theichen und mit dem einkeuffen.

Item Ombstat zu gedenken.[5])

Item XIIII^{c} golden Wirtenberg.[6])

Eigenhändige Niederschriften im Staatsarchive zu Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 214.

---

[1]) Landgräfin Christine.

[2]) Die Niederkunft der Landgräfin fand am 31. Mai 1527 statt.

[3]) Beisitzer am Hofgericht in Marburg.

[4]) R. v. Weiblingen, Kammermeister.

[5]) Es handelt sich wahrscheinlich um hessische Zahlungsrückstände an Hanau-Lichtenberg aus der von der Verschreibung von Umstadt herrührenden Schuld. Am 15. April 1527 quittierte Graf Philipp von Hanau über eine Abschlagszahlung. Kopialbuch K 1 fol. 180.

[6]) Vermutlich eine dem Herzog Ulrich von Württemberg geliehene Summe.

Die Stellung des Landgrafen Philipp zum Kirchenbann im Jahre 1532.

Von

Friedrich Küch.

Die Reihe eigenhändiger Aeußerungen des Landgrafen Philipp, die ich in den vorstehenden beiden Abhandlungen mitgeteilt habe, möchte ich schließen mit einem Briefe des Landgrafen an den ehemaligen Lesemeister des Karmeliterklosters in Kassel, den damaligen Superintendenten daselbst Johann Campis vom 14. Dezember 1532. Auch dieses Schriftstück ist nicht allein sachlich interessant als ein Baustein zur hessischen Kirchengeschichte, es zeigt uns nicht nur aufs neue die eindringende Beschäftigung des Landgrafen mit den religiösen Fragen, sondern sie wirft auch ein Streiflicht auf das rein menschliche, auf das allzu menschliche seiner Natur.

Schon die äußeren Umstände, unter denen der Brief geschrieben ist, sind bemerkenswert. Er ist abgefaßt auf einem Jagdausfluge in Friedewald [1]: noch am 13. Dezember 1532 finden wir den Landgrafen in Kassel, am 14. ist er in Friedewald und bereits am 15. reiste er von dort weiter nach Homberg. Bekanntlich war Philipp einer der leidenschaftlichsten Jäger seiner Zeit. Ein Blick in sein Itinerar [2] lehrt, daß er selten lange an einem Orte weilte, ohne den Aufenthalt durch Reisen nach einem seiner zahlreichen Jagdhäuser zu unterbrechen. Martin Bucer hat ihm einmal, elf Jahre später, deswegen

---

[1]) Itinerar des Landgrafen, handschriftlich im Staatsarchive zu Marburg.

[2]) Vgl. die vorige Anmerkung.

scharf ins Gewissen geredet und ihn ermahnt, „sich des jagens etwas zu mäßigen". [1]) Er sagt: „Das e. f. g. etwas ergetzlichkeit und übunge des leibs habe, ist wol von nöten, aber warlich dis so gar stetigs obliegen, als ob dis e. f. g. furnemist werk were, werden e. f. g. gegen Gott nit verantworten mögen". Es könne keine Ausrede sein, daß der Landgraf so große Lust dazu habe, man müsse die schädliche Lust mit allem Ernst kreuzigen und töten, denn sie hindere ihn an den Geschäften seines fürstlichen Amtes. „Derhalben bitt e. f. g. ich umb unsers lieben herren Jesu willen, umb e. f. g. selb zeitlichs und ewiges heil, eer und wolfart, umb e. f. g. lieben undertonen und kirchen willen, sie wolten doch der jagt ein maß geben und ire empter und so herliches land als ein vater besuchen und mit guter weil und notturftiger erkundigung der sachen helfen zur besserung in dem kirchendienst und der eußeren policei. E. f. g. hören wol gnediglich die armen leut und geben gnedigen bescheid, weil aber das oft on grundlich erkantnus der sachen geschicht, so gerat es manigmal den armen nur zu meerem onrat".

Der Landgraf hat diese geistliche Ermahnung ausführlich erwidert und setzt in sehr interessanter Weise die Vielseitigkeit seiner Pflichten und die damit verbundene anstrengende Tätigkeit auseinander. Er gibt ohne weiteres zu, „daß wirs mit dem jagen ubermachen und das meer treiben, dann es zu zeiten nutzlich sein mag. Aber", fügt er hinzu, „das ist herwiderumb war, wann ir soltet sehen, was wir darneben vor große arbeit teglichs furo und furo tun, ir wurdet sagen und bekennen mussen, das wir bei unserem jagen soviel tuen als ein ander furst, der nit jaget, der sei gleich wer da wolle .... Glauben auch, wann ir soltet ein jar lang unser secretarius oder schreiber sein, ir wurdet die arbeit, so wir und (die Sekretäre) tag und nacht treiben, wol erfaren und spuren, das da ganz oder gar wenig mußiggangs vorhanden ist. Hoffen warlich, das wir beneben unserm jagen unsers furstlichen ampts mit teglicher und hoster muhe, sorg und arbeit je so wol warten, als unser lieber frunt von Collen beneben seinem jagen des bischoflichen ampts und regierung wartet".

Daß dem Landgrafen tatsächlich die Geschäfte auf seinen Jagdzügen folgten und daß er dort Zeit und Samm-

[1]) *M. Lenz*, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer II S. 162.

lung auch zu anstrengenden geistigen Arbeiten fand, dafür liefert u. a. auch das eingehende, durchdachte Schreiben an Campis einen Beweis.

Der Brief ist die Antwort auf eine nicht erhaltene Eingabe, die ihm Campis, offenbar im Auftrage der übrigen Superintendenten, überreicht hatte. Da erhebt sich zunächst die Frage nach dem Zeitpunkte der Einrichtung des Amtes der Superintendenten und der Einteilung des Landes in Visitationsbezirke.

Die Gründung dieser neuen, für die Weiterentwicklung der hessischen Kirchenverfassung wichtigen Institution fällt wahrscheinlich in das vorhergehende Jahr 1531. Zwar hat Wilhelm Köhler (Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation 1894 S. 28 ff.) versucht, sie den Jahren 1527 oder 1528 zuzuweisen, aber die vorgebrachten Gründe sind m. E. nicht stichhaltig. An einigen Stellen sprechen spätere Autoren allerdings von einer 1528 in Marburg gedruckten Visitationsordnung, durch die sechs Superintendenten eingesetzt worden seien, aber es liegt hier jedenfalls eine Verwechslung mit der tatsächlich in Marburg nachgedruckten kursächsischen Visitationsordnung dieses Jahres vor (v. Dommer, Die ältesten Drucke aus Marburg Nr. 10).

Das von Rommel (Bd. III Anm. S. 262, 8) erwähnte Ausschreiben vom 27. Juli (Donnerstag nach Maria Magdalena) 1531, welches den einzelnen Aemtern die Ernennung der Superintendenten kundtat, bezeichnet offenbar den Zeitpunkt der Einführung. Das Marburger Staatsarchiv bewahrt die kollationierte Abschrift eines dem Landgrafen vorgelegten undatierten Entwurfes einer Superintendentenordnung, die ich in dieses Jahr setzen möchte. Das von Köhler (a. a. O. S. 87) mitgeteilte Bruchstück stimmt größtenteils mit dem Wortlaute der ersten Seiten dieser Ordnung überein, aber während es als Superintendenten von Kassel Johannes Fontius nennt, der für 1528 unmöglich ist, und bereits wie in der Visitationsordnung von 1537 (Landesordnungen I S. 100. Richter, Kirchenordnungen I S. 281) Bernhard Weigersheim und Gerhard Eugenius als Superintendenten der Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen aufführt, kennt dieser älteste Entwurf zwar sechs Bezirke, jedoch für die beiden Grafschaften Katzenelnbogen nennt er noch keine Superintendenten, für den Bezirk Kassel aber Johannes Campis. Dies stimmt mit dem Berichte des Johannes

Pistorius vom 7. Februar 1581 [1]) überein, wonach anfangs vier Visitatoren bestellt worden seien, in Kassel „der lesmeister im closter", d. h. eben Campis.

Außer der Abgrenzung der Visitationsbezirke und näheren Bestimmungen über die Visitation der Geistlichen und der „Pfarrkinder", über die provisorische Ein- und Absetzung der Pfarrer und Opfermänner, über das Kirchengut, über Gotteskasten- und Armenversehung u. dgl. m. enthält dieser Ordnungsentwurf die Bestimmung, daß die Superintendenten jährlich einmal die Visitation ausführen und ebenfalls jährlich einmal am St. Veitstage (Juni 15.) im Kloster Kappel (Spießkappel) zusammenkommen sollen. Auch sind bereits ausführliche Bestimmungen gegen das Täuferunwesen darin enthalten, und zwar wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese aus der Initiative Adam Krafts hervorgegangen seien. Bei der Neubearbeitung der Visitationsordnung im Jahre 1537 sind diese Bestimmungen in eine besondere Ordnung umgearbeitet worden (Landesordnungen I, S. 94).

Die erste der so festgesetzten Synoden fand am Veitstage 1532 zwar nicht im Kloster Kappel, aber in dem nahgelegenen Homberg statt. Das Resultat der Beratung war eine neue Kirchenordnung (Richter a. a. O. I, S. 162), die bezeichnenderweise nicht im Namen des Landgrafen erlassen wurde und auch nicht als bindende Vorschrift auftrat: „es solle nimant davor achten, liben bruder, als wolten wir die herzen der freien christen mit diser ordenung als mit geferlichen selestricken von neuwen widerumb zum nachteil der gewissen gefangen nehmen".

Gleichzeitig scheint man aber auch die schwierige Frage des Banns und der Kirchenzucht, deren Darniederliegen Lambert von Avignon noch 1530 beklagt hatte [2]), sowie die unzureichenden Einkommensverhältnisse der Gotteskasten und Geistlichen besprochen zu haben. Diese Dinge haben offenbar die Superintendenten noch weiterhin beschäftigt und anfangs Dezember wandte man sich an den Landgrafen mit der Bitte, den angedeuteten wirtschaftlichen Uebelständen abzuhelfen. Man legte ihm gleichzeitig die in Homberg beratene Kirchenordnung zur Begutachtung vor und bat ihn, dem Banne mit der landes-

[1]) *Heppe*, Geschichte der hessischen Generalsynoden (1847) II Anh. S. 61.
[2]) Vgl. *Hassencamp*, Kirchengeschichte II S. 597.



fürstlichen Autorität Geltung zu verschaffen. Man verlangte anscheinend, daß auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Landtage das ganze Land unter den Kirchenbann gestellt werden sollte.

Während nun der Landgraf versprach, nach seiner Rückkehr nach Kassel die Mängel in der Unterhaltung der Pfarrer und Gotteskasten durch entsprechende Verfügungen zu beseitigen und auch seine private Zustimmung zu der Kirchenordnung ausdrückte, hauptsächlich, da sie keinen Zwang ausüben wolle, lehnte er es in der Frage des Bannes und der Kirchenzucht aufs entschiedenste ab, sich als weltliche Obrigkeit damit abzugeben; nur den landesherrlichen Schutz gegen Beleidigungen und Hinderungen durch die außerhalb des Bannes stehenden sagte er ihnen zu.

Diese in längerer Ausführung begründete Auffassung entsprach ganz der Stellung, die er seit der Einführung der Reformation in Hessen eingenommen hatte, sie stimmte auch mit dem überein, was Luther und Melanchthon in dieser Hinsicht dachten. Denn als die Superintendenten in der Junisynode des nächsten Jahres abermals diese Frage erörterten und von Wittenberg sich Rates erholten, sprach sich Luther entschieden gegen eine Einmischung der Staatsgewalt in diese Dinge aus.[1])

Das, was uns an den Erörterungen des Landgrafen besonders interessiert, ist seine persönliche Stellung zur Kirche und zur Kirchenzucht, die er mehr als einmal andeutet. Er weiß noch nicht, ob er ein Christ ist, oder sagen darf, daß er sich, wie einem Christen zusteht, halten wolle. Er fürchtet, wenn er als Obrigkeit den Bann handhaben werde, so könne man von ihm sagen, „du strafst und bist selbst strafbar", ja, er sagt offen heraus, ich bin kein Christ. Aber er hofft auf die Zukunft: wenn ihn der Herr bekehrt, wenn er und andere den guten Wandel derer sehen, die sich unter den Kirchenbann gestellt haben, so werden sie ihnen folgen u. dgl. m.

Es sind dies unverkennbare Hinweise auf die Eigenschaft des Landgrafen, die ihm in der Beurteilung der Mit- und Nachwelt am meisten geschadet hat, die seinen Freunden als ein Schandfleck erschienen ist, seinen Gegnern als geeignetste Angriffsstelle sich bot, auf die unbezwing-

[1]) *De Wette*, Luthers Briefe IV S. 462; vgl. Melanchthons Aeußerungen an Corvinus Corp. Reformatorum II S. 656.

liche Sinnlichkeit, die ihn beherrschte. Der Landgraf hat selbst am meisten dazu beigetragen, daß ein Laster, welches er mit so vielen seiner weniger skrupulösen Standesgenossen teilte, öffentlich bekannt wurde. Denn er hat unter seiner Leidenschaft schwer gelitten, um so schwerer, je mehr er sich mit religiösen Dingen beschäftigte. Ja, er hat sich vielleicht gerade deshalb mit solchem Eifer der Reformation hingegeben, weil er von ihr eine Läuterung auch seines inneren Menschen erwartete; und es ist bezeichnend, daß gerade er dem jungen Herzog Johann Friedrich von Sachsen vor der Reise zum Speyerer Reichstage des Jahres 1526 ans Herz legte, „dafür zu sorgen, daß dort das fürstliche Gefolge sich vor übermäßigem Trinken, Ausschweifungen und anderen gotteslästerlichen Dingen bewahre“, er meinte, „wenn sie und die ihrigen sich christlich und ehrlich hielten, so werde das bei Niemand seines Eindrucks verfehlen.“ [1])

Aber er kämpfte vergeblich. Seit dem Bauernkriege hatte er sich selbst vom Abendmahle ausgeschlossen [2]), er war, wie er an Luther schreibt, schließlich der Verzweiflung nahe, bis er dann jenen Ausweg aus seinen Gewissensnöten gefunden zu haben glaubte, der ihm gestattete, sich wieder zur Gemeinschaft der Christen zu rechnen. [3]) Dieser Ausweg, die Eingehung einer Nebenehe, hat seinen Ruf und das Ansehen der Reformation ohne Zweifel schwer geschädigt, aber wer wird leugnen, daß sein Verhalten schließlich doch der Ausfluß einer Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit gegen sich selbst war, die ihm als Menschen nicht zur Unehre gereicht?

Sicherlich am meisten hat unter diesen Verhältnissen die Frau gelitten, deren man in dem Jubiläumsjahre nicht vergessen darf, die Gemahlin Philipps, Landgräfin Christine. Sie hat durch ihre Zustimmung zur Doppelehe ihrem Gatten das schwerste Opfer gebracht, welches einer Frau zugemutet werden kann, ja sie hat, was ihr noch höher angerechnet werden muß, die Existenz der Nebenbuhlerin ertragen ohne Vorwürfe. [4]) Als das Unglück über ihren Gemahl hereingebrochen war, machte sie zweimal den Versuch, durch einen Fußfall beim Kaiser die Freilassung zu

---

[1]) *Friedensburg*, Der Reichstag zu Speyer 1526 S. 291 f.

[2]) *Lenz* a. a. O. S. 361.

[3]) *Rockwell*, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp S. 1 ff.

[4]) Die hessischen Räte rühmen in dem Berichte über ihr Ableben das gute Verhältnis, in dem die beiden Gatten gestanden hätten. Polit. Archiv Nr. 1008.

erreichen. Mitten im Winter reiste sie zu diesem Zwecke nach Augsburg und dann noch einmal (im August 1548) nach Speyer. Von dort brachte sie den Keim der Krankheit mit, der sie am 15. April 1549 erlag. Der Kummer um das Schicksal Philipps hatte das Ende beschleunigt.[1]) Ihr letzter Wunsch war gewesen, den Gatten noch einmal sprechen zu können. Der Schmerz des Landgrafen um sie war tief und ungeheuchelt[2]) und zeigt deutlich, wie sehr er die nicht mit persönlichen Reizen und Liebenswürdigkeit ausgestattete Lebensgefährtin doch geschätzt und ihre Selbstentäußerung zu würdigen gewußt hat.

Beilage.

Schreiben des Landgrafen Philipp an den Superintendenten in Kassel Johann Campis. (Friedewald) 1532 Dez. 14.

Lieber lesenmeister. Ich hab gelesen die libell, die ir mir ubergeben, die sich dan uff drei punkt zihen, zum ersten was mangel an gemeinen kasten, auch der nutzungen der prediger inen vorgehalten andrifft, in dem denk ich, wan ich heim kom, uf euer ansuchen hulfbrif nach notturft zu bestellen. Zum [andern[3])] sovil die kirchenordenungen angehen [!], gehort in mein ambt nit, aber dannost gefelt mirs nit ubel und zu voran, diewiel die superattendenten kein not daraus machen. Zum dritten sovil den cristlichen und freien ban angehet, da dan der supperattendenten meinung wer, das ich solchen solt handhaben, auch einen gemeinen lantag beschreiben und solchs gemeiner landschaft vorhalten mit weiterem anhang etc.

Wan ich nu in mir bedenk, das ich nit gelesen in der apostelgeschicht, das die apostel je die weltliche ober-

---

[1]) Polit. Archiv Nr. 1008.

[2]) Der Landgraf hat sich auf den kleinen Schreibtäfelchen, die er in der Gefangenschaft beschrieb, um seinen Räten Mitteilungen zukommen zu lassen, wiederholt, zuletzt am 7. Mai, über den Todesfall geäufsert. Damals schrieb er: „[Es] ist uns der abgang unsers lieben gemahls herzlich leid, und wolle Gott ir und uns allen gnedig und barmherzig sein und sie in jener welt trosten, und wolt Gott, das wir sie mit einem trefflichen und grofsen wider losen mochten, wolten wir es gern tun, auch mit darstreckung unsers leibs, und daran kein vleis und arbeit sparen oder etwas ansehen.“ Polit. Archiv Nr. 1009.

[3]) Fehlt in der Vorlage.

keit umb hanthabung des bans angesprochen, ich auch nit darvor halt, das es meinem ampt oder gewalt zustehe, zudem das ich auch noch nit weiß, ob ich ein crist sei ader auch mit warheit sagen darf, das ich mich, wie eim cristen zustet, halten woll, und darumb wurde aus meiner handhabung des bans ein tirannei und nit ein bruderlicher ban noch vermanung folgen, zudem das gesagt mocht werden: du strafts (!) und bist selbst strafbar, wurde darumb nichts dan ergerniß bei vilen geberen. Und ob schon die landschaft zu hauf beschriben wurde, [wurde [1]] wenig frucht bringen, dan der merenteil wurde in solchen christlichen ban nit wilgen ader sich in solchen gehorsam des ewangelii ergeben.

Und hirumb ducht mich vil besser und ratsamer sein, das die superattendenten mitsampt den predicanten ader die predicanten allein in iglicher stat und dorf wol und etlichmal das volk erinneren, was der ban wer und warumb in Cristus ufgesatzt, und das die predicanten ires gewissens halb solchen ban aufzurichten numher, dieweil das ewan[ge]lium so lange zeit gepredigt, nit umbgehen mochten, auch solchs niemands zuwider ader verdriß anfingen, und so solche predigen geschen, sie darnach ein igliche gemein in stetten und dorfern versamleten und wider sie sprechen, wilcher sich dem ewangelio undergeben und sich durch das regiren sterken und strafen lassen wolt, der solt sich nennen, solchen mocht man aufschreiben. Wilcher sich nu also in solche bewilgung einliß, er wer edel ader unedel, und dan det, das er zu verbannen, den solt man nicht ubersehen.

Diß, ducht mich, wer der ordenung Cristi nachjangen, und obwol der personen wenig, ist nit an gelegen, dan Cristus kunt auch ganz Judeam nit bekeren, es wurde aber dahin dienen, das man sage, das ir predicanten den rechten weg hinaus ginget an ansehen der person, halt auch darvor, wo cristen sein wollen, da muß von not wegen der cristlich ban auch sein, und ob wol etlich ir gespei drieber haben mochten, ist nit an gelegen, ir must Gots eher mher ansehen, dan das gespot der menchsen, dan das ewangelium ist ein torheit den Krichen [2]) etc.

Ich gleub aber, es werden noch vil leut sich darin begeben, so es recht angefangen wird, wils auch selbst

---

[1]) fehlt.
[2]) Griechen. 1. Kor. 1, 23.

unverlobt haben, so mich der herr bekert, stell aber dise sach euch superattendenten und predicanten und lerern heim, will auch hie mit solchem ban als ein oberkeit nichts zu schaffen haben, sonder so vil: so ymands euch predicanten ader die cristen, die sich in solche ordenung und ban begeben, beleidigen wolt ader torbiren, so will ich euch schutzen und bei recht und billikeit handhaben, das stet meinem ambt zu, und offentliche laster und fridbruch zu strafen.

Es kan auch wol ein iglicher predicant dem volk sagen, das sie nimand weren wollen zu horen das wort gottes, aber zu dem sacrament zu laufen und vor cristen zu halten, werden sie nimands reichen und halten, er laß dan sein licht leuchten [1]) etc. und enthalt sich saufen, fressen, ebruch, wucher etc. Und so, wie vorgemelt, solcher ban angericht wird, [wird [2])] vil guts schaffen, hoff auch, soll die wiederteufer bekeren. Es werden auch an zwifel vil frommer vom adel sich in solchen gehorsam der kirchen begeben. Ob dan wol her Umnis [3]) und ich nit drin komen, leit nit an, das reich Cristi hat doch die wenigsten glidmaß nach der welt zu achten.

Und darumb greifs weidlich an, Got wird wol gedeigen geben. Und so wir andern euern guten wandel sehen, werden under uns auch noch wol etlich zu uch sich begeben. Sehet an das wort Gots mehr dan etlicher zorn ader auch der welt spot.

Dis alles wolt den superattendenten anzeigen, daraus sie genugsam mein gemut vormirken, und greift die sach mit freiden an, es ist besser, das ir superattendenten es mitsampt den predicanten angreift, dan das doch darnach ein predicant hie der ander dort angreifen werden und es darnach grosse spaltung machen werde, dan ich konts keim prediger weren, mit Got den ban aufzurichten, und ob ich wol kein krist bin, so will ich doch der keiner, ob Got will, sein, do Cristus von sagt: ir wolt nit hinein, und vorslist den andern auch die thier, die hinein wollen. [4])

Hiemit seit dem hern bepholen. Datum sonnabent nach Lucie anno domini XV^c^XXXII.

Philips l. z. Hessen etc.

---

[1]) Matth. 5, 16.
[2]) Fehlt in der Vorlage.
[3]) Herr Omnes = die große Menge, ein von Luther öfters gebrauchter Ausdruck.
[4]) Matth. 23, 13; Luc. 11, 52.

So der ban aufgericht wird, wirds der papisten und anderer ergerniß hinweg nemen, die do sagen: ir seit alle evangelichs und euer keiner thut doch guts; ir frest, sauft, spilt, brecht ehe etc. Wan sie nu sehen werden, das solche vor kein cristen gehalten werden und also und mit dem ban gezuchtiget, so ist in das maul gestopft, mocht auch noch etlich from papisten herbei bringen. Datum ut supra.

Aeußere Adresse: Herr Johan Kampiß predicant zu Cassel.

Eigenhändige Ausfertigung im Staatsarchiv zu Marburg, Hessische Kirchensachen. (Die Konsonantenhäufungen sind in dem vorstehenden Schreiben beseitigt.)

Landgraf Philipp und die Anfänge der Reformation in Hildesheim.

Von

Wilhelm Dersch.

Während die Ausbreitung der Reformation im Nordosten Deutschlands auf den Einfluß Kursachsens, im Südosten, Süden und Westen auf das Beispiel von Nürnberg, Württemberg, der oberländischen Städte (Augsburg, Ulm u. a.) und der Pfalz zurückzuführen ist, bildete in Mitteldeutschland Hessen den Mittelpunkt, von dem aus die benachbarten Landschaften am Main und Rhein bis zur Nordsee und den Niederlanden für das Evangelium gewonnen wurden. [1]) Der Einfluß des Landgrafen Philipp war entscheidend für die Einführung der Reformation in den Grafschaften Lippe, Tecklenburg und Waldeck und in vielen westfälischen und niedersächsischen Städten. Hier in Niedersachsen hatte sich die Stadt Hildesheim am längsten gegen die öffentliche Anerkennung des evangelischen Bekenntnisses gesträubt, bis sie, dem Drängen des Volkes nachgebend, im Jahre 1542 dem Schmalkaldischen Bunde beitrat und als erste evangelische Prediger Dr. Johannes Bugenhagen, Mag. Heinrich Winckel und Antonius Corvinus annahm.

Der frühere Mönch in Loccum und Riddagshausen Antonius Corvinus [2]) war später als Pfarrer zu Witzen-

[1]) Vgl. *Karl Müller*, Kirchengeschichte II, 385—387. 420. 421. 453—455. *Rommel*, Geschichte von Hessen III Anm. S. 259. 260. *Hassencamp*, Hessische Kirchengeschichte II, 349 ff.

[2]) Vgl. *Tschackert*, Antonius Corvinus Leben und Schriften und Briefwechsel des Antonius Corvinus. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens III. IV.

hausen bereits zu wichtigen Missionen vom Landgrafen Philipp benutzt worden. Als Reformator der Städte Northeim und Hameln und der Grafschaft Lippe hatte er sich bereits einen Namen gemacht, bis er dann im November 1542 in die Herrschaft Kalenberg übersiedelte, wo er die kalenbergische Landeskirche begründete und organisierte. Daneben war er zusammen mit Bugenhagen in Wolfenbüttel und in Hildesheim für die Ausbreitung der Lehre Luthers tätig. Daß er aber schon vor seiner Berufung nach Hildesheim für die Reformation dieser Stadt ein reges Interesse gehabt, und daß auch Philipp von Hessen zu den Anfängen der reformatorischen Bewegung in Hildesheim in Beziehungen gestanden hat, beweist der in der Anlage abgedruckte Brief des Antonius Corvinus an den Landgrafen vom 19. Dezember 1541.[1])

Schon im Jahre 1531, bald nach den Schmalkalder Verhandlungen im Dezember 1530, hatte Landgraf Philipp den Prediger Martin Leister (Listrius) an die Stadt Hildesheim geschickt in der Hoffnung, daß die in früheren Jahren bemerkten Regungen evangelischer Glaubensgenossen durch die Predigt des Wortes Gottes gefördert werden und zum Anschluß der Stadt an den neu gegründeten Schmalkaldischen Bund führen könnten.[2]) Allein der Rat der Stadt verbot dem Prediger, die Kanzel zu besteigen, und wies ihn aus der Stadt. Dieser jedoch versuchte trotz dem Verbot am folgenden Tage, in der St. Andreaskirche zu predigen und konnte nur mit Mühe durch den Bürgermeister Henning Konerding vor einigen wütenden Bürgern gerettet werden. Nachdem er auf dem Rathause gelobt hatte, die Stadt zu verlassen, versuchte der Rat in einem Schreiben[3]) vom 14. März 1531 dem Landgrafen gegenüber sein Verhalten zu rechtfertigen mit der

[1]) Ausfertigung mit dem Verschlußsiegel des Corvinus im Marburger Staatsarchiv, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen, Stadt Hildesheim 1541. Der Brief ist nachzutragen bei *Tschackert* a. a. O. IV, 103 zwischen den Nummern 133 und 134.

[2]) Vgl. über die ersten Spuren der Reformation: *Lüntzel*, Die Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim (1842) S. 9 ff. *Kayser*, Die Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim (1883) S. 8 ff. *Jacobs*, Heinrich Winckel und die Reformation im südlichen Niedersachsen in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte LIII, 28 ff. *Derselbe* in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1896 S. 230 ff.

[3]) Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Stadt Hildesheim 1531.

Begründung, der Prediger hätte eine Meuterei unter den Bürgern anstiften wollen.[1])

Solange Johann Wildefür als Bürgermeister an der Spitze der Hildesheimer Stadtverwaltung stand (1526—1542), wurden in der Folgezeit alle evangelischen Betätigungen von außen und von innen erfolgreich unterdrückt. Vergebens warb der Schmalkaldische Bund um die Bundesgenossenschaft Hildesheims, umsonst baten die Bürger um Anstellung evangelischer Prediger: Hildesheim blieb dem Papsttum treu und verdiente sich dadurch selbst die Anerkennung des Kaisers und des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig.[2])

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß sich der Rat der Neustadt Hildesheim am 16. Dezember 1541 beim Landgrafen Philipp bitter darüber beklagte, daß nach dem Tode des Pfarrers Johann Geilhop von Hameln, der die sogenannte Terminei (so nannte man die Häuser der Bettelorden als Mittelpunkte eines Bettelbezirks) bewohnte, niemand da sei, der ihnen Gottes Wort verkünde.[3])

Dieser Johann Geilhop hatte im Jahre 1528 zu Witzenhausen die Kutte ausgezogen, nachdem er bis dahin dem Orden der Wilhelmiten, eines Zweiges der großen Gruppe der Bettelorden, angehört hatte. Das Witzenhäuser Wilhelmitenkloster war seit etwa hundert Jahren im Besitz der erwähnten Terminei. Mit dieser war nun Johann Geilhop vom Landgrafen Philipp abgefunden worden unter der Bedingung, daß er Gottes Wort predigen sollte.[4]) Er

---

[1]) *Rommel* a. a. O. IV, 109 Anm. S. 83. *Lüntzel* a. a. O. 15 ff. *Kayser* a. a. O. 11. Martin Leister wurde 1541 Hofprediger der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg in Münden. Vgl. *Tschackert* a. a. O. IV, 112.

[2]) *Lüntzel* a. a. O. 32.

[3]) Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Stadt Hildesheim 1541 Dezember 16: . . . „wi geven to erkennen, dat ein hus unde woninge in unser stadt genhomet de terminie tobehorich i. f. g. cloister to Witzenhusen durch den doitliken fall hern Johan Geylhopp van Hamelen eines monnikes ute gemelten i. f. g. cloister darin gesettet, vorlediget unde nhemant mher dar is, de unser kerken im predigeampte unde jo sunderlich am stillen fridage dat lident unses hern der gemeine to vorkundigende kunne unde wille deinen, so de monnike to Witzenhusen der kerken hirbevorn dar van gedeinet hebben“ . . . . Ueber „Terminei“ vgl. *Grimms* Deutsches Wörterbuch XI, 260.

[4]) Marburger Staatsarchiv, Urkunden, Abfindungen von Klosterpersonen: Witzenhausen, Kl. S. Wilhelmi 1528.

jedoch hatte sich wenig um diese Bedingung gekümmert und war bis an sein Lebensende dem alten Glauben treu geblieben. Antonius Corvinus hatte ihm zwar hierüber die heftigsten Vorwürfe gemacht, aber schließlich doch nicht verhindern können, daß Johann Geilhop die Terminei seinen Verwandten testamentarisch vermachte. Als dann nach Johanns Tode sein Bruder, der Bürger Kurt Geilhop in der Altstadt Ansprüche auf das Haus erhob, wandte sich der Rat der Neustadt an Corvinus und den Landgrafen mit der Bitte, es der Stadt zu lassen, da es schon seit mehr als hundert Jahre den Witzenhäuser Mönchen, die in der Neustadt das Pfarramt bekleideten, zur Wohnung gedient habe.[1]) Das Haus sollte entweder als Pfarrhaus oder Kaplanei bestehen bleiben oder aber zu einer Schule, „darin die jungent in freien kunsten und in den principiis nostrae religionis unterweiset werde", eingerichtet werden.

Nachdem sich Corvinus warm der Sache der Hildesheimer angenommen hatte und auch der Statthalter Siegmund von Boineburg und der Kanzler Johann Feige dem Landgrafen geraten hatten, die Terminei der Stadt „zu forderung des evangelii" zu überlassen, sofern sie nicht anderwärts vererbt oder veräußert sei, antwortete Philipp der Stadt am 25. Dezember 1541 in diesem Sinne. Ob und wann der Landgraf den Wunsch der Hildesheimer erfüllt hat, darüber fehlen uns Nachrichten.[2]) Noch am 25. Oktober 1542 schreibt Corvinus an Philipp: . . . „will aber . . . zu e. f. g. selbs komen . . . desgleichen anzeigen, wie es umb die termenei zu Hildesheim, darumb der rat supplicirt, ein gestalt habe".[3]) Es ist wahrscheinlich, daß diese Frage bei der nächsten Zusammenkunft des Landgrafen mit Corvinus besprochen und zu Gunsten Hildesheims entschieden worden ist.

Unterdessen war in Hildesheim das Reformationswerk durchgeführt worden. Als der Landgraf im Sommer

---

[1]) Die Stadt schreibt: . . . „derhalve wi i. f. g. . . . bidden, se wille . . . unse kerken bi gemelter terminie. de darbi tor erhe goddes gestiftet gnedichlik erholden unde uns to behoff unser kerken dusser terminie, dat se also bi unser kerken blive, schriftlike orkunde ute gnaden mededeile". . .

[2]) Anfragen an das Kgl. Staatsarchiv in Hannover und den Magistrat der Stadt Hildesheim (Stadtarchiv) über die Schicksale der Terminei wurden verneinend beantwortet.

[3]) Der Brief ist abgedruckt bei *Tschackert* a. a. O. IV, 130 (Nr. 157); statt „ceremonien" ist aber „termenei" zu lesen.

1542 vor Wolfenbüttel lag, suchte ihn eine Gesandtschaft von Frauen unter Führung der Frau des Bürgermeisters Platen aus der Neustadt auf und bat um Hilfe für die bedrängten Evangelischen. Bald darauf ging eine Abordnung der Schmalkaldischen Bundesverwandten in die Stadt, um den Rat zur Annahme der Reformation und zum Beitritt in den Schmalkaldischen Bund aufzufordern. Unter dem Druck der überwiegenden Mehrheit des evangelisch gesinnten Volkes mußte der Rat nach langen Verhandlungen auf dem Gewandhaus in die Annahme von drei Predigern willigen. [1]) Als solche bestimmte der Bund Bugenhagen, Winckel und Corvinus. Bereits am 1. September hielt Bugenhagen seine erste Predigt in der St. Andreaskirche und begeistert sang die Gemeinde „Ein feste Burg ist unser Gott". [2])

Anlage.

Antonius Corvinus an den Landgrafen Philipp.

Witzenhausen 1541 Dezember 19.

Durchleuchtiger, hochgeporner fürst, gnediger her. E. f. g. seind meine ganz gehorsame dienste neben meinem gebete zu voran. Gnediger fürst und her, es hat e. f. g. für dieser zeit einen münch aus dem closter zu Witzenhausen her Johan Hamelen genant mit der termenei zu Hildensem auf meine fürbitte abgefertigt mit gedinge, das er solte seine heuchlei verlassen und sein leben auf andere christliche wege richten, auch vleis fürwenden, das er gots wort predigte, annheme und forderte, welchs er mir dan, ee den ich in verbitten wolte, gleublich zusagte. Nu hat er aber solchs nicht gehalten, sonder ist in seiner kappen und heuchlei bis an sein ende geplieben, auch aus gemelter termenei alles was gots wort zu wider helfen anrichten, also das ich etwa mit im heftig expostulirt und, wie er e. f. g. betrogen hette, furgeworfen habe,

---

[1]) Das Protokoll über die Ratsverhandlungen s. bei *Lüntzel* a. a. O. 141 ff. Vgl. auch Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg III. 313. 315. Publikationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven XXVIII, 93 (Briefwechsel Ldgf. Philipps d. G. mit Bucer, hggb. von *Max Lenz*).

[2]) Bugenhagen an Kanzler Brück 1542 Sept. 2 bei *Tschackert* a. a. O. IV, 127. *Lüntzel* a. a. O. 47.

dessen zu Hildensem noch mein eigen hantschrift furhanden. Nicht destoweniger da gemelter münch gestorben, hat er die termenei seinen freunden legiren und auferben wollen, es hette auch solch sein testiren wol ein ansehens, wen er in der heuchlei nicht geplieben und gots wort so heftig wider seine zusagung nicht zu wider gelebt hette. Schreibt demnach der rat von Hildensem in der neustat an mich und bitten, das ich sie bei e. f. g. verbitten wölle, weil sie etwa solch haus haben zu gots ehre bauen helfen und des zu warzeichen in irer stadt gelegen sei, das in doch e. f. g. so gnedig sein wölle, das sie solch haus entweder zu einem pfarhaus oder capellanei, das gots wort draus gepredigt werde, oder aber zu einer schule, darin die jungent in freien kunsten und in den principiis nostrae religionis unterweiset werde, behalten und des e. f. g. bewilligung bekomen mögen, den sie wolten das wort gern haben und können fur den heilosen thumpfaffen nirgent dazu komen, meinen derhalben sie wölten in der schul mit der jugent fein gemach anheben, bis got weiter gnad gebe. Weil dan e. f. g. an gemelter behausung doch nicht viel haben, und aber der neustat fur Hildensem zum anfang des worts viel damit helfen und dienen können, so gelangt an e. f. g. mein ganz undertenige und vleissige bitte, e. f. g. wöllen den armen leuten so gnedig sein, das sie die verwilligung uber solch haus, weil sie es christlich und wol brauchen wöllen, bekomen mögen. Werden sie umb e. f. g. mit irem gebete und auch sonst wo möglich alle zeit zu verdienen gefliessen sein, wil ich desgleich fur mich in aller undertenigkeit auch tun umb gnedige antwort bittend. Datum Witzenhausen, am montage nach Luciae etc. 41.

E. f. g. gehorsamer
An. Corvinus.

Der Bauernkrieg in den Stiftern Fulda und Hersfeld und Landgraf Philipp der Grossmütige.[1]

Von

O. Merx.

I.

Einleitung. Die Lage in der Landgrafschaft Hessen. Die Verhältnisse im Stift Fulda bis zur Flucht des Koadjutors aus der Stadt Fulda.

Wer im 1523. Jahre nicht stirbt, im 1524. nicht im Wasser verdirbt und 1525 nicht wird erschlagen, der mag wohl von Wundern sagen, — so lautete eine alte Prophezeiung, die im Anfange des 16. Jahrhunderts im Volke weit verbreitet war.[2] Und in der Tat schien es im Frühjahre 1525, als ob der für dieses Jahr geltende Teil der Weissagung in Erfüllung gehen sollte. In Südwestdeutschland tobte seit längeren Monaten ein Aufruhr, der von den dortigen Bauern und ihrem Anhange entfacht worden war und keinerlei Mittel, weder Güte noch Gewalt, hatten bisher dagegen irgend welchen dauernden Erfolg gehabt. Die Massenerhebung des gemeinen Mannes,

[1]) Die nachfolgende Arbeit beruht zum größten Teile auf dem von mir gesammelten Materiale zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland, das in den Publikationen der Historischen Kommission des Königreichs Sachsen veröffentlicht werden soll. Aus naheliegenden Gründen sind infolgedessen bei der Zitierung der verwerteten Aktenstücke nur die Namen der Absender und Empfänger sowie das Datum angegeben worden.

[2]) Vgl. *J. Friedrich*, Astrologie und Reformation S. 14.

der sogenannte Bauernkrieg, hatte begonnen; immer weiter breitete sich die Empörung aus und immer neue Gebiete wurden von ihr ergriffen. In den Gegenden Süd- und Mittel-Deutschlands, die bisher verschont geblieben waren, herrschte eine dumpfe Gährung unter den niederen Volksklassen; es war zweifellos, daß hier böse Dinge geplant wurden, und man konnte voraussehen, daß der Ausbruch einer Empörung nahe bevorstand. Die Regierungen befanden sich in einer recht unbehaglichen Lage; die Frage nach den Mitteln, um die unruhigen Elemente unter den Untertanen in Zucht und Ordnung zu halten, beschäftigte sie aufs lebhafteste, aber man wußte nicht recht, was man tun sollte. Man ermahnte sich gegenseitig, auf die heimlichen Agitatoren — die Landläufer, die nicht ans Licht wollten, wie sie Luther nannte —, fleißig Obacht zu geben [1]) und Unruhe stiftenden Prädikanten das Handwerk zu legen; man bat, sich in Bereitschaft zu halten, um erforderlichenfalls sofort zur Hülfe zu eilen [2]), aber ernstliche Maßregeln für Schutz und Sicherheit zu treffen, davor scheute man fast überall zurück; denn das war mit Geldkosten verknüpft. Zwar traten eine Anzahl fränkischer und rheinischer Fürsten zu Beratungen über die Maßnahmen zusammen, die in Hinblick auf die drohende Gefahr zweckdienlich erschienen, aber wie es in jener Zeit gewöhnlich recht lange dauerte, ehe man zu einem Beschlusse kam, und wie man sich in der Regel auch nicht bei den Ausführungen der Beschlüsse beeilte, so ging es auch mit jenen Besprechungen; sie blieben vollkommen erfolglos

[1]) Vgl. u. a. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XI. S. 391 u. Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde Bd. XII. S. 26. — Philipp befahl auch, im eigenen Lande fleißig auf die Agitatoren Obacht zu geben. So schrieb er am 11. April 1525 an den Rentmeister Johann Hübner zu Schmalkalden: „Unser ernster bevelh und beger ist an dich, daß du allenthalben im ampt vleissig und gut aufsehens habst fur anlegung feuerwerks; und wo du fremde unbekant oder auch inlendische person vernemen wurdest, die sich leichtlessiger wort, so zu aufruren reichen mochten, anreitzlich horen liessen, besunderlich der bauernversamlung halben, das du sie gefenklich annemest und bis auf unsern weidern bescheid in haft haltest und das uns ider zeit zu wissen thust.“

[2]) Vgl. z. B. u. a. den Brief des Landgrafen Philipp an Herzog Georg zu Sachsen vom 11. April 1525 (Forschungen zur deutschen Geschichte XI. S. 391) sowie das Schreiben Philipps an Herzog Johann von Sachsen vom 12. April 1525 (nicht 25., wie irrtümlich angegeben ist), das bei Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation Bd. I. S. 258 abgedruckt ist.

und wurden durch den schnellen Gang der Ereignisse nichtig gemacht. [1]) Als in der ersten Hälfte des Monats April ganz Franken und der Odenwald vom Aufruhr ergriffen wurde, da war in jenen Gegenden kein Fürst, weder ein geistlicher noch ein weltlicher, im Stande, den aufrührerischen Bauernhaufen aus eigenen Kräften mit Aussicht auf Erfolg entgegen zu treten. Eine größere Anzahl Truppen war gewöhnlich nicht bei der Hand, ein Aufgebot aber in den Aufruhrgebieten hatte nur teilweise oder auch gar keinen Erfolg und wurde durch die Aufständischen gestört oder gar vereitelt. Flehende Hilfegesuche gingen infolgedessen nach allen Seiten hin ab; man beschwor benachbarte und befreundete Fürsten, eiligst Rettung zu bringen und das drohende Verderben abzuwenden, und man mahnte sie, zu bedenken, daß das, was ihnen heute passiert sei, sie morgen ebenfalls treffen könne. [2]) Nicht zum wenigsten bestürmte man den Landgrafen Philipp von Hessen, dessen Kriegstüchtigkeit in der Sickingenschen Fehdezeit rühmlichst bekannt geworden war. Freilich vermochte der Landgraf nicht alle diese Gesuche zu berücksichtigen. Er hatte bereits im Monat März eine Anzahl Reisige dem Schwäbischen Bunde zu Hilfe gesandt, und sich noch im Anfang April erboten, nötigenfalls in eigener Person herbeizueilen. [3]) Nun aber, nachdem sich der Aufruhr bedenklich seinen Grenzen genähert hatte und die Bauern in der Grafschaft Katzenelnbogen bereits begannen, „die Ohren aufzurecken“, konnte davon keine Rede mehr sein. Auf die Bitte des ihm befreundeten Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, der bereits hart bedrängt wurde und dringend um Unterstützung bat, hatte er gerade damals 100 gerüstete Pferde dorthin verordnet; ihm wollte er auch fernerhin Hilfe

---

[1]) So fanden Besprechnungen zu Neustadt a. d. Aisch statt. (Vgl. *Lorenz Fries*, die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, herausgeg. v. *A. Schäffler* u. *Th. Henner* — Würzburg 1883, Bd. I.) und ebenso zu Mainz. Zu beiden Beratungen war auch der Landgraf Philipp geladen. (Vgl. *Fries* I. S. 99 u. auch Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung Bd. XII. S. 35/36.) — Der Abschied des Tages zu Mainz datirt vom 23. April 1525.

[2]) Bischof Wilhelm von Straßburg an Landgraf Philipp. 1525 Apr. 13.

[3]) Vgl. u. a. *Falckenheiner*, Philipp der Großmütige im Bauernkriege. S. 3, Anm. 2. — Das hier angeführte Memorial des Landgrafen Philipp, welches von *Seidemann* in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XI. S. 389 abgedruckt ist, ist nicht in die Mitte des Monats März, sondern nach dem 15. Mai (nach der Schlacht bei Frankenhausen) anzusetzen.

bringen und dieser Wunsch wie auch die Rücksicht auf die eigene Sicherheit bestimmten ihn zur sofortigen Einberufung seiner Truppen.[1]) An den Osterfeiertagen, am 16. und 17. April, erging das Aufgebot im Lande; am Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini (am 1. Mai) sollte man sich in Marburg und Gießen sammeln.[2])

In jenen Tagen herrschte in der Landgrafschaft im allgemeinen noch völlige Ruhe. Zwar hatte sich schon gegen Ende März in Treysa ein Tumult erhoben; man hatte dort Sturm geläutet, Versammlungen berufen, ein Bündnis gegen den Rat geschlossen und sogar einige Ratsverwandte ihres Amtes entsetzt[3]); aber dies war bisher nur ein vereinzelter Fall geblieben. Da kam es gegen den 19. April in der Nähe von Marburg, in dem Städtchen Wetter zu ganz ähnlichen Exzessen. die sich ebenfalls gegen den Rat richteten[4]), und da sie zeitlich mit dem Beginn der Unruhen in den südlichen Grenzländern des Fürstentums zusammenfallen, so erscheint es in der Tat fraglich, ob die dortigen Unruhstifter aus eigenem Antriebe oder im Verständnis mit den aufrührerischen Bauern gehandelt haben. Sollte nicht etwa dort das Signal zum Aufruhr für die ganze Gegend gegeben werden? Wie dem aber auch sein mag, die Empörung kam nicht zum Durchbruch, und die Marburger Gegend blieb ruhig. Das verdankte sie offenbar dem Umstande, daß der Landgraf Philipp persönlich dort seinen Aufenthalt genommen hatte. Gleichwohl befand sich Philipp damals in einer mißlichen Lage. Der Aufstand gewann täglich an Ausdehnung und kam seinem Lande immer näher. Unglücksbotschaften auf Unglücksbotschaften trafen in Marburg ein; er erfuhr, daß die Stadt Fulda und das ganze Land Buchen sich in den Händen der Aufständischen befand, daß Hersfeld bedroht sei und seine Untertanen in den Gerichten Vacha, Heringen und Friedewald bereits in hellen Haufen den Bauern zuzögen.[5]) Es galt daher, sofort energische Maß-

---

[1]) Landgraf Philipp an die Bischöfe Weigand von Bamberg u. Conrad von Würzburg und an Markgraf Casimir von Brandenburg. 15. April 1525. — vgl. auch *Fries* a. a. O. I. S. 98 ff.

[2]) Acten des Marburger Staatsarchivs betr. den Bauernkrieg.

[3]) Landgraf Philipp an die Gemeinde zu Treysa. 30. März 1525.

[4]) Aufzeichnungen von der Hand des hessischen Kanzlers Feige v. 20. u. 23. April 1525.

[5]) Vgl. u. a. Hans Marsteller an Landgraf Philipp (April 22). — Heinz Fischer, Schultheiß zu Heringen, an den Amtmann Hans Marsteller zu Friedewald (Apr. 23.)

regeln zu treffen, um der Weiterverbreitung des Aufstandes Einhalt zu gebieten und in den Aufruhr-Gegenden die Ruhe wieder herzustellen. Es wurden Boten nach Höxter abgeschickt, wo man für den Pfalzgrafen Reiter anwerben ließ, um eine größere Anzahl Reisige in Sold zu bekommen, als ursprünglich beabsichtigt war. Da die Nachfrage groß sein würde, sollte man ihnen Entschädigung für eventuelle Pferdeschäden versprechen. Die Schlösser in der Obergrafschaft sollten möglichst schnell besetzt, und falls Reisige dazu mangeln würden, Bürger aus benachbarten Städten verwandt werden. Genügende Geldmittel mußten herbeigeschafft werden.[1]) An befreundete und benachbarte Fürsten wurde von neuem um Hilfe geschrieben; sie sollten sobald wie möglich mit ihren Truppen kommen u. s. w.[2]) Vor allen Dingen schien es geboten, sofort mit aller Energie gegen die Aufrührer vorzugehen, um sie in ihrem Treiben möglichst zu hindern und die zweifelhaften Elemente der Bevölkerung vor dem Abfall zu bewahren. Auf der Schnelligkeit beruhte halb der Erfolg, das wußte Philipp, und ohne sich lange zu besinnen, brach er, trotzdem er nur eine geringe Truppenzahl bei der Hand hatte, am Montag nach Quasimodogeniti (24. April) von Marburg auf[3]) und eilte in die Nähe des Aufstandsgebiets nach Alsfeld. Er sah sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht; allein seine Anwesenheit in jener Gegend wirkte in der Tat sofort; der Aufstand griff nicht weiter um sich und beschränkte sich auf die Strecken, die er bereits ergriffen hatte; das ganze übrige Land blieb dagegen verschont. Zudem war Alsfeld ein sehr günstiger Punkt für weitere Unternehmungen; von hier konnte er sowohl seinen ursprünglichen Absichten gemäß dem Pfalzgrafen Ludwig leicht zur Hilfe eilen, als auch gegen die Bauernhaufen, die sich in Hersfeld und Fulda gesammelt hatten und deren Treiben für die Ruhe seiner Untertanen auf die Dauer verderblich wirken mußte, mit der Tat vorgehen.

Der Aufstand hatte sich in beiden Städten und den dazu gehörigen Stiftslanden recht schnell entwickelt und

---

[1]) Aufzeichnungen von der Hand des hessischen Kanzlers Feige vom 20. April 1525.

[2]) z. B. an den Schwäbischen Bund. 23. April, sowie an die Herzöge von Sachsen u. Braunschweig.

[3]) Vgl. u. a. Philipps Schreiben an seinen Bevollmächtigten beim Schwäbischen Bunde Ebert von Radenhausen v. 23. April.

dies war insofern nicht wunderbar, als beide Gebiete einen überaus günstigen Boden für politische und religiöse Agitatoren abgaben. Ein grimmiger Haß, der sich auch bereits geraume Zeit vor dem Ausbruche der Bauernunruhen in ziemlich derber Weise Luft gemacht hatte, herrschte dort unter der Bevölkerung gegen die geistliche Herrschaft und den Klerus. Schon 1523 war es in Hersfeld zu Exzessen gekommen und nur dem Eingreifen des Landgrafen hatte es die dortige Geistlichkeit zu verdanken, daß ihr nicht übel mitgespielt und daß sie in ihren Rechten und Gerechtigkeiten nicht empfindlich gekränkt wurde. [1]) Auch in Fulda gährte es schon seit längerer Zeit; im Jahre 1516 hatten sogar die gesamten Stände des Landes dem pflichtvergessenen Abte Hartmann von Kirchberg den Gehorsam aufgekündigt und es schließlich durchgesetzt, daß er im Jahre 1521 auf dem Wormser Reichstage endgültig auf die Landesregierung verzichtete und nur den Namen eines Abtes von Fulda beibehielt. [2]) Statt jedoch an seine Stelle einen angesehenen und beliebten, vor allen Dingen aber gebildeten und frommen Mann zu setzen, der den religiösen wie politischen Zeitverhältnissen Rechnung tragend sich um das geistige und leibliche Wohl seiner Untertanen mehr bekümmerte, als es bisher geschehen war, wählte das Kapitel einen Sohn des Grafen Wilhelm von Henneberg, Namens Johann, einen kaum dem Knabenalter entwachsenen Jüngling [3]), den es für die Zukunft vollkommen in der Hand zu haben hoffen konnte, zum Koadjutor und Nachfolger des vertriebenen Abtes. Seine eigenen Interessen standen ihm höher als das Wohl des Landes. Als dann im Jahre 1523 ein Fuldaer Kind, der Prediger Adam Kraft im lutherischen Sinne zu predigen und ein anderer Prediger auch die sozialen Verhältnisse zu erörtern begann [4]), da konnte es auch nicht aus-

[1]) Vgl. den vorstehenden Aufsatz: *Dersch*, das Vorspiel der Reformation in Hersfeld.

[2]) Vgl. hierzu die Nachrichten, welche der Stiftsdechant Apollo von Vilbel in seiner Chronik giebt. (Zeitsch. d. Vereins für Hess. Gesch. N. F. Bd. XIV. S. 227 ff.), sowie die einschlägigen Akten des Marburger Staatsarchivs. — Vgl. auch die bei *Schannat*, historia Fuldensis, codex probationum abgedruckten einschlägigen Aktenstücke.

[3]) Er war im Jahre 1503 geboren. (Rapsodiae sive chronicon Hennebergicum weyland M. Sebastian, Glasers Hennebergischen Kanzlers, vom Jahr 1078 bis 1559. — Meiningen o. J. S. 202.)

[4]) Cronik Apoll von Vilbels (Zeitschr. d. Vereins f. Hess. Gesch. N. F. Bd. XIV S. 260 ff.) Das Urteil über Adam Krafft, welches Apoll von Vilbel hier abgiebt, ist kein gerechtes und durch seine confessionelle

bleiben, daß das Volk ihnen sofort zufiel, es war nicht zu verwundern, daß vom Jahre 1524 an Scharen von Bürgern und Landleuten nach dem nahegelegenen Dorfe Dipperts hinaus zogen, um den dortigen Prediger, der im Münzerschen Sinne lehrte und predigte, zu hören. Die Behörden waren damals schon so machtlos, daß sie hiergegen nicht einzuschreiten vermochten.[1]) Ja im Anfang Februar 1525 kam es in Fulda wegen eines anderen Predigers, dessen Name und Herkunft unbekannt ist, der aber möglicher Weise keine geringere Persönlichkeit als Thomas Münzer [2]) gewesen ist, bereits zum offenen Aufruhr und es gelang dem Koadjutor nur durch gute Worte, die er durch seine Räte der auf dem Kirchhofe versammelten Menge geben ließ, die Aufregung einigermaßen zu stillen.[3]) Die Lage hatte sich jedoch damals bereits so bedrohlich gestaltet, daß er die bewaffnete Hilfe seines Vaters in Anspruch nehmen zu müssen glaubte und dessen Intervention in Fulda auch veranlaßte.[4])

Dieser für die Verhältnisse in Fulda sehr bezeichnende Vorfall ist jedoch von dem Koadjutor offenbar in seiner Bedeutung stark unterschätzt; wenigstens hat er daraus keinerlei Lehre gezogen; statt für die eigene und des Landes Sicherheit zu sorgen und Vorkehrungen zu treffen, die ihn zu einem bewaffneten Einschreiten bei eventuellen neuen Tumulten befähigten, sandte er sogar in überaus kurzsichtiger und leichtfertiger Weise dem Erzbischofe von Mainz, dem Markgrafen Casimir von Brandenburg und dem Schwäbischen Bunde die wenigen Truppen [5]), die er

---

Stellung zu ihm getrübt. Ueberhaupt sind die Nachrichten seiner Chronik, soweit sie die Unruhen betreffen, mit Vorsicht zu benutzen.

[1]) Ebendaselbst Seite 262.

[2]) Dies ist sogar sehr wahrscheinlich. Der Schosser Zeiß zu Allstädt meldet nämlich in einem Briefe an Spalatin vom 22. Febr. 1525: „Ich füg euch zu wissen, daß Thomas Münzer zu Fulda gewesen, daselbst im Turm einige Zeit gelegen, und der Abt hat zu Arnstadt auf des von Schwarzburgs Wirtschaft gesagt, hätte er gewußt, daß es Thomas Münzer gewesen, er wollte ihn nicht ledig gegeben haben." (*Cyprian*, Ref. Urk. II. 339.) Auch zeitlich ist es recht gut möglich, da sich Münzer damals auf seiner Rückreise von Süddeutschland nach Mühlhausen i. Th. befand. (Vgl. *Merx*, Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer. 1523—1525. S. 100 Anm. 5.)

[3]) Koadjutor Johann an Graf Wilhelm von Henneberg. 1525. Feb. 5.

[4]) Graf Wilhelms Aufgebot erfolgte in der Grafschaft Henneberg am 6. Febr. — Vgl. auch die Urgicht eines ungenannten Fuldaer Rebellen, der aussagt: „Hemer Jacob, Thomas Ewald, Valtin Han seien dijenen, so vormals im handel gewest sein, als graf Wilhelm hie gewesen".

[5]) Vgl. Litterae solemnes apologeticae Joannis coadjutoris (später

selbst hätte für alle Fälle zum Schutze seiner Untertanen zurückbehalten müssen, zu Hülfe und war eben im Begriffe, für seinen Vater Reisige zu werben und sie ihm zuzuschicken [1]), als er sich plötzlich in die höchste Not und Gefahr versetzt sah. In der Woche vor Ostern hatten, wie der Fuldaer Dechant Apoll von Vilbel erzählt, von der Frankfurter Messe zurückkehrende Fuldaer Bürger „literas conspirationis et conjurationis rusticorum ab alienis nostrum commissas" — wahrscheinlich die zwölf Artikel der aufrührerischen Bauerschaft — nach ihrer Heimat mitgebracht. [2]) Vermutlich war hierdurch eine ziemliche Aufregung hervorgerufen, die um so mehr anwachsen mußte, als gleichzeitig die Nachricht über den Ausbruch und die schnelle Ausdehnung der Empörung in den Nachbargebieten nach Fulda gelangte. Es ging schon das Gerücht, daß die Stiftsgrenze bedroht und die Haltung der Stadt Hammelburg zweifelhaft sei. Der Propst des Klosters Thulba Valentin von Lüder brachte am 15. April dem Koadjutor die Nachricht, Bürgermeister und Rat zu Hammelburg hätten eine Botschaft beim schwarzen Haufen gehabt, um sich vermutlich nach dessen Absichten zu erkundigen; man habe dieser Tage viele Versammlungen abgehalten und die Gemeinde habe sich in sechzehn Haufen geteilt. Zudem hätten, was schlimmer sei, Angehörige des Stifts Würzburg einige Klöster eingenommen und sollten auch den Hammelburgern entboten haben, das Kloster Thulba binnen kurzem in Besitz zu nehmen; sonst würden sie es tun. Dazu verlaute, daß der Würzburgische Haufe sich vor das Haus Trimberg legen wolle u. s. w. [3]) Im Tale der Fränkischen Saale hatten sich außerdem noch andere Haufen versammelt und in Gegenwart einiger Adliger, die sich mehr oder weniger gezwungen ihnen

nur als „Apologie" zitiert), bei *Schannat*, historia Fuldensis, codex probationum S. 378 ff.

[1]) Koadjutor Joh. an Graf Wilhelm von Henneberg (Apr. 15). Am 19. April, als die Unruhen in Fulda schon ausgebrochen waren, schreibt er ebenfalls an seinen Vater: „Auch gib ich e. l. zu erkennen, das di reuter, so ich e. l. zuschicken wolt, zum deils noch zu Fulda ligen, also das ich nit zu innen oder si zu mir noch zur zeit komen konnen; so sein ir eins deils, diweil si nit nein gemocht, wider abgeritten."

[2]) Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. N. F. Bd. XIV S. 264.

[3]) Der Koadjutor an seinen Vater (15. April). Es existieren drei Briefe des Koadjutors an seinen Vater von demselben Tage; aus ihnen sind die nachfolgenden Nachrichten entnommen.

angeschlossen hatten, die Klöster Aura [1]), Bildhausen und Frauenrode [2]) eingenommen; immer weiter drang die Empörung in dem Rhöngebiete vor. Aber trotz alledem waren der Koadjutor und das Kapitel am 15. April zunächst noch immer guter Zuversicht; sie verkannten den Ernst der Situation vollkommen und hofften sogar, nötigenfalls aus eigenen Kräften sich der Aufrührer erwehren zu können. Bei einer Besprechung, die der Koadjutor mit dem Kapitel an jenem Tage hatte und bei der auch die gegenwärtige Lage erörtert wurde, erklärten sich die Kapitelsherren bereit, ihre Freundschaft „auf eine nahmhaftige Zeit" nach Fulda zu beschreiben; der Koadjutor sollte die Ritterschaft zu der gleichen Zeit ebenfalls erfordern, dann wolle man deren Rat und Gutbedünken hören; verhoffentlich werde man solche Wege finden, daß man sich vor eventuellen Gewalttätigkeiten schützen könne. Der junge Koadjutor gedachte, wie er seinem Vater schrieb, die Ritterschaft auf den Montag nach Quasimodegeniti (24. April) zu bestellen, glaubte also trotz der bösen Nachrichten, die ihn zu sofortigen scharfen Vorsichtsmaßregeln hätten veranlassen müssen, noch länger als acht Tage verstreichen lassen zu dürfen, ehe er weitere Schritte unternahm. Ja er ahnte so wenig die Nähe der Gefahr, daß er seinem Vater, der ihn um Zusendung von Reitern ersucht hatte, noch am 15. April erklärte, er sei im Falle der Not nicht allein seine Reiter, sondern auch seinen eigenen Leib mit ihm als seinem Vater zu wagen und für ihn in Gefahr zu stellen willig. Das einzige, was er und seine Räte zunächst für erforderlich erachteten, war die Einziehung von Erkundigungen über die Gesinnungen der Einwohner der Stadt Hammelburg und deren Umgebung. [3]) Aber noch an demselben Tage sollte er eines Besseren belehrt werden.

Die Nachrichten über den Ausbruch und die Verbreitung der Unruhen in den Grenzgebieten des Stifts hatten begreiflicherweise unter der gesamten Bevölkerung

---

[1]) Desgl.; er schreibt, die von Kissingen hätten dies mit Reinhard Steinrück, Burkardt von Erthal und Wolf von Schleita getan.

[2]) Vgl. die Beilage zu dem Berichte der nach Hammelburg abgefertigten Gesandten des Koadjutors vom 17. April.

[3]) Er sandte seinen Rat Daniel von Fischborn und einen Magister Johann dorthin. Leider kann ich hier auf den interessanten Bericht, den sie über den Beginn der dortigen Unruhen am 17. April lieferten, nicht näher eingehen.

der Stadt eine nicht geringe Aufregung hervorgerufen und besonders unter den revolutionär gesinnten Elementen, deren Führer aller Wahrscheinlichkeit nach Fühlung mit den versammelten Haufen hatten, machte sich alsbald ein lebhaftes Treiben bemerkbar. Es erhob sich wieder „ein großes Gemurmel“ in der Stadt und man hörte in der Gemeinde schon die Ansicht äußern, wenn die Bauern bereits in Hammelburg wären oder dorthin kommen würden, so sei es unnötig, daß sie weiter in das Stift rückten, man wolle ihnen unter Augen ziehen und Beistand leisten. Einzelne Einwohner begannen ihr Eigentum zu flüchten, ja selbst der Koadjutor fühlte sich plötzlich nicht mehr sicher und rechnete mit der Wahrscheinlichkeit, daß er sich aus der Stadt begeben müßte; er ersuchte deswegen seinen Vater, den Leibhengst seines damals in Fulda weilenden jüngeren Bruders Poppo möglichst schnell zu schicken, damit er ihn erforderlichenfalls mitnehmen könne; denn er habe kein Pferd an seinem Hofe, das Poppo reiten könne und sonderlich, wenn man in Eile fliehen müßte, was, wie er besorgte, nötig werden würde. „Auch will das gemeine Volk, so schreibt der Koadjutor weiter, den alten Prediger, so hier hinweggezogen, wieder haben .... und wollen ihn, wie die Sage geht, sämtlich elegieren zu einem Vorsteher des Volks und den jetzigen Mönch tot schlagen, wie sie denn bereits mit Steinen nach ihm werfen, wo er geht.“ Er fügte daher die Bitte hinzu, sein Vater möge ihm einen Prediger, falls er einen wüßte, „der gut und auf die jetzige Bahn, doch nicht aufrührerisch“ predigte, vor dem Sonntage Quasimodogeniti (23. April) zuschicken; er wolle versuchen, dadurch das Volk zu stillen, damit nicht Aufruhr würde.[1]) Kurz, als der 15. April zu Ende ging, hatten sich die Verhältnisse in Fulda vollkommen verändert. Der Koadjutor war nicht mehr Herr der Lage und mußte, ohne die Macht zu besitzen, den unruhigen Elementen unter der Bürgerschaft auf irgend eine Weise zu steuern, ruhig zusehen, wie sich die Dinge weiter entwickelten. Er konnte es nicht hindern, daß am folgenden Morgen, am ersten Osterfeiertage, eine Anzahl jener revolutionär gesinnten Einwohner, die in gewohnter Weise nach dem Dorfe Dipperts zur Anhörung der Predigt des dortigen aufrührerischen Pfaffen gezogen waren, nach ihrer im geordneten Zuge und mit wehenden Fahnen erfolgten

[1]) Der Koadjutor an seinen Vater (15. April).

Rückkehr von dort den Festgottesdienst in der Pfarrkirche in gröblichster Weise störten. Er mußte es mit anhören, daß sie während der ganzen darauffolgenden Nacht nach Osten, Süden und Westen hin durch Abschießen von Geschützen die Umgegend alarmierten und die dort belegenen Dorfschaften mit Böllerschüssen antworteten, um ihr Einverständnis zu dokumentieren.[1]) Die Erregung nahm immer mehr zu und die Lage verschlimmerte sich während der Feiertage derartig, daß dem Koadjutor für seine Sicherheit bange wurde und daß er es vorzog, in der Frühe des 18. April das Schloß zu Fulda auf einem Seitenausgange von nur wenigen Begleitern gefolgt zu verlassen und der Stadt den Rücken zu kehren.[2]) Er begab sich nach Burghaun; hier wollte er abwarten, wie die Lage sich weiter gestaltete.

II.

Die Unruhen in Fulda bis zum Abschlufs des Vertrags zwischen den Rebellen und dem Koadjutor.

Die Flucht des Koadjutors konnte natürlich in der Stadt nicht lange verborgen bleiben und mußte auf beiden Seiten sowohl bei den revolutionär gesinnten Elementen wie bei den ruhigen Bürgern einen tiefen Eindruck hervorrufen. Die Ohnmacht des Landesherrn und seiner Regierung war nunmehr offenkundig. Hatte man dort jetzt die Oberhand bekommen und konnte man im Bewußtsein der Macht dementsprechend auftreten, so herrschte hier

---

[1]) Zeitschr. d. Vereins f. Hess. Gesch. N. F. Bd. XIV S. 264/65. Die Worte in der Chronik Apoll von Vilbels: In die sancto Pasche cum de peregrinatione in Dipparts cum processione et vexillis, ut solebant, pervenissent, inter cantandum laudem dei, ut hac die moris fuit, ipsi cum magna vesania et clamore vesano in ecclesia parrochiali more eorum clamabant. Hac nocte solempni per totam noctem signum cum bombardis villanis circumjacentibus uno modo adversus orientem, alio modo versus occidentem, deinde versus meridiem dabant, rusticis e converso versa vice correspondentibus totam sacram noctem sic in vesania agitantibus — interpretiert Antoni, Fulda im Bauernkriege (Fuldaer Geschichtsblätter I. S. 38) dahin, als ob während der Prozession, welche an diesem Tage altem Herkommen gemäß in Dipperz stattfand, die Fahne der Empörung aufgepflanzt wurde bezw. daß in der Nacht vom ersten auf den zweiten Ostertag rund um Fulda herum überall Flammenzeichen brannten, durch welche die Aufständischen sich gegenseitig Signale gaben. — Diese Interpretation ist aber doch wohl gar zu frei!

[2]) Apologie S. 380.

tiefe Niedergeschlagenheit; man mußte die Dinge gehen lassen, wie sie wollten, und aus Furcht vor Gewalttätigkeiten alles ruhig gewähren lassen. Vor allen Dingen kamen die Mitglieder des städtischen Regiments, soweit sie nicht an der Empörung Gefallen trugen, in eine verzweifelte Lage. Nominell führten sie das Regiment, in Wirklichkeit hatten sie aber gar nichts zu sagen und waren der Spielball in der Hand der Häupter unter den Aufständischen; nicht einmal ein freies Wort konnten sie zu reden wagen, da man nicht allen Kollegen trauen durfte. War doch gerade einer der gefährlichsten Aufwiegler in der Stadt, der Vierherr Hen Wilke, selbst Mitglied des städtischen Magistrats! Sie wurden, ähnlich wie es fast stets den Magistraten kleinerer Städte, ja auch den meisten unbedeutenderen Territorial- und Landesherren während jener unruhigen Zeit erging, dazu gezwungen, eine zweideutige Rolle zu spielen. Man gab sich den Anschein, als ob man mit den Forderungen und dem Treiben der Revolutionäre einverstanden sei, andererseits suchte man auch mit dem Landesherrn und seinen Beamten Fühlung zu behalten und es mit ihnen nicht zu verderben. Freilich gab es auch wohl manche unter ihnen, die von vornherein eine zweifelhafte Rolle spielten und erst den Lauf der Dinge abwarten wollten, ehe sie sich für die eine oder andere Partei entschieden und Farbe bekannten. Es war kein Wunder, daß man dem städtischen Regimente in Fulda zunächst kein sonderliches Vertrauen entgegen brachte, daß man es seitens der Aufrührer bald direkt der Heuchelei bezichtigte.

Alsbald nach dem Ausbruche der Unruhen waren die Bewohner der einzelnen Stadtviertel zusammengetreten und hatten einen Ausschuß von je zwei Männern erwählt, die ihre Forderungen und Wünsche dem Stadtmagistrat überbringen und bei ihm durchsetzen sollten.[1]) Daß diesem Ausschusse nur Männer angehörten, die überzeugte Anhänger der revolutionären Richtung waren und auch den nötigen Mut besaßen, ihre Meinungen öffentlich zu vertreten, war selbstverständlich. Die bedeutendsten unter ihnen waren das obengenannte Ratsmitglied, der Viertels-

---

[1]) Aussage Christoph Schleyerers: Cristoffel Schleyerer, einer vom ausschus sagt, die ausschus seien gewesen hie in der stat: Jorg Steinmetz ist der halssterckst gewesen, Hertig Kemelsetzer, Hen Wilken, der ist auch der heftigst gewest, ist einer des raths —, Velten Dorstell, Hans Witzel, Wernher Hal, Lips Loes der zimerman.



herr Hen Wilke und Jorg Steinmetz, der im Auftrage des Ausschusses bei den Verhandlungen mit dem Magistrate und den bischöflichen Beamten das Worte führte.[1]) Neben diesen Ausschußmitgliedern gab es aber noch eine Reihe von Männern, die auf die Menge einen mehr oder weniger großen Einfluß ausübten, und vor allen Dingen war es der Uhrmacher Hans Dalhopf, der sich sowohl bei der Bürgerschaft als bei den Landbewohnern eines hervorragenden Ansehens erfreute; was er beabsichtigte, setzte er durch, gegen seinen Willen war nichts zu machen.[2])

Die Wünsche, welche bei den Beratungen der Bürgerschaft der einzelnen Stadtviertel geäussert wurden und deren Erfüllung von dem Rate verlangt werden sollte, sind in acht Artikeln niedergelegt[3]), deren Inhalt kurz folgender ist: Man forderte zunächst, dass das Evangelium lauter und klar ohne menschliche Zusätze gepredigt, und dass evangelische Prediger in der Stadt angestellt werden sollten. Sodann sollten sämtliche Klöster in und um Fulda von dem Koadjutor und der Stadt gemeinsam besetzt und ihre Kleinodien in öffentliche Verwahrung genommen werden, damit sich nicht, wie zu besorgen wäre, Fremde ihrer bemächtigten. Ferner verlangte man die Abschaffung der Schultheißen als behördliche Aufsichtsbeamten der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die Entlassung kürzlich verhafteter Bürger aus dem Gefängnisse und die Abstellung anderer kommunaler Beschwerden, endlich aber, was die Hauptsache ist, die Annahme des Programms der gesamten aufrührischen Bewegung, die Bewilligung der zwölf Artikel, die von den Bauern Südwestdeutschlands ausgegangen damals gerade massenhaft im Druck unter dem Volke verbreitet wurden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Führer der Bewegung, die zweifellos diese Forderungen formuliert haben, sich in mäßigen Grenzen gehalten haben. Wenn man die Beschlagnahmung der Klostergüter verlangte, so war dies eine Forderung, die in den Aufstandsgebieten wohl überall erhoben wurde und äußerst populär war; und daß man auf die Annahme der zwölf Artikel drang, ver-

---

[1]) Urgicht Hen Wilken's.

[2]) Vgl. u. a. Urgicht Lips Helfers. Er sagt, „der auermacher hab dis ganz spiel macht ghapt; so sei ime das lantvolk anhengig gewesen, das sie haben mussen rathen, was der auermacher hab wollen gehapt haben“.

[3]) Vgl. *Falckenheimer* a. a. O., S. 80/81.

steht sich von selbst. Die Erreichung der darin niedergelegten Forderungen war das gemeinsame Ziel der großen Volksbewegung, und wo sich Bauernhaufen bildeten, wo ein Aufruhr in Szene gesetzt wurde, da verlangte man vor allen Dingen die Durchfürung des darin enthaltenen Programms.

Wenige Stunden nach der Flucht des Koadjutors wurden die Artikel dem Magistrate überreicht und bereits seit sieben Uhr morgens (18. April) waren die Bürgermeister, der Rat, die gesamten Zünfte und die ganze Gemeinde zur Beratung versammelt.[1]) Leider sind wir über den Gang der Verhandlungen nicht unterrichtet; wir erfahren nur, daß die Artikel von dem Stiftsbeamten Johann Ziese, der den Schultheißen vertrat, sowie von den Bürgermeistern und dem Rate anscheinend nach einigem Sträuben angenommen worden sind.[2]) Viel Widerspruch scheint hierbei ebenso wie auch bei späteren Verhandlungen nicht erhoben worden zu sein, und wenn auch wohl manche mit den Forderungen und Maßnahmen der Aufrührer nicht immer einverstanden gewesen sind, so benahm ihnen die Furcht vor Gewalttätigkeiten ständig den nötigen Mut, dagegen mit Energie aufzutreten. Man kann daher der Erklärung des Viertelsherrn Hen Wilke, die er bei seinem Verhör abgab, daß nämlich alle Dinge mit Willen des Rates zugegangen seien und daß jedermann in der Stadt, Arm und Reich e i n e n Mund, d. h. e i n e Meinung gehabt hätte, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen.[3])

Während man mit diesen Beratungen beschäftigt war, erschienen plötzlich eine Anzahl Bauern aus dem Amte Biberstein — aus fast jedem Dorfe zwei Mann —

[1]) Der Statthalter Joh. Schaufus und der Kanzler Kasper Obenhaugk an den Koadjutor (18. April).

[2]) Bürgermeister und Rat zu Fulda an den Koadjutor (19. Apr.) Vgl. *Falckenheimer* a. a. O., S. 79/80.

[3]) Urgicht Hen Wilcken's. — Daß es auch zu einigen erregten Szenen gekommen sein muß, ergiebt sich ebenfalls aus dieser Urgicht. So sagt Hen Wilke u. a., „die vornembsten aus dem viertel, die mit ime gehandelt haben, was er von irer wegen reden sol, sein gewesen Lorentz Wurffel, Heintz Windenmecher und Claus der zimerman, Claus Setteler mit andern; die haben stracks wollen haben, das er sagen solt von iretwegen dem rathe, sie wolten die 12 artikel gehalten haben, und wo sie nit beschließen wurden, so wolten sie beschließen, dan der rath ses da und heuchelten und wolten nit uf den grunde ergehen". — Und an einer anderen Stelle erklärt er, „sein hantwerk hab inen geheißen reden wider den schultheißen, sie wolten irem hern nit glauben weder wenig noch viel" u. s. w.

um angeblich im Auftrage des im Ulstertale versammelten aufrührerischen Bauernhaufens Erkundigungen über die Gesinnungen der Fuldaer einzuziehen und gewisse Forderungen desselben zu überbringen."[1]) Begreiflicher Weise wurde die Aufregung in der Stadt hierdurch noch bedeutend erhöht. Die Bewohner des an der Ulster liegenden Städtchens Wüstensachsen hatten, wahrscheinlich durch die aufrührerischen Würzburgischen Bauernhaufen veranlaßt, am ersten Osterfeiertage ihren Junker Balthasar Steinrück zur Annahme der zwölf Artikel gezwungen und schnell hatte sich die Empörung von dort aus in dem Flußtale abwärts verbreitet.[2]) Die Gegend von Tann wurde alsbald ebenfalls von dem Aufruhr ergriffen; die Junker von der Tann mußten ihren Untertanen die Annahme der zwölf Artikel geloben, der Pfarrer des Orts ihnen die Zusage geben, seine Köchin heiraten, wenn dies „von dem schwarzen Haufen für billig erkannt und bestätigt" würde.[3]) Eine Anzahl von Adligen wurden genötigt, im Lager der Aufrührer zu erscheinen und ihnen zu Willen zu sein, friedliche Dörfer und Städtchen unter Drohungen zum Zuzug bewogen u. s. w. Auch im Fuldatale begann es schon unruhig zu werden, kurz, die Gegenden an der östlichen Grenze des Stifts, nur wenige Stunden von der Stadt Fulda entfernt, wurden an jenen Tagen ebenfalls vom Aufruhre ergriffen[4]); die unruhigen Elemente zu Fulda durften auf die Unterstützung der dortigen Bauern rechnen und konnten deshalb um so rücksichtsloser auftreten. Das Erscheinen der Abgesandten aus den Dörfern des Amts Biberstein mußte ihnen daher sehr gelegen kommen. Sollte es nicht vielleicht sogar von den Führern der Bewegung in Fulda selbst im Stillen veranlaßt sein?

Sei dem aber wie es wolle, die aufrührerischen Bauern zu Wüstensachsen hatten jenen Dorfschaften die Weisung zugehen lassen, bei den Bewohnern von Fulda sich zu erkundigen, ob sie auch dem Evangelium und göttlicher Wahrheit und Freiheit beistehen und helfen wollten, Wasser, Holz

---

[1]) Vgl. u. a. Schreiben des Statthalters Joh. Schaufus und des Kanzlers Caspar Obenhaug an den Koadjutor (18. April).

[2]) Vgl. die zwischen Balthasar Steinrück und der Gemeinde Wüstensachsen gewechselten Briefe (16. April).

[3]) Hans, Bernhard und Veit von der Tann, Gebrüder an den Koadjutor (27. April).

[4]) Vgl. u. a. Tham v. Herda, Amtmann zu Northeim, an Graf Wilh. v. Henneberg (April 21).

und Weide wiederum frei zu machen, wie sie Gott anfänglich geschaffen habe, und ob sie auch gewillt wären, die Klöster ringsumher einzunehmen; wenn dies binnen kurzem nicht geschehen wäre, würden sie nicht unterlassen, es selbst zu tun. [1]) Die Abgesandten der Dörfer trugen dieses Ansuchen, das ja bereits von den Fuldaer Gesinnungsgenossen in den übergebenen Artikeln ebenfalls gestellt war, in der Ratsversammlung vor und fügten hinzu, ihres Erachtens müsse dem Koadjutor davon Mitteilung gemacht werden, denn sie wären geneigt, ihm als ihrem Oberherrn die Einnahme lieber denn fremden Leuten zu gestatten. Der Rat geriet durch dieses Ansinnen, das nichts anderes als die Säkularisation der in der Stadt und deren Umgebung belegenen Klöster bedeutete, wahrscheinlich in arge Verlegenheit. Er wollte die Verantwortung dafür nicht allein übernehmen und wandte sich in seiner Not an die fürstlichen Räte, den Statthalter Johann Schaufuß und den Kanzler Kaspar Obenhaug, in deren Händen die Leitung der Regierungsgeschäfte lag, und die nachmittags ebenfalls in der Ratsversammlung auf dem Rathause erschienen waren. Aber auch diese vermochten nicht zu helfen; sie suchten zwar gemeinsam mit dem Rate durch allerhand Mittel und Wege die Einnahme der Klöster zu verhindern, aber nichts wollte bei dem gemeinen Volke, das sehr ergrimmt und erhitzt war und sich drohend binnen kurzem in großer Anzahl auf dem Kirchhofe zusammengefunden hatte, verfangen; man sah sich alsbald gezwungen, um schlimmere Dinge zu verhüten, nachzugeben, zumal auch der Stiftsdechant Apoll von Vilbel selbst durch einen Knecht den Rat ersuchen ließ, das Kloster Petersberg zum besten des Stifts einzunehmen, ehe dies durch die schwarzen Bauern geschehen würde. [2]) Man gab daher die Antwort, sie sämtlich seien des Gemüts und der Meinung, bei dem Evangelium, dem Wort Gottes und den Rechten zu stehen und zu halten, denn alle ihre Seligkeit beruhe darauf. Dann sandte man den Vertreter des Schultheißen Hans Ziese, den Zehntgrafen Hans Rabe, den Stadtfähnrich Jost Betze nebst einigen Bürgern und den Notar Vulprecht

---

[1]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 79. — Joh. Schaufus u. Casp. Obenhaug an den Koadjutor (18. April).

[2]) Vgl. u. a. die Urgichten Lips Helfers u. Hen Bertig's. Letzterer sagt z. B.: „der dechant hab entpotten den Fulda(ern) mit seinem knecht, das sie wulten den Petersbergk einnemen; dan er wolt das sein und es stifts gut viel lieber bei inen dan den bauern wissen“.

Rucker nach dem Petersberge ab, um das dortige Inventar an Kleinodien, Ornaten u. s. w. zum besten des Koadjutors und des Stifts aufzustellen und in städtische Verwahrung zu nehmen.[1]) Ebenso wurden noch an jenem Tage die Güter und Kleinodien des Frauenbergs verzeichnet.[2]) Wenn man nun geglaubt hatte, durch diese Nachgiebigkeit die Ruhe in der Stadt einigermaßen wieder herzustellen, so hatte man sich schwer geirrt. Während noch die Abgesandten mit der Aufzeichnung des Inventars beschäftigt waren, kam die Wut, die gegen die Klostergeistlichkeit unter der Bevölkerung herrschte, zum vollen Ausbruch; Raubgier, Beutesucht und Zerstörungswut des Pöbels gesellte sich hinzu, und was man hatte verhüten wollen, die Verwüstung und Verherung der Klöster begann. Alles was nicht in den städtischen Gewahrsam gebracht worden und was nicht niet- und nagelfest war, wurde zerschlagen, zerstochen, zerbrochen und weggenommen, die Mönche verjagt, und man drohte, die Baulichkeiten zu Boden zu reißen und zu verbrennen. Vergeblich waren alle Versuche des Stadtfähnrichs und der übrigen Abgesandten, die aufgeregte Menge zu beschwichtigen; man hörte nicht mehr auf sie und ließ sich in dem verbrecherischen Treiben nicht beirren.

Währenddessen hatten die fürstlichen Räte und der Stadtmagistrat auf dem Rathause gegen neue Forderungen der Aufrührer anzukämpfen. Diese ließen nämlich bereits die Absicht verlauten, das Schloß einzunehmen und zu besetzen, und begründeten ihr Verlangen damit, daß sie fürchteten, daß ihnen und der Stadt daraus Schaden zugefügt werden könnte. Nur mit Mühe wurden sie davon abgehalten; gleichwohl vermuteten die Räte, daß sie es trotzdem nachts durch einige Mann bewachen lassen würden; sie hielten es für das beste, dem Koadjutor davon Mitteilung zu machen und ihm anzuempfehlen, seinen jüngereu Bruder, den Grafen Poppo, der noch im Schlosse weilte, zu entfernen und nach Kaltennordheim in Sicherheit zu bringen.[3])

Auch einige neue Artikel wurden den acht Artikeln, die man morgens dem Stadtrate übergeben hatte, hinzugefügt. Sie beziehen sich nicht mehr allein auf städtische Verhältnisse, sondern auch auf das gesamte Stift, und man

---

[1]) Vgl. *Falckenheiner* a. a. O. S. 103 ff.
[2]) Apoll von Vilbel an den Koadjutor (19. April).
[3]) Schaufuß und Obenhaug an den Koadjutor (18. April).

erkennt deutlich den Einfluß, den das Erscheinen der auswärtigen Bauern auszuüben begann, die während des Tages in Fulda zusammengeströmt waren und einen Ausschuß gewählt hatten, um an den Beratungen und Beschlüssen der städtischen Ausschuß-Mitglieder teilzunehmen. Da wurde zuerst gefordert, daß die Einnahme des Petersbergs und anderer Klöster, sowie andere Beschlagnahmungen zum besten der Stadt und des Landes erfolgen sollten.[1]) Ferner sollten die Schultheißen in der Stadt wie auf dem Lande von der Gemeinde bestellt werden. Die „Gans" im Schlosse zu Fulda sollte abgeschafft und für ewige Zeiten vermauert werden, ebenso die Pforten im Tiergarten. Die Schlüssel zu dem „Heroff", so verlangte man weiter, seien den Fuldaern zurückzureichen; die Stadt wolle ihre Tore selbst verwahren. Alle Bewohner der Stadt und des Stifts — also auch die Geistlichen und die Adligen — sollten in der Gemeinde, der sie angehören, die gleichen Pflichten und Lasten tragen und gleichmäßig dazu herangezogen werden. Endlich behielt man sich vor, mit den Juden zu verfahren nach ihrem Gefallen, wie es einer ganzen Gemeinde Gutdünken ist.

Diese Artikel, die von den Ausschüssen der Bürgerschaft und der Bauern gemeinsam aufgestellt worden sind, wurden dem Statthalter Schaufuß und dem Kanzler Obenhaug zur Weitergabe an den Koadjutor überreicht.[2]) Es ist recht bezeichnend, daß in ihnen ebenso wie in den früher dem städtischen Magistrate übergebenen Artikeln kein Wort enthalten ist, das auf eine besonders drückende wirtschaftliche Lage der Bevölkerung sowohl in der Stadt als auf dem Lande schließen läßt, und auch die übrigen zu Gebote stehenden Akten enthalten keinerlei Andeutung nach dieser Richtung. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man annimmt — dies mag hier besonders betont werden — dass nicht große wirtschaftliche Notstände den Anlaß zur Empörung im Stifte gegeben haben, sondern daß vornehmlich in dem Drange nach größerer politischer und religiöser Freiheit, in dem Hasse gegen das Leben und Treiben der weltlichen und der Klostergeistlichkeit, sowie in der Feindschaft gegen das geistliche Regiment der Grund zu suchen ist, weshalb die Bewohner des Stifts ebenso wie in andern geistlichen Gebieten, z. B. in Würz-

[1]) Es ist nicht die Rede davon, daß sie auch dem Landesherrn zugute kommen sollten; ob dies absichtlich ausgelassen ist, läßt sich nicht nachweisen; doch ist dies nicht unwahrscheinlich.

[2]) Der Rat zu Fulda an den Koadjutor. (s. d., zirka Apr. 20.)

burg, Hersfeld u. s. w., so schnell und zahlreich sich an dem Aufruhre beteiligt und zum Vorgehen gegen ihre bisherige Herrschaft entschlossen haben.[1]

Die fürstlichen Räte Schaufuß und Obenhaug sowie der Dechant Apoll von Vilbel gaben noch am Abende des 18. April dem Koadjutor Kenntnis von der Sachlage in Fulda und auch die Bürgermeister und der Rat glaubten, ihm eine Mitteilung über die Vorgänge in der Stadt nicht vorenthalten zu dürfen. Sie sandten ihm am folgenden Tage einen kurzen Bericht und fügten die ihnen von dem Ausschusse der Bürger überreichten Artikel hinzu. Der Koadjutor sah wohl ein, daß es die höchste Zeit für ihn gewesen war, aus der Stadt zu entweichen. Daß die Empörung so schnell und in solcher Heftigkeit ausbrechen würde, das hatte er kaum erwartet. Es waren keine angenehmen Tage für ihn, die er in der Osterwoche durchzumachen hatte und manchmal mag ihn wohl bange Sorge beschlichen haben, was die nächste Zukunft ihm und dem Stifte bringen würde. Eine unglückliche Nachricht kam nach der andern. Da erfuhr er bereits am Tage seiner Flucht, daß auch im Amte Bieberstein die Empörung ausgebrochen war. Die Dörfer Hof-, Langen-, und Niederbieber hatten seine Gewässer trotz der Vorstellungen des dortigen Vogts ausgefischt, und er wußte dagegen nichts anderes zu tun, als dem Vogte den Befehl zu erteilen, die aufrührerischen Untertanen nochmals an ihre Pflicht zu erinnern und zu versuchen, sie mit guten Worten zu erweichen; sie möchten nicht die ersten sein, die vom Stifte abfielen.[2] Am 19. April brachten ihm die oben erwähnten Berichte seiner Räte und des Dechanten Apoll von Vilbel die Mitteilung über die Vorgänge in der Stadt Fulda. Hatte er sogleich nach seinem Weggange von Fulda dem Dechanten die Weisung gegeben, die Kapitelsherren, die noch vor wenigen Tagen so vertrauensvoll in die Zukunft gesehen hatten, zu ersuchen, ihre Freundschaft eiligst zu beschreiben und aufzumahnen, so mußte er jetzt zu seinem Schrecken hören, daß sie sämtlich das Weite gesucht hatten und aus Fulda entwichen waren.[3] Er erfuhr ferner, daß die

---

[1]) *Antoni* a. a. O. S. 37 sagt, daß in Fulda „das Regiment der geistlichen Herrschaft ein milderes als in vielen anderen Gebieten Deutschlands" gewesen ist; ob dies richtig ist, lasse ich dahin gestellt; ich habe keine Beweise dafür finden können.

[2]) Der Koadjutor an Graf Wilhelm von Henneberg. (Apr. 19).

[3]) Apoll von Vilbel an den Koadjutor. (Apr. 18).

Umgegend von Hammelburg von der Bewegung ergriffen war, und daß etliche Dorfschaften an die Stadt Hünfeld das Ansuchen gestellt hatten, die dortigen Pfaffen zu plündern, und schließlich kam ihm noch mündlich und schriftlich die Nachricht zu [1]), daß das Treiben der Aufrührer in Fulda immer ärger wurde. Der Dechant Apoll von Vilbel erbat seinen Rat, wie er sich mit den Reliquien verhalten und wo er damit hin solle; die Fuldaer würden sie gern in ihren Händen haben und hätten versprochen, sie dem Stifte zu gut als fromme, getreue Leute zu bewahren und Leib und Leben dabei zu setzen; sie alle hegten die Besorgnis, die Bauern würden sie, wenn sie darüber kämen, ebenfalls zerschlagen. [2]) Die Gemeinde mit der Zehnt hielten sich, wie ihm berichtet wurde, „fast ungebührlich". Es wurden die Stiftskirche, die Klöster und Kirchen gestürmt, geplündert, beraubt und zum teil ausgebrannt, die Altäre, Schränke und Behältnisse, darin das Sakrament und die Reliquien der Heiligen aufbewahrt wurden, aufgebrochen, zerschlagen und zerrissen, die Heiligtümer weggeworfen und mit Füßen getreten, gegen die Bildwerke gewütet, und mit ihnen Hohn und Spott getrieben, die Geistlichkeit und Mönche vertrieben oder gezwungen, an den bürgerlichen Lasten und Pflichten teilzunehmen u. s. w. [3]) Und wie in der Stadt so begann man auch auf dem Lande zu verfahren. Alle, die der Haufen, der sich zu Fulda gebildet hatte, antraf, zwang er, sich ihm anzuschließen, mochten es Stiftsuntertanen sein oder nicht [4]); besonders nötigte er den Zehntgrafen zu Fulda, mit ihm zu ziehen. „Sie haben", so schreibt der Koadjutor seinem Vater, „das Tor am Schlosse, aus dem ich hinausgekommen, von außen belagert, daß noch zur Zeit niemand zu Roß herauskommen kann; jedoch habe ich den Räten geschrieben, allen Fleiß anzuwenden, damit sie meinen Bruder Graf Poppo herausbringen. Und (der Bote) sagt auch, daß sich die Bürger ein wenig entsetzten, daß ich heraus wäre; denn sie besorgen, ich würde es ungerächt nicht lassen; und sie wären nicht also gräußlich als die Bauern, welche

[1]) Der Koadjutor an Graf Wilhelm von Henneberg. (Apr. 19).

[2]) Apoll von Vilbel an den Koadjutor. (April 19). Ob die von dem Dechanten (Zeitschr. f. Hess. Gesch. N. F. Bd. XIV S. 266) berichteten Szenen beim Grabe des heil. Ratgar auf Wahrheit beruhen, lasse ich dahin gestellt; seine gleichzeitigen Briefe und auch sonstige gleichzeitige Quellen enthalten nichts hierüber.

[3]) Apologie. S. 380.

[4]) Der Koadjutor an seinen Vater. (Apr. 19).

nichts ganz ließen; jedoch die Bauern hätten für sich nichts angefangen, wo die Stadt es unterlassen hätte. Und [sie] haben in alle Aemter ihre Botschaften auch geschickt, versehe mich gänzlich, sie werden alle umfallen, als sichs danach anläßt. Und [ich] wollt gern Rats gebrauchen, so habe ich niemand bei mir, weiß auch nicht, wo der Marschalk hingeritten" u. s. w. Ja, die Verhältnisse wurden von Stunde zu Stunde schlimmer. So klagt der Koadjutor seinem Vater am folgenden Tage (20. April), daß aus ganz Buchonien und aus allen Aemtern ohne Ausnahme dem Haufen, der die Empörung angefangen habe und um Fulda liege, täglich mehr und mehr Leute zuliefen und daß abgesehen von der Ritterschaft niemand mehr zu ihm halte. Nur die Bürger des Städtchens Hünfeld, so berichtet er, machen eine Ausnahme; sie haben sich heute durch eine Botschaft bei ihm erkundigt, ob er sie verteidigen könne, dann wollen sie nicht abfallen, man zöge sie denn mit Haaren über die Mauer. Er hat ihnen die besten Worte gegeben, die er gekonnt, und Vergünstigungen für ihre Treue versprochen. Darauf haben sie ihm zugesagt, „fromm zu sein". Auch die Geisaer haben zu ihm geschickt, aber „mit weibischen Herzen"; sie stellen sich so, als ob sie die Stadt vor den Bauern aus dem tannischen Grunde und den von Mansbach'schen Untertanen, die sich vor Geisa gelagert haben, aber nach seinen Erkundigungen nicht über 150 bis 200 Mann stark sind, nicht halten können; in Wirklichkeit stürmen sie gern die Pfaffen und die Juden, die bei ihnen sind. Er hat ihnen auch eine glimpfliche Antwort gegeben, glaubt aber nicht, daß sie fest halten werden. Nach der Angabe der Geisaer liegen Lips und Lottiger von Mansbach selbst mit vor der Stadt; auch die von der Tann sollen sich ihren Bauern ergeben haben, er kann dies aber nicht glauben. Wahr ist dagegen, daß von dem Haufen eilends Boten in die Grafschaft Henneberg abgesandt sind, um dort ebenfalls Unruhen zu erregen u. s. w. Er schließt das Schreiben mit der Mitteilung, daß er durch seinen Marschall, der soeben zu ihm gekommen sei, erfahren habe, daß die von Fulda das Schloß eingenommen sowie die Brücke hinten an der Gans eingeworfen haben und das Tor zumauern wollen. „Und in Summa, sie sind auf den Beinen und wollen über die Ritterschaft und andere, so fest halten, ziehen und wollen mir vorstehen und genug geben, ob ich schon nicht zwanzig Pferde halten könne, daß ich zehn halt u. s. w. und viel anderes, das ich Ew.

Liebden jetzo Eil halben nicht schreiben kann. Und es ist kein Mönch mehr im Stift oder auf den Bergen, und sind derer im Haufen über die zwei Tausend und werden ihrer täglich mehr." [1])

Soweit also war es schon in Fuda gekommen, daß unter den Aufrührern Gedanken laut werden konnten, die sich gegen die Souveränetät des Landesherrn richteten, daß man es auszusprechen wagte, man wolle ihm vorstehen, d. h. in eine abhängige Stellung herabdrücken. Die Lage wurde für den Koadjutor recht bedenklich. In seiner Not wandte er sich wiederholt und dringend an seinen Vater um Rat, wie er sich verhalten sollte. Aber wie konnte ihm dieser wohl raten, zumal er die Lage, die sich von Tag zu Tage, ja von Stunde zu Stunde veränderte, nicht kannte? Aus dem Kurfürstentume Mainz und aus den fränkischen Fürstentümern durfte er auf keinerlei Unterstützung rechnen; die dortigen Fürsten waren alle von ihren aufrührerischen Untertanen auch hart bedrängt und befanden sich in nicht viel besserer Lage wie er. Der einzige Fürst, von dem er bisher noch Rettung erwarten konnte, war der Landgraf Philipp von Hessen; doch auch in dieser Hoffnung sollte er sich getäuscht sehen. Im Laufe des 20. April, bevor er noch ein Hilfegesuch an ihn gerichtet hatte, traf ein Schreiben des Landgrafen bei ihm ein, das ihm den Ausbruch der Unruhen in der Obergrafschaft meldete und ihn um die Zusendung einer Anzahl von Reitern ersuchte. [2]) Nunmehr war jede Aussicht, mit Waffengewalt gegen die Aufrührer vorzugehen, verschwunden. Wehrlos stand er ihnen gegenüber und es blieb ihm, wollte er nicht die Flucht ergreifen und das Stift verlassen, nichts weiter übrig, als den Versuch zu machen, im Guten eine Verständigung mit ihnen herbeizuführen und auf Grund der ihm von den Bürgermeistern und dem Rate zu Fulda sowie von seinen dortigen Räten zugeschickten Forderungen der Aufständischen Verhandlungen anzuknüpfen.

Es ist nicht zu verwundern, daß er nicht gesonnen war, sie ohne weiteres in ihrem ganzen Umfange zu bewilligen; das hatte man auch wohl kaum in Fulda erwartet. Die Artikel seien zum teil etwas dunkel und unlauter, schrieb er den Bürgermeistern und dem Rate, und es er-

---

[1]) Die Angabe Antonis a. a. O. S. 39, als ob am zweiten Ostertage bereits 8000—10000 Bauern vor der Stadt gelegen hätten, beruht demgemäß auf einem Irrtum.

[2]) Der Koadjutor an seinen Vater. (Apr. 20).



fordere daher die Notdurft, „davon verständlich zu handeln". Er wolle seine Getreuen und ihre „Mitlandsverwandten" Karl von Traubenbach, Sittich von Buchenau, Hans von Ebersberg und Christoph von Eusigheim sowie seinen Marschalk zu sich bescheiden, um durch sie die Unterhandlungen zwischen ihnen zu führen. Sie möchten diesen Männern für sich, ihre „Mitbürger, Anhang und Verwandte" durch den Ueberbringer des Briefs Geleit zuschicken. Er sei der Hoffnung, es werde mit ihrer Hilfe zwischen ihnen zum Vergleiche kommen.[1])

Der Rat zu Fulda setzte die Ausschüsse der Aufständischen von dem Schreiben des Koadjutors in Kenntnis, doch diese trugen Bedenken, auf seine Vorschläge einzugehen.[2]) Wahrscheinlich hegten sie den Verdacht, der Koadjutor wolle durch die Unterhandlungen die Sache in die Länge ziehen, um Zeit zu gewinnen und bewaffnete Hilfe herbeizuschaffen; sie gaben daher zur Antwort, sie könnten nicht erwarten, daß das versammelte Volk sich aufhalten lasse, denn es wolle in seinem Vornehmen fortfahren. Wolle jedoch der Koadjutor die seinen Räten übergebenen dreizehn Artikel annehmen und die darin enthaltenen Beschwerden abstellen, so seien sie bereit, die Forderung wegen der Annahme der zwölf Artikel der Schwarzwälder Bauern bis zum Austrag des Streites beruhen zu lassen; doch solle sich der Koadjutor durch einen schriftlichen Revers verpflichten, daß es ihretwegen zwischen ihnen in derselben Form, wie sie von andern Fürsten angenommen worden sind und befolgt werden, ebenfalls gehalten und daß hinsichtlich der Klöster bei ihnen ebenso verfahren werde, wie es vom schwarzen Haufen geschieht.

Infolge dieses Entgegenkommens der Aufständischen war der Koadjutor unbesonnen genug und ging sofort auf ihre Vorschläge ein; er bat sie schriftlich um Geleit[3]), er wolle persönlich mit ihnen unterhandeln. Um jeden Preis suchte er es zu erreichen, daß die Empörung gestillt und der in und um Fulda lagernde Bauernhaufe zertrennt wurde.

Ehe das Geleit jedoch eintraf, bekam er die Gelegenheit, die Elemente in der Nähe kennen zu lernen, mit denen er sich jetzt so nahe eingelassen hatte. Da hatten

---

[1]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 78/79.
[2]) Der Rat zu Fulda an den Koadjutor. (s. d., zirka Apr. 20).
[3]) Der Koadjutor an Michael Streittel. (Apr. 22).

sich, wie oben bemerkt wurde, bei Geisa eine Anzahl Bauern zusammengefunden und das Städtchen zum Anschlusse aufgefordert. Wider Erwarten waren die Einwohner standhaft geblieben und hatten die Aufrührer zurückgetrieben, und da diese nicht die Mittel besaßen, um sie zu ihrem Willen zu zwingen, so waren sie unter der Drohung, die Fuldaer mit Geschütz herbeizuholen, von dort abgezogen und hatten sich nach dem Stift Rasdorf begeben, um nach dessen Ausplünderung ihren Weg nach Hünfeld zu nehmen. Auch hier mußten sie, nachdem sie unterwegs alle Dörfer genötigt hatten, sich mit ihnen zu vereinigen, und infolgedessen ihre Anzahl auf ungefähr 1500 Mann gewachsen war, unverrichteter Dinge wieder abziehen; sie wandten sich nach Fulda, um sich dem dortigen Haufen anzuschließen und mit ihm gemeinsam weiter zu handeln. Der Koadjutor, der sie von einem Gehölze bei Hünfeld aus beobachtet hatte, glaubte ihnen nicht trauen zu dürfen. Er zog es vor, seinen bisherigen Aufenthaltsort, der inzwischen wohl auch bekannt geworden war, in Begleitung von ungefähr dreißig Pferden zu verlassen und sich im Geheimen nach dem Schlosse Bieberstein zu begeben, wo er gegen Mitternacht eintraf. Hier wartete bereits Michel Streittel, ein Abgesandter seines Vaters, auf ihn, um ihm einen Auftrag desselben und ein in seinem Namen an die von Fulda gerichtetes Schreiben zu übermitteln, das eventuell den Aufständischen zugeschickt werden sollte. Der Koadjutor glaubte jedoch von diesem Schritte absehen zu müssen, da er sich davon bei der Fuldaer Gemeinde keinen Nutzen versprach, und beschloß weitere Maßnahmen bis zum nächsten Morgen zu verschieben. [1])

Da kam in der Frühe eine Deputation aus der Stadt Fulda an, die ihn ebenfalls schon vergeblich in Burghaun gesucht hatte. Sie bestand aus dem Magister [2]) des Koadjutors, zwei Mitgliedern des Fuldaer Rats und zwei Abgeordneten der Landschaft [3]) und brachte ihm zur Verhandlung über die Niederlegung der Empörung im Namen der Bürgermeister, des Rats und der ganzen Gemeinde der Stadt, sowie der Hauptmänner, Fähnrichs samt gemeiner Ausschüsse der Landschaften das erbetene freie Geleit nach Fulda und zurück. Diese hatten ihm die ausdrückliche

[1]) Michael Streittel an Graf Wilhelm von Henneberg. (Apr. 22).
[2]) Wahrscheinlich der Magister Johann, der von dem Koadjutor mit nach Hammelburg gesandt wurde.
[3]) Michael Streittel an Graf Wilhelm von Henneberg. (Apr. 22).

Zusicherung zugefügt, daß sie zu seinem und der gemeinen Landschaft Nutzen und Guten den Aufruhr zu beseitigen wünschten und sich erböten, „ihre Ehre, Leib und Gut bei ihn und die Landschaft nach ziemlicher Billigkeit in aller gehorsamer Untertänigkeit zu setzen." Johann möge am 22. April um acht Uhr morgens mit einer Begleitung von höchstens zehn Pferden in Fulda erscheinen und im Schlosse absitzen, um darauf auf dem Rathause und nirgends anderswo mit ihnen zu verhandeln. Doch sollen seine Begleiter nicht bei den versammelten Haufen des Lagers gehen oder reiten.[1])

Mündlich fügten die Fuldaer Abgeordneten noch die Aufforderung hinzu, Johann von Haun und den Schultheißen nicht mitzubringen.[2]) Der Grund hierfür ist nicht ersichtlich; doch dürfte wohl anzunehmen sein, daß beide Männer sich in Fulda keiner großen Beliebtheit erfreuten. Da wegen des Umwegs, den die Gesandten über Burghaun hatten machen müssen, die Zeit bereits weit vorgeschritten war, und in der Stadt begreiflicherweise auf seine Ankunft gewartet wurde, so durfte der Koadjutor nicht lange zögern. Es galt jetzt mutvoll den Schritt zu vollenden, zu dem er sich einmal entschlossen hatte.

Aus leicht begreiflichen Gründen ist später von dem Koadjutor und seinem Kapitel der Hergang vollständig anders dargestellt worden. Man suchte den Anschein zu erwecken, als ob die Geleitserteilung von den Fuldaer Aufrührern aus freien Stücken erfolgt wäre und Verhandlungen mit ihnen vorher gar nicht stattgefunden hätten[3]); durch die Bitten der Ueberbringer des Geleits, die dem Koadjutor im Interesse der „Ehrbahrkeit" und der an der Empörung Unschuldigen zugesetzt hätten, diese und auch gemeine Landschaft nicht zu verlassen, denn sonst würden sie in Gefahr und ewigem Verderben stehen müssen, sei er zu dem Entschlusse veranlaßt, sich persönlich nach Fulda zu begeben. Dies entspricht jedoch wohl kaum der Wahrheit. Es mag wohl sein, daß der eine oder andere Fuldaer Abgesandte derartige Aeußerungen getan hat; keineswegs sind sie jedoch allein für den Koadjutor zur Anknüpfung von persönlichen Unterhandlungen mit den Aufrührern bestimmend gewesen. Ihr Entgegenkommen wegen der Annahme der zwölf Artikel und ihre ausdrückliche Zusicherung, ihn als ihren Herrn

[1]) Apologie. S. 380/81.
[2]) Michael Streittel an Graf Wilhelm von Henneberg. (Apr. 22).
[3]) Apologie. S. 380.

anzuerkennen und bei ihm Ehre, Leib und Gut zu lassen, hat zweifellos den Anlaß hierzu gegeben. Daneben mögen wohl noch einige andere Ursachen mitgewirkt haben. So ging damals das Gerücht, wenn eine Einigung zwischen dem Koadjutor und den Aufständischen nicht zu stande käme, so würden diese über den Adel ziehen und ihn ebenso wie die Klöster vertilgen.[1]) Es wurden Ansichten in der Umgebung des Koadjutors laut, daß aus gewissen Gründen die Ansammlung der Bauernhaufen in und um Fulda nur kurze Zeit andauern könne, daß eine baldige Trennung derselben unbedingt erfolgen müsse und ihre Kriegsbrauchbarkeit nur gering sei.[2]) Die dort lagernde Menge Bauern hatte sich von Tag zu Tage vermehrt; in keinem Dorfe des Stifts war, wie ein gleichzeitiger Bericht erzählt, ein junger Bauer mehr zu finden, nur die alten waren zurückgeblieben.[3]) Die Schätzungen über die Größe des Haufens in jenen Tagen (um den 22. April) gehen zwar gewaltig auseinander, — sie bewegen sich zwischen 10 000 und 18 000 Mann[4]) —; gleichwohl steht fest, daß sich eine sehr ansehnliche Anzahl von Aufrührern in und um Fulda zusammengefunden hatte. Wie überall, so hatte man auch hier alsbald angefangen, sich nach Kriegsgebrauch zu organisieren; man hatte Hauptleute, Fähnrichs, Feldwebel und andere Chargen, wohl meistens alte erfahrene Soldaten, aus ihrer Mitte erwählt und begonnen, unter ihrer Aufsicht und Leitung militärische Uebungen abzuhalten; kurz alle militärischen Aeußerlichkeiten wurden getreulich nachgeahmt. Ob man aber wohl wirklich geglaubt hat, mit diesem Haufen kriegsgeübten Truppen entgegentreten zu können? Das Material, aus dem er sich zusammensetzte, war doch gar zu ungleichmäßig, und die Bewaffnung und Führung zu schlecht, als daß die Aufrührer auf irgend welchen dauernden Erfolg rechnen durften. Man wußte dies in der Umgebung des Koadjutors recht gut und meinte, „man könnte ihnen mit geringem Volke einen großen Schaden tun". Andererseits war man auch davon überzeugt, daß eine noch so kurze militärische Ausbildung des Haufens wegen der Schwierig-

[1]) Michael Streittel an Graf Wilhelm von Henneberg. (22. April.) — Koadjutor an Philipp. (28. Apr.).

[2]) Desgl.

[3]) Desgl.

[4]) Die höchste Schätzung rührt von den Fuldaer Hauptleuten selbst her, doch dürfte sie stark übertrieben sein.

keit der Verproviantierung gänzlich unmöglich war. „Der Bauern vor Fulda“, schreibt der Hennebergische Abgesandte Michael Streittel, „achtet man auf 8000 oder mehr; und wo sie vier Tage sollten bei einander liegen, hätten sie nichts zu essen, würden danach mit der Stadt uneins, so würden die in der Stadt ihrer auch müde ... Sie können Hungers halben nicht lange beieinander bleiben, würden noch selbst um Gnade bitten, wenn man sie brennt und die Weiber nachschickt.“

Derartige Erwägungen dürften vielleicht mit maßgebend gewesen sein, um den jugendlichen Koadjutor zu bestimmen, die Fuldaer um Erteilung von Geleit anzugehen. Es war ein unbesonnener und folgenschwerer Schritt, den er hiermit tat; er wurde in eine zweideutige Rolle hineingedrängt, und es wäre vielleicht besser gewesen, wenn er auf seinem früheren Vorschlage bestanden hätte, daß die Unterhandlungen durch seine Abgesandten geführt wurden. Er würde sich dadurch manche Unannehmlichkeiten erspart haben und vor allen Dingen dem Verdachte entgangen sein, als ob er freiwillig und ungezwungen sich zu den Aufrührern begeben und an ihrem Treiben Anteil genommen und Gefallen gefunden hätte.

In Begleitung von ungefähr acht bis zehn Reitern und unter Mitnahme des Leibhengstes seines Bruders Poppo, den er im Falle, daß keine Einigung zwischen ihm und dem Fuldaer Haufen zu stande kommen würde, mit sich aus der Stadt nehmen wollte [1]), ritt er in den Morgenstunden des 22. April von Bieberstein weg und kam ungefähr gegen 12 Uhr mittags in Fulda an. Hier, so erzählt er selbst [2]), kamen ihm unter dem Herhof sehr traurigen Antlitzes die Bürgermeister und der Rat entgegen, standen still und redeten nichts weiter als: „Gott sei gelobt, daß wir den Mann wieder haben“. Viele waren unter ihnen, denen dabei die Augen „voll Wasser stunden“. Der Koadjutor grüßte sie freundlich und ermahnte sie, fröhlich zu sein, denn die Sachen würden, so Gott wolle, alle noch gut werden. Dann ritt er nach dem Schlosse, wo er das Tor, aus dem er bei seiner Flucht weggeritten war, zugemauert fand, und begab sich von dort nach dem Rathause. Hier hatten sich neben dem größeren, dem sogenannten dreifachtigen Rate der Stadt [3])

---

[1]) Michael Streittel an Graf Wilhelm von Henneberg. (Apr. 22).
[2]) Der Koadjutor an Michael Streittel. (Apr. 22).
[3]) Er wurde so genannt im Gegensatze zu dem regierenden engeren Rate.

auch der oberste Feldhauptmann, die Webel, Fähnriche und einige Ausschüsse der ganzen Landschaft zur Unterhandlung eingefunden, die alsbald auch durch den Marschall des Koadjutors eingeleitet wurde. Dieser trug ihnen kurz vor, wie sein Herr ihnen um Erteilung von Geleit geschrieben, um sich persönlich mit ihnen zu unterreden, und ersuchte sie, die Artikel, in denen sie ihre Beschwerden zusammengefaßt hätten, vorzulegen, damit der Koadjutor der Billigkeit nach verfügen könne. Er unterließ es dabei nicht, ihnen mit guten, schönen Worten weidlich um den Bart zu gehen. Der Rat und die Vertreter der Landschaft übergaben daraufhin die Artikel, und man scheint sich ihretwegen, soweit sie sich auf die Stadt Fulda bezogen, bald geeinigt zu haben; „sie wurden ihnen dermaßen verantwortet und hingelegt, so erzählt der Koadjutor, daß noch bisher der Hahn nicht sehr danach gekrähet, jedoch wollen sich Bürgermeister und Rat, als sie sich vernehmen lassen, der Artikel mit uns wohl vergleichen". Nicht so glatt erging es aber bei den Verhandlungen über die Annahme der zwölf Artikel; da kam es zunächst zu lebhaften Auseinandersetzungen und zu heftigen Szenen. Der Koadjutor suchte sich offenbar um sie durch allerhand Ausflüchte herumzudrücken und erregte dadurch den Zorn des Feldhauptmanns im hohen Maße. Heftig fuhr dieser auf, er wolle nicht viel Worte hören; der Koadjutor möge rund erklären: Ja ja oder nein nein; er stampfte mit den Füßen, ballte die Fäuste und lief schließlich aus dem Saale hinaus, gefolgt von den Webeln, Fähnrichen und den Ausschüssen. Es schien, als ob eine Einigung nicht zu stande kommen sollte; vergebens warfen sich die Bürgermeister und der Rat, die ebenso wie alle wohlhabenden Bürger für ihr Leben und Gut fürchten mußten, falls der Koadjutor auf seiner Weigerung bestand, ins Mittel und fragten ihn bittend, ob es denn nicht möglich wäre, die Artikel anzunehmen, mit der Zeit könnte er sie doch wieder „abnehmen". Aber nichts wollte fruchten. Zudem blieb der Feldhauptmann mit seinen Begleitern recht lange aus; der Koadjutor war schon des Wartens müde und gerade im Begriffe, ins Schloß zurückzukehren, als seine Rückkunft durch einen Bürger gemeldet wurde. Als der Hauptmann ins Rathaus trat, forderte er zunächst den Rat zu sich heraus und erklärte ihm klar und scharf, die zwölf Artikel wollten sie unter allen Umständen bewilligt haben und davon würden sie nicht ab-

gehen. Dann trat er wütenden Antlitzes in den Saal; der Pfarrer von Dipperz, der sich unter seinen Begleitern befand, ergriff das Wort und redete den Koadjutor an, er solle sich entscheiden, ob er die zwölf Artikel annehmen wolle oder nicht; er möge kurz wählen; im Evangelium stände, daß unsere Rede ja ja oder nein nein sein sollte, auf längere Beratungen lasse man sich nicht ein; man wolle wissen, woran man sei, damit man sich danach richten könne. Offenbar, um dem Verdachte zu entgehen, als ob man ihn zu einer den Bauern gefälligen Entschließung drängen wolle, und um ihn seiner Sicherheit wegen zu beruhigen, fügte der Feldhauptmann noch hinzu, er möge sich weder seines Leibes noch seines Gutes wegen Sorge machen, denn er hätte ihm Geleit gegeben. Doch da fuhr der Koadjutor erregt auf, er könne sich vor ihm gar nicht fürchten, und wenn er gleich durch sein Angeben getötet würde, so wäre er nichts als ein Mensch, und sie hätten nur wenig damit erobert. Er war gerade dabei, ihm mit Worten heftig zuzusetzen, da fiel ihm der Marschalk in die Rede und erklärte, man wolle auf den durch den Pfarrer von Dipperz geschehenen Vortrag sich bedenken und dann Antwort geben. Der Koadjutor und seine Begleiter verfielen nun auf einen Ausweg; man stellte die Frage an den Feldhauptmann und seinen Anhang, wenn der Koadjutor „die zwölf Artikel des schwarzen Haufens, soviel sie christlich und recht erkannt würden, annähme, ob dann alle Sachen sollten gerichtet, tot und ab sein, und ob sich der Haufe wieder zertrennen sollte; wenn sie ihm ihr Gemüt entdeckten, alsdann sollten sie auch von ihm gebührliche Antwort empfangen". Anscheinend gefiel dem Hauptmanne diese Antwort nicht sonderlich, und der Koadjutor konnte sich nicht enthalten, sogleich die Worte hinzuzufügen: „Hauptmann, wir hätten uns zu dir versehen, wo wir etwas vornehmen, das uns und gemeinem Nutzen ersprießlich, du solltest solches helfen fördern, wie wir uns dann noch gänzlich zu Dir zu geschehen versehen; und wollen Dich hiermit Deiner Pflicht, damit Du uns verwandt, erinnert haben, sintemal der Haufe dir mehr denn anderen folgen muß, das Beste darzu zu reden und vorzunehmen, das uns nützlich, damit dieses Vornehmen zertrennt und sein Ende nehme." Das schlug durch; der Hauptmann wurde nach diesen Worten weich wie Wachs und nunmehr sehr zugänglich. „Und leget sich danach die Sache also fein an, daß wir Alle fröhlich wurden."

Man kam nun überein, daß der Koadjutor einen Revers folgenden Inhalts ausstellen sollte: nachdem die verordneten Hauptleute der christlichen Versammlung im Lande Buchen ihn aufgefordert hätten, ihnen bei ihrem christlichen und brüderlichen Vornehmen beiständig und nicht dawider zu sein, nämlich die zwölf Artikel des schwarzen Haufens und andere von der Stadt Fulda gestellten Artikel, soweit sie christlich erkannt und beständig erfunden würden, wie das in dem Beschlusse der zwölf Artikel enthalten sei, zur Durchführung zu bringen, so bekenne er und tue kund aus rechtem christlichem Gemüt, und weil solch' ihr Gesinnen auf dem Worte Gottes, darauf einig seine Seligkeit abhänge, beruhe, daß er sie auch in dieser Gestalt für sich und seine Verwandten angenommen, bewilligt und dermaßen bei seinen fürstlichen wahren worten zu halten versprochen habe.[1])

Dagegen empfing er von den Fuldaern sowie dem Feldhauptmanne und seinem Anhange „die tröstliche unweigerliche Zusage und Verheißung", sie wollten ihn nunmehr für ihren regierenden Landesfürsten und Herrn halten und ihm gehorsam sein, so daß er und alle seine Verwandten, die die zwölf Artikel annehmen würden, sich „keinerlei Ueberfalls, Heerzugs, arges und ungütigen Vornehmens, sondern aller christlichen brüderlichen Hilfe, Trosts, Beistands und Mittel" versehen dürften.[2])

Als das Konzept zu der Verschreibung des Koadjutors fertiggestellt war und öffentlich in der Versammlung verlesen wurde, ereignete sich ein eigenartiger Vorfall. Der Verfasser hatte es mit der gewöhnlichen Titulatur des Koadjutors: Wir, von Gottes Gnaden Johann, Koadjutor des Stifts Fulda etc. begonnen. Kaum hörte man diese Worte in der Versammlung, da ertönten Hohn- und Spottrufe; man verdrehte den Namen Koadjutor in „Kuhhäuter" und rief[3]), man kenne keinen Kuhhäuter, man wisse von keinem Stifte[4]), Johann solle sich Fürst in Buchen nennen und nicht anders schreiben. Man handelte hierbei in Uebereinstimmung mit einem von den Ausschüssen und den gemeinen Haufen gefaßten Beschlusse,

---

[1]) *Falckenheiner* a. a. O., S. 82.

[2]) *Bechstein*, deutsches Museum, Bd. II S. 41.

[3]) Apologie. S. 382.

[4]) Vgl. „Warhaftiger bericht und antwort unsers g. h. coadjutors etc. uf die zugemessene Hessische artickel" — wahrscheinlich ein Entwurf zu der Apologie.

— der Rat zu Fulda wußte davon nichts — der ausdrücklich die Beseitigung der geistlichen Herrschaft forderte und bestimmte, daß der Koadjutor „ein weltlicher Herr“ sein sollte.[1])

Der Koadjutor scheint ohne weiteres auf dieses Verlangen eingegangen zu sein, ja er hat dem Vorgange augenscheinlich gar keine oder nur geringe Bedeutung beigemessen; er erwähnt ihn nicht einmal in dem ausführlichen Berichte über seine Erlebnisse in Fulda, den er noch an demselben Tage (22. April), an den Hennebergischen Abgesandten Michael Streittel abgehen ließ. Nach den Ereignissen der letzten Tage war es offenkundig, daß es den Aufständischen um die Beseitigung aller geistlichen Herrschaft zu tun war, und es kam dem Koadjutor darum vielleicht gar nicht überraschend, daß sie auf der Ablegung seines geistlichen Titels bestanden. Aber sollte er und seine Begleiter damals nicht sofort daran gedacht haben, daß die Annahme des weltlichen Titels eventuell von schweren Folgen begleitet sein könne? Jedenfalls war sie nicht dazu angetan, den Argwohn und den Verdacht, als ob er mit den Maßnahmen und den Handlungen der Aufrührer mehr oder weniger einverstanden sei, zu schwächen oder zu beseitigen.

Die Verhandlungen schlossen übrigens an jenem Tage zur vollen Zufriedenheit beider Parteien ab. „Und ist Gott lob, schreibt der Koadjutor an Michael Streittel, vertragen, wie Du inliegend (— die beiderseitigen Reverse hatte er dem Briefe beigelegt —) zu vernehmen hast; und haben also einander christliche Brüder geheißen und sie [haben] sich erboten, wo uns um der Worte Christi willen Not angehe, sie frei anzusprechen; sie wollen Leib und Gut bei uns setzen, denn sie seien solches allein nicht, sondern welche solche Sachen anfangen, haben ein Mitwissen mit dem schwarzen Haufen und [es] sei ein Verbündnis. Also soll sich der Haufe morgen und übermorgen gar

[1]) Urgicht Hen Wilckens. Er sagt: „die ausschus alle mit einander haben gesagt, sie wolten einen weltlichen fursten haben und haben darumb wollen gehapt haben, er solt ein furst zu Buchen und ein weltlicher her sein“. — Desgl. Urgicht Hen Bertigs (Wilckes). Darin heißt es: „die ausschus haben dem apt den titel des coadjutors an gethon und da wissen der rath hie nichts von“. — „Der ausschus [und] gemein hauf hab dis ding furgeschlagen mit dem coadjutor, das er solt ein weltlicher her sein; und da wis er nichts von, das der coadjutor solt etwas zu den dingen angericht haben.“

zertrennen und wollen hinfüro gegen uns und unsere Unterthanen nichts mehr vornehmen, denn sie hätten, was sie begehrt . . . . .“

III.

Die Folgen des Vertrags. Die Unruhen in Hersfeld und ihre Unterdrückung durch den Landgrafen Philipp.

Die Kunde von der schnellen Einigung des Koadjutors mit seinen Untertanen hatte sich binnen kurzem weit verbreitet und überall ein berechtigtes Aufsehen hervorgerufen. Daß dabei manchmal recht übertriebene Gerüchte laut wurden, ist nicht weiter zu verwundern. Erzählte man sich doch bereits wenige Tage später in Heidelberg, daß im Stifte die Absicht herrsche, dem Koadjutor ein Weib zu geben! [1])

Dieser hegte volles Vertrauen zu den Versprechungen der Rebellen und glaubte es glücklich durchgesetzt zu haben, daß der Aufstand im wesentlichen beendet sei. Aber er sollte schnell enttäuscht werden. Schon recht bald mußte er einsehen, daß er so gut wie machtlos und lediglich dem Namen nach Landesherr, daß er nur ein Spielball in den Händen der Rädelsführer und eigentlich ihr Gefangener war. Es mußte ihm schon auffallen, daß sie die Brücke an der Rückseite des Schlosses, über die er entkommen war, abgebrochen und die dort befindliche Tür zugemauert hatten. Jetzt bemerkte er zu seinem Schrecken, daß er Tag und Nacht scharf beobachtet und bewacht wurde, daß alle Tore und Ausgänge, die aus der Stadt hinaus führten, besetzt waren. [2]) Ja es scheint sogar, als ob er sich verpflichten mußte, die Stadt nicht zu verlassen. Man beargwöhnte alles, was er und seine Anhänger taten, und als sich eines Tages in Fulda das falsche Gerücht verbreitete, auf dem Bieberstein sammle sich eine Anzahl Bewaffneter, sah sich Johann von Haun, der dort zurückgeblieben war, genötigt, auf Edelmannswort zu versichern, daß seit der Abreise des Koadjutors keine fremden Leute, weder Reiter noch andere, von Bieberstein weg oder dort-

[1]) Graf Christoph von Henneberg Rektor der Universität Heidelberg an seine Mutter. (26. April).

[2]) Apologie. S. 831.



hin geritten seien, und daß er nicht daran denke, seinem Herrn einen Anhang zu machen. [1]) Auch mancherlei Ungezogenheiten der Rebellenführer mußte der Koadjutor über sich ergehen lassen; so mußte er es mit anhören, daß der Uhrmacher Hans Dalhopf ihm zurief: Ich bin ein Herr und man muß tun, was ich will, sitze hier auf der Bank und gewinne Schlösser und Städte. [2]) Und als eines Tages der Feldhauptmann sein Volk auf einer Wiese bei dem Neuenberge mustern wollte, gebot er ihm in übermütiger Weise, ebenfalls dabei zu erscheinen; der Koadjutor weigerte sich zunächst und kam auch seiner mehrmaligen Aufforderung nicht nach. Da ließ ihm der Feldhauptmann kurz entbieten, wenn er weiterhin nicht gehorche, würde er verursacht, zu ihm dermaßen zu kommen, daß es ihm „schwer“ sein solle. [3]) Was blieb ihm schließlich weiter übrig als nachzugeben und den Befehl seines Untertanen zu befolgen? Gleichwohl scheint er, wie aus seiner späteren Haltung hervorgeht, mit seiner Lage gar nicht unzufrieden gewesen zu sein; er hat anscheinend nur auf ruhigere Zeiten gewartet, um die Vorteile, die ihm der mit dem Rate und den Bauernhauptleuten abgeschlossene Vertrag persönlich bot, für sich ausnutzen zu können. Natürlich war sein Verhalten auf die Haltung des Rates vom entscheidenden Einflusse.

Aber auch in anderer Beziehung war der Bund mit den Aufrührern von schweren Folgen begleitet. Abgesehen davon, daß das Städtchen Hünfeld, das noch vor wenigen Tagen dem Koadjutor seine Treue versichert hatte, sich ein Beispiel daran nahm und sich noch an demselben Tage ihnen anschloß [4]), so sah sich auch der Koadjutor durch das mit den Rebellen getroffene Abkommen veranlaßt, alsbald von den Städten [5]) und der Ritterschaft Reverse zu verlangen, durch welche sie ihr Einverständnis

---

[1]) Johann von Haun an den Marschall Ludwig Schwertzel. (25. Apr.).
[2]) Urgicht Hen Bertigs.
[3]) Warhaftiger bericht etc. — *Wigand Lauze* berichtet in seiner Chronik (Zeitschr. des Vereins für Hess. Gesch. 2. Suppl. S. 80), es solle „der urmacher, der bauern oberster haubtman auf ein zeit zum abt, da er seinen haufen gemustert und in einer zugerusten feldschlacht doher ist gezogen, gesagt haben: herr, wie gefillet euch mein kriegsvolk? — Dies beruht offenbar auf einer Verwechslung; denn der Uhrmacher ist nie oberster Hauptmann gewesen. Dieses Amt bekleidete ein gewisser Simon Schneider. Vgl. *Falckenheiner* a. a. O. S. 87.
[4]) Vertrag der Stadt Hünfeld mit den Fuldaern. (22. Apr.).
[5]) Der Koadjutor an die Einwohner von Haun. (24. Apr.).

mit dem Vertrage erklärten und sich zum Beitritt verpflichteten.[1]) Er fand damit nicht überall freudige Zustimmung, vor allen Dingen nicht bei den Lehnsleuten, die zugleich auch Vasallen anderer Fürsten waren. Wie sollten sich diese wegen der Annahme der zwölf Artikel rechtfertigen, wenn ihre Lehnsherren sie mit aller Bestimmtheit verweigerten? Es war nicht zu verwundern, daß manche mit der Antwort zögerten, andere die Ausstellung des Reverses direkt ablehnten. Begreiflicher Weise wurde hierdurch bei den Aufrührern eine bedenkliche Mißstimmung hervorgerufen; es wurde die Drohung laut, man wolle die Widerspenstigen zwingen, und ihre Häuser, Höfe, Güter einnehmen, zerbrechen, verwüsten, zerschlagen, gänzlich ausbrennen, ihnen auch nach Leib und Leben stehen. Zudem weigerten sich auch die Bauern der Ritterschaft, die wegen ihres Abfalls von ihren Junkern bestraft zu werden fürchteten, den Haufen zu verlassen und wieder in ihre Heimatsdörfer zurückzukehren. Die Zertrennung der Aufrührer, die dem Koadjutor besonders am Herzen lag, wurde dadurch geradezu unmöglich. Es blieb ihm infolgedessen nichts weiter übrig, als am 26. April dem Drange der Rebellen nachzugeben und in einem Ausschreiben an die bisher renitenten Vasallen die dringende Aufforderung ergehen zu lassen, sich den Bauernhauptleuten gegenüber bei Vermeidung schwerer Unannehmlichkeiten mündlich oder schriftlich zur Annahme des Vertrags bereit zu erklären und außerdem ihren Untertanen bei der Rückkehr in ihre Heimat Straflosigkeit zuzusichern.[2]) Doch trotz dieser wiederholten Aufforderung, trotz der Drohungen der Bauern konnten sich nicht alle Mitglieder der Ritterschaft entschließen, die verlangten Reverse zu überreichen, und beharrten bei ihrer Weigerung. Das Verhalten des Koadjutors war aber nicht dazu angetan, das geringe Ansehn, das er noch besaß, zu stärken; es mußte entweder als eine Folge der Schwäche und der Nachgiebigkeit gegenüber den Rebellen betrachtet oder für ein Zeichen des Einverständnisses mit ihnen gehalten werden.

Alle diese Dinge hatten sich bisher innerhalb der Stadt und des Stifts Fulda und nur unter dessen Behörden und Bewohnern abgespielt, und wenn es dabei geblieben wäre, so würde sich mit der Zeit die Aufregung auch

[1]) Apologie. S. 395. — Warhaftiger bericht etc.

[2]) *Falckenheiner* a. a. O., S. 83, druckt das Schema des verlangten Reverses ab.

wieder gelegt und geordnete Verhältnisse eingetreten sein; das Stift wäre vor schweren materiellen Schädigungen bewahrt geblieben. Aber die Politik der Haupträdelsführer beschränkte sich nicht allein auf das enge Stiftsgebiet. Es galt ja das Programm des gemeinen Mannes, die zwölf Artikel, an allen Orten und Enden zur Annahme zu bringen und Freiheit und Brüderlichkeit überall zu begründen; allenthalben sollte das gemeine Volk hierzu auf die Beine gebracht, und wenn es nicht freiwillig kam, durch Drohungen und Gewalt zur Teilnahme gezwungen werden. Der Hilfe der gefürchteten schwarzen Bauern glaubte man sicher zu sein; in den Nachbargebieten machte die Empörung schnelle Fortschritte und im eigenen Lande hatte man leicht und spielend seine Absichten erreicht und durchgesetzt. War es daher wunderbar, wenn die Führer übermütig wurden, wenn sie in stolzer Vermessenheit es wagten, die Grenzen nicht weiter zu beachten? Schon gegen den 20. April hatten aufrührerische Stiftsuntertanen Hennebergische Bauern im Fuldatale unter Drohungen aufgefordert, zu ihnen in ihre Versammlung zu kommen, sonst würden sie verursacht, sie mit ihrem Haufen zu überziehen. Der Hennebergische Amtmann Tham von Herda zu Kaltennordheim hatte daraufhin „die Bauerschaft in der Buchen“ durch ein öffentliches Ausschreiben [1]) vor solchem Treiben gewarnt; sie möchte sich vor Schaden hüten. [2]) Ungefähr zu gleicher Zeit machten sie auch auf Hersfeldischem Gebiete den Versuch, den Aufstand zu entfachen und hatten bei dem großen Hasse gegen die Geistlichkeit, der die dortigen Untertanen beseelte, nur zu guten Erfolg. In der Nacht zum 20. April traf ein Haufe von ungefähr 400 Mann, der sich wahrscheinlich in der Gegend von Geisa gebildet hatte, vor der Stadt Hersfeld ein und begehrte Einlaß. [3]) Er wurde abgewiesen, aber am nächsten Morgen erschien eine noch größere Menge Bauern, vornehmlich Stiftsuntersassen aus den Gerichten Niederaula, Schenklengsfeld und Oberngeis und schickten an den Abt, den Rat und die Gemeinde die schriftliche Nachricht, ihnen sei mittelst Schreibens von der Versammlung in den Buchen das Ersuchen zugegangen, das Stift samt den Klöstern u. s. w.

---

[1]) Ausschreiben vom 21. Apr. 1525.

[2]) Sie hatten auch die Absicht, nach Eisenbach und Alsfeld also ins Hessische Gebiet zu ziehen. — Apologie. S. 393.

[3]) Told Großmann, Rentmeister zu Ziegenhain, an Landgraf Philipp (21. Apr.).

einzunehmen; wenn dies die Hersfelder nicht tun würden, so kämen sie selbst und würden es zur Durchführung bringen.[1]) Im Laufe des Tages traf dann noch eine besondere Deputation des Buchonischen Haufens ein, die dasselbe Verlangen stellte.[2]) Außerdem forderte man von dem Abte die Annahme der zwölf Artikel und eine Verschreibung darüber, die mit seinem und seines Konvents Siegel bekräftigt sei. Bei der in der Stadt herrschenden Stimmung schien es dem Abte nicht tunlich, sich lange zu weigern; denn ein großer Teil der Bürgerschaft und auch eine Anzahl von Ratsmitgliedern, vornehmlich der Bürgermeister Ottensaß, standen den Forderungen und dem Treiben der Aufrührerischen nicht unfreundlich gegenüber und sympathisierten mehr oder weniger offen mit ihm. Er fügte jedoch seiner Verschreibung, von der er je ein Exemplar dem Rat der Stadt sowie den Gerichten Niederaula, Schenklengsfeld und Oberngeis überreichen ließ, die Klausel hinzu: wenn der Landgraf Philipp von Hessen, ihr Verspruchsfürst, in seinen Landen eine andere Ordnung einführen würde, die besser und christlicher wäre, als die zwölf Artikel, so solle diese auch von ihm und dem Stifte sowie von allen seinen Untertanen bewilligt und gehalten werden[3]), — eine Einschränkung, der auch die aufrührerischen Stiftsuntersassen ihre Zustimmung nicht versagten. Mit Wissen und im Beisein des Hersfelder Marschalls Georg von Kolmatsch[4]) wurde dann noch „dem Stift zu gut" das Schloß Eichhof, das Stift und die Klöster Petersberg und Johannisberg eingenommen, und das Schloß Eichhof mit zwanzig Bauern, das Stift mit acht bis zehn Hersfelder Bürgern, der Johannisberg mit fünfzehn und der Petersberg mit acht Bauern besetzt.[5]) Damit hatten die Aufrührer erreicht, was sie wünschten, und befriedigt zogen die Männer aus den obengenannten Gerichten wieder nach ihren Heimatsorten ab. Der Abt und der Rat zu Hersfeld glaubten es

---

[1]) Der Abt Crato u. Bürgermeister u. Rat zu Hersfeld an Landgraf Philipp (Apr. 22). — Bürgermeister, Rat, Handwerke u. ganze Gemeinde zu Hersfeld an Landgraf Philipp (24. Apr.).

[2]) Urgicht des Bürgermeisters Ottensaß.

[3]) Verschreibung des Abts Crato u. des Kapitels vom 22. April.

[4]) Doch heißt es ausdrücklich in der Urgicht eines Hersfelders, der Marschall habe an der Sache keinen Gefallen gehabt und den Bauern nur nach der Drohung gelobt: „er mus das geloben oder verliren, was er hab."

[5]) Der Abt und der Rat zu Hersfeld an Landgraf Philipp (22. Apr).

aber nicht unterlassen zu dürfen, ihrem Erbschutzherrn, dem Landgrafen Philipp, sofort von den Vorgängen in der Stadt Kenntnis zu geben.

Philipp befand sich damals noch in Marburg; er hatte keine Ahnung davon, wie schlimm die Sachen eigentlich standen. Wie oben bemerkt ist, hatte er gegen den 22. oder 23. April vernommen, daß die Fuldaer sich im Aufruhr gegen den Koadjutor und das Kapitel befanden und allerhand böse Dinge trieben, daß die Stadt Vacha von den Aufständischen genommen und Hersfeld bedroht sei und daß seine Untertanen aus den Gerichten Vacha, Friedewald und Heringen in hellen Haufen den Rebellen zuzogen. Vornehmlich das Schicksal seines festen Schlosses Friedewald machte ihm große Sorge. Es war vollkommen ungenügend besetzt und konnte von den Bauern leicht überrumpelt werden; wenn dies aber geschah, dann waren seiner Meinung nach auch die Städte jener Gegend, wie Sontra, Rotenburg u. a., die gar keine schützende Besatzung besaßen, für ihn verloren.[1]) Infolgedessen faßte er, trotzdem er nur wenige Truppen um sich hatte, denn er hatte seine Mannschaft erst auf den 1. Mai beschrieben, den schnellen Entschluß, den Aufrührern entgegenzutreten und brach am 24. April nach Alsfeld auf. Hier wurde ihm erst der Ernst der Lage, in der er sich befand, vollkommen klar. Er erschrak, als er vernahm, wie nicht nur die Bürger der Stadt Fulda dem Landesherrn untreu geworden waren, sondern auch ein ansehnlicher Haufe Bauern in und bei der Stadt beisammen lag, wie das Stift und die Stadt Hersfeld nebst den Stiftsuntertanen, die ihm als Erbschutzherrn verwandt waren und denen sein Vater und er selbst soviel Gutes erwiesen, sich mit ihnen verbunden hatten und seine eigenen Untertanen zum Abfalle reizten. Die Bauern in den Aemtern Rotenburg, Vacha, Spangenberg, Friedewald, Heringen und die Untersassen vieler Adligen hatten sich der Empörung angeschlossen [2]), zu Haufen in der Stärke von 1000 bis 2000 Mann zusammengetan, Stifter und Klöster geplündert und anderen Mutwillen getrieben. Nur die Städte und Flecken mit Ausnahme von Vacha waren treu geblieben, kurz, die Lage hatte sich binnen wenigen Tagen derartig gefährlich gestaltet, daß es, wie Philipp selbst sagt, darauf gestanden,

---

[1]) Phil. an Ebert v. Radenhausen (23. Apr.).

[2]) Von ihnen waren das Kloster Heida, das Stift Rotenburg, die Klöster in und um Vacha u. s. w. geplündert worden.

wo es Gott sonderlich nicht verhütet und seine beiden Hauptstädte Marburg und Cassel so treulich bei ihm gehalten hätten und er so zeitig nicht nach Alsfeld gekommen wäre, es würden die Dinge in drei oder vier Tagen in solchen Unrat gewachsen sein, daß er ihn dann hätte schwerlich ausrotten können.[1] Zum sofortigen Vorgehen gegen die Rebellen waren aber seine Streitkräfte noch zu schwach, zumal er befürchten mußte, daß sich einige in der Nähe der Grenze lagernde große Bauernhaufen, die nur ein bis zwei Tagereisen entfernt waren, gegen ihn wenden und ihm sehr gefährlich werden konnten. Kam ihm doch schon die Nachricht zu, die bei Salzungen stehende nicht unbeträchtliche Bauernschar hege die Absicht, nach Rotenburg oder Hersfeld zu marschieren, der Fuldaer Haufe dagegen wolle sich nach Schlitz wenden, um von dort aus im Fuldatale weiter hinab zu ziehen; bei Rotenburg oder Hersfeld wollten sich dann beide Haufen vereinigen![2] Notgedrungen mußte er warten, bis er eine genügende Truppenzahl gesammelt hatte, und diese sollte und mußte unter allen Umständen schnell herbeigeschafft werden. Hatte er noch kurz vor seinem Abmarsche von Marburg aus von dem Schwäbischen Bunde die Reisigen zurückgefordert[3], die er ihm zur Hilfe gesandt hatte, oder wenigstens um die Erlaubnis gebeten, auf Kosten des Bundes 400 bis 500 Reisige in Sold nehmen zu dürfen, hatte er ferner den Herzog Erich von Braunschweig dringend ersucht, ihm soviel Reisige, wie er zunächst bei der Hand hätte, in aller Eile zuzufertigen, um die aufrührerischen Bauern, die sich aller Dienste, Renten, Zinsen und Gülten zu entledigen unterständen und keiner Obrigkeit etwas leisten oder verpflichtet sein wollten, zur Ruhe zu bringen[4], so befahl er jetzt seinen in Marburg zurückgelassenen Räten Schrautenbach und Feige, sie möchten jedermann, den sie kännten, es sei der Kurfürst von Trier, Köln oder wer ihnen sonst gut deuchte, um Reisige angehen, auch den Adligen, die in der Eile aufzubringen wären, desgleichen den Westfälischen Grafen schreiben, ihm so schnell als nur irgend möglich zuzuziehen. Ferner

[1]) Landgraf Philipp an Kurfürst Ludwig von der Pfalz (27. Apr.).

[2]) Merten von der Tann, Amtmann zu Vacha, an Landgraf Philipp (25. Apr.).

[3]) Philipp an den Schwäbischen Bund (Apr. 23). Er meint, nicht dazu verpflichtet zu sein, an einem fremden Hause zu löschen, während das eigene brennt.

[4]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 83 ff.

sollten sie Tönnies Schade eine Bestallung zuschicken, damit er eilig 300 bis 400 Reiter in seinem Solde anwerben und ihm fürderlich zubringen könne. Sie möchten keine Mühe sparen und jeden Reisigen sofort nach Alsfeld dirigieren.[1])

Die häufigen dringenden Hilfegesuche des Pfalzgrafen Ludwig, der jetzt schwer bedrängt war, sowie auch die Bitten anderer Fürsten, konnte er nicht weiter berücksichtigen; vor allen Dingen mußte er erst sein eigenes Land sicher stellen und den Aufstand lokalisieren. In den Gegenden, die von ihm ergriffen worden waren, wurde zudem die Durchführung des Aufgebots so gut wie unmöglich gemacht. Alle Adligen, deren die Rebellen habhaft werden konnten, zwangen sie, in ihrem Lager zu erscheinen und an ihren Zügen teilzunehmen[2]); ihre Hilfe war natürlich für Philipp verloren. So sah sich auch das Städtchen Vacha, das sich in den Händen der Aufrührer befand und ihnen eine Anzahl von Mannschaften hatte zusenden müssen, genötigt, eine zweideutige Rolle zu spielen. Der Rat wollte es mit dem Landgrafen nicht verderben und versuchte es wenigstens, dem an ihn ergangenen Aufgebote nachzukommen. Es fanden sich aber nur zwei Mann, die bereit waren, ihm im städtischen Solde zuzuziehen; die große Masse der Bevölkerung hielt es mit den Bauern; die übrigen zehn Knechte, so schrieb der Rat, solle Philipp auf städtische Kosten aufbringen, für einen Monat wolle die Stadt für sie den Sold zahlen.[3])

Ueberdies scheint Philipp damals selbst im Zweifel gewesen zu sein, ob er sich auf alle Truppen, die er mit sich nach Alsfeld gebracht hatte, verlassen dürfte — ein Mißtrauen, das hinsichtlich der Landsknechte, die vielfach zu den aufrührerischen Bauern übertraten, wohl nicht ganz ungerechtfertigt erscheint. So hielt er, wie der Chronist Wigand Lauze berichtet[4]), eines Tages in Alsfeld eine

---

[1]) Desgl. S. 84 ff. Tönnies Schade war zweifellos ein Söldnerführer.

[2]) Vgl. u. a. Michael Streittel an Graf Wilhelm von Henneberg (21. Apr.), Amtleute, Rat u. Gemeinde zu Vacha an Landgraf Philipp (24. Apr.).

[3]) Schreiben der Stadt an Landgraf Phil. (27. Apr.). Am 24. April hatten sie dem Landgrafen schon gemeldet, daß sie „umb gelt oder aus gehorsam" keinen Mitbürger hätten dazu bewegen können, dem Landgrafen zuzuziehen.

[4]) *Lauze* erzählt a. a. O. S. 76 ff., daß Philipp auf den Dienstag nach Quasimodogeniti einen Landtag nach Alsfeld berufen und dort eine Ansprache an die versammelten Stände gehalten habe. Dies

Ansprache an die um ihn versammelten Truppen und stellte ihnen vor, wie er als ihr rechtmäßiger Landesherr bisher seinen Landen und Leuten mit treuer Fürsorge vorgestanden habe und sich auch fernerhin also zu zeigen gedächte, „dergestalt, daß sich keiner seiner Untertanen mit Wahrheit einiger Gewalt sollte zu beklagen haben, denn er wollte sie in ihren Anliegen und Beschwerungen jeder Zeit gnädiglich hören und darauf nach Gestalt und Befindung der Sache förderlichen und gnädigen Bescheid geben lassen, desgleichen bei allen seinen Beamten und Dienern solche Vorsehung tun, daß sie wider Billigkeit von keinem beschwert, sondern bei Recht und wozu ihrer jeder Fug hätte, unbetrübt sollten gelassen werden. Und zu dem Allem wollte er ihrer auch mit Landsteuern und dergleichen Anforderungen über hergebrachte gewöhnliche Zinsen, Renten und Gülten, soviel immer möglich und sich leiden wollte, gnädiglich zu verschonen wissen und sie also mit keinen unerträglichen Bürden überladen, in

---

kann jedoch nur einem Irrtum beruhen. Denn abgesehen, daß sich unter den zahlreichen Aktenstücken aus diesen Tagen keinerlei Andeutung über die Berufung eines Landtages findet, so waren wahrlich auch die Zeitumstände hierfür nicht angetan, und schwerlich würde eine Stadt in der Nähe des Aufstandsgebietes als Versammlungsort gewählt worden sein. Zudem betont Philipp in seinen Briefen, und zwar erst vom 23. April an, daß er durch das Uebergreifen der Empörung auf Hersfelder und Hessisches Gebiet veranlaßt worden sei, eiligst von Marburg aufzubrechen und nach Alsfeld zu ziehen. So schreibt er u. a. an seinen Vertreter am Schwäbischen Bunde Ebert von Radenhausen am 23. April: es sein auch unser underthan aus den gerichten Vach, Fridwalt, Heringen und da umb Hersfeld here alle [den Aufrührern] zugelaufen und inen anhengig worden, laufen aus andern orten noch teglichs zu. Was daraus werden oder wie es gott schicken will, ist uns verborgen; also das wir, ob got wil, morgen montags in aigner person mit den unsern, sovill wir der in eil gehaben konnen, auf sein, den bauern stracks unter augen ziehen und inen widerstand thun mussen, sovil uns von got verleihen wirt .... derhalb, wiewol wir unser edellehenman ubir acht tage allererst ufs starkst hie (zu Marburg) einzukomen beschrieben, so wil doch ehr in eil zun sachen gethan sein, nachdem uns die bauern nu im lande ligen.“ Aus diesen Worten scheint mir schon zur Genüge hervorzugehen, daß an die Abhaltung eines Landtags von Philipp nicht gedacht worden ist. *Lauze* wird das erneute Aufgebotsschreiben, das die Vasallen statt nach Marburg oder Gießen nach Alsfeld beorderte, für ein Ausschreiben zu einem Landtage angesehen haben. Ob übrigens Philipp eine Rede in der Fassung gehalten hat, wie sie *Lauze* wiedergibt, lasse ich dahingestellt. Wahrscheinlich ist es eine seiner Anreden gewesen, wie er sie öfters bei außergewöhnlichen Anlässen an seine Truppen zu halten pflegte. Ich erinnere nur u. a. an die Worte, die er an sein Heer kurz vor Beginn der Schlacht bei Frankenhausen gesprochen hat.

Summa sich dermaßen gegen sie halten, als es einem löblichen und christlichen Fürsten wohl anstünde und gebührte". Dagegen wolle er sich aber auch wiederum zu ihnen versehen, sie würden sich eingedenk ihrer Pflicht gehorsam und treu gegen ihn beweisen und sonderlich dabei behilflich sein, Friede, Zucht und Einigkeit im Lande zu erhalten. Da nun eine Anzahl eid- und pflichtvergessener Untertanen „allein aus sündlichem Vorsatze und bösem Willen sich unternähmen, ihn und andere ordentliche Obrigkeiten in ihren Regimenten zu meistern", und die hohe Notdurft erfordere, diesen Aufrührern bei Zeiten zu begegnen, so frage er sie, wer ihm hierbei behilflich sein wolle. Jeder, der hierzu bereit sei, möge zwei Finger aufheben, damit er erkennen könne, wieviel und wer die wären, auf die er sich in seinen Nöten ohne Zweifel verlassen könne.

„Darauf, so erzählt Lauze, hat sich ein großes Geschrei und Getümmel unter dem Haufen erhoben und ein Jeder hat der Gehorsamste sein wollen." Philipp konnte mit dem Erfolge seiner Worte zufrieden sein; er wußte nun, woran er war. Die treue Ergebenheit seiner Truppen rührte ihn tief; tränenden Auges dankte er ihnen und versicherte sie, er wolle auch bei ihnen seinen eigenen Leib, sein Gut und was er vermöchte, als der Landesvater setzen.

Gerade in diesen Tagen bot sich für Philipp die Gelegenheit, den Uebermut der Aufständischen persönlich kennen zu lernen. Noch von Marburg aus, als er kaum die Kunde von dem Ausbruche der Unruhen in Fulda bekommen hatte, war von ihm im Einverständnis mit seinen Räten am 22. April eine Gesandtschaft, die aus dem Amtmann zum Schönstein Otto Hund sowie Johann Riedesel und Heinz von Lüder gebildet wurde, nach Fulda abgeschickt, um eine Vermittelung zwischen dem Koadjutor und seinen unruhigen Untertanen zu versuchen. Als sie gegen den 24. April im Stiftsgebiete anlangte, fand sie ganz andere Verhältnisse vor, als man in Marburg vorausgesetzt hatte; der Koadjutor hatte bereits den Vertrag mit den Rebellen abgeschlossen, ihre Mission war eigentlich zwecklos geworden. Gleichwohl hielten die Gesandten es für angebracht, sich nach Fulda zu begeben, wahrscheinlich um sich persönlich von den dortigen Verhältnissen genaue Kenntnis zu verschaffen, und baten den Koadjutor um Geleit. Kaum war dies aber in der Stadt bekannt geworden, als auch sofort der Verdacht entstand, der Koadjutor spiele kein ehrliches

Spiel [1]). Man sagte ihm öffentlich ins Gesicht, er habe niemanden Geleit zu erteilen, das sei Sache der Hauptleute, und in der Tat wurde das Gesuch der Gesandten in deren Namen beantwortet. Außerdem wurde ihnen auch bedeutet, der Koadjutor dürfe sich weder mit Worten noch Werken persönlich mit ihnen in eine Unterredung oder Handlung einlassen; dies sei für ihn und auch für sie mit Lebensgefahr verknüpft. Das Misstrauen gegen sie scheint überhaupt ziemlich groß gewesen zu sein, und als gerade während ihrer Anwesenheit in der Stadt das Gerücht laut wurde, der Landgraf habe zu Lauterbach für etliche hundert Pferde Stallung bestellt, da hat man offenbar daraus kein Hehl gemacht. Auch der Koadjutor fürchtete, daß ihnen Unannehmlichkeiten begegnen könnten, und ließ sie bitten, ihre Instruktion „aufs Unverdächtlichste freundlichst und gnädigst“ vorzutragen; er besorgte, daß die Rebellen böse oder gar beleidigende Worte eventuell mit Gewalttätigkeiten beantworten könnten.

Bei den Verhandlungen, die sich in Gegenwart des Koadjutors und der Häupter der Aufständischen entwickelten, entledigten sich die Abgesandten zunächst ihres Auftrags und boten die Vermittelung des Landgrafen Philipp zur Beseitigung der zwischen dem Koadjutor und seinen Untertanen schwebenden Irrungen an. Begreiflicherweise geriet der Koadjutor durch diesen Antrag in arge Verlegenheit; er hatte sich erst vor zwei Tagen mit den Bürgern der Stadt und mit den Stiftsbauern vertragen, und wußte nicht recht, was er den Gesandten antworten sollte. Um hierüber zu beraten, zog er sich aus der Versammlung zurück; da aber folgte ihm der Feldhauptmann mit den Ausschüssen unaufgefordert nach und verlangte auf Grund des zwischen ihnen aufgerichteten Vertrags, daß auf die Werbung des Landgrafen nicht in seinem Namen allein erwidert, sondern eine einmütige Antwort erteilt werden solle. Diesem Verlangen vermochte er sich nicht zu entziehen, und so kam man denn überein, den Gesandten ungefähr folgendes zu entgegnen: der Koadjutor und die christlichen Brüder an der Fulda hätten das freundliche und gnädige Erbieten des Landgrafen ganz freundlich und untertänig verstanden; es wäre aber der Koadjutor mit ihnen und sie mit ihm

[1]) Vgl. über diese Gesandtschaft Philipps vgl. u. a. *Falckenheiner* a. a. O. S. 110, Apologie a. a. O. S. 393 ff., *Lauze* a. a. O. S. 75.

vertragen und die Irrungen seien dermaßen beigelegt worden, daß der Koadjutor die zwölf Artikel der schwarzen Bauern bewilligt, auch seine geistliche Dignität verlassen und weltliche Titel angenommen hätte.[1]) Sie sagten deshalb dem Landgrafen wegen des gnädigen Erbietens freundlichen und untertänigen Dank, und wenn er sich ebenfalls als ein christlicher Fürst erzeigen und die zwölf Artikel auch annehmen würde, so wollten sie desto williger und geneigter ihm freundliche und untertänige Dienste erzeigen.

Man kann sich denken, daß Landgraf Philipp von dieser Antwort, welche ihm von seinen Gesandten überbracht wurde, nicht sonderlich erbaut gewesen ist. Daß der Koadjutor kaum drei bis vier Tage nach dem Ausbruche der Empörung sich „in diese beschwerliche und unerhörte Handlung und Gesellschaft" begeben würde, das hatte er ebenso wenig vermutet, als daß er und seine aufrührerischen Untertanen die Unverfrorenheit besitzen würden, ihm die Annahme der zwölf Artikel, des Programms der aufrührerischen Bauerschaft, gegen die er gerade im Begriffe stand, zu Felde zu ziehen, besonders anzuempfehlen. Er nahm jedoch die Antwort, die ihn nicht wenig bekümmerte und beleidigte, zunächst ruhig hin; er mußte sein Augenmerk auf die ihm näher liegende Gefahr richten; es galt, seine eigenen aufrührerischen Untertanen und die undankbaren Hersfelder möglichst schnell wieder zur Ruhe und Ordnung zu bringen.

Alsbald, nachdem Philipp die erste Kunde von dem Ausbruche der Unruhen in Hersfeld bekommen hatte, waren von ihm Johann von Linsingen, Ludwig Schwan und andere Räte von Marburg aus mit dem Auftrage abgefertigt[2]), den Rat und die Gemeinde zu ermahnen, sich von dem Aufruhr fernzuhalten und in den zwischen ihnen und dem Abte schwebenden Streitigkeiten keine weiteren Schritte zu tun; wenn sie deshalb Not anfechte, wolle er ihnen Hilfe genug schicken.[3]) Der Rat hatte

[1]) Der Koadjutor bestreitet (Apologie S. 394), daß die Ablegung seines geistlichen Titels in der Antwort erwähnt sei. Ich halte dies jedoch für sehr wahrscheinlich, da die Beseitigung des geistlichen Regiments ein Hauptwunsch der Aufrührer war. Weshalb sollten diese in dem von ihnen mit festgesetzten Wortlaute der Antwort die Tatsache, die ja offenkundig war, nicht erwähnt haben?

[2]) Bürgermeister und Rat zu Hersfeld an Philipp (16. Juni 1539).

[3]) Georg von Kolmatzsch an den Vogt zu Friedewald (24. Apr. 1525). — Derselbe an Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Hersfeld (24. Apr.).

daraufhin dem Landgrafen versprochen, diesen Weisungen nachzukommen. Jedoch vor der Ankunft der Gesandten waren von ihm bereits der Bürgermeister Johann Ottensaß und der Ratsherr Heinz Eisenbach[1]) nach Schlitz abgeschickt worden, wo einem Gerücht zufolge der Fuldaer Haufe sich befinden sollte; dort sollten sie sich durch Augenschein überzeugen, wie es mit dem Haufen bestellt sei, wie stark er sei, welche Absichten er hege und was es mit der Empörung überhaupt für eine Bewandtnis habe.[2]) Denn wie zu allen unruhigen Zeiten, so durchschwirrten auch damals allerhand unkontrollierbare Gerüchte das Land; erzählte man sich doch sogar in Hersfeld, „der Kaiser selbst ziehe mit und wolle das Ding haben.“[3]) Ausdrücklich war ihnen aber verboten worden, sich auf den Abschluß eines Bündnisses einzulassen.[4])

Unbegreiflicher Weise hatte der Rat zu dieser wichtigen Erkundung zwei Männer gewählt, die sich für diesen Posten durchaus nicht eigneten. Beide waren unruhige und unvorsichtige Köpfe und mehr oder weniger mit den Bestrebungen der Aufrührer einverstanden. Statt nach Schlitz, begaben sie sich nach Fulda und schlossen dort alsbald hinter dem Rücken der Hersfelder und im Gegensatz zu ihrer Instruktion ein Bündnis mit dem Rate zu Fulda und dem Oberhauptmann der Bauern ab. Doch behielten sie sich vor, daß dies dem Landgrafen nicht zum Schaden gereichen dürfe. Ob sie hierbei mit voller Absicht gehandelt haben oder ob sie durch List und Betrug der Aufständischen hierzu bewogen worden sind, läßt sich nicht entscheiden; die Neigung dazu war bei ihnen zweifellos vorhanden; kurz, sie erzählten, als sie nach Hause kamen, dem Rate und der Gemeinde allerhand Dinge, die entweder gänzlich unwahr oder doch stark übertrieben waren, durch die jedoch, wenn sie der Wahrheit entsprochen hätten, ihre Handlungsweise einigermaßen entschuldigt worden wäre. Da berichteten sie, es kämen von Fulda 18000 Mann; der dortige Haufe besaß aber in Wirklichkeit noch lange nicht die Hälfte dieser Stärke, da eine Menge Bauern nach dem Abschlusse des Vertrags mit dem Koadjutor

---

[1]) Er wird auch Heinz von Regels genannt. Der bei *Lauze* a. a. O. angeführte Name Heinz Reitze dürfte verstümmelt sein.

[2]) Urgicht des Bürgermeisters Ottensaß.

[3]) Desgl.

[4]) Aussage des Hersfelder Ratsherrn Siegfried Wolff, und andere Aussagen von Hersfeldern.

nach ihren Heimatsdörfern zurückgekehrt war. Ferner wollten sie gesehen und gehört haben, daß die Gesandten, die der Landgraf Philipp nach Fulda geschickt hatte, sich mit der dortigen Versammlung verbunden hätten, ja daß einigen, die sich nicht in den Bund hätten begeben wollen, auf dem Kirchhofe die Köpfe abgeschlagen worden wären.[1]) Daß durch derartige Mitteilungen die gemeine Bürgerschaft zu Hersfeld gewaltig aufgeregt wurde und bald — anscheinend im Gegensatze zu einem Teile des Rates — verlangte, daß die Stadt das von ihren Gesandten abgeschlossene Bündnis annehme und ihm beiträte, ist erklärlich. Was sollte sie auch davon abhalten, da sich ja selbst ihr Erbschirmherr, Landgraf Philipp, angeblich auf einen Bund eingelassen hatte? Der Bürgermeister Ottensaß und seine Genossen, die mit Freuden den Beginn der Revolution begrüßt hatten und die Stadt mit allen Mitteln hineinzuziehen suchten, hatten leichtes Spiel, und noch an demselben Tage, an dem sie den Gesandten des Landgrafen Philipp versprachen, sich still und redlich zu verhalten, gaben Bürgermeister, Rat, Handwerke und Gemeinde der Stadt, dem Rate zu Fulda und dem Oberhauptmann der dortigen Bauerschaft die eidliche Versicherung, daß sie bei dem Gottesworte, den zwölf Artikeln, dem Evangelium und bei der gemeinen Bauerschaft mit Leib, Leben, Ehre und Gut getreulich als christliche Brüder fest und unwiderruflich stehen und halten und zu jeder Zeit, wann sie gefordert und gemahnt würden, in aller Schnelligkeit sich aufmachen und ihnen zuziehen wollten, in gleicher Weise, wie ihnen dies von den Fuldaern und der dortigen Bauern-Versammlung versprochen und zugesagt worden sei.[2]) Vom Abschlusse dieses Schutz- und Trutzbündnisses machten sie sofort dem Landgrafen Philipp Mitteilung und baten ihn, er möge ihnen diesen Schritt nicht verargen, es solle ihm als ihrem Erbverspruchsherrn kein Nachteil daraus entstehen.[3])

Dieser Erfolg aber, der spielend und leicht errungen war, ließ den Bürgermeister Ottensaß und seine Gesinnungsgenossen im Rate nicht ruhen; sie waren voller Uebermut und hegten das dringende Verlangen, zu der

---

[1]) Vgl. u. a. Bürgermeister und Rat zu Hersfeld an Philipp (16. Juni 1539).

[2]) Die Ausfertigung der Urkunde datiert erst vom folgenden Tage (25. April).

[3]) Bürgermeister, Rat, Handwerke und ganze Gemeinde von Hersfeld an Landgraf Philipp (24. April).

Ausbreitung der Revolution ihr möglichstes beizutragen. Da war dem Bürgermeister Ottensaß und seinem Begleiter während ihrer Anwesenheit in Fulda von einem dortigen Bürgermeister sowie von dem Rate, dem Uhrmacher Hans Dalhopf und anderen Personen geraten worden, an die dem Stift Hersfeld benachbarten Städte zu schreiben, um ihre Gesinnung zu erkunden und sie womöglich an sich zu ziehen, aber sie nicht ohne die Bewilligung der beiden Hauptstädte Marburg und Cassel anzunehmen.[1]) Mit diesem Ansinnen scheinen die unruhigen Elemente unter den Ratsmitgliedern ganz einverstanden gewesen zu sein und man beschloß, ihm nachzukommen. Ohne die eventuellen Folgen zu bedenken und ohne einen Beschluß des gesamten Rates herbeizuführen, veranlaßte der Bürgermeister Ottensaß den Stadtschreiber Holtscher, ein Konzept zu entwerfen; einige Bürgerssöhne wurden herbeigeholt, um bei Herstellung der Reinschriften zu helfen[2]), und bald zogen eine Anzahl Boten aus den Toren der Stadt hinaus, um die Briefe ihrem Bestimmungsorte zu übermitteln. Sie waren im Namen der Bürgermeister, des Rats, der Handwerke und der ganzen Gemeinde der Stadt ausgefertigt, aber keineswegs hatte man hier überall Kenntniß davon.[3]) Von den besonneneren Elementen in der Stadt würden auch wohl Bedenken und Widerspruch gegen die Versendung der Briefe erhoben worden sein; denn ihr Inhalt war doch zu verfänglich. Es wird darin zunächst geschildert, wie die Hersfelder von der gemeinen Bauerschaft aufgefordert seien, bei dem Evangelium, dem Wort Gottes und den zwölf Artikeln zu bleiben und ihre Herrschaft selbst einzunehmen, wie sie dann den Bürgermeister Ottensaß und ein Ratsmitglied nach Fulda gesandt und sich mit dem dortigen Haufen verbunden hätten. Man habe sich gegenseitig verpflichtet, auf Ansuchen sofort einander zu Hilfe zu kommen, und wenn

---

[1]) Urgicht des Bürgermeisters Ottensaß. Es heißt darin: „Da sie (Ottensaß und Heinz Eisenbach) zu Fuld gewesen, hab der burgermeister, ein alt man und Endres zum Bern und der rat und der ormecher. Endres von Geisa [gerathen], sie sollen die anstossende stet beschreiben, doch sollen sie di mit annemen one verwilligung der oberstet als Cassel und Marpurg; haben den von Cassel geschrieben oder (sic!) den von Marpurg nit."

[2]) Aussage des Stadtschreibers Johann Holtscher zu Hersfeld.

[3]) Aussage verschiedener Hersfelder Bürger. Der Stadtschreiber Holtscher erklärt z. B., „uf di schrift hab er im rat nit dorfen sagen, aber mit zweien oder dreien gesagt, mich verwundert, das ir das thut und gebt uch in ein ander theidung".

es die Not erfordere, dem Evangelium Beistand zu leisten. In Betrachtung aber, „daß daraus viel armer Leute würden", wenn der Zug der Fuldaer vor sich gehen sollte, seien sie bewogen, „diesen Zug mit Gottes Hilfe zu vollenden". Sie ersuchen daher, ihnen ihre christliche und brüderliche Meinung und ihr Gemüt zu erkennen zu geben und sie zu benachrichtigen, was sie „bei den zwölf Artikeln und dem Evangelium tun" wollten. [1])

Es war ein dreister Versuch der Hersfelder Revolutionäre, die benachbarten Orte zum Anschlusse an die Empörung zu bewegen. An fast alle Städte der Landgrafschaft waren derartige Schreiben abgegangen; nur nach Marburg hatte man sich nicht gewandt. [2]) Dort vermutete man den Landgrafen und man wollte es offenbar vermeiden, daß er bald Kenntnis von diesem Rundschreiben erhielt. Aber man hatte sich verrechnet. Philipp war gerade an jenem Tage von Marburg aufgebrochen und hatte auf seinem Zuge das Glück, den Bauern, der das Hersfelder Schreiben nach Alsfeld bringen sollte, abzufangen. [3]) Er war erbost wegen der perfiden Handlungsweise der Hersfelder. Hatten sie noch vor wenigen Tagen seinen Gesandten zugesagt, sich an der Empörung nicht weiter zu beteiligen, um noch an demselben Tage ein Schutz- und Trutzbündnis mit den Fuldaer Aufrührern abzuschließen, so hatten sie jetzt die schriftliche Zusicherung, daß dieser Bund Philipp nicht zum Nachteil gereichen sollte, wiederum gebrochen und suchten die ruhigen hessischen Städte zum Abfall von ihrer Landesherrschaft zu bewegen. Das wollte und durfte Philipp nicht ohne weiteres hingehen lassen; er mußte energisch dagegen einschreiten. Um aber dem Schreiben der Hersfelder möglichst bald die schädliche Wirkung zu benehmen und zugleich Kenntnis zu bekommen, ob er sich auf seine Städte weiterhin verlassen könne, erließ er so-

---

[1]) Vgl. u. a. *Ledderhose*, Jurium Hassiae principum in abbatiam Hersfeldensem S. 159/60 (Brief an Cassel.), sowie Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde Bd. XII 40/41. — *Lauze* a. a. O. hat den Wortlaut des Briefes offenbar nicht gekannt; er gibt einen vollständig anderen Inhalt an, den er sich wohl selbst erdacht hat. Ueberhaupt ist seine Erzählung für diese Periode des Aufstandes ziemlich ungenau.

[2]) Urgicht des Bürgermeisters Ottensaß.

[3]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 85; vgl. auch das Schreiben Philipps an Kurf. Ludwig von der Pfalz d. d. Alsfeld 26. April (erwähnt bei *Falckenheiner* S. 27 Anm. 1).

fort überall im Niederfürstentume den Befehl, alle Boten, die derartige Briefe bringen würden, in Haft zu nehmen und ihm die Schreiben zuzusenden.[1]) Fast überall gehorchte man ohne weiteres und fügte öfters noch Ergebenheitsschreiben[2]) oder Gesuche um Schutz und Hilfe bei. Die Städte mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Vacha und Schmalkalden, blieben treu und ruhig; das Rundschreiben der Hersfelder Unruhstifter hatte seinen Zweck verfehlt.

Die Kunde von Philipps Ankunft in Alsfeld hatte sich schnell verbreitet und war auch bald nach Hersfeld gekommen. Man war hier arg überrascht und Schrecken und Verwirrung ergriff die Kreise, die bisher voller Uebermut gewesen waren. Es galt nunmehr, die Suppe, die man sich in so mutwilliger Weise eingebrockt hatte, auch auszuessen. Keineswegs war man jedoch gewillt, sich ohne weiteres zu unterwerfen. Vor allen Dingen mußte schnell auswärtige Hilfe herbeigeschafft werden, denn der Landgraf hatte ihnen bereits durch ihren geschworenen Boten ansagen lassen, er wolle noch in dieser Nacht bei ihnen sein.[3]) Da bat man zunächst das Städtchen Vacha, das sie vor kurzem zur Teilnahme an der Empörung aufgefordert hatte, ihnen eiligst zuzuziehen[4]); aber was man ihnen antwortete, war gerade nicht sehr ermutigend. Die Einwohner des ganzen Gerichts und der größte Teil der Bürger sind beim Haufen, der vor Salzungen liegt, so schrieben ihnen die Amtleute und Bürgermeister sowie der Rat und die ganze Gemeinde der Stadt; und es ist nur eine geringe Menge von Männern vorhanden, die sie ihnen, abzüglich der Anzahl, die sie zur Bewachung der Stadt nötig haben, zuschicken können; sie wollen aber sofort einen reitenden Boten mit ihrem Hilfegesuche an den Salzunger Haufen abgehen lassen, und hoffen, daß sie von ihm nicht im Stiche gelassen werden. In

---

[1]) Desgl.

[2]) Dies geschah z. B. von den Städten Eschwege und Kassel. Vgl. das Schreiben des Grafen Philipp von Solms an seinen Sekretär Joh. Gryff s. d. (26. April). — Wegen des Eschweger Schreibens vgl. *Schminke*, Geschichte der Stadt Eschwege S. 217. — Auch Sontra schickte ein Ergebenheitsschreiben mit der Bitte, sie vor einem Ueberfalle der Bauern zu schützen (26. Apr.). Vgl. *Falckenheiner* a. a. O. S. 27 Anm. 1. — Desgl. Melsungen (30. Apr.).

[3]) Hersfeld an Fulda (25. April).

[4]) Urgicht des Bürgermeisters Ottensaß. Dort heißt es: „die von Vach haben ine (den Hersfeldern) geschrieben, dem Dinge beizusten; da haben sie ine widder geschrieben. Da sie sich besorgt, haben sie Vach auch geschrieben.“

einem Zettel, den sie dem Briefe beilegten, teilen sie ihnen dann noch mit, daß der Haufe bereits von Salzungen aufgebrochen und weiter gezogen sei; sie würden ihres Erachtens den Fuldaer Haufen näher haben und bequemer erlangen können. Und schließlich ersuchen sie noch um eine Benachrichtigung, was der Landgraf gegen sie und die Stadt vornehmen würde, damit sie den Haufen nicht „vergeblich umkehren und hier herein bringen".

Auch bei dem Hilfegesuche an die verbündeten Fuldaer mußten die Hersfelder erst ganz eigene Erfahrungen machen. Da hatten sie ebenfalls sofort bei der ersten Nachricht, daß der Landgraf seine Truppen in Alsfeld sammle, um eine Mitteilung gebeten, ob die Hessischen Räte, die in Fulda gewesen waren, die zwölf Artikel angenommen hätten oder nicht; im letzteren Falle ersuchten sie auf Grund ihres Bündnisses um sofortigen Zuzug. Vergeblich wartete man jedoch Stunden lang auf eine Antwort, und als in der Nacht, nachdem man um acht Uhr abends nochmals ein dringendes Ersuchen nach Fulda gerichtet hatte, endlich ein Schreiben von dort eintraf, da wußte man nicht recht, was man damit anfangen sollte. [1]) Durchaus im Widerspruche mit der Wahrheit schrieben ihnen die Fuldaer, die Hessischen Gesandten hätten die zwölf Artikel zu halten zugesagt, wenn sie nicht wider Gott wären und als beständig erkannt würden; man sei daher der Zuversicht, sie würden es auch dabei bleiben lassen. Wenn die Hersfelder aber weiterhin des Wortes Gottes halben bedrängt würden, so möchten sie es ihnen eilends wissen lassen; sie wollten ihnen dann „in Christo unserm Herrn und brüderlicher Liebe" zu Hilfe eilen und Beistand leisten.

In Hersfeld war man mit dieser Antwort um keinen Schritt weitergekommen. Mit der bloßen Zusage von Hilfe war der Stadt durchaus nicht gedient. Was sollte man anfangen, wenn Philipp plötzlich bei ihnen erschien und auf die zwölf Artikel nicht einging? Man konnte sich

[1]) Fulda an Hersfeld. (25. April.) Zunächst gingen die Fuldaer auf das Hilfegesuch der Hersfelder gar nicht ein, sondern verlangten die Umschreibung des ihnen zugesandten Bündnisbriefes, in dem ein komischer Schreibfehler enthalten war. Der Schreiber hatte sich darin bei der Versicherung, daß die Verbrüderung „stet, fest und unwiederruflich" sein sollte, verschrieben und statt des Wortes „unwiederruflich" „wiederruflich" in den Text hineingesetzt. Die Urkunde wurde noch an demselben Tage von den Hersfeldern in richtiger Fassung den Fuldaern übersandt.

nicht gegen ihn zur Wehre setzen, dazu war man allein zu schwach. Ahnte man vielleicht auch, daß die Mitteilungen über die Annahme der zwölf Artikel durch die Hessischen Räte auf Erfindung beruhten? Kurz, um zwei Uhr nachts richteten die Hersfelder nunmehr das dringende Gesuch nach Fulda, ihnen eilends zuzuziehen, damit sie, wie sie schrieben, „von unserm Verspruchsfürsten Antwort überkommen mögen, ob seine fürstliche Gnade uns bei den zwölf Artikeln und dem Evangelium bleiben lassen wollte."

In Fulda aber, wo man sich jetzt in die Notwendigkeit versetzt sah, entweder die Folgen der bisherigen Handlungsweise zu tragen oder eine Stadt, mit der man sich soeben eng verbündet hatte, bei der ersten Gefahr im Stiche zu lassen und in treulosester Weise das Bündnis zu brechen, war man von dem Hilfegesuche nicht überall sonderlich erbaut. Vornehmlich der Rat wollte sich nicht darauf einlassen; da aber trat der Uhrmacher Hans Dalhopf wieder dazwischen und rief: wolle der Rat nicht raten, so wolle er raten, denn er habe den Haufen da außen! [1]) Der Wille des Uhrmachers, der die Menge vollständig beherrschte, war entscheidend; der Rat mußte nachgeben und so zog denn am 26. April ein großer Haufe Bürger und Bauern mit einigen Feldgeschützen der Stadt [2]) zu den Toren hinaus nach Hersfeld zu. Unterwegs schloß sich noch eine Anzahl Volks, wohl zum Teil aus Beutesucht, Neugier oder Zwang hierzu veranlaßt [3]), ihnen an, und als der Haufe vor Hersfeld ankam, hatte er die stattliche Stärke von 3000 bis 4000 Mann erreicht.

Der Landgraf Philipp beobachtete unterdessen von Alsfeld aus dieses Treiben und benutzte die Zeit, um sich sowohl, wie oben erzählt ist, der Treue und Ergebenheit seiner Truppen, die er mitgebracht hatte, zu versichern, als auch seine Scharen möglichst zu verstärken. Er fühlte sich am 25. April offenbar noch zu schwach, um seine Drohung, daß er noch am Abend dieses Tages in Hersfeld sein wolle, wahr zu machen. Zudem hatte sich

---

[1]) Bekenntnis Hen Bertigs zu Fulda.

[2]) Aussage Hen Wilkens zu Fulda. „Sagt, sie haben kein geschutz gehapt, dan das inen hie aus der stat (Fulda) ist zugeschickt worden."

[3]) So wurde z. B. der Pfarrer Lorenz zu Steinach zur Teilnahme am Zuge überredet. Er ist übrigens keineswegs identisch mit dem Pfarrer von Dipperz, wie Antoni a. a. O. S. 40/41 meint.

auch nach einer ihm am 25. April zugegangenen Meldung Hersfeld und Rotenburg mit der Bauernversammlung, die 4500 Mann stark bei Salzungen lag, in Verbindung gesetzt, und wie es hieß, hegte dieser Haufe die Absicht, sich mit den Fuldaern bei einer jener beiden Städte zu vereinigen! [1]) Und wenn auch Philipp wohl wußte, daß diese Bauernhaufen durchaus nicht fähig waren, geschulten Truppen auf die Dauer Stand zu halten und Widerstand zu leisten, so durfte er sich doch nicht der Gefahr aussetzen, nur die geringste Schlappe zu bekommen, denn dies würde in jeder Beziehung für ihn von den nachteiligsten Folgen gewesen sein.

Vermutlich war man aber in Hersfeld ebenfalls bald zu der Ueberzeugung gelangt, daß mit solchem Volke, wie es von Fulda gekommen war und wie man es selbst in der Stadt hatte, nicht viel auszurichten sein würde. Man suchte plötzlich wieder Unterhandlungen mit dem Landgrafen anzuknüpfen und ließ ihn bitten, für vier Ratspersonen schriftliches Geleit zu gewähren; man habe mit ihm zu reden, was sich nicht schreiben lassen wolle. [2]) Philipp ließ sich aber auf nichts mehr ein; nach ihrer bisherigen Haltung wollte und konnte er ihnen nicht mehr trauen; er würdigte sie nicht einmal einer Antwort. Und als sich dennoch einige Ratsmitglieder [3]) aufmachten, um ihn aufzusuchen, da ließ er zwei von ihnen, unter ihnen den Bürgermeister Ottensaß,, ohne weiteres greifen und in Neuenkirchen zur Haft bringen. [4]) Leider wissen wir nicht, welche Instruktionen ihnen zu den gewünschten Unterhandlungen mit auf den Weg gegeben worden sind; sie sind uns nicht erhalten. Doch dürfte die Quintessenz davon in einem Briefe niedergelegt sein, den die verhafteten Ratsherren [5]) von Neuenkirchen aus an ihre Auftraggeber, die Bürgermeister, den Rat, die Handwerker und die ganze Gemeinde der Stadt gerichtet haben. Wie in Fulda so war es auch hier, wie sich daraus ergibt, das Verlangen nach der Beseitigung des geistlichen Regiments und der An-

---

[1]) Merten von der Tann, Amtmann zu Vacha, an Philipp (Apr. 25.).

[2]) Philipp an die Befehlshaber zu Cassel und Marburg (24. Apr.). Vgl. *Ledderhose* a. a. O. S. 161. Nach der Urgicht des Bürgermeisters Ottensaß hat der Marschall den Rat gegeben, zum Landgrafen zu ziehen und um Gnade zu bitten.

[3]) Dies waren der Bürgermeister Ottensaß, ferner Sievert Wolff, Heintz Ker und Hermann Wilhelm.

[4]) *Ledderhose* a. a. O. S. 161.

[5]) Johann Ottensaß u. Sievert Wolff (s d. zirka Apr. 26.).

nahme der zwölf Artikel, das bei den dortigen Bewegungen die Haupttriebfeder gewesen ist. Ja man scheint sogar jetzt — vielleicht um der drohenden Strafe zu entgehen — nichts geringeres beabsichtigt zu haben, als den Landgrafen Philipp zum Landesherrn des Stifts zu machen. Wir mögen auch treulich raten, so schreiben sie, „das ir euch fuglicher antwort lait vernemen, also das ir und wir unsern gnedigen herrn von Hessen zu einem hern haben wollen und kein munch etc., wie wir auch euernhalben geret haben, und unserm gnedigen herrn fuglich antworten und bitten unser zukunft, und ir auch gar keiner gewalt understehen, sondern was das evangelium ußwiß und die zwelf artickel, dem biestendig zu sein, unabbruchlich seiner furstlichen gnade alt herkomen“. Sie fügen dann noch die Ermahnung hinzu, sie möchten den Fuldischen Haufen wieder entlassen und sich in die Gnade Philipps ergeben; „denn als wir hören, gedenkt seine fürstliche Gnade dem Evangelium auch anhängig und beiständig zu sein“. Und zuversichtlich rufen sie ihren Landsleuten am Schlusse noch zu: Seid alle sämtlich getrost, wir hoffen, es soll noch alles gut werden!

Mittlerweile hatte Philipp soviel Truppen zusammengebracht, daß er zum Angriff übergehen und den Rebellen unter die Augen rücken konnte. In der Nacht vom 26. zum 27. April verließ er Alsfeld [1]) und zog nach Rotenburg, wo ebenfalls „ein Feuerlein aufgegangen“ war. Gegen tausend Bauern aus dem dortigen Amte hatten sich zusammengetan, Plünderungen und Gewalttätigkeiten verübt, die Stiftsherrn verjagt [2]) und Einlaß in die Stadt begehrt; er war ihnen aber verweigert worden. Mit Philipps Ankunft war die Ruhe sogleich wieder hergestellt, und nun hatte er freie Hand, um sich gegen das benachbarte Hersfeld zu wenden und die dortige Empörung zu dämpfen sowie die Rädelsführer zur Strafe zu ziehen. Bei seinem Abmarsch von Alsfeld hatte er schon den Statthalter an der Lahn Hermann Riedesel und seinen Hofmarschall Hermann von der Malsburg mit ungefähr vierzig Pferden dorthin abgeordnet, um die Bürgermeister, den Rat, die Zünfte und die ganze Gemeinde von seiner großen Unzufriedenheit und Ungnade besonders in

---

[1]) Graf Philipp von Solms an seinen Sekretär Joh. Gryff (26. Apr.). Vgl. auch *Lauze* a. a. O. S. 78.

[2]) Die Stiftsherren und Vikare zu Rotenburg an Philipp (Mai 2).

Kenntnis zu setzen.[1]) Diese hatten ihnen und auch den Vertretern der Gerichte Niederaula, Obergeisa und Schenklengsfeld vor den Toren der Stadt Vorhaltungen gemacht, und besonders betont, daß sie bei ihrem Vornehmen nicht evangelisch und nach christlicher Ordnung gehandelt hätten; sie hatten sie schließlich aufgefordert, sich außerhalb der Stadt dem Landgrafen zu unterwerfen. Die Hersfelder wollten sich jedoch zunächst hierauf nicht einlassen, sondern stellten die Bedingung, daß sie vorher samt den vier ausgesandten Ratsherren des Lebens gesichert würden.[2]) Ob ihnen diese Zusicherung gegeben worden ist, wissen wir nicht; jedenfalls bestanden sie nicht lange auf ihrer Weigerung. Sie erkannten wohl die Zwecklosigkeit und die Gefahr, die ihnen daraus entspringen konnte, und willigten alsbald ein, die Waffen niederzulegen, sowie die Stadt zu übergeben, die Schlüssel dazu abzuliefern und den Landgrafen Philipp zu ihrem Erbherrn ewiglich anzunehmen. Die Stiftsbauern, die sich in der Stärke von achthundert Mann in der Stadt zusammengefunden hatten[3]), hielten es infolgedessen für ratsam, sich baldigst wieder zu trennen und ihre Heimat wieder aufzusuchen, und auch dem Fuldischen Haufen, der noch in der Stadt weilte, wurde unter diesen Umständen für seine Sicherheit recht bange; sein Bleiben war zudem nutzlos geworden, und er zog es daher vor, ohne den geringsten Widerstand gegen den Landgrafen zu versuchen, sich eiligst auf und davon zu machen und in das Stiftsgebiet zurückzukehren.[4])

Philipp hatte erreicht, was er wollte. Als er am folgenden Tage von Rotenburg aus mit seinen Truppen anrückte, kamen ihnen die Hersfelder Bürger weit vor den Toren entgegen und baten, nachdem einer von ihnen die Stadtschlüssel in einem Korbe überreicht hatte, fußfällig, ihnen ihre unbesonnenen Handlungen zu verzeihen; sie wollten fortan treu und gehorsam sein. Philipp hielt ihnen eine kräftige Standrede, nahm sie aber mit Rücksicht darauf, daß sie sich allesamt zu Gnaden und Ungnaden ergeben hatten, wieder zu Gnaden an; nur gegen die Rädelsführer behielt er sich ausdrücklich die Bestrafung

---

[1]) *Ledderhose* a. a. O. S. 161. — Philipp an Kurfürst Ludwig von der Pfalz (27. Apr.).

[2]) Die von Hersfeld an Philipps Gesandte (s. d.).

[3]) Philipp an Kurfürst Ludwig von der Pfalz (27. April). An diesem Tage wurden einige Hersfelder Bauern von den Hessen erstochen und gefangen.

[4]) In Hünfeld trennte sich der Haufe wieder. Vgl. *Schannat* a. a. O. S. 395.

vor. Darauf zog er zur Stadt und besetzte sie; die Bürger mußten ihm und dem Abte vom neuen den Treueid leisten; zur Strafe wurde der bisherige Rat seines Amtes enthoben, die Freiheiten und Privilegien der Stadt beschränkt und ihr eine Brandschatzung im Betrage von 600 Gulden auferlegt. Am Leben wurde niemand gestraft; auch versprach der Landgraf, der Stadt nach der Niederwerfung der ganzen Empörung eine neue Ordnung zu geben, wie in Zukunft darin regiert werden sollte.[1])

IV.

Der Koadjutor und die Fuldaer in ihren Beziehungen zu dem Landgrafen Philipp bis zur Einnahme der Stadt Fulda.

So war denn die Ordnung in Hersfeld wieder hergestellt und Philipp durfte zufrieden sein daß sich dieser Ort, durch den die Ruhe und die Sicherheit seines Landes in den letzten Tagen besonders gefährdet worden war, nunmehr in seiner Hand befand. Am folgenden Tage ließ er die Haupträdelsführer einem Verhör unterwerfen[2]), um über ihre Handlungen und Absichten, sowie über die Verbindungen der Hersfelder mit anderen Aufrührern genaue Kenntnis zu bekommen. Er erfuhr dabei manches, was ihm bedenklich erscheinen musste und seine späteren Maßnahmen zweifellos stark beeinflußt hat. Ehe er jedoch an weitere Unternehmungen herantrat, erschien es ihm dringend notwendig, seine Streitkräfte noch möglichst zu verstärken[3]), und er beschloß deswegen, etliche Tage in Hersfeld zu verharren. Auf den Beistand einiger befreundeter Fürsten, die ihm zuzuziehen versprochen hatten[4]), konnte er in den

---

[1]) Vgl. hierzu *Lauze* a. a. O. S. 78/79. — Ferner „Ordenung. so mein gnediger furst und her von Hessen der stat von Hersfelt diser zeit gegeben hat".

[2]) Das Verhör des Bürgermeisters Ottensaß und anderer bei dem Aufruhr beteiligter Personen fand am Sonnabend nach Quasimodogeniti (29. Apr.) statt.

[3]) Vgl. z. B. Philipps Schreiben an den Kurfürsten von der Pfalz vom 29. April.

[4]) z. B. die Herzöge Erich und Heinrich von Braunschweig. Uebrigens kamen in jenen Tagen auch Hilfegesuche von verschiedenen Fürsten bei Philipp an; so schrieben ihm deswegen Herzog Johann von Sachsen am 27. April, Kurfürst Ludwig von der Pfalz am 28. d. M., Herzog Georg von Sachsen am 29. d. M. u. s. w.

nächsten Tagen noch nicht rechnen; gleichwohl war es gewiß, daß ihm in der kurzen Zeit bis zum 1. Mai nicht unbeträchtliche Hilfskräfte zukommen mussten; denn an diesem Tage sollten sich dem Aufgebote gemäß die Vasallen zum Heeresdienste versammeln. Bis dahin wollte er still liegen und abwarten, wie die Dinge sich weiter entwickelten.

Die Lage, in der er sich damals befand, war keineswegs gefahrlos; er mußte darauf gefaßt sein, daß sich die großen Bauernhaufen, die im Gerstengau, bei Salzungen bezw. Schmalkalden sowie bei Bildhausen, Aura und Fulda lagerten, vereinigten und gegen ihn wandten [1]; und nur dem losen Zusammenhange zwischen ihnen und ihrer schlechten, energie- und planlosen Führung hat er es zu verdanken, daß ihm keine ernstlichen Schwierigkeiten entstanden sind. Zwar suchten damals jene Haufen bessere Fühlung mit einander zu gewinnen, und vornehmlich die Fuldaer, die durch Philipps schnelles Vordringen in schwere Besorgnis geraten waren, hegten den Wunsch, sich in eine enge Verbindung mit ihnen einzulassen, um jederzeit ihrer Hilfe sicher zu sein. So traten sie mit den Haufen bei Bildhausen, Aura [2] und Schmalkalden [3] in Verhandlungen, um ein Schutz- und Trutzbündnis mit ihnen abzuschließen, ja sogar nach Süddeutschland, an die zu Deiningen bei Nördlingen versammelten Rebellen wandte man sich [4]; aber wenn auch wirklich nach einigen Unter-

---

[1]) Philipp an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz v. 29. April und an den Schwäbischen Bund v. 30. April.

[2]) Vgl. *Falckenheiner* a. a. O. S. 31 u. 32 u. 87; vgl. auch *Fries* a. a. O. I, S. 357/58. — Die Fuldaer richteten übrigens, ehe sie das Schreiben des Bildhäuser Haufens vom 30. April erhielten, an diesem Tage nochmals das Gesuch an ihn, sie in seine Bruderschaft aufzunehmen.

[3]) Der Schmalkaldener Haufe bot den Fuldaern unaufgefordert Hilfe gegen den Landgrafen an. (Schreiben vom 29. April.) Am 1. Mai lehnen die Fuldaer jedoch das Angebot ab; bislang sei ihnen von Philipp noch nichts begegnet, aber sie müßten sich dessen befürchten; sollte ihnen etwas Uebles zustoßen, so wollten sie ihnen sofort bei Tag oder Nacht Mitteilung machen und ihre Hilfe erwarten.

[4]) Schreiben vom 25. April 1525. Sie berichten u. a. darin, daß sie sich vor der Stadt Fulda gelagert, „willens, bei dem wort Cristi unsers herrn zu stehen und zu halten, doselbst sampt dem hochgeborn fursten und herrn, herrn Johansen, graven und herrn zu Henneberg, itzo regirenden fursten in Buchen, unserm g. herrn, die zwolf artikel von den evangelischen brudern vorm Swartzwalde usgangen uf forme und maß, so die nicht entgegen oder wider das wort Cristi sein erkant und zugelaßen werden, ires inhaltens bei uns volge und

handlungen ein Bündnis mit einzelnen Haufen zustande kam, so war dies doch vollkommen belanglos. Ehe alle diese Maßnahmen praktischen Erfolg haben konnten, waren sie schon durch das schnelle und energische Vorgehen des Landgrafen nichtig gemacht.

Während man in Fulda noch mit den Bauernhaufen wegen des Abschlusses eines Bündnisses verhandelte, suchte man auch Fühlung mit dem Landgrafen Philipp zu gewinnen. Da hatten dessen Räte wahrscheinlich bei der Gelegenheit, als sie die Hersfelder zur Uebergabe aufforderten, die in Hersfeld anwesenden Fuldischen Bürgermeister, Hauptleute und andere Verordnete ebenfalls nicht im Unklaren darüber gelassen, daß der Landgraf ihnen wegen ihres Zuges nach Hersfeld gerade nicht wohlgesinnt sei; er werde seiner Zeit mit ihnen deshalb abrechnen, wenn dies auch jetzt unterbleiben solle.[1]) Alsbald nach der Rückkehr des Haufens nach Fulda nahmen infolgedessen die dortigen Bürgermeister und der Rat[2]) Veranlassung, ein Entschuldigungsschreiben an ihn zu richten; sie seien von den Hersfeldern auf Grund ihres Bündnisses aufgefordert worden, ihnen zur Erlangung des Wortes Gottes und des Evangeliums zu Hilfe zu eilen und wären diesem Ansuchen auch nachgekommen; jedoch hätten sie den Ihrigen ausdrücklich den Befehl gegeben, falls die Hersfelder mit dem Landgrafen etwas zu schaffen hätten, was das Wort Gottes und das Evangelium nicht beträfe, sich nicht darauf einzulassen. Und dieser Weisung wären diese auch ihrem Berichte nach gefolgt. Sie bitten Philipp daher, die Ungnade fallen zu lassen; wenn er ihre Entschuldigung aber nicht für genügend erachte, so ersuchen sie um Zusendung freien Geleits; sie wollen ihm

---

vorgang zu haben, vorgenommen, alsdan auch, wie es mit andern fursten und herrn, so geistlich gnant gewesen, gehalten wirdet, mit obgnantem unserm fursten und herrn auch gehalten werden sal und des gegen einander briff und siegel ufgericht." !!

[1]) Bürgermeister und Rat zu Fulda an Landgraf Philipp (29. Apr.). Sie beziehen sich in diesem Briefe auf Eröffnungen, die von Philipps Räten ihren „Mitbürgern und verordneten Bürgermeistern, Hauptleuten und Geschickten, so zu Hersfeld bei E. f. G. ehrbaren Räten erschienen gewesen" gemacht sind. Da von einer Gesandtschaft der Fuldaer nach Hersfeld vor Ende April nichts bekannt ist, so nehme ich an, daß der Statthalter an der Lahn und der Hofmarschall Philipps bei ihren Unterhandlungen mit den Hersfeldern (vgl. S. 310 11) Gelegenheit genommen haben, auch die Führer des Fuldaer Haufens über Philipps Stimmung nicht im Unklaren zu lassen.

[2]) Es ist bezeichnend, daß das Schreiben nicht auch im Namen des obersten Feldhauptmanns abgefaßt ist.



dann berichten lassen, wie die Sachen allenthalben verlaufen sind, und hegen das Vertrauen, er werde dadurch zufrieden gestellt werden und sie „in alle Wege als die Untertanen in Gnaden befohlen sein lassen."

Wie bei dem Rate und seinem Anhange, so hatten auch bei dem Koadjutor die schnellen Erfolge des Landgrafen offenbar ihren Eindruck nicht verfehlt. Auch für ihn war Grund genug vorhanden, seine Verzeihung zu erbitten. Philipp hatte ihn nach der Rückkehr seiner Gesandten aus Fulda eingeladen, am 25. April zwischen Hersfeld und Alsfeld mit ihm zusammenzutreffen. Er hatte es aber bisher nicht für nötig erachtet, ihm zu antworten. Jetzt schrieb er ihm (28. April), daß es ihm mit Rücksicht auf den mit seinen Untertanen abgeschlossenen Vertrag, zu dem er „übereilig genötigt" worden sei und wegen des Ungestüms der Rebellen unmöglich gewesen sei, seinem Ansuchen Folge zu leisten. Hätte er sich heimlich aus der Stadt entfernt, so würden die wohlhabenden und ehrbaren Bürger ihrer Habe und Güter verlustig und ihres Leibes und Lebens unsicher geworden sein; den Adel hätte man von Haus und Hof verjagt und ihre Besitzungen zerstört. Er weile in gewisser Weise auf Ansuchen und Bitten der Fuldaer in der Stadt, würde er aber wegreiten, so würden sie den Fränkischen Haufen zufallen, die sich zu Bildhausen, Aura und Thulba jetzt zusammengezogen und vor das Haus Trimberg gelagert hätten, um es zu erstürmen; denn sie hätten sich mit ihnen verbunden. Nach der jetzigen Lage der Dinge erblicke er keinen andern Ausweg als den er Philipps Räten, die bei ihm gewesen wären, offenbart hätte. „Wollte aber Gott vom Himmel darein durch Ew. Liebden, die ich darum freundlich gebeten haben will, oder sonst Jemand ein Einsehen thun lassen, könnte ich nicht widerstehen, damit solch eigenwilliges Vornehmen aller Obrigkeit zuwider gestillt und zu Aenderung in vorigen Stand geführt würde." Philipp möge ihn, so schließt er, durch Merten von Hattenbach, den er zur Vermeidung von Verdacht an ihn abgefertigt habe, im Geheimen verständigen, ob er ihn auf irgend eine Weise aus seiner schlimmen Lage befreien könnte; er hoffe dann Wege zu finden, um Fulda verlassen und zu ihm kommen zu können.

Der Landgraf, der dem Koadjutor schon seit einiger Zeit nicht mehr recht traute, wird nicht wenig erstaunt gewesen sein, daß er so lange auf eine Antwort hatte

warten müssen; vor allen Dingen wird er sich aber über die fadenscheinigen Gründe gewundert haben, die der Koadjutor zur Entschuldigung für sein Ausbleiben anzuführen für gut hielt. Weshalb erbot er sich jetzt auf einmal, bei ihm zu erscheinen, ohne auf die Sicherheit seiner ruhigen und ehrbaren Untertanen wie des Adels irgend welche Rücksicht zu nehmen? Weshalb gedachte er auf einmal, den Schutz und die Hilfe Philipps anzunehmen? Die Lage war doch seit dem 25. April in Fulda ziemlich dieselbe geblieben, und die Rebellen würden zweifellos ebenso gehandelt haben, wie sie es vor wenigen Tagen getan hätten. Das Schreiben des Koadjutors trug einen vertrauten Charakter, und Philipp mußte annehmen, daß es nur für ihn bestimmt sei und sein Inhalt der innersten Ueberzeugung des Koadjutors entspräche. Aber es war nur auf Täuschung berechnet, denn dessen gleichzeitige Handlungen standen damit im vollen Widerspruche. Der Koadjutor trieb ein gefährliches Spiel: er wollte es gleichzeitig mit dem Landgrafen nicht verderben und auch mit dem Rate und den Rebellenführern gute Beziehungen aufrecht erhalten, — ein beinahe nicht minder gefährliches Spiel als der Fuldaer Rat selbst, der bei Philipp sich wegen seiner Handlungsweise entschuldigte und mit ihm in Unterhandlung zu treten wünschte, während er fortgesetzt im Verein mit den Aufrührern überall Bündnisse abzuschließen und sich Unterstützung und Hilfe zu verschaffen suchte, um sich gegen die Angriffe der Feinde seiner Bestrebungen wehren und seine Widersacher zur Annahme der aufrührerischen Forderungen zwingen zu können.

Bei beiden Teilen war es die augenblickliche Angst, die sie zu Philipp hintrieb. Der Koadjutor hatte kein reines Gewissen, weil er so schnell und freiwillig in persönliche Verbindung mit seinen aufrührerischen Untertanen getreten war, sich in einen Vertrag mit ihnen eingelassen und der Umwandlung des geistlichen Stifts in ein weltliches Fürstentum nicht energischen Widerstand entgegengesetzt hatte. Der Rat und seine Anhänger fürchteten dagegen seine Rache wegen der Umtriebe, die sie bei hessischen Untertanen und bei den Hersfeldern veranstaltet und die schließlich in dem bewaffneten Zuge nach Hersfeld ihren Höhepunkt erreicht hatten. Gleichwohl ließ man von den Bestrebungen und Zielen, die man sich gesteckt hatte, auf beiden Seiten nicht ab. Die Verhandlungen mit dem Landgrafen wurden nur zum Scheine angeknüpft. Man wollte

ihn hinters Licht führen, um Zeit und dadurch die Möglichkeit zu gewinnen, Hilfe herbeizuschaffen und sich gegen etwaige Angriffe zur Wehre zu stellen; auch suchte man ihn wohl vom Stifte fern zu halten, um die eigenen Angelegenheiten allein regeln zu können; man setzte infolgedessen die zweideutige Handlungsweise fort.

So erlaubte z. B. der Koadjutor damals den Hammelburgern, zwanzig Mann den Fränkischen Bauernhaufen zuzuschicken, ja, als sie Bedenken trugen, auf einen Vertrag mit den Fuldaern einzugehen, zerstreute er diese, indem er ermunternd sagte: Ich bin selbst ein Bruder mit.[1])

Auch hatte sich der nach Hersfeld entsandte Bauernhaufe, soweit er auf dem Rückwege bei Hünfeld nicht aufgelöst oder in das Städtchen selbst hineingelegt worden war[2]), wieder nach Fulda zurückbegeben und in und vor der Stadt gelagert. Es waren unliebsame Gäste für den Koadjutor und den Rat; trotzdem man sie nach dem Abschlusse des Vertrags öffentlich aufgefordert und ihnen erlaubt hatte, nach ihrer Heimat zurückzukehren, waren sie zum Teil doch geblieben. Vornehmlich waren es wohl Untertanen jener Adligen, die die Annahme der zwölf Artikel und die Ausstellung des verlangten Reverses verweigerten. Man wollte sie jedoch gern los werden, — wahrscheinlich schon wegen der Schwierigkeit ihrer Unterhaltung — und deshalb richtete der Koadjutor gerade in denselben Tagen (29. April), in denen er angeblich des Landgrafen Hilfe und die Herstellung der alten Verhältnisse herbeiwünschte, an die renitenten Vasallen vom neuen das Ersuchen, die Verschreibungen zu übersenden. Er verlangte also nichts anderes, als daß sie auf die Hauptforderungen der Aufrührer eingehen sollten. Und es ist ihm offenbar Ernst damit gewesen, und kaum hat irgend ein Zwang dazu vorgelegen; ja sein vertrauter Marschall, der Lizentiat Ludwig Schwertzell, den er öfters zu diplomatischen Missionen brauchte, benutzte anscheinend sogar die Gelegenheit, um die Brüder Hermann und Theodor Riedesel zu Eisenbach, die als Hessische Erbmarschälle zugleich Vasallen Philipps waren und unter denen Uneinigkeit herrschte, von einander zu trennen.[3]) Während Hermann Riedesel sich im Lager des Land-

---

[1]) Angaben der Hammelburger aus dem Jahre 1526.

[2]) Vgl. hierzu u. a. das Schreiben Herm. Sinnolts genannt Schütz an Philipp (30. April).

[3]) Desgl.

grafen befand und von ihm nicht zu erwarten war, daß er dem Verlangen des Koadjutors entsprechen würde, wandte er sich an seinen Bruder Theodor und gab ihm unter Bezugnahme auf das Schreiben des Koadjutors den wohlmeinenden Rat, ihm aufs eiligste mitzuteilen, was er auf dessen Aufforderung zu tun gewillt sei; denn es wäre zu vermuten und es ginge die Sage, wenn er ebenso, wie es andere Adlige getan, den Revers nicht übersendete, daß er „vom Haufen Ueberfalls und Heerzugs halb nicht verschont werden" würde. Dies habe er ihm, da er ihm gerne Nachteil verhüten möge, in aller Eile zuschreiben wollen! [1])

Wie der Koadjutor und sein Marschall, so handelten auch die Bürgermeister und der Rat nebst ihrem Anhange. Mit allem Nachdrucke betrieben sie jetzt den Abschluß eines Bündnisses mit den Haufen der Bauern, die zu Bildhausen, Aura und Thulba lagen [2]); auch die Stadt Hammelburg suchten sie zum Anschlusse zu bewegen [3]), und vor allen Dingen hofften sie auch den Vater des Koadjutors, den schlauen Grafen Wilhelm von Henneberg, für ihre Sache zu gewinnen. Dieser befand sich damals seiner Bauern wegen ebenfalls in arger Bedrängnis und hatte gerade den Koadjutor gebeten, für ihn bei den Hauptleuten des Fuldischen Bundes eiligst zu verhandeln, ob seinethalben auch „ein Abschied auf Erkenntnis der Artikel", wie sie in dem von dem Koadjutor ausgestellten Reverse enthalten waren, erlangt werden möchte. [4]) Seinem Wunsche war man in Fulda bereits halb entgegengekommen; aus Furcht, wegen ihres Treibens zur Rechenschaft gezogen zu werden, hatte man den Koadjutor schon ersucht, Erkundigungen einzuziehen, wessen sie sich zu ihm zu versehen hätten; sie hatten die Versicherung hinzugefügt, wenn er auf ihrer Seite stehen würde, wollten sie sich wegen etwaiger Widerwärtigkeiten, die ihnen anderswoher drohen könnten, weiter keine Sorge machen, sondern bei ihm und dem Koadjutor als ihrem Landesfürsten Leib, Habe und alles Vermögen setzen und bei ihnen bleiben. [5])

Der Koadjutor setzte seinen Vater von diesem Wunsche

---

[1]) Der Marschall Lic. Ludwig Schwertzell an Theoder Riedesel zu Eisenbach (29. April).

[2]) Es fand in diesen Tagen eine rege Korrespondenz zwischen ihnen statt.

[3]) Fulda an Hammelburg (Mai 1.). — Das Bündnis zwischen ihnen ist vom folgenden Tage datiert.

[4]) Graf Wilhelm von Henneberg an den Koadjutor (s. d.).

[5]) Der Koadjutor an seinen Vater (Mai 1.).

alsbald in Kenntnis und fügte einen Rat hinzu, der seine zweideutige Handlungsweise aufs trefflichste charakterisiert. „Dweil dann die sachen diser zeit, so schrieb er ihm, mit ainiger hertigkeit auszureutten und deren widerstand zu thun, nit woil muglich, und domit wir doch mit fugen dester statlicher zu dem unsern mugen greifen, das in vorigen gang pringen, als uns dann unser angenomener vertrag solichs zugeit, so ist unser freuntlich bit, e. l. wollen burgermeister, rath und gemain der stat Fulda sampt iren hauptleuten gnediglich ein fuglich schrift thun lassen mit gnediger danksagung, das sie uns vor iren erbregirenden landsfursten, welchs wir doch noch zur zeit nit begeren, auf- und angenomen und uns als irem herrn gehorsam und gewertig zu sein, sich verschrieben haben; dorbei inen zuerbieten, das e. l. solichs in gnaden und allem guten umb sie zu irer zeit zu bedenken in kainen vergeß stellen, auch deßhalb ir g[nediger] herr sein und bei uns und sie ire vermugen setzen, deßgleichen auch hinwidder von uns und inen gewarten, und angenomenen vertag helfen hanthaben wölten. Ein solichs schreiben mocht uns, wie gmelt, zu gutem ersprießen, e. l. auch nit zu nachteil raichen. Ob dann e. l. vor sich selbs nit mochten unangefochten gelassen werden und ire dann unsern vertrag, dene wir eingangen .... mocht widerfaren, hilten wir es dorfur, e. l. hetten sich dormit nichts verdieft; wir wollen uns auch verhoffen, ob e. l. dorbei nit wult gelassen werden, alsdann bei den unsern zu erheben, das sie e. l. dorzu hulfen und beistand thun wurden" ....

Es war ein sonderbarer Rat, den der Sohn seinem Vater gab, und dieser konnte froh sein, daß ihn die Schnelligkeit der Ereignisse daran gehindert hat, ihm Folge zu leisten; es würden ihm dadurch zweifellos noch mehr Schwierigkeiten und Verdruß erwachsen sein, als er ohnehin bereits zu ertragen hatte.

Inzwischen war aber die Aufregung in Fulda sehr gestiegen; die Nähe des Landgrafen war den Rebellen doch zu unbehaglich. Vielleicht hatte er auf das Gesuch der Bürgermeister und des Rates (vom 29. April), der sich durch eine besondere Gesandtschaft zu rechtfertigen erboten hatte, keine allzu gnädige Antwort erteilt und dadurch die Furcht vor seiner Intervention wesentlich gesteigert; kurz am folgenden Tage mußte der Koadjutor ihren Bitten nachgeben und neben einigen Bürgern, die sie dazu abgeordnet hatten, seinen Rat Daniel von Fischborn und

den Marschall Ludwig Schwertzell an Philipp abfertigen. Sie sollten ihn bitten, von einem Einrücken in das Stift Abstand zu nehmen. Ausdrücklich ersuchte aber der Koadjutor den Landgrafen noch in einem besonderen Handschreiben, indem er sich gleichsam als das unschuldige Opfer und das willenlose Werkzeug in der Hand seiner Untertanen hinstellte, diesmal die Seinen bis zu gelegener Zeit zu verschonen und hierin seine Notdurft zu bedenken. Er riet ihm jedoch, den Fuldaern die Bedingung zu stellen, daß sie gegen ihn (den Landgrafen) und seine Untertanen nichts vornehmen, sich auch mit niemand weiter verbinden, verstricken und verpflichten, sondern gar still sitzen sollten — er, der gleichzeitig sowohl alle seine Vasallen und Städte wie auch seinen eigenen Vater in den Bund der Fuldaer direkt hineinzuziehen suchte. Philipp konnte sich natürlich mit der Annahme dieser Bedingungen allein nicht zufrieden geben; er forderte neben der Aufgabe der Empörung, die Abschaffung aller Neuerungen, mithin auch die Wiederherstellung des alten Stifts und des geistlichen Regiments, und Garantieen dafür, daß sie in Ruhe bleiben würden. Alsdann wolle er sich gebührlich gegen sie zu halten wissen; sonst wäre ihm ihr gewaltsames Vornehmen in seinem Fürstentume, auch ihre wider die kaiserliche Majestät und das heilige Reich geübte Empörung nicht wenig beschwerlich und keineswegs zu dulden. [1])

Darauf wollten aber die Fuldaer Gesandten nicht eingehen und so verliefen die Verhandlungen vollkommen resultatlos. Den Räten des Koadjutors machte aber Philipp kein Hehl daraus, daß er ihrem Herrn nicht traute und ihn wegen seiner Beziehungen zu den Aufrührern im bösen Verdachte habe. [2])

Diese ungnädige Antwort Philipps rief in Fulda grosse Bestürzung hervor, und der Rat sowohl wie der Koadjutor merkten, daß es nunmehr Ernst wurde. Vornehmlich dem Koadjutor war es sehr wenig angenehm, daß der Landgraf gegen ihn Verdacht geschöpft hatte, und es entsprach daher ganz seinem Wunsche, als er vom Rate gebeten wurde, sich persönlich zum Landgrafen zu begeben, um für die Stadt Fürbitte einzulegen und ihn zu er-

[1]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 111. — Die Apologie verschweigt diese Bedingungen. — *Lauze* a. a. O. S. 80 hat sie nicht richtig verstanden, da er sagt, Philipp habe gefordert, daß die Fuldaer nichts neues oder dergleichen weiter vornehmen sollten.

[2]) Der Koadjutor an Philipp (Mai 2.).



suchen, sie wieder unter Auferlegung einer leidlichen Strafe anzunehmen.[1]) Bei dieser Gelegenheit konnte er ihm auch über sein eigenes Verhalten die nötige Aufklärung geben. Am 2. Mai brach er von Fulda auf und begab sich zunächst nach seinem Schlosse Mackenzell; von dort bat er Philipp, ihn anzuhören, und versprach auch nochmals den Bürgermeistern und dem Rate zu Fulda, für sie alle nach seinem besten Vermögen tätig zu sein.[2])

Inzwischen war jedoch die Lage in Fulda bereits kritisch geworden; wenige Stunden nach der Abreise des Koadjutors war dort die Kriegserklärung Philipps eingetroffen, und daß sie so schnell kommen würde, das hatte man zweifellos nicht erwartet. Der Grund für die Eile, mit der Philipp vorging, lag in einem eigenartigen Zufalle. Da waren ihm nämlich kurze Zeit, nachdem die Fuldaer Gesandtschaft Hersfeld verlassen hatte, eine Anzahl Schriftstücke in die Hände gekommen, die ihm über die perfide Handlungsweise des Koadjutors und der Fuldaer die Augen öffneten. Einem gewissen Hermann Sinnolt genannt Schütz, war es schon zu der Zeit, als Philipp noch zu Alsfeld lag, gelungen, einen Fuldaer Boten abzufangen, der nach Hessen abgeschickt war, um zu erkunden, ob und wo dort Aufruhr wäre. Jetzt war es ihm, trotzdem die Fuldaer vorsichtiger geworden waren und ihre Briefe nur durch heimliche Botschaften versendeten, wiederum geglückt, ihnen eine Anzahl Schriftstücke wegzunehmen, ohne daß sie es ahnten, daß sie nicht an ihre Adresse gelangt waren.[3]) U. a. waren dabei die Mahnschreiben in seinen Besitz gekommen, die der Koadjutor jetzt wiederum an jene Mitglieder des Adels geschickt hatte, von denen die Ausstellung einer Verschreibung auf die zwölf Artikel bisher verweigert worden war. Als Landgraf Philipp diese Briefe in die Hand bekam, war er empört über die Doppelzüngigkeit des Koadjutors und des Rates. Befand sich doch sogar das oben erwähnte Schriftstück des Lizentiaten Ludwig Schwertzell an Theodor Riedesel darunter — jenes Fuldischen Marschalls, der soeben noch als Mitglied der Fuldischen Gesandtschaft das Verhalten der Stadt wie seines Herrn mit hatte entschuldigen wollen! Zudem erfuhr er auch noch, daß der Fuldaer Rat mit der Stadt Hammelburg damals gerade wegen des Abschlusses eines Bündnisses in Unter-

[1]) Apologie S. 383.
[2]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 90/91.
[3]) Hermann Sinnolt genannt Schütz an Philipp (April 30.).

handlung stand! Das schlug dem Fasse den Boden aus und mußte unbedingt bestraft werden. Philipp beschloß, sofort gegen Fulda vorzugehen; hatte er bisher die Absicht gehabt, sich zunächst gegen die Haufen um Vacha und Schmalkalden zu wenden [1]), so sah er jetzt ein, daß er einen solch' tückischen Feind, dessen Gefährlichkeit er auch aus den Aussagen der Hersfelder Rädelsführer zur Genüge kennen gelernt hatte, nicht im Rücken zurücklassen konnte. Genügende Mannschaften waren nunmehr bei der Hand, da der erste Mai, der Versammlungstermin für die aufgebotenen Vasallen, herangekommen war, und so zögerte er nicht und sandte, indem er dem Koadjutor nur eine einfache Benachrichtigung davon zugehen ließ, den Bürgermeistern, Ratsherrn, Zünften und der ganzen Gemeinde zu Fulda sowie den sämtlichen Untertanen des Stifts, die sich an der Empörung beteiligt hatten, die Kriegserklärung zu. [2]) Er hielt ihnen darin alle ihre Uebeltaten vor, die von ihnen unter dem „erdachten Scheine", als ob sie zur Förderung und zum Besten des Evangeliums gehandelt hätten, verübt worden waren. Es sei ein „unrechtmäßiges, unbrüderliches, unchristliches Vornehmen, (das sie) um zeitliches Guts und Freiheit willen wider das Wort Gottes und alle Schrift ungebührlich angefangen" (hätten), wie er mit Gottes Hilfe im Falle der Notdurft aus der Schrift zu erweisen hoffe. Als christlicher Fürst und Diener des Kaisers, dem das Schwert von Gott zur Beschirmung der Guten und zur Bestrafung der Bösen anvertraut sei, wolle er sich zur Gegenwehr schicken und sich Genugtuung von ihnen verschaffen.

Gleichzeitig sagten einige Vasallen, die zugleich auch hessische Lehnsleute waren und sich in Philipps Heere befanden, dem Koadjutor und dem Stiftskapitel die Lehnspflicht auf [3]), und ebenso kündigte die Stadt Hersfeld den Bürgermeistern und dem Rate sowie der Versammlung der Bauerschaft zu Fulda das mit ihnen abgeschlossene Bündnis. [4])

---

[1]) Landgraf Philipp an den Schwäbischen Bund (Apr. 30.). — Vgl. auch *Falckenheiner* a. a. O. S. 89.

[2]) Sie datirt vom 1. Mai.

[3]) Adolf Rau von Holtzhausen, Amtmann zum Schotten, Wilhelm von Turmberg, Rudolf Schenk und der hessische Erbmarschall Hermann Riedesel zu Eisenbach.

[4]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 90.

Begreiflicher Weise rief die Ankunft der Kriegserklärung große Bestürzung hervor und Schrecken und Verwirrung verbreitete sich in der Stadt. So schnell hatte man sie nicht erwartet. Hatte man doch noch Tags vorher (1. Mai) ein Hilfsangebot [1]) zurückgewiesen, das der Schmalkaldener Bauernhaufe auf das Gerücht hin, daß sie von Philipp bedrängt würden, ihnen zugeschickt hatte! [2]) Nun aber, da die Gefahr so nahe gerückt war, wollte man ihr auch keineswegs aus dem Wege gehen. Der Rat sowohl wie Bürger und Bauern waren einer Meinung, man müsse dem Landgrafen Widerstand leisten, bis ihnen die andern Bauernhaufen zu Hilfe kämen. [3]) Wohlan, hieß es damals im Rate, wir müssen jetzt mit dem Ernste dran! [4]) Sofort begann man, Maßnahmen zu treffen, die zur Verteidigung zweckdienlich erschienen. Die Bauern, die man heimgeschickt hatte, wurden zurückberufen und auf den Frauenberg beschieden. Noch in der Nacht sandte man reitende Boten an die Bauernlager zu Bildhausen, Aura und Schmalkalden und bat dringend um schnellen Zuzug. [5])

Gleichwohl hielt man es doch für angebracht, den Landgrafen nochmals zu bitten, seine Ungnade fallen zu lassen. [6]) Man stellte ihm vom neuen vor, man habe wohl den Hersfeldern als christlichen Brüdern auf ihr Ansuchen um Erhaltung des Evangeliums willen in Abwesenheit des Koadjutors ihre Mitbrüder zugeschickt, aber ausdrücklich befohlen, ihnen, falls sie etwas gegen den Landgrafen vornehmen wollten, keinen Beistand zu leisten. Wenn sich etliche Brüder unterstanden hätten, Untertanen Philipps gegen ihn aufzubringen, so sei dies ohne ihren Befehl und ihr Wissen geschehen. Denn ihr Bestreben sei bisher, wie auch sonst stets dahin gerichtet gewesen, Philipp „alle untertänige Dienste zu erzeigen und bei demselben zu tun, wie Frommen wohl ansteht". Das war aber alles Heuchelei, denn der Fuldaer Haufe

---

[1]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 86.

[2]) Fulda an Schmalkalden (Mai 1.).

[3]) Urgicht Lips Helffers: Er sagt: „als m. g. h. von Hessen sei veind worden, seien der rath und die bauern alwege eintrechtiglich und in dem furhaben gewesen, sich vor seinen f. g. ufzuhalten, bis inen die ander haufen bauern zu hilf quemen."

[4]) Urgicht Hen Wilkens.

[5]) Aussagen verschiedener Fuldaer Gefangenen.

[6]) Der Rat und die ganze Gemeinde zu Fulda an Philipp (Mai 2.). Der Koadjutor war mit dem Wortlaute des Briefes aus naheliegenden Gründen nicht recht einverstanden. Vgl. *Falckenheiner* a. a. O. S. 91.

war, wie Philipp wohl wußte, auf dringendes Ersuchen der Stadt Hersfeld nur zum Beistande gegen einen von seiner Seite befürchteten Angriff dorthin abgesandt, und daß dies in Abwesenheit des Koadjutors geschehen sei, war eine direkte aber wohl berechnete Unwahrheit. Man wollte dem Koadjutor, der gerade im Begriffe stand, sich bei Philipp wegen seines Verhaltens zu entschuldigen und zu rechtfertigen, möglichst behilflich sein.

Philipp war schon am 2. Mai — an demselben Tage, an dem die Kriegserklärung in Fulda anlangte — von Hersfeld aufgebrochen und lagerte abends in Rasdorf. Hier traf ihn das Schreiben des Koadjutors, in dem er ihn um eine Audienz bat.[1]) Er schlug sie ihm nicht ab und so trafen sich denn beide Fürsten am folgenden Morgen in der Nähe von Hünfeld[2]), wohin Philipp mit seinen Truppen vorgerückt war. Ueber die Verhandlungen, die zwischen ihnen geführt wurden, während man den Marsch nach Fulda fortsetzte, stimmen die Berichte, die von beiden Teilen vorliegen, nicht ganz überein. So wird von Hessischer Seite erzählt[3]), Philipp habe dem Koadjutor auf die Entschuldigung, die er wegen der von ihm im Interesse der Fuldaer Bürger und Bauern nach Hersfeld geschickten Gesandtschaft, sowie wegen der Annahme der zwölf Artikel und anderer verdächtiger Handlungen halber vorbrachte, entgegnen lassen, daß er darin zu sehr geeilt habe; doch habe er, wiewol er nicht geringe Ursache gehabt, die Annahme seiner Entschuldigung ohne weitere Erkundigung zu verweigern, mit Rücksicht auf die Herkunft und die Jugend des Koadjutors den Verdacht auf sich beruhen lassen und ihm die freundliche Antwort gegeben, er wäre nicht geneigt, „dweil er (der Koadjutor) sich dermaßen zu entschuldigen understunde, so er sich zu uns in hulf begeben und solich untugend mit aufsagung seiner verwandtnus, als dan andere, die bei uns weren, in gleichnus auch gethan, straffen helfen wolt, ihme an seiner öbberkeit in der statt Fulda ichts zu entziehen, sonder so uns gott hülf, Fulda zu eröbern, ihme dasselbige als dem erbherrn zu erhaltung seiner erbschaft und hirschaft zue guten und uns zu erstattung unsers aufgewenten kostens inzunehmen." Aber der Koadjutor habe sich geweigert, auf dies Anerbieten einzugehen.

---

[1]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 112.
[2]) Apologie S. 383.
[3]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 112.

Von Fuldischer Seite wird dagegen berichtet[1]), der Koadjutor habe sich dem Landgrafen gegenüber erboten, nicht nur mit Worten, sondern auf alle Weise, wie von ihm gefordert würde, seine Unschuld darzutun, womit dieser sowohl damals als auch später in Fulda im Beisein vieler Personen sich zufrieden erklärt habe. Es wäre ihm auch von Philipp gesagt worden, er käme als der Freund und wollte ihm an seiner Obrigkeit und Gerechtigkeit keinen Abbruch tun, sondern ihn in seine vorige Würde und Gerechtsame wieder einsetzen. Wenn in Güte bei den Fuldaern nichts zu erreichen wäre, wolle er die Stadt ihm zum besten und zur Erlangung seiner eigenen Unkosten einnehmen u. s. w. Daraufhin hätten von jeder Seite zwei Räte und Graf Philipp von Solms als Mittelsmann darüber weiter beraten, und die Verhandlungen seien schon sehr weit gediehen gewesen, als man die Bauern auf dem Frauenberge in Schlachtordnung bemerkt habe; sie seien infolgedessen sofort abgebrochen worden.

Wie dem aber auch sein mag, sicher ist, daß der Koadjutor jede Hilfe gegen die Fuldaer verweigerte; er sei, um Frieden zu stiften und Unterhandlungen zu pflegen, auf Treu und Glauben von Fulda weggeritten, und darum wolle es ihm, ohne daß seine Ehre schwer verletzt würde, nicht gebühren, im Bösen etwas gegen sie vorzunehmen. Philipp aber war erbittert, als er nachmittags in der Nähe der Stadt ankam, für die der Koadjutor soeben noch Fürbitte eingelegt und wegen deren Unterwerfung man so eifrig beraten hatte, und als er die Bürger und Bauern wider Erwarten in günstiger Position auf dem Frauenberge in der Stärke von ungefähr 5000 Mann in Schlachtordnung aufgestellt sah; er beschloß, sofort zum Angriffe überzugehen, trotzdem er nur über ungefähr 350 Reisige und 1400 bis 1500 Mann Fußvolks verfügte.[2]) Die Aufrührer waren entschlossen, energischen Widerstand zu leisten; kurze Zeit zuvor waren nämlich zwei Hammelburger Bürger bei ihnen erschienen und hatten sowohl den Einungs- und Bruderschaftsbrief ihrer Stadt überbracht als auch im Namen

---

[1]) Apologie S. 383/84 u. 396.

[2]) Graf Philipp von Solms an Bischof Wilhelm von Straßburg, Statthalter des Erzstifts Mainz (Mai 5.). Es existieren über die Stärke auch noch andere Angaben, doch scheinen mir diese die richtigen zu sein, da Graf Philipp als Vertrauter des Landgrafen sich seit einiger Zeit in seinem Heere befand und wohl am besten über dessen Zusammensetzung Bescheid wußte.

der zwei Haufen zu Thulba und Bildhausen die tröstliche Zusage übermittelt, daß sie ihnen wider den Landgrafen helfen wollten.[1] Das hatte ihren Mut wesentlich erhöht.

Vor Beginn des Gefechts verließ der Koadjutor den Landgrafen und ritt zur Seite, um dem Verlaufe des sich entspinnenden Kampfes zuzusehen; er ließ aber die Fuldaer warnen, keine Gegenwehr zu versuchen und die Stadt nicht zu sperren; bei Philipp wäre in Güte nichts zu erreichen gewesen, sie sollten daher um Gnade bitten.[2]

Philipp hatte unterdessen die Rebellen aufgefordert, die Schlüssel der Stadt zu übergeben[3], war jedoch abgewiesen worden; nunmehr ließ er die Avantgarde unter Führung des Marburger Schultheißen Konrad Heß, die etwas hatte verhalten müssen, um die wegen der Berge und engen Wege zurückgebliebene Artillerie und die übrigen Truppen zu erwarten, zum Angriff vorgehen. Kaum hatte sie sich aber in Bewegung gesetzt, da war es mit der Energie der Rebellen vorbei, und eilig flohen sie nach der Stadt hin; Philipps Feldgeschütze sandten ihnen ihre Geschosse nach, und Konrad Heß, der ihnen mit seinen Scharen auf dem Fuße folgte, setzte ihnen so nachdrücklich zu, daß beim ersten Sturmanlaufe das Stift nebst der dortigen Vorstadt gewonnen wurde. Landgraf Philipp selbst sprengte im Verein mit Graf Philipp von Solms und wenigen Begleitern gegen eine beim Schlosse gelegene Stadtpforte an, und man war eben dabei, sie mittelst Aexten und andern Werkzeugen aufzubrechen, als ein anderes Tor sich öffnete und aus ihm einige unbewaffnete Bürger heraustraten, die um Gnade baten.[4] Sofort eilten Philipp und seine Begleiter durch die offene Pforte in die Stadt, und bald war diese vollkommen in ihrem Besitze. Eine große Anzahl Bauern war aber auf der entgegengesetzten Seite aus der Stadt entflohen; zu ihrer Verfolgung entsandte man das Schützenfähnlein, und es gelang, einen Teil von ihnen gefangen zu nehmen oder niederzumachen[5]; gleichwohl entkamen viele und wandten sich den in der Rhön, im Werratale und in Franken liegenden Bauernhaufen zu.

Im ganzen fielen bei dem Gefechte nur ungefähr

---

[1] Angaben der Hammelburger aus dem Jahre 1526.
[2] Apologie S. 384.
[3] Philipp von Eberstein an Graf Philipp von Hanau (Mai 6.).
[4] Graf Philipp von Solms an Bischof Wilhelm von Straßburg (Mai 5.).
[5] Desgl.

100 bis 200 Bauern, und Philipp konnte mit Recht sagen, daß er die Stadt „halb mit Sturm und halb mit Gnaden erobert und eingenommen“ habe.[1]) 1500 bis 1600 Bauern, die man in der Stadt ergriffen hatte, trieb man wie Schafe in den Schloßgraben; auf Befehl des Landgrafen wurde ihnen drei Tage lang kein Brot und Getränk verabreicht, so daß man sie sich schließlich aus Hunger und Durst um das Spülwasser raufen sah, das aus der Schloßküche in den Graben floß. Im übrigen verfuhr aber der Landgraf sehr milde. Sofort bei der Einnahme der Stadt verbot er seinen Truppen bei Leibesstrafe, jemanden an seinem Leibe oder seinen Gütern Schaden zuzufügen. Sämtliche Untersassen des Stifts mußten ihre Waffen abliefern; nur ein Brotmesser und eine Axt durften sie behalten.[2]) Der Stadt Fulda gestattete er, gegen Erlegung der geringen Summe von 3000 Gulden die Plünderung abzukaufen, und versprach den Bürgern, falls sie sich in Zukunft gebührlich und recht halten würden, ihr gnädiger Fürst und Herr zu sein.[3]) Außerdem wurden der Stadt einige Proviantlieferungen auferlegt. Aus den gefangenen Bürgern und Bauern ließ er die Rädelsführer und Hauptleute — ungefähr 20 Personen — aussondern und einem scharfen Verhöre unterwerfen. Aber nur vier von ihnen — unter ihnen der Uhrmacher Hans Dalhopf, der Viertelsherr Hen Wilcke und der Pfarrer von Dipperz — verfielen dem Beile des Scharfrichters.

Die Kunde von der Niederlage des Fuldaer Bauernhaufens und der Einnahme der Stadt verbreitete sich schnell im weiten Umkreise und rief bei den Gegnern der Empörung freudige Ueberraschung hervor; war man doch eines nicht zu verachtenden Feindes ledig geworden. Die benachbarten und verbündeten Bauernhaufen gerieten dagegen in Schrecken und Wut. Daß die Fuldaer dem Landgrafen so geringen Widerstand leisten und die Uebergabe der Stadt so schnell erfolgen würde, das hatte man nicht vermutet. Man wußte auch nicht, wohin Philipp sich nunmehr wenden würde, und hatte mit seinen

---

[1]) Daß es zu keiner tätlichen Handlung gekommen wäre, wie die Apologie S. 396 angibt, ist nach den verschiedenen vorliegenden Berichten über die Einnahme von Fulda, nicht richtig.

[2]) Tham v. Herda an Graf Wilhelm von Henneberg (Mai 11.) u. Philipp an Kurfürst Ludwig von der Pfalz (Mai 12.).

[3]) Quittung Philipps (s. d. um Mai 5.). Außerdem versprach die Stadt, dem Landgrafen noch die Summe von 900 Gulden bis zum nächsten Michaelistage zu entrichten.

ferneren Maßnahmen Rechnung zu tragen; dadurch aber wurden die eigenen Absichten und Bewegungen in starker Weise beeinträchtigt. Zudem verlautete, Philipp gebärde sich als Tyrann und Wüterich, er lasse die Fuldaer Bürger und Bauern über die Klinge springen, und voller Wut verlangte man, gegen ihn ins Feld zu rücken.[1]) Die Bauern, die sich auf dem Höberge bei Oberelzbach in der Rhön zusammen getan hatten, schickten an den Bildhäuser Haufen die erbitterte Klage[2]), man habe ihre Mitbrüder zu Fulda nicht nur gewaltig hungern und dürsten lassen, man habe ihnen sogar, als man ihnen endlich etwas Nahrung zukommen ließ, das Brot gleich unvernünftigen Tieren zugeworfen und dabei höhnisch zugerufen: Wo ist nun euer schwarzer Bauer und evangelischer Gott, daß er euch nun helfe und Beistand tue? Der bei Wasungen liegende Bauernhaufen bat die bei Bildhausen und Schmalkalden versammelten Aufrührer, sich eiligst zu rüsten, um mit ihnen nach Fulda zu marschieren; bei Dermbach wolle man sich sammeln.[3]) Ja es ging sogar das Gerücht, die Odenwälder und Würzburger Bauern hegten die Absicht, den Landgrafen zu überziehen; sie wollten ihn für seinen Uebermut strafen und verjagen und den Grafen von Nassau an seine Stelle setzen.[4]) Aber viele von ihnen, die damals über ihn tobten und schimpften, werden ihn in der Zukunft schätzen und lieben gelernt haben; denn gar mancher hat, als er sich später verlassen und wegen seiner Teilnahme an der Empörung von den heimischen Behörden verfolgt sah, bei ihm Schutz und eine neue Heimat gesucht und gefunden.[5])

Nach der Einnahme der Stadt suchte der Koadjutor mit Philipp wieder anzuknüpfen und bat ihn um die Erlaubnis, sich wiederum zu ihm in die Stadt begeben zu dürfen. Schweren Herzens gab es Philipp zu; er wollte auch den Schein vermeiden, als ob er irgend wie unbillig

---

[1]) Tham von Herda an Heinz von Wanhach (Mai 8.).

[2]) Schreiben vom 8. Mai bei Fries a. a. O. I. S. 372/73.

[3]) Die Gemeinde von Wasungen an die Gemeinde von Schmalkalden. (Mai 6.) vgl. auch *Fries*, a. a. O. I. S. 367.

[4]) Balthasar Schrautenbach, Amtmann zu Gießen, an den Kanzler Feige (Mai 20.).

[5]) Philipp siedelte eine Anzahl von den anderwärts verfolgten Aufrührern später in seinem Lande an; er wußte wohl, daß sie nicht die schlechtesten Elemente unter der Bevölkerung waren, und hat auch, soweit sich erkennen läßt, keine schlechten Erfahrungen mit ihnen gemacht.

gegen ihn handelte. [1]). Graf Philipp von Solms übernahm es vom neuen, die Verhandlungen zwischen ihnen zu führen, und so kam denn zwei Tage später, am 5. Mai, ein Vertrag zwischen ihnen zu stande, dessen Hauptpunkte ungefähr folgende sind: Der Koadjutor wird in den Besitz seiner Lande und Leute wieder eingesetzt, dagegen verpflichtet er sich, 15000 Gulden an Kriegsentschädigung und außerdem noch 4000 Gulden für Erlaß einer Brandschatzung der Stiftsuntertanen zu entrichten. Philipp bekommt bis zur völligen Bezahlung der Summe die halbe Stadt Fulda mit Ausnahme der Schlösser und Burgen in Fulda sowie der Zehnt und des Gerichts außerhalb der Stadt zum Pfande und stellt dem Koadjutor sämtliche Kleinodien, die aus Stiftern und Klöstern genommen und bei dem Rate zu Fulda deponiert sind, wieder zu. Die Einnahmen der Stadt und der Gerichtsbarkeit sollen durch einen von beiden Parteien gemeinsam zu ernennenden Schultheißen verwaltet werden. Sodann folgen Bestimmungen über Verpfändung und Einlösung von Stolzenberg und Salmünster und ferner die Verpflichtung, daß der Koadjutor und seine Nachfolger nebst der Ritterschaft, den Städten und der Landschaft den Hessischen Landgrafen für ewige Zeiten in ihren Nöten gegen jedermann mit Ausnahme des Kaisers beistehen und dienen sollen; ebenso will man von hessischer Seite dem Stifte stets helfen und Schutz zukommen lassen. Alle Aebte des Stifts sollen vor ihrem Regierungsantritte auf Erfordern der Landgrafen dieses Bündnis zu halten geloben. Endlich verspricht der Koadjutor noch, von den Kapitelsherren, die beim Abschluß des Vertrages nicht zugegen sind, niemanden wieder in Fulda einkommen zu lassen, er habe denn seine Einwilligung zu den getroffenen Abmachungen gegeben und sich zur Befolgung der in dem Vertrage enthaltenen Bestimmungen verpflichtet.

Der Koadjutor und die anwesenden Kapitelsherren nahmen den Vertrag mit großen Freuden an; sie waren froh, daß sie nun wieder in Ruhe leben konnten, daß sie der Aufrührer ledig und „aus dem Rachen der unmenschlichen Menschen“ erlöst waren.

Leider enthalten die Quellen sehr wenige Mitteilungen darüber, welche Maßregeln der Koadjutor und seine Behörden für gut erachteten, um in Zukunft die Untertanen zufrieden

---

[1]) *Falckenheiner* a. a. O. S. 113.

zu stellen und in Ruhe zu halten. Nur über eine einzige ist uns eine Nachricht überliefert, aber diese genügt auch, um ein helles Licht sowohl auf die damaligen Verhältnisse in Fulda wie auf die allgemeine Stimmung der Bevölkerung zu werfen, — so hell, wie es wohl selten gefunden werden wird. Es handelt sich um die Rückberufung des gemäßigten, im lutherischen Sinne lehrenden Predigers Adam Krafft, eines Fuldaer Landeskindes, das jetzt in Hersfeld weilte. Da hatten der Koadjutor sowie die Bürgermeister und der Rat den Landgrafen Philipp noch während seiner Anwesenheit in Fulda persönlich gebeten, ihn „in betrachtung der itzigen ergerlichen, frevenlichen und aufrurigschen zeiten, [die] so hochlich erfordern, das heilig evangelium unvermischt, rein, lauter und clar zu wideraufrichtung der zerstörten gewissen, warhaftigs christlichs glaubens und ungeferbter noch erdichter pruderlichen lieb auszupraiten und zu verkundigen", wieder nach Fulda zu schicken. Und als er einige Tage später, am 13. Mai noch nicht eingetroffen war, da wandten sie sich vom neuen an ihn und stellten ihm vor: „Sodann in so geschwinden auflauften, wie sich die diser landart vast allenthalb merklich ereigen, ein getrauer warhaftiger prediger, domit das arm volk, welchs itzo in ime selbs verstockt und [bei]nahe verplendet, widerumb versorgt, zufrieden pracht und gestillet, nit woll zu bekomen, biten wir e. l. nochmals alles vleiß freuntlichen, sie wollen sich dorab nit beschwären und obgemeltem magister Adam, prediger etc., zu deme unser underthanen als einem Fuldischen eingepornen sunder gefallens und on alles wanken embsiglich anhoren und volgen werden, sich widerumb anher zu uns zu wenten, gutwillig verhengen und nachlassen, und uns des ane inen ein schrift, daraus er euer liebd nachlassung und willen gnediglich zu vernemen, verfertigt bei disem unserm poten thun zuschicken; dann on das mid e. l. vergunstigung zu vermuten, er sich schwärlich aus Hersfeld thun werde." Und am gleichen Tage ersuchte der Koadjutor ausdrücklich Philipps Kanzler Feige um seine Verwendung in dieser Angelegenheit, nachdem er ihn schon früher darum gebeten hatte. „Demnach und dieweil die itzigen Aufruhr in keinen weg fuglicher und besser dan durch vorkundigung des worts gots, so alhie aus mangelung eines predigers gebrechend gestillet und zu gutem friede kommen mag", so begehrt er nochmals, ihm bei Philipp behilflich zu sein, damit Adam Krafft

„zum allerschirsten, ferner aufrur zu vorkomen, alher mocht bracht und gelassen werden." Er solle zu Fulda die Pfarre allenthalben versorgen und „einen erlichen stand" haben. Feige möge in Anbetracht der Umstände, „auch daß das volk nach dem wort gots hungerig und umb den man sunderlich, dieweil er ein Fuldisch kind hochlich bittende" ist, eine Erlaubnis für ihn, Hersfeld zu verlassen, erwirken; der gegenwärtige Bote solle ihm diese dann zustellen.

Diese beiden Briefe sind wahrlich herrliche Zeugnisse für die Tüchtigkeit und das Wirken dieses beliebten Predigers; sie enthalten aber auch die zwingenden Beweise dafür, welche Bedürfnisse die Fuldische Bevölkerung damals gehabt hat und welche Ursachen bei der Entstehung der Unruhen im Stift hauptsächlich maßgebend gewesen sind.

Doch wegen der Ausführung des Vertrages vom 5. Mai kam es noch zu einem häßlichen Nachspiel.[1] Der Landgraf Philipp hatte bei seinem Abmarsche von Fulda (8. Mai) zwei Schreiber mit dem von ihm versiegelten Vertrage zurückgelassen, um die Auswechselung mit der von Fuldischer Seite ausgestellten Urkunde zu bewirken. Der Koadjutor hatte diese seinerseits auch besiegelt, der Dechant Apoll von Vilbel aber hatte das Kapitelssiegel, weil es während der Unruhen vergraben worden war, nicht bei der Hand und stellte einen eigenhändigen Revers aus, daß er die Siegelung nachträglich vollziehen werde, sobald es wiederum aufgefunden sein würde[2]. Damit gab man sich auf hessischer Seite zufrieden. Bald jedoch setzte man sich in Fulda über einzelne Bestimmungen des Vertrags hinweg, und der Dechant nahm auch keine Veranlassung, sein Versprechen einzulösen, trotzdem er das Kapitelssiegel bereits Monate lang wieder im Gebrauche hatte. Infolgedessen mahnte ihn Philipp darum, erreichte aber nichts als leere Ausflüchte; man wollte in Fulda den Vertrag nicht zur Ausführung bringen, und vornehmlich die Bestimmung, daß das Stift dem Landgrafen für ewige Zeiten dienstbar sein sollte, empfand man als unangenehm und drückend. Philipp legte aber auf diesen Punkt besondern Wert und hatte ihn, vielleicht durch die Säkularisationsbestrebungen, die bei den Un-

[1]) Vgl. darüber u. a. *Falckenheiner* a. a. O. S. 116 ff., *Schannat* a. a. O. S. 385 ff. und die einschlägigen Akten des Marburger Staatsarchivs.

[2]) Verschreibung vom 8. Mai 1525.

ruhen zu Tage getreten waren, veranlaßt, ausdrücklich in den Vertrag hineinsetzen lassen, um sich für immer einen gewissen Einfluß auf das Stift zu sichern. Es entspann sich ein heftiger Federkrieg, in dem er auch nicht zögerte, dem Koadjutor und seinen Ständen wegen ihrer Treulosigkeit offen die Wahrheit zu sagen. Als aber alles nicht helfen wollte, entschloss er sich zu Zwangsmaßregeln und rückte gegen Ende Januar 1526 zum zweiten Male mit seinen Truppen in das Stift ein. Ueber dieses Vorgehen erhob der Koadjutor beim Schwäbischen Bunde Klage und veranlaßte dadurch Philipp, in einem offenen gedruckten Ausschreiben den Verlauf der ganzen Angelegenheit zu schildern und die Wortbrüchigkeit und Verschlagenheit der Fuldaer zu kennzeichnen. [1]) Diese suchten sich dagegen zu wehren und gaben ihrerseits eine Darstellung, die hinsichtlich der Kunst, Tatsachen zu verheimlichen, zu verschleiern und zu entstellen, nichts zu wünschen übrig läßt. [2]) Auch auf dem Reichstage zu Speyer wurde die Angelegenheit zur Sprache gebracht, schließlich jedoch kam hauptsächlich durch die Bemühungen des Herzogs Erich von Calenberg ein Vertrag zustande, in dem der Koadjutor sich verpflichtete, dem Landgrafen in drei Raten 18000 Gulden zu entrichten; Philipp sollte das Recht zustehen, das Stift so lange im Besitze zu behalten, bis diese Summe vollständig abgetragen sei. Der Vertrag vom 5. Mai 1525 wurde dagegen für ungiltig erklärt. [3])

Philipp war empört, daß er durch die Treulosigkeit und Arglist der Fuldaer Regierung, die ihm für seine eilige Hilfe hätte vom Herzen dankbar sein müssen, um einen Teil seiner Erfolge gebracht worden war, und das Mißtrauen, das er damals bereits gegen die Politik der geistlichen Herren hegte und das später während der Packschen Händel in so scharfer Weise zum Ausdrucke kam, ist dadurch zweifellos im hohen Grade vergrößert worden. Gleichwohl konnte er auch ohne dies zufrieden sein; er hatte das Bewußtsein, nicht nur seinem eigenen Fürstentume sondern auch dem gesamten Vaterlande durch sein schnelles und energisches Eingreifen einen großen Dienst geleistet zu haben; ihm allein ist es zu danken, daß eine Ausbreitung des Aufstandes in das nördliche Deutschland verhindert wurde. „Wäre ich nicht so eilend auf

---

[1]) Abgedruckt bei *Falckenheiner* a. a. O. S. 107 ff.
[2]) Abgedruckt bei *Schannat* a. a. O. S. 378 ff.
[3]) Vgl. *Schannat* a. a. O. S. 403 ff.

den Beinen gewesen und hätte ich noch vier Tage gezögert", so schreibt er mit berechtigtem Stolze an seinen Vertreter beim Schwäbischen Bunde Ebert von Radenhausen[1]), „so wären Hessen, Buchen, Thüringen, Braunschweig und wohl andere Lande mehr verloren gewesen". Ob es dann aber noch möglich gewesen wäre, den Aufstand schnell zu dämpfen, ist sehr fraglich; jedenfalls ist den Landen viel Not und Elend erspart geblieben und unnützes Blutvergießen vermieden worden.

[1]) Schreiben vom 16. Juni 1525.

Die ersten Marburger Prädikanten.

Von

Dr. Albert Huyskens.

Wie über die Anfänge der Reformation in Hessen im allgemeinen, so herrscht auch noch Unklarheit über die Art und Weise ihrer Einführung in Marburg.[1] Und doch sollte gerade hier ihre Einrichtung nach der Absicht des Landgrafen Philipp vorbildlich sein für das ganze Land.[2] Man hat wohl in dem Barfüßermönch Jakob Limburg, den der hessische Chronist Winkelmann gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts zuerst erwähnt[3], einen Vorläufer der Reformation in Marburg erblicken wollen. Er soll gepredigt haben, daß das Evangelium in 500 Jahren niemals recht gelehrt worden sei, soll wegen dieser Worte von seinen Ordensbrüdern von der Kanzel gerissen und dann in einen Kerker geworfen worden sein. Doch der Versuch Kolbes[4], diese roman-

---

[1]) Die Einführung der Reformation in Marburg ist außer in den allgemeinen Werken von *Rommel*, *Hassencamp* und *Heppe* bisher selbständig dargestellt worden in *W. Kolbe*, Die Einführung der Reformation in Marburg, Marburg 1871, in *Dr. Wilhelm Bücking*, Geschichte und Beschreibung der lutherischen Pfarrkirche in Marburg, Marburg 1899 und in desselben Verfassers „Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit", Marburg 1901, S. 90 ff. Diesen Arbeiten gegenüber ist hier vor allem das Augenmerk auf die Zusammenhänge und den Gang der Entwicklung gerichtet, auf die auch bisher unbekannte Quellen ein neues Licht werfen. Für die erste Entwicklung der Reformation in Hessen überhaupt verweise ich auf deren neueste Darstellung in diesem Bande der Zeitschrift: *Küch*, Landgraf Philipp und die Einführung der Reformation in Hessen.

[2]) Vgl. *Küch* a. a. O. S. 231.

[3]) Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697, p. 411.

[4]) a. a. O. S. 32.

tische Erzählung mit der geschichtlichen Wirklichkeit in Einklang zu bringen und an den Namen des Marburger Kappellans Jakob Moscht zu knüpfen, muß als gescheitert gelten. Der verdiente Marburger Lokalforscher Bücking hat sie mit Recht als Legende bezeichnet (Geschichte und Beschreibung u. s. w., a. a. O. S. 17). Eine irrige Auslegung des Chronisten Lauze [1]), der seiner Schilderung des Jahres 1524 eine zeitlich weitergreifende Einleitung vorausschickt, läßt dann den Magister Jost Winter bereits in diesem Jahre zwar nicht gleich Pfarrer zu Marburg sein, aber doch wenigstens „zu den reformatorisch gesinnten Geistlichen des Landes gehören". Als noch willkürlicher aber muß es bezeichnet werden, wenn man Lauze so erklärt, daß Winter im Jahre 1524 wenigstens in Marburg gewohnt habe, „vielleicht als Angehöriger des Ordens der Brüder des gemeinsamen Lebens". [2]) Die ersten Versuche zur Einführung reformatorischer Ideen in Marburg fallen erst in das Jahr 1525. Landgraf Philipp selbst war es, von dem sie ausgingen.

Auf der Reise zum Heidelberger Armbrustschießen im Juni des Jahres 1524 war Philipp mit Melanchthon zusammengetroffen [3]) und hatte seitdem eifrig in dessen und Luthers Schriften gelesen. [4]) Bisher hatte er als eine Stütze des alten Glaubens gegolten, sodaß einer der eifrigsten Gegner Luthers und späterer Hofkaplan seines Schwiegervaters Georg von Sachsen, der Humanist Johannes Cochläus, einem päpstlichen Legaten (Campeggi?) gegenüber seine kirchliche Gesinnung gelobt hatte. Auch auf dem Provinzialkapitel der Observanten oder Minoriten zu Koblenz war das Lob seiner Glaubensfestigkeit erklungen. [5]) Der neuen Predigt hatte er gewehrt und dem Augustinerprovinzial Tilemann Schnabel zu Alsfeld die Verkündigung lutherischer Lehre verboten, sodaß dieser das Land verlassen und in Sachsen eine Anstellung gesucht hatte. [6])

---

[1]) Leben und Taten Philippi Magnanimi gedruckt in dieser Zeitschrift, Supplement 2, Kassel 1841: Buch I, Kap. 10.

[2]) *Kolbe* a. a. O. S. 37, daraus wohl übernommen in die im übrigen beste Biographie Winters bei *Rockwell*, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp, Marburg 1904, S. 27 Anm.

[3]) *H. Heppe*, Kirchengeschichte beider Hessen, 1. Bd. Marburg 1876, S. 129 ff.

[4]) Nach dem Briefe des Observantenguardians Nikolaus Ferber an Philipp vom 10. Jan. 1525, siehe d. folg. Seite.

[5]) Nach demselben.

[6]) Nach *Justi* Vietoris Epicedion D. Thilomanni Schnabelii Pastoris et Superint. Alsfeldiani in Retters Hessischen Nachrichten,

Nun wurde es anders. Die Beschäftigung mit den Schriften der Reformatoren und der Einfluß seiner humanistisch gebildeten Räte wirkte zusammen, um ihn umzustimmen. Ruel, Schrautenbach, Emmerich und Feige mögen ihn am meisten in dieser früheren Zeit bestimmt haben (vgl. Küch a. a. O. S. 214.).

So ließ er es geschehen, daß der Pfarrer in der Kasseler [Unter]-Neustadt Johann Kirchhain die deutsche Messe ohne den Kanon hielt, das Abendmahl unter beiden Gestalten spendete und in Schriften für die neue Lehre Propaganda machte. [1]) Die „wilden" d. h. aus ihren Klöstern ausgetretenen Mönche zogen nun ungestört durch das Land, der neuen Lehre Anhänger gewinnend. [2]) Noch schwankte Philipp jedoch, sodaß der eifrigste Anhänger des alten Bekenntnisses in Hessen, der aus Herborn stammende Guardian des Marburger Minoriten- oder Barfüßerklosters Nikolaus Ferber noch einen Versuch wagte, Philipp zum Festhalten an den ererbten Glaubensformen zu bestimmen. Da es ihm nicht möglich war, persönlich den Landgrafen zu sprechen, so sandte er ihm am 10. Januar 1525 aus Marburg eine wohl hauptsächlich auf den Konzilienbeschlüssen beruhende Verteidigung des alten Glaubens. In seiner Antwort vom 18. Januar 1525 verwies der Landgraf dem Ferber den eifernden polternden Ton seines Briefes und suchte im übrigen, wahrseinlich von Theologen beraten, dem Minoriten die Lutherische Auffassung von der Rechtfertigung allein aus dem Glauben und die Zulässigkeit der Laienpredigt aus der Schrift zu beweisen.

Brief und Antwort wurden im Druck veröffentlicht mit einer angehängten, angeblich von dem hessischen Kanzleischreiber Konrad Bimling ausgehenden höhnischen Herausforderung an Ferber, Tag und Stätte für eine Dis-

3. Sammlung, Frankfurt 1741, S. 53. Vgl. dazu den Brief des Joh. Pistorius an Georg Nigrinus bei *Heppe*, Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568—1582, 2. Band, Kassel 1847, Urkundensammlung S. 61.

[1]) Siehe den wiederholt erwähnten Brief Ferbers und die Erwiderung Bimlings, vgl. *Rommel*, Geschichte von Hessen, III, 1 (Kassel 1827) S. 315. Nach einem von *Dr. Gundlach*-Marburg aus Ms. Hass. i. fol. 113 der Kasseler Landesbibliothek mir mitgeteilten Auszuge *Schminckes* aus dem verlorenen ältesten Kirchenbuche der Kasseler Freiheit wurde Kirchhain am 29. Sept. 1572, ungefähr vierundachtzig Jahre alt, nachdem er fünfundfünfzig Jahre in ministerio gewesen war, in der Neustädter Kirche begraben.

[2]) Nach dem Briefe Ferbers.

putation zu benennen.[1]) Bimling, der sich selbst den „ungelehrtesten und geringsten“ Schreiber der hessischen Kanzlei nennt, ist wohl nur der Deckname, hinter dem sich die von Ferber auch von der Kanzel herab aufs heftigste angegriffene, dem Neuen günstige Umgebung des Landgrafen Philipp verbarg, denn nur diese hatte Gelegenheit, den Briefwechsel mit Ferber einzusehen, und nur sie konnte es wagen, ihn in dieser Form zu veröffentlichen. Für Ferber, der so gerne auf seine Bildung und seine Sprachkenntnisse pochte, sollte es bitterer Hohn sein, von dem geringsten Schreiber der Kanzlei öffentlich zu einer Disputation herausgefordert zu werden. Wenn Philipp auch mit Ferber noch weitere Briefe wechselte, so hat er seine Stellung doch schon dadurch gekennzeichnet, daß er diese Veröffentlichung gestattete.

Bald darauf schien sich eine Gelegenheit zu bieten, der Wirksamkeit Ferbers in nächster Nähe entgegenzutreten und auch in der anderen Landeshauptstadt Marburg dem neuen Glauben eine Predigtstätte zu gewinnen. Um Fastnacht 1525 verwaiste die dem Patronat des Deutschen Ordens unterstehende Pfarre Marburg, die seit dem Jahre 1511 als Nachfolger Konrad Lappes der Priesterbruder des Ordens Ludwig Wynandt mit vier Kaplänen verwaltet hatte.[2]) Ob er sein Amt niederlegte oder ob er damals gestorben ist, steht nicht fest. Philipp beschloß dorthin einen Mann zu setzen, der bis vor kurzer Zeit Mönch und Lesemeister im Kasseler Karmeliterkloster gewesen war und nun als Prädikant und theologischer Berater an seinem Hofe wirkte. Es war Johannes de Campis. Am 13. März 1525 sandte er ihn mit einer Empfehlung an den Landkomtur Daniel von Lehrbach zu Marburg ab, damit Lehrbach als Patron der Pfarrkirche ihm gestatte, in dieser an allen Sonn- und Festtagen zu gelegener Zeit zu predigen, wie der Landgraf ihm befohlen habe.[3])

[1]) Der Titel des Drucks lautet nach dem Exemplar des St.-A. Marb.: Ein Sendt / brieff durch einen Gardian bar / fusser ordenns zu Marpurg mit namen / Nicolaus Ferber An den Christlichen / Fürsten Philippen von Gottes gnaden / Landgraven zu Hessen etc. Und des sel / ben Fürsten Christlich und im wort / gotes gegründte antwort da / rauff deßgleichen Aines / zeyner fürstlichen ge / naden Cantzley / verwanten Con / rad Bim- / linng / Schrifft dem selben Gardian / auff sein schreyben zugesant. / MDXXV. Ueber Ferber vgl. seine Biographie von *L. Schmitt* (Der Kölner Theologe Nikolaus Stagefyr und der Franziskaner Nikolaus Herborn, Freiburg i. Br. 1896).

[2]) Nach dem Pfarregister im Archiv der Deutschordensballei Hessen. — St.-A. Marb.

[3]) Ich verweise dazu auf meinen Aufsatz in diesem Bande der

Johannes de Campis, meist einfach Campis genannt, ist eine Persönlichkeit, deren Bedeutung für die hessische Reformationsgeschichte, vielleicht infolge des Mangels an schriftlichem Material, neben Adam Kraft bei weitem nicht genügend gewürdigt ist. Gleichzeitig mit Luther erwarb er 1509 zu Wittenberg den akademischen Grad eines „baccalaureus biblicus" (Kolbe a. a. O. S. 37); er war also ohne Zweifel mit Luther persönlich bekannt. Schon vor Kraft war er Prädikant am hessischen Hofe. Daß er später (1531) zum ersten Superintendenten der Landeshauptstadt Kassel ausersehen wurde [1], dürfte allein schon für seine Bedeutung und sein Ansehen sprechen. Ihn hatte der Landgraf zum Werkzeug für die Reformierung von Marburg ausersehen, der Sekretär Ruel unterzeichnete die Empfehlung an den Landkomtur.

Welche Aufnahme Campis im deutschen Hause zu Marburg gefunden hat, darüber können wir uns nur Vermutungen hingeben. Wir kennen aber zur Genüge die streng altgläubige Gesinnung Daniels von Lehrbach, an dem die anderen hessischen geistlichen Stifter einen Rückhalt suchten (oben S. 113). Philipp war auch damals noch keineswegs gewillt, mit Gewalt seine Absicht durchzusetzen. Alle Wahrscheinlichkeit spricht demnach dafür, daß Campis nach Kassel zurückkehrte, ohne in Marburg gepredigt zu haben. Seine Besoldung als Prädikant am Hofe ist ihm wenigstens vom 13. März 1525 ab gerechnet unter der üblichen Bezeichnung „Quatembergeld" für die beiden folgenden Viertel des Jahres unverkürzt ausgezahlt worden. [2]) Zum mindesten ist er am 24. April wieder von Marburg im Gefolge des Landgrafen zum Zuge gegen die Bauern aufgebrochen, denn auf diesem Zuge hat er Philipp als Feldprediger begleitet. [3])

Unmittelbar vor dem Zuge, zwischen dem 4. und 24. April, hat Philipp damals seiner Mutter Anna jenen von Rommel irrtümlich in das Jahr 1524 gesetzten Brief geschrieben, die Apologie seines bisherigen reformierenden

---

Zeitschrift: Philipp der Großmütige und die Deutschordensballei Hessen, S. 112 (nach HDU Nr. 102).

[1]) S. *Küch*, Die Stellung des Landgrafen Philipp zum Kirchenbann 1532, in diesem Bande der Zeitschrift S. 245.

[2]) Nach dem Einnahme- und Ausgaberegister des Registrators Johann von Sachsen im Pol. Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 205. St. A. Marburg.

[3]) Nach derselben Quelle und dem im Staatsarchiv Marburg zusammengestellten Itinerar des Landgrafen.

Vorgehens.[1]) Seine Mutter hatte ihm in ihrem nicht mehr erhaltenen Briefe unter anderem vorgeworfen, daß er Prediger hin und her schickte. Vielleicht spielte sie damit auf Campis an, denn über Marburg ist sie jedenfalls durch die ihr enge befreundeten Barfüßer, voran durch Ferber, gut unterrichtet gewesen. Philipp verteidigte sich damit, daß es ihm von Gott befohlen sei und daß es not tue, überallhin gute Prediger zu schicken, damit nicht durch ungelehrte Leute ein Aufruhr entstehe.

An Campis verlieh Philipp zum Lohne für seine Treue und den Fleiß, den er bewiesen, nach der Heimkehr aus dem Kriege am 5. Oktober desselben Jahres einen halben Acker Garten vor der Neustadt zu Kassel auf Lebenszeit als zinsfreies Lehen (registriert im Kopialbuch K. 1, fol. 36 v. im St.-A. Marburg). Seine endgiltige Versorgung aber erhielt Campis, wahrscheinlich um dieselbe Zeit, durch seine Ernennung zum Pfarrer auf der Freiheit zu Kassel. Als solcher wurde er zugleich Mitglied des Martinsstiftes. Da er jedoch nicht, wie die anderen Stiftsgeistlichen, an dem gemeinschaftlichen Chorgebet und Gesang teilnahm, so weigerte sich das Kapitel, ihm von den „Memorien, Votiven und Seelmessen, auch den Vigilien", die nach kanonischem Rechte nur den Anwesenden zukommenden Sporteln auszuzahlen. Philipp nahm sich darauf am 19. November 1525 in einem Briefe an das Stift[2]) seines Predigers an und verlangte ohne Rücksicht auf das kirchliche Recht die Gleichstellung des Campis mit den anderen Stiftsherren, denn an dem Predigtamt sei viel, an dem Kirchengesang aber wenig gelegen. Wie aus einem wenig späteren Schreiben des Landgrafen an das Martinsstift vom 16. Dezember 1525[3]) hervorgeht, schloß dieses sich unmittelbar darauf selbst dieser neugläubigen Auffassung an. Seitdem ist Campis Pfarrer auf der Freiheit geblieben, wenn er auch, wie die Hofordnung vom 26. August 1527[4]) beweist, gleichzeitig gewissermaßen als Hofprediger der landgräflichen Kapelle angehörte. Am 22. Februar 1526

---

[1]) Gedruckt in *Rommel*, Philipp der Großmütige, 3. (Urkunden-) Band, Gießen 1830, S. 1.

[2]) Ausfertigung im Staatsarchiv Marburg, gedruckt in *Kuchenbeckers* Analecta Hassiaca V (1731), S. 120, 121 und in *Schmincke*, Monimenta Hassiaca III (Kassel 1750), S. 289.

[3]) Gedruckt bei *Kuchenbecker* a. a. O. S. 121, 122.

[4]) Gedruckt in der „Sammlung Fürstl. Hess. Landes-Ordnungen", 3. Teil, Kassel [1777], S. 171.

unterzeichnete er mit den anderen bereits ausgetretenen oder auch noch in dem Kasseler Kloster befindlichen Karmelitern die Urkunde, in der sie auf die Klostergüter Verzicht leisteten und mit ihrer Abfindung sich zufrieden erklärten (Ausfert. St.-A. Marburg). Auf zwei weiteren Aktenstücken im Staatsarchiv Marburg bezeichnet er sich selbst mit eigener Hand als „Joannes Campis", Pfarrer auf der Freiheit zu Kassel, das eine Mal am 17. Juli 1528, das andere Mal am 12. Juli 1531. Dieselbe Bezeichnung führt er in dem Lehensreverse, den er am 25. November 1530 dem Landgrafen über ein Haus mit einem kleinen Hof ausstellte (Ausfert. ebenda). Philipp gab ihm damals beides als erbliches Mannlehen zur Anerkennung seiner treuen willigen Dienste. Er war nach dieser Urkunde damals verheiratet, doch wie es scheint, noch ohne Nachkommen. Es würde zu weit führen, den Pfarrer Campis weiter zu verfolgen; es mag genügen, für die wichtigsten Jahre seine Geschichte auf festen Boden gestellt zu haben.

Nach jenem mißglückten Versuche griff Philipp erst nach längerer Zeit wieder in die Marburger kirchlichen Verhältnisse ein und zwar im Zusammenhang mit der Reformierung des ganzen Landes. An die Stelle Ludwig Wynandts setzte der Landkomtur den Priesterbruder des Ordens Johannes Diemar als Pfarrer zu Marburg, der vermutlich schon als Kaplan unter seinem Vorgänger gewirkt hatte.[1]) Der katholische Kultus dauerte unter ihm zunächst ungehindert fort. Am Himmelfahrtstage zog die herkömmliche Sakramentsprozession durch die Stadt und in die Klöster, am Fronleichnamsfeste und am folgenden Sonntage, dem „Spielsonntage", an dem die geistlichen Spiele stattfanden, um den Hain ins deutsche Haus. Der Ratsausschuß der Vierer trug den Tragbaldachin, die Wächter der Stadt geleiteten ihn mit den vom Rat gestifteten Kerzen (Marb. Stadtrechnung 1525/1526, St-A. Marburg).

Und doch war damals schon lange der Boden für die Aufnahme der neuen Lehre auf das beste vorbereitet. Wie in fast allen deutschen Städten, so hatte es auch in Marburg schon lange gegährt gegen die Geistlichkeit, gegen ihren Besitz, ihren Anteil an Handel und Gewerbe und ihre Freiheit von Abgaben. Die schweren

[1]) Eine Untersuchung des Pfarregisters auf seine Schreiberhände ergibt, daß er schon unter seinem Vorgänger an der Führung des Registers beteiligt war.

militärischen und finanziellen Lasten, welche der Bauernkrieg auferlegte, die wirtschaftliche Not der Zeit überhaupt verschärften damals diese Stimmung, die der bäuerlichen Bewegung verwandt und wie diese stark religiös gefärbt war. Sie ist niedergelegt in den wahrscheinlich im Hochsommer des Jahres 1525 verfaßten und im letzten Viertel des Jahres dem Landgrafen überreichten „Marburger Artikeln" (Gedruckt oben S. 181 ff.). Den Bürger erfüllte es mit Ingrimm, daß die in und vor der Stadt verstreuten reichen geistlichen Besitzungen von den Bürgerlasten, wie Geschoß und Ungelt, befreit waren. Ja, sie hielten überhaupt dafür, daß zuviel Geistliche in der Stadt seien. Die Zahl der Marburger Klöster und ihrer Insassen war in der Tat, mit der Bevölkerung der Stadt verglichen, außerordentlich hoch. Die Stadt bat ferner um Abschaffung aller testamentarischen frommen Stiftungen und um Gründung eines Armenkastens aus den Einkünften der Bruderschaften, der Kalande oder Begräbnisbünde, der Almosenspenden und dergleichen. Wegen der in den Artikeln enthaltenen Angriffe gegen den Deutschen Orden ließ Philipp sie dem Landkomtur zustellen, und wir besitzen auch dessen Erwiderung. Ob auch den anderen Marburger geistlichen Niederlassungen Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde, wissen wir nicht. Vielleicht hängt mit diesen Marburger Beschwerden indessen die Anwesenheit der landgräflichen Kommissare Jakob von Taubenheim und Christian Weiters zusammen, denen der Rat am 16. Dezember dieses Jahres Wein kredenzen ließ (Marb. Stadtrechnung 1525/26). Von allen Punkten interessiert uns am meisten das Verlangen nach einem Armenkasten, das für die Reformation in Marburg besonders bedeutsam wurde.

Mit dem Fortschreiten der religiösen Neuerung im ganzen Lande hing es zusammen, daß am 28. Februar 1526 auf schriftlichen Befehl des Landgrafen alle Wertstücke in den Marburger Klöstern inventarisiert wurden, ohne daß zunächst noch irgend eine Verfügung darüber getroffen worden wäre (ebenda).[1] Mit diesem Provisorium stimmt es überein, daß auch der katholische Kultus in diesem Jahre noch unverändert in Uebung blieb. Am Sonntag nach Fronleichnam 1526, also am 3. Juni, zog

[1] Schon 1525 wurden Inventarisationen in Hessen angeordnet, vgl. auch *Küch* oben S. 240 Anm. 10 betr. die Taxation im November 1526.

die Sakramentsprozession ein letztes Mal um den Hain und ins deutsche Haus. In diesem Jahre empfingen die Marburger Klöster der Predigerherrn und Oberservanten auch zum letzten Male den Wein, den die Stadt ihnen an St. Dominikus und St. Franziskus, den Festen ihrer Ordensstifter, zu verehren pflegte (Marb. Stadtr. 1525/26 und 1526/27).

Erst die von Philipp nach Homberg einberufene allgemeine Landesversammlung, die Homberger Synode, sollte allem Schwanken und den ungewissen kirchlichen Verhältnissen ein Ende machen. Am 19. Oktober ritten der Bürgermeister Heinrich Goltschmit von Marburg mit Johann Blankenhein und einem Knecht nach Homberg (Marb. Stadtrechn. 1526/27.) Mit ihnen speiste am 24. Oktober zusammen auch der ebenfalls auf der Synode anwesende Marburger Pfarrer Diemar. Als sie von Homberg wieder zurückkehrten, befand sich in ihrem Gefolge der Prädikant Jost Winter, von Philipp wahrscheinlich mit besonderen auf die Reformierung Marburgs abzielenden Aufträgen ihnen zugeteilt. Von der frühen Vergangenheit Jost Winters weiß man nur, daß er aus Harle im Amte Felsberg stammt; im Jahre 1525 erscheint er zuerst als Prädikant in Philipps Umgebung am hessischen Hofe (in dem oben S. 338 Anm. 2 erwähnten Register).

Der katholische Kultus nahm damals ein Ende, der Rat beschloß am 18. Dezember 1526, dem Organisten sagen zu lassen, daß er nur von Fall zu Fall für sein Spiel von jetzt ab bezahlt werden würde, dem Schulmeister, daß er von jetzt ab das Salve an den Sonnabenden nicht mehr im Kilian zu singen brauche (Marburger Ratsprotokoll, St.-A. Marburg).

Während eine zu Homberg niedergesetzte Kommission an einer neuen Kirchenordnung arbeitete und in allen Kirchen des Landes auf Philipps Befehl um Gottes Segen zu dem begonnenen Werke gebetet wurde (Küch oben S. 225), begann man in Marburg bereits mit seiner Ausführung. Mit der schon in den Marburger Artikeln erstrebten Gründung eines Armenkastens nach dem Vorbilde des unter dem unmittelbaren Einflusse Luthers in dem kleinen sächsischen Städtchen Leisnig 1523 zuerst gegründeten gemeinen Kastens wurde begonnen. Mit dieser Angelegenheit hängt auch wohl die Anwesenheit Balthasar Schrautenbachs und des Kanzlers Feige in Marburg am 20. Dez. 1526 zusammen (vgl. Küch S. 226). Denn

unmittelbar darauf tritt uns der Armenkasten als fertige Einrichtung entgegen. Es fehlten ihm jedoch noch die rechten Mittel. Am 3. Januar 1527 gelangte infolgedessen das Verlangen der Kastenvorsteher an den Rat, die Spenden und Bauzinsen der Pfarrkirche und die Bruderschaftsgüter dem neu eingerichteten Kasten zu überlassen. Die Spenden und Zinsen wurden darauf ohne weiteres dem Kasten zugewiesen, wegen der Bruderschaftsgüter dagegen wollte der Rat sich zunächst mit den Bruderschaftsmeistern, den Zünften und Gemeinen beratschlagen (Marb. Ratsprotokoll). Schon unmittelbar nach der Homberger Synode, als der Sieg der neuen Lehre im Lande entschieden war, hatte die Stadt ihr Augenmerk auf die inventarisierten Bruderschaftsgüter gerichtet (nach Einträgen ebendort). Sie hätte sie gerne für die Kosten, die ihr der Zug nach Fulda im Bauernkriege verursacht hatte, verwendet. Von Anfang November 1526 an wurde darüber verhandelt, am 2. November sogar eine Bittschrift an den Landgrafen in dieser Sache beschlossen. Der Streit über die Bruderschaftsgüter hat noch lange fortgedauert. Die Stadt ließ sich in dem Rechtsstreit gegen die „Diakone“ durch Meister Martin und den Lic. Mathias Herden vertreten (Marb. Stadtrechn. 1526/1527). Schließlich mußte sie die Güter doch dem Armenkasten überlassen. Am 24. April 1527 wurden sie im Beisein des Statthalters an der Lahn Hermann Riedesel von Eisenbach und Balthasar Schrautenbachs durch Bürgermeister und Rat, Zünfte und Gemeine aufgezeichnet und samt den Bauregistern der Pfarrkirche und allen Ausständen den Vorstehern des Almosenkastens übergeben.[1]) Zu diesen gehörten der Prädikant Jost Winter, der Schöffe Johann Blankenheim und die Bürger Wolf Schumacher, Johann Ort, Endres Scherer und Christoph Helfmann. Die erste Marburger Kastenrechnung von 1527 enthält alle die kleinen Summen, die bei dem Einzelverkauf für die kirchlichen Geräte und Gewänder, zumeist an Marburger Bürger, erzielt wurden.

Noch waren die Marburger Klöster in den Händen ihrer altgläubigen Insassen. Philipp machte einen letzten Versuch, sie für den Anschluß an die Reformation zu gewinnen. Am 21. oder 22. Januar 1527 kam er selbst

---

[1]) Nach einer bei *Kolbe* a. a. O. S. 54 wiedergegebenen Urkunde des Marburger Superintendenturarchivs, die ergänzt wird durch einen Eintrag in die erste Marburger Kastenrechnung (Abschrift in dem im Staatsarchive deponierten Marburger Stadtarchiv).

nach Marburg (vgl. die Stadtrechnung 1526/27), wo er nachweislich schon den Neujahrstag und die folgenden Tage verlebt hatte, und berief die angesehensten Marburger Mönche für den folgenden Tag zu einer Disputation, der anscheinend auch Lambert von Avignon beiwohnte; Ferber war nicht mehr dort. [1]) Ihr Ausgang befriedigte den Landgrafen sehr wenig, namentlich die Anschauungen, die der Vorsteher der Minoriten entwickelte, schienen ihm nach Lamberts von Avignon Aeußerungen mehr Menschenwerk als Gottes Wort zu sein. Ueber das Ende der Marburger Klöster sind nur dürftige Nachrichten erhalten, die einzige bekannte Verzichtsurkunde ist die der Dominikaner. [2]) Sie verließen, dreizehn an der Zahl, am 1. Juni 1527 ihr Kloster.

Während dieser ersten Zeit nach der Homberger Synode bis weit in das erste Viertel des Jahres 1527 lag die geistliche Versorgung von Marburg noch größtenteils in katholischen Händen, Diemar und seine vier Kapläne stellten noch immer die Pfarre dar, daneben bestanden noch die Klöster. Der neue Glaube war äußerlich zunächst nur vertreten durch den neueingerichteten Armenkasten unter der Leitung Jost Winters. Am 21. Januar und am 17. Februar war dieser noch bei Ablieferung der Kollektengelder zugegen und am 3. März lieferte er ein Legat der verstorbenen Gela Freyhe, der Witwe des Kanzleischreibers und Bürgers Johannes Buchseck zu Marburg an den Kasten ab (vgl. die Einträge in der Kastenrechnung).

Bei diesem letzten Falle heißt er jedoch schon „gewesener" Prädikant zu Marburg. Er hatte also unterdessen (zwischen dem 17. Februar und dem 3. März 1527) Marburg wieder verlassen, wenn er auch gelegentlich bei späteren Abrechnungen, wie bei der Uebergabe der Bruderschaftsgüter am 24. April 1527, noch einmal dort war. Er ging nach Kassel und heiratete dort die ehemalige Nonne des Ahnaberger Klosters Ursula Klaute, die Tochter Bernhard Klautes des Aelteren und seiner Frau Anna [3]), deren Bruder Bernhard d. J. als hessischer

[1]) Nach Lambert von Avignon, Epistola ad Colonienses, gedruckt zusammen mit den „Paradoxa" in einem am 15. Februar 1525 Schrautenbach gewidmeten Büchlein. (Ein Teil der Polemik mit Ferber-*Schmitt* S. 65 ff.)

[2]) Ausfert. St.-A. Marb., die Namen in Bückings Geschichtl. Bildern a. a. O. S. 72.

[3]) Beide werden genannt in einer Urkunde des Ahnaberger Klosters vom 5. Juli 1524 (im Staatsarchiv Marburg).

Kanzleischreiber im Jahre 1527 eine Rechnung über Abfertigung von Klosterpersonen (St.-A. Marb.: Kirchensachen) führte. Als Abfindung für seine Frau verschrieb ihm Philipp am 2. Juli 1527 anscheinend nach einigen Verhandlungen 5 Morgen Landes zu Kassel „im Else". [1]) Das dürfte darauf hindeuten, daß er dort zunächst seinen Wohnsitz nahm. Sicheres ergibt sich bei dem Mangel an Quellen nicht. Winter mag in Marburg entbehrlicher geworden sein, da dort inzwischen bereits die zu Professoren der neuen Universität bestimmten Theologen eingetroffen waren, die jedenfalls auch der Predigt sich widmeten. Von Marburg aus schrieb Lambert von Avignon am 15. Februar 1527 seine „epistola ad Colonienses" und widmete diesen mit seinen „Paradoxa" zu einem Druck vereinigten Brief an demselben Tage Balthasar Schrautenbach gen. Weitolshausen, den er den ersten Rat Philipps nennt (siehe oben S. 344 Anm. 1). Es scheint aus seiner epistola fast mit Sicherheit hervorzugehen, daß Lambert bereits im Januar mit Philipp zu der Disputation mit den Ordensleuten nach Marburg kam und seitdem dort blieb.

Doch damals dachte der Landgraf schon daran, eine neue Anordnung bezüglich „der Prediger" in Marburg zu treffen und die Frage ihrer Einkünfte zu regeln (Küch oben S. 231). Er beschloß, dem Scheindasein, das der Pfarrer Diemar in dem alten Pfarrhof führte, ein Ende zu machen und kurzer Hand ohne Rücksicht auf das Patronat des Deutschen Ordens, dort Pfarrer des neuen Bekenntnisses einzusetzen. Am 28. Mai 1527 ließ er Diemar nötigen, das Pfarrhaus zu verlassen. Da diesem den landgräflichen Beamten gegenüber alles, auch das Erbieten rechtlicher Verhandlung nicht helfen wollte, so verließ er das Pfarrhaus; in dem Pfarregister [2]) hat er unter dem frischen Eindruck der gegen ihn geübten Gewalt den Vorgang geschildert. Wir erfahren daraus auch, wer daran beteiligt war. Als Abgesandte des Landgrafen waren erschienen Balthasar Schrautenbach, ferner der Beisitzer am Marburger Hofgericht Dr. jur. Johann Emmerich d. J., der Sohn des gelehrten Frankenberger Schöffen, Johann Ried-

---

[1]) Nicht vollzogenes Mundum, registriert im Kopialbuch 21 fol. 93, daneben noch ein Entwurf vom gleichen Tage, der von 5 Morgen bei den Mittelwegen handelt; alles im Staatsarchiv Marburg.

[2]) Im Archiv der Deutschordensballei Marburg. — St.-A. Marburg. Die Streitigkeiten mit dem Deutschen Orden über die Einnahme des Pfarrhofs mit seinen Einkünften oben S. 120 ff.

esel, der Sekretär Ebert Ruel, der Rentmeister Peter Ort, der Schultheiß Konrad Rosental, der Rentschreiber Johann Eschwege, der Landknecht Johann Nedernhober u. a. Sie führten, nachdem sie Diemar aus dem Hause entfernt hatten, die neuen Pfarrer ein, den Mag. Adam Kraft von Fulda mit Frau und Kind und den ehemaligen Antonitermönch Dr. theol. Amandus.

Der erstere, der bekannteste hessische Reformator, war schon am 15. Augut 1525 als Hofprediger und Visitator von Philipp angenommen worden mit der Verpflichtung, sich auch sonst nach dem Gefallen des Landgrafen verwenden zu lassen. [1]) Vorläufig sollte er nun mit die Pfarre versehen, im übrigen war er als Lehrer für die neue Universität in Aussicht genommen. Sein mit ihm eingesetzter Mitbruder und Pfarrer war aus Westfalen gebürtig, zuerst Ablaßprediger und Stationarius im Hofe der Antoniter zu Frauenburg gewesen, hatte dann in Holstein gepredigt und war am 29. November 1523 als erster lutherischer Prediger in der Altstädter Kirche zu Königsberg in Ostpreussen aufgetreten. Seine unruhige, mehr zu Zwingli neigende Natur ließ ihn hier bald mit Brißmann, dem Freunde Luthers, in Streit geraten. Vertrieben, floh er mit seiner Frau erst nach Danzig, dann nach Stolpe. Als seine Predigten dort und in Stettin Unruhen hervorriefen, wurde er vom Herzog von Pommern in Haft gesetzt und zu Garz gefangen gehalten. [2]) Von dort fand er nun den Weg nach Hessen, wo freilich auch nicht lange seines Bleibens sein sollte.

Mit der Erhebung der Einkünfte des Marburger Pfarrhofs und zugleich der des säkularisierten Marburger Predigerklosters beauftragte Philipp am 15. Juli 1527 die Marburger Bürger Johann Moler und den Stadtschreiber Johann von Aldendorf. Erstere sollten sie an den Marburger Kasten, letztere in die landgräfliche Kammer abliefern (Vid. Urk. im Marb. Univ.-Arch.).

Der vertriebene Pfarrer Diemar erscheint in diesen Jahren in der Marburger Matrikel [3]), er hat sich also bald

---

[1]) Nach seiner Bestallung, registriert im Kopialbuch K 1 fol. 147 und im Dienerbuch des Landgrafen Philipp, 1. Band fol. 97 v.

[2]) Vergl. über Amandus: *Brecher* in der Allgem. Deutschen Biographie und *Erdmann* in der Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche. 3. A. 1. Bd. (1896) S. 313.

[3]) *C. J. Caesar*, Catalogi studiosorum scholae Marpurgensis antiquissimi. Marburgi [1872], S. 2.

darauf auch dem neuen Glauben angeschlossen. Später wurde er Pfarrer zu Wetzlar und erhielt als solcher während der Besetzung der Deutschordensballei Marburg durch Hessen im Jahre 1543 seine Abfindung als ehemaliges Ordensmitglied (siehe oben S. 168). Als Kultusstätten des Katholizismus in und bei Marburg blieben nun noch das deutsche Haus, durch seine allerdings strittige Reichsunmittelbarkeit vor Eingriffen geschützt, und das Kloster der Observanten oder Barfüßer. Diese widerstanden allen neuen Einflüssen, sodaß Philipp ihnen erst die Predigt, dann das Kollektieren verbot und endlich die Mönche Ende Mai des Jahres 1528 vor die Wahl stellte, der Reformation sich anzuschließen oder auszuwandern. Sie zogen das letztere vor und zogen alle auf einmal ab (Schmidt a. a. O. S. 18). Ihr Kloster wurde für die neue Universität verwandt und hieß das „collegium Pomerii" (Caesar a. a. O. S. 3).

Von den beiden Prädikanten, die Philipp als Pfarrer hatte einsetzen lassen, wurde Kraft zuerst wieder einem anderen Wirkungskreise zugeführt. Namentlich die Visitationen dürften seine erprobte Tüchtigkeit beansprucht haben. Bereits am 20. Juni 1527 war neben Dr. Amandus nicht mehr Kraft, sondern ein Mag. Johannes Rosenweber (Rodophanta), Pfarrer an der Pfarrkirche[1]. Geboren zu Lichtenfels hatte er in Wittenberg die Magisterwürde erworben und sich mit der lutherischen Lehre bekannt gemacht.[2] Kraft wird in der Hofordnung vom 26. August 1527 wiederum als Hofprediger aufgeführt (Druck s. oben S. 339 Anm. 4). Am 19. April des folgenden Jahres war auch Amandus nicht mehr in Marburg (nach der Kastenrechnung), er wurde Superintendent in Goslar, auch hier Unruhe und Zwietracht erregend, bis er 1530 starb.

Eine Zeitlang scheint darauf Rosenweber allein die Pfarre verwaltet zu haben, doch schon am 21. Juni 1528 waren wieder mehrere Pfarrer in Marburg (nach derselben Quelle). Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir das mit einem anderen Ereignis in Zusammenhang bringen. Am 18. Mai 1528 nahm Adam Kraft in Marburg seinen festen Wohnsitz, als ihm Philipp sein in der ersten Bestallung vom 15. August 1525 gegebenes Versprechen er-

---

[1]) Nach Einträgen in der ersten Marburger Kastenrechnung.
[2]) Vgl. die Marburger Universitätsmatrikel bei *Caesar* a. a. O. S. 4.

füllte und ihm ein aus dem Besitz des Marburger Kugelhauses stammendes, unmittelbar unter diesem liegendes Haus als Eigentum überwies. [1]) Kraft wird damals wieder neben seinen anderen Obliegenheiten, deren Fülle auf die Schaffung von Superintendenturen hindrängte, die Pfarrpflichten zugleich mit Rosenweber übernommen haben. Ein Jahr später, am 10. Juni 1529, unterzeichnen dann ein theologisches Gutachten (siehe oben S. 127) als die Prädikanten zu Marburg: Schnepf, Hybernius, der mit unserem Marburger Kastenvorsteher von 1527 Jost Winter dieselbe Person ist [2]), Rosenweber und Kraft. Wie weit sich diese Personen auf Universität und Pfarre verteilten, muß vorläufig dahin gestellt bleiben. Der Name Rosenwebers allein beweist jedoch schon, daß die Pfarrverhältnisse von Marburg seit der Einnahme des Pfarrhauses samt seinen Einkünften aus allen Schwankungen herausgekommen waren und fortan in ruhigen, sicheren Bahnen sich bewegten, bis schließlich (1531) die Einteilung Hessens in Visitationsbezirke (Superintendenturen) den Bau eines neuen geordneten Kirchenwesens vollendete.

---

[1]) Abschrift ohne Datum im Kopialbuch K 1 fol. 148 (Staatsarchiv Marburg), gedruckt mit Datum nach einer anderen Vorlage in den „Hessischen Denkwürdigkeiten", hera. v. *Justi* und *Hartmann*, 2. Teil, Marburg 1800, S. 338.

[2]) In demselben Jahre wurde Winter unter dem Rektorate Adam Krafts in die Marburger Universitätsmatrikel eingetragen. (Bei *Caesar* a. a. O. S. 4).

Die Doppelehe Landgraf Philipps in neuer Beleuchtung.

Von

Karl Wenck.

Es ist ein schöner Beweis für den Freimut protestantischer Wissenschaft, daß sie nicht Bedenken trägt, just wenige Monate vor dem vierhundertsten Geburtstage Landgraf Philipps ein umfassendes Buch[1]) über die Doppelehe zu veröffentlichen. Weit entfernt von dem Versuch einer „Rettung“ ist dieses Buch hervorgegangen aus demselben Gedanken, mit welchem einst G. H. Pertz die Päpste zur Eröffnung ihres Archivs zu bewegen suchte. Er rief ihnen zu: „die beste Verteidigung der Päpste ist die Enthüllung ihres Seins“. In gleicher Weise durfte, wer sich mit völlig unbefangenem Wahrheitstrieb daran begab, aus umfassendem Studium der Akten die Meinungen, Erfahrungen, Stimmungen, Wünsche und Hoffnungen zu erkunden, durch welche der Landgraf und sein großer Beichtiger Luther zu ihren außerordentlichen Entschließungen geführt wurden, darauf rechnen, es werde ihre Handlungsweise uns verständlicher erscheinen, sie werde das verblüffende und schmerzliche, das ihr anhaftete, ganz oder doch zum Teil verlieren, indem sie aus dem Zusammenhang der mehr oder minder verbreiteten Anschauungen und individuellen Lebenserfahrungen begreiflich werde. Es verbürgt die Unbefangenheit der Forschung, daß der Verfasser Ausländer ist, ein junger Amerikaner, der nach vorausgegangenen geschichtlichen, philosophischen und theo-

---

[1]) Lic. *Will. Walker Rockwell*, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen. Marburg (Elwert) 1904, XX, 374 S. 8°. 7 M.

logischen Studien in der Heimat sich in Marburg und Berlin zum Kirchenhistoriker ausgebildet hat. Das kirchenhistorische Interesse steht im Vordergrunde des trefflichen, überaus fleißigen und gediegenen Buches; der Stellung Luthers zur Doppelehe Philipps und zur Mehrehe überhaupt sind die Untersuchungen Rockwells gewidmet, aber natürlich vermochte Rockwell nicht darüber zu urteilen, wie Luther dazu gelangt war, die Nebenehe des Landgrafen gut zu heißen, wenn er nicht zuvor geprüft hatte, wie Philipp auf den Gedanken dieser Nebenehe gekommen war und wie er ihn verwirklichte. Dieser Frage ist der erste der drei Teile des Buches gewidmet. Die Leser unserer Festschrift haben wohl einen Anspruch darauf, über die wesentlichen Ergebnisse Rockwells unterrichtet zu werden, und ein solcher Bericht kann vielleicht auch sonst neben dem Buche nicht unnütz erscheinen, wenn er auf Grund selbständiger Prüfung und Erwägung die Summe zu ziehen sucht. Rockwell hat in hohem Grade vorsichtige Zurückhaltung im Urteil geübt, er hat die Auffassung des Lesers wesentlich durch die berichteten Tatsachen zu bestimmen gesucht, bezüglich Luthers hat er allerdings am Ende das Ergebnis gezogen: es bedürfe das Urteil Köstlins, wonach die Erlaubnis zur Doppelehe der größte Flecken im Leben Luthers sei, starker Einschränkung, bezüglich des Landgrafen aber ist ein zusammenfassendes Urteil zu vermissen.

Wir hoffen unserer Aufgabe am besten gerecht zu werden, indem wir nacheinander die Stellung des Landgrafen und Luthers in den drei Hauptpunkten, in der Frage des eigenen Gewissens, in der Stellung zur öffentlichen Meinung und in der Stellung zum Kaiser einer knappen Betrachtung unterwerfen, die das Uebereinstimmende und das Abweichende in den Anschauungen von Fürst und Reformator hervorheben soll.

Den Ausgang nehmen wir, mit einer, wie uns scheint, notwendigen Ergänzung Rockwells, von allgemeinen Betrachtungen, von einer Umschreibung der Stellung Luthers und des Landgrafen zur Ehe, im Unterschied von den Anschauungen unserer Zeit, indem wir uns anschließen an die tiefgehenden Ausführungen Christoph Schrempf's in seinem eigenartigen Buche „Martin Luther aus dem Christlichen ins Menschlische übersetzt" Stuttgart 1901 S. 107 f.

Heute dürfen wir wohl als herrschend die Anschauung

bezeichnen, daß der geschlechtliche Verkehr seine volle sittliche Reinheit allein hat, wenn er das selbstverständliche Ergebnis innigster persönlicher Gemeinschaft, tiefer seelischer Vertrautheit zweier Liebenden ist, daß er versagt bleiben muß, wo die gesetzlichen Formen des ehelichen Lebens nicht einzuhalten sind, daß diese Formen allein aber den ehelichen Verkehr nicht zu adeln vermögen, mit andern Worten, daß er in einer zwiespältigen Ehe geradezu unsittlich sein kann.

Anders standen Luther und Philipp dazu, indem sie aus verschiedenen aber verwandten Erfahrungen heraus alles Gewicht auf die gesetzlichen Formen legten. Luther der frühere Mönch, der im Geschlechtstrieb einen Teil der Erbsünde erblickte, ist nicht durch das Erlebnis einer starken Liebe zu einer andern Auffassung gelangt. Ohne die Beweggründe seiner Verheiratung erschöpfen zu wollen, dürfen wir sagen, er hat geheiratet, weil er erkannte, daß dem eigentlich sündigen, aber von Gott gewollten Verlangen die Befriedigung nicht einfach versagt werden dürfe, aber er hat zu der Erwählten sich nicht gewaltig hingezogen gefühlt, er hätte sie ruhig auch als Gattin eines Freundes gesehen. In der gesetzlichen Form der Ehe sah er die Unschuld des Geschlechtslebens gewahrt. Diese einseitige Auffassung, welche für die seelischen Bedingungen des ehelichen Verkehrs nicht die rechte Schätzung hat, konnte ihn nicht davor bewahren, in der äußersten Not die Mehrehe für zulässig zu erklären. Und er kam zu dieser Ansicht in Anlehnung an die Ueberlieferung, durch die Beobachtung, daß das neue Testament kein unbedingt klares Verbot der Mehrehe enthalte, das alte Testament aber durch das Beispiel der von ihm überaus hochgehaltenen Erzväter und durch Ausnahmebestimmungen ihm die Meinung nahelegte, es sei die unverbrüchliche Einhaltung der Einehe nicht von Gott gewollt, vielmehr eine Dispensation in Notfällen zulässig. Keineswegs erst gelegentlich der Anfrage Landgraf Philipps hat Luther diese Ansicht ausgebildet — durch die Jahrzehnte von 1520—42 ziehen sich Aeußerungen Luthers über die Mehrehe hin, er urteilte über die Vielweiberei anders als die meisten seiner Zeitgenossen, aber unter diesen Zeitgenossen bestand doch eine eigentümliche Unsicherheit in der Schätzung der Mehrehe, und merkwürdigerweise treffen mit den Ansichten Luthers diejenigen eines andern Bettelbruders, des stolzen Kardinal Cajetan, des Dominikaners, der einst 1518 zu

Augsburg Luther zum Widerruf bewegen wollte, sehr nahe zusammen. Auch er hat das Fehlen eines ausdrücklichen Verbotes der Mehrehe im neuen Testament besonders hervorgehoben und gelegentlich des Ehehandels König Heinrichs VIII. von England ausgesprochen, zur Vermeidung eines größeren Uebels dürfe der Papst die Dispensation erteilen, während Clemens VII. selbst freimütig gestand, nicht zu wissen, ob ihm solche Dispensation zustehe? Luther, fest überzeugt, daß eine Dispensation möglich sei, hat sie dem Landgrafen gewähren wollen, wie er im Kloster und nachher, als Beichtvater befragt, aus Gründen der Seelsorge etwas zugestanden hatte, was sonst vom weltlichen oder kirchlichem Gesetz verboten war. Solche Beicht-Dispensationen waren nicht für die Oeffentlichkeit, die Nebenehe, welche er dem Landgrafen erlaubte, war geeignet, wenn sie bekannt wurde, Aergernis zu erregen, er wollte sie nur beichtweise als eine heimlich zu führende zulassen.

Landgraf Philipp war im Gegensatz zu Luthers später Verheiratung nur allzufrüh in die Ehe gegangen. Ohne Liebe zu der ihm früh gestellten Gattin hat er für die seelische Seite des ehelichen Lebens, welche die sinnliche Verbindung mit jedem andern Individuum unnatürlich und widerwärtig macht, begreiflicherweise kein Verständnis gehabt, und auch dem einige Monate nach seiner Verheiratung gesprochenen Worte, wenn er mit seiner ersten Gemahlin „eine, die ihm gefallen" genommen hätte, „so durfften wir dieses handels itzo vielleicht nit", ist keine tiefergehende Bedeutung beizumessen. Nun aber peinigte ihn schwer und immer schwerer der Gedanke, daß er sich des Ehebruchs schuldig mache, er rang im Gebet danach der immer neuen Versuchung Herr zu werden, aber sie war übermächtig in dem Sohne eines Vaters, der an der Franzosenkrankheit gestorben war und einer Mutter, die man „Frau Venus" nannte. Da haben dem Verzweifelten, der stets ein eifriger Bibelleser war, die Erzväter und das mosaische Gesetz als Notanker gedient, er ist darauf verfallen, eine Nebenehe zu schließen mit Margarete von der Saal oder, wenn sie ihm nicht vergönnt war, auch mit einer anderen. Aber weitergehend als Luther hat er auch die Oeffentlichkeit nicht scheuen wollen. So sehr war er überzeugt in seiner Not nichts wider Gott zu tun.

Dieser Unterschied der Meinungen zwischen Philipp und Luther ist nicht rechtzeitig ausgeglichen worden, das

muß einmal scharf betont werden. Philipp hätte ja gern, wie die Instruktion Bucers für seine Sendung nach Wittenberg ausweist, von vornherein seitens der Wittenberger Reformatoren die Veröffentlichung ihres Gutachtens durch Druck und Predigt ausgewirkt oder wenigstens das Versprechen, wenn die Nebenehe heimlich sein müsse, daß sie „mittler Zeit auf Wege gedächten, wie die Sache öffentlich in die Welt zu bringen", er glaubte von vornherein nicht an die Möglichkeit der Geheimhaltung, „nachdem auch nichts verschwiegen bleibt", aber maßgebend für unsere Beurteilung seines Verhaltens, verpflichtend für ihn war in dieser Hinsicht durchaus der Wortlaut des „Wittenberger Ratschlags", des Beichtrates, den er von Luther und Melanchthon erbeten und erhalten hatte. Es ist ein bedeutsames Ergebnis von Rockwells Forschung, daß der Wittenberger Ratschlag von einem hessischen Theologen, höchst wahrscheinlich Justus Winter, entworfen und von Melanchthon nur fast wörtlich abgeschrieben wurde. In diesem also von Philipp nach Wittenberg übersandten Entwurf und ebenso in der von den Wittenbergern unterschriebenen Ausfertigung wird Philipp auferlegt, es sei in alle Wege zu verhüten, daß die Dispensation nicht öffentlich in die Welt gebracht werde, und weiterhin, wenn Philipp sich entschließe, noch ein Eheweib zu haben, solches heimlich zu halten. Rockwell sagt mit Recht, der Landgraf wird an die Möglichkeit, die Wittenberger für die Verteidigung in Druck und Predigt zu gewinnen, kaum ernstlich gedacht haben, er begnügte sich also mit dem erreichbaren, mit dem „Zeugnis im Falle der Notdurft", mit der Erlaubnis der Wittenberger, wenn es schlechterdings nicht anders gehe, heimlich noch ein Eheweib zu haben.

Aber sofort erhebt sich die Frage, wozu sollte denn bei dieser Einschränkung das Zeugnis dienen, da doch der Landgraf, wie Rockwell betont, schon von sich aus überzeugt war, recht zu handeln, wenn er ein zweites Weib nähme, und keineswegs zur Beruhigung seines Gewissens den Dispens von den Wittenbergern erbat. Rockwell sagt, er brauchte Schutz der öffentlichen Meinung gegenüber, an anderer Stelle besser „gegenüber der öffentlichen Meinung im protestantischen Lager". Wir möchten nur an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen denken, dem Bucer von Wittenberg nach Weimar reitend den Wittenberger Ratschlag vorlegte. Der Kurfürst stellte

da die Bedingung, daß der Landgraf „alsdann die fürgesetzete Sache anders nit fürnemen, denn eben wie das fürgeschriben were", also die Oeffentlichkeit wurde auch von ihm ausgeschlossen, Beistand nur in allem dem versprochen, „das mit Gott immer sein mage". Entsprechend erklärte Johann Friedrich später, es werde ihm und den andern Einungsverwandten „mit Gott und Gewissen nicht gebühren", Philipp gegen etwaige Exekution eines kaiserlichen Strafurteils zu schützen. Im Ernst konnte Philipp etwas weiteres als das Wohlwollen des Kurfürsten von dem Beichtrat der Wittenberger nicht erwarten, da derselbe mit deutlichen Worten die Geheimhaltung zur Bedingung machte. Luther hat später ausgesprochen: „was ein heimlich Ja ist, das kann kein öffentlich Ja werden. Sonst wäre heimlich und öffentlich einerlei." Es war unmöglich, daß der Kurfürst oder gar der schmalkaldische Bund die Doppelehe zu verfechten unternahm. Ueber diese Schranke des Beichtrates hinaus hat nun der Landgraf vor und nach Empfang des Wittenberger Ratschlages der Mutter Margaretens von der Saal Aussicht auf Veröffentlichung in nicht zu ferner Zukunft gemacht unter Bezugnahme auf gleichlautende mündliche Erklärungen Bucers gegen ihn. Damit hat er die „großen Bedenken" der Frau, welche zuerst Verteidigung der Doppelehe in Druck und Predigt gefordert hatte und nun den Wittenberger Ratschlag las, niedergeschlagen, aber unzweifelhaft handelte er mit der Zusicherung späterer Veröffentlichung nicht im Sinne Luthers. Aus ihr ergaben sich für ihn später auf der einen Seite Schwierigkeiten und Reibungen mit Luther, auf der andern eine üble Lage gegenüber denen von der Saal. Philipp hat in diesem Falle wie so manchmal im Leben die Hindernisse, welche der Erfüllung seines Wunsches entgegenstanden, unterschätzt. Dagegen hat er in der Frage, ob er seinen Plan vor der Verheiratung seiner Schwester Herzogin Elisabeth von Rochlitz mitteilen oder verschleiern solle, die Hemmungen, welche „von der leicht erregbaren Frau" ausgehen konnten, so hoch eingeschätzt, daß er vorzog sie listig zu täuschen, bis eine vollendete Tatsache vorlag, obwohl die Herzogin nicht nur auf Grund ihrer wahrhaft herzlichen Beziehungen zu dem Bruder, sondern auch als Herrin Margaretens von der Saal, ihres Hoffräuleins, einen Anspruch darauf hatte, vor anderen ins Geheimnis gezogen zu werden. Philipp hätte bedenken sollen, daß die Herzogin, der die erfolgte Ver-

heiratung auf Wunsch seiner neuen Schwiegermutter mitgeteilt wurde, nach dem trügerischen Spiel des Bruders mit ihr erst recht nicht geneigt sein würde, seinen Entschluß milde zu beurteilen. Und so war es in der Tat! Philipps Verhalten gegenüber Elisabeth bestrafte sich in verhängnisvoller Weise, da „seine zornige Schwester hat nit schweigen können". In Rochlitz erfuhr den Handel Herzog Ernst der Bekenner von Braunschweig-Lüneburg, durch ihn kam die erste Kunde an die Dresdener, und weiterhin wurde bekanntlich vom albertinischen Hofe für seine Verbreitung gesorgt.

Damit war das Aergernis da, das Luther vorausgesehen hatte, falls die Doppelehe bekannt wurde. Besorgnis vor Verwirrung der öffentlichen Meinung durch das Beispiel des Landgrafen hatte es ihm „herzlich schwer gemacht", den Wittenberger Ratschlag zu unterschreiben. Warum er es doch getan hatte, ist im wesentlichen schon angedeutet: weil er im Notfalle eine Doppelehe nicht als Gott mißfällig ansah und sich als Beichtvater verpflichtet fühlte, einem armen ringenden Sünder mit Milde entgegenzukommen. Des Landgrafen „Gewissen zu retten" war sein Gedanke gewesen, und nur eine zu milde Beurteilung der Gewissensnot des Landgrafen, der sich, wie Luther nachträglich erfuhr, schon früher mit einer Konkubine geholfen hatte, wollte er sich nachmals vorwerfen lassen. Der herrschenden Sitte, der öffentlichen Meinung wollte er sich keineswegs entgegenstellen, er war niemals gesonnen die Einführung der Mehrehe anzuraten, er wollte keinesfalls ein Recht auf Doppelehe zugestehen und schreckte zurück vor dem Gedanken, seinen Dispens vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen, indem er die sittlichen Schwächen Philipps, die ihn dazu bewogen hatten, offenbarte. Damit würde er die Sache nur viel ärger machen. Er wollte über das Beichtgeheimnis schweigen, „sollte er auch darüber zu schanden werden".

Ganz anders stand der Landgraf der öffentlichen Meinung gegenüber. In seiner Instruktion für Bucer, als dieser nach Wittenberg reiste, spricht er aus, man müsse die Welt und weltliche Furcht in dieser Sache nicht zu hoch ansehen. Und als sie ruchbar geworden war, hätte er gern als Beweggrund seines Handels vor den Leuten seine Gewissensnot offenbart, das ist nicht mit dürren Worten von ihm ausgesprochen, aber es klingt doch deutlich genug hindurch in den Auslassungen seines Aergers über die Welt, welche

seine Handlungsweise nicht zu begreifen vermöge. Daneben spielte die rechtschaffene Erwägung mit, daß er Margarete nicht als Dirne erscheinen lassen wollte. Aber wir vermissen einen Gedanken an die Gewissensnot, die er anderen verursachte, wenn sie ihn, den Herrscher, der seinem Volke die Reformation gebracht hatte, der Bigamie verfallen sahen. Rockwell hat uns aus einem Schreiben Philipps an die Stadt Münster vom Jahre 1535 mitgeteilt, mit welchen Argumenten der Landgraf die Ansichten der Münsteraner über die Vielweiberei widerlegte. Damals wußte er viel zu sagen von dem Aergernis, das dem Evangelium daraus erwachse. Jetzt begriff er nicht, daß er mit der formalen Anschauung, eine Nebenehe sei besser als die Ausschweifungen, denen er sich bisher hingegeben hatte, die Ehe zu einer Einrichtung, welche nur der Befriedigung des Geschlechtstriebes diente, herabwürdigte. Freilich darf man Philipp diese Anschauung nicht allzuschwer anrechnen. Die Verwunderung, die er z. B. gegen die Mutter Margaretens, gegen Ulrich von Württemberg äußerte, daß andere seinen Standpunkt aufrichtiger Genugtuung über den sittlichen Fortschritt, den er vollzogen, nicht teilten, war ungeheuchelt. Daß er nichts unsittliches, nichts vor Gott unrechtes zu tun meinte, kommt vielleicht am klarsten zum Ausdruck in seiner Empfindung, es könne ihm nicht allein von Gott solche Dispensation gewährt sein, es müsse vielmehr auch andern Ehemännern, die in gleicher Notlage wären, die Doppelehe gestattet werden unter der dreifachen Bedingung, daß der Beichtvater, die Obrigkeit und, wenn es not täte, die erste Frau die Zulassung ausspräChen. Freilich die Gleichheit zwischen Fürst und Untertan vor göttlichem und weltlichem Recht wäre damit doch nicht hergestellt worden. Denn tatsächlich hatte Philipp doch eben nur als Fürst erreicht, was er begehrte. Er war selbst Obrigkeit, wenn auch unter dem Kaiser, und er hatte durch den politischen Druck, den er, das eine Haupt der Schmalkalder, auf die Beichtväter übte, ihre Bedenken zum Schweigen gebracht.

Der Landgraf hatte gedroht beim Kaiser um Bewilligung der Doppelehe nachzusuchen, wenn er bei den Theologen keinen Trost finden könne, dabei wollte er doch bei seinem Glauben bleiben, aber „sich näher an den Kaiser hängen.“ Man weiß, wie fern es im allgemeinen Luther lag, politischen Erwägungen Einfluß auf seine

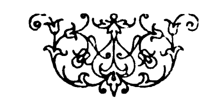
Gesinnung und Meinungsäußerungen zu gestatten. In diesem Falle hat er dem politischen Drucke nachgegeben, das ist unzweifelhaft nach eigenen Aeußerungen, die uns überliefert sind, nur darf man dieses Moment nicht zu sehr betonen. Nur im Zusammenhang mit den andern Erwägungen, seiner grundsätzlichen Zulassung der heimlichen Mehrehe im äußersten Notfall und seinem Wunsche, das Gewissen des Landgrafen zu retten, ist der politische Druck wirksam geworden. Daß er Einfluß zu üben vermochte, zeigt nur wieder, wie unpolitisch Luther veranlagt war, denn, da er ja nicht wie der Landgraf eine Veröffentlichung ins Auge faßte, hätte er sich sagen müssen, daß der Beichtrat keineswegs den Landgrafen abhalten könne, sich an den Kaiser zu hängen, wenn die Sache herauskam, da unmöglich die Protestantischen für die Doppelehe des Landgrafen ins Feld ziehen konnten. Wenn nun aber alles von der Geheimhaltung abhing, so hätte er sie dem Landgrafen über den Entwurf des Wittenberger Ratschlags hinaus noch mit ganz anderem Nachdruck anempfehlen müssen, als dort geschehen war. Zu seiner Entschuldigung wird man anführen dürfen, daß er sich die Ausführung dessen, was er im Notfall dem Landgrafen zugestehen wollte, der Nebenehe, ganz anders gedacht hatte, als sie der Landgraf verwirklichte. Er hat des Landgrafen Schweigen über die gesellschaftliche Stellung der von ihm zur Nebenfrau erkorenen und über die Art der Hochzeit, die er halten wollte, entschieden gemißbilligt. Luther hatte sich eine völlig heimliche Fürstenehe vorgestellt, dergleichen zu seiner Zeit Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen geführt hatte und Kurfürst Ludwig von der Pfalz noch führte.

Philipp hat sich die Vertretung gegenüber dem Kaiser vor seiner Verheiratung zu leicht vorgestellt. Er plante Verschleppung der Sache mit Ausflüchten und hinhaltenden Rückäußerungen, ganz wie in der Katzenellenbogenschen Frage. Er hatte nicht bedacht, daß er bloßgestellt und isoliert es gar nicht werde darauf ankommen lassen können, ob der Kaiser, als Hüter des Rechts gegen ihn als Bigamisten vorzugehen, Willens sei, sondern, daß er von sich aus seine Gnade werde suchen müssen, wie er es getan hat — zum schweren Schaden der evangelischen Sache, deren politische Vertretung er in entscheidungsvollen Jahren ganz fallen ließ.

Blicken wir zurück, so ist der Entschluß des Land-

grafen und Luthers die Nebenehe zu vollziehen beziehungsweise zu erlauben nach Lage ihres Lebensganges und bei der Anlehnung, welche ihnen das alte Testament gab, begreiflich und verzeihlich, wenn wir ihn auch unbedingt als einen Fehler bezeichnen müssen. Ein großes Unrecht beging der Landgraf der öffentlichen Meinung gegenüber, indem er zu sehr an die eigene, zu wenig an fremde Gewissensnot dachte, am schwersten aber wiegt der politische Fehler, den einerseits Luther beging, indem er dem politischen Drucke wich, den andrerseits der Landgraf verübte, indem er sich dem Kaiser gegenüber in eine Zwangslage begab, die er — ohne Glauben an die Möglichkeit der Geheimhaltung und ohne den Willen sie durchzuführen, voraussehen mußte.

Ueber alle Mißgriffe hinaus aber wirft ein versöhnendes Licht das Verlangen Luthers, dem schwachen ringenden Fürsten mit der Milde des Beichtvaters entgegen zu kommen, und der Drang des Landgrafen sich mit seinem Gott zu versöhnen, mit gutem Gewissen wieder zum Tische des Herrn treten zu können, nachdem er so lange sich dessen hatte für unwürdig befinden müssen. Und die Vertrauensseligkeit gegenüber dem hispanischen Kaiser, welche den Landgrafen, als er in kaiserlichem Fahrwasser zu segeln gezwungen war, erfaßt hatte, ging vorüber. So sehr sah Karl V. in Landgraf Philipp zur Zeit des Donaufeldzugs den gefährlichsten seiner Widersacher, daß er aussprach, „er wolle den Landgrafen aus seinem Lager treiben oder ausharren oder nicht Kaiser genannt sein“.

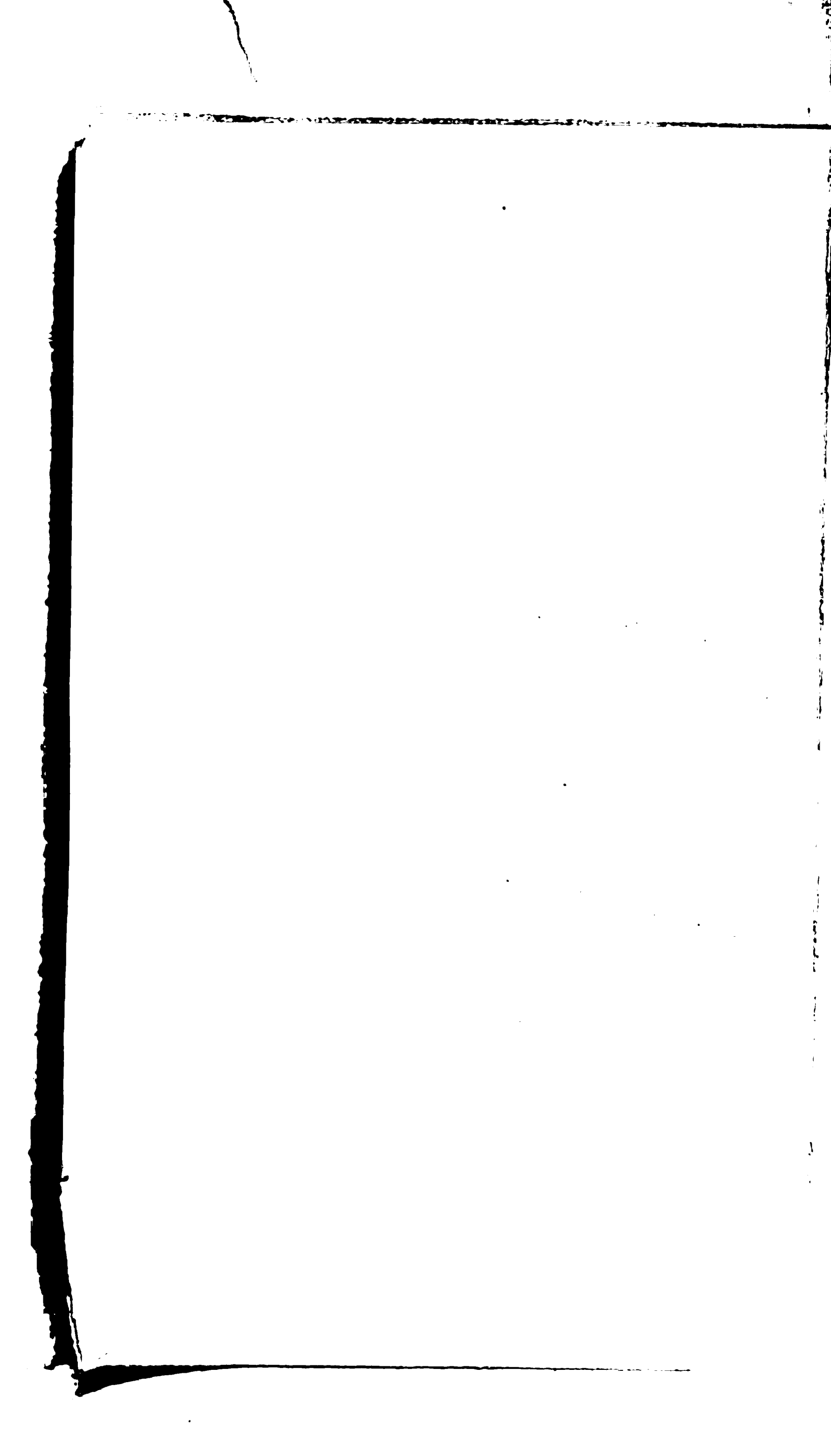


Berichtigungen.

Seite 64, Zeile 2 von oben muss gelesen werden: „[Vielleicht 1521 nach März 3]“.

Seite 71, Zeile 10 von unten ist hinter „Luther“ einzufügen: „und Melanchthon“.

Druck von L. Döll in Kassel.



Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde,

Neue Folge. Neunundzwanzigster Band.

(Der ganzen Folge XXXIX. Band.)



Kassel.

Im Kommissionsverlage von Georg Dufayel.

1905.

Druck von L. Döll in Kassel.

Inhalt.

Die Artillerie- und Genieschule im Königreich Westfalen.

Mitteilungen aus den Papieren eines ihrer früheren Zöglinge.

Von

Dr. jur. P. v. Oppermann.

Die folgende Schilderung der Artillerie- und Genieschule im Königreich Westfalen und der Ereignisse bei der Auflösung dieser Anstalt ist wörtlich [1]) den Erinnerungen entnommen, die der verstorbene Königlich Hannoversche Oberfinanzrat a. D. Eduard August Oppermann während seiner letzten Lebensjahre niedergeschrieben hat. Der Verfasser wurde 1793 in Göttingen als ältester Sohn des Notars und Kommissärs des Universitätsgerichts Georg August Oppermann geboren und erhielt seine Schulbildung auf dem dortigen Gymnasium. Michaelis 1810 begann er daselbst auf der Universität unter Leitung der Hofräte Thibeaut und Mayer das Studium der Mathematik und Baukunst. Veranlaßt durch die ihm drohende Konskription und angelockt durch die günstigen Aussichten, die die militärische Laufbahn in den damaligen kriegerischen Zeiten bot, änderte er aber bald seine Zukunftspläne und beschloß Soldat zu werden. In dieser Absicht meldete er sich 1812 zum Eintritt in die in Cassel bestehende École royale d'artillerie et du génie des Königreichs Westfalen und erhielt darauf vom Kriegs-

---

[1]) Auch die Orthographie des Originals ist beibehalten. Fehlende Schrift- und Interpunktionszeichen sind dagegen ergänzt, ebenso sind offenbare Schreibfehler verbessert.

ministerium die Aufforderung, sich am 20. Dezember beim Kommandanten der Schule, Major von Heinemann, zur Aufnahmeprüfung zu melden.

„Das Schul-Examen nahm“, so erzählt Oppermann, „am 21. December in Gegenwart sämmtlicher Aspiranten im Schulgebäude seinen Anfang. Als Examinator fungirte Professor Thibeaut allein, da nur in den mathematischen Kenntnissen eine Prüfung Statt fand. Für jeden Examinanden war die Prüfung auf eine Stunde Zeit beschränkt. Ich wurde am 22sten dazu aufgerufen, und erhielt verschiedene Aufgaben aus der Lehre von den Gleichungen und der analytischen Geometrie, die ich so glücklich gewesen bin, zur Zufriedenheit der Examinations-Commission zu lösen, wie mir Professor Thibeaut schon am 24sten December, an welchem Tage das Examen beendet wurde, vertraulich mittheilte, und wovon ich natürlich auch sofort meinen Eltern Kenntniß gab. Tags darauf setzte mich der Major von Heinemann vorläufig davon in Kenntniß, daß meine Aufnahme in die Schule unzweifelhaft sey, und daß ich, wie mein Vater nachgesucht habe, eine volle Freistelle erhalten haben würde, wenn noch zwei solcher Freistellen disponibel gewesen wären. Da dies aber nicht der Fall sey, und ein anderer Aspirant Namens Fesca mit mir ein gleiches Examen gemacht und gleiche Ansprüche habe, so müsse ich mit diesem die ganze und eine halbe Freistelle theilen, so daß wir jeder ³/₄ der Pension von 800 Franks frei erhielten.

Am 1. Januar 1813 erfolgte die förmliche Ernennung zum Eleven der Artillerie- und Genie-Schule durch Patent des Kriegsministers Grafen von Höne, und noch an demselben Tage bezog ich die mir angewiesene Wohnung in dem Gebäude der Schule, wo ein jeder Eleve sein besonderes Wohn- und Schlafzimmerchen, etwa 8 Fuß breit und 14 Fuß tief, bekam. Solcher Zimmerchen waren an der Hofseite des Gebäudes 30, in den drei Geschossen über dem Erdgeschosse je 10, vorhanden; von denen derzeit in dem obersten oder dem Dachgeschosse aber nur einige besetzt wurden, da außer den zwei beim letzten Schluß-Examen zu Ende des vorigen Jahres noch nicht zum Eintritt in den activen Dienst als Second-Lieutenants in der Artillerie reif gefundenen nur 19 neue Eleven aufgenommen wurden.

Sämmtliche Eleven führten den Titel „Souslieutenant“ und trugen die Artillerie-Officiers-Uniform mit den Rang-

abzeichen eines Unterlieutenants auf den Epauletten und am Tschako. Bezüglich des eventuellen Zeitraums des Verlassens der Schule und des Eintritts in den activen Dienst, das Bestehen des vorgeschriebenen Examens vorausgesetzt, wurden die Eleven in zwei Classen mit theilweis getrenntem Unterrichte abgetheilt, von welchen für die 1ste nur ein einjähriger Unterricht, für die 2te ein zweijähriger Unterricht festgestellt wurde.

Die 1ste Classe bildeten die beiden vom vorigen Jahre zurückgebliebenen Eleven Lademann und Augener, welchen zugleich der Dienst als Schul-Adjudanten aufgetragen wurde, und die neuen Eleven Püttmann, von Sichart, Oppermann, Fesca, Ludowieg und Wiegrebe, die 2te Classe Petri, Struve, Scheffer, Robert, Borckenstein[1]), Jaeger, Wolf, Praël, Grüson, Martin, Elzler, Sudorf, von Hadelen.

Ich hatte das Glück der 1sten Classe zugetheilt zu werden, und Nro. 3 der neu eingetretenen Eleven zu erhalten, womit zugleich eine Wohnung im Hauptgeschosse verbunden war.

Das Aufsichts- und Verwaltungs-Personal bestand aus einem Commandanten (Major später Oberst von Heinemann), 1 Hauptmann (Hauptmann Ruperti früher in Hessischen Diensten), 1 Quartiermeister (Premier-Lieutenant a. D. Dieterich) und 1 Hausmeister, welcher zugleich die Speisung der Eleven zu besorgen hatte. Unter dem Hausmeister standen, außer seinem sonstigen Dienstpersonal, 5 Hausdiener, von welchen je einer die Aufwartung bei 4 Eleven hatte, und welche abwechselnd den Portier-Dienst und die Aufwartung beim gemeinschaftlichen Frühstück und dem Mittagessen der Eleven verrichteten. Alle bei der Schule Angestellten incl. die Hausdiener hatten eine Dienstwohnung im Schulgebäude, der Commandant und der Hauptmann Familienwohnungen im Hauptgeschosse, der Hausmeister eine solche im Souterrain. Hier waren auch die Hausdiener logirt, während der unverheirathete Premier-Lieutenant in einer Einzelwohnung der oberen Geschosse untergebracht war.

Als Lehrer waren angestellt: 1. Professor Wildt, früher in Göttingen, als Lehrer der Mathematik für die 1ste Classe; 2. Hauptmann Bergmann, früher in Chur-Hannoverschen Diensten, als Lehrer der Mathematik für die 2te Classe; 3. Professor Meinecke für Physik und

[1]) Der Name ist sehr unleserlich geschrieben.

Chemie; 4. Repetent Hartwig desgl.; 5. Professor Schleicher, früher Hauptmann in der Churhessischen Artillerie, als Lehrer der Artillerie und Fortification; 6. Hauptmann Bach für practische Geometrie, Situations- und Planzeichnen; 7. Professor Niemeyer für Geschichte und deutschen Styl; 8. Director Schröder, früher Director der Bildergallerie zu Salzdehlen, für freies Handzeichnen; 9. ein Fechtmeister.

Nr. 1 bis 6 incl. hatten Dienstwohnungen im Schulgebäude. Mit Ausnahme der Mathematik war der Unterricht für beide Classen der Eleven gemeinschaftlich und wurde nur in den Anforderungen der Lehrer an die Schüler der beiden Classen ein Unterschied gemacht; eine Einrichtung, welche für die Schüler der 1sten Classe aber nicht sehr förderlich war, da sie deren raschere Ausbildung nur hemmen konnte, auch wohl nur darin ihren Grund gehabt haben mag, daß es an Zeit und dabei an Lehrkräften fehlte, um allen wissenschaftlichen Unterricht für beide Classen zu trennen. Der durch den traurigen Feldzug in Rußland herbeigeführte außerordentlich große Verlust an Artillerie-Officieren mußte so rasch als möglich ersetzt werden, daher denn auch für die 1ste Classe nur ein einjähriger Cursus bestimmt war.

Von den Lehrern verstanden es nur wenige anregend auf die Schüler einzuwirken, und fast allein blieb es dem eigenen Triebe der Einzelnen überlassen, ob sie sich für ihr Fach genügend ausbilden wollten, weshalb sich denn auch unter mehreren Eleven der 1sten Classe ein Verein bildete, der es sich zur Aufgabe machte, einen Theil der Freistunden, welcher im Ganzen genommen nicht sehr viele waren, zum gemeinschaftlichen Nachstudium der vorgetragenen Gegenstände zu benutzen. Zu diesem Verein gehörten Fesca, Wiegrebe, v. Sichart, Ludowieg und ich. Der von allen Schülern am meisten verehrte und am anregendsten wirkende Lehrer war der Professor Meinecke, am wenigsten genügte der Professor Schleicher, der seiner absonderlichen Persönlichkeit wegen nach und nach das Stichblatt des Scherzes der Schüler der 1sten Classe wurde. Unter anderem wurde er durch Zureden sehr häufig bewogen, in dem Artillerie-Vortrage mit den Eleven der 2ten Classe Repetitionen anzustellen, wenn wir Andern wünschten uns für die Repetitionen in der Chemie und Physik vorzubereiten, deren Vortrag auf den der Artillerie folgte.

Im übrigen herrschte strenge Disciplin sowohl innerhalb der Unterrichtsstunden als außerhalb derselben. An den Alltagen durften die Freistunden von 6½ bis 9½ Uhr Abends nur mit Erlaubniß des Hauptmanns außerhalb des Gebäudes zugebracht werden. Ein Urlaub zum längeren Ausbleiben, der übrigens nur sparsam ertheilt wurde, bedurfte der Genehmigung des Commandanten. Nur an den Sonn- und Festtagen konnte die Zeit von 11½ Uhr Morgens bis 9½ Uhr Abends nach Belieben verwandt werden. 9½ Uhr Abends mußte jeder Eleve auf seinem Zimmer seyn und durfte dasselbe bis zum Schlafengehen nicht wieder verlassen, um andere im Hause zu besuchen. Einer der Adjudanten visitirte um diese Zeit die Zimmer. Länger als 11 Uhr Abends durfte kein Licht gebrannt und später als 10 Uhr nicht mehr das Feuer im Ofen unterhalten werden.

Die Tagesordnung, womit der Unterricht am 2ten Januar begonnen wurde, war folgende: 5½ Uhr Morgens Weckung durch den Diener; 6—7¾ Uhr Unterricht in der Mathematik (für die 1ste Classe Differenzial- und Integral-Rechnung); 7¾—8 Uhr Imbiß eines gereichten Brödchens ... [1]), wozu auf eigene Kosten Milch oder Bier beim Hausmeister zu trinken gestattet war; 8—9 Uhr Vortrag der Artillerie-Wissenschaft; 9—11 Uhr Physik und Chemie; 11—12 Frühstück à la fourchette an gemeinschaftlicher Tafel und Ruhe; 12 bis 2 Uhr Nachmittags Infanterie- und Artillerie-Manual-Exercice und tactische Übungen oder Fechtstunde; 2—4 Uhr Nachmittags an 2 Tagen freies Handzeichnen und an 4 Tagen Plan- und Terrain-Zeichnen; 4 bis 5 Uhr Nachmittags Fortifications-Lehre; 5—6 Uhr Geschichte, Deutscher Styl etc.; 6 Uhr Abends Mittagessen an gemeinschaftlicher Tafel unter Vorsitz des Lieutenants und Quartiermeisters; 6½ bis 9½ Uhr Abends frei; 9½ Uhr Appell.

In den Sommer-Monaten fielen an den Mittwochen und Sonnabenden die Übungs- und Unterrichtsstunden nach dem Frühstück aus, und traten an deren Stelle Übungen im Feldmessen und Croquiren in der Umgegend von Cassel. Zu passenden Zeiten wurden außerdem die Kanonen-Gießerei und die Pulvermühlen in und bei Cassel besucht. .... [2])

---

[1]) Hier folgt ein unleserliches Wort.

[2]) Hier folgen Bemerkungen über den privaten Verkehr des Verfassers, die kein allgemeines Interesse haben.

Der Unterricht in der Schule, welchem Fesca, v. Sichart und ich noch einen Privat-Unterricht im Radiren und Ätzen in Kupfer beim Professor Schröder hinzufügten, nahm, nur durch die Oster- und Pfingst-Festtage, für welch letztere ich Urlaub zu einem Besuche bei meinen Eltern in Göttingen nahm, unterbrochen, ungestört seinen Fortgang, und schon fingen wir Eleven an, uns zum Austritts- beziehungsweise Aufrückungs-Examen, das im December Statt finden sollte, vorzubereiten, als ganz unerwartet und plötzlich Cassel in den Schauplatz des Befreiungskrieges hineingezogen wurde. Der kühne und gewandte Streifzug des russischen General-Majors von Czernicheff, welcher in fast unglaublich kurzer Zeit von der Elbe her [1]) über Mühlhausen mit einem Corps von etwa 2000 Mann Cosacken und 2 Geschützen am 28sten September 1813 früh Morgens gegen 6 Uhr vor Cassel erschien, machte dem Unterricht einstweilen ein Ende.

Nichts ahndend hatten wir am 28sten 6 Uhr Morgens unsere mathematische Stunde begonnen, als gleich nach dem Anfange der Oberst von Heinemann in dem Lehrsaal der 1sten Classe in vollständigem Dienstanzuge erschien, den Unterricht aufhob und den Eleven befahl, sich sofort in vollen Dienstanzug zu werfen und dann unverzüglich zum Zeughause zu begeben. Höchst gespannt auf die Enthüllung dieser unerwarteten Maaßregel, die sich, wie sich bald herausstellte, nicht allein auf die Eleven der 1sten Classe, was diese anfänglich zu der Vermutung brachte, sie sollten schon jetzt in die marschfertigen Batterien eintreten, sondern auf sämmtliche Eleven erstreckte, beeilten wir uns, uns [2]) auf den bezeichneten Sammelplatz zu begeben. Auf den dahin führenden Straßen war es noch ganz öde und leer. Da hörten wir das Pfeifen einer Kanonenkugel, bald darauf das einer zweiten und erstaunt fragten wir einen endlich einmal vorbeieilenden Menschen, was denn los sey? und erhielten die Antwort: „Wissen Sie es denn nicht, die Russen sind vor dem Thore". So mögen wohl viele Casselaner erst durch die Kanonenschüsse aus dem Schlafe geweckt seyn! Beim Zeughause fanden wir unseren Oberst bereits vor, der uns zu verschiedenen Geschäften vertheilte. Mehrere von uns, unter andern auch v. Sichart und Wiegrebe,

---

[1]) Der Verfasser macht hier in einer Anmerkung einige Litteraturangaben.

[2]) Im Original fehlt „uns".

wurden den Batterien zugetheilt, welche mit dem König auf der Strasse nach Marburg ausrückten, andere wurden sofort bei der Verbarricadirung und der Vertheidigung der Fuldabrücke verwandt, einige im Zeughause zur Ausgabe von Waffen an die in Cassel weilenden versprengten Franzosen aus der Schlacht bei Jüterbock, ich zunächst zum Aufsuchen und Zusammenbringen der Artillerie-Ouvriers, welche sich in den Häusern versteckt hatten, was mir jedoch nur theilweise gelang, denn wenn ich auch keinen directen Widerstand zu dulden hatte, so war ich doch nicht im Stande, sie zusammenzuhalten, wenn ich meine Nachforschungen weiter fortsetzte.

Nach Beendigung dieses Auftrages erhielt ich mit einigen anderen Cameraden unter denen sich auch Fesca befand, die Anweisung, uns zur Fuldabrücke zu begeben und uns dort zur Verfügung zu stellen. Hier bekümmerte sich aber Niemand um uns, da das einzige hier wirkende Geschütz hinreichend bedient war. Um dem Feuer nicht unnöthigerweise ausgesetzt zu seyn, zogen wir uns hinter eine Straßenecke zurück und warteten hier längere Zeit, hungrig und unmuthig, denn noch, es war etwa gegen 9 Uhr Morgens, waren wir vollständig nüchtern. Nach längerem Harren wurde der Entschluß gefaßt nach dem Zeughause zurückzukehren und unsere Nichtbeachtung zu melden. Hier wurde unsere Rückkehr nicht sehr günstig aufgenommen, doch fand sie Nachsicht, und mir wurde nun der Befehl, unter Beihülfe einiger Ouvriers und späterhin von Pferde- und Trainknechten zwei in den Straßen rückwärts der Fuldabrücke liegende demontirte Geschütze (6 ℔der) montiren und auf der Höhe vor dem Friederichs-Thore auffahren zu lassen. Dies Geschäft war bis zum Mittag vollzogen.

Bei meiner Ankunft fand ich am Friederichs-Thore bereits zwei 6 ℔der in Batterie aufgestellt, die dann mit meinen beiden Geschützen unter den Befehl des Capitän Berson [1]) gestellt wurden. Zur Action gelangten wir aber nicht, da um diese Zeit die Russen anfingen, sich von Cassel wieder zurückzuziehen. Nun meldete sich aber der Magen sehr dringend, und ich bat daher den Capitän Berson, mir und ihm, der auch noch nüchtern war, einen Imbiß von meiner in der benachbarten Carlsstraße wohnen-

---

[1]) Anmerkung des Verfassers: „Derselbe war am Tage zuvor von Spanien zurückgekommen. Er diente später in der Hannoverschen Infanterie als Hauptmann.“

den Cousine Backhaus zu holen. Diese spendete uns denn auch einen ganzen Korb voll Speisen und Getränke, und wir ließen es uns herrlich schmecken.

Sechs Uhr Abends wurde mir der Befehl, mich zum Schulgebäude zurückzubegeben, wo ich die meisten meiner Cameraden schon versammelt fand. Nach kurzer Ruhe wurden wir [1]) sämmtlich zum Ordonnanz-Dienst beim kommandirenden General Allix, welcher auch unser Chef war, beordert. Wir wurden deshalb in der Nähe der Mairie einquartiert, in welcher Allix sein Hauptquartier genommen hatte. [2]) Zwei und zwei hatten abwechselnd Dienst zu leisten und mußten während dieser Zeit sowohl in dieser Nacht als auch an dem darauf folgenden Tage und der Nacht des 29sten September bis zum Mittag des 30sten September in dem Vorzimmer des Generals seiner Befehle harren.

Da die Russen sich mehrere Meilen zurückgezogen hatten, so gingen die Nacht vom 28sten auf den 29sten und ebenso der 29ste und die darauf folgende Nacht ruhig vorüber. Die Besatzung von Cassel war inzwischen auch durch das Zandtsche Corps verstärkt, das von Göttingen her am Nachmittage des 29sten September auf Umwegen durch den Solling einmarschirte und zum größten Theile auf dem Friedrichsplatze bivuacquirte.

Am Vormittage des 30sten September lief die Meldung ein, daß die Russen wiederum vom Kauffunger Walde aus im Anzuge seyen. Der General Allix war mit seinem Stabe gerade in der Mairie bei einem opulenten Frühstücke [3]), an welchem auch ich als Ordonnanz-Officier Theil nahm, beschäftigt. Die Tafel wurde daher sofort aufgehoben, die Pferde vorgeführt, (auch ich wurde mit einem dem Oberstlieutnant Kellermann von der Artillerie gehörenden Pferde versehen) und zunächst eine Recognoscirung vom Weinberge vor Cassel aus vorgenommen, wo wir deutlich verschiedene Colonnen aus dem Walde hervorbrechen sahen, und danach die Vertheidigungs-Maßregeln vom General getroffen. Als zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags die Kanonade der Russen von der Forst aus begann und von der aus 4 6 ℔dern bestehenden Batterie am Friederichs-Thore (damals Aue-Thor benannt) lebhaft

---

[1]) „Wir" fehlt im Original.
[2]) Im Original steht „hat".
[3]) Im Original steht: „Bei einem in der Mairie opulenten Frühstücke".



erwidert wurde, hielt ich in der Suite des Generals auf dem Friedrichs-Platze, von wo mir mehrere kurze Aufträge ertheilt wurden, und welchen der General mit seinem Stabe erst kurz vor Beendigung der Kanonade gegen 5 Uhr verließ, um sich unter Begleitung eines Theiles der Jérôme-Husaren aus dem Cölner Thore zu begeben. In welcher Absicht ist mir nicht bekannt geworden.

Die Kanonade hörte inzwischen auf, und ehe wir das Thor erreichten, beauftragte mich der Adjudant des Generals Allix mit ihm in die Stadt zurückzureiten, um dort einen Auftrag des Generals auszurichten. Kaum waren wir aber an den Friederichsplatz zurückgelangt, als uns ein Cheveauleger-Officier mit einen Kosacken-Officier, als Parlamentär, dem man die Augen verbunden hatte, am Zügel, und von einer ungeheueren Menschenmenge begleitet, welche unaufhörlich „Es lebe Kaiser Alexander!“ schrie, begegnete, und der Cheveauleger-Officier sich bei uns erkundigte, wo er den General Allix finden könne. Der Hauptmann Dietrich, so hieß der Adjudant, den ich begleitete, wies mich an, dem Officier dies zu zeigen und mit ihm umzukehren. Als wir eine Strecke auf der Cölner Chaussee stets in Begleitung der großen Menschenmenge fortgeritten waren, und der General uns noch immer nicht zu Gesicht kam, stieg in mir der Gedanke auf, es mögte, da es sich offenbar um eine Capitulation handle, für mich, der ich keineswegs ein Anhänger der Franzosen-Herrschaft war, gerathener seyn, ein Wiederzusammentreffen mit dem General zu vermeiden, damit er mich nicht am Ende zwinge, ihm bei einem sehr wahrscheinlichen Rückzuge zu folgen. Rasch entschloß ich mich daher dem Cheveauleger-Officier zu sagen, er möge in der eingeschlagenen Richtung nur weiterreiten, dann werde er den General antreffen, und darauf mein Pferd umzuwenden, um in die Stadt zurückzukehren, von einem dunkeln Gefühle geleitet, daß dies für mich das Beste seyn werde. Kaum hatte ich mein Pferd gewandt, als das begleitende Volk mir zurief: „Das ist recht, daß Sie nicht mitgehen!“ und mehrere Stimmen mich aufforderten mit ihnen zu kommen, um mich in Sicherheit zu bringen. Wegen des mir übergebenen Pferdes, für dessen Rückgabe an den Oberstlieutenant Kellermann ich mich verpflichtet hielt, konnte ich aber nicht darauf eingehen und ritt deshalb durch das nicht abbrechen wollende Menschengewühl bis zum Friederichsplatze zurück, wo ich unter mehreren Bekannten vom Civil auch meinen

Universitätsfreund Böning [1]), derzeit beim Westphälischen Finanz-Ministerium employirt, antraf, welcher mich beredete, zu ihm zu kommen und bei ihm Civilkleidung anzulegen. Ich ging darauf ein unter der Bedingung, zuvor mein Pferd in Sicherheit gebracht zu haben, und stieg ab, um mich den Blicken der noch fortwährend mit Zurufen mich überhäufende Menge zu entziehen. Der General Allix war inzwischen glücklich aufgefunden und kam mit dem Parlamentär zur Stadt zurück, um auf der Mairie eine Capitulation mit den Russen abzuschließen. Glücklicherweise hatte ich das Pferd bereits am Zügel, als er mir mit seiner Suite begegnete, so daß ich unbemerkt blieb.

Um mein Pferd los zu werden, eilte ich nun zunächst zur Wohnung des Oberstlieutenant Kellermann, als ich diese aber verschlossen fand, in eine nicht weit von der Stadtmauer entfernte und auf diese von der untern Königstraße ab stoßende Nebenstraße, in welcher außer einem in einem Thorwege stehenden Mann Niemand zu sehen war. Diesem Manne, dem ich meine Verhältnisse auseinandersetzte, und dem glücklicherweise der Oberstlieutenant Kellermann bekannt war, entschloß sich endlich nach längerem Widerstande auf meine Bitte einzugehen, das Pferd auf seinem Hofe, jedoch ohne jechliche Verantwortung dafür, aufnehmen zu wollen. Ich habe späterhin Nichts wieder davon gehört, darf also annehmen, daß das Pferd seinen Eigenthümer wieder gefunden hat.

Gleich nachdem ich das Pferd abgegeben hatte und auf dem Wege zu Böning war, mußte ich noch der Besorgniß entgegentreten, in den verödeten Straßen von einem starken Trupp Karrengefangener, welche sich aus dem Gefängnis befreit hatten, gemißhandelt zu werden. Aber dieselben hatten mit ihren Befreiungs-Gedanken zu viel zu thun, um sich bei mir aufzuhalten. Ich ließ sie und sie mich ruhig passiren. Böning traf ich zu Haus, und, nachdem ich mich in seine Kleidungsstücke gesteckt hatte, traten wir beide eine Wanderung in die Stadt an, um zu erforschen, was sich inzwischen ereignet habe. Die Capitulation war abgeschlossen, die Franzosen hatten freien Abzug erhalten, den Westphälischen Officieren war es freigestellt, unter dem Versprechen ein Jahr gegen die Verbündeten nicht zu dienen, zurückzubleiben oder mit den

[1]) Anmerkung des Verfassers: „Böning starb als Steuerdirector in Celle.“

Franzosen abzuziehen, vor 10 Uhr Abends durfte Cassel von den Czernicheffschen Corps nicht besetzt werden etc., das waren die Hauptgegenstände, die wir in Erfahrung brachten.

Ein mir begegnender Camerad machte mir die Mittheilung, daß unser Commandant, der Oberst von Heinemann, wünsche, sämmtliche Eleven mögen Civilzeug anlegen und in diesem zum Schulgebäude kommen, wohin denn auch ich mich noch vor 10 Uhr Abends begab. Kurz darauf hatte eine Abtheilung Kosacken Cassel besetzt, und die Schule erhielt 2 Mann als Wache zur Verhinderung des Wegschleppens von Staats- und Privat-Eigentum.

Am folgenden Tage, dem 1sten October, ertheilte der Oberst allen Eleven bis auf Weiteres Urlaub, in Folge dessen ich beschloß, am anderen Morgen, dem 2ten October 1813, zu meinen Eltern zu gehen. Vorher mußte ich aber darauf Bedacht nehmen, meine Privat-Effecten in Sicherheit zu bringen. Mit mehreren Cameraden, die gleichfalls zu ihren Angehörigen gehen wollten, vereinigte ich mich daher dahin, die Cosacken-Wache trunken zu machen und während ihres Schlafes dann unsere Sachen durch unseren Bedienten forttragen zu lassen. Es gelang uns dies vollkommen.

Meine Effecten gab ich meinen Verwandten Backhaus in Verwahrung. Auch meine Taschenuhr ließ ich dort zurück, um sie der Gefahr nicht auszusetzen, mir durch die Cosacken-Vorposten abgenommen zu werden. Am 2ten October Morgens 6 Uhr trat ich begleitet vom schönsten Herbstwetter meine Wanderung zu Fuß in Gemeinschaft mit Wiegrebe und Praël nach Göttingen an. Nach kurzer Vernehmung ließen uns die russischen Vorposten passiren, und ohne weiteres Hinderniß langten wir am Abend in Göttingen an zur großen Freude meiner lieben Eltern und Brüder, von denen die Ersteren meinethalben in banger Sorge während der letzen ereignißvollen Tage geschwebt hatten.

Das Czernicheffsche Corps passirte Göttingen am 3ten October auf seinem Rückzuge nach der Elbe mit allen in Cassel erbeuteten Kriegstrophäen und unter Mitführung des Präfecten und des Maire von Cassel als Geißeln. Mehrere Cosacken erschienen dabei in Westphälischer Generals-Uuniform, welche sie als Überzieher über ihre Montirung benutzten.

Als in den darauf folgenden Tagen die Kunde nach Göttingen gelangte, daß, nachdem Czernicheff in Cassel eine provisorische Regierungs-Commission niedergesetzt habe, dasselbe von den Russen völlig geräumt sei, faßte ich den Entschluß, meine in Cassel zurückgelassenen Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Effecten von dort abzuholen, und benutzte dazu eine am 7ten October sich findende Gelegenheit. An der Ausführung meiner Absicht wurde ich aber unerwartet gehindert, da am Nachmittage ein französisches Corps unter dem Befehl des General Allix wieder in Cassel eingerückt war, und wir bei der Ankunft vor dem Leipziger Thore das Thor von Franzosen besetzt fanden. Ohne uns verdächtig zu machen, konnten wir nicht umkehren, wir fuhren also in die Stadt ein, erfuhren aber dort bald, daß Niemand wieder herausgelassen werde. Unter solchen Umständen hielt ich es für das Gerathenste, mich sofort beim Schul-Commandanten zu melden, der mir dann auch sagte, daß er bereits Befehl erhalten habe, die beurlaubten Eleven sofort wieder einzuberufen. Meinen Eltern gab ich am anderen Tage von der Ursache meines Ausbleibens durch einige Zeilen Nachricht, welche ich einer Frau von Geiso, einer Schwester der Generalin Allix, welche die Erlaubniß erhalten hatte, Cassel zu verlassen, und welche über Göttingen reisete, mitgab.

Das Einrücken französischer Truppen unter Führung des General Allix, den der König zu seinem Lieutenant ernannt hatte, und der als ein strenger Despot bekannt war, war [1]) schon an und für sich für alle diejenigen ein trauriges Ereigniß, welche keine Freunde der Franzosen-Herrschaft waren. Ihre Verstimmung mußte aber noch bedeutend zunehmen, als die Kunde erscholl, daß sämmtliche Mitglieder der provisorischen Regierungs-Commission, welche Czernicheff zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung nach seinem Abzuge eingesetzt hatte, auf Befehl des General Allix verhaftet und ins Castell in strenge Gewahrsam gebracht seyen. Auch auf mich machte diese ungerechte feindliche Maaßregel, von der man sich die schlimmsten Folgen für die Verhafteten versprach, einen tief ergreifenden bitteren Eindruck, zumal unter den Verhafteten sich auch der alte brave Tribunal-Richter Wetzell befand. Drei Wochen lang schwebten die Familien in

---

[1]) Fehlt im Original.

Todesangst über das Schicksal ihrer Häupter, da fortwährend das Gerücht sich erhielt, sie sollten vor ein Kriegsgericht gestellt und erschossen werden. Die Verhafteten selbst wurden in der strengsten Isolirung gehalten, aber dessen ungeachtet gelang es doch hin und wieder, ihnen heimliche Nachrichten zugehen zu lassen. So hatte sich die Wetzell'sche Familie die Erlaubniß erwirkt ein etwas über ein Jahr altes Grosskind, während des von der Magd gebrachten Mittagessens bei dem Großvater zu lassen, dem dann jedesmal ein Billet in den Rücken des Kleides gesteckt wurde, auf dessen Vorhandenseyn der Verhaftete durch ein richtiges Gefühl geleitet worden war. Speisen und Esskorb waren jedesmal auf das Genaueste untersucht worden; daß das unschuldige Kind der Träger einer Correspondenz sein könne, daraus hatte man kein Arg. Am 25sten October endlich, der alte Wetzell mit 4 seiner Collegen erst am 26sten October, wurden die Gefangenen freigelassen, ohne Zweifel in Folge der eingegangenen Nachrichten von der großen Niederlage des französischen Heeres bei Leipzig und des Vorrückens eines starken russischen Corps von der Elbe her.

In der Artillerie-Schule hatte der Unterricht alsbald, nachdem der größte Theil der Eleven wieder eingetroffen war, von Neuem begonnen, dauerte jedoch nur bis zum 27sten October, an welchem Tage die Schule aufgelöst wurde, nachdem ein Gleiches schon am Tage zuvor mit der Westphälischen Armee geschehen war. Die Franzosen zogen an demselben Tage in aller Stille von Cassel ab und machten einem am 29sten Oktober einrückenden starken russischen Corps Platz.

Die Eleven der Artillerieschule zerstreuten sich rasch, nur ich mußte noch einige Tage dort verweilen, da ich kurz vor der Auflösung krank geworden war und der Reconvalescenz wegen noch nicht abreisen konnte. Ich erlebte dabei auch noch den Jubel des feierlichen Einzuges des Kurprinzen Wilhelm von Hessen am 30sten October, der leider den Hoffnungen, welche die Casselaner damals von ihm hegten, als späterer Regent und Mensch nicht entsprochen hat."

Damit enden die Erinnerungen an die Casseler Zeit. Der Wunsch, seinem Vaterlande bei der allgemeinen Erhebung zu dienen, trieb Oppermann bald darauf nach Hannover, wo er als Leutnant bei der Organisierung des Landwehr-Bataillons Hannover bis Ende März 1814 verwendet

wurde. Dann trat er seinen früheren Studien und Neigungen entsprechend in das neu errichtete hannoversche Ingenieurkorps ein und avancierte in diesem bis zum Stabskapitän. 1840 wurde er zum Major in der Artillerie ernannt, aber bereits 1843 schied er aus dem Militärdienst aus, um als erstes technisches Mitglied der Domänenkammer mit dem Titel eines Kammerrats und später auch in der Klosterkammer als Mitglied für Bauangelegenheiten die Leitung des gesamten Hochbauwesens im Königreich mit Ausnahme der Eisenbahnbauten zu übernehmen. Bei der 1858 erfolgten Auflösung der Domänenkammer und der Errichtung einer besonderen Abteilung für die Domanialverwaltung im Finanzministerium erhielt er den Titel eines Oberfinanzrats, ohne daß sich dadurch sein Geschäftskreis wesentlich änderte. Diese Stellung hatte er bis zur Annexion Hannovers inne. Anfang 1867 nahm er seinen Abschied, 1869 starb er.

Die Demobilmachung und die Wiedermobilmachung des kurhessischen Armeekorps im August des Jahres 1814.

Von

Hauptmann Frhr. von Dalwigk in Oldenburg.

(Nach bisher nicht veröffentlichten Akten des großen Generalstabes zu Berlin.)

Die Völkerschlacht bei Leipzig hatte dem Königreiche Westfalen ein Ende gemacht und den Hessen ihr angestammtes Herrscherhaus wiedergegeben. Aber nur unter der Bedingung, daß das Land ein Korps von 24000 Mann stelle, hatten die verbündeten Mächte die Wiederherstellung des Kurfürstentums zugegeben. Trotz der großen Schwierigkeit, eine solche Truppenmasse aus den Resten der stark gelichteten westfälischen Regimenter und ungeübten Rekruten zu bilden, gelang diese Aufgabe in wenigen Monaten, dank der Opferwilligkeit der Bevölkerung und der rastlosen Tätigkeit des Kurprinzen Wilhelm. Dieser hatte dann seine Hessen ins Feld geführt, wo sie zwar nicht Gelegenheit hatten, ihre altbewährte Tapferkeit in offner Schlacht zu beweisen, aber doch bei der Einschließung und Beobachtung der Festungen Luxemburg, Diedenhofen und Metz ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden [1]).

Mitte Juni kehrten die hessischen Truppen in ihre

---

[1]) Vgl. Renouard, die Kurhessen im Feldzuge von 1814, Gotha, 1857 und meine demnächst erscheinende Geschichte der Stammtruppen des Inf. Rgts. v. Wittich.

Heimat zurück, nur einige die Besatzung von Luxemburg bildende Teile blieben dort bis zur Ablösung durch preußische Truppen, die Anfang Juli erfolgte.

Hessen war durch die rasch aufeinander folgenden Kriege, die ihm einen großen Teil der Arbeitskräfte entzogen und viele andere Lasten mit sich brachten, in einem beklagenswerten Zustande; ganz besonders aber hatten die russischen „Befreier" das Land in der rücksichtslosesten Weise ausgesogen (siehe unten). Dies veranlaßte den Kurfürsten, die in die Heimat zurückkehrenden Regimenter bis auf ganz schwache Stämme (Bei jeder Komp. 8 Uff., 2 Sp., 29 M.) zu entlassen, eine Maßregel, die den Verträgen der verbündeten Mächte vom 31. Mai und 4. Juni 1814 widersprach.

Nach diesen Verabredungen sollten die deutschen Truppen so lange unter preußischem und österreichischem Oberbefehl bleiben (die bisher unter Rußland gestanden hatten, übernahm jetzt Preußen), bis die politische Neugestaltung Deutschlands geregelt sein würde [1]).

In welcher Weise Preußen den Kurfürsten veranlaßte, sein Armeekorps wieder mobil zu machen, werden die nachfolgenden Auszüge aus den Akten des großen Generalstabes ergeben, die ein sehr wertvolles Material zur Kenntnis der damaligen Zustände in Deutschland und besonders in Hessen liefern. Meines Wissens sind diese Vorgänge bisher nirgends eingehend geschildert worden, meist werden sie vollkommen mit Stillschweigen übergangen. Der unglückselige Zwist zwischen Vater und Sohn, der im Hause Brabant beinahe in jeder Generation vorkommt, tritt auch hier grell hervor. Am 4. August 1814 befahl der kommandierende General der preußischen Truppen am Niederrhein, Feldmarschall Gr. Kleist v. Nollendorf, dem Oberstlt. v. Rudolphi, sich nach Kassel zu begeben mit folgender Instruktion: (K. A. Cap. V. A. No. 12).

„Der Kurprinz von Hessen, als kommandierender General des IV. Deutschen Armeekorps, hatte dem Feldmarschall gemeldet, daß der Kurfürst seine Truppen auf Friedensfuß gesetzt und Befehl erteilt habe, daß sie auseinandergingen, was auch geschehen sei. Da diese Maßregel den mir (d. h. Kleist) gegebenen Allerhöchsten Weisungen widerspricht, so hat sich p. Rudolphi sofort zum G.-L. v. Thielemann in Koblenz zu begeben, und ihm den

---

[1]) Pertz, Steins Leben IV. 32.



Befehl zu überbringen, das 3. Deutsche Armeekorps [1]) in Hessen einrücken zu lassen. Rudolphi bleibt während der ersten Märsche bei Thielemann und begibt sich dann mit einem Schreiben zum Kurprinzen von Hessen, in dem diesem mitgeteilt wird, daß ich (Kleist) den Befehl zum Einrücken gegeben habe. Sollte diese Maßregel wirken, so bleibt Rudolphi bei der Person des Kurprinzen, beobachtet das Fortschreiten der Mobilmachung und bezeichnet mir den Punkt, wo ich die hess. Truppen mustern kann. Ich befehle dem p. Rud. zu erklären, daß ich mit Schmerz mich gezwungen sehe, durch diese Maßregel der Demobilisierung der Truppen des IV. A. K., welche ganz gegen die Verabredungen der hohen verbündeten Mächte streitet, einem Teile von Deutschland wehe zu tun, dessen Einwohner sich zu allen Zeiten durch ihre Tapferkeit, wie durch ihre Anhänglichkeit an ihren rechtmäßigen Herrn ausgezeichnet haben.

(Folgen die Marschrouten der 2 Kolonnen, die am 7. und 8. August bei Koblenz den Rhein überschreiten und am 12. und 13. in der Gegend von Marburg eintreffen sollen.)

Diese Truppen sollen im Kurfürstentum stehen bleiben und ihre Verpflegung daher beziehen. Sollte die hessische Regierung die Truppen Mangel leiden lassen, so müssen die Quartiere bis Kassel ausgedehnt werden.

Bericht Rudolphis d. d. Kassel, 12. August 1814.

„Um 6° morgens am 11. d. kam ich in Kassel an. Ich erfuhr, daß S. D. der Kurfürst im Bade zu Hofgeismar sich befände und ging sogleich dahin ab. Der Kurprinz war bereits vor zehn Tagen nach Berlin abgereist. General v. Thümmel stellte mich dem Kurfürsten vor, nachdem er mir über das Verhältnis zwischen diesem und dem Kurprinzen ungefähr folgendes gesagt hatte:

„Der Kurfürst gab den Regiments-Commandeurs vom Corps des Kurprinzen auf, alle Tage an ihn, den Kurfürsten, Rapport einzuschicken. Der Kurfürst sagte in einer Danksagung an die freywilligen Jäger bey ihrer Auflösung: „Ihr habt Eurem bisherigen Anführer pp." Beydes nahm der Kurprinz so auf, als habe ihn der Kurfürst des Commandos entsetzt, vergaß alle Pflichten, welche

[1]) Aus den Sachsen bestehend, deren Schicksal damals noch nicht entschieden war.

er gegen den Vater hatte, ließ um eine Audienz bitten, welche ihm zugestanden wurde, ungeachtet der Kurfürst erklärte, er begreife nicht, wie sein Sohn darauf komme, noch erst um eine Audienz zu bitten, da ihm von jeher der Zutritt jeden Augenblick frey gestanden habe. Jetzt erschien der Kurprinz in Civilkleidern vor ihm. Der Kurfürst nahm dies sehr übel auf und fragte den Kurprinzen, ob er nicht mehr das Corps commandiren wolle. Der Kurprinz erwiderte, daß der Kurfürst ihm ja das Commando abgenommen habe. Es entstand eine heftige Szene, in welcher der Kurprinz erklärte, er wolle unter diesen Umständen mit dem Armée-Commando weiter nichts zu thun haben. Von jetzt an nahm er keine weiteren Rücksichten; als ihm der Kurfürst in der Comédie die Hand reichte, nahm er sie nicht an, als ihn der Kurfürst vor der Tafel bewillkommnend küssen wollte, trat er zurück. Den Abend, ehe er nach Berlin abging, sagte er dem Kurfürsten blos: „Ich gehe nach Berlin". Durch dies Betragen ist der Kurfürst nun freylich aufs äusserste gegen ihn aufgebracht und wird sehr schwer dahin zu bringen seyn, ihm wieder das Commando zu geben. Es ist wahr, der Kurfürst hat einen großen Theil der Truppen beurlaubt, allein theils waren die Leute dem menschenarmen Lande zu nothwendig, theils war die Ausgabe von 115 000 ℛ𝓉, welche sie kosteten, unerschwinglich. Die Pferde der Artillerie, des Trains pp. sind zum Theil den Bauern zur Erndte gegeben worden, wogegen sie selbige erhalten (d. h. unterhalten, ernähren), allein Pferde sowohl als Menschen können in einem Zeitraum von 8 Tagen wieder zusammengezogen seyn. Eine Batterie ist ganz mobil geblieben. Aller Vorstellungen der Minister ungeachtet kann sich der Kurfürst nicht in die Idee finden, dass in Seinem Lande irgend ein anderer, als er allein, Seinen Truppen Befehle geben solle."

Nachdem ich mich mit dem General v. Thümmel über manches verständigt und mich überzeugt hatte, daß er die Zeitverhältnisse in ihrer richtigen Gestalt sehe, gingen wir zum Kurfürsten.

Der Kurfürst, mit welchem mich Thümmel allein ließ, war anfangs, ungeachtet ich meinen Auftrag mit möglichster Schonung ausrichtete, in einem schwer zu schildernden Zustande. Dem mir gegebenen Befehle gemäß stellte ich die genommene Massregel als eine rein militärisch nothwendige fest, richtete aber anfangs wenig

auf ihn aus, wobey der König von Würtemberg mir unaufhörlich zum Beyspiel aufgestellt wurde, der öffentlich erklärt habe, „es sey absurd, nur einmal zu glauben, dass der Fürst Schwarzenberg seinen Truppen in seinem Lande etwas zu befehlen habe, der König von Würtemberg sey damit durchgekommen" (eigne Worte des Kurfürsten), er werde es daher auch nicht leiden [1]).

Ich erwiderte, S. D. hätten traktatenmäßig ein Corps stellen müssen, dies Corps sei auseinandergegangen, ob dies Recht sey oder nicht, darüber maße sich der command. General die Entscheidung keineswegs an, da es ihm aber militairisch nothwendig sey, hier ein Corps zu haben, so trete die angekündigte Maaßregel ein. Ich sollte mich jetzt in eine Diskussion einlassen, wie in hiesiger Gegend ein Corps nothwendig seyn könne. Dies lehnte ich ab als nicht zu meinem Ressort gehörig, und nun versicherte der Kurfürst, in Frankreich denke Niemand an Krieg, das wüßten wir auch alle recht gut, wir stellten uns blos deshalb so, als wenn von daher etwas zu besorgen wäre, damit wir die teutschen Fürsten um ihre Souveränitätsrechte bringen könnten.

Ich erwiderte, soviel mir bekannt, sey der Wille des Königs, meines Herrn, nur, S. D. den Kurfürsten vor dem Unglück des Jahres 1806 zu bewahren, übrigens betrachteten Se. Exc. der Graf Kleist sowie alle Preußen die Hessen seit langer Zeit als ihre Brüder.

Der Kurfürst warf jetzt alle Schuld auf den Kurprinzen, jedoch ohne besondere Bitterkeit gegen ihn zu äußern. Ich konnte nicht umhin zu bemerken, daß die Demobilisierung der Truppen doch nur von S. D. dem Kurfürsten ausgegangen seyn könne und daß es doch auf diese hier vorzüglich ankomme. Ich erhielt darauf die bestimmte Erklärung, der Kurfürst werde sich nie des Rechts begeben, in seinem Lande mit seinen Truppen zu machen, was er wolle, wer den Oberbefehl über seine Truppen weggebe, der gebe auch seine Souveränitätsrechte weg, nur durch Truppen könne man diese behaupten, dabey war von Ausrücken des Landsturms, der Landwehr u. s. w. die Rede. Ich bat nun, mich vorläufig wegen Verpflegung der einrückenden

[1]) Über diese Vorfälle findet sich in den mir zugänglichen Druckwerken nichts. Auch eine diesbezügliche Anfrage beim k. würtembergischen Staats-Archiv blieb erfolglos.

20 000 Mann beym Ministerio zu accreditieren, und da ich jetzt erst bemerkte, daß S. D. das Einrücken fremder Truppen nur für eine leere Drohung hielten, so gab ich mein Ehrenwort, daß ich sie schon bey Montabaur im Marsch gefunden und daß sie den ganz bestimmten Befehl hätten, am 13. ins Hessische einzurücken.

Dadurch änderte sich manches und der Gedanke an Exekution, den ich durchaus nicht gelten ließ, bewirkte, daß wir in Unterhandlungen treten konnten. Ich glaube behaupten zu können, daß ohne diese 20 000 Mann S. D. auch nicht um einen Fußbreit von ihrem angenommenen System gewichen wären. Nach zweystündigen Unterhandlungen kamen wir endlich dahin überein, daß ich dem G.-L. v. Thielemann den Vorschlag machen wolle, eine Division in die Grafschaft Hanau und in die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, die beyden anderen Divisionen aber ins Oberfürstentum Hessen (Marburg und Umgegend) zu verlegen. Der Kurfürst versprach dagegen, 14 000 Mann in die Gegend von Ziegenhayn, Hirschfeld (Hersfeld), Eschwege, Cassel, Wolfhagen und Fritzlar zusammenzuziehen und zwar sollen diese bis zum 19. d. M. zusammenseyn. Da durch diese Maaßregel die Punkte von Ziegenhayn und Hirschfeld besetzt werden, so habe ich geglaubt, den G.-L. von Thielemann ersuchen zu dürfen, dies zu bewilligen. Die Stadt Hanau und Langenschwalbach wünscht der Kurfürst, erstere mit 1 Regiment, letztere mit 1 Grenad.-Bat. besetzt zu behalten.

Abends war ich beym Minister v. Schmerfeld, um mit ihm wegen Verpflegung der Truppen Rücksprache zu nehmen. Er sagte mir, dass der Kurfürst am andern Morgen hierher nach Cassel kommen würde, um im Geheimen Rath zu präsidieren, alle seine Geheimen Räte wären von der Nothwendigkeit und Richtigkeit der Maaßregel überzeugt, welche der command. General Graf Kleist getroffen habe, sie würden daher, was sie heute schon schriftlich gethan, im Geh. Rath mündlich in den Kurfürsten dringen, alles anzuwenden, um den lästigen Besuch los zu werden, ich möchte daher meine Berichte, sowie das Schreiben an Thielemann nicht vor beendigtem Geh. Rath abgehen lassen, welches ich versprach.

Um 11° abends kam General v. Thümmel von Geismar auf Befehl des Kurfürsten zu mir, um mich zu fragen, ob ich nicht bevollmächtigt sey, den Marsch der Sachsen

anzuhalten, im Fall er seine Truppen so schnell als möglich zusammenzöge, wozu er sogleich die Befehle geben wolle. Ich wiederholte, was ich schon am Morgen darüber erklärt hatte und Thümmel versicherte, dass alles Mögliche geschehen sollte, um die Truppen schnell zusammenzuziehen, er hoffe, dass am 19. d. alles zusammen sein würde.

Am 12. Vormittags ward ich an Ihro K. H. die Kurprinzeß vorgestellt. Ihre K. H. sagten mir, daß an der Sache nur das schlechte Verhältniß zwischen dem Kurprinzen und seinem Herrn Vater Schuld sey, dass Sie weder das Betragen des einen noch des andern billigen könnte, dass aber der Kurprinz in seinem Rapport an den Gr. Kleist viel zu weit gegangen sey und mehr gesagt habe als wahr sey. Der Kurfürst habe sich an die (so!) Idee gestoßen, daß er gewissermaßen unter seinem Sohne stehen solle, und der Kurprinz habe dies Verhältniß bei weitem nicht delicat genug behandelt. Sehr schmerzlich sey es I. K. H., daß der command. General dadurch gezwungen worden sey, dem armen Heßenlande eine Last aufzulegen, welche die Familie des Kurfürsten verhaßt machen müßte, ich möchte daher Se. Exc. dringend bitten, die fremden Truppen sobald als möglich wieder aus dem Lande zu ziehen."

Darauf erwiderte Kleist den 15., Rudolphi möge ihn der Kurprinzeß zu Füßen legen und ihr die Versicherung geben, daß die vom Kurprinzen gemachten Mitteilungen über die Demobilmachung der heßischen Truppen keineswegs übertrieben hätten, er habe von anderer Seite dieselben Nachrichten über das Auseinandergehen des Korps erhalten. Er habe Thielemann angewiesen, die Vorschläge der heßischen Regierung bezüglich einer andern Dislokation abzuweisen, auch nicht den Unterkunftsrayon seines Korps durch die Zusammenziehung der Hessen bei Marburg einengen zu lassen. Wörtlich: „Die Zusammenziehung muß zwischen Hirschfeld, Ziegenhayn und Rotenburg stattfinden, damit Thielemann sich event. bis über die Eder ausbreiten kann. Sobald ich mich überzeugt habe, daß das IV. deutsche Armee-Korps beisammen ist, werde ich ein Corps (?) aus Heßen herausziehen. Ich hatte geglaubt, S. K. D. etwas Angenehmes zu erzeigen, als ich das IV. D. A.-K. aus dem Luxemburgischen ins Heßische verlegte, denn ich hätte ebenso gut jedes andere

dahin rücken lassen können. Wenn aber Höchstdieselben die Ansicht haben, daß es sich mit der Schicklichkeit nicht verträgt, das Heßische Corps in Höchstihrem Staate als ein Theil (so!) eines großen Ganzen unter meinem Oberbefehl stehen zu laßen, so werde ich es mir zur besonderen Pflicht machen, das IV. D. A.-K. stets von seinem Vaterlande entfernt zu halten."

Am 17. August erhielt Kleist folgendes Schreiben des Kurfürsten d. d. Geismar, 12. August 1814.

„Ich habe von dem mit E. E. Schreiben vom 7. d. M. anher abgeschickten Oberstlt. v. Rudolphi ungern dabey die mündliche Mittheilung erhalten, daß Sie durch eine vermeintliche Demobilisierung Meines Armee-Corps sich veranlaßt gefunden, ein auf 21 000 Mann Sächsischer Truppen angegebenes Corps in Meine Lande zurücklegen zu wollen, ohne einmal, wie Ich nach Meinen Beziehungen mit Seiner Königl. Majestet, und E. E. sonstigen persönlichen Gesinnungen wohl erwarten zu können geglaubt hätte, über die nähere Bewandniß der Sache bey Mir erst Erkundigung einzuziehen. Wenn Ich, auf der einen Seite, aus landesväterlicher Fürsorge, hauptsächlich die Nothwendigkeit in Betracht gezogen habe, wenigstens auf einige Zeit, dem Lande mehrere arbeitende Hände wiederzugeben, ohne welche dasselbe besonders bey der jetzt bevorstehenden Erndte, allzusehr zurückgesetzt werden, viel weniger die Lasten etwaiger fernerer Durchmärsche und Lieferungen zu tragen im Stande seyn würde, habe ich auf der anderen Seite bey dieser Maasregel, wodurch nur ein Theil Meines Corps beurlaubt worden, um so weniger einen Anstand finden können, als Ich, wie selbst von den verbündeten Mächten anerkannt ist, mit einer, die hiesigen Kräfte weit übersteigenden Anstrengung, gegen 21 000 Mann wirklich aufgestellt und fast ganz im Felde gehabt; statt daß man schon mit 12 000 Mann zu Meinem Contingent zufrieden seyn wollen und, nach dem Verhältniß mit anderen Fürsten, solches noch geringer hätte seyn können.

In dieser Stärke, mit allem dazu Erforderlichen, ist dasselbe auch noch solchergestalt vorhanden, daß es bey eintretender Nothwendigkeit sofort in der kürzesten Zeitfrist um so leichter zusammengezogen werden und wieder ausrücken kann: weil die Beurlaubung von den Regimen-

tern blos in die nahen Umkreise deren Cantonirungen geschehen.

Indem also, bey diesen Umständen, selbst in dem unterstellten Fall irgend einiger Gefahr, es einer solchen Besetzung durch fremde Truppen nicht bedürfen würde, so hoffe Ich, durch den Überbringer dieses, Meinen Major und Flügel-Adjutanten von Dalwigk zu vernehmen, daß E. E. dem Marsch dieses anrückenden Corps eine andere Richtung geben zu laßen und damit Meine Lande einer weiteren Verpflegungslast zu überheben geneigt seyn werden, die sie, neben der Unterhaltung der eignen Truppen, unmöglich ertragen könnten.

Der Ich mit wahrer Hochschätzung verbleibe

E. E. dienstwilligster wahrer Freund
Wilhelm Kf. von Hessen.

Am 21. August berichtete Rudolphi wieder aus Kassel, indem er beilegte

1. Ein Schreiben des Kurfürsten, worin dieser den kommandierenden General am Niederrhein (d. i. Kleist) auch als solchen für die hessischen Truppen anerkennt und verspricht, daß für die Folge keine Beurlaubungen ohne Erlaubnis desselben vorfallen sollten.

„Sollte dies Schreiben", fügt Rudolphi hinzu, „nicht ganz in denjenigen Ausdrücken abgefaßt sein, welche E. E. zu fordern befugt sind, so muß ich es damit entschuldigen, daß es ein Kriegsrath concipirt hat, und die Zeit fehlte, es noch vor der Unterschrift zu sehen, da die Kurprinzeß unvermuthet nach Wilhelmshöh kam, und ich den Feldjäger an Thielemann wegen Verpflegung der Cavallerie noch heute abfertigen mußte. Übrigens ist der Kurfürst jetzt Gott sei Dank in den allerbesten Dispositions, nachdem er mich bisher auf eine ganz unglaubliche Art mit Inconsequenzen aller Art und — ich muß es sagen — auch mit Unwahrheiten gequält hat. Ich muß beinahe vermuthen, daß er von Berlin ganz in der Stille Weisungen bekommen hat, welche besser gewirkt haben als alle meine Bemühungen. Die Zurückkunft des Majors v. Dalwigk hat auch dazu beygetragen; denn seitdem scheint der Kurfürst sich erst zu überzeugen, daß E. E. der Zustimmung Seiner Majestät des Königs gewiß sind."

2. Die Dislokation der hessischen Truppen. Rudolphi fügt hinzu: „Thümmel mustert morgen die 3 Batte-

rieen, das Gren.-B. Loßberg und das Jäger-Bat., ich soll dabei sein, um mich zu überzeugen, daß sie komplet. Wäre es möglich, daß E. E. die hessischen Truppen selbst musterten, würde dies den Kurfürsten unendlich weniger kränken, als wenn Thielemann dies thäte, den er garnicht liebt, ungeachtet er von allen Seiten hört, daß die Sachsen sich musterhaft in seinem Lande betragen."

Dislokation des **mobilen** kurhess. A.-K. am 14. August 1814.

(Ein Teil der Truppen blieb immobil, s. unten!)

3 Batterien, „Staabswacht Husaren", Gren.-B. Loßberg in Kassel.
R. Kurfürst in Wolfhagen, Zierenberg, Niedenstein und Naumburg.
R. Kurprinz in Hanau und Gelnhausen.
R. Landgr. Karl in Hersfeld, Rotenburg und Vacha.
R. Pr. Solms in Eschwege, Allendorf und Witzenhausen.
Gren.-B. Haller in Langenschwalbach.
1. Regiment Landwehr in Fritzlar, Felsberg, Wabern und Zennern.
Jäger-Bat. in Waldau bei Kassel.
Leib-Drag.-R. in Hofgeismar und Grebenstein.
Husaren-Regiment in Homberg und Gudensberg.

3. Den Rapport des IV. Deutschen A.-K. Rudolphi: „Wenn auch noch nicht alles komplett, so höre ich doch von Reisenden, daß die Beurlaubten mit Macht einkommen."

Der Rapport, von Thümmel unterschrieben, weist bei einer Sollstärke von 403 Offizieren, 15 344 M. und 1530 Pferden eine Iststärke von 334 Offizieren, 12 903 M. und 1438 Pferden nach.

4. Eine Aufforderung der hessischen Regierung an die Beurlaubten. Rudolphi: „Die Äußerung des Kurfürsten, die Armee koste in diesem Monat 70 000 ℛ𝓉 mehr wie im Juli, beweist, daß stark beurlaubt war [1]). Es ist bekannt, daß Heßen mehr als der größte Theil von Teutschland gelitten hat. Czernitschef und sämtliche Russen haben das Land recht mit Methode ausgesogen. Man rechnet, daß der russische Kommandant von Cassel, Major Ratzen, gegen 80, schreibe achtzigtausend Thaler hier erworben hat. Der Kurfürst hat zwar keine

[1]) Beim Regiment Prinz Solms waren von 1394 M. der Iststärke 1097 beurlaubt! (K. A.)

neuen Auflagen zur Errichtung von Truppen gemacht, allein er hat den größten Theil der Ouvriers noch nicht bezahlt. Die russischen Durchmärsche haben das letzte weggenommen. Der Unterthan ist — ohne Ausnahme — höchst mißvergnügt und die „Sächsische Execution", wie's der Kurfürst nennt, kränkt zwar den Stolz des Kurfürsten ganz unglaublich, schadet aber seinem Geldbeutel wenig. Das Land ist in hohem Grade ausgesogen, indessen halte ich es für meine Pflicht, E. E. zu gestehen, daß mir die Thränen der Frau Kurprinzeß imponiren und daß ich gegen ihre Wünsche, daß diese Maßregel, welche ihre Familie verhaßt machen müsse, aufhören möchte, nichts zu sagen weiß. Hierzu kommt, daß der Kurprinz noch immer nicht zurückkommt, wahrscheinlich, so sagt das ganze Land, weil er sich freut, daß sein Herr Vater unterm Druck ist. Am 16. hat der Kurfürst den Geh. Rath Lennep zum Staatskanzler nach Berlin geschickt."

Inzwischen schickte König Friedrich Wilhelm III. seinen Generaladjutanten v. Gaudi nach Kassel, um dem Kurfürsten vorzustellen, daß es sowohl in allgmeinem Interesse als in seinem eignen liege, ein Korps von wenigstens 14 000 M. mobil zu behalten, bis der neue Besitzstand entschieden und gesichert sei, und bis die Militär-Verfassung des Deutschen Bundes das von den Staaten des Kurfürsten zu haltende Kontingent bestimmt sein werde. Wegen der Beurlaubungen wurde nachgegeben, daß solche in die Nähe der Garnisonen stattfinden dürften, doch solle alles, was das Armeekorps bedarf, „um ohne Aufenthalt agiren zu können", in vollkommenem Stande bei den Truppen vorhanden sein. Demnächst solle Gaudi die hessischen Truppen besichtigen, um sich von ihrem Zustande zu überzeugen.

Am 4. Sept. schreibt Kleist an Rudolphi, er solle zurückkommen, und gleichzeitig an den Kurfürsten, daß S. M. der König den Befehl zum Abmarsch der Sachsen gegeben habe, und das IV. Deutsche A.-K. nunmehr seine Stellung zwischen Marburg, Kassel und Hersfeld ungehindert einnehmen könne. Gegen die Besetzung von Hanau durch 1 Regiment liege nichts vor.

Nach v. Schönberg, Geschichte des I.-R. 106, erhielten die Sachsen am 5. August den Befehl, nach Hessen zu marschieren, brachen am 9. auf, erreichten am 13. und 14. Marburg und Umgegend, verließen dies wieder am 8. Sept. (!) und trafen am 15. Sept. in Koblenz ein. Während

ihres Aufenthalts in Marburg spielte sich die Adressenangelegenheit der sächsischen Offiziere ab, die auf die Wiedereinsetzung ihres Königs abzielte und durch General v. Müffling beigelegt wurde [1]).

Noch am 4. Sept. schrieb Rudolphi an Kleist:

„Ungeachtet der Kurfürst den verzögerten Abmarsch der Sachsen mit mehr Resignation erträgt, als ich erwarten konnte, so muß ich doch bedauern, daß S. M. der König den Courier, welcher von Berlin erst am 29. abgegangen ist, nicht über Cassel nach Aachen dirigiret haben. Der Umweg, welchen diese Depeschen über Aachen machen, muß den Kurfürsten auf den Gedanken bringen, daß er zum warnenden Beyspiel fürs übrige Teutschland ausersehen sey, und dadurch wird er immer weniger geneigt, sich in die Ideen zu fügen, welche S. M. zwar zu wünschen scheinen, welche aber in den Instructions des Generals v. Gaudi keineswegs so laut ausgesprochen sind, daß davon ein glücklicher Erfolg zu erwarten steht. Hier hilft kein anderes Mittel als das der Gewalt, und die Acquisition von Fulda, welche man dem Kurfürsten im Hintergrunde zeigt, bewegt ihn zu nichts, denn er betrachtet sie als den wohlverdienten Lohn für die ungeheuren Aufopferungen, welche er Preußen 1806 gemacht haben will. Er behauptet, Bonaparte habe ihm damals die Königswürde und ansehnliche Vergrösserungen antragen lassen, und führt Bayern, Würtemberg, vorzüglich aber seinen Erbfeind Darmstadt als Beweise an, daß es nicht so ganz übel gewesen sey, sich Bonaparte in die Arme geworfen zu haben. Das Betragen des Kurprinzen seit seiner Zurückkunft von Berlin ist keineswegs dazu geeignet, dem Kurfürsten weniger Eifersucht zu geben. Er zeigt es zu offen, daß er sich auf den Schutz des Königs verläßt. Der Haß zwischen Vater und Sohn hat hier zu tiefe Wurzeln geschlagen, und die Umgebung des Kurprinzen hofft auf baldigen Tod des Kurfürsten, ein Calcul, welcher sie leicht bitter betrügen könnte, da ich mit mehreren der Meynung bin, daß der Kurfürst den Kurprinzen überlebt. Ich habe nach dem Wunsche des Kurfürsten mit dem G.-M. v. Thümmel die Husaren, das Jäger-Bataillon, 3 Batterieen und ein Gren.-Bat. (Loßberg) gesehen. Diese sind vollzählig, und nach allem, was ich höre, sind es die andern auch.

[1]) Pertz, Steins Leben, IV. 82.

Das Husaren-Regiment ist sehr schön, hat sehr gute Pferde, junge, gesunde, ziemlich gut dressierte Menschen, ein sehr anständiges Corps Offiziers und einen Commandeur, Oberstlt. Schaeffer, der sich in Spanien den Ruf eines ausgezeichneten Cavallerie-Offiziers erworben hat.

Das Jäger-Bataillon besteht aus gelernten Jägern, ist hübsch und jung. Der Major Boedecker, der es führt, hat sich gegen Czernitschef hier bei Cassel wie ein Mann von Ehre geschlagen. Deshalb will ihm der Kurfürst nicht recht wohl und dies letztere ist Grund genug für den Kurprinzen, ihn zu protegiren. Das Bataillon scheint viel guten Willen zu haben, denn es schreyt alles und läuft alles wild durcheinander. Der leichte Dienst ist ihnen noch fremd.

Die Artillerie wird von G.-L. Engelhard befehligt, ein Mann, der zuletzt den Kurfürsten im Exil begleitete. In Cassel wollten ihn die Franzosen nicht leiden, weil er oft heimlich vom Kurfürsten erhaltene Gelder an seine alten Diener verteilte. Er soll kein großer Artillerist seyn, wohl aber wird der unter ihm stehende Major Köhler von den Artillerieofficiers ungemein geschätzt und geliebt. Er soll vorzüglich in Rücksicht aufs Material ganz ungewöhnliche Kenntnisse besitzen.

Die 3 Batterieen haben sämtliche Geschütze mit ziemlich guten Pferden bespannt, aber per Batterie nur 5 Munitionswagen. Der Train hat keine Pferde, sowie die Fahrzeuge der Infanterie. Der Kurfürst versichert, dass diese Pferde bey den Bauern aufgeschrieben sind und im Augenblick eingezogen werden können.

Das Gren.-Bat. Lossberg scheint vollzählig und macht die Evolutions der schweren Infanterie mit Mühe.

Der Kurfürst hat mir mehrmals öffentlich gesagt, daß es ihm lieb sey, daß E. E. mich zu diesem Geschäft gewählt hätten, ich habe nach allen Kräften gesucht, im Sinne E. E. menschenfreundlicher Denkungsart zu handeln und wenn ich dadurch so glücklich gewesen bin, E. E. Zufriedenheit zu erlangen, so wird mich dies nicht allein vollkommen für die Stürme entschädigen, welche ich hier zuweilen aushalten mußte, sondern es wird mich auch darüber beruhigen, daß S. M. der König zu glauben scheinen, daß ich hier nicht auf meinem Posten war."

Am 12. September schrieb Gaudi an Kleist aus Gießen:

„E. E. beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, daß nach dem erfolgten Abmarsch des Sächsischen Armeekorps die kurheßischen Truppen sich in Bewegung gesetzt haben, um die in der Anlage näher bezeichneten Dislocationen zu beziehen.

In diesem Augenblicke bin ich damit beschäftigt, sämtliche Truppen des kurheß. mobilen Armeekorps zu besichtigen. Ich habe davon bereits einen Theil, der in der Nähe von Cassel stand, gesehen, und werde die übrigen in den neuen Cantonnirungen, welche diese Truppen jetzt beziehen, revidiren, wobey mich des Kurprinzen von Heßen Durchlaucht begleiten.

Soviel ich bis jetzt von diesen Truppen gesehen habe, sind sie in gehöriger Verfassung und mit allem Erforderlichen, was zum Marsch ins Feld gehört, versehen, nur die Pferde fehlen diesem Corps, indem man selbige dem Lande zurückgegeben hat, sonst aber sind alle Beurlaubte wieder eingezogen worden, und es wird nur erst ein Theil derselben aus den neuen Cantonnirungen auf Urlaub entlaßen werden, von wo sie jedoch spätestens binnen 4 Tagen bey den Fahnen wieder versammelt seyn können.

Die anliegenden Tageslisten weisen den effektiven Stand sowohl der immobilen als mobilen Kurheß. Truppen nach. Letztere sind ganz nach Preußischem Fuß organisiert und eingeübt, nur habe ich gefunden, daß sie in ihrer Dreßur, besonders was die Manövrirfähigkeit betrifft, noch sehr zurück sind, was sie sich jedoch jetzt bey der Ruhe, die ihnen gegeben wird, sehr füglich werden erwerben können; ein Übelstand ist jedoch bey diesen Truppen der, daß sie verhältnismäßig nur sehr geringe besoldet sind; es wird indeßen hierin wohl nicht eher eine Abänderung getroffen werden können, als bis die neue Militair-Verfaßung des Deutschen Staatenbundes auf dem Wiener Congreß regulirt sein wird."

Die Tagesliste der immobilen Truppen (Die Regimenter Garde, Gardegrenadier, Biesenrodt, Garde-du-Corps und Leib-Curassier, der Leib Husaren-Eskadron, die Leib-Artillerie-Batterie) ergab bei einer Sollstärke von 114 Offizieren, 3421 M. und 913 Pf. eine Iststärke von 68 Offizieren, 2858 M. und 201 Pferden. Die Batterie hatte

z. B. nur 12 Pferde, das Leib-Cüras.ier-Regiment bei einer Mannschaftsstärke von 132 M. nur 43 Pferde!

Die Tagesliste des mobilen Korps, zu dem außerdem auf S. 24 angegebenen Truppen das 2. und 3. Landwehr-Regiment, 1 vierte Fußbatterie und 2 Parkkolonnen gehörten, wies eine Sollstärke von 544 Off., 21 270 M. und 1868 Pf. (außerdem 64 Trainknechte), eine Iststärke von 447 Off., 16 111 M. und 1391 Pf. (außerdem 48 Trainknechte) auf.

Damit schließen die Akten über diese unerquickliche Episode aus der Geschichte Kurhessens. Beinahe bis zum Jahresschluß scheint das kurhessische Armeekorps mobil geblieben zu sein; denn nach anderen Akten rückte z. B. das Regiment Prinz Solms erst am 10. Dez. in seine normalen Standorte wieder ein. Wenige Monate später brach der Krieg gegen den Erbfeind von neuem aus und die kurhessischen Truppen nahmen in einer Stärke von etwa 11 000 M. an ihm teil. Aber auch im Jahre 1815 war es ihnen nicht vergönnt, an den großen Entscheidungen des Feldzuges mitzuhelfen; die Beobachtung und Einschließung der Festungen an der Maas bot nur wenig Gelegenheit zur Auszeichnung.

Der Fall Winz und die theologische Fakultät zu Marburg.

Von

Professor D. Friedrich Wiegand.

„Zwey merkwürdige Geschichten von protestantisch-inquisitorialischer Intoleranz welche sich im Jahr 1788 in Deutschland ereignet haben. Altona." So lautet der Titel eines zwei Bogen starken wenig bekannten Pamphletes, das jüngst in meinen Besitz überging. Sein Inhalt ist herzlich unbedeutend; man erfährt eigentlich nur, daß die damalige theologische Fakultät zu Marburg aus „strohernen Köpfen" bestanden hat, deren Intoleranz ein rechtschaffener Prediger Namens Winz in Neuwied gerade zum Opfer zu fallen droht. „So, liebe deutsche Nation! steht jezt die Sache. Denke, urtheile, schaudre — und erwarte von mir nächstens den weitern Verfolg."

Zu diesem weiteren Verfolge scheint es nun zwar nicht gekommen zu sein. Wohl aber bietet die Veranlassung zu dem anonymen Herzenserguß eine charakteristische Episode aus der Zeit der Aufklärung, die ich um so lieber der Vergessenheit entreiße, als Universitätsbibliothek [1]) und Archiv in Marburg die Mittel zu einer Rekonstruierung der einen der beiden „merkwürdigen Geschichten" bequem an die Hand geben.

---

[1]) Vgl. besonders (Degenhard Pott) Briefe angesehener Gelehrten, Staatsmänner, und anderer, an den berühmten Märtyrer D. Karl Friedrich Bahrdt, seit seinem Hinweggange von Leipzig 1769 bis zu seiner Gefangenschaft 1789. Leipzig 1798. IV. S. 233—310. — Das Religions-Edikt. Ein Lustspiel in fünf Aufzügen. Eine Skizze. Von Nicolai dem Jüngern (K. F. Bahrdt). Thenakel 1789. Bes. 2. Aufzug 8. Scene S. 58—65.

Philipp Jakob Winz hatte kaum die Mitte der Zwanziger überschritten und war erst drei Jahre in seiner pfälzischen Heimat Pfarrer gewesen, als er 1785 einen Ruf als erster Pfarrer an die reformierte Gemeinde nach Neuwied erhielt. Theologisch gehörte er der Aufklärung an. Er predigte nach eigener Aussage „blos über Gut und Bös", indem er „seine Zuhörer für das eine zu erwärmen und vor dem andern zu warnen suchte". Auf die Lehre der Kirche hingegen ging er nur soweit ein, als er es „vor Gott, der Vernunft und Schrift glaubte verantworten zu können". Dem jungen Prediger fiel die Gemeinde rasch zu; mancher fühlte sich von tausend quälenden Zweifeln befreit und zu einem tatkräftigen Leben angespornt. Nur einen der fleißigsten Kirchgänger stieß diese moderne Predigtweise rasch ab, den regierenden Fürsten von Wied. Denn Johann Friedrich Alexander war in der Luft des Pietismus aufgewachsen und konnte sich, obwohl sonst ein charmanter Herr und als weise und duldsam bekannt, mit seinen fünfundachtzig Jahren nicht mehr in eine andere kirchliche Richtung hineinfinden, als er von klein auf gewohnt war. Bei dem neuen Prediger fehlten aber nicht nur völlig die bekannte pietistische Redeweise und Terminologie, sondern Johann Friedrich Alexander vermißte auch die Trinität, die Gottheit Christi, das blutige Versöhnungsopfer auf Golgatha, die Erbsünde; bald war ihm geradezu alles in Winzens Predigten anstößig; Winz selbst erschien ihm als Sozinianer. Nun hatte zwar nach gut reformierter Weise die Gemeinde ihren Pfarrer gewählt und berufen, auch lebte man auf dem Boden des toleranten Rheinlandes, aber dessenungeachtet fühlte sich Johann Friedrich Alexander als Landesherr und Summepiskopus geradezu verpflichtet, den der heiligen Schrift und dem Heidelberger Katechismus widersprechenden Predigten Einhalt zu tun. Der alte Herr hörte nicht mehr gut. Dieser Umstand gab einen passenden Vorwand ab, um von Winz hier und da eine Predigt im Manuskripte einzufordern und sie kopieren zu lassen. Und es fehlte nicht an solchen Personen, die sich gern in die Lektüre dieser Abschriften vertieften. Da waren der Kanzleidirektor Beckmann und der lutherische Pfarrer Engel, die, obwohl sie nicht zur Winzschen Gemeinde gehörten, sich gleichwohl der Angelegenheit aus allgemeinem Eifer für die alte Orthodoxie widmeten. Daß die Brüdergemeinde in Neuwied und die „Gesellschaft zur Beförderung der reinen

Lehre“ für Winz wenig übrig hatten, lag auf der Hand. Kurzum, es ballte sich allmählich gegen den beliebten Prediger eine Opposition zusammen, an ihrer Spitze der gewissenhaft-ängstliche Fürst, der, wenn er in Bälde vor dem Richterstuhle Christi erscheinen mußte, ein gutes Gewissen haben wollte. Kanzleidirektor Beckmann nahm die Sache schließlich in die Hand. Er veranlaßte, daß die Abschrift einer Winzschen Predigt über das bekannte Wort Joh. 3, 16: Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben, durch den ersten Geistlichen des Landes, den Inspektor Cäsar, Pfarrer zu Rengsdorf, im Juli 1787 an die theologische Fakultät zu Marburg geschickt und daß diese „um ein gründliches theologisches Bedenken nach einer kollegialischen Erwägung“ gebeten wurde.

Die Marburger Fakultät war seit der Rekonstituierung der Universität im Jahre 1653 verfassungsgemäß reformiert gewesen und bot deshalb für die reformierten Gemeinden des Rheinlandes die am nächsten gelegene Instanz. Sie bestand damals aus drei Ordinarien: Coing, Pfeiffer, Endemann.

Der Nassauer Johann Franz Coing hatte seit fünfundzwanzig Jahren in Marburg von der Pike auf gedient. Als Mitglied der philosophischen Fakultät erwarb er sich Verdienste um die Bibliothek, wurde bei Wyttenbachs zunehmendem Alter erst dessen Suppleant, endlich 1778 dritter Professor der Theologie. Er gehörte zu den Stillen im Lande. Als Jung-Stilling nach Marburg kam, war „das erste Haus, welches ihm und seiner Frau die Arme der Freundschaft öffnete“, das Coingsche. Denn, wie Jung sagt, „Coing war Professor der Theologie und ein wahrer Christ; mit beiden Eigenschaften verband er einen freundlichen, sanften, gefälligen und geheim wohltätigen Charakter“. Coing ist später Jung-Stillings Schwiegervater geworden, und es mag nicht am wenigsten die Atmosphäre des Coingschen Hauses und Freundeskreises gewesen sein, was Jung-Stilling half, in Marburg über religiöse Zweifel und aufklärerische Anwandlungen hinwegzukommen.

Ein Jahr später war der Kasseler Pfarrer Johann Jakob Pfeiffer in die Fakultät als zweiter Professor eingetreten. Auch er vertrat durchweg die althergebrachte Orthodoxie, aber nicht ohne zugleich an die neuen Ideen in Theologie und Philosophie mit lebhaftem Verständnis

heranzutreten und speziell den Aufklärungstheologen mit Vertrauen zu begegnen.

Die eigentlich interessante Persönlichkeit in der Fakultät war indessen der jüngste von allen, der trotzdem die erste Professur innehatte und dessen Berufung vor sechs Jahren von eigenartigen Erscheinungen begleitet gewesen war. Drei Wochen nach dem Tode Duysings hatten sich nämlich „Unterbürgermeister und Rathsvierer nebst Zünften und Gemeine der Stadt Marburg" an den Landgrafen mit der Bitte gewandt, die erledigte Professur „mit einem recht geschickten, würdigen und auf andern Universitäten berühmten Manne hinwieder landesväterlich besetzen" zu wollen. Marburg habe keinen Ackerbau, keine Fabriken oder inneren Produkte; seine Nahrung bestehe lediglich in dem Handel und Gewerbe, welche aus Regierung, Universität und Militär der Stadt zuflössen. Nun fehle dermalen die Garnison, und die Universität stehe nicht mehr in Flor wie zu den Zeiten Christian Wolffs. In der Tat hatte sich das von Landgraf Friedrich II. begünstigte Collegium Carolinum in Kassel zu einer respektablen Akademie ausgewachsen, die mit Namen wie Casparson, Georg Forster und Johannes von Müller der Marburger Universität Licht und Luft zu rauben drohte. Aber komisch mutet uns doch dieses Stimmungsbild an: die Wohnungen leer, die Kneipen verödet, die Geschäfte ohne Käufer, blos weil es der Universität an einem „recht geschickten" Manne fehlt.

Nun läßt sich ja freilich ein „recht geschickter" Mann nicht ohne weiteres aus der Erde stampfen. Auch sieht man es einem neu zu berufenden Professor leider nicht am Gesicht an, ob er sich über kurz oder lang zu einem großen Manne auswachsen wird. Aber immerhin die landgräfliche Regierung tat ihr möglichstes. Und Minister von Fleckenbühl gen. Bürgel berief von Hanau den „wirklichen Konsistorialrat, Inspektor aller evangelisch-reformierten Kirchen der Grafschaft und Professor primarius der Gottesgelahrtheit und deren heiligen Sprachen bei dasiger hohen Landesschule wie auch Ersten Pfarrer der hochdeutschen evangelisch-reformierten dasigen Stadtgemeinde", Herrn Samuel Endemann. Zum Zeichen, wie viel ihr an seinem Kommen gelegen war, ging die Regierung auf alle von ihm gestellten Bedingungen bereitwillig ein. Die Wahl war nicht ungeschickt. Endemann hatte sich bereits als Pfarrer und Gymnasialprofessor durch eine zwei-

bändige Dogmatik und eine zweibändige Ethik als einen Gelehrten ausgewiesen, der in seiner Weise wissenschaftlich zu arbeiten wußte. Er hat dann freilich als Ordinarius in Marburg nur noch Kompendien zusammengestellt: aber immerhin er war und blieb ein gut durchgebildeter Theologe, der seine Sache verstand. Er arbeitete nach den Rezepten der landläufigen reformierten Orthodoxie. Mehr brauchte er nicht, mehr wollte er nicht. Gerade in dieser Beschränkung fühlte er sich als Meister. Zudem hatte er als Konsistorialrat und Inspektor zu regieren gelernt; im Lustspiel erscheint er boshafterweise als Papst und die Aufklärer erweisen ihm die Ehre, ihn als einen der „Vornehmsten" unter den Schafsköpfen der Zeit zu bezeichnen. Alles in allem, es wurde ihm leicht sofort als Führer und geborener Senior in der Fakultät aufzutreten.

An diese drei Herren, den gutmütigen Coing, den billig denkenden und wohlwollend abwägenden Pfeiffer und den herrschgewaltigen Endemann kam also der Winzsche Handel zur Entscheidung.

Nach einigen Präliminarien wurde die Fakultät mit dem Responsum rasch fertig. Auf Grund der Separatvoten von Coing und Pfeiffer stellte es Endemann zwischen dem 17. und 19. August zusammen und ließ es, nachdem die Kollegen noch einige Ausstellungen gemacht hatten, am 28. August, gerade fünf Wochen nach dem Eintreffen des Cäsarschen Briefes nach Neuwied abgehn [1]).

Nach Ausweis der Vota sind die drei Herren an die Arbeit herangetreten mit der besten Absicht, gerecht und wohlwollend zu verfahren. So tadeln sie den fehlerhaften Zustand der ihnen eingeschickten Predigtkopie. Eine Abschrift, die zu einem solchen Gebrauche bestimmt sei, müßte billig ganz korrekt sein. Besonders Pfeiffer gibt sich sichtliche Mühe, aus der Predigt herauszuholen, was an ihr zu loben ist: das Zeugnis für die Vernünftigkeit des Christentums, die Warnung vor den beiden Abwegen des Aberglaubens und des Unglaubens, den Kampf gegen die Identifizierung von christlichem Glauben und kirchlicher Rechtgläubigkeit. Aber die ganze Lebensauffassung war denn doch so grundverschieden, die Ansichten in be-

---

[1]) Abgedruckt unter dem Titel: Erstes Gutachten der Theologischen Facultät in Marburg über eine Predigt über Joh. III, 16, gehalten am Sonntage Rogate Morgens 1787, in den „Briefen angesehener Gelehrten u. s. w." IV S. 273—286.



stimmten Punkten so divergierend, daß die Fakultät eben nicht umhin konnte, diesen Dissensus zwischen ihr und Winz zum Ausdruck zu bringen.

Schonend wird die Eitelkeit des jungen Aufklärers gerügt, seine blumenreichen Naturbetrachtungen, sein Prunken mit schöngeistigen Zitaten; schärfer die beleidigenden Ausdrücke, mit welchen er alle, die nicht seiner Ansicht sind, kurzer Hand abtut. „Ein solcher Ton darf nicht auf unsere Kanzeln kommen." Vor allem aber, man wußte in Marburg nur allzugenau, woran man mit Winz war. Seine Predigt zeugte an mehr als an einer Stelle von dem fleißigen und interessierten Studium der Schriften Karl Friedrich Bahrdts. Und es war nicht zufällig, wenn gerade Pfeiffer mit Nachdruck hierauf den Finger legte. Eben weil Pfeiffer in der Marburger Fakultät noch am ersten ein Verständnis für die neuere Theologie hatte und im Gegensatze zu seinen Kollegen dem Andersdenkenden gern mit Duldung gegenübertrat, so hatte er auch in erster Linie Veranlassung, sich vor den verhängnisvollen Konsequenzen zu verwahren, die jenes enfant terrible der Aufklärung auf allen Gebieten zog. Die kollegiale Entscheidung konnte also nur dahin ausfallen, daß die eingereichte Predigt in allen wichtigen Punkten mit der heiligen Schrift und dem Heidelberger Katechismus in offenbarem Widerspruche stehe. Auch die Anklage auf Sozinianismus wird wiederholt erhoben; denn mit diesem landläufigen Scheltworte sollte die Theologie der Aufklärung insofern getroffen werden, als sie die Gottheit Christi, die Persönlichkeit des heiligen Geistes und den Opfertod Christi leugnete.

Damit hatte die Fakultät getan, was sie von ihrem Standpunkt aus schließlich nicht vermeiden konnte. Man war in Marburg weit davon entfernt, mit einer Aufklärung à la Bahrdt zu paktieren. Dies klar auszusprechen war also nur eine Forderung der Ehrlichkeit, gegen die man um so weniger etwas einwenden konnte, als es Pfeiffer gelungen war, alle unnützen Schärfen und persönlichen Spitzen, die Endemann in das Responsum hineinpraktiziert hatte, aus demselben wieder auszumerzen. Und doch brachte gerade Pfeiffers große Subtilität die ganze Sache schließlich auf eine schiefe Bahn. In der wohlwollenden Erwägung nämlich, daß man auf Grund einer einzigen Predigt unmöglich über den Mann und seine Lehrmeinungen ein entscheidendes Urteil fällen könne, schlug

Pfeiffer vor, dem Pfarrer Winz noch eine Reihe von bestimmten Fragen zur Beantwortung vorzulegen, eine Idee, die dann von Endemann sofort aufgegriffen und in dem Gutachten durchgeführt wurde. Damit überschritt die Fakultät ihre Kompetenz, denn sie war nach der Predigt gefragt und nicht nach dem Mann und seinen Lehrmeinungen. Und sie brachte sich damit in das schiefe Licht, als wünsche und billige sie ein, zumal in Glaubenssachen, unbedingt verwerfliches Inquisitionsverfahren.

Es waren sechs Punkte, über die sich Winz noch deutlicher und bestimmter erklären sollte. Sie decken sich etwa mit dem Inhalte dessen, was Karl Friedrich Bahrdt acht Jahre zuvor in keckem Tone als sein „Glaubensbekenntnis" hatte ausgehen lassen, und sie umschreiben die wichtigsten Differenzpunkte zwischen Altgläubigen und Aufklärern in damaliger Zeit. Denn sie fragen nach der Gottheit Christi, nach Christi Sendung als Lehrer und Aufklärer der Menschen bezw. nach seinem Versöhnungstode, nach der Dreieinigkeit bezw. nach der Persönlichkeit des heiligen Geistes, nach den natürlichen Kräften des Menschen bezw. nach der Erbsünde; endlich was Winz von Tod, Auferstehung, Himmelfahrt und Wundern Jesu halte.

Der an und für sich wenig glückliche Vorschlag der Marburger Fakultät entwickelte sich unter den täppischen Händen der Konsistorialräte von Neuwied rasch zu einem allgemeinen Skandal. Es ist freilich nicht leicht, die Zeitungsstimmen über den Fall Winz in jenen Monaten zu sammeln. Daß der Streit indessen sehr bald lebhafte Wellen schlug und weitere Kreise in Anspruch nahm, dafür gibt es ein Zeugnis aus Halle, wo man sich über das Marburger Responsum bereits unterhielt, noch ehe es fertig war. Denn Johann Salomo Semler erwähnt es schon in seinem Briefe an einen Marburger Kollegen, vermutlich den Orientalisten Schröder, vom 30. August, also zwei Tage nachdem es von der Fakultät unterzeichnet war. „Eine auswärtige Anfrage bringt mich, freilich ganz leicht, dazu, durch einige Zeilen meine fortdauernde Hochachtung zu erneuern, und ergebenst anzufragen, ob es an dem ist, daß dasige theologische Facultät in der Sache des reformirten Pfarrers zu Neuwied, Winz, ein responsum ausgefertiget habe? und wenn es ist, ob nicht copia davon zu erlangen sey, welche ganz gewis nicht publice oder nachtheilig gebraucht werden solle. Ich denke, daß mich an Niemand dort zuverlässiger wen-

den kann, als an E. Wohlgeb. — Gönnen Sie mir über jene Frage, dieses responsum betreffend, einige gütige Antwort." [1])

Von der Winzschen Predigt ist fortan überhaupt nicht mehr die Rede, sondern alles dreht sich darum, wie Angeklagter die Marburger Fragen zu beantworten denke.

Winz wehrte sich energisch. Er bestritt ein Übergreifen des fürstlichen Episkopalrechtes in das Wahl- und Vozierungsrecht der Gemeinde, er appellierte an des Fürsten durch fünfzig Jahre hindurch betätigte Toleranz, er erklärte nur zur Rechenschaft über seine öffentlichen Vorträge, nicht aber über seine Privatmeinungen und vor allem nicht zur Antwort auf irgendwelche von irgendjemandem ihm vorgelegte Fragen verpflichtet zu sein. Erst als man ihm die Marburger Sätze als den Extrakt seiner am Sonntage Rogate gehaltenen Predigt bezeichnete, ließ er sich zu einer Beantwortung herbei. Natürlich nicht mit einem glatten Ja oder Nein, sondern in Form von theologischen Exkursen, mit denen das hochwürdige Konsistorium von Neuwied nun seinerseits wieder nichts anzufangen wußte. Cäsar rief aufs neue gegen den widerspenstigen Diözesanen die Marburger Fakultät um Hilfe an, und diese replizierte faktisch und unglaublicherweise im Januar 1788 mit einem zweiten Gutachten. Zwar Pfeiffer wäre mit dem Handel fernerhin gern unbehelligt geblieben, aber der Fakultätslöwe Endemann hatte entschieden Blut geleckt.

Dieses zweite Gutachten [2]) ist nicht nur höchst unerfreulich, sondern geradezu unwürdig. Mit Cajus, so nennen die Marburger jetzt den Pfarrer Winz, wird darin umgesprungen wie mit einem Delinquenten. Er ist unbescheiden, unartig, stolz, unhöflich, seicht, grob; er gebraucht elende Ausflüchte. Sodann wird ihm vorgehalten, nicht nur wie er die sechs Fragen hätte beantworten sollen, sondern sogar was er als reformierter Prediger in seinen Predigten hätte vortragen müssen. Auch was er nicht sagt, erweist ihn als Sozinianer. Drum gibt die Fakultät dem Konsistorium an die Hand, den Cajus zu zwingen, daß er sich völlig einwandsfrei über alle sechs Fragen nunmehr äußere, sowohl negativ zur Abgrenzung gegen den Sozinianismus wie positiv zur Anlehnung an die re-

[1]) Das Original des Briefes befindet sich in meinem Privatbesitz.

[2]) Abgedruckt in den „Briefen angesehener Gelehrten u. s. w." IV S. 287—296.

formierte Kirche oder vielmehr die heilige Schrift. Einen Verweis wegen Unbescheidenheit gegen Brüder und Vorgesetzte verdiene Cajus jedoch sofort. Im übrigen möge man die Sache nicht inquisitorisch traktieren, sondern vorläufig noch in der Stille, bis etwa der moralische Charakter des Cajus eine etwas ernsthaftere Behandlungsart erfordere. „Gott gebe, daß diese Sache auf eine für die Wahrheit der christlichen Religion, auch für den Cajus auf eine heilsame und nützliche Weise beendiget werden möge.“ Gez. D. Samuel Endemann, h. a. decanus.

Also eine vollständige Entgleisung der Fakultät. Statt die eingesandte Predigt zu begutachten, stellt sie Fragen; statt dem Neuwieder Konsistorium die weitere Verfolgung der Sache zu überlassen, geriert sie sich selbst als Inquisitionstribunal. Und die guten Neuwieder trotten gehorsam auf diesem Wege hinter der Fakultät her. Freilich diesmal erst recht ohne Glück. Der Formfehler wurde Winzens Rettung. Er weiß sich vollkommen im Rechte, wenn er sich auf nichts anderes als auf die Verteidigung seiner Predigten und Vorträge einläßt. Woche für Woche muß er dieselben bei Hofe einliefern, dazwischen erhält er kleine Reprimanden von Serenissimus, nicht sozinianisch, sondern reformiert zu predigen. Endlich aber schien die Sache ernst zu werden, denn der Fürst stellte ihm die Wahl, freiwillig sein Amt niederzulegen oder einen ungünstigen Prozeß über sich ergehen zu lassen. Winz entscheidet sich für das letztere und bittet um die Akten d. h. um die mit Marburg gewechselten Schriftstücke. Der Fürst verweigert die Auslieferung der Marburger Responsa, er reduziert eigenhändig die dem Winz vorzulegenden Fragen auf fünf: Trinität, Personalität des hl. Geistes, Versöhnungsopfer Christi, ewige Gottheit des Sohnes, Erbsünde, und verlangt deren Beantwortung strikte und bestimmt mit einem Ja oder Nein. Eine Weigerung oder Unbestimmtheit werde pro negativa angesehn werden.

Es ist natürlich unzulässig, die schwierigsten Probleme der Theologie auf die juristische Schneide von Ja oder Nein zu stellen. Aber für Winz lag die Sache doppelt schlimm, da er als ehrlicher Mann unmöglich mit Ja antworten konnte und er sich doch auch wieder nicht ohne Not zum Märtyrertume hindrängen wollte. So trat denn der geistliche Gerichtshof zusammen, drei Juristen und als einziger Theologe der wiederholt genannte Inspektor Cäsar. Nur Regierungs- und Konsistorialrat Greyß war ein Mo-

derner, Winz hatte die Majorität also unbedingt gegen sich. Vierzehn Tage blos waren ihm als Bedenkzeit gelassen.

In diesem kritischen Momente trat zwar die Gemeinde für den bedrängten Winz ein und überreichte dem Fürsten eine von neunzig Mitgliedern unterzeichnete Supplik. Aber Winz hielt es doch für wünschenswert, sich nach einem noch kräftigeren Advokaten umzusehen. In seiner Verlegenheit wandte er sich nämlich an das Orakel der Zeit, an Karl Friedrich Bahrdt.

Dieser Doktor und Professor der Theologie hauste damals bereits mit seiner Magd, der dicken Christine, auf dem Weinberge bei Halle, machte mit viel Glück den Cafetier und Gastwirt für hunderte von Studenten und Offizieren, fabrizierte aus derselben Traube sowohl Medoc wie Ungarwein und überschüttete zugleich die Welt mit aufklärerischen Brochüren, deren Stil immer roher wurde. Es ist dies die wenig ansprechende Pose, in welcher Karl Friedrich Bahrdt in der Kirchengeschichte weiter lebt. Und doch war Bahrdt mehr als ein versumpfter Schürzenjäger und geldgieriger Epikuräer, und jedenfalls, er war einst mehr gewesen. Nur schwer können wir uns heute eine Vorstellung davon machen, welche Rolle dieser zuchtlose Geselle in der Geschichte der deutschen Aufklärung gespielt hat. An Lessing und Moses Mendelssohn hielt sich zunächst doch nur die geistige Elite. Dagegen nahm die breite Masse der Mittelmäßigen, zu denen auch die meisten Kandidaten und jungen Pfarrer gehörten, das, was sie an neuer Weisheit brauchten, aus den eilig zusammengerafften, mit gelehrtem Zierrate leidlich aufgeputzten, in der Hauptsache aber gründlich oberflächlichen Tendenzschriften Karl Friedrich Bahrdts. In diesen Kreisen bedauerte man wohl die moralische Lebenshaltung des Meisters, aber man schätzte deshalb seine theologischen und philosophischen Aussprüche nicht geringer. Auch war dieser sonderbare Seelenarzt gegen ein leidliches Honorar jederzeit für eine Konsultation oder ein Gutachten zu haben.

Kein Wunder also, daß auch der in der Klemme sitzende Winz sich an ihn wandte. Daß sie sich zweimal flüchtig gesehen, daß sie gemeinsame Freunde haben, spielt dabei keine Rolle. Vielmehr schreibt Winz: „Was mehr als das alles ist, ich kenne, schätze, liebe und verehre Sie durch Ihre Schriften. Diesen habe ich meine besten Einsichten, meine Liebe, meine Wärme für Religion zu danken. Und alles Geschrei und Lärmen Ihrer Gegner und bos-

haften Feinde konnte mich nicht irre machen. Offenherzig und dankbar erkenne ich mich für Ihren Schüler".

Bahrdt ging natürlich sofort auf das Winzsche Anliegen ein. Was er ihm zunächst riet, erschien indessen Winz eher schädlich als nützlich. Das kecke va banque-Spielen eines Bahrdt war nicht nach jedermanns Geschmack. Auch war Winz klug und vorsichtig genug, die Beziehungen zu dem kompromittierenden Halleschen Freunde nicht laut werden zu lassen, zumal er ihn bald überhaupt nicht mehr brauchte. Denn nachdem Winz die fünf Fragen schließlich sehr diplomatisch und doch mit Ja beantwortet hatte, geriet Serenissimus von Neuwied seinerseits in Verlegenheit, so daß er, wie Winz meinte, nicht anders als nach Urteil und Recht, d. h. also durch Niederschlagen des Prozesses, wieder herauskäme. Die Sache lief immer mehr in die Breite. Bald hieß es, daß die Marburger an einem dritten, diesmal freundlicheren Responsum arbeiteten; dann sollte wieder eine andere Fakultät mit hineingezogen worden sein. Vermutlich hat man den ganzen Handel endlich einschlafen lassen. Denn Winz, bei dem Jung-Stilling 1790 abstieg, hat sein Neuwieder Pfarramt bis 1812 ungestört innegehabt. [1])

War somit Bahrdt als eigentlicher Rechtsbeistand für Winz überflüssig geworden, so konnte er immerhin als Ehrenretter noch für ihn in Frage kommen. In der Tat hat das kleine Pamphlet, von dem ich ausging, keinen Geringeren als Karl Friedrich Bahrdt zum Verfasser. Denn obwohl es keiner der Bahrdtbibliographen, weder Meusel noch Frank noch Strieder, erwähnt, so geht doch die Bahrdtsche Autorschaft mit unzweideutiger Gewißheit aus den Winzschen Briefen hervor. Schon im zweiten derselben, am 13. Mai 1788, schreibt Winz: „Wenn Sie einmal eine gute jovialische Laune haben, so könnte es nicht schaden, wenn Sie des Neuwieder Consistorii intolerantes Verfahren nur nach dem, was Sie wissen, ins Licht setzten". Ferner am 30. Mai: „Es könnte nichts Erwünschteres für

---

[1]) Über Winz teilte mir Herr Pfarrer Lic. zur Linden in Neuwied gütiger Weise u. a. folgendes mit: Philipp Jakob Winz war hier reformierter Pfarrer von 1785—1812. Nachkommen von ihm leben noch hier. Er gehörte der Loge an und war Mitbegründer und Mitarbeiter der „Freymaurer-Zeitung", welche von Neujahr 1787 bis 15. Oktober 1787 hier in 79 Nummern erschienen ist. Nach einer mündlichen Überlieferung war Winz der letzte Meister vom Stuhl der Loge Karoline zu den drei Pfauen. Er starb, nachdem er Konsistorialrat und Oberhofprediger gewesen war, am 19. Juni 1813 zu Neuwied.

mich geschehen, als wenn gerade jetzo eine Druckschrift erschiene, die die Gemeinde in ihrem Enthusiasmus erhielte. Ich vermag es nicht auszudrücken, verehrungswürdiger Mann, wie sehr mich die Nachricht erfreuet hat, daß ich vielleicht schon binnen acht Tagen so etwas haben soll". Indessen traf erst am 22. Juni das erste Exemplar in Neuwied ein, während in Marburg schon Tags zuvor, am 21. Juni, alles zu Buchhändler Krieger lief, um sich für zwei Batzen die „Zwey merkwürdigen Geschichten" zu kaufen. Aus dieser Entstehung erklärt sich auch das Lückenhafte der Brochüre; denn ihr Verfasser verfügte nur über einige briefliche Mitteilungen und noch nicht über die Akten.

Damit stehen wir also wieder auf Marburger Boden und hören, dass die Fakultät inzwischen milder über den Winzschen Handel denkt. Gleichwohl hat sie alles gegen sich, alles ist für Winz. Man freut sich schon, wie sich Endemann auf den Märtyrer, der um des Glaubens willen beschimpft wird, hinausspielen wird. Man bedauert Pfeiffer, den duldsamen Mann von gereinigten Begriffen, der nur aus Schwachheit dem tyrannischen Endemann gefolgt ist. Niemandem aber in ganz Marburg machte die Niederlage der Fakultät eine solch unbändige Freude als dem Geheimen Rate Baldinger. Ihm dankte Marburg, daß das Pamphlet so rasch hier zum Vertriebe kam; er schleppt jeden Kollegen am Sonnabend Morgen in die Buchhandlung; er schickt sofort ein Exemplar nach Kassel, obwohl Endemann beim Landgrafen wie beim Minister in Gunst steht. Und er wird nicht müde, neue Endemanniana nach Ost und West zu lancieren.

Der Geheime Rat Ernst Gottfried Baldinger ist einer von den Menschen, die, wo man sie anpackt, ein persönliches Interesse einflößen. Schon die Personalakten dieses Mannes haben einen verdächtigen Umfang. Und wer sittengeschichtliche Feinschmeckereien liebt, wird in ihnen reiche Ausbeute finden. Heutzutage würde vielleicht der dritte Teil dieser Prügeleien, Schimpfereien und Prozesse genügen, um einen Marburger Professor gesellschaftlich unmöglich zu machen. Es ging eben im Hause Baldinger noch temperamentvoller zu als bei Karl Friedrich Bahrdt. Und doch wäre es töricht, sich bei diesem Klatsch und Skandal aufhalten zu wollen. Denn Baldinger gehört fraglos zu den Großen seiner Zeit. Seit er die reichen Erfahrungen aus den Lazaretten des siebenjährigen Krieges in seinem

vielgelesenen Buche „Von den Krankheiten der Armee“ niedergelegt hatte, galt er als gemachter Mann.

Ueber Jena, Göttingen und Kassel fand er seinen Weg nach Marburg mit dem Auftrage Landgraf Wilhelms IX., die in Verfall geratene medizinische Fakultät aufs neue zu heben, was ihm denn auch glänzend gelungen ist. Daneben aber hatte dieser Organisator der Marburger Institute und Kliniken, dieser Restaurator des medizinischen Unterrichtes, dieser vielseitige Fachschriftsteller und vielbeschäftigte Arzt, von dessen verblüffender Diagnose noch lange nach seinem Tode allerlei Anekdoten in der Stadt zirkulierten, obendrein die ausgesprochene Neigung, über die Stacheldrähte seiner eigenen Fakultät hinwegzublicken, links in den Garten der hochwürdigen theologischen Fakultät und rechts in die verschiedenen Höfe der hohen philosophischen Fakultät, und während sich daheim Maitresse, Tochter und mißratener Schwiegersohn schimpfen und prügeln, dort für das Recht der Aufklärung und hier für die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung rückhaltlos einzutreten. Er konnte geradezu wild werden, wenn er etwas fand, das wie Schranke, Zwang oder Tradition aussah. Der Parteifanatismus machte Baldinger taub und blind. Er war Aufklärer mit jeder Faser seines Herzens. Aus dieser Quelle strömte sein heiliger Eifer für die Hebung der Universität, seine Arbeit im Dienste der allgemeinen Bildung, sein in tausend Beziehungen zum Ausdruck kommendes Menschheitsinteresse. Mit dieser Aufklärung hing aber nicht minder das Rücksichtslose und Zügellose in seinem Charakter zusammen. Bahrdt wie Baldinger sind echte Typen jener gärenden Jahre vor der französichen Revolution: regen und vielseitigen Geistes, aber moralisch zuchtlos, obwohl sie die Moral stets im Munde führen.

Natürlich machte Baldinger aus seinem Herzen keine Mördergrube. Er erzählte sowohl am Biertische wie wenn einer der vielen zugereisten Fremden ihn besuchte, was er von den Marburger Kollegen im allgemeinen und von den theologischen im besonderen halte. Auch kam es ihm dabei auf eine Hand voll Ungenauigkeiten nicht an. Es genügte, daß eine Sache die Unterschrift Endemanns trug, und flugs war die Anklage auf blutige Intoleranz da.

So hatte er zwei Jahre früher von der theologischen Fakultät verlangt, sie solle im Interesse der Studenten für die Einrichtung von katholischen Gottesdiensten sorgen;

und als diese erwiderte, daß sie gegen die Sache als solche nichts einzuwenden habe, daß man aber doch nicht gerade ihr zumuten könne, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen, so schlug Baldinger sofort einen unsinnigen Lärm, drohte mit allen liberalen Zeitungen und wünschte in den Marburger Bierlokalen die Fakultät öffentlich zum Teufel, eine Lieblosigkeit, die ihm alsbald einen Rüffel des Ministers eintrug.

Dann brachte das Jahr 1788 den Streit über die Zulassung der Philosophie Kants in Marburg.[1]) Unter den Gutachten der einzelnen Professoren, die sich mit dieser Angelegenheit befassen, nimmt das Endemannsche natürlich einen ablehnenden Standpunkt ein; ja es ist sogar so gut wie sicher, daß es Endemann war, der durch seine Denunziation den Minister von Fleckenbühl gen. Bürgel auf Bering als auf den Marburger Vertreter dieser neuen religionsgefährlichen Richtung in der Philosophie aufmerksam gemacht hatte. Hingegen tritt wieder Baldinger in scharf pointierten Sätzen mit viel Leidenschaft und verhaltener Wut für die unbedingte Lehrfreiheit als eine Grundbedingung des Gedeihens der Universität ein und lehnt jegliche Einschränkung des wissenschaftlichen Fortschrittes als eine unhaltbare und deshalb törichte Maßregel ab. „Das Ketzergeschrei thut der Universität wahren Tort. Serenissimo wäre unterthänigst vorzustellen daß libertas sentiendi philosophandique der Universität apud exteros Empfehlung sein würde. Was hat Dr. Lange sein Gekreisch wider Wolff geholfen? Wenn das auswärts bekannt wird, daß es hier so ketzerisch zugehe, so schickt kein Vater den Sohn hierher.“ „Ich wünsche also aus Liebe vor die Universität daß die Sache in der Stille hätte beigelegt werden können — denn je mehr darüber votirt u. s. w. wird, desto mehr publicitaet bekommt der Umgang und die Journalisten — deren jetzt soviel wie Insekten sind — beurtheilt jeder die Sache nach seiner Weise“.

Just in dieselben Monate wie diese aufregenden Verhandlungen über Kant fielen nun aber die theologischen Gutachten über Winz und die Bahrdtsche Brochüre. Man versteht nunmehr Baldingers leidenschaftlichen Eifer, Hoch und Niedrig gegen die Fakultät in Aufregung zu bringen und die diskreditierende Brochüre in alle Welt zu ver-

---

[1]) Näheres darüber in meinem Aufsatze: Kant in Marburg, in der Zeitschrift „Hessenland“ 1904 S. 74 ff.

breiten. Die Aufklärung kämpfte um ihre Existenz, ebensowohl gegen die alte Orthodoxie wie gegen die von Berlin her drohende Reaktion Wöllners; und die Marburger Konflikte bilden nur eine Episode in diesem allgemeinen Kriege.

Daß Baldinger dabei siegen mußte, liegt auf der Hand. Denn das Neue behält immer recht, weil es das Lebenskräftigere ist. Gewiß konnten Männer wie Coing, Pfeiffer und selbst Endemann in moralischer Hinsicht gut den Vergleich aushalten mit Karl Friedrich Bahrdt, Baldinger und Ehren Winz. Aber die größere geistige Potenz war gegen sie. Hinter Bahrdt und Baldinger stand die siegreiche Armee der Aufklärung, gegen die mit den Kompendien der hergebrachten Orthodoxie und Moral nichts mehr auszurichten war. Dazu haben die drei Marburger Theologen ihren Zusammenstoß mit Winz und Baldinger nur um wenige Jahre überlebt. Und mit ihrem Abtreten ändert sich sofort das Bild. Kant und die Rationalisten fassen festen Fuß an der Hochschule. Diesen gegenüber will es wenig besagen, wenn der zu hohem Alter gelangte Arnoldi noch bis zum Jahre 1829 den Faden der reformierten Orthodoxie weiterspinnt, ja die Endemannsche Summa dogmatica geradezu seinen Vorlesungen zu Grunde legt. Die Zukunft der Fakultät steht nicht bei ihm, sondern bei dem durchaus anders gearteten Wilhelm Münscher.

Mag deshalb dem Winzschen Prozesse an sich immerhin eine nennenswerte historische Bedeutung nicht zukommen, so bezeichnet doch ohne Frage der in ihm gipfelnde Prinzipienstreit zwischen Endemann und Baldinger eine zeitliche Abgrenzung wie einen scharfen Bruch mit der Vergangenheit. Die orthodox-reformierte Fakultät, die sich seit 1653 ziemlich auf gleicher Linie fortbewegt hatte, wurde damals von der neueren Fakultät verdrängt, die wieder wie in den Tagen Philipps konfessionell neutral ist und zugleich in der wissenschaftlichen Forschung die allein maßgebende Richtschnur findet.

Die Verhaftung des niederländischen Gesandten Graf von Wartensleben zu Cassel im November 1763.

Ein Beitrag zur Geschichte der Errichtung des freiadeligen Damenstiftes Wallenstein.

Von

G. Eisentraut.

Quellen:

1. Vorläufige Beantwortung der von hessen-cassel'scher Seite herausgegebenen kurz gefaßten Information wegen des von der fürstlichen Regierung zu Cassel wider den Herrn Grafen v. Wartensleben verhängten Personal-Arrestes. Gedruckt in Cassel 1763.
2. Aktenmäßige Species facti betreffend der verwittweten Freifrau M. A. v. Görtz geb. v. Wallenstein errichtetes Stift Wallenstein und das Betragen des Executoris Testamenti und Direktors besagten Stiftes, Herrn C. F. Grafen v. Wartensleben, u. s. w. Mit Beilagen. Cassel 1764.
3. Verteidigung des Herrn Graf v. Wartensleben gegen die hessen-cassel'schen Beschuldigungen. Nebst Beilagen. 1764.
4. Kurzgefaßte Anmerkungen über die durch den Druck bekannt gewordene so betitelte Verteidigung des Herrn Graf v. Wartensleben gegen die hessen-cassel'sche Beschuldigung, wodurch deren allenthalbiger Ungrund kürzlich gezeiget und zugleich unumstößlich bewiesen wird, daß nicht nur dasjenige, was den Grafen C. F. v. Wartensleben in dem hessen-cassel'schen aktenmäßigen Species facti zur Last geleget wird, sondern noch weit mehreres sich aus diesem seinem eigentlichen impresso vollends unwidersprechlich zu Tage lege. Mit Beilagen. Cassel 1765.
5. Unparteiische Prüfung der im Druck zum Vorschein gekommenen kurz gefaßten Anmerkungen über die Verteidigung des Herrn Graf v. Wartensleben gegen die hessen-cassel'sche Beschuldigung u. s. w. Cassel 1766.
6. Prozeß-Akten Wartensleben-Diehl im Staatsarchiv zu Frankfurt a. M.

7. Briefe der Erbprinzessin Maria v. Hessen-Cassel an ihren Sohn Wilhelm 1755—1772 [1]).
8. Ein kleinstaatlicher Minister (v. Hardenberg) des 18. Jahrhunderts. Leipzig 1877.
9. Graf v. Wartensleben. Nachrichten von dem Geschlecht der Grafen v. Wartensleben. Berlin 1858.

Der Schauplatz dieser merkwürdigen Begebenheit ist das alte schöne Patrizierhaus in der Obersten Gasse zu Cassel, das zweite Haus zur rechten Hand, wenn man vom Martinsplatz kommt. Es ist bekannt unter dem Namen Schulze'sche oder Eissengarthen'sche Brauerei und trägt heute (1905) die Nummer 61; auf dem First seines hohen der Straße zugewandten Giebels steht eine kleine Pyramide, an der sich die Jahreszahl 1622 befindet [2]). Das Haus fällt auf durch das ungewöhnlich weite und hohe Tor und durch den geräumigen schattigen Torweg. Aeußerlich und innerlich scheint es dieselben Formen bewahrt zu haben, die ihm sein Erbauer vor bald dreihundert Jahren gegeben hat. Das Ereignis aber, das sich in seinen Mauern bald nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges zugetragen und Cassel und Hessen eine Zeit lang in Aufregung gehalten hat, scheint gänzlich in Vergessenheit geraten zu sein.

In Hessen gab es einst ein altes Adelsgeschlecht von Wallenstein, dessen Stammsitz die jetzt in Trümmern liegende Burg gleichen Namens unweit des Städtchens Homberg im heutigen Regierungsbezirk Cassel war. Die letzten männlichen Vertreter dieses Geschlechtes, der Geheime Rat Friedrich Wilhelm und der Geheime Kriegsrat August Gottfried v. Wallenstein standen beide in hessen-cassel'schen Diensten. Als sie 1733 bezw. 1745 ohne Nachkommen gestorben waren, lebte als letzter Sproß des v. Wallenstein'schen Stammes nur noch die Schwester dieser Brüder, die Witwe des schon im Jahr 1719 zu Cassel verstorbenen Geheimen Kriegsrats Freiherr v. Görtz.

Frau Marie Amalie v. Görtz wohnte in dem schon erwähnten ihr gehörigen Hause in der Obersten Gasse zu Cassel. Sie war kinderlos. Ihr Vermögen stammte

[1]) In Privatbesitz und noch nicht veröffentlicht.
[2]) Nebelthau nennt in seiner Schrift „die ältesten und ältern Gebäude Cassels" die Jahreszahl 1619.

im wesentlichsten aus der v. Hardenbergischen Familie, denn ihre Mutter war eine geb. v. Hardenberg gewesen. Frau v. Görtz hatte auch ihre beiden Brüder beerbt. Wenn sie auch bei ihren Ansprüchen auf deren Lehnsvermögen in einem Rechtsstreite abgewiesen und das Lehen an Hessen zurückgefallen war, so konnte die Witwe doch immer noch als sehr reich gelten. Außer dem Hause in Cassel besaß sie noch ein sog. burgfreies Haus zu Homberg, in dem ihre Mutter gelebt hatte.

Es soll hier gleich erwähnt werden, daß Frau v. Görtz die Stifterin jenes freiadeligen Damenstiftes geworden ist, das den Namen Wallenstein führt, zuerst in Homberg errichtet wurde, seit 1832 aber sich in der Stadt Fulda befindet.

Nach den auf uns gekommenen Oelbildern [1]) muß Frau v. Görtz in jüngeren Jahren eine schöne Erscheinung gewesen sein. Bei aller Hochachtung, die ihr als der ehrwürdigen Stifterin eines freien Damenstiftes zukommt, darf es aber doch nicht verschwiegen werden, daß sie in späteren Jahren eine gar wunderliche, mißtrauische Dame geworden ist und daß sie im Rufe des Geizes stand.

In einem Briefe, den die Erbprinzessin Marie, die von ihrem Gatten getrennt lebende Gemahlin des nachmaligen Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Cassel am 14. II. 1757 aus Cassel an ihren ältesten Sohn Wilhelm schrieb (den späteren Landgraf Wilhelm IX., der damals mit seinen Brüdern, Prinz Carl und Friedrich in Kopenhagen erzogen wurde) findet sich folgende Bemerkung: „Madam Görtz ist gestern sehr schwer erkrankt; man glaubt sie wird sterben und Du weißt, wie sehr mir das leid tun würde. Wenn sie sterben sollte, würde allerdings nur eine Närrin weniger auf der Welt sein. Sie wird gewiß so sterben wie sie gelebt hat: ihre Dienerschaft wird keinen Heller erhalten. Wenn sie doch nur ihren Mops an Deinen Bruder Karl vererben wollte! Weißt Du noch,

---

[1]) In einem Vorderzimmer des ersten Stock des v. Görtz'schen Hauses zu Cassel befanden sich seit alter Zeit bis vor kurzem zwei in Oel gemalte Damen-Brustbilder in vergoldeten ovalen Rahmen, von denen das eine durch die auffallende Aehnlichkeit mit einem im Wallenstein-Stift zu Fulda befindlichen Brustbild der Frau v. Görtz als ein Bildnis dieser Dame aus jüngeren Jahren erkannt wurde. Das andere, weniger gut erhaltene Bild konnte bisher leider nicht bestimmt werden. Die jetzige Besitzerin des alten Hauses (Aktien-Gesellschaft Herkules-Brauerei zu Cassel) hat vor kurzer Zeit diese beiden Bilder dem Stift zu Fulda überwiesen.



wie unausstehlich er immer diesen Hund fand, wenn wir ihm in der Karlsaue mit seiner lieben Herrin und Fräulein Baumbach begegneten?“

Und vierzehn Tage später schreibt Maria wieder an den Sohn: „Sage doch Deinem Bruder Karl, die alte Görtz hätte sich anders besonnen und würde noch nicht sterben. Aus der Mops-Erbschaft könnte also nichts werden, was mir herzlich leid tut“.

Jedenfalls war es eine Folge ihrer hier erwähnten schweren Erkrankung, daß Frau v. Görtz drei Tage nach dem Datum des zuerst erwähnten Briefes der Erbprinzessin nun doch ein Testament machte. Sein Inhalt ist nicht bekannt geworden; sie hat es zwei Jahre später wieder aufgehoben.

Fünf Monate nach der Erkrankung der Dame, im Juni 1757, war infolge des Bündnisses, das Landgraf Wilhelm VIII. mit England und Preußen geschlossen hatte, auch Hessen-Cassel in den Siebenjährigen Krieg verwickelt und Cassel und das gesamte hessische Land, das seit mehr als hundert Jahren keinen Feind innerhalb seiner Grenzen gesehen hatte, von den Franzosen besetzt. Der alte, damals körperlich schon schwer leidende Landgraf hatte mit der Erbprinzessin Maria und dem Hofstaat in Hamburg eine Zufluchtsstätte gefunden, auch viele Standespersonen waren aus Cassel geflohen. Aber Frau v. Görtz, die damals schon sechs und sechzig Jahre zählte, war in Cassel zurückgeblieben. Man erzählte sich, daß sie hier gern ihr Leben beschließen und neben ihrer Mutter in der Martinskirche beerdigt sein wollte.

Trotzdem die Franzosen mit außerordentlichen Bedrückungen und Gelderhebungen gegen Hessen vorgingen, um den Landgrafen zum Abfall von seinem Bundesgenossen zu bewegen, und trotzdem die in Cassel zurückgelassene Regierung fast unerschwingliche Geldsummen aufbringen mußte, scheint Frau v. Görtz zunächst von Bedrohungen und Anzapfungen frei geblieben zu sein. — Auch Frau v. Hardenberg, die mutige Gattin des von den Franzosen glühend gehaßten Minister des Landgrafen, eine Verwandte der Frau v. Görtz, war in Cassel wohnen geblieben. Sie schreibt am 19. II. 1758 an ihren in Hamburg befindlichen Gemahl: „Die Görtz ist in tödlicher Angst um ihr Geld. Bewahre einen doch der Himmel, sich so an das irdische Hab und Gut zu hängen“.

Als nun im März 1758 die Franzosen Cassel vor-

übergehend räumten, wurde mit ihnen seitens der hessischen Regierung vereinbart, daß die rückständige Kriegssteuer von 2 000 000 livres in drei Terminen von sechs zu sechs Monaten bezahlt werden sollte. Als aber die Franzosen nach der Schlacht bei Sandershausen im Juli 1758 wieder in Cassel eingerückt waren, forderten sie ohne Rücksicht auf die getroffene Vereinbarung den ganzen Rückstand auf einmal. Da sich die hessische Regierung hierzu nicht verstehen wollte noch konnte, griffen die Franzosen zu unerhörten Maßregeln. Sie schickten den berüchtigten Parteigänger Oberst Fischer im Anfang des Monat August an alle Behörden, an den Magistrat, an die damals in Cassel anwesenden Abgeordneten von den Prälaten, von der Ritterschaft und Landschaft, sowie in die Häuser der als reich bekannten Einwohner der Residenz, um durch Drohungen so viel Geld als möglich von ihnen zu erpressen.

Hiervon wurde nun auch Frau v. Görtz betroffen. Fischer hatte öffentlich auf dem Casseler Rathause gedroht, er würde in der Stadt von Haus zu Haus gehen und alles Silberzeug wegnehmen, und bei den reichen Leuten, unter denen er Frau v. Görtz namentlich genannt, genug Gold und Silber finden. Nachdem er sich bei der alten Dame mit aller Förmlichkeit hatte anmelden lassen, erschien er in ihrer Wohnung und forderte unter Drohungen von ihr hundert tausend Taler, die sie, wie er sagte, leicht bezahlen könnte.

In ihrer Angst — Fischer soll sogar mit der Pistole gedroht haben — ließ sich Frau v. Görtz bestimmen, ihm zwanzig tausend Taler zu versprechen, wogegen sie sich aber eine landständige Obligation und außerdem einen französischen Paß ausbat, um Hessen verlassen zu können.

Wer jemals in die Notwendigkeit versetzt gewesen ist, in Feindes Land Vorräte oder Lebensmittel einzutreiben, der weiß auch, daß sich der Unwille der von solchen Beitreibungen betroffenen Einwohner in vielen Fällen nicht so sehr gegen den Feind richtet, der sie an ihrem Eigentum schädigte, als gegen die eigene Behörde. Man wirft ihr bei solchen Gelegenheiten nur zu leicht vor, entweder, daß sie die Einwohner nicht genügend in Schutz genommen, oder daß sie selbst dem Feinde gegenüber den Angeber gespielt habe.

So scheint es auch bei Frau v. Görtz der Fall gewesen zu sein. Nach dem Urteil des Mannes, dem sie in

ihren letzten Lebensjahren ihr größtes Vertrauen schenkte, war sie sehr mißtrauisch. Und ihr Mißtrauen veranlaßte sie zu glauben, daß Oberst Fischer von keinem andern als von der hessischen Regierung angestiftet gewesen sei, von ihr das Geld zu fordern. Sie wurde in diesem Glauben noch bestärkt, als die hessische Regierung nicht so schnell als Frau v. Görtz es wünschte, die gerichtliche Sicherheit über die herausgegebenen zwanzig tausend Taler erteilte und dies erst durch Vermittelung des französischen Heerführers, des Herzogs v. Broglio, geschah.

Schon längst übrigens war Frau v. Görtz unwillig über die heimische Regierung. Sie hatte eine jährliche Pension und Rente von dieser zu beanspruchen, die in jenen Kriegsjahren von der Dame vergeblich angefordert und seitens der Regierung nicht gezahlt zu sein scheint.

Frau v. Görtz hatte dem Oberst Fischer einen Wechsel über die schon genannte Summe ausstellen müssen, der zur Einlösung nach Frankfurt a. M. gesandt wurde. Als diese Angelegenheit in Ordnung gebracht war, packte Frau Marie Amalie ihre Habseligkeiten in ihre alte Kutsche und fuhr auf Nimmerwiedersehen aus der Stadt Cassel, die ihr jetzt gründlich verleidet war. Im Spätherbst 1758 traf sie in Frankfurt a. M. ein. Hier wollte sie vorläufig bleiben.

Sie scheint ihre Abreise von Cassel geheim gehalten zu haben, vielleicht weil sie fürchtete, daß man sich ihr widersetzen würde, besonders seitens der hessischen Regierung. Bei ihrem großen Vermögen und bei ihrer Sorge um dasselbe ist auch wohl anzunehmen, daß sie nicht mit leerer Hand nach Frankfurt gekommen ist, sondern daß sie von ihrer Barschaft, von Obligationen und Schmucksachen recht viel mit dorthin genommen hat. Vieles aber, das sie nicht mitnehmen konnte, ließ sie in ihren Häusern zu Cassel und Homberg. Eine wertvolle goldene Toilette z. B. übergab sie dem Rentmeister Opitz zu Cassel zum Aufheben. In ihrem Hause zu Homberg aber, das unter dem Schutze ihres Sekretär Thomas stand, waren in geheimen Behältnissen mehrere Koffer eingemauert, die nach dem allgemeinen Gerücht mehrere hundert tausend Taler in bar und viele Kostbarkeiten enthalten sollten.

Unter den Bekannten, die Frau v. Görtz in Frankfurt wiedersah, war auch ein Baron v. Höckell, ein menschenfreundlicher alter Herr, ein Freund des Landgrafen Wilhelm VIII. von Hessen, der in den Briefen der Erb-

prinzessin Maria häufig als Gast des Landgrafen in Cassel, Hofgeismar und Hamburg genannt wird. An ihn wandte sich Frau v. Görtz mit der Bitte, ihr bei der Errichtung eines neuen Testaments behülflich zu sein. Das Testament, das sie vor zwei Jahren in Cassel aufgesetzt hatte und das in Cassel niedergelegt war, war ihr verleidet; sie wollte es widerrufen. Baron von Höckell sollte ihr einen Mann vorschlagen, dem sie ihr ganzes Vertrauen schenken könnte, der Mut genug besäße, ihren letzten Willen auch gegen solche Schwierigkeiten durchzusetzen, die vielleicht seitens der hessischen Regierung in den Weg gelegt werden könnten.

Baron v. Höckell empfahl ihr zu diesem Zweck den Grafen v. Wartensleben.

Da dieser Mann eine Hauptfigur in der nachfolgenden Begebenheit darstellt, so müssen wir uns auch eingehend mit ihm beschäftigen.

Reichsgraf Carl Friedrich v. Wartensleben entstammte einem alten freiherrlichen Geschlecht, dessen Stammsitz in Exten bei Rinteln lag und das viele verdiente Männer hervorgebracht hat. Während des spanischen Erbfolgekrieges gab es unter den Offizieren des Landgraf Carl von Hessen schon vier Freiherrn v. Wartensleben, von denen der eine bei Speyerbach, ein anderer bei Castiglione gefallen ist. Auch der Vater des Grafen Carl Friedrich stand in hessischen Diensten. Er erhielt 1702 das neu errichtete Regiment seines Namens, mit dem er alle Feldzüge in den Niederlanden, am Rhein, in Bayern und Itatalien mitmachte. 1706 wurde er Brigadier; er gab dann 1709 sein Regiment an den Prinzen Georg von Hessen ab und wurde auf kurze Zeit Kommandant von Ziegenhain. Im Jahr 1713 nahm er den Abschied und starb im folgenden Jahr zu Cassel als Oberhofmeister und Oberkämmerer bei der regierenden Landgräfin Marie Amalie.

Sein Sohn Carl Friedrich ist 1710 entweder zu Cassel oder zu Ziegenhain geboren und war zu der Zeit, da er in den Rahmen dieser Begebenheit eintritt, ein schöner stattlicher Mann von 52 Jahren. Im vierundzwanzigsten Lebensjahr war er als Stabskapitän im niederländischen Heere angestellt, dort Oberst geworden und hatte unter Feldmarschall v. Khevenhüller bei den österreichischen Truppen an dem Feldzuge von 1743 teil genommen. Im Jahr 1745 war er vom Kaiser mit allen andern Reichsfreiherrn v. Wartensleben in den Reichsgrafenstand er-

hoben, dann niederländischer Generalmajor und darauf Generalleutnant geworden. Nun trat er von dem Militärdienst zur diplomatischen Laufbahn über. Als niederländischen bevollmächtigten Minister finden wir ihn 1748 am Hofe des Kurfürsten von Köln und bald darauf wurde er auch zum Gesandten bei den andern geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier, sowie bei dem ober- und niederrheinischen und dem westfälischen Kreise ernannt. In dieser Stellung als Gesandter ist er verblieben bis zu seinem im Jahr 1778 erfolgten Tode.

Seit sechs Jahren war Graf v. Wartensleben zum zweiten Male verheiratet und seine jetzige Gemahlin Friederike war eine geb. Rheingräfin von Solms-Grumpach.

Der Gesandte wohnte in Mainz, doch führte ihn seine Stellung häufig auch nach dem nahen Frankfurt, wo er stets bei einem ihm befreundeten Ratsherrn, dem Schöffen Moors, abstieg.

Auf den Vorschlag des Baron v. Höckell ließ Frau v. Görtz im Anfang des Jahres 1759 den ihr bis dahin persönlich noch fremden Grafen v. Wartensleben einladen, zu einer Unterredung mit ihr nach Frankfurt zu kommen.

Wenn man bedenkt, daß diese Unterredung die erste Bekanntschaft zwischen der Freifrau und dem Grafen vermittelte, so erscheint es fast rätselhaft, wie die geizige und mißtrauische Dame schon nach wenigen Monaten dem Grafen ihr höchstes Vertrauen geschenkt und dieses unbegrenzte Vertrauen in ihrem Testament und in einer besondern Vollmacht für den Grafen zum Ausdruck gebracht hat.

Es läßt sich dies kaum anders erklären als durch die Geschicklichkeit und Bereitwilligkeit, mit der Graf v. Wartensleben auf ganz besondere Absichten, Vorschläge und Forderungen der Frau v. Görtz eingegangen ist, Absichten, die zunächst geheim gehalten und später mit Gewandtheit und Festigkeit verwirklicht werden sollten.

Am 10. Juni 1759 hat Frau v. Görtz in Frankfurt a. M. das von ihr aufgesetzte Testament in Gegenwart von sieben Zeugen unterschrieben, unter denen sich auch der schon genannte Ratsherr, Schöffe Moors, befand.

Zum Verständnis des nachfolgenden ist es notwendig, die Hauptpunkte des Testaments bekannt zu machen.

Frau v. Görtz erklärt in ihrem Testament, daß sie in Ermangelung irgend welcher Brüder, Schwestern oder sonstiger Verwandten sich entschlossen hätte, eine Stif-

tung unter dem Namen eines gräflich oder frei-adeligen Fräuleinstiftes „zum Vorteil beider protestierenden, evangelischen und reformierten Religionen“ aufzurichten. Die Einrichtung des Stiftes würde sich aus der Stiftungs-Urkunde ergeben, die sie neben diesem Testament aufgestellt habe, und die so angesehen werden sollte, als wenn sie Wort für Wort in dem Testament stünde.

Das Fräuleinstift sollte ihr Universal- und einziger Erbe sein, so daß ihre ganze Verlassenschaft mit allen beweglichen und unbeweglichen Gütern u. s. w. auf die Stiftung fallen und vererben sollte.

Sie behielte sich ausdrücklich vor, unter ihrer Hand Legate zu machen und durch Codicille ihrem letzten Willen etwas hinzuzufügen, doch ohne der Stiftung selbst zu schaden.

Sie setze den Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Carl Friedrich Graf v. Wartensleben, beider Kaiserlichen Majestäten wirklichen Kammerherrn, Generalleutnant und außerordentlichen Gesandten der Herrn Generalstaaten der vereinigten Niederlande, zu dessen Geschicklichkeit, Redlichkeit und Rechtschaffenheit sie vollkommen Vertrauen hege, als Exekutor ihres Testaments ein, ebenso auch zum ersten Direktor und Rat ihrer Stiftung und zum Administrator ihrer Verlassenschaft. Sie verlange von ihm, daß er sofort nach ihrem Tode in ihrem Sterbehause alle Anstalten zu ihrer Beerdigung treffe, daß er sich dann in ihr Haus zu Cassel und in den von ihrer Mutter ererbten Burgsitz zu Homberg begebe, um an diesen Orten das Amt als Exekutor und Direktor anzutreten. Dort sollte er ihre gesamte Verlassenschaft in seinen Besitz und alle ihre Habseligkeiten an sich nehmen und ein Inventarium darüber errichten. Dann sollte er alles zu Gelde machen, die Legate von der Hauptsumme absondern und austeilen lassen, kurz alles tun, was er zum besten der Stiftung für nötig und ersprießlich hielte, so wie sie, die Erblasserin, es selbst getan haben würde.

Sie hätte den Wunsch, daß die Stiftung in ihrem freien Burgsitz zu Homberg in Hessen errichtet werde und der Herr Exekutor und Direktor solle dahin streben, daß das Stift nun auch dort errichtet werde und bleibe. Doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der zeitliche hohe Herr Landes-

fürst (also der Landgraf von Hessen) die von ihrer Mutter und ihr selbst genossenen Freiheiten nicht allein dort belasse, sondern auch dem Stifte noch mehr Freiheiten und Gerechtsame erteile und er dem Stift zu einem ganz besondern Glanze und Ansehen im Lande verhelfe.

Hauptsächlich gehe ihre Absicht dahin, daß denjenigen Damen des Stiftes, die sich zur Augsburgischen Konfession bekennten, das göttliche Wort zu verkünden und das heilige Abendmahl zu erteilen ohne weiteres immer erlaubt sei.

Wenn dies alles erlangt würde, so sollte der Burgsitz zu Homberg zu der Stiftung gewidmet sein und dem hessischen Lande der Nutzen der Stiftung in erster Linie verbleiben. Sollte aber gegen Vermuten über diese und andere zu suchende Freiheiten Schwierigkeiten gemacht werden, so behalte sie sich, wie auch ihrem Direktor und dessen Nachfolgern vor, alles in Hessen zu verkaufen und diese ihre Stiftung in ein anderes protestierendes Land zu bringen, wie es überhaupt den Stiftsdamen immerhin freistehen sollte, aus Hessen zu ziehen, wenn sie sich anderwärts vorteilhaft niederlassen könnten.

Die in dem Testament erwähnte Stiftungs-Urkunde oder die Stiftssatzungen enthalten alle Bestimmungen über die Errichtung und Einrichtung des Stiftes, über die Zahl und die Aufnahme der Mitglieder, Verordnungen über den Gottesdienst, Vorschriften über die innere Ordnung, über die Führung der Wirtschaft u. s. w.

Testament und Stiftungs-Urkunde haben auf Wunsch der Stifterin die Genehmigung und Bestätigung durch Kaiser Franz I. erhalten.

Außer dem Testament und der Stiftungs-Urkunde hatte Frau v. Görtz noch eine besondere Vollmacht für den Grafen als Exekutor des Testaments aufgestellt, durch die ihm die weitgehendsten Befugnisse eingeräumt wurden und worin die Stifterin alle Reichsgerichte ersucht, ihren Testamentsvollstrecker und Stiftsdirektor auf das kräftigste zu unterstützen, ja selbst gegen den eigenen Landesherrn zu schützen, im Falle dieser sich anmaßen sollte, der letztwilligen Verfügung und Stiftung entgegen zu treten.

Es war, wie schon gesagt wurde, notwendig, diese Stellen des Testaments und der Vollmacht besonders her-

vorzuheben, weil sie die Ursache aller der Verwicklungen bilden, die später in dieser Stiftungsangelegenheit entstanden sind.

Wer das Testament unbefangen liest, muß glauben, daß der Stifterin in erster Linie daran gelegen war, das Stift wirklich in der Stadt Homberg und wirklich zum Nutzen des Landes Hessen aufzurichten. Und der Leser wird diese löbliche Absicht als eine natürliche Folge der treuen Anhänglichkeit der Stifterin an ihre hessische Heimat auffassen.

Aus dem nachfolgenden aber wird sich ergeben, daß Frau v. Görtz zu der Zeit, als sie ihren letzen Willen in Frankfurt a. M. aufsetzte, dieser hessischen Heimat bereits durchaus entfremdet war. Die Ursachen der in ihr gegen Hessen entstandenen Abneigung sind schon angeführt.

Daß Frau v. Görtz selbst niemals wieder nach Cassel oder nach Hessen zurück zu kehren beabsichtigte, wurde später von ihren Bekannten, von ihrem Seelsorger, Pfarrer Stark in Frankfurt, und eidlich von ihren Dienstleuten bezeugt. Oft hatte sie die Absicht geäußert, die in Homberg in den geheimen Verschlägen verborgenen Koffer mit Geld und Geschmeide persönlich von dort abzuholen oder mit deren Abholung andere zu beauftragen. Ihr schwächlicher Gesundheitszustand und schließlich der Tod hatten diese Absicht vereitelt.

Ferner ist erwiesen, daß sie beabsichtigte, ihre Häuser zu Cassel und Homberg zu verkaufen. Sie hatte sich in dieser Angelegenheit an den ihr befreundeten hessischen Minister v. Donop gewandt, der in einem im Nachlaß der Frau v. Görtz aufgefundenen Briefe vom Juni 1762 sich erbietet, ihr bei dem Häuserverkauf behülflich zu sein. Der im November desselben Jahres eingetretene Tod v. Donops scheint die Erledigung des Handels verhindert zu haben. Es läßt sich aber die im Testament ausgesprochene Absicht, das Stift in dem Burgsitz zu Homberg zu errichten und die Absicht, diesen Burgsitz zu verkaufen, schlechterdings nicht vereinigen.

Dazu kommt noch, daß nach der Behauptung des Grafen von Wartensleben ihn Frau v. Görtz wiederholt und flehentlich gebeten hat, das Stift doch ja nicht in Homberg, überhaupt nicht in Hessen zu errichten. Der Graf hat später einen Brief vorgelegt, den Frau v. Görtz wenige Wochen vor ihrem Tode an ihn geschrieben hat, und in dem die Stifterin klagt, daß sie wegen ihres Stiftes

in Sorge sei. „Sie wolle es absolut nicht in Hessen haben, das solle der Graf ihr mit einem Eide versprechen; denn dort in Hessen sei keine Freiheit für das Stift zu hoffen und die wollte sie doch haben."

Es sei hier gleich bemerkt, daß der erwähnte Brief wie so manches andere Beweisstück, das der Graf vorgezeigt hat, später — mit Unrecht — seitens der Casseler Regierung als unächt, als gefälscht bezeichnet worden ist.

Graf v. Wartensleben berichtet dann weiter, daß er infolge dieses Briefes nach Frankfurt gereist sei und dort das von der Frau v. Görtz geforderte eidliche Versprechen geleistet habe, alles aufzubieten, damit das Stift außerhalb Hessens errichtet würde.

Er behauptet, daß die Stifterin unter der im Testament für das Stift geforderten besonderen Freiheit die Reichsunmittelbarkeit gemeint habe. Das Stift sollte nach ihrem letzten Willen immediat sein, also nicht dem Landesfürsten, sondern allein dem Kaiser unterstellt sein; und durch die erbetene und erlangte Bestätigung ihrer Stiftssatzungen durch den Kaiser habe sie geglaubt, die Unmittelbarkeit der Stiftung wirklich erlangt zu haben.

Dies kommt auch in der Trauerrede zum Ausdruck, die an ihrem Sarge gehalten ist und in der der Pastor Stark ausdrücklich sagt, die von der Verstorbenen errichtete Stiftung werde von nun an ein kaiserlich freies Stift sein.

Es ist auch erwiesen, daß, nachdem die von Frau v. Görtz aufgestellten Satzungen des Stiftes die kaiserliche Bestätigung bereits erhalten hatten, die Stifterin an diesen Satzungen in ihrem Sinne immer noch zu bessern suchte und Zusätze besonders solchen Stellen der Satzungen anfügte, durch welche sie ihrem Stift die Eigenschaft als reichsunmittelbar beigelegt zu haben glaubte.

Unter Berücksichtigung dieser Zusätze ließ sie etwa ein Jahr nach Aufstellung der ersten oder Original-Satzungen ein neues Exemplar derselben anfertigen, das von dem vom Kaiser bestätigten Original durch die gedachten Zusätze sich unterschied.

Irrtümlicher Weise ist dieses zweite vermehrte Exemplar nach ihrem Tode bei der Beglaubigung ihrer Unterschrift durch den Frankfurter Notar Diehl als mit der Urschrift wörtlich übereinstimmend bezeichnet. Dieser Umstand ist später für den Grafen v. Wartensleben sehr verhängnisvoll geworden.

Der Graf hat später auch behauptet: Frau v. Görtz habe sogar schon bei Errichtung ihres Testaments nicht ernstlich daran gedacht, ihre Stiftung in Homberg zu errichten, obwohl sie es im Testament so ausgedrückt habe. Bei ihrer Wunderlichkeit und ihrem Mißtrauen hätte eine ganz eigene Politik die alte Dame bewogen, den nur wenig Raum für ein Damenstift bietenden Burgsitz zu Homberg als Stiftsort zu nennen. Das sei nur geschehen, um nach dem Tode der Stifterin für den Testamentsvollstrecker die Einsetzung in die Erbschaft, die sog. Immission, von seiten der hessischen Regierung leichter zu erlangen. Es wäre voraus zu sehen gewesen, daß seitens Hessens niemals die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes zugestanden würde, daß man dort niemals darauf eingehen würde, einen Staat im Staate errichten zu lassen.

Es hätten also von vornherein diejenigen Schwierigkeiten eintreten müssen, bei welchen eine Verlegung des Stiftes in ein anderes „protestierendes" Land durch das Testament angeordnet war.

Man wird nun hier ebenso, wie es damals die hessische Regierung getan hat, fragen: Weshalb hat Frau v. Görtz ihre Absicht nicht klar und deutlich in ihrem Testament ausgesprochen? Weshalb hat sie das Testament nicht durch besondere Codicille abgeändert, erläutert? Weshalb ist im Testament nicht ausdrücklich festgesetzt worden, daß das Stift n i c h t in Homberg, n i c h t in Hessen aufgerichtet werden sollte?

Es läßt sich hierauf nur das erwidern, was der Graf v. Wartensleben später hierauf vorgebracht hat: daß Frau v. Görtz durch die Nennung des Burgsitzes Homberg als Stiftsort zunächst die hessische Regierung zur Gewährung der Immission an den Testamentsvollstrecker gefügig machen wollte, um sodann diejenigen Schwierigkeiten sich entwickeln zu lassen, bei deren Auftreten der Auszug des Stiftes aus Hessen festgesetzt war.

Ueber diesen Punkt ist zwischen dem Grafen v. Wartensleben und der hessischen Regierung lange und heftig gestritten worden. Aber es ist hier nicht der Ort, auf die zahlreichen Beweise und Gegenbeweise einzugehen, die von den streitenden Parteien hierüber aufgestellt worden sind. Es muß die einfache Erzählung von der Entwicklung und dem Ausgang des Streites genügen.

Frau v. Görtz starb nach kurzem Krankenlager am letzten Tage des Jahres 1762. Sie wurde am folgenden

Dienstag, den 4. Januar, in der französisehen Kirche zu Frankfurt a. M., der heutigen Weißfrauenkirche, beigesetzt. Die am Sarge vor dem Altar der Kirche gehaltene Trauer-Rede auf die Letzte des uralten Geschlechtes derer von Wallenstein ist gedruckt und noch in mehreren Exemplaren erhalten.

Da die Frankfurter Wohnung [1]) der Verstorbenen nur bis zum Jahresschluß gemietet war und für den neuen Mieter schleunigst geräumt werden mußte, so bestimmte Graf v. Wartensleben, daß der ganze Nachlaß sofort nach Mainz in seine dortige Gesandten-Wohnung gebracht würde. Der Nachlaß konnte aber wegen der winterlichen Eisverhältnisse nicht über den Rhein gebracht werden und mußte zunächst mehrere Wochen in Wiesbaden bei einem Verwandten des Grafen stehen bleiben, wodurch sich auch die durch das Testament angeordnete Inventarisation des Nachlasses in unliebsamer Weise verzögerte. Größere Stücke der Erbschaft hatte der Graf an Bekannte und Freunde der Verstorbenen in Frankfurt zur vorläufigen Aufbewahrung gegeben, so z. B. an den Schöffen Moors, an eine Gräfin v. Berleburg, u. a.

Die nach Mainz gebrachten Stücke bestanden hauptsächlich in Kästchen und Beuteln mit Gold, in Tafel-Gebrauchsstücken von Silber und Porzellan, in Silbergeräten, Juwelen, Perlen, Uhren u. s. w. Die Dienstboten des Görtz'schen Hauses, die weder durch das Testament, noch durch besondere Legate berücksichtigt waren, nahm der Graf vorläufig mit nach Mainz und in seine Dienste.

Er handelte im Sinne der Verstorbenen, wenn er ohne Verzug die in Homberg im Görtz'schen Hause versteckten Gelder in seinen Besitz zu nehmen suchte. Durch das Testament war er hierzu verflichtet. — Da er selbst für dieses Unternehmen keine Zeit fand, so beauftragte er hiermit einen Freund, den in französischen Diensten stehenden, damals in Mainz anwesenden Oberst Graf v. Wittgenstein, den er mit einer schriftlichen Vollmacht versah, die für diesen Fall schon früher von Frau v. Görtz ausgestellt gewesen zu sein scheint. Seitens der hessischen Regierung ist diese Vollmacht später als gefälscht bezeichnet worden.

Leider kann hier nicht näher auf die Fahrt des Grafen v. Wittgenstein nach Homberg eingegangen werden. Die

---

[1]) Ueber die Lage der Wohnung ist nichts bekannt.

von dem Hausverwalter Sekretär Thomas in Homberg auf Grund der Vollmacht an den genannten Grafen herausgegebenen Koffer waren schon für die Ueberführung nach Frankfurt auf einen Wagen geladen, als die Homberger Obrigkeit dazwischen trat und die Geldkoffer wieder in die geheimen Verschläge des Burgsitzes zurücksetzen ließ. Der Versuch, das in Homberg liegende Barvermögen der Verstorbenen von dort abzuheben war also fehlgeschlagen. Graf v. Wittgenstein mußte unverrichteter Sache nach Frankfurt zurückkehren. Es geschah dies in den ersten Tagen des Jahres 1763.

Der Krieg zwischen England und Frankreich, der länger als fünf Jahre in Westdeutschland und ganz besonders hart in der Landgrafschaft Hessen getobt hatte, war seit etwa sechs Wochen beendet, der Friede in das verwüstete Hessenland zurückgekehrt. Hier war Landgraf Friedrich II. seinem am 31. Januar 1760 zu Rinteln verstorbenen Vater Wilhelm VIII. in der Regierung gefolgt. Sein Regierungsantritt hatte sich zu einer Zeit vollzogen, in welcher zufällig die Franzosen Cassel und Niederhessen vorübergehend geräumt hatten. Doch war auch der neue Landgraf fünf Monate später durch die kriegerischen Ereignisse gezwungen worden, Hessen zu verlassen. Ueber zwei Jahre hatte er sich im Auslande aufhalten müssen. Jetzt, nach dem Friedensschluß, war Landgraf Friedrich — am Sonntag, den 2. Januar 1763 — still und heimlich über Wilhelmsthal nach Cassel zurückgekehrt; die Casseler Bürgerwehr und die Schützen-Kompagnie hatten sich vergeblich zu seiner feierlichen Einholung in Bereitschaft gehalten.[1])

Aehnlich wie einst nach dem großen Religionskriege in Deutschland waren jetzt auf allen Gebieten die größten Anstrengungen notwendig, um im Lande die Wunden des langen Krieges zu heilen, Zerstörtes wieder herzustellen, die traurigen Verhältnisse der hessischen Untertanen aller Stände zu bessern.

Landgraf Friedrichs Regierung ist milde und menschenfreundlich gewesen; verhältnismäßig schnell ist es dem Fürsten gelungen, sein Land aus dem Elend des Krieges herauszuheben und gewiß hat er an jenem Sonn-

[1]) Nach dem Frankfurter Journal 1763 Nr. 16: Aus Hessen, 23. Januar. Hiernach wäre Friedrich am 3. Januar in Cassel angekommen, während es tatsächlich am 2. Januar geschah.



tag mit den besten landesväterlichen Absichten das Schloß seiner Väter wieder betreten.

Ein eigentümlicher Zufall wollte es, daß wenige Tage nach seiner Rückkehr nach Cassel der Landgraf das vom 3. Januar datierte Schreiben des Grafen v. Wartensleben aus Frankfurt erhielt, worin dieser von dem Ableben der Frau v. Görtz und deren Stiftung Meldung erstattete und sich als Testaments-Vollstrecker dem allergnädigsten Schutze des Landgrafen empfahl. Gleichzeitig hatte der Graf an die Casseler Regierung, zu Händen des Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Dörnberg, das v. Görtz'sche Testament nebst der Kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde, nicht aber die Stiftssatzungen, übersandt und gebeten, dem von ihm mit Vollmacht versehenen Advokat Vietor zu Cassel das Dekret zur Einsetzung in die Erbschaft auszuhändigen.

Für den Landgrafen und seine Regierung mußte sich aus dieser Benachrichtigung die hocherfreuliche Tatsache ergeben, daß eine hessische Erblasserin ihr ganzes Vermögen zu einer frommen Stiftung gewidmet und diese dergestalt zum Universal-Erben eingesetzt hatte, daß die Stiftung im Görtz'schen Burgsitz zu Homberg angelegt und, wenn der Landesfürst die alten auf dem Burgsitz ruhenden Freiheiten bestätigte und neue gewährte, dem hessischen Lande der Nutzen der Stiftung bleiben sollte. Wenn auch das zu errichtende Stift für alt-adelige Damen nicht nur aus Hessen, sondern aus dem ganzen deutschen Reiche, offen stand, so mußte die Aussicht auf die Gründung eines solchen Stiftes besonders in Hessen wie ein freundlicher, warmer Sonnenblick nach langer kalter, trüber Witterung erscheinen. Auf das freudigste werden hier Fürst und Regierung die unerwartete Mitteilung des Grafen v. Wartensleben begrüßt haben.

Der Landgraf dankte dem Grafen sofort in einem besondern Schreiben und verhieß der Stiftung seinen gnädigen Schutz. Die Regierung zu Cassel aber ging den Weg des Gesetzes, verlangte zu wissen, ob und welche Intestat-Erben etwa vorhanden und übergangen seien und forderte den Grafen auf, die im Testament genannten Stiftssatzungen der Casseler Regierung vorzulegen. Der Graf lehnte dies letztere mit der Begründung ab, daß der Inhalt der Satzungen mit der von ihm verlangten Einsetzung in die Erbschaft nichts zu tun habe und daß er die kostbare Urkunde nicht gern aus der Hand geben möchte.

Obgleich nun Frau v. Görtz in ihrem Testament bereits erklärt hatte, daß sie weder Leibeserben noch Verwandte hinterließe, so erging doch seitens der Regierung zu Cassel ein öffentlicher Aufruf an etwa vorhandene Intestat-Erben; und erst, nachdem der vorgeschriebene Zeitraum von sechs Monat verstrichen war, ohne daß sich natürliche Erben gemeldet hätten, erkannte die Regierung am Ende des September 1763 endlich auf Einsetzung des Grafen in die Erbschaft. Dies geschah natürlich im Vertrauen darauf, daß der Testaments-Vollstrecker nun auch den Bestimmungen des Testaments in dem Sinne nachkommen würde, wie es nach Auffassung des Landesfürsten und seiner Räte zu geschehen hatte. Dem Grafen wurde gleichzeitig zugestanden, daß er an Stelle der Urschrift eine beglaubigte Abschrift der Satzungen des Stiftes beschaffen und vorlegen dürfte.

Zur Uebernahme der Erbschaftsmasse traf Graf v. Wartensleben am 12. Oktober von Mainz in Homberg ein, wo er von den dortigen Beamten die Grundstücke, sowie die zum Burgsitz gehörigen Mobilien übernahm. In Betreff der dort verborgenen Gelder und Schmucksachen hatte man sich doch gewaltig getäuscht. In einem durch Siegel geschützten Verschlag am Kamin auf dem sog. Haus-Aehren, d. h. im Hausflur des Görtz'schen Hauses zu Homberg, befanden sich drei Koffer mit Geld. Sie wurden in Gegenwart der Beamten und des Grafen geöffnet und enthielten — meist in geringen Silbersorten und einzelnen Goldstücken — anstatt der vermuteten 200 000 nur 15 200 Taler; von Geschmeide keine Spur.

Das Geld nahm der Graf in zwei Koffern mit nach Cassel. Eine große Menge von Bett- und Tischleinen, sowie mehrere Dutzend Porträts sollten ihm nach Cassel nachgesandt werden. Den Armen in Homberg schenkte der Graf bei seiner Abreise aus Homberg (15. Okt.) 100 Taler.

In Cassel stieg Graf v. Wartensleben zunächst im Schwarzen Adler am Altmarkt ab. Am folgenden Tage machte er dem Landgrafen Friedrich seine Aufwartung. Als ein bevollmächtigter Minister und Gesandter wurde er mit allen Ehren empfangen, wenn er auch nach Ansicht des Landgrafen nicht in der Eigenschaft eines Gesandten, sondern lediglich als Privatmann und Testaments-Vollstrecker in Cassel erschienen war. Als Generalleutnant erhielt er auch zwei Schildwachen vor die Wohnung.

Der Landgraf wies ihn mit seiner Angelegenheit an

seine Minister und Räte. Doch dauerte es zum Befremden des Grafen vier Tage, ehe ihm das Görtz'sche Haus in der Obersten Gasse übergeben wurde und er mit den ehemaligen Bedienten der Frau v. Görtz und seinen zwei Homberger Geldkoffern dort einziehen konnte. Da die vorderen Räume des ersten Stocks mit den noch zu übergebenden Meubeln und dem Hausgerät der Erblasserin gefüllt, der zweite Stock aber vermietet war, so benutzte der Graf während seines Aufenthaltes im Görtz'schen Hause die im rechten Seitenflügel des ersten Stocks nach dem Hofe hinaus gelegenen Wohnräume. Sie bestanden aus mehreren hinter einander gelegenen Zimmern, von denen die beiden vordersten heute als Küche und Vorratsraum benutzt werden, durch ihre gut erhaltene Holztäfelung und die teilweise verzierten Deckbalken aber die frühere Bestimmung als Wohnzimmer erkennen lassen.

Nur wenige Meubel wurden dem Grafen zunächst übergeben; die übrigen sollten ihm nach Anweisung der Regierung Stück für Stück in den nächsten Tagen zur Verfügung gestellt werden.

Im Besitz der hauptsächlichsten Güter der Erbschaft überreichte nun Graf v. Wartensleben einige Tage später — 17. Oktober 1763 — zum großen Erstaunen der Regierung eine Denkschrift des Inhalts, daß nach der Absicht der Erblasserin und nach Inhalt der vom Kaiser bestätigten Stiftssatzungen das Stift ganz frei und unmittelbar sein sollte, folglich keine gerichtliche oder staatliche Anerkennung und Gerichtsbarkeit gebrauche noch vertrage. Und da wohl nicht anzunehmen sei, daß der Herr Landesfürst in seinem Lande einen besondern Staat im Staate dulde, so beantrage er, der Graf als Testaments-Vollstrecker, freien Abzug für das Stift aus Hessen unter gleichzeitigem Erlaß der Abzugsgelder.[1])

Durch diesen Antrag und durch die damit verbundenen Eröffnungen geriet natürlich die ganze Angelegenheit in ein anderes Fahrwasser. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt des klaren Wortlautes des Testaments, der Graf auf den Standpunkt, der ihm durch die geheimen Abmachungen mit der verstorbenen Frau v. Görtz angewiesen sein sollte. So standen sich Regierung

[1]) Abzugsgelder mußten von außer Landes gehenden Erbschaften und anderen Gütern und Geldern nach der Hess.-Cassel. Landes-Ordnung vom 6. Juni 1738 § 6 gezahlt werden.

und Testaments-Vollstrecker mit einem Male gespannt, ja feindlich gegenüber; es begann der Krieg, vorläufig noch ein Federkrieg. In mehreren Denkschriften erklärte der Graf, daß er sich eidlich der Erblasserin gegenüber verpflichtet habe, ein unmittelbares Stift außerhalb Hessens zu errichten. Noch immer weigert er sich, die Stiftssatzungen vorzulegen, stützt sich aber auf einen Auszug aus denselben, den er der Regierung vorlegt, und auf seine Vollmacht. Er gibt auch der Regierung bekannt, daß die ersten Stellen in dem zu errichtenden Stifte, entsprechend der Absicht der Stifterin, an seine junge Tochter und an mehrere Damen seiner Verwandtschaft und Bekanntschaft vergeben seien und daß seine eigene Gattin die Stelle der Stifterin im Stift einzunehmen bestimmt sei.

Diese Eröffnungen mußten natürlich bei der hessischen Regierung den Argwohn erwecken, daß der Graf seine Stellung als Testaments-Vollstrecker zur Erreichung persönlicher Vorteile mißbrauchen wollte. Und während sie an ihrer Auffassung des Testaments festhielt, befahl sie, daß für die Sicherheit und das Zusammenbleiben der Görtz'schen Erbschaftsmasse gesorgt werden sollte, damit nichts außerhalb des Landes gebracht würde. Die Aushändigung der Erbschaftsstücke an den Grafen wurde nicht weiter fortgesetzt, das bereits Uebergebene wurde wieder von ihm zurückgefordert.

Als er sich hierüber bei dem Minister, Geh. Rat Waitz, beschwerte, erhielt er als Antwort die Mitteilung, daß man die Verfügung, durch die er in die Erbschaft eingesetzt sei, wieder zurückgezogen habe.

Am empfindlichsten aber traf den Grafen die Aufforderung der Regierung, die Homberger Gelder wieder herauszugeben, weil hierbei der Argwohn der Regierung, daß der Testaments-Vollstrecker diese Gelder unrechtmäßig verwenden könnte, offen zu Tage trat.

Am 2. November erschien der Regierungs-Sekretär Krafft in der Wohnung des Grafen, um die genannten Gelder unter Regierungssiegel zu legen. Der Graf aber weigerte sich entschieden, die Gelder wieder herauszugeben und meinte, er wolle nicht hoffen, daß man ihn mit Gewalt dazu nötigen würde. Ohne seinen Zweck erreicht zu haben, mußte Krafft wieder abziehen.

Um die Homberger Gelder nutzbringend anzulegen, hatte Graf v. Wartensleben einem Herrn v. Keudell und

einer Frau v. Maas, beides hessische Untertanen, gegen in Hessen liegende Hypotheken Darlehne versprochen, Herrn v. Keudell 1000 Taler, Frau v. Maas 6650 Taler. Da die genannte Dame das Geld ins Ausland schicken wollte, das Homberger Geld aber in schlechter Münzsorte bestand, so hatte der Graf die 6650 Taler an den Bankier Herz [1]) in Cassel gesandt, um diese Summe in Gold umzuwechseln. Dies war ohne jede Heimlichkeit geschehen und sofort zur Kenntnis der Regierung gekommen. Sie ließ das Geld bei dem Juden Herz mit Beschlag belegen.

Die für Herrn v. Keudell bestimmten 1000 Taler übergab der Graf am 6. November seiner Cousine, der Frau des ritterschaftlichen Ober-Einnehmers v. Boyneburg, einer geb. Gräfin v. Wartensleben. Sie war in einer vierspännigen Kutsche von ihrem Gute Wichmannshausen bei Sontra nach Cassel gekommen und hatte im Görtzschen Hause übernachtet. Ihr Wagen hatte während der Nacht im Torweg des alten Hauses gestanden und Frau v. Boyneburg war sechsspännig wieder davongefahren. Das hatte natürlich den Verdacht der Regierung erweckt. Offenbar hatte Frau v. Boyneburg irgend welche Erbschaftssachen oder Geld aus dem Görtz'schen Hause mit sich genommen. Aber man hatte doch nicht gewagt, auf diesen Verdacht hin ihr Gepäck am Tor untersuchen zu lassen und erst einige Tage später wurden auf Befehl der Regierung in Wichmannshausen die genannten 1000 Taler beschlagnahmt.

Falsche Gerüchte verbreiteten sich in der Stadt, daß der Graf v. Wartensleben heimlich verschiedene Meubel aus der Görtz'schen Erbschaft aus Cassel fortgeschickt habe.

Am 7. November fand sich der Regierungs-Sekretär Krafft von neuem beim Grafen ein, um den Rest des Homberger Geldes, ungefähr 7550 Taler und die Stiftssatzungen, wenn nötig mit Gewalt, dem Grafen abzunehmen. Als dieser erklärte, er habe über die Gelder bereits verfügt, bat ihn der Sekretär, der Graf möchte es doch nicht zum äußersten kommen lassen. „Ach was", fuhr der Graf heraus, „ich bin holländischer Generalleutnant und Gesandter bei vier kurfürstlichen Höfen: ich will sehen, wer mir das Meinige mit Gewalt fortnehmen

---

[1]) Er wohnte unweit des Görtz'schen Hauses in einem Hause an der Ecke der Mittel- und Druselgasse, heute Gambrinushalle.

will und ich sage Ihnen, der Erste, der mir ins Zimmer kommt, um meine Sachen anzurühren, den schieße ich mit meiner Pistole auf den Kopf!" Schließlich ließ sich der Graf aber besänftigen und überreden, die Koffer vorzeigen und öffnen zu lassen. Sie waren leer.

Am Abend des nächsten Tages befand sich der Graf trotz der zwischen ihm und der fürstlichen Regierung eingetretenen Spannung, wie schon oft vorher, wieder auf einer Abendgesellschaft im landgräflichen Schlosse. War er hier schon vor acht Tagen vom Landgrafen sehr ungnädig behandelt, so wurde er heute von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht mit ganz besonderer Heftigkeit angeredet. Als Probe der Ausdrucksweise in den später erschienenen Verteidigungsschriften des Grafen möge über diese Unterhaltung hier nachstehendes angeführt werden:

Der Landgraf sagte: „Frau v. Boyneburg wäre ja wie die Katze vom Taubenschlag davon gegangen! Der Graf schiene unter dem Namen der Stiftung für sich und seine Familie eine kleine Souveränetät aufrichten zu wollen. Aber Er, der Landgraf, wolle ihm schon lehren von Allem Rechenschaft zu geben, denn Er sei Herr und Meister und wohl im Stande, das auszuführen, was er für gut hielte. Der Graf solle sich unterwerfen, sonst würde man ihn schon zu zwingen wissen. Die Stiftung solle und müsse in Hessen sein und bleiben und von den törichten Freiheiten könnte gar keine Rede sein! Ohne Widerrede habe der Graf dasjenige auszuliefern, was er von der Erbschaft in Händen habe. Abzugsfreiheit zu verlangen wäre Possen!"

Der Graf konnte, wie er erzählt, bei diesem gleich bei Beginn der Cour eröffneten Ansturm nur durch Achselzucken seine Verwunderung ausdrücken, sagte aber endlich kaltblütig, es schiene ihm doch „anständiger", wenn man ihn die Unterhandlungen wegen der strittigen Punkte mit den Herrn Ministern fortsetzen ließe. S. Hochfürstl. Durchl. aber fuhren im Zorn heraus: „Ich verstehe zu reden, ich kann reden und ich werde reden!"

Die Regierung unterzog am folgenden Tage sämtliche in Cassel anwesende ehemalige Bedienstete der verstorbenen Frau v. Görtz einem eingehenden Verhör, aus dem sie irrtümlicher Weise entnehmen zu müssen glaubte, daß der Graf v. Wartensleben die ihm durch die Vollmacht vorgeschriebenen Pflichten in Bezug auf genaues Inventarisieren und Zusammenhalten der Erbschaft in

Frankfurt und Mainz vernachlässigt und sogar kostbare Stücke derselben auf die Seite gebracht habe.

Sofort erging an die Mainzer Regierung und an den Frankfurter Magistrat die Aufforderung seitens Hessens, alle in jenen Städten befindlichen zur Görtz'schen Erbschaftsmasse gehörigen Gelder u. s. w. mit Beschlag zu belegen und darüber nach Cassel zu berichten. Regierungs-Sekretär Krafft aber erhielt den Befehl, im Namen des Landgrafen von Hessen den Grafen aufzufordern, daß er die in Frankfurt und an andern Orten zu sich genommenen Erbschaftsstücke und Gelder sofort wieder herbeischaffe, ein vollständiges Verzeichnis darüber aufstelle und endlich die schon so oft geforderten Stiftssatzungen herausgebe. Im Weigerungsfalle sollte Krafft diese Urkunde mit Gewalt fortnehmen, außerdem aber dem Grafen, bis er alle Forderungen erfüllt habe, den Personal-Arrest ankündigen.

So nahm also diese verwickelte Angelegenheit einen höchst unerwünschten Ausgang. Die Regierung glaubte die Beweise in Händen zu haben, daß der Graf über die Absicht des Testaments hinausgehen und sich eine willkürliche Verwendung der Erbschaft aneignen wollte. Graf Wartensleben hatte sich außerdem bei der Regierung dadurch aufs äußerste verdächtig gemacht, daß er die Erbschaftsgüter heimlich außer Landes zu bringen beabsichtigte und gezeigt, daß er sich um die Befehle und Verfügungen der hessischen Regierung mitten in der fürstlichen Residenz gar nicht kümmerte.

So blieb der Regierung also weiter nichts übrig, als wegen der Sicherstellung der Erbschaftsmasse den Grafen zu verhaften, obwohl der Graf in einer letzten Denkschrift noch erklärt hatte: Wenn ich auch bei Sr. Hochf. Durchl. dem Landgrafen von Hessen nicht als Gesandter beglaubigt bin, so bleibe ich doch immer ein öffentlicher, bevollmächtigter Minister im Reiche und wird mir diese Würde durch meinen Aufenthalt in Ihro Hochf. Durchl. Landen nicht entzogen". Nach dem Völkerrecht glaubte der Graf niemals, daß man in Cassel wagen würde, ihn zu verhaften.

Am 12. November nachmittags 1 Uhr begab sich Sekretär Krafft mit dem Leutnant v. Wrede vom 2. Garde-Bataillon nebst 1 Unteroffizier und 6 Garde-Grenadieren nach der Wohnung des Grafen und trat, nachdem er sich dort hatte anmelden lassen, mit dem Offizier in das Wohnzimmer.

In Cassel war der Streit zwischen dem landgräflichen Hofe und dem Grafen v. Wartensleben schon längst das wichtigste Stadtgespräch, und das Erscheinen des Regierungs-Sekretärs in Begleitung eines Wachtkommandos auf dem Wege von der im Renthof gelegenen Kanzlei nach der Oberstadt um die Mittagszeit mußte großes Aufsehen erregen.

Neben dem Görtz'schen Hause lag das sog. Lange'sche Haus (heute Nr. 59 der Obersten Gasse) und in ihm wohnte u. a. der Kanzleischreiber Klocke. Von den nach dem Hof gehenden Fenstern seiner Wohnung konnte er über den Nachbarhof hinüber grade in die nahe aneinanderstoßenden Fenster der Wohnung des Grafen v. Wartensleben schauen und dessen Wohnzimmer übersehen. Schon oft hatte Klocke in den letzten Wochen den Gesandten heimlich beobachtet, wenn dieser Abends bei Kerzenschein an dem am Fenster stehenden Tisch mit Schreiben beschäftigt war.

Der Schreiber Klocke stand grade am Fenster seiner Schreibstube im Renthof, als der Regierungs-Sekretär Krafft mit der Wache von dort abmarschierte. Um Zeuge des sich hier vorbereitenden Ereignisses zu sein, läuft Klocke schnell nach Hause. Seiner später zu den Akten genommenen Aussage über das, was er von seiner Wohnung aus gesehen, verdanken wir nicht allein manche, wenn auch geringfügige Einzelheiten über die Verhaftung des Grafen, sondern auch die Möglichkeit festzustellen, daß das alte Görtz'sche Haus äußerlich sich seit 150 Jahren auch in seinem Seitenflügel nicht verändert hat.

Sekretär Krafft und Leutnant v. Wrede waren in das Zimmer des Grafen eingetreten, der im Schlafrock und mit einer Morgenmütze auf dem Haupt in der Nähe des Fensters stand. Während der Offizier an der Tür stehen blieb, trat Krafft dem Grafen gegenüber an das erste Fenster links und verlas seinen Auftrag: „Im Namen des Landgrafen". Wie gewöhnlich wollte hierauf der Graf den Sekretär mit einem „Kompliment an die Regierung" und mit der Versicherung, daß er erst gestern wieder eine Denkschrift an den Geh. Rat Waitz abgeschickt habe, abfertigen. Da kündigt ihm Krafft den Personal-Arrest an! Heftig erwidert der Graf: „Sagen Sie mein Kompliment, aber nicht an die Regierung, sondern an Seine Hochfürstliche Durchlaucht selbst, und ich protestierte aufs äußerste gegen alle dergleichen unerhörte Gewalttätig-

5*

keiten. Das ist ein ganz unrechtmäßiges Verfahren und man sucht mit Gewalt durchzusetzen, wozu man nicht befugt ist. Ich bin eine publique Person, ein Gesandter an vier kurfürstlichen Höfen. Man hat mir hier nichts zu befehlen und ich werde mich zu dem Verlangten nicht verstehen und wenn ich in Stücken hier aus der Stube kommen sollte!"

Krafft antwortete, der fürstlichen Regierung sei nicht bekannt, daß der Herr Graf auch an dem hiesigen Hofe accreditierter Gesandter sei; sondern, wie man nicht anders wüßte, sei er nur in der Eigenschaft als Görtz'scher Testaments-Vollstrecker nach Cassel gekommen.

Nachdem dem Grafen gestattet worden, rasch ein Billet an den Geh. Rat Waitz zu schreiben, erinnerte jetzt Krafft nochmals an die Herausgabe der Stiftssatzungen und besänftigte den Grafen soweit, daß dieser das Dokument nun eigenhändig aus einem Koffer herbeiholte. Es war dies das schon erwähnte, mit Zusätzen der Frau v. Görtz versehene Exemplar, ein in blauen Sammet gebundenes Buch, das der Graf vor sich auf den Tisch legte.

So wenigstens ist es nach übereinstimmender Aussage des Sekretär Krafft, des Leutnant v. Wrede und des stillen Beobachters im Nachbarhause geschehen, während der Graf in seinen Verteidigungsschriften später darüber klagt, daß der Regierungs-Sekretär, seinem Auftrag entsprechend, die im Zimmer befindlichen Papiere und Bücher des Grafen durchsucht und dabei das blausammete Buch selbst gefunden und an sich genommen habe.

Auf Befragen erklärte der Graf, das sei nicht das Original der Stiftssatzungen, wohl aber eine beglaubigte Abschrift derselben. Er siegelte das Buch in Papier und übergab es dem Sekretär, der sich im Laufe des erregt geführten Gesprächs es einige Male verbeten hatte, als der Graf ihn geringschätzig mit „Er" anredete.

Krafft entfernte sich schließlich mit Ausdrücken persönlichen Bedauerns. Leutnant v. Wrede blieb im Zimmer des Verhafteten, während im Hause einige Soldaten aufgestellt wurden, „um weiteres Fortschaffen von Erbschaftsgütern zu verhindern". Der Degen des Grafen wurde dem Gouverneur von Cassel, Generalleutnant v. Bose, überbracht.

Der Verhaftete wurde streng überwacht. Die Torwachen von Cassel hatten Befehl, keinen seiner Leute hinaus zu lassen. Aber sein Laufer entkam, indem er sich

mit Mühe und Gefahr zwischen den Häusern durchdrückte, über eine Mauer kletterte und verkleidet zum Tor hinaus ging. Zu Fuß lief er bis zur nächsten Poststation; von dort fuhr er nach Mainz, wo er die Gemahlin des Grafen von dem Vorgefallenen benachrichtigte.

Fünf Tage nach erfolgter Verhaftung erbot sich die Regierung den Grafen frei zu lassen, wenn er an Eides Statt eine Bescheinigung ausstellen würde, „daß er nichts weiter von hier wegbringen, vielmehr das schon Weggebrachte wieder herbeischaffen, von der gesamten Erbschaftsmasse ein vollständiges Verzeichnis errichten und der Regierung übergeben, und die ganze Masse vorläufig der Regierung in Verwahrung geben wollte“.

Anfangs weigerte sich der Graf, doch ließ er sich schließlich auf Zureden seines in Cassel erschienenen Vetters, des kaiserlichen Generals Graf v. Wartensleben, herbei, die verlangte eidliche Versicherung auszustellen.

Er durfte nun auch an seine eigene Regierung Bericht erstatten.

Am 21. November, also nach neuntägiger Haft, brachte man ihm den Degen zurück; man nahm ihm die Wache ab und setzte ihn wieder in Freiheit. Sofort legte der Graf gegen die Verhaftung Verwahrung ein und erklärte, nicht eher von Cassel abreisen zu wollen, bis er von seinen Souverains auf den Bericht, den er nach dem Haag gesandt, dazu Befehl erhalten habe.

An demselben Tage, an dem der Gesandte aus der Haft entlassen war, erhielt der Landgraf von Hessen von den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande ein Schreiben, in dem sie in drohender Weise Vorstellungen machten und die sofortige Haftentlassung ihres Gesandten forderten. Der Landgraf antwortete durch die einfache Erzählung des Geschehenen.

Graf v. Wartensleben reiste am 28. November von Cassel ab, nachdem er dasjenige Geld aus der v. Görtz'schen Erbschaftsmasse, das er noch in Händen gehabt, dem Regierungs-Sekretär Krafft übergeben und versprochen hatte, das noch fehlende aus Mainz zu übersenden. Dort angekommen, protestierte er von neuem und ganz feierlich gegen das mit ihm eingeschlagene Verfahren, wobei er erklärte, die von ihm ausgestellte schriftliche Verpflichtung sei durchaus ungültig, da man sie von ihm mit Gewalt erpreßt habe und da ihr Inhalt gegen das Testament und die eigentliche Meinung der Erblasserin verstoße.

Die niederländische Regierung hatte die Verhaftung ihres Gesandten sehr empfindlich berührt; sie sah dieses Vorgehen der hessischen Regierung als eine Verletzung des Völkerrechts an, mithin als eine schwere Beleidigung. Unter Drohungen forderte sie Genugtuung. Der Landgraf Friedrich II. hingegen behauptete: er wisse von keinem Gesandten an seinem Hofe. Der Graf v. Wartensleben habe die Gerichtsbarkeit der hessischen Regierung von vorn herein anerkannt und angerufen; man habe mit ihm in Cassel lediglich in der Eigenschaft eines Verwalters der v. Görtz'schen Hinterlassenschaft zu tun gehabt.

Die Generalstaaten schrieben zurück: der Graf sei auch zu Cassel in der Eigenschaft eines Gesandten zu betrachten gewesen. Worauf der Casseler Hof erwiderte: Man könne auch einen Gesandten verhaften, wenn er sich gegen die Gesetze des Landes verginge.

Schließlich verlangten die Generalstaaten Genugtuung in Form der Absendung eines besonderen bevollmächtigten hessischen Gesandten nach dem Haag, der das Betragen der hessischen Regierung förmlich entschuldigen sollte. Dazu aber wollte sich der Landgraf nicht verstehen. Er forderte dagegen Genugtuung durch Bestrafung des Grafen v. Wartensleben, war aber höflich und nachgiebig genug, um hinzuzufügen, daß er bei diesem ganzen Vorgang niemals gewillt gewesen sei, den Rechten und Würden der niederländischen Republik zu nahe zu treten.

Da nun aber die Generalstaaten darauf bestanden, daß, weil die Beleidigung öffentlich geschehen sei, nun auch diese Erklärung des Landgrafen durch einen besonderen Gesandten geschehen müsse, und dabei erklärten, daß in diesem Falle auch wegen der Vergehungen des Grafen Untersuchung und nötigenfalls Genugtuung erfolgen sollte, so schickte der Landgraf von Hessen im Juli 1764 seinen Geheimen Rat v. Moser zur Erledigung der Angelegenheit nach dem Haag.

Durch den diplomatischen Takt dieses Mannes gelang es im August desselben Jahres, die „Irrungen" zwischen beiden Regierungen glücklich und vollständig beizulegen.

Der Streit des Grafen v. Wartensleben contra Hessen-Cassel spann sich aber noch weiter fort und trieb sonderbare Blüten.

Zunächst veröffentlichte der Graf in der Kölnischen

Zeitung (Beilage vom Dienstag, den 27. Dezember 1763) einen „genauen Bericht über die zu Cassel verübte Vergewaltigung des Herrn Grafen v. Wartensleben, bevollmächtigten Ministers der Hochmögenden Herrn General-Staaten“. Die hessische Regierung ließ dagegen eine „kurz gefaßte Information wegen des von ihr verhängten Personal-Arrestes“ drucken. Nachdem der Graf hiergegen eine „kurze Beantwortung“ veröffentlicht hatte, erschien in Cassel eine umfangreiche Schrift, ein „species facti“ der hessischen Regierung nebst vielen wichtigen Beilagen. Und so setzte sich der immer schärfer und rücksichtsloser geführte Kampf beinahe drei Jahre hindurch fort. Der Graf nannte das erwähnte „species facti“ der hessischen Regierung eine „Mißgeburt, deren Quelle man in einer erhitzten Einbildungskraft und in einem zu boshaftem Argwohn und Verdachte geneigten Herzen ganz allein zu suchen habe“, wobei er natürlich den Landgrafen von Hessen im Auge hatte. Er selbst aber wurde von der hessischen Regierung der „Urkundenfälschung und Unterschlagung“ verdächtigt, worauf Graf v. Wartensleben dem Landgrafen „Habsucht und Eigennutz“ vorwarf.

In den Verdacht der Urkundenfälschung war der Graf auf folgende Weise gekommen. Es ist bereits mitgeteilt, daß er bei seiner Verhaftung die bisher so beharrlich verweigerten Stiftssatzungen endlich zum Vorschein brachte und herausgab. Es war die sauber auf Pergament geschriebene und in blauen Sammet gebundene Ausgabe, von der der Graf auf Befragen dem Regierungs-Sekretär erklärt hatte, es sei eine beglaubigte Abschrift des Originals. Das war nicht ganz zutreffend.

Allerdings hatte der Advokat Diehl zu Frankfurt beglaubigt, daß diese Abschrift Wort für Wort gleichlautend sei mit dem vom Kaiser bestätigten Original. Aber diese Versicherung war, wenn auch in gutem Glauben, doch irrtümlich und in Uebereilung erfolgt. Original und Abschrift waren in mehreren Teilen verschieden gefaßt. Die in blauen Sammet gebundene neuere Ausgabe enthielt verschiedene Zusätze, die, wie der Graf behauptet und auch bewiesen hat, von der Erblasserin in ihrem letzten Lebensjahre ausdrücklich noch in die Satzungen eingefügt worden sind, trotzdem die Satzungen in ihrer ursprünglichen Fassung bereits die kaiserliche Bestätigung gefunden hatten.

Bei der Weigerung des Grafen, die Satzungen heraus-

zugeben, hatte er wiederholt darauf hingewiesen, daß man diese ohne Schwierigkeit von der kaiserlichen Kanzlei in Wien würde erhalten können, die bei Gelegenheit der Bestätigung gewiß eine Abschrift des Testaments und der Satzungen zurückbehalten hätte. Die hessische Regierung hatte endlich diesen Weg beschritten und die kaiserliche Kanzlei um eine Abschrift der Stiftssatzungen gebeten. Die Abschrift war in Cassel eingetroffen bald nachdem Graf v. Wartensleben die Stadt verlassen hatte. Die in blauen Sammet gebundene Ausgabe hatte man ihm wieder zurück gegeben, von ihr aber eine Abschrift zurückbehalten. Wie erstaunte nun die hessische Regierung, als sie bei Vergleichung beider Abschriften bemerkte, „daß die vom Grafen herausgegebenen Satzungen in allen denjenigen Punkten völlig verfälscht seien, auf die er sich wegen der Exportation der Erbschaft (d. h. wegen der Errichtung des Stiftes außerhalb Hessens) gestützt hatte“.

Um diesen Punkt drehte sich nun vornehmlich der Streit zwischen den Parteien. Aus den von der hessischen Regierung hierüber veröffentlichten Akten gewinnt man den Eindruck, als habe Graf v. Wartensleben in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt, als sei schon vor dem Tode der Frau v. Görtz seinerseits alles vorbereitet gewesen, um die ihm erteilten Vollmachten zu seinem und seiner Familie Vorteil und zum Nachteil der Stiftung auszunutzen. Jeder seiner Schritte seit dem Tode der Erblasserin wurde in diesem Sinne gedeutet: der Versuch sich nächtlicher Weise in den Besitz der Homberger Koffer zu setzen, die Zerstreuung des Hausgerätes der Verstorbenen, das Unterlassen der Aufstellung eines Inventars, die Weigerung, die Satzungen herauszugeben u. s. w.

In seinen Verteidigungsschriften widerlegt der Graf alle Anklagen der hessischen Regierung. Auch in diesem Falle muß man Anklage und Verteidigung eingehend studieren, wenn man sich ein eigenes Urteil über die verworrene Angelegenheit verschaffen will.

Wahrscheinlich auf Veranlassung der Generalstaaten hatte Graf v. Wartensleben im Jahr 1765 beim Reichshofrat in Wien den Antrag gestellt, ihn seiner Verpflichtungen als Testaments-Vollstrecker und Stiftsdirektor zu entheben und diese Verbindlichkeiten dem Grafen Friedrich August v. Isenburg-Büdingen und Wächtersbach zu übertragen. Der Kaiser schlug dies zwar ab, beauftragte aber den Fürsten Karl v. Usingen mit der kommissarischen

Verwaltung des v. Görtz'schen Nachlasses, wie auch mit der Errichtung des Stiftes.

Schließlich reichte der Graf v. Wartensleben im Januar 1766 beim Kaiserlichen Reichshofrat in Wien eine Klage gegen den Landgrafen von Hessen-Cassel ein. Der Kaiser verordnete aber, daß der Graf mit seiner Klage abzuweisen sei, wie auch sein Antrag, daß die Stiftung unmittelbar sein müsse. Das Stift sollte in Homberg aufgerichtet werden.

Aber erst im Juli 1783 ist die Stiftung in Homberg wirklich zu Stande gekommen und hat in dem kaiserlichen Kammerherrn Freiherr Rau v. Holzhausen ihren ersten Stiftsdirektor erhalten.

Graf v. Wartensleben hat diesen Ausgang seiner Angelegenheit nicht mehr erlebt. Er war bereits fünf Jahre vorher gestorben.

Es ist nicht leicht, sich eine richtige Vorstellung davon zu machen, was Frau v. Görtz und ihr Direktor eigentlich anstrebten. Besser wäre es für den Ruf des Grafen gewesen, wenn er sich auf die Durchführung einer so eigentümlichen und verworrenen Erbschaftsangelegenheit gar nicht eingelassen hätte, bei der er so leicht in den Verdacht kommen konnte, unlautere Zwecke zu verfolgen. Das aber darf man auf Grund seiner Verteidigung behaupten, daß er die Verdächtigungen nicht verdient hat, die die hessische Regierung auf ihn häufte, um ihr gegen ihn angewandtes Verfahren zu rechtfertigen, das allerdings einer Verletzung des Völkerrechtes nahe kam. Sonst wäre er wohl nicht bis zu seinem Lebensende in der ehrenvollen Stellung eines Gesandten und bevollmächtigten Ministers „Ihrer Hochmögenden der Herrn Generalstaaten der Vereinigten Niederlande" geblieben.

In vorstehendem sollte versucht werden, seine Handlungsweise nach den zur Verfügung stehenden Quellen aufzuklären und zu entschuldigen. Gleichzeitig aber auch sollte das Interesse geweckt werden für das alte Haus in der Obersten Gasse zu Cassel und für das, was sich vor mehr als 140 Jahren dort ereignet hat.

Gibt es einen Vertrag von Friedewald aus dem Jahre 1551? [1])

Von

Albert Huyskens.

1. Stand der Frage.

Bei den großen Fortschritten, die unsere Kenntnis vom Zeitalter der Reformation im verflossenen Jahrhundert durch Veröffentlichung zahlreicher Quellen und scharfsinniger Forschungen gemacht hat, bleibt es um so wunderbarer, daß über ein wichtiges politisches Ereignis ersten Ranges wie das Bündnis der deutschen Protestanten mit König Heinrich II., das Deutschland den Verlust von Elsaß und Lothringen bringen sollte, noch bis heute widersprechende Nachrichten umlaufen können.

Der Gegensatz der Meinungen prägt sich am knappsten in der Darstellung von Bruno Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte aus, das sich bemüht, den gegenwärtigen Stand der Forschung wiederzuspiegeln. Hier heißt es: „Die letzten Verhandlungen hierüber (nämlich über die Vertragspunkte) mit den deutschen Verbündeten fanden im Oktober 1551 in Lochau statt, Ende 1551 kam auf die genannten Bedingungen hin der Vertrag von Friedewalde (irrtümlich für Friedewald) zu stande, der von Heinrich II. am 15. Januar 1552 in Chambord unterzeichnet wurde“ (2. A. 1901, II. Bd., S. 81). Wäre diese Darstellung richtig, so wären die endgültigen Abmachungen nach einander auf dem sächsischen Jagdschlosse

[1]) Vortrag gehalten am 25. Febr. 1903 im Zweigverein des Vereins für hessische Geschichte zu Marburg.

Lochau[1]), dem hessischen Friedewald[2]) und dem unter Franz I. in einer eigentümlichen Mischung von mittelalterlicher Burg und Renaissanceform prächtig erbauten Schlosse Chambord bei Blois geschlossen worden.

Während nun alle Darstellungen die Verhandlungen in Lochau und Chambord erwähnen, fehlt der Name Friedewald in vielen völlig u. a. schon in Rankes Deutscher Geschichte (V, S. 157 ff.). Die neuste französische Darstellung des Pariser Universitätsprofessors Lemonnier (in Lavisse, Histoire de France V, 2, 1904, S. 146) gibt nur den Vertrag von Chambord, gleitet aber leider über die Verhandlungen mit den Worten hinweg: En octobre et novembre, les négociations s'engagèrent à fond.[3]) Die Frage, die sich bei diesen verschiedenen Darstellungen von selbst aufdrängt, gibt es eine Zusammenkunft, einen Vertrag von Friedewald oder nicht? haben sich, soweit ich sehe, nur zwei Bearbeiter dieser Zeit vorgelegt, Aug. von Druffel in seinen Beiträgen zur Reichsgeschichte 1546/52 (3 Bde. 1873—1882) und E. Schlomka in seiner Erstlingsschrift „Die politischen Beziehungen zwischen Kurfürst Moritz und Heinrich II. von Frankreich von 1550 bis zum Vertrag von Chambord (1. Teil Halle 1884). Während der letztere (S. 23 ff.) die Frage ganz in unserem Sinne aufwirft und dann — allerdings ohne Gründe zu nennen — gegen Friedewald entscheidet, bietet Druffel (III, S. 348 ff.) außer der Ablehnung einer Versammlung zu Friedewald (I, 766) eine kurze Entstehungsgeschichte der Vertragsurkunde und noch eine kleine Untersuchung darüber, ob vielleicht die letzte Hand an die Urkunde erst nachher gelegt worden sei, in der Ver-

[1]) Jetzt Annaburg im preuß. Reg.-Bez. Merseburg, Kreis Torgau.

[2]) Flecken am Seulingswald, Reg.-Bez. Kassel, Kreis Hersfeld, wegen des wildreichen Seulingswaldes Lieblingsaufenthalt der hessischen Landgrafen, besonders Philipps des Großmütigen, vgl. Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen, 1842, S. 522.

[3]) Eine ähnliche unklare Stellung zu unserer Frage nehmen noch ein Maurenbrecher (Karl V. und die deutschen Protestanten, Düsseldorf 1865, S. 271), C. A. Cornelius (Zur Erläuterung der Politik des Churfürsten Moritz von Sachsen im Münchener Historischen Jahrbuch für 1866, S. 267 ff.), F. W. Schirrmacher (Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg. Wismar 1885, I, S. 151 ff.) und Joh. Janssen (Geschichte des deutschen Volkes, 3. Bd. 16. A. 1892 S. 684 ff.), ferner L. Häusser in seiner Geschichte des Zeitalters der Reformation (hera. v. W. Oncken, Berlin 1868, S. 255 ff.) und G. Egelhaaf (Deutsche Geschichte im sechzehnten Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden. 2. Bd. 1892, S. 558). Richtiger urteilt Ißleib in seinen Aufsätzen (s. u.).

sammlung, die nach dem Zustandekommen des Vertrags erwiesener Maßen zu Friedewald stattgefunden hat. Wir werden darauf noch zurückkommen, jedenfalls trägt v. Druffel durch die letzte Untersuchung nichts zur Entscheidung unserer Frage bei, ob es vor Chambord eine Zusammenkunft in Friedewald gegeben hat. Der Widerspruch würde längst endgiltig gelöst sein, wenn nicht alle, auch Schlomka, es unterlassen hätten festzustellen, auf welche Quellen die widersprechenden Nachrichten zurückgehen.

2. Ein Vertrag von Friedewald den Akten unbekannt.

Überschauen wir deshalb selbst zunächst das, was unmittelbar von jenen Vertragsverhandlungen auf uns gekommen ist. Lückenlos fast liegen da die Akten der beteiligten Regierungen vor uns. Die hessischen von dem damaligen Kammerrat Simon Bing, dem Vertrauten des gefangenen Landgrafen, selbst geführten und numerierten Akten läßt uns jetzt das von Küch herausgegebene „Politische Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen“ Leipzig 1904 in den Nrn. 1038—1055 vollständig übersehen.[1]) Viele der dort kurz verzeichneten Aktenstücke und auch die wichtigsten anderen aus den Archiven von Dresden, Berlin, Königsberg, Schwerin sind längst von Druffel, v. Langenn, Christian Meyer, Schirrmacher u. a. im vollen Wortlaut veröffentlicht worden, selbst die geheimsten Aktenstücke.[2]) Der Vertrag von Chambord ist — französisch — in Lünigs Deutschem Reichsarchiv VIII, S. 293 ff. Leipzig 1712 und in Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens tom. IV, partie III, S. 31 ff. Amsterdam et à la Haye 1726, — deutsch — bei v. Druffel III, S. 340 ff. schon im Wortlaut gedruckt. Auch an den Verhandlungen zu Lochau läßt sich nach der Fülle der darüber erhaltenen Akten (z. B. Küch Nr. 1046, 1047 und v. Druffel I, S. 763 ff.) schlechterdings nicht zweifeln. Nur über einen

[1]) Der vorliegende Aufsatz ist unmittelbar aus der Mitarbeit an der Neuordnung dieser Aktengruppe hervorgegangen.

[2]) F. A. v. Langenn, Moritz Herzog und Churfürst zu Sachsen. 2 Bde. Leipzig 1841, vgl. auch von demselben Christoph von Carlowitz, eb. 1854. Chr. Meyer, Zur Geschichte der Lochauer Verhandlungen (in den Forschungen zur deutschen Geschichte. 19. Bd. Göttingen 1879). v. Druffel und Schirrmacher a. a. O.

Vertrag oder über eine Zusammenkunft in Friedewald sind keine Akten vorhanden. Es bleibt uns also nichts übrig als ihretwegen die Tradition zu befragen.

3. Die Tradition für Friedewald: Rommel-Dilich.

Gehen wir die Reihe der Historiker durch, die von Friedewald sprechen, die Schriften von Ed. Rud. Grebe, Gg. Winter, Woldemar Wenck, Joh. Voigt, Friedr. Alb. v. Langenn und Christoph v. Rommel [1], so bemerken wir mit Erstaunen, daß nur einer selbständig diese Frage gelöst hat, alle anderen aber ihm vertrauensvoll mit und ohne Zitat gefolgt sind. Diese scheiden demnach alle für die Beurteilung unserer Frage aus. Der eine war Dietrich Christoph v. Rommel, Bibliothekar in Kassel, der gelehrte Begründer der modernen hessischen Territorialgeschichte. Rommel gibt uns seinerseits in seiner Geschichte von Hessen (4. Bd. Kassel 1830 Anm. S. 352) als Quelle an Dilichs Chronik und Lucäs handschriftliche Beschreibung von Rotenburg. Damit sind wir zum Ursprung der Erzählung von Friedewald gekommen.

Der eine seiner beiden Gewährsmänner Friedrich Lucae war ehemals Hofprediger zu Liegnitz, und kam dann, als Österreich nach dem Aussterben des Herzogshauses von dem Lande Besitz ergriff, nach Hessen. Wenn er auch Mitglied des historischen Reichskollegs war, so ist er doch nur als ein Historiker mit viel gutem Willen, aber — abgesehen von seiner Selbstbiographie — ohne viel Können bekannt. [2]) Seine vielen Werke verzeichnet Strieder (Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und

---

[1]) Ed. Rud. Grebe, Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen, Cassel 1904, S. 55. Georg Winter (im Handbuch der deutschen Geschichte hera. v. Br. Gebhardt 2. Bd., 1901, S. 81, s. oben). Woldemar Wenck, Kurfürst Moritz und die Ernestiner in den Jahren 1551 und 1552 (in den Forschungen zur deutschen Geschichte, 12. Bd., 1872, S. 22, 23). J. Voigt, Der Fürstenbund gegen Kaiser Karl V. (in Raumers Historischem Taschenbuch, Leipzig 1857, S. 144). von Langenn, Moritz l. c. 1. Teil S. 484. Chr. v. Rommel: 1. Die fünfjährige Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen und der Befreiungskrieg gegen Kaiser Karl V. 1547—1552 (in Band V alte Folge dieser Ztschr. Kassel 1849, S. 153), 2. Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen, 3 Bde. Gießen 1830, Bd. I, S. 547, 3. Geschiche von Hessen Bd. 1—10, 1. Marburg u. Kassel 1820—58, Bd. IV, 1830, S. 340 ff.

[2]) Über Lucae s. Fr. X. v. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, München u. Leipzig. 1885, S. 726 und die dort angegebene Literatur.

Schriftsteller-Geschichte VIII, S. 111 ff.), darunter auch das von Rommel angezogene: „Das edle Kleinod an der hessischen Landeskrone oder Vorstellung der fürstlichen Residenz Rotenberg an der Fulda". Lucae war seit 1696 Oberpfarrer, Dechant des Elisabethstifts und Metropolitan in Rotenburg und ist dort am 14. Mai 1708 gestorben. Ich benutzte die Beschreibung der Stadt Rotenburg in einer aus dem Besitz des kurhessischen Regierungarchivars Konrad Wilhelm Ledderhose stammenden Abschrift im Staatsarchive Marburg (H. 178). Die von Rommel angezogene Stelle fand sich darin nicht, ist von Rommel vielleicht auch nur irrtümlich zitiert worden. Lucae scheidet deshalb für unsere Frage um so eher aus, als von ihm ja doch keine zuverlässige eigene Nachricht zu erwarten gewesen wäre. Es bleibt also nur noch Dilich.

Wilhelm Scheffer gen. Dilich[1]) war geboren 1571, spätestens 1572 zu Wabern in Niederhessen, stand den Ereignissen also zeitlich und örtlich am nächsten. Seine hessische Chronika aber, die er als angestellter Geographus und Historikus des Landgrafen Moritz schrieb, erfreute sich zwar, wie er selbst sagt, der Beiträge vieler vornehmen Leute u. a. des hessischen Vizekanzlers Johann Antrecht, litt aber daran, daß ihm anscheinend der Zugang zu den Archivalien nicht offen gestanden hat. Er klagt selbst, daß er vieler guter Sachen über sein vielfältiges Bemühen nicht habe mächtig werden können. Rommel scheint seine Chronik allerdings, namentlich ihrer reinen deutschen Sprache wegen besonders hoch geschätzt zu haben (Geschichte von Hessen II, 477). Dilich sagt in seiner Chronik (Ausgabe Cassel 1605, II. Bd. f. 318 v / 319) folgendes: „1551. Vermahnet (sc. Ldgr. Wilhelm) und erinnert darum erstlich H. Moritzen und den Marggrafen / Churfürsten / welche / als sie Landgraf Philipsen sich beym Keyser inzustellen beredet / sich gegen die junge Fürsten zu Hessen den vatter ohne einige gefahr widerumb zu liefern verpflichtet / ihrer obligation und bürgeschafft / und bewegt sie hiermit ihm mit hülfe beyzuspringen: unnd kamen derowegen der Landtgraf / Chur-

---

[1]) Über Dilich vergl. Wegele l. c. 443, J. Cäsar, Über Wilhelm Dilich's Leben und Schriften (im 6. Bande dieser Zeitschr. N. F. S. 313 ff.) und Helfrich Bernhard Wenck, Hessische Landesgeschichte, 1. Bd. Darmstadt u. Gießen 1783, S. XXVII ff. Das Geburtsdatum nach E. Theuner, Einleitung zu Wilhelm Dilichs Ansichten hessischer Städte aus dem Jahre 1591, Marburg 1902.

furst Moritz / Marggraf Albrecht und Joannes Franxineus Bajonensis episcopus, dess Königes inn Franckreich abgesandter zu Friedewalt in Hessen zusammen.

Wie sie nuhn im raht beysammen / und den krieg beschlossen / kömmet ohngefehr ein heller plitz unnd donnerschlag / der das gantze schloß dermassen erschuttert / dass auch die Fürsten erschrocken es vor ein böses zeichen achten wolten. Aber Fraxineus, ein belesener man / rieff laut mit frölicher stimm / dass solchs einen guten aussgang ihres intents anmeldet und bedeutet / in massen dann auss etlichen dergleichen exempeln zu erwiesen. Auch hat sichs im aussgang warhafft befunden / dass dieser zug nicht allein dem gefangenen Fürsten / sondern auch gantzer Teutscher nation zum guten aussgeschlagen".

Wir sind nun von vornherein geneigt, Dilichs Angaben wenig Glauben zu schenken, nachdem wir festgestellt haben, daß die Akten, die doch ungleich höheren Quellenwert besitzen, nichts über Friedewald enthalten. Werfen wir aber noch einen Blick auf die Ereignisse, die den Bündnisverhandlungen selbst vorangingen und lesen dann in den Akten nach, wie sie im einzelnen vor sich gegangen sind.

4. Der Verlauf der Bündnisverhandlungen mit Frankreich nach den Akten.

Auf dem Schlachtfelde von Mühlberg war der Schmalkaldische Bund in Trümmer geschlagen und sein Haupt, der Kurfürst von Sachsen, gefangen genommen worden. Philipp von Hessen, die zweite Säule des Bundes, war dann vertrauensselig genug, der schriftlichen Bürgschaft der Kurfürsten Moritz und Joachim folgend, in Halle sich dem Kaiser zu stellen und sich damit in lange, seiner Lebensart besonders unerträgliche Gefangenschaft zu liefern. Keine noch so peinlich genaue Erfüllung seiner Kapitulationsbedingungen hatte ihn bisher daraus zu befreien vermocht. Dem kaiserlichen Hoflager folgend saß er nun von spanischen Soldaten streng bewacht seit Herbst 1548 in den Niederlanden gefangen, obendrein von der Sorge gequält, vielleicht gar noch in das verhaßte Spanien verbracht zu werden. Seine treue Gattin Christine, seine Söhne besonders Wilhelm und seine ergebenen Beamten, vor allen Bing, taten umsonst alles,

seine Freilassung zu erwirken. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, deren Bürgschaft sich so wertlos erwiesen hatte, setzten vergebens beim Kaiser alles in Bewegung. Auf der anderen Seite forderte die landgräfliche Familie sie immer wieder auf, ihrem Scheine getreu, nun selbst zur Haft bei ihr einzureiten und bedrohte sie im Weigerungsfalle mit Schandgemälde und Schmähschrift. [1]) Ihr guter Name stand auf dem Spiel. So mußte ihnen, namentlich Moritz, dem Schwiegersohn Philipps, sich allmählich der Gedanke aufdrängen, daß nur Gewalt den kaiserlichen Starrsinn erschüttern könnte, den gütliche Vorstellungen nicht zu erweichen vermocht hatten.

Noch ein letztes Mittel wurde von den Getreuen des Landgrafen zu seiner Befreiung ersonnen, die. Flucht. [2]) Frankreich sollte dann Philipp und seinem Sohne Wilhelm eine Zuflucht bieten. Ein Bündnis zwischen Sachsen, Hessen und Frankreich sollte Hessen in diesem Falle vor einem Überzug durch kaiserliche Truppen schützen. Der Hesse Heinrich von Schachten und der Sachse Heinrich von Gleisenthal verhandelten seit Anfang 1550 darüber mit König Heinrich II. von Frankreich und vermochten ihn sogar, seine Feindschaft gegen Moritz beiseite zu setzen. Doch auch diese letzten Pläne scheiterten, da im Dezember 1550 die Flucht Philipps mißlang und seine Helfershelfer in Gefangenschaft gerieten. Nun waren die Zeiten passiven und defensiven Verhaltens vorüber, nur die Waffen konnten noch einen Umschwung herbeiführen. Namentlich Bing hat das damals mit voller Klarheit erkannt und mit allen Mitteln erstrebt. Landgraf Philipp selbst hätte sich zu einem offensiven Vorgehen damals wohl nicht mehr entschlossen. Nach seiner Heimkehr hat er von Bing genaue Rechenschaft gefordert von den Verhandlungen, von denen er erst nachträglich erfuhr. [3])

Im Februar 1551 gewannen die Kriegspläne schärfere Gestalt. Landgraf Wilhelm kam mit Moritz in Dresden zusammen und beriet mit ihm über einen Bund, in den neben Frankreich Markgraf Hans, Preußen, Pommern,

---

[1]) Diese Übersicht beruht auf den hessischen Akten. Der umfangreiche Briefwechsel mit den Kurfürsten bei Küch, Politisches Archiv l. c. Nr. 1012 ff. Vergl. über die Verhandlungen die Aufsätze von S. Ißleib im Neuen Archiv f. sächs. Gesch.: Moritz v. Sachsen gegen Karl V. (N. A. VI. u. VII), Hans v. Küstrin u. Moritz v. Sachsen (N. A. XXIII) und Moritz v. Sachsen u. die Ernestiner (N. A. XXIV).

[2]) Vgl. dazu die Aktenregesten bei Küch l. c. 1035 ff. Vieles daraus ist schon von Rommel u. a. veröffentlicht.

[3]) Vgl. die bei Küch l. c. 1163 verzeichneten Akten.

Mecklenburg, Württemberg, ja die Ernestiner und auch England und Polen hineingezogen werden sollten.[1])

Im Mai desselben Jahres wurde zu Torgau verhandelt, neben Moritz und Wilhelm waren jetzt auch Markgraf Hans von Küstrin und Herzog Albrecht von Mecklenburg anwesend. In ihrem Auftrage ging Friedrich von Reiffenberg mit dem Angebot eines Angriffsbündnisses gegen den Kaiser nach Frankreich ab. Gegen Subsidien wurde König Heinrich Unterstützung seiner Kaiserwahl und Neutralität in allen Kriegen gegen Frankreich versprochen. Die Aufnahme Reiffenbergs war bei dem Widerstande, den der allmächtige Connetable Montmorency dem Bündnisse entgegenstellte, günstig zu nennen.[2])

Noch im August traf darauf in Marburg der erprobte Diplomat Heinrichs II., Johann de Fresse, Bischof von Bayonne, der schon als Student zu Wittenberg mit den deutschen Verhältnissen bekannt geworden war, in aller Stille ein — als „Faktor" eines Handlungshauses.[3]) Nach einer Unterredung mit dem Landgrafen Wilhelm zu Weißenstein (jetzt Wilhelmshöhe) bei Kassel[4]), begab er sich mit den hessischen Bevollmächtigten Wilhelm von Schachten und Simon Bing nach Sachsen auf das Jagdschloß Lochau unweit der Wahlstatt von Mühlberg. Hier wurde man sich über die wesentlichsten Punkte einig, nachdem der immer noch nur zur Defensive bereite Markgraf Hans persönlich beleidigt sich vom Bunde getrennt hatte.[5]) Es war am 3. Oktober nach Mittag, wie

---

[1]) Die Dresdener Tagung bei Küch 1042. Die dort verzeichneten Akten 1042 ff. sind auch Quelle für die nachfolgende Darstellung, soweit keine andere genannt ist, um so mehr, da über die ersten Verhandlungen bis jetzt wenig gedruckt ist. Einzelne Aktenstücke über die Dresdener Handlung sind gedruckt bei v. Langenn, Moritz a. a. O. II, S. 321, 323 und bei v. Druffel I, Nr. 586, 587, vgl. auch 607, 609, 610, 618.

[2]) Die hessischen Akten über die Torgauer Zusammenkunft bei Küch 1044. Das Memorial für Reiffenberg gedruckt bei v. Langenn II, 327, ein Gutachten über die Verhandlungen mit England vom 14. Juli 1551 ebendort II, 328. Weitere Aktenstücke bei v. Druffel I, Nr. 658, 661, 662, 687, 690, 702—705, 709.

[3]) Die Anzeige seiner Ankunft gedruckt bei v. Druffel I, Nr. 711. Über de Fresse, Fraxineus vergl. v. Druffel I, Nr. 733 Anm. und Schlomka a. a. O. S. 20.

[4]) Vergl. v. Druffel I, Nr. 711, Anm. 2.

[5]) Die hessischen Akten über die Verhandlungen zu Lochau bei Küch 1046, 1047, Drucke bei v. Druffel I, Nr. 714, 722, 725, 733, 743, 763, 767, 773, 774, 779, 782, vergl. 786, 787.

Bing in seinem Protokoll (bei Küch 1047) schreibt, als man bereits einig war und Bing befahl, das Bündnis einmal ins Reine aufs Papier zu bringen. Am Abend desselben Tages schied indessen Markgraf Hans, der auch vom Herzog von Preußen und Heinrich von Mecklenburg bevollmächtigt war, in Unfrieden von dannen. Dadurch traten die Verhandlungen wieder in ein neues Stadium. Vielleicht wäre es in Lochau schon zum endgiltigen Vertragsabschluß gekommen, wenn nicht de Fresse erklärt hätte, dazu reichten seine Vollmachten nicht aus. [1])

So verfiel man auf den Ausweg, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg an den König selbst zu schicken, um ihm die Beschlüsse von Lochau zur Ratifikation vorzulegen. Diese bestanden neben dem Heinrich zu unterbreitenden Bündnis aus einer von Moritz und Albrecht von Mecklenburg vereinbarten „Nebenabred zur offension“. [2]) Letztere war ebenso wie das dem Markgrafen mitgegebene Memorial zu Lochau am 5. Oktober datiert.

Nach dieser Anweisung [3]) sollte Albrecht um den 21. Oktober in oder bei Kassel ankommen und von Schachten und Bing folgendes empfangen: 1. eine von den Fürsten mit Ausnahme von ihm besiegelte Kredenzschrift, 2. ein von allen Fürsten unterschriebenes Bündnisexemplar und zwei reine Kopien. Es ist sehr durchsichtig, warum Albrecht diese Stücke erst in Hessen in Empfang nehmen sollte. Landgraf Wilhelm war ja in Lochau nicht persönlich dabei gewesen und sollte erst jetzt Kredenzschrift und das eine Reinexemplar des Bündnisses unterschreiben und besiegeln. Ob die hessischen Gesandten die Schriftstücke von Lochau mitnahmen oder ob sie sonst geschickt wurden, können wir dahin gestellt sein lassen. Das Verfahren der Ausfertigung selbst war ja etwas durchaus Übliches. Markgraf Albrecht traf in Ziegenhain mit Landgraf Wilhelm persönlich zusammen, am 24. Oktober fertigte ihn dieser aus Ziegenhain ab und gab ihm Leute bei, die ihn sicher durchbringen sollten. [4]) Die Sendung Albrechts galt ins-

---

[1]) Nach dem Bericht Schachtens und Bings bei Druffel I, Nr. 779.

[2]) Das ist das Aktenstück bei v. Druffel I, Nr. 774. Daß nur Moritz und Hans Albrecht daran beteiligt waren, geht schon aus der Bestimmung über die Geiseln (S. 769) hervor. Doch trägt es auch nur deren Unterschrift.

[3]) Gedruckt bei v. Druffel I, Nr. 773.

[4]) Nach dem bei Druffel I, Nr. 795 im Auszug mitgeteilten Schreiben.

besondere der Festsetzung der französischen Subsidiensumme. Diese war in alle drei Bündnisexemplare nicht eingetragen, ebensowenig wie der Ort, wo und die Zahl der Monate, für die sie geliefert werden sollte. Albrecht sollte dem Könige eine von den beiden Kopien zeigen und ihm zu verstehen geben, daß der König, wenn er einverstanden sei, statt dessen eine von den Fürsten besiegelte und unterzeichnete Ausfertigung erhalten könne. Diese könne dann von Albrecht oder wen er damit beauftrage ausgefüllt werden. Der König möge sie dann auch unterschreiben, besiegeln und mit einem Eide bestätigen. Für Moritz und den Landgrafen aber solle der König die beiden anderen Kopien besiegeln und unterschreiben, damit diese sie dann auch besiegeln und unterschreiben und darauf dem Gesandten de Fresse einen Eid leisten könnten.[1]) Diese beiden Urkunden sollten in den Händen der beiden deutschen Fürsten diesen als Unterpfand für die Erfüllung der königlichen Versprechen dienen. Fragen wir noch in welcher Sprache die drei Aktenstücke abgefaßt waren, so geht daraus, daß der König sich die ihm vorgelegte Kopie getreulich verdolmetschen lassen sollte [2]), hervor, daß die Kopien und folglich auch die bereits besiegelte Bündnisurkunde nicht in französischer, also in deutscher Sprache abgefasst waren.

Am 6. November traf Markgraf Albrecht am französischen Hofe ein.[3]) Der Bruder des Rheingrafen, den er unterwegs getroffen hatte, hatte ihn sicher durch Lothringen geleitet.[4]) Am 13. hatte er dann eine Unter-

---

[1]) Alles nach dem „Memorial" bei v. Druffel I, 773.

[2]) v. Druffel will (I, S. 767, Anm. 4) unter der zu verdolmetschenden Kopie die „Nebenabrede" verstehen. Abgesehen aber davon, daß diese ihrem ganzen Inhalte nach lediglich die deutschen Verbündeten angeht, sollte Albrecht dem Könige doch gerade das Bündnis mit den deutschen Fürsten zur Ratifikation vorlegen.

[3]) Die folgende Darstellung vorzugsweise nach dem Bericht Albrechts bei v. Druffel III, Nr. 819. Die in diesem Briefe gegebenen Daten können aber unmöglich stimmen. Albrecht zeigte nicht nur schon am 6. Nov. (zwei Schreiben verz. bei Küch 1048) seine Ankunft am französischen Hofe an, auch seine erste Audienz fand nach ihrer Aufzeichnung in den Akten Albrechts (bei Küch 1054) am 11. November und nicht am 15. statt (in die Martini).

[4]) Nach seinem bei v. Druffel I, Nr. 797 abgedruckten Schreiben aus „Daun". Wahrscheinlich ist diese Deutung des Ausstellungsortes richtig. Die Albrecht zu Ziegenhain zugestellte Reiseroute befindet sich bei seinen Akten (Küch 1054). Sie lautet „Sanct Gewehr, Kirn, Kochem, Frawenberg, Finstingen, Angivile, Nivile, Vaculir, Sant Disir"; sollte dieser Weg nicht sicher genug sein, so sollte er ziehen

redung mit dem Connetable Montmorency, bei der nur der Dolmetscher Baptiste Praillon zugegen war. Sie ließ ihn schon die Schwierigkeiten ahnen, die hier seinem Auftrage entgegenstanden. Am 11. November empfing ihn der König selbst; von Montmorency und anderen umgeben und nahm von Albrecht seine Werbung und eine der Kopien des Bündnisses entgegen, um die Sache weiter zu überdenken. Albrecht, ein derber Kriegsgesell, wurde des Parlamentierens schon jetzt überdrüssig, obwohl ihm der am französischen Hofe weilende Schertlin von Burtenbach auf höheren Wunsch gute Gesellschaft leistete. Nachdem er noch einmal am 15. Nov. mit Heinrich um die Höhe der Subsidien gestritten (vgl. v. Druffel III, 819 III), verlangte er stürmisch seine Abfertigung, als er merkte, daß wieder die ganze Verhandlung dem in Deutschland bei Landgraf Wilhelm zurückgebliebenen Bischof von Bayonne übertragen werden solle. Er erhielt darauf seinen Abschied und 1600 fl. noch als Verehrung. Am 20. morgens sollte er abreisen. Aber in letzter Stunde wurde er noch nachdenklich, vollends durch ein Gespräch mit Schertlin. Schon wollte er auf persönliche Verantwortung noch Verhandlungen anknüpfen, als ein am selben Abend eintreffender Brief des Landgrafen Wilhelm (bei v. Druffel I, Nr. 803, vergl. 804, 809) ihm die Möglichkeit gab, um eine neue Audienz mit der Begründung zu bitten, daß er seine Forderungen ermäßigen könne. Aber auch diese, die ihm am 20. gewährt wurde, verlief ergebnislos, die Entscheidung sollte den Verhandlungen des de Fresse in Deutschland überlassen bleiben. Heinrich II. ritt ruhig von dannen und ließ den tatendurstigen Albrecht in seiner Langweile sitzen.

Inzwischen kamen Landgraf Wilhelm und der bis jetzt bei ihm weilende de Fresse mit Kurfürst Moritz in Dresden zusammen.[1]) Hier wurde der Franzose zwar hinsichtlich der übrigen französischen Bedenken namentlich über die Verhinderung eines Religionskrieges und der Schädigung der deutschen geistlichen Fürsten mit den Verbündeten einig, aber die finanzielle Hauptfrage blieb

über „Coblenz die Mosell hinauff uff Vinstingen, Angivile, Vaculir etc.“ Mit ihm reiste auch nach seinen Berichten Baptiste Praillon, königlicher Dolmetscher und bis dahin Schreiber des de Fresse nach Frankreich.

[1]) Die hessischen Akten bei Küch 1049—1051, Drucke bei v. Druffel I, Nr. 832, 836, III. 845; vgl. ebenda I, 849.

auch hier in den Tagen vom 17. bis zum 26. Dezember ungelöst. De Fresse mochte nicht mehr Subsidien als 50000 Kronen monatlich bewilligen und soviel dünkte namentlich Moritz zu wenig, um mit Hoffnung auf Erfolg ins Feld zu ziehen. Der Franzose schickte sich nun an mit dem einzigen, aber doch recht wichtigen Ergebnis der Dresdener Verhandlung, nämlich mit der „Erklärung“ des Lochauer Vertrags nach Frankreich zurückzukehren, um dort Bericht zu erstatten und zu versuchen, mit Albrecht zusammen doch noch die Sache zu Ende zu bringen. Dieser erhielt von den Fürsten aufs schleunigste noch zuvor seine Anweisungen, eher das Bündnis zu zerreißen und zu verbrennen, als unter 80000 Kronen herunter zu gehen, jedenfalls sollte er um den 25. Januar wieder in der Heimat sein (v. Druffel I, 850). Am folgenden Tage, nachdem diese Weisungen schon abgegangen waren, hatte de Fresse noch eine Unterredung mit dem nachgiebigeren Landgrafen Wilhelm und dem Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg. Sie bestimmte diese, Albrecht aufs neue, diesmal etwas nachgiebiger zu schreiben, und auch Moritz um sein Einverständnis mit noch einigem Nachlassen zu bitten. Moritz lehnte indessen alle weiteren Zugeständnisse ab (v. Druffel I, 851, 852, II, 878, 887).

Unterdessen war am französischen Hofe schon eine günstigere Stimmung eingetreten. Am 31. Dezember erhielt de Fresse, der noch in Kassel weilte, Briefe von dort, die ihn vor Freude aufhüpfen ließen. Montmorency, das Haupthindernis jeder Verständigung, der bis jetzt „Thomas“ gewesen, fing nun an, an den Ernst der Verhandlungen zu glauben. Daß nach der Kapitulation Magdeburgs Moritz sein Heer versammelt hielt, ließ seine letzten Zweifel schwinden. De Fresse begab sich sofort am 1. Januar voller Hoffnung auf den Weg, in 25 Tagen wollte er wieder zurück sein (v. Druffel II, 873). Daß es seinem Könige nun ernst war, ging schon daraus hervor, daß schon am 5. Januar bei dem Rheingrafen am hessischen Hofe der Befehl eingelaufen war, Truppen für Frankreich zu werben (v. Druffel II, 883). Allerdings lehnte der König es ab, mit Albrecht abzuschließen, bevor der Bischof von Bayonne zurückgekehrt sei. Nach dessen Heimkehr kam man dann auch bald zum Schluß. Am 15. Januar wurde man einig und König Heinrich leistete zu Chambord seinen Eid auf die Bündnisurkunde. Am 28. Januar traf die Nachricht davon durch den von

de Fresse geschickten Schreiber Reckerodes in Kassel ein.[1]) Erst am 3. Februar traf auch Kunde von Albrecht ein, der hocherfreut nun seinem „babylonischen Gefängnis" entrann, um sich ins Feldgetümmel zu stürzen. Die beiden für Sachsen und Hessen bestimmten Exemplare des Bündnisses mochte er nicht bei sich führen, sondern schickte sie allein voraus. Sobald sie in Kassel eintrafen, sandte Landgraf Wilhelm das sächsische Exemplar mit den Rheingrafen und Simon Bing an Moritz ab. Unterwegs erhielten die Abgesandten aber einen Brief des Kurfürsten, daß er am 9. oder 10. Februar beim Landgrafen in Friedewald sein wolle, um mit dem Markgrafen, de Fresse und dem Rheingrafen dort die Vorbereitungen des Feldzuges zu besprechen und darauf kehrte Bing und sein Begleiter zurück.[2]) In Friedewald wurden dann um den 12. Februar jene letzten Bestimmungen getroffen über Ausrüstung, Fahnen, Ausschreiben, Musterung, Behandlung der Neutralen u. s. w., von denen Druffel III, Nr. 987 einen Auszug gibt.[3])

5. Die drei Ausfertigungen des Bündnisses mit Frankreich. Das Ergebnis der Untersuchung.

Uns bleibt nun noch übrig einen Blick auf die Exemplare des Bündnisses zu werfen, die auf uns gekommen sind. Nach unserem Überblick über die Verhandlungen hat es drei Ausfertigungen gegeben, eine für Frankreich bestimmt, die Albrecht bereits besiegelt mitnahm und die König Heinrich behielt und je eine für Hessen und Sachsen, die Albrecht vom König unterschrieben und besiegelt heimschickte und die nachträglich von den deutschen Fürsten unterschrieben und besiegelt werden sollten. Druffel kannte nur ein Exemplar, das sächsische im Dresdener Archive (abgedruckt in III, 902). Außerdem kannte man bis jetzt nur einen von Du Mont veröffentlichten französischen Text, von dem Druffel schon mit Recht vermutete, daß er nicht aus der französischen Urkunde genommen sein könnte. Das fran-

---

[1]) Nach einem Schreiben des Ldgr. Wilhelm an Moritz vom 28. Jan. 1552, Konz. St.-A. Marburg, P. A. 1052.

[2]) Quelle die Akten bei Küch 1052.

[3]) Die von Druffel gesuchte Vorlage dieses Auszuges befindet sich im Königl. Preuß. u. Großherzogl. Hess. Samtarchiv zu Marburg, vergl. Küch 1053.

zösische Bündnisexemplar kannte man bis jetzt aber ebenso wenig, wie das hessische. Beide sind uns aber noch erhalten. Das hessische befindet sich im Kgl. Preuß. und Großherz. Hess. Samtarchiv zu Marburg und das französische in den Archives Nationales zu Paris, obwohl die Verwaltung nach einer mir erteilten Auskunft selbst davon keine Kenntnis hatte.

Für das französische Exemplar [1]) ergab sich zunächst die unvermutete, aber mit unserem Überblick ganz im Einklang stehende Tatsache, daß auch diese Ausfertigung in deutscher Sprache geschrieben ist. Gemeinsam ist allen drei Urkunden, daß alle diejenigen Bestimmungen, über die solange noch verhandelt wurde, nachträglich durch die Hand des Dolmetschers Baptiste Praillon in die Urkunden eingesetzt wurden. Druffel hat diese Zusätze in seinem Abdruck kenntlich gemacht. Mit Druffels Abdruck stimmten die Marburger und Pariser Urkunde auch inhaltlich vollständig überein mit Ausnahme der Unterschriften und Siegel. Die Pariser Urkunde trägt Unterschrift und Siegel 1. des Königs, 2. von Moritz, 3. von Albrecht und 4. des Landgrafen Wilhelm. In der Marburger Urkunde fehlt Unterschrift und Siegel Albrechts und in der Dresdener außer diesem auch noch die des Landgrafen. Daß Albrecht die beiden Exemplare nicht unterzeichnete, kann nicht besonders auffallen, da den Fürsten auf ihn wohl wenig ankam; wohl muß es befremden, daß in dem Dresdener Exemplar die Unterschrift des Landgrafen fehlt, das ist um so auffallender, als wir oben hörten, daß Simon Bing und der Rheingraf von Wilhelm mit dem Exemplar für Sachsen abgeschickt wurden, dann aber wieder zurückkehrten. Wilhelm dürfte doch sicher zuvor Unterschrift und Siegel eingesetzt haben. Ich möchte also behaupten, daß das jetzt in Dresden ruhende Bündnisexemplar eigentlich das hessische ist, daß also beide verwechselt wurden. Wir haben nämlich genaue Nachricht, daß die sächsische Urkunde in Hessen zurückblieb und erst nach Moritz' Tode im Jahre 1555 von Kurfürst August reklamiert wurde. Landgraf Philipp

---

[1]) Für dessen sorgfältige Untersuchung bin ich meinem Freunde Dr. jur. Ed. Jacob in Paris zu großem Danke verpflichtet. Die Signatur des Archivkastens J 995 A—B, der den Vertrag enthält, verdanke ich dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Professors der neueren Geschichte Dr. Hans Glagau in Marburg.



gab damals auf den Bericht seines Registrators in Ziegenhain, daß dort zwei Originale des Bündnisses vorhanden wären, am 26. Juli 1555 den Befehl, eins an Sachsen auszuliefern. [1]) Der Registrator hat dann das mit den meisten Unterschriften und Siegeln versehene behalten und das andere ausgeliefert.

Vergleichen wir den Befund der Urkunden mit unserer Erzählung der Verhandlungen, so ergibt sich mit voller Sicherheit: Albrecht nahm drei Exemplare des Bündnisses nach Frankreich, eins besiegelt, zwei unbesiegelt, alle drei wurden dann von König Heinrich am 15. Januar 1552 zu Chambord vollzogen und zwei Exemplare darauf den Fürsten zugestellt und von diesen, allerdings ohne besondere Sorgfalt auch besiegelt. Geschrieben sind die Urkunden (wenigstens die Marburger und Pariser) von einer hessischen Kanzleihand. Das Wasserzeichen des hessischen Exemplars — ein Krug — weicht von dem bei Druffel genannten ab, doch ist das bei einem nicht am Sitze der Kanzlei entstandenen Aktenstücke unerheblich.

Ziehen wir aus allem aber nun unsere Schlüsse für unsere Kontroverse, so bleibt uns nur ein Vertrag von Chambord vom 15. Januar 1552. Erst mit der Ratifikation des Königs erlangte die Urkunde Rechtskraft, nur von einem zu Chambord ratifizierten Vorvertrag von Lochau kann daneben die Rede sein. Andererseits haben die nachfolgenden Verhandlungen zu Friedewald nur die Bedeutung Ausführungsbestimmungen zu vereinbaren. Den dortigen Beratungen lag ein festgeschlossener Vertrag zugrunde, soviel auch Moritz über dessen ungünstige Bestimmungen sich ereifern mochte. Die Besiegelung durch Hessen muß zudem, wie wir oben sahen, lange vor Friedewald schon geschehen sein. Auch ein Eid auf die Bündnisurkunde scheint zu Friedewald nicht geleistet zu sein (v. Druffel III, S. 350).

6. Die Quellen der irrigen Tradition Dilichs: Treutler, Lauze.

Nachdem wir nun festgestellt haben, daß Dilich irrt, wenn er glaubt, daß in Friedewald der Vertrag geschlossen

---

[1]) Nach einem in der aus Zink hergestellten Urkundenkapsel liegenden Zettel.

worden sei, so bleibt uns noch übrig, den Quellen seines Irrtums nachzugehen. Hier können wir gleich feststellen, daß er nicht zuerst geirrt hat. Seine Erzählung findet sich mit allen Einzelheiten fast wörtlich übereinstimmend in der lateinischen Leichenrede auf Landgraf Wilhelm IV., die i. J. 1592 der Professor der Rhetorik an der Universität Marburg Hieronymus Treutler in feierlicher Sitzung seiner Hochschule hielt und zu Marburg drucken ließ.[1]) Die Übereinstimmung ist so genau, daß entweder Dilich diese Leichenrede benutzt haben muß, oder daß beide eine gemeinsame dritte Quelle für ihre Erzählung gehabt haben müssen. Ohne große Mühe ist diese Frage nicht zu entscheiden. Jedenfalls hat eine sehr starke hessische Tradition den Abschluß des Vertrags von Chambord nach Friedewald verlegt, von dem auch der Historiograph Joh. Just Winckelmann in seiner hessischen Chronik sagt: „Dieser abgelegener ort ist bequem geheime und wichtige sachen zu tractiren und wegen deren im jahr 1551 allhier zwischen Frankreich / Sachsen / Brandenburg und Hessen aufgerichteten Bündnis berühmt".[2]) In Kreisen, die den Verlauf dieser so streng geheim gehaltenen Verhandlungen nicht kannten, mußte die kurz vor dem Ausbruch des Krieges gehaltene Zusammenkunft in Friedewald mit dem schon abgeschlossenen Vertrage selbst in Zusammen-

---

[1]) Eine Übersicht über die damals entstandenen Leichenreden gibt Rommel, Gesch. v. Hessen V, S. 841. Den Hinweis auf Treutler verdanke ich dem Direktor des Marburger Staatsarchivs Herrn Geh. Archivrat Dr. Gustav Könnecke.

Hieronymus Treutler war geboren am 14. Februar 1565 zu Schweidnitz, hatte in Straßburg Philosophie und Rechtswissenschaft studiert und sich dort den Magistergrad erworben, 1588 wurde er Lehrer am Pädagogium zu Marburg, 1589 Professor am akademischen Gymnasium zu Herborn und 1591 Professor der Rhetorik an der Universität Marburg und hielt als solcher auch juristische Vorlesungen, nachdem er 1590 noch Dr. jur. geworden war. Er starb 1607 als Treutler von Kroschwitz, Appellations- und Lehnsrat zu Bautzen. Unter seinen vielen, zum Teil noch lange aufgelegten Schriften, von denen Strieder, auf den diese Mitteilungen beruhen, im 16. Bd. S. 231 ff. ein Verzeichnis gibt, dürfte diese mit viel Sorgfalt und historischen Einzelheiten geschriebene Leichenrede die geschichtlich wertvollste sein.

Dilich scheint auch noch an einer anderen Stelle Treutler benutzt zu haben, wo er aus dem Jahre 1546 erzählt, wie Landgraf Wilhelm nach der Schlacht bei Mühlberg unter großen Gefahren von Straßburg in die Heimat zurückkehrte (vgl. Treutler S. 24, 25).

[2]) „Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld", Bremen 1697, 266[b]. Vgl. H. B. Wenck, Hess. Landesgesch. a. a. O. I, S. XXXV.

hang gebracht, verwechselt werden. Während der Versammlung soll, wie alle Chronisten so dramatisch wirkungsvoll erzählen, Blitz und Donner das einsame Waldschloß in seinen Grundfesten erschüttert und alle Versammelten in tiefen Schrecken versetzt haben bis auf den Franzosen de Fresse, der in den Schriften der Alten belesen den donnernden Juppiter als Juppiter victor begrüßte. Das kann rhetorische Ausschmückung sein. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß diese ganze Schilderung mit den Tatsachen übereinstimmt. Das Frühjahr 1551 war besonders reich an Unwettern. Die Fulda und die Lahn führten damals starkes Hochwasser und richteten große Verwüstungen an. Wir besitzen außer von Dilich auch eine eingehende Schilderung des Unwetters im Januar von Wigand Lauze und von Landgraf Wilhelm selbst. Dieser schrieb damals am 15. Januar, dem Tage, an dem der Vertrag zu Chambord abgeschlossen wurde, an Kurfürst Moritz von Sachsen [1]: „wir haltens pro omine futurae mutationis. Gott geb glück uff unser seiten“.

---

[1]) Konzept im St.-A. Marburg. Pol. Arch. 1052. Dilich scheint für die Schilderung des Unwetters die ausführliche Erzählung Wigand Lauzes in dessen „Leben Philipps des Großmütigen“ (2. Supplementband dieser Ztschr. A. F. Kassel 1847, S. 225 ff.) benutzt zu haben. Ob nicht auch Lauzes „ganz heller und erschrocklicher blick“ (S. 326) dem — Professor der Rhetorik — Treutler den Anlaß zu der dramatischen Blitzszene zu Friedewald gegeben hat?

Das Familien-Fideikommiss des Kurfürstlich Hessischen Hauses in seiner geschichtlichen Entwicklung. [1]

Von

Dr. Friedrich Renner.

I. Abschnitt.

I. Das Hessische Gesamt-Haus und seine einzelnen Linien.

Das Kurfürstlich Hessische Haus stellt sich nach der Einverleibung Kurhessens in den Preußischen Staat und nach dem in 1875 erfolgten Tode des letzten Kurfürsten Friedrich Wilhelm zur Zeit als die ältere nicht regierende Hauptlinie des Hessischen Fürstenhauses dar. Das Großherzoglich Hessische Fürstenhaus dagegen bildet jetzt die jüngere regierende Hauptlinie des von Heinrich I., genannt das Kind, gestorben 1308, gegründeten Hessischen Gesamthauses.

Gemeinsamer Stammvater beider Hauptlinien ist, wie die dieser Denkschrift beigegebene Stammtafel ergibt, Landgraf Philipp der Großmütige, geboren 1504, gestorben 1567, der in seinem Testament vom 6. April 1562 sein

---

[1] Die nachfolgenden Darlegungen (I, II, III) bilden die Abschnitte II, III, IV einer als Manuskript gedruckten „Denkschrift betreffend die Erbansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Landgrafen Alexander Friedrich von Hessen und des Hessischen Fürstenhauses auf den eventuellen Anfall des Fürstlich Hanauischen Fideikommisses Horzowitz" von Dr. Friedrich Renner, Geheimer Justizrat in Cassel. Als Manuskript gedruckt. Cassel 1905. Druck von Friedrich Scheel. Der Redaktions-Ausschuss hat der Anregung des Herrn Verfassers, diese Partieen der Denkschrift hier wiederzugeben dankbar Folge gegeben, denn er ist überzeugt: sehr viele unserer Vereinsmitglieder werden sich gern von dem kundigsten Führer über den Verlauf der Angelegenheiten unterrichten lassen, welche schließlich zur Neubegründung eines dem gesamten Hessischen Fürstenhause und eines den Philippsthaler Linien gewidmeten Familien-Fideikommisses geführt haben.

Land seinen vier Söhnen vererbte, welche dasselbe im Brüder- und Erbvergleich vom 20. Mai 1568 dergestalt unter sich verteilten, daß der älteste Sohn Wilhelm IV. genannt der Weise, gestorben 1592, Hessen-Cassel und der jüngste Sohn Georg I., gestorben 1596, Hessen-Darmstadt erhielt. Der zweite und dritte Sohn, Ludwig und Philipp II., erhielten Hessen-Marburg und Hessen-Rheinfels, starben aber bald kinderlos und die beiden überlebenden Brüder verständigten sich über die an sie zurückgefallenen Landesteile, so daß nur die beiden Hauptlinien Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt übrig geblieben sind.

Von der Hessen-Casseler Hauptlinie wurde der erste Sohn des im Jahre 1785 verstorbenen regierenden Landgrafen Friedrich II., Landgraf Wilhelm, wieder regierender Herr. Er führte zunächst als Landgraf den Namen Wilhelm IX., dann nach dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 als Kurfürst den Namen Wilhelm I., starb im Jahre 1821 und hinterließ als Regierungsnachfolger seinen Sohn den Kurfürsten Wilhelm II., dessen Sohn und Nachfolger der letzte im Jahre 1875 verstorbene Kurfürst Friedrich Wilhelm I. war. Der zweite Sohn des regierenden Landgrafen Friedrich II., der in 1837 verstorbene Landgraf Friedrich, wurde der Stifter der Linie Hessen-Rumpenheim und hinterließ als Fideikommißnachfolger den in 1867 verstorbenen Landgrafen Wilhelm, dessen Sohn Landgraf Friedrich Wilhelm bei dem im Jahre 1875 erfolgten Tode des Kurfürsten als dessen nächster ebenbürtiger Agnat der Rechtsnachfolger des Kurfürsten und Chef der Casseler Hauptlinie wurde.

Der Landgraf Friedrich Wilhelm ist im Jahre 1884 mit Hinterlassung dreier ebenbürtiger Söhne verstorben, von welchen der älteste Friedrich Wilhelm Nikolaus sein Fideikommißnachfolger und Chef des Casseler Hauses wurde. Dieser verstarb aber schon im Jahre 1888 plötzlich auf einer Reise um die Welt und wurde nach seinem kinderlosen Tode sein Bruder, Landgraf Alexander Friedrich von Hessen, der Fideikommißnachfolger und das Haupt des früheren Kurfürstlichen Hauses, der jetzigen älteren nicht regierenden Hessen-Casseler Hauptlinie, die außerdem noch von Sr. Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl von Hessen und dessen sechs Söhnen gebildet wird.

Von der Casseler Hauptlinie hatte sich schon früher, gestiftet von dem nachgeborenen Sohn des Landgrafen

Wilhelm VI., Philipp (gestorben 1721), die sogenannte Philippsthaler Linie abgezweigt, welche sich unter dessen Söhnen Carl (gestorben 1770) und Wilhelm (gestorben 1761) wieder in zwei Linien spaltete, die Linie Philippsthal, welche gegenwärtig durch den Landgrafen Ernst und Prinzen Carl von Hessen repräsentiert wird, und die Linie Hessen-Philippsthal-Barchfeld, die gegenwärtig nach dem am 16. August erfolgten Tode des Landgrafen Alexis von Hessen durch die Söhne seines verstorbenen Bruders des Prinzen Wilhelm von Hessen, den Landgrafen Chlodwig und den Prinzen Christian von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, sowie des ersteren Sohn, repräsentiert wird.

Das Großherzogliche Haus wird nur repräsentiert durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein.

Die vorerwähnten Linien und dermaligen Mitglieder des Hessischen Hauses sind übersichtlich aufgeführt im Gothaischen Hofkalender 1905 (Seite 29—32).

II. Die Rechtsverhältnisse des Hessischen Hauses und das Hausvermögen desselben nach den Hausgesetzen bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts.

Die Rechtsverhältnisse des Hessischen Hauses, insbesondere die Erbfolge in die Regierung und in das Hausfideikommiß, Veräußerungen, Testamente, Wittum, Aussteuer sind durch eine Reihe gemeinsamer Hausgesetze und Ordnungen geordnet, welche bei Heffter: Sonderrechte der souveränen und mediatisierten Häuser Deutschlands, Berlin 1870, Seite 250 und folgende, aufgeführt sind.

Für das Gesamthaus kommen insbesondere in Betracht die älteren Hausgesetze und Ordnungen des Hessischen Fürstenhauses, insbesondere die Erbverbrüderungen der beiden Landgrafen Heinrich II. und Hermann des Gelehrten mit den Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meißen von 1373, vielfach erneuert, zuletzt 1614, ferner die Erbeinigung mit Sachsen und Brandenburg von 1435, 1457, zuletzt 1614, das Testament Philipps des Großmütigen vom 6. April 1562, der Brüder- und Erbvergleich seiner Söhne vom 20. Mai 1568, ferner das Herkommen des Hauses.

Durch diese Ordnungen war bei dem Gesamthause die Nachfolge in die Landesherrschaft auf den vom Stammvater des Hauses Heinrich I., das Kind (gestorben 1308),

abstammenden Mannesstamm aus ebenbürtiger Ehe beschränkt. Die Töchter waren ausgeschlossen.

Nachdem bereits früher einzelne Teilungen vorgenommen waren, ordnete, wie schon oben erwähnt, Landgraf Philipp der Großmütige durch sein Testament die Teilung des Landes unter seine vier Söhne in vier selbständig regierende Linien an, von welchen die beiden überlebenden Linien (Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt) in der Folge getrennt geblieben sind. (Vergl. Estor: Origines juris publ. Hassiaci S. 166 ff. Rommel: Hessische Geschichte II, Seite 103, 124, 172, 346. Zachariae: Denkschrift, Wegfall der Primogenitur in Hessen betreffend, Seite 33 u. ff., Seite 39.)

In dem Brüdervergleich der Söhne Philipps des Großmütigen ist für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes einer Hauptlinie die Nachfolge der überlebenden Linie in „Land und Leute auch sonst alle Verlassenschaft" der ausgestorbenen Linien ausdrücklich angeordnet und vorbehalten.

Erst durch den Primogeniturvertrag vom Februar und März 1627 und das Kaiserliche Primogeniturdiplom vom 8. Juni 1628 wurde für die Landeshoheit und Landesregierung in Hessen-Cassel die Unteilbarkeit und die Erbfolgeordnung nach dem Erstgeburtsrecht hausgesetzlich bestimmt, wie dies schon seit 1606 in Hessen-Darmstadt der Fall gewesen war. (Zachariae: Denkschrift, Seite 39 ff.)

Die Bestimmung des Primogeniturvertrags, daß in Hessen-Cassel nur ein regierender Herr sein soll, wurde, nachdem Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel und Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt durch den Hauptakkord vom 1. Februar 1628 sich für beide Linien über die Einführung der Primogeniturerbfolge für die Landesherrschaften verständigt hatten, durch das Kaiserliche Diplom vom 8. Juni 1628 dahin bestätigt: „daß zu jeder Zeit nur ein einziger regierender Landesfürst und Herr, aus der ältesten Geburtslinie posterirend, in der Fürstlich Hessen-Casselschen Linie sein und nach dem Rechte der Erstgeburt admittiret werden, nach dessen Hintritt aber seine Mann-Leibs-Lehnserben — nach dem Rechte der Erstgeburt — die Administration und unverschiedene Landesregierung und Succession an allen Landen und Leuten und allen davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten haben und überkommen sollen."

Das Familienbesitztum des Hessischen Fürstenhauses

wurde in den Hausgesetzen und nach Herkommen in gleicher Weise wie die Landeshoheit lediglich im ebenbürtigen Mannesstamm vererbfallt und war, die Fälle echter Not ausgenommen, unveräusserlich.

Die Vererbung geschah seit 1628 ebenfalls nach der Linealfolge und dem Erstgeburtsrecht, so dass der regierende Herr immer auch Nutzniesser des solchergestalt fideikommissarisch gebundenen Hausvermögens wurde.

Die Töchter waren von der Nachfolge ausgeschlossen und erhielten nur bestimmte Ausstattungen und Abfindungen gegen Leistung des Erbverzichtes.

Jedes Glied des Hauses, welches einen Anteil an dem landesfürstlichen Besitztum hat, ist hausgesetzlich verpflichtet, seinem Nachfolger im landesfürstlichen Besitz nicht allein die ererbten Stammbesitzungen, sondern auch, was er selbst erworben hat und was bei seinem Ableben noch vorhanden ist, fahrende Habe eingeschlossen, zu hinterlassen. (Vergl. Heffter a. a. O. Seite 252, 253; ders.: Die Rechte des Kurhauses Hessen an der Verlassenschaft des Landgrafen Viktor Amadeus zu Rotenburg, Berlin 1835.) Das Fideikommißvermögen wurde nach den Hausgesetzen und dem Herkommen mit der Landesherrschaft als Eigentum des gesamten Fürstenhauses angesehen und musste bei demselben und dessen berufenen Nachfolgern und den Erbverbrüderten verbleiben. (Heffter a. a. O.)

In den Hausgesetzen, Testamenten und Erbverbrüderungen wurde vorgeschrieben, daß neben „Land und Leuten" die Güter, obrigkeitliche und grundherrliche Nutzzungen und andere nutzbaren Rechte als Ganzes bei dem gesamten Fürstenhause erhalten werden sollten.

Abgeteilten Söhnen und Linien wurden wohl einzelne Besitzungen als Apanagegüter zur Benutzung oder Unterhalt und Deputat überwiesen, welche dann später an das Haus zurückfielen.

Das Familiengut bildete neben der Regierung ein selbständiges Besitztum des fürstlichen Hauses und der Regent bezog die Nutzungen des Hausvermögens nicht als Regent, sondern als sukzessionsberechtigter Nutznießer des Familiengutes. (Vergl. Zachariae: Wegfall des Primogeniturrechts im Hessischen Hause, Seite 30 u. 31.)

Da die Einkünfte dieses Hausvermögens aber vom Fideikommiß-Inhaber auch zu den Kosten der Hofververwaltung und der zur Zeit des Territorialsystems als

lediglich fürstliche Angelegenheit behandelten Staatsverwaltung verwendet wurden, so machte sich mit der Ausbildung des modernen Staates auch die Notwendigkeit einer Trennung des Vermögens des Hessischen Fürstenhauses vom Staatsvermögen fühlbar.

. Abschnitt II.

Die Trennung des Staatsvermögens vom Vermögen des Kurfürstlichen Hauses und die Gestaltung des letzteren in Kurhessen vor der Einverleibung Kurhessens.

Kapitel I.

Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses.

Das Hausvermögen des Hessen-Casselschen Fürstenhauses, wie sich dasselbe im Territorialstaat als Eigentum dieses Hauses auf Grund der Hausgesetze, Testamente, Familienverträge und Erbeinigungen in den früheren Jahrhunderten gestaltet hatte und zu Anfang des 19. Jahrhunderts darstellte, war von sehr bedeutendem Umfange. Dasselbe umfaßte im 18. und 19. Jahrhundert die sehr umfangreichen fürstlichen Kammergüter, Zinsgüter, Hufengüter, Vorwerke, Meiereien, Mühlen, die ständigen Erbzinsen von den Städten, Erbgütern, Hufen, von herrschaftlichen Zinsgütern, die Pachtzinsen der Meiereien. In den Hessischen Landesordnungen werden alle diese nutzbaren Besitzungen als „herrschaftliche Güter", „Unsere Vorwerke" usw., „Unsere eigentümlichen Domanial- und Kammergüter" bezeichnet. (Vergl. Rechnungsausschreiben vom 11. November 1745, Steuerreglement vom 16. Oktober 1764.) Die Güter wurden verwaltet von der Fürstlichen Rentkammer, in deren Kasse auch die Einkünfte flossen.

Ausserdem gehörten zu dem Hausgut die Barbestände der Ersparnisse der Fürsten, welche auf den Fideikommißnachfolger übergingen und in der Kabinettskasse verwahrt wurden.

Nach dem Untergang des Königreichs Westfalen entstanden zunächst in den Jahren 1815 und 1816 zwischen dem in seine Staaten zurückgekehrten Kurfürsten Wilhelm I. und seinen Ständen Verhandlungen über eine

Konstitution (Verfassung) und über die genauere Trennung des Staats- von dem Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses.

Der Kurfürst gab in letzter Richtung hierbei am 18. März 1815 folgende Erklärung ab:

> „Die Kammergüter bilden ein unveräußerliches Familien-Fideikommißvermögen des Hessischen Fürstenhauses und der regierende Fürst (s. c. aus diesem Hause) bestreitet daraus seinen Hofstaat usw. Die Kammergüter und alle unter dem Namen Kammerintraden bekannten Einkünfte sind nach den Gesetzen des Fürstlichen Hauses Fideikommiß und der Primogenitur, sowie der ausschließlichen Direktion der regierenden Landesfürsten unterworfen, und diese Bestimmung gründet sich auf die uralte, bei den deutschen Fürsten herkömmliche Verfassung und in Kurhessen auf die Bestimmung der Landtagsabschiede."

Von den Kammergütern unterscheidet der Kurfürst die aus den Kontributionen und Steuern sich bildende Kriegskasse, es stehe den Ständen nach der Landesverfassung bezüglich der Steuern ein Bewilligungsrecht zu; allein bezüglich der bei der Kasse schon verwalteten Kapitalien sei ihre Mitwirkung nach der Verfassung ausgeschlossen usw.

Der Kurfürst sondert also die Kammergüter ganz wesentlich von dem Staatsvermögen ab; während für Bestimmung des letzteren die Landesverfassung maßgebend und das Mitwirkungsrecht der Stände, wie erwähnt, erforderlich sein soll, seien die Grundlagen der Kammergüter die Hausgesetze des Fürstlichen Hauses Hessen und die bei den deutschen Fürsten herkömmliche Verfassung unter Ausschliessung jeder ständischen Mitwirkung.

Die Stände erkannten das Fideikommißvermögen als unveräusserliches Familiengut an, nahmen aber den Bestand der Fürstlichen Kasse und die nutzbaren Kammergüter teilweise für das Land in Anspruch und machten den Vorschlag, ein gewisses Hausvermögen festzulegen.

Diese Verhandlungen von 1815/1816 führten zwar zu keinem Abschluss, bildeten aber die Grundlage für die Verhandlungen der Stände von 1830/31, welche sich außer der Beratung der Verfassungsurkunde hauptsächlich um die Feststellung des Staatsvermögens und Absonderung des Kurfürstlichen Familien-Fideikommisses von demselben

bewegten. (Vergl. Pfeiffer: Geschichte der landständischen Verfassung, Seite 242, 251, 257.)

Da die in 1816 nicht zustande gekommene Konstitution in 1831 zur Wirklichkeit gelangte und hierdurch allererst der Staat, unterschieden vom Landesherrn, als juristische Persönlichkeit ins Leben trat, der Träger von Rechten und Pflichten und namentlich auch von sämtlichen, seither vom Landesherrn aus den Einkünften des Fürstlichen Vermögens getragenen Ausgaben des Staatsbedarfs wurde (vergl. § 143 der Verfassung vom 5. Januar 1831), so erschien es nunmehr allerdings nötig und geboten, dem Staat auch ein Vermögen zur Verwendung für seine Ausgaben und Zweck zu überweisen. (Vergl. Pfeiffer a. a. O., Seite 300—302.)

Kapitel II.

Feststellung des Familien-Fideikommisses des Kurfürstlichen Hauses durch die Vereinbarung von 1830/31.

Die Absonderung des Staats- vom Familien-Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses geschah dergestalt, daß von dem seitherigen Fürstlichen Hausvermögen die in § 139 der Verfassung aufgeführten Kammergüter (Domänen), Gefälle, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, nutzbare Regalien usw., sowie die eine Hälfte der sämtlichen vorhandenen zwischen dem Landesherrn und den Ständen in 1815 streitig gewesenen Kapitalien als Staatsvermögen, die Kapitalienhälfte insbesondere als Staatsschatz der Staatsverwaltung überwiesen und von den hiernach noch verbleibenden Gegenständen des Fürstlichen Familien-Fideikommisses gesondert wurden. (§ 140 der Verfassung.) Den Rest des früheren Hausgutes, bestehend aus den Fürstlichen Schlössern und Park-Anlagen, sowie der anderen Hälfte der gedachten Kapitalien (dem kurfürstlichen Hausschatz) behielt darnach das Fürstliche Haus als unveräußerliches, aber nunmehr von allen Staatslasten befreites Fideikommiß und ausschließliches Eigentum, während gleichzeitig für den Regenten und seine Linie eine Dotation des Bedarfs des Kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturialien ausgeworfen wurde, die sogenannte Hofdotation, radiziert auf Domänen und Gefälle, an denen die Rechte des Kurfürstlichen Hauses vorbehalten blieben.

Diese gesamte Vereinbarung wurde im § 140 der

Verfassungsurkunde aufgeführt und unter den Schutz der Verfassung gestellt.

Das solchergestalt festgelegte Vermögen des Kurfürstlichen Hauses ist in der Schlussvereinbarung, sog. Hofdotationsurkunde vom 9. März 1831 als unveräußerliches Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses anerkannt worden und bestand, von der sog. Hofdotation abgesehen, im wesentlichen

1. in einer Anzahl von Schlössern, Gebäuden, Park-Anlagen und anderen Grundstücken, deren wichtigste in Cassel und Umgegend gelegen sind, wie solche in einer der sog. Hofdationsurkunde vom 9. März 1831 beigegebenen Anlage im näheren aufgeführt sind, einschließlich des Inventars und Mobiliars, darunter die sog. Silberkammer. (Vergleiche die Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1881, No. 201, Seite 28 und folgende.)
2. aus dem Hausschatze, der bei der oben erwähnten Auseinandersetzung dem Kurfürstlichen Hause durch die geheime Verordnung vom 27. Februar 1831 und das dieselbe auszugsweise veröffentlichende Kurhessische Gesetz vom 27. Februar 1831 (Kurhessische Gesetzsammlung Seite 57) als Fideikommiß-Kapitalvermögen zu unbezweifeltem und ausschließlichen Eigentum überwiesen wurde, das niemals unter dem Vorgeben irgend einer anderen Eigenschaft für den Staat oder sonst sollte in Anspruch genommen werden können.

Für die Nutznießung und Vererbung des Fideikommisses blieben die früheren Bestimmungen der Hausgesetze maßgebend, die dann auch noch gesetzlichen Ausdruck gefunden haben.

In § 4 des Hausschatzgesetzes ist gesagt, daß die Einkünfte des Hausschatzes dem Landesherrn gehören, jedoch nur in der Eigenschaft eines Nutznießers des Kurfürstlichen Familien-Fideikommisses vom Tage seines Regierungsantrittes bis zu seinem Ableben.

In gleicher Eigenschaft bezog der Chef des Hauses die Nutznießung der zum Familien-Fideikommisse des Kurfürstlichen Hauses gehörigen Immobilien.

Für die Vererbung der Landesregierung und der

Nutznießung des Fideikommisses gelten die Bestimmungen des § 3 der Kurhessischen Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, wonach die Regierung des Staates erblich ist, vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt mit Ausschluss der Prinzessinnen.

Unter den Fideikommißbesitzungen waren besonders wertvoll: die Residenzschlösser zu Cassel, das Hoftheater, das Museum, das Schloß mit Park und Anlagen zu Wilhelmshöhe, das Schloß zu Wilhelmsthal, Fulda, Hanau, Fasanerie, Philippsruhe, Wilhelmsbad etc.

Das Kapitalvermögen des Hausschatzes betrug nach einer von den Preussischen Behörden im Jahre 1881 aufgestellten Berechnung zirka 18417000 Mark, die Jahreszinsen betrugen 831633 Mark.

III. Abschnitt.

Die Schicksale des Familien-Fideikommisses des Kurfürstlichen Hauses nach der Einverleibung Kurhessens.

Kapitel I.

Die Preußischen Verfügungen über das Hessische Familien-Fideikommiß.

Durch die Auseinandersetzung zwischen dem Kurfürsten Wilhelm II. und den Ständen von 1830/31 war das Fideikommiß des Kurfürstlichen Hauses von dem Staatsvermögen gesondert, von allen Beitragsleistungen zu den Kosten der Staatsverwaltung entlastet und rechtlich zu einem Privatvermögen des Kurfürstlichen Hauses erklärt worden, an dem dem Staat hinfort keine Ansprüche mehr zustehen sollten. Ebenso war das Staatsvermögen genau festgestellt. Von einer Zugehörigkeit dieses im Jahre 1831 neugestalteten Kurfürstlichen Haus-Fideikommisses zur Landesregierung war niemals die Rede gewesen; das Fideikommiß hätte hiernach auch durch die in 1866 erfolgte Einverleibung Kurhessens in den Preußischen Staat nicht berührt werden dürfen. Gleichwohl wurde mit der kriegerischen Besitzergreifung auch das Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses als Zubehör der jeweiligen Landesregierung und demgemäß als miterobert behandelt

und von der Preußischen Staatsregierung alsbald mit in Besitz genommen. Es fanden dann bezüglich des Fideikommißvermögens eine Reihe von Rechtsakten statt, wodurch das Fideikommißvermögen als erobertes Gut der Verfügung der Krone Preußen unterstellt wurde.

I. Zunächst ließ sich der nach Stettin als Kriegsgefangener abgeführte Kurfürst Friedrich Wilhelm I. bewegen, mit der Krone Preußen den sog. Stettiner Vertrag vom 17. und 18. September 1866 abzuschließen. Bei dem Vertragsabschluß wurde als unabänderliche Voraussetzung festgesetzt, daß die Eidesentbindung der früheren Kurfürstlichen Untertanen, Truppen, Hof- und Zivildienerschaft seitens des Kurfürsten stattfinde. Im übrigen waren die wesentlichen Bestimmungen die folgenden:

   1. daß die Krone Preußen bezüglich des Hausschatzes und der durch die Hofdotationsurkunde von 1831 zum Fideikommiß des Kurfürstlichen Hauses gehörigen Immobilien, Mobilien und Berechtigungen das lebenslängliche Recht des Kurfürsten auf die Nutzungen anerkannte, soweit nicht die Erreichung der Staatszwecke und politische Rücksichten dem entgegenständen,
   2. daß bezüglich des Hausschatzes die Bestellung einer Direktion auf Vorschlag des Fideikommiß-Besitzers durch die Krone Preußen erfolgen solle und die Verwaltung des übrigen Fideikommißvermögens ebenwohl durch Fideikommiß-Beamte zu geschehen habe,
   3. daß Seiner Majestät dem König von Preußen über die Benutzung der Schlösser zu Cassel und Wilhelmshöhe die alleinige Bestimmung zustehe und
   4. daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst das alleinige ungehinderte Benutzungsrecht der Schlösser in der Provinz Hanau sich vorbehielt und auf die eigene Benutzung der in den übrigen Landesteilen gelegenen Schlösser verzichtete.

II. Sodann wurde durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555) das Kurfürstentum Hessen unter Einführung der Preußischen Verfassung für immer mit der Preußischen Monarchie vereinigt

und durch Allerhöchstes Patent vom 3. Oktober 1866 (Gesetzsammlung Seite 638) die Besitznahme von Kurhessen vollzogen.

III. Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 22. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1638) wurde die Verwaltung des Hausschatzes der Königlichen Direktion des Kurfürstlichen Hausschatzes und die Verwaltung des übrigen Fideikommißvermögens der Königlichen Generalverwaltung des Kurfürstlichen Haus-Fideikommisses übertragen.

IV. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des Kurfürstlichen Hausschatzes (Gesetzsammlung Seite 1684), behielt sich Seine Majestät der König von Preußen die Beschlußfassung über den Bezug der Einkünfte des Kurfürstlichen Haus-Fideikommisses nach dem Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten bis auf weiteres vor, indem er zugleich bestimmte, daß die jährlichen Revenüen des zur Sukzession in das Kurhessische Familien-Fideikommiß berufenen Familiengliedes bis auf Höhe von 250 000 Talern aus den Revenüen des Hausschatzes ergänzt werden sollten, soweit die Erträge des letzteren dazu ausreichen würden.

V. Durch Gesetz vom 24. Januar 1868 wurden die Schlösser am Friedrichsplatz in Cassel mit Zubehör unbeschadet der Rechte Dritter der Benutzung des Königs überwiesen.

VI. Durch das sogenannte Beschlagnahmegesetz vom 15. Februar 1869 (Gesetzsammlung Seite 321) wurden die dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen durch den Stettiner Vertrag zuerkannten Bezüge zwecks Verwendung derselben zur Abwehr feindseliger Unternehmungen des Kurfürsten gegen den Preußischen Staat mit Beschlag belegt mit der Bestimmung, daß aus den mit Beschlag belegten Objekten und Revenüen mit Ausschluß der Rechnungslegung an den Kurfürsten die Kosten der Beschlagnahme und Verwaltung sowie der Maßregeln zur Überwachung und Abwehr feindseliger Unternehmungen des Kurfürsten und seiner Agenten zu bestreiten seien. Diese Revenüen sind auch bis zur

Wiederaufhebung der Beschlagnahme nach dem Tode des Kurfürsten durch das Preuß. Gesetz vom 26. Juli 1875 (Gesetzsammlung S. 583) von der Preußischen Staatsverwaltung verbraucht worden und eine Rechnungsablage an die Erben des Kurfürsten ist niemals erfolgt.

Die Rechtslage des Fideikommisses des Kurfürstlichen Hauses war also bei dem im Jahre 1875 eingetretenen Tode des Kurfürsten die, daß das gesamte Fideikommiß von der Preußischen Regierung als Zubehör der Landesherrschaft über Kurhessen in Besitz genommen war, daß ferner die Revenüen dieses Fideikommisses, soweit solche noch durch den Stettiner Vertrag dem Kurfürsten belassen worden waren, angeblich zur Abwehr feindseliger Unternehmungen des Kurfürsten demselben entzogen worden sind, so daß er als vollständig aus dem Besitz gesetzt gestorben ist und ihm keinerlei Verfügung über das Fideikommiß mehr zustand, und daß ebensowenig seinen Erben gegenüber irgend ein Teil der Nutzungen herausgegeben ist. Die Versuche der Erben, auf dem Petitionswege und Klagewege Rechnungslegung und Herausgabe der Revenüen zu erwirken, sind erfolglos geblieben und der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, welchem die Klagen überwiesen wurden, hat die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint.

Kapitel II.

Der Staatsvertrag zwischen der Preußischen Staatsregierung und dem Landgrafen Friedrich Wilhelm von Hessen vom 26. März 1873.

Durch die kriegerische Eroberung Kurhessens, den Stettiner Vertrag und die weiter dargestellten Maßnahmen der Krone Preussen und der Königlichen Staatsregierung war das Familien-Fideikommiß des Kurfürstlichen Hauses dem letzteren jedenfalls tatsächlich entzogen und als ein Zubehör der durch die Eroberung und Einverleibung Kurhessens auf Preussen übergegangenen Landesherrschaft bzw. als Preußisches Staatseigentum behandelt worden, so daß das Kurfürstliche Haus tatsächlich vollständig aus dem Besitze seines Fideikommißvermögens gesetzt war und ihm auch das Recht auf das Haus-Fideikommißvermögen durchaus bestritten wurde. Den zur Fideikommißfolge berufenen Agnaten blieb nur übrig, entweder den wegen der publizistischen Beziehungen des Fideikommisses

immerhin sehr mißlichen Weg der Klage vor dem zuständigen Preußischen Zivilgerichte zu betreten oder mit Preußen ein bestimmte Rechte für die Zukunft dauernd gewährleistendes Abkommen zu treffen.

Der nach der Kurhessischen Verfassung vom 5. Januar 1831 zur Regierungsnachfolge im Kurfürstentum Hessen und nach den Hausgesetzen auch zur Nachfolge im Fideikommiß des Kurfürstlichen Hauses berufene nächste Agnat des Kurfürsten, der Chef der älteren sogenannten Rumpenheimer Linie des Kurfürstlichen Hauses, Seine Hoheit der Landgraf Friedrich Wilhelm von Hessen, fand sich bei dieser Sachlage schließlich nach mehrjährigem Zögern veranlaßt, einen ihm von der Krone Preußen angebotenen Ausgleich durch Abschluß des Vertrages vom 26. März 1873, betreffend das Fideikommißvermögen des Kurfürstlich Hessischen Hauses und die künftigen Verhältnisse Seiner Hoheit des Landgrafen Friedrich von Hessen und Höchdessen Familie, für sich und seine Familie anzunehmen.

Der Landgraf verfolgte hierbei zunächst den Zweck, aus dem seitherigen von der Preußischen Staatsverwaltung in Besitz genommenen Fideikommisse des Kurfürstlichen Hauses noch zu retten, was möglich war, und sodann für das Kurfürstliche Haus aus diesen geretteten Bestandteilen des früheren Fideikommisses an Stelle des letzteren ein neues Familien-Fideikommiß für das Hessische Haus zu bilden.

Aus dem Vertrag vom 26. März 1873 kommen hier insbesondere in Betracht:

Artikel 1.

Seine Hoheit der Landgraf Friedrich erkennt die Einverleibung des vormaligen Kurfürstentums Hessen in die Preußische Monarchie als einen unabänderlichen staatsrechtlichen Akt an und entsagt für sich und Seine Deszendenz zugunsten der Krone Preußen allen Ansprüchen auf die Regierung des früheren Kurstaates, sowie allen damit zusammenhängenden Rechten und Bezügen, insbesondere auch auf die Hofdotation.

Artikel 2.

Das gesamte sog. Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses wird als Preußisches Staatsvermögen anerkannt. Dies gilt insbesondere:

a) sowohl von allen zum Fideikommiß gehörigen Immobilien, Mobilien und Berechtigungen, als auch
b) von dem unter der Bezeichnung Kurfürstlicher Hausschatz gebildeten und bisher in Gemäßheit des Kurhessischen Gesetzes vom 27. Januar 1831 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen de 1831, Seite 55) resp. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867 (Preußische Gesetzsammlung de 1867, S. 1638) verwalteten Kapitalienbeständen.

Seine Hoheit der Landgraf Friedrich überträgt alle Rechte, welche Ihm und Seiner Familie an dem bisherigen Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses (einschließlich des bisherigen Kurfürstlichen Hausschatzes) zustehen, auf die Krone Preußen, welche diese Rechte als ihre eigenen auszuüben fortan befugt sein soll.

Artikel 3.

Dagegen verpflichtet sich die Krone Preussen, nach dem Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an seine Hoheit den Landgrafen Friedrich oder an denjenigen aus ebenbürtiger Ehe entsprossenen Agnaten des Kurfürstlichen Hauses, welcher nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt zur Sukzession zunächst berufen sein wird,

I. aus den Revenüen des Kurfürstlichen Hausschatzes eine vierteljährlich zahlbare jährliche Rente von 202 240 Talern zu gewähren, deren dauernde Entrichtung im unverkürzten Betrage die Krone Preußen gewährleistet,

II. verschiedene bisher zum Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses gehörig gewesene Vermögensobjekte zu überweisen, nämlich:

A. an **Grundeigentum:**

a) das Stadtschloß zu Fulda,
b) das Schloß Fasanerie zu Fulda,
c) das Schloß Philippsruhe bei Hanau, nebst der dazu gehörigen Fasanerie beim Wilhelmsbad.

B. an **Mobilien:**

a) Die Silberkammer und die zum Fideikommiß des Kurfürstlichen Hauses gehörigen Schmucksachen und Pretiosen mit Ausschluss derjenigen, welche Bestandteile von Kron- und Reichsinsignien sind;

b) verschiedene näher aufgeführte Mobilien aus dem Schlosse Bellevue in Cassel und dem Jagdschlosse zu Wabern.

Artikel 4.

Die Krone Preussen verpflichtet sich die in dem Artikel 3 ad I. zugesicherte Rente auf den Betrag von jählich 216000 Talern, geschrieben: „Zweihundert und sechszehntausend Talern“ zu erhöhen, wenn bis zum Schlusse des Jahres 1874 sämtliche großjährigen Agnaten der Nebenlinien Hessen-Philippsthal und Hessen-Philippsthal-Barchfeld und der zu der ersteren Linie gehörige Prinz Carl Alexander, welcher erst im nächsten Jahre die Großjährigkeit erreichen wird, diesem Vertrage rechtsgiltig beitreten.

Artikel 5.

Aus dem Hebungsrechte auf die in dem Artikel 3, ad I, resp. im Artikel 4 zugesicherte Rente, sowie aus den im Artikel 3, ad II. aufgeführten Grundstücken und Mobilien wird ein Privat-Familien-Fideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie gebildet, welches in allen seinen Bestandteilen unveräußerlich und unverpfändbar sein, und welches sich mit Ausschluß der Prinzessinnen in der ehelichen männlichen Deszendenz aus ebenbürtiger Ehe forterben soll, dergestallt, daß nach den zeitigen Verhältnissen Seine Hoheit der Landgraf Friedrich zur Sukzession in dieses Fideikommiß berufen sein, und dessen Linie die beiden Nebenlinien Hessen-Philippsthal und Hessen-Philippsthal-Barchfeld ausschließen wird.

Mit dem Aussterben der zur Nachfolge in das Fideikommiß berufenen Linien der Kurhessischen Fürstenfamilie fällt das Fideikommiß an die Krone Preußen zurück, welche alsdann für eine angemessene Dotierung der überlebenden Prinzessinnen zu sorgen haben wird.

Seine Hoheit der Landgraf Friedrich oder der zur Zeit des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm zur Sukzession zunächst berufene Agnat wird binnen Jahresfrist nach dem erwähnten Zeitpunkte die erforderlichen weiteren Maßnahmen treffen, um das Fideikommiß unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen rechtsgültig zu konstituieren.

Artikel 12.

Das neue Privat-Familien-Fideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie tritt erst mit dem Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten in Wirksamkeit.

Es wurde also dem Landgrafen Friedrich Wilhelm von Hessen von den Zinsen des Hausschatzes, welche nach der von der Preußischen Hausschatzdirektion aufgestellten Berechnung zur Zeit der Einverleibung überhaupt 831 633 Mark jährlich betrugen, eine Jahresrente von 606 720 Mark überwiesen und deren dauernde Entrichtung von der Krone Preußen gewährleistet, ferner wurden ihm aus den Fideikommiß-Besitzungen die genannten Schlösser, ferner die Silberkammer und eine Reihe sonstiger Mobilien überwiesen, und die Errichtung eines Familien-Fideikommisses der Kurhessischen Fürstenfamilie, d. h. des vormals Kurfürstlichen Hauses Hessen-Cassel, aus dem Hebungsrechte der Rente und aus den überwiesenen Grundstücken und Mobilien vereinbart, welches nach der früher für die Kurhessische Thronfolge und für das alte Kurfürstliche Haus-Fideikommiß maßgebenden Sukzessionsordnung lediglich im ebenhürtigen Mannesstamm mit Ausschluß der Prinzessinnen nach der Linealfolge mit Erstgeburtsrecht forterben und gleich dem früheren Haus-Fideikommiß unveräußerlich und unverpfändbar sein soll.

In den Artikeln 7 und 10 wurden die beiden Philippsthaler Linien, wenn sie nicht binnen einer bestimmten Zeit dem Vertrag beitreten, oder wenn sie den Rechtsweg beschreiten würden, aller Ansprüche an dem neuen Privat-Familien-Fideikommiß für verlustig erklärt.

Für den Fall des Aussterbens der sukzessionsberechtigten Deszendenz des Landgrafen Friedrich Wilhelm hatte sich die Krone Preußen zugleich im Artikel 8 den Rückfall des Fideikommisses an Preußen vorbehalten.

Auf Grund dieses Vertrages vom 26. März 1873 hat dann der Landgraf Friedrich Wilhelm von Hessen, welcher seit dem Tode des Kurfürsten den Titel „Königliche Hoheit“ führte, unter dem 26. August 1878 ein Fideikommiß-Statut errichtet, das unten noch näher betrachtet werden wird.

Dieser Stiftungsurkunde ist von Seiner Majestät dem Kaiser und König Wilhelm I. am 23. Dezember 1878 die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Kapitel III.

Stellungnahme der Kurhessischen Agnaten der jüngeren (sogen. Philippsthaler) Linien, Rechtsstreit und Vergleich vom 13. Dezember 1880.

Der Vertrag vom 26. März 1873 ermangelte noch der Zustimmung der Agnaten der jungeren sog. Philippsthaler Linien des kurhessischen Hauses.

Die Agnaten dieser Linien, nämlich:

1. der Landgraf Ernst,
2. der Prinz Carl von Hessen-Philippsthal,
3. der Landgraf Alexis und
4. der Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld

hatten es vorgezogen, gegen die Krone Preußen und den Preußischen Staat auf Anerkennung ihrer agnatischen und sonstigen Rechte an dem alten Kurfürstlichen Haus-Fideikommiß von 1830/31 und zwar sowohl an dem Fideikommiß-Grundvermögen als an dem Hausschatz, insbesondere der Sukzessionsrechte, des Rechts zu Konsenserteilungen bei Veräußerungen usw. klagbar zu werden, und hatten in erster Instanz bei dem Königlichen Kriegsgericht zu Cassel am 22. Februar und 8. November 1877 im wesentlichen obsiegende Erkenntnisse erwirkt.

Das Kreisgericht ging hierbei in Übereinstimmung mit den klägerischen Ausführungen von der Ansicht aus, daß das Fideikommiß Privateigentum des Kurfürstlichen Hauses und deshalb von der Eroberung und Einverleibung Kurhessens nicht berührt worden, mithin die einseitig von der Preußischen Staatsregierung zur Ausschließung der Rechte der Agnaten vorgenommenen Dispositionen ungerechtfertigt seien, nur der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1867 (siehe oben Seite 12 Nr. IV) wurde aufrecht erhalten.

Gegen diese Urteile erwirkte der Preußische Staat

dem Prinzen Wilhelm gegenüber in der Berufungsinstanz Urteile des Königlichen Oberlandesgerichts zu Cassel vom 23. Juni 1880, wodurch die Klagen zurückgewiesen wurden.

Das Oberlandesgericht wurde hierbei von der Erwägung geleitet, daß das Familien-Fideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie keinenfalls als freies Eigentum dieser Familie, sondern als ein teils durch die Stellung dieser Familie als einer regierenden bedingtes, teils durch öffentliche Rechte des Landes publizistisch gebundenes Eigentum anzusehen sei, welches der Staatserbfolge unterliege, weshalb die erhobene Klage auf Anerkennung des Privateigentums der Familie und der fideikommissarischen Berechtigung des Klägers infolge der Einverleibung Kurhessens unbegründet erscheine.

Das Oberlandesgericht sprach sich aber gleichzeitig dahin aus, daß die ausgleichende Gerechtigkeit erfordere, daß das Kurfürstliche Haus für den Verlust seiner Rechte am Fideikommiß durch einen nach politischen und finanziellen Rücksichten zu bewirkenden öffentlich rechtlichen Ausgleich entschädigt werde.

Der Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld legte gegen dies Urteil die Revisionsbeschwerde ein, die Sache wurde jedoch auf Antrag der Königlichen Staatsregierung dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte überwiesen.

Schon bevor die Urteile auf die Berufungen des Preußischen Staates gegen den Prinzen Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld ergingen, waren zwischen den drei anderen Herren Agnaten und der Preußischen Staatsregierung bereits seit November 1879 Vergleichsverhandlungen eingeleitet worden, denen nach der durch das Oberlandesgericht erfolgten Abweisung seiner Klage auch der genannte Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld beitrat.

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und den sämtlichen vier Agnaten der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses wurde dann am 13. Dezember 1880 ein Vertrag betreffend die Ansprüche der Agnaten der Philippsthaler Linie des Hessischen Fürstenhauses an das Fideikommißvermögen des vormals Kurhessischen Hauses, abgedruckt in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1881 Nr. 201 Seite 5, abgeschlossen. Durch den Artikel 1 dieses Vertrages traten die vier Agnaten

Landgraf Ernst und Prinz Carl von Hessen-Philippsthal und Landgraf Alexis und Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld dem obenerwähnten Vertrag vom 26. März 1873 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser und König und Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen Friedrich Wilhelm von Hessen bei und übertrugen auch ihrerseits die ihnen und ihrer Deszendenz an dem Familien-Fideikommisse des Kurfürstlichen Hauses, insbesondere am Hausschatze und den zum Fideikommisse gehörigen Grundbesitzungen und Mobilien zustehenden Rechte an die Krone Preußen; dagegen wurde ihnen durch Artikel 2 und 3 des Vertrages vom 13. Dezember 1880 seitens der Krone Preußen eine jährliche Gesamtrente in Höhe von 300 000 Mark und die zum Kurfürstlichen Fideikommiß gehörig gewesenen nachbenannten Grundbesitzungen: das Stadtschloß zu Hanau, das Schloß zu Rotenburg, das Lustschloß zu Schönfeld bei Cassel und ein Pavillon des Bellevueschlosses zu Cassel mit der Maßgabe übergeben, daß aus dem Hebungsrechte der Rente und den Besitzungen ein unverpfändbares und unveräußerliches Fideikommiß der Philippsthaler Linien des Hessischen Fürstenhauses zu bilden und hierüber ein von Sr. Majestät dem Kaiser zu genehmigendes Statut aufzustellen sei, was dann auch in der Folge geschehen ist.

Ferner wurde durch Artikel 4 des Vertrages bestimmt, daß für den Fall der Mannesstamm der älteren (sog. Rumpenheimer) Linie des Hessischen Fürstenhauses vor der jüngeren (Philippsthaler) Linie aussterben sollte, die letztere Linie zur Sukzession in das zufolge Artikel 5 des Vertrages vom 26. März 1873 konstituierte Privat-Familien-Fideikommiß der Hessischen Fürstenfamilie unter Festhaltung und entsprechender Ergänzung der für dies Familien-Fideikommiß ergangenen Bestimmungen nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt berufen sein solle, und zwar zunächst die ältere der beiden Philippsthaler Linien und dann die jüngere, die sog. Philippsthal-Barchfelder Linie.

Die Jahresrente von 606 220 Mark wird mit dem Eintritt der Philippsthaler Linie in die Sukzession auf 540 000 Mark ermäßigt.

Das Fideikommiß der beiden Philippsthaler Linien soll mit dem Aussterben der letzteren oder dem Eintritt der jüngeren der beiden Linien in die Sukzession des

Fideikommisses des Hessischen Fürstenhauses an die Krone Preußen zurückfallen.

Nach Artikel 7 des Vertrages vom 13. Dezember 1880 sind von der in das Fideikommiß des Hessischen Fürstenhauses sukzedierenden Philippsthaler Linie die überlebenden Prinzessinnen der älteren (Rumpenheimer) Linie angemessen zu dotieren.

Nach Artikel 9 des Vertrages sollen sämtliche noch schwebenden Rechtsstreite als durch diesen Vertrag erledigt betrachtet werden.

Kapitel IV.

Beitritt der Großherzoglichen Linie durch Vertrag vom 13. Januar 1881.

Dem Großherzoglichen Hause war, wie oben dargelegt worden ist, durch den Brüdervergleich zwischen den Söhnen Philipps des Großmütigen und spätere Verträge und Hausgesetze ebenwohl das Nachfolgerecht in die Landesregierung und das Hausvermögen der Casseler Linie und umgekehrt vorbehalten, was auch heute noch rechtsgültig und insbesondere dadurch anerkannt ist, daß durch die Hessen-Darmstädtischen Gesetze vom 27. März und 19. Juli 1902 für den Fall des kinderlosen Todes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das Erbfolgerecht der Hessen-Casseler Linie in die Regierung des Großherzogtums ausdrücklich anerkannt und gesetzlich festgelegt worden ist. Diesen Grundsätzen entsprechend ist denn auch endlich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen für Sich und die Großherzogliche Linie des Hessischen Fürstenhauses unter Zustimmung der volljährigen Großherzoglichen Agnaten durch Vertrag vom 13. Januar 1881, abgedruckt in Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1881 Nr. 201 S. 15, mit Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen betreffend die Ansprüche der Großherzoglichen Linie an das Fideikommißvermögen des vormals Kurfürstlichen Hauses, den vorgedachten beiden Verträgen der Krone Preußen vom 26. März 1873 und 13. Dezember 1880 mit der älteren und den jüngeren Linien des Hessen-Casselschen Fürstenhauses beigetreten und hat ebenfalls die ihm und der Großherzoglichen Linie am Fideikommiß des Kurfürstlichen Hauses, namentlich am Hausschatz und an den in der Hofdotation vom 9. März 1831 aufgeführten Immobilien

zustehenden Rechte auf die Krone Preußen übertragen. (Artikel 1.) Dagegen ist der agnatischen Großherzoglichen Familie in gleicher Weise, wie derselben die Sukzession in die Regierung von Hessen-Cassel und in das Haus-Fideikommiß von 1830/31 nach Linealordnung und Primogenitur zustand, durch Artikel 2 für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes der Casseler Linien die Sukzession in das durch den Vertrag vom 26. März 1873 konstituierte Privat-Familien-Fideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie unter Festhaltung und entsprechender Ergänzung der statutarischen Bestimmungen nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt in dem den Philippsthaler Linien gewährleisteten Umfange eröffnet und zugesichert. Für den Eintritt des Sukzessionsfalles hat die Großherzogliche Linie für angemessene Dotierung der überlebenden Prinzessinnen der Casseler Linie Sorge zu tragen und mit dem Aussterben des Mannesstammes der Großherzoglichen Linie fällt das Privat-Familien-Fideikommiß der Hessischen Fürstenfamilie an die Krone Preußen zurück.

Kapitel V.

Gesetz, betr. das Fideikommißvermögen des vormals Kurhessischen Hauses vom 16. März 1881.

(Preußische Gesetzsammlung Seite 140.)

Die in dem Abschnitt III, Kapitel I, aufgeführten Verfügungen der Preußischen Staatsregierung über das Fideikommißvermögen des Kurfürstlichen Hauses, sowie die im Abschnitt III, Kapitel II—IV, aufgeführten Verträge über dasselbe wurden in Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigung vom 31. Januar 1881 mit einem Gesetzentwurf über das in Rede stehende Fideikommißvermögen im Februar 1881 mit einer ausführlichen Denkschrift dem Landtag der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung von den Preußischen Ministerien vorgelegt und erfolgte auf Grund der deshalbigen Landtagsverhandlungen der Erlaß des Gesetzes über das Fideikommißvermögen des vormals Kurhessischen Hauses vom 16. März 1881, durch welches die stattgefundene vertragsmäßige Regelung der Vermögensverhältnisse der Mitglieder des Kurfürstlichen Hauses genehmigt und diejenigen zu dem früheren Fideikommiß des Kurfürstlichen Hauses gehörigen Ver-

mögensgegenstände, welche im Eigentum und Besitz des Preußischen Staates verbleiben würden, als Staatseigentum mit der Maßgabe anerkannt wurden, daß die für das Staatseigentum allgemein geltenden Vorschriften auf dieselben Anwendung erleiden sollten, während die Grundstücke, welche vertragsmäßig Bestandteile des neuerrichteten Familien-Fideikommisses der Hessischen Fürstenfamilie und der Philippsthaler Linie zu bilden hatten, als solche im Grundbuch eingetragen und die Ausgaben zur Erfüllung der auf dem Hausschatz ruhenden rechtlichen Verpflichtungen, sowie die den Mitgliedern des Hessischen Fürstenhauses überwiesenen Renten in den Staatshaushalt aufgenommen werden sollten.

Solchergestalt ist auch das neue Privat-Familien-Fideikommiß des Kurhessischen Fürstenhauses als ein unveräußerliches nach der Linealfolge mit Erstgeburtsrecht zunächst in der älteren sog. Rumpenheimer, dann in der jüngeren sog. Philippsthaler Linie des Hessen-Casselschen Hauses und endlich im Hessen-Darmstädtischen Hause forterbendes Familien-Fideikommiß gesetzlich anerkannt worden.

Kapitel VI.

Ergänzung der Stiftungsurkunde vom $\frac{\text{26. August 1878}}{\text{23. Dezember 1878}}$ durch Nachtrag vom $\frac{\text{5. Oktober 1903}}{\text{7. Dezember 1903.}}$

Endlich ist die von Sr. Königlichen Hoheit dem Landgrafen Friedrich Wilhelm von Hessen aufgestellte Stiftungsurkunde vom 26. August 1878 (vgl. oben S. 108), landesherrlich genehmigt am 23. Dezember 1878, durch einen von Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen Alexander Friedrich von Hessen errichteten, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser genehmigten Nachtrag vom $\frac{\text{5. Oktober}}{\text{7. Dezember}}$ 1903 dahin abgeändert bezw. ergänzt worden, daß nach dem Aussterben der dermaligen Casseler Hauptlinie (Rumpenheimer) auch die Fideikommißfolge der Agnaten der jüngeren (Philippsthaler) Linie des Kurfürstlichen Hauses, sowie der Großherzoglichen Linie anerkannt und festgestellt worden ist und hierdurch das neue Hessische Fideikommiß auch formell zu einem dem gesamten Hessischen Hause gewidmeten Familien-Fideikommiß erklärt worden ist, so daß dies neue Hessische

Fideikommiß jetzt auch formell als an die Stelle des in 1830/31 begründeten früheren Familien-Fideikommisses des Kurhauses getreten ist.

Der die Rechtsnachfolge feststellende § 2 der Stiftungsurkunde mit den im Nachtrage enthaltenen Veränderungen hat jetzt folgenden Wortlaut:

§ 2.

1. (Nach der Stiftungsurkunde.) Nach Unserem Ableben kommen also zunächst die in Unserer Ehe mit Unserer geliebten Gemahlin Landgräfin Marie Anna Friederike, Königliche Hoheit, geborenen Söhne, von denen gegenwärtig die Prinzen
   a) Friedrich Wilhelm Nikolaus Carl,
   b) Alexander Friedrich Wilhelm Albrecht Georg,
   c) Friedrich Carl Ludwig Constantin

   am Leben sich befinden, mit ihrer ebenbürtigen männlichen Deszendenz als die Nächstberechtigten in Betracht.

   (Die Absätze 3, 4, 5 der Stiftungsurkunde, wodurch die Philippsthaler Linien von der Rechtsnachfolge ausgeschlossen waren, sind in dem vorerwähnten Nachtrag durch folgende Bestimmungen ersetzt:)

2. Sollte wider Verhoffen die direkte männliche Deszendenz des Stifters, d. i. der Mannesstamm der im Vertrag vom 26. März 1873 genannten älteren (sogenannten Rumpenheimer) Linie, nach göttlichem Ratschluss vor dem Mannesstamm der jüngeren (Philippsthaler) Linien des Hessischen Fürstenhauses aussterben, so sollen in Gemäßheit des zwischen den letzteren und der Krone Preußen am 13. Dezember 1880 abgeschlossenen Vertrages die Philippsthaler Linien als die Nächstberechtigten zur Sukzession in das Privat-Familien-Fideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie unter Festhaltung und entsprechender Ergänzung der für dasselbe geltenden stiftungsmäßigen Bestimmungen nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt mit der Maßgabe berufen sein, daß von dem Eintritt dieser Sukzession an die im § 1 der Stiftungsurkunde aufgeführte jährliche Rente von 202240 Talern gleich 606720 Mark sich auf den Betrag von 540000 Mark, in Worten: Fünfhundertvierzigtausend Mark, ermäßigt.

Das in Rede stehende Fideikommiß gelangt zunächst an die ältere der beiden Linien, die sogenannte Philippsthaler Linie, und nach deren Aussterben an die jüngere, die sogenannte Philippsthal-Barchfelder Linie.

3. Sollte der Mannesstamm der Kurfürstlichen Linie der Hessischen Fürstenfamilie vor dem Mannesstamm der Großherzoglichen Linie aussterben, so soll in Gemäßheit des zwischen der letzteren und der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrages vom 13. Januar 1881 die Großherzogliche Linie zur Sukzession in das in Rede stehende Privat-Familien-Fideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie, unter Festhaltung und entsprechender Ergänzung der für das Fideikommiß ergangenen stiftungsmäßigen Bestimmungen nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt in dem unter Ziffer 2 vorstehend für den Fall der Sukzession der Philippsthaler Linien festgesetzten Umfang berufen sein.

4. Mit dem Aussterben sämtlicher zur Fideikommißfolge berufenen Linien der Hessischen Fürstenfamilie fällt das Privat-Familien-Fideikommiß des Kurhessischen Hauses an die Krone Preußen zurück.

5. Der Krone Preußen sind die nach Artikel 5 des Vertrages vom 26. März 1873 von derselben zur angemessenen Dotierung der überlebenden Prinzessinnen der älteren (Rumpenheimer) Linie für den Fall des Aussterbens dieser Linie aufzuwendenden Summen von den Nachfolgern in das Privat-Familien-Fideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie zu ersetzen, und wenn die Großherzogliche Linie in die Sukzession gelangt, so haben die Nachfolger in das gedachte Fideikommiß in die von der Krone Preußen nach Artikel 7 des Vertrages vom 13. Dezember 1880 übernommene Verpflichtung, für eine angemessene Dotierung der überlebenden Prinzessinnen der Philippsthaler Linie Sorge zu tragen, einzutreten. (Artikel 7 des Vertrages vom 13. Dezember 1880 und Artikel 2 des Vertrages vom 13. Januar 1881.)

Kapitel VII.

Ergebnisse. Auflösung des Fideikommisses von 1830/31. Bildung des Neuen Hessischen Hausfideikommisses und des Familien-Fideikommisses der Philippsthaler Linien.

Aus den vorstehenden Betrachtungen im Abschnitt III, Kapitel I—VI ergibt sich Folgendes:

Dem bis zum Jahre 1866 regierenden Kurfürstlich Hessischen Hause wurde infolge der Eroberung, Besitzergreifung und Einverleibung Kurhessens durch Preußen in 1866 mit der Landesherrschaft auch zugleich das von Preußen als Zubehör der letzteren betrachtete, durch die Vereinbarung des Kurfürsten mit den Landständen 1830/31 gebildete Familien-Fideikommißvermögen des Hessischen Hauses entzogen. Dasselbe wurde von Preußen in Besitz und Verwaltung genommen und schließlich zum Preußischen Staatseigentum erklärt. Es wurden von der Krone Preußen mit dem Kurfürsten und den verschiedenen Linien des Hessischen Hauses Verträge abgeschlossen, durch welche die Mitglieder des Kurfürstlichen Hauses auf die Regierungsnachfolge und das Familien-Fideikommiß verzichteten und letzteres als Preußisches Staatseigentum anerkannten. Auf Grund eben dieser Verträge wurde aber zugleich weiter aus verschiedenen Bestandteilen des seitherigen Familien-Fideikommisses des Kurfürstlichen Hauses ein neues Fideikommiß für das Kurhessische Fürstenhaus gebildet, und allen zur Sukzession berechtigten Linien dieses Hauses, sowie auch weiter dem agnatischen Hause Hessen-Darmstadt die Rechtsnachfolge in dieses Fideikommiß nach Maßgabe der auch für die Nachfolge in das frühere Fideikommiß maßgebend gewesenen Grundsätzen der Linealfolge mit Erstgeburtsrecht eröffnet. Über dies neue Fideikommiß wurde eine von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser genehmigte Stiftungsurkunde mit Nachtrag erlassen.

Der Verzicht der verschiedenen Linien des Hessischen Hauses enthielt keine freiwillige Veräußerung des Familien-Fideikommisses, welche ja auch unstatthaft gewesen wäre, sondern nur das Aufgeben des ohnehin nutzlosen und vom Oberlandesgericht Cassel durch Urteil vom 23. Juni 1880 zurückgewiesenen Widerspruchs der Hessischen Agnaten gegen die von der Krone Preußen mit der Einverleibung Kurhessens geschehene Besitzergreifung des Kurfürstlichen Fideikommisses und Ueberweisung zum Preußischen Staatseigentum, welche dann schließlich wie

auch die Errichtung des neuen Privat-Familien-Fideikommisses der Hessischen Fürstenfamilie und des Fideikommisses der Philippsthaler Linien durch das Gesetz vom 16. März 1881 auerkannt worden sind.

Durch diese Vorgänge ist nun

I. bezüglich der zu dem früheren Fideikommiß des Kurfürstlichen Hauses gehörigen Vermögensgegenstände der Fideikommißverband überhaupt erloschen, indem die Liegenschaften des Fideikommisses den Preußischen Staats-Domänen eingereiht und teilweise an die einzelnen Linien des Hessischen Fürstenhauses überwiesen worden sind, der Hausschatz aber mit den Preußischen Staatskapitalien vereinigt worden ist. Das frühere Kurfürstlich Hessische Haus-Fideikommiß ist also vollständig aufgelöst und die einzelnen Bestandteile desselben haben jeden rechtlichen Zusammenhang untereinander verloren und sind als selbständige Vermögensgegenstände in das Preußische Staatsvermögen übergegangen.

II. Dagegen ist aus Bestandteilen des früheren Kurhessischen Fideikommisses ein neues, dem gesamten Hessischen Fürstenhause gewidmetes, im Mannesstamm desselben nach der Linealfolge und dem Erstgeburtsrecht vererbliches Familien-Fideikommiß unter Zustimmung aller Linien gebildet, welches somit für das gesamte Hessische Fürstenhaus an Stelle des früheren Familien-Fideikommisses getreten und dessen Inhaber der jeweilige Chef der Hessischen Fürstenfamilie ist. Der in der Stiftungsurkunde vorgesehene Rückfall an Preußen nach Aussterben des Hessischen Mannesstammes entspricht auch den alten Erbverbrüderungen zwischen Hessen und Brandenburg. Während die zu diesem neuen Fideikommisse überwiesenen Grundbesitzungen im Verhältnis zu den an Preußen übergegangenen von untergeordnetem Wert sind, dagegen aber auch zu ihrer Verwaltung und Instandhaltung keinen großen Verwaltungsapparat und keinen bedeutenden Kostenaufwand erfordern, so erreicht die zu dem Fideikommiß überwiesene Jahresrente von zirka 606000 Mark fast Dreiviertel der Einkünfte des früheren Hausschatzes. [1])

[1]) Der Schluß dieser Schrift von hier ab bis zum Ende findet sich nicht in der Denkschrift und ist bei diesem Abdruck zugesetzt.

Das als Bestandteil dieses Fideikommisses überwiesene Stadtschloß zu Fulda ist unter Zustimmung aller berufenen Agnaten mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs im Jahr 1893 an die Stadt Fulda verkauft und der Kaufpreis als Fideikommißkapital angelegt worden. Gegenwärtiger Inhaber dieses neuen Familien-Fideikommisses des Hessischen Fürstenhauses ist der am 25. Januar 1863 geborene Landgraf Alexander Friedrich von Hessen Königliche Hoheit zur Zeit noch unvermählt und kinderlos, nach welchem als nächster Agnat zur Fideikommißfolge berufen ist der am 1. Mai 1868 geborene Bruder des Landgrafen Seine Hoheit Prinz Friedrich Carl von Hessen, vermählt am 25. Juni 1893 mit Ihrer Königlichen Hoheit Prinzessin Margarethe von Preußen, aus welcher Ehe bis jetzt sechs zur Fideikommißfolge berechtigte Söhne geboren sind.

III. Neben diesem neuen Privatfamilien-Fideikommiß des gesamten Hessischen Fürstenhauses ist nun aber, wie oben im Kapitel III näher erörtert wurde, auf Grund des die langjährigen sog. Agnatenprozesse beendigenden Vertrags oder Vergleichs vom 13. Dezember 1880,[1] weiter ein neues nur den Philippsthaler Linien des Hessischen Hauses gewidmetes aus dem Hebungsrecht einer Jahresrente von 300000 Mark und den S. 110 oben genannten 4 Schlössern bestehendes Fideikommiß gebildet worden, durch welches die finanzielle Lage dieser Linien gegen früher wesentlich aufgebessert worden ist.

Auf Grund des über dies Fideikommiß errichteten und von Seiner Majestät dem Kaiser am 22. Oktober 1883 genehmigten Statuts hat jeder der vier Herren Agnaten eines der Schlösser übernommen und ein Viertel der Jahresrente mit je 75000 Mark zu beziehen. Das an Seine Hoheit den Landgrafen Ernst gefallene Stadtschloß zu Hanau ist inzwischen mit Zustimmung der Herren Agnaten unter Allerhöchster Genehmigung an die Stadt Hanau veräußert und der erzielte Erlös als Fideikommißkapital dem Anteil Seiner Hoheit des Landgrafen Ernst von Hessen zugewachsen,

[1]) In diesen Prozessen sowie bei dem Vertragsschlusse hat der Verfasser dieser Schrift die Herren Agnaten, den Landgrafen Ernst, den Prinzen Carl und den Landgrafen Alexis, teilweise auch den Prinzen Wilhelm von Hessen vertreten.

während Seine Hoheit Prinz Carl von Hessen-Philippsthal das ihm zugefallene Lustschloß Schönfeld bei Cassel noch besitzt.[1]) Von der Philippsthal-Barchfelder Linie ist Seine Hoheit Prinz Wilhelm im Jahr 1890 verstorben und dessen Anteil an der Jahresrente und das Schloß zu Rotenburg auf seinen ältesten ebenbürtigen Sohn und Fideikommißnachfolger Seine Hoheit den damaligen Prinzen Chlodwig von Hessen geboren 30. Juli 1876 übergegangen, welcher vor kurzem auch mit dem Landgrafentitel das Rentenanteil und den Bellevue-Pavillon seines im August 1905 verstorbenen Herrn Oheims Seiner Hoheit des Landgrafen Alexis von Hessen als dessen nächster Agnat geerbt hat, sodaß er zur Zeit Inhaber einer Jahresrente von 150000 Mark und der beiden genannten Schlösser ist.

Landgraf Chlodwig hat aus seiner Ehe mit I. D. der Prinzessin Caroline zu Solms-Hohensolms-Lich, der Schwester der regierenden Großherzogin von Hessen, einen zur Fideikommißfolge berufenen Sohn.

Da seine Herren Vettern der Philippsthaler Linie Landgraf Ernst geboren 20. Dezember 1846 und Prinz Carl von Hessen-Philippsthal geboren 3. Februar 1853 noch unvermählt und kinderlos sind, so werden voraussichtlich auch deren Anteile später Seiner Hoheit dem Landgrafen Chlodwig oder seinem berufenen Rechtsnachfolger zufallen, sodaß dann das gesamte neue Familien-Fideikommiß der Philippsthaler Linien in Einer Hand vereinigt sein und somit auch die schon jetzt gute finanzielle Lage dieser Linie und ihres Hauptes sich noch wesentlich günstiger gestalten wird.

Schlussbemerkung.

Der vorstehende kurze Überblick über die geschichtliche Entwickelung des Familien-Fideikommisses des Kurfürstlichen Hauses hat somit das interessante Ergebnis geliefert, daß dies Fideikommiß verschiedene an die jeweilige Veränderung der Landesverfassung sich anschließende rechtliche Umgestaltungen erlitten hat, daß es schließlich

---

[1]) Wegen Übertragung dieser Besitzung auf die Stadt Cassel schweben zur Zeit Verhandlungen.

mit dem Lande Kurhessen der Eroberung unterworfen worden und aus der Einverleibung in der neuesten Form des dem ganzen Hessischen Fürstenhause gewidmeten Neuen Hessischen Hausfideikommisses in Begleitung des neuen Familien-Fideikommisses der Philippsthaler Linien wieder aufgetaucht ist.

Ferner ist bemerkenswert, daß über die rechtliche Natur des alten Hessischen Fideikommisses von einander abweichende prozeßgerichtliche Entscheidungen zweier Instanzen ergangen sind.

Wenn auch das Kurfürstliche Haus den Verlust seines alten Familien-Fideikommisses ebensowenig als den seiner Landesherrschaft jemals verschmerzen wird, so ist doch durch die Bildung des Neuen Hessischen Hausfideikommisses und des Fideikommisses der Philippsthaler Linien immerhin in finanzieller Beziehung ein Ausgleich geschaffen, der einerseits das Kurhessische Haus für die Zukunft finanziell sicher stellt und andererseits zugleich die Garantie bietet, daß die zum alten Hessischen Hausfideikommiß gehörig gewesenen, an den Preußischen Staat übergegangenen wertvollen Besitzungen und Kunstinstitute (namentlich Schloß und Park zu Wilhelmshöhe, Schloß Wilhelmsthal, Gemäldegallerie, Museum etc.) in würdiger Weise im öffentlichen Interesse auf Kosten des Preußischen Staates erhalten werden.

Durch die neugebildeten Fideikommisse im Verein mit dem sonstigen allodialen und Fideikommißbesitz des Kurhessischen Hauses ist eine sehr günstige finanzielle Lage des letzteren und seiner Linien geschaffen, welche unter Hinzutritt der durch Vermählungen wieder neu begründeten nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zum deutschen Kaiserhause, zum Großherzoglich Hessischen Hause und zu anderen regierenden deutschen Fürstenhäusern die erfreuliche Aussicht eröffnet, daß das Kurhessische Fürstenhaus trotz des Verlustes der Landesherrschaft und seines alten Familien-Fideikommisses auch in Zukunft eine seiner ruhmreichen Vergangenheit würdige angesehene Stellung unter den deutschen Fürstenhäusern einnehmen und behalten werde, welche ihm hoffentlich auf recht lange Zeiten beschieden sein wird.

Die hessisch-französischen Regimenter. 1806 bis 1808.

Von

August Woringer.

Quellen:

a. Handschriften.

Tagebuch des Adjutantmajors Karl Müldner. Im Archiv der Familie Müldner v. Mülnheim in Spangenberg.

Brief des Rittmeisters v. Firnhaber an den Vorgenannten, vom 22. Juli 1807. Ebenda.[1])

Akte, bezeichnet: „Hessen-Cassel'sche Kriegssache. Die französische Occupation der Hessen-Cassel'schen Lande, insbesondere die Errichtung mehrerer Infanterie-Regimenter zum Behuf des französischen Dienstes betr. 1806." Im Staatsarchiv zu Marburg.

Biographische Notizen über westfälische Offiziere, aufgezeichnet vom Landesbibliothekar Dr. Bernhardi. Im Archiv der Stadt Kassel.

Erinnerungen des Hofrats Becker in Kassel. (Auszug). Bibliothek des Vereins f. hess. Geschichte u. Landeskunde.

Proces verbal d'Organisation, d. d. Phalsbourg, 30. 9. 1807. Ebenda.

Tagebuch des Grenadiers Reuber. Landesbibliothek in Kassel. Ms. hass. 8°. 46.

Avertissement des Majors v. Müller, d. d. Kassel, 3. 12. 1806. Ebenda.

Regimentsordre ohne Datum. Ebenda.

b. Druckschriften.

Fieffé, Geschichte der Fremd-Truppen im Dienste Frankreichs. Deutsch von F. Symon de Carneville. München, 1860. 2. Band, S. 226.

Kasselische Polizey- und Commerzien-Zeitung. 1806 bis 1808.

Tagebuch des Handelsmanns S. G. Finger in Frankfurt a/M. Archiv für Frankfurt's Geschichte, N. F., Band 6, S. 283, 284.

---

[1]) Für die Genehmigung der Benutzung dieser Handschriften ist der Verf. Herrn und Frau Forstmeister v. Marschall in Spangenberg und Herrn Hauptmann Müldner v. Mülnheim in Hildesheim zu besonderem Danke verpflichtet.

Correspondance de Napoléon Ier. Paris, 1863. Band 13, S. 486.
Lynker, Geschichte der Insurrektionen. Cassel, 1857, S. 29.
Rogge-Ludwig, Carl Müldner von Mülnheim. Kassel, 1885, S. 3.
v. Hohenhausen, Biographie des Generals von Ochs. Cassel, 1827, S. 161 bis 163.
Aus dem Leben des Generallieutenants Bauer. Beihefte zum Militär-Wochenblatt. Berlin, 1887, S. 90.
Wagner, Geschichte der Stadt Allendorf a. d. Werra. Marburg 1865, S. 79.

Am 1. November 1806 waren Marschall Mortier und der König von Holland in Cassel eingerückt. Die kurhessische Armee war an diesem und den folgenden Tagen, ohne einen Schwertstreich zu tun, entwaffnet worden. Wohl hatten hier und da einzelne der alten Soldaten, von denen manche noch in Amerika, die meisten aber 1792 bis 1795 in der Champagne, am Rhein und in den Niederlanden, nicht immer siegreich, aber stets ruhmvoll, gefochten, lieber ihre Waffen zerbrochen, als sie dem Feinde überliefert. Aber im ganzen war die Entwaffnung doch ruhig und ohne bedenkliche Zwischenfälle vor sich gegangen. Das Unglück war zu plötzlich über die alten Krieger hereingebrochen, als daß sie es sogleich in seiner ganzen Schwere hätten empfinden können. Auch die Offiziere fügten sich der Notwendigkeit. Um so mehr fiel es unter diesen Umständen auf, daß der Major im Flügelgrenadierbataillon des Gardegrenadierregiments Georg Carl Gerhard v. Müller bei der Entwaffnung seines Truppenteils seinen Säbel, den er in mehreren Feldzügen ehrenvoll geführt, zerbrach.

War es nun auch bei der Entwaffnung nicht zum Kampfe gekommen, der schwere Gefahren für das Hessenland heraufbeschworen haben würde, so waren die Folgen der Entwaffnung doch sehr bedenkliche für das Land. Mehrere tausend alte Soldaten, die, auf das Kriegshandwerk angewiesen, keine anderen Mittel zu ihrem Unterhalte besaßen, waren plötzlich brotlos geworden. Der Groll über die schmähliche Niederlage wurde bei ihnen nun verstärkt durch Hunger und Not. Es war daher sehr zu befürchten, daß diese verzweifelte Menge sich auf Kosten des Landes mit Gewalt zu erhalten versuchen würde, was wieder zum unerwünschten Einschreiten der Franzosen führen mußte. Noch ehe diese Gefahr aber der hessischen Landesregierung selbst wohl recht klar geworden war, hatte der Mann, der sie herbeigeführt, auch an ihre Beseitigung gedacht.

Schon unterm 6. November 1806 hatte Napoléon dem von Mortier als Generalgouverneur von Hessen zurückgelassenen Divisionsgeneral Lagrange befohlen, im ehemaligen Kurstaate ein Korps von 3 Bataillonen für den Dienst des Königs von Neapel zu bilden, zu dem die Mannschaften und Offiziere der aufgelösten hessischen Truppen, — wie besonders betont wird, auch diejenigen der Garde, — verwendet werden sollten. Die Organisation sollte in Hagenau nach französischem Muster vorgenommen werden. Als Bewaffnung sollte das Korps hessische Gewehre erhalten.

Lagrange ging alsbald ans Werk und fand einen eifrigen Helfer in dem oben erwähnten Major v. Müller, den der Groll über die klägliche Politik des Kurfürsten und der Kummer über das traurige Ende der kurhessischen Armee in das feindliche Lager getrieben hatten, und der daneben wohl auch die redliche Absicht hegte, den notleidenden Offizieren und Soldaten Hilfe zu bringen. Unterm 11. November 1806 teilte Lagrange bereits dem mit der Leitung des Kriegsministeriums innerhalb der noch bestehenden hessischen Landesregierung betrauten Staatsminister Friedrich Siegmund Waitz, Freiherrn von Eschen mit, daß er in Anbetracht der großen Zahl hessischer Soldaten, welche sich ohne Subsistenzmittel befänden, befohlen habe, ein Infanterieregiment zu 3 Bataillonen auszuheben. Das Regiment solle — wie ja Napoléon angeordnet hatte — genau nach dem Vorbilde der französischen Regimenter gebildet werden, sowohl bezüglich des Soldes, der bei den französischen Regimentern höher als bei den hessischen war, wie auch bezüglich der inneren Einrichtung. Die Soldaten, die in das Regiment eintreten wollten, sollten sich bei ihrer Ortsobrigkeit melden und sich dann nach Kassel begeben, wo das Regiment zusammentreten sollte. Seine Organisation sollte dann in Hagenau i/Elsass vollendet werden. Die zum Eintritt geneigten Offiziere und Unteroffiziere sollten sich bei dem hessischen Kriegskolleg melden. Lagrange versprach, unter den tüchtigsten und felddienstfähigsten Offizieren und Unteroffizieren diejenigen auszuwählen, welche die geringsten Mittel zu ihrem Unterhalte besäßen. Um die nötigen Verhandlungen zwischen ihm und dem Kriegskolleg zu beschleunigen, hatte er den Major v. Müller [1]) beauftragt, das zunächst

[1]) Im Original steht zwar: „Major de Malle“, was aber wohl auf einem Schreibversehen beruht.

Vorzunehmende in die Wege zu leiten. Von einer Bestimmung des Korps für den Dienst des Königs von Neapel war weder jetzt, noch später die Rede.

v. Waitz wies noch am 11. November das 1. Departement des Kriegskollegs an, das Schreiben durch den Druck vervielfältigen zu lassen und im Lande zu verbreiten. Am 18. November setzte er Lagrange hiervon in Kenntnis und machte ihn darauf aufmerksam, daß ein großer Teil der hessischen Soldaten — diejenigen der Garnisons- und der Landregimenter — Familienväter und Grundbesitzer seien, die jährlich nur etwa 2 Monate zum Exerzieren einberufen und niemals außer Landes verwendet worden wären. Von diesen könne man nicht verlangen, daß sie sich für den französischen Kriegsdienst melden sollten. Lagrange möge deshalb sein Versprechen, nur Freiwillige anzunehmen, genau erfüllen und bei der ganzen Angelegenheit mit Mäßigung und Umsicht handeln, da nur hierdurch Ruhe und Ordnung im Lande erhalten werden könnten. Zugleich überreichte v. Waitz eine Liste der kurhessischen Generale und ihrer bisherigen Dienstbezüge und bat, den alten Generalen v. Wilmowsky, v. Schenck, v. Schallern, v. Offenbach und v. Todenwarth, welche anstatt eines Ruhegehalts wenig einträgliche Zivilstellen erhalten hätten, diese zu belassen, damit sie nicht in Not gerieten.

An demselben Tage (18.) übersandte Lagrange's Adjutant de Galbois [1]) dem hessischen Kriegsminister einen zweiten Aufruf des Generalgouverneurs vom 17. November 1806 an die hessischen Offiziere und Soldaten, der nach lobender Erwähnung der Ruhmestaten der hessischen Armee wiederum die Aufforderung zum Eintritt in die neuzubildenden Regimenter enthält. Man ist also schon einen Schritt weiter gegangen und denkt an die Errichtung mehrerer Regimenter. Neu ist in diesem Aufrufe ferner die Versicherung, daß die Regimenter die bisherige, also die hessische Uniform beibehalten sollen.

Trotz alledem war aber von einem Erfolg der Aufforderungen zum Eintritt nichts zu verspüren. Deshalb fühlte sich v. Müller veranlaßt, mit seinem eigenen Namen bei seinen Kameraden für die von ihm vertretene Sache Stimmung zu machen. Unterm 3. Dezember 1806 veröffentlichte er folgendes:

---

[1]) „Einen Apollo in Husarenuniform“ nennt ihn Becker, „dem es gelang, bald die Blicke vieler Schönen ins Schlepptau zu nehmen.‘

„Avertissemant. [1])

Se. Exellenz der General Gouverneur La Grange hat mich bevollmächtigt, den Hessischen Offizier Corps anzukündigen, daß mehrere Hessische Infanterie Regimenter errichtet und auf den Fuß der Kayßerlich Königlich Französischen Regimenter organisirt werden sollen.

Bey dieser neuen Organisation werden Zwey und Zwey Regimenter mit einander combinirt. Die Officiers sowohl wie die Soldaten (sollen) soviel möglich bey ihren Bataillons und Compagnien bleiben, dieselbe Uniform tragen, und jeder Officier, der dabey angestellt wird, genau nach seinem Grad und seiner Enciennität placirt werden.

Diese Regimenter sollen blos aus Hessen bestehen und beständig an Hessen attachirt bleiben.

Da die Einrichtung dieser Regimenter hauptsächlich den Zweck hat, die brave Officiers auf eine ehrenvolle Art zu placiren, Sr. Exellenz auch die Pflichten, die jeder rechtschafne Officier sich und seinem Vaterlande schuldig ist, zu hochachten, als den geringsten Antrag zu thun, der diesen Pflichten und der Ehre des Officiers zu wider laufen könnte, so erwarten Hochdieselbe von sämmtliche Officiers eine schnelle Entscheidung, ob sie bey diesen Regimentern angestellt zu seyn wünschen. Im entgegengesezten Fall erklären Sr. Exellenz, daß mit der Errichtung ohnverzüglich angefangen, alle Stellen besezt und diejenigen, die sich nicht gemeldet, es sich selbst werden beyzumessen haben, wenn alsdann alle fernere Gesuche um Anstellung oder Unterhalt nicht angenommen werden können.

Da mit den Regimentern Garde, Garde Grenadier und dem Füselier Bataillon von Todenwarth der Anfang gemacht werden soll, so haben sich die Herren Officiers, die dabey angestellt zu seyn wünschen, sobald wie möglich bey mir zu melden, um Sr. Exellenz dem Herrn General Gouverneur vorgestellt zu werden.

Cassel, den 3ten Decembre 1806.

C. von Müller."

---

[1]) Die Rechtschreibung des Originals ist beibehalten.

Es sollte also zunächst aus den beiden hessischen Garderegimentern und einem leichten Bataillon ein neues Regiment gebildet werden. Daß man aus je 2 hessischen Regimentern je eins der neuen Regimenter zusammensetzen wollte, dazu zwang der geringe Mannschaftsbestand der hessischen Regimenter. Ob man bei diesem schwachen Bestande an die Bildung von 5 Regimentern, deren Zahl allerdings nach dem erwähnten Verhältnis den 8 hessischen Infanterieregimentern und 3 leichten Bataillonen etwa entsprechen würde, wirklich gedacht hat, wie Lynker und v. Hohenhausen behaupten, erscheint doch wohl fraglich. Das aus den erwähnten hessischen Regimentern zu bildende 1. Regiment sollte nach einer „Regimentsordre" „unter dem Namen des Regiments Garde beständig als das erste Regiment des Regenten von Hessen angesehen worden." Die Bezeichnung „Garde" ist später indessen nicht angewendet worden.

In einem Punkte läßt das Avertissement schon eine Änderung des bisherigen Verfahrens ahnen. Neben der freundlichen Aufforderung zum Eintritt erscheint bereits die Drohung, spätere Meldungen unbeachtet lassen zu wollen. Man hatte sich wohl auch schon mit dem Gedanken vertraut gemacht, den Mannschaften gegenüber Gewalt anzuwenden, wenn auf anderem Wege nichts zu erreichen sei. Vermutlich war dem Kaiser Napoléon die Errichtung der Regimenter als sicher zu erreichen bezeichnet worden, und nun war man in Verlegenheit. Denn jedenfalls ist es nicht ohne vorherige günstige Berichte Lagrange's geschehen, daß Napoléon unterm 14. Dezember 1806 aus dem Hauptquartier Posen ein Dekret erließ, dessen Eingang lautet:

> „In Erwägung, daß eine große Anzahl Militairs der hessen-kasselschen Truppen den Wunsch ausgedrückt haben, die edle Waffenlaufbahn fortsetzen zu können, haben wir uns entschlossen, ihnen hierzu die Mittel zu erleichtern pp."

Im übrigen enthält das Dekret die Anordnung alles dessen, was man bisher bezüglich des Übertritts in den alten Graden, des höheren französischen Soldes und der Beibehaltung der hessischen Uniformen versprochen hatte. Im 1. Artikel wird die Werbung von zwei Regimentern zu je 3 Bataillonen angeordnet.

Wie gesagt, man war in Verlegenheit. Mit Milde war nichts zu erreichen — nun versuchte man es mit

Strenge. Bereits Mitte November wurden die hessischen Stabsoffiziere und Kapitäne, die keine französischen Dienste nehmen wollten, — und das waren weitaus die meisten, — in Mainz und Luxemburg interniert. Die hessischen Soldaten aber erhielten anfangs Dezember den Befehl, sich regimenterweise an bestimmten Orten am 15. Dezember und den folgenden Tagen zu stellen, wo dann die felddiensttüchtigsten für die neuzubildenden Regimenter herausgezogen werden sollten. Garde und Gardegrenadiere sollten sich am 15. (nach dem Tagebuche des Grenadiers Reuber am 17.) Dezember 1806 in Kassel stellen. Aber es erschienen nur die ältesten, im Felde nicht mehr verwendbaren Leute. Reuber schreibt:

> „es wahrener aber noch nicht Viehle einkommen, als Lauder Alte und die jugend plieb außen und Verbarg sich."

Für den 19. Dezember wurde nun abermals ein Apell dieser beiden Regimenter angesetzt, der auf dem Kirchhofe von Kirchditmold bei Kassel stattfand; das Ergebnis war nicht besser als das erste Mal. Lagrange, der selbst zugegen war, ritt kopfschüttelnd davon. Bei den an anderen Orten zusammengezogenen Regimentern hatte man keinen bessern Erfolg; ja die Soldaten wurden sogar hier und da von der Landbevölkerung verhindert, die Sammelplätze aufzusuchen. Das Regiment v. Wurmb, das bis zum 1. November mit 2 Bataillonen in Eschwege und mit 1 Bataillon in Allendorf a. W. gelegen hatte, war zum 15. Dezember nach Kassel einberufen. Als aber die Soldaten, die dem Befehle nachkommen wollten, auf ihrem Wege dorthin Walburg erreichten, wurden sie von den Bauern gezwungen, wieder umzukehren. Der Groll, der in ihren Kreisen herrschte, kam durch dies Beispiel der Landbevölkerung zur Entladung. Unter Führung eines Fouriers Schumann und später des Kapitäns v. Uslar brach beim Regiment v. Wurmb in Eschwege offener Aufstand aus.

Man erkannte nun in Kassel, daß man zu weit gegangen sei. In einer Proklamation an die hessischen Soldaten vom 22. Dezember 1806 suchte Lagrange zu beruhigen. Wer als Familienvater oder als „Güterbesitzer" nicht mehr dienen könne, solle von einer aus 2 Mitgliedern des Kriegskollegs und 2 Offizieren seines Regiments bestehenden Kommission gehört und, wenn tunlich, vom Dienste befreit werden. Den Aufständischen wurde mit

der Strenge des Gesetzes gedroht. Weitere zur Ruhe mahnende Ausschreiben des hessischen Konsistoriums und der hessischen Landesregierung folgten am 25., 28., 30. Dezember, eine letzte Proklamation Lagrange's am 28. Dezember 1806. Aber es war zu spät. Die Soldaten der übrigen Regimenter folgten dem Beispiel ihrer Eschweger Kameraden. In Allendorf, Ziegenhain, Schmalkalden, Hersfeld, Rotenburg, Marburg, Melsungen, Fritzlar, Gudensberg, Homberg, Frankenberg, überall kam es zur Empörung gegen die französischen Machthaber. Es würde hier zu weit führen, in eine ausführliche Schilderung dieser bekannten Ereignisse einzutreten. Es möge nur daran erinnert werden, daß der Aufstand überall mit Waffengewalt unterdrückt wurde, zahlreiche Erschießungen von Rädelsführern stattfanden, die einzelnen Orte sehr bedeutende Kontributionen und Einquartierungslasten tragen mußten und andere, wie Eschwege, nur durch Lagrange's Milde und Bestechlichkeit, und Hersfeld durch Lingg v. Linggenfelds Edelmut der völligen Vernichtung entgingen. Die Schuld, dieses Unglück über Hessen heraufbeschworen zu haben, muß in erster Linie dem Major v. Müller zugeschrieben werden. Daß Lagrange seinem Berater vertraute und dessen Vorschlägen folgte, war bei seiner völligen Unkenntnis der hessischen Verhältnisse erklärlich und verzeihlich; v. Müller aber mußte seine alten Kameraden, Offiziere wie Mannschaften, besser kennen und durfte sich durch seinen, wenn auch wohlgemeinten, Eifer zur Empfehlung der erwähnten Zwangsmaßregeln nicht hinreißen lassen.

Die Organisation der neuen Regimenter war durch den Aufstand natürlich ins Stocken geraten, wurde aber nach dessen Niederwerfung alsbald wieder mit frischen Kräften aufgenommen. Man hatte zur Beruhigung der empörten Soldaten allerdings von einer Aushebung der althessischen Soldaten absehen und zugestehen müssen, daß die Regimenter lediglich aus freiwillig sich Meldenden zusammengesetzt werden sollten. Für letztere errichtete man in mehreren Städten, namentlich in Kassel für das 1. und in Eschwege für das 2. Regiment, Werbebüreaus, die dann auch einigen Zuspruch fanden. Mangel und Not trieben die brotlosen Soldaten dazu, Dienste zu nehmen. Nicht anders stand es mit einem Teile der Offiziere. Von ihrem vertriebenen Landesherrn erhielten sie keinerlei Unterstützung — was blieb den vermögenslosen Offizieren

anders übrig, als die dargebotene Hilfe der französischen Regierung anzunehmen? „In ärmlichster Zivilkleidung, reich an Hunger, aber arm an Geld und Kredit", so schildert sie Becker und v. Hohenhausen, Bauer und Müldner bezeugen ausdrücklich, daß der größte Teil der eintretenden Offiziere durch ihre und ihrer Familienangehörigen hilflose Lage zu diesem Schritte getrieben sei. Mancher mochte auch ein schnelles Vorwärtskommen in der französischen Armee erwarten. So wenigstens ist nur zu erklären, daß auch einige junge Leute aus guter Familie als Kadetten in die Regimenter eintraten. Auch einen Franzosen finden wir später im 2. Regiment, den Kapitän Eduard Legras, der im Condé'schen Korps gedient und sein Ehrenwort gegeben hatte, nie unter einem Usurpator Frankreichs zu dienen, der aber doch für Frankreichs Sache kämpfen wollte. Wir geben in der Anlage ein Verzeichnis der Offiziere, die Lagrange's Aufruf folgten, soweit es möglich war, sie zu ermitteln.

Als Stabsoffiziere traten zum 1. Regiment der mehrerwähnte Major v. Müller als Großmajor (dem kurhessischen Oberstleutnant entsprechend), zum 2. Regiment Oberstleutnant Schraidt vom bisherigen Regiment Biesenrodt, ein Mann mit großer Familie und ohne Vermögen, als Oberst und Regimentskommandeur und der Oberst Bröske vom Garnisonsregiment Bröske als Großmajor. Bröske, der Oberstleutnant im Regiment Kurprinz in Hanau gewesen, 1805 aber als Chef eines Garnisonsregiments nach Eschwege versetzt war, soll sich diese Versetzung durch „leichtfertiges Leben" zugezogen haben; vielleicht trieb ihn jetzt der Groll über diese Zurücksetzung in die Reihen des Feindes. Das Kommando des 1. Regiments hatte man dem tüchtigen und bei den Soldaten sehr beliebten Oberstleutnant v. Ochs bestimmt und ihn deshalb, als die übrigen hessischen Stabsoffiziere nach Luxemburg und Mainz geschickt wurden, im Lande zurückgelassen. v. Ochs weigerte sich aber standhaft, den Posten zu übernehmen, und erhielt infolgedessen am 28. Januar 1807 ebenfalls den Befehl, binnen 24 Stunden sich nach Luxemburg zu begeben. An seine Stelle als Kommandeur des 1. Regiments trat nun Bröske, während an dessen Stelle der Kapitän im bisherigen Regiment Kurfürst Gissot als Bataillonschef (dem hessischen Major entsprechend) trat. v. Müller blieb später beim Ausmarsch der Regimenter als ihr Vertreter beim Generalkommando in Kassel zurück und wurde beim 1. Regiment

durch den Major im bisherigen Kadettenkorps Montier de Benneville als Bataillonschef ersetzt. Da beide Regimenter über die Stärke eines Bataillons nie hinauskamen, sind sie tatsächlich stets von Benneville und Gissot geführt worden, während Bröske und Schraidt bei den Depots in Hessen zurückblieben. Fieffé nennt deshalb Benneville und Gissot als Regimentskommandeure, was nicht zutrifft.

Die Mannschaften stammten natürlich von den verschiedensten hessischen Regimentern und behielten zunächst ihre alten Uniformen bei. So zeigte denn das 1. Regiment bei seiner ersten Kirchenparade an einem Januarsonntage des Jahres 1807 ein recht buntscheckiges und die Kasselaner um so mehr zum Spotte über die „hessische Legion" herausforderndes Äußere, als das Korps zunächst keine Gewehre führte, sondern nur mit Seitengewehren ausgerüstet war, die die Mannschaften beim Parademarsch blank zogen. Das verschaffte ihnen im Munde des Volkes den Namen der „Säbelhessen." [1]) Amtlich führten die beiden Regimenter die Bezeichnung „1. bezw. 2. hessisches Linien-Infanterie-Regiment." Später erhielten beide Regimenter die Uniform der kurhessischen Garde: blaue Röcke mit ponceauroten Kragen und Abzeichen, weiße Hosen, Hüte mit weiß-roten Federbüschen und dreifarbigen französischen Kokarden. Die Offiziere trugen silberne Contreepauletten mit französischen Rangabzeichen. Als Bewaffnung führten beide Regimenter neben den bereits erwähnten Seitengewehren hessische Gewehre. Wie bei den französischen Regimentern bestand jedes Bataillon aus 1 Grenadier-, 4 Füsilier- und 1 Jäger- (Voltigeur-) Kompagnie. Die Regimenter führten Trommler (die Jägerkompagnien je 2 Hornisten) und türkische Musik, mit deren dienstlichen Beaufsichtigung ein Leutnant (beim 2. Regiment Leutnant Hildebrand) beauftragt war. Die fehlenden Musiker, wie auch die fehlenden Chirurgen suchte man durch Ausschreiben der Stellen in den Kasseler Zeitungen zu erlangen.

Mancher der Eingetretenen mochte wohl bald seinen Schritt bereuen. Wenn uns auch keine Nachricht über Desertionen der Soldaten überliefert ist, so finden wir dagegen in der „Kasselischen Polizey- und Commerzien-Zeitung" eine von dem Kriegsgericht des 2. Regiments

[1]) Daß die Musik bei dieser Parade nur durch 2 Pfeifer vertreten wurde, die als Parademarsch „Freut euch des Lebens" spielten, mag auch nicht ernst gestimmt haben.



unterm 23. Mai 1807 an den Leutnant v. Dallwigk, „der sich ohne Urlaub aus seiner Garnison entfernt, auch wiederholt an ihn ergangener Ordres ohngeachtet sich noch nicht wieder beim Regiment eingefunden hatte“, gerichtete Aufforderung, sich binnen 14 Tagen beim Regiment zu melden, widrigenfalls er als Deserteur kriegsrechtlich verurteilt werden würde. — Die eingetretenen Soldaten mochten wohl um so eher aushalten, als der höhere französische Sold ihnen sehr willkommen war, auch manche Erleichterung geboten wurde, die der hessische Dienst nicht gekannt hatte. So deutet z. B. die große Anzahl der vor dem Abmarsch aus Hessen von Soldaten geschlossenen Ehen auf eine mildere Behandlung bezüglich des Ehekonsenses hin.

Wie bereits oben erwähnt, hatte man die Bestimmung des Korps für den Dienst des Königs von Neapel verschwiegen, wohl auch mittlerweile selbst aufgegeben. Daß die Organisation in Hagenau beendet werden sollte, war aber bei Offizieren und Mannschaften ziemlich in Vergessenheit geraten. Als nun die Regimenter soweit in ihrer Bildung vorgeschritten waren, daß man ihre ersten Bataillone in Marsch setzen konnte, und deshalb der Befehl zum Abmarsch nach dem Elsaß erfolgte, kam dieser Befehl Offizieren und Mannschaften sehr überraschend. In aller Eile mußte man sich marschfertig machen. Wann das 1. Bataillon des 1. Regiments, welches stets in Kassel gestanden hatte und dort auch sein Depot zurückließ, ausrückte, war nicht zu ermitteln. Wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die am 2. Mai 1807 in Frankfurt a. M. eingetroffenen und am folgenden Tage nach Frankreich weitermarschierten „270 Mann hessischer Grenadiere, die in französischen Dienst getreten sind“, sowie die am 18. Juni 1807 durch Frankfurt gekommenen „für den französischen Dienst geworbenen Hessen“ Teile des 1. Regiments waren. Dessen Ausmarsch aus Kassel würde dann — nach der Marschroute des 2. Regiments berechnet — etwa am 27. April 1807 erfolgt und später ein Teil des Regiments nachgesandt sein. Das Regiment marschierte zunächst nach Weissenburg, wo am 21. Juni 1807 seine Organisation für beendet erklärt wurde. Von dort rückte das Regiment nach Hagenau, wo es lediglich mit Garnisonsdienst beschäftigt wurde; ein Teil des Regiments scheint in Weissenburg zurückgeblieben zu sein.

Das 2. Regiment war zunächst in Eschwege zusammen-

getreten, wo nach Niederwerfung des Aufstandes die Organisation vom 13. Januar 1807 ab fortgesetzt wurde. In Eschwege blieb auch das Werbebüreau zurück, als das Regiment im April oder Mai 1807 nach Kassel verlegt wurde. Am 6. Juli 1807 erhielt das 1. Bataillon des Regiments hier den Befehl zum Ausmarsch und verließ am 8. Kassel. Es marschierte an diesem Tage bis Fritzlar, erreichte am 9. Gemünden, am 10. Marburg, am 11. Gießen, am 12. Friedberg — Müldner schildert die schöne Aussicht, die man bei diesem Marsche auf die Gredierwerke von Nauheim und die dahinter sichtbare Burg Friedberg hatte — und am 13. Frankfurt a. M. Hier ereignete sich ein Zwischenfall, der, an sich unbedeutend, doch erkennen läßt, wie sehr die in französischen Dienst getretenen Offiziere, namentlich aber der als rechte Hand Lagrange's geltende Major v. Müller, in der Achtung ihrer früheren Kameraden gesunken waren. In Frankfurt wurde nämlich der Adjutantmajor Müldner bei der Mutter des vormaligen kurhessischen Stabsrittmeisters Johann Konrad Firnhaber v. Eberstein vom Regiment Garde du Corps einquartiert. Als der Bursche Müldners mit dessen Gepäck im Quartier erschien und den Namen seines Herrn nannte, wurde ihm die Aufnahme verweigert. Müldner sandte hierauf v. Firnhaber eine Duellforderung, die dieser zwar annahm, wobei er aber die Angelegenheit dahin aufklärte, daß man bei der Meldung des Burschen statt „Adjutantmajor Müldner" verstanden habe: „Major v. Müller". Nur diesem letzteren, nicht aber Müldner habe man die Aufnahme versagen wollen. Da v. Müller eine durchaus ehrenhafte Persönlichkeit war, kann nur sein Eintreten für die französische Regierung die Veranlassung zu dem Benehmen der Familie v. Firnhaber gewesen sein.

Am 14. Juli 1807 marschierte das 2. Regiment von Frankfurt a. Main nach Mainz, wo es Ruhetag hatte und wo der Rhein mit der Schiffbrücke, den Schiffsmühlen und den vielen Schiffen die Bewunderung der Hessen erregte. Am 16. erreichte man Guntersblum, am 17. Roxheim, wo die Offiziere eine vergnügte Rheinfahrt unternahmen. Über Frankenthal marschierte das Regiment dann am 18. bis Mutterstadt, am 19. nach Schwerckenheim, am 20. nach Landau, wo am 21. Ruhetag war. Am 22. traf man in Weissenburg die Kameraden vom 1. Regiment. Am 23. hatte das Regiment einen durch die Hitze und eine große Menge Stechfliegen sehr beschwer-

lichen Marsch bis Hagenau, am 24. gelangte es nach Zabern und erreichte am 25. seine künftige Garnison Pfalzburg, von der Müldner schreibt: „Pfalzbnrg, eine nicht ganz unbedeutende Festung in Lothringen, liegt auf einem Berg, wo man eine außerordentlich schöne Aussicht hat. Auch sind die Environs recht hübsch; vorzüglich gut haben mir die Ruinen der alten Lützelburg, welche mitten in den Gebirgen auf einem schroffen Felsen liegt, gefallen".

Die Organisation des 1. Bataillons 2. Regiments wurde nun hier fortgesetzt und am 30. September 1807 für vollendet erklärt. An diesem Tage ließ der französische provisorische Kriegskommissariats-Adjunkt und stellvertretende Revuen-Inspekteur der 4. Militär-Division Jean Baptiste Nicolas Louis Robert, wie er sich sehr weitläufig nennt, auf Veranlassung des Kommandanten dieser Division, des Divisionsgenerals Gilot, das Bataillon die Revue passieren und stellte seine Stärke fest.

Die nachstehende, der über die Revue aufgenommenen Verhandlung entlehnte Zusammenstellung ergibt, daß das Bataillon bei weitem nicht die Sollstärke erreicht hatte, die es nach einem Schreiben Berthiers an den Marschall Kellermann vom 30. März 1807 haben sollte.

Grad.	Sollstärke.	Vorhanden unter den Waffen.	In Lazaretten am Orte	In Lazaretten ausserhalb	Wegen Krankheit beurlaubt.	In Untersuchungshaft.	Zusammen Spalte 3—7.	Gegen die Sollstärke fehlen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Offiziere.									Zum Regim.-Stab gehörten ferner: 1 Oberst, 1 Major, 1 Regim.-Chirurg, die in Hessen beim Depot zurückgeblieben waren.
Stab.									
Bataillonschef	1	1	—	—	—	—	1	—	
Adjutantmajor	1	1	—	—	—	—	1	—	
Quartiermeister	1	1	—	—	—	—	1	—	
Bataillonschirurg	1	1	—	—	—	—	1	—	
Kompagniechirurg	1	1	—	—	—	—	1	—	
Kompagnien.									
Kapitäns 1. Klasse	1	—	—	—	1	—	1	—	
" 2. "	2	2	—	—	—	—	2	—	
" 3. "	3	3	—	—	—	—	3	—	Kapitän Kehr war am 11. 7. 1807 krank in Marburg zurückgeblieben.
Leutnants 1. "	3	3	—	—	—	—	3	—	
" 2. "	3	3	—	—	—	—	3	—	
Unterleutnants	6	6	—	—	—	—	6	—	
zusammen	23	22	—	—	1	—	23	—	

Grad.	Sollstärke.	Vorhanden unter den Waffen.	In Lazaretten am Orte	In Lazaretten ausserhalb	Wegen Krankheit beurlaubt.	In Untersuchungshaft.	Zusammen Spalte 3—7.	Gegen die Sollstärke fehlen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Unteroffiziere und Mannschaften.									
Unterstab.									
Adjutant-Unteroffizier	1	1	—	—	—	—	1	—	Zum Unterstab des Regiments gehörten ferner: 1 Regimentsschneider, 1 Regimentsschuster, 1 Regimentsgamaschenmacher.
Tambourmajor	1	1	—	—	—	—	1	—	
Musiker	8	7	—	—	—	—	7	1	
Elitekompagnien (Grenadiere u. Jäger).									
Feldwebel	2	2	—	—	—	—	2	—	
Sergeanten	8	7	—	—	—	—	7	1	
Fouriere	2	1	—	—	—	—	1	1	
Korporale	16	9	—	—	—	—	9	7	
Grenadiere u. Jäger	240	57	3	—	—	—	60	180	
Trommler	2	1	1	—	—	—	2	—	
Hornisten	2	2	—	—	—	—	2	—	
Kompagnien der Mitte. (Füsiliere).									
Feldwebel	4	4	—	—	—	—	4	—	
Sergeanten	16	16	—	—	—	—	16	—	
Fouriere	4	4	—	—	—	—	4	—	
Korporale	32	16	—	—	—	—	16	16	
Füsiliere	480	129	2	—	—	—	131	349	
Trommler	8	8	—	—	—	—	8	—	
zusammen	826	265	6	—	—	—	271	555	

Dazu gehörten noch: Soldatenfrauen 47
Soldatenkinder, Knaben . . 20
„ Mädchen . 15.

Das Bataillon hatte also nicht einmal die Hälfte seiner Sollstärke erreicht. Die stärkste Kompagnie war die 2. Füsilierkompagnie mit 35 Soldaten, die schwächste die Jägerkompagnie mit 27 Soldaten. Bei letzterer kam auf 9 Mann 1 Offizier, auf 3 Mann 1 Unteroffizier!

Nach der Revue wurden die Offiziere einzeln, die Unteroffiziere und Mannschaften gemeinsam durch den Platzmajor Moulin für den Kaiser der Franzosen vereidigt. Die von Robert aufgenommene Verhandlung, die auch ergibt, dass das Bataillon seit seinem Übergang über den Rhein seinen Sold für französische Rechnung bezog, zeigt einen Abdruck des Regimentssiegels: den französischen Adler mit der Umschrift: 1er Regiment de ligne. Gissot unterschreibt „Le major Gissot du 1er Regiment de ligne Westphalienne“ [1]).

Daß das Bataillon in Pfalzburg bei seiner geringen Stärke nur zum Garnisonsdienst verwendet werden konnte, ist selbstverständlich. Aus dieser Zeit des Aufenthalts in Pfalzburg wird uns nichts weiter berichtet, als daß am 17. August 1807 die Prinzessin Katharina von Württemberg, die Braut des Königs Jérôme von Westfalen, auf der Reise zu ihrer in Paris stattfindenden Hochzeit Pfalzburg berührte. Sie schreibt darüber am 19. August 1807 an ihren Vater, den König Friedrich von Württemberg:

> „A Phalzbourg, où nous avous déjeuné avant-hier et qui est un petit fort, je n'ai trouvé en garnison que des Hessois, qui ont paru charmés de me voir. Je ne puis vous dire quelle sensation j'ai éprouvée en leur entendant parler l'allemand.“

Die Erwähnung des westfälischen Königspaares führt uns zu den Veränderungen, die mittlerweile mit und in Hessen vorgegangen waren. Durch den am 9. Juli 1807 abgeschlossenen Frieden von Tilsit war Kurhessen ein Teil des neugebildeten Königreichs Westfalen geworden, anstelle des französischen Generalgouverneurs Lagrange war eine provisorische westfälische Regierung getreten und dann am 7. Dezember 1807 das Königspaar auf Wilhelmshöhe eingezogen. Nun galt es, möglichst schnell eine Armee für das neue Königreich zu schaffen und dazu kamen die hessischen Regimenter in Elsaß sehr gelegen. Ihre Übernahme in westfälische Dienste erfolgte am 11. Dezember 1807, worauf ihr Rückmarsch nach Hessen alsbald angeordnet und schon am 3. Januar 1808 den Regimentern der langersehnte Befehl zum Aufbruch erteilt wurde. Nachdem die Offiziere des 2. Regi-

---

[1]) Der Übertritt des Bataillons in westfälische Dienste stand also schon in Aussicht. In der Verhandlung selbst wird das Regiment noch „2. Regiment de Hesse-Cassel“ genannt.

ments am 5. Januar noch einem von der Pfalzburger Gesellschaft ihnen gegebenen Abschiedsballe beigewohnt, marschierte das Regiment an den folgenden Tagen über Zabern (6.), Hagenau (7.), Weissenburg (8.), Landau (9. und Ruhetag 10.), Speyer (11.), Oggersheim (12.), Worms (13.), Nierstein (14.), Mainz (15. und Ruhetag 16.), Frankfurt a. M. (17.), Friedberg (18.), Giessen (19.) nach Marburg, wo es am 20. eintraf. Gissot und sein Adjutant Müldner hatten von Speyer und Oggersheim Ausflüge nach Mannheim und Heidelberg gemacht, am ersteren Orte das damals berühmte Theater besucht, am letzteren mit dem Obersten Lingg (später v. Linggenfeld), dem Retter Hersfelds, den sie wohl von Hessen her kannten, und mit dem früheren Leutnant im kurhessischen Regiment Erbprinz Peternel, der in badische Dienste gegangen war, zu Mittag gespeist und der Prinzessin Stephanie Napoléon (Beauharnais) ihre Aufwartung gemacht. In Marburg blieb das Regiment zunächst stehen und zog am 21. Januar sein Depot aus Eschwege an sich. Am 26. erhielt es den Befehl, zur Revue in Kassel zu erscheinen, wohin über Gilserberg (27.), Fritzlar (28.), Niederzwehren (29.) marschiert wurde. Am 30. fand die Revue statt, bei welcher das Regiment zum 2. Bataillon des kgl. westfälischen 1. Linien-Infanterie-Regiments bestimmt wurde. Das erste, was Müldner als Adjutant des neuen Bataillons zu besorgen hatte, war der Empfang von 12 000 scharfen Patronen.

In Kassel war am 22. Januar 1808 auch das 1. hessische Regiment unter Benneville's Führung eingetroffen und hatte in der Umgegend Quartier bezogen. Bei der erwähnten Revue wurde es mit dem 2. hessischen Regiment derart vereinigt, daß es das 1. Bataillon des neuen westfälischen 1. Regiments bildete. Am 1. Februar 1808 marschierte das neue Regiment über Gilserberg (Nachtquartier) nach Marburg zurück.

Wir dürfen wohl noch einen kurzen Blick auf die weiteren Schicksale des neuen Regiments werfen. Es galt zunächst, die ungenügenden Stämme der übernommenen hessischen Regimenter zu ergänzen. Am 9. Februar 1808 erließ deshalb Gissot als Kommandeur des 2. Bataillons in den Zeitungen einen Aufruf zum freiwilligen Eintritt. Da jetzt das neue westfälische Konskriptionsgesetz drohte, dem gegenüber der freiwillige Eintritt mancherlei Vorteile bot, füllten sich die Reihen des Regiments bald. Seine Garnisonen wechselte es dann sehr oft. 1809

nahm das Regiment am Feldzug gegen Schill und in Sachsen teil und bildete 1812 und 1813 einen Teil der Besatzung von Danzig, nach dessen Kapitulation der größte Teil des Regiments mit den nichthessischen Offizieren im Januar 1814 in Preußische Dienste trat. Die übergetretenen Offiziere und Mannschaften wurden zur Bildung des Reservebataillons des Elbinfanterieregiments verwendet, welches laut Armeebefehl d. d. Wien, 25. März 1815, mit einigen anderen Truppenteilen das Infanterieregiment Nr. 27 bildete. So sehen wir die aus der althessischen Armee hervorgegangenen beiden hessischen Regimenter noch heute im Infanterieregiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. magdeburgischen) Nr. 27 fortleben. -- Die hessischen Offiziere des westfälischen 1. Regiments kehrten zum größten Teil in die Heimat zurück und traten wieder in kurhessische Dienste.

Für die Stabsoffiziere der beiden hessischen Regimenter sollte aber die Wiederherstellung des Kurstaates böse Folgen nach sich ziehen. Am schlimmsten erging es dem würdigen, alten Obersten Schraidt, der bereits 1772 als Fähnrich in das hessen-kasselische Regiment Mirbach eingetreten war, eine lange Reihe von Feldzügen hinter sich hatte — mit besonderer Auszeichnung hatte er am 7. September 1793 bei Hondschotten gekämpft — und, wie oben erwähnt, lediglich deshalb französische Dienste genommen hatte, weil er sich und die Seinen dem Hunger preisgegeben sah. Er war in das westfälische 1. Regiment mit übergetreten, aber schon im September 1808 zum Kommandanten von Braunschweig ernannt und 1809 pensioniert worden. Als Bröske und er nun nach der Rückkehr des Kurfürsten Wilhelm I. um Wiederanstellung baten, wurde ihnen diese nicht nur versagt, sondern auf Befehl des Kurfürsten Untersuchung gegen sie eingeleitet, weil sie, ohne ihren Abschied erbeten zu haben, in feindliche Dienste getreten waren. Ihre damalige Notlage wurde ebensowenig berücksichtigt, als der Umstand, daß es ihnen unter den obwaltenden Verhältnissen ganz unmöglich gewesen sein würde, den Abschied zu erlangen. Die Untersuchung wurde durch den Generalmajor v. Gräffendorf und den Obersten v. Hanstein vom Regiment Garde unter Zuziehung des Auditeurs Lotz geführt. Nach ihrer Beendigung erstattete das 1. Departement des Kriegskollegs dem Kurfürsten Bericht, worauf Schraidt durch höchstes Reskript „wegen seines pflichtwidrigen Betragens

und der von ihm gleich nach der Occupation Unserer Lande bei dem Feinde genommenen Kriegsdienste, ohne vorher von Uns seine Entlassung geziemend nachgesucht oder das Schicksal seiner Kameraden geteilt zu haben, statt einer wohlverdienten härteren Strafe zu zehnjährigem Festungsarrest nach Spangenberg condemniert" wurde. Dies Urteil wurde durch Verfügung des Kriegskollegs vom 7. April 1814 „zum warnenden Beispiel" öffentlich bekannt gemacht. Wie eine weitere Bekanntmachung vom 1. Mai 1814 ersehen läßt, hatte der Kurfürst aber „der Ehefrau und den Kindern des Obersten Schraidt aus höchsteigener Bewegung eine angemessene Pension huldreichst zu verwilligen geruht". Diese Pension betrug für die ganze Familie 16 Taler monatlich! Am 16. Mai 1819 wurde Schraidt begnadigt, aber ihm Ziegenhain zur Wohnung mit der Weisung bestimmt, ohne Erlaubnis des dortigen Kommandanten den Ort nicht zu verlassen, insbesondere aber die Städte Kassel, Marburg, Hanau, Fulda, Schmalkalden und Rinteln gänzlich zu meiden. Die der Frau und den Kindern bewilligte Pension wurde nun auf ihn übertragen, aber nicht erhöht. Der Kommandant von Ziegenhain mußte sich in den monatlichen Rapporten stets über Schraidt's Aufführung und Umgang aussprechen. 1824 ist Schraidt dann in Ziegenhain gestorben.

Bröske, der bereits 1771 als Fähnrich in das Regiment v. Mirbach eingetreten war, wurde anfangs 1808 pensioniert und zum Kapitän der westfälischen Departementalkompagnie des Saaledepartements ernannt. Mit dieser fiel er am 30. Mai 1813 beim Überfall Halberstadts durch Tschernitscheff in russische Gefangenschaft und wurde nach Berlin abgeführt. Infolgedessen war er in der Lage, sich der auch über ihn verhängten Untersuchung entziehen zu können. Nach Schraidts Verurteilung wurde ihm deshalb am 7. April 1814 auf höchsten Befehl eröffnet, daß ihn eine gleiche Strafe treffen würde, wenn er sich in den kurhessischen Landen betreten lassen werde. Davor hütete er sich aber, zeigte vielmehr bald darauf aus Hessen bei Halberstadt dem kurhessischen Kriegskollegium in bitteren Worten an, daß er das Glück gehabt habe, vom Könige von Preußen die Bestätigung seiner provisorischen Anstellung als Oberst und Chef der 13. (Halberstädter) Invalidenkompagnie zu erhalten und nun, da er während seiner 45 jährigen Dienstzeit sein Vermögen zugesetzt habe, in seinem Alter seine höchst bedürftige Familie versorgt wisse. Er starb nach 1827.

Von den beiden Bataillonskommandeuren war Benneville im März 1808 Major und Kommandeur des westfälischen 4. Infanterieregiments geworden. 1809 zum Obersten befördert, führte er sein Regiment mit Auszeichnung im spanischen Feldzug dieses Jahres, wurde 7. Februar 1810 Oberadjutant des Pallastes und stieg nach und nach bis zum Gouverneur des Residenzpallastes in Kassel, wo er seit 20. April 1813 auch die Nationalgarde kommandierte. Die Wiederanstellung im kurhessischen Dienste wurde ihm verweigert und er nur gegen eine geringe Vergütung bei der Finanzkammer in Kassel beschäftigt, bei der ihn Kurfürst Wilhelm II. endlich im Jahre 1821 zum Karteninspektor ernannte. Als solcher ist er 1824 gestorben.

Gissot blieb im westfälischen 1. Infanterieregiment, wurde 1809 Kommandeur des 5. Regiments und starb als solcher 1812 während des Feldzugs in Rußland zu Dorogobusch.

Wir haben zum Schluß noch über das Ende des Mannes zu berichten, der, in ehrlicher Vaterlandsliebe und vom besten Willen beseelt, durch seinen Übereifer schweres Unglück über einen großen Teil seines Vaterlandes und unsäglichen Kummer über die zahlreichen hessischen Familien gebracht hat, deren Väter oder Söhne den Aufstandsversuch der althessischen Soldaten mit ihrem Leben bezahlen mußten. Major v. Müller, der 1807 im Generalstab Lagrange's in Kassel zurückgeblieben war, trat 1808 in den westfälischen Generalstab als Großmajor ein und folgte der 2. Brigade von Morio's Division als Generalstabsoffizier nach Spanien. Vor Gerona war zum Kommandeur des in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 1809 beabsichtigten Sturmangriffs auf den Montjouy der Kommandeur des westfälischen 2. Regiments, Oberst Legras, der frühere Kapitän im 2. hessischen Regiment, bestimmt. Am Abend vor dem Sturm redete Morio diesen seinen Landsmann an: „Pourquoi vous exposer? votre fortune est faite; je donnerai le commandement au Majeur Müller; s'il en revient, son sort sera fait." Legras nahm den Tausch an. v. Müller führte 12 westfälische Elitenkompagnien gegen den Montjouy. Das Hauptwerk wurde genommen, v. Müller, der Wunder der Tapferkeit tat, durch einen Schuß in den Unterleib schwer verwundet. Er starb nach einigen Tagen. Eine unverbürgte Nachricht behauptet, er habe sich, von unerträglichen Schmerzen gequält, durch einen Pistolenschuß selbst den Tod gegeben.

LISTE
der Offiziere pp. im 1. und 2. Hessischen Linien-Infanterie-Regiment 1806—1808.

Lfde. Nr.	Der Offiziere pp. Zunamen.	Vornamen.	Grad im Regiment.	Stellung 1806 in Kurhessen.	Stellung in der westfäl. Armee.	Stellung nach 1814 in Kurhessen.	Sonstige Angaben.
				1. Regiment.			
1.	Bröske	Friedr. August	Oberst, Kommandeur	Oberst, Chef des Garn.-Rgt.Bröske	Oberst a. D., Kapt. d. Depart.-Komp. d. Saale	—	Preussischer Oberst, Komdr. der 13. Invalidenkomp.
2.	v. Müller	Gg. Carl Gerhard	Grossmajor	Major im Gardegrenad.-Rgt.	Fiel als Major im Generalstab vor Gerona 1809	—	—
3.	Montier de Bonneville	Aug. Theodor	Bataillonschef	Major i. Kadettenkorps.	Als Oberst des 4. Rgts. pensioniert; ging in Hofdienst	Karteninspektor d. Finanzkammer	Starb 1824.
4.	Wagehals	Wilhelm	Kapitän	Kapt. im Rgt. Landgraf Karl	Kapitän in Pens., Leutn. d. Depart.-Komp. d. Oker	Major u. Komdt. v. Schmalkalden.	16. 2. 1833 pens.
5.	Reinhard	Konrad	„	Stabskapt. im Rgt. Landgr. Karl	do. der Saale	Stabskapt. u. Etapp.-Komdt. i. Gilserberg	Starb 7. 2. 1817
6.	Matthäus	Friedr. Georg	„	Stabskapt. im Rgt. Biesenrodt	do. der Weser	Kapt. i. 1. Landw.-Rgt.	Starb 1817 in Immenhausen
7.	Hassel	Friedrich	„	Stabskapt. i. Füs.-Bat. Schlotheim	do. der Elbe	Stabskapt. u. Komd. v. Gelnhausen	Zollbereiter i. Bieber
8.	v. Uslar	Ludwig Ernst	„	Stabskapt. i. Garde-Grenad.-Rgt.	Als Kapt. pens.	Major i. Leibgarde-Rgt.	Starb 1837 in Pension
9.	v. Conrady	Ludw. Wilh.	„	Stabskapt. i. Leib-	Bataill.-Chef im 6.	(Preuss. Major auf	Starb in Breslau.

			Major	v. Wurmb		Divis.-Komdr.	in Kassel
11.	Rabe v. Pappenheim	Friedrich	Leutnant	Sek.-Leutn. i. Garde-Grenad.-Rgt.	Als Leutn. i. 4. Rgt. 2. 10. 1809 in Perpignan gestorben.	—	—
12.	Renouard	Georg Heinr.	„	Sek.-Leutn. i. Rgt. Landgr. Karl	Kapt. im 1. Rgt.	Major i. 3. Inf.-Rgt.	Starb Januar 1835 in Hanau
13.	v. Schenk zu Schweinsberg	Friedr. Wilh. Ludwig	„	Sek.-Leutn. i. Rgt. Garde	Als Kapt. i. 5. Rgt. 1812 in Jaroslaw gestorben.	—	—
14.	v. Hutten	Wilhelm Karl Heinrich Friso Hert.	Unterleutnant	Fähnrich im Rgt. Garde	Sek.-Leutn. i. 3. Rgt. In Spanien gefallen?	—	—
15.	v. Berlepsch	—	„	—	—	—	—
16.	v. Weber	—	„	—	—	—	—
17.	Gottschalck	August	Rgts.-Chirurg	Rgts.-Chir. i. Garde-Grenad.-Rgt.	Als Rgts.-Chir. im 1. Rgt. pens.	Rgts.-Chir. i. Art.-Rgt.	—
18.	Staubesand	Moritz Wilh.	Bats.- „	Komp.-Chir. i. Rgt. Garde.	—	—	Nicht weiter gedient

2. Regiment.

1.	Schraidt	Johann Karl	Oberst, Rgts.-Kommand.	Oberstleutn. i. Rgt. Biesenrodt	Als Oberst u. Kommandant v. Braunschweig pens.	Oberst in Pension.	Starb 1824 in Ziegenhain
2.	Bröske	Friedr. August	Grossmajor	—	—	—	Zum 1. Rgt. versetzt
3.	Gissot	Jean Paul	Bataill.-Chef	Kapt. i. Rgt. Kurfürst	Als Oberst u. Kommand. d. 5. Rgts. 1812 in Dorogobusch gestorben.	—	—
4.	Kehr	Simon Heinr.	Gren.-Kapt.	Stabskapt. i. Rgt. Kurfürst	Bat.-Chef i. 7. Rgt. Starb 1812 i. Wilna	—	—
5.	v. Haller	Friedrich	Voltig.- „	Stabskapt. i. Rgt. Kurfürst	Bat.-Chef i. 2. Rgt	Oberst u. Komdr. d. 3. Rgts.	Starb 1830 i. Hanau
6.	Buch	Friedrich	Kapitän	Kapitän im Rgt. Schenk	Kapt. im 2. Rgt. Starb 1812 i. Kassel	—	—

Lfde. Nr.	Der Offiziere pp. Zunamen.	Vornamen.	Grad im Regiment.	Stellung 1806 in Kurhessen.	Stellung in der westfäl. Armee.	Stellung nach 1814 in Kurhessen.	Sonstige Angaben.
7.	v. Hanstein	Ludwig (?)	Kapitän	Prem.-Leutn. i. Rgt. Kurfürst	Kapt. im 1. Rgt.	Major à la suite der Armee	17. 12. 1833 pens.
8.	v. L'estocq	Heinr. Adolf	„	Prem.-Leutn. i. Rgt. Kurfürst	Kapt. im 8. Rgt.	Zollverwalter in Rumbeck	—
9.	Breiding	Christian	„	Prem.-Leutn. i. Rgt. Wurmb	Kapt. in der Füs.-Garde	—	—
10.	Sartor	Karl Ludwig	„	(Stabskpt. i. oranien-fuldaischen Rgt. Fulda)	Kapt. i. 2. (?) Rgt.	(Major im nassauischen 2. Rgt.)	Starb 11. 3. 1825 in Wiesbaden
11.	Legras	Eduard	„	(Kapt. im Condéschen Emigranten-korps)	Brigadegeneral. Starb 12. 1. 1813 in Thorn.	—	—
12.	Müldner	Karl	Leutn. u. Adj.-Major	Sek.-Leutn. i. Rgt. Wurmb	Oberst u. Komdr. d. Grenad.-Garde	Generalleutnant.	Starb 7. 1. 1863 in Hanau. Geadelt als M. v. Mülnheim
13.	v. Palmenstein	Franz Christ.	Gren.-Leutn.	Sek.-Leutn. i. Rgt. Kurfürst	Kapt. im 1. Rgt.	(Major im Preuss. 34. Inf.-Rgt.)	—
14.	Gesner	Jean	Volt.- „	Sek.-Leutn. i. Rgt. Kurfürst	Kapt. im 1. Rgt.	Kapt. im 1. Rgt. Landwehr	Starb in Felsberg
15.	Hildebrand	Christ. Wilh.	Leutnant	Sek.-Leutn. i. Rgt. Wurmb	—	—	—
16.	v. Stiernberg	Ludw. Friedr.	„	Sek.-Leutn. i. Rgt. Biesenrodt	Kapt. im 1. Rgt.	Kapt. i. Leibgarde-Rgt.	Starb 1853 als Stiftsrentmstr. i. Haina
17.	v. Vultejus	Wilh. Heinr. Friedr.	„	Fähnrich i. Garde-Grenad.-Rgt.	Kapt. im 6. Rgt. In Wereja 1812 gefangen.	Oberstleutnant à la suite d. Armee	Starb in Kassel
18.	Brunsig, Edler v. Brun	Georg Wilh.	„	Sek.-Leutn. i. Rgt. Biesenrodt	Kapt. im 8. Rgt.	(Kapt. i. d. russisch-deutschen Legion)	Starb als preuss. General d. Infant. 9. 12. 1858 in Görlitz

					Sturm auf Montjouy vor Gerona.		
20.	Stahl	Theodor	„ (starb Anfangs Februar 1808 in Kassel)	—	—	—	—
21.	v. Uslar	Karl Friedr.	Leutnant	Prem.-Leutn. i. Rgt. Landgr. Karl	—	—	—
22.	Holzschue	Karl	„	Sek.-Leutn. i. Rgt. Kurfürst	Leutn. im 3. Rgt. Im Septemb. 1809 i. Spanien ermord.	—	—
23.	Fenner	Friedr. Wilh.	„	Sek.-Leutn. i. Rgt. Kurfürst	Kapt. im 6. Rgt. 1812 in Wereja gefangen.	Major im 1. Rgt.	Starb als **Kreisrat F. v. Fenneberg** in Kirchhain
24.	Feetz	Johann Heinr.	„	Prem.-Ltn. i. Garde-Grenad.-Rgt.	Kapt. u. Platzadjutant in Kassel.	Oberstleutn. u. Platzmajor in Kassel	Starb 1837 i. Kassel
25.	v. Herdt	—	„	—	—	—	—
26.	Bretthauer	Ludwig	„	Sek.-Leutn. i. Füs.-Bat. Todenwarth	Bat.-Chef i. 3. Rgt.	Oberstleutn. im 1. Füs.-Landw.-Rgt.	Starb in Ziegenhain
27.	Müldner	Theodor	„	Sek.-Leutn. i. Rgt. Wurmb	Kapt. i. 6. Rgt. Bei Borodino schwer verwundet und 27. 9. 1812 i. Kloster Kolotskoy gestorben.	—	—
28.	Scheer	Georg Friedr.	„	Fähnrich im Rgt. Landgr. Karl	Kapt. i. 5. Rgt. Kam 1812 in Russland um.	—	—
29.	v. Dalwigk	?	„ (ohne Urlaub entfernt)	—	—	—	—
30.	Rommershausen	Konrad	Gren.-Unter-Leutn.	Port.-Fähnr. i. Rgt. Kurfürst	Kapt. im 1. Rgt.	Kapt. im 2. Rgt.	Starb 1833 i. Worms
31.	Schirmer	August	Volt.- „ „	Port.-Fähnr. i. Rgt. Artillerie	Kapt. u. Komdr. d. 3. leichten Bats.	Generalleutnant	Starb 15. 6. 1870 in Kassel

Lfde. Nr.	Der Offiziere pp. Zunamen.	Vornamen.	Grad im Regiment.	Stellung 1806 in Kurhessen.	Stellung in der westfäl. Armee.	Stellung nach 1814 in Kurhessen.	Sonstige Angaben.
32.	v. Haller	Ludwig	Unterleutnant	Fähnrich im Rgt. Kurfürst	Kapt. i. 1. Kürass.-Rgt.	Kapt. im 1. Rgt.	—
33.	v. Wolff	Aug. Gerhard	„	Fähnrich i. Garde-Grenad.-Rgt.	Kapt. i. 5. Rgt. Kam 1812 in Russland um.	—	—
34.	Schuchard	Just. Albrecht	„	Fähnrich im Rgt. Wurmb	Kapt. im 1. leicht. Bat. Kam 1812 in Russland um.	—	—
35.	v. Haller	Friedr. Karl	„	Fahnenjunker im Rgt. Kurfürst	Sek.-Leutn. i. 1. Rgt. Desertierte 1808.	1809 Sek.-Leutn. i. hess. Freikorps in Böhmen. 1815 Sek.-Leutn. i. Rgt. Landgr. Karl	—
36.	Schreiber	Karl Friedr.	Quartiermstr.	Rgts.-Quartiermstr. i. Rgt. v. Wurmb	Quartiermstr. im 1. Chevaul.-Rgt.	Kriegskommissar	—
37.	Maus	Johann	Bats.-Chirurg	Bat.-Chirurg i. Rgt. Biesenrodt	—	Bats.-Chir. i. Pension	—
38.	Stausebach	Konrad	„ „	Komp.-Chirurg im Rgt. Wurmb.	Bat.-Chir. i. 2. Rgt.	Rgts.-Arzt im Invalidenkorps.	—
39.	Stöppler	Friedrich	Komp.- „	Komp.-Chirurg im Rgt. Garde	Bat.-Chir. i. 1. Rgt. Fiel 3. 9. 1813 in Danzig in russische Gefangenschaft, in der er starb.	—	—
	Kadetten beider Regimenter:						
1.	Ludovici	Friedrich	Kadett	—	Kapt. im 4. Rgt.	(Herzogl. braunschweig. Gen.-Maj.	Starb 29. 11. 1869
2.	Kleinschmidt	Georg	„	—	Bat.-Chef in der Grenadiergarde.	Kapt. i. Rgt. Kurfürst	Fand 16. 6. 1817 den Tod in de Fulda bei Kassel.

Die ältesten Salbücher des Amtes Marburg.

Von

Friedrich Küch.

Einleitung.

Die alte Landgrafschaft Hessen ist arm an mittelalterlichen Urbarien. Planmäßige Zusammenstellungen zum Zwecke einer geregelten lokalen Finanzverwaltung, Übersichten über die so verschiedenartigen Einkünfte der Landesherren, die dessen Beamten als Grundlage für die Erhebung dienen konnten, sind uns erst aus einer verhältnismäßig späten Zeit erhalten. Dafür treten sie aber auch gleich in einer hoch entwickelten Form auf. Sie sind vorbildlich geblieben für lange Zeit hinaus und bilden somit ein wertvolles Denkmal für die Verwaltungsgeschichte des hessischen Territorialstaates.

Die Kodifikationen der landesherrlichen Einkünfte des Amtes Marburg, die unten veröffentlicht werden, umfassen die Jahre 1374 bis etwa 1464 und sind angelegt und weitergeführt von den landgräflichen Rentmeistern. Über die Behandlung des Textes bei der Herausgabe und dessen Überlieferung wird am Schlusse berichtet werden. Hier mögen einige Bemerkungen über die Entstehung des Verwaltungssprengels und zur Geschichte seiner Organe, hauptsächlich der Finanzbeamten, vorausgeschickt werden.

Die allgemeinen Vorgänge bei der großen Umordnung der lokalen Verwaltungsorganisation im 13. Jahrhundert, die die Ausbildung der Landesherrschaften im

Gefolge hatte, sind bekannt.[1]) Nach dem Zerfall der alten fränkischen Gerichtsverfassung trat in doppelter Hinsicht eine Neubildung ein: die größeren und kleineren Gerichte unterschieden sich nicht mehr nach Sachen, sondern nach Ständen, und an die Stelle der Lehenleute traten landesherrliche Beamte als Richter. Zum Zwecke der Verwaltung wurden um eine landesherrliche Feste kleinere Gerichte und sonstige Besitzungen zu Verwaltungssprengeln, zu Ämtern zusammengeschlossen und einem Beamten unterstellt, der in der Regel gleichzeitig der Gerichtsbeamte war. Im Einzelnen aber bieten die Vorgänge, unter welchen sich diese Umwandlungen auf beiden Gebieten vollzogen, ein so mannigfaltiges Bild, daß sich hier für die Spezialforschung ein dankbares und noch wenig bearbeitetes Feld eröffnet.

Diese Aufgabe für einzelne Territorien zu lösen haben in neuerer Zeit Körnicke[2]) für Berg und vor kurzem Peters[3]) für Hildesheim unternommen. Für Hessen hat Stölzel in seiner „Entwicklung des gelehrten Richterthums“[4]) dankenswerte, nur leider auf unzureichendes Material gestützte Vorarbeiten geliefert, nachdem bereits Landau diesen Dingen eingehende Beachtung geschenkt hatte.[5]) Hier soll nur ein einzelnes Amt dem nächsten Zwecke entsprechend berücksichtigt werden, aber gerade die spezielle Behandlung eröffnet Gesichtspunkte, die auch für die allgemeine Forschung nicht ohne Interesse sind. Daß hierbei in der Hauptsache ungedrucktes Material benutzt werden mußte[6]), liegt an dem Stande der hessischen Quelleneditionen; nur für die ältere Zeit war das Urkundenbuch von Wyß[7]) eine feste Grundlage und verhältnismäßig ausgiebige Quelle.

---

[1]) Ich verweise besonders auf G. v. Below Territorium und Stadt S. 283 ff. und Schröder Rechtsgeschichte (IV. Aufl.) S. 586 ff. 607 ff.

[2]) Entstehung und Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrh. Bonn. Diss. 1892.

[3]) Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220—1330) Ztschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen Jahrg. 1905, auch als Buch Hannover 1905.

[4]) Besonders S. 142 ff.

[5]) Hervorzuheben sind Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung (1854) und Das Salgut (1862).

[6]) Es ist fast ausschließlich Material aus dem Staatsarchive in Marburg herangezogen worden. In den Zitaten ist daher nur die betr. Abteilung angegeben.

[7]) Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven Bd. III, XIX und LXXIII, hier zitirt als Wyß I, II, III.

Bedeutung der Städte für die Verwaltungsorganisation.

Zunächst ist auf einen Punkt von allgemeiner Bedeutung hinzuweisen, auf den gerade die Betrachtung der hessischen Verhältnisse führt, nämlich auf die Rolle, die die Städte bei der Neuordnung der Verwaltungsorganisation als wichtiger Faktor gespielt haben. Die Entstehung der ältesten hessischen Städte landgräflich thüringischen Besitzes fällt gerade in die frühe Zeit der Bildung der Landesherrschaften. Sie sind sämtlich Gründungen der Landgrafen [1]), und es sind nur wenige Jahrzehnte, etwa von 1190 bis 1230, in denen bei Städten wie Kassel, Wolfhagen, Gudensberg, Melsungen, Witzenhausen, Homberg, Frankenberg, Marburg, Alsfeld, Grünberg u. a. sich die ersten Nachweise von ihrer Existenz als Stadt bewegen. Dies läßt auf eine gewisse Planmäßigkeit schließen. Viele von diesen Städten sind aber auch Hauptorte der Ämter und Sitze der Verwaltung geworden. Hierzu waren sie besonders geeignet, da sie, zumal in Verbindung mit den landesherrlichen Burgen [2]), an die sie sich anzulehnen pflegten oder die gleichzeitig errichtet wurden, starke militärische Stützpunkte bildeten, und somit den geeigneten Sitz abgaben für die Amtleute, deren vornehmste Aufgabe die militärische Sicherung ihres Sprengels bildete. Sie boten damit aber auch geeignete Plätze für die Aufbewahrung der Erträgnisse des Amtes, namentlich für die Naturallieferungen; gefüllte Proviantmagazine in zweckmäßiger Verteilung über das Land waren für die damalige Kriegführung das dringendste Erfordernis. Die Städte trugen aber auch selbst als steuerkräftigster Faktor des Amtes einen wesentlichen Anteil zu dessen Erträgnissen, namentlich an barem Gelde bei. Ihre Anlage erfolgte in der Regel an der Grenze verschiedener Gerichtsbezirke. Das Stadtgericht wurde von diesen Gerichten eximiert und die städtischen Schöffenkollegien mußten bald an Ansehen über die ländlichen Schöffen emporsteigen. Damit war die Vorbedingung für die Bildung neuer Gerichtsbezirke, die mit den Verwaltungsbezirken, allerdings unter gewissen Modifikationen, im wesentlichen zusammenfallen mußten, gegeben. Der Sitz dieser neuen Gerichte wurde natürlich wieder die Stadt.

[1]) Vgl. Landau Hessengau S. 246. In den Kasseler Statuten von 1239 (Kuchenbecker Analecta Hass. IV S. 262) ist ausdrücklich von den constructores huius ville die Rede.

[2]) Vgl. das Verzeichnis der hessischen Städte und Burgen aus dem Jahre 1372 Landau Die Rittergesellschaften in Hessen S. 116.

Die Stadt Marburg. Die Burg Marburg [1]) ist auf der Grenze mehrerer Gerichte (Reizberg, Caldern und Ebsdorf) erbaut. Die früheste Nachricht, wenn nicht von der Existenz einer Stadt, so doch von der einer Münze und somit von wirtschaftlichem Leben, stammt aus dem Jahre 1194. [2]) Damals werden zuerst Marburger Denare erwähnt. Etwa 20 Jahre später lernen wir den ersten Verwaltungsbeamten des Amtes Marburg, Bruno, villicus des Landgrafen Hermann, kennen [3]); auch der älteste Pfarrer Marburgs, Werner, wird gleichzeitig mit ihm genannt. Vermutlich ist Marburg damals bereits Stadt gewesen, wenn wir auch eine unzweideutige Nachricht erst aus dem Jahre 1227 besitzen. [4])

Landesherrl. Einkünfte aus der Stadt. Die Einkünfte, die die Landgrafen aus der Stadt zogen, bestanden abgesehen von den Grundzinsen und Gerichtsbußen [5]) in Bede, Zoll und Schlagschatz.

Zoll und Schlagschatz waren durch Landgraf Heinrich II. der Stadt überwiesen worden, wofür diese gewisse Schulden des Landgrafen zu verzinsen hatte. [6]) Die Verteilung der Bede auf die einzelnen Bürger war Sache der Stadt, der es gelungen war, den Betrag zu fixieren und zwar auf die Höhe von 300 Mark. Dies geschah im Jahre 1311 durch Bischof Ludwig von Münster, dem damals vom Landgrafen Otto Marburg mit dem Zehnten zu Ebsdorf und dem hessischen Teil an Wetter zum Leibgedinge überwiesen worden war. [7]) Als Heinrich der Eiserne nach Ludwigs Tode 1357 der Stadt ein Privileg ausstellte [8]), behielt er diese Summe bei, fügte aber 130 Schillinge Zinsen an das St. Stephansstift zu Mainz und ferner die vielsagende Klausel hinzu: „Were abir, daz uns odir

---

[1]) Das Folgende nach Landau Zeitschr. IX S. 367, Schenk zu Schweinsberg Zeitschr. N. F. S. 215 ff. u. Archiv d. Hist. Ver. f. d. Großh. Hessen XIII S. 422 ff. Bücking, Geschichtl. Bilder aus Marburgs Vergangenheit S. 1 ff.

[2]) Schenk zu Schweinsberg Das Alter d. Stadt Marburg (Arch. d. Hist. Ver. f. d. Großh. Hessen XV S. 701 ff.)

[3]) Dobenecker Regesta historiae Thuringiae 1585, 1719.

[4]) Damals (Apr. 16) wurde die Pfarre Marburg von der Mutterkirche in Oberweimar abgetrennt (Estor Orig. jur. publ. Hass. S. 224).

[5]) Nach dem später wiederholt erneuerten Privileg vom 6. Dez. 1357 fielen die an den vier ungebotenen Dingen einkommenden Bußen zur Hälfte an den Landgrafen, zur Hälfte an die Stadt (Stadtarchiv, Depositum d. Staatsarchivs).

[6]) Urkunden von 1360 und 1363 Gen. Rep. Marburg. Nach dem Stadtbuch (Stadtarch.) beliefen sich gegen 1390 Zoll und Schlagschatz auf 92 Pfd. weniger 2 Schillinge.

[7]) Wenck Hess. Landesgesch. III. UB. S. 178.

[8]) S. o. Anm. 5.

unse erbin sulche groze unde redeliche nod antrede, darzcu wir unsir stede gemeinlich sture und volleist bedorftin, darzcu soldin sii uns volleyst tun noch ire moge und mogelichekeit als andirs unse stede". Von diesem Vorbehalte hat namentlich Hermann II., dessen Geldbedürftigkeit durch seine zahlreichen Kriege außerordentlich gesteigert wurde, weitgehenden Gebrauch gemacht. Wie stark die einzelnen oberhessischen Ämter infolge des Sternerkrieges durch Verpfändung belastet waren, zeigt eine im Dezember 1377 gemachte Aufstellung.[1]) Die Stadt selbst mußte dem Landgrafen nach Beendigung des Krieges eine außerordentliche Steuer von 4000 Gulden zahlen.[2]) Im Jahre 1375 führte er, wie bei anderen Städten so auch in Marburg ein Ungeld, eine indirekte Steuer auf Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, ein, wobei er allerdings auf die Bede verzichtete.[3]) Die Neuerung, die in Niederhessen den heftigsten Widerstand hervorrief, wurde auch in Marburg auf das drückendste empfunden. 3000 Gulden mußte die Stadt zahlen, damit Landgraf Hermann das Ungeld wieder abschaffte.[4]) Dies geschah wahrscheinlich anfangs der achtziger Jahre. Nicht lange darauf gaben Verfassungsstreitigkeiten zwischen den Schöffen und der Gemeinde dem Landgrafen abermals Gelegenheit, von der Stadt 1600 Gulden einzuziehen, „daz he sin unwillen abetet".[5]) Alle diese Summen mußten natürlich seitens der Stadt wieder von einzelnen Personen gegen gute Verzinsung aufgebracht werden.

Die Bede stellte also in bewegter Zeit nicht die volle Höhe der städtischen Steuerleistung dar. Sie lief übrigens nur zum kleinen Teil in den Säckel des Landgrafen, vielmehr wurde sie zur Zinszahlung an dessen Gläubiger, ebenso wie Zoll und Schlagschatz, verwandt. Im Jahre 1374, zur Zeit als das älteste Salbuch aufgestellt wurde,

---

[1]) Landau Rittergesellschaften S. 160 ff. Der Abdruck ist fehlerhaft. Abgesehen von kleineren Fehlern ist auf S. 160 nach dem 4. Absatz einzuschalten: „Item Johanne von Lynden ist vorsatz Wypoldishusen, Aldinferse unde Rymershusen vor 150 schill. thor.", S. 161 Z. 2 Bedelingehusen statt Rodelingehusen, Z. 6 „150 guldin" statt „200 guldin".

[2]) Stadtbuch im Stadtarchiv.

[3]) Urk. vom 26. Okt. Mit dem Privileg vom J. 1357 stand diese Neuerung in direktem Widerspruch, damals war ausdrücklich bestimmt, daß die Stadt das Ungeld im Interesse der öffentlichen Bauten, wie sie es von Alters überkommen habe, behalten solle.

[4]) Stadtbuch.

[5]) Ebenda.

wurden von dem Rentmeister an barem Geld noch 81 Mark 4 Schill. vereinnahmt, um 1390 blieben nur 5 Pfd. übrig, und 1460 betrugen die von der Stadt für den Landgrafen gezahlten Zinsen sogar noch 6 Pfd. mehr.[1])

Der Gerichtsbezirk.

Wenn durch solche direkte „Verweisungen" die Steuerkraft der Stadt in den Rechnungen des landgräflichen Rentmeisters nur ganz unvollkommen zum Ausdrucke kam, so trifft dies in geringerem Maße auch auf den ländlichen Amtsbezirk zu, dessen Umfang durch Verpfändung einzelner Teile wechselte. Wie groß die Ausdehnung der villicatio zur Zeit der Stadtgründung war, wissen wir nicht. Als die heilige Elisabeth nach ihrem Wittum Marburg zog, gehörte mindestens Wehrda, das einen selbständigen Gerichtsbezirk bildete, dazu.[2]) Alter landgräflicher Besitz war das Gericht Caldern. Das Gericht Lohra wurde nach 1223 wahrscheinlich von den Herren von Merenberg erworben. Das Gericht Ebsdorf kam auf Zeitpacht gegen einen bestimmten Zins, der auf die Stadt Marburg angewiesen wurde, von dem Mainzer St. Stephansstifte an die Landgrafen.[3]) Von dem Stifte zu Wetzlar erwarb Bischof Ludwig im Jahre 1334 die villicatio in Bürgeln und Kölbe zu Erbleihe[4]); das Gericht Schönstadt besaßen später die Landgrafen gemeinsam mit dem Geschlechte v. Fleckenbühl.[5]) Ferner waren die Gerichte Niederweimar und Oberwalgern, Teile des Gerichtes Reizberg, im 14. Jahrhundert im Besitze der Landgrafen. Nach der Gründung der Burg Frauenberg wurde aus dieser ein besonderer Amtsbezirk mit dem Gerichte Wittelsberg[6]) gebildet, zeitweise war sie dagegen mit dem Amte Marburg vereinigt.[7])

---

[1]) Stadtrechnung.

[2]) Elisabeth hielt sich dort eine Zeitlang auf (Mencke Scriptores II 2021 C). Wahrscheinlich bildete Wehrda ursprünglich einen Teil des Gerichts Caldern, wie Kappel von Ebsdorf. In der unten aufgeführten Stelle aus der Rechnung von 1386 treten beide als Gerichte auf. Vgl. auch die ebenfalls unten wiedergegebene Stelle aus dem Marburger Stadtbuch. Ein Schöffe zu Wehrda kommt 1389 vor (Wyß III 1229).

[3]) Die betr. Urkunden s. bei Würdtwein Dioeces. Moguntina VIII S. 293, 301, 303.

[4]) Kopp Ausführl. Nachricht d. ält. u. neueren Verfassung der geistlichen u. Civil-Gerichten I Beil. S 171.

[5]) Teilungsurkunden von 1395 Apr. 18 Gen. Rep. Schönstadt.

[6]) Ein besonderer Amtmann von Wittelsberg Heinrich v. Holzhausen wird 1358 genannt Wyß II 975.

[7]) Vgl. Landau Ritterburgen II S. 204.

In einer Rechnung des Rentmeisters Heinrich von Schönstadt vom Jahre 1386 ist folgender Einnahmeposten verzeichnet: „Item saste ich in daz lant eine stûre 45 gûlden, daz gaben dii gericht Ebistorff 12 gûlden, item Frauwinberg 5 gulden, item Cappil 2 gulden, item Wimar 4 gûlden, item Lare 11 gûlden, item Caldern 5 gûlden, item Werde 6 gulden.“ Hiermit sind die Gerichte bezeichnet, die damals zum Amte Marburg gehörten. Frauenberg war damals von den Herren von Treffurt heimgefallen und wurde erst im folgenden Jahre an Ritter Johann von Schwalbach amtsweise übergeben. [1]) Es fehlt dagegen das Gericht Schönstadt, da die Auseinandersetzung mit Johann v. Fleckenbühl erst am 18. April 1395 stattfand. [2])

Den durch die Zusammenlegung dieser Gerichte neu gebildeten Gerichtssprengel könnte man als Amtsgericht Marburg bezeichnen. [3]) Es wurde besetzt von den Burgmannen in Marburg, den Stadtschöffen daselbst und den Landschöffen, und es fungierte als Oberhof für die kleinen Gerichte, wie aus folgendem Eintrag aus dem Jahre 1396 in dem öfters zitierten Marburger Stadtbuch hervorgeht: „Anno domini lxxxx sexto feria secunda post Letare [4]) ist eyn recht gewist uff dem radhuse, da vil ryttere unde knechte, dii burgman, scheffin unde rat unde dii landschefin von Ebestorff, von Lare, von Wymere, von Caldern unde von Werde bii waren, umme buße, mit namen also, daz Rynken erben hatten gekummert unde geclagit uff eyne wysen zu Betzigendorf unde waren darin gesast worden mit gerichte alse recht ist. Dez quam Conrad von Treyspach unde fur mit gewalt uff dii wysen unde hat dii gemat gemacht unde daz hewe enweg gefurt unde den

---

[1]) Landau a. a. O. S. 205.

[2]) Vgl. o. S. 150 Anm. 5.

[3]) Dieser moderne Ausdruck ist der Zeit allerdings fremd, wenn er auch die Sache besser trifft, als das anscheinend in doppelter Beziehung gebrauchte „Landgericht.“ Hierunter wird einmal das mit Hinzuziehung der Landschöffen gebildete Gerichts des Amtes bezeichnet (vgl. Landgericht zu Homberg a. O. im J. 1359 bei Wyß II 987), als auch das oberste, das ganze Land an der Lahn umfassende Gericht. So fasse ich die Notiz in einer Marburger Rechnung von 1385 (Zschr. N. F. XIX S. 48): „uff den selbin dienstag waz lantgerichte, dů aß der grebe von Herbern uff der borg“. Ob der um 1320 „officiatus domini lantgravii in partibus superioribus“ genannte Volpertus de Hohenfels (A. Heldmann Zschr. N. F. XX S. 252 Nr. 54) als Oberrichter für das Land an der Lahn aufzufassen ist, lasse ich dahin gestellt.

[4]) März 13.

kummer gebrochin. Nu fragite der schultheiß umme dii buße unde hette gerne große unde dicke unde vil buße. Dez wart da eintrechtlichen von allen den, dii da waren, ubirkomen unde gwist: also dicke Conrad unde syne knechte unde meyde adir wer daz were, von synen wegin in dii wysen unde darinne geerbeid, ez were zu wilchir zciit daz were, komen, ez sii zu mehin, zu machin unde enweg zu furne, also dicke sal icglich mensche dii hohisten buße vorbrochin han, dii da in dem gerichte gewonlich ist.“ Betziesdorf gehörte zum Gerichte Schönstadt, vor dem also die Einweisung der Kläger in die Wiese erfolgt sein wird. Die dortigen Schöffen sind beim Finden des Rechtsspruches nicht beteiligt.[1])

Der Verwaltungsbezirk. Vergleicht man mit dem aus den genannten Gerichten zusammengesetzten Gerichtsbezirk Marburg den Verwaltungsbezirk, so ist zunächst wieder zwischen der Finanzverwaltung und der sonstigen Verwaltung zu unterscheiden. Rente und Amt sind, wie später gezeigt werden soll, bereits seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts unabhängig von einander gewesen. Der geographische Kreis der Örtlichkeiten, aus denen Einkünfte in die landgräfliche Kasse flossen, ist größer, als der Gerichtsbezirk, da eine ganze Reihe von Abgaben aus solchen Orten stammen, die unter fremder Gerichtshoheit standen. Vor allem aber gehörte der ganze hessische Teil der Grafschaft Wetter unter das Marburger Rentamt. Diese Zusammengehörigkeit datiert mindestens schon seit der Zeit, als Bischof Ludwig Marburg, Wetter und Ebsdorf zum Leibgeding empfing, also seit 1311; vielleicht hat dieser Vorgang und die lange Vereinigung dieses Gebietes bewirkt, daß sie auch späterhin zusammenblieben.

Was den Wirkungskreis des Amtmannes, soweit er nicht gerichtlicher Natur war, betrifft, so macht sich allmählich ein zentralisierender Zug bemerkbar, der sich zunächst in der Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ausdrückte, dann aber dahin führte, daß sich aus der Marburger Amtmannsstelle ein provinzialer Verwaltungsposten für das Land an der Lahn, auch das Land diesseits (bezw. jenseits) des Spießes und später Oberhessen genannt, herausbildete. Die folgende Übersicht über die Entwicklung der Beamtenorganisation in dem uns hier

---

[1]) Frauenberg mit Wittelsberg war damals an Johann v. Schwalbach verpfändet. Landau Ritterburgen II S. 205.

interessierenden Zeitraum möge dies näher veranschaulichen.

Die ersten villici und sculteti.

Daß Gerichts- und Amtsverwaltung einschließlich der Finanzverwaltung ursprünglich in der Hand desselben Beamten lag, darf auch für Marburg als Tatsache angenommen werden. Ja es ist sehr wahrscheinlich, daß er in der frühesten Zeit des städtischen Lebens auch gewisse kommunale Funktionen an der Spitze der Stadtverwaltung ausgeübt hat. Eine genaue Scheidung der verschiedenen Ämter wird erschwert durch die Unsicherheit der Terminologie. Der erste bekannte villicus von Marburg, Bruno, wurde bereits erwähnt. Er erscheint 1214 Mai 29 [1]) als zur „familia“ des Landgrafen Hermann von Thüringen gehörig und vermittelt in einer undatierten, zwischen die Jahre 1211—1216 fallenden Urkunde an der Spitze anderer landgräflichen Getreuen einen Gütertausch zwischen den Klöstern Wetter und Aulisburg (Haina). [2]) Im Jahre 1228 scheint Amtmann in Marburg A. v. Nordeck gewesen zu sein [3]), 1238 wird „Heinricus quondam scultetus“ erwähnt. [4])

Aus diesen kargen Notizen ist zu entnehmen, daß der oberste landesherrliche Beamte aus dem Ritterstande und wahrscheinlich aus der Zahl der Marburger Burgmannen genommen wurde. Um so auffälliger ist es, daß in einer Urkunde des Jahres 1248, die allerdings ohne Monatsdatum ist [5]), ein Marburger Bürger, Rudolf Raustein, ein auch sonst öfter erwähntes Mitglied des städtischen Schöffenkollegs, als Schultheiß genannt wird. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diese Tatsache, ein Zeichen großer Selbständigkeit der Stadt, als eine Folge der nach dem Tode Heinrich Raspes herrschenden Zustände ansieht. Das Erscheinen der Herzogin Sophie in Marburg änderte das Verhältnis alsbald wieder: noch in demselben Jahre, im Juni, finden wir wieder einen ritterbürtigen Schultheißen Konrad von Rotenstein, der mindestens noch 1252 dieses Amt bekleidete [6]): Rudolf Raustein tritt in das Schöffenkolleg zurück. Auf Konrad v. Rotenstein folgten der Ritter Senand v. Buseck, 1259—1270 nachweisbar [7]),

---

[1]) Dobenecker a. a. O. II 1585.
[2]) Ebenda 1719.
[3]) Ebenda III 25.
[4]) Urk. d. Klost. Caldern.
[5]) Wyß I 84.
[6]) Wyß I 88, Register S. 559.
[7]) Wyß I 160, 166, 206, 207, 216—219, 231, 257. 1272 Mai 6

und Philipp 1272 Jan. 10[1]), dessen Familienname nicht bekannt ist. Die Amtszeit eines ritterbürtigen Schultheißen Ludwig ist nicht näher bekannt; 1283 kommt ein Ludewicus, filius quondam Ludewici sculteti de Marburg vor.[2])

Die Tätigkeit dieser villici oder sculteti war eine sehr vielseitige. Sie bestand 1. in dem militärischen Schutz der Burg und des Amtes, 2. in der Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte, 3. in dem Vorsitz beim Gericht und 4. wie bereits angedeutet wurde, in der Leitung der städtischen Verwaltung. So lange der Amtsbezirk klein war, war eine derartige Vereinigung verschiedener Befugnisse in einer Hand möglich.

Vermehrung der Stellen.

Mit dem Anwachsen des Amtsbezirks stellte sich die Notwendigkeit einer Teilung der Befugnisse und einer Vermehrung der Stellen heraus. Wenn neben dem landgräflichen officialis, dem Deutschordensritter Hermannus de Capella[3]), 1284 erwähnt, ein anscheinend nicht ritterlicher Schultheiß Walther v. Thine (Dyene), 1279—1286[4]) genannt, vorkommt, so bedeutet dies offenbar die Gründung einer neuen, lediglich richterlichen Beamtenstelle, und wenn gleichzeitig, am 30. Juni 1284[5]), zum ersten Male ein Bürgermeister von Marburg erwähnt wird, so ist damit die Lostrennung der kommunalen Funktionen von dem Amte des alten villicus und scultetus und deren Übertragung auf die Stadt angedeutet.

Die Entlastung der richterlichen Tätigkeit des Amtmannes geschah im Vergleiche mit benachbarten Gebieten keineswegs besonders früh, so finde ich 1261 bereits einen Henricus de Warolderode als vicesculthetus in Wildungen[6]), 1265 Heinricus und Wernherus de Waldecken als vicejudices in Fritzlar.[7]) In Amöneburg kommt 1282 Henricus de Heimersdorf[8]), in Frankenberg 1298 (Jan. 21) Ditmar Beseler[9]) als vicescultetus vor. Einen gleich scharfen Unterschied in der Bezeichnung machen nicht alle

---

wird er quondam scultetus genannt, Wyß II 273, in einer Urkunde des Klosters Kaldern von 1265 villicus.

[1]) Wyß I 269.

[2]) Gudenus cod. dipl. I 802.

[3]) Wyß I 435.

[4]) Ebenda 359, 461.

[5]) Ludwig v. Fronhausen. Wyß I 435.

[6]) Klost. Cappel.

[7]) Kopialb. d. Klost. Haina II 205.

[8]) Wyß I 404.

[9]) Kopp Gerichtsverfassung I Beil. S. 149.

Urkunden; wenngleich in Marburger Dokumenten der Ausdruck officialis und officiatus für den Amtmann von jetzt ab der gebräuchliche wird, so kommt doch hin und wieder auch der „scultetus“ als Amtsbezeichnung für ihn vor, während andererseits noch spät im 14. Jahrhundert Schultheiß, Unterschultheiß, Amtmann und Unteramtmann abwechselnd für dieselbe Person, d. h. den Schultheißen gebraucht wird.

Daß die neue Schultheißenstelle keineswegs eine Verdrängung des Amtmanns aus dem Richteramte bedeutet, geht schon aus der Bezeichnung vicescultetus u. s. w. hervor. Der Schultheiß war nur der Vertreter des Amtmanns in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Gerichts und es können für das Amt Marburg zahlreiche Belege aufgeführt werden, daß dieser selbst den Verhandlungen beigewohnt hat. Nur ein Beispiel sei erwähnt. Im Jahre 1370 gab Landgraf Heinrich seine Zustimmung dazu, „daz unser stad zu Marpurg schriber, wer der zu zciiden ist, bie unserm gerichte, wanne daz unser amptman ader schultheiß zu Marpurg sitzen, sin sal und sal igliche personen unde sache, die vor demselben unserm gerichte zu schuldigen und zu clagen haben, die des muden und iß heischen und wer eyn kommer an dem gerichte thede, beschriben und czeichenen, uff daz man zu andern richtedagen deste baß wissen muchte, waz sache vor gerichte gehandelt werden und daz man sich auch darnach gerichten muge“, — übrigens das erste Beispiel für die Anlegung von Gerichtsbüchern in Hessen.[1])

Abzweigung der Finanzverwaltung.

Die Frage liegt nahe, ob nicht auch die finanzielle Funktion des alten villicus und scultetus in dieser Zeit abgezweigt worden ist. Daß die Einsammlung der verschiedenen Abgaben, die Anordnung zur Bewirtschaftung der nicht in Leihe und Pacht gegebenen landgräflichen Güter, die Auszahlung der Gelder für die laufenden Ausgaben und die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Landesherrn nicht von dem Amtmanne selbst ausgeführt wurden, liegt auf der Hand. Es fragt sich nur, ob ein Diener des Amtmanns, ein Unterbeamter von ihm, oder aber ein selbständiger Rechnungsbeamter diese Verrichtungen ausgeführt hat. Die auch sonst interessante älteste Belegstelle, welche über diese Frage Auskunft gibt, sei hier im Wortlaute wiedergegeben.

[1]) Vgl. Stölzel a. a. O. S. 177 f.

Es ist ein kurzes Ausgaberegister des Greben von Ebs dorf aus dem Jahre 1316 [1]):

„Anno domini MCCCXVI Crist*ianus* centurio in Ebestorf hec distribuit.

Primo domino Hart*manno* capellano 2 talenta preter 1 sol. de propria precaria, eidem 34½ sol. de pecunia que data fuit pro vectura lignorum et pro minuta dec[ima]. Item pro optimalibus 3 lib. et 2 sol. predicto domino Hartmanno. Item pro feno 14. sol. Conr*ado* Calcifici. Item Happel*oni* de Ludenhoben 16½ sol. pro feno. Item Gotzoni de Wicztesberg 10 sol. pro feno. Item cuidam in Martorf 1 marcam pro feno. Item Abe relicte Osperti 27 sol. pro feno. Item in Kirchain 30 sol. pro feno. Item custodi porcorum 8 sol. pro precio. Item venatoribus 1 lib., quam consumpserunt inexpens*am*. Item canibus 1½ mal. avene, quam emi pro 30 sol. Item 10 sol. pro catinis Thome. Item Kegel*er*e 12 sol. pro urciis. Item predicto Thome 1 sol. pro vasis. — Item offic*iali* 1 lib. de excessu Lud*owici* de W*er*nbr*a*chtishusen, quam presentavit Eckeh*ardus* Wolfrode.[2]) Item cuidam famulo, qui init Wederebiam, 1 sol. Item Alberto ex Curia[3]) 6 marcas. Item 9 sol., quos consumpserunt dominus Hartmannus capellanus, G*erlacus* (?) de Mychelbach[4]), Flamme, Gotzo de Wicztisberg, Eckeh*ardus* Wolf, Hermannus centurio. Item anno prescripto Kegel*er*e 3 sol. pro urciis. Item Hetzech*oni* de Husen 2 sol. Item Thome 2 sol. pro urciis. Item 28 (38 ?) sol. pro feno universitati in Heisticheim. Item messoribus 10 sol. Item 6 sol. quos consumpserunt dominus Hartmannus et sui famuli. Item 18 dn., cum quibus redemi pallium, quod obligaverant venatores. Item dno Hartmanno — —. Summa 90 lib. et 34½ sol."

Wir können aus diesem Register zweierlei entnehmen: Ein Kapellan Hartmann, wahrscheinlich der Burg zu Marburg[5]), übt die Funktionen des späteren Rentmeisters aus, er nimmt die von dem Greben des Gerichts Ebsdorf eingesammelten Abgaben ein; die Gerichtsbußen werden nicht an ihn, sondern an den Amtmann (officialis) abgeliefert. Daraus ergibt sich, daß der Finanzbeamte schon damals nicht unter dem Amtmann stand, sondern

---

[1]) Gen. Rep. Ebsdorf.
[2]) Vgl. Wyß II 83.
[3]) Damals Schöffe in Marburg Wyß II 294.
[4]) Vgl. Wyß II 287.
[5]) Wyß II 555 III 1292 zu Sept. 9.

selbständig unter dem Landesherrn. Es entspricht dies ungefähr dem Zustand wie er noch in dem letzten Viertel des Jahrhunderts bestand und im Jahre 1381 in der Bestallung des Amtmanns Kuno v. Rodenhausen [1]), dem außer Marburg auch Gießen, Königsberg und Hermannstein unterstanden, ausdrücklich festgelegt wurde. Nachdem seine Bezüge an Naturalien aufgeführt sind, wird ihm gestattet, Gerichtsbuße bis zu 5 Schillingen für sich zu erheben. Höhere Buße soll er nur mit Wissen des Landgrafen oder des Rentmeisters in Marburg aufheben, ohne Geheiß des Landgrafen nichts davon ausgeben, auch in jedem Jahre Rechnung darüber ablegen. Kost und Zehrung sollen ihm vom Rentmeister ersetzt werden. „Hirpobin", heißt es dann weiter, „sal Cůne mit keyn unsir rente nicht zu schickene habin adir sich der undirwinden, sundern her sal unsir rentmeistere, dynere und knechte, den wir daz unsir bevelen, helfen und raden" u. s. w.

In anderer Weise wird diese Trennung der Finanz- von der übrigen Amtsverwaltung in der Bestallungsurkunde für Eckart Riedesel vom 24. Mai 1415 [2]) ausgesprochen. Er wird zum Amtmann zu Marburg und über die anderen Schlösser an der Lahn (also zum Landvogt) ernannt, wohnt aber nicht in Marburg, sondern auf dem Frauenberg, dessen Erträgnisse ihm zur Nutznießung zugewiesen werden. Der Rentmeister in Marburg liefert ihm nur 30 Malter Korn, 60 Malter Hafer, 7 Fuder Bier und 7 Kühe, die Fischereien sollen ihm dienen, solange keine Hofhaltung in Marburg ist; außerdem erhält er Hufschlag, Heu und Stroh für sechs Pferde und Ersatz des reisigen Schadens.

Wenn auch diese Form der Bestallung nur bei wenigen Ämtern angewandt worden ist, so ist sie doch bezeichnend für das System der mittelalterlichen Verwaltung. Die Bedingungen, unter denen die Ämter verliehen zu werden pflegten, sind ja bekanntlich äußerst mannigfaltig. In vielen Fällen war die Verleihung eines Amtes lediglich das Mittel zur Aufbringung eines Kapitals oder zur Verzinsung einer Schuld. Die Einkünfte des Amtes wurden entweder ganz oder zum Teil, mit der Bedingung der Rechnungsablage oder ohne sie an Personen ritterlichen Standes überwiesen. Durch die Klausel, daß der Inhaber

---

[1]) Abt. Bestallungen, Amtleute.
[2]) Kopialb. d. Landgr. Ludwig f. 91.

die armen Leute nicht mit Bede und Dienste übernehmen wolle, suchte man die Untertanen vor Ausbeutung zu schützen, ein Ziel, das freilich um so weniger erreicht werden konnte, als die Ämter in raschem Wechsel von einer in die andere Hand überzugehen pflegten. Einzelne Ämter, wie eben Marburg, hat man aber niemals in dieser Weise als Objekte für Finanzoperationen benutzt, sondern sie in der Hauptsache für die Bedürfnisse des Hofes freigehalten. Den Mißbrauch der Einkünfte durch den Amtmann suchte man dadurch zu verhüten, daß man den Finanzbeamten unabhängig stellte. Anderwärts ist man noch weiter gegangen, man hat, wie z. B. im benachbarten Grünberg, zeitweise nur mit einem nicht dem Ritterstande angehörigen Rentbeamten, Heinrich Kluder, gewirtschaftet, der infolgedessen auch in der Regel den Titel Amtmann führte.[1]) Zum Ersatz für die militärischen Funktionen des Amtmanns wurde dann im Kriege ein besonderer Marschall ernannt.[2])

Befugnisse des Amtmanns.

Die Befugnisse, die für den Amtmann nach dieser Vermehrung der Beamtenstellen zurückblieben, waren außer der zum Teil beibehaltenen richterlichen Funktion hauptsächlich die Sorge für die Sicherheit der Amtseingesessenen, die Aufrechterhaltung des Landfriedens und, damit zusammenhängend, die Ausübung des Geleitsrechts, die Bewachung der ihm anvertrauten Festen und die lokale Kriegführung in Zeiten der Fehde. Die Burgmannen standen ihm beratend und helfend zur Seite.

In allen Amtmannsbestallungen dieser Zeit ist diese militärische Verpflichtung des Amtmanns in den Vordergrund gestellt, manche Amtleute sind lediglich für die Dauer einer bestimmten Fehde ernannt, die Gefangenenschatzung und der dem Amtmanne zukommende Teil derselben spielen eine große Rolle. Die früheste Bestallungsurkunde eines Marburger Amtmanns ist vom 11. August 1351.[3]) Ritter Heinrich v. Rolshausen und Volprecht Schabe verpflichten sich in diesem Revers, „daz wir das ampt Marpurg und allis daz darczu gehorit, truwelichin verteydingin und beschirmin sollin nach alle unsir macht und sollins verhaldin mit vůgin, daz daz land daselbis bi uns fride habe, so wir beste můgin“. Geht es nicht länger

---

[1]) Über ihn vgl. weiter unten.
[2]) Zeitschr. N. F. XIX S. 131.
[3]) Abt. Bestallungen.

mit Fug, so sollen sie „greifin uf eine gewer nach heiße und nach rade unsis herrin lantgrebin Heinrich von Hessin und unses jungherrin Ottin sins sůns und ouch nach rade der burgman zu Marpurg czu Bydinkap und czu Frawinberg". Dies ist alles, wozu sich die Amtsinhaber verpflichten.

Außerdem aber übt der Amtmann und später der Landvogt die allgemeinen Regierungsbefugnisse im Namen und als Vertreter des Landesherrn, allein oder an der Spitze der übrigen Beamten aus, er schließt Rechtsgeschäfte für den Landgrafen ab [1]), vermittelt und entscheidet bei den Streitigkeiten zwischen Stadtrat und Gemeinde oder zwischen den Zünften untereinander, und er hält Sitzungen mit den Vertretern der Stadt in solchen Angelegenheiten ab, bei denen der Landesherr mitzuwirken berechtigt ist. [2]) Die Befugnisse wachsen natürlich mit der Umwandlung der Amtmannsstelle in die eines Landvogts an der Lahn, der Landvogt erhält ein Aufsichtsrecht über andere Ämter, er setzt im Namen des Landgrafen Beamte ein [3]), er steht an der Spitze einer provinzialen Landesverwaltung, der „Räte an der Lahn" [4]). Auf der anderen Seite aber führte der zentralisierende Zug der Zeit dahin, daß auch zwischen dem Landvogt an der Lahn und dem Landgrafen eine Zwischenstufe geschaffen wurde, die seine Selbständigkeit einschränkte. In der bereits erwähnten Amtmannsbestallung Eckhard Riedesels vom Jahre 1415 heißt es: „er soll dem ubirsten amptmann in unserm furstenthum, nemelich Eghart von Rorenfurt, gehorsam sin, und was her ime schribet und in heißet von unsir wegin, das sail her thun glich uns selbs alslange biß das wir in eyn andirs heißen".

Dies sind bereits deutliche Zeichen einer mit Bewußtsein einsetzenden strafferen Verwaltungsorganisation, die dann im Beginne des 16. Jahrhunderts zur vollen Ausbildung kam. Äußerlich drückt sich diese neue Richtung dadurch aus, daß der häufige Personalwechsel stetigeren Verhältnissen Platz macht.

---

[1]) Wyß II 533.

[2]) Beispiele im Marburger Stadtbuch und den Stadtrechnungen zahlreich.

[3]) Zeitschr. N. F. XIX S. 181 Nr. 199.

[4]) 1419 Mai 30 trifft Landgraf Ludwig eine Verfügung nach rate aller unser rete von Hessen unde von der Loyne (Stadtbuch Marburg).

Amtmänner und Schultheissen der späteren Zeit.

Es erübrigt noch, die oben begonnene Reihe der Amtleute und Schultheißen seit der Verzweigung in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts fortzuführen. Nach Walther v. Thine (Dyene) kommen 1288 Erwin [1]), 1300 Gerlacus de Lynne [2]) mit dem Titel scultetus vor; letzterer war ritterlicher Herkunft. Dagegen scheint Heinricus Theolonearius, der 1313 den Titel officialis führt [3]), nur Schultheiß und dem Schöffengeschlecht dieses Namens angehörig gewesen zu sein. Sicherlich ist Gottfridus miles de Hatzfeld, der 1318 [4]) und 1320 [5]) officiatus genannt wird, Amtmann gewesen. Von 1329—1333 ist Ritter Kraft Schabe als officiatus, ammitman nachweisbar. [6]) Neben ihm wird in einer Urkunde vom 25. Aug. 1329 [7]) gleichzeitig der Edelknecht Eckart v. Bicken als officiatus in Marburg genannt. Am 24. Jan. 1335 [8]) erscheint Volprecht v. Dernbach als Amtmann, am 9. Juni 1347 der Ritter Rudolf Scheurenschloß als Schultheiß. [9]) Am 11. Aug. 1351 wurden Heinrich v. Rolshausen und Volprecht Schabe zu Amtleuten über Marburg, Biedenkopf und Frauenberg ernannt [10]), es folgen Ritter Wigand v. Sichertshausen (1353, 1354) [11]), Ritter Johann v. Breidenbach (1360) [12]), Ritter Gottfried v. Hatzfeld (1368) [13]), Kraft Vogt (1370) [14]), Ritter Kraft Rode (1371), der aber wieder Schultheiß genannt wird [15]), und Gerhard v. Seelbach (1378). [16])

Dann beginnt die Reihe der Landvögte. In seinem Bestallungsrevers vom 27. Juli 1381 wird Kuno v. Rodenhausen zwar nicht ausdrücklich so genannt, sondern erst in einer Urkunde vom 16. Jan. 1384. [17]) Die Bezeichnung „Landvogt an der Lahn" führt, so weit ich sehe, zum

[1]) Wyß I 492.
[2]) Ebenda II 7.
[3]) Wyß II 227.
[4]) Gen. Rep. Marburg 1318 Dez. 28.
[5]) Wyß II 379. Vgl. Landau Ritterburgen IV S. 127.
[6]) Wyß II 524, 533, 570, 586.
[7]) Wyß II 533.
[8]) Quittungen.
[9]) Wyß II 810.
[10]) Bestallungen.
[11]) Wyß II 893 Quittungen 1354 Apr. 28.
[12]) Klost. Caldern 1360 Septr. 1.
[13]) Landau Ritterburgen IV S. 136.
[14]) Er rechnete 1370 Mai 12 mit dem Landgrafen ab wegen des ihm befohlenen Amtes zu Marburg (Gen. Rep. Marburg).
[15]) Wyß III 1118.
[16]) Vgl. Zeitschr. N. F. XIX S. 5 Anm. 2.
[17]) Wyß III 1190.

ersten Male sein Nachfolger Gilbracht v. Radenhausen (1386 [1]), 1387) [2]. Ferner finde ich 1391—1395 Volprecht v. Schwalbach [3]), 1399 Heinrich Schenk zu Schweinsberg [4]), 1403—1405 Gerlach v. Breidenbach [5]) und von 1406—1408 [6]) Dietrich Rode. Nach diesem ziemlich bunten Wechsel folgt, wie ich schon andeutete, eine Periode größerer Stetigkeit: Eckart Riedesel, der auch den Titel „oberster Amtmann" führt, ist mindestens von 1410—1428 [7]), Sittich v. Berlepsch 1448—1457 [8]) als Landvogt nachweisbar.

Ist schon die Reihe der Amtleute sehr der Vervollständigung bedürftig, so bietet die der Schultheißen, zumal bei der schwankenden Terminologie, noch größere Lücken. Während anderwärts in Hessen die Bezeichnung „Unterschultheiß", wie wir sahen, schon nach der Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbar ist, findet sich dieser Titel in Marburg erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Ruprecht Weißgerber, der Sohn eines Marburger Bürgers wird 1351 Unteramtmann, 1363 Schultheiß, 1365 Unterschultheiß, 1374 Amtmann und Schultheiß, 1381 Schultheiß genannt [9]), ohne daß seine Stelle gewechselt hätte. Seine Nachfolger waren Ludwig Stintz (1388—1401) [10]), Ruprecht Reese (1403) [11]), Ludwig Stoppelnberg (1405—1411). [12]) Dann, spätestens seit 1424, verschmolz das Schultheißenamt, wie das in anderen Ämtern schon längst der Fall war, wieder mit dem des Rentmeisters.

Die Rentmeister.

Wenn wir zum Schlusse dem Rentmeisteramte, seiner Bedeutung und seinen Inhabern etwas näher zu kommen versuchen, so sind wir auch hier auf zerstreute und lücken-

---

[1]) Urk. von 1386 Juli 8 im Hausarchive zu Darmstadt (Mitteilung von Dr. O. Grotefend).

[2]) Amtsrechnung von 1387, wo „Gilbracht der lantfaut" erwähnt wird.

[3]) Wyß III 1236, 1245, 1253, 1256, Baur Hess. UB. I 1217, Gen. Rep. Marburg 1395 Aug. 2.

[4]) Stadtbuch Marburg (1399 Aug. 25) fol. 53.

[5]) Zschr. N. F. XIX S. 181 ff.

[6]) Bestellt 1406 Dez. 13 (Samtarchiv zu Marburg), Quittungen 1408 Nov. 5.

[7]) Regest Gen. Rep. Marburg 1410 Juli 13, Stadtarch. 1428 Jan. 18.

[8]) Gen. Rep. Biedenkopf u. Elmshausen.

[9]) Wyß II 871, Gen. Rep. Marburg 1363 Nov. 8, Klost. Hachborn 1365 Sept. 27. Urkk. d. Fam. Weißgerber 1374 Jan. 8 u. März 7. Gen. Rep Hermannstein 1381 Apr. 30.

[10]) Wyß III 1221, 1225, 1252, 1265, Klost. Kaldern 1401 Juli 26.

[11]) Gen. Rep. Marburg.

[12]) Klost. Kaldern 1405 Nov. 27. Stadt Marburg Dep. 1411 Okt. 18.

hafte Nachrichten angewiesen, die aber doch, zumal in Verbindung mit den erhaltenen Salbüchern und Rechnungen, ein anschauliches Bild gewähren. Über die Anfänge dieses Amtes ist schon gesprochen worden. Wir dürfen annehmen, daß bereits dem Amtmann der frühen Zeit für die Finanzgeschäfte ein Schreiber geistlichen Standes beigegeben war. Den Kaplan Hartmann fanden wir bereits 1316 als selbständigen, vom Amtmanne unabhängigen Finanzbeamten, der die Geschäfte eines Rentmeisters ausübt, wenn er auch noch nicht diesen Titel führt, sondern vielleicht nur den eines „Schreibers". [1]) Es lag nahe, daß die Landgrafen für einen solchen Vertrauensposten eine ihnen nahestehende Persönlichkeit wählten; Hartmann ist darum auch nicht der einzige Burgkaplan, der uns als Finanzbeamter begegnet. Von besonderem Interesse ist, daß zu Hartmanns Zeit bereits ein Salbuch für Marburg angelegt worden ist. Eine Repertoriennotiz des 18. Jahrhunderts [2]) besagt, daß ein vom Jahre 1319 datiertes Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Bischofs Ludwig von Münster existiert hat. Es ist leider nicht mehr vorhanden.

Der erste Rentmeister, der diesen Titel trägt, ist Dietrich von Eckoldishusen (Eckelshausen). Nach einer Urkunde vom 11. Jan. 1351 [3]) hatte Bischof Ludwig seine Gülte zu Marburg damals an die Brüder Johann und Volprecht v. Dernbach verpfändet und wollte diese Pfandschaft nach zwei Jahren ablösen. Es heißt dann weiter „und sal her Thiderich von Eckoldishusin unse rentemeistir czu Marpurg daz virrichten und důn von unsir weine, als he daz unsin liebin nebin lantgrebin Heinrich von Hessin und Ottin sime sune geredit hait zů thůne. Wer ouch, daz der selbe her Thiderich von todis weine abeginge oder daz wir yn entseztin hiebinnin, wer dan an sine stad kůmit, der sal unsin nebin daz selbe redin zů důne". Dietrich verpflichtet sich dann noch selbst unter Besiegelung der Urkunde dem Landgrafen gegenüber, die Ablösung in der genannten Zeit vorzunehmen. Auch dies zeigt wieder die Selbständigkeit in der Stellung des damaligen Rentmeisters. Dietrich war übrigens, wie aus der Bezeichnung Herr und aus seinem Siegel mit $\overline{\text{XPS}}$ im

---

[1]) In einer Urk. des Klost. Kaldern von 1331 Dez. 13 kommt „Hartmann der schriber" vor.

[2]) Gen. Rep. Marburg.

[3]) Ebenda.

Siegelfelde hervorgeht, ebenfalls Geistlicher, ja vermutlich auch Burgkaplan in Marburg.[1] Er blieb auch nach dem Tode des Bischofs Ludwig im Dienste, führte die erste erhaltene Amtsrechnung, ein Fruchteinnahmeregister aus den Jahren 1357—1359[2] und kommt zuletzt am 6. Jan. 1363 als Rentmeister vor.[3]

Sein Nachfolger Dietrich Imhof war bereits nicht geistlichen Standes. Er war Angehöriger einer sehr angesehenen Marburger Bürgerfamilie und ist vermutlich identisch mit dem Dietrich Imhof, der uns 1359—1366 als Schöffe und Bürgermeister begegnet.[4] Als Rentmeister ist er nachweisbar in den Jahren 1367[5] und 1370.[6]

Ihm folgte im September 1371[7] wieder ein Geistlicher, der Pfarrer Heinrich zum Ecichisberge (Ettesberg, Eckerichsberg, heute Meiches), Altarist zu Alsfeld, der für uns besonderes Interesse hat, da unter ihm das Salbuch vom Jahre 1374 aufgestellt worden ist. In Alsfelder Urkunden finden wir ihn bereis 1362.[8] Er war, noch ehe ihm die Marburger Rente anvertraut wurde, Rentmeister in Alsfeld[9] und in dieser Stellung Nachfolger eines anderen landgräflichen Finanzbeamten, des Pastors Stephan zu Alsfeld[10], der gleichzeitig in den Ämtern Alsfeld und Grünberg Rentmeister war[11], und in Alsfeld mindestens seit 1355 und noch 1365 dies Amt bekleidete.[12] Stephan

---

[1]) 1358 Okt. 22 bekennen Heinrich u. Gumpracht v. Weitershausen, daß „her Dyderich cappellan uns gnedigen herrn" ihnen eine gewisse Summe bezahlt habe. Abt. Quittungen.

[2]) Papierrotulus in der Rechnungsabteilung.

[3]) Abt. Quittungen 1362 erscheint neben ihm als Zeuge: Jungher Bertholt v. Lydirbach mynes hern bottelere.

[4]) Wyß Register Bd. III S. 597.

[5]) Quittungen 1367 Aug. 13 (A. Heldmann in Zschr. N. F. XX S. 273 Nr. 140, mit Datum Aug. 4).

[6]) Er stiftete am 30. Dez. ein Seelgerede für seine Eltern und sich. Wyß III 1114, 1115. Er war anscheinend unverheiratet. Das Siegel und die fehlende Bezeichnung „Herr" weisen auf weltlichen Stand hin.

[7]) Vgl. den Anfang seiner Amtsrechnung aus den Jahren 1372 bis 1373 Zschr. N. F. XVII S. 429.

[8]) Ebel Regesten zur Geschichte der Stadt Alsfeld in Mitteilungen d. Oberhess. Geschichtsvereins in Gießen N. F. V S. 113.

[9]) 1371 Mai 10 Regest Gen. Rep. Alsfeld.

[10]) Ebel a. a. O. S. 116, 118, 119, 121, 122, 125, 128, 129, 132.

[11]) Wyß II 944.

[12]) Urkunden von 1355 Febr. 11, 1365 Jan. 29 und Juli 4. Abt. Quittungen.

war zugleich landgräflicher Kapellan auf der Altenburg bei Alsfeld [1]) und starb 1386. [2])

Für die Geschichte des hessischen Behördenwesens hat dieser Geistliche, der Abkömmling einer Alsfelder Schöffenfamilie [3]), deshalb besondere Bedeutung, weil er in der Finanzverwaltung gewissermaßen Schule gemacht und nicht nur seinen Altaristen Heinrich von Eichisberg, sondern anscheinend auch seinen Nachfolger im Alsfelder Pfarramte Heinrich von Schönstadt zu Rentmeistern ausgebildet hat. Sein Einfluß und seine Tätigkeit als Berater des Landgrafen in Finanzangelegenheiten muß auch über die Grenzen der Rentverwaltung der beiden Ämter hinausgegangen sein, wie folgender Vorgang zeigt, der durch eine Urkunde des Jahres 1363 überliefert ist. [4]) Es handelt sich um eine der vielen Ämterverpfändungen dieser Zeit und es ist nicht ohne Interesse zu verfolgen, in welcher amtlichen Form diese zu Stande kamen. Ritter Wigand v. Sichertshausen, den wir bereits als Amtmann von Marburg kennen gelernt haben, wünschte im Jahre 1361 [5]) von seiner Pfandschaft Königsberg loszukommen und dafür das Amt Blankenstein zu erhalten. Er wendet sich zu diesem Zwecke an den Pfarrer Stephan von Alsfeld, den er im Deutschen Hause in Marburg in der Kammer auf dem neuen Bergfried aufsucht und dem er auseinandersetzt, wie er Königsberg für den Landgrafen von dem v. Breidenbach ablösen will und dafür die beiden landgräflichen Teile an Blankenstein zu erhalten wünscht; das dritte Teil will er von den v. Bicken lösen. Stephan reist nach Kassel zu dem Landgrafen Heinrich und erhält von ihm die Zustimmung, mit Wigand v. Sichertshausen zu verhandeln, kehrt nach Marburg zurück und entbietet den Ritter zu sich zum Deutschen Hause, wo er die Bedingungen mit ihm festsetzt. Dann reitet er aber-

[1]) Ebel S. 122. Urk. von 1355 im Staatsarch. Darmstadt (Altenburg Nr. 3). Mitteilung von Dr. O. Grotefend.

[2]) 1386 Febr. 23 kommt er noch urkundlich vor. In demselben Jahre aber, am 7. Nov., praesentirte Landgraf Hermann Heinrich von Schönstadt zu seinem Nachfolger. Staatsarchiv Darmstadt (Alsfeld Nr. 31).

[3]) Das Siegel (Urk. von 1363 Aug. 4. Gen. Rep. Blankenstein) enthält auch das Familienwappen und dies scheint mit dem der Familie Stephan in Alsfeld (vgl. Wyß III 1010) überein zu stimmen.

[4]) Gen. Rep. Blankenstein 1363 Aug. 4.

[5]) Ebenda sind zwei auf die Verpfändung von Blankenstein bezügliche Urkunden aus diesem Jahre.

mals nach Kassel, hält dem Landgrafen Vortrag und dieser gibt seinem Schreiber Johannes Rymph [1]), Pfarrer zu Melsungen, Befehl, mit Stephan zu dem Ritter zu reisen, um den Wortlaut der Urkunde festzusetzen. Dies geschieht. Die beiden Beamten reisen wiederum nach Kassel und lesen den Landgrafen Heinrich und Otto den vereinbarten Text vor. Dann endlich ward die Urkunde mundiert und mit den Siegeln beider Landgrafen untersiegelt, der Schreiber Johannes Rymph muß sie dem Ritter zustellen.

Man sieht, dieser Finanzbeamte verhandelte direkt mit dem Landgrafen. Eine Zwischeninstanz, wie es später der Kammermeister war, scheint nicht bestanden zu haben, wenn nicht eben Stephan eine solche Stellung eingenommen hat. Von seinem Nachfolger in Alsfeld, Heinrich von Ecichisberge, der, wie erwähnt, zugleich das Marburger Rentamt verwaltete, wissen wir dergleichen nicht. Von ihm besitzen wir außer dem Salbuche [2]) eine Einnahme- und Ausgaberechnung aus der Zeit des Sternerkrieges, die ich auszugsweise im 17. Bande dieser Zeitschrift veröffentlicht habe.

Sein Nachfolger Tyle Spede scheint weltlichen Standes gewesen zu sein. Wir finden einen Schultheißen dieses Namens in den Jahren 1364—1366 in Neustadt. [3]) Am 26. Nov. 1374 [4]) stellte ein Thiderich Spede [5]) eine Urkunde aus, worin er bekennt, „daz ich mich vorstryckit und vorbundin habe mit dem hochgeborn furstin . . . Hermanne deme lantgraven zu Hessin, also daz ich sin getruwe diner sin sal unde sal sin beste vorekerin in alle sinen sachin getruwelichin unde sinen schadin warnen, wor ich den weiß adir irfore, unde ensal mich mid lybe adir mid gude nummer uß eme gekerin noch wendin in keyne wiis". Wir dürfen annehmen, daß trotz dieser allgemeinen Form der Dienerverpflichtung hiermit die Annahme zum Marburger Rentmeister verbunden war. Wir finden ihn in Urkunden der Jahre 1375 und 1377 [6]) und

---

[1]) Der Zuname ist aus dem Siegel ersichtlich.

[2]) Urkundlich kommt er zuletzt 1374 Apr. 8 (Quittungen) vor, aber das 1374 Okt. 8 datierte Salbuch ist von derselben Hand, die die Rechnung von 1372 geschrieben hat.

[3]) Urkunden Gen. Rep. v. Leimsfeld. — Es kommt in dieser Zeit allerdings auch ein Geistlicher Thielemann Spede vor, der 1377 Altarist zum Frauenberg wird. Gen. Reg. Frauenberg.

[4]) Bestallungen.

[5]) Im Siegel Thile Sphede.

[6]) Quittungen 1375 Aug. 1 u. 1377 Jan. 14, Gen. Rep. Frankenberg 1375 Sept. 18.

wissen, daß er am 24. April sein Amt an Kunz Grebe abgetreten hat.[1])

Kunz Grebe war bürgerlichen Standes. Er stammte anscheinend aus Ebsdorf[2]) und kommt noch 1384 als Marburger Einwohner vor.[3]) Wir besitzen von ihm ein Fruchtregister aus dem ersten Jahre seiner Amtsführung.[4]) Von seinen Nachfolgern Peter und Gyse wissen wir weder Stand noch Familiennamen; sie kommen nur je einmal urkundlich vor, jener 1381, dieser 1382.[5])

Dann wurde am 6. Dez. 1383 wieder ein Geistlicher, Heinrich von Schönstadt, zum Rentmeister bestellt.[6]) Die von ihm geführten Rechnungen beweisen, daß er mindestens bis zum Dezember 1387 dies Amt verwaltet hat. Nach dem Tode des Pfarrers Stephan von Alsfeld präsentierte ihn, wie erwähnt, der Landgraf zu dessen Nachfolger und er kommt auch nach Niederlegung seines Marburger Amtes in dieser Stellung noch vor.[7])

Dessen Nachfolger Heinrich Cluder begegnet uns in den achziger Jahren als „Amtmann" oder auch seltener als „Vogt" zu Homberg a. O. und Grünberg.[8]) Seitdem Dietrich Schutzbar am 17. Juli 1389 Amtmann in Grünberg und Homberg geworden war[9]), führt er dagegen den Titel Rentmeister. Außer diesen beiden Ämtern verwaltete er aber auch noch, und zwar spätestens seit dem 2. Nov. 1389[10]), das Marburger Rentamt. Er starb vor dem 11. Nov. 1396[11]), muß aber bereits einige Zeit vorher seine Marburger Stellung aufgegeben haben.[12])

Nach ihm erscheint, wie aus dem Salbuche ersichtlich ist[13]), ein Rentmeister Friedrich Hobeherr oder Frie-

---

1) Diese Zeitschrift N. F. XIX S. 4.

2) Der Name, ursprünglich Amtsbezeichnung, kommt dort vor; vgl. auch das Verzeichnis seiner dem Landgrafen hinterlassenen Güter im Salbuch C.

3) Wyß III 1193.

4) Auszug Zschr. XIX S. 7 ff.

5) Gen. Rep. Hermannstein 1381 Apr. 30; Quittungen 1382 Juni 8.

6) Zschr. XIX S. 46.

7) Ebel a. a. O. S. 136.

8) 1383 März 25 Gen. Rep. Marburg, 1384 Gen. Rep. Schenk zu Schweinsberg, 1385 Okt 18, Gen. Rep. Liesberg, 1385 Dez. 8, 1386 Jan. 19, Nov. 13, 1387 Okt. 10, Dez. 12 Quittungen.

9) Baur, Hess. UB. I 1191.

10) Abt. Quittungen.

11) Ebenda.

12) 1395 Aug. 20 kommt schon Rule (v. Schönbach) als Rentmeister vor (Stadtbuch).

13) Diese chronologische Einordnung ergibt sich aus den Schreiberhänden, die die Nachträge eingetragen haben. — Vgl. unten S. 175 c).

drich v. Seelheim. Da ein Zweig des ritterbürtigen Geschlechtes der Hobeherren auch den Namen v. Seelheim führte [1]), so möchte ich die in dem Salbuche einmal so, das andere Mal so genannten Rentmeister für identisch halten, obgleich auch ein bürgerlicher Friedrich v. Seelheim in Marburg im Jahre 1375 nachweisbar ist. [2]) Friedrich Hobeherr kommt mehrfach, so 1379 als Inhaber eines Burglehens in Kirchhain, vor. [3])

Rule v. Schönbach (Schonenbach) ist seit dem August 1395 als Marburger Rentmeister und noch 1404 [4]) nachweisbar. Er muß hörigen Standes gewesen sein, denn als er vor dem 29. Oktober 1407 seinen Posten aufgegeben hatte, stellte er eine Urkunde aus [5]) in der bezeugt, „daz ich des hoichgeborn fursten . . . junghern Hermans lantgraven zu Hessin eygen bin und sal und wil ich under dem egenanten myme junghern und sinen erbin wonende sin unde bliebin zců Marpurg, diewiele ich leben, myn lip, myn gut, daz ich itzund han ader hernach gewinne, nicht uß Marpurg wenden noch zcu entfremeden in keyne wise und auch wider den egenanten mynen junghern, sine erbin und herschafft zu Hessin nicht tun mit worten oder mit wergkin". Rechtsstreitigkeiten mit landgräflichen Untersassen will er nur an dem Marburger Gericht anhängig machen. Ein Bruder von ihm, Hermann, scheint Leibeigner oder Landsiedel des Landgrafen in Hachborn gewesen zu sein. [6])

Ihm folgte für kurze Zeit Nolde v. Rudenhausen, der, ähnlich wie Heinrich Cluder, schon vorher als „Amtmann" oder „Schultheiß" die Rentverwaltung der Ämter Homberg a. O. und Grünberg geführt hatte. [7]) Er ist vom

---

[1]) Wyß Register zu Bd. III S. 591.
[2]) Wyß 1141.
[3]) Gen. Rep. Kirchhain.
[4]) Zschr. XIX S. 211.
[5]) Fehde- u. Sühnebriefe.
[6]) Vergl. im Salbuch C unter den heimgefallenen Gütern Kuntz Grebes.
[7]) Zschr. XIX S. 157 Anm. Sein Nachfolger in Homberg a. O. Erbe v. Uffhusen war ritterlicher Herkunft und wird in seiner Bestallung (1415 Mai 14) Amtmann genannt. Seine Funktionen scheinen aber lediglich in der Rentverwaltung bestanden zu haben, denn in der Bestallung ist ausschließlich davon die Rede. Am Schlusse heißt es, er solle dem Landgrafen über Einnahmen und Ausgaben „rechnunge thun in allirmaße als unser schultheiße vor ime daz inne gehabt und gehaldin han". Kopialb. d. Landgr. Ludwig fol. 89. vgl. Stölzel a. a. O. S. 156 Anm. 47. So hatten sich also hier allmählich die Dinge in

16. November 1407 bis zum 13. Februar 1408 als Rentmeister von Marburg nachweisbar. [1]) Bereits am 27. April 1408 begegnet uns Nolde v. Terse, jedenfalls ein Glied des Rittergeschlechtes v. Dersch. [2]) Dieser kommt noch am 28. Dez. 1412 als Rentmeister vor. [3])

Die folgende Zeit sei hier nur kurz berührt. Am 24. Juni wurde Heinrich Cluder, wohl ein Verwandter seines gleichnamigen Vorgängers, zum Rentmeister bestellt [4]) und ist noch 1416 nachweisbar, 1417 wird Johann Frankenberg genannt [5]), 1422 Heinrich v. Leimbach [6]), 1424 bis 1430 kommt Fritz Wynold als Rentmeister und Schultheiß vor. [7]) Im Juli 1433 wurde Henne Sattler (Sadeler, Sedeler) Rentmeister [8]), aber bereits 1435 durch Gernand von Thusintbach abgelöst. [9]) Anscheinend war er bei dem Landgrafen in Ungnade gefallen, denn er und seine Frau mußten diesem im Jahre 1437 für den Fall ihres Todes alle ihre Güter, darunter drei Häuser in der Krämergasse zu Marburg und einen von Henne Riedesel gekauften Hof daselbst, auflassen. Zwei Jahre später wurde er aber wieder zu Gnaden angenommen. Zwar blieb die Verschreibung von 1437 bestehen, es wurde den Eheleuten aber gestattet, zeitlebens im Renthofe zu wohnen und ihre Erbgüter und Einkünfte zu genießen. [10]) Die Übergabe des Rentamts an ihn erfolgte am 30. November 1439. Noch im Jahre 1459 verwaltete er sein Amt. [11]) Als neuen Verwaltungsposten lernen wir in der letzten Zeit seines Wirkens neben ihm einen landgräflichen Keller auf dem Schlosse kennen. [12])

Rentmeister und Landesherr.

Wir hatten bei dieser Übersicht über die Inhaber des Marburger Rentamtes die bemerkenswerte Erscheinung festzustellen, daß sie vom Landgrafen aus den allerver-

umgekehrter Folge zurückgebildet. Der hauptsächlich mit militärischen Aufgaben betraute Amtmann wird wieder zum Verwalter der landesherrlichen Einkünfte.

[1]) Quittungen.

[2]) Vgl. A. Heldmann in Zschr. XXIV S. 227.

[3]) Quittungen. Heldmann a. a. O. S. 175 Nr. 95. Außerdem Gen. Rep. Fronhausen 1412 Okt. 30.

[4]) Rechnung. Stölzel a. a. O. S. 156 Anm. 47 hält sie für identisch.

[5]) Deutschorden: Nov. 3.

[6]) Marburger Stadtbuch.

[7]) Stadtarch. Marburg 1424 Okt. 4 u. 1430 Mai 24.

[8]) Rechnung.

[9]) Deutschorden.

[10]) Gen. Rep. Marburg 1437 Aug. 8 und 1439 Nov. 26.

[11]) Amtsrechnung. Deutschorden 1459 Mai 30.

[12]) Burkart Rode. Deutschorden 1451 Nov. 25 und 1456 Apr. 27.

schiedensten Ständen ausgewählt wurden. Geistliche und Bürger, Ritterbürtige und Hörige bekleiden einen Posten, dessen Bedeutung und Verantwortlichkeit durch die Übertragung mehrerer Amtsbezirke auf eine Person noch erheblich gesteigert wurde. Je größer aber der Wirkungskreis und dabei, wie wir sahen, die Unabhängigkeit der Rentmeister war, um so größer war auch die Gefahr, daß sie ihre Stellung zu selbstsüchtigen Zwecken, zu ihrer eigenen Bereicherung auf Kosten des Landgrafen und seiner Untertanen mißbrauchten.

Die Landesherren haben sich gegen die materiellen Nachteile, die ihnen durch ihre Beamten zugefügt werden konnten, auf verschiedene Weise, in der Regel aber durch die Möglichkeit, auf deren meist beträchtliches Privatvermögen Beschlag zu legen, schadlos zu halten gesucht. So mußte sich, wie wir sahen, Tile Spede im Jahre 1374 verpflichten, seinen Leib und seine Güter nicht von dem Landgrafen zu kehren. Von dem Erbteile Kunz Grebes sind, wie wir aus dem Salbuch entnehmen können, beträchtliche Teile an den Landgrafen gekommen und Rule v. Schönbach mußte nach seiner Entlassung sein Hörigkeitsverhältnis zum Landgrafen mit der Verpflichtung beurkunden, Leib und Gut nicht aus Marburg zu wenden. In ähnlicher Weise hat im Jahre 1404 ein Unterbeamter [1] Andreas Grebe in Ebsdorf urkundlich seine ererbte Leibeigenschaft anerkennen und geloben müssen, den Grund von Ebsdorf nicht verlassen zu wollen [2], und der Rentmeister Henne Sattler hat, wie wir sahen, dem Landgrafen seinen ganzen Besitz verschreiben müssen.

Diese Vermögensauflassungen von Beamten sind in jener Zeit recht häufig, ohne daß eine Verschuldung der Auflasser vorzuliegen braucht. Es seien noch zwei Beispiele erwähnt. Im Jahre 1416 übergeben der Frankenberger Schultheiß Henne Spuler und seine Ehefrau dem Landgrafen Ludwig alle ihre augenblickliche und zukünftige liegende und fahrende Habe und versprechen, in des Landgrafen und seiner Erben Dienste zu bleiben, so lange sie das vermögen und es von ihnen begehrt wird; sie wollen sich aus dem Fürstentum Hessen nicht wenden und sich nirgendwo anders „verherren". [3] Da der Schultheiß

---

[1]) Nach einer Amtsrechnung Heinrichs v. Schönstadt lieferte er 1386 die Abgaben aus Ebsdorf an jenen ab.

[2]) Gen. Rep. Ebsdorf.

[3]) Gen. Rep. Frankenberg 1416 Juni 10.

im Amte bleibt, ist eine Verfehlung seinerseits ausgeschlossen.

Etwas anders liegt ein Fall, der sich im Jahre vorher in Melsungen ereignete. Der dortige Schultheiß Heinrich Kirchhain, der schon seit mindestens 1400 im Amte war, streckte dem Landgrafen Ludwig 600 Gulden vor, welche dieser dazu benutzte, um eine Schuld von den v. Wallenstein zu lösen. Die Zinsen dieser Schuld waren aus der Rente des dortigen Gerichtes gezahlt worden und die Stadt Melsungen hatte die Rente selbst erhoben, „was uns", wie der Landgraf sagt, „in demselbin unserm sloße und regirunge unsers amptis daselbs faste swerlich und hinderlich ist gewest". Dem Schultheißen wird nun die Rente lebenslänglich verschrieben. Wenn er sein Amt krankheitshalber nicht mehr verwalten kann, will ihm der Landgraf den Burgsitz der v. Slutwinsdorf einräumen, wohin ihm auch der Genuß der Rente bis zu seinem Tode folgen soll. Dafür soll aber seine ganze Hinterlassenschaft nach seinem Tode an den Landgrafen fallen, „als her", so heißt es in der Urkunde, „das onch unserm vatir selĩgen und uns in synem furdern brieffe vorschrieben hait".[1]) Eine Vermögensauflassung ist also auch hier schon lange vorher, wahrscheinlich nach Antritt seines Dienstes, erfolgt.

Es begegnen uns allerdings auch öfters bei Beamten und Nichtbeamten Fälle, daß solche Auflassungen in Folge irgend einer Übertretung an Stelle einer hohen Buße, die verwirkt ist, stattfinden. Gerade unser Salbuch führt eine Reihe von Erbfällen auf, die den Besitz des Landesherrn nicht unerheblich vergrösserten, so von Ruprecht Weißgerber, Peter Junge, Kunz Grebe und Johann Imhof. Kunz Grebe war, wie wir sahen, Rentmeister. Peter Junge von Bauerbach ließ 1398 zum zweiten Male dem Landgrafen ohne ersichtlichen Grund Güter auf.[2]) Es ist kein Anhaltspunkt außer der Gleichheit des Vornamens dafür vorhanden, daß er etwa mit dem 1381 vorkommenden Rentmeister Peter identisch wäre. Bei Johann Imhof, einem Marburger Bürger, der Schöffe und Bürgermeister gewesen war, dürfen wir auf einen Zwist mit dem Landgrafen schließen, denn er wie sein Bruder Luckeley mußten im Jahre 1401 Urfehdebriefe ausstellen.[3])

---

[1]) Kopialbuch d. Landgr. Ludwig, fol 83.
[2]) Vgl. unten die Anmerkung zum Texte des Salbuchs C.
[3]) Fehde- und Sühnebriefe 1401 Febr. 3 u. 4.

Eine interessante Persönlichkeit ist der uns bereits als Marburger Schultheiß bekannte Ruprecht Weißgerber. Er war Sohn eines Marburger Bürgers Wenzel Weißgerber und tritt urkundlich zum ersten Male im Jahre 1341 auf. Sein Reichtum ist am deutlichsten aus der großen Zahl der mit den Gütern in landgräfliche Gewalt gekommenen Besitzurkunden ersichtlich. [1]) Wie angesehen seine Stellung war, läßt sich daraus entnehmen, daß ihn 1359 Graf Johann von Sayn zum Burgmanne in Freußburg [2]), Landgraf Hermann aber 1371 zum Burgmann in Marburg machte. Er kommt urkundlich zum letzten Male am 3. Juli 1385 vor und wird im Januar 1387 als gestorben bezeichnet. [3]) Daß der reiche Besitz, über den er verfügte, von dem Landgrafen zum Nachteil eines noch unmündigen Kindes [4]) eingezogen wurde, läßt sich nur durch besondere Ereignisse erklären. Wenn wir berücksichtigen, daß in den heftigen Konflikten, welche die hessischen Städte in dieser Zeit mit dem Landgrafen Hermann zu bestehen hatten, die Schultheißen mehrfach eine Rolle spielten, welche ihnen die Ungnade des Landgrafen zuzog [5]), so werden wir versucht, den gleichen Fall auch hier anzunehmen, um so mehr, als, wie bereits erwähnt, auch die Stadt Marburg die Ungnade des Landgrafen wegen der in diese Zeit fallenden Verfassungsstreitigkeiten durch eine größere Geldsumme abwenden mußte.

Rentschreiber.

Noch mit wenigen Worten sei schließlich des zweiten lokalen Finanzbeamten gedacht, des Rentschreibers. Auch der Rentmeister hatte, zumal wenn er viel mit der landwirtschaftlichen Besorgung der landesherrlichen nicht vermeierten Güter zu tun hatte [6]), oder wenn die Geschäfte durch die Vereinigung mehrerer Rentämter auf eine Person gesteigert waren, eine Hilfskraft nötig. Wir sahen,

---

[1]) Aus diesen sind auch die folgenden Daten zusammengestellt.

[2]) Dies aus einem Regest im Gen. Rep.

[3]) Amtsrechnung.

[4]) Der Landgraf scheint die Erziehungskosten bezahlt zu haben. In der Marb. Amtsrechnung von 1387 heißt es zu Freitags S. Johannstage (Dez. 28): „Item uff denselben frytag andelagete ich 4 pund heller von Rupracht Wißgerwirs kinde zcu czihende siner eldermuter.“

[5]) Ich erinnere nur an die Schultheißen Hermann Herrn Curdes und Gerlach Tuker in Kassel (Armbrust Gesch. v. Melsungen S. 18.)

[6]) Diese Tätigkeit der Rentmeister ist stellenweise recht umfangreich gewesen, wie die von Landau, Salgut S. 232, veröffentlichte, zum Jahre 1414 gehörige Melsunger Urkunde (Kopialbuch d. Landgr. Ludwig fol. 80) zeigt.

wie schon der Kaplan Hartmann mit mehreren Dienern seine Amtsreisen ausführte und in der Rechnung Heinrichs von Ecichisberg vom Jahre 1372 sind zweimal zwei Pfund für einen Sommer- und Winterrock für seinen „Schüler" Johann ausgeworfen. Der Schüler wird in dem Salbuche als „Schreiber" bezeichnet, denn dieser erhält dieselben Bezüge wie jener. Das Amt finden wir im Jahre 1396 im Besitze eines Heinrich v. Reimershausen, der in Urkunden der Jahre 1384—1396 als Marburger Bürger auftritt.[1]) Er wird zunächst als „schriber des irluchtin furstin junghern Hermans lantgr. zu Hessin und synes renthemeisters zu Marpurg"[2]), 1399 aber zum ersten Male mit dem Titel „rentschribir zu Marpurg"[3]) bezeichnet. Er wurde wenige Jahre darauf Stadtschreiber von Marburg.[4])

[1]) Wyß III 1198, 1221, 1271.
[2]) Klost. Hachborn 1396 Aug. 12.
[3]) Quittungen 1399 Okt. 8.
[4]) Klost. Hachborn 1406 Okt. 18.

I. Salbuch vom Jahre 1374.

1 a Dit ist die gulde unde rente, die zcu Marpurg zcu gehorit, anno domini M°C°C°C°LXXIIII° ipso die Dyonisii.[1])

Walpurgis. Voydiezins.

Primo uff sante Walpurge tag gefellit uz dem zcinse zcu Amenauwe[2]) von der voydie wegin der herren zcu sante Stephane zcu Mentze:

Konne Schribern von Amenauwe 2 phunt hellir unde 1 schilling pennyge.

Item Folpracht von Hoenfels[3]) 21 gross.[a])

Item uff denselbin tag hern Echardis[4]) erbin von Asfe eyne halbe marg.[b])

a) *Zusatz* Nota zcu Amennow.
b) halbe *durchstrichen und darüber geschrieben* halbe von zcehenden zcu Warzenb*ach*.

[1]) 9. Oktober.
[2]) Kam mit anderen Besitzungen des St. Stephansstiftes zu Mainz an Hessen. Würdtwein Dioecesis Moguntina IX S. 294.
[3]) Vgl. A. Heldmann in dieser Zeitschrift N. F. XX S. 370.
[4]) Eckard v. Hohenfels Pfarrer zu Asphe. Wyß II n. 556. Heldmann a. a. O. S. 371.

Item die [a] Eyneckirn 1/2 marg zcu der selbin ziit.

Item Echart der Wolf 4 schillinge pennyge unde zwene pennyge. [b]

Item die Struben 4 schillinge phennige unde zwen phennyge.

Item Sybodis erbin zcu Wettere 33 schillinge phennyge unde 7 hellir.

Item von der Doppilsteynen [c] gut zcu Schrigkede 7 schillinge pennyge.

Item [d] Lodewicus meistir Thyderiches [1]) schuler 6 gross. von dren eckirn die wile he lebit, unde wan he nyt lengir inist, so sin die eckir ledig myns herren.

Item Johan Holtzfurstir zcu Wettir 1 sol. phennyge von zweyn eckirn, lit eyner by der Hart unde eyner by Amenauwe.

Item uff die selbin ziit her Johan [2]) der alteriste zcu Sweynsberg von dem vierteyl dez zehinden zcu Monchusen unde Wolmar 2 schillinge tornas.

Item frauw Metze, hern Knyben [3]) dochtir, von dem andirn vierteyl da selbis 2 phunt.

Item her Craft unde her Wilhelm Voyde zcu Fronhusen von dem dritten vierteyl dez zehinden zcu Monchusen unde Wolmar 2 schillinge tornas.

Item Craft unde Gerlach von Dydenshusen unde Folprachtis erbin von Weyfenbach von dem vierden vierteil dez zehinden zcu Monchusen unde Wolmar 2 phunt hellir.

Item Deynhart von Duntzelshusen von dem zehinden zu Asphe [4]) 1 marg.

a) Die *geändert in* Fige.
b) *Zusatz* zcu Treyspach.
c) *Darüber geschrieben* Henne Wedrult.
d) *Darüber geschrieben* Disse ecker sin ledig unde sin gelegen Contzen zu Beltirshusen. *Die drei letzten Worte geändert in* Contze Greben.

---

[1]) Meister Dietrich Imhof, Kanonikus des St. Stephansstiftes. † 1376 Juli 21. Wyß III S. 246. Das Jahr nach dem Nekrolog des Stephansstiftes im Neuen Archiv der Gesellsch. f. ältere d. Geschichtskunde 19, 699. Wyß a. a. O. Anm. 2 gibt irrig 1372 an.

[2]) Johann von Hohinburg, Kapellan der Schenken zu Schweinsberg. Vgl. Wyß III n. 1157, 1378 März 7.

[3]) 1271 Sept. 1 reversieren sich die Gebrüder Mengot und Wigand v. Ebilzdorf, daß ihnen das Stephansstift den vierten Teil ihres Zehnten zu Münchhausen und Wollmar gegen einen auf Walpurgis zu zahlenden Jahreszins von einem Pfund Geldes Marb. Währung übergeben habe. (Urkk. d. St. Stephansstiftes zu Mainz) — 1311 Sept. 4 stellte Ludwig, Sohn Ludwigs v. Wolmere, einen Revers aus über die unter der gleichen Bedingung erfolgte Übergabe eines anderen Viertels desselben Zehnten (Gen. Rep. Münchhausen).

[4]) Ein Viertel des dortigen Zehnten gehörte den v. Hohenfels. Vgl.

Item her Johan von Therinbach unde hern Wernher unde Ebirhart Toringis erbin von dem zehinden zcu Kerinbach 1 marg uff Walpurpis zcu bezcalene.

1 b

Walpurgis. Fehegelt.

Item uff sante Walpurge tag die von Ciriaci Wimar 28 schillinge hellir von erym fehe, daz in die Sneyde get.

Item uff den selbin tag die von Muschede 1 phund hellir von erym fehe.

Item die von Cappele von erym fehe uff den selbin tag 1 phund hellir.

Item die von Wershusen uff den selbin tag 6 gross. von erym fehe.

Item die von Ybernczhusen[1]) von erym fehe 6 gross.

Item die von Gosselberg von erym fehe 4 gross.

Item der von Widenhusen fehe, wie sie gedingen uff die selbin ziit.

Item der stad fehe, ob ez in den walt get, y die ku 2 tor. odir mynner, daz sted an eyme rentmeistir.

Item daz fehe uz dem fronhobe ouch also die selbin ziit Walpurgis.

Walpurgis. Mychahelis. Ebistorf bede.

Nota uff die selbin ziit gefellit von den eygin luden in dem grunde zcu Ebistorf zcu eygener bede 12 phund hellir. a)

a) *Auf besonderem Zettel:* Nota ez ist zu wißin umme dy dorffe ymme gerichte Ebistorff genand Obernhusin und Niedernhusin, daz Niddernhusin alwegen von aldirs wegen czwey teyle allir bede, allis dinstis unde allis dez, daz der hirschaff zu Hesin geborte, gegebin, gedynet unde getan han, unde Obernhusin daz dritteil unde nicht me, alse lange bis Nidernhusin von Ebirhard Schenken unde den sinen virbrand ward.[2]) Du ward funden unde in dem besten gemacht, daz dii vorgenanten zwey dorff iclichs gliche fele geben unde thun sulde, alse lange bis daz Nidernhusin widdir gebuwit unde widder queme, so sulde ez dan widir daz czweyteil gebin, dynen unde thun alse vor unde alse sy von aldirs wegen getan hette[n], unde Obernhusen sulde dan widir daz dritteil gebin unde thun alse vorgerurit ist ane alle geverde, unde sprechen wir Thomas, Girlach Kese unde Heintze Beckir von Husen uff unser eyde, dy wir unserm gnedigen junchern dem lantgraven getan han, dat dit also war unde geschen ist.

Heldmann Zschr. XX S. 259. 1350 März 30 belehnte Arnold v. Hohenfels, Wäppner, die Töchter der † Frau Elsebeth v. Wesinpach Katharine, Metze und Gele, sowie der letzteren Hauswirt Ruprecht Weißgerber mit einem Viertel des Zehnten zu Ober-Asphe (Gen. Rep. Asphe).

[1]) Wüstung bei Marburg. Landau Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen (Suppl. VII dieser Zeitschr.) S. 287.

[2]) Dieses Ereignis fällt einige Zeit vor den 28. Febr. 1388. Damals

Item von den eygin luden zcu Martdorf 12 schillinge hellir.

Item dyße vorgenante bede gefellit uff Mychahelis auch alse vyle.

Item die schatzunge zcu Ebistorf[a]) ist uff Walpurgis unde Michahelis, wie sie mit eyme rentmeistir ubirkommen.[b])

Walpurgis. Mychahelis. Lare unde Walgirn.

Nota der von Lare bede zcu Walpurgis unde Mychahelis ist, wie sie geredin mit eyme rentmeistir.

Item der von Obirnwalgirn[c]) bede zcu den selbin geziiden ouch also.

a) *Vorlage* Ebistorft.

b) *Zusatz* Die beyde zcu Walpurgis zcu Nydirnwimmar 5 marg und Michaelis 5 marg und eygenir beyde 1 marg. Item 6 maldir korns und 4 maldir habern und 4 avene zcu grebinfuder. Item werdin hern Hosin[1]) ouch zcu yder beyde 4 marg.

c) *Auf besonderem Zettel:* Nota uff den montag nach Egidii alle jar heldit man ungeboden ding zu Nederwymar, und soln da uff denselben tag alle eygin lude der herschaff zu Hessen geinwortig sin an gerichte, mit namen dy eygen lude, dy zu Walgirn und zu Nedirwymar zugehorin, und sal man diit halden myt dynstluden und mit ungnoßen glich als mit den eygen luden, und wer nicht dar queme, den ruget man an gerichte vor 5 s. pen., und wer eyn amptman ist zu Wymar von der herschaff wen, der sal disse eygen lude, dynstlude und ungnoßen an gerichte rugen und daz gerichte besitzin. — Item uff den donrstag vor Thome[2]) han ich mit Gelen Andresen getedingit von myns junghern dez lantgraven wegen, und hat sy myme junghern daz huß und gadem und hobestad gentzlichen und gruntlichen uff gelaßen und gegebin mit allem rechte als sy daz biis uff dissen hudigen tag gehat und besessen hat, mit namen gelegen zu Czelbach[3]), daz vorwilen waz Andres Duborn dem god gnade. — Item uff den selben tag han ich umbe dy selben Gelen gekaufft $5^1/_2$ morgen landis bii Burbach gelegen und sal ich er darvor geben 8 gulden. — Item disses han ich er gegeben 4 tor., 1 gulden und 1 motte korns. — *Auf der Rückseite dieses Zettels stehen von anderer, späterer Hand folgende durchstrichenen Notizen:* Item ich Frederich von Selheim rentmeyster han geluwin czu erbe Heynkemanne myns junchern budenbendir eyn habestad gelegen in der Budinbendirgaßin czuschin Henriches huse von den Giessin unde dez Swarczen Hermans huse vor 5 schillinge heller geldis. — Item Hentz Czugkeswert (*geändert aus* Drache) gebit von eyme gude czu Michelbach, daz waz Ruprachtes, 9 schillinge penge, eyne gans und eynen hanen.

---

wurde die Fehde Eberhard Schenks mit dem Landgrafen Hermann gesühnt. Vgl. Landau, hessische Ritterburgen I. S. 252. Der Tag nach einem Regest im Repertorium Fehde- u. Sühnebriefe. Die Urkunde selbst scheint verloren zu sein.

[1]) Volpert Hose, Ritter. Eine Gülte von 30 Gulden jährlich aus der Ebsdorfer Bede hatte 1371 Jan. 14 Landgraf Heinrich von Volpert Hose und dessen Ehefrau Juliane wieder abgelöst. (Quittungen.)

[2]) Wahrscheinlich im Jahre 1379 (dann also Dez. 15), da dieselbe Hand noch zwei andere datierte Zettel in demselben Jahre angefertigt hat.

[3]) Landau Wüste Ortschaften S. 289.

Item die von Nyderwalgirn geben 1 marg pennyge, heyßet lantbede, zcu Walpurgis unde zcu Mychahelis ouch alse vyle.

Item von den eygin luden da selbis 38 schilling pennyge Walpurgis unde Mychahelis alse vyle.

Item von den eygin ludin zcu Badelingehusen [1]) 3 phund hellir Walpurgis und Mychahelis alse vyle.

2a

Walpurgis. Mychahelis. Kaldirn.

Nota daz gerychte zcu Kaldirn gybit Walpurgis unde Michahelis, wie sie gedingen mit eyme rentmeistir umbe ere schatzunge unde bede.

Item von den eygin luden in dem selbin gerychte gefellit Walpurgis 4½ phund hellir unde zcu Michahelis auch alse vyl.

Item [a]) uz dem selbin gerychte gefellit uff Michahelis 5 lib. hll., daz heyßet rindergelt, unde Walpurgis gefellit ez nyt.

Item von den eygin luden zcu Antzenfar, die da heyßen uz dem Rodenbol, gefellit uff Walpurgis 7 phund hellir unde uff Michahelis alse vyle.

Item die von Cappele geben uff Walpurgis zcu bede 2 marg pennyge unde geben uff sante Mychels tag alse vyle.

Item die uz der Marpach geben zcu Walpurgis 4 phund hellir zcu bede unde uff sante Mychels tag alse vyle.

Item die von Werde sind virwiset mit erir bede an die cappellen zcu Frauwenberg unde uff die burg zcu Marpurg an sante Katherinen altir.

Wettere.

Item die von Wettere geben uff Walpurgis 26 phund zcu bede unde Michahelis alse vyle.

Item die lantbede zcu Wettir ist uff Walpurgis 20 phund unde uff Mychahelis alse vyle.

Item zcu voytbede da selbis Walburgis unde Mychahelis ye die ziit 12 phunt.

Item uff Mychahelis sunderlingen fellit da selbis von dem lande 6 phund zcu rindergelde.

Item da selbis 1 marg zcu hundegeld.

Item uff Mychahelis sunderlingen von der stad 1½ phund hellir zcu bruwegelde.

a) *Am Rande* Nota bene.

1) Bellnhausen a. d. Lahn, südl. von Marburg.

Item uz dirre vorgenanten bede ist virsastz (!) hern Crafte von Hatzfelt uff Walpurgis alleyne 30 phund hellir. [1])

Item so ist hern Folkewins [2]) erbin virsast uz der vorgenanten bede zcu ye der ziit Walpurgis unde Mychahelis $7^1/_2$ phund hellir.

Phingisten.

2b

Item uff den fridag in der crutzewochen 7 schillinge pennyge von dem voytgerychte unde voytluden zcu Ebistorf gehorin.

Item uff den phingistdag 1 schilling tor. von Ebistorf, heyßet lemerkauf.

Bartholomei.

Item uff sante Bartholomeus tag gefellit von deme voytgerychte zcu Ebistorf von den voytluden da selbis in gehorin 27 schillinge phennyge. a)

Item uff den selbin tag geben die von Heyne daz

a) *Zusatz* der wysen sie 7 tor. uff myns junchern hob, der Steindeckirs waz [3]), unde uff myns junchern hob 5 tor., da Stubuß uffe sitzit. [4])

[1]) 1387 Okt. 16 wurde das ganze Amt Wetter für 1130 Pfund Heller an Kraft v. Hatzfeld und seine Söhne Guntram, Kraft und Wigand verpfändet (Gen. Rep. Wetter).

[2]) 1366 Apr. 20 wies Landgr. Heinrich die Stadt Wetter an, dem dort wohnenden Priester Volkwine jährlich 30 Schillinge Thurnoser zu entrichten. Nach dessen Tode sollte die eine Hälfte an den Landgrafen fallen, die andere an Volkwins Erben, bis der Landgraf sie mit 150 Schill. ablösen würde (Begl. Abschr. Gen. Rep. Wetter. Vgl. auch Wyß II n. 921).

[3]) 1388 Aug. 14 verkauft Hermann Steyndeckir dem Landgrafen Hermann sein Halbteil an folgenden von seinen Vorfahren ererbten Gütern und Gefällen: Der große Vogthof und der kleine Vogthof zu Ebsdorf, die Menger jetzt inne hat (6 Gänse und 6 Hühner), Hofstatt und Gelände an dem Anger daselbst, worauf der Schmied wohnt (7 Schill. Pfenn., 2 Gänse und 2 Hühner), Gut und Hofstatt, worauf Mathies wohnt ($9^1/_2$ Schill., 2 Gänse und 2 Hühner), die Hofstatt, die Molnir hat (5 Schill., 2 Gänse und 2 Hühner), die Hofstatt, die Wigand Mulenbach hat (5 Schill., 1 Gans und 1 Huhn), 2 Hofstätte, die Egkel Bachis hat (6 Schill., 1 Gans und 1 Huhn), die Hofstatt, die Tamme Mulenbach hat (4 Schill., 1 Gans und 1 Huhn), Hofstatt und Garten, „da man geynewessel widder hat zu Ebistorf," 2 Hofstätte vor dem Kirchhof zu E. (5 Schill.) und das Gelände, das Mengoz Figilin hat, nebst zugehörigen Äckern und Wiesen für 200 Schill. (Gen. Rep. Ebsdorf).

[4]) 1399 Jan. 9 verkaufen Ritter Dietrich Rode und seine Ehefrau Else einen Hof zu Ebsdorf, den jetzt Heinrich Stubus unter sich hat, den der † Marburger Bürger Mengus Kulbe nebst seiner Hausfrau Gretha dem Marburger Schöffen Johann ymme Hobe verpfändet und den darauf Rode für 60 Pfund Heller an sich gelöst hatte, für dieselbe Summe an den Landgrafen Hermann (Gen. Rep. Ebsdorf).

clostir 3 phunt hellir zcu zcinse von Battinhusen unde 3 schillinge hellir zcu juchgelde. [1])

Dirre zcins gefellit zcu Verse [2]) uff den selbin tag als hernach geschreben sted.

Primo Emrich von Verse [a]) von dem Grabengude 27 schilling pennyge.

Item Herman Runpeler [b]) von der Hegirn gude 12 sol. den.

Item Craft von Rudenhusen [c]) von vier guden 1 marg.

Item Schafrule von dez von Breidinbaches gude 12 sol. den. 9 hll. juchgelt.

Item derselbe [d]) von der Stulfußen gude 3 gross. und 3 hll. juchgelt.

Item Rupracht Wisgerbirs [e]) lantsydil von der Gulen gude [3]) 12 schillinge phennyge unde 9 hellir zcu juchgelde.

Item Herman Runpeler [f]) von Ysenwaldis gude 5 schillinge phennyge 3 den. juchgelt.

Item Heyntze Rushart von den Houbitzgudin 3 gross. [g])

a) *Am Rande* Ursula dabit. *Die Stelle lautet bei C* Von Embrichis und von Ursulen gude daselbis genent das Grabingut *etc. und hat den späteren Zusatz* 11 heller juchgelt. · *Auf besonderem Zettel steht* Nota disse nochgeschr*iben* gulde gebit Orsula von Ferse mym junchern jerliche uff sente Bartholmeus dag, mit namen 27 schill. penge von dem Grabingude daselbis zu Ferse gelegen. Item 12 schill. penge von Hegirs gude da selbiz gelegen. Item gebit sii mym junchern jerliche uff sente Michelis dag 1 motte hab*er*n von Hegirs gude unde 1 motte habern von dem Grabingude und $^1/_2$ motte von Ysinwaldis gude. *AN.*

b) *Am Rande* Ursula dabit.

c) *Am Rande* dii Creften dabit.

d) *Am Rande* dii Creften dabit.

e) *Geändert in* Johans von Fers *AN.* Johans erbin von Ferse *C.*

f) *Geändert in* Heynzce Hoße.

g) *Zusätze* und 3 hell. jüchgelt *und* daz hat he gekaufft umbe 40 marg, und wan he nicht enist, so ists myns junghern.

---

[1]) 1358 Aug. 2 bezeugt das St. Stephansstift in Mainz, daß die 3 Pfund Heller, welche das Kloster Haina jährlich von dem Dorfe Battenhausen zu geben habe, künftig an den Landgrafen gezahlt werden sollen (Urkk. d. Klosters Haina).

[2]) Diese Einkünfte in Vers (Kirchvers) scheinen auch von dem Stephansstifte in Mainz herzurühren; dieses verpachtete im Mai 1271 seinen Stadilhof daselbt an Ritter Zabel v. Rodheim und Osterlind, die Witwe des Ritters Konrad v. Vers, für jährlich 5 Mark (Urkk. d. St. Stephansstiftes).

[3]) 1363 Aug. 14 verkauften Alheid, die Schwiegermutter Eckart Riedesels, und ihre Söhne Johann und Konrad v. Verse ihren Hof zu Verse an Ruprecht Weißgerber und Gertrud, dessen Frau; Bürgen waren Eckard Riedesel und Konrad Gul von Erde (Gen. Rep. Verse).

Item von Habemans gude zcu Aldinferse 5 schillinge phennyge 3 den. juchgelt. a)

Michahelis. Schatzunge unde bede alse Walpurgis.

Item uff sante Mychels tag gybet daz clostir zcu Kaldirn von Brungirshusen b) zcu zinse 5 schillinge pennyge.

Item uff den selbin tag von Udinhusen eynen vierdung pennyge, daz heyßet hauwegelt.

Item uff den selbin tag die von Wermirshusen eynen vierdung pennyge, heyßet ouch hauwegelt. c)

Item uff den selben tag die von Beltirshusen 7 schillinge hellir hauwegelt. 3a

Item uff den selbin tag die von Schrigkede 7 schillinge hellir hauwegelt.

Item uff den selbin tag daz kleyne gefelle in dem grunde zcu Ebistorf alse gewonlich ist von kelbirn, von fullin d) unde von andirm kleynen gerede.

Item in dem selbin grunde hebit man den lemerzehinden vierzehin tage vor Mychahelis.

Item Heyntze Mulsbach von Elinhusen 6 pennyge von eyme gudichen da selbis zcu zcinse uff sante Michels tag. e)

Census Martini.

Nota uff sante Martins tag gefellit von der voydie zcu Ebistorff 12 gross. f)

Item uff den selbin tag von den wiesen zcu Treysbach 1 marg pennyge. g)

Item uff den selbin tag gefellit dirre zins als her nach geschreben sted:

a) *Darunter* summa 8½ s. torn. (?) und 10 s. hll. 4 p. 9 hll. *geändert in* summa 9½ pund hel. unde 1 sol. pen.

b) von deme habe zů B. *C.*

c) *Danach auf Blatt 3 oben* Item han ich geluwin Concze Langin czwey lender czuschin dem Wingartin unde dem Dammersberge vor czwo mesten gewaßis mit wilcherley dii gefruchtigit sin. *Fehlt bei C.*

d) *Zusatz* gensen *C.*

e) *Danach* Item der czehinde czu deme Nedernwalde von follen, kelbern, schoffen, gensen unde hunern unde von swinen ist der hirschaff. *AN.* *Zusatz* und hebit man den als gewonlich ist *C.* *Danach* Item eyne wese gelegen czu Laudenhabin, heißet Eschenstruit, giibet 6 tor. han Mengil Happel und Metze Kyppel (?) *CN.*

f) *Zusatz* dii wysen sii uff myns junchern hob, der Herman Steindeckirs waz. [1]) *Anstatt* 12 gross. *hat C.* 1 punt hellir. *Am Rande* Contze Grebe von Ebißdorff.

g) *Zusatz* die gefellit geyn Wettir *C.*

---

[1]) Vgl. o. S. 177 Anm. 3.

Primo[a]) der pherner zcu Marpurg 1 schilling phennige von eyme huse.[b])

Item die Philen zcu Bulchenstein[c]) 3 schillinge pennyge von eyme huse unde 1 hun.[d])

Item Heintze Wernher[e]) von Contzen Frigkils huse[f]) $5^{1}/_{2}$ sol. pennyge.

Item Herman Bucking[g]) 18 den. von eyme gartin uff dem Werde.

Item Heynrich zcu dem Arin[h]) 1 schilling pennyge von eyme eckir undir deme Heyne.

Item Else Boneckirs[i]) $7^{1}/_{2}$ pennyge von eyme huse uff der Nuwenstad.[k])

Item Herman Cleybe[l]) von eyme eckir uff der Goßen 44 phennyge.[m])

Item Emelud Amenauwirn[n]) von erme huse uff der Nuwenstad 1 schilling pennyge.[o])

Item die Prediger von eyme gartin 6 phennyge.

Item [Johan Kirchan[p])] von eyme huse unde gartin an dem Grynde $16^{1}/_{2}$ phennyge.

a) *Am Rande dieses und der folgenden Posten vielfach* d *(edit?) oder* +.

b) *Zusatz* unde garten ame Grinde unde uff dem Bygen. *Zusatz* der ist eme gelaißin geyn dem s. d., den der egenante phernir hatte uff eyme garten zu Öckirshusen, der Roppracht Wißgerbers waz *C.*

c) Der Ph. z. B. erbin *C.*

d) *Zusatz* czu Bulchenstein. *Zusatz* Das ist nů vorfallen und haid Rulen rent*meister* en die nů gelehen vor eyn s. penge *C. Zusatz* Heinrich von Lare erblichen.

e) *Geändert in* Wedrebir der snyder, *dies in* Herman von Eychen ein snidir, *dies in* Girlach Pyfirman.

f) *Zusatz* in der Werdirgaßin bi dem kompe gelegen *C.*

g) *Geändert in* Heincze Furster.

h) *Darüber geschrieben* Den hat der landsedil in der Marpach unde gebit medeme wii man mit eme pachtit *AN.* den hat myn juncher nů selbis in den hob in der Marpach gegeben *B.*

i) *Geändert in* Johan ymme Hobe junior.

k) *Zusatz* und ist nů zů deme garthen gemacht undir deme gademe, das auch syn *(d. h. Johann Imhofs)* waz *C.*

l) *Geändert in* Rode und sine brudere. — Henne Rode unde syne brudere und ere erbin *C. am Rande* Contz von Alna.

m) *Zusatz* bii dem Hene. hyndir deme Heyne *C.*

n) *Geändert in* Unser frauwin bumeistere.

o) *Zusatz* und ist das huß nů virgangen und liit die habestad wůßte *C.*

p) *Der ursprüngliche nicht mehr lesbare Name* [Johan Kirchan *B.*] *geändert in* Hene Muntselge. *Zusätze* und Hertichin *später* und Syfrid Rospach *AN.* Hait Hencz Judde *CN.*

Item Gerlach Bruwer von eyme gartin an dem Byegin 2 tornas. [a])

Item Elbracht Rincke [b]) von eyner fleyschbang 4 phenynge. [c]) 3 b

Item Wentzel Schafmans erbin [d]) 4 phenyge von eyme huse. [e])

Item Lutze Wilden erbin [f]) 4 sol. phennyge von der smytten in der Nuwenstadt.

Item Heintze Hoenberg [g]) 2 schilling phennyge von eyme gartin by dem Kempwasen.

Item Heynrich Sure [h]) 9 hellir von eyme gartin uff dem Werde.

Item Hyllichen Frantzen [i]) 6 phennyge von eyner habestad benyder er in den nuwen husen.

Item Wigant [k]) Brunyng 3 gross. von eyme gartin an dem Grinde.

Item Hiltwin Wener [l]) von sime huse, da he ynne wonet, 18 phennyge. [m])

Item Heyntze Gurtz [n]) unde Gerbracht von Werde 18 phennyge von eyner wiesen, die da heyßet der Gultborn.

Item Nunenhusen [o]) 2 phennyge von eyme huse. [p])

Item Heynrich Zymmerman von Treyse [q]) von Johan Veystin huse 12 schilling den. [r])

a) *Zusatz* Disse 2 tor. geldis hat Rule rentmeister Rukiln Engele gegebin gein eyme garten under dem Hene. [1]) *Der Eintrag fehlt bei C.*

b) *Geändert in* Johan Rode, *dies in* Sybult. Sibult von den Gißin *C.*

c) *Darüber* Item Elbracht Ringke von eyner fleischschirnen 1 sol. pennige. Elbracht Rinckin erbin *C.*

d) *Geändert in* Wygil Fryge.

e) *Zusatz* gelegen bii Hobesteder *AN.* zů Widinhusen bie Habestedirs huß *C.*

f) *Geändert in* Wigand Smed *AN.* Fie Smedin *C.*

g) *Geändert in* Wigand Hoenberg, *dies in* Johan von Eylon. Klaus Eylar *C.*

h) Heintzen Suren erbin *C.*

i) *Auf Rasur, vorn hinzugefügt* Bechtolt. *So auch B.*

k) *Geändert in* Conczichen *AN.* Wigand Brůningis erbin *C.*

l) Gele Hiltwins *C.*

m) *Zusatz* das was der Dürsten.

n) *Geändert in* Else Geburiz; *so auch B; vorn hinzugefügt* Henne und

o) Nůnhusen *C.*

p) *Zusatz* in der Keczirbach bii Meynefelde.

q) *Geändert in* Eckard Oleyslegir, *dies in* Geuche (?) Oleysleger *AN.* Krouchir O. *C.*

r) *Zusätze* von eyme huse bii dem gemolten gadem *AN.* Hait Martin Lantknecht *CN.*

[1]) 1402 Febr. 22 (?), vgl. S. 185 Anm. 1.

Item Wentzel Kol [a] 22 phennyge von eyme gartin unde eyme eckir an dem Grynde. [b]

Item Mengoz [c] Kadinbuch [d] 18 phennyge von eyme huse unde gartin, da he ynne wonet.

Item Eltirshusen [e] frauwe 1/2 marg von der Noldin huse. [f]

Item Petir der meistirknecht [g] 2 schillinge phennyge von eyme gartin by dem Byegin.

Item Heynrich Elinhusen 6 phennyge von eyme gartin an dem Grynde.

Item die nunen von Hacheborn 1 tornas. von erme huse an deme fehemerte.

Item Rukel Knabelouch [h] 9 phennyge von eyme huse unde gartin. [i]

Item der alde [k] Heurich 7 schillinge phennyge an dry phenyge von eyme huse unde gartin an dem Leckirsberge.

Item der selbe Heurich 18 phenyge von eyme gartin undir dem Heyne. [l]

4a Item Henne Hyrte von dem falghuse [m] 1/2 marg phennyge.

Item die lange Else 8 [n] schillinge phennyge von eyme huse in der Undirgaßen. [o]

a) *Am Rande* Gutgemude.

b) *Zusatz* Disse 22 pen. sin Rukiln Engele ouch gegeben gein dem garten under dem Hene *AN*. *Fehlt bei C*.

c) *Geändert in* Herman.

d) Kadinbach *BC*.

e) *Darüber geschrieben* Ingele unde Katherine. Der Eltirshus*erin* erbin *C*.

f) *Zusatz* ane deme Klingilberge *C*.

g) *Geändert in* Hille von Reymershusin.

h) *Geändert in* Czirkil *AN*. Klaus Czirkil *C*.

i) *Zusatz* da dy Steinperfin inne saß.

k) *Geändert in* Heintze *AN*. Heintze Hourichis erbin *C*.

l) *Darunter* Item Winrich Fischir gibt 15 tor. von der portin, da he inne wonit vor dem spitail. Winrich Fischir *ist geändert in* Henne Beckir von Gronenberg, *dies in* Wolffram *und die Zahl* 15 *in* 8, *dies in* Petir Snelhard 8 tor. *Statt* vor dem spitail *hat C* by deme Dutschen huse. *Darunter durchstrichen* Item Petir Beltirshusin der meisterknecht 4 tor. von eyme garten bii Rukil Engilz gaden *AN*.

m) *Zusatz* undir der Burg *C*.

n) *Geändert in* Heynkeman budenbendir 3. [1]) Heinckeman Elnhusin *C*.

o) *Zusatz* daz hat Wygant Homburg zů erbe intnommen und sal disse vorgeschriben zins geben Heynkeman budenbender czu erbe vor 3 sol. pen.

---

[1]) Vgl. o. S. 175 c).

Item Henne Zan [a] 2 phennyge [b] von eyme gartin.

Item Gelud Mangenredirn [c] 9 phennyge von eyme eckir. [d]

Item Bechtold Scherir [e] 14 phennyge von eyme huse, hobe unde gartin, daz meistir Elbrachtis dez koches waz.

Item Konne Schadin [f] 14 schillinge phenyge von eyme huse by dem kunpe. [g]

Item Heinrich Hellir der smed [h] 14 phennyge von eyme huse unde gartin zcu Okirshusen.

Item der Welkirn kint [i] 4 phennyge von eyme huse zcu Bulchenstein. [k]

Item Conrad Smed Helschen eydin [l] 1 schilling phenyge von eyme gartin unde huse undir der Goßen. [m] [1]

Item Gunpracht Dade [n] 1 tornase von eyme eckir bii Wimar.

Item Rupracht Wißgerbir 2 sol. phennyge von eyme eckir heyßet daz Lantgrebenstugke unde hatte Celud [o] (Eelud?) vor.

Item Happel Hasehart 9 schillinge hellir von eyme huse unde gartin. [p]

Item der selbe Happil [q] 3 gross. von eyner schirne [r], die der Kragauwern waz.

a) *Geändert in* Henrich Cadenbach *AN.* Kodinbach *C.*
b) 2 s. penge *C.*
c) *Geändert in* Contze Wyldener *AN.*, *dies in* Claus Sboencke (?), *dies in* Syfrid von Roisbach *CN.*
d) *Zusatz* bii Hennen Wilden garten.
e) Henne von Muschede *C.*
f) *Geändert in* Heckeman kannengiessir *AN.* Herman Heynckeman *C.*
g) *Statt* by dem kunpe *hat C* yn der Werdirgaßin.
h) Heinrich Hellirs des smedis erbin *C.*
i) *Geändert in* Hencze Hornecke.
k) *Zusatz* bii der Pilen.
l) *Geändert in* Heinrich Cremer unde Katherina Rincken dochter.
m) *Zusatz* in dem winkil gelegen. Umme disse schill. penge han Heinrich unde Katherine vorgenant mym junchern gegebin Elheid Flemmen zu Ginczilndorff unde er kindere, daz dy myns junchern gotzlehin sullen sin alse sii Rincken (Elbracht Rinckin *C*) virsast sin.
n) Gompracht Dadin erbin *C.*
o) Gele syn husfrauwe *C.* *Zusatz* und liit der eckir wůste *C.*
p) *Zusatz* bii Heckemane.
q) *Geändert in* Sybult von den Giessin.
r) schůren *C.*

[1]) Über die Lage dieser Gasse vgl. W. Bücking: Marburg. Ein Führer durch die Stadt und ihre Umgebung (1880) S. 23.

Item Wigant Widerat a) 3 gross. von eyme eckir bii deme Hunengrunde.

Item Metze Bornmans b) 4 phennyge von eyme gartin uff der Goßen.

Item Emelut Suren c) 13½ phennyge von eyme gartin uff dem Werde.

Item Frederich Steyndeckirs d) frauwe 1 tor. von eyme huse unde gartin. e)

Item Else f) Homeistirn 1 schilling phennyge von eyme gartin an dem Grynde.

Item Elbracht Rinke 1 schilling phennyge von eyner fleischschirne. g)

Item .... h) 9 phennyge erme huse. i)

Item Johan Prabistis husfrauwe k) 1 schilling pennyge von eyme huse in der Herbistgaßen. l)

4b Item Wigantz kinder an dem Berge m) 19½ phennyge von eyme huse unde gartin an dem Grynde. n)

Item der sychenmeistir zcu dem spytale 18 phennyge von wysen unde eckirn in der Huntzelnbach.

Item der selbe zinsmeistir 10 phennyge von eyme eckir an der Hustad. o)

a) *Geändert in* Sibult von dem Rode, Herman Fleischauwir von Amelburg unde sine ganerbin.

b) Bormannes *B*. *Geändert in* Wigand Smed *AN*. Fie Smedin *C*.

c) *Zusatz* erbin *C*.

d) *Geändert in* Emelud Womulczhusin.

e) von eynir hobestad bie deme renthabe, die Frederichis Steyndeckirs waz *C*. *Zusatz* hait Concz von Alna *CN*.

f) *Geändert in* Happil *AN*. Eilheid *C*. *Darunter* Paulus Giisen *CN*.

g) *Durchstrichen*. *Fehlt bei C*.

h) *Der ursprüngliche Name radiert, darauf* Hen under Linden et uxor (Henne under der Linden *B*) *darüber* Henne Wineke, Metze Kolbin, *geändert in* Ditze Smed *AN*. Henne Ditzen Smedis son *C*.

i) erme huse *geändert in* eime gartin, *dann in* erme huse, *dann in* eyme garten bii Sinnichen *AN*. von eyme huse und garten an deme Klingilberge *C*. *Zusatz* hoid nu Bernhard von Richenbach und Henne von Demshusen *C*, *darüber* Dietmar Bruwir *CN*.

k) *Geändert in* Sybult von den Giessin.

l) *Darunter* Item Mertin der snyder haid daz hus entnommen und erkeuft (?) .... da he inne wonit vor dem [spitale] unde sal he daz hus virwerlich haldin *AN*. *Zusatz* hait der kelner *CN*, *geändert in* Hentz Snider *CN*.

m) *Geändert in* Contze Grebe.

n) *Darüber* Item Contze Grebe 12 sol. pen. jerlich von eyner hobestad zu Ebistorff [*am Rande* unde horit kein eckir zu] bii Eckil Stephan unde 5 pen. von eyme gertichin an dem Gryende. *Geändert* Contze *in* Else *und der Passus* 12 sol. *bis* Stephan unde *gestrichen C*.

o) Hußstad *B*.

Item der [a)] zcinsmeistir zcu dem Tutzschenhuse 8 phennyge von wiesen zcu der cappellen.

Item Lotze Brunyng [b)] unde sine erbin von gartin unde eckirn an dem Grynde, uff dem Glassecoppe unde zcu Cappele gelegin 5 schillinge pennyge ane 5 hellir. [c)]

Item Rukel Engil unde sine erbin 4 schillinge phennyge ane 5 hellir von gartin uff dem Werde unde eckirn uff dem Glassecoppe, dez gybet Rukel vorgenant 3 gross. [d)] unde sin swestir Konne $15^1/_2$ den. [e)]

Item Unsir frauwen bumeistir zcu der pfarre 1 tornas. von eyme gartin, der hern Heynrich Rumelengirs waz.

Item Lodewig uff dem Grabin [f)] 2 schillinge phenyge von eyme eckir hinder dem Wingartin.

Item der selbe Lodewig [g)] 6 phennyge [h)] von eyme huse hinder dem Kerner.

a) derselbe *B.*

b) *Geändert in* Conrad Gutgemude. Vgl. Anm. e.

c) *Die ganze Stelle gestrichen. Darüber* Disse 5 s. hell. sin Rukiln Engele gegebin gein eyme garten under dem Hene.

d) *Die Stelle bis hierher gestrichen. Darüber:* Nota, disse 3 tor. geldis sin Rukiln gelazin gein eym garten under dem Hene.

e) *Zusatz* und gibt nu Otte von Sassen. *Bei C geht der Posten* Item unsir frauwen buwemeistir *vorher, das übrige bis* Item der selbe Lodewig 3 phenyg von eyner habestad, die Rumelengir hatte, *ist so geändert:* Item Konraid Gůtgemudis erbin von eyme garten ane deme Grinde, von eyme eckir uff deme Glaßkoppe genand das Byel, die Ludewig Bruningis warin, funff s. hellir an funff hellir und Ruckil Engil funff s. hellir ane funf hellir von denselbin garten und eckirn und 22 penge geldis, die Gůtgemudis erbin gebin von Wentzil Kols garten und eckirn an deme Grinde, und 2 tor. geldis, die Eilheid Bruwirn gab von eyme garten uff dem Biegen und 6 penge geldis, die Heinrich Reymirshusin gap von eyme huse und 3 penge geldis, die Else Schurbrendin gap von eynir habestad, die Rumelengirs was. Diße zinse had Rule von Schonenbach rentmeistir mit mynis junchern willin gekůtit, gewessilt und gegebin Ruckeln Engele umme eynen garten undir deme burghene zů Marburg, der eme jerlich gap und zinsete 9 s. penge und 1 fastnachthůn, want der garte deme renthobe gelegen ist und her umme, ist dit yn deme besten gescheben und sal myn juncher und syne erbin den garten erpliche haben und behaldin, und sal Ruckil die zinse auch also behaldin und uffhebin an hindirniße. [1)] — Item Katherina von den Saßin $15^1/_2$ pennig von dißin selbin eckirn, dye gefallin myme junchern. — Item Else Schurbrendin 2 s. penge von eyme eckir hindir deme Wingarten.

f) *Geändert in* Else Schorbrenden.

g) *Geändert in* Heinrich Reymershusen.

h) *Darüber* Disse 6 penge geldis hat der rentmeister auch Rukiln gegebin gein eym garten under dem Hene.

[1)] Der Tausch fand statt 1402 quarta (?) feria post dominicam Reminiscere (Febr. 22). Der Inhalt der sehr beschädigten Urkunde (Gen. Rep. Marburg) kann nach den obigen Angaben ergänzt werden. — Vgl. auch oben S. 182.



Item der selbe Lodewig [a]) 6 phennyge von eyme eckir hin dem Heyne. [b])

Item der selbe Lodewig 3 phenyg von eyner habestad, die Rumelengir hatte.

Item Contze Lange von eyme eckir 6 phennyg. [c])

Item die Klinghertin [d]) 13½ phennyg von eyme gartin uff dem Werde.

Item dez richen Syfredis [1]) erbin 1 sol. den. von eyner schyrne unde eyme huse geyn dem kirchobe.

Item dez Pastoris erbin von Gladinbach 3½ phennyge von huseren Echartis von Burbach in der Nuwenstad.

Item Rulen erbin undir der Goßen [e]) 9 phennyge von eyme huse unde gartin uff der Nuwenstad.

Item Gerhart Steyndeckir [f]) 12 sol. phennyge von dem huse, da hey ynne wonet, uffe der Nuwenstad unde daz selbe hus unde garte ist eygin myns herren unde junchern zcu virlyhen, weme sie wollin. [g])

5a Item die Tutzschenherren gebin 6 sol. den. von yren wiesen zcum Nydernwalde, wan sie nyt virsast insin, zcu zehinden. [h])

Item eyn eckir liit by dem galantzcrutze, da galt Bechtolt Martorf 4 gross. vone, den gab he uff, unde wer yn nu sehit, der gybet fruchte da vone.

a) *Geändert in* Else Schorbrenden.

b) *Die Stelle getilgt AN, bei B noch vorhanden.*

c) *Zusatz* uff der Husstad gelegen *AN. Die Stelle lautet bei C:* Item Contze Sailwechtirs erbin 6 penge von eyme eckir uf der Hustad und 2 mesten fruchte von 2 lendirn tzuschin deme Wingarten und deme Dammirsberge, wilchir fruchte die eckir dragen.

d) Wigand Klinghard *C.*

e) *Darüber* Kneppichin, *dies geändert in* Lud. Messirsmed und Henne Rule *AN.* Ludewig Meßirsmed und syne ganerbin *C.*

f) *Geändert in* Contze Schibeknecht.

g) *Zusatz* daz hat Syfred Zimmerman *B. Darunter* Item Lucart Molnern vom[e] Kirchene gebit 1 s. pen. von eyme garten czum Kirchen. *Dies getilgt. Darunter* Item Sipe von Elnhusen Fedeckirs (!) son gebit 1 marg 1 gans 1 hun unde 1 fasnachthun von dez Landgreben gud zu Elnhusen *AN.* Sype von Elnhusen Felteckirs son *geändert in* Foipilchin von Elnhusen *CN.*

h) *Zusatz* Nota disse ses schillinge penge geldis hat Rule rentmeister gegebin Johanni Martorff umme eyn garten under dem burghene gelegen, genant der Heurynen garten (Hourengarten *C*). *Zusatz* und hait Rûle rentmeistir die Dutschinherren disses zinßes von mynis junchern wegen (!) und sie geheißin den Martorffe gebin *C.*

---

[1]) Sifrid von Biedenkopf, der um 1350 starb. Vgl. Wyß III S. 255 Anm. 3 und Nr. 1327 u. 1002. Bücking Geschichtl. Bilder aus Marburgs Vergangenheit S. 50 ff.

Item die Karmeliten [1]) hattin eyn hus by dem Kerner, daz galt 6 phennyge, daz hat myn herre [a]) nu der stad virschryben. [b])

Item uff den selbin tag Martini Contze [c]) Durant von Nyderwalgern von eyme huse gartin unde eckir, daz Heynrich Kern hatte, 6 schillinge pennyge, zwo gense, zwey huner unde eyn fasnachthun.

Item Lotz Pastoris [d]) da selbis 1 sol. den. von eyme gartin, der dez smedis waz, unde eyn fasnachthun.

Item Hermans son in dem Hobe da selbis 2 sol. den. von eyner habestad unde gartin. [e])

Item Johan Haben son [f]) da selbis von eyme hobe unde huse 6 schylling phennyge unde eyn fasnachthun. [g])

Item Heyntze Happeln son uff dem Kellir [h]) da selbis 1 sol. den. von eyme eckir. [i])

Item von der Burg [k]) zcu Rosphe [l]) 6 schillinge pennyge eyne gans eyn hus unde eyn fasnachthun Martini czu zinse. [m])

Item Heynrich Borggrebe von Wimar [n]) 5 schillinge phennyge von eckiren bii der Lamersbach, eyn hun unde eyn fasnachthun.

Item Johan von Dydensdorf 5 schillinge phennyge von eyme gude da selbis, eyne gans, eyn hun unde eyn fasnachthun. [o])

a) myn herre der lantgrebe selige *C.*

b) *Darunter* Item Concze Schefir von Culbe 3 schill. pen. von dem waßer uff der Ame gelegin undir der Ybinhart.

c) *Geändert in* Rufil.

d) *Geändert in* Bechtuld Sellin.

e) *Zusatz* czu Nederwalgern.

f) *Geändert in* Heinrich Snuldir *AN.* Snoldir *C.*

g) *Zusatz* gelegen czu Nederwalgern.

h) *Geändert in* Sipe uff dem Berge *AN. C. Geändert in* Heintze Happiln. *Zusatz* hoid nu Eghard uf dem Berge *CN.*

i) *Zusatz* czu Nederwalgirn, heißit daz Kellirstugke.

k) *Zusatz* Hille Kougilnbach in dem Korbe.

l) *Geändert in* Rostorff, *davor* Obern *AN.* Hille Kougilnbachis yn dem Korbe von der Burg zů Obirn Roistorff *C.*

m) *Zusatz* czu Nederwalgern.

n) *Geändert in* Henne Hohenacht (?), Bornmans eyden von Hermershusen. Henne Hohenacht *geändert in* Kontze Scheffir *AN. C.* Henne Burnman *CN.*

o) *Dieser Posten fehlt bei C.*

---

[1]) Das Karmeliterkloster in Frankfurt a. M. hatte in Marburg eine Terminei. 1446 Apr. 21 wurde dem Karmeliter Johann v. Butzbach, Terminirer zu Marburg, Conventual zu Frankfurt, eine Leibrente seitens der Stadt Marburg verschrieben. (Stadtbuch).



Item Metze Rules [a]) von Hademshusen 3 schillinge phennige von [eyme] eckir da selbis.

Item Heynrich Eringisheymer 12 schillinge phennyge von dem hobe in der Marpach.

Item Johan Snade [b]) uz der Marpach 1 sol. den. von eyner wiesen bii der Huntzelnbach.

Item Herman [c]) Gunpyn 6 den. von eyme eckir undir dem Heyne. [d])

Item Lukart uz der Marpach [e]) 4 sol. den. von eyme huse unde gartin da selbis. [f])

Item Hartman Marpecher 18 phennyge von eckirn bii der Hustad, die Herman Ospracthis warin. [g])

5b Item Henne Fyschers erbin von Cappel [h]) 8½ phennyge von eyme huse unde gartin da selbis.

Item von dem gude, da Rule sylige uff sas zcu Cappele, 3 schillinge phennyge. [i])

Item Wolmar von Rudenhusen [k]) bii Kaldirn 2 tornas. von eyme gudichen da selbis.

Item Herman Windrude son zcu Ciriakis Wimar 3 gross. von eckirn unde eyme wiesinfleckin bii Hademshusen. [l])

Item die Eringisheymern [m]) eyn fasnachthun von eyme huse. [n])

Item Metze [o]) Ybechern von Kolbe [p]) 3 sol. hll. von eyner wysen. [q])

a) *Geändert in* Feltdeckir.

b) *Geändert in* Girlach Fehirczel, *dies in* Dyderich Snade, *dies in* Heinkile Henne Wymen son.

c) *Geändert in* Elheid.

d) *Zusatz* eynen halben morgen.

e) *Geändert in* Eckard Fehirtzel, *dies in* Henr. Schefir.

f) *Zusatz* und 1 fastnachthūn von eym huse daselbis, das der Eringisheymern was *C*.

g) *Darunter* Item Henne Conbechir gebit 8 sol. penge von eyme huse in der Keczirbach, daz Rule Boßewortis waz. *Dies nachher getilgt. Darauf Bl. 5b* Item von deme huse uffer Bunde, da Heincze inne wonet, 10 s. pen., da bonit (!) Girhard Gebuer inne *AN*. *Der Posten lautet bei C* Item Contze Krombechirs 14 tor. von dem huse und garten an der Bunden und mag man die vorlihen weme man wil.

h) *Darüber geschrieben* Henne Durredeschin czu Celbach.

i) *Zusatz* Daz hat Heyne von Cappil nu und gibt pacht davon, *geändert in* Bloße nu unde gebit 3 mestin oley davon *AN*. *Fehlt bei C.*

k) *Geändert in* Heynemans husfrauwe zu Caldern.

l) *Zusatz* et cetera.

m) *Darüber* Henrich Schefir.

n) *Dieser Posten von C bereits oben zugesetzt; vgl.* f).

o) *Geändert in* Oymel.

p) *Geändert in* Werde. *Zusatz* und Grede Magis.

q) *Zusatz* under dem Heuge *AN*. Hoge *C*.

Item Gele Beyern [a]) von Gosselberg 3 sol. den. [b]) unde 1 gans unde 1 hun von gartin daselbis. [c])

Oley unde waz uffe Martini.

Primo [d]) Johan [e]) Elwin ½ phunt waßes unde eynen seftir oleys. [f])

Item her Hartman von Kaldirn von eyme huse unde gartin bii Gambaches gadim zwey phund waßes unde eyne mestin oleys. [g])

Item [h]) Metze Ybechern von Kolbe 1 phund waßes von eyner wysen da selbis.

a) *Geändert in* Petir Hirte.

b) *Geändert in* 1 mesten oley.

c) *Zusatz* unde 1 sefter fruchte wilchirley ez dud von dem Steinposche. *Dieser Posten von C unter dem Öl und Wachszins s. v. Henne Kirßman gebracht. Darunter AN* Item Heype von Kolbe 3 gros. von eyner wesin am Abindrode gelegin. — Item Gerlach [*geändert in* Herman] von Gosilberg von eyme lendichen, heißit daz Gissichen ½ mutte [2 mestin *C*] fruchte waz ez dreit. *Ein Zusatz dazu radiert. Zusatz* das haid Rule rentmeistir nů gelehin Heintzen Stuncken zů mynis junchern habe zů Wimar *C*. — Item Wentzil Snydir von Biedinkap [*geändert in* Cuncze Desche *CN*] 9 s. penge von eyme husechin und garten an syme huse gelegen, da he ynne sitzit ane der Werdir porten. — Item Heinrich Debirtzhusen [*geändert in* Egkhard Nachtrave *CN*.] 16 tor. von eyme gude und wißin zů Kaldirn gelegen, das myme junchern zů ist gestorbin von der Struchin *C*.

d) *Darüber folgende getilgten Einträge.* Item Lodewig Beckirs gebit jerliche ½ punt waz von eyme stellich vor syme huse, da he inne sitzit. — Item Heinczichin Kulynes (?) gebit 6 punt waz von eckirn zů Ockirshusen an dem berge. — Item Ditze Smed gebit von der hobestad undir Synchin 2 punt waßis 1 mesten oleiz. — Item Bloße gebit 3 mesten oleiz, 2 gense, 2 hanen, 1 fasnachthun von eyme gude zu Cappel, daz Heyne umme pacht hatte. — *Diese Posten fehlen bei C. Dafür steht* Item Henne Kirßman von Goißilberg eyn mesten oleiis und 1 hůn von czweyn garten daselbis und 1 sefftir fruchte von dem Steinpusche (*vgl. oben* c).

e) *Geändert in* her Ludewig.[1]) *Am Rande* Baltzar vom Arn *CN*.

f) *Zusatz* von syme gademe.

g) *Geändert bei C in* Item eyn altarista uff der burg zů Marpurg sancte Katherinen altaris 2 phunt wassis und 1 mesten oleiis von eyme huse und garten an deme Klingilberg zůschin Otten von den Sassin und hern Ludewige Eilwinis [1]) gadin und ingebent die altaristen egenant diss*is* waßir und oleit (!) nit und sprechint, mynis jůnchern badestobe, die Ruperacht Wißgerbirs was, gelde deme selbin altare funff s. penge geldis, und die mole zů Werde 2 punt waßis und behaldin dit was und dißin oley inne dargeyne und sprechin, myn juncher habe sie das geheißin.

h) *Darüber* dii han die forstere. *Zusatz* und hant die furstere gemeit lange ziit, doch mag man die virlihin wan man wil *C*.

---

[1]) **Ludwig Elwin, Priester, Pfarrer zu Kappel. Wyß III 1243.**

Item Luzce [a] Wylden 1 phund waßes von eyme huse in der Nuwenstad. [b]

Item Hette [c] Rosphen [d] zwey phund waßes unde eyne mestin oleys von eyme huse unde gartin. [e]

Item Contze Flamme [f] vier [g] phund waßes unde zwo mestin oleys. [h]

Item Gele von Eltirshusen [i] 1 phund waßes. [k]

Item Conze von Dudeffe 1 phund waßes unde eynen seftir oleys. [l]

Item Rupracht Wyßgerbir 2 phunt waßes unde zwo mesten oleys. [m]

a) *Geändert in* Thoniuz unde Gele.

b) *Zusatz* gibid daz closter von Caldern und ist daz nuwe huȝ uf der Nuwenstaid, darynne Egkel Kannengisser sitzet *C.* [1])

c) *Geändert in* Henrich.

d) Heinritzen Roisfen kinde *C.*

e) *Zusätze* am Klingilberge *und* und had Henne Rychards von Selheym *CN*. *Zusatz dazu* liget wuste.

f) *Geändert in* Wigand Nottich, *dies in* Nottichis erbin. *Am Rande* Katherine von Saßin unde Ludewig ymme Hobe.

g) *Geändert in* 3.

h) *Geändert in* 3 sefftir oleys. *Zusatz* dez gebit Katherine von Saßin unde Crumbechir 1 seftir oleiz 1 punt waz (?). *Getilgt, der Posten fehlt bei C. Vgl. unten am Ende des Abschnitts. — Darunter der getilgte Eintrag* Item Henne Gastknecht gibt ½ pund waß und 1 sefter oleys von eym halben teile uz der Flemmen schuren in der Ketzerbach.

i) Gelen Eltirshus*en* erbin *C.*

k) *Zusätze* von der Noldin huse *AN* und garten gelegen ane dem Klingberge *C*, han Dumen erbin *CN*.

l) *Zusatz* von eyme huse bii Syfride uff dem Loche. *Darüber* Daz hat Richard Czymerman vor 15 schill. pen. jerlichs czinses zu erbe. *Fehlt C. — Darunter der getilgte Eintrag* Contze Korpir 1 mesten oleiz von eyner nuwen schuren in der Marpach. *Fehlt C.*

m) *Zusatz* und weiß man nit wo vone *C.* [2]) *Darunter* Item Heymichen (!) der becker [Heinichin Beckir husfrauwe *C*] 3 sefter oleys von dem huse, da Syfred uff dem Loche inne waz *AN*, von dem huse, da sie inne sitzit uff deme Loche *C*. *Zusätze* und hoid nu Dipilchen *CN*, hait Eghard Weyner *durchstrichen CN*. — Item Contze Nuspickil [Noßbickils erbin *C*.] 1½ punt waß unde 1 mesten oleiz von dem nuwin huse, daz he selbiz gebuwit hat. *Zusatz* Item ½ seftir oleiz. *Dieser*

[1]) 1405 Nov. 27 wurden durch den Schultheißen Ludwig Stopplinberg Streitigkeiten zwischen Henne Moxkis und Peter (Moxkis), Maler, auf der einen und Heinz Smed auf der anderen Seite wegen des dem Kloster Kaldern gehörigen Hauses auf der Neustadt beigelegt und das Haus dem Kloster zugesprochen (Klost. Caldern). 1417 Febr. 2 gab das Kloster seine Hofstätte auf der Neustadt bei dem Süsternconvent an Eckard Kannengießer in Erbleihe (ebenda).

[2]) Am 22. Juli 1341 hatte Bischof Ludwig von Münster dem Marburger Bürger Ruprecht Weißgerber einen Hof in Marburg gegen jährliche Entrichtung eines Pfundes Wachs in erblichen Besitz gegeben (Urkk. der Familie Weißgerber).

Item Herman Schucharte von Werde zwey phund waßes unde eyne mestin oleys, daz nu gybet Johan in dem Hobe.[a] 6a

Item Syfred von Hermershusen[b] 1/2 phund waßes von eyme huse.[c]

Item Konne Molenern von Werde[d] von eyme huse an dem Klingelberge zwey phund waßes unde eyne mestin oleys.[e]

Item Else Dutzen[f] eyn halb phund waßes unde eynen seftir oleys.[g]

Item Rule Bosewort eyn phund waßes unde eynen seftir oleys.[h]

Item Rule Ebirtal 1 phund waßes unde eyne mestin oleys.[i]

Item Meffred der smed unde sin geswie[k] eyn phunt waßes.[l]

Item Hintze uz dem Nydernhobe[m] zwey phunt waßes unde eyne mesten oleys von eyme huse.[n]

Item Heydenrich von Werde[o] 1 phund waßes unde eyne mesten oleys von eyner habestad.[p]

Zusatz fehlt bei C. Zusätze und gibid Swarzce *CN*, *später* hait Buchsack. — *Danach auf Bl. 6 oben* Item die Düschenhern sulen geben 1 pund wazes unde 1 mesten oleys von der hobestad gelegen an der steynbrugken czuschen der Ketzirbach unde Elsen Uttendüts hus vor dem spitale, *am Rande* anno lxxxvii in die Marci. [von deme nûnwen (!) huse vor deme spitale, das Heintze Wenir gebuwet haid *C.*].

a) *Zusatz* Dar gein ist ein eckir gegebin hindir deme Hene gelegen.

b) *Geändert in* Syfred uff dem Loche, *dies in* Frederich Rynnes.

c) *Zusatz* daz der Ebilschen waz. *Der Eintrag fehlt bei C. Vgl. unten am Ende des Abschnitts.*

d) *Geändert in* Lud. Dymars. Lutzchin Dyemors *C.*

e) *Zusatz* hait der Ketzler *CN.*

f) *Geändert in* Siferd uffeme Loche und Hence von Demeshusin, H. v. Demeshusin *geändert in* Conrad Korbir, *dies in* Rupichen Molner, *Zusatz* und Frederich Rynnes.

g) *Zusatz* von eyme garten vor dem spitail, der Elsen Duczin waz. *Der Eintrag steht bei C unten am Ende des Abschnitts.*

h) *Zusatz* von eyme huse in der Ketzirbach, *das ganze getilgt, fehlt bei C.*

i) *Getilgt, Zusatz* von 1 huse an der Keczirbach daz ist vorbrand, *fehlt bei C.*

k) *Geändert in* Elheid Seylirs, *dies in* Wenczil Kanengißir.

l) *Zusatz* von eyme eckir bobir der Elwinsmolen an dem Berge.

m) *Am Rande* Lud. Dymar.

n) *Zusatz* bii Otten gaden von den Saßin *AN.* an deme Klingilberge *C.*

o) *Geändert in* Henne von Frankinberg molnarcz, *dies in* Henne Muschd.

p) *Zusätze* czu Bulchenstein. von eyme huse zû Bulchinsteyn,

Item Jacob Hut 2 phunt waßes unde eyne mesten oleys von eyme huse in der Ketzirbach. a)

Item Guntir des zymermans erbin b) zwei phunt waßes eynen seftir oleys. c)

Item . . . . d) zwey phunt waßes unde eyne mesten oleys von der smyttin. e)

Item Heynrich Wener f) dry phunt waßes unde dri seftir g) oleys. h)

Item Hartlebins kinder i) zwey phund waßes unde eyne mesten oleys. k)

Item Bertold Scherir l) 2 phund waßes unde eyne mesten oleys. m)

Item Hermann von Dyllenberg n) 1 phund waßes unde eyne mesten oleys von husern in der Ketzirbach. o)

Item Elbracht von Eltirshusen p) eynen seftir oleys. q)

das Quinsils was *C.* — *Darunter* Heynnchin und Paul Hainstein 2 pund von der Hartlebin schuren *Zusatz* unde 2 seftir oleiz *AN.* *Dieser nachgetragene Posten fehlt hier bei C. Vgl. unten am Ende des Abschnitts.*

a) *Zusatz* daz ist vorbrand unde lit wuste. *Das ganze getilgt, fehlt bei C.*

b) *Geändert in* Reimbolt von Michelbach, *dies in* Heincze sins bruders son, *dies in* Wigil Snyder von Fronhusen, *dies in* Lotze von Buchinow, *am Rande* Lotze von Buchenauwe unde Heinrich Reinbult *So C.*

c) *Zusätze* vom huse gelegen bii Otten gaden von Saßin *AN.* an deme Klingilberge *C.*

d) *Der ursprüngliche Name radiert, darüber* Henne Wyneke, *geändert in* Metze Kolbin, *dies in* Ditze Smed. *Auf der Rasur* under Linden. Henne Ditzen Smedis son *geändert in* Henne Birgeler *C.*

e) *Zusätze* das Sinnichen sitzit. *(Fehlt bei C)*, ane deme Klingilberge von der smitten *geändert in* von husin *CN.* *Zusätze* haid nu Vichard von Richenbach [*dies geändert in* Dietmar Bruwir] und Heincz Demshusen. gibt nu Loynbach der Koch *durchstrichen.*

f) *Geändert in* Curd [Kontze *C*] Grebe. *Zusatz* unde Heintze Ruße. *Fehlt bei C.*

g) 2 punt waßis unde 1 mesten oleys *C.*

h) *Zusatz* von huse unde garten [von husin habestedin *C*] in der Ketzirbach *AN.* *Zusatz* Klinghart *CN.*

i) *Geändert in* Paulus Hoinstein und Henne Culbe.

k) *Geändert in* 1½ seftir oleys. *Zusatz* von Udendudz hus *getilgt. Darüber* Heynnichin 2 pund von eyner schueren. *Das ganze fehlt bei C. Darunter* Item Henne Omeln von Culbe ½ mesten oleiz. — *Getilgt* Item Herman Mulir (?) ½ sefter *AN.* *Diese nachgetragenen Posten fehlen bei C.*

l) *Am Rande* Herman Muschede.

m) *Zusätze* von Udendudis huse *AN*, vor dem spitale *C.*

n) *Geändert in* der spitalmeistir.

o) *Zusatz* hait der pedanczmeister *CN.*

p) Ebirhard Eltirshusen erbin *C.*

q) *Zusätze* von eyme huse bii Hennen Elwins gaden *AN.* heid Folpracht Heinczils und die des gaden erben sin vor 2 turn. *CN.*

Item von Schurbrandis vor dem spytale[a] 2 phund waßes unde zwo mesten oleys.

Item Johan in dem Hobe eyn[b] phund waßes unde eyne seftir[c] oleys.[d]

Item Lotze Gambach[e] zwo mesten oleys unde funf phund waßes von dem gadem, gartin unde huseren vor dem spytale.[f]

Item Pedirsche zcum Aren eyn phund waßes von husern an dem Grynde.[g]

Uff[h] Martini.

Item gevellit jerlichin uß Knorchens seligen hůße ane der Werdirporten gelegen, das unser genedige jungher ynne haid, 2 schillinge penge geldis Marpurger were eyme pernier zů Marpurg uff Martini bodinzinßis zů selegerede und sal der das gebin, der dar ynne wonit.

Item gevellit jerlich eyme phernir zů Marpurg 9 s. d. Marpurger

a) *Geändert in* Paul Hoinstein, *dies in* das orthuß Else Weners' *Zusatz* Niedernhober *CN.*

b) *Geändert in* 2.

c) *Geändert in* mestin.

d) *Der Eintrag durchstrichen, fehlt bei C, statt dessen* Item dieselbe *(Else Wenirs)* 1/2 punt waßiz von dren husen in der Ketzirbach und 1 sefftir oleys.

e) *Geändert in* Otto von Saßin *AN.* Katherine von den Saßin *C.*

f) *Zusatz durch Rasur getilgt AN.* und sprichit sy, myn jůncher habe Otten erme huswirte seligen diit gelaßin und sy habe des eynen brip von myme junghern *C.*

g) *Darunter* Item Gerhard zum Aren 1 seffter oleyz von eyme hobestedichen. *Zusätze* in der Keczirbach. (Hencz Gambach *CN.*) *Darunter* Item Peter von Treise 1 pund waßis von dem wingartin bobir der Elwins molin. — *Getilgt:* Item Contze Korbir von eyme cleynen hobestedichin an Girhardis hobestad 1/2 pund waßis. *Diese beiden Posten fehlen bei C, dagegen stehen dort folgende, zum Teil oben bereits an anderer Stelle erwähnten Posten.* Item Mertin Snydir 1 1/2 punt waßis von 1 1/2 morgen landis hindir der Elwinsmolin ane deme berge gelegen, die Henne Fureres hatte. *Am Rande* Klinghart *CN.* — Item Katherina von den Saßin und Luckelei in deme Hobe 1 pund waßis und 1 mesten oleiis von der Flemmin schuren in der Ketzirbach *(Vgl. o. S. 190 h). Am Rande* Ludwig *CN.* — Item Hartman Ricman 1 pund waßis und 1 sefftir oleys von eyme huse in der Ketzirbach, das da Rußin was. — Item Fryderich Rynnes 1 punt waßis von eyme huse das Ebilschen was an deme Leckirberge (*Vgl. o. S. 191 c*). *Zusatz* haid Dipilchen von Celle, had Manschin *CN.* Item Frederich Rennes und Rupichin Molner 1/2 punt waßis 1 sefftir oleys von husin und garten an deme Klingilberge, die Else Dutzin warin (*vgl. o. S. 191 f. g*). — Item Wigand Noitlichis erbin 2 punt waßis und 1 mesten oleis von eyme huse ane deme Klingilberge da Czeude yn sitzit (*vgl. o. S. 190 f—h*). *Zusatz* hait Manschin *CN.* — Item Gele Heymechins und Henne Emeln von Kulbe gebin jerlichin 2 punt waßis und 1 mesten oleys von der Hartlebin husen und schuren ane dem Leckirberge (*vgl. o. S. 191/192 p*).

h) *Der folgende Abschnitt bis* Census Nycolay *findet sich nur bei C.*



were uß Kisils huß zu Widinhusen, das vortziidin Knossin was und sal die der betzaln der dar ynne wonit.

Item gevellit jerlich dem phernier [zû] Marpurg 2 s. d. von husungen, die Arnolt Beckirs hatte von Johann ymme Habe, gelegen ane deme Leckirberge.

Item gefellit eyme phernir egenant jerlich Martini 4 d. geldis von eynir habestad in der Werdirgaßin gelegen, die der Hirtzenhenen was, die Heintze Schonepedir und Else Voupiln zû dißir ziid und*ir* en hain.

Item gefellit eyme pher*nir* 6 d. geldis uß Wigand von Hachen des kochinmeisters habe hinder deme Kernir gelegen.

Item gibbit man jerlich eyme phernir zû Marpûrg 2 s. d. geldis uß eyme gude zû Ob*er*ntzhusen gelegen, das Dorredesche undir eme hatte, das nû die hirschafft ynne haid.

Item gefellit eyme phern*ir* jerlichis 16 s. d. uß deme huse vor den Barfußen, das Ruprach Wißgerbirß was, zû selegerede, die Elbracht Rode dar gegebin hait.

Item gefellit deme phernir jerlichis 3 s. d. geldis uß dem huse, das Heintzen Wancken was uff deme merkete ane den broidschirnen gelegen, da zû diss*er* ziit Henne Artz von der hirschafft wegen ynne wonit.

6b

Census Nycolay.

Item uff sante Nycolaus tag gefellit von den voytluden unde voytgerychte zcu Ebistorf 8 phunt hellir unde 7 schillinge pennyge. [a)]

Winachten.

Nota uff winachtin gybet die stad zcu Marpurg er bede, die nach unvirsast unde virwyset ist, dez waz 81 marg pennyge unde 4 sol. hll.

Item **uff sante Stephans tag** geben die von Werde zcu bewisunge 23. den. [b)]

Item uff den selbin tag gybet der molener von Werde von der molen da selbis zcu zinse $^1/_2$ marg unde zwey phund waßes sante Katherinen off dy burg.

Octava Epiphanye.

Item uff den Achtzendin tag geben die von Fleckinbol 8 marg von der voydie zcu Birgiln. [1)]

a) *Zusatz* der gebit Andres Grebe 21 tor. unde Schikeman 21 tor. unde Stubuß 12 s. penge unde Getzen hab 14 schill. penge unde Mengir 9 schill. penge unde dii von Muschede 11 schill. penge unde dii [von] Wittilsperg 6 schillinge penge.

b) *Zusatz* und $10^1/_2$ fudir dorriis holtzciis czu bruwinde uff die selben zciit.

---

1) Die v. Fleckenbühl gen. Bürgel waren mit der Vogtei von Hessen belehnt. Vgl. Kopp Ausführliche Nachricht von der ältern u. neuern Verfassung der geistlichen u. Civil-Gerichten etc. I. S. 358.



Item uff den selbin tag gefellit von der voydie zcu Ebistorf 9 schilling phennyge.

Esto michi.

Item uff den suntag vor Fasnacht geben die von Ciriaci Wimar 28 schillinge hellir von erym fehe.

Item uff den selbin tag von eyner fleyschbang vor Tyderich Schutzen hus 5 gross., die sted ytzunt wuste.

Invocavit.

7 a

Nota der grund zcu Ebistorf gybet uffe den yrstin suntag in der vastin 20 marg phennyge, daz heyßet perdegelt, dez get an den von Beltirshusen unde an den von Bortzhusen abe vier phund hellir, die wile sie virsast sin. So geborit myme herren 32 phund hellir.[a]

Palmen.

Item uff den fridag vor Palmen gefellit von der voydie zcu Ebistorf 14 gross.

Ostirn.

Item uff den Ostirabint gybet y der ulener von Husen zwey hůndert eygir.

Expliciunt redditus pecunie.

Dit sint die dynste von fyscherie, die uff daz hus zcu Marpurg dynen, durch daz iar alle wochen eyns an dem fritage unde in der vastin zwerint in der wochen unde in der fronefastin zwerint.

Primo Henne Fyscher von der fyscherie zcu Widenhusen 3 tor. wert.

Item Contzichen sin brudir von der fyscherie zcu Yberntzhusen [1]) umbe zwen schill. hell.[b]

Item von der fyscherie zcu Cappele 4 schillinge hellir wert.[c]

a) *Darunter:* Item uff dy selben ziit, mit namen wan man vier nune gefastit, gefellit eyn motte brymelis uß der molen, da Suß inne wonit, mit namen dy mole zů Nedernhusen.

b) *Fehlt bei C.*

c) 2 s. penge wert und fißchit Gerhard von Kappil *C.*

---

[1]) Im J. 1387 mußte Eckel Fischer von Ybirtzhusen 16 Gulden Buße zahlen, „umbe daz he myme junghern nicht gedynet hatte“ (Marburger Rentmeisterrechnung).

Item von der fyscherie zcu Werde 4 sol. hll. wert. [a)]
Item von der fyscherie zcu Kolbe 4 gross. wert. [b)]
Item von der fyscherie zcu Gyttingen dry schillinge hellir wert. [c)]
Item von der fyscherie zcu Kerinbach 6 pennynge wert. [d)]
Item von der fyscherie zcu Gosfeldin dri phennyg wert. [e)]

7 b

Zehinthauwe.

Dit ist daz hauwe, daz da gefellit in dem grunde zcu Ebistorf.

Primo Hossenhusen daz dorf 4 wenfol hauwes adir 4 pund hl. dar vore.

Item daz dorf zcu Erbinhusen 2 wenfol adir 2 pund dar vore.

Item Hacheborn daz clostir 4 wenfol adir 4 pund hl. dar vore.

a) *Zusatz* Dy ist Winrich halp gelehen unde ist daz ubirste teil dez waßirs und daz ander halbeteil hat Henne Fischer und gibt ouch 4 s. hll. wert davone. *Die Stelle lautet bei C:* Item Rotze von deme obirwaßir zů Werde 2 tor. wert fische. — Item von deme niddirnwaßir zů Werde Winrich 2 tor. wert fische.

b) *Die Stelle lautet bei C:* Item von der fischerie zů Kulbe 2 tor. wert und fischit Kölhoppe. — Item daselbis zů Kulbe Lolhultz 2 tornas wert.

c) *Die Stelle fehlt bei C.*

d) 9 pennig wert und fischit Eckil itzunt zů dißir tziid *C.*

e) *Darunter* Sin zu der wochen 15 groß unde 1 den., sin zu eyme jare 78 punt unde 2 den. *AN. Fehlt bei C, wo folgende Posten hinzukommen.* Item von der fischerie zů Ronhusen 1 s. penge wert fische und fischit Klaus daselbis. — Item Lulhultz gibbit zů iglichir fronefastene 6 peng wert von dem stadin Rollynfach. — Item Heyntzchin Anshelm von Selheim gibbit alle fronefastin 6 tor. geldis vor fische von der fischerie uff der Ome. [1]) — Item Gottschalk 3 s. hellir zu Sarnauw.

---

[1]) Weitere Fischereigerechtsame in der Ohm, die die Landgrafen in dieser Zeit erwarben, behandeln folgende Urkunden. 1370 März 23 verkauften Hermann v. Anzefahr Wäppner, Agnes seine Frau und seine Kinder Johann, Katharine u. Hildegard dem L. Heinrich ihre Fischerei vor Anzefahr, die sie an Hermann v. Hachen versetzt hatten (Gen. Rep. Ohm). 1370 tauscht der Marburger Schöffe Paul Schütz sein Fischwasser auf der Ohm, genant Osszachtisstaden, an dem auch Hermann Breuning beteiligt ist, mit dem Landgrafen gegen den Pfuhl und Graben an dem Kämpfwasen (Regest ebenda; Bücking Marburg, ein Führer durch die Stadt etc. S. 51). 1400 März 11 und 1401 März 14 erkaufte L. Hermann von den Brüdern Gilbracht, Heinrich und Henne Riedesel, sowie von Hermann Flemmen und Genossen noch weitere Fischereigerechtsame auf der Ohm (Gen. Rep. Ohm).

Item Hacheborn daz dorf 6 wenfol adir 6 pund dar vůre.

Item die von Ebistorf 9½ wenfol adir 9½ pund.

Item Heystinkeym 8 wenfol adir 8 pund der vore.

Item die von Mulen 3 wenfol adir 3 pund.

Item die von Husen 1 wenfol adir 1 pund hl.

Item die von Laudenhobin 4½ wenfol adir 4½ pund hl. der vure.

Item der hob zcu der Cappellin eynen halbin wenfol hauwis von eyner wiesen, heyßet zcu den obirn erlin bii Heystinkeym. a)

Nota alle sunabinde durch daz iar gybet ye der karre, der saltz her veyle brengit, eynen seftir zcu zolle. b)

Zehinden.

8a

Dit sint die zehindin, die in dy rente zcu Marpurg gehọrin.

Primo gybet die zehinde zcu Ebistorf iares, wan man en virlyhet, zcu vorhur zwey maldir weyßes, zwey maldir gerstin, eyn maldir erbeys, eyn maldir kese, eyne mestin oleys, 14 phund waßes unde eynen vierdung phennyge, 18 elin fleßins duches unde korn unde habirn nach dem, als die iar fruchtber sin unde wie man virpechtit.

Item der zehinde zcu Hacheborne gybet zcu vorhur 2 maldir weyßes, zwey maldir gerstin, 1 maldir erbeis, eyn maldir kese, eyne meste oleys, 14 phund waßes unde eynen vierdung phennyge unde 15 elin duches.

Item der zehende zcu Laudenhoben gybet zcu vorhur zwey maldir weyßes, zwey maldir gerstin, eyn maldir kese, eyn maldir erbeis, eyne mestin oleys, 7 phund waßes, eynen vierdung uff den dysch unde 16 elin duches.

Item der zehinde zcu Heystinkeym gybet zcu vorhur unde der zehinde zu Molen dar mydde zwey maldir weyßes, zwey maldir gerstin, eyn maldir erbeys, eyn maldir kese, eyne mestin oleys, syben phund waßes, eynen vierdung

a) *Zusatz* Item Schrickede 2 wagen czehenthauwes *C.* *Darunter* Summa 42½ wenfol hauwes *AN.* 44½ wagen *C.*

b) *Darunter* Item alle eygen lude, wilch man sin ungnoßen nymmit, der gibt alle jar der herschaff ader der herschaff amptmane, der sy plegit czu beden, 2 pund hell. unde 3 hell. Wan nu der man gestirbt, so wirt der hirschaff von allem dem, das he gelaßen hat, ein czweyteil des guds, unde kinden und wibe gefellit ein dritteteil. Item ob der hirschaff eygen frauwe ein° *(der Satz ist nicht fortgesetzt).*

phennyge unde der flaszehinde odir lynen duch davore als die andirn, mit namen 18 elen. [a])

8b Item Husen unde ouch Husen der zehinde gybet zcu vorhur eyn maldir kese, eyne mestin oleys, 7 phunt waßes, eynen vierdung phennyge unde 12 [b]) elin duches vor den flaszehinden.

Item der zehinde zcu Schrigkede gybet zcu vorhur zwey maldir weyßes, zwey maldir gerstin, eyn maldir kese, eyn maldir erbeis, eyne mesten oleys, 14 phund waßes, eynen vierdung phennyge unde 15 elin duches vor den flaszehinden.

Item von dem zehinden zcu Beltirshusen zcu vorhur 1 maldir kese, eyne mesten oleys, 7 phund waßes, der flaszehinde adir duch da vor [c]) unde der winkauf 2 s. hell. [d])

Item der zehinde zcu Bortzhusen gybet zcu vorhur 1 maldir kese, eyne mesten oleys, zwey phund waßes, 4 tornas. zcu winkaufe unde der flaszehinde odir duch davor. [e])

Item der zehinde zcu Hossenhusen gybet [f]) 1/2 maldir kese, eynen seftir oleys zwey phund waßes 2 gross. unde der flaszende. [g])

Item der zehinde zcu Erbinhusen gybet zcu vorhur 1/2 maldir kese, 1/2 mesten oleys, zwey phund waßes, 1 sol. den. unde 6 elin duches.

9a Item der zehinde zcu Breydenborne [1]) gybet zcu vorhur 1/2 maldir kese, eynen seftir oleys, 1 phund waßes unde 1 schilling phennyge.

Item zcu Wermirshusen der zehinde gybet zcu vorhur 1 maldir kese, eyne mesten oleys, zwey phund waßes, 1 schilling phennyge unde der flaszehinde. [h])

a) *Darunter* Item Heinrich Cremer, Frederich Budelirs son, unde Katherina Rincken dochter, sin eliche wirten, han erpliche virkauft mym gnedigen junchern unde sin erbin er teil der dryer wesen czuschen Birgiln unde Schonenstad gelegen, dii Andreas von Fleckinboil der eldiste Elbracht Rincken virkaufte, der eyne genand ist dii Hasilwese, dii andere dii Birgwese dii dritte dii Gartenwese.

b) 14 *C.*

c) *Zusatz* 12 ellen.

d) *Geändert in* 9 s. hell. — *Darunter* Item der zehinde von Wittilsberg von yme teyl egkern als man das noch irfarn sal. *Zusatz* das heißit der hubenczehinde. *Das Ganze getilgt AN, fehlt bei C.*

e) *Zusatz* 6 elen *C.*

f) *Zusatz* zů vorhůre *C.*

g) *Zusatz* ader 8 elen duchis davor.

h) *Zusatz* adir 6 elin duchis darvor.

---

[1]) Landau Wüste Ortschaften S. 279.

Item der zehinde zcu Udinhusen gybet zcu vorhur $^1/_2$ malder kese, $^1/_2$ mesten oleys, eyn phund waßes, 1 schilling phennyge unde 6 elin duches vor den flaszehindin. a)

Item der zehinde zcu Rosseberg gybet korn odir habirn, als man en virlyhen mag, eyn felt, unde daz andir felt enzehint nyt. b)

Item in dyßen vorgenanten zehinden allin gybet man iares daz korn unde den habern, nach dem als die iar fruchtber sin unde man sie best virlyhen mag.

Item yn dyßen selbin vorgenanten zehinden gybet man ierliches zehint gense unde zehint hunere, alse gewonlich unde herkomen ist. c)

Vorwerg unde hobe unde molen.

9b

Nota der hob zcu Okirshusen gybet iares, wie man mit eyme lantsydeln, der en ynne hat, virpechtit, wez he ierliches dreyt von korne, habirn, weyße unde gerstin. d)

Item der hob uff dem Glassekoppe gybet iares, wie man mit dem habemanne ubirkommet, der yn erbeydit, ouch also. e)

Item der hob zcu Nyderwalgirn gybet, wie man ubirkommet mit dem lantsydeln ouch also, unde zwo gense unde zwey hunere unde 1 fasnachthun. f)

a) *Darunter* Item der wissinczehinde czume Kirchen unde czume Nedernwalde *getilgt, fehlt bei C.*

b) *Darunter* Item der czehinde czume Nedernwalde gibt man jaris korn unde habern als he besehen wirt unde man en virlihen mag unde gibt [*danach die getilgten Worte* czu kleyme rechte unde] czu vorhu(re) 1 motte oleys 2 malter kese, 6 sol. pen. czu winkauffe unde 6 kleyne klaben flaßis unde 1 fuder strohis. *Darunter* Item der wesenczehinde czu dem Kirchen und czu dem Nedernwalde.

c) *Darunter* Summa der vorhur 10 malder weyßis 10 malder gersten und 5 malder erwiis.

d) *Zusatz* 2 torn. uff den tyschs *und* und 1 torn. zcu winkoyuffe. — *Darunter* Item [die] mole von Beltirshusen gebit jerlich czu stendem pachte 2 motte kornis unde 1 motte habern von eyme gude da selbiz, daz waz Frederich Hobeherren, der rentmeister waz. [1]) *Fehlt bei C.*

e) *Zusatz* gibit das dryteyl allir fruchte (*durchstrichen*) 2 tor. uff den tyschs und 1 torn. zcu winkoyuf. — *Darunter* Item ein hobichen gelegen czu Ebistorff genant Elbracht Schelkis gud, daz Frederich Hobeherren waz [1]), daz hat Happilchin Porsch (*geändert in* Andres Grebe) unde sal daz virpachten alse bescheidinlich ist, mit namen von der wintirfrucht halb unde von der sommerfrucht daz dritteil *AN. fehlt bei C.*

f) *Zusatz* und erbeidit den ytzunt Widdekint Rolen son von

[1]) Vgl. o. S. 175 c).

Item eyn gut zcu Wittelsberg gybet ierliches zcu stendim pachte 10 motte kornes unde 10 motte habirn.[a]

Item der hob zcu Ebistorff, da Echart Bolan uffe sytzit[b], der gybet ierliches zcu stendym rechte 4 maldir kornes unde 4 maldir habirn, zwo mestin oleys, zwo gense, zwey huner unde zwey fasnachthunere.[c]

Item der hob in der Marpach gybet ierliche zcu stendem pachte zwey[d] maldir kornis unde zwey[e] maldir habirn.[f]

Walgirn C. *Auf besonderem Zettel steht:* Item Henne Widekind zů Niderwalgern eyn gudich[en], hatte Gunp*recht* von Stedebach [1]), hat 1 morgen an czweyn, 1 morgen an eyme lande uff daz ober felt gein Kene. — Item uff daz felt gein Obernwalgern 2 morgen an dren stugken. — Item uff daz nyderfelt gein der Loyne 1/2 morgen an 2 lendern gein Wenkebach uff der straße unde 1 morgen undir dem Hultzpole. — Item Bechult Sellen uff y daz felt 1 morgen an [1] stugke, waz Henne Paffen gud. — Item Widekind Rulen son von Walgern von myns junchern hob *AN*. *Die Stelle lautet bei C.:* Item 1 guldichin daselbis *(zu Niederwalgern)* haid uff ye das felt 1 morgen landis ane stuckin und was Henne Paffen und virpechtet man das. — Item eyn gut daselbis, das hatte Gompracht von Stedebach und erbeidit nů Henne Widekint, haid 1 morgen landis ane tzwein stocken und 1 morgen an eyme lande uff dem obirfelde gein Kene und 2 morgen uff das felt geyn Obirn Walgirn ane dren stuckin und uff das niddirfelt geyn der Loune Wengkebach uff der straße 1 morge an 2 stucken und 1 morgen undir deme Hultzebale. — Item 1 gut czů Bechtmanshusen, wie man das virlihit und virpechtit by dem Kirchheyne gelegen.[2]) — Item 1 gůt zů Langensteyn gelegen bie deme Kirchheyne, wie man das virlyhit und virpechtit und lest Gelbrach von Radehusin [3]) das ytzunt erbeidin. — Item andirs fele wisin vor deme Kircheyne, die leßit der rentmeistir selbir mehin. — Item eyne molen zům Kirchheyne ist bůfellig, wie man die virlihit, und haid vortzidin gegebin 4 maldir kornis und 1 fastnachthůn zů erbe. *Darunter* Item der hob czu dem Nedernwalde, wy man en virpechtit mit eym[e] lantsiddil. — Item der hob czu dem Kirchen, wy man en virpechtit *AN*.

a) *Darunter* Item der hubenczehinde czu Wittilsberg gibt jerlichis wy man en besyt unde virlihen mag.

b) saß *C*. *Darüber* den hat Andreas Capellir under eme *AN*. *fehlt bei C*.

c) *Zusatz* hait Endres Albrachtes broider *CN*.

d) 1 1/2 *C*.

e) 1 1/2 *C*.

f) *Zusatz* unde hait den ytzunt Henne Clingensteyn *CN*.

---

[1]) Dieser verkaufte 1369 Jan. 4 mit seiner Frau Hylle Abgaben zu Niederwalgern an den Marburger Bürger Wippracht v. Biedenkopf (Gen. Rep. Walgern).

[2]) Vgl. Landau Wüste Ortschaften S. 278.

[3]) Er war im Jahre 1400 Amtmann zu Kirchhain (Gen. Rep. Kirchhain). — Die beiden Höfe waren 1377 Juli 19 an Fye, die Witwe (Ludwig) Ubelackers von Ehringshausen für 700 Gulden, die der Landgraf ihr noch schuldig war, zum Pfand gesetzt worden (Gen. Rep. Kirchhain).

Item der hob zcu Nyderwymar, der Guntram Schenkin virsast waz a), gybet ierliches . . . b)

Item Heinrich von Mulsbach c) gybet ierliches von eyme gudichen zcu Elinhusen 6 mesten d) kornes unde 6 mesten habirn. e) 10a

Item Gerlach f) von Elinhusen gybet da selbis von eyme gudichen andirwerbe eyn mutte fruchte, eyn iar korn unde daz andir habirn, unde eyne gans unde eyn hun.

Item die nuwe mole vor Marpurg geyn Yberntzhusen gelegin, wan die unvirsast ist, so geben die Tutzschen herren ierliches davon uff Mychahelis odir Martini 11 maldir kornis, 6 maldir weyßes unde 4 phund hellir.

Item die mole von Werde gybet ierliches 4½ malder kornis unde 2½ mesten kornis. g)

Item der hob zcu Steynartzhusen gybet jerliches, wie man mit eme virpechtit. h)

a) *Darüber* den hat Heinrich Stungken son.

b) *Die Abgabe ist ausgelassen, später ausgefüllt* 6 maldir kornes und 4 maldir habern *AN.*, als man en forpechtit *C.*

c) *Geändert in* Caubach Dammen knecht von Wytirshusen *dies in* Wigand Grebe zu Caldern.

d) mutte *C.*

e) *Zusatz* und haid nů Engelsgaube (?) *CN.*

f) *Geändert in* Henne Pulir.

g) *Zusätze* unde ist geluwen Hennen deß Gyczes sone vor 4 mald*er* kornes. Die mole ist nu geluwin Ruetzin zu Werde vor 5 mal. kornes uff Mertin zu bezcaln unde vor 1 marg geld unde 2 pund wassis gefaln uff sent Kathrinen altar uff die burg unde sal mym gnedigen hern slahen sinen smalcz was he des bedarff an sinem rentehaep zu Marpurg *CN.*

h) *Zusatz* der horit gein Wetter. *Darunter* Summa der vorwerg, hobe und molin 13 maldir korns und 2 mutte korns und ½ mestin korns, item 7½ maldir habryn und 2½ mutte, usgenummen 2 hobe und eyne mole, die gebrant ist *AN. Der Betrag ist bei C. ausgelassen. Darunter* Item das zehindchen andersiit Elinhusen, daz da heißit umbe den Eppinberg. *Darunter* Item Feldeckir czu Hademshusen, das myns junghern ist, mit namen dry morgen landis unde czwene garten unde czwo wesen. *Darunter* Item dy mole czum Kirchen ist Heingin von Hatzfelt geluwen und hat he sy czu erbe entnomen umbe 3½ maldir hartis kornis und umbe 1 faßnachthun, actum des mitwochins nach Andree anno lxx°viii°. *Dieser letzte Eintrag fehlt bei C. Darunter* Henne Stracke (*geändert in* Welgsak) hat eyn land intnommen bii Ronhusen, daz ist myns junghern, daruff set man 3 mestin fruchte und gibt daz sybinde seil und ist der alte medem°, waz fruchte daruffe waßen *AN.*

10b

Vorstkorn unde habir.[a)]

Primo gebin die von Guntzilndorf[b)] unde die von Nunnenhusen[1]) jerliches 10 mestin vorstkorn unde 14 mestin[c)] vorsthabirn.

Item Cappele 2 motte kornes unde 2 motte habirn unde 1 maldir habirn von erim fehe.

Item Ciriaci Wimar 2 motte kornis unde 2 motte habirn.

Item zcu Burbach alse menyg plug alse menig mestin kornis.

Item zcu Schrigkede ouch also ye der plug eyne mestin kornis.

Item Lamprachtishusen[2]) 1 maldir vorsthabirn unde y der plug eyne mestin kornes.

Item Muschede 6 motte vorsthabirn unde ye der plug 1 mestin kornes unde 6 motte habern von erim fehe wan daz in den walt get.

Item Beltirshusen y der plug eyne mestin kornes.

Item Bortzhusen 3 motte vorsthabern.

Item Gosselberg 6 motte vorsthabern unde y der plug eine[d)] mestin kornes unde ...[e)] mestin[f)] habern, wan er fehe in den walt get.

Item Okirshusen 5 motte habirn unde y der plug eyne mestin kornes.

Item Yberntzhusen 2 motte habirn unde ye der plug eyne mestin kornes.

Item die Marpecher 1 malder habirn von erym fehe.

Item Nyderwimar 6 motte habirn von erym fehe, wan ez in die sneyde get.

Item Sarnauw 1 maldir habirn von der Rukishelde.

Item Gosfeldin 1 maldir habirn von der Rukisheldin.

Item zcu Husen ye der ulener ½ maldir habirn von dem walde.[g)]

a) *Zusatz* uff Michelis.
b) Důntzilndorf *C.*
c) *Geändert in* 1 malder.
d) y der plug eyne *geändert in* 6 mesten.
e) *Die Zahl radiert.*
f) *Geändert in* 1 malder.
g) *Darunter* Summa des korns 5 malder und 15½ malder habern usgenummen die pluge, was die sullen geben und die ulinner. *Auf besonderem Zettel:* Anno lxxix in die Michaelis (*geändert aus* sexta feria ante Galli). Item disse nachgeschreben han gedingit eyn jar in den Husir walt alse hernach geschrebin sted. Primo Contze Kleyndoppen,

---

[1]) Landau Wüste Ortschaften S. 283.
[2]) Ebenda S. 288.

Medemekorn unde habir. [a)]

11a

Primo [b)] in der Marpach gybet y der man zcu medeme 1 mestin fruchte unde von dem lande, waz myns herren ist, 1 mestin gewaßes.

Item die von Werde zcu medemen ouch also.

Item der medeme zcu Obirnwalgirn den virlihet man iares nach dem als her besehin wirt unde gegebin mag.

Item dem medeme zcu Okirshusen nach dem alse he virlyhen unde besehen wirt.

Item der medeme zcu Mychelbach ouch also.

Item der medeme zcu Nyderwalgirn also.

Item der medem zcu Cappil also.

Item der medem bii Kaldirn also. [c)]

Item der medem bii Debirtzhusen, daz da heyßet an der Hohenart also.

Item der medeme an der Lutzelnborg ouch also.

Item der medeme umbe Elinhusen also unde von dem Epinberge der zehinde.

Item der medeme an dem Ortinberge also.

Item der medeme zcu Burbach zwuschen Selheymer holtz gelegin unde dem Loneberge ouch also wie man en besyt unde virlyhet.

Item der medeme by Ciriaci Wimar also. [d)]

Item der medeme hinder der frauwen hob von Nurenberg also.

Item der medem an der Casselburg [1]) also.

Item der medeme bobir der Elwinsmolen also.

Item dar bobe ouch eyn medem also.

Item der medem buber dem Galgenberge also.

Item der medeme an dem Hanensteyne bewegen dem cruce also.

Hartman Schindußen. Item Thomas Ulnir, Herman Monster, Heincze Becker Gerlachs son. Item disser vorgeschr. sal yglicher 12 werbe eydin in deme jare unde sal geben iglicher 3 motte habern uff Michaelis unde yglicher 300 eyger uff den Osterabint. Item Andres Gyr sal diit ouch also halden als vorgeschr[ebin] sted. Item 1 quart. wyns. — Item Heintzeman Ture 3 hundert eyger uff Ostern von dissem jare.

a) *Zusatz* uff Michelis.

b) *Darüber* Item Conczichin Salwechtir 1 mesten fruchte von eyme lendichin czuschen dem Hene unde dem Dammersperg unde 2 mesten fruchte von eyme eckere, waz Rupracht babir dem Wingarten unde bii dem Dammersperge. *Fehlt bei C.*

c) *Zusatz* das da heißit an dem Rimperge.

d) *Zusatz* in der Larbach *AN.* Lorbach *C.*

---

1) Landau Wüste Ortschaften S. 197. Heute Kirchspitze. Bücking Mitteilungen aus Marburgs Vorzeit S. 60 f.

Item der medym an der Kosseneyche ouch also wie man en besyet unde virlyhen mag. a)

11b

Michelsweyße.

Dit ist der weyß, der uffe sante Myche[l]stag gefellet, unde heyßet grebenweyße.

Primo die von Wermirshusen daz dorf 1 maldir weyßes.
Item die von Udenhusen 1 motte weyßes.
Item die von Husen daz dorf 3 malder weyß.
Item Heystinkeym 4 maldir weyßes.
Item Ulershusen zwey motte weyßes.
Item Hacheborne daz dorf 14 motte weyßes.
Item Mychelbach by Hacheborn 1 maldir weyßes, gybet daz clostir.
Item Ludenhoben 2 motte weyßes.
Item Erbinhusen 2 motte weyßes.
Item Hossenhusen 6 motte weyßes.
Item Kaldirn 1 motte weyßes.
Item Mychelbach da selbis 1 malder weyßes.
Item Brungirshusen 5 mestin weyßes.
Item Dyleshusen 1 motte weyßes.
Item Kerinbach 2 motte weyßes. b)

12a

Mychelshabir.

Dit ist daz grebenfudir, daz gefellit jerliches uff sante Michels tag.

Primo uz dem gerychte zcu Lare. Die von Nandilshusen unde die von Willershusen geben 2 maldir habirn. c)
Item daz dorf zcu Damme 10 motte habirn. d)
Item Kirchverse 4 maldir habirn.
Item Wipoldishusen 6 motte habirn. e)
Item Aldenferse 2 maldir habirn. f)
Item Rulshusen 2 maldir habirn.

a) *Darunter* Item eyn fischer zcu Capple hayt ackere an der Loyne. — Item czwene morgen gelegen neder der Specken czu Birgiln. — Item eynen morgen daselbis gelegen heyßit der Wegilhane. — Item eyn wese gelegen under dem Hauge.

b) *Darunter* [Item] Lamprachshusen 2 motte weisis. — Item Wittilsberg 1 malder weisis. — Item Muschede 2 mode weisis. — Summa 18 (*geändert in* 20) mal. unde 1 mesten weißis *AN*. — *Von hier an bis zu den Burglehen ist bei C. eine Lücke.*

c) *Zusatz* der sint 6 motte virsast.

d) *Zusatz* sin ouch alle virsast.

e) *Zusatz* dii gefallin dem grebin von Solmße. — *Darunter* Item Wypultzhusen 1/2 malder mym junchern.

f) *Dahinter* Item Monichusin debet dare 1 malder und 2 mesten.

Item Selbach zwey maldir habirn.
Item Rudenhusen 4 maldir habirn. [a]
Item Obirnwalgirn 6 motte habirn. [b]
Item Bracht [1] bii Stedebach 6 motte habirn. [c]
Item Holtzhusen bii Stedebach 19 mestin habirn. [d]
Item Nyderwalgirn 6 maldir habirn. [e]
Item Kaldirn 1 maldir habirn.
Item Mychelbach in dem selbin gerychte 1 maldir habirn.
Item Kerinbach 6 motte habirn.
Item Breydenborne 2 maldir habirn.
Item Wolfishusen 2 maldir habirn.
Item Holtzhusen by dem Scheneberge 4 maldir habirn.
Item Gosselberg 2 maldir habirn.
Item Hademshusen 1 maldir habirn.
Item Ronhusen 6 motte habirn. 12b
Item Nyderwimar 4 maldir habirn.
Item Mertinswimar unde Eychen [2] 6 motte habirn.
Item Schrigkede 11 maldir habirn.
Item Schonebach 6 motte habirn.
Item Selheym 6 maldir habirn.
Item Werde 6 maldir habirn.
Item Burbach 6 maldir habirn.
Item Hermirshusen 2 maldir habirn. [f]

Weyße uffe Gerdrudis. [g] 13a

Dirre weyße gefellit uffe sante Gerdrude tag.

Primo daz gut, daz Henne Steyndeckir hat, daz da waz der Heylmennen unde lyt an dem angir zcu Ebistorf, daz gybet 6 motte unde 1 mestin weyßes.

a) *Darunter* Item eyne wese gelegen by Obernwalgern, genant dy Grunauwe, gebit jerliche ½ maldir habern grebinfuters.
b) *Zusatz* dii sin virsast.
c) *Zusatz* sin ouch virsast.
d) *Zusatz* sin ouch virsast.
e) *Zusatz* sin ouch virsast.
f) *Darunter* Summa 80 maldir habern 3 malder ½ mutte und 3 mesten. — Item von Wittilsperg 5 malder habern. — Item von Moschede 5 malder habern. — Item von Lamprachtishusen 2 maldir habern.
g) *Diese bei A. eine Seite einnehmende Abteilung fehlt — offenbar in Folge eines Versehens — bei B.*

[1] Landau Wüste Ortschaften S. 193.
[2] Ebenda S. 196.

Item eyn hob, der ouch der Heylmennen waz, gelegin bii dem stege zcu Ebistorf, gybet eyn maldir weyßes.

Item 1 mutte weyßes von eyme andirn voytgude, lyt ouch bii dem stege zcu Ebistorf, unde hat Bechte Steyndeckirn.

Item Herman Kolbe 5 motte weyßes von dem hobe, der bii dem kirchobe liit zcu Ebistorf.[1])

Item die juncfrauwen von Hacheborne 2 maldir unde 3 mestin von den zweyn guden, der eyns liit zcu Ebistorf in der Zalgaßen, unde daz andir in dem Vurberg.

Item der rode Getcze 3 motte weyßes von dem gude, daz da waz der Hebirmeln, gelegin in dem Stogke zcu Ebistorff.

Summa 7 maldir.

13b

Wettir. Habir.[a])

Dit ist die habir, die uz der graschaf zcu Wettir jerliches gefallinde ist.

Primo zcu Gyttingen 3 mutte habirn.
Item zcu Sarnauwe 6 motte habirn.
Item Gosfeldin 6 motte.
Item Fryengosfeldin [2]) 1 maldir habirn.
Item Steynartzhusen 6 motte.
Item Nunenhusen unde Rudenhusen 2 motte habirn.
Item Brungirshusen 2 motte.
Item Warzebach unde Obirn Amenauwe 4½ motte.
Item Nydern Amenauwe 1 motte habirn.
Item Dreysbach 6 mestin habirn.
Item Asfe 6 mestin habirn.
Item Buttilhusen [3]) 6 mestin habirn.
Item Ringishusen [4]) 6 mestin habirn.
Item Obir Wettir [5]) 5 motte.
Item Dudinhusen [6]) 5 motte habirn.
Item Symeshusen 7 motte habirn.
Item Monichhusen 3½ maldir habirn.

a) *Zusatz* uff Michelis.

---

1) 1398 Sept. 7 bekennt der Frankenberger Schöffe Hermann v. Battenberg, einen von seinem Schwiegervater Hermann Kolbe ererbten halben Hof zu Ebsdorf zu Lehen erhalten zu haben (Gen. Rep. Ebsdorf).

2) Später Brinigesfelde. Vgl. Landau Wüste Ortschaften S. 204.

3) Landau a. a. O. S. 208.

4) Ebenda S. 211.

5) Ebenda S. 205.

6) Ebenda S. 206.

Item Ernshusen 7 motte.
Item Gebinhusen [1]) 2 motte habirn.
Item Warmeshusen [2]) 2 motte.
Item Roda 1 maldir habirn.
Item Wolkirsdorf 1 maldir.
Item der Vorst [3]) 1 maldir.
Item Dalhusen [4]) 2 mestin unde 1 maldir habirn.
Item Hergirshusen [5]) 1 maldir.
Item Rosindal 3½ maldir habirn.
Item Bentref [6]) 5 motte habirn.
Item Albulshusen 1 maldir habirn.
Item Brachfe [a]) 6½ maldir habirn. 14a
Item Swartzenborne 6 mestin.
Item Redinhusen 3 motte habirn.
Item Bernsdorf 3 motte habirn.
Item Nyderrosfe 2 maldir unde zwo mesten.
Item Mittelnrosfe 6 motte habirn.
Item Obirnrosfe [7]) 4 motte habirn.
Item Nyderwettir 6 motte habirn. [b])

Weyße zcu Wettir. [c])

Primo zcu Wettir die stad 2 maldir weyßes.
Item Obirwettir 2 motte weyßes.
Item Dudenhusen 1 motte weyßes.
Item Nyderwettir 1 motte weyßes.
Item Myttelnrosfe 1 motte weyß.
Item Nydernrosfe 2 motte weyßes.
Item Gyttingen 1 motte weyßes.
Item Sarnauwe 2 motte weyßes.
Item Gosfeldin 10 mestin weyßes.
Item Fryengosfeldin 1 motte.
Item Steynershusen 2 motte weyßes.
Item Rudenhusen unde Nunenhusen 4 mestin.
Item Wartzebach unde Amenauwe 1 motte.

a) Brachtfe *B.*
b) *Darunter* Summa avene 45 maldir und 3 mutte habern.
c) *Zusatz* uff Michelis *AN*, *B.*

1) Ebenda S. 208.
2) Ebenda S. 206.
3) Ebenda S. 236.
4) Ebenda.
5) Ebenda.
6) Ebenda S. 235.
7) Ebenda S. 205.

Item Dreysbach 6 mestin weyßes.
Item Nydernamenauwe 1 motte weyßes.
Item in Buttilhusen 3 mestin weyßes.
Item zcu Ringenhusen 3 mesten weyßes. [a]

14b

Dit sin die burglehin. [1]

Dit sin die burgman, den man jares plegit burglehin zcu geben uz der rente zcu Marpurg.

Primo dem greben von Seyne [2]) 10 marg phennyge Marpurgir were.

Item greben Johanne von Solmße 12 guldin. [b]

Item greben Heinriche von Bylstein 5 marg.

Item hern Mylcheling Schutzber [3]) 6 marg.

Item hern Crafte Roden 6 marg.

Item hern Guntram von Hatzfelt [4]) 6 marg.

Item hern Crafte von Hatzfelt [5]) 6 marg.

Item hern Heydenriche unde hern Heynriche von Rulshusen [6]) 6 marg.

a) *Darunter* Summa 7 malder weyßis und 1½ mutte. — *Am Rande* Summa totalis siliginis 18½ malder und 1 mest, tritici 42½ malder, ordei 10 maldir, avene 150 maldir und 2½ maldir und 3 mestin.

b) *Geändert aus* marg.

---

[1]) Dies Verzeichnis der aus der Marburger Rente zu zahlenden Burglehengelder ist anscheinend nicht sorgfältig weitergeführt worden. Einige Burglehen, die in der betreffenden Zeit nachweislich gezahlt worden sind, fehlen, und einige der hier genannten Lehenträger starben, ohne daß dies, wie es bei einigen geschehen ist, angegeben worden ist. Das erste Marburger Burglehen „de officio villicationis in Marburc" in der Höhe von 10 Pfd. erhielten 1228 die Grafen Wittekind und Hermann von Battenberg (Dobenecker Regesta historiae Thuringiae III 9). Außer den drei hier genannten Grafen war auch Graf Heinrich von Nassau Erbburgmann in M.; er erhielt jährlich 10 kleine Gulden, ablösbar mit 100 Gulden (Revers von 1370 Febr. 12 Abt. Lehen und Quittung über Zahlung eines Jahresbetrag von 1382 Jan. 25 Abt. Quittungen). Friedrich v. Bicken verzichtete 1381 Apr. 25 dem Landgrafen Hermann gegenüber auf seine Mann- und Burglehen in M. (Gen. Rep. Marburg).

[2]) Heinrich.

[3]) Starb wohl 1389. Seine Kinder stifteten am 5. Dez. dieses Jahres ein Seelgerede (Wyß III n. 1230).

[4]) Wird 1383 Jan. 11 als gestorben bezeichnet (Lehenrev. v. Hatzfeld; vgl. Landau Ritterburgen IV S. 135).

[5]) Vgl. Landau Ritterburgen IV S. 134. 1387 Okt. 25 erklärten Kraft v. Hatzfeld und seine Söhne Guntram, Kraft u. Wiegand, daß die Urkunden über Burg- und Mannlehen zu Marburg u. Wetter, auch über 18 Gulden Schuld, die sie zu Ebsdorf hätten, verloren gegangen seien und, falls sie wieder gefunden würden, kraftlos sein sollten (Regest in Gen. Rep. Marburg).

[6]) 1394 Juni 9 werden beide als gestorben bezeichnet. Henne u. Holzappel, Heiderichs Söhne, einigten sich damals mit Henne, Heinrichs Sohn, wegen des Burglehens aus der Bede zu Ebsdorf (Lehen).



Item Lodewig Slegeren [1]) 4 marg.
Item hern Erwin Lewin 3 marg.
Item Andres Rodin 5 marg.
Item Wolf Schenken [2]) 6 marg.
Item hern Heydenriche von Therinbache 4 marg. a)
Item hern Gerharte von Selbach 6 marg. b)
Item Johanne von Kranporg c) [3]) 5 marg. d)
Item Johanne von Linden 6 marg. e)
Item Guntram Schenkin. f)
Item den von Bydenfeld. g) [4])
Item Crafte von Hatzfelt hern Guntrams sone. h)
Item Tammen von Witershusen 4 marg. i)

Hobegesinde lon.

15a

Dit ist daz hobegesinde, dem man jares plyget rocke, korn unde gelt zcu geben.

Primo zwene portener, gybet man yglichem zcum iare eynen rock, zwey maldir kornis unde 4 phund hellir. Unde dar umbe sollen sie ouch uff dem huse unde in dem hobe gereyde sin zcur erbeit, wan er eyn rentmeistir darf. Unde wan unser herschaf selbir zcu Marpurg werin, so

a) *Getilgt. Am Rande* der ist dot.
b) *Zusatz* der ist doit *C.*
c) Krampach *C.*
d) *Zusatz* der ist doit *C.*
e) *Getilgt. Zusatz* ist doit.
f) *Zusatz* 5 marg. *Die Summe fehlt bei A.*
g) *Zusatz* 8 marg uff Martini.
h) *Zusatz* 5 marg.
i) *Darunter* Summa 200 guldin und 44 flor. *geändert in* 200 pund an 18 punt *AN. Fehlt bei C.*

[1]) 1366 Apr. 20 stellte Ludewig Slegereyn einen Revers aus über seine Belehnung mit 4 Mark Pfennigen zu Erbburglehen, die der zeitige Rentmeister zu M. so lange zahlen sollte, bis der Landgraf ihm ein anderes Burglehen zu Kirchhain anweisen würde. Dies war der Fall 1371 Juli 31, als ihm der Landgraf 8 Morgen Wiesen bei dem Werflohe bei der Stadt Kirchhain, die bis dahin zu des Landgrafen Amte daselbst gehörten, übergab (Lehen). Die 4 Mark scheint Ludwig S. trotzdem weiterbezogen zu haben.

[2]) 1357 Dez. 4 ward Wolf Schenk für 6 Mark Burgmann zu M. und gab dafür Lehen zu Homberg a. O. auf (Lehen). 1387 Jan. 13 wurden (seinem Sohne) Henne Schenk 6 Mark Burglehen bezahlt (Rechnung).

[3]) 1368 Nov. 29 reversierte sich der Wäppner Johann v. Kranporg gegenüber dem Landgrafen Heinrich, seine Mannschaft nimmer aufgeben zu wollen (Lehen).

[4]) 1387 März 1 wurden Seyfred und Adolf Gebrüder v. Biedenfeld mit 8 Mark aus der Bede zu Wetter als Burgmannen zu Frankenberg belehnt (Lehen).

plegit man en von hobe zcu eßen unde zcu drinkin zcu geben.

Item die zwene tornhudir heldit man glych in derselbin wyse.

Item zwene wechtir uff dem sale in derselbin wise ane korn, dez yngybet man en nycht.

Item dem eynen wechtir uff dem baghuse [a]), Gerlache, gybet man vier phunt unde eyn maldir kornes, daz he hilfet backin unde andirs ouch gereyde ist, wan man sin darf, odir [b]) e man Syfredin mydete, du gab man eme zwei maldir.

Item dem andirn wechtir uff dem bachuse, Pfyfer, gybet man vier phund hellir unde eynen rok unde eyn maldir kornes, dar umbe daz he dez heyngartin ouch wartit unde andirs gereyde ist, wan man sin darf.

Item zweyn wechtirn uff dem kornhuse unde eyme uff der portin bii der smytten gybet man iares yglichem vier phund hellir unde nyt me, hat man mit den zcu schigkin. [c])

Item eyme smede, der uff dem huse wanet, gybet man iares eynen rock unde zwey maldir kornis, umbe daz he gereyde sal sin unsirn herscheffedin zcu eryn pherdin unde andirs mit sime hantwerke, wo man sin darf bevornt eyme andirn. Unde wan unser herschaf zcu Marpurg ist, so phlygit he mit sime knechte zcu hobe gen zcu eßene unde, andirs nyt, man eneysche en dan.

Item den grebin spulgete man iares rocke zcu geben, dan ez en ytzunt eyn iar odir zwey virhaldin ist unde liez man sie selbir koufin.

15b Item [d]) dem arnbrustir gybet man zcu dem iare eynen rok, 5 phund hellir unde 3 maldir kornes. So gybet he myme herren alle iar zwey gude steyreif arnbrust unde sal ouch unsern herschefdin zcu erin arnbrustin sehin unde gereyde sin zcu allin geziiden, wo man sin darf, ouch get he myt syme knechte zcu hobe eßen, wan unser herschaf

a) drye wechtir uff deme wachehuse *C.*

b) *Das Folgende später hinzugefügt.*

c) *Darunter* Summa an gelde 44 punt ane korn und rogke *AN. Fehlt bei C.*

d) *Darüber* Actum [omnium sanc]torum (?) anno lxxxiii° *(fehlt bei C.).* Item den schrodern czwein gibt man jares 4 gulden (punt *C.*) und er yglichem eynen rogk, und sollen sy darumbe uff dem huse, in dem hobe und in der stad gereyde sin der herschaff uffczuschroden und abczuschrodin, wan man en (er *C.*) bedarff und zusprichet, und wan sy czu hobe erbeyden, so gibt man en dy kost und andirs nyt, man eysche sy dan.

zcu Marpurg [ist.] Eyn rentmeistir gybet eme ouch iares bornholtz nach dem als en dunkit, daz sin notdorf sii.

Item dem steyndeckir gybet man iares eynen rok unde zwey maldir kornis. Dar umbe so sal he unsers herren husunge iares stoppin, wo ez not ist. Unde ingyt man eme dar umbe nyt me, dan wan unser herschaf zcu Marpurg were, so get he zcu hobe eßen, ob he andirs zcu den geziiden erbeydit. Ouch wan he nuwe werg mechte, odir von grunde waz uffbreche odir mechte, so gybet man eme die kost unde eynen schilling den. zcu dem tage.

Item dem zymmermanne gybet [man] iares eynen rok, daz he mit sime hantwerke unsirn herscheffedin gereyde ist vor allirmenlich, wan man sin darf, unde wan he erbeydit, so gybet man eme den tag 1 schilling pennyge unde die kost.

Item dem bodenbendir gybet man iares eynen rok unde 1 wenfol reyfe. Dar umbe sal he gereyde sin vor allirmenlich mit siner erbeit in unser herren kellir er fas zcu stoppen unde reyf ane zcu legin, wan dez not ist. Wan he ouch degeliche erbeit dut mit bindene, mit abelaße odir reyfe snyden, so gybet man eme den tag 3 schyllinge hellir unde keyne kost dan eyne soppin, odir zwene schillinge hellir unde die kost.[a]

Item dem ulener gybet man iares eynen rok unde eyn maldir kornes. Dar umbe sal he kruse unde ulen doppen uff die burg unde in den hob gebin, wan unser herschaf zcu Marpurg ist. Wer abir daz kryg were, odir man kruse enweg vurte, da dut man eme vor alse ziitlich ist.

Item dem wingertir gybet man iares eynen rok, 4 phund hellir unde dry maldir kornis. Dar umbe ist er

a) *Auf besonderem Zettel:* Anno lxx^{o}ix^{o} feria quinta ante pentecosten *(Mai 26)* ist man ubirkomen mit eyme bodinbendere, das man deme sal gebin ye czu dem firteil jaris $2\frac{1}{2}$ schilling tor., eynen rog czu dem^{e} jare mit deme hobegesinde und eynen wenfol reyfen von dem Burgwalde. Hirumbe sal he der hirschaff gereyde sin das jar ubir alleczíit, wan man sins handwergkis bedarff, mit namen reyffe czu cziiden czu hauwen und dy gereyde czu machen cziitlich, czu bindene, czu stoppen, czwey nuwe stugke czu walde hauwen und dy bereyden, is sin an boddin an faßen adir an kulczobern, wilch under den allir nodiste tud in dem hobe ader uff der burg. Weris ouch das man eme erbeyd můdete ußwendig Marpurg, da sal eme eyn rentmeister sunderlichen vone lonen. Ouch wan he czu walde hauwit czu den achte stugken, so sal eme eyn rentmeister eyn motte kornis geben czu sture czu siner kost uff dem felde. *Bei C. nicht berücksichtigt.*

eyn hudir unde eyn plegir dez wingartin unde daz dazcu gehorit vor allym andirn gescheffede, alse he gelobt unde gesworen hat, daz truwelichen zcu bewarin.

Item eynen (!) fleyschauwer spulgit man iaris zcu gebin eynen rok, umbe daz he gereyde ist, fehe abe zcu dun unde gereyde ist zcu kaufene, wez man von fehis wegin dorfte. Unde dar umb lonet eme ouch eyn rentmeistir nach deme als ziitlich unde wonlich ist.

16a Item die vurstir plegit man iares zcu kleydin. Dar umbe sin sy gesworn knechte ubir den walt und unser herren, unde sollen [a] sy den huden unde bewaren nach dem als en er [b] eyt lyp ist unde er ere. Ouch solen sie alle buße, die en ensted, rugen unde vor eynen rentmeistir brengin unde sollen in vordirn was iares von dem walde gefallende ist, gelt, korn unde habirn.

Item Syfrede dem beckir gybet man iares eynen rok unde 1 maldir korn. Dar umbe sal he backin unde gereyde [sin] uff dem huse unde in dem hobe, wan man sin darf. Ouch hat man biz her die kolen, die uff dem huse wordin, den beckirn gelaßen.

Item den kelner kleydet man iares zwerint unde gab eme zwo marg zcu lone.

Item den schriber kleydet man ouch zwerint in dem iare.

Item der meyde [c] in dem hobe gab man zwey phund [unde] vier schuwe.

Item dem karrenknechte 1 marg, vier schuwe unde eynen rok.

Item dem kuwehirtin 1 marg, vier schuwe unde eynen kydel.

Item dem swinhirtin, wie man en dinget.

Item Ulenfloge [1]) gybet [man] uff Mychahelis eyn mutte kornes, die wile he lebit. [d])

Item der Tutzschen herren portener Heyntzichen gybet man iares uff Mychaelis eyn maldir kornis, die wyle he lebit. [e])

a) *Zusatz*, unde *auf Rasur.*
b) *Späterer Zusatz.*
c) den meden *C.*
d) *Durchstrichen. Am Rande* der ist dot, *fehlt bei C.*
e) *Fehlt bei C. Darunter* Item Hennen Fischer 1 rock *AN*, eyme Hennen Fischer *C.*

---

[1]) 1371 Juni 3 ließen Heinrich Uwelinflog und sein Stiefsohn Konrad dem Landgrafen Heinrich ihr Haus an dem Burgwege zu Marburg auf (Gen. Rep. Marburg).

Item eyns rentmeistirs winkauf ist iares von Ebistorf zcu ye der bede zcu meye- unde zcu herbistbede ye 4 phund,
Item zcu Kaldirn ye der bede 1 marg,
Item zcu Lare ye der bede 1 marg,
Item zcu Obirnwalgirn ye der bede 1/2 marg,
Item zcu Cappele ye der bede 9 sol. hll.,
Item in der Marpach ye der bede 9 sol. hll.,
Item von Wettir weyß Johan Schriber [1]) wol.

Nota die von Solmeße han in dem gerychte zcu Lare, daz yn virsast ist, 6 motte habirn, 6 marg zcu meye- unde 6 marg zcur herbistbede unde eyn vierteyl der buße an den funf schilli[n]gin unde eyn vierteil an den gerychtishunern unde 15 den. zcu lemerkaufe. 16b

Item in dyßen vorgenanten gerychtin Lare unde Walgirn gefellit iaris von y dem scheffir eyn hamel unde dazcu gerychtishuner unde eygin huner als sich daz geborit nach den luden.

Item in dem gerychte zcu Ebistorf daz selbe.

Item in dem gerychte zcu Kaldirn unde Wettir graschaf ouch also.

Item zweyn wechtirn bobir der keltirn unde eyme uff der porten bii der smytten lonet die stad.

Dyße a) lude han sich an mynen herren unde junchern gekauft anno etc. lxxiii. b)

Primo Yde von Rymershusen unde alle ere kind umbe hern Frederichen von Bicken.

Item Heynrich von Wigershusen unde sin gebuseme, der sin 19 menschen unde die da von komen.

Item die Zwigen zcu Elnhusen unde er gebuseme, der sin ytzunt zwelf menschen unde die da von kommen.

a) *Darüber* Item Gele von Gindernahe und er drii sone, dy zu Moroldishusen wonen, horen mynem junghern ane. — Item Lukele zů Hertzhusen und er brudere czu Anchingeseße horen ouch mynem junghern ane. — Item Contze Snyder, Denhard und Heinkil gebrudere von Lare han sich an mynen junghern gegebin.

b) *Geändert aus* lxxiiii.

[1]) Schreiber ist wohl als Eigenname aufzufassen, vgl. Wyß II 905, 1185, 1189, 1219. Sonst vgl. o. S. 172.

Item Pedir von [Gun]dirghusen, Elheit von Gundirghusen sin wirtin unde ere kind.

Item Wigand sin brudir unde sine kind.

Item Lotze sin brudir zcu Nyderwalgirn unde Tyderich sin brudir unde ere kind. [a)] [b)]

II. Zusätze in dem Salbuch Rules von Schönbach.

Nota dit sint die gulde, gude und medeme, die myme genedigen junchern deme lantgrebin zůgehorin und fallinde syn in der stat zů Wettere und in der graschaff dar umme.

Zum ersten 26 maldir habirn genand guldehabere und gefellit Michaelis von deme walde.

a) *Auf besondern Zetteln:* Item nota. Ein man sitzit zu Brucke unde heißit Concze Stoßil, hat sich an myn junchern gegebin unde wil sin hun unde sine bede heymelich gebin unde sin husfrauwe horit mym junchern. — Item Faupil Scheffir zu Hoßinhusin hat daz selbe ouch getan mit undirscheide, ez inwere dan, daz he mym junchern mit rechte ane gewonen worde. — Item Heinczichin Rutzelir unde sin husfrauwe in der molin bii der Rabenauwe hon sich ouch mit fryen willin an myn junchern gegebin. — Item Else Czugkswerten zu Ciriaci Wymere ist ein wiltfang unde hat sii unde Heincze [1]) unde Henne er sone sich an myn junchern gemacht unde gegebin unde wollen unde sallen er bede unde honere mym junchern gebin. — *Ferner:* Item Hartman Roidoyge, item Henne Roidoyge, item Heyncze Roidoyge, item Contze Roidoyge, item Sype Roidoyge, item Loycze Roidoyge hand in fruwen und zů den heylgen gloibit nimmer czu keyren uß unseme junchern. *Ferner:* Nota disse nochgeschr*iben* sitzin czur Nuwenstad unde darumme unde horin mym junghern ane unde sin uz dem gerichte zu Blangkinstein dare komen, item Elheid von Ammenhusen, Hille, Elheid, Hilleburg, Gele, Metze unde Hette er dochter unde han dii wol 7 kinde. *Ferner:* Nota disse nochgeschr*iben* lude horin halbe in dy faudie zu Witirshusen unde halbe Craften von Ferse an, unde sprach Damme selige von Wytirshusen, he hette Crafte sin teil der lude abgekauft: item Elheid zu Elmetzhusin, Heintzen husfr*auwe*, Gele zů Wymere, Hermans husfr*auwe*, Else zu Demczhusen, Contze Spenners husfrauwe, Ysindrud Rydenheymers husfrauwe zů Michilb*ach*, Heincze ymme Nidernhobe; item Henne Molspechir zů Elnhus*in* horit Craften von Ferse alleyne ane *AN. Fehlt bei C.*

b) *Darunter durchstrichen (fehlt bei C.):*
Precaria 1400 (?) marg 130 — —
Summa 600 s. — ane 20 s.
Summa der zcinße 650 punt und $7^1/_2$ punt *AN.*

[1]) Vgl. o. S. 175 c).

Item 1 maldir weißis, der gibit die stad Wettere 2 malder und das lant 4½ maldir und gefellit Michaelis.

Item eyn medeme zů Gittingen, ist myns junchern halp und des stifftis zů Mentze halp.

Item eyn medeme zů Nedirn Roisphe, genant zů den Noxradirn ouch also.

Item eyn medeme in dem hindirfelde zů Niddir Wetter ouch also.

Item eyn medeme an dem Dannenberge [1]) vor Melnhag ouch also.

Item eyn medeme Gebichtinberge zůschin Melnhug und Wettere ouch also.

Item eyn gůt medeme Hoynrade auch also.

Item eyn medeme an deme Rodenbache auch also.

Item medeme zů Wolmar by Battinburg uff der Breide gelegen ouch also.

Item eyn gut medeme zů Dreisbach gelegen auch also.

Item eyn medeme gelegen ane deme Amenrade by Wartzebach ouch also.

Item eyn medeme zů Nedirn Amenaůwe ouch also.

Item eyn medeme zů Nonnenhusen by Kaldirn gelegen [2]) ouch also.

Item eyn medeme zů Obirn Amenauwe ouch also.

Item eyn [a]) medeme by deme Wailberge; und disse vorgeschr*iben* medemen syn mynis junchern halp und mynis hern von Mencze halp.

Item eyn eckir zů Roisphe ane deme Berintale, das medemerecht ist mynis junchern halb.

Item [eyn] eckir zů Roisphe in deme Wickingrunde, der medemet myme junchern halb.

Item zů Dreisbach von den waltwißin gefellit myme junghern 1 marg und dem stiffte zů Mentze also fele.

Item 9 tor. addir 1 pund hellir gebin die hern von Wesintfelt von deme walde und deme steffte also.

Item 1 phunt hellir gebin die Dutschin herrin von dem walde von orhulcze, von koln, und disse golde vorgeschr*iben* gefellit Walpurgis.

Item 6 penge Martini von eynir wißin by Brungirshusin und Kaldirn.

Item 1 s. hellir gibit Heintze Sondag uff Martini von eynir wesin yn dem Burgwalde.

a) *Vorl.* eym.

[1]) Dammberg?

[2]) Landau Wüste Ortschaften S. 202.

Item eyn hob zû Steynirtzhusen ist mynis junchern alleyne und haid eynir undir eme, der heißit Konraid Rudolfis.

Item eyn hob zû Monchusin, ist mynis junchern alleyne und haid eynir undir eme, heißit Contzichin Rodin.

Item eyn hap zû Monchusen, haid undir eme Arnult Monchobir.

Item derselbe Arnult Monchobir gibbet myme junchern jerlich 2 gense, 2 hûnir, 1 sefftir oleys von [eyme [a]] gude zû Monchusin.

Item 1 tzende zu Gebichinhusen [1]), den erbeidin die von Wesintfelt, und ist der tzehinde mynis junchern alleyne und gefellit jerlich 1 punt hellir geldis adir 1 fudir hauwis davone.

Item die eigen lude geyn Wettir horen gebin myme junchern jerliche zû iglichir bede 1 punt hellir.

Item zû Michaelis gibit die stad Wettere myme junchern 1½ punt hellir, das heißit brugelt.

Item uff sente Stephans dag gefellit myme junghern gelt zû Amenauwe, das heißit Stephansgelt und inweiß Heinrich Wettirman nit, wû fele des ist und wel he das gerne irfarin, so he irst mag.

Nota dye von Franckinberg syn keyne merkere in den Burgwalt. Dar umme plegen sye jerlich dar yn zû dingen 1 jar von eyme sente Michilsdage bis ane den andirn, und dingit daryn, wen den gelustit und gibit iglich wegen myme junchern 1 motte habirn und deme stiffte zû Mentze also fele und heißit wagenhabire.

Item alle durffere umme den Burgwalt und Waleberg gelegen, die nicht merkere dar ynne syn, plegin jerlich dar yn zû dingen, und gibit yeder wagen uß den dorferin myme junghern 1 motte habirn und myme hern von Mencze also fele und sullin die orhultze weden und lesin, erlin und aspen hauwen und burnenhultz, und wer andir hultz hauwit, der sal das virbußin.

Item das kloistir Kaldirn unde der hop Brungirshusin han vier wagen und plegen jerlich in der Wailbergir [mark [b]] zû dingen umme bornehultz, wan sie des gelustit,

a) *Fehlt in der Vorl.*
b) *Fehlt in der Vorl.*

[1]) Landau Wüste Ortschaften S. 208.

und gebin von iglicheme wagen myme junchern 1/2 maldir habern und dem stiffte zu Mentze auch also fele, das ist myme junchern 2 maldir und deme stiffte zů Mentze 2 maldir habern.

Item nota disse nochgeschr*iben* dorffere Ernsthusin, Monchusin, Obirn Roispe und Nedirn Roisphe, Mittiln Roisphe, Gittingen, Steynirtzhusen, Nedirn Amenawe plegen jerlich umme Walpurgis yn den walt zu dingen mit erme fehe, und gibit ye das durff 1 maldir habirn me addir mynir, wie sie mit der herren knechtin gedingen und dar noch sie fehe han und als daz gelegen ist, und heißit das walthabere. a)

Item diit ist dy meybede unde herbestbede, dy da jerlich myme junghern dem lantgrafen gefellit in dem gerichte zu Ebisdorff. b) Dy selben czwo bede mag myn jungher ader sine nachkommen meren und mynnern nach beßerunge unde ergerunge des landes.

Item daz gerichte zu Ebestorff gibbet zu meybede 28 margk.

a) *Hiernach auf der nächsten Seite:* Dyt syn burglehen zu Gruninberg. Wir Herman von goddis gnaden lantgrave zu Hessen bekennen vor uns unde unser erben in dyßem uffen bryffe, daz wir Henne Ridesyl den eldesten unsern lieben getruwen zu unserm burgmanne han genomen unde entphangen unde han eme unde synen lybeserben zu burglehen gelihen unde lyhen in crafft dyßes bryffes dry marg geldes Grunberger were, dy en alle jar werden und gefallen sullen uff sente Martins dag uß unser bede unde rente da selbis zu Gruninberg unde eynen halben garten gelegen vor uns*er* stad zu den Gyßen, den selben garten her Johan Ridesyl ritter unde Volpr*echt* syn son unsern lieben *[hier ist anscheinend eine Stelle ausgelassen]* auch halp han, unde suln Henne Ridesel unde syne liebeslehenserben daz burglehen geyn uns virsten virdynen unde von uns haben, als burglehins recht ist, an geverde unde an argelist. Dyß zu urkunde han wir unser ingesigel vor uns unde unser erben an dyßen br*ief* laßen hencken. Datum anno domini millesimo ccccºviiº feria quarta proxima post diem beate Lucie virginis. [1]) — *Darunter:* Ich etc. lantrichtir zcu Hessen bekennen yn dißim uffen briffe, daz N zceugir dißes briffes den lantfridde gesworen hait unde eyn recht kauffman ist, dit neste angehinde jar uff datum dißes briffes syne kauffmanschacz suchet unde wandert ubir land unde synen zcől unde geleide gibbet, unde habe deß zcu urkunde myn inges*igel* uff dißen briff zcu rucke thun drucken. Datum anno domini millesimo quadringentesimo tredecimo dominica Invocavit. [2])

b) *Corrigiert aus* Marpurg.

[1]) 1407 Dez. 14.
[2]) 1413 März 12. Vgl. Rommel Gesch. v. Hessen II Anm. S. 169, 21.

Item zu demselben male 12 pund von den eygen luden.

Item uß dem gerichte czu Lare 22 margk[a]), des werden graven Johan von Solmße 6 margk, hern Johann Moniche von Buchsegke 13 gulden. So wirdet myme junghern daz uberige.

Item daz selbe gerichte gibbet 5 punt eygener bete.

Item uß dem gerichte zu Wymar gefellit 8 margk. Der werden her Hosen kindern zu burglehen 4 margk, dy andern werden myme junghern.

Item 1 margk von den eygen luden.

Item uß dem gerichte zu Kaldern funff margk und $4^1/_2$ pund eygener bede.

Item von den eygen luden in dem Rodenbule 7 pund hell.

Item von den eygen luden zu Martorff 6 schill. phenynge Marpurgescher were.

Item von Muschede 5 margk bede.

Item dy lude zu Cappel 2 punt und 4 schill. phenynge zu bede.[b])

Item dyt ist dy herbestbede, dy diße nachgeschr*iben* gerichte myme junghern gebin jerlich.

Item daz gerichte zcu Ebestorff 38 margk.

Item daz selbe gerichte 12 pund eygener bete von eygen luden.

Item daz gerichte zu Lare 26 margk, der werden graven Johanne von Solmße 6 margk hern Johann Moniche von Buchsegke 13 gulden und myme junghern daz uberige.

Item 5 pund eygener bede.

Item Wymar daz gerichte 8 margk, der werden myme junghern 4 margk und hern Hosen Kinder 4 margk zu burglehen.

Item eyne margk eygener bede.

Item Kaldern 6 margk und eygener bede funftehalb pund heller.

Item von den eygen luden in dem Rodenbule 7 pund.

Item von Martorff 6 schilling phennynge.

Item von Musschede funff margk.

Item dy lude zu Cappel 2 pund hellere und 4 schill. dn.

Item Obern Walgern ist vorsast[c]) [1])

a) *Hier folgte* herbestbede; *wieder durchstrichen.*
b) *Darunter* Item Obernwalgern 5 margk.
c) *Zusatz* und gibbit 6 margk.

---

[1]) Revers des Ritters Emmerich v. Linden und seiner Ehefrau Else vom 10. Nov. 1375, daß ihm Landgraf Hermann versetzt habe „sin gerichte und dorfere zu Abirnwalgern, Brachte unde Eczilmolin, Hulczhusen

Item uß dem gerichte zu Schonenstad zu herbestbede 10 margk und zu meybede nicht.

Unde diße vorgeschr*ibene* bede von den eygen luden stet auch hir forne in dißem register. [1])

Nota disse nochgeschriben husunge, eckere, garten und zinse sint unsirme genedigen junchern deme lantgrebin von Ruperachte Wißgerbir seligen, vor zidin schultheißin zů Marpurg, zůgefallen.

Czum ersten eckere vor der stad Marpurg umme das heilige crutze und by Ockirshusin gelegen [2]), alse dye sedir Ruperachtis dode geerbeidit syn von unsirs junchern wegen.

Item die hůsunge, schůren und stallunge zů Marpurg geyn den Barfußin ubir gelegen [3]), also unsir jungherr die sedir Ruprachtes dode besast und bestalt had.

Item eigen lude, die Rupracht selige egenant umme Ludewigen von Alnae gekaufft hait und in dem Rotzberge geseßin syn, han lange ziit gegebin zů herbistbede drii phunt hellir und syn nů virstorbin, das sie nicht me gebin dan eyn punt hellir zů herbistbede und er eygen hůnir, und bedit und hunirt disse lude eyn schultheiße zů Wimar von unsirs jůnghern wegen.

Item eyn garte [a]) zů Marpurg ane deme Klingilberge den haid Johannes von Fronhusin [b]) zů erbe und gibit davone uff Martini ses s. penge Marpurgir were, 1 punt waßis und 1 sefftir oleys. [c])

Item Henne Pitzsch eyn schuchworte gibbit 5 s. penge von eynir schuchschirne gelegen zů Marpurg [4]) geyn der Rosinecken ubir, und haid he der nicht zů erbe.

a) *Zusatz* unde hus.
b) *Der Name geändert in* Herman Colner.
c) *Zusatz* hoid nu Contz Weyner.

und den hob zu Stedebach", seine Rente und Gefälle zu Nydirwalgern, sein Dorf Damme, Nandulczhusen und Willirshusen. Gen. Rep. Walgern.

[1]) Vgl. o. S. 174 ff.

[2]) 1356 Mai 6 verkaufte der Frankenberger Schöffe Hermann v. Cassel Ruprecht W. seine Äcker vor der Stadt M. und zu Ockershausen u. 1380 Juli 25 verkauften Ritter Volpracht Hose und seine Frau Juliane ebenfalls 3 Äcker zwischen M. und Ockershausen an ihn. Urkunden der Familie Weißgerber.

[3]) 1362 März 17 verkaufte das Kloster Altenberg Ruprecht W. eine Abgabe von 7¹/₂ Schillingen aus dem Hause in der Barfüßerstraße zu M. und der Schubschirn daselbst, und 1370 April 26 erkaufte R. W. die beiden früher schon lebenslänglich besessenen Häuser des Klosters auf ewig. Ebenda.

[4]) Vgl. die vorige Anm.



Item Emelud Wigant Hultzschuwirs frauwe gibit zů erbe 6 s. penge, 1 phunt waßis und 1 sefftir oleys von eyme garten.

Item Heintze Okirshusin genant in der Klusin [a] gibit jerlich uff Martini eyn phunt hellir geldis von eyme garten zů Okirshusin erplichen.

Item Rufil Rodichins son gibit 1 punt hellir von eyme garten zů Okirshusin erplichen. [b]

Item eyn garthe vor den Barfußin ane dem orte ane Diederich Schutzen garten, den haid Katherina von den Saßin, die sprichit, myn juncher habe er den gegebin.

Item eyn garte vor den Barfußin, hatte Elbracht Scherer czů erbe vor 6 s. penge, den haid nů Petir Synning mynis junchern schribir. [c]

Item eyn garte da selbis vor den Barfußin gelegen bobir deme wege haid Rule der rentmeistir zů erbe virlehin, mit namen eyn stucke Heinckemanne bodinbendir vor zwo mestin oleys jerlich uff Martini.

Item Kontze Fredehelmir [d] gibit von eyme stůcke desselbin garten tzwo mesten oleys ouch erplichen uff Martini. [e]

Item Ditwin von Wershusin [f] gibbit von eyme stucke desselbin garten 2 mestin oleys erplich uff Martini.

Item Henne Capellirs [g] gibbit jerlich von eyme stucke desselbin garten eyn mutte oleys uff Martini.

Item eyn gud zů Demshusin hatte eynir undir eme, hieß Andres, der ist doit und gap uff sente Stephans dag jerlich davone 7 tor. und liit nů wůste und 1 gans und 1 hanen und 1 fastnachthůn.

Item Ortwin gibit von eyme gude zů Lare jerlich uff Martini 6 s. penge geldis und galt das vor tzidin 8 s. penge und mag man das hoher vorlyhen, wan man kan, und gibit 1 fastnachthůn.

Item eyn gůd zů Nandolshusin, wie man das virlihit, und hatte das Loubirbechir [h] undir eme und gebit davon

a) *Geändert in* Henne Smenkis, *dies in* Hencze Bickel.

b) *Zusatz* haid nů Eghard Bigkel zu erbe vor eyn phunt heller geldes.

c) Petir Synning etc. *ist geändert von der gleichen Hand* in Heintze Stergke, *dann die Stelle* hatte Elbracht etc. *in* hait Lotze Hulsbach zu erbe vor *etc.*

d) *Geändert in* Henne Wommultshusen.

e) *Zusatz* haid nu Contz Brugkeman zu erbe.

f) *Geändert in* Eynolff.

g) Henne Capellirs *geändert in* Radhose.

h) *Die Stelle geändert in* und hat das Herman Schůstabe.

zů dissir ziit 1 punt hellir uff Martini, eyne gans und 1 hun und galt vor tzidin 14 s. penge geldis und gibit ouch eyn fastnachthun.[a]

Item eyn gud zů Damme, wie man das virlihit.[1]

Item Heintze Tzockeswert gibit nůn s. penge von eyme gude zů Michilbach jerlich uff Martini und 1 fastnachthůn.[2]

Item eyn huschin an deme Leckirberge babir Heymen huse ist wůste und galt vortzidin 8 s. penge.[b]

Item eyn huß abin darane ist wuste und galt vortzidin 6 s. penge.

Item Můd zymmirman[c] 3 phunt hellir uß eyme huse vor deme Dutschinhuse, dar uß gab Johan Gastknecht vorzidin 2½ marg penge.

Item Heintze Paules von Werde gibbit uß eyme huse daselbis 2 marg penge erplichis zinsis uff Martini.

Nota **disse [noch]geschrebin[d] hobe gude gulde und zinse hant Peter Junge und Ysindrud syne husfrauwe myme junchern uffgelaßin und gegebin.**[3]

Primo eyn hap zů Fronhusin ane der Lone und haid Girlach Hackingeil undir eme und gibit jerlich da vone

a) *Zusatz* hoid nů Henne Zan umme eyn phunt und haid des nicht zu erbe.
b) *Später beigeschrieben* Hentz Ganbach.
c) *Geändert in* Petir Pytißch.
d) *Die Vorlage hat* vorgeschrebin.

---

[1]) 1343 Sept. 30 verkaufte Arnold Beseleyth gewisse Abgaben aus seinem Gute zu Tamme an R. W. Urkk. d. Fam. Weißgerber.

[2]) Die Witwe Hermanns v. Hohenfels, Berloeck, verkaufte 1353 März 11 an Ruprecht und Gertrud W. ihr Gut zu Michelbach. A. Heldmann Zeitschr. XX S. 267 n. 118. Vgl. o. S. 175 c) und 214 a).

[3]) Am 27. Sept. 1398 stellten Petir Junge von Bürbach und Ysindrud, seine Ehefrau, dem Landgrafen Hermann eine Urkunde aus: Nachdem sie vorzeiten ihr Eigen und Erbe, das ihnen von Wigand von Hirzinhein, ihrem Schwager und Vetter, auferstorben war, gegeben und aufgelassen haben, so lassen sie ihm nunmehr zum andern Mal folgende Güter auf: 4 Höfe zu Michilbach „unde andirs sundern eckere und garten daselbst", 1 Hof in der Atzbach zwischen Schrickede und Bürbach, 1 Garten zu Burbach, ½ Malter Korngeldes erblicher Gülte auf Bonensagks Gut zu Schrickede, 1 Hof zu Hulczhusin vor dem Scheneberge (Sennberg, also Rauisch-H.), 1 Hof zu Fronhusin an der Loyne, 1 Hof zu Hulczhusin by Stedebach, 1 Hof zu Wypulczhusin, 1 Gut zu Hulczhusin an dem Strichinberge, 1 Hof zu Demtzhusin, 2 Höfe zu Hirtzinhein, 1 Gütchen zu Gindirnae, 1 Hof zu Ludenhobin, 8 Mark Geldes auf der Stadt zu Grunenberg, 1 Haus zu Marburg bei Hans Kuppersmede, ein Haus daselbst bewohnt von Else Bose-

2 maldir kor*nes* und $1^1/_2$ maldir habern stendis pachtis, 4 gense, 4 hanen und 1 fastnachthůn und haid das gůt eyn habereyde in deme dorfe, huß, schůren und garthen und ubiralle uff alle felde 13 morgen landis und 2 morgen medemenlandis und 1 morgen und 1 firteil eynis morgen weßin ane drien stucken.

Item eyn gůd daselbis gelegen erbeidit Ditzen Stingils son und gibbit jerlich $^1/_2$ maldir kornis, $^1/_2$ maldir habirn stendis pachtis, 2 gense, 2 hunere, 1 fastnachthůn.

Item 1 hap zů Hultzhusin, gelegen by demselben Fronhusin ane der Lone, haid Luckelei von Stedebach undir eme, und haid der hap uff iglich fehlt 12 morgen landis und virpachtit man den darnach, alse he gefrochtigit ist.

Item 1 maldir kornis und 1 motte habirn, 1 gans, 1 hanen jerlichir gulde ist der Hirtzenhenen virsast uß der Stetzin gude zů Laudenhaben und sted disse gulde 11 marg penge addir umme die maße und gebin die Stetzin die gulde jerlichin, und dit egenante gůd had Herman Stetze halp und Herman Kippe halp.

Item zů Hultzhusen ane deme Strichinberge eyn gud, haid eckere zů eyme motte fruchte zů sewen und wißin zů eyme fudir hauwis, und haid das ytzund Foupel daselbis undir eme und gibit jerlich davone 8 s. penge, 2 gense, 2 hanen, 1 fastnachthůn.

Item Halpmonch gibit von eyme gůde zů Gindirnahe 3 s. penge uff Martini und 1 gans, 1 hůn.

Item eyne habestad yn der Jůdingaßin virlihit man vor 2 s. penge.

---

wortis, 1 Hofstatt in der Werdirgasse, 1 Hofstatt in der Judengasse und 1 Garten dabei, 1 Garten vor den Barfußin, 1 Garten under der Goißin bei Wigand Smedis Garten, 3 Gärten in der Femengaße, 1 Garten auf der Neustadt bei Girlach Steindeckere, 6 Tornose Geldes erblicher Gülte auf einer Hofstatt hinter Syfried Budenbender und 2 Wiesen im Gericht Schönstadt. Diese Auflassung soll der früheren nicht schädlich sein; der Sohn der Aussteller, Hermann, erklärt seine Zustimmung; der Akt soll giltig sein, obgleich die Auflassung nicht gerichtlich geschehen ist (Gen. Rep. Michelbach). — Über die hinterlassenen Güter des Wigand v. Hirtzenhain handeln noch zwei Urkunden von 1375 Nov. 26 und 1385 Febr. 23 (Gen. Marburg), die zur Erläuterung des weiteren Textes dienen können. In der ersten wird zwischen Gottfried Schütz, der von seiner ersten Ehefrau Ymelude Schwiegersohn Wigands war, und folgenden Leuten: Gerlach Schade, Hermann Schade, Kontze Webers Sohn von Hirzenhain und Ysendrut Peter (Junges) von Burbach Hausfrau wegen der Hinterlassenschaft Wigands ein Vergleich getroffen und in der zweiten verpflichtete sich Gottfried Schütz für sich und seine Ehefrau Metze abermals, diesen Vergleich zu halten.

Item zwo wesin in deme gerichte zů Schonenstad, wie man die virlihit.

Item eyn hab zů Hultzhusen ane deme Scheneberge, den die Ruwen ynne han mit gewalt, also Metze Schutzen sprichit, und sii der hap Godfrede Schutzen seligen, erme huswirte, in deme rechten zůgewisit und habe sie des briebe.

Item eyn hab zů Wipuldishusin, den hatte Godfr*ed* Schůtze virkaufft, alse Metze sprichit, e sie zů eme queme.

Item umme 2 gude zů Hirtzenhen, da enkan man nicht umme erfahren, und sprichit ouch Metze, das sie nicht dar umme wiße.

Item 8 marg geldis uff der stad Grunenberg, sprichit Metze, da habe sie 4 marg geldis, die habe Godfred er huswirt gekaufft umme syne penge und habe sie des besigilte briebe.

Item eynen hop zů Demshusen, den Důme undir eme haid, sprichit Metze, das sie deil und recht dar ane hette, und sie er das zůgewisit und habe sie das vor 9 jarin virkoufft und habe sie das bilche getan.

Item eyn garte vor den Barfußin sprichit Metze, das der garte der Hirtzhenen nye worde, und gelde den Predigern 6 s. penge geldis zů selgerede.

Item 20 tor. geldis an Heintzen Winckin und Klaus Folkhardis gude zů Kene, sprichit Metze, das Godfred er huswirt die kouffte umme die von Biedinfelt und sy pantgůd und habe die Klaus Folkhard widder verkaufft und zuhit das ane briebe, die dar ůbir gegebin syn und worde der Hirtzhenen nye.

Item 8 marg penge uff Godfred Schutzin huse, sprichit Metze, das Petir Junge addir syn husfrauwe nye hellir darůff gehad habe.

Dit sint die habe, gude, egkere, wesin und zinse beschr*iben*, die Kontze Grebe gelaßin und die Katherine, Wigandis Biermans dochtir von Radehusin, und Metze, Wentzil Korbis dochtir von Ebistorff, myme genedigen junchern deme lantgrebin gegebin und uffgelaßin hain.

Czum ersten eyn hab zů Großeme Selheym, erbeidit Petir von Burbach [a]), haid uff das felt genant der Rodenberg eilf morgen landis, item uff das felt genant das Gewende 8 morgen landis, item uff das felt genant die Atzbach

a) *Geändert in* Henne Snyder Jorgen eyden.

9 morgen landis, item 1 morgen wesin gebin 2 fudir hauwis und virpechtit man den hap alse der gefruchtigit und gewonlich ist.

Item von demselbin habe 4 gense, 4 hanen und 1 fastnachthûn.

Item eyn hab zû Fronhusin ane der Loûne, hatte Heintze Bickenir undir eme, und haid uff das felt geyn Brackinborn [1]) 8 morgen landis und uff das felt gein Poleis wege 8 morgen landis und uff das felt geyn Udinhusin 8 morgen.

Item eyne wese, gibit 1 fudir hauwis.

Item gab he von eynir wesin 1 marg penge zû zinse jerlich uber den pacht, und ist uß der wesin nû 1 eckir wordin.

Item virpochtit man denselbin hob, alse he gefrochtigit und gewonlich ist.

Item gibit man jerlich davone 2 gense, 2 hanen und 1 fastnachthûn.

Item eyn gûd zû Ebistorff, das erbeidit Endres Grebe, und ist genant das gut in der Steingoßin und gibt jerlich darvon 2 maldir kornis und 1 maldir habirn, 1 gans, 1 hanen und 1 fastnachthûn stendis pachtis.[a])

Item Foupil Henne[b]) gibit 6 mesten kornis uff eyn jar und 1 motte habirn uff das andir jar und uff das dritte jar nicht, von eyme gude da selbis, und erbeidit dit gud ytzunt Andres Grebe der junge.

Item Ludewig Burnschure[c]) gibit uff eyn jar 6 mestin kornis und uff das andir jar eyn motte habirn und uff das dritte jar nicht, ouch von eyme gûde daselbis, das liit ytzunt wuste.

Item eyn gud zû Ebistorff, das hatte Kontze, Andres Grebin eydin [d]), undir eme und haid nû der smed undir eme und haid das gut eyn habestad in deme dorffe und haid uff das felt geyn Hacheborn 3½ morgen landis und uff das felt gein Heistinkeyn 3 morgen landis und uff das felt geyn deme Baldirscheide 2½ morgen landis, und virpechtit man das alse gewonlich ist.

Item so gildit dasselbe gûd jerlich und erpliche 6 tor.,

a) *Dabei geschrieben* Endres Boddenbendir, Albrachtes des grebin broidre.
b) *Am Rande* Endres.
c) *Am Rande* Endres.
d) *Am Rande* Endres.

---

[1]) Vgl. Landau Wüste Ortschaften S. 193.

2 gense, 2 hanen und 1 fastnachthůn uff den altar zu Windin und $1^1/_2$ motte habirn.

Item eyn hop zů Ebistorff erbeidit Eckel Stephanis [a]) und haid der uff iglich felt 9 morgen landis und ůbiral eynen morgen wesen und virpachtit man das, also gewonlich ist, und gibt jerlich 2 gense, 2 hanen, 1 fastnachthůn.

Item eyn hop zů Laudinhabin, erbeidit Konckil Glymen und haid uff das felt gein Hacheborne 10 morgen landis und uff das felt geyn Hirtzhusin 8 morgen und uff das felt geyn Heistinkeyn 8 morgen und 1 morgen wisin, gibit eyn fudir haůwis und gibit stenden pacht $2^1/_2$ maldir kornis, 2 maldir habirn, 2 gense, 2 hanen und 1 fastnachthun. [b])

Item 1 wese genant zů den Stegen, disse wissin leßit der rentmeister selbis zu hauwe machin und uß dem gude getzogen, und ouch die Korbiswisen und die Pauleswisin. Disse egenanten wißin drii haid der rentmeister virlehin Endres Grebin dem jungen vor 2 punt hellir uff Martini. [c])

Item eyn gůd zů Hacheborne, das hatte Gauwir und erbeidit nů Herman des rentmeistirs brudir, und gibbit jerlich stendis pachtis 2 maldir habirn und 2 mesten oleys, 3 gense, 3 hanen und 1 fastnachthůn, und haid uff das felt geyn Burbach 7 morgen landis und uff das felt Ybinrade [1]) 6 morgen und uff das felt Rodebach [2]) 6 morgen und 1 wesin vor dem Ebistorffir erlen, die gibit 1 fudir hauwis, genant die Santwese. Item die wißin Rudhardisstruche und 1 lappe in der Krebisbach gibbit eyn fudir hauswis. [d])

Item [eyn] [e]) gudichin zů Heistinkeyn, hatte undir eme Heintze Smede und haid 4 morgen landis, der ligen 2 morgen landis bii Heistinkeim und 2 morgen landis uff deme Stockfelde, und horet eyn wese dartzů, die gibit jerlich 1 punt hellir und 2 hanen und ist genant die Wilhartswise, und virpechtit man dit alse gewonlich ist.

Item eyn gudichin zuschin Beltirhusin und Moschede gelegen, das was halp Kontzen Grebin und haid undir

a) *Am Rande* Symon Schiintze.
b) *Am Rande* Henn Helfferichs. ***Zusatz*** Dit gudt hait Hermann Helffers sin son.
c) *Am Rande* Endres Boddenbender.
d) *Am Rande* Henn Luckeln.
e) *Fehlt in der Vorlage.*

---

1) Landau Wüste Ortschaften S. 287.
2) Ebenda 288.



eme Henne Kale zû Muschede und dût he davone, wie man eme das virlihit.

Item eyn gudichin zu Ludinhabin, genant Stangen gud, und had undir eme Schemel, und gibbit jerlich davone 6 mesten kornis und 1/2 maldir kese, und ist dit gud und disse gulde mynis junchern eyn dritteil und nicht me.

Item eyne kleyne wese gelegen by Heistinkeyn virlihit man jerlich vor 2 s. penge, gelegen in der Herwesin.

Item eyn sodiln wißin, gelegen bii der Heistinkeymir erlin und by erme anespanne, wie man die virlihit.

Item[a]) eyn gudichin zû Schonenstad gelegen, hatte Crauwil undir eme, und gab jerlich davon 9 s. penge zinsis uff martini und liit wûste.

Dit sint die habe, gude und zinse, die unserm genedigen junghern von Johanne yn dem Habe zû gefallin sy[n].

Czum ersten 1 groiß hab zû Wittelsberg und was dar zû gehorit.

Item eyn hap zû Muschede, den haid myn juncher Rulen rentmeistir virschrebin und syn lebetage gelehin.

Item eyn hap zû Eylon [1]), der lit wûste.

Item uff den habin zû Debrachtishusin 4 maldir kornisgeldis.[b])

Item 5 maldir korngeldis uff hern Hasin hap zû Okirshusin.

Item das gemalete gadem by deme Dutschin huse und die garten daran.

Item das gadem uff der Nûwenstad und die garten darane gelegen.

Item zû Widinhusin eyn huß, rame, garten und was dartzû gehorit, das Habestedirs was.

Item 2 1/2 marg geldis uff Hillen Schonenbechin huse, da sie ynne wonet, erplich zins*is*.

Item 1 marg geldis erplichis zinsis uff der Habestad by Hillen Schonenbechin, und haid die Wigant Klinghard undir eme und eyn stal daruff gebuwit.

a) Dieser Eintrag steht am Anfange eines Blattes mit verzierter Initiale und gehört wahrscheinlich nicht zum Vorhergehenden. Der Rest des Blattes ist leer, dessen größerer unterer Teil abgeschnitten.

b) *Darunter* Item 2 maldir korngeldis uff der Milchelinge hobe zu Gossilberg.

1) Landau Wüste Ortschaften S. 280.



Item eyn huß zu Widinhusin in der Kappusgaßin, wie man das virlihit.

Item eyn huß darby, wie man das virlyhit.

Item eyn garte by den siechin, haid ytzunt Wernhir in deme Fronhabe[a]), und gibit jerlich 4 s. penge darvone und galt vor zidin 9 s. penge.

Item 1 garte ane deme Grinde und haid Heintze Kontzln[b]) und gibit darvon 4 tor.

Item eyn schure ane deme Grinde und was datzů gehorit.

Item eyn huß zů Widinhusen und 1 garte ane der mittilsten brucken, haid Herman Rynes und gibit daruß 16 s. penge und 2 fastnachthůnere.[c])

Item die Bußele von Wittilsberg gebin 4 s. penge geldis von der Liebin gude da selbis erplich uff Martini.

Item eyn huß, eyne habestad und eyn garte hindir deme gemaleten gadem ist Fegehanen gelehen vor 1/2 mesten oleys.

Item 2 maldir korngeldis uff hern Diederich Rodin habe zů Alna.

Item eyn garte in der Ketzirbach, hatte Johan in dem Habe gelehen Heintzen Winkin vor 1 mestin oleis und 1 punt waßis.

Disse nochgeschrebin huse, habestede und garten haid Heinrich Clůdir rentmeister selige von mynis junchern wegen zů erbe virlehin.

Item 1 garten geyn der Grintmolen ubir der Lône by der lomolin vor 6 s. penge uff Martini, den haid Henne von Ebistorff.[d])

Item eynen garten daselbis gelegen Herman und Klaus Duborn gebrudirn vor 8 s. penge und gefallin die ane den bů unsir lieben frauwin zů der parre gein 8 s. pengen geldis und 2 fastnachthůner, die der bu hatte ane garten undir dem Hene. Disse zinse haid Rule rentmeistir vorwesselt mit mynis junghern wisßin.

a) *Darunter* Findeysen.
b) *Geändert in* Henne Rode.
c) *Zusätze* Had nu Menger.—Dympers unde gibbet dar uß 10 schill. d.
d) *Zusatz* uff gegeben unde hait en daz waßer enweg gefurt unde zcubrochen anno etc. xi° in die Martini.[1])

[1]) 1411 Nov. 11.

Item Kontze Lobirs haid 1 stůcke landis undir der Grintmolen uff deme Kempwaßin und gibit da vone 8 tor.[a]

Item Sifred uff dem Loche erbin 1 punt waßis und 1 mesten oleis von eynir habestad vor deme spitale, da he ynne saß.

Item Heinczchin Wechtir gibit uß der grubin under dem Hene jerlich 3 s. penge, die was Heinrich zům Arin.

Item Bechte Kadinbachis gibit 3 mesten oleys von den eckirn undir deme Hene, die Heinrich zům Arin warin.[b]

Item Johan von Eisinbach gibit 1 punt von eyme garten gelegen by den manssiechin.

Item Bloße von Kappil gibit 2½ mestin oleys von eyme gude zů Kappil, hatte vorzidin Heyne Fischir umme pacht 1 gans, 2 hanen[c] und 1 fastnachthůn.

Item eyn gudichin gelegin bi Kappil, genant zů Diedindorff[1], gult 5 s. penge, 1 gans, 1 hanen, 1 fastnachthůn, das haid Henne von Diedinstorff myme junghern ledig uffgelaßin, und virlihit man das wie man kan.

Item derselbe Bloiße zů Kappil gibbit von deme egenanten gude dem pher*ner* synen seffter oleys Martini und tzwei fastnachthonire ůbir minis junghern gulde.

Item disse habestede und garten haid Rule rentmeistir zů erbe virlehin.

Item Henne Gumprachtis gibit jerlich 1 mestin oleys von eynir habestad zů Nedirn Wymar gelegin.

Item Scheppe zů Burbach gibit 2 mestin oleys von garten und eckerin daselbis.

Item Figelin zů Ludinhabin gibbit 2 mestin oleys von eckerin daselbis.

Item Widrad Beckir und Bottinhorn gebin 2½ punt und eyn firteil eynis pundis waßis von den wingarten ane der Lotzilburg.

a) *Darunter* Item gibbet der selbe Cuntze Lowir uff Martini 4 mesten oleiß von lande unter dem Glaskopp gelegen unde von dem wißechin under deme Knybreche gelegen unde eyn reyn eyn lendechin gelegen geyn der Schůczen garten. *Zusatz* hoid nu Rimershusen (?).
b) *Zusatz* hoid Contze Babist.
c) 1 gans, 2 hanen *geändert in* 2 gense.

[1]) Landau Wüste Ortschaften S. 286 f.

Item Kontze Kaldinbach gibbit 1/2 punt waßis von eyme wingarten darbii gelegen.

Item Kontze Brockinman von dem Nedirnwalde[a]) gibit von eyme huse zů Zelbach, das Rinckin was, 2 mesten oleys.

Item Henne Wammesgans gibit 2 1/2 mestin oleys von eyme huse und garten zů Zelbach, das Endres Duborn was.[1])

Item Wigand von Hachen kochemeister gibit 1 mestin oleys von eyme garten zů Zelbach bii der porten.[b])

Item Heintze Stůncke von Ronhusin gibit 2 mesten oleis von czwein garten bii Ronhusin zů den Boumen.

Item Kotin gibit 3 sefftir oleys von eckirn hindir deme Hene ane deme Dammirsberge.

Item Heintzchin Wechtirs gibit 1 mestin oleys von eckirn daselbis gelegen.

Item Henne Hirte[c]) gibit 1 sefftir oleis ouch von eckirn bii deme Wingarten.

Item Natirwortz gibit 3 sefftir oleys von eckirn under deme Dammirsberge.

Item Lutzchin Arnuldis gibit 1/2 punt waßis von eyme stalle vor syme huse.

Item Henne von Korben und Lůtze Korbern sin husfrauwe gebin 6 mesten oleys erplichin von deme werde zůschin der brucken und der Elwinsmolen gelegen.[d])

Item dieselbin gebin 1/2 punt waßis von eynir schuren in der Ketzirbach by eyme huse und 1 mestin oleys.

Item Lule Kesselir gibit 1/2 punt waßis von eynir habestad hindir der kessilsmitten und 1/2 punt waßis von eynir habestad darane.

Item Herman Czoußils gibit 1 punt und 1 firteil waßis von 5 firteil wingarten pabir der Elwinismolen.[e])

a) *Geändert in* Pauwils Lysel.

b) *Zusatz* hoid nu Kenpichen. — *Darunter* Item Henne Melsbach gibbet jerlichin 2 mesten oleys uff Martini von eym eghir unde struche by Wydenhusen gelegen, genant der Wyden — *(Lücke),* unde galt vor 3 mesten oleyß unde sal Henne daz behalden und en nymand dar an drangen ader hindern, dywyle he syne gulde gutlichen gibbet.

c) *Geändert in* Piffirman.

d) *Zusatz* hait myn gnediger herre zu eym crutgarten.

e) *Darunter* Item Herman Grebe zů Ockirshůsen von eyme garten daselbis 1/2 sefter oleys und 1 sefter gewaßis von eyme ackir ane dem Tamersberge. — *Auf besonderen Zetteln steht noch folgendes:* Anno

[1]) Über den Erwerb dieses Hauses durch den Landgrafen Hermann vgl. oben S. 175 c).



domini m°cccc°xxvi hon diße nochgeschreben das land zu Obirneshusen bii Marpurg gelegen entnomen, waz myns gnedigen hern ist uf genesiet der Loyne, ußgescheiden waz zu deme Glasekoppe horet, und die garten, die an deme forte under deme were obirgehet gelegen sin under deme wege, und solen daz uf daz dritte teil phechtin ubir winter und sommer. Konnen sie des nicht gethon, so solen sie myme hern daz dritte teil in sinen hob furen. Sie sollen ouch ubir firzehen tagen er iclicher eynen wedetag in die Sneiße haben. Item Hen von Asphe, item Gimpel von Hadamshusen, item Glyme, item Der. Nuwenhabir, item Hertshusin, item Siferd Koben, item Henne Linczern, item Claus Weyner, item Henne von Selberg, item hon diiselben Mergkelin zu en genommen an Hennen Kols staid von Ogkershusen. — *Ferner:* Item Herman Eghardes haid myns hern haep intpangen zu Selheym, den haid Fritzsche Wynnold rentmeinster ime geluwen von myns hern wegin. — Item haid Fritzsche Wynnolt rentmeinster Henne Falsch dem jungen einen garten unde wesin bii Rosdorff gelegin geluwen von myns hern wen unde sal darvon gebin, alse es plegid zu geben.

Inhaltsübersicht.

I. Salbuch vom Jahre 1374.

II. Zusätze in dem Salbuch Rules von Schönbach.

Die Handschriften.

Das erste Salbuch (Erbregister) des Amtes Marburg, von dem wir Kenntnis haben, ein Verzeichnis der Einkünfte des Bischofs Ludwig von Münster aus dem Jahre 1319, ist verloren gegangen [1]). Aus der späteren Zeit ist uns nur ein Fruchteinnahmeregister aus den Jahren 1357—1359 [2]) und ein Einnahme- und Ausgaberegister des Rentmeisters Heinrich von Eichisberge aus den Jahren 1372—1373 [3]) erhalten. Denselben Beamten müssen wir auch als den Urheber des Registers ansehen, dessen Text als Handschrift A dem ersten Teil der vorstehenden Veröffentlichung zu Grunde liegt. Die beiden übrigen Handschriften, welche das Salbuch bis etwa zum Jahre 1464 weiter führen, sind nur bruchstückweise erhalten. Über den Zustand dieser drei Handschriften, über ihre Entstehungszeit, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihre Verwertung bei der Feststellung des Textes sei Folgendes bemerkt.

A. Das nach der Überschrift am 9. Oktober 1374 aufgestellte mit A bezeichnete Salbuch ist ein durch die Einwirkung der Feuchtigkeit sehr mürbe gewordenes, vielfach beschädigtes, aber im ganzen noch lesbares Papierheft in folio von 16 Blättern, in weichem innen mit Leinen beklebtem Lederumschlag, auf dessen Außenseite die Worte „liber reddituum“ in gothischen Minuskeln eingeschnitten sind. Es befindet sich im Samtarchive zu Marburg. Der Text ist von derselben schönen Hand geschrieben, von der auch die Rechnung der Jahre 1372—1373 herrührt; es ist wahrscheinlich nicht die des Rentmeisters Heinrich von Eichisberg, sondern seines „Schülers“ und Schreibers Johann [4]). Das Buch ist von verschiedenen Händen in der Art weitergeführt worden, daß die durch Besitzveränderungen u. s. w. notwendig gewordenen Korrekturen und Zusätze teils zwischen den Zeilen eingetragen sind, teils neben oder unten am Rande, teils aber auch auf besonderen Zetteln, die dem Gebrauche nach am Rücken der gehefteten Blätter eingeschoben waren. Die ursprüngliche Lage dieser Blätter ist nicht mehr festzustellen. Sie sind im Texte da aufgeführt worden, wohin sie sachlich zu gehören schienen. [5])

Einige dieser Nachträge und Änderungen sind datiert, andere ließen sich durch Urkunden, deren Inhalt die Zusätze veranlaßt hatte, zeitlich bestimmen. Sie sind mindestens noch bis Ende Februar 1402 fortgeführt worden, da ein am 22. Februar dieses Jahres vollzogener

---

[1]) Vgl. o. S. 162.

[2]) S. 163.

[3]) S. 163 Anm. 7.

[4]) S. 172.

[5]) Nur einer von diesen Zetteln scheint in keiner Beziehung zu dem Inhalt des Salbuches zu stehen. Er lautet: „Dit sint dy Hennichen von Kollen virraden haytte, zu[m] ersten Cunrad Bolan unde Wygel Fryen, Cunkel Brunigen, Herman Stetzen, Henne von Hurle, Wetczeln Dypeln, Heynrich Dytmarz, Hincze von Deybertzhusen und Herman Getzen, Wygant Schleyerer unde mich Peder, unde sprechen daz uff mynen eyd, daz daz war ist, unde wyssen daz alle dy von Wildinberg wole, herren unde andir“. Der Verfasser dieser Notiz ist zweifellos derselbe Peter, den wir oben (S. 166) als Marburger Rentmeister des Jahres 1381 kennen gelernt haben. Dieser Umstand erklärt zur Genüge, daß sich der Zettel gerade in dem Salbuch erhalten hat. Der Inhalt bezieht sich vielleicht auf die Fehde mit den v. Hatzfeld (vgl. Landau Ritterburgen IV S. 135).

Tausch noch berücksichtigt ist [1]). Es geschah dies in der Amtszeit Rules von Schönbach, den wir bereits 1395 als Marburger Rentmeister finden und der wohl nicht lange vor dem 29. Oktober 1407 entlassen worden ist [2]). Da aber einige unter demselben Rentmeister vorgekommenen Besitzveränderungen in A nicht mehr berücksichtigt sind [3]), so ist Handschrift A gegen Ende der Amtszeit Rules nicht mehr im Gebrauche gewesen, sondern durch C abgelöst worden.

Eine genaue zeitliche Bestimmung aller der in diesen drei Jahrzehnten eingetragenen Zusätze ließ sich ebensowenig bewerkstelligen, wie eine Unterscheidung der verschiedenen Hände, von denen sie stammen. Es sind, wie oben nachgewiesen wurde, in jener Zeit mindestens neun Rentmeister im Amte gewesen, deren Handschrift wir nicht kennen. Hinzukommen die Rentschreiber, von denen die Einträge vielfach herrühren mögen und deren Amtsdauer keineswegs mit der der Rentmeister zusammen gefallen sein wird [4]). Um daher nicht zahlreiche Irrtümer zu begehen, habe ich den Versuch, die Zusätze nach den einzelnen Händen zu bezeichnen, aufgegeben und die Nachträge u. s. w. nur einfach als solche eingetragen oder, wo eine Verwechselung mit den in den Handschriften B oder C enthaltenen Abweichungen, Zusätzen u. s. w. möglich schien, AN hinzugefügt. Da, wo B und C diese Zusätze aufgenommen haben, was die Regel ist, wurde dies nicht ausdrücklich bemerkt, sondern nur die Abweichungen oder weiteren Zusätze mit der Bezeichnung B oder C angemerkt.

B. Eine Abschrift von A ist in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts angefertigt worden und zwar vor dem 14. August 1388, da die Eintragungen, welche auf die Urkunde dieses Datums zurückgehen [5]), von B noch nicht benutzt sind, während z. B. die Zusätze und Änderungen S. 180 h, 181 i und n aufgenommen sind. B ist nur in zwei kleineren Bruchstücken, zusammen sechs Blätter, erhalten, nämlich von „Census Martini“ S. 179 bis einschließlich „Item Johan Haben son“ S. 187 und ferner von „Item Kaldirn 1 maldir habirn“ S. 205 bis „Item zcu Ringenhusen 3 mesten weyßes“ S. 208. Ein Stück ist durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen (S. 205 g).

Zu welchem Zwecke B angefertigt wurde, ist nicht ersichtlich. Die Handschrift ist nicht weitergeführt worden, sondern die Änderungen wurden nach wie vor in A eingetragen. Selbständige, d. h. nicht auf vorgefundene Eintragungen zurückgehende Abweichungen von A sind ganz vereinzelt. Die Handschrift befindet sich im Staatsarchive zu Marburg und stammt aus den Beständen des hessischen Kammerarchivs.

C. Ebendaher stammt auch die dritte der benutzten Handschriften, 31 Papierblätter in folio und zwei Zettel enthaltend. Auch sie ist nicht lückenlos erhalten. Es fehlt der Anfang, und der Text

---

[1]) Vgl. o. S. 185 Anm. 1.

[2]) S. 167.

[3]) z. B. S. 180 d und 189 c.

[4]) Daß die Rentschreiber zugleich als landgräfliche Schreiber im Dienste der Kanzlei, wenn der Hof in Marburg war, oder des Landvogts an der Lahn, fungiert haben, geht nicht nur aus der S. 172 angeführten Bezeichnung „schriber des . . . lantgr. zu Hessen und sines renthemeisters zu M.“, sondern auch aus der Tatsache hervor, daß zahlreiche oberhessische Urkunden von denselben Händen mundiert sind, die die Amtsrechnungen dieser Zeit geschrieben haben.

[5]) S. 177 a.

beginnt erst mit „Item die von Werde sind virwiset“ auf S. 176. Dann ist eine zweite Lücke von „Mychelshabir“ auf S. 204 bis zu „Burglehen“ auf S. 208. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß in dem zweiten selbständigen Teile Lücken vorhanden sind, namentlich scheint die Handschrift am Schlusse unvollständig zu sein.

Die Vorlage von C ist ebenfalls A gewesen. C ist aber nicht einfach eine Abschrift von A im Zustande der letzten Redaktion, obwohl der Text in der Hauptsache zu Grunde gelegt ist, sondern es ist eine vollständige Neuredaktion, es enthält Varianten, die in A noch nicht eingetragen waren, und bringt unter der Rubrik Martinszins S. 193 und namentlich am Schlusse ausführliche und wertvolle Ergänzungen zu einzelnen Teilen von A, die unter II als selbständiger Teil abgedruckt worden sind. Kleinere den Sinn nicht ändernde Abweichungen oder orthographische Eigentümlichkeiten der Handschrift C oder auch unbedeutende Umstellungen einzelner Posten sind, um die Noten nicht allzusehr zu vermehren, unberücksichtigt gelassen worden.

C ist angefertigt unter dem Rentmeister Rule von Schönbach, wie aus einigen Stellen hervorgeht, die vermuten lassen, daß dieser Beamte noch im Amte war, als sie niedergeschrieben wurden, so S. 180 d und 186 h. Da diese Einträge sich in A nicht mehr finden, und oben nachgewiesen wurde, daß A mindestens noch bis zum 22. Februar 1402 weitergeführt worden ist, so fällt die Abfassungszeit von C in die späte Amtsperiode Rules, also in den Zeitraum zwischen jenem Datum und dem 29. Oktober 1407.

Das neue Salbuch, welches anscheinend nur deswegen angelegt worden ist, weil das alte (A) durch die Fülle der Abänderungen unübersichtlich geworden war, ist nun seinerseits durch spätere Rentmeister in derselben Weise wie A fortgeführt worden, aber anscheinend nicht mit der gleichen Sorgfalt, da die Nachträge trotz dem größeren Zeitraum verhältnismäßig selten sind. Sie sind bei I mit CN bezeichnet.[1]) Wahrscheinlich ist C bis zum Jahre 1464 im Gebrauche geblieben. Damals wurde, wie aus einem Eintrag in dem Generalrepertorium hessischer Urkunden des Marburger Staatsarchivs hervorgeht, abermals ein neues, leider nicht erhaltenes Salbuch angelegt.

---

[1]) Auf einer leeren Seite sind zwei Einträge später hinzugefügt, die mit dem sonstigen Inhalte des Salbuchs sich nicht berühren (S. 217 a), die Abschrift einer Belehnungsurkunde für Henne Riedesel mit Burglehen zu Grünberg vom 14. Dez. 1407 und das Formular eines von dem hessischen Landrichter auszustellenden Passes für einen Kaufmann mit der Beurkundung, daß er den Landfrieden beschworen habe. Sie sind wohl als Formulare für den Rentschreiber anzusehen. Der erstgenannte Eintrag erklärt sich daraus, daß Nolde von Rudenhausen, der vom 16. Nov. 1407 bis zum 13. Febr. 1408 als Rentmeister nachzuweisen ist, zugleich Rentmeister in Grünberg war. Vgl. o. S. 167.

Orts- und Personenverzeichnis.

Die Zahlen bedeuten die Seiten. Ein beigesetztes Sternchen bezieht sich auf die erläuternden Anmerkungen (nicht auf die Textvarianten). K ist unter C, V unter F, J und Y unter I eingereiht. „v." bei Ortsnamen bezieht sich auf ritterbürtige, „von" auf nichtritterbürtige Personen.

C und K.

D.

F.

G.

H.

S.

T.

Y siehe I.

Z.

Des Antonius Corvinus Schrift an den sächsischen Adel.[1])

Von

Albert Huyskens.

Der Schultheiß Michel Bertholdt zu Witzenhausen[2]) verzeichnet in seinem Ausgaberegister für das Rechnungsjahr 1538/39 unter „Ußgabe meynß genedigen hern reuße breiffen anno XXXVIII" neben dem verausgabten Boten- und Fuhrlohn zu allerletzt:

„Item 4 gulden geiben hern Anthoniuß Corfinum uß

---

[1]) Paul Tschackert hat im 3. und 4. Bande der Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens (1900) zwei grundlegende Arbeiten über Antonius Corvinus veröffentlicht: 1. Antonius Corvinus Leben und Schriften, 2. Briefwechsel des Antonius Corvinus. Weitere Corviniana als Nachträge zu Tschackert hat Dersch im vorigen (28.) Bande dieser Ztschr. gegeben (Landgraf Philipp und die Anfänge der Reformation in Hildesheim S. 253 ff.). Ich selbst habe ebenda (die ersten Marburger Prädikanten S. 334 ff.) die von Kolbe (die Einführung der Reformation in Marburg, 1871, S. 44) wiedergegebene, von Tschackert nicht beachtete Tradition beseitigt, als sei Corvinus 1527 Pfarrer in Marburg geworden, während es sich in Wirklichkeit um Dr. Amandus handelt. Die im folgenden mitgeteilten Notizen habe ich bei Nachforschungen zur Geschichte der Wilhelmiten zu Witzenhausen gefunden, wo Corvinus seit etwa 1530 als Pfarrer wirkte. Sie stammen aus dem Staatsarchiv Marburg (Hess. Kammerarchiv).

[2]) Nach seinem Revers (M. A. Bestallungen) erhielt B. am 1. Jan. 1540 eine Bestallung als Schultheiß zu W., bei der es sich wahrscheinlich um die Erneuerung einer früheren handelt. Bertholdt ist, wie die Form Bertoldi zeigt, Patronymikon oder Abstammungsname und zwar wie ein Blick auf das Siegel des Trägers lehrt, nicht der ursprüngliche Familienname. Das Siegel Bertholdts zeigt nämlich nicht die Buchstaben *M B*, sondern *M H.* Da nun weder der Schultheiß selbst noch das von ihm geführte Siegel — im Bilde 2 in Form eines Andreaskreuzes über einander gebundene Äste — weiter bekannt sind, so sind wir für den Familiennamen auf Vermutungen angewiesen. Vielleicht war Michel Bertholdt der Sohn des Berlt Hußerthun, der 1530 unter den Ältesten von Witzenhausen genannt wird.

befel mins genedigen hern schriften med seine furstlicher genedigen hant underschreiben uff montachk Valentini." [1])

Die Belege für diese Ausgabe heftet der Schultheiß pflichtschuldig seinem Register an, einmal die aus einem gedruckten Kalender ausgeschnittene Quittung des Empfängers: „montags nach Valentini hab ich der pferner 4 gulden von dem schultheissen Michel Bertoldi empfangen", dann die im Register angezogene eigenhändig unterzeichnete Anweisung des Landgrafen Philipp, die uns über den Zweck der am 17. Februar 1539 an Antonius Corvinus ausgezahlten Summe Auskunft giebt. Der Zahlungsbefehl lautet unter Fortlassung der Kurialien folgendermaßen: „Es wirdet unser pfarher bei dir, Anthonius Corvinus, ein ime bepholenes buchlin in truck ausgeben. Damit er dann solchs desto stadlicher thun mög, so ist unser bevelch, das du ime von unserntwegen vier gulden darzu zustellest" etc. Datum Ziegenhain am montag trium regum anno etc. XXXVIIII.

Es kann nicht zweifelhaft sein, von welcher Schrift hier Philipp am 6. Januar 1539 spricht. Am 15. Januar schreibt Corvinus aus Witzenhausen an den ehemaligen Augustinerprior Johann Lange, den Freund Luthers, in Erfurt: Ego statim scribere ad nobilitatem saxonicam aggressus. Multis bonis viris, quibuscum magna mihi notitia intercedit, quatenus principem suum hac in re sequi debeant, ostendere volui. Vehementer landgravio nostro urgente, ut editionem eius libri maturarem, feci, quid in tanta temporis angustia potui. [2]) Corvinus bat damals Lange für die schnelle Korrektur der Schrift Fürsorge zu treffen. Ihr Titel lautet: „Bericht, wie sich ein Edelmann gegen Gott, seine Obrigkeit, sonderlich in den jetzigen Kriegsläuften gegen seine Eltern, Weib, Kinder, Hausgesinde und seine Untersassen halten soll." [3]) Die Schrift ist ein Glied in der Kette der zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und seinen Gegnern, Landgraf Philipp und Kurfürst Johann Friedrich gewechselten Streit- und Schmähschriften. Der Federkrieg nahm gerade damals seinen Anfang, als Philipp am Sylvestertage des Jahres 1538 Neujahrsbriefe des Herzogs Heinrich an Mainz und den Vizekanzler Held abfing,

---

[1]) Der Eintrag des Schultheißen „montachk Valentini" ist unmöglich, nach der Quittung des Corvinus muß es nach Valentini heißen.

[2]) Tschackert, Briefw. Nr. 60, die Interpunktion habe ich nach dem Sinn geändert.

[3]) Ders., Leben u. Schriften etc., S. 56.

in denen ihn der Herzog mit reichlichen Schmähungen bedachte.[1]) Die Schrift des Corvinus, die sofort in Angriff genommen sein muß, war nun bestimmt, den niedersächsischen Adel von Herzog Heinrich ab auf die Seite der Protestanten und des Schmalkaldischen Bundes zu ziehen.

In dem vom 6. Januar 1539 datierten Widmungsbrief[2]) hat Corvinus die Vornehmsten des Adels genannt, an die sein Wort sich richtete. Wenn man nicht annehmen will, daß die Widmung vor der Schrift selbst geschrieben wurde, dann ist der 6. Januar als der Tag der Vollendung der Schrift anzusehen. Da nun auch die Zahlungsanweisung des Landgrafen dasselbe Datum trägt, so liegt es nahe, daß die Schrift sofort nach ihrer Vollendung Philipp vorgelegt wurde. Der Landgraf gab darauf noch am gleichen Tage den Auftrag zum Druck und als Anerkennung und Unterstützung beim Druck zugleich die Anweisung auf die in Anbetracht der Verhältnisse nicht geringe Summe von 4 Gulden. Mitte Februar war der Druck der in Erfurt bei Melchior Sachse herausgegebenen Schrift beendet. Am 17. Februar hing nämlich Corvinus seiner Schrift noch den Sendbrief an Jost von Hardenberg[3]) an. Der 17. Februar bezeichnet also den Zeitpunkt, an dem Corvinus sich des von Philipp erteilten Auftrags entledigt hatte und das ganze Buch zum Teil gedruckt und wenigstens ganz im Text vorlag.

Corvinus durfte daher mit vollem Recht an diesem Tage von der Anweisung des Landgrafen Gebrauch machen und die 4 Gulden sich von dem Schultheißen zu Witzenhausen, wo er als Pfarrer wirkte, auszahlen lassen. Für uns ist es von besonderem Werte, aus der Abrechnung des Schultheißen erfahren zu haben, daß die Schrift an den sächsischen Adel nicht nur auf Drängen Philipps, sondern direkt auf seinen Befehl geschrieben wurde.

---

[1]) Koldewey, Heinz von Wolfenbüttel, Halle 1883, S. 8. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 2.)

[2]) Tschackert, Briefw. Nr. 58.

[3]) Ders., Briefw. Nr. 54, vgl. Leben u. Schriften S. 58. Die Auflösung des Datums des Sendbriefs bei Tschackert — „montag nach Valentini mit 13. Januar statt 17. Februar — ist irrig, Nr. 59 ist also hinter die nächsten Regesten zu rücken.

Zur Marburger Universitätsmatrikel.

Von

Franz Gundlach.

Unter den Festgaben, die dem vierhundertsten Geburtstage Philipps des Großmütigen dargebracht worden sind, ist eine der wertvollsten und jedenfalls eine der brauchbarsten das „Personen- und Ortsregister zu der Matrikel und den Annalen der Universität Marburg 1527—1652 bearbeitet von Wilhelm Falckenheiner. Mit einem Nachwort von Edward Schröder. Mit Unterstützung aus Universitätsmitteln zum Philipp-Jubiläum herausgegeben. Marburg, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, 1904." (XVI und 282 Seiten). Das Fehlen dieses Buches ist seit Jahrzehnten schmerzlich bedauert worden und es ist keine Frage, daß Falckenheiner mit dieser sehr verdienstlichen Arbeit einem wirklichen Bedürfnisse Vieler entgegengekommen ist. Edward Schröder hat in seinem Nachworte leider nur allzu recht, wenn er sagt, daß wir auf die festgeschlossenen Bände der Matrikeln so mancher anderen Universität mit Wehmut und fast mit Neid blicken müßten, und es läßt sich in der Tat nicht leugnen, daß die Art der Herausgabe der Marburger Matrikel, wie sie Professor Julius Caesar 1872 begonnen hat und wie sie jetzt von seinem Nachfolger Theodor Birt immer noch fortgesetzt wird, so unzweckmäßig und unpraktisch ist, daß ihr nicht leicht etwas Ähnliches an die Seite gesetzt werden kann. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man Falckenheiner das Verdienst zuschreibt, daß er jetzt, 32 Jahre nach dem Erscheinen der ersten Particula, die Matrikel wirklich erschlossen und benutzbar gemacht hat. Er hat bei der Anfertigung des Registers sich nicht blindlings auf den Caesarschen Druck verlassen, sondern „wenigstens die schwerer lesbaren Teile der Matrikel" nach dem Originale kollationiert. Daran

hat er recht getan, es sind infolgedessen manche Fehler des Altphilologen Caesar, dem doch im Grunde das sechzehnte Jahrhundert fremd war, ausgemerzt worden. Leider aber nicht alle. Darin soll kein direkter Tadel liegen. Kein großes Register kann so fehlerlos sein, daß nicht Verbesserungen angebracht werden könnten, die auf intimerer Kenntnis von Einzelgebieten beruhen, die einer allein nicht beherrschen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus wolle der Herr Bearbeiter meine Ausstellungen wohlwollend aufnehmen. Der Zweck dieser Zeilen ist der, die Leser der Zeitschrift nachdrücklichst auf dies verdienstliche Buch hinzuweisen und den Besitzern des Buches Gelegenheit zu geben, die „Zusätze und Berichtigungen“, die Falckenheiner selbst am Schlusse gibt, zu vervollständigen und in ihre Handexemplare einzutragen. Ich glaube, daß die Brauchbarkeit des Buches dadurch etwas erhöht werden wird.

Was ich zu sagen habe, ist zunächst das, daß der Herr Herausgeber in der Anbringung von Verweisen gar zu sparsam gewesen ist. Er hat das in den Zusätzen am Schlusse z. T. wieder gutgemacht, aber er hätte noch etwas mehr tun können. Daß er, wie er S. XIII sagt, „von der humanistischen Form auf die zu Grunde liegende resp. jetzt gebräuchliche nur dann verwiesen hat, wenn die Übersetzung außer Zweifel stand oder die Identität durch den Heimatsort oder anderweitige Umstände erwiesen war“, entspricht m. E. nicht den Aufgaben eines zuverlässigen Registers. [1]) Es kommt doch vor allen Dingen darauf an, daß der Benutzer ohne umständliche Überlegung schnell und sicher den Namen findet, den er sucht. Das aber wird erschwert eben durch diese Beschränkung, die sich Falckenheiner auferlegt hat. Ein par Dutzend Zeilen mehr hätten da nicht geschadet. So hätte verwiesen werden müssen von Agricola auf Baumann, von Arcuarius auf Armbroster, von Artocopus auf Becker, von Aurifex auf Goldschmidt, von Bavarus auf Beier, von Billicanus auf Gerlach, von Canisius auf Hund, von Cellarius neben Keller auch auf Kelner, von Cervinus auf Hirsch, von Cincinnatus auf Craushaar, von Curio auf Hoffmann und Hoffmeister, von Dorstenius auf Gluntz, von Fabri auf Schmidt, von

[1]) Es trifft auch nicht einmal zu. Denn kann die Übersetzung von Namen wie beispielsweise Bavarus, Canisius, Cervinus, Romanus, Scholasticus u. s. w. u. s. w. überhaupt zweifelhaft sein?

Vigelius auf Weigel, von Vinea auf Weingarten, von Institor auf Kauffmann, von Leskius auf Lesch, von Loriseca auf Riemenschneider, von Lucanus auf Lauck und Laucke, von Molitor auf Müller und Moller, von Pelargus auf Storch, von Praetorius auf Schultheyss, Schultz(e), Grebe und Richter, von Rasor und Rasorius auf Scherer, von Regulus auf König, von Rinander auf Nasemann, von Rodophantae auf Rossenweber, von Romanus auf Römer, von Scholasticus auf Schüler, von Smegmatopoeus auf Seiffensieder, von Spina auf Dorn, von Studaeus auf Staud und Staude, von Wicelius außer Wizelius auch auf Weitzel u. s. w. Daß Falckenheiner diese Verweise unterlassen hat, beruht auch z. T. auf seiner nicht ausreichenden Kenntnis der hessischen und der deutschen Familiengeschichte überhaupt. Daher kommt es, daß wir nicht erfahren, daß die Frankenberger Lucanus und Lauck(e) identisch sind, daß der Pfarrer Rosenweber sich Rodophanta nennt, daß die Fritzlarer Weingarten und Vinea dieselben sind, um nur einige Beispiele herauszugreifen. Aus dieser mangelhaften Personalkenntnis stammen weitere Mängel: bei Clauer gehört v. Wohra zum Familiennamen, ebenso bezeichnet bei Schenk v. Nidegg das Nidegg nicht die örtliche Herkunft, sondern gehört zum Namen, desgleichen hätte der, wie Falckenheiner meint, aus Bubenheim stammende Picus suo loco als „Specht v. Bubenheim" eingereiht werden müssen, ebenso wie die Todenwart unter Wolff, die adelige Familie v. Reckerode steht fälschlich unter v. Rexrod, Johann Egenolph stammt aus Stein-Kallenfels und heißt mit Zunamen Egenolph, nicht v. Stein, die Familie v. Twiste hätte unter T, nicht unter Zwiste eingefügt werden müssen. S. 167 Sp. 2 fehlt hinter Ulner: „Uloth", der, weil Vloth geschrieben, von Falckenheiner einsilbig gelesen und daher unter F und V geraten ist, v. Walddorff S. 169 Sp. 1 ist zu lesen v. Walderdorff und ebenda auf Sp. 2 zu übertragen, Christoph v. Waldeck gehört nicht unter die Grafen von Waldeck, sondern zu der später bürgerlichen Familie Waldeck (den Nachkommen des Bischofs Franz v. Münster), während im Gegenteil der von Falckenheiner zu den bürgerlichen Waldeck eingereihte Philipp Waldeck (in der Matrikel „Philippus Waldeccensis") doch wohl für den Grafen Philipp VI. angesehen werden muß, Christoph und Johann v. Wallerstein (S. 170 Sp. 1) heißen bürgerlich Wallenstein und gehören auf S. 169 Sp. 2.

Was mir von falsch gelesenen und deshalb z. T. auch an falscher Stelle stehenden Namen aufgefallen ist, führe ich jetzt an. S. 3 Sp. 2 lies bei Andreas: Eucharius statt „Zucharius!“ S. 7 Sp. 1 ist Brenffius hinter Bamffius, dgl. S. 18 Sp. 1 der Artikel Brenffius zu streichen, S. 12 Sp. 2 lies bei v. Bismarck: „Christophorus a“. S. 25 Sp. 1 lies Cellarius dictus Schlunckra*vi*us, S. 27 Sp. 2 lies Cilicius statt Cilenius (vgl. 6 Zeilen tiefer), S. 30 Sp. 2 ist der Artikel Kluberger zu tilgen und zu Ellenberger (S. 48) zu übertragen, S. 41 Sp. 1 ist Demprian als Dampman zu lesen, S. 43 Sp. 1 Z. 20 v. u. lies Bickenbach, S. 48 Sp. 1 ist Elmershausen (weil Vorname) zu streichen, S. 66 Sp. 1 hätte statt „Gevelote [so!]“ Gevecote gelesen werden müssen, S. 71 Sp. 2 sind die Zeilen 11 und 26 zu streichen, S. 72 Sp. 1 wäre die Konjektur Gundelachius statt Gulachius anzubringen gewesen, S. 81 Sp. 1 fehlt „Herden, Helfr. (Marp.) 1548“ (dieser steht auf S. 98 als Helfrich bezw. Herdenius v. Löwenstein [!]), der Vicekanzler Hermann Lersner steht einmal unter Leisnerus, S. 115 Sp. 2 ist die Klammer „(secretarius Taurellus)“ hinter Raphael (nicht Ralph) v. Nordeck zu streichen und zu S. 162 Sp. 1 hinter Z. 16 zu übertragen, S. 121 Sp. 1 hätte das falsche Pfessersack doch unter Pfeffersack einen Verweis bekommen müssen, S. 122 Sp. 1 ist Piliger verlesen aus Prediger und zu S. 125 Sp. 2 zu übertragen, S. 132 Sp. 2 ist das „[so!]“ hinter Rinander und S. 145 Sp. 1 dgl. bei Schöneburg Spiegel überflüssig, S. 136 Sp. 1 Z. 3 v. o. lies Homberg statt Höberg, S. 144 Sp. 2 Z. 16 v. u. lies Schlunckravius. Zu Scotus (S. 150) sind die beiden verlesenen Sictus auf S. 153 nachzutragen, S. 153 Sp. 2 Z. 6 v. u. ist zu setzen „Schutz“ statt „Schulz [so!]“, S. 161 Sp. 1 ist hinter Z. 13 „Joh. Streuffius (Zweybruchen) 1540“ einzufügen (F. hatte ihn Brenffius gelesen), S. 164 hätte vor Thoreus die Normalform Thorey gesetzt werden sollen, S. 170 Sp. 2 Z. 33 lies „v. Warensdorff, Sigm. a. (Silesius) 1608“, S. 182 Sp. 2 lies Zuckschwerdt statt Zurkschwerdt.

Bei manchen Familiennamen mit verschiedener Schreibung ist F. die Identität entgangen, sodaß sie jetzt an verschiedenen Stellen stehen, auch in anderen Fällen hätte er, wie schon oben bei den Verweisen von Humanistennamen auf die ursprünglichen Formen gesagt worden ist, etwas mehr tun können. Ich würde verweisen von Abel auf Appel und umgekehrt, von Armbroster auf

Arcuarius, von Artz und Artzat auf Medicus, von Avemannus auf Auemann, von Baier auf Beier und Bavarus, von Beier auf Baier und Bavarus, von Bergmann auf Montanus, von Brambeerus auf Brombeer, Bromberus und umgekehrt, von Brauer außer auf Zithopoeus auch auf Cythopoeus, von Briel auf Breul und Preiel, von Bruel auf Breul, von Burgenmenter auf Pergementer und umgekehrt, von Kauffman neben Mercator auch auf Institor, von Kelner auf Cellarius, von v. Kersenbrock auf Garschenbruch, von Cythopoeus auf Zithopoeus und Brauer, von Koch auf Schaffnicht, Magirus und Coci, von Koenig auf Regulus, von Craushaer auf Cincinnatus, von Dorn auf Spina, von Ebersbach auf Euersbach, von Eckmann auf Eckemannus, von Eybach auf Ybach und umgekehrt, von Eisermann auf Ferrarius, von Fleischer (nachzutragen) auf Lanius, von Vrase auf Wrase und umgekehrt, von Freundt auf Amicus, von Fuchs auf Alopoecius, von Gans auf Anserinus, von Goldschmidt neben Aurifaber auch auf Aurifex, von Haebentreger auf Trygophorus, von Hanstein auf Hainstein, von Heistermann auf Hestermann(us) und umgekehrt, von Hesberg auf Hoespergk, von Hess auf Buchsack, von Hirsch auf Cervinus, von Hoffmann und Hoffmeister auf Curaeus und Curio, von Hund auf Canisius, von Judenherzog (nachzutragen) auf Godeshertzog, von Lauck und Laucke auf Lucanus, von Lesch auf Leskius, von Lincker auf Lüncker, von Marckten auf Marten und umgekehrt, von Nasemann auf Rinander, von Niddanus auf Pistorius und umgekehrt, von Noysius auch auf Nossius, von Nosaeus auf Nossius und Noysius, und von Nossius auf Noysius und Nosaeus, von Petzius auf Betzius, von Pfister auf Artopoeus, von Piderit (nachzutragen) auf Bidericius, von Preiswerk (nachzutragen!) auf Breuswerck, von Rabe auf Rabius, von Rau auf Rue, von Rickersfeld auf Ruckersfeld (recte Rückersfeld) und umgekehrt, von Riemenschneider auf Loriseca, von Rossenweber auf Rodophantae, von Sattler auf Ephippiarius, von Schaffnicht auf Koch, von Schaumius auf Scheimius und Scheumius, von Scheumius auf Schaumius und Scheimius, von Scherer auf Rasor und Rasorius, von Schluterus auf Sluterus und umgekehrt, von Schüler auf Scholasticus, von Schultheyss, Schultz, Schultze auf Praetorius, von Schumacher und Schuster (beide nachzutragen) auf Sutor(ius) und Chilo, von Schweys auf Sueys, von Staud und Staude auf Studaeus, von Warensdorff auf Warnsdorf und

umgekehrt, von Weigel auf Vigelius, von Weingarten auf Vinea, von Weisbach auf Wisbachius, von Weitolshausen auf Schrautenbach, von Weitzel auf Wicelius und Wizelius, von Wicelius und Wizelius auch auf Weitzel, von Winter auf Hybernius, von Wirtz auf Würtz und umgekehrt, von Wuschius auf Wisch, von Zithopoeus auf Cythopoeus. Endlich merke ich noch an, daß S. 22 die Familie Kalckbrenner versehentlich das Adelsprädikat „v." erhalten hat, S. 24 bei Carpentarius steht falsch Laufenfelden statt Laufenselden (ebenso S. 107 bei Mercator, S. 109 bei Molitor), zu Dickhaut (S. 42) ist Georg Dueckhudius nachzutragen (siehe ihn unter Goarinus), S. 70 Sp. 1 Z. 10 v. o. lies Gretzmullerus, S. 111 Sp. 2 Z. 3 v. u. lies Wölstet bei Fridberg, S. 147 Sp. 1 ist hinter Schorey die eckige Klammer zu tilgen.

Ich wende mich nun zum Ortsregister. Niemand wird leugnen, daß die richtige Bestimmung der unzähligen Ortsnamen eine überaus schwierige und undankbare Arbeit ist. Falckenheiner hat sich ersichtlich hierbei viel Mühe gegeben, aber er ist vorsichtig, und es wird ihm niemand verdenken, wenn er in Zweifelsfällen lieber dem Leser die Wahl läßt, statt sich selbst zu entscheiden und vielleicht dabei das Falsche zu treffen. Aber er schießt hier doch über das Ziel hinaus. Ich will das an einem Beispiel erläutern. Allendorf teilt er in 1) unbestimmt, vorwiegend Allendorf im Kreis Witzenhausen, 2) Allendorf, Hessen, unbestimmt, 3) Allendorf an der Lumda, 4) Allendorf im Kreise Witzenhausen (ad Salinas, ad Werram, Salifodini), 5) Allendorf ad Visurgim = ad Werram? Nun ist doch zunächst klar, daß Visurgis die regelrechte Übersetzung von Werra ist, denn Weser und Werra ist sprachlich dasselbe, 4 und 5 fallen also zusammen. 3 und 4 sind klar. Aber wie steht es mit 1 und 2? Da hätten eine ganze Anzahl Namen ohne Weiteres unter 4 eingereiht werden müssen, denn z. B. die Bruel, Klinckerfus, Kroeschel, Gu(nde)lach, Mengosius, Nigidius, Nossius, Rhenanus, Schaffnicht, Gundlach, Lautermann, Prediger (diese sind mir bei der Lektüre speziell aufgefallen) gehören ohne Zweifel zu Allendorf an der Werra. Ähnlich steht es mit dem Ortsnamen Homberg. Hier unterscheidet Falckenheiner Homberg unbestimmt, Homberg in Hessen und Homberg a. d. Ohm. Aus „Homberg unbestimmt" gehört aber eine Reihe von Namen ganz sicher zu Homberg i. H., z. B. Bingus, Ellenbergk, Ellenberger, Geil-

man, Henckel, Hoespergk, Homberger, Lutz, Muth, Rickersfeld, Schrendeisen, Stirn, Wicelius, v. Wildungen, Winckelman, lauter Namen, die für Homberg in Hessen geradezu typisch sind und denen man die Herkunft gewissermaßen auf den ersten Blick ansieht. Mehrfach steht sogar ausdrücklich Cattohombergensis oder Hessohombergensis in der Matrikel, „Homberg in Hessen“ ist aber eine ganz feststehende und von Alters her übliche unterscheidende Bezeichnung für Homberg an der Efze im Gegensatze zu Homberg a. d. Ohm, denn Hessen ist hier nach altem Sprachgebrauch = Niederhessen. Einer, der aus Homberg a. d. Ohm stammt, würde nie als Cattohombergensis bezeichnet werden können. — Ich will nun, wie oben bei den Personennamen, einige Nachträge und Verbesserungen zu den Ortsnamen geben. S. 186 Sp. 1 lies Großalmerode statt Kleinalmerode, Sp. 2 zu Altmark ist hinzuzufügen „Marchiacus“ „v. Bismarck“; bei Amönau ist das „[so!]“ zu tilgen, denn Omenau ist kein Schreibfehler, S. 187 Sp. 2 letzte Zeile lies Völzberg statt Vogelsberg, S. 192 Sp. 2 ist unter Brandenburg „v. Bismarck“ zu tilgen, S. 194 Sp. 1 ist der Abschnitt Bubenheim zu tilgen, dgl. S. 195 Sp. 1 der Abschnitt Kallenfels, S. 195 Sp. 2 ist zu Cappel zuzusetzen: s. a. Waldcappel und die Namen Braell = Breul, Faber, Reinman, Richius, Rose, Rudiger zu streichen, S. 196 Sp. 2 ist unter Cassel der Name „v. Warensdorf“ zu streichen, S. 197 Sp. 2 unter Klein-Almerode die Worte Almarodensis und Gundlach zu streichen, S. 198 Sp. 1 zu Kleve vor dem Namen Sturio „Schenck v. Nideck“ einzuschieben, S. 199 Sp. 1 ist unter Korbach Sictus zu streichen und dafür Scotus (= Schott) einzusetzen, S. 199 Sp. 2 unter Kronberg lies Zuckschwerdt, S. 202 Sp. 1 lies „Dornberg, Kr. Groß-Gerau. Sensenschmidt“, alles übrige zu streichen, S. 203 Sp. 1 lies „Dringelburg s. Trendelburg“, die Worte Dringenberg und Sartor zu streichen, S. 205 Sp. 2 zu Erfurt bei von der Marten zuzufügen von der Marckten. Der Artikel Ernigeshausen, auf den S. 203 bei Ehringshausen verwiesen worden war, ist unter den Tisch gefallen. S. 207 Sp. 2 unter Frankfurt lies „v. Bleichenbach“ statt v. Bleibenbach, S. 208 Sp. 1 ist Reiss zu streichen und etwas tiefer zu Frankfurt a. M. zu setzen, S. 209 Sp. 2 ist unter Fronskirchen der Name Dornseipf zu tilgen, ebenda Z. 23 v. u. lies Vuldensis statt des unverständlichen Vuldn, S. 210 Sp. 1 sind unter Geismar zu streichen die Namen Fülhun,

Lamprecht, Portius, Richter, Streicher, Westermann, Wetzelius (vgl. Hofgeismar), S. 213 Sp. 1 ist zu Großalmerode zu ergänzen Almerodensis und Gundelach, S. 214 Sp. 1 zu Gudensberg der Name Cotzenberger zuzufügen, bei Guxhagen ist zu ergänzen „(Guxhain, Guckshain)“ und „Petri. Petrus“, Sp. 2 sind die ersten 3 Zeilen zu streichen, S. 218 Sp. 1 Z. 4 v. o. ist „von der Marckten“ zu streichen, S. 219 Sp. 1 sind die Worte „Hoberge, Westfalen Ruckersfelden“ zu streichen, Sp. 2 ist unter Hofgeismar der Name Lamprecht einzufügen, S. 220 unter Homberg ist außer dem oben Gesagten noch anzumerken, daß Venatorius zu Homberg a. O. gehört. S. 223 ist zu lesen Laufenselden statt Laufenfelden, die Zeile Laufenselden ist zu streichen, S. 228 Sp. 1 ist hinter Kurschner „Dampman“ einzufügen und dafür eine Zeile tiefer Demprius zu streichen, S. 229 ist zu Marchiacus auf Altmark zu verweisen, S. 234 sind die 2 Zeilen Nideggen zu streichen, S. 238 ist unter Peckelsheim der Name Spiegel zu streichen, S. 249 ist vor Steinfurt einzuschieben: „Stein-Kallenfels, Rheinpr. Egenolph“. S. 25 Sp. 1 ist zu bemerken, daß der Ort im Kreise Ziegenhain Treysa, der im Kreis Giessen Treis heißt, Sp. 2 müssen die Ortsnamen heißen T r e i s a. d. Lumbda, T r a i s - M ü n z e n b e r g und T r e y s a, Kr. Ziegenhain. Zu Trendelburg ist einzuschalten Dringelburg und der Familienname Sartor. Die Zeile „Treptoph s. Treptow“ hat keinen Sinn, denn das ph entsteht nur in der Ableitung Treptophiensis, hinter Treptophiensis Pommeranus ist einzufügen Dreptoiensis. S. 254 Sp. 1 sind die ersten 5 Zeilen zu tilgen, zu Volkmarsen ist die Lesart Wolckersheim und der Familienname Seiling zu ergänzen. Bei Waldcappel ist die Form Cappel zu ergänzen und die Familiennamen Braell = Breul und Rose. S. 255 Sp. 1 Z. 8 v. u. ist das „[so!]“ überflüssig. S. 257 Sp. 2 ist „Whara = Wohra“ zu streichen. S. 259 Sp. 2 ist zu Wöllstadt hinzuzufügen Wölstet und Müller, die 2 Zeilen Wohra bis Clauer sind zu streichen, die 3 Zeilen Wolckersheim sind zu tilgen und statt dessen zu setzen: „Wolckersheim s. Volkmarsen“. S. 260 Sp. 1 tilge die Zeile Worrha. S. 261 unter Zweibrücken ist zu streichen Brenffius und dafür 7 Zeilen tiefer einzuschalten Streuffius. S. 263 Sp. 1 ist unter Cassel zu streichen „v. Kalkbrenner“, S. 264 Sp. 1 zu streichen „Demprian statt Demprius“ und Sp. 2 die Zeile Peckelsheim.

Gleichzeitig mit dem Register Falckenheiners er-

schien die „Festschrift des Königlichen Gymnasiums zu Marburg zu Ehren der 400jähr. [!] Wiederkehr des Geburtstages Landgraf Philipps von Hessen. Inhalt: Das Album des akademischen Pädagogiums von 1653—1833 nebst einem Anhang. Von Prof. Dr. Friedrich Aly, Königlichem Gymnasialdirektor. Marburg, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 1904." (IV und 38 SS.) Es verstand sich von selbst, daß auch das Marburger Gymnasium dem Andenken seines Stifters einen kleinen Tribut zollen wollte, und so war es eine recht passende Gelegenheit, diese neuerdings wieder zum Vorschein gekommene Matrikel abzudrucken. Sie bildet eine erwünschte Ergänzung und in gewissem Sinne auch eine Fortsetzung der Universitätsmatrikel, da vor 1653 die Paedagogici in der Matrikel der Universität mitenthalten sind. [1]) Diese Tatsache scheint dem Herausgeber Aly nicht unbekannt zu sein, denn er sagt in seiner Einleitung, Caesar habe die Schüler des Pädagogiums nicht regelmäßig berücksichtigt. Einige Zeilen tiefer behauptet er freilich, aus der Zeit von 1527 bis 1653 sei „leider nichts erhalten". Leider ist dieser Widerspruch dem Herausgeber nicht aufgefallen. Der Abdruck selbst ist korrekt und übersichtlich.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen Falckenheiners im Vorwort seines Registers und Edward Schröders Nachwort.

Verzeichnis neuer hessischer Literatur.

Von

Adolph Fey.

Für Beiträge zu dem diesjährigen Verzeichnis sage verbindlichsten Dank den Herren: Oberbibliothekar Dr. Brunner, Theater-Sekretär Bennecke, General Eisentraut, Bankier Fiorino, Oberlehrer Grebe, Bibliothekar Dr. Lange, Direktor Dr. Lohmeyer, Oberlehrer Dr. Pistor in Kassel, ferner den Herren Bibl.-Direktor Dr. Keysser in Köln, Rittmeister Frhr. von Lepel in Hofgeismar, Bibliothekar Dr. Losch in Halle, Oberlehrer Dr. Schoof in Detmold, Prof. Dr. Schroeder in Göttingen, Prof. Dr. Wenck in Marburg, Oberlehrer Dr. Wolff in Berlin. — Werke aus anderen Fächern, als den geschichtlichen, sind möglichst ausgeschieden worden. Bei der Einordnung der Titel habe ich mich meist nach der Berliner Instruktion gerichtet.

Fey.

Erscheinungen der Jahre 1903/5.

1. [Ackermann. Direktor Dr. Ackermann †.] Dr. Karl Ackermann. Biographie von L. Fennel mit Portr. in: Abhandlungen u. Bericht 48 d. Ver. f. Naturk. z. Kassel, Cassel 1903. 8. Oberrealschuldirektor Dr. K. Ackermann † [Nachruf] von Knabe, Marburg. In: Zeitschrift d. Ver. f. hess. Gesch. N. F. 27.

2. Angersbach. Festschrift zur 18. Jahresvers. des Stenogr.-Bundes nach Stolze-Schrey 1904 in Kassel. Kassel, 1904. 8. Enth.: eine Geschichte des Vereins Stolzeana in Cassel.

3. Ankel, Otto. Literatur zum Gedächtnis Philipps von Hessen. In: Frankf. Zeitung v. 13./XI. 1904. Frankf., 1904.

4. Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lichtenhofe zu Hildesheim. In: Quellen u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens Bd. IX. Hannover (Hahn) 1903. 8. S. Das Personenregister unter Hessen, das Ortsregister unter Cassel, Marburg, Immenhausen.

5. Anrich, Gustav. Zum 400. Geburtstage Philipps v. Hessen. In: Strassb. Zeitung v. 15./XI. Strassburg, 1904.

6. Anschütz, Gerhard. Der Fall Friesenhausen. Noch ein Beitrag zum Lippeschen Thronstreit. Tübingen (Mohr) 1904. 8. Darin Hessisches: Dokumente zum Thronfolgestreit, als: Der Briefwechsel des Landgrafen Carl, Calckhoff, Berichte von E. v. Eyben, F. L. von Wülcknitz, v. Canngiesser etc. etc. der Handstreich des Landgrafen Wilhelms IX. auf Bückeburg vom 17./II. 1787.

7. [Apell, David von.] [Biogr.] von B.-[ennecke.] In: Hessenland VIII. Nr. 4. Cassel, 1904.

8. Archiv für hess. Gesch. u. Altertumskunde N. F. III 3. u. IV. 1. u. Ergänz. I. 4. II. 1. Hgg. von Ed. Anthes. Darmstadt (Bergstraesser) 1903/4. 8.

9. Archiv. Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Grossmütigen v. Hessen. Inventar u. Bestände hgg. v. Friedrich Küch. Bd. 1. A. u. d. T.: Publikationen a. d. preuss. Staatsarchiven Bd. 78. Leipzig (Hirzel) 1904. 8. Bespr. 1) im Schwäb. Merkur v. 23./XI. Stuttgart 1904. 2) in Deutsch. Litterat.-Ztg. Nr. 20 Leipzig 1905. 3) in Quartalbl. d. hist. Ver. f. d. Grossh. Hessen Bd. 3. Darmstadt, 1904.

10. Armbrust, L. — Die Entführung der Landgräfin Elisabeth durch ihren Vetter Philipp (1518 .. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. 38. Kassel (Dufayel) 1904. 8.

11. Armbrust, L. — Landgraf Philipp von Hessen. . . . Ein Umriss s. Wesens. In: Hessenland XVIII Nr. 21/22. Cassel, 1904.

12. Armbrust, L. — Unsicherheit in Hessen beim Regierungsantritte des Landgr. Philipp. In: Hessenland XVIII Nr. 14. 15. Cassel, 1904.

13. Arnim, Bettina v. — Die Günderode. Neue Tasch.-Ausg. m. Einl. v. Paul Ernst. 2 Bde. Leipzig (Inselverlag) 1904. 8.

14. [Baldinger, E. G. —] Dr. Ernst Gottfried Baldinger † 21. Jan. 1804. [Gedenkblatt in:] Cass. Tageblatt LI Nr. 35. Kassel. 1904.

15. Bardeleben, F. von. Erinnerungen e. Husaren-Offiziers a. d. J. 1866—1871. Zusgest. von —. Frankfurt a/M. (Dr. von Maurer.) 1904. 8. Nach Erinnerungen s. Vaters, der dem 1. Hess. Husaren-Reg. angehörte. Enthält eine unwahrscheinl. Anekdote v. d. Gefangennahme des Fürsten v. Waldeck durch die hess. Husaren.

16. Barros, Arana Diego. El doctor Don R. A. Philippi su vita y sus obras. Obra escr. por encargo del Consejo de Instruccion Pública. Sequete de una bibliographía ∴ par Don Cárlos Reiche. [Mit Porträt.]

17. [Baumbach, Ludwig von.] Am 25. Febr. d. J. verstarb . . . der preuss. Landforstmeister a. D. . . . — [Nekrolog in:] Hessenland VIII. Nr. 5. Cassel, 1904.

18. Becker, Eduard. Geschichte des Kondominats zu Kürnbach bis 1598. In: Archiv f. hess. Gesch. N. F. IV. 1. Darmstadt, 1904.

19. Becker, Heinz. Zum 400jähr. Geburtstag Philipps des Grossm. — Ders. Luther u. die Doppelehe des Landgrafen. In: Reichsbote v. 12./XI. Berlin, 1904.

20. Behlen, H. — Der Pflug u. das Pflügen b. d. Römern u. in Mitteleuropa . . . Dillenburg (Seel) 1904. 8. Hierin Hessisches lt. Register: Rhön, Hess. Hinterland.

21. [Beinhauer, Philipp.] Nachruf an Phil. Beinhauer (Teutoniae Marburg) von Rich. Andrée. Stuttgart, 1895. 8.

22. Beiträge zur hess. Kirchengeschichte, red. v. Wilh. Diehl u. W. Kohler s.: Archiv f. hess. Gesch., Ergänzgsbd. I. II.

22a. Bericht des Konservators der Denkmäler im Reg.-Bez. Cassel üb. s. Thätigkeit v. . . 1902 bis . . 1904 . . . . Marburg, 1904. 4.

23. Berner, Ernst. Die Brautfahrt d. Przn. Heinr. v. Preussen (1751). In: Hohenzollern-Jahrb. VIII. S. 75—82. Leipzig, 1904. 8. [M. d. Porträt der Przs. Wilhelmine v. Hessen.]

24. Bess, Bernhard. Landgraf Philipp von Hessen u. die Anfänge seiner Kirche. — In: Vossische Zeitung Sonntagsbeil. v. 13./XI. Berlin, 1904.

25. Biographie. Allgem. Deutsche Biographie. Leipzig (Duncker u. H.) 8. Bd. 48. 1904 enth.: Adolf Ebert — N. G. Elwert — A. v. d. Embde — Edelsheim — Aug. W. Eichler — Wilh. Endemann. Bd. 49. 1904 enth.: Joh. Conr. Geisthirt — Karl Grebe — Fr. M. v. Günderode — Joh. Gundlach. Bd. 50. 1904: v. Harnier — Ernst Henke — J. W. Henschel — J. F. Heusinger — Heyer.

26. Birkenruth, Fanny. Persönliche Erinnerungen an M. v. Meysenbug. In: Die Zeit 1903. Nr. 216. Wien 1903. fol.

27. Birt, Theodor. Anna v. Hessen. Ein tragisches Spiel. Marburg (Elwert) 1904. 8. Bespr. 1) in Chr. Welt v. 20./X. von Nithack-Stahn. 2) in Liter. Echo v. 1./X. von Legband. 3) in Hessenland 1904 Nr. 21/22 S. 319,20 von Schreckenbach.

28. Bitterauf, Theodor. Geschichte des Rheinbundes. Bd. 1. München (Beck) 1905. 8. Darin vielfach Bezug auf Hessen.

29. Blätter. Hessische Blätter für Volkskunde hgg. i. Auftr. d. hess. Vereinigung f. V. v. Adolf Strack. Bd. 2 Heft 1 u. 2 u. III. 1. Leipzig (Teubner) 1903/4. 8. Bespr. in Preuss. Jahrbücher Dez. 1904 von Bonus, Leipz. Zeitung v. 31./I. 1905 von H. T.-, Hist. Vierteljahrschrift VII. von C. Mogk.

30. Bliemetzrieder, Fr. Pl. — Konrad v. Gelnhausen u. Heinrich v. Langenstein a. d. Konzile zu Pisa (1409). In: Histor. Jahrb. d. Goerres Gesellschaft Bd. 25. München 1904.

31. Blümlein, Carl. In der Homburger Fürstengruft. In: Frankf. Zeitung Nr. 132 III. Mrgnbl. Frankfurt a/M. 1904. fol. Betr. die Landgrafen von Hessen-Homburg 1622—1866.

32. Bock, Alfred. Hochzeitsbräuche in Hessen und Nassau. In: Zeitschrift d. Ver. f. Volkskunde XIII H. 4. Berlin, 1903.

33. Boehlau, Johs. — Eine niederhess. Töpferei des 17. Jahrhunderts. Mit Unterstützg. des Ver. f. hess. Gesch. Marburg (Elwert) 1903. fol. Siehe: Mitteilungen d. Gewerbe-Museums.

34. Bölsche, Wilhelm. Der Strassb. Fischermeister Leonhard Baldner. In: Dtsche. Rundschau XXX. 10. Berlin, 1905. 8. Besprechung einer Reproduktion des Mscr. d. Casseler Landesbibl.

35. Bohnenberger, Karl. Vorläufiges zur niederdtsch. Sprachgrenze vom Harz b. z. Rothaargebirge. (?) Darin Hess.: Sprachgrenzen im sächs. u. fränk. Hessengau.

36. Boltenstern, Otto v. — Am Hofe König Jérômes. Erinnerungen eines westfälischen Pagen und Offiziers. Berlin (Mittler) 1905. 8.

37. Bose, Carl Emil v. — Die Familie v. Bose. Beiträge zu e. Familiengesch. ges. u. bearb. Nebst Stammtafel. Dresden (v. Zahn u. J.) 1904. 8.

38. Bramer, Jeanette. Die Schwester des grossen Kurfürsten [Hedwig Sophie] auf Hessens Thron. In: Cass. Tagebl. L Nr. 472 u. 74. Kassel, 1903.

39. [Bramer, Jeanette.] Elisabeth von Hessen u. Thüringen u. Sophie v. Brabant. Kurzer Ueberblick zweier Lebensbilder a. d. Vorlesungen. In: Cass. Tageblatt LI Nr. 233. Kassel, 1904.

40. Bramer, Jeanette. Hess. Fürsten u. Fürstinnen. Cassel (Vietor) 1904. 8. Bespr. 1) in Rundschau vom 18./IV. 1905 von F. Dahn. 2) i. d. Hess. Landeszeitung v. 9./IV. 1905.

41. Braun, A. — Glückliche Jugend. Erinnerungen a. d. Jugendzeit. Cassel (Schulbuchhdlg.) 1904. 8. [Ist eine Selbstbiogr. des Rektors Adam Braun.]

42. Braunhof. „Aus finsterer Zeit". (Rinteler Hexenprozesse.) In: Cass. Allgem. Zeitung XX Nr. 209—216. Cassel, 1904.

43. Brecht, Walther. Die Verfasser der Epistolae obscurorum virorum. Strassburg (Trübner) 1904. 8. Darin zahlr. Briefe von Hutten.

44. [Brede, Albrecht.] Albrecht Brede. Zu seinem 70. Geburtstage [von Hermann Gehrmann.] In: Cass. Tageblatt LI Nr. 594. Kassel, 1904.

45. Bretholz, B. — Ueber die Gelnhäuser Handschrift im Brünner Stadtarchiv. In: Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere dtsche. Geschichtsk. Bd. 29. Hannover (Hahn) 1904. 8. Betr. eine Hdschr. des Johannes v. Gelnhausen.

46. Briefwechsel der Brüder Grimm mit E. v. d. Malsburg. Hgg. von Wilhelm Schoof. Halle (Waisenhaus) 1904. 8. S.-A. aus Zeitschrift f. dtsche. Philologie Bd. 36. 2. Enth. 18 Briefe von Grimm, 15 von E. v. d. Malsburg v. 1802—1823. Bespr. in Hessenland 18 Nr. 13 von Ph. L[osch.], in Lit. Zentralbl. 1905 Nr. 11 u. Lit. Echo VII Nr. 18.

47. Briefwechsel des Herzogs Christoph v. Wirtemberg. Im Auftr. d. Komm. hgg. von Viktor Ernst. Bd. 3 (1555). Stuttgart (Kohlhammer) 1902. 8. Darin vieles Hessische.

48. Brunner, Hugo. Der Marquis de Luchet. In: Tageblatt Nr. 108—114. Cassel, 1903.

49. Brunner, H.[ugo.] Die Feier der Erhebung Hessen-Cassels zum Kurstaat. (Ein Gedenkblatt z. 100. Jahrestag). In: Tageblatt L Nr. 226/27. Kassel, 1903.

50. Brunner, Hugo. Die kirchliche Verwaltung der Abtei Fulda zur Zeit hessen-kasselischer Oberhoheit (1632—1634). In: Beiträge zur hess. Kirchengesch. Bd. I Heft 4. Darmstadt 1903. 8.

51. Brunner, Hugo. Kassel von Okt. 1813 bis zu Okt 1814 (Nach Mitteilungen der Brüder Grimm u. anderer gleichzeit. Quellen). In: Cass. Tageblatt 1903 Nr. 484. 87. 89. 91. 93—97.

52. Brunner, H. — Kleine Beiträge zur Geschichte der Aerzte und Apotheker in Hessen, insbesondere in Cassel. In: Cass. Tageblatt L Nr. 440—50. Kassel 1903.

53. Brunner, Hugo. Die Landesbibliothek. In: Festschrift z. 75. Versammlung dtsch. Naturforscher ... in Cassel. Kassel, 1903. 8.

54. Brunner, Hugo. Theophilus Neuberger. Lebensbild eines Seelsorgers u. Superint. a. d. Zeiten d. 30jähr. Krieges (1593—1656). In: Zeitschrift f. Kirchengesch. (Brieger) XXIV. 3/4. Gotha, 1903. 8.

55. Buchenau, H. — Der Brakteatenfund von Miederkaufungen bei Kassel. Ein Beitr. z. Gesch. d. mittelalterl. Münzwesens ... S.-A. aus Blätter für Münzfreunde XXXVI u. XXXVIII mit Tafeln. Dresden (Thieme) 1903. 4. Besprochen: in Blätter für Münzfr. 1904 Nr. 5, Hessenland XVIII. Nr. 16 von A. F.— [iorino.]

56. Buchwald, Max. Kaiser Wilhelm II. u. d. hlge. Elisabeth. In: Hess. Landeszeitung 24./VII. 1904. Marburg.

57. Buecking, Frieda. Beim Probetanz. Ein Brief a. d. Schwalm. In: Frankfurter Zeitung J. XLIX Nr. 204. Frankfurt a. M. 1904.

58. [Büff, Ludwig.] Hessische Landgrafen und ihre Kanzler. Nach d. Vortrage im hess. Gesch.-Ver. In: Cass. Tageblatt LI Nr. 54. Kassel, 1904.

59. Busse, Karl. Annette v. Droste-Hülshoff. Bielefeld (Velh. & Kl.) 1903. 8. Darin mehrfach hess. Beziehungen, so zu Jac., Wilh. u. Charl. Grimm, zu v. d. Malsburg, Joh. Hr. Wolff, Straube u. a.

60. Cassel. Die Residenzstadt Cassel am Anfange d. 20. Jahrh. Festschrift z. 75. Vers. deutsch. Naturforscher Sept. 1903. Cassel (Döll). [1903.] 8.

61. Chroniken. Zwei Kasseler Chroniken des 18. Jahrh. Ein Beitrag zur Orts- u. Familiengesch. hgg. von Philipp Losch. Kassel (Vietor) 1904. 8. Enth.: Die Gunkel- u. Grassmederschen Chroniken, Gräfin Bernhold, Kasseler Strassennamen. Bespr. in: 1) Hessenland 1904. 16. 2) Liter. Centralblatt 1905. 4. 3) Monatsber. f. St. u. L. 1905. 2. 4) Hess. Blätter Bd. 4. 5) Kreuzztg. v. 23./XI. 1904. 6) Allgem. Zeitung 1904 Nr. 274.

62. Collmann, Oswald. Des Landgrafen Friedrich v. Hessen Todesritt von Posen nach Kosten. In: Zeitschrift d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen. XIX. 1. Posen (Decker & Co.) 1904.

63. Dahm, Otto. Die Feldzüge des Germanicus in Deutschland. ... In: Westdeutsche Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst. Ergänz. XI. Trier (Lintz) 1902. 8. Hierin der Feldzug gegen die Chatten p. 46. Der Streifzug gegen die Chatten p. 117 etc.

64. Delbrück, Rudolph von. Lebenserinnerungen 1817—1867. 2 Bde. Leipzig (Duncker & H.) 1905. 8. Darin Bd. I Kapitel 11: Kurhessische Erinnerungen ....

65. [Dellevie, Theodor.] Die hessischen Kriegsartikel vom Jahre 1753. Vortrag im hess. Gesch.-Ver. In: Cass. Tageblatt L Nr. 582. Kassel, 1903.

66. Denkmäler. Die älteren Denkmäler Cassels —o— In: Casseler Tageblatt 1903 Nr. 4. Kassel 1903.

67. Dersch, Wilhelm. Das Vorspiel der Reformation in Hersfeld. [Von demselben:] Landgraf Philipp u. d. Anfänge der Reformation in Hildesheim. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. 38. Kassel (Dufayel) 1904. 8.

68. [Diehl.] Martin Butzers Bedeutung für das kirchl. Leben Hessens. Vortrag a. d. Cass. Generalvers. d. Ver. f. Reformgesch. In: Cass. Tageblatt LI Nr. 166. Kassel, 1904.

69. Diehl, W. — Geschichtl. Erinnerungen z. d. Thema: Hessen u. d. Los von Rombewegung in Oestreich. In: Die Wartburg v. 11./XI. München, 1904.

70. Diehl, Wilhelm. Neue Funde zur Reformationsgeschichte der Wetterau (Ober-Morles, Friedberg, Eckzell, Rockenberg). In: Beiträge z. hess. Kirchengesch. Bd. 1. Darmstadt (Bergsträsser) 1903. 8.

71. Diemar, Hermann. Stammreihe des Thüringischen Landgrafenhauses u. des Hessischen Landgrafenhauses bis auf Philipp d. Grossm. In: Zeitschr. f. hess. Gesch. XXXVII. Kassel, 1903.

72. Diemar, Hermann. Texte u. Untersuchungen zur verlornen Hessenchronik. In: Zeitschr. f. hess. Gesch. XXXVII. Kassel, 1903.

73. Diest, Gustav von. Aus dem Leben eines Glücklichen. Erinnerungen eines alten Beamten. Berlin (Mittler u. S.) 1904. 8. Darin Hessisches, als: Krieg von 1866. Einmarsch in Kurhessen — Marburg — Kirchhain — Kassel. — Kurhessische Armee.

74. Drach, Alhard von. Die Bildnisse Philipps des Grossmütigen. Festschrift z. Feier s. 400. Geburtstags. Bearb. von — u. Gust. Koennecke. ... Marb. (Elwert) 1905. fol. Bespr. in Quartalbl. des Hist. Ver. f. d. Grossherzogt. Hessen III. Bd. Nr. 16 S. 536—9 von Fr. Back.

75. Duhr, Bernhard. Aktenstücke zur Geschichte der Jesuiten-Missionen in Deutschland 1848—1872. Freiburg (Herder) 1903. 8. Mehreres Hessisches, darunter Fulda etc.

76. [Ebert, Adolf.] Der Marburger Briefwechsel Adolf Ebert's. In: Berichte d. philol.-hist. Klasse d. Leipziger Gesellschaft d. Wissenschaften. Leipzig, 1899. 8.

77. Egelhaaf, Gottl. u. Wilh. Diehl. Landgraf Philipp v. Hessen. M. Butzers Bedeutung f. d. kirchl. Leben in Hessen. In: Schriften d. Ver. f. Reform.-Gesch. Nr. 83. Halle (Niemeyer) 1904. 8.

78. [Egelhaaf.] Vortrag über „Philipp den Grossmütigen" auf der Cass. Generalversammlung d. Ver. f. Reformationsgesch. In: Cass. Tageblatt LI Nr. 163. Kassel 1904.

79. Eilert, Johanna. Die Schwalm. Mit 10 Abbildungen. In: Die weite Welt, XXII Nr. 51 (14. Aug. 1903) Berlin (Scherl) 1903. 4.

80. Eisenmann, O. — Die königl. Gemäldegalerie zu Cassel. Einltg.: Zur Geschichte der Galerie. München (Hanfstaengl) 1904. fol. [72 ausgez. Photogravuren. In der Einl. werden Briefe Ldgr. Wilhelms VIII. an Oberst v. Haeckel mitgeteilt.] Bespr. in: 1) Repertor. f. Kunstw. 28. 1905. 2) in Gazette des beaux-arts S. 433 u. f.

81. Eisenmann, Otto. Erwiderung auf d. Kritik, siehe: Propos du jour.

82. Eisenmann, O. — Über einige Bildnisse Philipps u. d. Beziehungen seiner Eltern zu Lukas Cranach. In: Hessenland XVIII Nr. 21/22. Cassel, 1904.

83. [Eisentraut, Gust. —] Berichte des Generals Schlüter üb. d. Belagerung d. Festung Ziegenhain im Febr. u. März 1761. Vortrag im hess. Gesch.-Verein. In: Cass. Tageblatt L Nr. 481 u. 483. Kassel, 1903.

84. [Elisabeth-Kirche.] Von der Elisabeth-Kirche. In: Oberhess. Zeitung XXXIX Nr. 74. Marburg, 1904. fol. Betrifft: Die Glasmalerei-Fenster.

85. Eltester, H. — Fulda zur Zeit des Mainfeldzuges. In: Fuld. Geschichtsblätter II. Fulda (Aktiendruckerei) 1903. 8.

86. [Embde.] Emilie von der Embde †. [Nekrolog] in: Cass. Tageblatt LI Nr. 232. Kassel, 1904. Dsgl. in Hessenland XVIII Nr. 11 von E. G.

87. Entstehung. Die Entstehung des Oktogons. [Besprechung von Neuber, Henkel, Röse u. Böhlau im Gesch.-Ver.] In: Cass. Tageblatt LI Nr. 236. Kassel, 1904.

88. Erbvertrag der Riedesel Freiherren zu Eisenbach. Errichtet am 23. Febr. 1893. Leipzig (Druck v. Drugulin) 1903/4. 4.

89. Erinnerungen. Allerhand Erinnerungen an den Kasseler Hof unter der Regierung des letzten hessischen Kurfürsten. In: General-Anzeiger f. Dortmund 1905 Nr. 36. 2. Dortmund, 1905.

90. Erinnerungen eines Husaren-Offiziers a. d. Jahren 1866—71. Hgg. vom Verein ehemaliger 13er Husaren zu Frankfurt a/M. In: Casseler Tageblatt 1904 Nr. 235. Siehe: v. Bardeleben.

91. Eschstruth, Reinhard. Eine alte deutsche Sondergemeinde [Pfännerschaft zu Allendorf a. W.] In: Hessenland XVIII Nr. 23. Cassel, 1904.

92. Falckenheiner, Wilhelm. Personen- u. Ortsregister zu der Matrikel u. d. Annalen d. Universität Marburg 1527—1652 ... Mit einem Nachwort von Edward Schröder. Marburg (Elwert) 1904. 8. Besprochen in Tageblatt Nr. 25 von Pistor. Cassel, 1905.

93. [Falk, Fr. —] Beiträge z. Reconstruction d. alten Bibliotheca Fuldensis ... mit e. Beilage des Fuldaer Hss.-Katalog aus d. 16. Jahrh., neu hgg. ... von C. Scherer. Besprochen in: Neues Archiv Bd. 28 von P. v. W. und in Zeitschrift f. d. Alterth. Bd. 47. Anzeiger 29 von L. Traube.

94. Falke u. Frauberger. Deutsche Schmelzarbeiten des Mittelalters. Frankfurt, 1904. fol. Darin Hessisches Seite 13: Die Arbeiten des ..... von Helmershausen.

95. Feick, Johs. — Lichtenberg im Odenwalde u. Vergangenheit u. Gegenw. ... 2. Ausg. Darmstadt (Saeng) 1903. 8.

96. Festgabe zum Bonifatius-Jubiläum 1905. I. Beiträge z. Gesch. d. Grabeskirche ... von Richter. II. Die Codices Bonifatiani ... von Scherer. Fulda (Actiendruckerei) 1905. 4.

97. Festschrift des Hanauer Geschichtsvereins z. 600jähr. Jubiläum d. Erhebung Alt-Hanaus zur Stadt. [Hg. von Carl Nessler.] Hanau (Selbstverlag) 1903. 8.

98. Festschrift zur Einweihung der neuerbauten Friedenskirche zu Kesselstadt. Kesselstadt (Kittsteiner) 1904. 8.

99. Festschrift zum Gedächtnis Philipps des Grossmütigen, Landgrafen von Hessen ... Hgg. v. Verein f. hess. Gesch. Kassel (Dufayel) 1904. 8. In: Zeitschrift d. Ver. f. hess. Gesch XXXVIII. Bespr. in: 1) N. Arch. f. sächs. Gesch. 1905 S. 349—51 von Trefftz. 2) Quartalbl. des hist. Ver. f. d. Grossherzogt. Hessen. XII. Bd. S. 531—3. 3) Deutsche Lit.-Ztg. 1905 Nr. 8 G. Reimer. 4) Korrespbl. des Ges.-Ver. der Gesch.-Ver. 1905 Nr. 6 von O. Merx.

100. Festschrift zur Feier des 100jähr. Wiedererstehens d. evang. Gemeinde zu Fulda (1803—1903). Verf.: Johannes Hattendorff. Fulda (Ludwig) 1903. 8.

101. Festschrift zur Jubelfeier des 1150. Todestages des hl. Bonifatius in Fulda ... Fulda (Aktiendruckerei) 1905. 8.

102. Feyerabend, Karl. Bilder aus der englischen Kulturgeschichte. 1. Die Königliche Gabe. In: Grenzboten 1904. 1. S. 703 ff. Leipzig (Herbig) 1904. 4. Enthält Mitteilungen üb. d. Reise des Ldgr. Otto von Hessen 1611 nach England nach der a. d. Landesbibl. befindl. ungedr. Reisebeschreibung.

103. Fiorino, Alexander. Die Münzen Wilhelms IX. v. Hessen-Kassel a. d. J. 1800—1821. — Neue Schaumünze auf Landgraf Philipp d. Gr. In: Blätter f. Münzfreunde v. 16./XI. Dresden, 1904.

104. Fisenne, Lambert von. Die Marienkirche in Volkmarsen nebst Beiträgen zur Geschichte der Stadt u. benachbarten Orte. (Mit

11 Abbildgn.) In: Zeitschrift f. chr. Kunst. Jahrg. 16. Düsseldorf, 1903. 4.

105. Fisher, Herbert A. L. — Studies in Napoleonic Statesmanship. Oxford (Clarendon Press) 1903. 8. Darin: The Establishment of the Westphalian Kingdom pag. 224. Westphalian Problems pag. 256. The Ruin of Westphalia pag. 288.

106. Franck, J. — [Bonn.] Die Ueberlieferung des Hildebrandsliedes. In: Zeitschrift f. deutsches Altertum u. d. Litt. Bd. 47 Heft 1. Berlin, 1903. 8.

107. Francke, Rudolf. Die christliche Liebestätigkeit in Kurhessen. Kassel (Lometsch) 1904. 8. Besprochen 1) von A. H. in dem Casseler Tageblatt 1904 Nr. 197. 2) Literaturzeitung Febr. 1905 von Achelis.

108. Friedensburg, [Walter.] Landgraf Philipp von Hessen. In: die Wartburg v. 11./XI. München, 1904.

109. Friedensburg, Walter. Landgraf Philipp von Hessen. In: Frankf. Zeitung v. 11. u. 12./XI. Frankfurt, 1904.

110. [Fritsch, August.] Ueber die Gräflich von Bernhold'schen und die von Frankenberg'schen Stiftungen. Vortr. geh. am 26. Oct. 1903 i. Hess. Gesch.-Ver. In: Casseler Tageblatt 1903 Nr. 530. 531. 533. Cassel.

111. Fuckel, A. — Eine Verschiebung der niederdtsch. Sprachgrenze in neuerer Zeit. Sprachproben aus Dörnberg. Aus Jahrbuch d. Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung. Jahrg. 29. Norden (Soltau) 1903. 8.

112. [Fuhr, Lina.] Lina Fuhr. Von Sorgen und Sonne. Erinnerungen aus Kunst und Leben. Bearbeitet von Heinr. Hub. Houben. Berlin (Behr) 1904. 8. Besprochen im Casseler Tageblatt 1903 Nr. 590 v. 17./XII. von W. Bennecke.

113. Gehren, Herm. v. — Von Gehren. Familiengeschichte u. Stammbaum zsgest. u. bearb. nach archiv. u. anderen Quellen. Marburg (Friedrich) 1904. 4.

114. Gemälde-Galerie. Die Königl. Gemälde-Galerie zu Cassel. Einleitung: Zur Gesch. d. Galerie von O. Eisenmann. München (Hanfstaengl) 1902. fol.

115. Genth, Ferdinand. Die Familie Genth aus Holland. Ein Familienbuch ... bearb. v. — Thl. 1 Familie Genth — Hessen-Nassau. Cassel (Schlemming) 1904. fol.

116. Gerland, Otto. Beiträge zur Geschichte der Brüder des gemeinsamen Lebens (Kugelherrn) in Hessen. In: Hessenland XVIII Nr. 16—19. Cassel, 1904.

117. Geschichtsblätter des deutschen Hugenotten-Vereins. Magdeburg (Heinrichshofen) 1903. 8. Heft 2. 3: Heussner, Alfr. — Die französische Colonie in Cassel.

118. Geschichtsblätter, Fuldaer ... hgg. v. Jos. Kartels. Jahrg. 1. 2. 3. Fulda (Aktiendruckerei) 1902/4. 8.

119. Geschichtsblätter f. Waldeck und Pyrmont ... Bd. 1. Mengeringhausen, 1901. 8. Bespr. in Mitteilungen a. d. hist. Literat. v. Hirsch J. 32 von Kl. Löffler. Berlin.

120. Gild, A. — Hessisches Heimatsbuch. Ein Lesebuch f. jung u. alt ... Kassel (Hühn) 1904. 8.

121. Gilsa, Felix von und zu. Aus dem Kriegstagebuch eines hess. Offiziers i. d. J. 1756—1757. Mitgetheilt von —. In: Hessenland J. XVIII. Nr. 1. 1904.



122. Gilsa, F. v. und zu. Baron. Die von Scholley zu Malsfeld in ihrer Beziehung zu Philipp dem Grossm. In: Hessenland XVIII Nr. 13—15. Cassel, 1904.

123. Goebel, Ed. — Gedichte aus jungen und alten Tagen. Fulda (Aktiendruckerei) 1903. 8. Es kommen viele Persönlichkeiten von Fulda und Orten der Nachbarschaft vor.

124. Grassmeder, Johann Ernst. Eine kleine Hand-Cronica worinnen vielerlei geschehene Dinge enthalten sein aufgesetzt von G. — In: Hess. Blätter XXXII Nr. 2996 bis 3017. Melsungen, 1903.

125. Grebe, Ed. Rud. — August Fr. Chr. Vilmar als Oberhirte der Diözese Kassel. Marburg (Elwert) 1904. 8. Bespr. in Literaturzeitung 1904 Nr. 37.

126. [Grebe, Ed. —] Die Schlacht am Speierbach [nach einem Vortr. im Gesch.-Ver.]. In: Cassel. Tagebl. L Nr. 563/6. Kassel, 1903.

127. [Grebe, Ed. —] Familie Breithaupt, Vortrag geh. im Gesch.-Ver. In: Cass. Tageblatt LI Nr. 6. Kassel 1904.

128. Grebe, Ed. Philipp der Grossmütige Landgraf von Hessen. Cassel (Vietor) 1904. 8.

129. Grimm, Brüder. Briefwechsel siehe: Briewechsel und Steig.

130. Gundlach, Franz. Nachträge zum Briefwechsel des Landgr. Philipp mit Luther u. Melanchthon. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. 38. Kassel (Dufayel) 1904. 8.

131. Gundlach, Franz. Neues zur Lebensgeschichte Wigand Lauzes. In: Zeitschr. f. hess. Gesch. XXXVII. Kassel, 1903.

132. Gunkel. Chronik der Familie Gunkel zu Kassel hgg. von Philipp Losch. Kassel (Druck von Friedr. Scheel) 1903. 8. Erweiterter Abdruck a. d. Hessenlande.

133. [H., F. —] Der Kasseler Friedrichsplatz und der Neubau des Hoftheaters. In: Frankf. Zeitung 1903. Nr. 296. V. Morgbl. Frankfurt a/M.

134. Haberland, H. — Das reformierte Waisenhaus in Cassel ... Cassel (Weber & W.) 1905. 8.

135. Hafner, Phil. — Geschichte des Gymnasiums zu Hersfeld von 1817—1876. Progr. Hersfeld (Hoehl) 1904. 4.

136. Hallenberger, J. — Kurze Geschichte ... von d. Stadt Hersfeld. 2. Aufl. Hersfeld (Hoehl) 1904. 8.

137. Handbuch der Prov.-Verwaltung der Prov. Hessen-Nassau. Amtl. Ausg. Cassel (Hühn) 1902. 8. 3 Tle.

138. Happel, Ernst. Die Burgen in Niederhessen u. d. Werragebiet. Mit 67 Zeichngn. Marburg (Elwert) 1903. 8.

139. [Hartwig, Otto †.] [Nekrologe auf ihn] in: 1) Centralbl. f. Bibliothekswesen Jahrg. XXI H. 3 von A. Graesel. 2) Zur Erinnerung an Otto Hartwig ... Marburg (Bauer) 1904. 8. Enth. Reden am Grab von Scheffer u. Varrentrapp.

140. Hasenclever, Adolf. Die Politik Kaiser Karls V. u. Landgraf Philipps von Hessen vor Ausbruch des schmalk. Krieges (Jan. bis Juli 1546). Marburg (Elwert) 1903. 8. Bespr. von G. Wolf in Mitt. a. d. hist. Litt. 32. I.

141. Hassel, Paul. Joseph Maria v. Radowitz. Bd. 1 1797—1848. Berlin (Mittler und Sohn) 1905. 8. Enth.: Eintritt in den hess. Dienst, Jugendzeit i. kurh. Dienst etc., bespr. 1) v. W. B. in Hessenland 1905 Nr. 21 S. 307/8. 2) in Tageblatt Nr. 79. 81. 83 von H. Brunner. Cassel, 1905.

142. [Hassenpflug.] Der Process Hassenpflug. In: Hess. Blätter XXXIII Nr. 3059. 3061—65. Melsungen, 1904. [Aktenstücke üb. die berühmte Greifswalder Fälschung des verhassten Ministers.]

143. Hattendorf, Johs. — Geschichte des evang. Bekenntnisses i. d. Stadt Fulda m. hauptsächl. Benutzung archiv. Materials bearb. Hamburg (Grand) 1903. 8. Besprochen in Theol. Literaturblatt v. 5./II. 1904.

144. Hausrath, Adolf. Luthers Leben. 2 Bde. Berlin (Grote) 1904. 8. Darin: Das Marburger Religionsgespräch.

145. Hefner-Alteneck, J. H. von. Waffen. Ein Beitrag zur historischen Waffenkunde vom Beginn des Mittelalters bis gegen Ende des 17. Jahrh. 100 Tafeln ... Frankfurt, 1903. fol. Hierin auch Hessisches: Tafel 10: Schild des Hochmeisters d. dtsch. Ordens Konrad v. Thüringen u. Hessen. Tafel 17: Schild a. d. 13. Jahr., welcher sich i. d. Elisabethenkirche zu Marburg befindet. Tafel 18: Heinrich, Sohn des Landgrafen Heinrich I. von Hessen etc. etc.

146. [Heldmann, August.] Seinen 70. Geburtstag beging ... Pfarrer August Heldmann. In: Hessenland XVIII Nr. 23. Cassel, 1904.

147. Heldmann, August. Dr. theol. Chr. L. Schwartzenau u. d. letzte Verpfändung d. Herrschaft Itter. In: Mitteilungen d. Oberhess. Gesch.-Ver. N. F. 12. Giessen (Ricker) 1903. 8.

148. Heldmann, Karl. Die Rolandsbilder Deutschlands in 300jähr. Forschung und nach den Quellen .... Halle (Niemeyer) 1904. 8. Darin hess. angebliche Rolandsbilder zu Fritzlar u. Fulda. Besprochen in Beilage z. Allgem. Zeitung Nr. 45 von Hugo Brunner u. Nr. 136 von Kl. Löffler u. in Hist. Vierteljahrschr. VIII v. Siegfr. Rietschel.

149. [Henke, Ernst Ludwig Theodor.] [Biogr. von ihm] in: Braunschw. Magazin Nr. 9 (Sept.) von Johannes Beste. Wolfenbüttel (Zwissler) 1904.

150. Henkel. [Fr. —] Aus Kurhessen. (Baron v. Falkener. — Graf von Grebenstein.) In: Herold XXXV Nr. 4. Berlin, 1904.

151. Henkel, Wilhelm. Erinnerungen an Gottfr. Kinkel. In: Kölnische Zeitung v. Mai u. Juli 1904. Wenig veränderte Wiedergabe aus Hessenland 1900 Nr. 18.

152. Heppe, Ludwig. Der Altenstein bei Allendorf a. d. Werra einst und jetzt. Ein Beitrag ... Kassel (Lometsch) [1904]. 8.

153. Herget, Carl v. — Das landgräfl. Haus Hessen-Homburg. Homburg (Schick) 1903. 8. Aus: Internat. Revue f. d. ges. Armeen u. Flotten 1894.

154. [Hermann, Karl Friedrich.] Karl Fr. Hermann (geb. 1804, von 1832—1842 Professor in Marburg) von Max Schneidewin. In: Hann.-Courier v. 4. VIII. Hannover, 1904.

155. Herrmann, Fr. — Hess. Reformationsbüchlein ... Auf Veranl. d. Oberkonsist. 1. u. 2. Aufl. Marburg (Elwert) 1904. 8.

156. Herzfeld, Maria. Malwida v. Meysenbug. (Geb. zu Kassel 1816, gest. zu Rom 1903.) Persönl. Erinnerungen. In: Frankfurter Zeitung Jg. 47, Nr. 135. Frankfurt a/M. 1903.

157. Hessenland. Zeitschrift f. hess. Gesch. und Literatur ... Redig. ... von Wilhelm Bennecke. Jahrg. XVIII. Kassel (Scheel) 1904. 4.

158. Hessler, Carl. Siehe: Hess. Landes- u. Volkskunde.

159. Hessler, Carl. Professor Dr. Heinrich Möhl. Nach dem Vortr. geh. im Verein f. Erdk. In: Cass. Tagebl. L Nr. 602. Kassel, 1903.

160. Heussner, Alfr. — Die franz. Kolonie in Kassel. S. Geschichtsblätter.

161. Heussohn, H. — Beschreibung e. Denkmünze u. Biogr. v. G. E. Rumpf. In: Frankf. Münzzeitung III Nr. 25. 26. Frankf., 1903.

162. Höpfner u. Blumenauer. Plan d. Residenzstadt Cassel u. Umgebung. Angef. im Stadtbauamte. Masst. 1 : 10 000. Cassel (Hühn) 1904.

163. Hoffmann. Das goldne Rad im Dome zu Fulda. In: Fuldaer Geschichtsblätter III. Fulda, 1904.

164. Hoffmann. Kunstmaler Fuldas im 18. Jahrh. Vortrag . . . In: Fuld. Geschichtsblätter II. Fulda (Actiendruckerei) 1903. 8.

165. Holtzmann, Robert. Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527—1564). . . . Berlin (Schwetschke u. S.) 1903. 8. Darin unter den Beilagen a. d. Archiven in Wien u. Marburg die Korrespondenz mit Philipp v. Hessen. Besprochen in: Deutsche Literaturzeitung 1904. Nr. 35 von Brandi.

166. Hopfen, Hans. Mein Wien [Erinnerungen a. d. Verkehr mit Mosenthal, Dingelstedt etc.] In: Neue Freie Presse v. 25. X. Wien, 1904.

167. Hufnagel, J. W. G[ustav.] Gelnhausen. Gelnhausen (Kalbfleisch) 1900. 8.

168. Hufschmidt, Fritz. Versuch e. Gesch. des oberen Warmetales, insbes. d. Stadt Zierenberg, der Dörfer Dörnberg, Ehlen, Burghasungen, des ehemal. Klosters Hasungen, der Kolonie Friedrichsaue . . . Wolfhagen (Börner) 1905. 8.

169. Hundelshausen, E. von. Kurze Nachrichten über die ursprünglichen Besitzungen etc. der Familie von Hundelshausen. In: Tour. Mitteilungen XII Nr. 6. Cassel, 1903.

170. Humboldt, Wilh. — Briefe an e. Freundin [d. i. Charlotte Diede]. Neue Ausg. m. e. Einleit. von Fr. v. Hohenhausen. 3. Aufl. Berlin (Cronbach) 1903. 8.

171. Huyskens, Albert. Philipp d. Grossmütige u. d. Deutschordensballei Hessen. [Von demselben:] Die ersten Marburger Prädikanten. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. 38. Kassel (Dufayel) 1904. 8.

172. Jahrbuch. Biographisches Jahrbuch u. Deutscher Nekrolog . . . hgg. von Anton Bettelheim. Berlin (Reimer) 1903/5. Darin Hessen Bd. 5: Heinr. Bose, Prinz Heinrich und Wilhelm v. Hessen, Ludwig Mohr, Chr. Wilh. Stromberger etc. — Bd. 6: Karl Bartels, Ludw. Bickell, Adolf Buff, Georg Chr. Dieffenbach, Georg Th. Dithmar, Fr. Herm. Grimm, Wilh. Grotefend, Eduard Habich, Theod. Otto v. Heusinger, Alois Lauer, K. J. T. v. Lorey, Frz. Emil Melde, K. W. D. v. Stamford, Eugen Traeger. — Bd. 7: J. F. v. Doernberg, Hans Fehrenberg, K. Ed. Fürer, Siegm. Gerechter, Ricardo Jordan, Otto R. Krätzschmar, Wilh. Vilmar, Hohenlohe-Schillingsfürst, Lothar v. Schweinitz etc. etc.

173. Jansen, Günther. Nordwestdeutsche Studien. Gesammelte Aufsätze. Berlin (Paetel) 1904. 8. [Enth. eine Biogr. des Feldmarschall v. Münnich, der 1706—16 in hess. Diensten war.]

174. Jantzen, Hermann. Ist das Hildebrandslied deutsch oder englisch? In der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1903 Nr. 209. München, 1903.

175. Johann Casimir. Briefe des Pfalzgrafen Joh. Casimir mit verwandten Schriftstücken ges. u. hgg. von Frd. v. Bezold. Bd. III. 1587—1892. München (Rieger) 1903. 8. Hierin zahlreiche Briefe an und von Landgrafen Wilhelm IV., Moritz, Philipp, Georg und die Räte Hund, Malsburg, Meckbach, Meysenbug, Riedesel, Rolshausen, Scheffer etc. etc.

176. [Jordan] Sylvester Jordan. Aufsatz über S. J. u. seine Familie in Beilage z. Allgemeinen Zeitung Nr. 17. München 1903.

177. Jordan, R. — Zur Schlacht bei Frankenhausen. In: Zur Gesch. der St. Mühlhausen. Heft 4. Mühlhausen (Danner) 1904. 8.

178. Jostes, Franz. Westfälisches Trachtenbuch. Die jetzige u. ehemal. westfäl. u. schaumburg. Gebiete umfassend. Bielefeld 1904. Ein Prachtwerk, das auch die hess. Grafsch. Schaumburg berücksicht. u. insofern Justis Trachtenb. ergänzt.

179. Issleib. Philipp der Grossm., Landgraf v. Hessen. In: Illustr. Zeitung v. 10./XI. 1904. Leipzig, 1904.

180. Issleib. S. — Philipp v. Hessen, Heinz v. Braunschw. u. Moritz v. Sachsen i. d. J. 1541—1547. Wolfenbüttel (Zwissler) 1904. 8. Aus: Jahrb. d. Gesch.-Ver. f. d. Herz. Braunschweig, 2.

181. Jung-Stilling. Dreizehn Briefe von Jung-Stilling. Mitgeteilt von Rudolf Homburg. In: Archiv f. Kulturgesch. v. Georg Steinhausen Bd. II Heft 3. Berlin (Duncker) 1904. 8. Darin Briefe aus Marburg.

182. Justi, Ferd. — Hess. Trachtenbuch. Siehe: Veröffentlichungen.

183. [K. —] Ein Fürst der Reformationszeit [Philipp]. In: Berl. Lokalanzeiger v. 13./XI. Berlin, 1904.

184. Kalender. Hessischer Kalender 1904 m. Orig.-Lithogr. nach Studien a. Hessen-Nassau . . . von H. Meyer-Kassel in München. Kassel (Hühn) 1904. 4.

185. Kalender. Marburger Akademischer Kalender. 15. u. 16. Ausg. S.-S. u. W.-S. Marburg (Elwert) 1903. 12.

186. Kartels, [Jos. —] Bestrafung der Stadt Fulda wegen nichtverhinderter Plünderung der Juden das. im Jahre 1591 . . . In: Fuld. Geschichtsblätter II. Fulda (Aktiendruckerei) 1903. 8.

187. Kartels, Jos. — Chronikalisches über Herbstein. In: Fuld. Geschichtsblätter II. Fulda (Aktiendruckerei) 1903. 8.

188. Kartels, [Jos. —] Fulda im 7jähr. Kriege. Vortrag . . . In: Fuld. Geschichtsblätter II. Fulda (Aktiendruckerei) 1903. 8.

189. Kartels, Joseph. Rats- und Bürgerlisten der Stadt Fulda. Im. Auftr. des Fuld. Geschichtsvereins hgg. Fulda (Aktiendruckerei) 1904. 8. Besprochen in Fuldaer Geschichtsblätter II. von Carl Scherer.

190. Kaufmann. Geschichtliches über Wahlershausen von Postsekretär K . . Cassel, 1904. 8.

191. Kawerau, G. — Zur Erinnerung an Landgraf Philipp von Hessen. In: Deutsch-evangel. Blätter J. XXIX pag. 734—739. Halle (Strien) 1904. 8.

192. Kehr, Karl Andreas. Ein verschollenes Karolingisches Annalenwerk. In: Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere dtsche. Gesch. Bd. 28 Heft 2. Hannover (Hahn) 1903. 8.

193. Kern, H. — Over Jacob Grimm en zyn Invloed op de Ontwikkeling der Nederl. Taalwetenschap. In: Germania Tydschrift 1903. 434. 476. Brüssel (Knoetig) 1903. 4.

194. Kirchengesangbuch. Evangelisches Kirchengesangbuch f. d. Konsistorialbezirk Cassel. Hgg. vom Konsistorium ... Cassel, 1902. 8.

195. Kleinschmidt, Alb. — Aus Hessens Vorzeit. Erzählgn. f. Jugend u. Volk. IV Gundakar. A. d. Zeit Karls d. Grossen (779 bis 785 n. Chr.) Giessen (Roth) 1903. 8.

196. Knabe, K. — Plan einer in Cassel oder in Karlshafen einzurichtenden mathem. Tugend-, Kunst-, Werk- u. Weisheitsschule a. d. J. 1720. In: Mitteilungen d. Gesellsch. f. Erz.- u. Schulgesch. XIII. Berlin (Hofmann) 1903. 8.

197. Knappert, L. — Die Märchen der Brüder Grimm. Nach einem Aufsatz „De Sprookjes van Grimm" von — i. d. Ztschr. „De Tijdspiegel" 1896, n. d. Holl. übersetzt von Heinrich Heusohn. In: Hanauer Anzeiger Nr. 3. Hanau, 1905.

198. Knetsch, Karl. Die hessische Erbhuldigung v. 7. Aug. 1567 u. d. henneb. Erbhuldigung v. 13. Aug. 1568 zu Schmalkalden. In: Ztschr. f. Henneb. Gesch. H. 15. Schmalkalden o. J.

199. Knetsch, Carl. Hessen, Waldecker und Frankfurter in Danzig. In: Zeitschrift des Westpreuss. Geschichtsvereins 1904 H. 46. Danzig (Sauwer) 1904. 8.

200. Knetsch, Karl. Zur Schmalkalder Häuser- u. Familien-Geschichte. [Von demselben:] Burger die imm hehi zu Westfaln sint gewest. In: Ztschr. f. Henneb. Gesch. H. 15. Schmalkalden.

201. Koch, Ernst. Die Badereisen des Grafen Georg Ernst zu Henneberg. [Von demseben:] Einige Nachrichten über das frühere Schloss zu Schmalkalden. In: Ztschr. f. Henneb. Gesch. H. 15. Schmalkalden. o. J. Bespr. von K. Wenck im Hessenland 1905 Nr. 5 S. 71/72.

202. Köhler, W. — Bonifatius in Hessen u. das hess. Bistum Büraburg. In: Zeitschrift f. Kirchengesch. Bd. 25 H. 2, Seite 197 bis 232. Gotha (Perthes) 1904. 8.

203. Köhler, Walter. Ueber den Einfluss Hessens a. d. Reformation in Waldeck. In: Mitteilungen d. Oberhess. Gesch.-Ver. N. F. 12. Giessen (Ricker) 1903. 8.

204. Koennecke, Gustav. Siehe: Drach Bildnisse Philipps.

205. Kofler, Frdr. — Neue Forschungen z. vorgesch. Zeit Hessens ... Aus: Archiv f. hess. Gesch. Darmstadt (Bergsträsser) 1902. 8.

206. Kolde, Theod. Philipp der Grossmütige Landgraf von Hessen. In: Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. Bd. 15 (1904). S. 297—316. Leipzig (Hinrichs) 1904. 8.

207. [Kraus, Otto.] Kammerdirektor Otto Kraus. [Nekrolog in:] Hess. Blätter XXXII Nr. 2963. Melsungen 1903. fol.

208. [Krause, Wilh. —] Regierungs- u. Forstrath Krause †. [Nekrolog in:] Hessenland XVIII Nr. 1. 1904.

209. Kretschmer, Konrad. Historische Geographie von Mitteleuropa. München (Oldenbourg) 1904. 8. Darin Hessisches: Der Volksst. der Hessen. Die Landgrafschaft Hessen-Kassel.

210. Kretzschmar, Joh. Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. In: Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens. Bd. 17. Hannover (Hahn) 1904. 8.

211. Krüger, G. — Philipp d. Grossm. als Politiker. Festgabe. Giessen (Ricker) 1904. 4. [Schöner Druck u. Aus-

stattung. Am Schlusse das neue hess.-darmst. Gesammtwappen.] Bespr. in: Christl. Welt Jan. 1905 von Walter Köhler.

212. Küch, Friedrich. Politisches Archiv des Landgrafen Philipp d. Grossm. v. H. ... In: Publikationen a. d. pr. Staatsarchiven Bd. 78. Siehe: Archiv.

213. Küch, Friedrich. Landgr. Philipp u. d. Einführung d. Reformation in Hessen. [Von demselben:] Die Stellung des Landgr. Philipp zum Kirchenbann i. J. 1532. [Von demselben:] Landgr. Philipp a. d. Wormser Reichstage des Jahres 1521. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. 38. Kassel (Dufayel) 1904. 8.

214. Kunstchronik, Wochenschrift f. Kunst. XV 8. Juli. Leipzig 1904. 4. [Fortsetzung d. Polemik zw. Eisenmann u. der Chronique des Arts.]

215. Kunz. Kriegsgeschichtl. Beispiele a. d. deutsch-franz. Kriege 1870/71. Berlin (Mittler) 1903/4. 8. — Heft 13—17 behandelt in sehr ausführlicher Weise die Schlacht bei Wörth und die Beteiligung der hess. Truppenteile (Reg. Nr. 80, 82, 83 Jägerbat. Nr. 11, Husaren-Reg. Nr. 13, 14 u. Artill.- u. Pion.-Reg. Nr. 11) daran.

216. Kurth, G. — Wynfrith-Bonifatius, Deutschlands grosser Apostel (680—755). Mit Erlaubnis d. Verf. frei übertragen v. H. Eltester. Fulda (Aktiendruckerei) 1903. 8.

217. Kurwürde. Die hessische Kurwürde. Auch eine Centenarfeier. In: Allgem. Zeitung XIX Nr. 134. Kassel, 1903.

218. Landen. Aus fernen Landen. Geogr. u. geschichtl. Unterhaltungsblätter m. bes. Berücksichtigung d. Kolonien. Nebst Nachrichten aus Wilhelmshof b. Witzenhausen. Red. v. A. Seidel. Jahrg. I Nr. 1—6. Berlin (Süsserott) 1903. 8.

219. Landes- u. Volkskunde. Hessische Landes- u. Volkskunde. Das ehemalige Kurhessen u. das Hinterland a. Ausg. d. 19. Jahrh. In Verbdg. m. d. Ver. f. Erdk. ... hgg. von Carl Hessler. Bd. 2: Hess. Volkskde. Marburg (Elwert) 1904. 8. Bd. 1 ist noch nicht erschienen. Besprochen in Literaturzeitung 1904. Nr. 33 von Elard Hugo Meyer und im Liter. Zentralblatt 1904. Nr. 35 von —g—l. [Ludwig Fränkel.] in Hessenland XVIII. 9. von Schoof, in: Illustr. Zeitung Nr. 3169. 1904. von F. Seelig.

220. Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen Nassau. Mit Erläuterungen versehen von G. Antoni. 3. verb. Aufl. Marburg (Elwert) 1905. 8.

221. Lange, Wilh. — Die Franken und ihr Siedlungssystem in Hessen. In: Hausfreund, Sonntagsbeilage d. Cass. Allgem. Zeitung Nr. 7—10. Cassel, 1905.

222. [Lange, Wilh. Chr. —] Prähistorische Funde in der Rhön. Vortrag im Hess. Gesch.-Ver. In: Cass. Tagebl. L Nr. 471 Kassel, 1903 und Hessenland XVIII Nr. 13. 1904.

223. Lebensjahre. Die letzten Lebensjahre des Landgrafen Philipp v. Hessen von A. L. In: Schwäb. Merkur v. 12./XI. Stuttgart, 1904.

224. Legband, Hans. Die Alsfelder Dirigierrolle. Göttinger Inaug.-Diss. S. A. aus Archiv f. hess. Gesch. N. F. III. 3. Darmstadt (Selbstverl.) 1904. 8.

225. [Lehmann.] Geheimer Justizrat Prof. Dr. Lehmann †. [Nekrolog in:] Oberhess. Zeitung XXXIX Nr. 24. Marburg, 1904.

226. [Lehmann, Heinr. Otto.] Zur Erinnerung an Dr. Heinr. Otto Lehmann, Geh. Justizrat u. Prof. in Marburg. Giessen, 1904. 8.

227. Lejeune, H. — Die Münzen d. Kaiserl. Burg Friedberg i/W. In: Berliner Münzblätter, 1904.

228. Leimbach, Joh. Heinr. — Geschichtl. Entwickelung des Elisabeth-Vereins zu Marburg ... Marburg (Koch) 1904. 8.

229. [Lennep.] Zur Erinnerung a. d. hess. Oberappelationsgerichtsrat Lennep († 12./V. 1864) von O. In: Tageblatt LI Nr. 221. Kassel. 1904.

230. Lexis, W. — Der mittlere und niedere Fachunterricht im Deutschen Reich. Die Kgl. Zeichenakademie in Hanau. In: Unterrichtswesen Bd. 4. Teil 3. Berlin, 1904. 8.

231. Lexis, W. — Die Hochschulen für besondere Fachgebiete. Die Königliche Akademie der bildenden Künste in Cassel. In: Unterrichtswesen Bd. 4. Teil 2. Berlin, 1904. 8.

232. [Loewenstein, Ludwig von und zu. Lebensbild des hess. Generals August Schirmer nach e. Vortr. i. hess. Gesch.-Verein.] In: Casseler Tageblatt L Nr. 516. Kassel 1903.

233. Lohmeyer, Th. — Die Hauptgesetze d. germ. Flussnamengebung ... Kiel (Lipsius u. Fischer) 1904. 8. Besondere Bezugnahme auf hessische Flussnamen. Bespr. in Peterm. Mitteilungen 1905. S. 32.

234. [Losch, Philipp.] Siehe: Zwei Kasseler Chroniken des 18. Jahrh.

235. [Lossberg, von.] Generalmajor z. D. von Lossberg †. Nachruf in Cass. Allg. Zeitung XIX Nr. 146. Kassel, 1903.

236. Lotz, Philipp. Aus der guten alten Zeit. (Bürgergardegeschichten.) Von —. (Frankfurt.) In: Frankfurter Zeitung 1903 Nr. 100. 3. Morgenblatt. Enth. Gesch. aus Hanau, Schlüchtern, Fulda etc.

237. Luss, S. — Wurst wider Wurst. Kurhessisches aus vergangenen Tagen. In Frankfurter Zeitung Nr. 142 II. Morg.-Ausg. v. 22./5. Frankfurt a. M., 1904. Enth. Curiosa a. d. Rechtspflege.

238. Lutz, Johann. Die Hauschronik des Johann Lutz von Salmünster. Hgg. von Karl Scherer. In: Fuldaer Geschichtsblätter III Nr. 2—12. Fulda, 1904. [Von demselben:] Johann Lutz zu Salmünster († 1693). Ein Nachwort zu dessen Chronik. In: Geschichtsbl. III Nr. 9—11. Fulda, 1904.

239. Malkmus, Ferd. Chronik der Stadt Neustadt, Main-Weser-Bahn. Hgg. unter Mitwirkung der St. Neustadt. Kirchhain (Schröder) 1904. 8.

240. [Marburg.] Zur Geschichte d. Stadt Marburg. In: Oberhess. Zeitung XXXIX Nr. 26 u. ff. Marburg, 1904. Betrifft: Sylvester Jordan.

241. Meisterwerke. Die Meisterwerke der Königl. Gemälde-Galerie zu Cassel. 209 Kunstdrucke n. d. Originalgemälden mit einl. Text von Karl Voll. A. u. d. T. Hanfstaengls Maler-Klassiker Bd. 6. München (Hanfstaengl) [1904]. 4.

242. Mentz, G. — Ein 1525/26 geplantes Religionsgespräch z. Beseitigung des Gegensatzes zwischen Ernestinern und Albertinern. In: Bibliogr. d. Zeitschrift f. thür. Gesch. Bd. 22 Seite 229—38. Jena (Fischer) 1904. 8. Enthält einen hochinteressanten Brief Landgraf Philipps an Herzog Johann Friedrich v. 16./VI. 1516.

243. Merx, O. — Der Bauernkrieg in den Stiftern Fulda u. Hersfeld und Landgr. Philipp d. Grossmütige. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. 38. Kassel (Dufayel) 1904. 8.

244. Mettin, R. — Philipp d. Grossm., Ldgrf. v. Hessen. In: Ostpreuss. Zeitung v. 14./XI. Königsberg, 1904.

245. Meyer, Theodor. Das Hochfürstl. Hessen-Hanauische Medaillenkabinet. [Von demselben:] Der Kurh. Orden v. eisernen Helm. In: Hessenland VIII. 1904.

246. Meyer, Theodor. Die schmalkaldischen Bundestaler Landgraf Philipps. In: Hessenland XVIII Nr. 23. Cassel, 1904.

247. [Meysenbug, Malvida v. —] [Biogr.] 1) in Westerm. Monatshefte Jahrg. 47 Nr. 6 von Anna Brunnemann, 2) in: Die Nation XX Nr. 31 von Sigmund Münz, 3) in: Tägl. Rundschau 1903 Nr. 111. 112 von Paul Wiegler-Berlin. Siehe: Birkenruth, Herzfeld, Münz, Monod.

248. Mieckley, Eduard. Geschichte des Kgl. Hauptgestüts Beberbeck u. s. Zucht. Berlin (Schoetz) 1905. 8.

249. Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins f. hess. Geschichte u. Landeskunde. Jahrg. 1902. Kassel (Dufayel) 1903. 8.

250. Mitteilungen der Gesellschaft f. dtsche. Erziehungs- u. Schulgeschichte ... hgg. von Karl Kehrbach. Jahrg. XIII. Heft 3. Hessen-Nassau. Berlin (Hofmann) 1903. 8.

251. Mitteilungen des Gewerbe-Museums zu Bremen. XIX. Nr. 1. Bremen (Hauschild) 1904. 4. [Als Nachtrag zu Boehlau's niederhessische Töpferei.]

252. Mitteilungen. Touristische Mitteilungen aus beiden Hessen, Nassau, Frankfurt a. M., Waldeck. Illustr. Monatsschrift ... Hgg. .. von Wilh. Lange. Jahrg. 12. Cassel 1903/4. 8.

253. Möllenberg, Walter. Die Verhandlungen im Schmalkaldischen Lager vor Giengen u. Ldgr. Philipps Rechenschaftsbericht. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. 38. Kassel (Dufayel) 1904. 8.

254. Mohl, Ottmar v. — Am japanischen Hofe. Berlin (Reimer) 1904. 8. Darin Hess. als: Ueber den Tod des Landgrfn. Friedrich Wilh. v. Hessen. Besprochen in Hess. Blätter Nr. 3044. Melsungen, 1904.

255. Monod, G. — Das Lebensende einer Idealistin (Malvida v. Meysenbug.) In: Die Zeit Nr. 267. Wien, 1903.

256. Moritz v. Sachsen. Polit. Korrespondenz des Herzogs u. Kurf. Moritz v. Sachsen. Hgg. v. Brandenburg. Bd. 2. 2. Heft. Leipzig (Teubner) 1904. 8.

257. [Müller, Aug. —] 88 Jahre des Hôtels zum Kurfürsten in Fulda. 1815—1903. Fulda (Aktiendruckerei) 1903. 8.

258. Müller, Ludwig. Aus dem Tagebuche eines Marburgers 1870/71. M. 4 Abbild. Marburg (Elwert) 1904. 8. Bespr. im Lit. Centralbl. Nr. 39. 1904.

259. Müller, Ludwig. Beiträge zur Geschichte der Universität Marburg. In: Beilage zu Nr. 202 d. Oberhess. Zeitung. Marburg.

260. Müller, L. — Zur Geschichte der Stadt Marburg. In: Oberhess. Zeitung XXXIX Nr. 56. Marburg, 1904. fol. Betrifft Ernst Gottfr. Baldinger.

261. Müller, Ludwig. Begebenheiten von Marburg a. d. vorigen Jahrhundert. o. O. u. J. [1904.] 8. Enthält Biogr. von Sylvester Jordan und Der erste Marb. Turnverein.

262. Müller-Paul, C. H. — Zur Stammeskunde der pr. Provinz Hessen-Nassau. In: Tour. Mitteilungen XII Nr. 5. Cassel, 1903.

263. Münz, Bernhard. Literarische Physiognomien. Wien u. Leipzig (Braumüller) 1903. 8. Darin Hessisches: Seite 86—147: Malvida von Meysenbug.

264. Mützel, Hans. Fulda — das deutsche Rom. In: Berliner Tageblatt, August 1904. Berlin.

265. Nachrichten. Urkundliche Nachrichten über die Ursprünge des Namens u. Wappens des als Erbtruchsesse ... vorkommenden Geschlechts der Raben u. Herren von Pappenheim sowie deren Nachkommen. [Carlshafen (Meinhardt) o. J. 1904.] 8.

266. [Neuber, Carl.] Das Hoftheater in Cassel. [Nach e. Vortrag im hess. Gesch.-Ver.] In: Cass. Tageblatt LI Nr. 151/4. Cassel 1904.

267. [Neuber, Carl.] Das Kastell in Cassel. (Nach d. Vortrage .. im hess. Gesch.-Ver.) In: Cass. Tageblatt LI Nr. 64. Kassel, 1904.

268. Neuber, Karl. Sichelstein und Sensenstein. In: Hessenland VIII Nr. 7. 8. 10. 1904.

269. Nietzsche, Friedrich. Gesammelte Briefe. Bd. 2. Berlin (Schuster) 1902. 8. Vielfach kommen die Personen Kästner, Lange, Meysenbug, Pinder (hess. Namen) darin vor.

270. [Nuhn, Kurt.] Nachruf siehe: Runkel.

271. Olivier, Jean-Jacques. Les Comédiens français dans les cours d'Allemagne au 18e siècle. Serie IV. La Cour du Landgrave Frédéric II de Hesse-Cassel. Paris (Société franç.) 1905. 4.

272. [Pappenheim.] Siehe: Nachrichten urkdl.

273. Pappenheim, Gust. Frhr. Rabe von. [Biogr.] Erinnerungsblätter aus der Dienstzeit ... Carlshafen (Druck v. Meinhardt). o. J. [1904.] 8.

274. Peetz, Alexander von. Ueberfall der Römer auf Hessenland. (Kulturbild a. d. J. 15 n. Chr.) In: Deutsche Monatsschrift f. d. Leben d. Gegenw. Besprochen in Hess. Blätter XXXII Nr. 2962 u. ff. Melsungen.

275. Pfister, Albert. Die Amerikanische Revolution 1775—1783. Entwicklungsgesch. ... unter Hervorhebung des deutschen Anteils. Stuttgart (Cotta) 1904. 8. 2 Bde. Darin die deutschen Mietstruppen etc. etc.

276. v. Pfister-Schwaighusen, Hermann. Alldeutsche Stammes-Kunde nach Mundarten mit genauen Grenzen aller Stämme. Berlin (Luckhardt) 1903. 8. Behandelt im 1. Abschnitte rheinische u. chattische Franken. — Dsgl. 2. Auflage. —

277. Philipp d. Grossm., Beiträge z. Gesch. s. Lebens u. s. Zt. Hgg. v. d. Hist. Verein f. Grossh. Hessen. Marburg (Elwert) 1904. 8. Bespr.: 1) in Dtsch. Literaturztg. v. 25./II. 1905 von Reimer. 2) in Frankf. Zeitung v. 19./II. 1905 von Ankel. 3) in Hist. Vierteljahrschr. Nr. 8 v. E. Brandenburg. 1904. 4) in N. Arch. f. sächs. Gesch. 1905 S. 349—51 von Trefftz. 5) in Korrespbl. des Ges.-Ver. der dtsch. Gesch.-Ver. 1905 Nr. 6 von O. Merx.

278. Philipp d. Grossm. v. Hessen. In: Frankf. Kleine Presse v. 13./11. Frankf., 1904.

278a. [Philipp.] Landgraf Philipp von Hessen von C. W. In: Der Tag v. 12./VIII. Berlin, 1904.

279. Philipp von Hessen. In: Braunschw. Anzeiger v. 16./XI. 1904.

280. [Philipp.] Zum 400. Geburtstag Philipps von Hessen. In: Post v. 10./XI. Berlin, 1904.

281. [Philipp.] Zum 400. Geburtstage des Landgrafen Philipp von Hessen. In: Leipziger Neueste Nachrichten, Jahrg. 44. Nr. 314. Leipzig, 1904. fol.

282. Philipp. Philipp d. Grossm., Landgraf v. Hessen von R. In: Darmstädter Zeitung v. 24./X. 1904.

283. Philipp-Denkmalsweihe. Die Landgraf Philipp-Denkmalsweihe in Haina. (Eigenbericht.) In: Cass. Allg. Zeitung XX Nr. 208. Cassel, 1904.

284. [Philippi, Rudolf.] Der zu Santjago in Chile verstorbene ... Dr. Rudolf Philippi ... [Nekrolog in:] 1) Hessenland XVIII Nr. 17. Cassel, 1904. 2) Tageblatt LI Nr. 360 von W. Kassel, 1904.

285. [Philippi, Rudolf Amandus †.] [Nekrolog auf ihn von:] Carl Ochsenius, Marburg. In: Deutsche Erde III 5. Gotha (Perthes) 1904. 4.

286. Piderit, Georg. In Frau Hollens Reich. Mit 8 Abbild. In: Vom Fels z. Meer XXIII. S. 1492—96. Stuttgart, 1904.

287. Plitt, Franz. Vor 30 Jahren (1870—1900). Rückerinnerungen eines Dreiundachtzigers ... 3. verb. Aufl. Kassel (Selbstverlag) 1903. 8.

288. [Preser, Carl.] Siehe: Traudt.

289. Preser, C. — Aus Jean Botts Leben. In: Cass. Tageblatt L Nr. 320. Kassel, 1903.

290. Propos du Jour. In: Chronique des arts. Nr. 19. Paris 7. Mai 1904. Enth.: Tadel über die schlechte Restauration Rembrandtscher Bilder in Cassel. Erwiderung darauf von O. Eisenmann in Kunstchronik Nr. 27 Leipzig 3. Juni 1904.

291. Prozess. Der Prozess Hassenpflug. In: Hess. Blätter XXXIII Nr. 3059, 61, 62, 63, 64, 65. Melsungen, 1904.

292. Quilling, F. — Die Nauheimer Funde der Hallstatt u. Latène-Periode i. d. Museen zu Frankfurt a/M. u. Darmstadt. Ausgrabungs-Bericht auf Grund der G. Diefenbach'schen Protokolle ... Frankfurt a/M. (Schirmer & Mahlau) 1903. 4.

293. Rady, Johann Bapt. — Geschichte der Kathol. Kirche in Hessen v. h. Bonifatius bis zu der Aufhebung durch Philipp d. Gr. (722—1526) von — hgg. von Joh. Mich. Raich. Mainz (Mainzer Verlagsanstalt) 1904. 8. Bespr. 1) in Beiträge z. hess. Kirchengesch. II. 3. von Fritz Herrmann. Darmstadt 1905. 2) in Katholik Nr. 1 1905 von J. Schmidt.

294. Rathaus. Das neue Rathaus in Kassel. Architekt: Karl Roth in Dresden. In: Zentralblatt d. Bauverwaltung XXV Nr. 37. Berlin (Ernst & Sohn) 1905. 4.

295. Rats- u. Bürgerlisten der Stadt Fulda. Bearb. u. hgg. von Joseph Kartels. In: 4. Veröfftl. d. Fuld. Geschichtsv. Fulda (Aktiendruckerei) 1904. 8.

296. [Rechberg, Ludw. Graf von.] Tagebuch des Kgl. Bayer. Gouverneurs d. Bundesfestung Mainz vom 14. Juni bis 26. Aug. 1866. In: Darstellungen a. d. Bayer. Kriegs- u. Heeresgesch. XII. 2. München (Lindauer) 1903. 8.

297. Reden. Marburger akademische Reden. Marburg (Elwert) 8. Nr. 7. 1902, Nr. 8. 9. 1903, Nr. 10 bis 13. 1904.

298. Renner, Friedrich. Denkschrift betr. die Erbansprüche ... des Landgr. Alex. Fr. von Hessen ... auf Horzowitz. Cassel (Scheel) 4. Abdruck in Zeitschrift f. hess. Gesch. Bd. 39.

299. Richter, G. — Die ersten Anfänge der Bau- u. Kunsttätigkeit des Klosters Fulda ... Fulda (Aktiendruckerei) 1900. 8.

300. Richter, G. — Die adeligen Kapitulare des Stifts Fulda seit d. Visitation der Abtei durch d. päpstl. Nuntius Carafa (1627 bis 1802). In: Fuldaer Geschichtsblätter. Fulda, 1904.

301. Richter, G. — Die Lage der Landbevölkerung in d. fürstl. fuldischen Aemtern a. Ende d. 18. Jahrh. In: Fuld. Geschichtsblätter III Nr. 9—11. Fulda, 1904.

302. Riedel, Richard. Geschichte des Liberalismus u. d. dtsch. Reichsverfassung. Guben (Krollmann) 1891. 8. Darin Hessisches: Die Affaire Hassenpflug pag. 220.

303. Rinn, Heinrich. Landgraf Philipp von Hessen. In: Hamburger Nachrichten. Lit. Beil. v. 6./XI. 1904. Hamburg, 1904.

304. Rinn, Heinrich. Landgraf Philipp von Hessen u. die Schmalkaldener. In: Allgem. Zeitung Beil. 15./XI. München, 1904.

305. [Rocholl, Theodor.] [Nachruf] in Zeitschrift f. bild. Kunst N. F. XIV von Eduard Daelen. Leipzig (Seemann) 1903. 4.

306. Rockwell, William Walker. Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen. Marburg (Elwert) 1904. 8. Bespr. 1) in Theol. Literaturztg. v. 4./II. 1905 von Virck. 2) Dtsche. Literaturzeitung v. 11./II. 1905 von W. Köhler. 3) in Schweinfurter Tageblatt v. 9./II. 05 v. Dr—u—. 4) in Christl. Welt 1904, 22. VII. von Diehl. 5) in Z. f. hess. Gesch. N. F. 28 von Wenck. 6) in Lit. Centrbl. 1904 Nr. 51 von Bess. 7) in Theol. Litrbl. 1905 Nr. 3 von F. Wiegand. 8) u. 9) in Histor. polit. Blättern 1905 Hft. 5 und Hist. Jahrb. der Görresges. von N. Paulus.) 10) in Arch. f. kathol. Kirchenrecht 85 (1905) S. 398—404 von G. Allmang. 11) in Hist. Ztschr. 94 (1905) S. 385—411.

307. Roeschen, A. — Vogelsberg u. Wetterau nebst den schönsten Teilen der Rhön ... Mit über 100 Ill., 4 Plänen u. 3 Karten. Giessen (Roth) 1904. 8.

308. [Roques, Georg von.] Biographisches über denselben n. s. Tode. In: Berliner Neueste Nachrichten Jahrg. 24 Nr. 569. Berlin, 1904.

309. [Rothe, Richard.] Dr. Richard Rothe. Lebens- u. Charakterbild von R. Kern. Kassel (Röttger) 1904. 8.

310. Rott, Hans. Friedrich II. von der Pfalz u. die Reformation. In: Heidelb. Abhandl. Heft 4. Heidelberg (Winter) 1904. 8. Darin Hessisches: Friedrichs Annäherung a. d. Schmalkaldener. Zusammenkunft Karl V. mit Friedrich v. d. Pf. u. Philipp von Hessen.

311. Rübel, Karl. Die Franken, ihr Eroberungs- u. Siedelungssystem ... Bielefeld (Velh. & Kl.) 1904. 8. Dazu: 2 Aufsätze dess. Verfassers in Allgem. Ztg., Beilage 1905 Nr. 97 u. 98.

312. Rückblick. Statistischer Rückblick auf die Kgl. Theater zu Berlin, Hannover, Kassel u. Wiesbaden f. d. Jahre 1902/3. Berlin (Mittler) 1903/4. 8.

313. Rumphius. Rumphius-Gedenkboock. 1702—1902. Uitgeg. door het Kolonial-Museum te Haarlem 15. Juni 1902. Amsterdam (Bussy) 1902. fol. Der grosse Naturforscher Georg Eberh. Rumpf († 1702 als Statthalter auf Amboina) ist um 1627 od. 1628 als Sohn einer alten Hanauer Familie i. d. Wetterau geboren.

314. Runkel, Ferdinand. Ein stiller Mann. [Nachruf an Kurt Nuhn.] In: Berliner Tageblatt, Jahrg. 31 Nr. 483. Berlin, 1902. fol.

315. Ruppersberg, Otto. Die hessische Landsteuer bis z. J. 1567. Tüb. Inaug.-Diss. Bonn (Carl Georgi) 1904. 8. Bespr. in Quartalblätter Nr. 3 S. 579/80.

316. Saget, P. — Adam Trabert. Biogr.-literar. Skizze. In: Dichterstimmen d. Gegenwart XVI Nr. 11. Baden-Baden (Weber) 1903. 8.

317. Sardemann. Zum 400jähr. Geburtstag Philipps d. Grossm. [Derselbe:] Den Manen Philipps d. Grossm. In: Hess. Landeszeitung v. 13./XI. 1904. Marburg, 1904.

318. [Saul, Daniel.] Erinnerungen an Dr. Daniel Saul. In: Frankfurter Kleine Presse 1903. 9. u. 11. Okt. Frankfurt a/M. 1903 u. Casseler Tageblatt v. 2./11. 1903.

319. [Schäfer, Willy.] [Nekrolog auf ihn von:] Walter Merkel. In: Hessenland XVIII Nr. 1. Cassel, 1904.

320. Scheele, Martin. Die Kinderheilanstalt zu Bad Sooden a. d. Werra in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens. Eine Festschrift .. von — und Friedrich Sippell. Allendorf (Druck von Bodenheim & Co.) 1904. 8.

321. Schelenz, Hermann. Geschichte der Pharmazie. Berlin (Jul. Springer) 1904. 8. Darin Hessisches, siehe Sachregister unter Hessen, Kassel, Marburg, Hanau, Schmalkalden, Moritz, Wilhelm v. Hessen etc. etc.

322. Schematismus der Diözese Fulda. Fulda (Maier) 1904. 8.

323. Schenk. Das ehemalige Cisterzienserkloster u. nachher. Hospital zu Haina. Frankenberg (Kahn) 1903. 8.

324. Schenk. Philipp der Grossmütige Landgraf von Hessen (1504—1567). Zur Denkmalenthüllungsfeier in Haina im Juli 1904. Frankenberg (F. Kahn) 1904. 8.

325. Scherer, Carl. Zur Geschichte von Stadt und Land Fulda i. d. J. 1631 u. 1632. In: Fuld. Geschichtsblätter II. Fulda (Aktiendruckerei) 1903. 8.

326. Schirp, Robert von. Polizei-Verordnungen u. sonst. polizeiliche Vorschriften f. d. Regierungsbezirk Cassel . . . Cassel (Gotthelft) 1905. 8.

327. Schlager, Patricius. Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskaner - Ordenspr. Nach meist ungedr. Quellen bearb. Köln (Bachem) 1904. 8. Bespr. von Eubel in Histor. Jahrb. der Görresges. 25 (1904) S. 861/2.

328. Schmidt, Max Georg. Untersuchungen üb. d. hess. Schulwesen z. Zeit Philipp d. Grossm. In: Mitteilungen d. Gesellsch. f. dtsche. Erziehungsgesch. Berlin (Hofmann) 1904. 8. Auch als Schulprogramm.

329. [Schneider, Justus.] Am 8. Apr. starb zu Fulda der Geh. Sanitätsr. Dr. Justus Schneider. Von Hans Schoen. In: Hessenland XVIII Nr. 9. Cassel, 1904.

330. [Schneider, Justus.] Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Justus Schneider †. [Nekrolog in:] Fuldaer Zeitung XXXI Nr. 79 u. 81. 1904.

331. Schoen, Paul. Evangelisches Kirchenrecht in Preussen. Berlin (Heymann) 1903. 8. Darin Hessisches Bd. I: Die evang. Kirche in den neu erworbenen Landesteilen § 9 i. d. Prov. H.-Nassau Seite 103—125.

332. Schöner, Gustav. Spezialidiotikon des Sprachschatzes von Eschenrod (Oberhessen) . . . Giessener Inaug.-Diss. Heidelberg (Winter) 1903. 8. S.-A. aus: Zeitschr. f. hochdtsch. Mundarten 1902/3. Darin vielfach wichtige Nachträge zu Vilmar, Pfister und Crecelius.

333. Schoof, Wilhelm. Die dtsche. Dichtung i. Hessen. Studien z. hess. Lit.-Gesch. Marburg (Elwert). 8. Bespr. in Jahresber. f. d. dtsche. Lit.-Gesch. Bd. 12 von O. F. Walzel.

334. Schröder, Edward. „Kölsche“ und „Wettereibische“. Eine Münznamenstudie. In d. „Frkf. Münzzeitung“ 1904 Nr. 37. 39. 40. 41. Frankfurt (Joseph) 1904. 8.

335. Schröder, Edward. Urkundliches üb. d. hess. Münzstätten der Kipperzeit zu Witzenhausen u. Bovenden. In: Blätter f. Münzfreunde Jahrg. 39. Dresden (Thieme) 1904. 4.

336. Schulte, A. — Zwei Briefe Diether's von Isenburg. In: Quellen u. Forschungen a. ital. Archiven Bd. VI. Rom (Lerscher) 1904. 8.

337. Schulte, O. — Die religiöse Volkskunde u. die Seelsorge m. bes. Berücksicht. der oberhess. altbäuerl. Frömmigkeit. Vortrag. In: Monatschrift f. d. kirchl. Praxis Jhrg. 4 Heft 4 u. 5. Tübingen (Mohr) 1904. 8.

338. Schulwesen, Hessisches. Siehe: Max Georg Schmidt.

339. Schulze, Arth. — Die Bankkatastrophen in Sachsen i. J. 1901. Aus: Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. Ergänzg. 9. Tübingen (Laupp) 1903. 8. Betrifft den Zusammenbruch der Kasseler Trebergesellschaft.

340. Schuster, G. — Die Heimführung der Prinzessin Dorothea von Brandenburg nach Cassel 1700. In Zeitschrift f. Kulturgesch. hgg. v. Steinhausen Bd. IX Heft 1. Berlin (Felber) 1901. 8.

341. [Schwarzkopf. Carl.] Alt-Cassel. Nach dem Vortrage im hess. Gesch.-Ver. In: Cass. Tageblatt L Nr. 471. Kassel, 1903.

342. [Schwarzkopf, Carl.] Der Tod des Bürgermeisters Henkel am 28. Okt. 1853. Vortr. im Ver. f. hess. Gesch. In: Cass. Tageblatt L Nr. 506. Kassel, 1903.

343. Schwarzkopf, Carl. Die Schlacht bei Lauffen am 13. Mai 1534. In: Hessenland XVIII Nr. 21/22. Cassel, 1904.

344. [Schwarzkopf, Carl.] Die Teilnahme der Kurhess. Husaren an d. Gefechte von Aschaffenburg am 14. Juli 1866. Vortrag im Ver. f. hess. Gesch. In: Cass. Tageblatt LI Nr. 148/154. Kassel, 1904.

345. [Schwarzkopf, Carl.] Ueber den Bau der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn [nach einem Vortrag im Gesch.-Ver.]. In: Cass. Tageblatt L Nr. 518. Kassel, 1903.

346. Seelig, Fritz. Versuch einer krit. Uebersicht der gesamten Literatur über Philippum Magnanimum ... In: Hessenland XVIII Nr. 17—24. Cassel, 1904.

347. Seelig, F. — Volksbräuche im Hessenland (mit Illustr.). In: Illustr. Zeitung Nr. 3169. Leipzig (Weber) 1904. fol.

348. Siebert, Karl. Die künstlerische Entwicklung von Georg Cornicelius. Inaug.-Diss. Freiburg i. B. (Druck v. Hochreuther) 1905. 8.

349. Siebert, Karl. Georg Cornicelius als Landschaftsmaler. In: Hessenland XVIII Nr. 1. Cassel, 1904.

350. Simon, Karl. Die Kaiserpfalz in Gelnhausen. In: Frankfurter Zeitung 1903 Nr. 313 I. Morgenblatt. Frankfurt a. M. 1903.

351. Sommerfeldt, Gust. — Ueber die vermeintl. hessische Abstammung des Adelsgeschlechts v. Nolde. In: Jahrb. f. Genealogie 1903. S. 116—118. 1903. [Enth. eine Urkunde von Bürgermstr. u. Rath zu Spangenberg v. 14. Jan. 1616 über die Familie Nolde.]

352. [Spangenberg.] Schulinspektor Pfarrer Spangenberg †. [Nekrolog in:] Cass. Tageblatt LI Nr. 262. Kassel, 1904.

353. Statuta majoris ecclesiae Fuldensis. Ungedr. Quellen z. kirchl. Rechts- u. Verf.-Gesch. d. Benediktinerabtei Fulda. Hgg. u. erläutert von G. Richter. Fulda (Aktiendruckerei) 1904. 8.

354. Steig, Reinhold. Achim v. Arnim 1820 in Schwaben, Kassel u. Weimar. In: Vossische Zeitung v. 18./IX. Berlin, 1904.

355. Steig, Reinhold. Achim von Arnim und Jacob und Wilhelm Grimm. M. 2 Portr. Stuttgart (Cotta) 1904. 8. A. u. d. T.: Achim v. Arnim und die ihm nahe standen. Bd. 3. Bespr. 1) von M. Cornicelius in Nationalzeitung Nr. 625. Berlin, 1904. 2) von Violet in Centralbl. LVI Nr. 10. 3) von Schoof in Hessenland XVIII Nr. 9. Enth. zahlreiche hess. Beziehungen so z. B. zu d. Kurprinzessin Auguste, Fr. Creuzer, Phil. Engelhardt, Kurprz. Friedrich Wilhelm, Henschel, v. d. Malsburg, Savigny, Strieder.

356. Steig, Reinh. — Ein Besuch Wilh. Grimms in Steinau. In: Vossische Zeitung Nr. 325 v. 14./VII. Berlin, 1904.

357. Steig, Reinhold. Goethe und die Brüder Grimm (mit ungedr. Briefen von A. v. Arnim, Jac. u. Wilh. Grimm). In: Tägliche Rundschau, Festbeilage v. 24. Dez. 1903. Berlin.

358. Steinau-Steinrück, Rich. von. Die Verschwörung zu Steinau i. J. 1271. In: Zeitschr. f. hess. Gesch. XXXVII. Kassel, 1903.

359. Steinau-Steinrück, R. von. Beiträge z. Geschichte Poppenhausens a. d. Lütter als Sitz d. Herren von Steinau gen. Steinrück. In: Fuld. Geschichtsblätter II. Fulda (Aktiendruckerei) 1903. 8.

360. Steinhausen, Georg. Geschichte der Deutschen Kultur ... Leipzig (Bibl. Institut) 1904. 4. Darin viel Hessisches, siehe das Register unter: Cordus, Eobanus, Fulda, Hessen-Cassel und viele andere.

361. Stern, Konrad. Der Heiligenborn (Helgenborn). Cassel (Becker & Rennert) 1904. 4.

362. [Stölzel.] Exzellenz Dr. Stölzel. In: Kölnische Zeitung, 1903 Nr. 511. Köln, 1903.

363. Tangl, M. — Das Todesjahr des Bonifatius. In: Zeitschr. f. hess. Gesch. XXXVII. Kassel, 1903.

364. Tangl, M. — Die Urkunde Ludwig d. Fr. für Fulda vom 4. August 817, Mühlbacher 656 (642). In: Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere dtsche. Geschichtskde. Bd. 27 Heft 1. Hannover (Hahn) 1902. 8.

365. Thiebault, de. Memoiren a. d. Zeit d. franz. Revolution u. d. Kaiserreiches. Bearb. v. F. Mangold. Bd. 1—3. Stuttgart (Lutz) 1902. 8. = [Memoiren Bibl. N. Ser. 1—3. Bd. 3. Enth. seine Erlebnisse als Gouverneur v. Fulda.]

366. Thoma, Albrecht. Die Familie Wiederholt. In: Hessenland XVIII Nr. 9. Cassel, 1904.

367. Thoma, Albr. — Konrad Widerholt, der Kommandant v. Hohentwiel. Mit 8 Abbild. . . . München (Lehmann) 1903. 8.

368. Thomas, Eugen. Die Franzosenherrschaft im Fürstentume Fulda, i. J. 1806. Nach Aufzeichnungen des — mitgeteilt von K. Simon. In: Hessenland VIII Nr. 2. 1904.

369. [Trabert, Adam.] Biogr. siehe: Saget.

370. Traudt, Valentin. Zum 75. Geburtstage Carl Presers. In: Cass. Tageblatt L Nr. 600. Kassel 1903.

371. Trauertag. Ein Trauertag Cassels von O. [14./VIII. 1703.] Der Zusammenbruch der Fuldabrücke. In: Tageblatt L Nr. 378. Kassel, 1903.

372. Treller, Frz. — Der Held von Trenton. Eine Erzählg. a. d. amerikanischen Unabhängigkeitskampfe. Stuttgart (Weise) 1903. 8.

373. Trevelyan, Sir George Otto. The american revolution. London, 1903. 2 Bde. 8. Darin Hessisches Bd. 2 natürlich auch die üblichen Tiraden gegen den Soldatenhandel der hess. Grand-Dukes, Landgraves u. Electors.

374. Troeltsch, W. — Die Königlich Preussische Universität zu Marburg i. H. In: „Unterrichtswesen im Deutschen Reich" von Lexis. Der Verfasser hat einen S.-A. herstellen lassen mit einem Vorwort, in dem er auf die willkürl. Veränderung seitens eines ministeriellen Censors hinweist. Marburg, 1904. Siehe auch: Eine Geschichte der Universität Marburg mit ministerieller Zensur in: Hessische Blätter Nr. 3069.

375. Unterrichtswesen. Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich aus Anlass der Weltausstellung in St. Louis ... hgg. von W. Lexis. Berlin, 1904. 8. Bd. I Nr. 9 Marburg siehe: Troeltsch. Bd. IV 2 Cassel, Academie siehe Lexis. Bd. IV 3 Hanau, Zeichenacademie siehe Lexis.

376. Urkundenbuch der Stadt Friedberg. Hgg. von G. v. d. Ropp. Bearb. v. M. Foltz. Bd. I: 1216—1410. Marburg (Elwert) 1904. 8. = Veröffentl. d. hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck.

377. Urkundenbuch des Klosters Kaufungen. Bespr. von Kunz v. Kauffungen in Mitteilung. a. d. hist. Literatur Jahrg. 31. Berlin (Weidmann) 1903.

378. [Varrentrapp, C. —] Landgraf Philipp v. Hessen u. d. Universität Marburg. = Marb. akad. Reden Nr. 11. Marburg (Elwert) 1904. 8.

379. Varrentrapp, C. — Meinungen in Kurhessen über das deutsche Kaisertum in den Jahren 1848 und 1849. In: Historische Zeitschrift Bd. 94. München (Oldenbourg) 1905. 8.

380. Von den Velden, A. — Die Vlamen und Wallonen in Hanau. Weimar 1901. 8. Besprochen in Deutsche Erde II. 1. p. 25. Gotha (Perthes).

381. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins 4. Fulda (Aktiendruckerei) 1904. 8.

382. Veröffentlichungen der historischen Kommission f. Hessen u. Waldeck I 3. Marburg (Elwert) 1903 bis 4. fol. I. Justi, Ferd.: Hess. Trachtenbuch Lfg. 3 u. 4. (8 farb. Bl. u. Text). Lfg. 1. 2 besprochen in Hessische Blätter II S. 165 von A. S.

383. Vilmar. Visitationsakten der Pfarrei u. d. Klosters zu Herrenbreitungen v. J. 1555. In: Ztschr. f. Henneb.-Gesch. H. 15. Schmalkalden o. J.

384. [Vilmar.] Metropolitan Wilhelm Vilmar. Ein Wort dankbarer Erinnerung. In: Melsunger Missionsblatt 1904 Nr. 6.

385. [Vilmar, Wilhelm.] Ein hessischer Gedenktag. [Z. 100jähr. Geburtstage Vilmars.] In: Hess. Blätter XXXIII Nr. 3063. Melsungen, 1904.

386. [Vogt, Gideon.] Gymnas.-Direktor Dr. Gideon Vogt († 30. Apr.). [Nekrologe in:] Norddeutsche Allgemeine Zeitung v. 15. Mai

1904 [von Jul. Flach]. Vossische Zeitung v. 1. Mai 1904. Casseler Tageblatt LI Nr. 204 u. Hessenland XVIII Nr. 9. Cassel, 1904.

387. [Volksschulen.] Wie in Kurhessen die Volksschulen konfessionell wurden [von Endemann]. In: Cass. Tageblatt LI Nr. 269 [und Erwiderung darauf:] Waren in Kurhessen die Volksschulen konfessionell? Von Fldr. [Fliedner]. In Tageblatt 1904 Nr. 273.

388. Wäscher, Johanna. Die Kasseler Frauenvereine 1812—1904. Ein Beitrag zur Entwicklung der sozialen Frauenarbeit. ... Kassel (Hühn) 1904. 8. Besprochen im Hessenland XVIII Nr. 14. Cass. Tageblatt LI Nr. 208 Bl. 2.

389. [Wagner, Karl.] Professor Karl Wagner †. Nachruf von —i— in Zeitschrift f. hess. Gesch. N. F. 27, ferner in: Allgem. Zeitung XIX Nr. 104. Kassel, 1903.

390. Wallmüller, Offizier-Stammliste des Kgl. Preuss. Infant.-Regiments von Wittich (3. Kurh.) Nr. 83. 1866—1903 .... Berlin, 1903. 8.

391. Wandgemälde. Die Wandgemälde von Peter Janssen in der Aula der Univ. Marburg. Geschichtl. Erläuterungen von [Drach]. Marburg (Elwert) 1904. 8.

392. Weber, Paul. Die Iweinbilder a. d. 13. Jahrh. im Hessenhofe zu Schmalkalden. Leipzig u. Berlin (Seemann) 1901. S. A. aus der „Ztschr. f. bildende Kunst". Besprochen 1) von Th. Hampe. In: Archiv f. Kulturgesch. Bd. 1. Berlin (Duncker) 1903. 2) Von K. Wenck in Ztschr. f. dtsch. Altert. Bd. 46. (1902.) S. 287—9.

393. Weinmeister, P. — Die Münzen der kaiserlichen Burg Friedberg i. d. Wetterau. In: Blätter f. Münzfreunde 1903 Nr. 617. Dresden (Thieme) 1903. 4.

394. Weinmeister, Paul. Die Münzprägungen Philipps des Grossm. In: Hessenland XVIII Nr. 21/22. Cassel, 1904.

395. [Weiss, Theodor.] Aus den Briefen eines Offiziers über Kurhessen i. d. J. 1829—1836. In: Hessenland XVIII Nr. 11—18. Cassel, 1904.

396. Wenck, Karl. Die Ertränkung eines päpstl. Boten durch die von Löwenstein zu Fritzlar u. Kardinal Anibaldo-Ceccano. In: Zeitschr. f. hess. Gesch. XXXVII. Kassel, 1903.

397. Wenck, Karl. Landgraf Philipp der Grossmütige. [Von demselben:] Die Doppelehe Landgraf Philipps in neuer Beleuchtung. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. 38. Kassel (Dufayel) 1904. 8.

398. Wenck, Karl. Landgraf Philipp der Grossmütige. Rede gehalten a. d. 7. Jahresvers. d. hist. Kommission 7. Mai 1904. Marburg (Elwert) 1904. 8.

399. Widman. Widmans Chronica. Bearbeitet von Christian Kolb. In: Württembergische Geschichtsquellen Bd. 6. Stuttgart (Kohlhammer) 1904. 8.

400. Wiegand, Friedrich. Die Stadt Cassel u. der Ablass von 1517. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. Bd. 38. Kassel (Dufayel) 1904. 8.

401. Wiegand, Friedrich. Philipp der Grossmütige als evangelischer Christ. Festrede. Marburg (Elwert) 1904. 8. Bespr. in Christl. Welt vom 5./I. 1905 von Walther Köhler.

402. Wild, Karl. Lothar Franz von Schönborn, Bischof von Bamberg u. Erzbischof von Mainz 1693—1729. = Abhandlungen, Heidelberger, z. mittl. u. neueren Gesch. Heidelberg, 1904. 8.

403. Winckler, Axel. Chronik des Bades Nenndorf. Rinteln (Bösendahl) 1902. 8.

404. Windscheid, Bernhard. Gesammelte Reden u. Abhandlungen. Hgg. von Paul Oertmann. M. Portr. Leipzig (Duncker & H.) 1904. 8. Sehr viel zitiert wird darin Bähr p. 337—374, auch abgedr. Festrede z. Gedächtnis von Savigny p. 87—99.

405. Winterstein, Alfr. — Von Brückenau in die südl. Rhön. Nebst einer Höhenschichtenkte., 2 Spezialk. u. 12. Ansichten . . . Würzburg (Bauch) 1903. 8.

406. Wintzer. Die Schule der Kugelherrn in Marburg um 1520. In: Mitteilungen d. Gesellsch. f. dtsche Erziehungs- u. Schulgesch. hgg. von Kehrbach, Jahrg. XIII, Hessen-Nassau-Heft. Berlin, 1903. 8.

407. [Wissemann.] Die Hessen im siebenjährigen Kriege. Das Gefecht bei Sandershausen. In: Cass. Allg. Zeitung XX Nr. 206. Kassel, 1904.

408. Wissemann. Festrede zur Landgraf Philipps Denkmalsweihe in Haina. In Cass. Allgem. Zeituug XX Nr. 211. Kassel, 1904.

409. Wissemann. Philipp d. Grossm., Landgraf v. Hessen. Ein Lebensbild. = Wartburghefte Heft 27. Leipzig (Bund) 1904. 8.

410. Wöhler, Emilie. Die Familie Wöhler. Biographische Skizzen u. Stammbäume . . . Als Mskr. gedr. o. O. u. J. [Kassel (Scheel) 1903.] 8.

411. Wolff, Georg. Die Eroberung u. Sicherung der Wetterau durch die Römer. In: Mitteilungen d. Oberhess. Gesch.-Ver. Neue Folge 12. Giessen (Ricker) 1903. 8.

412. Wollweber, V. — Heimatkunde des Reg.-Bez. Cassel. 4. Aufl. Frankfurt a/M. (Kesselring) 1904. 8.

413. Zeitschrift des Vereins f. Hennebergische Geschichte u. Landeskde. in Schmalkalden. Heft 15. Schmalkalden (Selbstverl.) o. J. 8.

414. Zeitschrift des Vereins f. hess. Geschichte u. Landeskunde. Neue Folge. Bd. 27. 28 (gze. Folge 37. 38). Kassel (Freyschmidt) 1903/04. 8.

415. Zimmermann, Ernst J. — Hanau Stadt und Land. Kulturgeschichte u. Chronik e. fränk.-wetterauischen Stadt . . . Mit 340 Abb. . . . = Zimmermann, Hanauer Chronik Heft 10. Festnummer. = Hanau (Selbstverl.) 1903. 8. Bespr. im Litt. Centralbl. Nr. 26 v. Ph. L. 1905.

416. [Zülch, Edmund.] [Nekrolog auf ihn.] In: Hessenland XVIII Nr. 24 von C. S. Cassel, 1904.

Berichtigungen und Nachtrag.

S. 74 Anm. 1 lies 1904 statt 1903.
S. 90 Zeile 11 v. o. lies 1552 statt 1551.
S. 143. In der Liste der Offiziere des 2. hessisch-französischen Regiments ist noch zuzufügen:

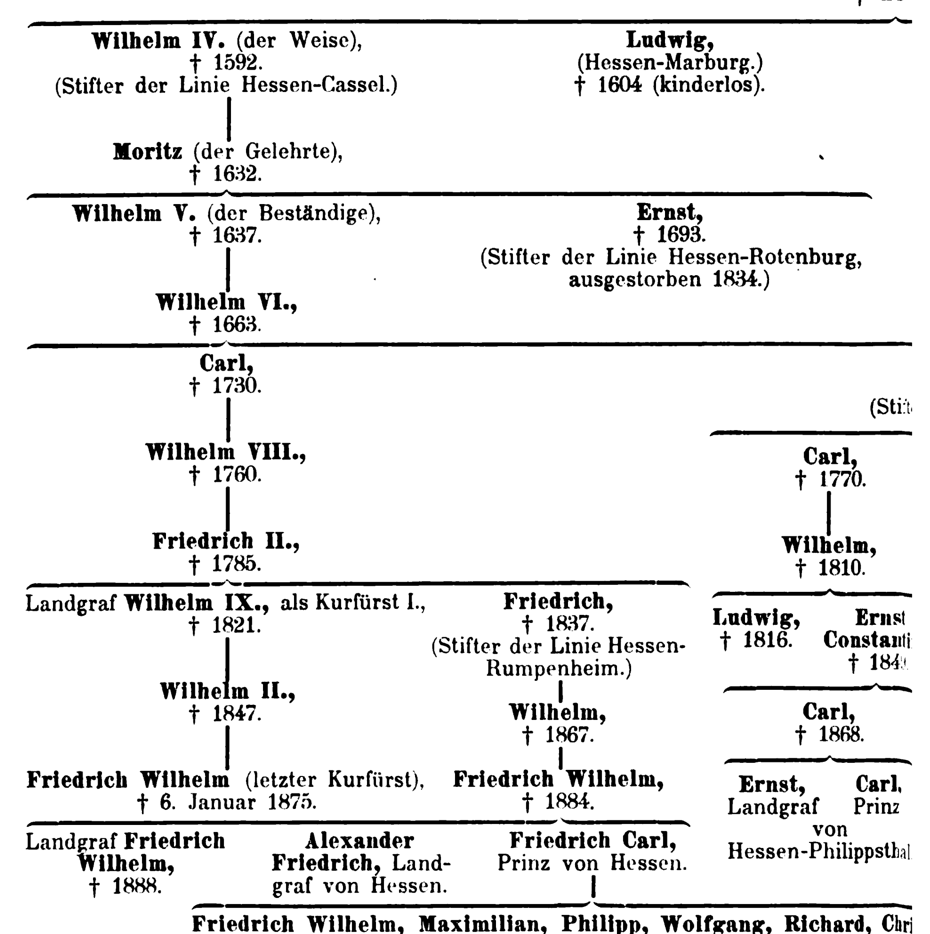
Nr. 29a. Fritsch, August Wilhelm, Leutnant, 1806 kurhessischer Premierleutnant im Regiment v. Biesenrodt, 1813 westfälischer Bataillonschef im 2. Regiment, 1814 kurhessischer Kapitain im Regiment Kurprinz, starb zu Kassel 1. November 1836 als Oberstleutnant.

S. 161 Anm. 6 müssen die Daten lauten: 1406 Dez. 8 und 1408 Sept. 5.
S. 192 e lies Bernhard von Richenbach statt Vichard.

Stammtafel des Hessi

von Philipp dem (

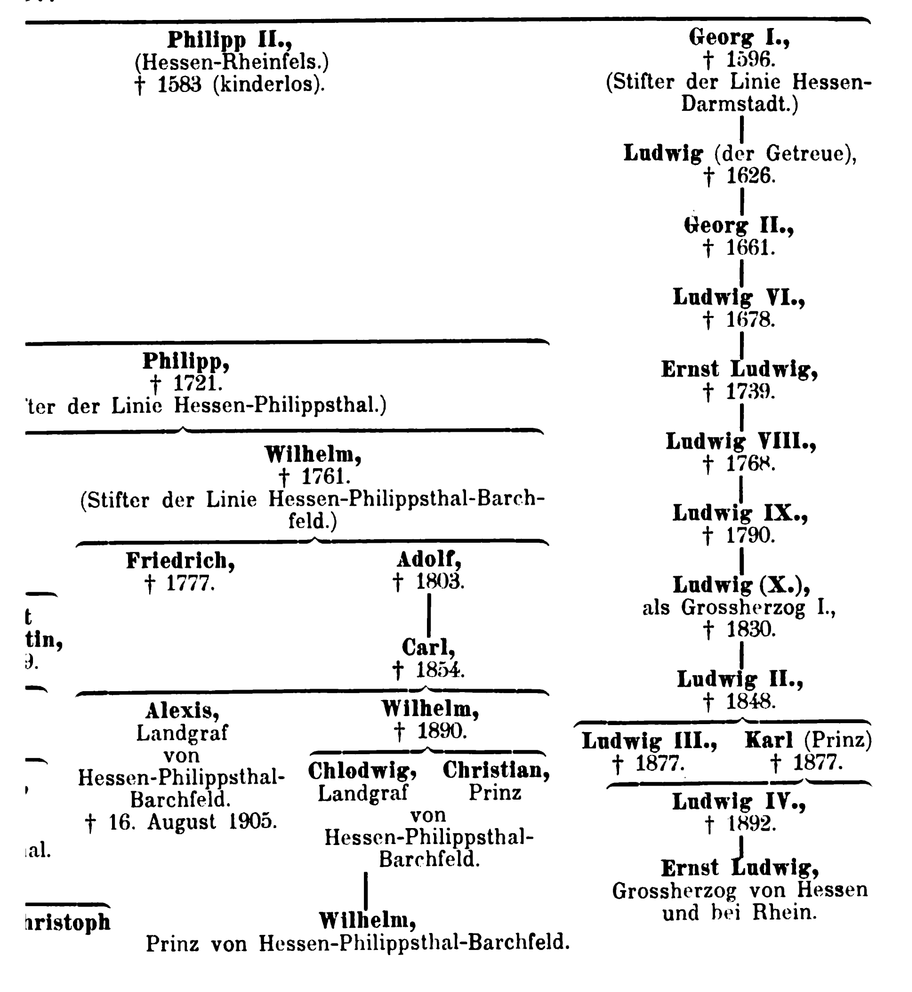
Philipp der Grossmütige
† 15



schen Fürstenhauses

ìrossmütigen an.

, Landgraf von Hessen,
ì7.



Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Neue Folge. Neunundzwanzigster Band.

(Der ganzen Folge XXXIX. Band.)



Kassel.

Im Kommissionsverlage von Georg Dufayel.

1905.

Der Redaktions-Ausschuß besteht aus den Herr[illegible]

1. Dr. F. Gundlach, Kiel.
2. Geheimer Ober-Justizrat Koppen, Hanau.
3. Universitäts-Professor Dr. E. Schröder, Göttingen.
4. Stadtbibliothekar Professor Dr. Steinhausen, Kass[illegible]
5. Universitäts-Professor Dr. K. Wenck, Marburg.

Herre

gen.

Kass



